Bavar. 3075 (1865

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Mittelfranken.

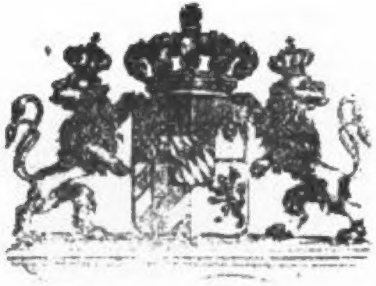

1865.

Ansbach.

Druck von Carl Brügel und Sohn.

Digitized by Google

5488

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 1. den 4. Januar 1865.

Inhalt.

Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst. — Die Concessionirung der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen. — Die Vermehrung der Präbenden der markgräfl. Fräuleinstiftung zu Bayreuth. — Die Anschaffung des Werkes „Bavaria“ für die Stellen und Behörden der inneren Verwaltung. — Den Vollzug des Capitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856. — Die Beurkundung von Gemeindegrundtheilung. — Cigarren- und Waffentransporte nach Oesterreich. — Postportofreiheit für die Sendungen zwischen den Rektoraten und Vorständen der Gewerbs- und Ackerbauschulen und den Verwaltungen der Kreis-Pensions- und Unterstützungsfonds. — Versendung der Zeitungen nach Rußland. — Die Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Prozent. — Die Verloosung der 4prozentigen und 4½ prozentigen Eisenbahn-Schuld. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 7974. K. Num. 5157.

(Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Ziffer 2 der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13ten November 1862 (Kreisamtsblatt S. 2460) findet am 6. März k. Jrs. bei der unterfertigten Stelle eine Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst statt.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung dahier unterziehen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben mit einem amtlichen Zeugnisse über untadelhaftes sittliches Betragen und über Heimaths-Angehörigkeit spätestens bis zum 5. Februar k. Js. anher einzureichen.

Ansbach, den 30. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 7528. K. Num. 5029.

(Die Concessionirung der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde der unter der Firma

„Helvetia in St. Gallen"

gegründeten Aktiengesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes die erbetene Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß die Gesellschaft nicht befugt sei, Aenderungen ihrer Statuten, Versicherungsbedingungen, Prämientarife und Geschäftsinstruktionen für ihre Agenten ohne Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzunehmen und in Bayern einzuführen. Zugleich wurde dem Hauptagenten der gedachten Versicherungsgesellschaft, Kaufmann S. Lederle in Ludwigshafen, die Bestätigung in widerruflicher Weise ertheilt. Indem in Gemäßheit höchster Entschließungen des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. Juli 1864 und 20. Dezember 1864 die erfolgte Concessionsertheilung, sowie die geschehene Bestätigung des Hauptagenten Lederle in Ludwigshafen hiemit mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der sofortigen Geschäftsführung durch die Gesellschaft ein Hinderniß nicht mehr im Wege stehe, wird zugleich bemerkt, daß die Statuten der gedachten Gesellschaft der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes in je einem Exemplare als besondere Beilage angefügt sind, und wird hierauf ausdrücklich verwiesen.

Ansbach, den 28. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6654.

(Die Vermehrung der Präbenden der markgräflichen Fräuleinstiftung zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern, d. d. München, 16. l. Mts., die Errichtung einer neuen Präbende bei der markgräflichen Fräuleinstiftung zu Bayreuth mit einem Jahresbezuge von 250 fl. allerhuldvollst zu genehmigen geruht.

Auf dieselbe haben nach den Stiftungsbestimmungen vorzugsweise adelige Fräulein Anspruch, welche verwaist und Töchter vormaliger markgräflicher Diener sind, hiebei in bedürftigen Verhältnissen leben, noch nicht im Genusse einer anderen Präbende sich befinden, und bei welchen außer dem Vater auch die Mutter, die beiden Großväter und die beiden Großmütter von Adel gewesen sind.

In Ermanglung von Töchtern vormaliger markgräflicher Diener kommen Enkelinnen derselben, bei welchen die vorstehenden Voraussetzungen gegeben sind, zur Berücksichtigung.

Es werden daher diejenigen adeligen Fräulein, welche einen Anspruch auf obige Präbende begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, sich

binnen sechs Wochen

bei der unterfertigten k. Regierung mit ihren schriftlichen Gesuchen zu melden und die erforderlichen Zeugnisse denselben beizulegen.

Bayreuth, den 21. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

v. Zwehl.

Graf.

Digitized by Google

E. Num. 7522. K. Num. 5074.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Anschaffung des Werkes „Bavaria“ für die Stellen und Behörden der inneren Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. dieß hat die Verlagshandlung des Werkes **Bavaria**, die literarisch-artistische Anstalt der **Cotta**'schen Buchhandlung zu München, sich erboten, zur Erleichterung der Anschaffung von Seite der Stellen und Behörden der inneren Verwaltung nicht nur etwa fehlende Bände nachzuliefern, sondern auch die Ablieferungen so einzurichten, daß in jedem Verwaltungsjahre je 2 Bände zum Preise von 6 fl. bis 6 fl. 36 kr. in maximo zur Zahlung gelangen.

Da hiernach die Regierverhältnisse die Abnahme des für den Verwaltungsbeamten sehr schätzbaren Werkes gestatten werden, so wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken, soweit von denselben nicht schon in Folge des Ausschreibens vom 16. Juli 1857 (Kreisamtsblatt pro 1057) hierauf subscribirt ist, die Ermächtigung zur Anschaffung des bezeichneten Werkes auf Rechnung der Amts-Regie ertheilt.

Zugleich werden die genannten Behörden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß das Werk, wo dessen Anschaffung gestattet wurde, auch vollständig vorhanden sey und gehörig in das Amts-Inventar aufgenommen werde.

Ansbach, den 29. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 5659. K. Num. 3430.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Capitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die höchsten Rescripte aus dem k. Staatsministerium der Justiz vom 2. Mai 1858 und der Finanzen vom 9. desselben Monats, mitgetheilt durch lithographirtes Ausschreiben vom 18. desselben Monats Nr. 15618, ist bereits anerkannt worden, daß es im eigenen Interesse der Gerichte liegt, den k. Rentbeamten zum Zwecke der Capital-Renten-Steuer-Controle die persönliche Einsichtnahme der gerichtlichen Akten und Bücher Behufs Erforschung allenfalls unsatirt gebliebener rentirlicher Vermögenstheile zeitweise zu gestatten, und daß die Gerichte auch zur Einräumung dieser Einsichtnahme verpflichtet sind, während vorausgesetzt wird, daß die kgl. Rentbeamten sich darauf beschränken, sich die Akten und Bücher durch das Gerichtspersonale vorlegen zu lassen, und daß in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die Einsichtnahme auch verweigert werden kann. Diese Anordnung, welche in Uebereinstimmung mit den älteren Vorschriften, insbesondere der Instruktion vom 16. August 1852, — den Vollzug der Capitalrenten- und Einkommensteuergesetze betr, — steht, ist nie und nirgends aufgehoben worden, besteht also in ungeminderter Gültigkeit. Nach höchstem Rescripte aus dem k. Staatsministerium der Finanzen vom 19. ds. Mts. hat jedoch das k. Staatsministerium der Justiz Bedenken getragen, diese Vorschriften auf die Notare für anwendbar zu erklären, wobei aber deren Verpflichtung zur Ertheilung aller zur Prüfung der Capitalrentensteuer-Erklärungen als nothwendig bezeichneten Aufschlüsse, welche die von ihnen aufbewahrten Urkunden darbieten, ausdrücklich anerkannt wurde.

Digitized by Google

Die kgl. Rentämter werden daher einerseits aufmerksam darauf gemacht, daß ihnen nach Art. 18 Abs. VI. des Capitalrentensteuergesetzes und nach dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 2. Mai 1858, die Befugniß zusteht, allgemeine schriftliche Aufschlüsse darüber zu verlangen, welche verzinsliche Capitalien nach dem Inhalte der Contrakten-Protokolle in einem Bezirk bestehen, welche Schuldbriefe, Staatspapiere u. s. w. in sämmtlichen Verlassenschaftsakten zum Vorschein gekommen, und wie sie vertheilt worden seyen, welche Curatelen sich im Besitze von verzinslichen Capitalien und in welchem Betrage befinden, und dergl., daß also das gesetzliche Anfrage-Recht nicht an einzelne besonders zu bezeichnende Fälle gebunden ist. Auf der anderen Seite hat aber das kgl. Staatsministerium der Finanzen die Erwartung ausgesprochen, daß:

> „die Finanzbehörden die ihnen im Art. 18 Abs. VI. eingeräumte Befugniß nicht über das Maaß der im Steuer-Interesse gebotenen Nothwendigkeit ausdehnen und von derselben nur auf eine die Arbeitskräfte der Notare nicht zu sehr in Anspruch nehmende Weise Gebrauch machen werden."

Da die notarielle Beurkundung von Darlehens-Verträgen, mit welchen die Bestellung hypothekarischer Sicherheit nicht verbunden ist, zu den seltenen Ausnahmsfällen gehört, daher die Aufschlüsse über den Bestand und Betrag verzinslicher Darlehens-Capitale, welche aus den betreffenden Notariats-Urkunden erholt werden könnten, schneller und leichter aus den gerichtlichen Hypothekenbüchern oder Hypothekenprotokollen zu erholen sind, — und das Nämliche auch bezüglich der bei Immobiliar-Käufen vorkommenden verzinslich stehen bleibenden Kaufschillingsresten der Fall ist, — so wird eine Aufschluß-Ertheilung durch die Notare meist nur in solchen Fällen nothwendig seyn, wo die erforderlichen Aufschlüsse aus den Akten über eine Verlassenschaft, deren Behandlung einem Notare übertragen war, erholt werden müssen.

Die k. Rentämter werden sich daher angelegen seyn lassen, von den ihnen zustehenden Befugnissen im Interesse eines genauen durchgreifenden Gesetzes-Vollzugs den vollsten Gebrauch zu machen, ohne die Thätigkeit der k. Notare in einer über das Maaß ihrer Arbeitskraft gehenden und das Verhältniß zu dem zu erwartenden Resultat überschreitenden Weise in Anspruch zu nehmen.

Ansbach, den 27. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wellenbacher.

E. Num. 5416. K. Num. 3400.

An sämmtliche kgl. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im Einvernehmen mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen erlassene höchste Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. Oktober 1864 Nr. 205 bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt 1864 S. 1828) wurde den k. Rentämtern bereits mit Ausschreiben vom 11. Novbr. 1864 Nr. 2677 zur genauesten Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Aus Anlaß der im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern ergangenen höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 16. Dezember 1864 Nr. 15299 gleichen Betreffs wird den k. Rentämtern erläuterungsweise weiters eröffnet, daß

Digitized by Google

1) zur Zuständigkeit der Curatel- und Verwaltungs-Behörden nur die Vertheilungen eigentlicher Gemeindegründe — des Gemeindeeigenthums — gehören, wogegen in dem nicht selten vorkommenden Falle, wenn sogenannte Gemeindegründe sich im ungetheilten Eigenthum eines Theils der Gemeindeglieder, z. B. der Großbegüterten befunden haben, in der Theilung eine vertragsmäßige Verfügung über Privat-Eigenthum gelegen ist, auf welche der Art. 14 des Notariatsgesetzes vom 10. Novbr. 1861 Anwendung findet; und

2) auch in den Vereinbarungen, welche von den Betheiligten unter Abänderung des von den Curatel-Behörden hergestellten Theilungs-Ergebnisses bei eigentlichen Gemeindegründen durch freiwilligen Austausch von Loostheilen eingegangen werden, ein Tausch nach vollzogener Theilung und ein der oben allegirten gesetzlichen Bestimmung unterliegender privatrechtlicher Vertrag ersehen werden muß.

Da mithin in der erwähnten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. Oktober 1864 Nr. 205 nur von der Vertheilung eigentlichen Gemeinde-Eigenthums die Rede ist, so kann nur bei dieser die Umschreibung in den öffentlichen Büchern auf Grund der von den Verwaltungs-Behörden ausgestellten Zeugnisse oder Besitzatteste erfolgen und haben die k. Rentämter bei der Katasterumschreibung dieß genauestens zu beachten.

Ansbach, den 27. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Nr. 87,483.

(Cigarren- und Waffentransporte nach Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anläßlich einer Mittheilung der Direktion der k. priv. bayerischen Ostbahnen, wornach in Passau sehr häufig nach Oesterreich bestimmte Cigarren- und Waffensendungen ohne die zum Eintritte erforderliche Einfuhrsbewilligung der österreichischen Behörden eintreffen, und deßhalb an der Grenze zurückgewiesen werden, erläßt die unterfertigte Stelle an die Güterexpeditionen den Auftrag, bei Uebernahme von Cigarren- und Waffensendungen nach Oesterreich stets von dem Vorhandenseyn der Einfuhrsbewilligung sich zu überzeugen, resp. auf Beibringung dieser Dokumente zu dringen.

München, den 11. Dezember 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Nr. 39,402.

(Postportofreiheit für die Sendungen zwischen den Rektoraten und Vorständen der Gewerbs- und Ackerbauschulen und den Verwaltungen der Kreis-Pensions- und Unterstützungsfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 1ten d. Mts. ist für die Geldsendungen zwischen den Rektoraten und Vorständen der Gewerbs- und der Ackerbauschulen und den Verwaltungen der Kreis-Pensions- und Unterstützungs-Fonds für die dienstunfähigen Lehrer an den bezeichneten Schulen und für deren Relikten Postportofreiheit bewilligt.

Digitized by Google

Die k. Postanstalten haben daher solche Sendungen, wenn sie die vorgeschriebenen äußeren Kennzeichen tragen, portofrei zu behandeln.

München, den 14. Dezember 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Nr. 39,222.

(Versendung der Zeitungen nach Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 27. August l. Js. (V.-Bl. Nr. 46) wird den k. Postanstalten hiemit zur Darnachachtung eröffnet, daß nach einer neueren Mittheilung über die Versendung von Zeitungen unter Band nach Rußland folgende Bestimmungen bestehen:

1) Politische Zeitungen und Zeitschriften unter Kreuzband dürfen mit der Post nach Rußland nicht eingeführt werden. Eine Ausnahme findet nur in Betreff derjenigen politischen Zeitungen und Zeitschriften statt, welche an Mitglieder des kaiserlich russischen Regentenhauses, an kaiserlich russische Minister oder an Mitglieder des diplomatischen Corps adressirt sind.

Diese Zeitungs-Exemplare können unbeanstandet unter Kreuzband mit der Post nach Rußland eingeführt werden.

2) Der Import nicht politischer Zeitungen und Zeitschriften unter Kreuzband nach Rußland ist, wie folgt, beschränkt:

Nur solche nicht politische Zeitungen und Zeitschriften dürfen unter Kreuzband zur Einführung nach Rußland gelangen, welche

a) an Mitglieder des kaiserlich russischen Regentenhauses, an kaiserlich russische Minister oder an Mitglieder des diplomatischen Corps,

b) an höhere Lehranstalten, an die kaiserliche öffentliche Bibliothek, an die Akademie der Wissenschaften und an etablirte Buchhandlungen gerichtet sind.

Sendungen, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen zur Absendung nicht angenommen werden, resp. sind wie unbestellbare Briefe zu behandeln.

München, den 12. Dezember 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zu 4½% betr.)

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Ausschreibung vom 15. l. Mts.

Montag den 16. Januar 1865
Vormittags 9 Uhr

im Saale des I. k. Odeonsgebäudes dahier die VII. Verloosung des

Militär-Anlehens zu 4½ Prozent von 1855

statt.

Dieselbe umfaßt einen Capitalsbetrag von 520,000 fl. und es werden zu diesem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes vom 23. September 1856 (Regierungs-Blatt Seite 931)

acht End-Nummern

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden

vom 1. Mai 1865

anfangend außer Verzinsung gesetzt, mit deren Rückzahlung wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der

gezogenen End-Nummern begonnen und der laufende Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle weiter als bis 30. April 1865 vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bis auf weitere Bestimmung bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen stattfinden.

München, den 27. Dezember 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 4prozentigen und 4½ prozentigen Eisenbahn-Schuld betr.)

Gemäß Ausschreibung vom 15. l. Mts. wird zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861

Montag den 16. Januar 1865 Vormittags

im k. Odeonsgebäude dahier:

a) die XIII. Verloosung der **4prozentigen Eisenbahn-Anlehen**, und

b) die X. Verloosung der **4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehen**

vorgenommen.

Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen nachstehende Capitalsbeträge:

a) bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen mit ganzjährigen Zinscoupons:
140,000 fl. der Anlehen au porteur zu 20 Serien mit 14 Endnummern,
dann
40,000 fl. der Anlehen auf Namen zu 6 Serien mit 4 Endnummern;

b) bei dem 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehen gleichfalls mit ganzjährigen Zinscoupons:
550,000 fl. bei dem Anlehen au porteur zu 36 Serien mit 55 Endnummern,
dann
50,000 fl. bei dem Anlehen auf Namen zu 3 Serien mit 5 Endnummern;

im Ganzen sohin

780,000 fl.

Die verloosten Obligationen werden vom

1. Mai 1865

anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen und hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. April 1865 hinaus, vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf weitere Bestimmung gestattet.

München, den 27. Dezember 1864.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 7183. K. Num. 4992.

Von der Hauptagentur der k. k. privilegirten l. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft wurde der Schloßverwalter Johann Leber zu Spielberg für den Umfang des Bezirksamtes Gunzenhausen als Agent für das Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäft aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt.

Digitized by Google

II.

E. Num. 7673. K. Num. 5053.

Von der Haupt-Agentur der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest ist Abraham Hecht zu Ullstadt für den Umfang des Bezirksamtes Neustadt an d. A. und Uffenheim als Agent zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherung aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

E. Num. 7672. K. Num. 4991.

III.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" sind die Kaufleute Pattberg und Schrödter in Nürnberg für den Umfang der Stadt Nürnberg und der Bezirksämter Nürnberg und Fürth als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

IV.

E. Num. 7352. K. Num. 4994.

Von der Hauptagentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft sind:

1) die Fabrikbesitzer Wankel und Schramm zu Ansbach für die Stadt und den Umfang des Bezirksamtes Ansbach,
2) der Schneidermeister Carl Bal zu Pappenheim für den Umfang des Bezirksamtes Weissenburg

als Agenten für das Feuer- und Lebens-Versicherungs-Geschäft aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

V.

E. Num. 7252. K. Num. 4993.

Von der Hauptagentur der k. k. privilegirten Azienda-Assicuratrice in Triest ist der Bezirksthierarzt Rud. Herrmann zu Windsbach als Agent zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transport-Versicherung für den Umfang des Bezirksamtes Heilsbronn aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Die erledigte Lehrstelle der II. Klasse an der isolirten lateinischen Schule zu Neustadt a. d. A. wurde in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 27. Dezember 1864 dem protestantischen Lehramts-Candidaten und bisherigen Assistenten an der Studienanstalt Ansbach, Adolph Westermayer, in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 27. Dezember 1864 ist der bisherige Schulgehilfe Friedrich Bonn zu Poppenreuth vom 1. Januar 1865 an als protestantischer Schul-Provisor zu Burgfarrnbach, sowie unter'm 28. Dezember l. Js. der bisherige Schullehrer Andreas Achtelstetter zu Solnhofen vom 15. Januar 1865 an als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Dietenhofen, und unter'm 29. Dezember c. der bisherige Schullehrer L. Hammelsbacher zu Haundorf vom 1. Februar 1865 an als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Dorfkemmathen ernannt worden.

An Stelle des ausgetretenen Kirchenverwaltungsmitgliedes, Apothekers Fuchsberger in Rothenburg a/T., wurde der erste Ersatzmann, Kaufmann Wilhelm Busch, als Mitglied in die dortige katholische Kirchenverwaltung berufen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 2. den 7. Januar 1865.

Inhalt.

Die erledigte katholische Schulstelle zu Unteraltenbernheim. — Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staats-Gefälle. — Das Verbot der Theilnahme des Dienstpersonales der k. Verkehrsanstalten an Bauakkorden und Lieferungen, sowie an Privat- und Communal-Baulichkeiten. — Verkehrs-Notizen. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 7794. K. Num. 5270.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Unteraltenbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Unteraltenbernheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

6. Februar 1865

bei der k. katholischen Distriktsschulinspektion Ansbach oder bei dem kgl. Bezirksamte Uffenheim einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. Februar c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 3. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 16312.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Digitized by Google

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 6. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher

Nr. 41,041.

(Das Verbot der Theilnahme des Dienstpersonals an Bau-Akkorden und Lieferungen, sowie an Privat- und Communal-Baulichkeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben vom 13. März 1851 (Verordnungsblatt Seite 136) und vom 10. März 1854 (Verordnungsblatt S. 64) ist allen Eisenbahnbeamten und Bediensteten die direkte und indirekte Theilnahme an der Ausführung von Akkordbauten oder Lieferungen für die königl. Verkehrsanstalten unter Androhung der strengsten Einschreitung in specie der Dienstesentlassung für das widerrufliche Personal verboten worden. Gleichwohl sind Fälle nachgewiesen worden, in welchen Bedienstete, namentlich Bahnmeister, meistens unter anderm Namen Lieferungen für die k. Verkehrsanstalten gemacht haben.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hierdurch veranlaßt, das Personal der k. Verkehrsanstalten vor fernerer Uebertretung der Verbote vom 13. März 1851 und 10. März 1854 unter Hinweisung auf die schweren Folgen solcher Uebertretung nachdrücklich zu warnen. Ebenso bleibt die Betheiligung an Projektirung oder Leitung von Privat- und Communalbauten ohne vorausgegangene spezielle Genehmigungs-Erholung und Ertheilung strengstens untersagt.

München, den 21. Dezember 1864.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Verkehrs-Notizen.

Nach Mittheilung der Direktion der französischen Ostbahnen ist ein regelmäßiger Dampfschifffahrtsdienst zwischen Frankreich und Mexiko in der Art hergestellt, daß die Boote den 16. jeden Monats von St. Nazaire

Digitized by Google

ab- und den 15ten jeden Monats von Veracruz zurückgehen. Mit diesen Booten werden neben Personen auch Waaren und Gelder befördert; Sendungen dahin, sowie nach den Unterwegsorten

Santiago de Cuba und
Fort de France

vermittelt die französische Ostbahn, daher sie im Verkehr mit dieser, und zwar auf die Station Paris Douane zu den für Paris berechneten Tarifsätzen abzufertigen sind.

Agenturbestätigung.

E. Num. 8120. K. Num. 5272.

Von der Hauptagentur der k. k. privilegirten l. österreichischen Versicherungsgesellschaft ist Chirurg Max Angermaier zu Pleinfeld für den Umfang der Bezirksämter Weissenburg a/S. und Neumarkt O/Pf. als Agent für das Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäft aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Der k. Pfarrer Beck in Mittelbachstetten ist auf sein Ansuchen seiner bisherigen Funktion eines Distriktsschul-Inspektors für den Bezirk Leutershausen unter Anerkennung seiner bisherigen Leistungen enthoben, und dieselbe dem k. Pfarrer le Breit in Geslau übertragen worden.

Von der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten wurden ernannt: zu Expeditoren der Oberconducteur Theodor Klinger in Ansbach und der Amtsgehilfe Max Schlimbach in Fürth; zu Amtsgehilfen der Magazinsgehilfe Johann Georg Köhler und der Privatgehilfe Xaver Freiländer in Nürnberg.

Versetzt wurden: der Assistent Xaver Strobel von Erlangen nach Bamberg, der Bahnmeister Matthias Strobl von Holzkirchen nach Nürnberg, der Eisenbahnconducteur Joseph Schock von München nach Nürnberg.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 5. Januar 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		96 %
„ à 4 %		
„ à 4 % halbjährig	98 %	
„ à 4½ %		101
„ à 4½ % halbjährig	101 %	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	98½ %	
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem.	922	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen ex div.	112½ %	
„ „ mit 50 % Einzahlung		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 3. den 11. Januar 1865.

Inhalt.

Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst. — Den Steinmetzgehilfen Johann Kimpl aus Bukoll, Bezirks Wollwarn, in Böhmen. — Das Curfiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Verbot der Ausfuhr von Waffen ꝛc. nach Galizien. — Abhaltung des 2. Schäferlehrkurses in Triesdorf. — Abhaltung der Zuchtbullen-Ausstellungen mit Preisevertheilung pro 1865.

E. Num. 7974. K. Num. 5157.

(Die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Ziffer 2 der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13ten November 1862 (Kreisamtsblatt S. 2460) findet am 6. März k. Jrs. bei der unterfertigten Stelle eine Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst statt.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung dahier unterziehen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben mit einem amtlichen Zeugnisse über untadelhaftes sittliches Betragen und über Heimaths-Angehörigkeit spätestens bis zum 5. Februar k. Jrs. anher einzureichen.

Ansbach, den 30. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 8343. K. Num. 5440.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Den Steinmetzgehilfen Johann Kimpl aus Bukoll, Bezirks Wollwarn in Böhmen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern im ausgesetzten Betreffe vom 31. Dezember v. J. hat die k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg in Folge des Ministerialausschreibens vom 25. April 1863 Nummer 8468 (mittelfr. Kreisamtsblatt von 1863 Nr. 44 Seite 746) zur Anzeige gebracht, daß der Steinmetzgehilfe Johann Kimpl aus Bukoll in Böhmen, welcher mit seinem Eheweib bei dem Eisenbahnbau in der Oberpfalz beschäftigt gewesen war, am 29. August v. Js. bei dem k. Bezirksamte Tirschenreuth seinen Reisepaß mit dem Eintrage, der Paßinhaber habe sich unverzüglich nach Hause zu begeben, zurückerhalten und hiebei die bereits erfolgte Abreise seines Eheweibes in die Heimath angezeigt hat.

Nach Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu München sind jedoch bis jetzt die Eheleute Johann und Barbara Kimpl nicht in ihre Heimath zurückgekehrt und haben auch bezüglich der Versorgung ihrer Kinder keinerlei Vorkehrung getroffen.

Auf Ansuchen der k. k. österreichischen Regierung ergeht deshalb neuerdings der Auftrag, Nachforschung nach den gedachten Eheleuten anzustellen und im Falle ihrer Ermittlung das Geeignete zur Sicherstellung der Versorgung ihrer Kinder, bei allenfallsiger Verweigerung der Erfüllung der elterlichen Pflichten aber deren unverzügliche Heimweisung in die Heimath vorzukehren.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes werden demgemäß beauftragt, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, im Falle der Betretung der betreffenden Eheleute nach Vorschrift zu verfahren und hierüber sowie über die bezüglich derselben getroffenen Verfügungen Anzeige hieher zu erstatten.

Ansbach, den 5. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 7642.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im November l. Jrs. wurde in Wieskastel ein falsches Halbguldenstück beschlagnahmt. Dasselbe besteht aus Zinn und ist aus der Form eines ächten Stückes gegossen. Der Rand ist wahrscheinlich mittels eines Randirrädchens auf der Drehbank eingedrückt.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Ansbach, den 8. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 8062.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverweisene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts Wasserburg vom 14. l. Mts. wurde die Schuhmachersehefrau Therese Zillhammer von Linz in Oesterreich wegen Diebstahlsvergehens in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements genannter Person behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 9. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Signalement der Therese Zillhammer von Linz.

Alter: 40 Jahre. Größe: 5′ 5″. Haare: braun. Stirne: nieder. Augenbrauen und Augen: braun. Nase: spitzig. Mund: proportionirt. Kinn: oval. Gesicht: schmal. Gesichtsfarbe: gesund. Körper: untersetzt.

Kleidung: eine Tüllhaube, rothgeblümten wollenen Shawl, blaues Tibetkleid, schwarzgestreifter Schurz, rothwollener Unterrock, ein Paar weiße Strümpfe, ein Paar Zeugstiefel, Hemd, lederne Tasche, Regenschirm, 2 goldene Fingerringe, ein Paar goldene Pendeloques.

E. Num. 14652.

(Verbot der Ausfuhr von Waffen ꝛc. nach Galizien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 20. August v. Js. Nr. 8916 (mittelfr. Kreisamtsblatt Nr. 81 Seite 1433) wird den kgl. Zollbehörden hiemit eröffnet, daß inhaltlich höchsten Reskriptes des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Dezember v. Js. Nr. 12438 das von der k. preußischen Regierung erlassene Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die preußische Grenze nach Galizien auf 6 Monate, sohin bis zum 1. Juli 1865, verlängert worden ist.

München, den 3. Januar 1865.

Königliche General-Zoll-Administration.
von Plank.
v. Savoye.

An sämmtliche k. Hauptzollämter also ergangen.

E. Num. 932.

Bekanntmachung.

(Abhaltung des 2. Schäferlehrkurses in Triesdorf betr.)

Behufs Hebung des Schäfereiwesens beabsichtigt das unterfertigte landwirthschaftl. Kreiscomité auch heuer wieder im Monat März einen hauptsächlich auf praktischer Anschauung beruhenden circa 3wöchigen Lehrkurs für Schäfer in Triesdorf abzuhalten; indem man allseits zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß zu einer gründlichen Verbesserung dieses wichtigen Zweiges des landwirthschaftlichen Betriebes vor Allem tüchtige Schäfer gehören.

Der Unterricht soll folgende Lehrgegenstände umfassen:

Wart und Pflege der Schafe und Lämmer im gesunden und kranken Zustande.

Kennzeichen und Behandlung der wichtigsten Schafkrankheiten.

Züchtungsgrundsätze und Auswahl der geeigneten Zuchtthiere.

Wollkunde, Wasch, Schur, Verpackung und sonstige Behandlung der Wolle.

Behandlung der natürlichen und Anlage der künstlichen Weiden.

Digitized by Google

Unter Hinweisung auf den vorjährigen sehr günstigen Erfolg des ersten Schäferlehrkurses werden hiemit junge, strebsame Schäfer von Gemeinden und Privaten des Regierungsbezirkes Mittelfranken aufgefordert, an dem Unterrichte Theil zu nehmen und sich zu diesem Zwecke bei dem betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comité unter Vorlage eines Heimathscheines und Leumundszeugnisses längstens bis zum

1. Februar ds. Jrs.

zu melden.

Zugleich werden sämmtliche k. Verwaltungsbehörden, landwirthschaftl. Bezirks-Comités, Gemeindeverwaltungen, Landwirthe und namentlich auch die Lehrer des Kreises ersucht, zur regen Theilnahme an dem Schäferlehrkurse mit dem Bemerken aufzufordern, daß zur Erleichterung dieser Theilnahme das landw. Kreis-Comité jedem Schäfer, der sich vorschriftsmäßig meldet und zugelassen ist, auf die Dauer des Curses per Tag 36 kr. als Beitrag zur Bestreitung seiner Auslagen vergüten wird.

Ansbach, den 6. Januar 1865.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken

Der II. Vorstand:

Freiherr von Lindenfels.

Classen.

Bekanntmachung.

(Abhaltung der Zuchtbullen-Ausstellungen mit Preisevertheilung pro 1865 betr.)

In Verbindung mit den nachgenannten Rindviehmärkten werden wie in den Vorjahren, so auch heuer wieder Zuchtbullen-Ausstellungen mit Preisevertheilung stattfinden:

in Ansbach, Dienstag, den 28. Februar,
in Eichstätt, Montag, den 6. März,
in Berching, Dienstag, den 7. März,

in Ellingen, Dienstag, den 14. März,
in Neustadt a/A., Mittwoch, den 29. März,
in Scheinfeld, Montag, den 7. April,
in Uffenheim, Dienstag, den 2. Mai.

Für jede dieser Ausstellungen sind 5 Preise zu 15 fl., 12 fl., 10 fl., 8 fl. und 5 fl. festgesetzt; außerdem erhält jeder Preisträger eine Preisfahne und den Besitzern nicht prämirter Bullen wird je 1 fl. 30 kr. Vorführgebühr ausbezahlt.

Anspruch auf einen Preis haben blos solche Bullen, welche nicht unter 1 Jahr und nicht über 2 Jahre alt sind.

Das Preisgericht stellt den Preisträgern beglaubigte Zeugnisse zu und werden die prämirten Bullen an dem Horn mit dem Brandzeichen L. V. (landwirthschaftlicher Verein) versehen. Sie können auf einer mittelfränkischen Zuchtbullen-Ausstellung nicht weiter mehr um einen Preis concurriren. Für das Brennen jedes Bullen sind dem dienstthuenden Thierarzte je 36 kr. von den Preisträgern zu bezahlen.

Die Bullenausstellungen bieten jedenfalls den Viehzüchtern die beste Veranlassung, ihre Leistungen in diesem wichtigen Zweige der praktischen Landwirthschaft zur Geltung zu bringen, sowie gleichzeitig denjenigen Gemeindeverwaltungen und Landwirthen, welche Bullen bedürfen, hiedurch die günstigste Gelegenheit gegeben ist, ihren Bedarf zu decken.

Das unterfertigte Kreiscomité sieht daher einer recht zahlreichen Betheiligung an diesen Ausstellungen entgegen.

Ansbach, den 9. Januar 1865.

Das Kreis-Comité.

Der II. Vorstand:

Freiherr von Lindenfels.

Classen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 4. den 14. Januar 1865.

Inhalt.

Die Hebung der Pferdezucht. — Abänderungen der Statuten der Aktien-Cigarren- und Tabakfabrik zu Ansbach. — Statuten- und Firma-Aenderung der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mainz — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die erledigte protestantische Schullehrerstelle an der Mädchenmittelklasse zu Lauf. — Vermittlung von Sämereien, Kunstdünger etc. Heranbildung von Bezirksbaumwärtern. — Abordnung von Wanderbaumgärtnern. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 8656. K. Num. 5655.

(Die Hebung der Pferdezucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die beiden Bezirksthierärzte Deissinger zu Pappenheim und Tremmel zu Ellingen haben sich während der vorjährigen Beschälzeit durch besonderen Fleiß bei Approbation der Zuchtstuten, dann Aufsicht über den Vollzug der Beschälordnung ausgezeichnet, dadurch die Verbreitung der Rotzkrankheit möglichst verhindert und die Pferdezüchter über die Aufzucht der Fohlen bei jeder Gelegenheit belehrt.

Diese verdienstlichen Leistungen werden aus Anlaß einer Mittheilung der k. Landgestütsverwaltung hiemit unter öffentlicher Belobung bekannt gemacht.

Ansbach, den 9. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 8767. K. Num. 5657.

(Abänderungen der Statuten der Aktien-Cigarren- und Tabakfabrik zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit höchster Ministerialentschließung vom 26. Okt. v. Jahres eine Vermehrung des Grundkapitals und Abänderung der Gesellschaftsstatuten der Aktien-Cigarren- und Tabakfabrik zu Ansbach allergnädigst zu genehmigen geruht.

Demgemäß werden nach Art. 39 Abs. 5 und 8 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche die abgeänderten Gesellschaftsstatuten in untenstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht, nachdem die Anmeldung zum Eintrag in's Handelsregister bereits erfolgt ist.

Ansbach, den 9. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Revidirte Statuten
der Aktien-Cigarren- und Tabakfabrik zu Ansbach.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Bildung und Sitz.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern wird unter dem Namen

Aktien-Cigarren- und Tabakfabrik zu Ansbach

eine Aktien-Gesellschaft gebildet, welche den gesetzlichen Bestimmungen gemäß organisirt ist und in Ansbach ihren Sitz hat.

§. 2.

Anfang und Dauer.

Dieselbe tritt mit dem Tage der allerhöchsten königlichen Genehmigung als juristische Person auf eine Dauer von fünfzig Jahren in Wirksamkeit.

Die bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und des k. bayer. Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 finden auf diese Gesellschaft Anwendung.

§. 3.

Zweck und Verkaufsweise.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Fertigung von Cigarren und Tabaken aller Sorten und deren Verkauf; jedoch letzterer bei den Cigarren nicht unter einem Kistchen von 100 Stück und bei dem Tabake nicht unter einem Achtelscentner.

Titel II.

Gesellschaftskapital, Actien und Actionäre.

§. 4.

Kapital und Aktien.

Das zur Errichtung und zum Betrieb erforderliche Kapital ist auf 60000 fl. festgesetzt und wird eingetheilt in 600 Actien zu 100 fl., welche auf den Inhaber lauten. Sie werden von dem Vorstand und zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet; einer jeden Actie wird die nöthige Anzahl Dividenden-Coupons sammt Talon beigegeben.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. Januar 1864, welcher notariell beurkundet ist, besteht

Digitized by Google

das zur Errichtung und zum Betrieb erforderliche Actienkapital nun in 120000 fl., eingetheilt in 1200 Actien zu 100 fl., welche auf Inhaber lauten, davon sind jedoch nur 900 Actien ausgegeben und können die weiteren 300 Actien nur nach Beschluß einer Generalversammlung ausgegeben werden. Dieses Capital, die daraus gemachten Erwerbungen und Geschäftserlöse, sowie der Reservefond bilden das Vermögen der Gesellschaft.

§. 5.

Emission der Aktien, Interims-Quittungen.

Die Ausgabe der Actien erfolgt erst, nachdem das Actienkapital vollständig einbezahlt ist. Bis dahin vertreten auf den Namen lautende Quittungen über die eingezahlten Theilbeträge deren Stelle.

§. 6.

Art und Weise der Einzahlung, Ungiltigkeits-Erklärung von nicht rechtzeitig geleisteten Einzahlungen, Verzinsung der Einzahlungen.

Die Einzahlungen geschehen nach Aufforderung des Verwaltungsraths. Letztere erfolgt durch dreimalige Bekanntgabe in der fränkischen Zeitung zu Ansbach. Die dritte Ausschreibung hat wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine zu geschehen. Wer ungeachtet der in dieser Weise ergangenen Aufforderung eine Einzahlung bis zu dem für dieselbe gesetzten Schlußtermin nicht leistet, verliert alle mit der betreffenden Aktie verbundenen Rechte an die Gesellschaft; er bleibt gleichwohl unbedingt haftbar für und bis zur Einzahlung von 40 % des Nominalbetrages seiner Aktie nebst 6 % Verzugszinsen aus den hierauf verzögerten Ratenzahlungen. Sind sodann die 40 % gedeckt, so verfallen diese, ist aber schon mehr einbezahlt, so verfällt der Gesammtbetrag der geleisteten Einzahlungen des Säumigen zu Gunsten der Gesellschaft, welche an Stelle der erloschenen Actienberechtigung eine neue Actie für ihre Rechnung zu begeben berechtigt ist.

Mit der ersten Einzahlung beginnt die Verzinsung des eingezahlten Betrages mit 4 %, welche sogleich bei der nächsten Einzahlung in Abzug gebracht wird; sie dauert aber gemäß Art. 217 des deutschen Handelsgesetzbuches nur bis zum Anfange des nächsten Geschäftsjahres, von welchem an der Dividendengenuß beginnt.

§. 7.

Recht der Actionäre, Haftbarkeit.

Die eingezahlten Gelder können vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 248 des Handelsgesetzbuches über die theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals während der Dauer der Gesellschaft weder zurückverlangt noch zurückbezahlt werden.

Dagegen hat jeder Actionär im Verhältniß des Nominalwerthes seiner Actien gleichen Antheil am Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, — ist jedoch über den Actienbetrag hinaus zur Zahlung irgend einer Art nicht verpflichtet. Für Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften daher weder die ursprünglichen Zeichner, noch die jeweiligen Actionäre und Mitglieder des Verwaltungsrathes persönlich, auch nicht subsidiär, sondern ausschließend das vorhandene Actien-Gesellschafts-Vermögen.

§. 8.

Verfahren bei Ungiltigkeits-Erklärung von Actien, Coupons ꝛc.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Actien und beziehungsweise Interimsscheine und Dividenden-Coupons für ungiltig erklärt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von drei Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder etwaige Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt der Verwaltungsrath die Dokumente öffentlich für

Digitized by Google

nichtig oder verschollen und fertigt deren Duplikate aus. Die Kosten des Verfahrens fallen den Betheiligten zur Last.

§. 9.

Verfallene nicht eingelöste Dividenden-Scheine.

Dividendenscheine, welche innerhalb dreier Jahre nach Verfall nicht zur Einlösung gebracht werden, sind dem Reservefond zu überweisen.

Titel III.

Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

A. Die Generalversammlung.

§. 10.

Bildung, Giltigkeit der Beschlüsse.

Die Generalversammlung repräsentirt die Gesammtheit der Aktionäre. Die Beschlüsse derselben sind für die anwesenden wie für die abwesenden Actionäre bindend.

§. 11.

Einladungen zur Generalversammlung.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erläßt unter Angabe des Zweckes derselben der Vorsitzende des Verwaltungsrathes durch zweimalige Bekanntgabe in der fränkischen Zeitung zu Ansbach. Die zweite Bekanntgabe hat mindestens acht Tage vor dem anberaumten Termin zu erfolgen. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 12.

Beschlußfähigkeit.

Die Generalversammlung wird lediglich durch die erschienenen Actienbesitzer oder durch deren Stellvertreter constituirt; es ist daher deren Beschlußfähigkeit nicht durch eine bestimmte Anzahl von Actionären bedingt.

§. 13.

Stimmrecht.

Stimmberechtigt in der General-Versammlung sind diejenigen Actien-Inhaber, welche ein Actien-Kapital von 200 fl. Nominalwerth besitzen, und zwar

2— 4	Actien	mit 1	Stimme,
5— 9	„	„ 2	„
10—14	„	„ 3	„
15—24	„	„ 4	„
25—49	„	„ 6	„
50—99	„	„ 8	„

Mehr als 8 Stimmen kann ein Actionär nicht in sich vereinigen.

§. 14.

Geschäftsgang.

Die General-Versammlung wird eröffnet und geleitet durch den Vorstand des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter. Unter seinem Vorsitz werden durch den Verwaltungsrath vor dem Beginn der General-Versammlung die Legitimationen, welche durch Vorlage der Actien zu bewirken sind, geprüft, die anwesenden Actionäre mit der Anzahl ihrer Stimmen und der durch sie vertretenen Actienzahl verzeichnet und über allenfallsige Anstände durch den Verwaltungsrath Beschluß gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für Statuten-Abänderungen müssen sich jedoch zwei Drittheile der Stimmen entscheiden. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, sowie von den Actionären, welche es wünschen, unterzeichnet.

Digitized by Google

§. 15.

Wirkungskreis.

Zum Wirkungskreis der General-Versammlung gehören:

1) die Beschlüsse über Erweiterung und Auflösung des Unternehmens,
2) die Wahl resp. Ergänzung des Verwaltungsrathes,
3) die Ausschließung von Mitgliedern des Verwaltungsrathes vor Ablauf der Verwaltungsperiode,
4) die Ergänzung, Erläuterung und Abänderung der Statuten, welche sodann der weitern Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs zu unterstellen sind,
5) die Wahl von je 3 Commissären, welche den Auftrag erhalten, die Bilance mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und nach Rechtfinden der Geschäftsordnung Decharge zu ertheilen,
6) die Entscheidung über allenfalls strittig gebliebene Rechnungs-Notate in Bezug auf Prüfung der Bilance. Bei Stimmengleichheit der Gewählten entscheidet erforderlichen Falles das Loos.

§. 16.

Eintheilung.

Die General-Versammlungen zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

§. 17.

Ordentliche Generalversammlungen.

Die ordentlichen General-Versammlungen finden jährlich im August statt und haben folgende Tagesordnung:

1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Geschäftsablage, wobei die von der speziellen Geschäftsführung abgenommene Rechnung, welche 14 Tage vor der General-Versammlung für jeden

stimmberechtigten Actionär in einem zu bezeichnenden Lokal zur Einsicht aufliegt, mündlich vorgetragen wird. Daran reiht sich sofort Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes.

2) Wahl für die von 3 zu 3 Jahren ausscheidenden 3 Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die alljährlich vorzunehmende Wahl der Prüfungs-Commissäre der Bilance.
3) Wahl von 3 Ersatzmännern für den Verwaltungsrath, welche gleiche Eigenschaft mit den Verwaltungsrathsmitgliedern haben müssen; ihr Eintritt erfolgt nach der Stimmenzahl, bei deren Gleichheit nach dem Loos.
4) Berathung und Beschlußfassung
   a) über Anträge des Verwaltungsrathes,
   b) über diejenigen Anträge, welche von einem oder mehreren Actionären schriftlich und so zeitig an den Verwaltungsrath gebracht werden, daß sie bei der Berufung der General-Versammlung noch erwähnt werden können, unbeschadet jedoch der Bestimmung im Schlußsatz §. 11.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres, welches mit dem letzten Juni 1863 endet, findet die erste ordentliche General-Versammlung statt, welche sich sodann zur festgesetzten Zeit in jedem kommenden Jahre erneuert.

§. 18.

Außerordentliche Generalversammlung.

Eine außerordentliche General-Versammlung wird vom Verwaltungsrath auf die im §. 11 bezeichnete Weise berufen, so oft er es für nöthig findet. Derselbe muß sie berufen, wenn Actionäre, welche ein Viertheil des Actienkapitals repräsentiren, unter Bezeichnung des zu berathenden Gegenstandes darauf antragen.

Digitized by Google

§. 19.

Stellvertretung der Actionäre.

Abwesende stimmberechtigte Actionäre können sich in der General-Versammlung durch andere Stimmberechtigte auf Grund einer Vollmacht vertreten lassen. Für Handlungshäuser sind auch Procuraträger, für Ehefrauen deren Ehemänner, für Wittwen deren großjährige Söhne, für Mündel und Curanden deren Vormünder und Curatoren, für juristische Personen deren gesetzliche Vertreter, ohne daß sie selbst Actionäre zu sein brauchen, das Stimmrecht auszuüben befugt.

Mehr als 16 Stimmen kann eine Person für sich und als Stellvertreter einer oder mehrerer Actionäre nicht repräsentiren.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 20.

Wirkungskreis und Mitgliederzahl; Modus des Austrittes; Caution.

Die obere Leitung der Gesellschaft, die Vertretung derselben in allen Beziehungen, sowie die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrath als Vorstand gemäß Art. 227 und folgende des Handelsgesetzbuches anvertraut. Derselbe besteht aus 9 Mitgliedern, welche sämmtlich am Sitze der Gesellschaft wohnen und Besitzer von fünf Actien seyn müssen.

Alle drei Jahre tritt ein Drittheil aus; der erste und zweite Austritt wird durch das Loos bestimmt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, welches mit Casse-, Buch- oder Magazinsführung betraut wird, hat während der Dauer seiner Funktionszeit 500 fl. Actien als Caution bei der Gesellschaft zu hinterlegen, welche während dieser Zeit unveräußerlich sind.

§. 21.

Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft für jeden ihr aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten Schaden — jedoch auch nur dafür — verantwortlich.

§. 22.

Freiwilliger Austritt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann seine Stelle freiwillig niederlegen, wenn nicht besondere Verträge anders bestimmen. Es muß aber diesen Entschluß dem Verwaltungsrathe 3 Monate vor dem Austritte schriftlich anzeigen, auch auf Verlangen desselben bis zum wirklichen Austritt die ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllen.

§. 23.

Wahl des Vorsitzenden, Schriftführers und deren Stellvertreter.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie den Schriftführer und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren.

§. 24.

Beschlußfassung und Protokollirung; Competenz und Befugnisse.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, sobald 5 Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ueber jede Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Seine Competenz umfaßt alle die Interessen der Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, sowie die Beschlußfassung darüber, soweit solche nicht durch §. 17 der Generalversammlung vorbehalten ist. Der Verwaltungsrath hat alle Befugnisse, wozu nach den Gesetzen eine General- oder Spezialvollmacht nöthig ist, namentlich zu Erwerbungs-, Veräußerungs- oder Belastungs-Verträgen jeder Art, Geldempfangnahme und Quittungs-

Digitized by Google

leistung, zu Hypothekbestellung, Hypothekslöschung und zur Substitution.

Er ist insbesondere befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder zur Ausführung seiner Beschlüsse, zur Besorgung besonderer Funktionen unter den ihm erforderlich scheinenden Normen zu delegiren und die nöthigen Vollmachten auszufertigen.

Der Verwaltungsrath hat das Recht zur speziellen Führung der Geschäfte, Bücher und Casse, Personen aufzustellen und zu entlassen, dieselben aus der Gesellschaftskasse zu besolden und zur Unterschrift zu bevollmächtigen; was öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 25.

Der Verwaltungsrath ist daher durch gegenwärtiges Statut zur Vornahme aller notariellen, gerichtlichen und außergerichtlichen Acte für die Gesellschaft ermächtiget.

Er verbindet die Gesellschaft durch seine Handlungen gegen Dritte unbedingt.

§. 26.

Befugniß der zur Unterschrift beauftragten Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die mit der Unterschrift betrauten Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der hiezu von ihm ermächtigten Personen unterzeichnen die Correspondenz, alle Quittungen, indossiren alle Wechsel und Anweisungen und zeichnen für alle laufende Geschäfte, welche als Ausführung bereits getroffener Einrichtungen oder abgeschlossener Verträge zu betrachten sind.

§. 27.

Entschädigungen.

Dem Verwaltungsrath werden blos seine baaren Auslagen vergütet.

Sollten jedoch Mitglieder desselben oder andere von ihm Delegirte auswärts Geschäfte zu besorgen haben, so erhalten sie neben Ersatz ihrer Auslagen

für Eisenbahn, Fuhrwerke und Gepäcktransporte in der Regel eine tägliche Vergütung von 5 Gulden.

Titel IV.

Bilance, Dividende und Reserve.

§. 28.

Herstellung des Aktiv- und Passivstandes; Vertheilung des Ueberschusses.

Mit Ende Juni jeden Jahres wird der Abschluß der Bücher vorgenommen, ein vollständiges Inventar hergestellt und eine Bilance nach folgenden Grundsätzen gezogen:

Hiebei werden in den Aktivstand

das Rohmaterial nach dem laufenden Werth unter Angabe des Anschaffungspreises incl. Einkaufsspesen,

die unfertigen Fabrikate ebenso mit Hinzuschlagung eines entsprechenden Betrages für die Bereitungskosten,

die fertigen Fabrikate zum Erzeugungspreis, und endlich

die Fabrik-Einrichtung nach dem Anschaffungspreis,

von den Ausständen aber die guten voll und die zweifelhaften mit einem entsprechenden Abzug aufgenommen.

In den Passivstand kommen:

a) das Actienkapital,

b) die Gesellschaftsgläubiger.

Nach Herstellung der Bilance durch Ausgleichung sämmtlicher Conti für Unkosten, Besoldung des verflossenen Jahres ꝛc. werden von dem sich ergebenden Ueberschuß

1) vorweg 10% des Einrichtungskapitals als Abnützung abgeschrieben,

2) von dem verbleibenden Betrag werden während der ersten fünf Geschäftsjahre 25% dem Reservefond zugewendet, wenn außerdem den Actionären noch eine Dividende von wenigstens 5% bleibt. Sollte nach Abzug dieser 25 % den Actionären 5 % Dividende nicht verbleiben, so sollen blos 10 %

Digitized by Google

dem Reservefond zugewendet, in einem wie in dem anderen Falle aber der Ueberrest als Dividende unter die Actionäre vertheilt werden,

3) nach Umfluß der ersten fünf Geschäftsjahre werden vom ganzen Reinertrag 5% dem Reservefond zugewendet, der Ueberrest aber wird als Dividende vertheilt.

§. 29.

Termin der Bezahlung der Dividenden.

Die Dividende wird alljährlich nach abgehaltener Generalversammlung am 1. September gegen Einlieferung des Dividendenscheins bezahlt.

§. 30.

Der Reservefond.

Der Reservefond hat die Bestimmung, unter allen, auch den mißlichsten, Umständen den Actionären wenigstens 4 % Dividende zu sichern.

Derselbe ist im Geschäft anzulegen, so lange die Generalversammlung keine andere Anlage beschließt.

Der Reservefond wird vom Geschäft zu vier vom Hundert verzinst.

Diese Zinsen werden zum Reservefondkapitale geschlagen. Hat der Reservefond die Hälfte des Actienkapitals erreicht, so beschließt die Generalversammlung, ob seine Vergrößerung fortdauern soll oder nicht.

Titel V.

Erweiterung und Auflösung des Unternehmens.

§. 31.

Erweiterung des Unternehmens; neue Actienzeichnung.

Für den Fall, daß durch die Generalversammlung vorbehaltlich der hiezu erforderlichen Allerhöchsten Genehmigung eine Erweiterung des Unternehmens oder die Errichtung neuer Geschäftsbetriebe neben demselben beschlossen werden sollte, haben vor Allen Anderen

die Actienbesitzer nach Verhältniß ihres Actienbesitzes das Recht, sich mit Actienzeichnung al pari zu betheiligen.

§. 32.

Auflösung nach 50 Jahren.

Mit Ablauf der im §. 2 genannten Dauer löst sich die Gesellschaft von selbst auf, wenn nicht ein Beschluß derselben auf Erneuerung zu Stande kommt.

§. 33.

Frühere Auflösung und theilweise Auflösung.

Die Auflösung kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren aus den Betriebs-Einnahmen den Actionären nicht wenigstens 4 % Dividende bezahlt werden konnten. Zu einem solchen Gesellschafts-Beschlusse ist erforderlich, daß die Frage der Auflösung als Gegenstand der Tagesordnung angekündigt war, daß drei Viertel der Antheile dabei vertreten waren und davon zwei Drittel der Stimmenzahl für die Auflösung sich aussprechen. Die Minderheit kann aber alsdann verlangen, daß ihr der Fortbetrieb überlassen werde, in welchem Falle der Ueberlassungspreis für den gesammten Bestand von Sachverständigen, welche von beiden Theilen gleichheitlich zu ernennen sind, ausgemittelt werden soll. Dieser Minderheit können sich die nicht vertretenen Theilhaber innerhalb dreier Monate anschließen.

§. 34.

Gänzliche Auflösung.

Bei gänzlicher Auflösung der Gesellschaft wählt diese einen Ausschuß zur Richtigstellung des Vermögens, seiner Einbringung und Verwerthung, Bezahlung der Schulden und Vertheilung des übrigen Vermögens unter sämmtliche Theilhaber nach Verhältniß ihrer Antheile. Von 4 zu 4 Monaten legt er darüber öffentlich Rechenschaft ab.

Digitized by Google

Titel VI.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§. 35.

Schlichtung durch Schiedsrichter.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, deren Actionären oder den Beamten der Gesellschaft werden mit Ausschluß alles und jeden gerichtlichen Verfahrens durch Schiedsrichter entschieden.

§. 36.

Wahl der Schiedsrichter.

Jeder der streitenden Theile wählt einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter wählen einen Dritten als Obmann.

§. 37.

Wählt sich eine Partei keinen Schiedsrichter oder können sich die beiden Gewählten über einen Dritten nicht einigen, so wird der Stadtmagistrat Ansbach von dem Verwaltungsrath um Ernennung desselben ersucht.

§. 38.

Unabänderlichkeit des Ausspruches, Execution des Spruches des Schiedsgerichtes.

Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel zulässig; er ist unabänderlich und bedarf zu seiner Giltigkeit keiner Beifügung von Entscheidungsgründen. Die Exekution bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Titel VII.

Schlußbestimmungen.

§. 39.

Bekanntmachungen.

Die Gesellschaft bedient sich zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen in der Regel blos der hiesigen fränkischen Zeitung; bei der Ungiltigkeits-Erklärung von

Interimsquittungen, Actien oder Dividenden-Coupons aber der gewöhnlich von Gerichten in ähnlichen Fällen benützten Blätter.

§. 40.

Verfahren bei Abänderungen dieser Statuten durch die kgl. Regierung.

Sollte die kgl. Staatsregierung die Genehmigung dieser Statuten an Abänderungen oder Zusätze knüpfen, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, dieselben Namens der Gesellschaft anzunehmen, oder wenn ihm räthlich erscheint, eine General-Versammlung zu berufen und derselben die verlangten Abänderungen vorzutragen.

In ersterem Falle sind jedoch die acceptirten Abänderungen ebenso rechtsverbindlich, als wenn sie wörtlich in dieses Statut aufgenommen wären.

§. 41.

Ueber die Errichtung und den Inhalt der Statuten, sowie über allenfallsige Aenderungen derselben, ferner über Beschlüsse wegen Auflösung der Gesellschaft, müssen notarielle Urkunden aufgenommen werden.

Ansbach, am 17. November 1864.

E. Num. 8771. K. Num. 5654.

(Statuten und Firma-Aenderung der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft in Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nunmehr unter der Firma: „Moguntia" bestehende Rheinschifffahrts-Assecuranz in Mainz hat eine Aenderung ihrer Satzungen vorgenommen, welche die höchste Genehmigung erhalten haben.

Dies wird zufolge Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten

vom 2. Januar c. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 9. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 8581. K. Num. 5546.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige der k. Gesandtschaft in Wien sind bei der am 1. Dezember vor. Jrs. daselbst stattgefundenen 408ten, 409ten und 410ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 150, 376 und 435 gezogen worden.

Die Serie 150 enthält:

die Banko-Obligation Nr. 54571 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Prozent mit $^1/_4$ der Kapitalssumme,

die Banko-Lotto-Obligationen Nr. 13578 bis 14997 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Prozent mit dem ganzen Kapitalsbetrage, und

die Hofkammer-Obligationen Nr. 8 bis 571 im ursprünglichen Zinsfuße von 6 Prozent mit dem ganzen Kapitalsbetrage,

in der Gesammtkapitalssumme von
1'080,981 fl.

Die Serie 376 enthält:

mährisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:
de sessione 5. Dezbr. 1793 Nr. 28125 mit $^1/_{10}$,
de sessione 10. Dezember 1794 Nr. 30540 mit der Hälfte der Kapitalssumme,

schlesisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:
von baaren Einlagen und Kriegsdarlehen:
lit. O Nr. 1124 bis 2120,
von der Naturallieferung vom Jahre 1789:
lit. F Nr. 1 bis 261,
von der Naturallieferung vom Jahre 1790:
lit. G Nr. 12 bis 703, und
von baaren Einlagen:
lit. D 2 Nr. 225 bis 1763,
im Gesammtkapitalsbetrage von
1'070,682 fl.

Die Serie 435 enthält:

böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:
Nr. 148763 bis 150191,
im Gesammtkapitalsbetrage von
1'200,195 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, und, insoferne dieselben unter 5 Prozent verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Parthei nach dem mittels Finanzministerial-Erlasses vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe 5prozentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehende Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern wird hierdurch zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Ansbach, den 7. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 7207. K. Num. 5550.

(Die erledigte protestantische Schullehrerstelle an der Mädchen-Mittelklasse zu Lauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte Schullehrerstelle an der Mädchenmittelklasse zu Lauf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 450 fl. haben ihre Gesuche bis zum

12. Februar 1865

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Lauf oder bei dem kgl. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

25. Februar c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 7. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 19.

Bekanntmachung.

(Vermittlung von Sämereien, Kunstdünger betr.)

Anmeldungen behufs Vermittlung von Sämereien, insbesondere von Rigaer- und Holländer-Saatlein, Klee- und Grassamen, Kartoffeln, Spalter-Hollebauer- und Saazer-Hopfenfexern, dann von Kunstdünger aller Art wollen längstens bis zum

15. Februar

bei uns gemacht werden.

Ansbach, den 9. Januar 1865.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken

Der II. Vorstand:

Freiherr von Lindenfels.

Classen.

E. Num. 20.

Bekanntmachung.

(Heranbildung von Bezirksbaumwärtern betr.)

Behufs Förderung der Obstbaumzucht hat das landwirthschaftliche Kreis-Comité mit dem Obstbaumplantagebesitzer Leonhard Haffner in Cadolzburg eine Uebereinkunft dahin getroffen, daß derselbe die Unterweisung junger, geschickter und strebsamer Leute in der Obstbaumzucht unentgeldlich übernimmt, wogegen das landwirthschaftliche Kreis-Comité für jeden Zögling an Verpflegungskosten per Tag 36 Kreuzer bezahlt.

Dasselbe ersucht hiemit die k. Verwaltungsbehörden, sowie die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités, Leute, welche sich zu Bezirksbaumwärtern eignen, mit dem Bemerken zur Meldung zu veranlassen, daß der Eintritt in Cadolzburg Anfangs März zu erfolgen hat. Der Unterricht nimmt 3 Monate, März, April und Mai, in Anspruch; auch hat sich jeder Zögling verbindlich zu machen, im Monate Juli wiederholt 8 Tage in der Plantage behufs Erlernung der Sommerveredlung zuzubringen.

Den Meldungen, welchen die nöthigen Nachweise über Heimathsberechtigung und Leumund beizulegen sind, wird bis

15. Februar

entgegengesehen.

Ansbach, den 9. Januar 1865.

Das Kreis-Comité.

Der II. Vorstand:

Freiherr von Lindenfels.

Classen.

Digitized by Google

E. Num. 21.

Bekanntmachung.

(Abordnung von Wanderbaumgärtnern betr.)

Gesuche um Abordnung von Wanderbaumgärtnern wollen längstens bis zum

15. Februar 1865

bei uns in Vorlage gebracht werden.

Ansbach, den 9. Januar 1865.

Das Kreis-Comité.

Der II. Vorstand.

Freiherr von Lindenfels.

Classen.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 8435. K. Num. 5623.

Von der Hauptagentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia ist Johann Karl Forster, Lehrer in Burgfarrnbach, bereits Agent für den Verwaltungsbezirk Fürth, auch für den Umfang der Städte und Bezirksämter Nürnberg, Erlangen, Neustadt a/A., Schwabach, Heilsbronn und Höchstadt a/A. als Agent für die Feuer-Versicherungs-Branche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 8512. K. Num. 5624.

Von der Hauptagentur der k. k. priv. l. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft ist Friedrich Ludwig Lang, Schreinermeister in Mkt. Bergel, für die Verwaltungsbezirke Uffenheim und Ansbach als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Reskriptes vom 31. Dezember v. Js. genehmigt, daß die katholische Pfarrei Herboltsheim, Bezirksamts Uffenheim, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Martin, Pfarrer in Kaltenbrunn, verliehen werde.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 6. Januar 1865 ist der bisherige Schulverweser Christian Lutz zu Gailroth vom 1. Februar 1865 an als protestantischer Schulprovisor zu Rothenstein, sowie vom 7. Januar 1865 der bisherige Schullehrer Johann Wörrlein an der Mädchen-Mittelklasse zu Lauf vom 1. März 1865 an als protestantischer Schullehrer an der Mädchen-Oberklasse daselbst und vom 10. Januar 1865 der bisherige Schulgehülfe Friedrich Machwart in Georgensgmünd als ständiger Schulverweser in Bach ernannt worden.

An Stelle des ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten Casimir Rost wurde der Ersatzmann Georg Krämer, Oekonom in Uffenheim, berufen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 5. den 18. Januar 1865.

Inhalt.

Eröffnung des Hebammenlehrkurses pro 1864/65. — Die feuerfesten Geld- und Dokumentenschränke des Schlossermeisters und Fabrikbesitzers Stöckel in Hof. — Erledigung der Bezirksgerichtsarztsstelle am Bezirksgerichte München l. d. J. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Solnhofen. — Den Daubitz'schen Kräuterliqueur. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Sendungen mit Waarenproben oder Mustern nach und aus Großbritannien. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Königlich allerhöchste Bewilligung zu Namensführungen. — Uebersicht des Getreideverkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Dezember 1864.

E. Num. 9083. K. Num. 5838.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Eröffnung des Hebammenlehrkurses pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hebammenlehrkurs pro 1865 zu Bamberg wird nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken am 28. Februar d. J. beginnen.

Die Distriktspolizeibehörden, in deren Distrikten Hebammenstellen erledigt, die Candidatinnen aber noch nicht gewählt oder die stattgefundenen Wahlen zur Bestätigung noch nicht angezeigt sind, erhalten den Auftrag, unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 15. November 1856 (Kreis-Amtsblatt pag. 1851), die bezüglichen Verhandlungen bis längstens den

10. Februar ds. Js.

in Vorlage zu bringen.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß nach einer höchsten Ministerialentschließung vom 21. Oktober 1861 die Mittel zur Bestreitung des Unterhaltes, der Bezahlung des Hebammenkästchens und Bücher für eine Hebammenschülerin 105 fl. betragen und vor der Abreise der Schülerin portofrei an den Vorstand der Schule einzusenden sind.

Ansbach, den 13. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 9169. K. Num. 5889.

An die k. Stiftungsadministrationen und Kirchenverwaltungen in Mittelfranken.

(Die feuerfesten Geld- und Dokumentenschränke des Schlossermeisters und Fabrikbesitzers Stöckel in Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Fabrikbesitzer Friedrich Stöckel in Hof hat in einer an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gerichteten Vorstellung um Empfehlung seiner feuerfesten Geld- und Dokumentenschränke für den Bedürfnißfall gebeten.

Da die Brauchbarkeit der in den Werkstätten des Gesuchstellers gefertigten feuerfesten Schränke im In- wie Auslande Anerkennung gefunden, und namentlich bei dem am 22. April 1863 in der mechanischen Baumwollenweberei zu Hof stattgehabten Brande sich vollkommen bewährt hat, so werden die k. Stiftungsadministrationen und Kirchenverwaltungen in Mittelfranken hierauf aufmerksam gemacht, damit im Bedürfnißfalle hievon der entsprechende Gebrauch gemacht werden könne.

Ansbach, den 14. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 9084. K. Num. 5829.

(Erledigung der Bezirksgerichtsarztstelle am Bezirksgerichte München links der Isar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Pensionirung des Dr. Hofmann ist die Stelle eines Bezirksgerichtsarztes am Bezirksgerichte München links der Isar erledigt.

Bewerber aus Mittelfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 13. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 9035. K. Num 5859.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Solnhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Solnhofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 396 fl. 32 kr. haben ihre Gesuche bis zum

15. Februar ds. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Pappenheim zu Bieswangen oder bei dem k. Bezirksamte Weissenburg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. März ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num 8322.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Daubitz'schen Kräuterliqueur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Ergebnissen der chemischen Untersuchung des Daubitz'schen Kräuterliqueurs, sowie nach dem Gutachten des Kreismedizinalausschusses für Schwaben und Neuburg gehört dieser Liqueur zu denjenigen Präparaten, welche nach §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 (den Gift- und Arzneienverkauf durch Materialisten und Spezereihändler betreffend, Regierungsblatt S. 1017 ff.) den pharmazeutischen im strengen Sinne beizuzählen sind, und ist demzufolge der Daubitz'sche Kräuter-Liqueur als ein zum innerlichen Gebrauche bestimmtes Geheimmittel zu betrachten, zu dessen Verkauf gemäß §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 (den Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln betr., Regierungsblatt S. 741 u. ff.) die Bewilligung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten erforderlich ist.

Da nun eine solche höchste Bewilligung nicht vorliegt, so ist gemäß Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2 und Artikel 116 des Polizeistrafgesetzbuches sowohl der Verkauf des bezeichneten Liqueurs, als auch die Ankündigung desselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen bei Strafe verboten.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei vorkommenden Uebertretungen dieses Verbotes die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Die Preßpolizeibehörden haben die Redaktionen der in ihren Bezirken erscheinenden Zeitungsblätter auf dieses Verbot noch besonders aufmerksam zu machen.

Ansbach, den 15. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtlich Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken

(Aufsicht auf Landesverwiesene.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 8922.

1. Durch Erkenntniß des kgl. Schwurgerichtshofes von Niederbayern vom 12. November v. Js. wurde der Taglöhner Joh. Zimmer von Leopoldowitz in Böhmen wegen Verbrechens des Diebstahls zur Zuchthausstrafe von 4 Jahren rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 8545.

2. Die ledige Agnes Hübner von Gablonz in Böhmen wurde durch Erkenntniß des k. Landgerichts Hemau vom 3. Dezember vor. Js. wegen Landstreicherei zu einer Arreststrafe von 6 Tagen rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 8546.

3. Durch Urtheil des k. Stadtgerichts Würzburg vom 12. Dezember 1864 wurde der ledige Taglöhner Johann Krämer aus Coburg wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 30 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Digitized by Google

E. Num. 8780.

4. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Kempten vom 22. Dezember 1864 wurde der ledige Maurergeselle Ferdinand Dablander aus Nassereuth, k. k. Bezirksamts Imst, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe neuerdings des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 15. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalements:

1. des Johann Zimmer von Leopoldowitz.

Alter: 79 Jahre. Heimath: Leopoldowitz in Böhmen. Gewerbe: lediger Taglöhner. Größe: 5′ 10″. Körperbau: schlank. Haare: blond. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: gewöhnlich. Zähne: mangelhaft. Sprache: wie an der Grenze des bayr. Waldes. Besondere Kennzeichen: gekrümmte Stellung.

Kleidung: ein schwarzer Filzhut, ein braunluchener Spenser, eine blaulichte Weste von Sommerzeug, eine graue Hose von Buckskin, ein gelbes Halstuch von Baumwolle, Bundschuh.

2. der Agnes Hübner von Gablonz.

Alter: 33 Jahre. Gesicht: oval. Augen: schwarzbraun. Haare: schwarz. Mund und Nase: proportionirt. Kinn: rund.

3. des Johann Krämer von Coburg.

Alter: 27 Jahre. Größe: 5′ 2″. Statur: mittlere. Haare: braun. Stirne: frei. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Nase und Mund: proportionirt. Kinn: oval. Bart: blond. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund.

4. des Ferdinand Dablander.

Größe: 5′ 11″. Alter: 22 Jahre. Haare: blond. Stirne: oval. Nase: proportionirt. Mund: etwas aufgeworfen. Kinn: rund. Bart: ohne. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: Hinkt am rechten Fuße.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 8779.

1. Am 13. August ds. Jrs. wurde in dem Michaelsberger-Walde, k. Bezirksamts Bamberg II., die Leiche einer Mannsperson aufgefunden, welche sich an einem Baume erhängt hatte.

Der Erhängte war von kräftiger Muskulatur, 5′ 9″ groß, hatte langes, röthlich braunes Haar, einen schwachen, röthlichen Bart, gute Zähne und mag 20 bis 22 Jahre alt gewesen seyn. Bei der bereits weit vorgeschrittenen Verwesung des aufgefundenen Leichnams war eine nähere Personalbeschreibung nicht mehr möglich.

Die Kleidung des Aufgefundenen bestand in einem schwarzen, kurzen Tuchrocke, einer schwarzen, tuchenen Weste, schwarzer, halbseidener Cravatte, einem weißleinenen mittelfeinen Hemde, dunkelgrüner Buckskinhosen, etwas defekten kalbledernen Halbstiefeln und einer Schirmmütze von grobem schwarzem Tuche.

Es hat sich die Vermuthung ergeben, der Aufgefundene sey der Schneidergeselle und Soldat des k. 5. Infanterie-Regiments Andreas Bockentänzer aus Schweinfurt, welcher bei seinem Regimente vermißt wird; die hierauf gerichteten Erhebungen haben jedoch kein sicheres Resultat ergeben.

Digitized by Google

Die kgl. Distrikts-Polizeibehörden werden demnach angewiesen, zur Ermittlung der Identität dieser Mannsperson weitere Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Bamberg II. mitzutheilen.

E. Num. 9077.

2. Am 24. Oktober vor. Jahres wurde in Bayreuth eine legitimationslose, in den Jahren schon vorgerückte Weibsperson aufgegriffen, welche sich Maria Hofmann nennt und aus Würzburg stammen will. Ueber ihr bisheriges Leben hat sie eine abentheuerliche Geschichte erzählt. Sie will eine Tochter des vormaligen Schiffers Wilhelm Spies von Würzburg und in einem Alter von 4 Jahren von ihrem Vater nach Wien gebracht worden sein, später mit ihrem Vater nach Schleswig gezogen und von dort nach Nordamerika ausgewandert sein, wo sie sich mit einem gewissen Heinrich Hofmann, welcher ebenfalls aus Würzburg stammte, verheirathet habe. Nach dem Tode ihres Vaters habe ihr Ehemann beabsichtigt, mit ihr nach Deutschland zurückzukehren und deshalb den größten Theil ihres Vermögens voraus nach Rotterdam an seinen dort lebenden Bruder geschickt; inzwischen seien aber die Kriegsunruhen in Amerika ausgebrochen und ihr Ehemann sei in die Armee eingereiht worden. Als sie von ihrem Ehemann längere Zeit nichts mehr vernommen, habe sie den Entschluß gefaßt, allein nach Deutschland zurückzureisen, und sei zuerst nach Würzburg, dann nach Bayreuth gekommen, weil sie erfahren habe, daß hier Verwandte ihres Mannes lebten.

Die bisher gepflogenen Correspondenzen haben diese an sich unglaubwürdigen Angaben als erdichtet erwiesen und dürfte anzunehmen sein, daß diese Weibsperson, welche des Schreibens unkundig ist, und nach Sprache, Kleidung und Benehmen zur niedersten Volksklasse gehört, eine gewöhnliche Landstreicherin und zwar

aus der Nähe von Bamberg, da sie diesen Dialekt spricht, ist.

Die bisherigen Verhandlungen zur Ermittlung der Heimathsverhältnisse dieser Weibsperson haben zu keinem Resultate geführt.

Es ergeht daher unter Mittheilung eines genauen Signalements dieser Weibsperson an sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken der Auftrag, geeignete Recherchen über die Heimathsverhältnisse dieser Person anzustellen, ein allenfallsiges Resultat aber dem Stadtmagistrate Bayreuth zukommen zu lassen.

Ansbach, den 16. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Groweder.

* * *

Signalement
der angeblichen Maria Hofmann.

Haare: blondgrau. Stirne: niedere. Augen: braune. Augenbraunen: braun. Mund: gewöhnlich. Nase: proportionirt. Zähne: sehr mangelhaft. Gesichtsform: länglicht. Kinn: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt, mehr stark. Alter: 40ger Jahre. Religion: katholisch. Besondere Kennzeichen: eine Stichwunde im rechten Oberschenkel, eine Stichwunde am linken Schienbein.

Nr. 36,387.

(Sendungen mit Waarenproben oder Mustern nach und aus Großbritannien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines zwischen der kgl. preußischen und der k. großbritannischen Postverwaltung abgeschlossenen

Digitized by Google

Uebereinkommens können vom 1. Januar l. Js. angefangen Sendungen mit Waaren-Proben oder Mustern zwischen den Staaten des deutschen Postvereines und dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachfolgenden Bedingungen mittels der Briefpost Beförderung finden:

1) die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

   Gegenstände, die an sich schon zum Verkaufe sich eignen oder bereits nach Qualität oder Quantität einen Handelswerth haben und von welchen hienach auf andere Weise als zum Zwecke einer Probe Gebrauch gemacht werden könnte, sind daher von der Versendung als Proben mittels der Briefpost ausgeschlossen.

2) Die Sendungen dürfen außer der Adresse des Absenders und der Adresse des Empfängers nichts anderes Geschriebenes enthalten, als ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise; es dürfen aber auch diese Notizen niemals auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen auf kleinen, an den Proben befestigten Marken angebracht seyn.

3) Die Proben müssen derartig verpackt werden, daß der Inhalt leicht ersehen werden kann. Dabei steht nach der Verschiedenheit der Proben frei, die Versendung entweder unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder in Säckchen oder ähnlichen Behältern zu bewerkstelligen; die Säckchen oder sonstigen Behälter dürfen jedoch, wenn sie auch zugeschnürt sind, weder zugeklebt noch mittels der Umschnürung versiegelt seyn.

4) Gegenstände, welche den Inhalt der Briefbeutel oder die Beamten der Postanstalt in Person gefährden könnten, dürfen als Waarenproben mit der Post nicht versendet werden.

5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth eines Zollpfundes.

6) Das Porto muß vom Absender entrichtet werden.

   Dasselbe beträgt für Sendungen aus Bayern vom Angabeort bis zum Bestimmungsort 2 kr. pro Loth und ist davon 1 kr. pro Loth als außerdeutsches Weiterfranko an die k. preußischen Postanstalten zu vergüten.

Die k. Postanstalten haben sich darnach bei Annahme und Abfertigung der bezüglichen Sendungen geeignet zu achten.

München, den 4. Januar 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 8511. K. Num. 5795.

Von der Hauptagentur der k. k. österreichischen privilegirten Versicherungs-Gesellschaft Azienda-Assicuratrice in Triest ist F. A. Naff, von Mainbernheim für den Verwaltungsbezirk Scheinfeld als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 8938. K. Num. 5852.

Von der Hauptagentur der k. k. priv. Azienda-Assicuratrice in Triest ist Wilhelm Trösch, Handelsmann von Lietfurt, auch für den Verwaltungsbezirk Beilngries als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Digitized by Google

III.

E. Num. 9001. K. Num. 5854.

Von der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt ist L Guggenberger, Lehrer in Pietenfeld, an Stelle des bisherigen Agenten, Lehrer Weizmann in Adelschlag und neben den übrigen schon bestätigten Agenten für den Verwaltungsbezirk Eichstätt als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

IV.

E. Num. 8609. K. Num. 5752.

Von der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" ist J. F. Näser, Instrumentenmacher in Ansbach, für die Stadt Ansbach und die Verwaltungsbezirke Ansbach und Kloster Heilsbronn als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von der freiherrlich von Kreß'schen Patronatsherrschaft für den bisherigen Pfarrer zu Röthenbach bei St. Wolfgang, Dekanats Schwabach, Johann Georg Fischer, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Kraftshof, Dekanats Erlangen, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 19. September v. Js. mit der Vornahme von mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen für das Medicinalcomité an der Universität Erlangen den Suppleanten desselben, Professor Dr. Johann Theodor August Förster, zu beauftragen.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. lf. Mts. wurde dem Lehramts-Candidaten und dermaligen Inspektor am Alumneum zu Ansbach, Hugo Richter von Hof, die an der Latein- und Realschule in Fürth errichtete neue Lehrstelle in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Zufolge Entschließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 9. Januar 1865 wurde der bisherige Schullehrer an der Wirth'schen Unterklasse Georg Michael Mattes zu Nürnberg auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg vom 1. Februar 1865 an zum protest. Lehrer an der Rathhaus-Mädchen-Oberklasse daselbst ernannt.

Königl. allerhöchste Bewilligung zu Namensführungen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Johann Christian Binas zu Fürth, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Habermann" und daß Robert Liebmann, genannt Franke, zu Nürnberg, sowie dessen Kinder Johann Wolfgang Robert und Barbara Auguste Maria, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Franke" fortan führen können.

Digitized by Google

Ueberſicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat **Dezember** 1864.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Weizen. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Dezember 1864.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		14	18	13	52	13	37	133	15	51	15	38	15	27	223	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		15	3	14	—	12	30	1181	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		14	13	13	48	12	58	326	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		16	24	15	28	14	58	605	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		15	59	15	30	14	56	522	—	—	—	—	—	—	—	5	26	5	19	5	12	27
Erlangen		16	7	15	55	15	35	596	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		17	24	16	33	15	48	667	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		16	9	14	53	13	12	851	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		15	30	15	10	15	—	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		16	17	14	50	13	19	677	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		17	—	17	—	17	—	2	15	50	15	50	15	50	4	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		15	40	15	19	15	5	271	15	38	15	27	15	21	327	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		15	20	14	43	14	—	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waſſertrübingen		16	29	14	21	12	30	369	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weiſſenburg		15	29	15	4	14	27	809	—	—	—	—	—	—	—	5	53	5	37	5	22	438

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerſte. Preis per Schäffel. höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Dezember 1864.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		10	6	9	57	9	40	632	10	29	10	17	10	7	454	6	32	6	26	6	17	1156
Beilngries		9	38	9	11	8	46	85	8	—	7	17	6	22	1228	6	20	5	49	5	11	313
Berching		9	1	8	45	8	35	76	8	9	7	48	7	21	552	5	57	5	48	5	28	214
Dinkelsbühl		10	50	10	33	10	17	258	10	20	10	3	9	42	432	6	35	6	14	5	56	401
Eichstätt		11	3	10	44	10	27	300	8	21	7	58	7	29	251	6	37	6	28	6	18	327
Erlangen		9	41	9	31	9	21	268	—	—	—	—	—	—	—	7	—	6	49	6	37	246
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		10	15	10	3	9	48	333	11	6	10	33	9	57	1144	7	12	6	57	6	48	997
Gunzenhausen		11	18	10	29	9	53	240	10	4	9	29	8	28	1155	7	16	6	32	5	55	233
Hersbruck		11	—	10	29	9	48	177	10	—	9	8	8	—	928	6	30	6	11	6	—	133
Nürnberg		10	34	9	44	9	—	279	11	30	10	22	7	30	2710	7	18	6	55	6	15	1964
Roth		10	—	10	—	10	—	4	10	—	10	—	10	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		10	25	10	18	10	10	342	9	27	9	20	9	12	21	5	47	5	46	5	43	30
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		10	40	10	24	10	15	80	9	20	9	2	7	30	274	6	15	6	9	6	—	60
Waſſertrübingen		11	12	10	43	10	27	57	9	42	9	16	8	59	86	6	40	6	19	6	2	146
Weiſſenburg		10	20	10	8	9	55	215	9	21	8	54	8	43	1227	7	16	7	3	6	47	326

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 6. den 21. Januar 1865.

Inhalt.

Die Wiederbesetzung der Stelle eines Alumneums-Inspektors in Ansbach. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Haundorf. — Die Unterstützung ärmerer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreisirrenanstalt. — Die Abänderung des §. 112 der Vollzugsvorschriften zum Feuerversicherungsgesetze. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Forchheim. — Erledigung der I. protestantischen Pfarrstelle in Gefees. — Die Fehlspedition von Post- und Eisenbahn-Sendungen nach Orten gleichen Namens. — Postillons-Auszeichnung. — Agenturbestätigungen.

E. Num. 9168. K. Num. 5873.

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines Alumneums-Inspektors in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Erledigung der Stelle eines Inspektors am Ansbacher-Alumneum werden geprüfte Lehramtscandidaten protestantischer Confession hiemit aufgefordert, im Falle einer Bewerbung um diese Stelle, mit welcher der Genuß freier Wohnung und Beköstigung, dann ein jährlicher Geldbezug von 250 fl. verbunden ist, ihre Gesuche nebst Nachweis über bestandene Lehramtsprüfung und sittliches Wohlverhalten schleunigst bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Inspektoren, welche mehrere Jahre zur Zufriedenheit dienen und auch im Lehrfache sich bewähren, können die Vergünstigung erlangen, als Studienlehrer betrachtet zu werden und einen Theil der Zeit, welche sie als Inspektoren am Alumneum zugebracht haben, als Dienstjahre angerechnet zu erhalten.

Ansbach, den 14. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 8542. K. Num. 6035.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Haundorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Haundorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 850 fl. haben ihre Gesuche bis zum

18. Februar d. Js.

bei der kgl. Distriktsschul-Inspektion Gunzenhausen zu Stetten oder bei dem kgl. Bezirksamte Gunzenhausen einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. März c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 16. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 9438. K. Num. 5970.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Die Unterstützung ärmerer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreisirrenanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gesuche armer und überbürdeter Gemeinden um eine Unterstützung aus Kreisfonds zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreisirrenanstalt zu Erlangen für das Jahr 1864/65 sind nach vorauszupflegender Instruktion bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum 1. März l. Js. mit den vorgeschriebenen Belegen (vergl. Kreisamtsblatt vom Jahre 1857 Seite 1810 und v. J. 1860 Seite 151) der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Ansbach, den 15. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 9471. K. Num. 6012.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Abänderung des §. 112 der Vollzugsvorschriften zum Feuerversicherungsgesetze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. d. M. Nr. 12184 hat jeder der in Art. 23 des Feuerversicherungsgesetzes bezeichneten beiden Sachverständigen auf die in §. II. der Ministerialentschließung vom 30. Juli 1863 normirten Schätzungs-Gebühren Anspruch zu machen, wie dieses schon aus dem Zusammenhalte des obigen §. mit §. I. erhellt, in welchem von der Reise-Entschädigung jedes einzelnen Sachverständigen die Rede ist, dessen Schätzungsgebühr weiter in §. II. geregelt ist; was zur Nachachtung hiemit bekannt gegeben wird.

Ansbach, den 17. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 8647.

Durch Urtheil des k. Landgerichts Mühldorf vom 12. v. Mts. wurde der ledige Schneidergeselle Florian Nezmeßcal aus Brünn in Mähren wegen Landstreicherei und Fälschung des Arbeitsbuches mit 20tägigem Arreste bestraft und die Landesverweisung ausgesprochen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements genannter Person behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 19. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement

des Florian Nezmeßcal aus Brünn.

Alter: 41 Jahre. Religion: katholisch. Größe: 5′ 3″ 3‴. Gesicht: oval. Haare: braun. Augen: braun. Nase und Mund: proportionirt. Besondere Kennzeichen: ohne.

E. Num. 706.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Forchheim betr.)

Vermöge höchster Justizministerial-Entschließung vom 15. ds. Mts. wurde als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Forchheim, vom 1. Februar l. J. anfangend, der Appellationsgerichts-Accessist und dermalige Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Pappenheim, Ernst Freiherr von Vibra, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, berufen und als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Pappenheim, vom genannten Tage an, der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Georg Behringer zu Lauingen aufgestellt; was hiemit bekannt gegeben wird.

Eichstätt, den 18. Januar 1865.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Mittelfranken.

Russer.

E. Num. 1340.

(Erledigung der I. protestantischen Pfarrstelle in Gefees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte I. protestantische Pfarrstelle in Gefees wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen 5 ⅞ Klafter Holz 20 fl. 50 kr.; aus Stiftungskassen baar 7 fl. 50 kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien 23 fl. 5 ½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomiegebäude 45 fl.; Grundstücke: 11 ⅜ Tagw. Aecker, 15 ¼ Tagw. Wiesen, 1 ¼ Tagw. Garten 164 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: 566 fl. 19 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 71 fl. 35 ¼ kr. Summa 899 fl. 10 ¼ kr. Lasten mit Ausschluß der Aerarialsteuern 7 fl. 50 kr. Reiner Pfarrertrag 891 fl. 20 ¼ kr.

Bayreuth, den 16. Januar 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

Digitized by Google

Nr. 42,305.

(Die Fehlspedition von Post- und Eisenbahn-Sendungen nach Orten gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß Post- und Eisenbahn-Sendungen nach der an der Gunzenhausen-Würzburger-Route gelegenen Station Herrnbergtheim häufig nach Bergtheim, Station an der Würzburg-Bamberger-Route instradirt, und hierdurch Verspätungen hervorgerufen werden.

Gleiches gilt bezüglich der an der Staats-Eisenbahn zwischen Augsburg und Lindau und an der Ostbahn zwischen Nürnberg und Schwandorf gelegenen gleichnamigen Station Röthenbach.

Die k. Post- und Eisenbahn-Expeditionen werden daher unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. März 1839 (Verordnungs.-Bl. p. 75 u. 76) beauftragt, bei Annahme von Sendungen, welche nur die Bezeichnung „Bergtheim und Röthenbach" führen, die Aufgeber zur nähern Ortsbezeichnung zu veranlassen und sind darnach von den Expeditionen die Adressen zu ergänzen.

München, den 9. Januar 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Nr. 665.

(Postillons-Auszeichnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des kgl. Oberpost- und Bahnamtes wird nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1855, die Postillons betreffend, an den Postillon Sebastian Weinhard in Feuchtwangen, welcher sich durch Geschicklichkeit im Reiten und Fahren, sowie im Gebrauche des Posthorns und durch gute Aufführung ausgezeichnet hat, ein Ehrenposthorn mit silberdurchwirkter Schnur abgegeben.

München, den 11. Januar 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 9365. K. Num 6079.

Von der Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/R. ist Andreas Kropf, Gastwirth zu Westenbergsgreuth, auch für die Verwaltungsbezirke Scheinfeld und Neustadt an der Aisch als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 9127. K. Num. 5999.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" ist Philipp Farnbacher, Kaufmann in Fürth, für die Städte und Verwaltungsbezirke Fürth und Nürnberg als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 9364. K. Num. 6080.

Von der Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/R. ist Salomon Vogelbaum, Kaufmann zu Geiselwind, bereits Agent für den Verwaltungsbezirk Scheinfeld, nunmehr auch für die Verwaltungsbezirke Gerolzhofen und Kitzingen als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 7. den 25. Januar 1865.

Inhalt.

Heimathsnachweise der Schüblinge. — Die Verloosung der 4- und 4½ procentigen Eisenbahnschuld. — Die VII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Großjährigkeitserklärung.

K. Num. 9280. K. Num. 6179.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Heimathsnachweise der Schüblinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 5. Juni 1858 (Kreisamtsblatt S. 799) wird zum genauen Vollzuge mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, wie es sich von selbst verstehe, daß die bezüglich der Ablieferung von Schüblingen nach Preußen und Sachsen rücksichtlich der Mitgabe der erforderlichen Papiere getroffene Anordnung auch auf Ablieferungen in anderen Staaten Anwendung finde.

Ansbach, den 19. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 4- und 4½ procentigen Eisenbahnschuld betr.)

Gemäß Ausschreibung vom 27. Dezember v. Js. (Regierungsblatt 1864 S. 1716) hat heute die XIII Verloosung der 4procentigen und die X. Verloosung der 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehenschuld zu 4 Procent:

au porteur 14 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 4 „ „ „ „

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Procent:

au porteur 55 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 5 „ „ „ „

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und Endnummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, rothgeschriebenen Commissions Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½ procentigen Eisenbahnschuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 und 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½ procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1865 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse

des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. April 1865 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

Digitized by Google

V. Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenstistirung vom 1. Mai 1865 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Spezialkassen, sowie durch Vermittlung der kgl. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 16. Januar 1865.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 16. Januar 1865 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XIII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

1069	1669	2204	2804	3434	4079	4679	5276	5876	6417
1169	1769	2304	2904	3534	4179	4779	5376	5976	6517
1269	1869	2404	3034	3634	4279	4879	5476	6017	6617
1369	1969	2504	3134	3734	4379	4979	5576	6117	6717
1469	2004	2604	3234	3834	4479	5076	5676	6217	6817
1569	2104	2704	3334	3934	4579	5176	5776	6317	6917

Digitized by Google

Roth geschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

7034	7834	8640	11468	13216	15082	15882	16686	17469	18269
7134	7934	8740	11568	13316	15182	15982	16786	17569	18369
7234	8040	8840	11668	13416	15282	16086	16886	17669	18469
7334	8140	8940	11768	13516	15382	16186	16986	17769	18569
7434	8240	11068	11868	13616	15482	16286	17069	17869	18669
7534	8340	11168	11968	13716	15582	16386	17169	17969	18769
7634	8440	11268	13016	13816	15682	16486	17269	18069	18869
7734	8540	11368	13116	13916	15782	16586	17369	18169	18969

B. Obligationen auf Namen zu 4 Procent.

Roth geschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

54	454	854	1275	1675	3038	3438	3838	5232	5632
154	554	954	1375	1775	3138	3538	3938	5332	5732
254	* 654	1075	1475	1875	3238	3638	5032	5432	5832
354	754	1175	1575	1975	3338	3738	5132	5532	5932

II.

X. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Roth geschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

5	405	805	1202	1602	2069	2869	3347*	3747*	4237*
39	439	839	1265	1665	2169	2969	3383	3783	4337*
105	505	905	1302	1702	2269	3047*	3447*	3847*	4437*
139	539	939	1365	1765	2369	3083	3483	3883	4537*
205	605	1002	1402	1802	2469	3147*	3547*	3947*	4637*
239	639	1065	1465	1865	2569	3183	3583	3983	4737*
305	705	1102	1502	1902	2669	3247*	3647*	4087*	4837*
339	739	1165	1565	1965	2769	3283	3683	4137*	4937*

Digitized by Google

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

5053	7482	9308	11479	13637	16022	17986	20633	24486	27245
5081	7494	9347*	11579	13639	16063	18000	20733	24586	27345
5153	7582	9408	11679	13737	16122	18034	20833	24686	27445
5181	7594	9447*	11779	13739	16163	18134	20933	24786	27545
5253	7682	9508	11879	13837	16222	18234	21086	24886	27645
5281	7694	9547*	11979	13839	16263	18334	21186	24986	27745
5353	7782	9608	12087	13937	16322	18434	21286	25004	27845
5381	7794	9647*	12088	13939	16363	18534	21386	25090	27945
5453	7882	9708	12187	14053	16422	18634	21486	25104	28100
5481	7894	9747*	12188	14054*	16463	18734	21586	25190	28200
5553	7982	9808	12287	14153	16522	18834	21686	25204	28300
5581	7994	9847*	12288	14154*	16563	18934	21786	25290	28400
5653	8026*	9808	12387	14253	16622	19005	21886	25304	28500
5681	8043	9947*	12388	14254*	16663	19041	21986	25390	28600
5753	8126*	10025	12487	14353	16722	19105	22084	25404	28700
5781	8143	10039	12488	14354*	16763	19141	22184	25490	28800
5853	8226*	10125	12587	14453	16822	19205	22284	25504	28900
5881	8243	10139	12588	14454*	16863	19241	22384	25590	29000
5953	8326*	10225	12687	14553	16922	19305	22484	25604	29068
5981	8343	10239	12688	14554*	16963	19341	22584	25690	29168
6082	8426*	10325	12787	14653	17086	19405	22684	25704	29268
6182	8443	10339	12788	14654*	17100	19441	22784	25790	29368
6282	8526*	10425	12887	14753	17186	19505	22884	25804	29468
6382	8543	10439	12888	14754*	17200	19541	22984	25890	29568
6482	8626*	10525	12987	14853	17286	19605	23084	25904	29668
6582	8643	10539	12988	14854*	17300	19641	23184	25990	29768
6682	8726*	10625	13037	14953	17386	19705	23284	26010	29868
6782	8743	10639	13039	14954*	17400	19741	23384	26110	29968
6882	8826*	10725	13137	15053	17486	19805	23484	26210	30012
6982	8843	10739	13139	15153	17500	19841	23584	26310	30055
7082	8926*	10825	13237	15253	17586	19905	23684	26410	30112
7094	8943	10839	13239	15353	17600	19941	23784	26510	30155
7182	9008	10925	13337	15453	17686	20033	23884	26610	30212
7194	9047*	10939	13339	15553	17700	20133	23984	26710	30255
7282	9108	11079	13437	15653	17786	20233	24086	26810	30312
7294	9147*	11179	13439	15753	17800	20333	24186	26910	30355
7382	9208	11279	13537	15853	17886	20433	24286	27045	30412
7394	9247*	11379	13539	15953	17900	20533	24386	27145	30455

Digitized by Google

Roth geschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

30512	30955	31472	31891	32678	33296	33785	34129	34616	35142
30555	31072	31491	31972	32778	33385	33796	34216	34629	35242
30612	31091	31572	31991	32878	33396	33885	34229	34716	35342
30655	31172	31591	32078	32978	33485	33896	34316	34729	35442
30712	31191	31672	32178	33085	33496	33985	34329	34816	35542
30755	31272	31691	32278	33096	33585	33996	34416	34829	35642
30812	31291	31772	32378	33185	33596	34016	34429	34916	35742
30855	31372	31791	32478	33196	33685	34029	34516	34929	35812
30912	31391	31872	32578	33285	33696	34116	34529	35042	35942

B. Obligationen auf Namen zu 4½ Prozent.

Roth geschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

22	298	522	798	1087	1587	2068	2272	2568	2772
98	322	598	822	1187	1687	2072	2368	2572	2868
122	398	622	898	1287	1787	2168	2372	2668	2872
198	422	698	922	1387	1887	2172	2468	2672	2968
222	498	722	998	1487	1987	2268	2472	2768	2972

Die mit * bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem **1. Mai 1865 außer Verzinsung.**

München, den 16. Januar 1865.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Diebel, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die VII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 27. vor. Mts. (Regierungsblatt 1864 S. 1715) wurde heute die VII. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Prozent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

03. 05. 14. 18. 33. 34. 55. 87.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl., — Cat. Lit. A, B und C — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speziell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au portour (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der k. Spezialkasse Bamberg inkatastrirt und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens auch nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½ prozentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4-prozentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. Mai 1865 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1865 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Hinsichtlich der Bezahlung vinkulirter, oder einer Dispositions-Beschränkung unterliegender Obligationen wird auf die deßfallsigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und 4½prozentigen Eisenbahnschuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwiesen.

6) Den betreffenden Obligations-Besitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bis auf Weiteres bei dem 4 prozentigen Eisenbahn-Anleben au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Spezialkassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 16. Januar 1865.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 16. Januar 1865 stattgehabten VII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:

3	318	655	1005	1333	1687	2014	2334	2703	3018
5	333	687	1014	1334	1703	2018	2355	2705	3033
14	334	703	1018	1355	1705	2033	2387	2714	3034
18	355	705	1033	1387	1714	2034	2403	2718	3055
33	387	714	1034	1403	1718	2055	2405	2733	3087
34	403	718	1055	1405	1733	2087	2414	2734	3103
55	405	733	1087	1414	1734	2103	2418	2755	3105
87	414	734	1103	1418	1755	2105	2433	2787	3114
103	418	755	1105	1433	1787	2114	2434	2803	3118
105	433	787	1114	1434	1803	2118	2455	2805	3133
114	434	803	1118	1455	1805	2133	2487	2814	3134
118	455	805	1133	1487	1814	2134	2503	2818	3155
133	487	814	1134	1503	1818	2155	2505	2833	3187
134	503	818	1155	1505	1833	2187	2514	2834	3203
155	505	833	1187	1514	1834	2203	2518	2855	3205
187	514	834	1203	1518	1855	2205	2533	2887	3214
203	518	855	1205	1533	1887	2214	2534	2903	3218
205	533	887	1214	1534	1903	2218	2555	2905	3233
214	534	903	1218	1555	1905	2233	2587	2914	3234
218	555	905	1233	1587	1914	2234	2603	2918	
233	587	914	1234	1603	1918	2255	2605	2933	
234	603	918	1255	1605	1933	2287	2614	2934	
255	605	933	1287	1614	1934	2303	2618	2955	
287	614	934	1303	1618	1955	2305	2633	2987	
303	618	955	1305	1633	1987	2314	2634	3003	
305	633	987	1314	1634	2003	2318	2655	3005	
314	634	1003	1318	1655	2005	2333	2687	3014	

Digitized by Google

II.

Obligationen Lit. B. á 500 fl.

Kataſter-Nummern:

3	414	833	1255	1703	2114	2533	2955	3403	3814
5	418	834	1287	1705	2118	2534	2987	3405	3818
14	433	855	1303	1714	2133	2555	3003	3414	3833
18	434	887	1305	1718	2134	2587	3005	3418	3834
33	455	903	1314	1733	2155	2603	3014	3433	3855
34	487	905	1318	1734	2187	2605	3018	3434	3887
55	503	914	1333	1755	2203	2614	3033	3455	3903
87	505	918	1334	1787	2205	2618	3034	3487	3905
103	514	933	1355	1803	2214	2633	3055	3503	3914
105	518	934	1387	1805	2218	2634	3087	3505	3918
114	533	955	1403	1814	2233	2655	3103	3514	3933
118	534	987	1405	1818	2234	2687	3105	3518	3934
133	555	1003	1414	1833	2255	2703	3114	3533	3955
134	587	1005	1418	1834	2287	2705	3118	3534	3987
155	603	1014	1433	1855	2303	2714	3133	3555	4003
187	605	1018	1434	1887	2305	2718	3134	3587	4005
203	614	1033	1455	1903	2314	2733	3155	3603	4014
205	618	1034	1487	1905	2318	2734	3187	3605	4018
214	633	1055	1503	1914	2333	2755	3203	3614	4033
218	634	1087	1505	1918	2334	2787	3205	3618	4034
233	655	1103	1514	1933	2355	2803	3214	3633	4055
234	687	1105	1518	1934	2387	2805	3218	3634	4087
255	703	1114	1533	1955	2403	2814	3233	3655	4103
287	705	1118	1534	1987	2405	2818	3234	3687	4105
303	714	1133	1555	2003	2414	2833	3255	3703	4114
305	718	1134	1587	2005	2418	2834	3287	3705	4118
314	733	1155	1603	2014	2433	2855	3303	3714	4133
318	734	1187	1605	2018	2434	2887	3305	3718	4134
333	755	1203	1614	2033	2455	2903	3314	3733	4155
334	787	1205	1618	2034	2487	2905	3318	3734	4187
355	803	1214	1633	2055	2503	2914	3333	3755	4203
387	805	1218	1634	2087	2505	2918	3334	3787	4205
403	814	1233	1655	2103	2514	2933	3355	3803	4214
405	818	1234	1687	2105	2518	2934	3387	3805	4218

Digitized by Google

Kataſter-Nummern:

4233	4314	4403	4455	4533	4614	4703	4755	4833	4914
4234	4318	4405	4487	4534	4618	4705	4787	4834	4918
4255	4333	4414	4503	4555	4633	4714	4803	4855	4933
4287	4334	4418	4505	4587	4634	4718	4805	4887	4934
4303	4355	4433	4514	4603	4655	4733	4814	4903	4955
4305	4387	4434	4518	4605	4687	4734	4818	4905	4987

III.

Obligationen Lit. C. á 100 fl.

Kataſter-Nummern:

3	287	555	834	1133	1418	1714	2005	2303	2587
5	303	587	855	1134	1433	1718	2014	2305	2603
14	305	603	887	1155	1434	1733	2018	2314	2605
18	314	605	903	1187	1455	1734	2033	2318	2614
33	318	614	905	1203	1487	1755	2034	2333	2618
34	333	618	914	1205	1503	1787	2055	2334	2633
55	334	633	918	1214	1505	1803	2087	2355	2634
87	355	634	933	1218	1514	1805	2103	2387	2655
103	387	655	934	1233	1518	1814	2105	2403	2687
105	403	687	955	1234	1533	1818	2114	2405	2703
114	405	703	987	1255	1534	1833	2118	2414	2705
118	414	705	1003	1287	1555	1834	2133	2418	2714
133	418	714	1005	1303	1587	1855	2134	2433	2718
134	433	718	1014	1305	1603	1887	2155	2434	2733
155	434	733	1018	1314	1605	1903	2187	2455	2734
187	455	734	1033	1318	1614	1905	2203	2487	2755
203	487	755	1034	1333	1618	1914	2205	2503	2787
205	503	787	1055	1334	1633	1918	2214	2505	2803
214	505	803	1087	1355	1634	1933	2218	2514	2805
218	514	805	1103	1387	1655	1934	2233	2518	2814
233	518	814	1105	1403	1687	1955	2234	2533	2818
234	533	818	1114	1405	1703	1987	2255	2534	2833
255	534	833	1118	1414	1705	2003	2287	2555	2834

Digitized by Google

Kataſter-Nummern:

2855	3318	3803	4234	4714	5187	5633	6105	6555	7018
2887	3333	3805	4255	4718	5203	5634	6114	6587	7033
2903	3334	3814	4287	4733	5205	5655	6118	6603	7034
2905	3355	3818	4303	4734	5214	5687	6133	6605	7055
2914	3387	3833	4305	4755	5218	5703	6134	6614	7087
2918	3403	3834	4314	4787	5233	5705	6155	6618	7103
2933	3405	3855	4318	4803	5234	5714	6187	6633	7105
2934	3414	3887	4333	4805	5255	5718	6203	6634	7114
2955	3418	3903	4334	4814	5287	5733	6205	6655	7118
2987	3433	3905	4355	4818	5303	5734	6214	6687	7133
3003	3434	3914	4387	4833	5305	5755	6218	6703	7134
3005	3455	3918	4403	4834	5314	5787	6233	6705	7155
3014	3487	3933	4405	4855	5318	5803	6234	6714	7187
3018	3503	3934	4414	4887	5333	5805	6255	6718	7203
3033	3505	3955	4418	4903	5334	5814	6287	6733	7205
3034	3514	3987	4433	4905	5355	5818	6303	6734	7214
3055	3518	4003	4434	4914	5387	5833	6305	6755	7218
3087	3533	4005	4455	4918	5403	5834	6314	6787	7233
3103	3534	4014	4487	4933	5405	5855	6318	6803	7234
3105	3555	4018	4503	4934	5414	5887	6333	6805	7255
3114	3587	4033	4505	4955	5418	5903	6334	6814	7287
3118	3603	4034	4514	4987	5433	5905	6355	6818	7303
3133	3605	4055	4518	5003	5434	5914	6387	6833	7305
3134	3614	4087	4533	5005	5455	5918	6403	6834	7314
3155	3618	4103	4534	5014	5487	5933	6405	6855	7318
3187	3633	4105	4555	5018	5503	5934	6414	6887	7333
3203	3634	4114	4587	5033	5505	5955	6418	6903	7334
3205	3655	4118	4603	5034	5514	5987	6433	6905	7355
3214	3687	4133	4605	5055	5518	6003	6434	6914	7387
3218	3703	4134	4614	5087	5533	6005	6455	6918	7403
3233	3705	4155	4618	5103	5534	6014	6487	6933	7405
3234	3714	4187	4633	5105	5555	6018	6503	6934	7414
3255	3718	4203	4634	5114	5587	6033	6505	6955	7418
3287	3733	4205	4655	5118	5603	6034	6514	6987	7433
3303	3734	4214	4687	5133	5605	6055	6518	7003	7434
3305	3755	4218	4703	5134	5614	6087	6533	7005	7455
3314	3787	4233	4705	5155	5618	6103	6534	7014	7487

Digitized by Google

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem **1. Mai 1865 außer Verzinsung.**

München, den 16. Januar 1865.

Königliche Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 9603. K. Num. 6249.

Von der Hauptagentur der Leipziger-Lebensversicherungs-Gesellschaft ist der Kaufmann Georg Friedrich Schleich in Schwabach für die Stadt Schwabach und Umgegend als Agent aufgestellt und derselbe von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 9575. K. Num 6250.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München ist Christian Wilhelm Bachmann, Schullehrer zu Geißlingen, für den Verwaltungs-Bezirk Uffenheim neben den bisherigen Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 9416. K. Num. 6132.

Von der Hauptagentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" ist Conrad Klein, Oekonom in Einersheim, für den Verwaltungsbezirk Scheinfeld als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die am Bezirksgerichte Kronach erledigte Assessorstelle dem Bezirksgerichtsaccessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Hersbruck, Eduard Hunger, zu verleihen.

Durch Regierungsentschließung vom 20. Januar c. wurde die Stelle eines praktischen Arztes zu Oberzenn dem praktischen Arzte Dr. Riedel in Stein verliehen.

Vermöge Beschlusses der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 20. Januar l. Js. ist der bisherige Schulgehilfe August Strobel zu Kirchröttenbach vom 1. Februar 1865 an als katholischer Schulprovisor daselbst ernannt worden.

Zufolge Beschlusses der beiden kgl. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Corporal Friedrich Bertsch zum Unterlieutenant im kgl. Landwehrbataillon Dinkelsbühl befördert.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. Januar l. Js. allergnädigst geruht, den Banquierssohn Ernst Fürther von Pappenheim für großjährig zu erklären.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 8. den 28. Januar 1865.

Inhalt.

Die Vergütungssätze für die Kostportionen und die Fourage des einzuquartierenden Militärs pro 1865. — Gesuch des Kaufmanns Fr. W. Bockius in Otterberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Kräuter-Brust-Syrups. — Gesuch des Wilhelm Spranger in München um die Bewilligung zum Verkaufe des C. Popp'schen Anatherin-Mundwassers. — Gesuch des Kaufmanns A. Häusler in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines aromatischen Kräuter-Syrups. — Gesuch des L. W. Egers aus Breslau um die Bewilligung zum Verkaufe eines Fenchelhonig-Extraktes. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Substituirungsgesuch des k. Advokaten Dr. Stadelmann in Nürnberg. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiumsverleihung.

E. Num. 9795. K. Num. 6316.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Die Vergütungssätze für die Kost-Portionen und die Fourage des einzuquartierenden Militärs pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juli 1850 und der Vollzugsvorschriften hiezu vom 31. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten werden die Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartierenden Militärs und für die Fourage im Kalender-Jahr 1865, wie folgt, festgesetzt:

A. Kostportionen:

1) für Verabreichung der vollen Kost 30 kr.,
2) für die Mittagskost 18 kr.,
3) für die Abendkost 9 kr.,
4) für die Morgenkost 3 kr.,
5) wenn statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann, für dieses zu verstärkende Essen 27 kr.

B. Fourage:

1) bei der schweren Ration für Zugpferde:
   für $^{1}/_{10}$ Schäffel Haber 19 kr,
   für 10 Pfund Heu 13 kr.;
2) bei der Ration für schwere Cavallerie:
   für $^{1}/_{14}$ Schäffel Haber 15$^{3}/_{4}$ kr.,
   für 10 Pfund Heu 13 kr.;
3) die der leichten Ration:
   für $^{1}/_{10}$ Schäffel Haber 12$^{3}/_{4}$ kr.,
   für 9 Pfund Heu 11$^{1}/_{2}$ kr.

Ansbach, den 21. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 10012. K. Num. 6392.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Gesuch des Kaufmanns Fr. W. Bockius in Otterberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Kräuter-Brust-Syrups betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. d. M. wurde gemeinschaftlich mit dem königl. Staatsministerium des Innern dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Bockius in Otterberg die Bewilligung ertheilt, einen Kräuter-Brust-Syrup in der von ihm beschriebenen Zusammensetzung bereiten und im Königreiche Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten des bezeichneten Syrups jeder öffentlichen Anpreisung enthalten und daß derselbe namentlich nicht als Heilmittel empfohlen werde.

Der Verkaufspreis wurde für die Flasche mit 38 Loth Syrup auf 45 kr. festgesetzt.

Ansbach, den 23. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 10014. K. Num. 6393.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Gesuch des Wilhelm Spranger in München um die Bewilligung zum Verkaufe des G. Popp'schen Anatherin-Mundwassers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentl. Arbeiten vom 16. d. M. wurde gemeinschaftlich mit dem k. Staatsministerium des Innern dem Kaufmann W. Spranger in München die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, das von dem Zahnarzte J. G. Popp zu Wien in der beschriebenen Zusammensetzung bereitete „Anatherin-Mundwasser" im Königreich Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten dieses Mundwassers jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Der Preis von 1 Thaler per Flasche wurde genehmigt.

Ansbach, den 23. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 10011. K. Num. 6398.

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Gesuch des Kaufmannes A. Häusler in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines aromatischen Kräuter-Syrups betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16ten d. Mts. wurde in Gemeinschaft mit dem kgl. Staatsministerium des Innern dem Kaufmanne Aloys Häußler in München die Bewilligung ertheilt, den von G. Pelargus zu Stuttgart in der von demselben beschriebenen Zusammensetzung bereiteten aromatischen Kräutersyrup im Königreiche Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten des fraglichen Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Digitized by Google

Der Preis des bezeichneten Syrups wurde auf 1 fl. 15 kr. die ganze Flasche mit 14 Unzen Inhalt, auf 24 kr. die ¼ Flasche mit 3½ Unzen Inhalt festgesetzt.

Ansbach, den 23. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

L. Num. 10063. K. Num. 6446.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Gesuch des L. W. Egers aus Breslau um die Bewilligung zum Verkaufe eines Fenchel-Honig-Extraktes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16ten ds. Mts. wurde gemeinschaftlich mit dem königl. Staatsministerium des Innern dem Fabrikanten L. W. Egers in Breslau die Genehmigung ertheilt, den von ihm bereiteten Fenchel-Honig-Extrakt in der von ihm beschriebenen Zusammensetzung im Umfange des Königreichs Bayern unter der Bedingung zu verkaufen, daß sich beim Ausbieten des bezeichneten Extraktes jeder öffentlichen Anpreisung desselben enthalten und daß dem fraglichen Mittel namentlich keine besondere Heilkraft zugeschrieben werde.

Der Verkaufspreis wurde auf 28 kr. für die halbe Flasche mit 5 Unzen Inhalt, auf 48 kr. für die ganze Flasche zu 10 Unzen Inhalt festgesetzt.

Ansbach, den 24. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

L. Num. 9178.

Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Wasserburg vom 31. Dezember 1864 wurde der ledige Wagnergeselle Benedikt Diez von Stadt Plan im Kreise Eger des Königreiches Böhmen wegen Diebstahlsvergehens in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und fünfzehn Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements genannter Person behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 22. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement.

Alter: 29 Jahre. Größe: 5′ 10″ 6‴. Haare: dunkelbraun. Stirne: breit. Augenbrauen: braun. Nase und Mund: proportionirt. Kinn: lang. Bart: braun. Gesicht: breit. Gesichtsfarbe: gesund. Körper: schlank. Besondere Kennzeichen: ist der rechte Fuß kürzer.

Kleidung: braune Kappe, blaues Halstüchel, blaues Gilet, schwarzen Rock, schwarze Hose, 1 Paar Stiefel, 1 Hemd, sämmtliche Kleider abgetragen und unrein.

Digitized by Google

E. Num. 718.

(Substituirungs-Gesuch des k. Advokaten Dr. Stadelmann in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 14. lfd. Mts. dem k. Advokaten Dr. Stadelmann in Nürnberg auf dessen Gesuch vom 6ten v. M. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Bogner, in schriftlichen und persönlichen Anwalts-Geschäften weiters bis zum 1. August l. Js, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, ertheilt wurde.

Eichstätt, den 18. Januar 1865.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Dr. von Barth, Präsident.

Aß'n, Kanzlist.

Agenturbestätigung.

E. Num. 9753. K. Num. 6366.

Von der Hauptagentur der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft ist Joseph Haberl, Maurermeister in Kipfenberg, für den Umfang des kgl. Landgerichts Kipfenberg als Agent aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 11. Januar 1865 Nr. 325 ist die erledigte Aufschlagsstation Pappenheim dem Aufschlagseinnehmer Friedr. Röschlau von Feuchtwangen verliehen worden.

Vermöge Regierungsentschließung vom 20. Januar 1865 ist der bisherige Schullehrer Georg Thiem zu Pfraumfeld vom 1ten März 1865 an als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Wilburgstetten ernannt worden.

Gemäß Beschlusses der beiden kgl. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der Landwehr-Lieutenant Peter Hörl vom kgl. Landwehr-Bataillon Altdorf zum Adjutanten der V. Landwehr-Distrikts-Inspektion mit gleichzeitiger Beförderung desselben zum Oberlieutenant ernannt.

Durch Beschluß der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten wurde der Lehrling Friedrich Herrmann in Nürnberg zum Lokomotivführer ernannt.

Entlassen wurde der Bahnmeister Erhard Hönika in Wassertrüdingen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Optikus und Gemeindebevollmächtigten Georg Pretscher in Nürnberg wurde unter'm 13. Januar c. auf Anfertigung verbesserter Inhalationsapparate für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. Januar lfd. Jrs. anfangend, ein Gewerbsprivilegium verliehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 9. den 1. Februar 1865.

Inhalt.

Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Februar 1865. — Vollzug der Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel und den Betrieb von Wandergewerben. — Paßwesen in Bezug auf Nordamerika. — Gesuch des Zahnarztes und Badereibesitzers Joh. Nep. Steyrer von München um die Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur und eines Zahnpulvers. — Die neuerrichtete ständige Schulverweſung zu Oberuzenn. — Die Ansprüche der Erben von im nordamerikanischen Kriegsdienste Verstorbenen. — Die Zustellgebühr für Fahrpostsendungen an die königl. Notare und die Führung eigener Postaufgabebücher letzterer. — Agenturen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 10400. K. Num. 6769.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Februar 1865 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Taxen des Mastochsenfleisches werden für den Monat Februar 1865 in nachstehender Weise festgesetzt:

Für die Stadt	Ansbach	14 kr. — pf.	
„ „ „	Dinkelsbühl	14 kr. — pf.	
„ „ „	Rothenburg	14 kr. — pf.	
„ „ „	Uffenheim	14 kr. 2 pf.	
„ „ „	Windsheim	14 kr. 2 pf.	
„ „ „	Nürnberg	14 kr. 2 pf.	v. 1.—14. Febr.
„ „ „	Nürnberg	15 kr. — pf.	v. 15.—28. Febr.
„ „ „	Fürth	14 kr. 2 pf.	v. 1.—14. Febr.
„ „ „	Fürth	15 kr. — pf.	v. 15—28. Febr.
Für die Stadt	Erlangen	14 kr. 2 pf.	
„ „ „	Schwabach	14 kr. — pf.	
„ „ „	Eichstätt	14 kr. 2 pf.	per Pfd.

Für die übrigen Städte, die Märkte und Landgemeinden haben die Maximalsätze nach Maßgabe der Regierungsausschreibung vom 26. Oktober 1852 (Int.-Bl. Seite 828) zu bestehen:

im I. Taxdistrikte Ansbach auf 14 kr. — pf.
im II. Taxdistrikte Nürnberg auf 14 kr. 2 pf.
im III. Taxdistrikte Eichstätt auf 14 kr. 2 pf. per Pfund.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Ansbach, den 30. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 10268. K. Num. 6508.

An die unmittelbaren Stadtmagistrate und k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Vollzug der Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel und den Betrieb von Wandergewerben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl der verordnungsmäßige Termin zur Anbringung von Patenten aller Art längst verstrichen ist, kommen dennoch fast täglich vereinzelte verspätete Gesuche unter Nichtbeachtung des Ausschreibens vom 18. Juni v. Js. (Kreisamtsblatt S. 864) in Vorlage.

Die obengenannten Behörden werden daher auf das erwähnte Ausschreiben hingewiesen und zu dessen Vollzug hiemit aufgefordert.

Ansbach, den 25. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 10426. K. Num. 6655.

An sämmtliche k. Paßbehörden von Mittelfranken.

(Paßwesen in Bezug auf Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern d. d. 24. l. Mts. Nr. 4518 können laut einer Proclamation der Regierung zu Washington, mit Ausnahme der Einwanderer, nur solche Personen, deren Pässe mit der entsprechenden Contrasignatur eines nordamerikanischen Gesandten oder Consuls versehen sind, von nun an die vereinigten Staaten von Nordamerika betreten; was unter dem Auftrage kund gegeben wird, die betreffenden Personen bei Gelegenheit der Paßausstellung hierauf aufmerksam zu machen.

Ansbach, den 27. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 10013. K. Num. 6471.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Gesuch des Zahnarztes und Badereibesitzers Joh. Nep. Steyrer von München um die Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur und eines Zahnpulvers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. ds. Mts. wurde gemeinschaftlich mit dem kgl. Staatsministerium des Innern dem Zahnarzte und Badereibesitzer Johann Nep. Steyrer in München die Genehmigung ertheilt, eine Zahntinktur, sowie ein Zahnpulver in der in seinem Gesuche vom 30. September v. J. angegebenen Zusammensetzung bereiten und in dem Umfange des Königreichs Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten fraglicher Mittel jeder öffentlichen Anpreisung derselben enthalten werde.

Ansbach, den 24. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 10274. K. Num. 6648.

(Die neuerrichtete ständige Schulverweserstelle zu Obernzenn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um das neuerrichtete protestantische Schulprovisorat zu Obernzenn mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung oder 25 fl. Entschädigung hiefür haben ihre Gesuche bis zum 28. Februar d. Js.

Digitized by Google

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Leutershausen zu Gerlau oder bei dem kgl. Bezirksamte Ansbach einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. März c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 27. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 10017. K. Num. 6502.

(Die Ansprüche der Erben von im nordamerikanischen Kriegsdienste Verstorbenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. l. Mts. Nr. 4459 wird der von dem k. Consulate zu Louisville unter dem 9. Dezember vor. Jrs. an das kgl. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern erstattete Bericht und seine Beilage hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 25. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

* * *

Abdruck. Ad Num. 4459.

Königlich Bayerisches Consulat,
Louisville Ky Dezember 9. 1864.

Da es gegenwärtig und zukünftig öfter vorkommen wird, daß in Deutschland lebende Verwandte und Erben von Offizieren und Soldaten, welche im regulären oder freiwilligen Kriegsdienste der Vereinigten Staaten starben, Ansprüche auf deren rückständigen Sold (arrear pay) oder ihnen gesetzlich zustehende Gratifikation (bounty) zu machen und einzubringen haben, erlaube ich mir hiemit im Interesse heimischer Staatsangehörigen die dießfälligen amtlichen Instruktionen und Mittheilungen — gemäß dem Circular des Herrn Ezra B. French, zweiter Auditor des Schatz-Departements in Washington D. C. — hoher Behörde zur Durchsicht und geeignetst erscheinenden Benutzung vorzulegen.

Rückständiger Sold wird bezahlt:

a) wenn der Verstorbene verheirathet war,

1) an die Wittwe, 2) wenn keine Wittwe vorhanden, an sein Kind oder Kinder (wenn minderjährig an einen Vormund);

b. wenn der Verstorbene ledig war:

1) an den Vater; 2) wenn der Vater todt, an die Mutter; 3) wenn beide Eltern todt, an die Brüder und Schwestern gemeinschaftlich; endlich an die Erben im Allgemeinen (zu vertheilen in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Staates, in welchem der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte.)

Gratifikation wird nach dem Gesetze vom 11. Juli 1862 an folgende Personen in folgender Ordnung (und an Niemand Anderes) bezahlt:

1) an die Wittwe des gestorbenen Soldaten, wenn eine vorhanden;
2) wenn keine Wittwe vorhanden, an die Kinder desselben zu gleichen Theilen;
3) wenn der gestorbene Soldat weder Wittwe noch Kind oder Kinder hinterließ an folgende Personen, vorausgesetzt, daß sie Bewohner der Vereinigten Staaten sind:

an seinen Vater, oder wenn derselbe nicht mehr am Leben ist oder aufgehört hat, seine Familie zu erhalten, an die Mutter des Soldaten und wenn weder Vater noch Mutter vorhanden an seine (des Soldaten) Brüder und Schwestern.

Wittwen von Offizieren und Soldaten, welche

Digitized by Google

nach der Entlassung starben, sind nicht zur Gratifikation berechtigt; ebenso nicht die Wittwen gestorbener drei Monat Volontäre.

Nach dem Gesetze vom 14. Juli 1862 werden rückständiger Sold, Gratifikation oder Pension nur an loyale Erben gestorbener Soldaten bezahlt.

Applikation, Beweis und Beglaubigung:

Applikation. Der Reklamant, die Reklamantin oder die Reklamanten müssen eine schriftliche Applikation machen unter Eid und über ihrer, seiner oder ihrer eigenen Unterschrift, mit Angabe seiner, ihrer oder ihrer Namen, Alter, Wohnort, Verwandtschaft mit dem Verstorbenen, mit dem Buchstaben der Compagnie oder Namen des Kapitäns derselben und des Regiments, zu welchem er gehörte, Zeit seines Todes und Art der beanspruchten Zahlung, ob „rückständiger Sold" ꝛc. und „die 100 Dollars Gratifikation unter der Akte vom 22. Juli 1861".

Eine Applikation durch einen Vormund sollte den Namen und das Alter des Mündels oder der Mündel angeben und vom Nachweis der Einsetzung als Vormund in beglaubigter Abschrift begleitet sein. In der Bewerbung einer Mutter, deren Ehemann am Leben ist, um Gratifikation sollten die Thatsachen, woraufhin der Anspruch gemacht wird, klar angegeben und bewiesen werden. Wenn der Soldat unverheirathet starb, ohne ein Kind zu hinterlassen, so muß es durch den Applikanten und auch durch die nicht interessirten Zeugen angegeben werden.

Beweis. Zum Nachweis bei den Rechnungsbeamten, daß die Ansprüche erhebende Person oder Personen in der Eigenschaft, worin er, sie oder sie die Forderung stellen, zu dem Gelde berechtigt sind oder ist, werden die eidlichen Aussagen von zwei glaubwürdigen Zeugen verlangt, angebend, daß sie mit dem Reklamanten bekannt sind, in welcher Beziehung derselbe zu dem Verstorbenen steht und daß sie, die Deponenten nicht interessirt sind. Heirathe-Beweis, (protokollisches Zeugniß womöglich) muß stets die Applikation derjenigen begleiten, welche beanspruchen Wittwen zu sein.

Beglaubigung. Die oben verlangten Applikationen und eidlichen Aussagen müssen vor einem Richter, Commissär, öffentlichen Notar oder Friedensrichter, welche gehörig autorisirt sind, Eide abzunehmen, unterschrieben und beschworen werden und begleitet sein durch das Certifikat und Siegel eines Gerichtshofes, wo protokollische Verhandlungen stattfinden (court of record), zur Constatirung der Thatsache, daß der besagte Richter ꝛc. gehörig angestellt ist und zur Zeit der Ausfertigung der vorbesagten Papiere in seiner offiziellen Eigenschaft handelte.

Die im Auslande gefertigten Urkunden müssen stets vom nächstwohnenden amerikanischen Consul (U. S. Consul) oder Gesandten legalisirt werden.

Administrations-Papiere sind nur auf Verlangen des Rechnungsbeamten beizubringen.

Da die Gratifikation kein Theil des Nachlasses des Verstorbenen ist, sondern ein Geschenk (gratuity) für die Erben, so wird sie in keinem Falle an einen Administrator bezahlt.

(Der weitere Abschnitt handelt von entlassenen Soldaten und den von ihnen beizubringenden Papieren und Verfahren zur Einziehung von Sold und Prämie, letztere jedoch nur „nach einer Dienstzeit von zwei Jahren oder während der Dauer des Krieges, wenn diese weniger als zwei Jahre ist.")

Pensionen. Dießfallsige Applikationen wegen Untüchtigkeit im Dienste zugezogen oder für Wittwen und Kinder unter der Akte vom 14. Juli 1862 müssen an den Pensions-Commissär (commissioner of pension) gerichtet werden.

Zahlungs-Modus. Zahlungen geschehen auf Ordre des Rechnungsbeamten an und durch irgend einen Zahlmeister der Armee. Eine solche Ordre erheischt die Unterschrift des Reklamanten auf der Vor-

Digitized by Google

derſelte von ihm ſelbſt geſchrieben und gehörig beglaubigt.

(„Modus der Einbringung von Forderungen" beſagt im Weſentlichen, daß die Forderungen in der „Second-Auditors-Office" eingetragen, nachgeſehen, als empfangen gemeldet und der Reihe nach regulirt werden. Bei Erkundigung nach einem Anſpruche iſt der Name des Verſtorbenen, der Compagnie, des Regiments und des Staates, zu welchem er gehörte, ſowie die eigene vollſtändige und deutliche Adreſſe anzugeben.)

Schemas einer Applikation um rückſtändigen Sold und Prämie laſſe ich nach obiger Bezeichnung in Deutſch nachſtehend in Engliſch folgen, da die Applikation in Engliſch, oder, wenn in Deutſch, eine beglaubigte engliſche Ueberſetzung mit eingeliefert werden muß, daher am kürzeſten und billigſten, wenn möglich, gleich, das Original in Engliſch gefertigt wird. Das Formular ſoll nur als ein Leitfaden dienen und muß den ſpeziellen Fällen angepaßt werden. Keine Forderung wird verworfen der Form wegen, worin ſie eingebracht wird, wenn ſie im Weſentlichen den Inſtruktionen entſpricht.

Dieſe Vorlage dürfte genügen, Intereſſenten unter Vermeidung umſtändlicher, mühevoller und zeitraubender Correſpondenzen die Art und das Maas ihrer Anſprüche zu bezeichnen und ſie in Stand zu ſetzen, ſolche geeigneten Orts möglichſt prompt und billig zu realiſiren.

Schließlich ſei hier noch ausdrücklich bemerkt, daß nach bisherigen und gegenwärtigen Geſetzen Unions-Soldaten kein Land, ſondern ſtatt deſſen vorbeſagte Gratifikation erhalten, welche im Todesfalle, wie angegeben, den Erben zufällt.

Durch gütige Anzeige vom Empfange dieſes Schreibens wird mich hohe Behörde zu Dank verpflichten.

Mit vorzüglichſter Hochachtung verharre
Eines hohen königlichen Miniſteriums
Ergebenſter Diener
Theodor Schwartz, Stellvertreter.

Beilage ad Num. 4459.

Form of application for arrears of pay and bounty.

I. J . . . . . of . . . . . in the county of . . . . . and State of . . . . . on oath sey, that my age is . . . . . years, and that J am the . . . . . of . . . . . late of . . . . . in the State of . . . . . who was a . . . . . in company . . . . . of the . . . . . regiment of . . . . . and died in the service of the United States at . . . . . on the . . . . . day of . . . . . 18 . .

(If the soldier died unmarried, leaving no child, it should be here stated. If the application is by the mothere, she should also state the name of the fathere of the deceased, his death, or abandonnement of the support of his family, giving the dato and all facts necessary to a proper understanding of the case. If the application is by the wieuw of the deceased, she should here state her maidon name, when, where and by whom married to him, and whether or not there is record evidence of sach marriage).

J make this application to recover all arrears of pay or other allowances duc to the deceased from the United States, and the bounty provider by the seath section of the act of July 22, 1861.

Digitized by Google

And I hereby authorize . . . . . for me and in my name to receive all money due to . . . . . deceased of the time of his death and riquest that an order may be issued for it in his favor for my acount.

(Signature of claimant).

State of . . . . . } s. s.
County of . . . . . }

Personally appeared the above named . . . . . to me well known, and subscribed and made oath to the foregoing statement or this . . . . . day of . . . . . 18 . .

before me

(Name of official title)

Form of affidavit.

We . . . . . and . . . . . of . . . . . in the county of . . . . . and State of . . . . . on oath say that we are and have been for . . . . . years well acquainted with . . . . the applicant, and with the said . . . . . deceased, who was a . . . . . in company . . . . . of the . . . . . regiment . . . . . and know . . . . . to be the . . . . . of the said deceased . . . . . (If he died unmarried, leaving no child, it should be here stated; and if the application is by the mother, the fact of her widowhord, or the abandonment of her husband, should be stated as in the application.) . . . . . and that we have no interest whatever in this application.

(Signature)
(Signature)

(Certificate of the magistrate the same as above).

(Here follows the Legalisation by the U. S. Consul or Minister).

II. In case of claim by brothers and sisters authorizing a brother in America

Kingdom of . . . . . }
County of . . . . . } s. s.
City of . . . . . }

We the undersigned residents of said town on our oaths say that we are the only brother and sister of . . . . . now deceased, late . . . . . of company . . . . . of the . . . . . regiment . . . . . and that our parents . . . . . and . . . . . have been dead for . . . . . years and that our brother . . . . . now living . . . . . in the United States of America and ourselves are the only heirs of said . . . . . deceased. We hereby authorize our said brother . . . . . for us and

Digitized by Google

in our name to receive our respective share of the arrears of pay due to said . . . . . deceased at the time of his death and request the draft therefor may be issued payable to his order.

Witness our names on this . . . . . day of . . . . . A. D. 18.

Age years (Signature)

Age years (Signature)

We the undersigned, of lan ful age, residants of said town on our oaths say, that we are well acquainted with the above affiants and know them to be the identical persons, whom they therein represent themselves to be; and that we are disinterested.

This . . . . . day of . . . . . A. D. 18 . .

(Signature)

(Signature)

Sworn to before me (name & title) in and for said town, and J certify that applicants are the identical persons, whom they therein represent themselves to be, and that J am disinterested.

This . . . . . day of . . . . . A. D. 18 . .

(Signature)

(Then have the official character of this officer authenticated by the proper Court Officer)

(Have the signature and testation of the Court officer verified by the nearest American Consul or Minister.)

Nr. 39,970.

(Die Zustellgebühren für Fahrpostsendungen an die k. Notare und die Führung eigener Postaufgabebücher letzterer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Dezember vor. Js. ist bezüglich der Zustellgebühren für die Fahrpostsendungen an die k. Notare verfügt worden, daß

1) die k. Notare von der Entrichtung der Zustellgebühr bezüglich aller jener Fahrpostsendungen befreit seyn sollen, welche entweder in portofreien Staatsdienstsachen an sie gelangen oder welche in Parteisachen von kgl. Stellen und Behörden **frankirt** an sie aufgegeben worden sind, dagegen

2) diese Zustellgebühr von den kgl. Notaren für alle jene Fahrpostsendungen zu entrichten sey, welche an dieselben entweder von Privaten **frankirt** oder **unfrankirt** eingehen oder von kgl. Stellen und Behörden in Parteisachen **unfrankirt** abgefertigt werden.

Nach demselben Ministerial-Rescripte ist ferner den k. Notaren auch die Führung eigener Postaufgabebücher gestattet.

Den kgl. Postanstalten wird davon zur Darnachachtung mit dem Beifügen Kenntniß gegeben, daß die Bescheinigung in den Aufgabebüchern der k. Notare

a) bei Briefpostsendungen die Recommandation nur dann zur Folge hat, wenn dieselbe ausdrücklich verlangt wird,

b) bei Fahrpostsendungen jedoch der Ausstellung eines Aufgabescheines gleich kommt,

und demnach in beiden Fällen dafür auch die verordnungsmäßigen Recommandations- und resp. Schein-Gebühren in Anspruch genommen werden dürfen, wenn nicht die

Digitized by Google

bezüglichen Sendungen portofreie Staatsdienstsachen betreffen, welche von diesen Gebühren gleichfalls frei belassen werden müssen.

Wird außer der Bescheinigung in den Postaufgabsbüchern auch noch die Ausstellung eines besonderen Recommandations- oder Aufgabe-Scheines verlangt, so haben die k. Postanstalten diesem Verlangen ohne Anforderung einer weiteren Gebühr zu entsprechen und ebenso die von den kgl. Notaren bei Aufgaben in portofreien Staatsdienstsachen producirten besonderen Aufgabescheine unentgeldlich zu bestätigen.

Dabei werden die kgl. Postanstalten unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. Juli 1845 (V.-Bl. 1845 S. 94) darauf aufmerksam gemacht, daß in solchen geschriebenen Scheinen nichts abgeändert, durchstrichen oder radirt seyn darf, und daß, wenn dieß der Fall oder oder der in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu versendende Betrag nicht in Worten, sondern lediglich in Ziffern angegeben ist, die zu bescheinigende Sendung nach Adresse, Inhalt und Werth von Seite des annehmenden Beamten in der Unterfertigung des Aufgabescheines noch einmal anzuführen ist.

München, den 18. Januar 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Agenturen.

E. Num. 10185. K. Num. 6699.

Der vermöge Ministerial-Entschließung vom 3ten Dezember v. Js. als Hauptagent der rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz bestätigte Kaufmann Max Schaumberg in München hat dem Kaufmanne Carl Kathreiner in München mittels Notariatsurkunde vom 14. l. Mts. Vollmacht ertheilt, in seiner Abwesenheit die Policen und Urkunden obiger Gesellschaft statt seiner zu unterzeichnen, Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, sowie auch allenfallsige Gesuche an Behörden statt seiner zu stellen.

Diese Substitution wird hiemit gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. l. Mts. Nummer 562 bekannt gemacht.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. Januar 1865 wurde

1) der bisherige Schulverweser August Löhrl zu Fürth als protestantischer Schullehrer an der neuerrichteten Mädchen-Elementarschule zu Fürth und

2) der bisherige Schulverweser Eduard Stiefel zu Fürth als protestantischer Schullehrer an der neuerrichteten Knaben-Elementar-Klasse daselbst auf Präsentation der Stadtgemeinde Fürth vom 1ten Mai ds. Jrs. an, sowie

3) unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Wilh. August Leikauf von Oberasbach auf Präsentation der Stadtgemeinde Fürth vom 1. März 1865 an als protestantischer Schullehrer an der unteren Abtheilung der Mädchenmittelklasse daselbst ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 10. den 1. Februar 1865.

Inhalt.

Den Sommerbiersatz für das Sudjahr 1864/65. — Die Verbesserung der Lage der Bezirks-Geometer. — Die Rechnungsaufnahme bei der k. Regierung von Oberfranken pro 1862/63, hier das Stempelwesen.

E. Num. 10503. K. Num. 6771.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Sommerbiersatz für das Sudjahr 18$^{64}/_{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. d. Mts. wurde im Hinblick auf Abschnitt III. §. 29 Nr. III. des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 und das Ergebniß der bezüglich der Gersten-Durchschnittspreise gepflogenen Erhebungen der Regierungsbezirk Mittelfranken in zwei Biertax-Distrikte eingetheilt, von denen

der I. aus den Bezirksämtern Beilngries, Eichstätt, Gunzenhausen, Hersbruck, Uffenheim und Weissenburg, dann den Städten Eichstätt und Weissenburg,

der II. aus den Bezirksämtern Ansbach, Dinkelsbühl, Erlangen, Feuchtwangen, Fürth, Heilsbronn, Neustadt a/A., Nürnberg, Rothenburg a/T., Scheinfeld und Schwabach, dann den Städten Ansbach, Dinkelsbühl, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg a/T. und Schwabach besteht.

Digitized by Google

Auf den Grund der nach Vorschrift des §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 gepflogenen Erhebungen über die in den Monaten Oktober, November und Dezember 1864 bestandenen Gersten- und Hopfen-Durchschnittspreise, deren Ergebniß durch die nachfolgenden Zusammenstellungen nachgewiesen wird, dann im Hinblick auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811 und 18. Mai 1812, sowie auf Abschnitt III. §. 29 II. Ziff. 2 des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 wird nun der

Sommerbiersatz

für das Sudjahr $18^{64}/_{65}$ festgesetzt, wie folgt:

im I. Taxdistrikte

auf 5 kr. per Maß vom Ganter, so daß sich der Schenkpreis in den keinen Lokal-Malzaufschlag genießenden Gemeinden auf 5 kr. 2 pf., dagegen in den Gemeinden, welchen die Bewilligung zur Erhebung eines Lokalmalzaufschlages ertheilt ist, auf 5 kr. 3 pf. berechnet;

im II. Taxdistrikte

auf 5 kr. 2 pf. per Maß vom Ganter, so daß sich der Schenkpreis in den keinen Lokalmalzaufschlag genießenden Gemeinden auf 6 kr., dagegen in den Gemeinden, welchen die Erhebung eines Lokalmalzaufschlages bewilligt ist, auf 6 kr. 1 pf. berechnet.

Ansbach, den 30. Januar 1865.

Die Ausgleichung der ungeraden Pfennigzahl ist auf vorherige Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde gemäß Abschnitt III. §. 29. II. Ziff. 2 Abs. 3 des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 den Bräuern überlassen, wobei jedoch die Ausschreibungen der unterfertigten Stelle vom 22. Dezember 1849, 19. Dezember 1856 und 5. Januar 1858 (Kreisamtsblatt von 1849 S. 680, von 1856 S. 2185 und von 1858 S. 44) genau zu beobachten sind.

Allenfallsige Gesuche um Bewilligung zur Bierverleitgabe unter der regulirten Taxe sind von den Distriktspolizeibehörden nach Maßgabe der Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. Januar und 14. Dezember 1852 (Kreisamtsblatt S. 74 und 934) erschöpfend zu instruiren und der unterfertigten Stelle zur zuständigen Bescheidung jederzeit förderlichst einzusenden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, den regulirten Sommerbiersatz unverzüglich in allen Gemeinden ihrer Bezirke bekannt machen zu lassen und die genaue Einhaltung desselben, sowie die Tarifmäßigkeit und Güte des Bieres pflichtmäßig zu überwachen.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens in sämmtlichen Polizeibezirken Mittelfrankens in den Monaten Oktober, November und Dezember 1864 und Berechnung der Sommerbiertaxe pro 1865.

Polizei-Bezirk.	Grundlage zur Ermittlung der Gerstenpreise.	Gerstenpreis per Schäffel: nach nebenstehender Grundlage. fl.	kr.	nach der allerh. Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 5. fl.	kr.	Hopfenpreis per Centner: nach der nachfolgenden Zusammenstellung. fl.	kr.	nach der allerh. Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 5. fl.	kr.	Sommerbiertaxe per Maas: nach dem Tarife vom 25. April 1811 kr.	pf.	nach dem allerh. Landtagsabschiede vom 1. Juli 1850 §. 28. kr	pf.	Bemerkungen.
I. Unmittelbare Städte.														
Ansbach	Manuale der Brauer . .	10	50											
	Angaben der Landwirthe .	10	27											
	Durchschnitt	10	38	10	30	136	46	140	—	5	$1^{66}/_{100}$	**5**	2	
Dinkelsbühl	Schrannenpreise von Dinkelsbühl	10	22	10	30	„	„	„	„	5	$1^{66}/_{100}$	5	2	
Eichstätt	Schrannenpreise von Eichstätt	8	30	8	30	„	„	„	„	5	$^{33}/_{100}$	5	—	
Erlangen (zugleich maßgebend für das Bezirksamt Erlangen)	Angaben und Manuale der Brauer	10	48											
	Angaben der Landwirthe .	9	55											
	Durchschnitt	10	21	10	30	„	„	„	„	5	$1^{66}/_{100}$	5	2	
Fürth (zugleich maßgebend für das Bezirksamt Fürth)	Angaben und Manuale der Brauer	10	39											
	Angaben der Landwirthe .	9	52											
	Durchschnitt	10	15	10	—	136	46	140	—	5	$1^{33}/_{100}$	5	2	
Nürnberg (zugleich maßgebend für das Bezirksamt Nürnberg)	Manuale der Brauer . .	10	58											
	Angaben der Landwirthe .	10	—											
	Durchschnitt	10	29	10	30	136	46	140	—	5	$1^{66}/_{100}$	5	2	
Rothenburg	Manuale der Brauer . . .	9	54											
	Angaben der Landwirthe .	9	44											
	Durchschnitt	9	49	10	—	„	„	„	„	5	$1^{33}/_{100}$	5	2	
Schwabach (zugleich maßgebend für das Bezirksamt Schwabach)	Manuale der Brauer . .	9	59											
	Angaben der Landwirthe .	9	48											
	Durchschnitt	9	53	10	—	„	„	„	„	5	$1^{33}/_{100}$	5	2	
Weissenburg	Schrannenpreise von Weissenburg	9	16	9	30	„	„	„	„	5	1	5	—	

Digitized by Google

Polizei-Bezirk.	Grundlage zur Ermittlung der Gerstenpreise.	Gerstenpreis per Schäffel: nach nebenstehender Grundlage. fl.	kr.	Gerstenpreis per Schäffel: nach der allerh. Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 5. fl.	kr.	Hopfenpreis per Centner: nach der nachfolgenden Zusammenstellung. fl.	kr.	Hopfenpreis per Centner: nach der allerh. Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 5. fl.	kr.	Sommerbiertaxe per Maas: nach dem Tarife vom 25. April 1811 kr.	pf.	Sommerbiertaxe per Maas: nach dem allerh. Rescripte vom 1. Juli 1836 §. 29. kr.	pf.	Bemerkungen.
II. Bezirksämter.														
Ansbach	Angaben und Manuale der Brauer	10	—											
	Angaben der Landwirthe .	10	18											
	Durchschnitt	10	9	10	—	136	46	140	—	5	$1^{33}/_{100}$	5	2	
Beilngries	Schrannenpreise von Beilngries, Berching und Thalmessingen	8	5	8	—	„	„	„	„	5	— —	5	—	
Dinkelsbühl	Schrannenpreise von Dinkelsbühl	10	22											
	Manuale der Brauer . .	10	12											
	Angaben der Landwirthe .	10	26											
	Durchschnitt	10	20	10	30	„	„	„	„	5	$1^{66}/_{100}$	5	2	
Eichstätt	Schrannenpreise von Eichstätt, Neuburg, Ingolstadt und Beilngries	8	40											
	Angaben und Manuale der Brauer	8	54											
	Angaben der Landwirthe .	8	55											
	Durchschnitt	8	49	9	—	„	„	„	„	5	$^{66}/_{100}$	5	—	
Feuchtwang.	Schrannenpreise von Gunzenhausen und Dinkelsbühl .	10	2											
	Manuale der Brauer . .	10	24											
	Angaben der Landwirthe .	9	47											
	Durchschnitt	10	4	10	—	136	46	140	—	5	$1^{33}/_{100}$	5	2	
Gunzenhauf.	Schrannenpreis von Gunzenhauf.	9	45	9	30	„	„	„	„	5	1	5	—	
Heilsbronn	Manuale der Brauer . .	9	45											
	Angaben der Landwirthe .	9	50											
	Durchschnitt	9	47	10	—	„	„	„	„	5	$1^{33}/_{100}$	5	2	

Digitized by Google

Polizei-Bezirk.	Grundlage zur Ermittlung der Gerstenpreise.	Gerstenpreis per Schäffel nach nebenstehender Grundlage. fl.	kr.	nach der allerh. Verordnung vom 14. Mai 1812 §. 5. fl.	kr.	Hopfenpreis per Centner nach der nachfolgenden Zusammenstellung. fl.	kr.	nach der allerh. Verordnung vom 14. Mai 1812 §. 5. fl.	kr.	Sommerbiertaxe per Maas nach dem Tarife vom 25. April 1811. kr.	pf.	nach dem allerh. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 §. 29. kr.	pf.	Bemerkungen.
Hersbruck	Schrannenpreise von Hersbruck	9	26	9	30	136	46	140	—	5	1	5	—	
Neustadt a/A	Schrannenpreise von Schweinfurt	10	5											
	Manuale der Brauer . .	10	12											
	Angaben der Landwirthe .	9	35											
	Durchschnitt	9	57	10	—	„	„	„	„	5	$1^{32}/_{100}$	5	2	
Rothenburg a/T.	Schrannenpreise von Dinkelsbühl	10	22											
	Angaben und Manuale der Brauer	9	54											
	Angaben der Landwirthe .	9	53											
	Durchschnitt	10	3	10	—	„	„	„	„	5	$1^{33}/_{100}$	5	2	
Scheinfeld	Schrannenpreise von Schweinfurt	10	5											
	Angaben und Manuale der Brauer	9	41											
	Angaben der Landwirthe .	9	40											
	Durchschnitt	9	48	10	—	„	„	„	„	5	$1^{33}/_{100}$	5	2	
Uffenheim	Schrannenpreise von Uffenheim	9	36	9	30	136	46	140	—	5	1	5	—	
Weissenburg	Schrannenpreise von Weissenburg	9	16											
	Manuale der Brauer . .	9	27											
	Angaben der Landwirthe .	9	11											
	Durchschnitt	9	18	9	30	„	„	„	„	5	1	5	—	

Ansbach, den 30. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Zusammenstellung

der Hopfendurchschnittspreise der vorzüglicheren Qualitäten in den Monaten Oktober, November und Dezember 1864 innerhalb des mittelfränkischen Kreises mit Berücksichtigung der Preise des nächstgelegenen Hopfenmarktes.

Nürnberger Hopfenmarkt . .	— fl. — kr.	Auf diesen Hopfenmärkten hat kein Verkauf stattgefunden.
Fürther Hopfenmarkt . . .	— fl. — kr.	
Augsburger Hopfenmarkt als nächstgelegener	132 fl. 35 kr.	
Nach den Manualien und Protokollar-Angaben dreier der vorzüglicheren, in ihrem Produktions-Quantum bedeutenderen Bräuereien:		
a) Lederer von Nürnberg .	146 fl. 55 kr.	
b) Helbig von Erlangen .	131 fl. 7 kr.	
c) Gräfl. v. Pückler'sche Brauerei in Burgfarrnbach . . .	136 fl. 29 kr.	
Summa	547 fl. 6 kr.	
Durchschnitt	136 fl. 46 kr.	

Ansbach, am 30. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 7394. K. Num. 4427.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Verbesserung der Lage der Bezirksgeometer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Ausschreiben vom 22. Dezember 1864 Nr. 5335, die Verbesserung der Lage der Bezirksgeometer betr., (Kreisamtsblatt 1864 S. 2188) in Aussicht gestellten Einweisungen der Functionsbezugs-Erhöhungen sind nunmehr auf Grund der höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 20. Jänner 1865 Nr. 639 erfolgt und die erforderlichen gesonderten Entschließungen an die einschlägigen kgl. Rentämter ergangen. — Durch die letztallegirte höchste Bestimmung sind die kgl. Regierungs-Finanz-Kammern angewiesen, den ihnen untergebenen Bezirksgeometern eröffnen zu lassen, daß Vorrückungen in höhere Gehaltsklassen nur mehr bei ganz befriedigender Qualification gewährt und zu diesem Behufe bei eintretenden Erledigungs-Fällen die kgl. Regierungs-Finanzkammer jedesmal zur besonderen Berichterstattung über die Geschäftsführung der Betheiligten veranlaßt werden.

Hievon sind die Bezirksgeometer von denjenigen kgl. Rentämtern zu verständigen, welche sich mit denselben am gleichen Sitze befinden und zwar mit dem Anhange, daß in obiger höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung die Erwartung ausgesprochen ist, es werden nun nach der Allerhöchst gewährten Verbesserung die Bezirksgeometer ihren dienstlichen Obliegenheiten mit vollster Hingebung nachkommen und zu keinerlei Klagen über ihre Geschäftsführung mehr Anlaß geben.

Ansbach, den 27. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num 7213. K. Num. 4518.

An die sämmtlichen kgl. Stadt- und Landgerichte, Rentämter und Notare von Mittelfranken.

(Die Rechnungs-Aufnahme bei der kgl. Regierung von Oberfranken pro 1862/63, hier das Stempelwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine an die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, ergangene Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. Januar l. Js. Nr. 477 mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß sich von nun an die kgl. Notare und die mit der Taxperception betrauten Gerichtsschreiber an den kgl. Stadt- und Landgerichten Mittelfrankens nach derselben zu achten haben.

Ansbach, den 30. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck Nr. 477.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 4. Januar l. Jrs. im genannten Betreffe wird hiemit Nachstehendes erwiedert:

1) Die unterm 18. Juli 1817 an das kgl. Appellationsgericht des vormaligen Oberdonaukreises ergangene, in Geret's V.-S. Bd. VII. S. 450 abgedruckte Entschließung, wonach für die in Ermanglung eines Wechselnotars von den Gerichten protokollirten Wechselproteste der bei allen Protokollen gebräuchliche Klassenstempel von 3 kr. verwendet werden soll, bezieht sich nur auf protokollarische Verhandlungen der Gerichte und kann auf Notariatsinstrumente nicht angewendet werden.

Digitized by Google

Die Wechselproteste, welche nach Art. 79 und 150, Abs. 3 des Notariats-Gesetzes vom 10. November 1861 durch die kgl. Notare und die noch bestehenden Wechselnotare errichtet werden und zufolge Art. 88. der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung eine wörtliche Abschrift der treffenden Wechselpapiere, dann die Fertigung des Notars mit Beifügung des Amtssiegels enthalten müssen, sind aber als notariell gefertigte Instrumente zu betrachten und unterliegen als solche nach §. 7 Classe II. der Stempelpflicht mit fünfzehn Kreuzern.

2) In gleicher Weise kann für selbstständige Notariatsurkunden, auch wenn sie eine einseitige Erklärung, Bestätigung oder Genehmigung der Parthei enthalten oder sich auf eine früher schon abgeschlossene Verhandlung beziehen, der drei Kreuzer Classenstempel nicht ausreichend erachtet werden, weil zu dieser Stempelklasse nur die in §. 7 Cl. I. der Stempelordnung bezeichneten Schriften und insbesondere gerichtliche Protokolle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich eignen, die von den Notaren nach den Vorschriften des Notariatsgesetzes errichteten Notariats-Urkunden aber, insoweit sie nicht gradationsstempelpflichtig sind, nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 7. a. a. O. in die II. Stempel-Classe mit fünfzehn Kreuzer gehören.

Derartige Notariats-Urkunden unterliegen daher gleichfalls der Stempelpflicht von fünfzehn Kreuzer; dagegen dürfen die nach §. 75 der Instruktion zum Vollzug des Notariats-Gesetzes do dato 1. Juni 1862 bezeichneten Erklärungen in Hypothekensachen, welche in der Urschrift zu den Akten des Hypothekenamtes übergehen, dann die zum Vollzuge von Zwangsveräusserungen im Auftrage der Gerichte vorzunehmenden Schätzungen und Versteigerungen von den kgl. Notaren auf drei Kreuzer Stempelpapier aufgenommen werden.

3) Da für die Berechnung des Gradationsstempels bei Inventaren nach den besonderen Bestimmungen in §. 3 lit. g der Stempelordnung die Abrechnung der Schulden gestattet ist, hingegen Verträge, welche eine bestimmte Geldsumme oder einen bestimmten Geldwerth betreffen, nach §. 3. lit. c. des allegirten Gesetzes für sich selbstständig der Gradationsstempelpflicht und zwar nach dem ganzen Geldwerth des Vertrags-Gegenstandes unterliegen, so kann die Gradationsstempelgebühr-Erhebung für die Inventur, wenn sie einem Vertrage über die Erbmasse oder über einen Theil derselben vorausgegangen ist, die Erhebung der treffenden Vertragstempelgebühr um so weniger ausschließen als dieß ausdrücklich weder in der Stempelordnung §. 3 lit. g noch in Abschnitt IV. „Ausnahmen von der Stempelschuldigkeit," noch im Gesetze vom 11. September 1825, die Stempelordnung betr., gestattet ist.

Die Entschließung vom 26. November 1823 (Geret V.-S. Bd. XIII. S. 1458), welche ausspricht, daß für — einem Inventar nachfolgende — Vermögens- und Erbschafts-Theilungen der Gradationsstempel nicht angewendet werden darf, ist s. Z. auf einen speziellen Anlaß nur an die kgl. Regierungs-Finanzkammer des vormaligen Obermainkreises ergangen, und wird, insoweit hieraus eine allgemeine den obigen gesetzlichen Bestimmungen widerstrebende Anordnung abgeleitet werden will, ausser Wirksamkeit gesetzt.

München, den 18. Januar 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath (gez.) Dr. Bischof.

(Betreff wie üben.)

Mit dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 11. den 4. Februar 1865.

Inhalt.

Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Tittmoning. — Den Stand der Rettungshäuser für verwahrloste Kinder im Jahre 1863/64. — Die Veränderung des Aufenthaltsortes und die Reiselegitimationen beurlaubter Soldaten. — Die Ansässigmachung und Verehelichung gegen Caution. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Egweil. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Curiren falscher Münzen. — Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Hersbruck. — Den Viehtransport. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 10618. K. Num. 6797.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Tittmoning betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Ed. Schönleutner ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Classe in Tittmoning, Bezirksamts Laufen, erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus Mittelfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 30. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 10240. K. Num. 6905.

(Den Stand der Rettungshäuser für verwahrloste Kinder im Jahre 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Uebersicht der in Mittelfranken bestehenden Rettungshäuser für verwahrloste Kinder nach dem Stande ihrer Verwaltungsergebnisse im Jahre 1863/64 wird nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 1. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Ueber-

über den Bestand der Rettungsanstalten für verwahrloste

Fortlaufende Nummer.	Polizeibezirk.	Name und Sitz der Anstalt.	Zahl der Pfleglinge							Anschlag des Stamm-Vermögens.			
			protestant. Confession.			katholischer Confession.			Summa total.	des rentirenden		des nicht rentirenden	
			männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.		fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Bezirksämter.												
1	Ansbach	Rettungshaus auf dem Weinberge.	8	2	10	—	—	—	10	—	—	7296	56
2	Eichstätt	Rettungsanstalt zu Dollnstein.	—	—	—	9	3	12	12	—	—	250	—
3	Erlangen	Rettungsanstalt zu Puckenhof.	22	13	35	—	—	—	35	6300	—	6355	—
4	Gunzenhausen	Rettungsanstalt zu Gunzenhausen.	9	5	14	—	—	—	14	2975	—	2300	—
5	Nürnberg	Rettungsanstalt zu Altdorf.	9	6	15	—	—	—	15	—	—	600	21
6	Rothenburg	Rettungshaus Elisenstift zu Schillingsfürst.	—	13	13	—	—	—	13	—	—	600	—
7		Rettungshaus Martenhof bei Schillingsfürst.	6	—	6	11	7	18	24	—	—	1200	—
8	Weissenburg	Rettungsanstalt zu Ellingen.	—	—	—	4	3	7	7	—	—	—	—
	II. Stadtmagistrate.												
9	Eichstätt	Rettungsanstalt zu Eichstätt.	—	—	—	—	14	14	14	3575	—	500	—
10	Nürnberg	Rettungshaus für arme u. verwahrloste Kinder in Nürnberg.	23	8	31	—	—	—	31	11100	—	15000	

Digitized by Google

ſicht

Kinder in Mittelfranken nach dem Stande des Jahres 1863/64.

Erhaltene Zuſchüſſe aus Kreisfonds pro 1863/64						Reſultate der Rechnung pro 1863/64				Bemerkungen.
zur Dotation ꝛc. ꝛc.		an Verpflegungsbeiträgen für einzelne Zöglinge		Summa.		Einnahme.		Ausgabe.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
300	—	—	—	300	—	2774	17¼	2770	58½	
150	—	90	—	240	—	1442	21½	774	33	
300	—	140	—	440	—	5732	12¼	5846	55¼	
150	—	20	—	170	—	1242	29½	1164	9¼	
150	—	—	—	150	—	1556	10¼	1589	42½	
200	—	40	—	240	—	1234	4½	1109	—	
300	—	160	—	460	—	1839	35¼	1801	9	
—	—	70	—	70	—	267	8½	231	46½	
150	—	100	—	250	—	1369	19	1062	38	
300	—	2000	—	2300	—	6588	49½	6421	22	

Digitized by Google

E. Num. 10530. K. Num. 6740.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Veränderung des Aufenthaltsortes und die Reiselegitimationen beurlaubter Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Staatsministerium des Innern ist inhaltlich höchster Entschließung vom 25. d. Mts. zur Anzeige gekommen, daß nicht selten, entgegen den dießfalls bestehenden Anordnungen (Ministerial-Entschließungen vom 29. April 1845, fortgef. in Döll V.-S. Band XXV. S. 166 und vom 9 September 1854 ad Nr. 19740 — mittelfr. Kreisamtsblatt vom Jahre 1854 S. 1126) von Bezirksverwaltungsbehörden solchen beurlaubten Soldaten, welchen auf den Urlaubspässen die Aufenthalts-Bewilligung behufs der Fortbildung und der Arbeit in ihrem Gewerbe, sowie zu sonstigem Erwerbe außerhalb des Amtsbezirkes der zuständigen Heimaths- und Conscriptionsbehörde ertheilt worden ist, ungeachtet des Beisatzes, daß diese Legitimation zur Weiterreise nicht giltig sey, die Urlaubspässe dennoch zur weiteren Veränderung ihres Aufenthaltsortes visirt werden, ohne daß der Heimaths- und Conscriptionsbehörde hievon Nachricht gegeben oder deren vorgängige Zustimmung erholt wird.

Da durch das bezeichnete Verfahren die Einberufung der Beurlaubten wesentlich verzögert und erschwert wird, so muß die genaue Beobachtung der erwähnten Bestimmungen über die Reiselegitimationen und die Veränderung des Aufenthaltsortes der beurlaubten Soldaten nachdrücklich in Erinnerung gebracht werden.

Ansbach, den 29. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 10429. K. Num. 6739.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Die Ansässigmachung und Verehelichung gegen Caution betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat nach gepflogenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem königl. Kriegsministerium in einer höchsten Entschließung vom 23. d. Mts. ausgesprochen, daß die Cautionsleistung nach §. 13 des Heerergänzungs-Gesetzes mittelst Pfandbriefen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nach dem Curswerthe in dem durch die allerhöchste Verordnung vom 9. April 1855 festgesetzten Betrage von 1500 fl. bei der Beschaffenheit der bezeichneten Werthpapiere im Hinblicke auf §. 9 der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungs-Gesetze zulässig erscheine.

Ansbach, den 30. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 10526. K. Num. 6835.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Egweil betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Egweil mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. März l. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Eichstätt zu Wachenzell oder bei dem kgl. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von

Digitized by Google

welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. März l. J.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 31. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

E. Num. 10067.

1. Nach Anzeige des Gemeindevorstehers von Bramberg vom 12./14. d. M. hat sich am 2. d. M. die an Geistesstörung leidende Ehefrau des Gemeindedieners Nikolaus Ledermann von dort heimlich von Hause entfernt, ohne daß bis jetzt etwas über ihren Aufenthalt bekannt geworden wäre.

Die obengenannten Behörden werden deshalb unter Mittheilung des Signalements angewiesen, geeignete Nachforschungen nach der ꝛc. Ledermann anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Königshofen bekannt zu geben.

* * *

Signalement:

Alter: 56 Jahre. Haare: schwarz-gräulich. Stirn: hoch. Augen: grau. Augenbrauen: dunkel. Nase: spitz. Mund: breit. Kinn: rund. Gesichtsform: breit. Statur: schlank.

E. Num. 10529. K. Num. 6741.

2. Die obengenannten Behörden werden angewiesen, über die Frauensperson, welche in der nachstehend abgedruckten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. Januar d. J. beschrieben ist, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß bis spätestens 15. März d. J. hieher anzuzeigen.

Ansbach, den 29. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

* * *

Abdruck Num. 4331.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung der k. niederländischen Gesandtschaft zu Frankfurt befindet sich eine Frauensperson, welche sich geraume Zeit im Königreiche der Niederlande unter verschiedenen Namen, ohne Geld und Legitimationspapiere herumgetrieben hatte, wegen mehrerer Betrügereien in Untersuchungshaft.

Ihr Signalement wird in nachstehender Weise angegeben:

Alter: 30—40 Jahre. Angesicht: voll. Stirne: hoch. Mund: gewöhnlich. Augen: blau. Haare: braun. Gesichtsfarbe: blaß. Nase: breit. Kinn: rund. Augenbraunen: blond, auf der rechten Seite schmal. Besondere Kennzeichen: eine Narbe oberhalb dem rechten Auge.

Sie spricht geläufig deutsch, gebrochen holländisch, und versteht das Französische und Englische.

Alle bisherigen Nachforschungen nach ihrem Namen, ihrem Stande und ihrer Heimath sind erfolglos geblie-

Digitized by Google

ben, und es darf mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß sie sich der Untersuchung, — oder der Strafe wegen anderwärts begangener Verbrechen durch die Flucht entzogen habe.

Auf Ersuchen der k. niederländischen Regierung um Mittheilung allenfallsiger Aufschlüsse über Namen, Herkunft und Antecedentien dieser Person erhält die königl. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, desfalls an alle Polizeibehörden des Regierungsbezirks geeignete Weisung ergehen zu lassen und über das Ergebniß der von denselben gepflogenen Erhebungen binnen 2 Monaten Bericht zu erstatten.

München, den 26. Januar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Aus Spezialauftrag der Ministerialrath

(gez.) von Dillis.

An die k. Regierung,
Kammer des Innern,
von Mittelfranken.

Dietrich.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden Mittelfrankens.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 10603.

1. Von dem k. Bezirksamte Wegscheid wurde bei Einhebung der Brandversicherungsbeiträge im Monate September v. J. ein falsches halbes Guldenstück vereinnahmt.

Dasselbe trägt das württembergische Gepräge, die Jahrzahl 1847 und ist ein Abguß eines ächten Stückes aus Glockenmetall.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen Nachforschungen anzustellen, und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Wegscheid mitzutheilen.

E. Num. 9984.

2. Im Dezember v. J. wurde von dem k. Rentamte Germersheim ein falsches Halbguldenstück und zwar ein schlecht gelungener Abguß eines ächten Stückes aus Zinn vereinnahmt.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Ansbach, den 2. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Bekanntmachung.

E. Num. 754.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Hersbruck betr.)

Vermöge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. ds. Mts. wurde vom 1ten Februar l. Js. anfangend der Bezirksgerichtsaccessist Ottmar Keyl in Bamberg als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Hersbruck aufgestellt; was hiemit bekannt gegeben wird.

Eichstätt, den 26. Januar 1865.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Mittelfranken.

Nusser.

Digitized by Google

Nr. 1513.

(Den Viehtransport betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorsicht gegen Verschleppung der Viehseuchen gebietet, daß die zum Transport von Thieren, insbesondere von Horn- und Rindvieh, Schafen, Hämmeln und Schweinen verwendeten Wagen jedesmal sofort nach ihrer Benützung sorgfältig gereinigt werden, und werden zu dem Ende die Eisenbahnanstalten, bei welchen Viehtransporte anlangen, nachdrücklich angewiesen, die Wagen sogleich nach ihrer Entladung durch das Stationsdienstpersonal säubern zu lassen.

Das Gleiche hat zu geschehen bei allen zu Viehtransporten nach oder in dem Auslande verwendeten Wagen bei ihrer Rückkunft und vor ihrer Wiederverwendung.

München, den 18. Januar 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Agenturen.

I.

E. Num. 10363. K. Num. 6620.

Das Direktorium der Hagelversicherungsgesellschaft in Erfurt hat zufolge Anzeige vom 11. d. M. an Stelle des zurückgetretenen seitherigen Hauptagenten, Großhändlers Carl Kohn in Nürnberg, den Kaufmann Max Schaumberger in München als Hauptagenten für die 7 Regierungsbezirke diesseits des Rheins aufgestellt und es hat diese Bestellung die Bestätigung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten in widerruflicher Weise erhalten.

Indem dieß in Gemäßheit höchsten Reskripts vom 20. Januar lfd. Jrs. Nr. 561 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird bemerkt, daß der neue Hauptagent Schaumberger gemäß Notariatsurkunde vom 14. Januar l. J. dem Kaufmann Karl Kathreiner in München Vollmacht ertheilt hat, in seiner Abwesenheit die Policen und sonstigen Urkunden der Eingangs erwähnten Gesellschaft statt seiner zu unterzeichnen, Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, ferner allenfallsige Gesuche an Behörden statt seiner zu stellen, zu welcher Substitution Hauptagent Schaumberger nach Maßgabe der unter'm 11. v. Mts. ihm von der Erfurter Hagelversicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht berechtigt erscheint.

II.

E. Num. 10406. K. Num. 6789.

Von der Hauptagentur der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia ist

1) Carl Alles, approbirter Bader in Ansbach, für die Stadt und den Verwaltungsbezirk Ansbach,
2) Johann Christ. Casimir Stürzenbaum, Kaufmann in Neuendettelsau, für den Verwaltungsbezirk Hellsbronn,
3) Johann Georg Bentz, Wundarzt in Dietenhofen, bereits bestätigter Agent für den Verwaltungsbezirk Neustadt a/A., nunmehr auch für den Verwaltungsbezirk Ansbach

als Agent für die Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 10317. K. Num. 6717.

Von der Hauptagentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungsgesellschaft ist Jos. Ziegler,

Digitized by Google

Zimmermeister in Monheim, für die Verwaltungsämter Donauwörth, Neuburg a/D. und Eichstätt für das Feuer- und Lebensversicherungsgeschäft als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, bestätiget worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. Januar l. J. auf die erledigte Stelle eines Rathes der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg den Rath der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Jacob Braunsberger, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen, sowie an dessen Stelle den Assessor der kgl. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Franz Anton Wiesend, zum Rathe der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken zu befördern, dann den Assessor der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Stephan Reschreiter, seiner Bitte willfahrend, in gleicher Eigenschaft zur k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern zu versetzen, und den Rechnungskommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Julius Friedrich Georg Häckl, zum Assessor dieser Regierungsfinanzkammer vorerst unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums zu befördern; ferner die hiedurch sich erledigende Stelle eines Rechnungskommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken dem bei der k. Rechnungskammer verwendeten Rathsaccessisten Eduard Seeholzer in provisorischer Dienstseigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter dem 27. Januar 1865 den praktischen Arzt Dr. Christian Hoffmann zu Colmberg zum Bezirksarzte II. Klasse in Kipfenberg allergnädigst ernannt.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 24. Januar l. J. auf die am Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Secretärstelle den zeitlich quiescirten Landgerichtsassessor Joseph Bill in Nürnberg zu berufen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Andreas Hahn in Obersulzbach in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Bataillonsaktuar J. M. Wirsching zum Bataillons-Zeugwart im kgl. Landwehr-Bataillon Iphofen, sowie der bisherige Unterlieutenant Karl Weigel zum Oberlieutenant im königl. Landwehr-Bataillon Ansbach befördert.

Druckfehler-Berichtigung. Im vorhergehenden Kreisamtsblatte Num. 9 Seite 121 und 122 lies auf Zeile 12 von unten statt scy „say“, auf Zeile 7 von unten statt mothere „mother“, statt fathere „father“, statt abandonnement „abandonment“, auf Zeile 6 von unten statt dato „date“, auf Zeile 5 von unten statt wicuw „widow“, ebendaselbst statt maidon „maiden“, auf Zeile 4 von unten statt sach „such“, auf Zeile 2 von unten statt duc „due“, auf Zeile 1 von unten statt provider „provided“, statt seath „sixth“, auf Seite 123 und 124 von eben Zeile 1 statt duc „due“, ebendaselbst auf Zeile 2 statt of the time „at the time“, statt riquest „request“, statt favor „favour“, statt acount „account“, auf Zeile 7 von oben statt or this „on this“, auf Zeile 17 von oben statt widowhord „widowhood“, auf Seite 123 und 126 Zeile 1 von oben statt duc „due“, ebendaselbst auf Zeile 6 von oben statt lan ful „lawful“.

zed by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 12. den 8. Februar 1865.

Inhalt.

Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1843. — Die Wahl der Einquartierungs-Commissionen in den Landgemeinden diesseits des Rheins. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Stelle eines praktischen Arztes in Colmberg. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Pfraumfeld. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Oberasbach. — Die Evidenthaltung der Kataster und Pläne. — Die Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Dekanats Schwabach. — Die Erledigung der Pfarrei Ickelheim, Dekanats Windsheim. — Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Pappenheim. — Postporto-Freiheit der Gemeinde-Verwaltungen. — Agenturen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensführung.

L. Num. 11214. K. Num. 7167.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden Mittelfrankens.

(Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1843. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Revision der sämmtlichen Conscriptionslisten am 31. v. M. beendet worden, und die Rückgabe der Verhandlungen an die Conscriptionsbehörden bereits erfolgt ist, werden diese unter Hinweisung auf die Abtheilung XIV. der Anleitung zur Behandlung der Militärconscriptionsgegenstände (Kreisamtsblatt von 1858 S. 1177 ꝛc.) sowie auf Ziffer II., IV. und V. des Regierungs-Ausschreibens vom 3. Februar 1858 (Kreisamtsblatt S. 194) beauftragt, die nöthigen Vorarbeiten sofort zu bethätigen und die Verhandlungen rechtzeitig hieher vorzulegen.

Die Größe der Contingente, welche zur Abstellung zu kommen haben, werden nach dem Eintreffen der hiefür maßgebenden höchsten Bestimmungen bekannt gegeben werden.

Die Aushebung findet, wie bisher, im Saale des Gasthofes zur Krone dahier statt und beginnen die Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Als Aushebungstage sind bestimmt und ungesäumt in den treffenden Bezirken zu verkünden:

Digitized by Google

I. Mittwoch, 1. März l. J.

für die k. Bezirksämter Feuchtwangen,
Fürth;

II. Samstag, 4. März l. J.

für die k. Bezirksämter Gunzenhausen,
Hellbronn;

III. Dienstag, 7. März l. J.

für die k. Bezirksämter Hersbruck,
Neustadt;

IV. Donnerstag, 9. März l. J.

für die k. Bezirksämter Nürnberg,
Rothenburg;

V. Samstag, 11. März l. J.

für die k. Bezirksämter Scheinfeld,
Schwabach;

VI. Dienstag, 14. März l. J.

für die k. Bezirksämter Uffenheim,
Weissenburg;

VII. Donnerstag, 16. März l. J.

für die Stadtmagistrate Ansbach,
Dinkelsbühl,
Eichstätt,
Erlangen,
Fürth;

VIII. Samstag, 18. März l. J.

für die Stadtmagistrate Nürnberg,
Rothenburg,
Schwabach,
Weissenburg;

IX. Dienstag, 21. März l. J.

für die k. Bezirksämter Ansbach,
Bellngries;

X. Donnerstag, 23. März l. J.

für die k. Bezirksämter Dinkelsbühl,
Eichstätt,
Erlangen.

Ansbach, den 6. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 10648. K. Num. 6877.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Wahl der Einquartierungs-Commissionen in den Landgemeinden diesseits des Rheins.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. d. M. wird für die Vornahme der Wahl der Einquartierungs-Commissionen in den Landgemeinden Nachstehendes bekannt gegeben:

„Das Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannlasten in Friedenszeiten bestimmt im Art. 13, daß die Einquartierungskommission in den Landgemeinden diesseits des Rheins von der Gemeinde selbst zu wählen sey. Im §. 22 der Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 zu diesem Gesetze ist angeordnet, daß in den Landgemeinden diesseits des Rheins der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter die Wahlverhandlungen zu leiten haben, und daß das Ergebniß der Wahlen der vorgesetzten k. Behörde anzuzeigen sey, damit diese prüfen könne, ob die im dritten Absatze des Art. 13 des angeführten Gesetzes vorgesehenen Beschränkungen beobachtet worden seyen. Bezüglich der Art und Weise der Vornahme der fraglichen

Digitized by Google

Wahl in den Landgemeinden diesseits des Rheins hat bisher ein verschiedenes Verfahren stattgefunden.

Es wird daher dießfalls bestimmt, daß bei erwähnter Wahl der Einquartierungs-Commission nach Artikel 59 und 60 der Gemeindewahlordnung die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der stimmfähigen Gemeindeglieder zu geschehen habe, und daß die relative Stimmenmehrheit hinlänglich sey. Die Abstimmung selbst ist in möglichst einfacher Weise vorzunehmen und es genügt jede Form also auch jene der Akklamation, wenn hiebei nur der Wille der Wählenden zum klaren Ausdrucke gelangt. Ueber das Wahlergebniß ist vom Gemeindevorsteher ein kurzes Protokoll aufzunehmen, in welchem die Zahl der stimmfähigen und jene der bei der Wahlverhandlung abgestimmt habenden Gemeindeglieder angegeben ist, und die Namen der gewählten Mitglieder der Einquartierungs-Commission mit besonderer Bezeichnung derjenigen aufgeführt sind, welche im Gemeindebezirke wohnen, ohne daselbst Haus und Gründe zu besitzen, oder ein Gewerbe auszuüben.

Dieses Protokoll ist dem k. Bezirksamte zur Kenntnißnahme und vorschriftsmäßigen Prüfung in Vorlage zu bringen.

Hienach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen."

Ansbach, den 31. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 10482.

1. Der ledige Bäckergeselle Mathias Grebmer von Brunneck in Oesterreich wurde durch Urtheil des kgl. Landgerichts Tölz vom 11. Januar 1865 wegen Landstreicherei in eine dreitägige Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

E. Num. 10483.

2. Der Taglöhner Wilhelm Ulrich aus Berrenrath im Königreiche Preußen wurde durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Lohr vom 14. l. Mts. wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe neuerdings des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 6. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement

1) des Mathias Grebmer von Brunneck.

Grebmer ist 21 Jahre alt, hat blonde Haare, braune Augen, proportionirten Mund und Nase, ovales Gesicht, mittlere Statur und kein besonderes Kennzeichen.

Digitized by Google

2) des Taglöhners Wilhelm Ulrich aus Berrenrath in Preußen.

Alter: 40 Jahre. Größe: 5′ 6″. Haare: braun. Stirne: breit. Augen: braun. Nase: dick. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Gesicht: voll. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: der linke Backen ist bedeutend größer als der rechte.

Kleidung: einen blauen Staubkittel, einen blauen baumwollenen Kittel, eine graue Sommerweste, eine braune Unterjacke, eine graue Buxkinhose, eine graue Tuchkappe, ein farbiges Halstuch, ein Hemd, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar Bundschuhe.

E. Num. 10700. K. Num. 6854.

(Die Stelle eines praktischen Arztes in Colmberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Dr. Christian Hoffmann zum Bezirksarzte in Kipfenberg ist die Stelle eines praktischen Arztes in Colmberg, Bezirksamts Ansbach, erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen und dabei Ort und Zeit ihrer Geburt und medizinische Schlußprüfung oder Staatsprüfung, Confession und Familienstand anzugeben, soferne dieses nicht schon früher geschehen ist.

Ansbach, den 31. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 10776. K. Num. 7025.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Pfraumfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Pfraumfeld mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

6. März d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion zu Pfraumfeld oder bei dem k. Bezirksamte Weissenburg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. März c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 3. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 10753. K. Num. 7075.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Oberasbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Oberasbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

6. März d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Zirndorf zu Fürth oder bei dem kgl. Bezirksamte Fürth einzureichen, von

Digitized by Google

welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

18. März c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 4. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

K. Num. 7641. K. Num. 4530.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Evidenthaltung der Kataster und Pläne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der unterm 26. Januar 1865 im ausgesetzten Betreff ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen Nr. 1105 zur Kenntnißnahme mit dem Anhange, daß die Bezirksgeometer hievon durch diejenigen kgl. Rentämter zu verständigen sind, welche sich mit denselben am gleichen Sitze befinden.

Ansbach, den 31. Januar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 1105.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Um den Anständen, welche seit der Einführung des Notariats in den diesrheinischen Regierungsbezirken die Katasterfortführung erschweren, durch genaue Prüfung der einzelnen Umschreibrückstände und deren eigentlicher Veranlassung auf den Grund zu sehen und zugleich sichere Anhaltspunkte für weitere zur Sicherstellung des Katasters und der Partheien gebotene Maßnahmen zu erhalten, — und in der Absicht eine mehr gleichmäßige Behandlung dieses Dienstzweiges in allen Regierungsbezirken herbeizuführen, wird das unterfertigte kgl. Staatsministerium besondere Inspicirungen des Kataster-Umschreib- und Ummessungsdienstes in der bezeichneten Richtung durch von ihm abgeordnete Commissäre vollziehen lassen.

Diese Inspicirungen, von welchen die kgl. Regierungs-Finanzkammern jedesmal besonders in Kenntniß gesetzt werden, haben zunächst vorzugsweise in's Auge zu fassen:

bei den Rentämtern: den Stand und die Behandlung der Katasterumschreibung im Allgemeinen, dann insbesondere die Evidenthaltung der Katasterauszüge der Grundbesitzer, die einzelnen Anstände, zu welchen die Notariatsurkunden bei der Umschreibung Anlaß geben und die Mittel und Wege zur Vereinigung dieser Anstände;

bei den Bezirksgeometern: die Behandlung des Ummessungsdienstes, insbesondere die Vermessungsrückstände, deren Veranlassung und Erledigung, das Verfahren der Bezirksgeometer bei notarisch beurkundeten Theilverkäufen und die Messungsgebühren-Aufrechnung;

bei den Kreisobergeometern: die Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Revision der Messungs-Elaborate und der Messungsgebühren, dann bei Handhabung der Controle des Bezirksgeometerdienstes.

Digitized by Google

Die Constatirungen der Inspektions-Commissäre sollen dem unterfertigten k. Staatsministerium unmittelbar in Vorlage gebracht werden, von welchem sodann die weiteren Anordnungen getroffen und der einschlägigen kgl. Regierungs-Finanzkammer die erforderlichen Mittheilungen gemacht werden, um den Vollzug dieser Anordnungen zu überwachen, wozu überdies auch wiederholte Inspicirungen derselben Aemter beabsichtigt sind.

Zu diesen Inspicirungen wird zunächst abgeordnet werden der kgl. Steuer-Assessor Karl Spielberger, welcher der kgl. Steuerkataster-Commission mit der Bestimmung beigegeben ist, ausschließlich im Auftrage des kgl. Staatsministeriums der Finanzen zur Inspicirung des Katasterumschreib- und Ummessungsdienstes bei den Rentämtern, Bezirksgeometern und Kreisobergeometern, dann zu besondern technischen Ausarbeitungen verwendet zu werden.

München, den 26. Januar 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.
(Betreff wie oben.)

Durch den Minister der Generalsekretär Dr. Bischof.

E.-Num 1953. K. Num. 2532.

(Die Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Dekanats Schwabach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Dekanats Schwabach, wird zur Bewerbung bis zum 15. März d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 142 fl., an Naturalien: 4 Schffl. 1 Mtz. 3 Mß. Korn à 8 fl. 39 kr. 36 fl. 10¾ kr. (wird nach dem jährl. Normalpreise vergütet), Geldentschädigung nach der jährlichen mittleren Forsttaxe für 5 Nürnberger Mäß weiches Scheitholz à 6 fl. 30 fl., 5 Mß. Stöcke à 1 fl. 30 kr. 7 fl. 30 kr., 500 Wellen à 1 fl. 26½ kr. 7 fl. 12½ kr., aus der Kirchenstiftung Röthenbach baar 75 fl., Geldfixum für 2 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 1 Sz. Korn 23 fl. 25 kr., aus Gemeindekassen baar 55 fl. (dieser Bezug wird vorläufig bis zum letzten September 1868 aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse in Nürnberg geleistet), von Privaten 7 fl. 12 kr. 383 fl. 30¼ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Gärtchen 25 fl.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 57 fl. 9 kr. Summa 465 fl. 39¼ kr. Lasten: keine. An freiwilligen Geschenken 18 fl.

Ansbach, den 27. Januar 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmitt.

E. Num. 2156. K. Num. 2563.

(Die Erledigung der Pfarrei Ickelheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ickelheim, Dekanats Windsheim, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: a) aus Staatskassen baar 9 fl. 7¼ kr.; b) aus Gemeindekassen: an Naturalien: 6 Klftr. Prügelholz à 4 fl. 45 kr. 28 fl. 30 kr., 12 Klftr. Eichenholz à 4 fl. 15 kr. 51 fl., 2 Klftr. Fichtenholz à 4 fl. 8 fl., 600 Wellen à 2 fl. pr. Hundert 12 fl. 108 fl. 37½ kr.

Digitized by Google

II. Ertrag aus Realitäten: Anschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 40 fl., aus 4 Dez. Garten, 11 Tgw. 66 Dez. Aeckern und 3 Tgw. 84 Dez. Wiesen 184 fl. 26 kr. 224 fl. 26 kr.

III. Aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 211 fl. 58 kr., an Naturalien aus der Kirchenstiftung: 11 Schffl. 5 Mz. 2 Vrtl. 1½ Sz. Korn à 8 fl. 51 kr. 105 fl. 30 kr., 18 Schff. 3 Mz. 3 Vrtl. 2 Sz. Haber à 3 fl. 25 kr. 63 fl. 42 kr. (dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet), Forstrecht, nämlich: 4 Fuder Waldstreu 1 fl. 382 fl. 10 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 98 fl. 46 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 9 fl. Summe 822 fl. 59¼ kr. Die Lasten hievon ab mit 27 fl. 41½ kr. Reinertrag 795 fl. 17¾ kr. An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Ansbach, den 28. Januar 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 2071. K. Num. 2551.

(Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Pappenheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Pappenheim, wird zur Bewerbung bis zum 15. März c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an baarem Gelde 168 fl. 45 kr., an Naturalien: 4 Schff. 2 Mz. 3 Vrtl. 1½ Sz. Korn à 8 fl. 59 kr. 40 fl. 11¼ kr., 2 Schff. 4 Mz. 2 Vrtl. ½ Sz. Dinkel à 3 fl. 49 kr. 10 fl. 30¾ kr. (dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet), 12¼ Klftr. Buchenscheitholz, 12¼ Klftr. Fichtenscheitholz, 30½ buchene Wellen und 306¼ fichtene Wellen 96 fl. 56 kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 28 fl. 344 fl. 23 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine große Familie ausreichenden Raum bietet, mit Zugehörung 30 fl., Ertrag eines Krautbeetes 48 kr. 30 fl. 48 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien für Holzfuhren 22 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 215 fl. 15¾ kr.

V. Aus observanzmäßigen Gaben 2 fl. Summa 614 fl. 26¾ kr. Lasten: keine. An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Ansbach, den 28. Januar 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Nr. 1303.

(Postporto-Freiheit der Gemeindeverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich im Vollzuge des Ausschreibens vom 18. Juli vor. Jrs in bezeichnetem Betreffe (Verordnungsblatt 1864 S. 206 ꝛc.) bezüglich der portofreien Behandlung der Correspondenzen und Aktensendungen von den Gemeindeverwaltungen an die k. Bezirksämter dadurch Anstände ergeben haben, daß neben der Bezeichnung „K. S.“ auf der Adresse auch noch der Betreff der Sendung angegeben war und diese Angabe zu der Vermuthung berechtigte, daß der Inhalt portopflichtig sey, werden die k. Postanstalten zur Vermei-

Digitized by Google

dung weiterer Anstände der Art hiedurch angewiesen, die Correspondenzen und Aktensendungen der Gemeindebehörden an die ihnen unmittelbar vorgesetzten kgl. Bezirksämter mit der Bezeichnung „K. S." ohne Ausnahme und somit auch in dem Falle unbeanstandet an die Adresse abzugeben, wenn durch die nähere Angabe des Betreffes zu der Vermuthung Anlaß gegeben seyn sollte, daß die Sendung ihrem Inhalte nach portopflichtig sey, da die Controle über die richtige Anwendung der Bezeichnung „K. S." bei den vorbemerkten Sendungen nach Maßgabe der deßfalls bestehenden Verordnungen ausschließlich den k. Bezirksämtern zukommt.

Was dagegen die Correspondenzen und Aktensendungen im Verkehre der Gemeindebehörden unter sich, sowie mit anderen kgl. mittelbaren und unmittelbaren Behörden, ferner die Geldsendungen an und von Gemeindebehörden anbelangt, so haben die k. Postanstalten nach wie vor sich nach dem vorallegirten Ausschreiben vom 18. Juli v. Js. zu achten.

München, den 25. Januar 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 10237. K. Num. 6851.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle im vorbezeichneten Betreffe vom 29. Juni 1861 (Mittelfränk. Kreisamtsbl. v. 1861 Nr. 61 S. 1030) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, dann von Oberfranken, Kammer des Innern, hieher erfolgten Mittheilungen an die Stelle des Buchhändlers Carl Krebs in Aschaffenburg als Generalagent für das bezeichnete Expedientenhaus, welches auf Ableben des Kaufmanns Donati nur mehr die Firma des alleinigen Inhabers „Robert M. Slomann in Hamburg" führt, der Kaufmann Christoph Adam Schmidt zu Bayreuth getreten und in der gedachten Eigenschaft durch die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, (Oberfränk. Kreis-Amtsbl. von 1864 Nr. 81 Seite 1215) bestätigt worden ist.

Hiemit wird die weitere Kundgebung verbunden, daß die Wirksamkeit der im Eingang erwähnten Regierungs-Ausschreiben vom 29. Juni 1861 benannten Unteragenten für das bezeichnete Expedientenhaus aufgehört hat und an deren Stelle die von dem Generalagenten, Kaufmann Christoph Adam Schmidt zu Bayreuth in Vorschlag gebrachten:

Kaufmann Samuel Herschel in Dinkelsbühl,

Kaumann F. Ph. H. Plochmann in Rothenburg und

Kaufmann und Spezereihändler Georg Stöckel in Fürth

treten, welche die Bestätigung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlangt haben.

II.

E. Num. 10679. K. Num 6978.

Von der Hauptagentur der k. k. privilegirten l. österreichischen Versicherungsgesellschaft ist Leonhard Bertlein, Lehrer in Lauf, an Stelle des verstorbenen Lehrers Maison daselbst für den Verwaltungsbezirk Hersbruck als Agent für das Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäft aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensführung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Bürstenmachermeister Johann Adam Hertlin, genannt „Braun" zu Eichstätt, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Braun" auch fortan führe.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 13. den 11. Februar 1865.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Heilkunde betr. — Die Classifikation von Gebäuden mit Glasdachungen. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die polizeiliche Behandlung arbeitsscheuer Personen. — Die Versicherung gegen den Hagelschlag. — Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Die Hagelversicherungs-Gesellschaften. — Das Forstunterrichtswesen, hier forstliche Vorlehre betr. — Die Erledigung der Pfarrei Lehengütingen, Dekanats Dinkelsbühl. — Dienstesnachricht.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausübung der Heilkunde betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 112 und 113 des Polizeistrafgesetzbuches über die Berechtigung zur Ausübung der Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe, Zahn- und Thierarzneikunde im Königreiche und über die Befugnisse der zur Ausübung Berechtigten zu verordnen, was folgt:

In Beziehung auf die Aerzte.

§. 1.

Zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe in ihrem vollen Umfange sind diejenigen Inländer berechtigt, welche die im Königreiche als Vorbedingung zur ärztlichen Praxis vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

§. 2.

Dieselbe Berechtigung genießen die im Hof-, Civil-Staats- oder Militär-Dienste stehenden, sowie diejenigen

Digitized by Google

auswärtigen Aerzte, welchen Wir die Ausübung der Praxis im Königreiche gestatten.

§. 3.

Außerdem ist die Ausübung der Praxis bezüglich derjenigen Aerzte, welche nicht im aktiven Hof-, Civil-Staats- oder Militärdienste stehen, noch bedingt:

1) durch ständigen Wohnsitz, von welchem aus die Praxis ausgeübt wird;

2) durch Anzeige bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde unter Nachweisung der Berechtigung (§ 1);

3) durch vorschriftsmäßige Verpflichtung, soferne diese nicht schon an einem früheren Wohnorte oder vermöge dienstlicher Stellung erfolgt ist.

Pensionisten sind zur Anzeige (Ziff. 2) nur dann verbunden, wenn sie ihren Wohnsitz verändern.

§. 4.

Die Wahl des Wohnsitzes ist den Aerzten, soferne ihnen nicht schon vermöge ihres Dienstes ein Wohnsitz angewiesen ist, frei gegeben.

§. 5.

Die praktischen Aerzte, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde des bisherigen Wohnsitzes hievon Anzeige zu machen.

Diese Anzeige muß vier Wochen vor der beabsichtigten Wohnsitz-Veränderung erfolgen, wenn an dem zu verlassenden Orte ein weiterer Arzt sich nicht befindet.

Praktische Aerzte, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, sind gehalten, bei Veränderung des für sie vertragsmäßig bestimmten Wohnsitzes sich über die vorher erfolgte Lösung des Vertrags-Verhältnisses auszuweisen. Die Berechtigung zur Ausübung der Praxis an dem neuen ständigen Wohnsitze ist durch den Nachweis bedingt, daß den Vorschriften in Absatz 1, 2 und 3 genügt worden ist.

§. 6.

Rücksichtlich der Disciplinar-Verhältnisse der praktischen Aerzte hat es bei den dermal bestehenden Normen vorläufig sein Verbleiben.

In Beziehung auf das unterärztliche Personal.

§. 7.

Das unterärztliche Personal wird durch die nach den hierüber bestehenden Verordnungen zuständigen Behörden aufgestellt.

Der Umfang seiner Berechtigung richtet sich nach den besonderen für die einzelnen Kategorieen desselben bestehenden Instruktionen, insoweit letztere nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 8.

Hienach bemessen sich die ärztlichen Befugnisse

1) der an den vormaligen landärztlichen Schulen gebildeten Landärzte nach den Bestimmungen der „Instruktion für die Landärzte" vom 10. Februar 1812;

2) der an den früheren chirurgischen Schulen gebildeten Chirurgen nach den Bestimmungen der „Instruktion für die Chirurgen" vom 25. Februar 1823;

3) der an den Baderschulen gebildeten und approbirten Bader nach den Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 25. Oktober 1836, „den Vollzug des Artikels VI. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Bader betreffend";

4) der in Gemäßheit des Artikels V. der eben angeführten Verordnung vom 28. Juni 1836 graduirten Magistri chirurgiae nach den Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 28. Oktober 1836, „den Vollzug der Artikel V. und VI. der

Digitized by Google

allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Magistri chirurgiae betreffend";

5) der nach der Baderordnung vom 21. Juni 1843 gebildeten und geprüften Bader nach den Bestimmungen dieser Verordnung;

6) den im Regierungsbezirke der Pfalz noch bestehenden ehemaligen Gesundheitsbeamten (officiers de santé, Unterärzten), welche die zur selbstständigen Ausübung der ärztlichen Praxis erforderliche Prüfung nicht bestanden haben, verbleiben ihre bisherigen ärztlichen Befugnisse unter der in der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration über das Medicinalwesen und den Geschäftskreis der Cantonsärzte vom 23. März 1816 festgesetzten Beschränkung;

7) die ärztlichen Befugnisse der Hebammen beschränken sich auf den ihnen zugewiesenen Dienst der Geburtshilfe nach den Bestimmungen der „Instruktion für die Hebammen im Königreiche Bayern."

§. 9.

Ueber die Grenzen der Befugnisse des im §. 8 Ziffer 1 bis 5 genannten unterärztlichen Personals entscheidet in jedem einzelnen Falle der Inhalt des Approbationszeugnisses.

§. 10.

Dem unterärztlichen Personal ist nicht gestattet, Schwefeläther oder Chloroform Behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen; ebenso ist ihnen die selbstständige Vornahme von Privat-Impfungen untersagt.

§. 11.

Die Berechtigung des in §. 8 Ziffer 1 bis 7 aufgeführten unterärztlichen Personals erlischt zeitweise oder für immer in Folge eines nach Maßgabe der für jede einzelne Kategorie verordnungsgemäß bestehenden Disciplinarvorschriften von der zuständigen Behörde gefaßten Beschlusses.

In Beziehung auf die Zahnärzte.

§. 12.

Die nach §. 2 der Verordnung vom 31. Januar 1853 „die Ausübung der Zahnarzneikunde betreffend" von den Kreisregierungen zugelassenen Zahnärzte sind auf die Ausübung der Zahnarzneikunde beschränkt.

Denselben ist nicht gestattet, Chloroform oder Schwefeläther Behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen.

In Beziehung auf die Thierärzte.

§. 13.

Die Berechtigung der Thierärzte, dann der zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen widerruflich licenzirten Individuen bemißt sich in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nach den Verordnungen vom 1. September 1858 „die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend" und vom 24. Februar 1862 „das Veterinärwesen betreffend".

Die Berechtigung der nach Maßgabe der früher geltenden Vorschriften aufgestellten Thierärzte ist nach diesen Vorschriften zu beurtheilen.

Für den Regierungsbezirk der Pfalz bleiben die dort bestehenden Bestimmungen bis auf Weiteres in Kraft.

In Beziehung auf ausländische Aerzte, Wund-, Zahn- und Thierärzte.

§. 14.

Den in der Nähe der bayerischen Grenze domicilirenden praktischen und Wund-Aerzten der Nachbarstaaten ist unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Ausübung der Praxis im Grenzbezirke gestattet, wenn sie sich über ihre Berechtigung im Heimathlande bei der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde und dem Bezirksarzte ausweisen.

Digitized by Google

Dieselben sind bei Ausübung ihrer Praxis in Bayern an die für die inländischen Aerzte geltenden Instruktionen gebunden.

§. 15.

Die Zulassung sonstiger fremder Aerzte, Wund-, Zahn- und Thier-Aerzte zur vorübergehenden Ausübung der Praxis im Inlande kann für den einzelnen Regierungsbezirk von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, für mehrere Regierungsbezirke oder für das ganze Königreich vom Staatsministerium des Innern ertheilt werden.

Außerdem sind die ausländischen, vorübergehend in Bayern sich aufhaltenden, in ihrer Heimath zur Praxis berechtigten Aerzte nur zur Ertheilung von Consultationen, nicht aber zur Praxis als ordinirende Aerzte berechtigt.

Die ausländischen Hausärzte einer in Bayern sich aufhaltenden Familie sind auf die Praxis bei dieser Familie und auf Consultationen beschränkt.

In Beziehung auf die Ausübung einzelner Theile der Arznei-Wissenschaft durch Nichtärzte.

§. 16.

Wir behalten Uns vor, die Erlaubniß zur Ausübung einzelner Theile der Arzneiwissenschaft oder bestimmter Heilmethoden, wie Orthopädie, Hydropathie und dergleichen in stets widerruflicher Weise auch solchen in- oder ausländischen Individuen zu ertheilen, welche keiner der in vorstehenden Paragraphen genannten Kategorieen angehören.

Umfang und Dauer der Berechtigung bemißt sich nach dem Inhalte des Bewilligungsdekretes.

Schlußbestimmung.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den Umfang des ganzen Königreiches in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen.

München, den 29. Januar 1865.

Ludwig.

von Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

K. Num. 11054: K. Num. 7149.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Classification von Gebäuden mit Glasdachungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach erholten technischen Gutachten gewährt dickes, gepreßtes Tafelglas auf eisernen Rahmen gegen Flugfeuer, welches in Hinsicht auf den Feuergefährlichkeitsgrad der Bedachungen zunächst in Betracht kommt, dieselbe Sicherheit, wie gebrannte thönerne Dachplatten.

Hienach sind in Gemäßheit höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Januar lfd. Js. Nr. 1014 derartige Glasdächer in Absicht auf die Classification behufs der Festsetzung der Beiträge zur Feuerversicherungskasse fortan den Ziegeldächern gleichzuachten.

Ansbach, den 5. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 11257. K. Num. 7269.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Berichtes der k. Gesandtschaft in Wien vom 24. Januar ds. Js. ist bei der am 2ten Januar d. Js. daselbst stattgehabten 411. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serie 279 gezogen worden.

Dieselbe enthält: Wiener-Stadt-Oberkammeramts-Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent von Nr. 1775 bis 3999 im Kapitalsbetrage von 1' 191,410 Gulden.

Für diese zur ursprünglichen Verzinsung verloosten Obligationen werden auf Verlangen der Betheiligten nach Bestimmung des mit Finanzministerialerlaß vom 26ten Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabes 5procentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen verabfolgt.

Vorstehende Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern wird hiedurch zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Ansbach, den 8. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 11131. K. Num. 7231.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die polizeiliche Behandlung arbeitsscheuer Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund eines in Sachen des Leonhard Klein von Geroldshausen wegen Arbeitsscheue unter'm 21. v. M. ergangenen oberstrichterlichen Urtheils werden die obengenannten Behörden zufolge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 2. ds. Mts. angewiesen, Personen, welche auf Grund des Art. 87 des Polizeistrafgesetzbuches den distriktspolizeilichen Auftrag, sich innerhalb einer vorgesetzten Frist einem Dienste oder einer ihren Kräften angemessenen Arbeit zu widmen, erhalten haben und wegen dessen Nichtbefolgung bestraft worden sind, nach erfolgter Bestrafung den gedachten Auftrag neuerdings zu ertheilen, wenn derselb mit Strafwirksamkeit fortbestehen soll.

Ansbach, den 7. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 11277. K. Num 7265.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden Mittelfrankens.

(Die Versicherung gegen den Hagelschlag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. allerhöchste Entschließung vom 15. April 1840, den Hagel-Versicherungs-Verein im Königreich Bayern betr., dann das diesseitige Ausschreiben vom 31. Mai 1857, die Hagelversicherungs-Gesellschaften betr., werden in nachstehendem Abdrucke unter dem Auftrage an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken wiederholt bekannt gemacht, den Vollzug der angeordneten periodischen Veröffentlichung sorgfältig zu überwachen.

Zugleich wird wiederholt darauf hingewiesen, wie sehr es im Interesse der Landwirthe liegt, sich durch Betheiligung an einem der in Bayern bestehenden, beziehungsweise zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Hagelversicherungsvereine für eintretende Unglücksfälle wenigstens einen theilweisen Ersatz der verringerten oder gänzlich zerstörten Erndte zu sichern, und vertraut die

Digitized by Google

unterfertigte Stelle, daß die Verwaltungsbehörden des Kreises jede Gelegenheit benützen werden, um in Gemeinschaft mit den landwirthschaftlichen Distrikts-Comité's durch Ermunterung und Belehrung dahin zu wirken, daß diese Betheiligung eine immer weitere Ausdehnung erlange.

Ansbach, den 7. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Ermeder.

* * *

Abdruck

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben von den über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern (Regierungsblatt von 1835 Seite 361) in den Sitzungen der Generalversammlung dieses Vereins vom 16. und 18. Sept. vor. Js., dann in den Sitzungen der Vereinsvorstände und Ausschußmitglieder vom 18. bis 21. Dez. v. J. und 15. Jan. d. Js. gepflogenen Verhandlungen Kenntniß genommen und beschließen hierauf, was folgt:

I. Wir genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assekuranzvereins von Oberbayern in eine für alle Theile Unseres Reiches wirksame Anstalt unter der Benennung „Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern", ohne jedoch hiedurch demselben ein ausschließliches Recht zu einem solchen Versicherungsverein zu ertheilen und ertheilen den revidirten Satzungen in der Fassung, wie Wir solche durch die Beilage (conf. Regierungsbl. 1840 Nr. 13) zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, Unsere Allerhöchste Genehmigung.

II. Nachdem durch die in der Vereinsverfassung eingetretenen Verbesserungen, insbesondere durch eine angemessenere Abstufung der Beitragsklassen und des Beitrags-Maßstabes, je nach der größeren oder geringeren Gefahr der Behagelung (§. 18), dann durch die Gewähr eines unter allen Umständen zu leistenden Entschädigungs-Minimums (§. 32) die Voraussetzungen gegeben sind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrentenbesitzer zuzuwenden, so gedenken Wir, zu mehrerer Beförderung dieses Zweckes künftig die Gesuche um Collekten-Bewilligung wegen Hagelschadens, in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungsvereine für Bayern beigetreten war.

III. Die Curatelbehörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Vereine beigetreten ist.

IV. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München, den 15. April 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerh. Befehl
Der Generalsekretär:
Fr. v. Kobell.

Digitized by Google

Abdruck.

Ad Num. 28017.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Kirchen- und Stiftungsverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Hagelversicherungsgesellschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 15. April 1840 (Döllinger's fortgesetzte Verordnungs-Sammlung Band VII. neue Folge S. 348) kann in der Regel nur derjenige Landeigenthümer auf Bewilligung einer Collecte wegen Hagelschadens rechnen, welcher bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Vereine für Bayern beigetreten war.

In gleicher Weise soll zufolge jener allerhöchsten Entschließung bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Landeigenthümer — im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Capitalsucher — unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc. jenem der Vorzug eingeräumt werden, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Hagelversicherungsvereine beigetreten ist.

Die Motive dieser allerhöchsten Verfügung sind in den Ministerial-Entschließungen vom 26. Mai und 9. Oktober 1840 (Döllinger, l. c. S. 349 und 350) näher angedeutet und keine anderen, als um den hochwichtigen Zweck des besagten Vereins zu fördern und dem gegen Beschädigung seines Grundeigenthums und resp. gegen Verlust dessen jährlichen Ertrages gesicherten Capitalschuldner die sichere und vollständige Erfüllung seiner Verbindlichkeit in richtiger Abführung der Zinsen und Fristen an die kreditirenden Gemeinden und Stiftungen zu ermöglichen und so der hypothekarischen Sicherheit noch eine weitere, den Personalkredit hebende Gewähr hinzuzufügen.

Hienach kann wohl ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß jene allerhöchsten Anordnungen nicht um des bayerischen Hagelversicherungsvereins, sondern um des Zweckes willen getroffen worden sind, welcher durch eine Betheiligung bei demselben erreicht wurde.

In der Erwägung, daß dieser Zweck auch alsdann gesichert erscheint, wenn der betreffende Landeigenthümer zwar nicht bei dem bayerischen Hagelversicherungsvereine, wohl aber bei einer der übrigen in Bayern bestehenden Hagelversicherungsgesellschaften seine Feldfrüchte versichert hat, kann auch ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß die im Eingange erwähnten allerhöchsten Anordnungen nicht blos auf den bei ihrer Erlassung zufälliger Weise allein in Bayern bestandenen Hagelversicherungsverein, sondern gleichmäßig auch auf alle jene Hagelversicherungs-Gesellschaften Anwendung finde, welche bis jetzt in Bayern zum Geschäftsbetriebe zugelassen sind oder später noch werden zugelassen werden, ohne Unterschied, ob dieselben von bayerischen Staats-Angehörigen begründet, somit als inländische Institute zu betrachten oder im Auslande entstanden und in Bayern nur zum Geschäftsbetriebe zugelassen worden sind.

Indem dieses zufolge eines höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. d Mts. Nr. 5228 sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und unmittelbaren Kirchen- und Stiftungsverwaltungen von Mittelfranken andurch zur künftigen genauen Darnachachtung bekannt gegeben wird, ergeht zugleich an erstgenannte Behörden der Auftrag, dafür zu sorgen, daß die in der Ministerialentschließung vom 7. Juni 1840 (Döllinger l. c. S. 350) angeordnete vierteljährige Veröffentlichung in den Gemeinden in einer Weise erfolge, welche den dermaligen Verhältnissen und den im gegenwärtigen Ausschreiben enthaltenen Andeutungen entspricht.

Dabei wird auf die diesseitigen Entschließungen vom 11. Juni 1840 (Kreisintelligenzblatt von 1840) und vom 1. März v. Js. (Kreisamtsblatt von 1856

Digitized by Google

S. 351) Bezug genommen und gewärtiget, daß der Vollzug der angeordneten periodischen Veröffentlichungen bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen durch die kgl. Landgerichte entsprechend kontrolirt werde.

Ansbach, den 31. Mai 1857.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.
Gerhardt.

E. Num. 7883. K. Num. 4780.

(Das Forstunterrichtswesen, hier forstliche Vorlehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisamtsblatte von Mittelfranken Jahrgang 1858 Seite 1339 Absatz 2 in rubricirtem Betreffe erfolgte Bekanntmachung wird zur Kenntniß gebracht, daß durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 30. vor. Mts. Nr. 1209 die Reviere Colmberg, Breitenfurth, Hofstetten, Burggriesbach, Beilngries, Kipfenberg, Aurach, Grimschwinden Lellenfeld, Fischbach, Feucht, Laufamholz, Heroldsberg, Kraftshof, Hohenek und Münchsteinach von nun an zur Erstehung der forstlichen Vorlehre von Seiten der Gymnasial-Absolventen bestimmt worden sind.

Ansbach, den 7. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

E. Num. 2070. K. Num. 2544.

(Die Erledigung der Pfarrei Lehengütingen, Dekanats Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Lehengütingen, königl. Dekanats

Dinkelsbühl, wird zur Bewerbung bis zum 15. März d. J. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 57 fl. 30 kr., 9 Klftr. bayerisches Maß weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr. 40 fl. 30 kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 22 fl. 30 kr. 120 fl. 30 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden 25 fl., aus 15 Tagw. 42 Dez. Aeckern 52 fl. 56¼ kr., aus 10 Tagw. 59 Dez. Wiesen 142 fl. 30 kr., aus 1 Tagw. 41 Dezim. Peunt nebst Schorgarten 10 fl., aus 2 Tagw 6 Dez Gemeindetheilen 9 fl. 239 fl. 26¼ kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien und Bodenzinse 23 fl. 30½ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 151 fl. 26 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 15 fl. Summe 549 fl. 52¾ kr. Hievon die Lasten ab mit 3 fl. 11 kr. Reinertrag 546 fl. 41¼ kr.

Ansbach, den 28. Januar 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.
Schmidt.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg a/T., dem bisherigen Pfarrer in Langensteinach, Dekanats Uffenheim, Johann Robert Römschild, zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 14. den 15. Februar 1865.

Inhalt.

Die praktische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten. — Eine in Amsterdam entdeckte Schwindler-Gesellschaft. — Die Stelle eines praktischen Arztes in Stein. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht des Getreideverkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Januar 1865.

E. Num. 10741. K. Num. 7273.

(Die praktische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten k. Entschließung vom 7. August 1863 (Reggsbl. pag. 1313) wird die dießjährige Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten

Montag den 8. Mai l. Js.

am Sitze der unterfertigten Stelle beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind belegt mit den durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Reggsbl. pag. 594) vorgeschriebenen Zeugnissen über erstandene theoretische Prüfung an einer inländischen Universität, dann über vollständige, gemäß §. 1 der obenerwähnten allerhöchsten Entschließung zwei ein halb Jahr umfassende, mit Fleiß und entsprechendem Fortgang zurückgelegte Amtspraxis, spätestens bis

1. April dieses Jahres

auf normalmäßiges Stempelpapier gefertigt, bei unterfertigter Stelle einzureichen, und überdieß mit dem akademischen Sittenzeugnisse (bei stattgefundenem Besuch mehrerer Universitäten mit einem Sittenzeugnisse von jeder derselben) und mit gesonderten, von den treffenden Polizeibehörden auszustellenden Zeugnissen über sittliches Verhalten während der Amtspraxis zu begleiten.

Digitized by Google

Die Zeugnisse über zurückgelegte Amtspraxis müssen auf 15 kr.-Stempel ausgefertigt seyn und Vor- und Zuname, Geburts- und Heimathsort, Geburtszeit und Religionsbekenntniß des Candidaten enthalten; sie müssen ferner genau entnehmen lassen, daß die bestandene Praxis den im Vollzug des §. 20 der allegirten Verordnung vom 6. März 1830, beziehungsweise der allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1863, ergangenen höchsten Anordnungen vom 9. September 1862 und 30. September 1863, dann vom 27. August 1864 (Kreisamtsblatt von 1862 p. 2107, von 1863 p. 1649 und von 1864 p. 1449) vollkommen entsprechend zurückgelegt wurde.

Es sind deshalb hierin die Perioden der bestandenen Amtspraxis für die Verwaltung und für die Rechtspflege genau und ausgeschieden vorzutragen.

Nach dem 1. April einkommende oder mangelhaft belegte Meldungen werden unberücksichtigt gelassen.

Zur Darnachachtung wird ferner noch bemerkt:

1) Zur Concursprüfung bei unterfertigter Stelle werden nur jene Candidaten zugelassen, welche dem mittelfränkischen Kreise entweder durch Heimathsrecht angehören oder in demselben die vorgeschriebene Amtspraxis bestanden, beziehungsweise vollendet haben.

2) Wenn ein Candidat ohne Verschulden an der vollständigen Erstehung der 2½jährigen Praxis gehindert war, und deßhalb um Dispens nachzusuchen veranlaßt ist, so ist dieses Gesuch mit den erforderlichen Nachweisen über die eingetretenen unverschuldeten Hindernisse zuverlässig und bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zum 24. März d. J. einzureichen und mit demselben wo möglich das gehörig belegte Zulassungsgesuch zu verbinden.

3) Diejenigen Candidaten früherer Concurse, welche sich der Bearbeitung des praktischen Falles aus der höheren Finanzverwaltung unterziehen wollen, haben ihre desfallsigen gehörig belegten Gesuche gleichfalls bis zu dem obenbezeichneten Schlußtermine zu übergeben.

Ansbach, den 8. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 11470. K. Num. 7465.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Eine in Amsterdam entdeckte Schwindler-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die im nachstehenden Abdrucke folgende Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. M. in die lokalen Amtsblätter einrücken zu lassen, zugleich aber auch dafür Sorge zu tragen, daß sie auch, wenigstens nach ihrem wesentlichsten Inhalte, in andern der gelesensten Blättern Aufnahme finde.

Ansbach, den 11. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck Num. 5365.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach einem Berichte des k. Consulates in Amsterdam sind die dortigen Gerichts- und Polizeibehörden einer Gesellschaft von Schwindlern auf die Spur ge-

Digitized by Google

kommen, welche durch angeblich solide kommerzielle Operationen viele auswärtige und namentlich auch bayerische Kaufleute und Fabrikanten betrogen haben soll.

Dieselbe scheint hiebei gewöhnlich in nachstehender Weise verfahren zu seyn:

Es wurden beliebige Firmen etablirt und in deren Namen bei bekannten und geachteten Banken Geldsummen hinterlegt, um sich dann bei Waarenbestellungen an auswärtige Kaufleute und Fabrikanten auf diese Banken berufen zu können.

Es besteht die Vermuthung, daß sehr viele deutsche und belgische Firmen so unvorsichtig waren, derartige Bestellungen auszuführen, die Waaren abzusenden und dagegen Wechsel, 3 oder 6 Monate a dato zahlbar, auf die Committenten zu ziehen. Die gesendeten Waaren wurden in Amsterdam am Bahnhofe in Empfang genommen, beim Verfall der Wechsel waren aber die bezogenen Firmen ebenso wenig, als die Waaren zu erfragen.

Eine Firma „Mallet u. Comp." scheint sich auf diese Weise ungefähr 50,000 fl. erschwindelt zu haben; als jedoch die Polizeibehörde einschreiten wollte, waren die angeblichen Chefs der Firma mit ihrer Beute nach Amerika entflohen.

Glücklicher war die Polizei bei einem gewissen Karl Hensing, welcher ähnlicher Manipulationen dringend verdächtig ist. Derselbe ist am 28. Januar ds. Js. gerichtlich für insolvent erklärt und sofort verhaftet worden.

Mit ihm scheinen nachstehende Personen:
F. A. Korst, Herrmann Wagner, von Winkler u. Comp., Maria Windusch und J. Pousen-Debaume u. Comp. in unmittelbarer Verbindung zu stehen.

Im Interesse der eingeleiteten Untersuchung sowohl, wie auch der von den genannten Personen etwa betrogenen Waarenabsender ist geboten, daß die vorstehenden Thatsachen so schleunig als möglich in den amtlichen Blättern, sowie in mehreren der meist gelesenen Zeitungen veröffentlicht und zugleich die in Bayern betheiligten Kaufleute und Fabrikanten aufgefordert werden, sich mit ihren allenfallsigen Ansprüchen aus solchen Waarensendungen nach Amsterdam zu wenden, und hiebei anzugeben, welcher Mittel sich die dortigen Besteller bedient haben, um die Waaren zu erhalten.

Nicht nur der k. Consul Karl Adolph Schätzler in Amsterdam erklärte sich bereit, hiebei im Interesse der bayerischen Kaufleute und Fabrikanten die Vermittlung zu übernehmen, sondern auch die dortigen Advokaten Jakob Wertheim und Friedrich Knyper van Harpen als gerichtlich aufgestellte Curatoren der Hensing'schen Concurs-Masse sind erbötig, direkte Mittheilungen der Betheiligten entgegenzunehmen und deren Interessen zu wahren.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das weiter Geeignete mit thunlichster Beschleunigung zu verfügen.

München, den 8. Februar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerial-Rath Stautner.

(Betreff wie oben.)

E. Num. 10839. K. Num. 7351.

(Die Stelle eines praktischen Arztes in Stein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Stein, Bezirksamts Nürnberg, ist eröffnet. Die Gemeinde Stein

Digitized by Google

hat sich durch Gemeindebeschluß verbindlich erklärt, dem praktischen Arzte in Stein eine Jahres-Einnahme von 600 fl. dahin zu garantiren, daß bei Mindereinnahme durch die Praxis bis zu dieser Summe von der Gemeinde ergänzt werde.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierher einzureichen und soferne es nicht schon früher geschehen ist, Zeit und Ort ihrer Geburt, ihrer medizinischen Schlußprüfung oder Staatsprüfung, Heimath, Confession und Familienstand anzugeben.

Ansbach, den 9. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 10670.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 21. Dezember v. J. wurde Gertraud Gärtner von Weihersbach wegen Vergehens der Rückkehr nach Bayern in eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß dieselbe nach erstandener Strafe wiederholt des Landes zu verweisen sey.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements genannter Person behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 13. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement:

Alter: 21 Jahre. Statur: mittel. Haare: dunkelroth. Augen: blau. Kinn und Nase: spitz. Mund: proportionirt. Augenbrauen: blond. Zähne: gut. Gesichtsfarbe: gelb. Besondere Kennzeichen: ohne.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 11363.

Am 27. vor. Mts. wurde bei Barbing, k. Bezirksamts Regensburg, in Folge Eisgangs eine unbekannte weibliche Leiche ausgeschwemmt.

Indem nachstehend eine Beschreibung derselben folgt, ergeht der Auftrag, bezüglich ihrer persönlichen Verhältnisse die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat dem k. Bezirksamte Regensburg zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 13. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Beschreibung.

Die am 27. Januar d. Js. bei Barbing in Folge Eisgangs der Donau ausgeschwemmte weibliche Leiche ist ungefähr 5′ 3″ groß, mag circa 50 Jahre zählen und lag jedenfalls schon längere Zeit, vielleicht einige Monate, im Wasser. Die Leiche hat nur im Unterkiefer vier lange braune Schneide- und im Oberkiefer zwei Augenzähne. Die Kopfhaare haben sich sammt der Haut abgelöst und der Kopf selbst ist durch den Forttrieb im Wasser ganz kahl gerieben. Spuren einer Vergewaltigung haben sich nicht vorgefunden.

Ihrem Aeußeren nach gehört sie dem Bettlerstande an; ihre Tracht ist oberpfälzisch. Insbesondere sind ihre Kleidungsstücke mit festen Haften versehen, wie man solche vorzüglich bei blöden Personen anwendet, damit sie sich nicht so leicht entkleiden können. Am Halse trug sie ein altes, blau-, roth- und grüngestreiftes, wollenes Tüchel, dann ein solches aus mehreren, größtentheils Perostücken, zusammengesetztes Tuch. Am Leibe einen gelbbraunen alten, wollenen Spenser, ein weißgetupftes blau-baumwollenes, unten mit Leinwand besetztes Leibl, ein grüntuchenes Miederleibl und ein leinenes noch gutes Hemd; ferner einen blauleinenen Oberrock mit langen rothen Streifen, einen blauleinenen Schurz, endlich einen Unterrock mit Leib — im Ganzen bestehend — aus drei verschiedenen Theilen zusammengesetzt. Die Fußbekleidung bestand lediglich aus Strümpfen von blauweißem Leingarn, die Fußsohlen waren mit Leinenflecken gedoppelt.

Sonstige Erkennungszeichen haben sich nicht vorgefunden.

Bekanntmachung.

(Den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebs betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 152 Abs. 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden zum Schutze und zur Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die Reisenden, welche in Bayern Eisenbahnen benützen, haben auf Verlangen beim Austritte aus dem Wartsaal auf den Perron, beim Einsteigen in den Wagen und während der Fahrt das gelöste Fahrbillet vorzuzeigen.

Wer während der Fahrt ohne Fahrbillet oder ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird und auf ergangene Aufforderung von Seite des Eisenbahnpersonals die sofortige Nachlösung des Billets nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen über Personenbeförderung unterläßt oder die sofortige Zahlung verweigert, ist straffällig.

§. 2.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben ist, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Das Besteigen der Wagen, sowie jeder Versuch und jede Hilfeleistung hiezu, nachdem der Zug in Bewegung gesetzt worden, ist verboten.

§. 3.

Die Reisenden dürfen behufs des Ein- und Aussteigens die Wagenthüren nicht selbst öffnen und nicht aus- oder einsteigen, bevor der Zug völlig stille steht.

Dieselben haben sich nach dem Aussteigen sofort von den Fahrgeleisen, Maschinen und Wagen zu entfernen und dürfen den Bahnhof in keiner anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 4.

Hunde dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Geladene Gewehre, sowie Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden.

Digitized by Google

§. 5.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet oder den von den Eisenbahnverwaltungen veröffentlichten sonstigen Anordnungen für Erhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebsdienstes nicht Folge leistet, ist strafbar.

§. 6.

Es ist verboten, nachdem von den Bahnwärtern das Zeichen zum Schließen der Zugschranken mit der Glocke gegeben worden, näher als bis auf eine Entfernung von zwanzig Schritten an die Bahn zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben.

§. 7.

Ohne hinreichende Aufsicht darf in der Nähe der Bahn kein Vieh geweidet werden; Pferde und andere Zugthiere, mit welchen auf den die Bahn begrenzenden Grundstücken gearbeitet oder auf den Wegen neben der Bahn gefahren wird, müssen beim Herannahen eines Zuges geführt und von dem letzteren abgewendet werden.

§. 8.

Das Betreten der Bahnhöfe außerhalb der bestimmungsgemäß für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 9.

Die in den Betriebs-Reglements vorbehaltenen Conventionalstrafen und Entschädigungs-Ansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 10.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte oder beziehungsweise im

Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, am 2. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Rüßler.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 10604. K. Num. 6980.

Von der Hauptagentur der Berlin'schen Feuerversicherungs-Anstalt ist Conrad Beikuefner, Kammwaarenfabrikant in Steinbühl, für den Verwaltungsbezirk Nürnberg und zwar neben den in diesem Bezirke bereits bestätigten Agenten, als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 10841. K. Num. 7297.

Von der Hauptagentur der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia ist Franz Joseph Ritter, Säcklermeister in Abenberg, für den Verwaltungsbezirk Schwabach als Agent für die Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 10842. K. Num. 7092.

Von der Hauptagentur der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" ist Friedrich Alt, Schullehrer in Schwimmbach, für die Verwaltungsämter Beilngries

Digitized by Google

und Neumarkt als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

IV.

E. Num. 11036. K. Num. 7300.

Von der Haupt-Agentur der Rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz ist Jakob Georg Gary, Handelsagent in Nürnberg, für die Städte und Verwaltungsämter Nürnberg, Fürth und Schwabach als Agent für die Mobiliar-Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätiget worden.

V.

E. Num. 11076. K. Num. 7299.

Von der Hauptagentur der Erfurter-Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft ist der Spezereihändler Johann Karl Wölfel zu Nürnberg für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Nürnberg, sowie der Bezirksämter Ansbach, Beilngries, Fürth, Eichstätt, Erlangen, Hersbruck, Neustadt a. d. A., Rothenburg a. d. T., Schwabach, Uffenheim und Weissenburg als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

VI.

E. Num. 11113. K. Num. 7293.

Von der Hauptagentur der Rheinischen Versicherungsgesellschaft ist Johann Karl Wölfel, Kaufmann in Nürnberg, für die Städte Ansbach, Nürnberg, Fürth, Eichstätt, Erlangen, Rothenburg, Schwabach und Weissenburg, dann für die Verwaltungsämter Nürnberg, Ansbach, Beilngries, Fürth, Eichstätt, Erlangen, Hersbruck, Neustadt a. A., Rothenburg, Schwabach, Uffenheim und Weissenburg als Agent für das Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäft aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

VII.

E. Num. 11371. K. Num. 7426.

Von der Haupt-Agentur der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen ist der Handlungsassocie Wilhelm Hennighausen in Nürnberg für die Stadt Nürnberg und deren Umgegend als Agent aufgestellt und derselbe von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Gemäß Regierungsentschließung vom 7ten Februar l. Js. wurde der bürgerliche Magistratsrath in Scheinfeld, Müllermeister Johann Ludwig Müller, wegen nachgewiesener körperlicher Funktionsunfähigkeit gemäß §. 77 des Gemeindeedikts seines Amtes enthoben und an dessen Stelle der Ersatzmann und Gemeindebevollmächtigte, Schreinermeister Johann Spieß in Scheinfeld, als Magistratsrath daselbst bestätigt. An die hiedurch erledigte Stelle eines Bevollmächtigten wird der nächste Ersatzmann, Schreinermeister Valentin Schmitt, einberufen.

Digitized by Google

Ueberſicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat **Januar** 1865.

Monat: vom erſten bis letzten Januar 1865.

Schrannenberechtigte Orte.	Weizen. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	13	53	13	37	13	21	134	15	33	15	19	15	—	296	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries	14	—	13	18	11	50	1237	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching	13	57	13	33	12	50	283	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	15	25	14	58	14	29	522	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichſtätt	14	43	14	13	13	44	448	—	—	—	—	—	—	—	4	43	4	30	4	23	48
Erlangen	15	35	15	23	15	12	582	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	16	24	15	39	15	6	507	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhauſen	15	31	14	31	13	7	572	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	15	—	14	34	13	30	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	15	15	14	27	13	—	653	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth	15	—	15	—	15	—	5	14	15	14	15	14	15	2	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	14	52	14	38	14	24	219	14	52	14	38	14	26	429	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	15	24	15	18	15	12	145	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmeſſingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	15	—	13	58	12	30	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waſſertrübingen	15	3	14	9	12	33	242	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weiſſenburg	14	40	14	15	13	45	613	—	—	—	—	—	—	—	5	47	5	27	5	10	211

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerſte. Preis per Schäffel. höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	9	36	9	29	9	22	266	10	24	10	10	10	4	348	6	28	6	17	6	11	555
Beilngries	9	35	9	5	8	45	34	7	56	7	15	6	22	1043	6	33	5	54	5	27	224
Berching	8	31	8	24	8	11	47	7	59	7	38	7	18	283	5	50	5	32	5	12	120
Dinkelsbühl	10	51	10	37	10	23	216	10	16	10	6	9	36	312	6	29	6	14	6	1	270
Eichſtätt	10	12	9	57	9	40	293	8	26	8	3	7	44	98	6	31	6	19	6	2	242
Erlangen	9	43	9	39	9	30	127	—	—	—	—	—	—	—	6	54	6	48	6	33	172
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	9	42	9	39	9	33	106	10	45	10	36	10	18	828	7	18	7	3	6	51	391
Gunzenhauſen	11	—	10	16	9	58	147	9	37	9	10	8	45	624	6	53	6	23	5	30	158
Hersbruck	10	16	10	12	9	48	135	9	45	9	14	8	30	364	6	45	6	11	5	12	38
Nürnberg	10	—	9	25	9	—	151	11	15	10	—	7	42	2367	7	24	6	59	6	30	1234
Roth	—	—	10	—	—	—	1	9	—	9	—	9	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	10	13	10	6	10	—	199	9	15	9	15	9	15	1	5	46	5	43	5	42	5
Schwabach	9	25	9	22	9	18	10	10	—	10	—	10	—	28	7	6	6	57	6	53	19
Thalmeſſingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	10	30	10	12	10	—	39	9	35	9	13	8	30	636	6	18	6	8	6	6	177
Waſſertrübingen	11	6	10	42	10	33	46	9	5	9	5	9	5	19	6	11	6	8	5	59	45
Weiſſenburg	10	13	10	2	9	48	179	9	3	8	39	8	5	949	6	52	6	31	6	9	328

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 15. den 18. Februar 1865.

Inhalt.

Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Approbirte Privatbeschälhengste pro 1865. — Gesuch der schweizerischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen um die Erlaubniß zum Betriebe ihres Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in Bayern. — Erledigung der Stelle des Bezirksgerichtsarztes in Weiden. — Die erledigten zwei Hilfslehrerstellen zu Ansbach. — Die erledigte protestantische Knaben-Elementar-Schul- und Meßnerstelle zu Wassertrüdingen. — Die Behandlung uneinbringlicher Postablösungen. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 19992. K. Num. 7604.

(Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat durch Entschließung vom 17. Mai 1864 im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz und mit dem k. Kriegsministerium im Betreffe des Vollzuges der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1807 und des Gesetzes vom 15. April 1840 über das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit Nachstehendes ausgesprochen:

Da in der Regel einem jeden selbstständigen Rechts-Subjekte die freie Verfügung über sein Vermögen zusteht, so bildet das ebenerwähnte Verbot eine Ausnahme und ist deshalb nach der engsten Auslegung in Vollzug zu bringen.

Hiernach erscheint durch das fragliche Verbot die Aufstellung oder Fortsetzung einer förmlichen Curatel über die Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit nicht begründet.

Das angeführte Verbot bezweckt lediglich, daß einem Unteroffizier oder Soldaten von seinem aus irgend einem erbrechtlichen Titel anfallenden oder angefallenen Vermögen nichts verabfolgt, nichts in die Hände gegeben werde.

Diesem Verbote liegt die Absicht zu Grunde, zu verhüten, daß nicht ein Soldat aus jugendlichem Leichtsinne oder verleitet durch Wucherer und Verführer sein ererbtes Vermögen verschleudere und dadurch nicht nur sich selbst um die Mittel zu einer künftigen gesicherten Subsistenz

Digitized by Google

bringe, sondern daß er gleichzeitig auf die bezeichnete Weise auch die Fonds vernichte, welche geeignet wären, bei einer etwaigen Desertion die Kosten der Stellung eines Ersatzmannes, die Beschädigungen des Militär-Aerars und die Untersuchungskosten zu decken.

Hienach erscheint das in Frage stehende Verbot der Vermögens-Aushändigung an dienende Unteroffiziere und Soldaten überwiegend unter dem Gesichtspunkte einer im öffentlichen Interesse angeordneten Cautel und trifft in dieser Beziehung zusammen mit dem Zwecke der Bestimmungen im §. 55 des Heeresergänzungsgesetzes, wonach das Einstandskapital die Caution für das getreue Abdienen des Einstehers zu bilden hat.

Auch das Einstandskapital darf dem Einsteher während seiner Dienstzeit nicht verabfolgt werden; es ist bei der Conscriptionsbehörde zu deponiren, von dieser verzinslich anzulegen und nach den bestehenden Normen zu behandeln, damit es bei etwaiger Desertion des Einstehers oder bei selbstverschuldeter Unterbrechung seiner Dienstzeit zur Ersatzmannstellung und zur Leistung der sonstigen Entschädigungen verwendet werden könne.

Bei der Gleichartigkeit der Zwecke der beiden oben bezeichneten administrativen Maßnahmen erscheint es denn auch vollkommen gerechtfertigt, daß bezüglich des Erbvermögens der noch dienenden Unteroffiziere und Soldaten in analoger Weise die Normen über die Einstandskapitalien in Anwendung gebracht werden.

Wenn und so oft daher der Fall eintritt, daß einem Unteroffiziere und Soldaten während seiner Dienstzeit ein solches Vermögen oder ein Theil desselben auszuhändigen wäre, ist dasselbe bei der zuständigen Conscriptionsbehörde zu hinterlegen und die Conscriptionsbehörden haben diese Vermögensbeträge analog nach denselben Vorschriften zu behandeln, wie solche bezüglich der Deposition und Verwaltung der Einstandskapitalien in Kraft bestehen.

Dieß wird hiemit zur Kenntniß gebracht, damit das Verbot der Aushändigung des ererbten Vermögens an

dienende Soldaten in Erinnerung bleibe und der Nachtheil nochmaliger Zahlung des verbotswidrig verabfolgten Vermögensbetrages abgewendet werde.

Ein Abdruck der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1807 und des Gesetzes vom 15. April 1840 folgt nachstehend.

Ansbach, den 13. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Abdruck.

(Die Erneuerung des Verbotes der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste betr.)

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir sind durch Unseren Kriegs-Oekonomie-Rath in Kenntniß gesetzt worden, daß dem schon längst bestehenden Verbote, keinem Soldaten während seines Militärstandes von seinem Vermögen außer den davon fälligen Zinsen, und zwar bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, das Geringste ohne Unsere hiezu ausdrücklich ertheilte Erlaubniß zu verabfolgen, hin und wieder noch immer entgegengehandelt wird.

Unsere General-Landes-Commissariate haben daher sämmtliche Landgerichte und Aemter von Neuem auf dieses Verbot aufmerksam und dasselbe öffentlich bekannt zu machen, damit sich Jedermann vor der angedrohten Strafe des

Digitized by Google

nochmaligen Ersatzes zu hüten wisse, die jeder Uebertretungsfall unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

München, den 21. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
G. Geiger.

* * *

Abdruck.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Verordnung vom 21. August 1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend (Reggsbl. 1807 S. 1394 und 1395) soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21. Oktober 1813 mit dem Königreiche Bayern vereiniget worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

Art. II.

Von eben demselben Tage an werden alle in den oben erwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen

Verordnungen über den nämlichen Gegenstand außer Kraft und Gültigkeit gesetzt.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und das Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk.
von Abel. Freiherr von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Sekretär:
P. Heramer.

E. Num. 11678. K. Num. 7653.

(Approbirte Privatbeschälhengste pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der vom k. allgemeinen Landgestüte resp. von den betreffenden Approbations-Commissionen für die Beschälperiode 1865 — vom 1. Februar mit 15ten Juli — im Regierungsbezirke Mittelfranken licenzirten Privatbeschälhengste wird nachstehend im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 14. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vom kgl. Landgestüte resp. von den betreffenden Approbations-Commissionen für die Beschälperiode 1865 (vom 1. Februar mit 15. Juli) im Regierungsbezirke Mittelfranken lizenzirten Privatbeschälhengste.

Nr. curr.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des Hengstes: Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß. Fuß.	Zoll.	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes erhalten hat.
1	Bernreuther, Adam	Piras	Beilngries	Blauschimmel	durchgehende Bläße, der rechte Hinter-Fuß gestiefelt	5	16	1	in seiner Hofraithe
2	Derselbe	„	„	kastanienbraun	Stern und Schnippe	5	16	—	„
3	Alberter, Johann	Mandlach	„	hellbraun	abgesetzte Bläße, beide Hinterfüße gestiefelt	4	16	1	„
4	Derselbe	„	„	hellkastanien-braun	ohne	7	16	—	„
5	Bernreuther, Michael	Eisölden	„	Muskatschimmel	ohne	8	15	—	„
6	Gloßner, Andreas	Wengen	„	dunkelbraun	ohne	6	16	—	„
7	Derselbe	„	„	Rapp	Stern, beide Hinterfüße gefesselt	6	15	3	„
8	Dorner, Wittwe	Hundszell	„	Blauschimmel	ohne	5	16	—	„
9	Kreichauf, Karl	Körnersdorf	„	kastanienbraun	Spitzstern	4	16	1	„
10	Schirmer, Karl	Windsheim	Uffenheim	hellbraun	ohne	6	15	2	„
11	Derselbe	„	„	Apfelschimmel	Schnippe	7	16	1	„
12	Derselbe	„	„	Hellfuchs	breite durchgehende Bläße	5	16	—	„
13	Schwarzländer, Mich.	Obermichelbach	Dinkelsbühl	Mohrenschimmel	ohne	10	15	3	„

Digitized by Google

Nr. curr.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des Hengstes: Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß. Fuß.	Zoll.	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes erhalten hat.
14	Schwarzländer, Mich.	Obermichelbach	Dinkelsbühl	hellbraun	Stern, der linke Vorder- und der rechte Hinterfuß gefesselt	6	16	2	in seiner Hofraithe
15	Dorn, Friedrich	Rohr	Schwabach	Rothfuchs	durchgehende Bläße, beide Hinterfüße gefesselt	12	16	—	„
16	Gömmel, Johann	Lauf	Hersbruck	dunkelbraun	Bläße	6	15	2	„

München, den 14. Februar 1865.

Die königliche Landgestüts-Verwaltung.

Freiherr von Leoprechting, Oberst.

Kraus, Kriegskommissär.

E. Num. 11384. K. Num. 7522.

(Gesuch der schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen um die Erlaubniß zum Betriebe ihres Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der unter dem Namen „Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft" in St. Gallen bestehenden Versicherungsgesellschaft die Bewilligung zur Ausübung des Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes in den Regierungsbezirken der Pfalz, dann von Schwaben und Neuburg in widerruflicher Weise nach Maßgabe der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften und die Controlle bei Mobiliar-Versicherungen betreffend, unter der Bedingung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß sie ohne allerhöchste Genehmigung irgend eine Aenderung ihrer Statuten und allgemeinen Versicherungsbedingung vorzunehmen nicht befugt sei.

Zugleich wurde dem Hauptagenten, Kaufmann Wilhelm Floßmann in München die Bestätigung in widerruflicher Weise ertheilt.

Indem in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. v. Mts. Nr. 788 Vorstehen-

Digitized by Google

des hiemit bekannt gemacht wird, wird zugleich auf die Statuten der obengenannten Gesellschaft, von welchen diesem Kreisamtsblatte je ein Exemplar als gesonderte Beilage anliegt, ausdrücklich verwiesen.

Ansbach, den 11. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 11674. K. Num. 7663.

(Erledigung der Stelle des Bezirksgerichtsarztes in Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Jölacker ist die Stelle des kgl. Bezirksgerichtsarztes in Weiden (Oberpfalz) erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 14. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 10811. K. Num. 7634.

(Die erledigten zwei Hilfslehrerstellen zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die beiden protestantischen Hilfslehrerstellen zu Ansbach zu Schulprovisoraten mit je 250 fl. Gehalt und je 50 fl. jährliche Wohnungsentschädigung erhoben worden sind, so haben Bewerber um diese Stellen, welche die Anstellungsprüfung wenigstens mit der Note „sehr gut" bestanden haben, ihre Gesuche bis zum

15. März d. Js.

bei der k. Lokalschulkommission Ansbach einzureichen, von welcher Behörde dieselben mit gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30. März d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 11473. K. Num. 7576.

(Die erledigte protestantische Knaben-Elementar-Schul- und Meßnerstelle zu Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Knaben-Elementar-Schul- und Meßnerstelle zu Wassertrüdingen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 372 fl. 21 kr. und einer jährlichen Wohnungsentschädigung von 50 fl. haben ihre Gesuche bis zum

18. März d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Wassertrüdingen oder bei dem kgl. Bezirksamte Dinkelsbühl einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. April c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

F. Num. 8488. K. Num. 5054.

An sämmtliche I Bezirks-, Stadt- und Landgerichte, dann Rentämter von Mittelfranken.

(Die Behandlung uneinbringlicher Postablösungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, wo die mit dem Taxe- und Stempelwesen betrauten Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber die auf dem Requisitionswege beizutreibenden Taxen und Sporteln mittelst Postvorschusses erheben, die sich bei der Beitreibung von den Zahlungspflichtigen als nicht einbringbar erweisen.

Wenn es nun nach § 8 der Instruktion vom 2. Juni 1862 über die Behandlung des Taxe- und Stempelwesens gestattet ist, zur Abkürzung des Verfahrens Postvorschüsse zu entnehmen, so ist doch die größte Vorsicht zur Pflicht gemacht und wird die bereits bestehende Vorschrift, daß nur für solche Sendungen Postnachnahmen erhoben werden dürfen, deren alsbaldiger Eingang von den Zahlungspflichtigen nicht zu bezweifeln ist, mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß für jeden durch etwaigen Mißbrauch dieser Geschäftserleichterung der Postkasse oder der Staatskasse entstehenden Schaden der Absender haftbar ist.

Zur Regelung des Verfahrens und um die durch ungerechtfertigter Weise entnommenen Postvorschüsse entstehenden Weitläufigkeiten und Schreibereien möglichst zu vermeiden, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, anzuordnen, was folgt:

1) Die Erhebung durch Postvorschuß ist strengstens auf jene Fälle zu beschränken, in welchen für einzelne gerichtliche Verhandlungen oder Verfügungen Taxen, Stempel, Vorlade- und Zustellgebühren von geringem Betrage beizutreiben sind, deren Eingang von dem Taxpflichtigen keinem Zweifel unterliegt.

   Größere Taxbeträge dürfen durch Postvorschuß nicht erhoben werden. Wenn außer Taxen, Stempeln und Zustellgebühren auch noch Gebühren dritter Personen von dem Taxpflichtigen zu bezahlen sind, z. B. Diäten, Gebühren von Zeugen und Sachverständigen und dergleichen, ist eine Postnachnahme unzulässig.

2) Stellt sich bei der Beitreibung der mit Postvorschuß erhobenen Taxen, Stempel und Zustell-Gebühren gleichwohl deren absolute oder momentane Uneinbringlichkeit heraus, so können dieselben nur bei jenem Amte, in dessen Verrechnungs-Soll sie gelegen sind, als Nachlaß behandelt oder ruhend geführt werden.

   Das nämliche Amt hat die unter den uneinbringlichen Postablösungen befindlichen Porti und Postprovisionen nach Maßgabe des §. 24 der Instruktion vom 2. Juni 1862 zu behandeln.

3) Findet das Amt, welches die Postablösungen honorirt hat, daß die zahlungspflichtigen Personen momentan oder absolut zahlungsunfähig sind, so hat dasselbe die deßfallsigen Nachweise ohne Verzug zu sammeln und dem zur Ruhendführung oder Nachlaßbehandlung zuständigen Rentamte als Regierungssache zu übersenden und von letzterem den Ersatz der nachgenommenen Taxen, Stempel, Zustellgebühren und der Porti zu verlangen. Das verrechnende Amt hat diesen Rückersatz unweigerlich und ohne Verzug als Regierungssache zu bewirken und die uneinbringlichen Taxen, Stempel und Zustell-Gebühren am Jahresschlusse in das Ausstands- und Nachlaß-Libell aufzunehmen.

4) Ausdrücklich wird es untersagt, daß das Amt, welches eine Postablösung honorirt hat, im Falle der Uneinbringlichkeit derselben den abgelösten Betrag von dem requirirenden Amte mittelst Postnachnahme zurückerhebt, weil durch die hinzutretenden Postporti-Zuschläge die Postauslagen unnütz erhöht werden.

Digitized by Google

5) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnungen hat die in §. 8 der vorallegirten Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 ausgesprochene Haftbarkeit jenes Beamten, durch dessen Verschulden bei der Postnachnahme dem k. Aerar oder einem Privaten ein Nachtheil zugehen würde, unbedingt zur Folge, weßhalb insbesondere den mit der Taxperception betrauten Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern deren Beachtung empfohlen und die größte Vorsicht zur Pflicht gemacht wird.

Ansbach, den 14. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Agenturbestätigungen.

E. Num. 11654. K. Num. 7687.

Von der Hauptagentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft in München sind:

1) Specereihändler Frz. X. Kastner zu Arberg,
2) Lehrer Joh. Math. Pühler zu Dorfgütingen,
3) Oekonom Adolph Lange zu Schwabach für den bisherigen Agenten J. G. Wohlwend daselbst,
4) Lehrer Just. Mayer zu Großenried,
5) J. G. Schiller zu Ammerndorf,
6) Chirurg Gottlob Reck zu Langenzenn,
7) Chirurg Joh. Schlichting zu Oberdachstetten,
8) Aufschläger Leonh. Fiesenig zu Geiselwind und endlich
9) Forstwart J. Gg. Spies zu Hohenstadt

als Agenten aufgestellt, und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 2. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Assessor des Handels-Appellationsgerichts zu Nürnberg, Großhändler Georg Benedikt Wilhelm Zahn, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von seiner Stelle zu entheben, sowie zum Assessor am genannten Gerichte zu Nürnberg den Großhändler und bisherigen Handelsgerichtsassessor Paul Carl Albert Lorsch daselbst zu ernennen, dann als Assessor des Handelsgerichts zu Nürnberg den bisherigen Ergänzungsrichter dieses Gerichtes, Großhändler Oskar Wiß, und als Ergänzungsrichter des Handelsgerichts zu Nürnberg den Kaufmann Karl Georg Franz Feuerlein und den Kaufmann Christian Schmidmer dortselbst zu berufen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Februar l. Jrs. den Bezirksamtsassessor zu Neustadt a. d. Aisch, Max Freiherrn von Feilitzsch, zum Ministerialsekretär im Staatsministerium des Innern mit dem Range eines Regierungsassessors zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Februar lauf. Jahres allergnädigst bewogen gefunden, von den für die zweite protestantische Pfarrstelle in Dinkelsbühl allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen dritten Pfarrer daselbst, Georg Wilhelm Wolff, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Dem praktischen Arzte Dr. Wolfgang Schmidt in Erlangen wurde durch Regierungsentschließung vom 13. Februar c. die Erlaubniß zur ärztlichen Praxis, resp. zur Uebersiedlung nach Nürnberg ertheilt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 16. den 21. Februar 1865.

Inhalt.

Die Heeresergänzung der Altersklasse 1843. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Grafenau. — Das Cursiren falscher Münzen. — Das Expedientenhaus Joseph Lemaitre und Washington Finlay in Havre. — Agenturen.

K. Num. 12079. K. Num. 7902.

An die sämmtlichen Conscriptionsbehörden in Mittelfranken.

(Die Heeresergänzung der Altersklasse 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur diesjährigen ordentlichen Heeresergänzung sollen nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. Februar 1865 aus der Gesammtzahl der in Abtheilung II. der Conskriptionslisten des Königreiches befindlichen 42,282 Conskribirten 17,932 Mann ausgehoben werden.

Die Conskriptionslisten des mittelfränkischen Kreises enthalten in Abtheilung II. 4893 Conskribirte und sind daher in Mittelfranken 2075 Mann auszuheben, welche sich auf die einzelnen Conskriptionsbezirke nach Maßgabe der beigefügten Repartitionstabelle vertheilen.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 6. ds. Mts. (Kreisamtsblatt Nr. 12) werden die Conskriptionsbehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das in der Tabelle bezeichnete treffende Contingent, sowie eine Reserve im Betrage von wenigstens einem Drittheile dieses Contingentes und außerdem auch noch die mit ihrer Loosnummer in das Contingent oder die Reserve fallenden Conskribirten, welche wegen beanstandeten Maßes oder Gebrechens in der Conskriptionsliste von Seite des obersten Rekrutirungsrathes mit „vorzustellen" bezeichnet worden sind, rechtzeitig am Nachmittage vor dem der Aushebung vorhergehenden Visitationstage vorzustellen.

In dem bei Vorlage der Ablieferungslisten zu erstattenden Berichte haben die Conskriptionsbehörden ausgeschieden zu bezeichnen:

a) die Zahl des Contingentes,
b) die Zahl der Reserve,
c) die Zahl der beanstandeten und zur Vorstellung verwiesenen Conskribirten, welche weder in das Contingent, noch in die Reserve eingerechnet werden dürfen.

Ansbach, den 18. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

Repartitions-Tabelle

der mittelfränkischen Contingente aus der Altersklasse 1843.

Conscriptionsbehörden.			Zahl der Conscribirten.	Ganze.	4893 tel	sohin mehr	Contingent.
1)	Magistrat	Ansbach	92	39	73	—	39
2)	„	Dinkelsbühl	31	13	716	—	13
3)	„	Eichstätt	60	25	2175	1	26
4)	„	Erlangen	93	39	2148	—	39
5)	„	Fürth	147	62	1659	—	62
6)	„	Nürnberg	392	166	1162	—	166
7)	„	Rothenburg	32	13	2791	1	14
8)	„	Schwabach	71	30	535	—	30
9)	„	Weissenburg	54	22	4404	1	23
10)	k. Bezirksamt	Ansbach	232	98	1886	—	98
11)	„	Beilngries	239	101	1732	—	101
12)	„	Dinkelsbühl	267	113	1116	—	113
13)	„	Eichstätt	171	72	2529	1	73
14)	„	Erlangen	149	63	916	—	63
15)	„	Feuchtwangen	248	105	835	—	105
16)	„	Fürth	243	103	246	—	103
17)	„	Gunzenhausen	251	106	2167	1	107
18)	„	Heilsbronn	147	62	1659	—	62
19)	„	Hersbruck	308	130	3010	1	131
20)	„	Neustadt	371	157	1624	—	157
21)	„	Nürnberg	257	108	4831	1	109
22)	„	Rothenburg	164	69	2683	1	70
23)	„	Scheinfeld	163	69	608	—	69
24)	„	Schwabach	249	105	2910	1	106
25)	„	Uffenheim	249	105	2910	1	106
26)	„	Weissenburg	213	90	1605	—	90
		Summa	4893	2065	48930	10	2075

Ansbach, am 18. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 11844. K. Num. 7764.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Grafenau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Tischler ist die Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Grafenau (Niederbayern) erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus Mittelfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 16. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 10948.

Am 24. Oktober v. J. wurde in Kandel ein aus Zinn gegossenes falsches Fünffrankenstück beschlagnahmt.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Ansbach, den 17. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 11701. K. Num. 7792.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Das Expedientenhaus Joseph Lemaitre und Washington Finlay in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. d. Ms. im bezeichneten Betreffe, wurde, nachdem das Expedientenhaus Jos. Lemaitre und Washington Finlay in Havre nach einer berichtlichen Anzeige des k. Consuls daselbst zu bestehen aufgehört hat, die dem genannten Hause durch Ministerial-Entschließung vom 30. März 1857 Nr. 8144, beziehweise vom 26. Februar 1860 Nr. 6567 ertheilte Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika und zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreich Bayern als erloschen erklärt. Demgemäß werden die für das genannte Haus errichteten, durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 24. April 1858 (Kreisamtsbl. von 1858 Nummer 36 Seite 538) bestätigten Agenturen hiemit eingezogen, wonach sich die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden zu achten haben.

Ansbach, den 16. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Agenturen.

I.

E. Num. 11714. K. Num. 7700.

Von der Hauptagentur der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz ist Ignaz H. Kraus, Kaufmann zu Eichstätt, für die Stadt und den Verwaltungsbezirk Eichstätt als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 11453. K. Num. 7583.

Von der Hauptagentur der im mittelfränkischen Kreisamtsblatte von 1864 Seite 1361 bis 1364 unter Ziffer I. II. und III. bezeichneten drei Auswanderer-Expedienten-Häuser — Kaufmann Franz Joseph Müller in Kaiserslautern — ist nachträglich auch der Kaufmann Georg Michael Rabus zu Nürnberg als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 11420. K. Num. 7571.

Von der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München ist Conrad Bogner, Lehrer in Simmertshofen, für den Verwaltungsbezirk Uffenheim neben dem bisherigen Agenten als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

IV.

E. Num. 11486. K. Num. 7584.

Von der Hauptagentur der Rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz ist Johann Karl Wölfel, Kaufmann in Nürnberg, auch für die Städte Regensburg und Amberg, dann für die Verwaltungsbezirke Regensburg, Amberg, Eschenbach und Sulzbach in der Oberpfalz als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

V.

E. Num. 11562. K. Num. 7586.

Von der Hauptagentur der Leipziger Feuerversicherungsanstalt ist Florian Reiser, Bader in Greding, an Stelle des zurückgetretenen Agenten, Kaufmanns Max Wald in Greding, für den Verwaltungsbezirk Beilngries als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

VI.

E. Num. 11485. K. Num. 7585.

Von der Hauptagentur der Rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz ist Johann Karl Wölfel, Kaufmann zu Nürnberg, auch für die Verwaltungsämter Ebermannstadt, Forchheim und Pegnitz in Oberfranken als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 17.** den 25. Februar 1865.

Inhalt.

Die Vermittlung von Einstandsverträgen. — Die Zulassung zur Ausübung thierärztlicher Handlungen. — Das Arbeitsbuch des Hafnergesellen Thomas Eschenmer von Wemding. — Vermittlung einer Lotterie zum Besten eines zu Paris für arme Deutsche zu gründenden Krankenhauses. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Besetzung der II. Untersuchungsrichterstelle am k. Bezirksgerichte Eichstätt. — Die zweite Untersuchungsrichterstelle am k. Bezirksgerichte Nürnberg. — Die Hebung der Pferdezucht, hier die Privatbeschälstationen des Ausschusses des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken. — Agenturen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 12092. K. Num. 7946.

(Die Vermittlung von Einstandsverträgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat nach gepflogenem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch höchste Entschließung vom 15. d. M. ausgesprochen, daß die Vermittelung von Einstandsverträgen durch Unterhändler weder als eine Handelsagentie, noch als ein kommerzielles Commissionsgeschäft und überhaupt nicht als eine Erwerbsart gewerblicher Natur betrachtet werden könne, vielmehr unter den civilrechtlichen Gesichtspunkt der Führung fremder Geschäfte aus Auftrag falle, und daß demnach die Ertheilung einer gewerbspolizeilichen Bewilligung für die Vermittelung von Militär-Einstands-Vermögen unstatthaft erscheine; was hiedurch bekannt gegeben wird.

Ansbach, den 19. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Wechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 12274. K. Num. 8017.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Zulassung zur Ausübung thierärztlicher Handlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862, das Veterinärwesen betreffend (Regierungsblatt 1862 pag. 445), kann bei obwaltendem Bedürfnisse auch nicht veterinärärztlich gebildeten Personen die Ausübung gewisser thierärztlicher Handlungen gestattet werden.

Die Anregung der Bedürfnißfrage nicht nur, sondern auch die Bezeichnung von Personen, welche für solche Verrichtungen für befähigt zu erachten sind, hat nach §. 6 loc. cit. von den Distriktsräthen oder von den Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereins auszugehen.

Aus diesem Grunde und da es sich bei der Zulassung von Nichtthierärzten zu veterinärärztlichen Funktionen ausschließend darum handelt, einem öffentlichen Bedürfnisse abzuhelfen, und keineswegs darum, gewissen Personen eine Nahrungsquelle zu eröffnen, kann die von mehreren Distriktspolizeibehörden zugegebene Instruktion persönlicher Gesuche um die Gestattung solcher Funktionen als verordnungsmäßig nicht erachtet, es muß vielmehr die Initiative zur Ertheilung derartiger Licenzen den obenbezeichneten öffentlichen Organen vorbehalten werden, welche in ihren Anträgen

1) das öffentliche Bedürfniß darzuthun und
2) zugleich jene Personen anzugeben haben,

welche sie für geeignet halten, diesem Bedürfnisse in entsprechender Weise abzuhelfen.

Ansbach, den 19. Februar 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 12090.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Arbeitsbuch des Hafnergesellen Thomas Schlemmer von Wemding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 25. vor. Mts. wurde dem Thomas Schlemmer, Hafnergesellen von Wemding, auf der Hafnerherberge bei Bierbrauer Englram in Straubing dessen Arbeitsbuch ausgetauscht, und erhielt er das eines gewissen Paul Baller, Gärtners von Kaufbeuren, welcher schon früher, als Schlemmer, von Straubing abgereiset war.

Da Erstgenannter das ausgetauschte Arbeitsbuch bisher nicht zurückgegeben hat, werden die obengenannten Behörden zur Verhütung etwaigen Mißbrauches, welcher mit fraglicher Legitimation getrieben werden könnte, hievon andurch in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 20. Februar 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 12413. K. Num. 8130.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Veranstaltung einer Lotterie zum Besten eines zu Paris für arme Deutsche zu gründenden Krankenhauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein in Paris unter der Präsidentschaft der Fürstin von Metternich, Gemahlin des k. k. österreichischen Botschafters, gebildetes Damencomité hat sich die Gründung eines deutschen Krankenhauses zu Paris für arme Landsleute zur Aufgabe gestellt.

Um nun hiefür Mittel zu gewinnen, beabsichtigt dieses Comité für den Monat Mai l. J. eine Lotterie zu veranstalten, bei welcher beiläufig 3000 Gewinnste, meist für diesen Zweck gemachte Geschenke, verloost werden.

Der Preis des Looses ist auf einen Franken festgesetzt, und die Anzahl der Loose unbestimmt gelassen. Die Ziehung wird im Laufe des Monats Mai im k. k. österreichischen Gesandtschaftshotel zu Paris stattfinden.

Nach Inhalt einer Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 19. ds. Mts. haben Seine Majestät der König die allerhöchste Genehmigung zum Absatze der Loose dieser Lotterie im Königreiche Bayern unter gleichzeitiger Umgangnahme von der Stempelpflicht der auszugebenden Loose allergnädigst zu ertheilen geruht; was hiemit zur geeigneten Nachachtung bekannt gegeben wird.

Ansbach, den 23. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 11669.

Am 12. Januar l. Js. Abends 7 Uhr wurde in der Westerndorferfilze, Gemeinde Stephanskirchen, eine legitimationslose Mannsperson aufgegriffen, bezüglich deren Herkunft und Heimat alle bisher gepflogenen Recherchen resultatlos blieben.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung dieser Mannsperson mit dem Auftrage Kenntniß, die geeigneten Nachforschungen nach deren Domizil einzuleiten und über allenfallsige Ergebnisse derselben dem k. Bezirksamte Rosenheim Nachricht zu geben.

Ansbach, den 14. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement:

Der Aufgegriffene ist zwischen 30 und 40 Jahre alt, 5′ 8″ groß, hat braune Kopfhaare, graue Augen und blaßrothe Gesichtsfarbe.

Der Körper ist wohlgenährt, die Zähne gut erhalten; er hat einen jedoch nicht bedeutenden Kropf und einen täppischen, schwankenden Gang; die an ihn gerichteten Fragen haben stets nur ein kindisch-blödsinniges Lächeln oder das Ausstoßen unartikulirter Töne zur Folge.

Die Kleider sind gut erhalten, die Leibwäsche ist reinlich und die Fußbekleidung ziemlich neu.

Digitized by Google

Am Leibe trägt er ein paar Schnürschuhe, Socken, eine dunkelgraue Tuchhose mit breitem Latze und hörnernen Knöpfen, eine dunkle Weste mit zwei Reihen Knöpfen, einen hellen Tuchspenser mit weißen Metallknöpfen, einen grauen, langen Shlips, mit Leder besetzte Hosenträger, ein leinenes Hemd und einen grauen, runden Filzhut.

Das Hemd ist mit rothem Merkfaden und dem Zeichen „A. H. 2." eingemerkt.

In der Tasche des Spensers befand sich ein Rosenkranz.

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 11349.

1. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Amberg vom 13. Dezember v. Js. wurde der ledige Zimmergeselle Johann Schwammberger aus Kaltenbach, Bezirksamts Wentenberg in Böhmen, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und wegen Fälschung eines Arbeitsbuches zu 1½ Monat Gefängniß rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 11444.

2. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 4. v. M. wurde die ledige Fabrikarbeiterin Maria Jori aus Nesselwängle, k. k. Bezirksamts Reute, wegen Vergehens der wiederholten Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe abermals des Landes verwiesen (confer. Kreisamtsblatt pro 1864 Nr. 117, Seite 2140 und 2141).

E. Num. 11445.

3. Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 4. Januar l. Js. wurde die ledige Dienstmagd Elisabeth Patsch von Brixen, k. k. Bezirksamts Hopfgarten in Tyrol, wegen Diebstahlsvergehens in eine Gefängnißstrafe von 4 Monaten und 3 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num 12055.

4. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts München rechts der Isar vom 11. Januar l. Js. wurde der ledige Holzknecht Johann Auckenthaler aus Schwaz in Tyrol wegen Vergehens des Diebstahles in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 19. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lechmann, Präsident.

Gromeden

* * *

Signalements:

1. des Johann Schwammberger.

Alter: 29 Jahre. Größe: mittel. Haare: braun. Augen: blau. Nase: lang. Mund: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: bleich.

2. der Elise Patsch.

Alter: 37 Jahre. Größe: 5' 4". Haare: braun. Stirn: nieder. Augen: grau. Nase: spitzig. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: blatternarbig.

Digitized by Google

3. des Johann Auckenthaler.

Alter: 34 Jahre. Größe: 5′ 9″. Haare: dunkelbraun. Stirne: schmal. Augenbrauen: schwarz. Augen: bräun. Nase: stumpf. Mund: mittlerer. Bart: schwarz. Kinn: rund. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt.

E. Num. 1354.

(Die Besetzung der II. Untersuchungsrichterstelle am kgl. Bezirksgerichte Eichstätt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gemacht, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 16. l. M. die erledigte Funktion des zweiten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Eichstätt dem Bezirksgerichtsassessor Wilhelm Stettner daselbst übertragen worden ist.

Eichstätt, den 20. Februar 1865.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Dr. von Barth, Präsident.

Aß'n, Kanzlist.

E. Num. 1352.

(Die zweite Untersuchungsrichterstelle am k. Bezirksgerichte Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gemacht, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 16. l. M. die Funktion des zweiten Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte Nürnberg vom 1. März d. Js.

anfangend dem k. Bezirksgerichtsrathe Karl Biehler daselbst übertragen worden ist.

Eichstätt, den 20. Februar 1865.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Dr. von Barth, Präsident.

Aß'n, Kanzlist.

Bekanntmachung.

(Die Hebung der Pferdezucht, hier die Privatbeschälstationen des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken betreffend.)

Die von dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken gegründeten Privatbeschälstationen sind für das Jahr 1865 vorläufig in nachstehender Weise besetzt:

I. Station Leutershausen:

Hengsthalter: Bierbrauer und Oekonom Christian Lebender in Leutershausen —

1) Hengst Normann, braun, Landrace,
2) Hengst Bitez, Eisenschimmel, Landrace;

II. Station Lauf:

Hengsthalter: Gastwirth und Oekonom Joh. Gömmel in Lauf —

3) Hengst Favorit, schwarzbraun, Landrace;

III. Station Bammersdorf:

Hengsthalter: Oekonom Michael Heumann in Bammersdorf —

4) Hengst Othello, Mohrenschimmel, Landrace;

IV. Station Windsheim:

Hengsthalter: Oekonom und Magistratsrath Carl Schirmer in Windsheim —

Digitized by Google

5) Hengst Zampa, hellbraun, Landrace,
6) Hengst Pollux, Apfelschimmel, Percheron,
7) Hengst Apollo, Fuchs, Percheron;

V. Station Obermichelbach:

Hengsthalter: Oekonom Joh. Mich. Schwarzländer in Obermichelbach —

8) Hengst Pluto, Grauschimmel.

Für die Benützung und Verwendung der bezeichneten Hengste, welche Eigenthum der benannten Vereinsstationen zu verbleiben haben, kommen neben den bereits bestehenden allgemeinen Vorschriften über den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes (allerhöchste Verordnung vom 10. September 1863 §. 11 bis 29, dann §. 49 Abs. 3 — Kreisamtsblatt 1863 Seite 1591 ff. — Art. 220 des Polizei-Strafgesetzbuches) folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a) die Benützung der Hengste zum Sprunge darf nur im Hofe des Hengsthalters stattfinden und wird der Rayon, für welchen dieselben verwendet werden sollen, vorerst auf 2½ Stunden im Umkreise des Wohnortes des Hengsthalters festgestellt;

b) der Hengsthalter hat über die bedeckten Stuten ein eigenes Sprungregister zu führen, wie dieses für die licenzirten Gaureiter vorgeschrieben ist, und welches alljährlich von dem Vereine eingezogen wird;

c) die Höhe des Sprunggeldes wird auf
1 fl. 24 kr. Sprunggebühr, einschlüssig des Trinkgeldes, —
wovon jedoch 12 kr. dem mit der Aufsicht betrauten Bezirksthierarzt zufallen, dann auf 1 Metzen Haber-Naturalleistung der Stutenbesitzer —
festgesetzt.

Sollte beim ersten Sprunge die Stute nicht trächtig werden, so haben zwei weitere Sprünge unentgeldlich zu geschehen.

Beim Abfohlen ist eine weitere Bezahlung des sogenannten Fohlenguldens an den Hengsthalter zu leisten.

Für die Hengste Pollux und Apollo — Station Windsheim Nr. 6 und 7 — wird die Sprunggebühr auf 2 fl. erhöht.

d) die Controle der Hengsthaltung und der Verwendung der Hengste wird mit Beihilfe der Bezirksthierärzte durch die kgl. Distriktsverwaltungsämter geübt.

Indem dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird bemerkt, daß im Vorjahre 559 Stuten auf den Vereinsstationen von den durch die k. Landgestütsverwaltung approbirten Hengsten bedeckt worden sind, und werden die Pferdezüchter der betreffenden Bezirke zur lebhaften Benützung der bezeichneten Beschälstationen hiemit wiederholt eingeladen.

Ansbach, den 18. Februar 1865.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken

Der II. Vorstand:

Freiherr von Lindenfels.

Classen.

Agenturen.

I.

E. Num. 11747. K. Num. 7899.

Von der Hauptagentur des Auswanderer-Expedientenhauses Lüdering und Comp. in Bremen — Kaufmann Wilhelm Theodor Prollius in Nürnberg — ist auch der Privatier Daniel Stierhof zu Schwabach als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Digitized by Google

II.

E. Num. 11739. K. Num. 7833.

Von der Hauptagentur der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft ist Max Wald, Stadtschreiber und Kaufmann zu Greding, an Stelle des zurückgetretenen Agenten, Aufschlägers G. Müller, für den Verwaltungsbezirk Beilngries, dann die Orte Badenhausen, Engering, Egerwang, Hannstetten, Herschberg und Kinding, Bezirksamts Eichstädt, als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 11921. K. Num. 7990.

Von der Hauptagentur der Feuerversicherungsaktien-Gesellschaft zu Gladbach ist

1) Heinrich Köhnlein, Buchhalter in Hersbruck, für den Verwaltungsbezirk Hersbruck,
2) August Stölzl, Spenglermeister in Eichstädt, für die Stadt und den Verwaltungsbezirk Eichstätt,
3) Johann Christoph Loschge, Kaufmann in Erlangen, für die Stadt und den Verwaltungsbezirk Erlangen

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätiget worden.

IV.

E. Num. 11883. K. Num. 7985.

Von der Hauptagentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" ist Jakob Walzmann, Lehrer in Ornbau, an die Stelle des zurückgetretenen Agenten, Glasermeister Johann Krieger in Weidenbach, für den Umfang der Landgerichtsbezirke Herrieden und Gunzenhausen als Agent für Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherung aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

V.

E. Num. 11961. K. Num. 7987.

Von der Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rhein ist Adolph Haas, Magistrats-Registrator zu Erlangen, für den Verwaltungs-Bezirk Erlangen als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

VI.

E. Num. 12103. K. Num. 8038.

Von der Hauptagentur der Magdeburger-Feuerversicherungs-Gesellschaft ist Wolfgang Sturm, Lehrer in Mitteleschenbach, für die Verwaltungsbezirke Heilsbronn und Gunzenhausen als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

VII.

E. Num. 12104. K. Num. 8037.

Von der Hauptagentur der Magdeburger-Hagelversicherungs-Gesellschaft ist Lehrer Wolfgang Sturm in Mitteleschenbach als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätiget worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Februar l. Jrs. den Assessor der Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, Christoph Friedrich Wilhelm August Bezold, zum Regierungsrathe daselbst zu befördern.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Februar l. Jrs. den Bezirksgerichtsrath Friedrich Freiherrn Kreß von Kressenstein in Nürnberg wegen nachgewiesener körperlicher Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen, und demselben hiebei im Hinblick auf seine frühere Eigenschaft als Handels-Appellationsgerichtsrath tax- und stempelfrei den Titel eines Appellationsgerichtsrathes zu verleihen, sowie auf die hiedurch am Bezirksgerichte Nürnberg in Erledigung kommende Rathsstelle den Rath des Bezirksgerichts Schweinfurt, August Bibel, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. Februar l. Jrs. allergnädigst geruht, die Stelle des I. Staatsanwalts am Bezirksgerichte Donauwörth dem II. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Eichstätt, Wilhelm Elsperger, zu verleihen, sowie zum II. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Eichstätt den Bezirksgerichts-Assessor Theodor von Sicherer daselbst, seiner gestellten Bitte entsprechend, zu befördern, und die am Bezirksgerichte Eichstätt hiedurch sich erledigende Assessorstelle dem funktionirenden Staatsanwalts-Substituten am Bezirksgerichte Regensburg, Wilhelm Stettner, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. Februar l. Js. allergnädigst geruht, den Assessor des Landgerichts Lauf, Johann Adam Kraus, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Würzburg r/M., seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und zum Assessor am Landgerichte Lauf den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Heidenheim, Leonh. Thierauf, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 13. l. Mts. allerhöchst genehmigt, daß die katholische Pfarrei Großhebing, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstätt dem Priester Alois Bayer, Beichtvater im Frauenkloster Gnadenthal in Ingolstadt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. Februar lfd. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf das im Forstamte Ansbach in Erledigung gekommene Revier Triesdorf den Revierförster August Zöller von Heidenheim im Forstamte Gunzenhausen, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

E. Num. 8188. K. Num. 5153.

Mit Regierungsentschließung vom 16. Februar 1865 Nr. 8188 wurde

a) die Aufschlagstation Feuchtwangen dem Unteraufschläger Leonhard Federschmidt in Cadolzburg auf Ansuchen übertragen,

b) auf die Aufschlagstation Cadolzburg der bisherige Unteraufschläger Erhard Brückner zu Bruckberg, seiner Bitte entsprechend, versetzt, und

c) auf die hiedurch erledigte Aufschlagstation Bruckberg der bisherige Aufschlagspraktikant Andr. Kapfenberger in Eichstätt befördert.

An Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Heinrich Streckfuß zu Windsheim wurde durch Entschließung vom 17. d. M. der Ersatzmann, Metzgermeister Georg Kattler, in das erste Drittheil der dortigen Gemeindebevollmächtigten zur Funktion berufen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 18.** den 1. März 1865.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. — Die Errichtung von Getreide-Magazinen. — Die erledigte Mittelklasse zu Wassertrüdingen. — Den Hausirhandel. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat März 1865. — Erledigung der Bezirksarztstelle II. Classe zu Prien. — Agenturen. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnungen vom 27. Juli 1853 „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen betr." (Regierungsblatt 1853 S. 995—1022) einer Revision unterstellen zu lassen, und verfügen nunmehr im Hinblicke auf Art. 178, 179 und 193 des Polizei-Straf-Gesetz-Buches, wie folgt:

Errichtung von Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten.

§. 1.

Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten können nur mit Unserer Genehmigung errichtet werden.

Gleicher Genehmigung unterliegt jede Abänderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen.

§. 2.

Denselben ist die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen mit Ausnahme der in Artikel 4,

Digitized by Google

7 und 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr." und in Art. 9 der Brand-Versicherungsordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 bezeichneten Fälle untersagt.

Aufstellung von Agenten.

§. 3.

Den in Bayern concessionirten Mobiliar-Feuerversicherungs Anstalten ist gestattet, behufs der Vermittlung von Versicherungsverträgen Agenten zu bestellen. Der Wirkungskreis der Letzteren ist auf den Bezirk beschränkt, für welchen sie aufgestellt und bestätigt worden sind.

§. 4.

Zu Agenten können nur Personen bestellt werden, welche

a) in Bayern ansässig,
b) unbescholtenen Rufes und
c) im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität sind, somit nach ihrer ganzen Persönlichkeit hinreichende Gewähr für einen entsprechenden Geschäftsbetrieb bieten.

Sie bedürfen der Bestätigung der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes. Dieselbe wird in widerruflicher Weise und soferne die Agentur auf mehrere Polizeibezirke sich erstrecken soll, unter Verständigung der betreffenden Distriktspolizeibehörden ertheilt.

§. 5.

Die Verwendung von Zwischenhändlern (Unteragenten) zur Vermittlung von Versicherungen ist verboten.

Aufsicht über die Versicherungen.

§. 6.

Kein Gegenstand darf höher versichert werden, als nach dem wirklichen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Bei Waarenlagern und anderen zum Verkaufe oder Verbrauche bestimmten größeren Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, kann der Versicherungswerth nach Maßgabe des Umfangs des Geschäftes oder der Production bemessen werden.

Die nochmalige Versicherung eines und desselben, nach seinem wirklichen Werthe bereits versicherten Gegenstandes bei einer weiteren Versicherungsanstalt ist untersagt.

§. 7.

Die Versicherungsurkunden dürfen an die Betheiligten von Seite der Agenten nicht eher ausgehändigt werden, als bis hiezu die schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde des Orts, in welchem die Versicherungsgegenstände sich befinden, erfolgt ist. (§. 11.)

Unter Versicherungsurkunden sind verstanden:

a) die Police,
b) der Prolongationsschein,
c) jede Urkunde, wodurch eine schon bestehende Versicherung in ihrem Capitalsbetrage erhöht oder eine der unter a und b erwähnten Urkunden vorläufig oder endgiltig ersetzt werden soll.

§. 8.

Für Versicherungen, worüber eine Police ausgestellt wird, hat der Agent einen von dem Versichernden eigenhändig unterschriebenen Versicherungsantrag bei der betreffenden Ortspolizeibehörde einzureichen.

Derselbe ist von dem Agenten zum Zeichen, daß die Einreichung durch ihn geschehen ist, unter Angabe seines Wohnortes und des Datums mitzuunterzeichnen, ohne besondere Eingabe an obige Behörde einzusenden und demselben eine, die Hauptsache enthaltende Uebersicht nach dem unter Beilage A. beigefügten Schema jederzeit beizugeben.

Digitized by Google

§. 9.

Der Versicherungsantrag muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Versichernden,

b) die Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände nach allgemeinen Gattungen und für eine jede derselben die Angabe des wirklichen Werthes, als z. B.

Meubel und Hausgeräthe . . . . . fl.
Kleider, Linnen und Betten . . . . . fl.
Spiegel, Porcellan, Glas . . . . . fl.
Silbergeschirr, Gemälde und Kupferstiche . fl.
Gedruckte Bücher, Musicalien . . . . . fl.

Ernteerträgnisse sind nach ihrem Quantum anzugeben.

Größere Fabrikgeräthe und die nicht zum gewöhnlichen Mobiliar gehörigen Kunst- und sonstigen Gegenstände von größerem Werthe sind einzeln zu spezifiziren.

Im Falle der Versicherung von Waarenlagern und größeren Vorräthen nach §. 6 Abs. 2 sind die Versicherten verpflichtet, über die lagernden Waaren und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Zu- und Abgang genau ersichtlich ist.

Ferner muß der Antrag enthalten:

c) den Anfang und das Ende der Versicherung und, insoferne die theilweise Versicherung anderweitig bereits versicherter Gegenstände bezielt wird,

d) die Erklärung, bei welcher andern Anstalt und mit welchen Summen dieselben versichert sind.

§. 10.

Die nach §. 7 vorzunehmende Prüfung des Versicherungsantrages durch die Ortspolizeibehörde hat unter sorgfältiger Rücksichtnahme auf den Leumund, dann die Vermögens- und Gewerbsverhältnisse des Versichernden zu geschehen, wobei die Verhütung von Versicherungen über den wirklichen Werth, sowie von Doppelversicherungen (§. 6) vorzugsweise in das Auge zu fassen ist.

§. 11.

Wird der Antrag angemessen befunden, so ist derselbe von der mit dessen Prüfung beauftragten Polizeibehörde unter Beifügung des Datums, der Unterschrift und des Wortes „genehmigt" zu bestätigen.

§. 12.

Ergeben sich bei der Prüfung des Antrages Bedenken, so ist der Antragsteller aufzufordern, ein spezielles Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände zum Zwecke der vergleichenden Besichtigung und Beurtheilung des Werthes derselben an Ort und Stelle der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

Dieselbe hat sofort die Besichtigung in Anwesenheit des Versichernden oder eines Bevollmächtigten desselben vorzunehmen und hiezu bei Miethleuten den Hauseigenthümer oder seinen Stellvertreter, bei Hauseigenthümern aber einen der nächsten Nachbarn beizuziehen.

§. 13.

Das Ergebniß der Besichtigung ist in ein kurzgefaßtes, von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll niederzulegen und hierauf je nach dem Befunde dem Versicherungs-Antrage entweder die Bestätigung (§. 11) zu ertheilen, oder — wenn die Bedenken hiegegen begründet befunden worden sind — bis zu deren Beseitigung die Bestätigung zu versagen und dieses auf dem Versicherungsantrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 14.

Längstens innerhalb 3 Tagen vom Zeitpunkte der Uebergabe des Versicherungsantrages, oder im Falle der Beanstandung desselben, vom Zeitpunkte der Uebergabe des speziellen Verzeichnisses (§. 12) ist der bestätigte oder zurückgewiesene Versicherungsantrag dem Agenten,

Digitized by Google

oder auf Verlangen des Antragstellers diesem letzteren, zurückzugeben.

§. 15.

Die dem Antrage beigefügte Uebersicht (§. 8) ist im Falle der Bestätigung des ersteren von der Ortspolizeibehörde zurückzubehalten und auf derselben zum Nachweise der erfolgten Prüfung des Antrages das Datum der Genehmigung vorzumerken.

§. 16.

Versagt die Ortspolizeibehörde dem Versicherungsantrage die Bestätigung, so ist dem Betheiligten überlassen, die Vornahme einer, auf seine Kosten stattzufindenden förmlichen Schätzung der beanstandeten Gegenstände bei der Distriktspolizeibehörde zu verlangen.

§. 17.

In diesem Falle hat die Distriktspolizeibehörde sofort einen Sachverständigen zu ernennen und für die Vornahme der Schätzung zu beeidigen oder auf die bereits bestehende eidliche Verpflichtung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Der Sachverständige ist vor der Schätzung darauf hinzuweisen, daß er die zu versichernden Gegenstände nur zu dem Werthe abzuschätzen habe, welchen sie nach Maßgabe ihres Zustandes dermalen wirklich besitzen.

Die Schätzung selbst ist von der Ortspolizeibehörde zu leiten und jederzeit nur in Gegenwart des zu diesem Zwecke vorher zu verständigenden Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, sowie — wenn möglich — des Hauseigenthümers oder seines Stellvertreters, beziehungsweise eines der nächsten Nachbarn vorzunehmen.

Dem Agenten der Versicherungsanstalt ist unbenommen, sowohl bei der ortspolizeilichen Besichtigung (§. 12) als bei der Schätzung zu erscheinen, zu welchem Behufe ihm rechtzeitig hievon Nachricht zu geben ist.

§. 18.

Wird die Zuziehung eines einzigen Sachverständigen zur Schätzung im Hinblicke auf die Beschaffenheit der Gegenstände für unzureichend erkannt, so ist die Distriktspolizeibehörde befugt, die Zahl der Sachverständigen nach dem jeweils bestehenden Bedürfnisse ausnahmsweise zu erhöhen.

Das von den Anwesenden zu unterzeichnende Schätzungsprotokoll ist sofort der Distriktspolizeibehörde vorzulegen.

§. 19.

Besteht nach Maßgabe der auf diesem Wege gewonnenen Ueberzeugung kein weiterer Anstand gegen die ursprüngliche, beziehungsweise durch Schätzung ermäßigte Versicherung, so ist der hienach festgestellte und mit der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde und deren amtlichen Fertigung versehene Versicherungsantrag längstens binnen 3 Tagen dem Agenten, die dem Antrage beigefügte, eventuell mit demselben in Uebereinstimmung gebrachte Uebersicht aber gleichfalls mit dem Datum der distriktspolizeilichen Genehmigung versehen, der Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

Im entgegengesetzten Falle ist dem Versicherungsverlanger mittels motivirten schriftlichen Beschlusses der Distriktspolizeibehörde die Genehmigung zu versagen.

§. 20.

Zur Verlängerung einer abgelaufenen Polize mittels Prolongationsscheines bedarf es keines neuen Antrages, vielmehr wird über die vorgenommenen Verlängerungen der Ortspolizeibehörde eine Nachweisung nach dem unter Beilage B folgenden Schema durch den Agenten, von ihm unterschrieben, doppelt, ohne besondere Eingabe, übergeben.

§. 21.

Die eingekommenen Nachweisungen der Art sind gleich den Versicherungsanträgen von der Orts- und

Digitized by Google

beziehungsweise Distriktspolizeibehörde zu prüfen und zu behandeln.

§. 22.

In denjenigen Fällen, in welchen die Ausstellung eines Dokumentes der in §. 7 lit. c. bezeichneten Art in Frage steht, finden die Vorschriften §§. 8 bis 19 und insoferne es sich um Prolongationsscheine handelt, jene der §§. 20 und 21 Anwendung.

§. 23.

Die bei den Ortspolizeibehörden hinterlegten Uebersichten und Nachweisungen der genehmigten Versicherungen und deren Verlängerungen (§§. 8 und 20) sind gehörig zu ordnen und dergestalt zu registriren, daß hiedurch ein leichtes Auffinden ermöglicht ist.

§. 24.

Ergibt sich im Laufe der Versicherung die dringende Vermuthung, daß die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise nicht mehr vorhanden sind oder daß der wirkliche Werth unter die Versicherungssumme gesunken ist, so hat die Ortspolizeibehörde den betreffenden Agenten oder die Versicherungs-Anstalt hievon in Kenntniß zu setzen und gegebenen Falles die Abminderung oder Aufhebung der Versicherung durch dieselben zu veranlassen.

Bezüglich der im §. 6 Abs. 2 erwähnten Versicherungen steht den Polizeibehörden das Recht zu, die betreffenden Bücher (§. 9 Abs. 3) zu jeder Zeit einzusehen, mit den vorhandenen Beständen zu vergleichen und sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen.

Bei diesem Anlasse wahrgenommene Ueberversicherungen sind sofort dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Strafverfolgung anzuzeigen und hievon auch die betreffenden Versicherungsanstalten in Kenntniß zu setzen.

§. 25.

Das Anbieten von Versicherungen durch die Agenten im Wege des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausiren) ist verboten.

Gegen Agenten, welche sich einer wiederholten Uebertretung dieses Verbotes schuldig machen, ist mit Entziehung der Agenturbewilligung einzuschreiten.

Buchführung der Agenten.

§. 26.

Jeder Agent hat ein Vormerkungsbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1) Nummer der Polize, respective des Prolongationsscheines,
2) Name, Stand und Wohnort nebst Hausnummer des Versicherten,
3) Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
4) Betrag der Versicherungssumme,
5) Anfang und Ende der Versicherung oder Prolongation und
6) Bemerkungen.

Sind die Gegenstände theilweise noch anderweitig versichert, so ist die bezügliche Angabe (§. 9 lit d) in der Columne 6 jederzeit vollständig aufzunehmen.

§. 27.

Die Orts- und Distriktspolizeibehörden sind zu jeder Zeit befugt, die Vorlage der Vormerkungsbücher der Agenten behufs der Einsichtnahme im Agenturlocale zu verlangen. Sie haben jede Unregelmäßigkeit oder Unrichtigkeit in der Führung der Bücher zu rügen, deren Beseitigung anzuordnen und nach Gestaltung des Falles sofort — unnachsichtlich aber im Wiederholungsfalle — behufs der Einleitung der Strafverfolgung dem Vertreter der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, worauf die Agenten hinzuweisen sind.

Digitized by Google

§. 28.

Agenten, welche wiederholter Rüge oder Bestrafung wegen unregelmäßiger oder unrichtiger Führung ihrer Vormerkungsbücher unterlagen, kann die polizeiliche Bestätigung zur Besorgung des Agenturgeschäftes entzogen werden.

In gleicher Weise kann gegen diejenigen Agenten eingeschritten werden, welche Versicherungsurkunden ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung an die Betheiligten aushändigen, in diese Urkunden höher als die polizeilich genehmigten Versicherungssummen eintragen oder wiederholte Vermittelung von Ueberversicherungen sich zu Schulden kommen lassen.

Verfahren bei Brandentschädigungen.

§. 29.

Brandentschädigungen oder sonstige, wie immer Namen habende Schadensvergütungen dürfen an die Betheiligten erst dann geleistet werden, wenn der festgesetzte Betrag der Distriktspolizeibehörde des Beschädigten angezeigt ist und letztere erklärt hat, daß gegen die Zahlung kein Bedenken besteht.

Erfolgt innerhalb acht Tagen keine Einsprache, so kann nach Ablauf dieser Frist Zahlung an den Beschädigten geleistet werden, bei erhobener Einsprache aber dieses erst nach Aufhebung derselben geschehen.

§. 30.

Eine solche Einsprache ist begründet durch den Verdacht absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches oder eines bei der Schadensliquidation beabsichtigten Betruges.

Zur Ermittelung des letzteren ist die Distriktspolizeibehörde befugt, sich die Schadensliquidation und die sonstigen hierauf bezüglichen Papiere von dem Agenten vorlegen zu lassen.

§. 31.

Die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Brandentschädigungen nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

Rechnungsabschluß und Bilanze.

§. 32.

Dieselben haben alljährlich ihren Rechnungsabschluß nebst Bilanze in authentischer Form bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen und außerdem in einem von demselben zu bezeichnenden Zeitungsblatte zu veröffentlichen.

Das gedachte Staatsministerium ist berechtigt, von den Büchern und Schriften der Organe der Versicherungsanstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtsnahme zu veranlassen.

Besondere Bestimmungen bezüglich der auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten.

§. 33.

Auswärtige Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten bedürfen zum Geschäftsbetriebe in Bayern mittels Aufstellung von Agenten Unserer Genehmigung.

Dieselbe kann auf gegebene Veranlassung zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden.

Die Einführung von Aenderungen in den Statuten oder Versicherungsbedingungen ist gleichfalls durch Unsere Genehmigung bedingt.

§. 34.

Die auswärtigen Feuer-Versicherungs-Anstalten sind verpflichtet, einen sie in ihren Angelegenheiten vertretenden, nach Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mit der entsprechenden Vollmacht versehenen Hauptagenten aufzustellen und an dem Wohnorte desselben Recht zu nehmen.

Digitized by Google

Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welche nur in widerruflicher Weise und nur solchen Personen ertheilt werden kann, die sich im Besitze der im §. 4 lit a—c bezeichneten Eigenschaften befinden. — Das Vorhandensein dieser Eigenschaften ist bei dem durch die betreffende Vollmacht der Anstalt zu belegenden Bestätigungsgesuche jederzeit durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen.

§. 35.

Der Hauptagent allein ist befugt, die Versicherungsurkunden, (Polizen, Prolongationsscheine, Polizennachträge, Interimsscheine u. s. w.) auszustellen.

§. 36.

Die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten sind verpflichtet, in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei den zuständigen bayerischen Gerichten Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen hiebei ausschließend nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

§. 37.

Zur Sicherung der desfallsigen Ansprüche der Versicherten ist von Seite der Versicherungs-Anstalten eine hinsichtlich der Art und des Betrages von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Caution zu leisten.

Eine Ausnahme von der Pflicht der Cautionsleistung kann nur in dem Falle eintreten, wenn der Hauptagent in rechtsverbindlicher Weise die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Anstalt übernimmt und sich in

solchen Verhältnissen befindet, daß die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint.

Schlußbestimmung.

§. 38.

Die Verwaltungen der Versicherungs-Anstalten sind für die in gegenwärtiger Verordnung gedachten Handlungen, welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Controlbestimmungen wie die Agenten unterworfen.

§. 39.

Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt und in der Pfalz durch das Kreisamtsblatt in Wirksamkeit; die Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die Controle der Mobiliar-Feuer-Versicherungen betr.," sowie die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 19 und 23 Unserer Verordnung vom 24. Juni 1862, „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr.," (Regierungs-Blatt 1862 pag. 1423 und 1424) sind von gleichem Zeitpunkte an aufgehoben.

München den 10. Februar 1865.

Ludwig

v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Rüßler.

Digitized by Google

Beilage A.

Uebersicht

des

Versicherungs-Antrages des N. N. von N. auf die . . . . . Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt.

Name, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) des Antragstellers.	Allgemeine Angabe der Gegenstände.	Versicherungs-Betrag.	Anfang und Ende der Versicherung.	Bemerkungen.

In der Columne 2 bedarf es hier nur einer ganz allgemeinen Angabe, als: Mobilien, Waaren u. s. w.

Digitized by Google

265

Beilage B.

Firma der Versicherungs-Anstalt.

Nachweisung

der

abgelaufenen und zu erneuernden Versicherungen.

Nro. curr.	Name, Stand und Wohnort (nebst Hausnummer) der Antragsteller.	Allgemeine Angabe der Gegenstände.	Versicherungs-Betrag.	Anfang und Ende der Versicherung.	Datum der letzten polizeilichen Bescheinigung.	Bemerkungen.

In der Columne 3 bedarf es nur einer allgemeinen Angabe, als: Mobilien, Waaren u. s. w.

In Columne 6 ist bei Versicherungs-Anträgen, welche vor dem Erlasse gegenwärtiger Verordnung zu Stande gekommen sind, lediglich das Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einzustellen.

Digitized by Google

von						
0	½	1	1½	2	2½	Atmosphären.
bis						
½	1	1½	2	2½	3	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	Quadrat-Duodecimal-Linien freie Oeffnung.
von						
3	3½	4	4½	5	5½	Atmosphären.
bis						
3½	4	4½	5	5½	6	
2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadrat-Duodecimal-Linien freie Oeffnung

Für Dampfspannungen von mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck gelten die für 5½ bis 6 Atmosphären Ueberdruck vorgeschriebenen Ventilöffnungen.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie beliebig geöffnet werden können.

Sie dürfen nicht stärker belastet werden, als es die vorgeschriebene Spannung gestattet.

Für den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraume im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

§. 9.

An jedem Dampfkessel oder Dampfapparate oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel oder Arbeitsraume des Dampfes zuverlässig anzeigt (Manometer).

Haben mehrere Kessel oder Apparate einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder in dem gemeinschaftlichen Dampfraume oder Dampfrohre angebracht ist.

Digitized by Google

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraume im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdecke aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construction der Manometer ist freigestellt.

Es dürfen jedoch nur solche Manometer benützt werden, welche von der von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiezu bestimmten technischen Behörde geprüft und als richtig befunden und bezeichnet worden sind.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Controlmanometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benützung des Dampfkessels oder Dampfapparates zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 11.

An jedem Dampfkessel muß eine verlässige Vorrichtung zur Speisung mit Wasser angebracht sein. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hiebei als ein Kessel angesehen.

§. 13.

Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten und polizeilich gestatteten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes geprüft werden.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen oder undicht zu werden.

§. 15.

Im Auslande gefertigte und daselbst amtlich geprüfte Dampfkessel oder Apparate müssen in jenem Bezirke, in welchem die erste Benützung erfolgt, einer Untersuchung unterworfen werden.

Eine Probe durch den inländischen Prüfungscommissär hat nur aus triftigen Gründen, jedenfalls aber dann einzutreten, wenn der Kessel oder Apparat behufs des Transportes zerlegt worden ist.

§. 22.

In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, darf ein Locomobile nicht geheizt oder in Betrieb gesetzt werden.

Wo und unter welchen Bedingungen in der Nähe von Gebäuden Locomobilien, welche jederzeit mit einem guten Funkenfänger versehen sein müssen, geheizt und in Betrieb gesetzt werden dürfen, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§. 26.

Zur Constatirung dessen und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungscommissäre zeitweise wiederholte Untersuchungen, Proben, jedoch nur wenn solche geboten erscheinen, vorzunehmen, und zwar:

A. Bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:
   a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen,
   b) wenn diese Kessel oder Apparate an einer andern Betriebsstelle aufgestellt werden sollen und
   c) nach je zehntausend Arbeitsstunden, oder nach längstens zwei Jahren.

B. Bei Schiffs- und Locomotivkesseln:
   a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik oder in der eigenen Maschinenwerkstätte des Besitzers ausgeführt werden mußten und
   b) nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens

Digitized by Google

aber nach dreijährigem Gebrauche, wenn die bezeichneten Leistungen nicht früher erzielt worden sind.

C. Bei Locomobilkesseln:

a) nach größeren Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik ausgeführt worden sind und

b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Die Beiziehung von Sachverständigen ist dem Prüfungscommissäre freigestellt.

Außerdem kann auf Anordnung der Behörde jederzeit eine Untersuchung über die gehörige Ausführung der in dieser Verordnung oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 28.

Bei dergleichen wiederholten Untersuchungen braucht der Probedruck bei allen Arten von Dampfmaschinen nur dem anderthalbfachen Betrage der größten gestatteten Dampfspannung gleich zu sein.

§. 31.

Die Commissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern für die erstmalige Untersuchung und Probe eines Dampfkessels oder Apparates hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, zu tragen.

Die Commissionskosten für wiederholte Untersuchungen und Proben fallen der Staatscasse zur Last.

Wird durch Vernachlässigung des §. 25 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenden Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Die zur erstmaligen wie zur wiederholten Untersuchung und Probe erforderlichen Arbeiter, Werkzeuge und Instrumente müssen nach Anweisung des Prüfungscommissärs von dem Besitzer des Kessels oder Apparates unentgeldlich zur Verfügung gestellt werden.

Ein Schadensersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauches der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

München den 12. Februar 1865.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Nüßler.

E. Num. 12484. K. Num. 8191.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs-Behörden in Mittelfranken.

(Die Errichtung von Getreide-Magazinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben von dem allerunterthänigsten Berichte des k. Staats-Ministeriums des Innern über den Fortgang der Getreide-Magazinirung während des Verwaltungsjahres 1863/4 und über den Stand der Orts-, Distrikts- und Kreis-Magazine, sowie des ärarialischen Getreide-Magazins-Reservefonds am Schlusse des genannten Jahres mit Befriedigung Einsicht zu nehmen geruht, wovon die obengenannten Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Ansbach, den 24. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 12329. K. Num. 8200.

(Die erledigte Mittelklasse zu Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter **Zurücknahme** der unter dem 13. Februar ds. Jrs. im Kreisamtsblatt für Mittelfranken Nr. 15 enthaltenen Ausschreibung bezüglich der protestantischen Knaben-Elementar-Schul- und Meßners-Stelle zu Wassertrüdingen, welche bereits besetzt ist, wird hiemit die für die dortige **Mittelklasse** bestehende Schulstelle mit einem fassionsmäßigen Gehalte von 350 fl. — und einer jährlichen Wohnungs-Entschädigung von — Fünfzig Gulden —, woran jedoch die in der Fassion für Wohnung angesetzten zwölf Gulden abgehen, mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche bis zum

30. März ds. Jrs.

bei der k. Distriktsschulinspektion Wassertrüdingen oder bei dem k. Bezirksamte Dinkelsbühl einzureichen haben, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichts-Tabelle bis zum

bis zum 15. April c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 24. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 12146. K. Num. 8145.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Den Hausirhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die jüngst versammelt gewesene Kreis-Gewerbe- und Handelskammer von Mittelfranken hat der unterfertigten Stelle berichtlich angezeigt, daß im Regierungsbezirke, und insbesondere in den an dessen Gränzen gelegenen Verwaltungsdistrikten, sich ausländische oder anderen Regierungsbezirken angehörige Hausirhändler herumtreiben, und ohne für Mittelfranken eine Handelsberechtigung erlangt zu haben, Waaren zum Verkaufe bringen, ferner, daß zugelassene Hausirhändler gegen den Inhalt ihrer Patente Waaren mit sich führen und abzusetzen versuchen, die entweder überhaupt nicht zu den im §. 5 der Verordnung vom 29. Juli 1863 aufgezählten Gegenständen gehören, oder deren Verkauf ihnen wenigstens durch die Patentausfertigung nicht gestattet worden ist.

Aus Anlaß dieser berichtlichen Anzeige ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Weisung, für genauen Vollzug der erwähnten Verordnung, insbesondere der Schlußbestimmung des §. 14 Sorge zu tragen, die Ueberwachung der Hausirer nach §. 16 einzuschärfen und dahin im geeigneten Wege zu wirken, daß in den gegebenen Fällen die polizeirichterliche Einschreitung gemäß Art. 77 und Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuches herbeigeführt werde.

Ansbach, den 23. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 12517. K. Num. 8292.

Durch Urtheil des k. Stadtgerichts Nürnberg vom 13. d. Mts. wurde der Schneidergeselle Philipp Dratz aus Wellenberg, großherzoglich badischen Bezirksamtes Neckarbischofsheim, wegen Bettels zu neun Tagen Arrest verurtheilt und aus dem Lande verwiesen, wovon die sämmtlichen Polizeibehörden Mittelfrankens unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Dratz zum vorschriftsmäßigen weiteren Verfahren in Kenntniß gesetzt werden.

Ansbach, den 25. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement.

Alter: 24 Jahre. Größe: 5′ 6″. Haare: hellblond. Stirne: nieder. Augenbraunen: blond. Nase: lang, und spitzig. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Bart: blond. Gesicht: länglich. Körperbau: schlank. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: eine schwarze Schildkappe, ein dergleichen Rock, eine dergleichen Hose, eine graue alte Unterhose, ein weißes Hemd, ein blaues dergleichen, ein paar weiße Strumpfsocken, eine graue Jacke und ein paar Schuhe.

E. Num. 12766. K. Num. 8371.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat März 1865 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ausschreiben vom 30. Januar 1865 für den Monat Februar festgesetzten Taxen des Mastochsenfleisches haben auch

für den Monat März c.

in sämmtlichen Städten und Taxdistrikten von Mittelfranken unverändert fortzubestehen, wornach das Weitere zu verfügen ist.

Ansbach, den 28. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 12293. K. Num. 8139.

(Erledigung der Bezirksarztstelle II. Classe zu Prien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Prien zur Erledigung gekommen.

Bewerber aus Mittelfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 23. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

Agenturen.

I.

E. Num. 12239. K. Num. 8166.

Von der Hauptagentur der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix“ ist

1) Th. Schilffahrt, Lehrer in Frommetsfelden, für die Verwaltungsbezirke Ansbach und Rothenburg o/T.,
2) Mathäus Mahler, Ziegler und Vorsteher in Schnodsenbach, für den Verwaltungsbezirk Scheinfeld,

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 12240. K. Num. 8167.

Von der Hauptagentur der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix“ ist Anton T. Wurst, Kaufmann und Lebküchner in Dinkelsbühl, für die Stadt und den Verwaltungsbezirk Dinkelsbühl als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden..

III.

E. Num. 12386. K. Num. 8220.

Von der Direktion der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungsgesellschaft Agrippina in Köln ist an Stelle des zurücktretenden Agenten Kaufmann Carl König in Fürth, der Bürger und Kaufmann Konrad Dietz in Fürth für den Stadtbezirk Fürth als Agent aufgestellt und derselbe von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden

---

IV.

E. Num. 12535. K. Num. 8274.

Von der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ ist der Lehrer Wolfgang Stroebel zu Großharbach für den Umfang der Bezirksämter Rothenburg o/T. und Uffenheim als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22. Februar wurde dem med. Dr. Christoph Lorenz von Uffenheim die Erlaubniß zur ärztlichen Praxis mit dem Wohnsitze in Colmberg ertheilt.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 19. Februar 1865 ist der bisherige Elementarlehrer Christian Kittler von Windsbach zum zweiten Lehrer an der k. Thereſien-Anstalt zu Ansbach ernannt worden.

Zufolge Beschlusses der beiden k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurde der Oberlieutenant Johannes Erhard zum Hauptmann und der Corporal Heinrich Brächter zum Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Rothenburg a. d. T. befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 19. den 4. März 1865.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Einberufung des Landtags betr. — Die Vertheilung der Stipendien für das ehemalige Fürstenthum Ansbach pro 1864/65. — Den Umtausch verdorbenen Stempelpapieres. — Dienstesnachricht.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Verfügung Unseres in Gott ruhenden Königlichen Vaters vom 26. September 1863 bis auf Weiteres vertagt worden ist, zur Fortsetzung seiner Arbeiten auf

Montag den 27. März 1865

einzuberufen.

Wir befehlen demnach Unseren Regierungen, Kammern des Innern, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

München, den 23. Februar 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz. v. Bomhard. v. Koch. v. Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl, der Generalsecretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

Digitized by Google

E. Num. 11120. K. Num. 8405.

(Die Vertheilung der Stipendien für das ehemalige Fürstenthum Ansbach pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den nachbenannten Stiftungen für das vormalige Fürstenthum Ansbach wurden pro 1864/65 folgende Stipendien verliehen:

I. Aus dem Ansbacher Trivial-Stipendien-Fonde:

A. den Schülern des Gymnasiums:

1) Robert Hauck zu Ansbach 25 fl.
2) Heinrich Reuschel von da 25 fl.
3) Michael Wagner von da 25 fl.
4) Hermann Faselmann von da 25 fl.
5) Carl Heuner von da 25 fl.
6) Heinrich Schmidt von da 25 fl.
7) Rudolph Schreiber von da 25 fl.
8) Gustav Ulmer von da 25 fl.
9) Georg Albrecht von Geckenheim 20 fl.
10) Theodor Meyer von Ansbach 20 fl.
11) Franz Riegel von da 20 fl.
12) Friedrich Reider von da 20 fl.
13) Philipp Zorn von da 20 fl.
14) Adolph Zucker von Breitenau 20 fl.
15) Georg Görner von Hennenbach 20 fl.
16) Wilhelm Schöffer von Ansbach 20 fl.
17) Georg Schneider von da 20 fl.

B. den Schülern der oberen Classen der Lateinschule:

18) Eduard Handschuch in Feuchtwangen 15 fl.
19) Georg Helmreich zu Büchenbach 15 fl.
20) Martin Höchemer zu Ansbach 15 fl.
21) Carl Hornung von da 15 fl.
22) Theodor Jubitz von Larrieden 15 fl.
23) Wilhelm Spieß von Wernsbach 15 fl.
24) Georg Bentz von Dietenhofen 15 fl.
25) Christoph Jordan zu Ansbach 15 fl.
26) Georg Weiß von Altdorf 15 fl.
27) Adolph Wilke von Ansbach 15 fl.

Summa 530 fl.

II. Aus dem Ansbach-Heilsbronner Universitäts-Stipendien-Fonde:

1) Leonhard Bär, stud. theol. aus Uffenheim 40 fl.
2) Carl Götz, stud. med. aus Petersaurach 40 fl.
3) Wilhelm Hensolt, stud. theol. aus Gunzenhausen 40 fl.
4) Friedrich Huß, stud. jur. aus Weissenburg 40 fl.
5) Georg Hetzel, stud. jur. aus Ansbach 50 fl.
6) Matthias Ittameier, stud. theol. aus Neuendettelsau 50 fl.
7) Albert Hauck, stud. theol. aus Ansbach 40 fl.
8) Wilhelm Herbst, stud. theol. aus Nordheim 40 fl.
9) Carl Preu, stud. theol. aus Kl. Heilsbronn 40 fl.
10) Theodor Rabus, stud. theol. aus Ansbach 50 fl.
11) Heinrich Rittelmeier, stud. theol. aus Gunzenhausen 50 fl.
12) Carl Reuschel, stud. jur. aus Ansbach 50 fl.
13) Max Schäffer, stud. med. aus Ansbach 50 fl.
14) Ernst Schneider, stud. jur. aus Großhaslach 50 fl.
15) Carl Toussaint, stud. jur. aus Ansbach 50 fl.
16) Georg Tröger, stud. theol. aus Schwabach 40 fl.
17) Edmund Ullmer, stud. jur. aus Ansbach 50 fl.
18) Heinrich Unger, stud. theol. aus Feuchtwangen 40 fl.
19) Albert Vetter, stud. jur. aus Ansbach 50 fl.
20) Wilhelm Volk, stud. theol. aus Rügland 40 fl.
21) Oskar Wehrmann, stud. jur. aus Wildenholz 40 fl.
22) Christian Weidner, stud. jur. aus Simmershofen 50 fl.
23) Carl Wißmüller, stud. theol. aus Elpersdorf 50 fl.
24) Albrecht Eyring, stud. theol. aus Ansbach 40 fl.
25) Wilh. Wenk, stud. phil. aus Feuchtwangen 40 fl.

Summa 1120 fl.

Digitized by Google

III. Aus dem Heilsbronner-Stipendienfonde für das Bayreuther-Unterland:

1) Heinrich Aufhammer, stud. med. aus Neustadt an der Aisch 50 fl.
2) Lorenz Bärtenstein, stud. theol. aus Erlangen 50 fl.
3) Albr. Bauer, stud. med. aus Emskirchen 60 fl.
4) Ferd. Drechsel, stud. theol. aus Absberg 50 fl.
5) Gustav Engelbrecht, stud. archit. aus Neustadt a. d. A. 50 fl.
6) Anselm Feuerbach, stud. med. aus Ansbach 50 fl.
7) Adolph H. Flierl, stud. med. aus Baiersdorf 50 fl.
8) Otto Hilpert, stud. jur. zu Erlangen 60 fl.
9) Ludwig Jakob, stud. med. aus Wilhelmsdorf 50 fl.
10) Georg Klein, stud. math. aus Neustadt a. d. A. 50 fl.
11) Emil Lange, stud. theol. et phil. aus Erlangen 50 fl.
12) Rudolph Lauter, stud. jur. aus Kraftshof 50 fl.
13) Sigmund Mayer, stud. jur. aus Sugenheim 60 fl.
14) Gustav Müller, stud. med. aus Erlangen 50 fl.
15) Friedr. Riedel, stud. phil. aus Neunkirchen 50 fl.
16) Baptist Roth, stud. jur. aus Erlangen 60 fl.
17) Sigm. Rupprecht, stud. jur. aus Schopfloch 50 fl.
18) Johannes Sperl, stud. theol. aus Frauenaurach 60 fl.
19) Eduard Quehl, stud jur. aus Erlangen 50 fl.
20) Emil Grißhammer, stud. theol. aus Erlangen 50 fl.
21) Ferd. Kern, stud. theol. aus Erlangen 50 fl
22) Emil Pohlmey, stud. theol. et phil. zu Erlangen 50 fl.
23) Theodor Wunder, stud. theol. zu Erlangen 50 fl.
24) Wilh. Schaudig, stud. theol. aus Ickelheim 50 fl.

Summa 1250 fl.

IV. Aus der Sartorius'schen Stiftung zu Ansbach:

Ludwig Krauß, stud. phil. aus Ansbach 80 fl.

Summa per se.

V. Aus der Utz'schen Stiftung zu Ansbach:

Julius Wibel, stud. med. aus Ansbach 60 fl.

Summa per se.

VI. Aus der Lips'schen Stiftung:

Friedrich Fleischmann, stud. med. aus Ansbach 31 fl. 15 kr.

Summa per se.

VII. Aus der Seinsheim'schen allgemeinen Stiftung zu Ansbach:

Richard Weltrich, stud. jur. aus Ansbach 60 fl.

Summa per se.

VIII. Aus der Holzhäuser-Frühmeßstiftung zu Uffenheim:

1) Carl Gagel, stud. theol. aus Dachsbach 25 fl.
2) Friedrich Reuter, stud. theol. et phil. aus Ammerndorf 25 fl.
3) Ludwig Roth, stud. jur. aus Weissenburg 25 fl.
4) Gg. H. Sammüller, stud. jur. aus Altdorf 25 fl.
5) Carl Sauer, stud. theol. aus Dottenheim 25 fl.
6) Ludw. Seyler, stud. theol. aus Offenhausen 25 fl.
7) Wilhelm Vogt, stud. theol. aus Wasserträdingen 25 fl.
8) Julius Volland, stud. jur. aus Erlheim 25 fl.
9) Friedr. Bader, stud. theol. aus Breitenau 22 fl.

Summa 222 fl.

Sämmtliche Bewerber werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß weitere Gesuche, welchen kein Nachweis über bestandene Stipendiatenprüfung mit der Note „gut" oder über die stiftungsmäßigen Voraussetzungen zur Berechtigung beigelegen ist, eine Berücksichtigung nicht finden konnten.

Digitized by Google

Zugleich wird bemerkt, daß Studirende an der Universität Erlangen in Zukunft ihre Meldungen bei dem dortigen k. Universitätssenate bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu übergeben haben.

Ansbach, den 28. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 9062. K. Num. 5485.

An das k. Kreis-Stempel-Verlags-Amt und die Rentämter von Mittelfranken.

(Den Austausch verdorbenen Stempelpapieres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in Bezug auf die formelle Behandlung bei dem Austausche verdorbenen Stempelpapieres, wo solcher nach der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 19. Juni 1863 (Kreisamtsblatt Seite 1149) zulässig ist, ein sehr verschiedenartiges Verfahren beobachtet werde.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit wird daher Nachstehendes angeordnet:

1) Die zur Umwechslung übergeben werdenden Stempelbögen sind von den k. Rentämtern stets am Rande der nach Ziffer III. Nr. 9 der obenbemerkten höchsten Entschließung vorgeschriebenen Bestätigung mit dem Präsentatum unter Benennung des Rentamtes zu versehen.

Gleiches gilt für das Kreisstempelverlagsamt bezüglich der bei ihm unmittelbar zur Auswechslung kommenden Stempelbögen.

2) Die zum Umtausche übergebenen Urkunden und Stempelbögen haben die k. Rentämter in ein Verzeichniß zusammenzustellen, welches in tabellarischer Form Rubriken zu enthalten hat:

a) für die fortlaufende Nummer,
b) für die Benennung des Amtes, Notars, Privaten, von welchem der Umtausch nachgesucht wird,
c) für die Art und Gattung der Urkunde nebst deren Datum,
d) für den Datum der Ausfertigung oder Makulirung,
e) für den Tag der Uebergabe an das Rentamt,
f) für den Stempelbetrag excl. Papierpreis, und
g) für den Papierpreisersatz.

Dieses Verzeichniß ist mit den übergebenen makulirten Stempeln am Schlusse jeden Quartals an das kgl. Kreisstempelverlagsamt zu übermitteln, welches letztere angewiesen wird, alle den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechenden Vorlagen immer sogleich dem einschlägigen Rentamte zurückzugeben.

Ansbach, den 26. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. Januar l. J. dem Bräuhaus- und Fabrikbesitzer Joh. Baptist Prinstner in Beilngries das Ritterkreuz zweiter Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 20. den 8. März 1865.

Inhalt.

Gesuch des Baders L. Bückle in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnwehpflasters. — Die Wächterkontrole-Uhren des Fabrikanten Bürk in Schwenningen. — Die Verwahrung in einer Polizeianstalt. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die 29. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent. — Agenturen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 12643. K. Num. 8308.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Gesuch des Baders L. Bückle in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnwehpflasters betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. v. Mts. wurde dem geprüften Bader Ludwig Bückle in Augsburg die erbetene Bewilligung ertheilt, das von ihm nach dem vorgelegten Muster bereitete Zahnwehpflaster im Königreiche Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten dieses Pflasters jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Der Preis des Pflasters wurde

a) auf Leinwand aufgestrichen, 5″ lang und 3″ breit, auf 6 kr.,

b) in Stangen, 3″ lang und ½″ im Durchmesser, auf 12 kr. festgesetzt.

Ansbach, den 26. Februar 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 12860. K. Num. 8587.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Wächter-Controle-Uhren des Fabrikanten Bürk in Schwenningen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Uhren-Fabrikant Bürk in Schwenningen, Oberamts Rottweil in Württemberg, verfertigt sog. Wächter-Controle-Uhren, welche sich zur Controle der mit Wachtdienst betrauten Individuen, insbesondere darüber, ob dieselben die ihnen bezeichneten Stationen rechtzeitig besuchen und die vorgeschriebenen Umgänge einhalten, sehr brauchbar erwiesen haben.

Da diese Uhren nach den vorliegenden Gutachten und Erfahrungen vorzüglich und dauerhaft construirt und vermöge ihrer Einfachheit leicht zu handhaben sind und deren Preis — 43 fl. 45 kr. süddeutsche Währung — ein mäßiger ist, so werden die obengenannten Behörden hierauf zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. v. Mts. mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, die Anschaffung solcher Uhren im Interesse des Sicherheitsdienstes zu fördern.

Ansbach, den 1. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 12969. K. Num. 8676.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Verwahrung in einer Polizeianstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird durch nachstehenden Abdruck die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. v. M. zur genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 3. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Abdruck Num. 5932.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Aus Anlaß der eingelangten Jahresberichte über die Polizeianstalten in den Landestheilen diesseits des Rheins pro 1863/64 wird unter Bezugnahme auf das gemeinschaftliche Ausschreiben der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 27. März v. J., die Verwahrung in einer Polizeianstalt betreffend, Nachstehendes eröffnet:

1) In die Polizei-Anstalten werden fortwährend Per-

Digitized by Google

sonen eingeliefert, welche von den betreffenden öffentlichen Aerzten als arbeitstüchtig erklärt worden sind, wegen allgemeiner Schwäche und Decrepidität oder wegen besonderer Krankheiten aber sogleich bei der Einlieferung oder kurz nach derselben auf die Kranken-Abtheilung gebracht werden müssen.

Nicht unerheblich ist auch die Zahl der eingelieferten geisteskranken oder in hohem Grade schwachsinnigen Individuen, sowie die Zahl der im Zustande vorgerückter Schwangerschaft eingelieferten Weibspersonen.

Durch die Einlieferung solcher Individuen, welche Monate lang auf der Kranken-Abtheilung behandelt oder alsbald wieder aus der Polizei-Anstalt entlassen werden müssen, erwachsen der Staatskasse beträchtliche Ausgaben und wird die Durchführung der Hausordnung in den Polizei-Anstalten außerordentlich gestört und erschwert; zugleich kann aber der mit der Verwahrungsmaßregel verbundene Endzweck, die verwahrten Personen an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen und auf diese Weise zum redlichen Fortkommen zu befähigen, bei solchen Individuen in keiner Weise erreicht werden.

Zur Fernehaltung dieser Mißstände, welche die Polizei-Anstalten vielfach in Armen-, Pfründe- und Kranken-Anstalten zu verkehren drohen, ergeht unter Hinweisung auf Nr. V. des angeführten Ausschreibens an die betreffenden öffentlichen Aerzte der bemessenste Auftrag, bei Ausstellung der Gutachten über die Arbeitstüchtigkeit der Personen, gegen welche auf Verwahrung in der Polizeianstalt erkannt werden soll, jederzeit mit der erforderlichen Gründlichkeit zu verfahren und dabei den angeführten Zweck der Verwahrungsmaßregel gehörig zu berücksichtigen.

Die Distriktspolizeibehörden aber werden angewiesen, die ärztlichen Gutachten genauest zu beachten und gegen Personen, bei welchen nach diesen Gutachten der gedachte Zweck voraussichtlich nicht erreicht werden kann, auf Verwahrung nicht zu erkennen.

Die Verwaltungen der Polizei-Anstalten sind beauftragt, jede hiegegen vorkommende Zuwiderhandlung unter Vorlage des Gutachtens des Hausarztes, der Personal-Akten der eingelieferten Person und der sonstigen erwachsenen Verhandlungen ungesäumt der einschlägigen Kreisstelle anzuzeigen, welche jeden solchen Fall genauer Würdigung zu unterstellen und nach Umständen neben allenfallsiger weiterer disciplinärer Einschreitung demjenigen öffentlichen Arzte oder Distriktspolizei-Beamten, welchem eine schuldhafte Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Bestimmungen zur Last fällt, die Tragung der auf die Einlieferung in die Polizei-Anstalt erlaufenen Kosten zu überbürden hat.

2) Die durch Nr. IX. des angeführten Ministerial-Ausschreibens vorgeschriebenen Mittheilungen der Distriktspolizeibehörden an die Verwaltungen der Polizeianstalten müssen von den letzteren vielfach erst im Wege der Requisition erholt werden und sind häufig in einem sehr wichtigen Punkte ganz unvollständig; da die auf der Titelseite der mitzutheilenden Strafliste enthaltene Rubrik „Allgemeine Bemerkungen über die Persönlichkeit" meist nicht geeignet ausgefüllt ist.

Den Distriktspolizeibehörden ist deßhalb unter Hinweisung auf die Ministerial-Entschließung vom 11. Juni v. Jrs. Nr. 10693 die genaue Beachtung der angeführten Bestimmungen neuerdings einzuschärfen.

Digitized by Google

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 26. Februar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie vor.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 12280.

1. Nachdem die Persönlichkeit der am 13. Februar bei Barbing ausgeschwemmten Leiche ermittelt ist, haben die durch Regierungsausschreiben vom 13. Februar c. rubrizirten Betreffs (Kreisamtsblatt S. 200) angeordneten Recherchen zu unterbleiben.

E. Num. 12686.

2. Die durch Regierungs-Ausschreibungen vom 26. Juli, 29. August und 30. Oktober v. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 72 S. 1290, Nr. 81 S. 1428, Nr. 101 S. 1781 pro 1864 angeordneten Nachforschungen nach dem im Monate Juni v. Js. aus dem elterlichen Hause entwichenen, 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg sind noch immer resultatlos geblieben.

Auf Bitten des Vaters des Vermißten werden daher die obenbezeichneten Behörden auf's Neue angewiesen, die Nachforschungen nach dem genannten Knaben in ihren Amtsbezirken fortgesetzt auf das Sorgfältigste pflegen zu lassen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen, jedenfalls aber binnen vier Wochen über den Erfolg dieser Recherchen hieher zu berichten.

E. Num. 12730.

3. Nach einer an das k. Bezirksamt Waldmünchen ergangenen Kundmachung des k. k. Bezirksamts Taus in Böhmen vom 16. d. Mts. ist der 10jährige Schneidersohn Joseph Zika von Taus in der Absicht, um sich Brod zu betteln, aus dem älterlichen Hause fortgegangen und nicht mehr zurückgekehrt.

Nachdem alle bisher von seinen Aeltern gepflogenen Nachforschungen über den vermißten Knaben erfolglos geblieben sind, ergeht unter Mittheilung eines Signalements desselben und einer Beschreibung seiner Kleidung die Weisung, zu dessen Ausmittlung die geeigneten Recherchen anzustellen und ihn im Betretungsfalle an das k. k. Bezirksamt Taus abzuliefern.

Ansbach, den 6. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement.

Alter: 10 Jahre. Statur: klein. Haare: lichtblond. Augen: blau. Nase: proportionirt. Zähne:

Digitized by Google

vollkommen gesund. Besondere Kennzeichen: ohne. Sprache: böhmisch.

Kleidung. Bei seinem Fortgehen trug der Knabe eine blaue Jacke von Barchent, ein dunkles abgenütztes Beinkleid und eine abgenützte schwarze Mütze.

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 12137.

1. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberfranken vom 11. Januar l. Jrs. wurde Moritz Penther, 20 Jahre alt, protestantisch, lediger Müllergeselle und Gasthofbesitzerssohn von Brätz, k. preußischen Kreisgerichts Messerritz, wegen zweier Vergehen des Diebstahls im Zusammenfluß mit 2 Diebstahls-Uebertretungen in eine Gefängnißstrafe auf die Dauer von 1 Jahr und 3 Monaten verurtheilt und derselbe nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 13070.

2. Durch Urtheil des k. Landgerichts Sonthofen vom 4. ds. Mts. wurde der ledige Tischlergeselle und Real-Invalide Karl Kabaureck aus Gauth, k. k. Bezirksamts Neugadein im Kreise Pilsen, wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 21 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 12518.

3. Der ledige Johann Valentin Schmitt von Wienthal, großherzogl. Sachsen-Weimarischen Amtes Dermbach, 53 Jahre alt, katholisch, der bereits durch Urtheil des kgl. Landgerichts Werneck vom 18. Juli 1864 des Landes verwiesen war, wurde wegen Vergehens der Rückkehr u. a. durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 11. l. Mts. zu 46 Tagen Gefängniß verurtheilt und neuerdings des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 5. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalements:

1. des Moritz Penther.

Alter: 20 Jahre. Größe: 5' 11". Haare: braun. Stirne: nieder. Augenbraunen: braun. Augen: blau. Nase: spitzig. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Bart: wenig. Kinn: oval. Gesicht: desgleichen. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: Penther trug bei seiner Einlieferung in die Gefangenanstalt einen grauen Tuchrock, eine blaugestreifte Piqueweste, eine graukarrirte Sommerhose, einen grauen Filzhut, ein Paar Halbstiefel.

2. des Karl Kabaureck.

Alter: 24 Jahre. Größe: 5' 11" bayer. Maß. Statur: schlank. Stirne: nieder. Haare: braun. Augen: braun. Nase: proportionirt. Mund: breit.

Digitized by Google

Kinn: breit. Bart: ohne. Gesichtsform: breit. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: deutsch und böhmisch.

3. des Johann Valentin Schmitt.

Größe: 5′ 9″. Haare: braun. Stirne: breit. Augenbrauen: braun. Augen: blau. Nase: proportionirt. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: Hat am linken Ohr einen Knoten.

Bekanntmachung.

(Die 29. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. l. M. wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

Die Vornahme dieser Verloosung findet

Mittwoch den 15. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Odeonsgebäude — nach dem unter'm 14. Januar 1851 (Reg.-Bl. von 1851 S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane — statt, und umfaßt einen Capitalsbetrag von

430,000 fl.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli 1865 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung derselben wird sogleich nach Bekanntmachung des Verloosungsergebnisses begonnen, und der Zins hiebei bis zum Schluß des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle weiter als bis 30. Juni 1865 vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bis auf weitere Bestimmung bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen stattfinden.

München, den 24. Februar 1865.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung.

(Die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent betr.)

In Folge höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. l. M. findet zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Prozent von 1857

Donnerstag den 16. März l. J.

Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Odeonsgebäude statt.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen Capitalsbetrag von

1,032,000 fl.

Digitized by Google

und es werden zu diesem Behufe nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes vom 4. März 1863 (Reg.-Bl. von 1863 Seite 335—340) bei sämmtlichen Obligationsgattungen

Lit. A zu 1000 fl.,
„ B „ 500 fl. und
„ C „ 100 fl.,

für jede Abtheilung oder Serie zu 1000 Kataster-Nummern

zehn End-Nummern

gezogen.

Die verloosten Capitalien werden vom 1. Juli 1865 anfangend außer Verzinsung gesetzt; die baare Heimzahlung beginnt sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der Verloosungsergebnisse und es wird hiebei der Zins bis zum Ende des Erhebungsmonats, jedoch nicht über den 30. Juni 1865 hinaus vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf Weiteres gestattet.

München, den 26. Februar 1865.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Agenturen.

I.

E. Num. 12871. K. Num. 8677.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" ist August Hildebrand, Apotheker in Windsbach, an Stelle des bisherigen Agenten, W. Brendel in Windsbach, für den Verwaltungsbezirk Heilsbronn als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätiget worden.

II.

E. Num. 12615. K. Num. 8340.

Von der Hauptagentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" ist Lehrer Johann Ludwig Baumgärtner zu Sachsen für den Umfang der Bezirksämter Heilsbronn und Ansbach als Agent für die Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

III.

E. Num. 12575. K. Num. 8339.

Von der Haupt-Agentur der Berlin'schen Feuerversicherungsanstalt ist der Kammwaaren-Fabrikant Conrad Beyküffner zu Steinbühl nunmehr auch für den Umfang des Stadtbezirkes Nürnberg als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Dem praktischen Arzte Dr. W. Redenbacher in Dinkelsbühl wurde auf Ansuchen die Uebersiedlung nach Gunzenhausen gestattet.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurde der Wehrmann Adolph Lange zum Bataillons-Quartiermeister im königl. Landwehr-Bataillon Schwabach befördert.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 2. März 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		97
„ à 4 %		98¼
„ à 4 % halbjährig		98⅛
„ à 4½ %		101⅛
„ à 4½ % halbjährig		102¼
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		98⅛
Bank-Aktien . . . . . Div. l. Sem.		930
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen ex div.		
„ „ mit 50 % Einzahlung ex div.	114⅛	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 21. den 9. März 1865.

Inhalt.

Jahresbericht des landwirthschaftlichen Kreis-Comités für Mittelfranken pro 1864.

E. Num. 134.

Jahresbericht

des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's für Mittelfranken pro 1864.

Indem wir nachstehend ein übersichtliches Bild der Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken und deren Erfolge zu geben versuchen, schicken wir, wie früher, die Witterungs-Beobachtungen unseres Comitémitgliedes, des kgl. Hofgärtners Herrn Seitz, voran.

Die Jahrestemperatur für 1864 berechnet sich auf + 5,82° R. (gegen + 7,36 im Jahre 1863). Das Jahr zeichnete sich im Allgemeinen durch niedrige Temperatur aus; die anhaltende Kälte im Januar, die unfreundliche Witterung im April, der Spätfrost am 31. Mai und der erste Herbstreif am 29. August, wie die am 5. Oktober schon eingetretene empfindliche Kälte werden kaum noch vergessen sein.

Der Thermometerstand wurde nicht niedriger als — 16° und nicht höher als + 21° beobachtet. Die Niederschläge waren am reichhaltigsten im Juni und Juli, am geringsten im Januar und Dezember.

Digitized by Google

Temperatur und Regenmenge des Jahres 1864 wurden notirt wie folgt:

Januar	mittlere Temperatur	—	4,44	Regenmenge	26 o″	per □′
Februar	„ „	—	0,48	„	50 „	„ „
März	„ „	+	3,75	„	179 „	„ „
April	„ „	+	5,53	„	44 „	„ „
Mai	„ „	+	10,56	„	125 „	„ „
Juni	„ „	+	13,45	„	266 „	„ „
Juli	„ „	+	14	„	295 „	„ „
August	„ „	+	13,09	„	63 „	„ „
September	„ „	+	10,95	„	111 „	„ „
Oktober	„ „	+	5,62	„	53 „	„ „
November	„ „	+	1,38	„	113 „	„ „
Dezember	„ „	—	3,54	„	17 „	„ „
	Jahresmittel	+	5,82°	Gesammtregenmenge	1,342 o′	per □,

Nicht nur die durchschnittliche Temperatur blieb gegen jene des Vorjahres zurück, sondern ganz besonders auch die Regenmenge (722 o″ weniger) und manche Erscheinungen, wie der große Wassermangel, werden sich hieraus erklären.

Besonders beklagenswerthe Folgen hatte der kalte und schneelose Winter für den Klee, indem derselbe, Luzerne wie Rothklee fast ohne Ausnahme auswinterte. Außerdem sind die Erträge sämmtlicher Brachfrüchte in Folge der ungünstigen Witterung nach Quantität und Qualität gegen das Vorjahr zurückgeblieben, der Wein wurde gar nicht reif und für das Getreide, wie für das Futter war das Erndtewetter fortwährend ungünstig. Sehr verzögert wurde auch die Herbstsaat durch anhaltende Trockenheit und Kälte, weßhalb die Saaten sehr schwach in den Winter kamen.

I.

Innere Angelegenheiten des Vereins.

a. Mitgliederstand:

Gegenwärtig	3000
Im Vorjahre	2980
Zugang	20

b. Organismus des Vereins.

Da hierin keinerlei Veränderungen eingetreten sind, so verweisen wir einfach auf den Jahresbericht von 1863.

c. Geschäftliche Thätigkeit.

Außer den regelmäßigen Monatssitzungen veranstaltete das landwirthschaftliche Kreiscomité am 8. September 1864 eine Kreiswander-Versammlung in Uffenheim, zu welcher die meisten landwirthschaftlichen Bezirkscomité's Vertreter abordneten. Die Verhandlungen leitete der I. Vorstand des landwirthschaftlichen Kreiscomités, kgl. Regierungs-Präsident Freiherr von Pechmann.

Es kamen folgende Fragen zur gründlichen Erörterung:

1) Welche Hindernisse stehen der Arrondirung zur Zeit entgegen?
2) Entsprechen die bisherigen Seuchenordnungen den landwirthschaftlichen Interessen, wo nicht, wie sind solche abzuändern?
3) Welches sind die Mittel zur gründlichen

Digitized by Google

Beseitigung des gegenwärtigen Arbeitermangels?

Die eingehende Berathung der Frage 1. hatte als Ergebniß folgende Beschlußfassung:

„Es sei im Jahre 1865 eine Com-
„mission von Oekonomen dahin abzu-
„ordnen, wo gelungene Beispiele von
„Arrondirungen zu suchen sind."

In Betreff der Frage 2 wurde folgender Antrag zum Beschluß erhoben:

„Es möchte das landwirthschaftliche
„Kreis-Comité dahin wirken, daß über
„den Entwurf einer neuen Seuchenord-
„nung eine Commission von Thierärzten
„und Landwirthen gehört werde."

Frage 3 veranlaßte folgende gleichfalls zum Beschluß erhobene Anträge:

„Es seien bei der kgl. Regierung die
„nöthigen Schritte dahin zu thun, daß

a) „die militärischen Exercitien erst im
„Oktober erfolgen, und

b) „die Erleichterung der Ansässigma-
„chung auf legislatorischem Wege ge-
„regelt werden möchte."

Ein in Betreff der Errichtung von Schrotmühlen für rein landwirthschaftliche Zwecke besonders gestellter Antrag wurde in folgender Form zum Beschluß erhoben:

„Es solle von Seiten des landwirth-
„schaftlichen Kreis-Comité's an die kgl.
„Regierung die Bitte gestellt werden,
„daß
„in erster Reihe eine mildere Praxis bei
„Handhabung der diesfallsigen polizei-
„lichen Vorschriften,
„in zweiter Reihe aber im Wege der Ge-
„setzgebung die völlige Freigebung der
„Schrotmühlen erfolge."

Die Oekonomen der Stadt Uffenheim veranstalteten eine kleine Ausstellung von Fohlen und Rindvieh und Nachmittags wurden unter großem Andrange von Zuschauern in der Nähe von Uffenheim die per Eisenbahn herbeigeschaffte Wood'sche Grasmähmaschine, Eigenthum der kgl. Kreisackerbauschule Triesdorf, und die Kornick'sche Getreidemähmaschine, Eigenthum des Domänenpächters, Herrn Herwig in Röshof bei Ansbach, in Thätigkeit gesetzt.

Am 24. Oktober fand zu Triesdorf nach §. 33. der Vereins-Statuten die Jahresversammlung des landwirthschaftlichen Kreisvereins unter dem Vorsitze des I. Vereinsvorstandes kgl. Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Pechmann statt. Gleichzeitig wurde dort entsprechend § 41 der Vereins-Statuten die revidirte Jahresrechnung pro 1863 bekannt gegeben und darauf aufmerksam gemacht, daß dieselbe 14 Tage lang im Vereinslokale öffentlich aufliegen werde.

Bei der Jahresversammlung waren die meisten landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's vertreten und kamen folgende Anträge zur Berathung:

Antrag des kgl. Rektors Dr. Kellermann in Lichtenhof:

„Bei den Umwohnern von Nürnberg
„wurde die Meinung zu verbreiten ge-
„sucht, es sei der landwirthschaftliche
„Verein Schuld daran, daß die Abgabe
„der Waldstreu gemindert werde und hät-
„ten deßhalb viele Landwirthe der vor-
„tigen Gegend ihren Austritt aus dem
„Verein angemeldet."

Er beantrage, daß die Jahres-Versammlung diese Beschuldigung als unbegründet zurückweise.

Digitized by Google

Beschluß:

„Es sei zu constatiren, daß der Ver„ein an den Bestrebungen der Staats„forstverwaltung, die Streuberechtigung „in den ärarialischen Waldungen zu re„duciren, keinen Antheil habe und, daß „dem eingeleiteten Massenaustritte von „Mitgliedern des landwirthschaftlichen „Vereins, welche sich durch jene Reduk„tions-Bestrebungen beeinträchtigt füh„len, keinerlei Berechtigung zuzuerken„nen sei."

„Ebensowenig vermöge man den ge„genwärtigen Angriffen gegen die an„geblich bureaukratische Organisation „des landwirthschaftlichen Vereins, na„mentlich der Betheiligung des Beam„tenstandes an der Leitung der Kreis„und Bezirks-Comité's beizutreten."

Antrag des kgl. Bezirksamtmanns von Merz von Dinkelsbühl, betreffend:

„die Hebung des Vereinswesens durch „Abhaltung landwirthschaftlicher Be„zirks-Wanderversammlungen, soge„nannter Gauversammlungen, unter di„rekter Betheiligung des landwirth„schaftlichen Kreis-Comité's."

Der Antrag wurde zum Beschluß erhoben.

Antrag des Oekonomen Groß von Hartershofen, Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's Rothenburg o/T., betreffend „das Verfahren bei Verloosung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen zu München."

Beschluß:

„Es sei das landwirthschaftliche „General-Comité zu ersuchen, künftig„hin den Verloosungsplan so einzurich„ten, daß auf je 100 Nummern derselben Serie wenigstens 1 Treffer komme."

Antrag des kgl. Rektors Dr. Kellermann von Lichtenhof, betreffend „die hohen Heupreise in Garnisonsstädten und den Transport des Preßheues per Eisenbahn."

Beschluß:

„Es sei behufs Anstellung von Ver„suchen aus Kreisvereinsmitteln eine „Heupresse anzuschaffen.

Nach dem Schlusse der Jahresversammlung nahmen die Mitglieder die von Wirth und Sonntag aus Frankfurt ausgestellte und in Thätigkeit gesetzte Dampfdreschmaschine, verschiedene Culturarbeiten, sowie die Sammlungen, den Viehstand und die Schäferei der kgl. Kreisackerbauschule in Augenschein.

Den beiden vorbeschriebenen Hauptversammlungen wohnte der kgl. Regierungs-Assessor Herr Meinel als Landwirthschafts-Referent bei.

Landwirthschaftliche **Bezirks-Wanderversammlungen** von Bedeutung wurden abgehalten:

1. Im landwirthschaftlichen Bezirke Ansbach-Leutershausen.

Sonntag den 5. Juli 1864 zu Leutershausen.

Die Berathungsgegenstände betreffen den Werth der Arrondirung und die Bedeutung des Knochenmehles als Dünger. In letzterer Beziehung wurde aufgefordert, die Knochen sorgfältig zu sammeln und

Digitized by Google

gegen Knochenmehl an den Agenten irgend einer reellen Düngerfabrik umzutauschen.

Inzwischen hat sich Herr Oekonom und Kaufmann Wellhöfer in Leutershausen mit der Düngerfabrik von Zimmer in Mannheim in Verbindung gesetzt, indem er dorthin die gesammelten Knochen gegen Lieferung von Knochenmehl abgibt.

Uebrigens kommt auf diese Weise für Hin- und Rückfracht der Centner Knochenmehl wenigstens um 48 Kreuzer theurer, als wenn an einem passenden Orte Mittelfrankens, wenn auch gerade keine Düngerfabrik, so doch wenigstens eine oder mehrere Knochenmühlen errichtet und zu diesem Zwecke alle verfügbaren Knochen gesammelt und ausschließlich in der Landwirthschaft verwendet würden.

Dienstag den 2. August 1864

fand gelegentlich einer Fohlenpreisevertheilung eine zweite Bezirks-Wanderversammlung in Leutershausen statt, wobei namentlich die Bedingungen zur Erzielung günstiger Resultate mit der Pferdezucht besprochen wurden.

Eine weitere zahlreich besuchte Bezirks-Wanderversammlung wurde

Sonntag den 11. Dezember 1864

in Lehrberg in Verbindung mit einer Centralfestpreisevertheilung abgehalten.

Hauptgegenstand der Berathung war, die Beseitigung der in Mittelfranken und namentlich im Bezirke Ansbach-Leutershausen einheimischen schmalen Ackerbeete, sogenannte Bisänge und kam ein Beschluß dahin zu Stande, im Jahre 1865 das Oekonomiegut Röshof zu besuchen, um die dort neueingeführten Bestellungs- und Erndtearbeiten näher kennen zu lernen.

Ein weiterer Gegenstand betraf den Stand der

Bullenhaltung, welcher sehr viel zu wünschen übrig läßt.

2. Im landwirthschaftlichen Bezirke Altdorf

fanden drei Vereins-Versammlungen statt, nämlich den 23. März gelegentlich der Aushändigung der Centralfestpreise; den 10. Mai zum Zwecke der Wahl eines Vertrauensmannes, für die Werthsermittlung der angebotenen Hypothekenobjekte bei Benützung des Pfandbriefinstitutes der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, und den 5. November. In letzterer Versammlung wurde hauptsächlich beklagt, daß die Forstbehörden die Waldstreuabgabe so sehr reduciren und der Wunsch ausgesprochen, daß die Spitzen des Vereins dahin wirken möchten, daß die Forstbehörden dem unabweislichen Bedürfnisse an Waldstreu mehr als bisher entgegenkommen.

3. Landwirthschaftlicher Bezirk Beilngries.

Der Bericht führt eine am 18. Dezember abgehaltene Versammlung an, in welcher die Bedeutung der Dresch- und Futterschneidmaschinen, der Stand der Pferdezucht, der Obstbaumzucht, der Bullenhaltung, ferner die Erfahrungen in Betreff des Auftretens der Maul- und Klauenseuche, sowie der Schweinekrankheit, endlich die Fortschritte im Topinambourbau besprochen wurden.

4. Landwirthschaftlicher Bezirk Dinkelsbühl-Wassertrüdingen,

berichtet über zwei Bezirkswanderversammlungen, welche am 29. Mai in Unterschwaningen und 2. Oktober in Dürrwangen abgehalten wurden, ohne nähere Bezeichnung der Berathungsgegenstände.

Digitized by Google

5. Landwirthschaftlicher Bezirk Eichstätt-Kipfenberg.

Versammlung vom 14. März, in welcher hauptsächlich die Schaustellung der Dampfdreschmaschine besprochen wurde.

Außerdem ist es das landwirthschaftliche Kränzchen in Eichstätt, welches nach allen Richtungen hin durch Rath und That mit vortrefflichem Beispiele vorangeht; wir werden im weiteren Verlaufe des Jahresberichtes die besondere Thätigkeit dieses Kränzchens speziell constatiren.

6. Landwirthschaftlicher Bezirk Erlangen.

Der Bericht rühmt die vermehrte Theilnahme an den Comité-Sitzungen.

7. Landwirthschaftlicher Bezirk Mkt. Erlbach.

Das Bezirks-Comité beklagt die geringe Theilnahme an den mehrmals versuchten Zusammenkünften.

Die in dem Nachbarbezirk Neustadt a/A. erst neuerdings entwickelte Thätigkeit scheint jedoch auch auf den Bezirk Erlbach einen günstigen Einfluß zu üben, denn es bildete sich hier noch am Jahresschluß eine Genossenschaft, welche eine Dampfdreschmaschine ankaufte.

8. Landwirthschaftlicher Bezirk Pappenheim.

Es ist aus diesem Bezirke zwar bis jetzt noch kein Bericht eingelaufen, wir sind aber dennoch in der Lage, über die am 14. August daselbst stattgehabte Wander-Versammlung der Bezirke Eichstätt, Ellingen, Weissenburg, Pappenheim folgende Mittheilung zu machen.

Die Berathungsgegenstände betrafen die Arbeiterverhältnisse und das landwirthschaftliche Kreditwesen.

Hinsichtlich der wünschenswerthen Verbesserung der Arbeiterverhältnisse wurde wiederholt wie bei früheren Versammlungen die Erleichterung der Ansäßigmachung als dringendes Bedürfniß bezeichnet, aber auch hervorgehoben wie nothwendig es sei, daß sich die Dienstherrn gegenseitig verbindlich machen, künftighin streng wahrheitsgetreue Zeugnisse auszustellen.

Die Berathung der Kreditfrage ergab folgendes Resultat:

Es solle ein Kreditinstitut geschaffen werden, dessen Aufgabe es sei

1) en mit Hypotheken bereits belasteten Grundbesitz, e nach Verhältniß mit weiteren Kapitalien zu belehnen und zwar mit besonderer Berücksichtigung des wahren örtlichen Grundwerthes, sowie der Person des Besitzers und der Gründe des Bedarfes;

2) zu Meliorationen von Grund und Boden Darlehen zu geben.

Behufs Ausarbeitung der Statuten für das Kredit-Institut wurde eine besondere Commission gewählt.

Nach Beendigung der Berathungen wohnte die Versammlung Probearbeiten mit dem Heuwender und Heurechen von Howard bei, welche Maschinen von den benachbarten Gräfl. v. Pappenheim'schen Domänen herbeigeschafft wurden.

4. Landwirthschaftlicher Bezirk Ellingen.

Am 27. November fand in Ellingen eine sehr besuchte landwirthschaftliche Wanderversammlung der Bezirke Eichstätt, Ellingen, Weissenburg und Pappenheim statt.

Gegenstand der Berathung war zunächst die Frage: „Welche Mittel können empfohlen wer„den, um der in Folge des theilweisen „heurigen Mißrathens der Futterkräuter

Digitized by Google

„voraussichtlich eintretender Futternoth „möglichst zu begegnen?“

Es wurde zunächst auf die erforderliche weise Sparsamkeit, Bestimmung der Futtervorräthe nach dem Gewichte, Feststellung eines förmlichen Futteretats, und zweckmäßige Mischung und Zubereitung des Gesammtfutters hingewiesen.

Dabei wurde namentlich mit Bezugnahme auf die jetzt sehr niedrigen Getreidepreise der Körnerschrot als wichtiges Beifutter empfohlen und am Schlusse die Freigebung der Getreideschrotmühlen beantragt, welchen Antrag das landwirthschaftliche Kreiskomité der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, zur Berücksichtigung mittheilte.

Den weitaus interessantesten Theil der Verhandlungen in Ellingen bildete die Fortsetzung der in Pappenheim angeregten Frage über Gründung eines landwirthschaftlichen Kreditinstitutes für Mittelfranken.

Die Schaffung einer förmlichen landwirthschaftlichen Kreditbank im Sinne des vorgelegten Statutenentwurfes wurde entschieden abgelehnt, dagegen mit Majorität folgender Antrag zum Beschluß erhoben:

„Zur Hebung des Realkredites einen Ka„pitalistenverein, zur Hebung des Per„sonalkredites einen auf Gegenseitigkei „beruhenden landwirthschaftlichen Cre„ditverein zu gründen.“

Das bisherige Comité wurde mit Ausarbeitung abgesonderter Statutenentwürfe beauftragt.*)

*) Am 28. Januar d. J. wurde von einer in Ansbach abgehaltenen sehr zahlreich besuchten Versammlung, bei welcher die meisten landwirthschaftlichen Bezirkskomité von Mittelfranken vertreten waren, die für den landwirthschaftlichen Kreditverein entworfenen und verlesenen Statuten mit verschiedenen Abänderungen angenommen; die Berathung der Statuten für den Kapitalistenverein vertagt.

Schließlich besichtigte die Versammlung die fürstlich Wrede'sche Meierei und die vom Domänenpächter Grub aufgestellten Maschinen, namentlich die in Thätigkeit gesetzte Tacker'sche Wagendreschmaschine von Fabrikant Rapp in Göppingen.

Wir erwähnen noch, daß bei der Ellinger Versammlung die kgl. Regierung durch ihren Fachreferenten, kgl. Regierungs-Assessor Herrn Meinel, das landwirthschaftliche Kreiskomité durch seinen I. Vereinssekretär vertreten waren.

10. Landwirthschaftlicher Bezirk Feuchtwangen-Herrieden.

Der Bericht erwähnte zwei Versammlungen, nämden 22. Juni zu Herrieden und den 26. Juli zu Feuchtwangen, in welchen die Trennung der bisher vereinigten Comités beschlossen wurde.

11. Landwirthschaftlicher Bezirk Greding.

Dort wurden außer 14 speziellen Comitésitzungen drei Hauptversammlungen gehalten, worüber ausführliche Protokolle vorliegen.

In der Versammlung vom 17. August zu Greding waren sämmtliche Vorstände der landwirthschaftlichen Ortsvereine anwesend und wurde zunächst deren Organisation und Leitung, sowie die Führung tabellarischer Protokolle im Sinne der in den landwirthschaftlichen Mittheilungen Jahrgang III., Dezemberheft, enthaltenen Vorschläge besprochen, sowie die Anschaffung der Lichtenhofer Blätter für die Ortslesevereine beschlossen.

Ferner wurde die Aufstellung einer Dampfdreschmaschine behufs Veranstaltung eines Schaudreschens angeregt, der Absatz der Eintrittskarten durch die Vorstände der landwirthschaftlichen Ortsvereine veranlaßt und die Frage erörtert:

Wie haben sich die vorhandenen Dresch- und Futterschneidmaschinen bewährt und

Digitized by Google

welchen Einfluß üben sie auf die Landwirthe und die Landwirthschaft?

Betreffend die Saatfruchtmärkte wird der Wunsch ausgesprochen, daß ein solcher auf der Schranne in Beilngries abgehalten werde.

Im weitern Verlaufe der Verhandlungen wurde aus Veranlassung der im Bezirke in der Ausführung begriffenen Drainageanlagen und der in Aussicht stehenden Ausstellung einer Dampfdreschmaschine die Abhaltung einer Wanderversammlung beschlossen.

Ferner wurde auf die Leistungen der Düngerfabrik Heufeld aufmerksam gemacht, deren Preiscourant vertheilt, im Uebrigen aber die Wichtigkeit einer zweckmäßigen Düngerbereitung, Behandlung des Stallmistes, der Jauche, sowie die Benützung sämmtlicher Abfälle hervorgehoben.

Sodann kam der Bericht über die Thätigkeit der bayerischen Gartenbaugesellschaft pro 1863 zum Vortrag und wurden mehrere Fragen über den Stand der Schulgärten erledigt.

Betreffend die Schafzucht wurde das Ergebniß des 1. in Triesdorf abgehaltenen Schäferlehrkurses mitgetheilt und als Aufgabe der landwirthschaftlichen Ortsvereine bezeichnet, sorgfältige Beobachtungen über die Maul- und Klauenseuche, das Stallhinken, die Schweinekrankheit und die Haltung der Zuchtstiere zu machen.

Bei der am 17. November in Greding stattgehabten Versammlung wurden zunächst mehrere Preisdiplome bezüglich verdienstlicher Leistungen in der Obstbaumzucht ausgehändigt und nach Besprechung der in der früheren Versammlung vom 17. August gestellten Fragen und Anträge die in Betrieb gesetzte Dampfdreschmaschine besichtigt.

Jahresversammlung vom 13. Dezember.

Zunächst wurde das Rechnungsergebniß und der Etat vorgetragen; hierauf folgte die Auseinandersetzung der mit Unterstützung des landwirthschaftlichen Kreiskomités im Bezirke ausgeführten Drainagearbeiten.

Ein weiterer Berathungsgegenstand betraf den Futterbau, Warnung vor betrügerischen Anpreisungen betreffend den sogenannten Schnellfutterbau, und die Errichtung eines Saatfruchtmarktes in Beilngries.

In Betreff des Stallsinkens der Schafe wird konstatirt, daß dieses Uebel im Jahre 1864 seltener aufgetreten sei, weil die Witterung das Entstehen der Krankheit verhütete; hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß neuerdings Schafheerden durch fremde Thiere von der Räude angesteckt wurden, worauf die Händler erschienen seien, um die angesteckten Heerden um einen Spottpreis zu kaufen. Räudige Thiere dürfen aber weder an Händler noch an Metzger verkauft werden, dagegen seien sie mit Leichtigkeit und billig zu kuriren.

Was den ersten im Jahre 1864 zu Berching abgehaltenen Zuchtbullenmarkt anbelangt, so wird von Seiten des Bezirkskomités beklagt, daß derselbe kein vollständiges Bild des Zuchtbullenstandes darbot, indem die schönsten und besten Exemplare der vorhandenen Zuchtbullen des Kehlheimer Schlages gar nicht vertreten gewesen seien.

Mit Hinweisung auf die Bedeutung dieser Ausstellungen wird zu zahlreicherem Besuche des nächsten Marktes aufgefordert.

12. Landwirthschaftlicher Bezirk Heidenheim.

Der Bericht erwähnt mehrere Versammlungen, beklagt jedoch die geringe Theilnahme an denselben.

13. Landwirthschaftlicher Bezirk Heilsbronn.

Auch aus diesem Bezirke liegen keine speziellen Nachweise über abgehaltene Versammlungen und die hiebei gepflogenen Berathungen vor.

14. Landwirthschaftlicher Bezirk Hersbruck-Lauf.

Der Bericht bezeichnet 2 größere Versammlungen, welche im abgelaufenen Jahre gehalten wurden.

Digitized by Google

15. Landwirthschaftlicher Bezirk Neustadt a/A.

Daselbst wurden Versammlungen abgehalten:

a) den 20. Januar 1864,

wobei über folgende Gegenstände Berathung gepflogen wurde:

Haltung und Pflege der Zuchtbullen,
Beseitigung der reinen Brache,
Stand der Rindviehzucht im Bezirke Neustadt,
Einführung der breiten Beete;

b) Versammlung vom 2. März 1864,

Gegenstände der Berathung:
Vermehrung des Futterbaues,
Zusammenlegung der Grundstücke,
Vorlage eines Modelles zu Kleeböcken;

c) Versammlung vom 13. April 1864,

Berathungsgegenstände:
Hebung der Schweinezucht,
Aufstellung einer Dampfdreschmaschine,
Verwittlung von Saamengetreide, Hopfenferern &c.,
das Dienstbotenwesen;

d) Wanderversammlung am 12. Juni 1864 in Dachsbach,

Berathungsgegenstände:
Gründung von Viehversicherungsvereinen,
die auf die Landwirthschaft Bezug habenden Strafbestimmungen, worüber vom Bezirkskomité eine gedruckte Zusammenstellung herausgegeben wurde,
das Pfandbriefinstitut der Hypotheken und Wechselbank,
am Schlusse der Verhandlung wurde eine trächtige Kalbin, Scheinfelder Schlages, verloost;

e) Jahresversammlung am 7. Dezember 1864, die Verhandlungen wurden mit dem Berichte über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1864 und Rechnungsstellung eröffnet.

Hierauf folgten:

Aufschlüsse über die Ergebnisse des Dampfmaschinendreschens,

Vortrag über die Stellung der Thierärzte in Bayern,
Aushändigung von Centralfestpreisen.

16. Landwirthschaftlicher Bezirk Nürnberg.

Der Bericht enthält den Nachweis über mehrere Comitésitzungen und einer Generalversammlung in Muggenhof in Betreff der Ausstellung einer Dampfdreschmaschine daselbst, wobei auch namentlich folgende wichtige Frage lebhaft discutirt wurde:

Reicht in unserer Gegend im Allgemeinen der in den Wirthschaften producirte Dünger hin, um die Felder und Wiesen fortwährend in gutem Stande zu erhalten?

Am 24. November fand die Jahresversammlung im Lokale des Industrie- und Culturvereins in Nürnberg statt, wobei mehrere Centralfestpreise ausgehändigt, das Rechnungswesen bekannt gegeben und die Streureductions-Angelegenheit der Sebalder Landeingeforsteten zur Besprechung gebracht wurden.

17. Landwirthschaftlicher Bezirk Rothenburg o/T.

Es finden dort häufig Versammlungen statt, die wohl zahlreich besucht werden, der Bericht beklagt jedoch die geringe Betheiligung der Mitglieder an den Besprechungen.

Gelegentlich einer Versammlung am 26. November 1864 wurde namentlich der Nutzen der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und Ortsvereine besprochen, sowie die Frage erörtert:

Welche Pflanzennährstoffe müssen wir außer dem Stalldünger unserm Boden zurückgeben?

Das Ergebniß dieser Verhandlung war die Errichtung einer Knochenmühle in Rothenburg.

Digitized by Google

18. Landwirthschaftlicher Bezirk Schillingsfürst.

Der Bericht beschränkt sich auf die Mittheilung, daß Versammlungen nach Erforderniß in unbestimmten Zeiträumen stattfinden.

19. Landwirthschaftlicher Bezirk Bibart-Scheinfeld.

Aus dem Berichte dieses Bezirkskomités ist ersichtlich, daß mehrfache Versammlungen abgehalten wurden.

20. Landwirthschaftlicher Bezirk Schwabach. Roth.

Daselbst fanden nach dem Berichte periodische Versammlungen statt.

21. Landwirthschaftlicher Bezirk Uffenheim.

Am 28. Juni fand eine Versammlung der Comitémitglieder der Bezirke Rothenburg, Uffenheim und Windsheim in Uffenheim statt, in welcher die Gegenstände festgestellt wurden, welche bei der am 8. September in Uffenheim stattgehabten Wanderversammlung mittelfränkischer Landwirthe berathen wurden.

22. Landwirthschaftlicher Bezirk Windsheim.

Der Bericht enthält keinen weitern Nachweis über stattgehabte Versammlung.

23. Landwirthschaftlicher Bezirk Weissenburg.

Nach Inhalt des Berichtes fanden keine Versammlungen statt.

24. Landwirthschaftlicher Bezirk Fürth-Cadolzburg.

Vereinsversammlungen haben inhaltlich des Berichtes nicht stattgefunden.

Schließlich ist in Betreff der geschäftlichen Thätigkeit der Vereinsorgane noch zu erwähnen, daß dieselbe häufig nach verschiedenen Richtungen hin Gutachten abgegeben haben.

II.

Stand der Thierzucht.

a. Pferdezucht.

Die Vereinsbeschälstationen, für welche das Kreiscomité pro 1863/64 aus Centralfonds 600 fl., sowie aus Kreisfonds 500 fl., somit in Summa 1000 fl. als Zuschuß ertheilte, lieferte folgendes Ergebniß:

1. Station Bammersdorf, landwirthschaftlichen Bezirks Feuchtwangen.

Hengst Othello deckte . . .	60	Stuten.

2. Station Obermichelbach, landwirthschaftlichen Bezirks Dinkelbühl.

Hengst Castor deckte . . .	124	„
„ Pluto „	48	„

3. Station Lauf, landwirthschaftlichen Bezirks Hersbruck.

Hengst Favourit deckte . . .	27	„

4. Station Leutershausen, landwirthschaftlichen Bezirks Ansbach.

Hengst Vitez deckte . . .	53	„
„ Normann deckte . . .	43	„

5. Station Windsheim, landwirthschaftl. Bezirks Windsheim.

Hengst Pollux deckte . . .	94	„
„ Zampa „ . . .	83	„
„ Grosvenor deckte . .	20	„
„ Apollo	7	„
Gesammtzahl der auf den Vereinsbeschälstationen bedeckten Stuten . .	559.	

Hengst Castor der Station Obermichelbach ist eingegangen und Hengst Grosvenor der Station Windsheim wurde, weil er zur Zucht untauglich war, verkauft nund durch den Hengst Apollo ersetzt.

Digitized by Google

Am 2. August fand in Leutershausen die erste Preisevertheilung für die aus der Beschälperiode 1862/63 von dem ältesten Vereinsbeschälhengste Normann abstammenden Fohlen statt. Es wurden im Ganzen 17 Fohlen sammt den Mutterstuten vorgeführt, und durch Beschluß des Preisgerichtes 10 Preise im Betrage von 15 fl. bis 1 fl. 45 kr. sammt Fahne und Preisbuch vertheilt.

b. Rindviehzucht.

Wir erwähnen hier hauptsächlich das Ergebniß der Zuchtbullenausstellungen, welche in Verbindung mit den größeren Rindviehmärkten abgehalten und wie folgt frequentirt wurden.

In Eichstätt, den 29. Februar waren aufgestellt	15	Bullen
des Kelheimer und Allgäuer Schlages.		
In Berching, den 1. März waren aufgestellt	13	„
des Kelheimer Schlages		
In Ansbach, den 1. März waren aufgestellt	13	„
des Triesdorf-Ansbacher Schlages.		
In Ellingen, den 8. März waren aufgestellt	11	„
des Schwyzer und Ellinger Landschlages.		
In Scheinfeld, den 18 April waren aufgestellt	19	„
des Heilbronner Schlages.		
In Uffenheim, den 3 Mai 1864 waren aufgestellt	18	„
des Heilbronner Schlages.		
In Summa	89	Bullen
im Alter von 1—2 Jahren.		

Hievon wurden 31 Bullen prämirt und für Prämien, Fahnen und Vorführgebühren 625 fl 15 kr. verwendet. Der niederste Preis der verkauften Bullen

betrug 45 fl., der höchste Preis 198 fl., um welchen die Gemeinde Geckenheim, landw. Bezirks Uffenheim, einen 1½ jährigen Bullen des Heilbronner Schlages bei der Ausstellung in Scheinfeld von dem Oekonomen Müller von Grappertshofen kaufte.

Die Aufzucht und Haltung der Bullen, welche in der Regel den Gemeindehirten obliegt, läßt immer noch sehr viel zu wünschen übrig, auch findet man in manchen Gemeinden theils gar keinen, theils die zulässige Zahl der faselbaren Kühe für Einen Bullen oft weit überschritten.

Die Vereinsorgane lassen es sich angelegen sein, in den Versammlungen diese Mißstände zu besprechen, auf die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen für die Gesammtrindviehzucht aufmerksam zu machen und die betreffenden Gemeinden zur Annahme und Befolgung richtiger Züchtungsgrundsätze zu bewegen. In der Regel sind aber solche Bestrebungen leider erfolglos, theils weil das bisherige Verfahren als das Beste erkannt wird, hauptsächlich aber auch weil man jeden Aufwand für diesen Zweck scheut. Am auffallendsten ist dieser Mangel an tauglichen Zuchtbullen in dem Verbreitungsbezirk des Ansbach-Triesdorfer Schlages, wo häufig 140—150 Kühe auf Einen Bullen kommen, der in der Regel noch sehr viel zu wünschen übrig läßt, so daß die betreffenden Bezirksthierärzte oft kaum die Approbation ertheilen können. Es ist dies eine traurige Erscheinung, deren Folgen nicht ausbleiben werden, so daß man vielleicht nach weiteren 50 Jahren kaum mehr den ehemaligen prächtigen Ansbach-Triesdorfer Viehschlag erkennt. Aeltere Leute finden wenigstens schon jetzt einen bedeutenden Rückgang gegen früher, der sich auch namentlich in dem Ergebniß der hiesigen Märkte, d. h. im Zutrieb und in den Gesammtumsatzsummen empfindlich bemerkbar macht.

Die Züchtungsresultate namentlich im Verbreitungsbezirke des sog. Heilbronner- oder Schein-

Digitized by Google

felder, sodann des Ellinger Schlages sind weit erfreulicher. Man bemerkt dort eine sorgsamere Aufzucht und Pflege der Bullen und ebenso weit günstigere Marktergebnisse.

a. Schaafzucht.

Zu dem im vorjährigen Jahresberichte bereits angekündigten und im Monat März erstmals abgehaltenen Schäferlehrcurse in Triesdorf wurden von 46 Bewerbern 14 zugelassen, die übrigen auf die nachfolgenden Curse verwiesen. Das Ergebniß des 1. Schäferlehrcurses, für welchen aus Centralfonds ein Zuschuß von 600 fl. bewilligt wurde, war ein sehr Befriedigendes und wurden 9 Theilnehmer, die sich besonders auszeichneten, hiefür mit Prämien, bestehend in je einer Kerbzange zum Zeichnen der Schaafe bedacht.

Auf genossenschaftlichem Wege richtete das landw. Kränzchen in Eichstätt bei Rebdorf am dortigen Mühlcanal der Altmühl eine Sturzwäsche ein, welche sehr stark frequentirt wurde und gute Resultate lieferte.

Von mehreren Bezirken wird die Ueberhandnahme der Maul- und Klauenseuche bei dem Rindvieh beklagt und durch das landw. Bezirkscomité Greding in einer besonderen Zusammenstellung das Auftreten und der Verlauf dieser Krankheiten nachgewiesen. Dieselben seien in den Gemeinden des weißen Jura, also auf der dortigen trockenen Plateaulandschaft durch Einschleppung entstanden und bei einiger Aufmerksamkeit auf wenige Fälle beschränkt geblieben, während in den Gemeinden des braunen Jura, Lias und Keupers, also bei mehr bündigem, schwerem und nassem Boden eine spontane Entstehung der Maul- und Klauenseuche anzunehmen sei. Die Schaafe blieben dort von der Krankheit frei, doch sei die Räude häufiger aufgetreten und nach den gemachten Erfahrungen müsse angenommen werden, daß diese lästige Krankheit

hauptsächlich durch gewinnsüchtige Händler systematisch eingeschleppt und unterhalten werde.

Ueber die übrigen Zweige der Thierzucht ist nichts von besonderer Bedeutung zu berichten.

III.

Vermittlung von Sämereien.

An die 4 Bezirke Ansbach, Dinkelsbühl, Rothenburg und Weißenburg wurden von Seiten des landw. Kreiscomités 240 fl. behufs Abhaltung besonderer Saatfruchtmärkte und Vertheilung von Prämien für aufgestellte vorzügliche Sämereien aller Art hinausgegeben.

Das Resultat dieser Märkte haben wir in den landwirthschaftlichen Mittheilungen Nr. 3, 4, 5 u. 6 bereits bekannt gegeben.

Außerdem berichten die landwirthschaftl. Bezirkscomité Altdorf und Greding, daß die durch das landwirthsch. Kreiscomité früher vermittelten Saazer Hopfenferner in Betreff der Qualität des Ertrags recht günstig ausgefallen seien, dagegen nach Quantität desselben dem einheimischen Hopfen nachstehen.

Der Bezirk Hersbruck, wohin früher die Zwiebelkartoffel vermittelt wurden, weist die allgemeine Verbreitung derselben im ganzen Bezirk nach. Große Quantitäten Rigaer Saatlein verbrauchte der Bezirk Neustadt a/A., von wo übrigens der neuestens gebaute holländische Lein, bezogen von Daniel Schäfer in Nürnberg besonders gerühmt wird.

Im Bezirke Schwabach wurden versuchsweise zusammen 50 Tagwerke mit Mumienweizen bestellt.

Digitized by Google

IV.

Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen.

Unter den landwirthschaftlichen Maschinen sind es namentlich die Dresch- und Futterschneidmaschinen, welche eine große Verbreitung im Kreise erhalten haben. Sodann hat das landwirthschaftliche Kreiscomité in Triesdorf und Muggenhof bei Nürnberg Ausstellungen von Dampfdreschmaschinen veranlaßt, und zwar in Triesdorf durch Wirth und Sonntag aus Frankfurt a/M., in Muggenhof übernahm es das landw. Kränzchen von Eichstätt, seine Genossenschaftsmaschine auszustellen. Seitdem haben die Dampfdreschmaschinen eine erfreuliche Verbreitung gefunden. Es besitzen nämlich:

Das landwirthschaftliche Kränzchen in Eichstätt 1 Exemplar mit 6 Pferdekräften von Barret u. Exall.

Im Bezirke Erlangen sind 2 Exemplare aufgestellt.

Im Bezirke Ellingen befindet sich 1 Exemplar als Eigenthum einer Genossenschaft.

In Ammerndorf, Bezirks Fürth, gleichfalls 1 Exemplar.

In Greding hat Oekonom Alberter von Mantlach 1 Exemplar von Marschall und Sohn in Gainsborough mit 8 Pferdekräften angekauft.

Im gleichen Bezirke besitzen Oekonomen Krauß und Genossen von Kraftsbuch 1 Exemplar mit 4 Pferdekräften von Marschall u. Sohn.

Ferner besitzt eine Genossenschaft in Neustadt a/A. 1 Exemplar von Barett u. Exall.

Ebenso eine Genossenschaft in Großreuth, Bezirks Nürnberg 1 Exemplar von Hornsby u. Sohn.

Im Ganzen sind somit bis jetzt 9 Dampfdreschmaschinen im Kreise thätig, und sollen im Bezirk Neustadt a/A. für dieses Jahr Verträge über die Lieferung von 6 weiteren Maschinen abgeschlossen worden sein.

Eine große Futterschneidmaschine aus dem kgl. Hüttenwerk Obereichstätt hat eine Genossenschaft in Eyerwang, Bezirks Greding, aufgestellt. Dieselbe hat zwar ein Göppelwerk, soll aber mittelst der Kraftsbucher Genossenschafts-Locomobile in Betrieb gesetzt werden.

Ferner hat das landwirthschaftliche Kreiscomité durch Lanz u. Comp. in Mannheim auf dem Staatsgute in Triesdorf die Aufstellung und Anwendung einer Cormick'schen Getreidemähmaschinen, zweier Klee- und Grasmähmaschinen von Allen und Wood, sowie eines Heuwenders und Heurechens von Howard veranlaßt. Die Probearbeiten fielen zur allgemeinen Zufriedenheit aus und blieben eine Klee- und Grasmähmaschine, sowie der Heuwender und Heurechen im Besitze der kgl. Staatsgut-Administration Triesdorf, die Getreidemähmaschine erwarb Domänenpächter Herwig von Rösbof bei Ansbach.

Ausgezeichnete Geschäfte in Fertigung und Lieferung von Futterschneidmaschinen machen die Mechaniker Kerzdörfer in Ansbach, die Schmiede von Bruck und Kriegenbronn, Bezirks Erlangen, Mechaniker Zwickel zu St. Peter bei Nürnberg. Bekannt sind ferner die Dreschmaschinen der Späth'schen Fabrik in Dutzendteich bei Nürnberg, auch liefert Mechaniker Kunstmann in Mögeldorf bei Nürnberg landw. Maschinen aller Art.

Vortreffliches in Betreff der Fertigung verbesserter Ackergeräthe leisten Bräuninger u. Mitzke in Rothenburg o/T.

Endlich haben wir noch einer Anstalt zu gedenken, welche sich es in besonders rühmenswerther Weise angelegen sein läßt, in der fraglichen Richtung den Interessen

Digitized by Google

der Landwirthschaft nach Kräften Rechnung zu tragen. Es ist dieß das k. Hüttenwerk Obereichstädt. Dasselbe fertigt seit einiger Zeit nicht allein allgemein sehr beliebte Futterschneid- und Dreschmaschinen für Göpelbetrieb, sowie andere kleinere landwirthschaftliche Maschinen und Requisiten, wie Stallraufen, Futterbarren, sondern was von besonderem Werthe ist, es werden daselbst auch alle wünschenswerthen Reparaturen von landw. Maschinen vorgenommen. Es ist dieß gewiß ein sehr wichtiger Punkt, der alle Beachtung verdient, indem erst dann eine allgemeinere Verbreitung erprobter landw. Maschinen zu erwarten steht, wenn auch zuverlässige Reparaturwerkstätten vorhanden sind.

Schließlich können wir nicht unerwähnt lassen, daß sich noch am Jahresschlusse in Ansbach eine Actiengesellschaft, behufs Gründung einer Maschinenfabrik bildete, welche sich den Bau landw. Maschinen zur besonderen Aufgabe zu machen gedenkt.

V.

Landwirthschaftlicher Fortbildungs-Unterricht.

Ueber den Stand des landwirthschaftlichen Unterrichtes in der Volksschule sind uns specielle Nachweise nicht zugekommen. Um so erfreulichere Fortschritte machten die landw. Ortslese- und Unterhaltungsvereine, welche im ganzen Kreise die Zahl 87 mit 1700 Mitgliedern erreicht haben. In der Regel sind die Herren Lehrer die Vorstände dieser Ortsvereine; sie lesen populäre Aufsätze aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft vor, erklären sämmtliche auf die Landwirthschaft Bezug habenden Gesetze und veranlassen Besprechungen und Beschlußfassungen hinsichtlich der wünschenswerthen örtlichen landwirthschaftlichen Verbesserungen jeder Art. Mehrere Vorstände haben hierüber genaue Protokolle geführt und dieselben durch die landwirthschaftlichen Bezirkscomités zur Einsicht hieher mitgetheilt.

Mit Rücksicht hierauf wurden durch Sitzungsbeschluß vom 9. Febr. d. J. an folgende Lehrer Prämien und Auszeichnungen verwilligt:

a) Geldprämien von je 15 fl.

1) Dem Lehrer Ganzer in Hohentrüdingen, k. Bez. Heidenheim.
2) Dem Lehrer Bezold in Ullstadt, k. Bez. Scheinfeld.
3) Dem Lehrer Limberger in Frankfurt, k. Bez. Scheinfeld.

b) Geldprämien von je 10 fl.

4) Dem Organist Bauer in Uffenheim.
5) Dem Lehrer Huber in Eyb, k. Bez. Ansbach.
6) Dem Cantor Beerwind in Leutershausen, k. Bez. Ansbach.
7) Dem Lehrer Koch in Mitteldachstetten, k. Bez. Ansbach.
8) Dem Lehrer Bayerlein in Wernsbach, k. Bez. Ansbach.
9) Dem Lehrer Reuter früher in Bechhofen, jetzt in Ehingen, k. Bez. Dinkelsbühl.
10) Dem Lehrer Schäblen in Windischhausen, k. Bez. Heidenheim.
11) Dem Lehrer Berg in Uehlfeld, k. Bez. Neustadt a/A.
12) Dem Lehrer Maurer in Unterschweinach, k. Bez. Neustadt a/A.
13) Dem Lehrer Loos in Rauschenberg, k. Bez. Neustadt a/A.
14) Dem Lehrer Lauer in Altershausen, k. Bez. Neustadt a/A
15) Dem Lehrer Bullner in Prühl, k. Bez. Neustadt a/A.

Digitized by

16) Dem Lehrer Seßlen in Langenaltheim, l. Bez. Pappenheim.

17) Dem Lehrer Rehmberger in Lohen, l. Bez. Greding.

18) Dem Lehrer Beckenbauer in Altdorf, l. Bez. Greding.

19) Dem Lehrer Schuhmann in Eyerwang, l. Bez Greding

20) Dem Lehrer Kleemann in Mosbach, l. Bez Greding.

21) Dem Lehrer Kessel in Landersdorf, l. Bez. Greding.

22) Dem Lehrer Scheerer in Ruppmannsberg, l. Bez. Greding.

23) Dem Lehrer Rotter in Emsing, l. Bez. Greding.

24) Dem Lehrer Kreutner in Landerzhofen, l. Bez. Greding.

25) Dem Lehrer Veith in Obermässing, l. Bez. Greding.

26) Dem Lehrer Pemsel in Titting, l. Bez. Greding.

27) Dem Lehrer Leuchner in Leinburg, l. Bez. Altdorf.

28) Dem Lehrer Uhl in Bockenfeld, l. Bez. Schillingsfürst.

29) Dem Lehrer Düll in Faulenberg, l. Bez. Schillingsfürst.

30) Dem Lehrer Babel in Gastenfelden, l. Bez. Schillingsfürst.

c) Preisbücher wurden zuerkannt:

31) Dem Cantor Buck in Entenberg, l. Bez. Altdorf.

32) Dem Lehrer Schilffarth in Frommetsfelden, l. B. Ansbach.

33) Dem Lehrer Prechtelsbauer früher in Buch, jetzt in Flachslanden, l. Bez. Ansbach.

34) Dem Lehrer Meyer in Forst, l. Bez. Ansbach.

35) Dem Lehrer Knörr in Lichtenau, l. Bez. Ansbach.

36) Dem Lehrer Klees in Unterzenn, l. B. Ansbach.

37) Dem Lehrer Paulus in Urphertshofen, l. Bez. Ansbach.

38) Dem Lehrer Ruyter in Vestenberg, l. Bez. Ansbach.

39) Dem Lehrer Reuter in Beyerberg, l. Bez. Dinkelsbühl.

40) Dem Lehrer Reuter in Bruck, l. Bez. Dinkelsbühl.

41) Dem Lehrer Funk in Dennenlohe, l. Bez. Dinkelsbühl.

42) Dem Lehrer Albert in Halsbach, l. Bez. Dinkelsbühl.

43) Dem Lehrer Christ in Illenschwang, l. Bez. Dinkelsbühl.

44) Dem Lehrer Bauer in Lehengütingen, l. Bez. Dinkelsbühl.

45) Dem Lehrer Alt in Röckingen, l. Bez. Dinkelsbühl.

46) Dem Lehrer Krauß in Oberschwaningen, l. Bez. Dinkelsbühl.

47) Dem Lehrer Zollhöfer in Untermichelbach, l. Bez. Dinkelsbühl.

48) Dem Lehrer Delage in Willburgstetten, jetzt in Plankstetten, l. Bez. Beilngries.

49) Dem Lehrer Klein in Burgoberbach, l. Bez. Feuchtwangen.

50) Dem Lehrer Jakob in Elbersroth, l. Bez. Feuchtwangen.

Digitized by Google

51) Dem Lehrer Hammer in Lärrieden, l. Bez. Feuchtwangen.

52) Dem Lehrer Behringer in Aichau, l. Bez. Feuchtwangen.

53) Dem Lehrer Wanderer in Vorderbreitenthann, l. Bez. Feuchtwangen.

54) Dem Lehrer Gebhard in Buschschwabach, l. Bez. Fürth.

55) Dem Lehrer Schäfer in Schornweissach, l. Bez Neustadt ajA.

56) Dem Lehrer Sauermann in Gerhardshofen, l. B. Neustadt ajA.

57) Dem Lehrer Nieberlein in Dachsbach, l. Bez. Neustadt ajA.

58) Dem Lehrer Braun in Münchsteinach, l. Bez. Neustadt ajA.

59) Dem Lehrer Oertel in Rothenburg ojT.

60) Dem Lehrer Wich in Rothenburg ojT.

61) Dem Lehrer Häslein in Rothenburg ojT.

62) Dem Lehrer Lauer in Dettwang.

63) Dem Lehrer Zacherl in Schelldorf, l. Bez. Eichstätt

d) Oeffentlich belobt wurden:

64) Der Lehrer Maurer in Weißenburg, l. Bez. Altdorf.

65) Der Lehrer Ladber in Penzenhofen, l. Bez. Altdorf.

66) Der Lehrer Mösner in Altenthann, l. Bez. Altdorf.

67) Der Lehrer Ammler in Burgthann, l. Bez. Altdorf.

68) Der Lehrer Keil in Oberlindach, l. Bez. Altdorf.

69) Der Lehrer Bombard in Dorfkemmathen, l. Bez. Dinkelsbühl.

70) Der Lehrer Schilffarth in Geilsheim, l. Bez. Dinkelsbühl.

71) Der Lehrer Gebert in Lentersheim, l. Bez. Dinkelsbühl.

72) Der Lehrer Maueröder in Schobdach, l. Bez. Dinkelsbühl.

73) Der Lehrer Lederer in Weidelbach, l. Bez. Dinkelsbühl.

74) Der Lehrer Trautner in Wittelshofen, l. Bez. Dinkelsbühl.

75) Der Lehrer Grötsch in Banzenweiler, l. Bez. Feuchtwangen.

76) Der Lehrer Heller in Krapfenau, l. Bez. Feuchtwangen.

77) Der Lehrer Schmidt in Mosbach, l. Bez. Feuchtwangen.

78) Der Lehrer Heß in Rauhenzell, l. Bez. Feuchtwangen.

79) Der Lehrer Schäfer in Kornburg, l. Bez. Schwabach.

80) Der Lehrer Knoblauch in Eckertsmühlen, l. Bez. Schwabach.

81) Der Lehrer Möhrlein in Penzendorf, l. Bez. Schwabach.

82) Der Lehrer Oster in Rednitzhembach, l. Bez. Schwabach.

83) Der Lehrer Göbel in Schwand, l. Bez. Schwabach.

84) Der Lehrer Hammer in Untereichenbach, l. Bez. Schwabach.

85) Der Lehrer Pflaumer in Schwabach.

86) Der Lehrer Lang. Seminarlehrer in Schwabach.

87) " " Kleist, " " "

Digitized by Google

VI.

Landwirthschaftliche Feste.

Ein landw. Distriktsfest fand blos in Hersbruck statt, dessen Ergebniß in den landw. Mittheilungen veröffentlicht wurde.

VI.

Verwandte Vereine.

Als neuen Verein erwähnen wir den auf Gegenseitigkeit beruhenden landwirthschaftlichen Creditverein für Mittelfranken.

Derselbe hat die Aufgabe, den Personalcredit zu fördern und wurde die erste Anregung zu seiner Bildung, wie Eingangs erwähnt, bei der landwirthschaftlichen Bezirkswanderversammlung in Pappenheim gegeben. Das Unternehmen ist zur Zeit soweit gediehen, daß die Statuten der kgl. Regierung zur Genehmigung vorliegen.

Außer den im Vorjahre genannten Vereinen ist des in Ellingen gegründeten Hopfenbauvereines zu gedenken, dessen Zweck ist, den Hopfenbau zu fördern, außerdem aber den Absatz des Hopfens in die Hand zu nehmen, und die Hopfenproducenten gegen die Nachtheile des Zwischenhandels zu schützen.

VIII.

Culturunternehmungen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen, Fluß-Correctionen, Arrondirung und Obstbaumzucht.

Im Monat Februar wurde der fünfte Lehrcurs über Ent- und Bewässerung in Triesdorf abgehalten,

an welchem 11 Zuhörer Theil nahmen. Der Unterricht, welcher 4 Wochen dauerte, konnte leider nicht auf die Ausführung praktischer Ent- und Bewässerungsarbeiten ausgedehnt werden, weil das Wetter zu ungünstig war. Behufs der Bestreitung der Auslagen für Kost und Wohnung erhielten acht unbemittelte Theilnehmer an dem Lehrcurse aus der Kassa des landwirthschaftlichen Kreiscomités je 25 fl., beziehungsweise 12 fl. 30 kr.

Im Laufe des Herbstes wurden wiederholt 14 Theilnehmer an den früheren Lehrcursen über Ent- und Bewässerung nach Triesdorf einberufen, um unter der Leitung des Kreis-Cultur-Ingenieurs verschiedene Uebungsarbeiten auszuführen. Innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen wurde eine größere von Natur sehr unebene Wiesenfläche in der Art von den Schülern verbessert, daß der Rasen abgehoben, die ganze Fläche nach vorhergegangener Bestimmung des Ab- und Auftragens in eine gleichförmig geneigte Ebene reinplanirt, und hierauf der Rasen wieder aufgelegt wurde.

Eine zweite Wiesenfläche wurde drainirt und hiezu der Uebung halber, theils Drainröhren, theils Steine und Faschinen verwendet.

Im heurigen Jahre sollen die Uebungsarbeiten im Bewässerungswesen fortgesetzt werden.

16 Distriktsräthe bewilligten behufs Aufstellung von Culturvorarbeitern die Summe von 1265 fl., und gewährten zunächst hievon den Theilnehmern an den vorbezeichneten Herbstübungen in Triesdorf entsprechende Beiträge zur Bestreitung ihrer Auslagen.

Was die einzelnen Culturunternehmungen betrifft, so wurden theils durch Drainröhren, theils durch Steindohlen und Faschinen an Acker- und Wiesenland, sowie Oedungen entwässert.

Digitized by Google

Im Bezirke Altdorf . . .	91,00	Tagw.
„ „ Dinkelsbühl . .	5,50	„
„ „ Ellingen . . .	40,00	„
„ „ Greding . . .	58,00	„
„ „ Neustadt auf dem Gute Sintmannsbuch . .	91,50	„
Zusammen	286,00	Tagw.

Durch Correction unregelmäßiger Bäche und Herstellung offener Gräben wurden theils gegen Ueberschwemmung geschützt, theils behufs der Cultur entwässert:

Markung Henfenfeld, kgl. Bezirksamts Hersbruck, mittelst Correction des Hammerbaches auf eine Länge von 2733 Fuß . . 70,00 Tagw.

Markung Ornbau, k. Bezirksamts Feuchtwangen, sogen. Kapellenwasen, Grabenlänge 4000 Fuß . . 119,24 „

Markung Ornbau, k. Bezirksamts Feuchtwangen, sog. Ziegelwasen, Grabenlänge 6500 Fuß . . . 96,87 „

Summa 286,11 Tagw.

Zur Bewässerung eingerichtet wurden:

Im Bezirke Fürth, Markung Zirndorf . . . . . 15,00 Tagw.

Im Bezirke Hersbruck, Markung Thalheim . . . . . 15,00 „

Im Bezirke Schwabach in mehreren kleinen Parzellen . . . 14,50 „

Summa 44,50 Tagw.

Der Plan, beziehungsweise die Terrainaufnahmen behufs Correction der Altmühl wurde von der Eisenbahnbrücke bei Gunzenhausen wasseraufwärts bis nach Altenmuhr auf eine Flußlänge von 18000 Fußen und eine Fläche von 3000 Tagwerken fortgesetzt.

Ferner wurden folgende weitere Culturpläne gefertigt:

Drainageplan des Universitätsgutes Wahrberg, k. Bezirksamts Feuchtwangen .	400,00	Tagw.
Ent- und Bewässerungsplan des Gutes Weiherhaus, königl. Bezirksamts Nürnberg	40,00	„
Plan zur Entwässerung des sogen. Sachsener Gründleins, kgl. Bezirksamts Neustadt	53,00	„
Plan zur Bewässerung einer Wiesenfläche der Stadt Neustadt . .	24,00	„
Summa	517,00	Tagw.

Hinsichtlich des geringen Umfanges der zur Ausführung gekommenen Bewässerungsanlagen ist zu bemerken, daß der Widerspruch, auf welchen die dießfallsigen Bestrebungen bei den betheiligten Wasserwerkbesitzern stoßen, vielfach entmuthigend auf Genossenschaften und einzelne Landwirthe einwirkte.

In Betreff der Arrondirung wurde ein Versuch gemacht, indem wir auf Vereinskosten einen Arrondirungsplan der Flurmarkung Elpersdorf, kgl. Bezirksamts Ansbach fertigen ließen; derselbe kam jedoch bis jetzt nicht zur Durchführung.

Zur Förderung der Obstbaumzucht schickte das landwirthschaftliche Kreiscomité seinen Wanderbaumgärtner in verschiedene Bezirke, und übernahm die Kosten für Heranbildung eines Bezirksbaumwärters für den Bezirk Windsheim.

Auch leistet dasselbe einen jährlichen Zuschuß von 300 fl. behufs Aufstellung eines Pomologen für die Plantage in Triesdorf, dem künftig die Heranbildung der Bezirksbaumwärter übertragen werden soll.

Schließlich erwähnen wir, daß der Distriktsrath des Bezirks Erlangen für Heranbildung und Aufstellung eines Bezirksbaumwärters 100 fl. bewilligt hat.

Digitized by Google

Rechnungs-Ergebnisse des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken für das Kalenderjahr 1864.

Cap.	§.	Titel.	Einnahmen.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Verfügbare Einnahmen. fl.	kr.	Gesammt-Summa. fl.	kr.
			Abtheilung I. Aus dem Bestand der Vorjahre.						
I.			Aktivrest voriger Rechnung	—	—	571	31½	571	34½
II.			Aktivausstände	—	—	324	48	324	48
III.			Zurückerstattete Vorschüsse	—	—	75	13½	75	13½
IV.			Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
			Abtheilung II. Einnahmen des lauf. Jahrs:						
I.			Ordentliche Mitgliederbeiträge:						
	1		Von 2609 Mitgliedern à 2 fl. 42 kr.	3390	12	3968	6	7358	18
	2		„ 233 „ à 1 fl. 42 kr.						
II.			Außerordentliche Beiträge:						
	1		Staatsbeiträge:						
		a.	im Allgemeinen	—	—	1500	—	1500	—
		b.	speziell für Zuchtwidder	—	—	—	—	—	—
		c.	Zuschuß zur Gründung von Privatbeschälstationen	—	—	600	—	600	—
		d.	Zuschuß zur Gründung der Schäferschule	—	—	600	—	600	—
	2		Beitrag aus Kreisfonds:						
		a.	für Ackerbauschulen	—	—	—	—	—	—
		b.	für den Culturtechniker	—	—	600	—	600	—
		c.	zur Beförderung der Pferdezucht	—	—	500	—	500	—
	3		Beiträge des Generalcomité zur Aufstellung von Culturvorarbeitern und Wiesenbaugehilfen, Unterstützung der technischen Assistenten, sowie Förderung des landw. Fortbildungswesens	—	—	260	—	560	—
				—	—	100	—		
				—	—	200	—		
III.			Erlös aus:						
	1		Zuchtstieren	—	—	—	—	—	—
	2		Zuchtwiddern	—	—	—	—	—	—
	3		Sämereien	—	—	—	—	—	—
	4		verkauften Inventarstücken	—	—	—	—	—	—
	5		verkauften Vereinsbeschälhengsten	—	—	159	34	159	34
IV.			Kapitalszinsen:						
			aus —— fl. à 4 Prozent	—	—	201	21	201	21
			„ —— fl. à 2 „	—	—				
V.			Heimbezahlte Kapitalien	3000	—	—	—	3000	—
VI.			Uebrige Einnahmen	—	—	30	48	30	48
			Summa der Einnahmen	6390	12	9691	22	16081	34

Digitized by Google

Cap.	§.	Titel.	Ausgaben.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Auf den Zweck verwendet fl.	kr.	Gesammt-Umsatz-Summe. fl.	kr.
			Abtheilung I. Auf den Bestand der Vorjahre.						
I.			Passivrest voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.			Zahlungsrückstände	—	—	—	—	—	—
III.			Rechnungsdefekte und Ersatzposten . . .	—	—	—	—	—	—
			Abtheilung II. Ausgaben des laufend. Jahrs.						
I.			**Auf die Verwaltung:**						
	1		Gehälter:						
		1	dem I. Vereinssekretär	—	—	350	—	350	—
		2	dem II. Vereinssekretär und Kassier . .	—	—	600	—	600	—
		3	dem Vereinsdiener	—	—	30	—	30	—
	2		Commissionskosten und Reisediäten:						
		1	dem Vereinssekretär	—	—	50	—	50	—
		2	bei den übrigen Anlässen	—	—	109	48	109	48
	3		Auf Regie:						
		1	Geschäftslokal:						
			a. Miethe	—	—	—	—	—	—
			b. Reinigung	—	—	11	18	11	18
			c. Beheizung und Beleuchtung . . .	—	—	35	44	35	44
		2	Druck- und Lithographiekosten . . .	—	—	368	56	368	56
		3	Buchbinderlöhne	—	—	287	7	287	7
		4	Schreibmaterialien und Bureaubedürfnisse .	—	—	60	36	60	36
		5	für Stempelpapier	—	—	6	12	6	12
		6	Postporto und Löhne	—	—	103	14	103	14
		7	Remunerationen	—	—	10	—	10	—
II.			**Auf Vereinszwecke:**						
	2		Statutenmäßige Abträge:						
		1	An das Generalcomité:						
			a. von 2737 Mitgliedern à 42 kr. / b. „ 247 „ à 22 kr.	2006	28	—	—	2006	28
			c. Postporto-Aversum	—	—	12	30	12	30
			Seite .	2006	28	2035	25	4041	53

Digitized by Google

Cap.	§.	Titel.	Ausgaben.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Auf den Zweck verwendet. fl.	kr.	Gesammt-Umsatz-Summe fl.	kr.
			Uebertrag .	2006	28	2035	25	4041	53
		2	An die Bezirkscomité's-Beitragsantheile .	1383	44	—	—	1383	44
	2		Beiträge an andere Vereine	—	—	—	—	—	—
	3		Auf die Vereinsbibliothek	—	—	97	17½	97	17½
	4		Auf allgemeine Culturzwecke:						
		1	für den Culturtechniker	—	—	1350	—	1350	—
		2	für die technischen Gehilfen und Vorarbeiter	—	—	1505	59	1505	59
	5		Auf einzelne Culturzwecke:						
		1	für Sämereien, Samen- und Düngervermittlung, Hopfenferer ꝛc. Saatfruchtmärkte .	—	—	240	—	240	—
		2	Zuchtthiere:						
			a. Zuchtstiere, Zuchtbullenmärkte . .	—	—	625	15	625	15
			b. Zuchtwidder	—	—	—	—	—	—
			c. Pferdezucht	—	—	918	25	918	25
		3	für Geräthe und Modelle	—	—	84	47	84	47
		4	Landwirthschaftliche Versuche	—	—	—		—	—
		5	Förderung der Fischzucht	—	—	—	—	—	—
		6	„ „ Bienenzucht	—	—	15	—	15	—
		7	„ „ Obstbaumzucht	—	—	131	17	131	17
	6		Auf Unterstützung:						
		1	für Ackerbauschüler	—	—	—	—	—	—
		2	für Zöglinge landwirthschaftlicher Anstalten	—	—	200	—	200	—
		3	Lehrkurs für Ent- und Bewässerung . .	—	—	225	57	225	57
		4	für Bauerssöhne auf Musterwirthschaften .	—	—	—	—	—	—
		5	für das landwirthschaftliche Fortbildungswesen	—	—	—	—	—	—
		6	für die Schäferschule	—	—	845	2	845	2
	7		Auf Kreisfeste	—	—	—	—	—	—
	8		Auf Distriktsfeste	—	—	—	—	—	—
	8		Uebrige Ausgaben:						
		1	Landwirthschaftlicher Kalender	—	—	203	20	203	20
		2	Aufnahmsdiplome	—	—	55	—	55	—
		3	Auf Miethzinse	—	—	—	—	—	—
		4	für den Transport der Meßinstrumente .	—	—	26	—	26	—
		5	Auf Remunerationen, Arrondirung ꝛc. . .	—	—	—		—	—
		6	Auf außerordentliche Ausgaben	—	—	469	40	469	40
			Seite .	3390	12	9028	24½	12418	36½

Digitized by Google

Cap.	§.	Titel.	Ausgaben.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Auf den Zweck verwendet. fl	kr.	Gesammt-Umsatz-Summe. fl.	kr.
			Uebertrag .	3390	12	9028	24½	12418	36½
III.	1		Auf den Vermögensstand:						
	2		Auf angelegte Kapitalien	5000	—	4	33	5004	33
			Auf geleistete Aktivvorschüsse	147	15	—	—	147	15
			Summa der Ausgaben	8537	27	9032	57½	17570	24½

Abschluß:

Gesammt-Einnahme 16081 fl. 34 kr.
Gesammt-Ausgabe 17570 fl 24½ kr.

Mehrausgabe 1488 fl. 50½ kr.
welche aus den Beständen des Reservefonds gedeckt wird.

Digitized by Google

Etatsvoranschlag über Einnahmen und Ausgaben bei dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken für das Jahr 1865.

Kap.	§.	Titel.	Einnahmen.	Nach dem Antrage des Proponenten. partial fl.	kr.	total fl.	kr.	Nach den Beschlüssen des Kreis-Comités. fl.	kr.
			Abtheil I. Aus dem Bestand der Vorjahre.						
I.			Aktivrest voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.			Aktivausstände	—	—	—	—	—	—
III.			Zurückerstattete Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
IV.			Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
			Abtheilung II. Einnahmen des laufenden Jahres.						
I.			Ordentliche Mitgliederbeiträge:						
	1		Von 2770 Mitgliedern à 2 fl. 42 kr.	7479	—	—	—	—	—
	2		Von 230 Schullehrern à 1 fl. 42 kr.	391	—	7870	—	7870	—
II.			Außerordentliche Beiträge:						
	1		Staatsbeiträge:						
		a	im Allgemeinen	—	—	1500	—	1500	—
		b	speciell zur Durchführung der Altmühlcorrection	—	—	1200	—	1200	—
		c	speciell für Zuchtwidder	—	—	—	—	—	—
		d	Zuschuß zur Gründung einer Schäferschule	—	—	—	—	—	—
		e	Zuschuß zur Gründung von Privatbeschälstationen	—	—	—	—	—	—
	2		Beiträge aus Kreisfonds:						
		a	für Ackerbauschulen	—	—	—	—	—	—
		b	für den Kulturtechniker	—	—	—	—	—	—
		c	zur Beförderung der Pferdezucht	—	—	500	—	500	—
	3		Beiträge des General-Comités:						
		a	zur Ausbildung von technischen Assistenten	—	—	—	—	—	—
		b	zur Aufstellung von Kultur-Vorarbeitern und Wiesenbau-Gehilfen	—	—	—	—	—	—
		c	zur Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens	—	—	—	—	—	—
III.			Erlös aus:						
	1		Zuchtstieren und Kühen	—	—	—	—	—	—
	2		Zuchtwiddern	—	—	—	—	—	—
	3		Sämereien	—	—	—	—	—	—
	4		verkauften Inventarstücken	—	—	80	—	80	—
IV.			An Capitalszinsen:						
			aus 4500 fl. à 4 Procent	—	—	180	—	180	—
V.			Zurückgenommene Kapitalien	—	—	—	—	—	—
VI.			Uebrige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
			Summa der Einnahmen	—	—	11330	—	11330	—

Digitized by Google

Kap.	§.	Titel.	Ausgaben.	Nach dem Antrage des Proponenten. partial fl.	kr.	total fl.	kr.	Nach den Beschlüssen des Kreis-Comités. fl.	kr.
			Abtheil. I. Auf den Bestand der Vorjahre.						
I.			Passivrest vorjähriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.			Zahlungsrückstände	—	—	—	—	—	—
III.			Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
			Abtheil. II. Ausgaben des laufenden Jahres.						
I.			Auf die Verwaltung:						
	1		Gehälter:						
		1	dem I. Vereinssekretär	500	—				
		2	dem II. Vereinssekretär und Kassier	600	—				
		3	dem Vereinsdiener	30	—				
						1130	—	1130	—
	2		Commissionskosten und Reisediäten:						
		1	den I. Vereinssekretär	200	—				
		2	bei den übrigen Anlässen	200	—				
						400	—	400	—
	3		Auf Regie:						
		1	Geschäftslokal:						
			a) Miethe			—	—		
			b) Reinigung			12	—	12	—
			c) Beheizung und Beleuchtung			45	—	45	—
		2	Druck- und Lithographiekosten			400	—	400	—
		3	Buchbinderlöhne			280	—	280	—
		4	Schreibmaterialien und Bureau-Bedürfnisse			80	—	80	—
		5	für Stempelpapier			8	—	8	—
		6	Postporto und Löhne			180	—	180	—
		7	Remunerationen			10	—	10	—
			Seite			2545	—	2545	—

Digitized by Google

Kap.	§.	Titel.	Ausgaben.	Nach dem Antrage des Proponenten. partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.	Nach den Beschlüssen des Kreis-Comités. fl.	Nach den Beschlüssen des Kreis-Comités. kr.
			Uebertrag			2545	—	2545	—
II.			Auf Vereinszwecke:						
	1		Statutenmäßige Abträge:						
		1	an das General-Comité:						
			a) von 2770 Mitgliedern à 42 kr.	1939	—				
			b) von 230 Mitgliedern à 22 kr.	84	20				
						2023	20	2023	20
			c) Postporto-Aversum			12	30	12	30
		2	an die Bezirks-Comité Beitragsantheile			1423	20	1423	20
	2		Beiträge an andere Vereine			—	—	—	—
	3		Auf die Vereinsbibliothek			60	—	60	—
	4		Auf allgemeine Culturzwecke:						
		1	für den Culturtechniker			—	—	—	—
		2	für die technischen Assistenten			1200	—	1200	—
		3	für die Cultur-Vorarbeiter			200	—	200	—
		4	an Zuschüssen zur Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Culturvorarbeitern			150	—	150	—
	5		Auf einzelne Culturzwecke:						
		1	auf Sämereien, Samen- und Düngervermittlung, dann Hopfenfeser ꝛc., Saatfruchtmärkte			—	—	—	—
		2	Zuchtthiere:						
			a) Zuchtstiere, Zuchtbullenmärkte			500	—	500	—
			b) Zuchtwidder			—	—	—	—
			c) Pferdezucht, Privatbeschälstationen			500	—	500	—
		3	für Geräthe und Modelle			250	—	250	—
		4	landwirthschaftliche Versuche			300	—	300	—
		5	Förderung der Fischzucht			—	—	—	—
		6	Förderung der Bienenzucht			15	—	15	—
		7	Förderung der Obstbaumzucht:						
			a) Zuschuß zur Besoldung des Obstbaumgärtners in Triesdorf	300	—	500	—	500	—
			b) Heranbildung von Bezirksbaumwärtern	200	—				
	6		Auf Unterstützung:						
		1	für Ackerbauschüler			—	—	—	—
		2	für Zöglinge landwirthschaftlicher Anstalten			350	—	350	—
			Seite			10029	10	10029	10

by Google

Kap.	§.	Titel.	Ausgaben.	Nach dem Antrage des Proponenten. partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.	Nach den Beschlüssen des Kreis-Comités fl.	Nach den Beschlüssen des Kreis-Comités kr.
			Uebertrag			10029	10	10029	10
		3	Lehrkurs für Ent- und Bewässerung			—	—	—	—
		4	für Bauernsöhne auf Musterwirthschaften			—	—	—	—
		5	für das landwirthschaftl. Fortbildungswesen			300	—	300	—
		6	für die Schäferschule			600	—	600	—
	7		Auf Kreisfeste			—	—	—	—
	8		Auf Distriktsfeste			—	—	—	—
	9		Uebrige Ausgaben:						
		1	landwirthschaftlicher Kalender			206	40	206	40
		2	Aufnahmsdiplome			27	30	27	30
		3	auf Miethzinse			—	—	—	—
		4	für den Transport der Meßinstrumente			25	—	25	—
		5	auf Remunerationen, Arrondirung, Fluß-Correctionen			—	—	—	—
		6	auf außerordentliche Ausgaben			141	40	141	40
III.			Auf den Vermögensstand:						
	1		Auf verzinslich angelegte Capitalien			—	—	—	—
	2		Auf geleistete Aktivvorschüsse			—	—	—	—
			Summa der Ausgaben			11330	—	11330	—

Abschluß.

Gesammt-Einnahme	11330 fl. — kr.	
Gesammt-Ausgabe	11330 fl. — kr.	
Aktiv-Bestand	— fl. — kr.	

Ansbach, den 9. Februar 1865.

Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereines von Mittelfranken.

Der I. Vorstand:

Freiherr von Pechmann.

Classen, I. Sekr.
Schultheiß, II. Sekr.

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 22. den 11. März 1865.

Inhalt.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Beitreibung rückständiger Brandversicherungsbeiträge. — Die erledigte protestantische erste Schulstelle zu Burgbernheim. — Das Cursiren falscher Münzen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Agenturen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht des Getreideverkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Februar 1865.

E. Num. 13262. K. Num. 6843.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Berichtes der k. Gesandtschaft in Wien sind bei der am 1. Februar ds. Jrs. daselbst stattgehabten 412ten und 413ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 236 und 252 gezogen worden.

Die Serie 236 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 58450 mit $^1/_5$ der Kapitalssumme,
Nr. 79672 bis 80012 mit der ganzen Kapitalssumme,
Nr. 80018 mit der Hälfte der Kapitalssumme,
Nr. 80019 bis 80218 mit der ganzen Kapitalssumme,

im Gesammtkapitalsbetrage von

1'020,773 fl.

Die Serie 252 enthält k. k. landesherrliche Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 1 mit $^1/_5$ die Kapitalssumme,
Nr. 61 bis 71 mit der ganzen Kapitalssumme,

im Gesammtkapitalsbetrage von

1'127,741 fl.

Diese Obligationen werden nach den in Oesterreich bestehenden Vorschriften behandelt (gegen neue zu dem

Digitized by Google

ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt), insoferne dieselben jedoch unter 5 Prozent verzinslich sind, werden auf Verlangen der Parteien nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe 5prozentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehende Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern wird hiedurch zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Ansbach, den 9. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 13376. K. Num. 8901.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Beitreibung rückständiger Brandversicherungsbeiträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens in Beitreibung rückständiger Brandversicherungsbeiträge sind in neuerer Zeit Bedenken angeregt worden, zu deren Beseitigung das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern mittelst höchsten Reskripts vom 3. d. M. Nr. 1261 folgende nähere Bestimmungen erlassen hat:

1) Die allerhöchste Verordnung vom 27. Feb. 1807, deren Normen gemäß Art. 70 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 auch für die exekutive Beitreibung von Brandversicherungsbeiträgen Maß geben, enthält die Vorschrift, daß nach fruchtlosem Ablaufe des festgesetzten Zahlungstages mit einer ersten Anmahnung, dann gradationsweise mit Strafboten, mit Mobiliar-Auspfändung und äußersten Falles mit dem Zwangsverkaufe von Immobilien vorgegangen werden solle. Der letzte dieser vier Executionsgrade muß wegen des dazu nöthigen, richterlichen Verfahrens den ordentlichen Gerichten zur Durchführung überlassen bleiben; es sind daher die Distriktspolizeibehörden nur für die drei ersten Grade, hiefür aber ausschließlich zuständig.

2) Das hierbei zu beobachtende Verfahren richtet sich im Wesentlichen nach folgenden Direktiven:

Sobald in Gemäßheit des §. 100 der Vollzugs-Instruktion zum Feuerversicherungsgesetze vom 28. Mai 1852 die von den gemeindlichen Einnehmern herzustellenden Rückstandsverzeichnisse einkommen, werden dieselben mit dem amtlich gefertigten Mahnungsvorweise versehen und sodann den mittelbaren Magistraten, beziehungsweise Gemeinde-Vorstehern mit dem Auftrage zurückgegeben, auf Grund desselben die säumigen Beitragspflichtigen durch den Polizei- resp. Gemeindediener zur Zahlung ihrer Rückstände binnen einer vorzustreckenden angemessenen Frist unter der Androhung auffordern zu lassen, daß nach deren fruchtlosem Ablaufe die Absendung eines Strafboten, und die Verfällung in die entsprechende Exekutionsgebühr zu gewärtigen sei.

Ist der Zahlungstermin nach der ersten Anmahnung verflossen, und bestehen hiernach noch Rückstände, so wird abermals das Namens-Ver-

Digitized by Google

zeichniß der Restanten als Executionspatent ausgefertigt, hierin eine weitere Zahlungsfrist unter Androhung der Mobiliar-Auspfändung vorgesetzt und davon den Pflichtigen auf dem soeben bezeichneten Wege Kenntniß gegeben.

In beiden Fällen ist die richtig geschehene Aufmahnung durch Vormerkung des Zeitpunktes der Mahnung auf dem amtlichen Vorweise und Erhebung der Unterschrift des Restanten zu constatiren.

Bleibt auch dieser Executionsakt ohne Erfolg, so hat die Mobiliarauspfändung einzutreten, welche durch den Bezirksamtsdiener unter analoger Anwendung der in §. 11 der generalisirten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Nov. 1860 „die exekutive Beitreibung der Staatsgefälle betr." (Geset Verordn.-Samml. Bd. 32, Seite 214) enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen ist, — wobei übrigens mit möglichster Schonung, zumal gegenüber von zahlungswilligen und nur momentan zahlungsunfähigen Debenten zu verfahren sein wird.

Den als Mahn- und Strafboten abgeordneten Polizei- und Gemeindedienern sind dieselben Gebühren zu bewilligen, wie sie durch Art. XIII. des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 für die Zwangsbeitreibung von Gemeindeumlagen normirt sind. Rücksichtlich der Bezirksamtsdiener bleibt es bei der Bestimmung des §. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Oktober 1862 „die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamtspersonals betr." — Den zur Pfändung beizuziehenden 2 Zeugen endlich gebührt eine Entschädigung von je 18 kr.

Uebrigens sind sämmtliche Mahn- und Executionsgebühren in den amtlichen Aufmahnungs- und Executionsvorweisen ausdrücklich aufzuführen, auch niemals durch das Executionspersonale selbst, sondern durch die Einnehmer oder durch das Bezirksamt gleichzeitig mit den Beitragsrückständen zu erheben, abzuquittiren und an die Berechtigten hinauszuvergüten.

Vorstehende, zunächst für die k. Bezirksämter bemessene Anordnungen gelten mit den aus der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse sich von selbst ergebenden Modificationen auch für die unmittelbaren Magistrate, welche in ihrer Eigenschaft als Distriktspolizeibehörden zur executiven Beitreibung von Brandversicherungsbeiträgen gleichmäßig zuständig sind; was andurch zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 7. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromoder.

E. Num. 10882. K. Num. 8858.

(Die erledigte protestantische erste Schulstelle zu Burgbernheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische erste Schul- und Kirchendienerstelle zu Burgbernheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 448 fl. 53 kr. haben ihre Gesuche bis zum

10. April d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Windsheim oder bei dem k. Bezirksamte Uffenheim einzureichen, von welchen

Digitized by Google

Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

25. April c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 6. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 12291.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. Dezember vor. Js. wurde der ledige Joh. Bergmann von Stachesried, k. Bezirksamts Kötzting, zu Traitsching, kgl. Bezirksamts Cham, im Besitze von fünf falschen Zweiguldenstücken, bayerischen Gepräges, betroffen, verhaftet und dem kgl. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Neunburg v. W. eingeliefert.

Die gefälschten Münzstücke, welche die Jahreszahl 1832 tragen, sind aus Zinn gefertigt und in geschlossenen, nach ächten Stücken angefertigten Doppelformen gegossen.

Vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen wird daher gewarnt.

Ansbach, den 9. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 12280b.

Am 5ten ds. Monats Abends gegen 4 Uhr ist in der Flur Barbing, k. Bezirksamts Regensburg, eine unbekannte weibliche Leiche aufgefunden worden.

Nach dem Befund der Leichenschau ist Schlag- und Stickfluß als Todesursache anzunehmen, und war die Leiche beim Auffinden unter den Achseln und sogar in der Brustgegend noch warm anzufühlen, so daß der Tod wahrscheinlich erst kurz vor Auffinden des Leichnams eingetreten war.

Indem nachstehend eine Beschreibung der Leiche und der bei ihr aufgefundenen Gegenstände folgt, ergeht der Auftrag, bezüglich ihrer persönlichen Verhältnisse die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat dem königl. Bezirksamte Regensburg anzuzeigen.

Ansbach, den 9. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Beschreibung.

Die am 5. Februar ds. Js. in der Flur Barbing bei Regensburg aufgefundene weibliche Leiche ist unge-

Digitized by Google

fähr 5' 2" groß, hat lichtbraune Haare, breite Nase, auffallend große Lippen, zwei starke Eckzähne im Oberkiefer, während die übrigen Zähne mangeln. Die Verlebte mag ungefähr in den sechziger Jahren gestanden seyn und ist nach dem Befunde der Leichenbeschau an einem Schlag- und Stickflusse, welcher sie auf offenem Felde, wahrscheinlich auf dem Wege nach ihren Wohnort, überfiel, gestorben.

Neben der Leiche befand sich eine Kürbe, in einem Gewichte von 40 bis 50 Pfund mit Mehl, Brod, geräuchertem Fleisch und andern — wahrscheinlich erbettelten — Gegenständen angefüllt; unter andern waren in dieser Kürbe auch zwei alte Gebetbücher; in dem einen dieser Bücher steht der Name „Martin Seiberth von Keimrieth oder Kernrieth."

Sonstige Erkennungszeichen haben sich nicht vorgefunden.

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

L. Num. 12984.

1. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München r. d. J. vom 24. Dezember v. Js. wurde der zur Zeit flüchtige Sattlergeselle Alexander Holly von Mies, k. k. Bezirksamts Pilsen in Böhmen, wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe auf die Dauer von einem Jahre verurtheilt und des Landes verwiesen.

Das Signalement des rc. Holly kann zur Zeit nicht mitgetheilt werden.

L. Num. 13216.

2. Die nachstehend aufgeführten Personen wurden, und zwar:

a) Woll, Anna, von Unterlichtbuchet, k. k. Bezirksamts Winterberg in Böhmen, wegen Vergehens der Rückkehr eines Verwiesenen durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Passau vom 17. Januar d. J. in eine Gefängnißstrafe von einem Monat,

b) Eccarius, Christian, lediger Schneider von Friedrichsenke, herzogl. sächs. koburg-gotha'schen Landrathsamtes Tenneberg, wegen Bettels und Landstreicherei durch Urtheil des k. Landgerichts Eggenfelden vom 6. Dezember v. J. in eine 14tägige Arreststrafe verfällt,

c) Zibek, Johann, lediger Taglöhner aus Zepitz, k. k. österr. Bezirksamts Schüttenhofen in Böhmen, wegen des gleichen Reats durch Urtheil des kgl. Landgerichts Mitterfels vom 17. Januar d. Js. in gleicher Weise bestraft,

d) Goll, Caspar, Inwohner aus Bezdkun, k. k. Bezirksamts Klattau in Böhmen, durch Urtheil des k. Landgerichts Neukirchen vom 12. Dezember v. J. wegen des nämlichen Reats in eine 3wöchentliche Arreststrafe,

e) Wastl, Theres, Inwohnerstochter von Böhmisch-Eisenstein, durch Urtheil des k. Landgerichts Regen vom 5. Januar ds. Jrs. wegen Bettels in eine 6tägige Arreststrafe,

f) Eckhard, Heinrich, aus Kirchdorf, Landrathsamtes Melsungen in Kurhessen, wegen des gleichen Reates durch Urtheil des k. Stadtgerichts Passau vom 26. Januar d. J. in eine 8tägige Arreststrafe,

g) Gundiger, Franziska, ledige Inwohnerin von Böhmisch-Eisenstein, wegen des gleichen Reates

Digitized by Google

durch Urtheil des kgl. Landgerichts Regen vom 1. v. M. in eine 8tägige Arreststrafe,

b) Elwert, Gottfried, aus Reutlingen in Württemberg, durch Urtheil des k. Landgerichts Vilshofen vom 5. Dezember v. J. wegen Landstreicherei in eine 6tägige Arreststrafe,

l) Jehoda, Franz (false Sadka), Schuhmachergeselle von Dobrowada, k. k. Bezirksamts Patzau in Böhmen, durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Passau vom 15. v. M. wegen Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von 2 Monaten

verurtheilt, und — der ad b Genannte auf 6 Jahre, die Uebrigen auf unbestimmte Zeit — nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 9. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalements:

a) der Anna Woll.

Alter: 22 Jahre. Wohnort: Unterlichtbuchet in Böhmen. Gewerbe: Dienstmagd. Größe: 5′ 5″. Gestalt: untersetzt. Haare: braun. Augen: braun. Nase: proportionirt. Zähne: gut. Mund: oval. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesichte.

b) des Christian Eccarius.

Alter: 22 Jahre. Größe: 5′ 6″. Körperbau: schmächtig. Haare: braun. Augen: grau. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: ohne. Besondere Kennzeichen: keine.

c) des Johann Zibek.

Alter: 58 Jahre. Größe: mittlere. Haare: schwarz. Stirne: schmal. Nase: dick. Mund: weit. Bart: schwarz. Körperbau: schwach. Besondere Kennzeichen: ein Leibschaden.

d) des Kaspar Goll.

Alter: 63 Jahre. Größe: 5′ 6″ 3‴. Haare: grau. Stirne: nieder. Augenbrauen: grau. Augen: blau. Nase: spitzig. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: ohne. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

e) der Theres Wastl.

Alter: 25 Jahre. Größe: 5′ 3″. Haare: schwarz. Stirne: nieder. Augen: grau. Augenbrauen: braun. Nase und Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesicht: vollkommen. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne. Heimath: Dorf Eisenstein in Böhmen, k. k. Bezirksamts Schüttenhofen.

f) des Heinrich Eckard.

Alter: geb. 19. November 1836. Größe: 5′ 6″. Haare: röthlich blond. Stirne: niedrig. Augen: blaugrau. Nase: länglich. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Bart: blond. Kinn und Gesicht: oval. Farbe: gesund. Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Digitized by Google

g) der Franziska Gundinger.

Alter: 47 Jahre. Größe: 5' 1" 2'''. Statur: klein. Haare: schwarzbraun. Stirne: nieder. Augenbrauen: schwarzbraun. Augen: grau. Nase: stumpf. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesicht: mager. Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: ohne.

h) des Gottfried Elwert.

Alter: 35 Jahre. Statur: mittlere. Körperbau: schlank. Haare: schwarz. Augen: braun. Gesichtsfarbe: blaß.

i) des Franz Jeboda (also Sadka).

Alter: 18 Jahre. Wohnort: Passau. Gewerbe: Taglöhner. Größe: 5' 7". Gestalt: schlank. Haare: braun. Bart: keinen. Augen: blau. Nase: proportionirt. Zähne: gut. Mund: gewöhnlich. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

E. Num. 13133. K. Num. 8932.

Agenturen.

Von der Haupt-Agentur der Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" ist Georg Christoph Trapp, approbirter Bader in Heilsbronn, für den Verwaltungsbezirk Heilsbronn, dann die Landgerichtsbezirke Schwabach und Cadolzburg als Agent für die Feuerversicherungsbranche aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätiget worden.

Dienstesnachrichten.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der beiden königl. Landwehrkreisstellen wurde Oberlieutenant Johann Georg Friedrich Kraft zum Hauptmann, und der Wehrmann Wilhelm Hahn zum Unterlieutenant im k. Landwehr-Regimente Fürth befördert.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 2. März 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		97
„ à 4 %		98¼
„ à 4 % halbjährig		98⅝
„ à 4½ %		101⅛
„ à 4⅝ % halbjährig		102¼
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		98⅛
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem.		930
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen ex div.	114⅛	
„ „ mit 50 % Einzahlung ex div.		

Digitized by Google

Ueberſicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Februar 1865.

Monat: vom erſten bis letzten Februar 1865.

Schrannenberechtigte Orte.	Weizen. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	14	7	13	55	13	41	77	14	59	14	42	14	32	145	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries	14	7	13	29	12	26	906	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching	13	36	13	39	13	10	228	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	15	20	14	50	14	10	481	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichſtätt	15	14	14	44	14	4	393	—	—	—	—	—	—	—	5	15	5	7	4	57	36
Erlangen	15	22	15	12	15	1	569	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	15	51	15	21	14	33	345	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	15	4	14	12	12	37	598	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	15	30	14	45	13	32	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	14	54	14	20	13	45	508	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth	15	—	15	—	15	—	2	15	45	15	15	14	45	4	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	15	11	14	53	14	48	186	15	8	14	53	14	36	545	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	15	17	15	14	15	12	156	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmeſſingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	14	30	14	1	13	30	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waſſertrüdingen	14	57	13	56	11	45	209	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weiſſenburg	14	35	14	14	13	44	579	—	—	—	—	—	—	—	5	45	5	29	5	13	318

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerſte. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	9	38	9	34	9	30	219	—	—	—	—	—	—	—	6	29	6	22	6	16	394
Beilngries	9	19	8	56	8	28	65	8	1	7	24	6	34	748	6	31	6	4	5	37	155
Berching	8	46	8	34	8	24	63	8	—	7	46	7	28	255	5	43	5	29	5	9	74
Dinkelsbühl	10	52	10	40	10	14	212	10	38	10	26	10	14	221	6	34	6	18	5	51	166
Eichſtätt	10	19	10	4	9	43	244	8	17	7	59	7	38	71	6	37	6	22	6	1	226
Erlangen	9	55	9	49	9	39	114	—	—	—	—	—	—	—	7	—	6	49	6	36	142
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	9	39	9	27	9	18	168	10	51	10	27	10	9	738	7	9	7	—	6	54	238
Gunzenhausen	10	51	10	9	9	28	109	9	44	9	17	8	56	350	6	46	6	22	5	36	106
Hersbruck	10	48	10	14	9	20	115	9	30	9	8	8	30	285	6	45	6	19	6	—	71
Nürnberg	10	—	9	37	9	11	161	11	30	10	8	7	45	2035	7	18	7	—	6	28	1154
Roth	—	—	—	—	—	—	—	9	10	9	10	9	10	2	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	10	26	10	18	10	10	181	—	—	—	—	—	—	—	5	37	5	37	5	37	8
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	6	7	—	7	—	7	—	12
Thalmeſſingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	10	40	10	26	10	—	34	9	40	9	2	8	—	519	6	15	6	15	6	15	6
Waſſertrüdingen	10	44	10	37	10	29	44	9	24	9	15	9	—	39	6	18	6	5	5	35	50
Weiſſenburg	10	8	9	50	9	29	178	9	3	8	43	8	8	575	6	47	6	36	6	22	284

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 23. den 15. März 1865.

Inhalt.

Die Revision der magistratischen Polizeiverhandlungen. — Dienstalterauszeichnungen für das k. Heer. — Die Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreisirrenanstalt Erlangen. — Die erledigte ständige Schulverweſung zu Oberheumödern. — Die Aus- und Durchfuhr von Waffen nach Rußland und Polen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 13176. K. Num. 8968.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Revision der magistratischen Polizeiverhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem schon vermöge des Ausschreibens vom 12. Juli 1863 (Kreisamtsbl. p. 1213) von der periodischen Vorlage der magistratischen Polizeiverhandlungen und der Revisions-Erinnerungen an die unterfertigte Stelle abgesehen wurde, wird nunmehr den sämmtlichen k. Bezirksämtern von Mittelfranken auf Grund höchster Ministerial-Ermächtigung vom 9. September 1863 auch die vierteljährige Einforderung und Revision der fraglichen Verhandlungen erlassen, indem zu denselben vertraut wird, daß sie sich eine um so sorgfältigere fortwährende Beaufsichtigung der untergeordneten Magistrate in ihrer hierauf bezüglichen Thätigkeit und namentlich eine um so gründlichere periodische Visitation derselben werden angelegen seyn lassen.

Ansbach, den 8. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 13662. K. Num. 9123.

(Dienstalterauszeichnungen für das Heer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des kgl. Kriegsministeriums vom 3ten ds. Mts. wird nachstehend mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß alle jene aus dem Militärverbande getretenen Individuen, welche gemäß dieser Entschließung Ansprüche auf ein Dienstalterszeichen zu machen befugt sind, ihre bezüglichen Gesuche bei der

k. Commandantschaft, in deren Bezirke sie gegenwärtig domiziliren, einzureichen haben.

Ansbach, den 10. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck.

K. B. Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben in der allerhuldvollsten Absicht, dem Heere einen neuen Beweis der Werthschätzung langjähriger, treugeleisteter Dienste zu geben, inhaltlich allerhöchsten Handschreibens vom 11. v. Mts. und Signats vom Gestrigen statt der bisherigen Veteranenschilde der Unteroffiziere und Soldaten für 24- und 40jährige Dienstzeit die Verleihung von **Dienstalterszeichen in Kreuzesform** nach beifolgender Beschreibung und Zeichnung allergnädigst zu beschließen und zu bestimmen geruht, daß diese Ehrenzeichen als Sinnbild der Zusammengehörigkeit aller Dienstgrade auch an die Generale, Stabs- und Oberoffiziere, sowie an die Militär-Beamten des Heeres ertheilt und auf der linken Brust — nach dem Denkzeichen für das Jahr 1849 — getragen werden.

Auf diese Dienstalterszeichen sollen auch jene Offiziere, Militär-Beamten und Mannschaften Anspruch haben, welche nach 24- oder 40jähriger Dienstzeit in den Ruhestand versetzt wurden oder ehrenvoll aus dem Militärverbande getreten sind.

Die Dienstalterszeichen sind nach dem Ableben der Inhaber, sowie nach Erlangung des nächsthöheren Ehrenzeichens für Dienstjahre zurückzuliefern.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen für Verleihung der Dienstjahr-Auszeichnungen in Kraft.

Die für den Vollzug erforderlichen Anordnungen folgen nach.

München, den 3. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Luz.

v. Gönner.

Betreff wie vor.

* * *

Beschreibung der Dienstalterszeichen.

1) Das Zeichen für 24jährige Dienstzeit besteht aus einem Kreuze mit Kranz, auf der Aversseite den bayerischen Wappenschild, auf der Reversseite die Inschrift: „Für XXIV Dienstjahre" enthaltend und ist aus Bronce gefertigt.

2) Das Zeichen für 40jährige Dienstzeit besteht aus einem Kreuze von Silber mit emaillirtem Kranze und enthält auf der Aversseite den emaillirten bayerischen Wappenschild, auf der Reversseite die Inschrift: „Für XL Dienstjahre."

Das Band ist von himmelblauer Seide und auf jeder Seite mit zwei schmalen weißen Streifen begränzt.

E. Num. 12951. K. Num. 9191.

An die nachgenannten k. Bezirksämter von Mittelfranken.

(Die Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreisirrenanstalt Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach dem allerhöchsten Landrathsabschiede vom 10. November 1864 Abschnitt I. Cap. V. §. 2 genehmigten Unterstützungen von 2000 fl. für arme Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreisirrenanstalt zu Erlangen werden vertheilt, wie folgt:

1) Bezirksamt Ansbach:

Helm, Louise, von Bruckberg 55 fl.
Rötter, Babetta, von Leutershausen 40 fl.

Digitized by Google

Reuter, Leonhard, von Neunkirchen 55 fl.
Meigner, Eva Barbara, von Oberdachstetten 40 fl.
Besserer, Laura, von Obernzenn 40 fl.
Sandner, Peter, von Vestenberg 40 fl.

2) Bezirksamt Beilngries:

Hiemer, Peter, von Obermäßing 55 fl.
Liebl, A. Maria, von Töging 50 fl.
Englhardt, Klemens, von Biburg 40 fl.

3) Bezirksamt Dinkelsbühl:

Späth, Marie, von Dennenlohe 50 fl.
Dürnberger, Margaretha, von da 40 fl.
Stern, Lippmann, von Schopfloch 40 fl.
Schneider, Joseph, von Willburgstetten 40 fl.
Biechele, Antonie, von Kleinlellenfeld 40 fl.

4) Bezirksamt Erlangen:

Heß, Friedrich, von Baiersdorf 40 fl.
Lederer, Peter, von Bruck 55 fl.
Schindler, Wilhelmine, von Eltersdorf 55 fl.
Strauß, Eva Barbara, von Frauenaurach 40 fl.
Förtsch, Konrad, von Uttenreuth 40 fl.

5) Bezirksamt Feuchtwangen:

Himmelseher, Leonhard, von Weidenbach 40 fl.

6) Bezirksamt Fürth:

Ebert, Margaretha, von Cadolzburg 40 fl.
Dichüß, Conrad, von Oberasbach 40 fl.
Hiller, Kunigunde, von Zirndorf 40 fl.
Kißkalt, Georg, von da 40 fl.
Höppel, Rosalie, von Großhabersdorf 35 fl.

7) Bezirksamt Gunzenhausen:

Kleiner, Baierle, von Steinhard 50 fl.

8) Bezirksamt Hersbruck:

Schäfer, Erhard, von Happurg 50 fl.

9) Bezirksamt Neustadt a/A.:

Wieser, Johann Carl, von Wilhermsdorf 40 fl.
Wick, Georg, von Oberasbach 40 fl.

10) Bezirksamt Nürnberg:

Fleischmann, Georg, von Altdorf 40 fl.
Haas, Rosine, von da 40 fl.
Reinwald, Elisabetha, von Feucht 40 fl.
Drechsler, Katharina, von Großreuth 40 fl.
Oehme, Katharina, von Mögeldorf 40 fl.
Mühlberger, Margaretha, von da 40 fl.
Steinlein, Kunigunda, von Schweinau 40 fl.
Kellermann, Paul, von Unterrieden 40 fl.

11) Bezirksamt Rothenburg:

Kleeberger, Emilie, von Schillingsfürst 50 fl.

12) Bezirksamt Scheinfeld:

Dietlein, Michael, von Krassolzheim 40 fl.

13) Bezirksamt Schwabach:

Ortloph, Rosine, von Büchenbach 50 fl.
Völkel, Friedrich Georg, von Maiach 40 fl.
Kühnlein, Kunigunda, von Katzwang 40 fl.
Küsner, Walburga, von Spalt 40 fl.
Bauer, Andreas, von da 40 fl.
Winkler, Wilhelm, von Kornburg 30 fl.

14) Bezirksamt Weissenburg:

Werkmann, Rosine, von Pappenheim 40 fl.
Kalch, Barbara, von da 40 fl.

Die kgl. Bezirksämter haben diese Unterstützungsbeiträge der k. Kreiskasse von Mittelfranken, welche zu deren Auszahlung heute angewiesen wurde, zu bescheinigen, dieselben an die betheiligten Lokal-Armenpflegen kostenfrei auszuhändigen, und für deren angemessene Verwendung zum Unterhalte der in der Kreisirrenanstalt untergebrachten Geisteskranken Sorge zu tragen.

Ansbach, den 11. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 8236. K. Num. 9225.

(Die erledigte ständige Schulverweſung zu Oberheumödern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bewerber um die erledigte proteſtantiſche ſtändige Schulverweſung zu Oberheumödern mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Geſuche bis zum

15. April d. Js.

bei der k. Diſtriktsſchulinſpektion Dittenheim oder bei dem kgl. Bezirksamte Gunzenhauſen einzureichen, von welchen Behörden dieſelben mit gemeinſchaftlichem gutachtlichem Berichte und Ueberſichtstabelle bis zum

30. April c.

anher vorzulegen ſind.

Ansbach, den 12. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 2730.

(Die Aus- und Durchfuhr von Waffen nach Rußland und Polen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Reſcriptes des königl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. M. Nr. 2373 wird den k. Zollbehörden in der Anlage Abdruck der anher herabgeſchloſſenen, vom k. preuß. Finanz-Miniſterium unter'm 28. v. Mts. erlaſſenen Bekanntmachung wegen Beſchränkung des bisherigen Verbotes der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition nach Rußland und Polen zur Kenntnißnahme zugefertigt.

München, am 10. März 1865.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

von Blank.

v. Savoye.

An ſämmtliche k. Hauptzollämter alſo ergangen.

Abdruck. Num. 2373.

Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 iſt die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition, insbeſondere von Geſchoſſen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintenſteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten.

Dieſes Verbot wird auf Grund Allerhöchſter Ermächtigung vom 15. d. Mts. hierdurch hinſichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland beſtimmten Schwefels, Salpeters und Blei's, ſoweit dieſelbe über die Grenze gegen Rußland, d. h. von der Oſtſee bis Schmalmingken ſtattfinden ſoll, aufgehoben.

Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot beſtehen, alſo namentlich auch hinſichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen.

Berlin, den 28. Februar 1865.

Der Finanz-Miniſter:
von Bodelſchwing.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 25. Februar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, auf die am Bezirksgerichte Amberg erledigte Aſſeſſorsſtelle den Landgerichtsaſſeſſor Joſeph Stumm in Ellingen, ſeinem allerunterthänigſten Geſuche um Verſetzung auf eine Bezirksgerichtsaſſeſſorsſtelle entſprechend, zu berufen und die hiedurch ſich eröffnende Aſſeſſorsſtelle am Landgerichte Ellingen dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Wertingen, Leo Reichelmeyr, zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 24. den 18. März 1865.

Inhalt.

Paßkartenkonvention. — Die Anstellungsprüfung am Schullehrer-Seminar Schwabach im Jahre 1865. — Gesuch des Handelsagenten Joseph Hepperger um die Bewilligung zum Verkaufe von cosmetischen und von Geheimmitteln. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Kattenhochstadt. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Beglaubigung von Privatvollmachten in Uebertretungssachen durch die Gemeindevorstände, hier die Stempelpflicht derselben betr. — Die Tax- und Stempelbewerthung in Streitsachen, wobei ein Theil zum Armenrecht gelassen ist. — Die Behandlung des Testamentsstempels. — Agenturen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 13581. K. Num. 9085.

An die k. Stadtkommissariate und Bezirksämter in Mittelfranken.

(Paßkartenkonvention betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch den Anfall des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Herzogthum Anhalt die zur Ertheilung von Paßkarten ermächtigten Behörden in diesem Staate, wie solche in der Regierungsausschreibung vom 30. Dezember 1851 (Kreisblatt 1852 pag. 11) aufgezählt sind, einige Veränderungen erlitten haben, wird den obengenannten Behörden das diese Veränderung beurkundende Verzeichniß nachfolgend bekannt gegeben.

Ansbach, den 9. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern:

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in dem Herzogthume Anhalt zur Ausfertigung von Paßkarten ermächtigten Behörden.

1) Herzogliche Kreis-Direktion zu Dessau,
2) „ „ „ Cöthen,
3) „ „ „ Bernburg,
4) „ „ „ Ballenstedt,
5) „ „ „ Coswig,
6) „ „ „ Zerbst,
7) Herzogliches Polizei-Amt „ Zerbst,
8) Polizei-Verwaltung „ Oranienbaum,
9) „ „ Wörlitz,
10) „ „ Ragubn,
11) „ „ Jeßnitz,
12) „ „ Radegast,
13) „ „ Groß-Alsleben,
14) „ „ Gröbzig,
15) „ „ Nienburg,
16) „ „ Güsten,
17) „ „ Sandersleben,
18) „ „ Ballenstedt,
19) „ „ Harzgerode,
20) „ „ Gernrode,
21) „ „ Güntersberge,
22) „ „ Hoym,
23) „ „ Caswig,
24) „ „ Roßlau,
25) „ „ Lindau.

E. Num. 13641. K. Num. 9257.

(Die Anstellungsprüfung am Schullehrerseminar Schwabach im Jahre 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der höchsten Ministerial-Anordnung vom 15. Mai 1857 §. 56 wird der Anfang für die zu Schwabach abzuhaltende dießjährige Anstellungs-Prüfung für die protestantischen Schuldienstexspektanten aus den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg auf

Dienstag den 25. April d. Js.
Vorm. 8 Uhr

anberaumt und dabei bemerkt, daß die Prüfung wegen der voraussichtlich großen Zahl der Schuldienstaspiranten in zwei Abtheilungen wird abgehalten werden.

Deßhalb haben sich alle protestantischen Schuldienstexspektanten aus den genannten Regierungsbezirken, welche in dem Jahre 1861 aus dem Seminar getreten sind, sowie alle diejenigen, welche vor diesem Jahre ausgetreten und die Anstellungsprüfung noch nicht oder nicht mit Erfolg bestanden haben, bis zum

6. April d. Js.

bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterfertigten Stelle schriftlich zu melden und ihren Gesuchen folgende Nachweise beizulegen:

1) das Seminar-Austrittszeugniß;
2) ein Zeugniß der vorgesetzten Lokal- und Distriktsschulbehörden über die Verwendungen im Schulfache seit dem Austritte aus dem Seminar, mit den Noten über Anlage, Kenntnisse, dienstliche Wirksamkeit und religiös-sittlichen Wandel, in einfachen arabischen Ziffern im Sinne des §. 52 des Normativs vom 15. Mai 1857 ausgedrückt, wobei bemerkt wird, daß nach höchster Vorschrift die Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn in letzterer Beziehung mindestens die Note 3, im Betreff der Wirksamkeit aber wenigstens die Note 4 erworben wurde;
3) ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörden über das Verhalten in politischer Beziehung, welches dem von der Distriktsschulbehörde ausgestellten Zeugnisse angefügt seyn darf, und um zur Zulassung zu befähigen, ein ganz tadelloses Betragen nachweisen muß.

Digitized by Google

Die auf den Grund dieser beizubringenden Zeugnisse zur Prüfung zuzulassenden Schuldienstexspektanten werden hievon durch die kgl. Distriktsschulinspektionen, unter besonderer Bekanntgabe des Tages und der Stunde, an welcher sie sich vor der kgl. Prüfungskommission zu Schwabach einzufinden haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Die k. Distriktsschulbehörden haben die hiebei betheiligten Schuldienstexspektanten in ihren Bezirken auf dieses Ausschreiben besonders aufmerksam zu machen und sie zu belehren, daß sie sich für die Prüfung im Zeichnen mit einem Reißzeug zu versehen haben.

Ansbach, den 13. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 13519. K. Num. 9280.

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Gesuch des Handelsagenten Jos. Hepperger um die Bewilligung zum Verkaufe von cosmetischen und von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3ten ds. Mts. wurde dem Handelsagenten Joseph Hepperger in München die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, die nachbenannten Mittel zu den beigefügten Preisen unter der Bedingung im Königreiche Bayern verkaufen zu dürfen, daß sich beim Verkaufe jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde:

1) Lillonese, die ganze Flasche mit 32 Loth Inhalt 24 kr.,
2) Voorhoof-Geest, die ganze Flasche mit 20 Loth Inhalt 24 kr.,
3) Chinesisches Haarfärbemittel, die ganze Flasche mit 10 Loth Inhalt 36 kr.,
4) Dentifrice universel, das Fläschchen mit 2 Loth Inhalt 9 kr.,
5) Rennenpfennig'sche Hühneraugenpflaster, das Schächtelchen mit 12 Pflastern 12 kr.

Ansbach, den 12. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 13687. K. Num. 9215.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Kattenhochstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Kattenhochstadt mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. April d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion zu Holzingen oder bei dem k. Bezirksamte Weissenburg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

Digitized by Google

30. April c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 12. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 13405. K. Num. 9047.

1. Nach einer Anzeige des k. Bezirksamts Fürth vom 6ten ds. Mts. wurde am 28. v. Mts. im Walde bei Zirndorf eine männliche Leiche erhängt gefunden, deren Identität bisher noch nicht festgestellt werden konnte. Eine in der Tasche der Leiche vorgefundene Rechnung des Württemberger-Hofes in Nürnberg lautete auf Herrn Techniker Schmidt aus Coburg. In diesem Gasthofe weiß man sich aber an die Person nicht mehr zu erinnern. Der Magistrat der Stadt Coburg hat erklärt, daß ein Techniker Schmidt daselbst unbekannt sey.

Sputen von Gewaltthätigkeit waren an der Leiche nicht sichtbar, Selbstmord außer Zweifel.

Unter nachstehender Mittheilung des Signalements und der Bekleidung der Leiche werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes aufgefordert, die entsprechenden Ermittlungen zu pflegen und ein etwa sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Fürth mitzutheilen.

Signalement.

Größe: 5′ 10″. Alter: 30 bis 36 Jahre. Haare: schwarz und lang. Bart: schwarzen Schnurr- und Vollbart (sogen. Hambacher-Bart). Besonderes Kennzeichen: am rechten Backen eine Narbe.

Kleidung: einen schwarzen Tuchrock, Weste und Hose von dunkelbraunem Buckskin, schwarzen Seidenhut, kalblederne Halbstiefel mit Doppelsohlen; den besseren Ständen angehörig.

E. Num. 13922.

2. Nachdem die Herkunft der am 12. Januar laufs. Jrs. in der Gemeinde Stephanskirchen aufgegriffenen, legitimationslosen Mannsperson ermittelt ist, haben die durch Regierungsausschreiben vom 14. Februar c. rubrizirten Betreffes (Kreisamtsblatt S. 238) angeordneten Recherchen zu unterbleiben.

Ansbach, den 15. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 12212.

1. Der durch Beschluß des k. Bezirksamtes Viechtach vom 4. März v. J. polizeilich ausgewiesene Drahtbinder

Digitized by Google

Georg Matuseck aus Hriesow, Comitats Trentschin, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Kronach vom 14. v. M. wegen einer als Uebertretung strafbaren Fälschung einer öffentlichen Urkunde im Zusammenflusse mit einer als Uebertretung strafbaren Rückkehr eines Verwiesenen in eine 8tägige Arreststrafe verurtheilt und gegen denselben die Landesverweisung ausgesprochen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Bezugnahme auf die lith. Regierungs-Entschließung vom 14. März v. J. Nr. 12654 „herumziehende Drahtbinder aus Ungarn betr.", und das dort mitgetheilte Signalement des x. Matuseck zur Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

E. Num. 12985.

2. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Landgerichts Traunstein vom 10. Februar lfd. Jrs. wurde die Agnes Mayer aus Oberösterreich wegen Landstreicherei zu 14tägiger Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

E. Num. 13442.

3. Durch rechtskräftiges Urtheil des kgl. Landgerichts Alzenau wurde der unterfignalisirte Maler Friedrich Ludwig Boß aus Lingen in Hannover wegen Bettels und Landstreicherei mit 8tägigem Arreste bestraft und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 13557.

4. Johannes Bayer von Weichersbach wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 27. vor. Mts. wegen Vergehens der Rückkehr nach Bayern in eine 9monatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und dabei ausgesprochen, daß derselbe nach erstandener Strafe wiederholt des Landes zu verweisen sei.

E. Num. 13921. K. Num. 9357.

5. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Nürnberg vom 4. März 1865 ist der ledige Lithograph Karl Wilh. Leopold Kreuß von Berlin wegen Diebstahlsvergehens zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 15. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalements:

1. der Agnes Mayer.

Alter: 31 Jahre. Statur: mittel. Gesicht: oval. Haare: braun. Augen: blau. Mund und Nase: proportionirt. Besondere Kennzeichen: keine.

2. des Friedrich Ludwig Boß.

Alter: 22 Jahre. Größe: 5' 6". Statur: klein. Haare: dunkelblond. Stirne: niedrig. Augenbrauen: dunkelblond. Augen: grau. Nase und Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

3. des Johannes Bayer.

Alter: 24 Jahre. Größe: 5' 5". Haare: dunkel. Augen: braun. Nase: dick. Mund: klein. Gesicht: breit.

4. des Karl Wilhelm Leopold Kreuß.

Alter: 29 Jahre. Größe: 5' 7". Haare: braun. Stirne: hoch. Augenbraunen: braun. Augen: grau.

Digitized by Google

Nase: gewöhnlich. Bart: blond. Kinn: spitzig. Gesichtsform: oval Gesichtsfarbe: bleich. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: einen grauen Rock, eine graue Hose, eine gegitterte Weste, einen gegitterten Shlips, einen schwarzen Cylinderhut, ein baumwollenes Hemd, ein Paar kalblederne Stiefel, eine weißwollene Leibbinde, ein Paar baumwollene Socken, eine schwarzseidene Halsbinde, eine dergleichen Mütze, führt einen schwarzledernen Reisekoffer mit sich.

E. Num. 9700. K. Num. 5892.

An die sämmtlichen k. Rentämter und die Gerichtsschreiber an den k. Stadt- und Landgerichten von Mittelfranken.

(Die Beglaubigung von Privatvollmachten in Uebertretungssachen durch die Gemeindevorstände, hier die Stempelpflicht derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. l. M. Num. 2803 zur Wissenschaft und Beachtung durch die rechnungsführenden Gerichtsschreiber an den k. Stadt- und Landgerichten veröffentlicht und hiebei auf die Finanzministerial-Entschließungen vom 20. Dezember 1862 (Kreisamtsblatt S. 2817) und vom 12. März 1863 (Kreisamtsblatt S. 477) Bezug genommen.

Ansbach, den 11. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Num. 2803.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß hinsichtlich der nach Art. 70 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betreffend, behufs Vertretung des Beschuldigten in Uebertretungssachen als genügend erklärten, vom Gemeindevorstand beglaubigten Privatvollmachten in soferne ein ungleichartiges Verfahren stattfinde, als dieselben theils mit Stempelgebühr belegt, theils stempelfrei belassen werden.

Da jedoch dem Vollmachtstempel nach §. 7 Klasse III. lit. a der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen auch Privatvollmachten unterliegen, und eine ausdrückliche Stempelbefreiung auch in der oben allegirten Gesetzesstelle nicht eingeräumt ist, so muß auf Verwendung des gesetzlichen Stempelpapiers bestanden werden, und es ist demnach zu derartigen Vollmachten, wenn sie ohne Stempelverwendung ausgestellt werden, nach Maßgabe der Normativ-Entschließungen vom 6. November 1853 Nr. 17547 (Geret V.-S. Bd. XXVIII. 1. Abth. S. 51) und vom 20. Dezember 1862 Nr. 17263 (Ergänzungsheft zum Justizministerialblatt 1863 S. 108) im Falle der Verurtheilung des Beschuldigten in die Kosten das erforderliche Stempelpapier zu je 30 kr. durch die Gerichtsschreiber nachkassiren zu lassen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 5. März 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Bischof.

Betreff wie vor.

Digitized by Google

E. Num. 8765. K. Num. 5891.

An die rechnungsführenden Sekretäre an den Bezirks- und Handelsgerichten und die Gerichtsschreiber an den k. Stadt- und Landgerichten von Mittelfranken.

(Die Tax- und Stempelbewerthung in Streitsachen, wobei ein Theil zum Armenrecht gelassen ist, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den rechnungsführenden Sekretären und Gerichtsschreibern an den oben genannten Gerichten wird nachstehend eine Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Februar d. J. Nr. 1977 nebst dem hiemit mitgetheilten Formulare zum sofortigen Vollzuge und künftiger genauer Nachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 12. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. — Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck Num. 1977.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 30. Oktober v. Jrs. in genanntem Betreffe erhält die k. Regierung, Kammer der Finanzen, unter Rückschluß der Berichtsbeilagen anliegend Abdruck einer vom kgl. Staatsministerium der Justiz unter'm 8. Februar l. J. Nr. 4,847 an das k. Appellationsgericht von Niederbayern erlassenen Entschließung zur geeigneten Wahrnehmung.

Was die geschehene Anregung betrifft, für alle wegen Zulassung einer Partei zum Armenrecht zeitweilig nicht flüssigen Tax- und Stempel-Gebühren, die nach der

Ministerialentschließung vom 23. März 1843 Nummer 3756 bestandene besondere Vormerkung neuerdings anzuordnen, so verlangt zwar das Wesen des Armenrechtes, auch beneficium adnotationis genannt, daß über die gestundeten Gefälle eine Aufschreibung geführt werde. Von einer speziellen Verzeichnung dieser Taxen und Stempelgebühren kann jedoch zur Geschäftsvereinfachung Umgang genommen werden, dagegen wird hiemit die Anordnung getroffen, daß jeder taxirende Gerichtssekretär und Gerichtsschreiber über die Namen der zum Armenrecht zugelassenen Parteien ein chronologisch fortlaufendes mit jedem Geschäftsjahr abzuschließendes Verzeichniß nach dem anliegenden Formulare zu führen habe.

In diesem Verzeichniß, für dessen Führung die auf dem Formulare befindlichen Bemerkungen zur Richtschnur dienen, ist eine Angabe über den Streitausgang nicht erforderlich, jedoch ist, wenn bei endlicher Verurtheilung der vermöglichen Partei in die Kosten oder bei spätern Vermögenserwerb durch die Armenpartei die gestundeten Gebühren noch zur Erhebung kommen, dieß in der Kolumne „Bemerkungen" unter Angabe der Taxregister-Nummern ersichtlich zu machen.

Die Prozesse des k. Fiskus sind in diesen Verzeichnissen, soferne die Gegenpartei nicht zum Armenrecht zugelassen ist, nicht vorzutragen, weil hier die Anregung der nachträglichen Gebühreneinhebung bei Verurtheilung des Gegners in die Prozeßkosten zur Geschäftsaufgabe der k. Fiskale gehört.

München, den 16. Februar 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Niederbayern.
Betreff wie vor.

Durch den Minister der Generalsekretär Dr. Bischof.

Digitized by

Ad Num. 1977.

Vormerkung

der Parteien, welchen beim k. . . . Gerichte . . . . in Civil-Streitsachen wegen Zulassung zum Armenrecht Taxen, Stempel- und Insinuationsgebühren gestundet worden sind.

Laufende Nummer.	Name, Stand und Wohnort der Armenpartei.	Bezeichnung des Streitgegners und des Streitgegenstandes.	Geschäfts-Jahr, in welchem der Streit angefallen ist.	Registraturzeichen der Akten.	Bemerkungen.
					1) Die Kolumne „Registraturzeichen der Akten" bleibt bei den Stadt- und Landgerichten unausgefüllt, weil daselbst nach der Registraturordnung (Justizministerialblatt 1863 S. 116) die Streitakten ohne Repertorisirung nach Jahrgängen des Streitanfalls und nach dem Namen der Beklagten alphabetisch geordnet zur Aufbewahrung kommen. 2) Sind beide Parteien zum Armenrecht zugelassen, so ist auch der Name von beiden in die zweite Kolumne einzutragen. 3) Die Partei des Beklagten ist durch Unterstreichen des Namens kenntlich zu machen.

Digitized by Google

E. Num. 9487. K. Num. 5890.

An die sämmtlichen k. Rentämter, Notare und Gerichtsschreiber an den Stadt- und Landgerichten Mittelfrankens.

(Die Behandlung des Testamentsstempels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter'm 28. Februar lauf. Js. erlassene Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen, die Behandlung des Testamentsstempels betreffend, wird den k. Notaren, Rentämtern und rechnungsführenden Gerichtsschreibern an Stadt- und Landgerichten zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung durch nachstehenden Abdruck bekannt gemacht.

Ansbach, den 11. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. — Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 2191.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In Folge der nach dem Notariatsgesetze vom 10. November 1861 für bestimmte Fälle eingetretenen Ueberweisung der Nachlaß-Verhandlungen an die k. Notare sind auch wegen des Testamentsstempels Anfragen gestellt worden, und werden hierüber im Einvernehmen und Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz, sowie unter Bezugnahme auf die von letzterem wegen Sammlung und Aufbewahrung der treffenden Akten vom 8. Februar l. Jrs. Nr. 5158 (Justizministerialblatt 1865 S. 12) ertheilten Vorschriften Behufs Erzielung einer gleichförmigen Behandlung nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Die Erhebung und Verrechnung der Testaments-Stempelgebühr, sowie die Accessirung des erforderlichen Stempelpapieres hat in jenen Verlassenschaften, deren Auseinandersetzung zufolge Artikel 18 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861 durch das Gericht selbst vorgenommen wird, durch den Gerichtsschreiber, in allen Fällen dagegen, in welchen die Auseinandersetzung auf Grund der Art. 29, 35 oder 51 des Notariatsgesetzes einem Notar vollständig übertragen wird, durch Letzteren zu erfolgen.

2) Die Notare haben in den von ihnen behandelten Verlassenschaften für Berichtigung der Testaments-Stempelgebühr Sorge zu tragen, erforderlichen Falles die eidliche Manifestation des Rücklasses bei dem zuständigen Gerichte rechtzeitig zu veranlassen und bei Auskantwortung des Rücklasses an die Betheiligten den entsprechenden Stempelbetrag zurückzubehalten.

Sollte die Stempelgebühr gleichwohl im Rückstande verbleiben und wegen Nichtverwendung des treffenden Stempel-Papieres in dem nach §. 7 Ziffer 8 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 angeordneten Stempel-Verzeichnisse nicht vorgetragen werden, so ist der Stempelrückstand unter Ausweis der Mahnung des Zahlungspflichtigen dem treffenden Rentamte zur rechtzeitigen Zwangsbeitreibung durch ein besonderes Verzeichniß zu überweisen, welches auch für an-

Digitized by Google

III.

E. Num. 13484. K. Num. 9201.

Von der Haupt-Agentur der Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Gladbach ist

1) Georg Mich. Weber, Maurermeister in Leutershausen, für den Verwaltungsbezirk Ansbach,

2) Johann Sebastian Hiltner, k. Postexpeditor in Windsbach, für den Verwaltungsbezirk Heilsbronn,

3) Johann Peter Scheuenstuhl, Maurermeister zu Heilsbronn, für den Verwaltungsbezirk Heilsbronn,

4) Georg Hornberger, Zimmermeister in Feuchtwangen, für die Verwaltungsbezirke Feuchtwangen und Gunzenhausen,

5) Ludwig Huber, Maurermeister in Gunzenhausen, für die Verwaltungs-Bezirke Gunzenhausen und Feuchtwangen

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksgerichtsrath Carl Johann Böttiger in Windsheim auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen an das Bezirksgericht Bamberg in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und auf die hiedurch am Bezirksgerichte Windsheim sich eröffnende Rathsstelle den Assessor des Bezirksgerichts München r. d. J., Friedrich Glück, zu befördern.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließungen vom 23. Februar l. Jrs. allergnädigst geruht, der von dem gräflich Pappenheim'schen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten Wilhelm Metzger aus Augsburg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Büttelbronn, Dekanats Pappenheim, und der von dem gräflich Pappenheim'schen Kirchenpatronate für den Capitelssenior und bisherigen zweiten Pfarrer zu Pappenheim, Friedrich Ferdinand Seyfried, ausgestellten Präsentation auf die erste protestantische Pfarrstelle daselbst die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und Letzterem zugleich die mit jener Pfarrstelle bisher verbundene Dekanatsfunktion zu übertragen, ferner unter'm 24. Februar l. Js. die Pfarrei Berg, Dekanats Memmingen, dem bisherigen Pfarrer zu Veitsweiler, Dekanats Dinkelsbühl, Joseph Heinrich Ferdinand Lindner, sowie unter'm 1. März lfd. Jrs. die combinirte protestantische Pfarrei Buchheim-Pfaffenhofen, Dekanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer in Mühlfeld, Dekanats Rothausen, Christoph Ferd. Friedr. Schöntag zu verleihen.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurden der Oberlieutenant Georg Götzwein zum Hauptmann, der Unterlieutenant Jak. Peter Sattes zum Oberlieutenant und der Wehrmann Jos. Weber zum Unterlieutenant bei der Landwehr-Compagnie Berching, beziehungsweise Landwehrbataillon Beilngries befördert.

Digitized by Google

Dem praktischen Arzte Dr. Heinrich Brunner in Nürnberg wurde auf Ansuchen die Uebersiedlung nach Wilhermsdorf, Bezirksamts Neustadt, durch Regierungsentschließung vom 13. März d. Js. gestattet.

An Stelle des ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten Mich. Bäuerlein zu Iphofen wurde der Schreinermeister Mich. Hofmann in's dortige Gemeindekollegium berufen.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 16. März 1865

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		97
„ à 4 %		98½
„ à 4 % halbjährig		98⅞
„ à 4½ %	101⅛	
„ à 4½ % halbjährig		102½
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		98½
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem.	936	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen ex div.	97⅞	
„ „ mit 50 % Einzahlung ex div.		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 25. den 22. März 1865.

Inhalt.

Die Versendung amtlicher Paquete. — Die neuerrichtete ständige Schulverweſung zu Flachslanden. — Die neuerrichtete ständige Schul-Verweſung zu Schwand. — Oberpolizeiliche Vorſchriften für den Betrieb der Nürnberg-Fürther-Ludwigs-Eiſenbahn. — Aufſicht auf Landesverwieſene. — Die Ueberweiſung der Amtsgebäude an die Amtsvorſtände. — Die theologiſche Anſtellungsprüfung pro 1865. — Die Normalpenſion für die Pfarrerswittwen und Doppelwaiſen pro 1864/65. — Portofreiheit der k. Adminiſtration der allgemeinen proteſtantiſchen Pfarrunterſtützungsanſtalten zu Nürnberg. — Unerhobene Capitalien. — Agenturen. — Dienſtesnachrichten. — Cours der bayeriſchen Staatspapiere.

E. Num. 9991. K. Num. 6113.

An ſämmtliche Verwaltungs- und Finanz-Behörden in Mittelfranken.

(Die Verſendung amtlicher Paquete betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Auftrag höchſten Reſcripts vom 11ten d. M. werden die ſämmtlichen obenbezeichneten Behörden angewieſen, bei allen amtlichen Sendungen die über die Verpackung von Poſtſendungen beſtehenden allgemeinen Beſtimmungen vom 10. Juni 1858 (Regierungsblatt S. 625) auch bei geringen Entfernungen und namentlich, wenn die Beförderung durch die Eiſenbahn geſchieht, wohl zu beachten, insbeſondere aber zu den Papierſäcken ſtarkes und dauerhaftes Papier zu verwenden, oder beſſer noch anſtatt der Papierſäcke enganſchlieſſende Umſchläge von gutem Papier zu benützen.

Ansbach, den 18. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 14043. K. Num. 9476.

(Die neuerrichtete ständige Schulverweſung zu Flachslanden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bewerber um die neuerrichtete proteſtantiſche ſtändige Schulverweſung zu Flachslanden mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung oder Entſchädigung von 25 fl. hiefür haben ihre Geſuche bis zum

20. April d. Js.

bei der k. Diſtriktsſchulinſpektion Ansbach oder bei dem k. Bezirksamte daſelbſt einzureichen, von welchen Behörden dieſelben mit gemeinſchaftlichem gutachtlichem Berichte und Ueberſichtstabelle bis zum

30. April c.

anher vorzulegen ſind.

Ansbach, den 17. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Gromeder.

E. Num. 13937. K. Num. 9509.

(Die neuerrichtete ſtändige Schulverweſung zu Schwand betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bewerber um die proteſtantiſche ſtändige Schulverweſung zu Schwand mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung oder 25 fl. Entſchädigung dafür haben ihre Geſuche bis zum

20. April d. Js.

bei der k. Diſtriktsſchulinſpektion Schwabach oder bei dem Bezirksamte daſelbſt einzureichen, von welchen Behörden dieſelben mit gemeinſchaftlichem gutachtlichem Berichte und Ueberſichtstabelle bis zum

1. Mai c.

anher vorzulegen ſind.

Bemerkt wird, daß der Verweſer auch am Kirchendienſte ſich zu betheiligen habe.

Ansbach, den 17. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Gromeder.

E. Num. 13092. K. Num. 9204.

(Oberpolizeiliche Vorſchriften für den Betrieb der Nürnberg-Fürther-Ludwigs-Eiſenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Grund des Artikels 152 des Polizei-Strafgeſetzbuches werden in Folge einer mit Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. Februar 1865 ertheilten Ermächtigung nachſtehende oberpolizeiliche Vorſchriften für den Betrieb der Nürnberg-Fürther-Ludwigs-Eiſenbahn hiemit erlaſſen und zur Darnachachtung bekannt gemacht:

Digitized by Google

I. Schutz und Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs.

1) Die Reisenden, welche die Eisenbahn benützen, haben auf Verlangen beim Eintritte in den Wartsaal, beim Austritte aus dem Wartsaal auf den Perron, beim Einsteigen in den Wagen und während der Fahrt das gelöste Fahrbillet vorzuzeigen.

Wer während der Fahrt ohne Fahrbillet oder ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird und auf ergangene Aufforderung von Seite des Eisenbahnpersonals die sofortige Nachlösung des Billets nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen über Personenbeförderung unterläßt, oder die sofortige Zahlung verweigert, ist straffällig.

2) Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben ist, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Das Besteigen der Wagen, sowie jeder Versuch und jede Hilfeleistung hiezu, nachdem der Zug in Bewegung gesetzt worden, ist verboten.

3) Die Reisenden dürfen behufs des Ein- und Aussteigens die Wagenthüren nicht selbst öffnen und nicht aus- oder einsteigen, bevor der Zug völlig stille steht.

Dieselben haben sich nach dem Aussteigen sofort von den Fahrgeleisen, Maschinen und Wagen zu entfernen und dürfen den Bahnhof in keiner andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

4) Hunde dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. — Geladene Gewehre, sowie Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden.

5) Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, oder den von den Eisenbahnverwaltungen veröffentlichten sonstigen Anordnungen für Erhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebsdienstes nicht Folge leistet, ist strafbar.

6) Es ist verboten, nachdem von den Bahnwärtern das Zeichen zum Schließen der Zugschranken mit der Glocke gegeben worden, näher als bis auf eine Entfernung von zwanzig Schritten an die Bahn zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben.

7) Ohne hinreichende Aufsicht darf in der Nähe der Bahn kein Vieh geweidet werden; Pferde und andere Zugthiere, mit welchen auf den die Bahn begrenzenden Grundstücken gearbeitet oder auf den Wegen neben der Bahn gefahren wird, müssen beim Herannahen eines Zuges geführt und von dem letzteren abgewendet werden.

8) Das Betreten der Bahnhöfe außerhalb der bestimmungsgemäß für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

9) Die in den Betriebs-Reglements vorbehaltenen Conventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

10) Mit dem Vollzuge dieser Vorschriften sind sämmtliche Bahnbedienstete nach ihren Instruktionen beauftragt und amtlich darauf verpflichtet.

Ihren hierauf bezüglichen Aufforderungen und Anordnungen ist daher unbedingte Folge zu leisten und es stehen sämmtliche Bahnbedienstete, als für den öffentlichen Dienst Verpflichtete, unter dem besondern Schutze der Gesetze und Widersetzungen gegen dieselben haben nach Umständen strafrechtliche Behandlung zur Folge.

11) Die Bahnbediensteten sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung des Bahnschutzes nöthigenfalls die Hülfe der Ortspolizei-Behörden, dann der königl.

Digitized by Google

Gendarmerie anzurufen, welche solche augenblicklich zu leisten verpflichtet sind.

12) Das Dienstzeichen des Bahnmeisters, der Bahn-, Wechsel-, Hof- und Ueberfahrtswärter besteht in einer grauen, das des Oberconducteurs, der Conducteure, der Kassiere, des Materialverwalters und des Sekretärs, endlich des Betriebsinspektors, in einer blauen Tuchmütze mit Emblem von Goldstickerei und beziehungsweise gelber Seide.

13) Die Verpflichtung sämmtlicher Bahnbediensteter erfolgt beim Stadtmagistrate Nürnberg.

II. Sicherheitspolizeiliche Maßregeln.

1) Hinsichtlich der Sicherheitsmaßregeln bezüglich der Locomotiven kommen die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1864, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr., — Regierungsblatt, S. 1065 ff. — zur gleichmäßigen Anwendung.

2) Es dürfen nur sechsrädrige Lokomotiven mit vierrädrigem Tender, welcher mit doppelter Bremse versehen ist, gebraucht werden.

3) Die Anwendung von zwei Lokomotiven in der Art, daß eine vor dem Zuge zum Ziehen und eine hinter dem Zuge zum Nachschieben verwendet wird, ist verboten.

4) Jeder Zug muß die erforderliche Anzahl von mit Bremsen versehenen Wagen haben.

5) Schießpulver, Feuerwerkskörper, Knallgold, Knallquecksilber, Knallsilber, Schießbaumwolle und sonstige explodirende Stoffe sind von dem Eisenbahntransporte ausgeschlossen.

Im Uebrigen kommen bezüglich des Transports und der Verpackung leicht entzündlicher Stoffe die Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. März 1863, den Transport von Schießpulver und andern explodirenden

Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und andern leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den königl. Posten betr. (Reg.-Bl., S. 377 bis 381), bezüglich des Transportes von Petroleum die Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. September 1864 (Reg.-Bl., S. 1273 bis 1274), zur Anwendung.

III. Handhabung der Polizei auf den Eisenbahnhöfen.

1) Den Polizeibeamten und den polizeilichen Vollzugsorganen, mit Einschluß der Gendarmerie, ist der Zutritt in's Innere der Bahnhöfe, behufs Ausübung ihrer zuständigen Funktionen, jederzeit gestattet.

Dieser Zutritt ist daher von einer besonderen Erlaubniß der Bahnbehörden nicht abhängig.

2) In Ausübung ihrer zuständigen Funktionen ist die Polizeigewalt auch im Innern der Bahnhöfe nur an die hiefür bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen gebunden und durch den Einspruch der Bahnbehörden in ihrer Thätigkeit nicht behindert.

Verhaftungen und ähnliche außerordentliche dienstliche Handlungen sollen jedoch, wo möglich, nur im Einvernehmen mit den betreffenden Bahnbeamten vorgenommen werden.

3) Was den Dienst der polizeilichen Vollzugsorgane insonders anlangt, so sind dieselben

a. befugt, Personen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen zu verhaften sind, in das Innere der Bahnhöfe jederzeit zu verfolgen und daselbst festzunehmen, sowie andere auf gerichtlichen oder polizeilichen Aufträgen beruhende Verhaftungen im Bahnhofe vorzunehmen;

b. legitimationslose, verdächtige oder der Landstreicherei ergebene Individuen, auch wegen

Digitized by Google

Polizeiübertretungen oder bei den durch die Dienstes-Instruktion bestimmten Voraussetzungen zu verhaften.

4) In dringenden Fällen der Nacheile ist den Polizeiorganen auch gestattet, die inneren Betriebsräume, Bureaux, Werkstätten und Wartsäle, welche nicht zugleich als öffentliche Restaurationen dienen, ohne vorgängige Zustimmung der betreffenden Bahnbeamten zu betreten.

IV. Polizeiliche Ueberwachung.

1) Die Ueberwachung vorstehender Anordnungen ist dem Magistrate Nürnberg und Fürth, sowie dem königl. Bezirksamte Nürnberg, und zwar jeder dieser drei Behörden für ihren betreffenden Bezirk übertragen, zu welchem Behufe jede derselben aus ihrer Mitte einen Beamten hiefür speziell zu beauftragen hat, welcher den betreffenden Bahnhof und die Eisenbahn selbst häufig zu besuchen und sich durch eigene Wahrnehmung und Nachsicht von der pünktlichen Befolgung des Vorstehenden und von dem guten Stande der Bahn und ihrer Requisite zu versichern, Mängel aber sofort auf geeignete Weise abzustellen hat.

2) Zweimal des Jahres und zwar im Frühjahr und Herbste, haben diese drei Beamten unter Beiziehung des Direktors der Ludwigs-Eisenbahn und eines Technikers der königl. Staatseisenbahn unter dem Vorsitz des königl. Stadtkommissärs von Nürnberg einen Zusammentritt zu halten, um sich ihre Wahrnehmungen mitzutheilen und etwa nöthige Anordnungen zu besprechen, für welche, wenn sie Abänderung der obigen Vorschriften bezwecken, die Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzuholen ist. Diese Kommission hat zugleich jedesmal eine genaue Besichtigung der beiden Eisenbahnhöfe nebst ihren sämmtlichen

Requisiten — und soweit es nöthig erscheint, — der Eisenbahn selbst, vorzunehmen und das Resultat derselben, sowie ihre Berathung, der Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Ansbach, den 11. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 13321.

1. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 13. l. Mts. wurde der ledige Schafknecht Johann Christian Egner von Griesbach wegen zweier Vergehen des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 13363.

2. Der ledige Taglöhner Ernst Strott aus Sannerz, churfürstlich hessischen Landrathsamts Schlüchtern, wurde durch rechtskräftiges Urtheil des k. Landgerichts Hammelburg vom 3. ds. Mts. wegen Landstreicherei mit 14tägigem Arreste bestraft und des Landes verwiesen.

E. Num. 14257.

3. Durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts Neustadt a/S. vom 21. Februar l. Js. wurde der ledige Damian Michel von Armenhof, kurfürstl. hessischen Amtes Fulda, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe neuerlich des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements der genannten Personen, behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens andurch Kenntniß.

Ansbach, den 19. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

* * *

Signalements:

1. des Johann Christian Egner.

Alter: 21 Jahre. Größe: 5′ 6″. Haare: dunkelblond. Stirne: nieder. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: breit. Mund: proportionirt. Kinn: spitz. Gesichtsform: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: mittel. Besondere Kennzeichen: ohne.

2. des Ernst Strott.

Alter: 22 Jahre. Größe: 5′ 9″. Haare: braun. Statur: schlank. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: ohne. Augen: blau. Mund: proportionirt. Nase: stumpf. Zähne: gut.

3. der Damian Michel.

Alter: 26 Jahre. Größe: 5′ 4″. Haare: schwarz. Stirne: gewölbt. Augenbrauen: schwarz. Augen: braun. Nase: proportionirt. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Besondere Kennzeichen: ohne.

E Num. 9322. K. Num. 6016

(Die Ueberweisung der Amtsgebäude an die Amtsvorstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die generalisirte höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten im bezeichneten Betreffe vom 17. v. Mts., Nro. 3150, wird im nachfolgenden Abdrucke den betheiligten Amtsvorständen und Bediensteten zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 15. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 3150.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch Titel VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betreffend, ist das Verfahren geregelt, welches bei der Ueberweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer einzutreten hat. Um in jenen Fällen, in welchen ein Nutznießer nicht vorhanden ist, die Gebäude vielmehr zu sonstigen öffentlichen Zwecken verwendet werden, den Amtsvorständen oder deren Stellvertretern eine genaue Kenntniß von den betreffenden Amtsgebäuden und den damit verbundenen Dienstbarkeiten zu gewähren und die entsprechende Instandhaltung der Baukataster zu ermöglichen, wird im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen bestimmt, daß bei allen jenen zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäuden, bei welchen ein Nutznießer nicht vorhanden ist und sonach Tit. VIII. der erwähnten Allerhöchsten Verordnung keine Anwendung findet, für den Fall, als dem Staate überhaupt eine Baupflicht obliegt, künftig dem Amtsvorstande, bezieh-

Digitized by Google

ungsweise dem von diesem bezeichneten Stellvertreter bei seinem Amtsantritt die nähere Beschreibung der Amtsgebäude nebst einem vollständigen Inventare durch die betreffende königl. Baubehörde einzuhändigen und demselben von dem einschlägigen Baubeamten, gelegentlich seiner nächsten Anwesenheit im Amtsgebäude, von den ihm Wissenswerthen Kenntniß zu geben ist.

München, den 17. Februar 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfretzschner.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern ergangen.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath (gez.) Nüßler.

Betreff wie vor.

E. Num. 2969. K. Num. 3594.

(Die theologische Anstellungsprüfung pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf den

18. (achtzehnten) Juni ds. Js.

festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigamtskandidaten der Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanatsbezirkes München aus dem Aufnahmsjahre 1860, sowie diejenigen aus früheren Jahren, welche dieselben noch nicht oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb 4 Wochen, von heute an, zu melden.

Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage;
2) ein von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf den gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungs-Instruktion vom 23. Jänner 1809, sowie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Konkursjahr derjenigen Kandidaten festgestellt werden soll, welche ohne Dispensation die Prüfung versäumen, der sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre hätten unterstellen sollen, für die im Lehrfache verwendeten Kandidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Jänner 1838 hingewiesen.

Die Texte zu den Prüfungspredigten werden den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Die Prüfungspredigten selbst sind unfehlbar drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermine, also spätestens am 27. Mai ds. Js., zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 11. März 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 3129. K. Num. 3764.

(Die Normalpension für die Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des königl. Oberkonsistoriums vom 15. l. M. wurde die Normalpension einer Pfarrerswittwe, sowie der minorennen Doppelwaisen pro 1864/65 auf 75 fl. — mit Worten: fünf und siebenzig Gulden — festgestellt, wornach die k. Administration zur Zahlung angewiesen wurde.

Digitized by Google

Dieses wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Ansbach, den 18. März 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Num. 6303.

(Portofreiheit der k. Administration der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die kgl. Administration der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungs-Anstalten zu Nürnberg nicht blos mit den k. Consistorien und Dekanaten, sondern auch mit k. Gerichten, Behörden und Aemtern in Staatsdienstsachen zu verkehren hat, wurde die Postportofreiheit, welche der besagten kgl. Administration inhaltlich des Ausschreibens vom 20. Oktober 1850 (Verordnungsbl. 1850 p. 224) zusteht, auch auf deren dienstlichen Correspondenzverkehr mit den k. Gerichten, Behörden und Aemtern ausgedehnt.

Indem den kgl. Postanstalten zur Darnachachtung hievon Kenntniß gegeben wird, wird zugleich bemerkt, daß sich diese Portofreiheit nur auf jene Correspondenzen erstrecken kann, für welche das Porto, wenn es entrichtet werden müßte, der kgl. Staatskasse zur Last fiele, und daß daher namentlich alle jene Correspondenzen der erwähnten k. Administration in Verwaltungs-Angelegenheiten, welche die Erfüllung des Stiftungszweckes betreffen, soweit sie nicht durch die Staats-Curatel veranlaßt sind, nach wie vor portopflichtig bleiben.

München, den 9. März 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

E. Num. 1451.

Bekanntmachung.

(Unerhobene Kapitalien betr.)

In Gemäßheit höchster Anordnung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum 1. Jänner 1864 zur Heimzahlung bestimmten, aber bisher noch unerhobenen Kapitalien der bayerischen Staatsschuld, zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die betreffenden Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Kapitalien aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten und bereits bis zum Jahre 1861 zur Heimzahlung bestimmten Kapitalien bei der königl. Bank bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung als einstweiliges Depositum verzinslich angelegt wurden und dasselbe auch bezüglich jener rückständigen Kapitalien aus Verloosungen oder Kündungen des Jahres 1862 stattfinden wird, deren Erhebung nicht bis 1. Oktober 1865 erfolgen sollte, daß jedoch durch vorstehende, lediglich im Interesse der Gläubiger getroffene Verwaltungsmaßregel denselben in keiner Weise ein Rechtsanspruch an das Staatsärar auf Verzinsung ihrer Kapitalien über den in der ursprünglichen Verloosungs- oder Kündungs-Ausschreibung festgesetzten End-Termin eingeräumt werde.

München, den 10. März 1865.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1864 stattgefundenen Verloosungen und Kündigungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ und arrosirt 4 % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur.

à 1000 fl.

Cat.-Nr.	roth	7624	9034	10479	10683	11637	16583	20394	22234
	schwarz	5252	8262	2060	9264	575	13760	7089	16340
	"	22594	23335	31483	32276	32551	32618	33583	33675
		16700	8299	21277	9909	10104	3993	15116	15208
	"	38918	39634	40394	40883	41918			
		14027	14855	24956	15780	16075.			

à 500 fl.

Cat.-Nr.	"	4634	7116	9816	24018	24034	24183	28689	28720
		4148	6874	10120	1567	8654	9293	12801	12863
	"	28837	30989	35084	35494	35720	35820	36120	39389
		21805	14074	6218	16885	17191	6914	22878	15190
	"	41189							
		25330.							

à 100 fl.

Cat.-Nr.	"	1303	1306	1306	1318	1318	1324	2318	2324
		966	998	999	1034	1038	1092	959	385
	"	3083	3089	3420	3420	3737	4134	4683	4689
		2093	2149	2598	2601	2171	533	1807	3019
	"	4694	6037	7003	9118	9137	12083	12134	12789
		1831	4275	7810	7958	8152	11090	11598	3193

Digitized by Google

à 100 fl.

Cat.-Nr.								
roth	13320	14034	14034	15600	16018	16018	18689	18689
schwarz	3990	12852	12853	1089	1166	4137	6810	6811
"	19194	19418	19418	21334	21334	21334	21334	21351
	5512	15192	15194	16073	16077	16078	16079	16246
"	21389	21418	21418	21420	21434	23583	23634	25389
	7888	1900	1904	1915	6216	2302	17485	18653
"	25389	26418	26989	26989	27020	27551	28483	31194
	18657	18945	11314	11321	11631	2111	13172	20769
"	31200	31283	32303	32334	32376	32883	33283	33320
	3193	22445	22642	2350	10307	10372	22902	10745
"	33379	33403	33434	33434	33489	34020	34083	34083
	14678	14921	23212	23217	2691	2581	2735	2736
"	34083	34083	34089	34094	34403	34420	34434	34789
	2737	2738	2800	2879	23868	16048	3026	5110
"	35283	35389	35518	35520	35534	35634	37320	37320
	16243	11747	11959	11986	6697	17473	6919	12167
"	37320	37583	37594	37629	37783	40037	40583	40583
	12168	7073	7099	21012	24576	15416	15757	15760
"	41137	41334	41500	41789	41789	41794		
	28458	15879	28643	25663	25664	23860.		

Auf Namen.

à 1000 fl.

Cat.-Nr.		
roth	6208	
schwarz	2291.	

à 100 fl.

Cat.-Nr.							
"	1308	1308	5494	7008	8632	8632	12695
	814	818	300	2718	11590	11591	2492.

Digitized by Google

II. Neue Schuld.

a) Neues Anlehen von 1852 à 4½% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur.

à 100 fl.

Cat.-Nr.					
roth	105	105	1970	2935	
schwarz	1043	1044	5990	9299.	

b) Neues Anlehen von 1855 à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juli.

au porteur.

à 500 fl.

Lit. B. Com. Cat.-Nr. 591 1047.

à 100 fl.

Lit. C. Com. Cat.-Nr.	838	2489	4640	4737	5422	5423	7008	7349	7474
	8728	10216	10217	10218.					

c) Neues allgemeines Anlehen von 1857 à 4½% mit halbjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar und 1. August.

au porteur.

à 500 fl.

Lit. B. Cat.-Nr 3029 4626.

à 100 fl.

Lit. C. Cat.-Nr.	938	1213	1613	2538	2985	3048	3910	4567	4642
	5987	12086	12305	12705	15205	16096	16940.		

d) Militär-Anlehen von 1855 à 4½% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

à 1000 fl.

Lit. A. Cassa-Cat.-Nr. 1515 1801.

à 500 fl.

Lit. B. Cassa-Cat.-Nr. 901 3376.

à 100 fl.

Lit. C. Cassa-Cat.-Nr.	661	1115	1376	1758	1801	1858	2315	2376	2580
	3058	4117	4676	5761	6017..				

Digitized by Google

III. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahn-Anlehen à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.

Cat.-Nr. roth 47 7182
schwarz 47 13300.

à 500 fl.

Cat.-Nr. „ 7993
14465.

à 100 fl.

Cat.-Nr. „ 3247 3747 5117 5177 5180 5420 5475 5478 5519
4829 5688 8107 8702 8733 9172 9723 9753 10150

„ 5722 5830
11103 11868.

b) Eisenbahn-Anlehen à 4½% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar und 1. Mai.

au porteur.

à 1000 fl.

Cat.-Nr. roth 4761 5330 25387 26520
schwarz 6998 8576 8102 10335.

à 500 fl.

Cat.-Nr. „ 2406 9488 15606 21553 23730 23730 29029 29164
3198 16140 26841 8105 2689 2690 15808 16717

„ 34494
29538.

à 100 fl.

Cat.-Nr. „ 3046 4109 4173 4181 5124 5768 9246 9588
3984 5630 6269 6347 7776 9682 15847 16550

„ 9618 9618 9646 9688 14295 16365 16365 16377
16848 16854 17133 17545 24343 29238 29242 29364

Digitized by Google

à 100 fl.

Cat.-Nr. roth 16377 17191 19047 19447 20819 23903 23966 24597
schwarz 29366 30846 4023 4285 6523 4378 5010 6514

" 24597 24597 28338 28527 28527 28838 29129 29129
6517 6520 12529 14411 14415 15121 16435 16436

" 29429 29764 29774 29964 31921 34694 34694 35480
17834 18787 18884 19985 24056 30084 30089 32544

" 35480
32550.

Auf Namen.

à 100 fl.

Cat.-Nr. roth 2487 2487
schwarz 1168 1169.

c) Eisenbahn-Anlehen à 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.

Cat.-Nr. roth 16303
schwarz 23256.

à 500 fl.

Cat.-Nr. " 6592 6792 7645 14355 19424
16663 17563 25080 16176 41830.

à 100 fl.

Cat.-Nr. " 5335 5335 6192 7345 7345 7553 9006 9406
17123 17124 21290 23708 23710 24764 30192 31809

" 10787 11995 11998 13156 13856 14155 15238 15241
4576 8638 8671 12433 14784 15777 19158 19185

" 15841 16276 16276 17490 17790
21531 23084 23035 36151 37109.

Digitized by Google

IV. Grundrenten-Ablösungs-Schuld à 4%,

mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen

à 1000 fl.

Cat.-Nr. roth 23325 32765 32773 36062 36662 36862 72699 78018
schwarz 33773 47023 47031 52100 52700 52900 113356 123085

" 79323 91607 100800 103984 116014
125990 147071 164989 172213 202653.

à 500 fl.

Cat.-Nr. " 19427
25819.

à 100 fl.

Cat.-Nr. " 1339 35758 38940 62245 78725 87109 90992 92445
2744 51383 55403 95433 123930 138269 145689 147918

" 99771 106683 106683 107891 113523 115590 115590 116914
163229 177698 177700 181031 195798 201676 201677 205859

" 116914 116914
205860 205861.

à 25 fl.

Cat.-Nr. " 5759 5759 5759 5759 19655 22868 22881 22881
11085 11107 11108 11109 27937 31836 32355 32371

" 22881 22881 22881 32556 48046 48048 64090 78767
32377 32378 32389 46062 72108 72207 99559 124553

" 80267 87139 87139 87139 92510 97151 107270 109558
127655 138815 138823 138824 148783 158595 179982 185282

" 109558 109558 114494 116135 116535
185283 185284 198539 203211 204709.

Bemerkung. Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Cataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Haupt-Cataster-Nummer, die untere Zahl die schwarzgeschriebene Kasse-Cataster-Nummer.

München, den 10. März 1865.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Diebel, Sekretär.

Digitized by Google

Agenturen.

I.

E. Num. 14081. K. Num. 9428.

Von der Hauptagentur der Lebensversicherungsgesellschaft „Germania" in Stettin zu Nürnberg sind nachbemerkte Personen, nämlich:

1) Kaufmann Theodor Lammers in Nürnberg für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Nürnberg,
2) Kaufmann Konrad Dietz in Fürth für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Fürth,
3) Leinwandhändler Georg Wißbeck in Bach für Bach und die umliegenden Ortschaften,
4) Buchbindermeister Hofmann in Altdorf für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Altdorf,
5) Hopfenkommissionär C. Dauphin in Hersbruck für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Hersbruck und
6) Kaufmann Louis Widmann in Kipfenberg für den Markt Kipfenberg und die umliegenden Ortschaften

als Agenten aufgestellt und als solche von der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 14055. K. Num. 9499.

Von der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Gladbach ist

1) Gottfried Link, Glasermeister in Ansbach, für die Stadt- und den Verwaltungsbezirk Ansbach,
2) Johann Pelloth, Kaufmann in Nürnberg, für die Stadt- und den Verwaltungsbezirk Nürnberg,
3) Karl Backofen, Conditor und Spezereihändler in Windsheim, für den Verwaltungsbezirk Uffenheim,
4) Johann Georg Haag, Lehrer von Rothenburg ajT. für den Verwaltungsbezirk Rothenburg,
5) Johann Martin Gustav Zippelius, Buchbinder in Roth, für den Verwaltungsdistrikt Schwabach,
6) Albrecht Ludwig Götz, Kaufmann in Neustadt ajA. für den Verwaltungsbezirk Neustadt ajA.

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. März l. Js. den Bezirksamtmännern David Georg Carl von Merz in Dinkelsbühl und Georg Eduard Julius Steurer in Hersbruck den Titel und Rang von Regierungsräthen tax- und stempelfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. März l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Windsfeld, Dekanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer in Polsingen, Carl Johannes Wilhelm Buhler, und unter'm 8. März l. Js. die protestantische Pfarrei Cammerstein, Dekanats Schwabach, dem bisherigen Pfarrer in Neukirchen, Dekanats Sulzbach, Johann Andreas Bickel, zu verleihen.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 14. und resp. 15. März 1865 wurden:

Digitized by Google

1) der bisherige Schullehrer Johann Gebhard zu Sondernohe als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Unteraltenbernheim,

2) der bisherige Schulgehilfe Max Ludwig Meyer zu Aurach als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Zandt,

3) der bisherige Schulgehilfe Stephan Rösch zu Offenhausen als protestantischer Schulprovisor zu Leinburg,

4) der bisherige Schullehrer Valentin Schnepper von Reunstetten als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Egweil,

5) der bisherige Schulverweser Johann Endres zu Lauf als protestantischer Schullehrer an der Mädchenmittelklasse zu Lauf, sämmtliche vom 1. Mai 1865 an, sowie

6) unter letztgenanntem Datum der bisherige Schullehrer Johann Kohler zu Krassolzheim auf Präsentation der Stadtgemeinde Rothenburg vom 1. Mai 1865 an zum protestantischen Lehrer an der Mädchen-Elementarklasse zu Rothenburg an der Tauber ernannt, und

7) unter'm 18. März c. der bisherige Schulprovisor Eduard Käppel zu Großbreitenbrunn vom 1. Mai lfd. Js. an als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Haundorf ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 16 März 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 %		97
„ à 4 % halbjährig		98¼
„ à 4½ %		98⅛
„ à 4½ % halbjährig	101½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		102½
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem.		98⅛
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien	936	
Bayerische Ostbahnen ex div.		
„ „ mit 50 % Einzahlung ex div.	97½	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 26. den 25. März 1865.

Inhalt.

Die Prüfung der Bauhandwerker im Jahre 1865. — Die Anstellungsprüfung der katholischen Schuldienst-Expektanten am k. Schullehrer-Seminar in Eichstätt im Jahre 1865. — Die Correspondenzform zwischen Gerichten, Magistraten und Gemeindeverwaltungen. — Die Aichmaaße. — Die Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse zu Hilders. — Revidirte Statuten der Magdeburger-Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Die Besetzung der protestantischen Schulstelle Lechhausen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Den Zeitungstarif pro 1865, in spec. die Verhandlungen über das bayerische Prozeßgesetz. — Die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concursprüfung für den Kataster- und Bezirksgeometer-Dienst. — Die 29. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Agenturen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 14680. K. Num. 9738.

(Die Prüfung der Bauhandwerker im Jahre 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Dezember vor. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 121 S. 2200) wird denjenigen Gewerbsbeflissenen aus der Klasse der Maurer- und Zimmerleute, welche sich innerhalb des festgesetzten Termines bei der k. Kreisbaubehörde dahier angemeldet haben, eröffnet, daß die praktische Prüfung derselben

Mittwoch den 19. April l. Js.

ihren Anfang nimmt, weßhalb sich die Theilnehmer Tags zuvor bei der kgl. Kreisbaubehörde zur Inscription und Aufnahme ihrer Personalbeschreibung vorstellig zu machen haben.

Jeder Examinand ist, wenn es verlangt werden sollte, auch gehalten, sich über die Identität seiner Person mit einem ortspolizeilich ausgefertigten Zeugnisse zu legitimiren.

Ansbach, den 21. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 14916.

(Die Anstellungs-Prüfung der kathol. Schuldienst-Expektanten am kgl. Schullehrer-Seminar in Eichstätt im Jahre 1865 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Abhaltung der nach den Bestimmungen des §. 56 des Normativs vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer betreffend, und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. November 1857 an dem kgl. Schullehrer-Seminar in Eichstätt im Jahre 1865 stattfindenden Anstellungs-Prüfung für die katholischen Schuldienst-Expektanten aus den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken wird Termin auf

Montag, den 15. Mai 1865,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt.

Dieser Prüfung haben sich diejenigen kath. Schuldienst-Expektanten aus den genannten Regierungsbezirken zu unterziehen, welche im Jahre 1861 den Austritt aus dem Schullehrer-Seminar erlangt, sowie jene aus den Vorjahren, welche sich der Anstellungsprüfung noch nicht unterzogen, ferner jene, welche im Jahre 1861 die Dispensation vom Besuche des Schullehrer-Seminars und von der Austrittsprüfung erhalten haben, sohin im laufenden Jahre die vierjährige Expektantenzeit zurücklegen werden.

Behufs der Zulassung zu dieser Anstellungsprüfung haben jedoch sämmtliche Candidaten die besondere Bewilligung der vorgesetzten Kreisstellen zu erholen.

Die katholischen Prüfungs-Candidaten aus den bezeichneten Regierungsbezirken werden daher angewiesen, das betreffende Zulassungsgesuch unter Vorlage der erforderlichen Nachweise

1) des Seminar-Austritts-Zeugnisses in vidimirter Abschrift oder des Dekrets über die bewilligte Dispensation vom Seminarbesuche und von der Austritts-Prüfung,

2) des Zeugnisses der vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektion über die seitherige Verwendung im Schulfache mit den in arabischen Ziffern ausgedrückten Noten über Anlagen, Kenntnisse, dienstliche Wirksamkeit und religiös-sittlichen Wandel,

3) des Zeugnisses der zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde über das Verhalten im Allgemeinen, sowie in politischer Beziehung, bei der einschlägigen k. Distrikts-Schul-Inspektion längstens bis zum 15. April l. Js. einzureichen.

Die letztgenannte Behörde hat diese Gesuche den betheiligten Schuldienst-Expektanten im Regierungsbezirke unverzüglich der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen, worauf über die Zulassung eines jeden Gesuchstellers zu der in Frage stehenden Prüfung die geeignete Entschließung ertheilt werden wird.

Dieses Zulassungs-Dekret ist von jedem Candidaten an dem obenbezeichneten Prüfungs-Termine und zur festgesetzten Stunde der Prüfungs-Commission am k. Schullehrer-Seminar in Eichstätt zu übergeben, indem ohne dessen Vorlage die Zurückweisung von der Prüfung erfolgen wird.

Hiebei wird übrigens auf die Vorschrift hingewiesen, daß für die Zulassung zu dieser Anstellungs-Prüfung mindestens die vierte Note in der dienstlichen Wirksamkeit, dann mindestens die dritte Note im sittlichen Betragen und ein ganz tadelfreies Verhalten in staatsbürgerlicher Beziehung erforderlich ist.

Die k. Distrikts-Schul-Behörden werden schließlich angewiesen, die betheiligten Schuldienst-Expektanten in ihren Bezirken auf das gegenwärtige Ausschreiben besonders und mit dem ausdrücklichen Beifügen aufmerksam zu machen, daß gemäß §. 58 des Normativs vom 15. Mai

Digitized by Google

1857 erst die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung anstellungsfähig macht.

Regensburg, den 7. März 1865.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.
Pfriem, Sekr.

E. Num. 14305. K. Num. 9353.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Correspondenzform zwischen Gerichten, Magistraten und Gemeindeverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das Ausschreiben des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. vor. Mts. bezüglich der Correspondenz-Form zwischen den Bezirksgerichten, Stadt- und Landgerichten und den staatsanwaltschaftlichen Beamten an diesen Gerichten einerseits und den einem Bezirksamte untergeordneten Magistraten und Landgemeinde-Verwaltungen andererseits gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern mit dem Auftrage bekannt gegeben, hiernach die betreffenden Magistrate und Landgemeinde-Verwaltungen zu verständigen und zur Beobachtung obiger Correspondenzform, sowie zur stets förderlichen Erledigung der ihnen von den Gerichten und Staatsanwälten innerhalb ihrer Zuständigkeit zugehenden Aufforderungen anzuweisen.

Ansbach, den 18. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Abdruck.

An die Bezirksgerichte und Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins, dann an die Staats-Anwälte an diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern wird hiemit angeordnet, daß bei dem schriftlichen Verkehre zwischen den Bezirksgerichten, Stadt- und Landgerichten und den staatsanwaltschaftlichen Beamten an diesen Gerichten einerseits und den einem Bezirksamte untergeordneten Magistraten und den Gemeindeverwaltungen andererseits sich die ersteren der Schreibensform mit der auftragenden oder auffordernden Schreibart, die letzteren der Berichtsform zu bedienen haben.

Den vorbezeichneten Gerichten und Staatsanwälten wird hiebei im Hinblick auf §. 121, 127 und 129 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 bekannt gegeben, daß sie sich in denjenigen Fällen, in welchen sie den Gemeindebehörden Aufträge ertheilen, der Androhung von Strafen, wie der disziplinären Einschreitung zu enthalten, vielmehr für den Fall, daß die in ihrer Zuständigkeit erlassenen Aufträge nicht oder nicht gehörig erledigt werden, zum Zwecke der disziplinären Einschreitung an das zuständige Bezirksamt zu wenden haben.

München, den 23. Februar 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Bomhard.

(gez.) Dr. Heinzelmann.

Digitized by Google

E. Num. 14146. K. Num. 9723.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Die Aichmaaße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus einer Mittheilung der kgl. Regierungsfinanzkammer wurde entnommen, daß in einigen Verwaltungsbezirken durch Ungenauigkeit im Abaichen der Mühlgemäße bei letzteren Unrichtigkeiten hervorgetreten sind.

Unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 28. Februar 1809 (Regierungsblatt S. 473) und vom 19. August 1863 (Regierungsblatt S. 1529) ergeht daher an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, sämmtlichen verpflichteten Aichmeistern die größte Genauigkeit bei Vornahme des Aichgeschäftes einzuschärfen, die Gewerbtreibenden auf die Bestimmungen des Artikels 194 des Polizeistrafgesetzbuches aufmerksam zu machen und für die Vornahme periodischer Visitationen der Richtigkeit der von den Gewerbtreibenden in Anwendung gebrachten Maaße und Gewichte Sorge zu tragen. Zu diesem Ende haben insbesondere die k. Bezirksämter auf den Grund des §. 113 lit. b des revidirten Gemeindeediktes und Ziff. 197 lit. c. aa. der Vollzugs-Vorschriften hiezu an die untergeordneten Lokal-Polizei-Behörden, beziehungsweise Gemeindevorsteher die geeigneten Weisungen zu erlassen und sich selbst gelegentlich der Bereisung ihres Verwaltungsbezirkes von dem Vollzuge durch entsprechende Nachsicht Ueberzeugung zu verschaffen.

Schließlich bedarf es kaum der Hinweisung auf die Verpflichtung der Verwaltungsbehörden, dafür zu sorgen, daß die lediglich zum Abaichen bestimmten Muttermaaße in gutem Zustande erhalten werden.

Ansbach, den 21. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 14268. K. Num. 9555.

(Die Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Hilders betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des königlichen Bezirksarztes Dr. Schmidt ist die Stelle des k. Bezirksarztes II. Cl. in Hilders in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Mittelfranken um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 18. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 13912. K. Num. 9538.

(Revidirte Statuten der Magdeburger-Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die revidirten Statuten der Magdeburger-Hagelversicherungs-Gesellschaft mit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3ten lfd. Mts. Nr. 2074 genehmigt worden sind, und wird auf diese revidirten Statuten, von welchen diesem Kreisamtsblatte je ein Exemplar als besondere Beilage anliegt, ausdrücklich verwiesen.

Ansbach, den 17. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 21675.

(Die Besetzung der protestantischen Schulstelle Lechhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Lechhausen, königlichen Bezirksamts Friedberg wurde für die dortige schulpflichtige Jugend protestant. Confession eine eigene Schule gegründet, und ist nunmehr die Lehrstelle mit einem Reinertrage von 450 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen

3 Wochen

a dio insinuat. bei der kgl. protestant. Distrikts-Schul-Inspektion München einzureichen.

München, den 16. März 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Zu-Rhein, Präsident.

Vizthum.

E. Num. 14174.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. v. Mts. wurde auf der Staatsstraße bei Schleißheim, Bezirksamts München l. d. J., die Leiche einer Weibsperson in erfrorenem Zustande aufgefunden,

über deren Angehörigkeit die bisherigen Nachforschungen keinen Anhaltspunkt gaben.

Nach der Aussage Mehrerer, welche der unten näher Beschriebenen am 11. v. Mts. Abends in der Gegend von Neufreimann bei Schleißheim begegneten, schien dieselbe ihrem Benehmen und ihrer Bewegung nach, geisteskrank oder betrunken gewesen zu sein.

Unter Mittheilung der Beschreibung des Leichnams erhalten die sämmtlichen obengenannten Behörden den Auftrag, geeignete Nachforschung über die Herkunft der Verlebten einzuleiten und allenfallsige Ergebnisse dem Bezirksamte München l. d. J. mitzutheilen.

Ansbach, den 22. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

• • •

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche war von mittlerer Größe, zwischen 30—40 Jahre alt, wohl genährt und hatte schwarze, kurz geschnittene Haare.

Der Leichnam war bekleidet mit einem schwarz- und weißkarrirten Oberrock, einem grün- und schwarzkarrirten Unterrock, einem Hemd von grober Leinwand, an einem Fuße mit einem blauen baumwollenen Strumpfe, am andern mit einem Theile eines weißen Strumpfes und mit zerrissenen Schuhen.

Die Haare trug ein Haarnetz.

Digitized by Google

E. Num. 16312.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 § 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Digitized by Google

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 24. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher

Nro. 7754.

(Den Zeitungstarif pro 1865 in spec. die Verhandlungen über das Bayerische Prozeßgesetz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom Monate April l. Js. anfangend werden die sämmtlichen Verhandlungen der Gesetzgebungsschüsse des Königreichs Bayern über das Prozeßgesetz zu München in Druck erscheinen und durch die k. Postanstalten gegen Pränumeration im Zeitungsspeditionswege versendet werden.

Die Abonnenten verpflichten sich zur Abnahme der ganzen Sammlung, haben jedoch den Abonnementspreis nur für die Lieferung von je 30 Bogen voraus zu erlegen, sonach das Abonnement jedesmal nach Empfang von 30 Bogen wieder zu erneuern.

Der Preis für je 30 Bogen beträgt:

a) vom Verleger an die Post — fl. 48 kr.
b) an die Abonnenten in Bayern 1 fl. — kr.
c) an die Vereinspostanstalten — fl. 54 kr.

Die eingehenden Bestellungen sind bis zum 24. dß. bei der Hauptzeitungsexpedition anzumelden, für spätere Anmeldungen ist die Möglichkeit der Ausführung nicht gesichert.

München, den 14. März 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concurs-Prüfung für den Kataster- und Bezirksgeometer-Dienst betr.)

Mit Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen werden bei der unterfertigten Stelle im Monat März 1866 für den Kataster- und Bezirksgeometer-Dienst

1) ein theoretischer und hierauf
2) ein praktischer Concurs abgehalten und hierüber folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Prüfungs-Gegenstände.

I. für den theoretischen Concurs.

1) Mathematik, und zwar:
   a) Arithmetik und Algebra bis einschließlich der Gleichungen des zweiten Grades, Proportionen und Progressionen, Logarithmen,
   b) Planimetrie und Stereometrie;
2) Praktische Geometrie, und zwar:
   a) Theorie, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der gewöhnlichen Meß-Instrumente,
   b) Kenntniß der vorzüglichsten Messungs-Methoden nach der Messungs-Instruktion vom 19. Januar 1830;
3) Planzeichnen nach dieser Instruktion.

II. Im praktischen Concurse.

1) Mathematik, und zwar:
   a) Algebra, besonders in ihrer Anwendung auf Zinseszinsen und Rentenrechnung, Maß-Reduktionen ꝛc.,
   b) Geometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, besonders in Anwendung auf Figurentheilung, geometrische und trigonometrische Netzbestimmung und Berechnung;
2) Praktische Geometrie:
   a) Kenntniß des Verfahrens bei Gütertheilungen und Arrondirungen,
   b) Nivelliren, besonders in seiner Anwendung auf kulturtechnische Zwecke;
3) Kenntniß der Grund- und Haussteuer-Gesetze mit den integrirenden Instruktionen, sowie der Instruktionen für die Kreis-Obergeometer und Bezirks-Geometer;
4) Behandlung der Stein-Abdrücke als Correctionsblätter;
5) Geschäftsführung der Bezirks-Geometer, Anfertigung von Messungs-Operaten, technischen Gutachten ꝛc.;
6) Anlage des Grund- und Haussteuer-Katasters und Führung der Kataster-Umschreibung;
7) die Grundsätze des Wiesenbaues, der Ausführung von Be- und Entwässerungs-Anlagen, soweit sie mit geometrischen Arbeiten im Zusammenhange stehen.

§. 2.

Der Beginn der theoretischen, sowie der praktischen Concursprüfung wird im Monate Februar 1866 bekannt gegeben werden.

§. 3.

In den den beiden Prüfungen unmittelbar vorhergehenden 3 Monaten wird bei der unterfertigten Stelle für die Candidaten des theoretischen Concurses Unterricht im Planzeichnen ertheilt; für die Candidaten des praktischen Concurses aber wird ein Lehr-Curs eröffnet, in welchem vorzüglich die unter §. 1 Abschn. 2 Ziff. 2—7 aufgeführten Prüfungs-Gegenstände, welche an den allgemeinen Lehranstalten nicht speciell gelehrt werden, zum Vortrag kommen.

§. 4.

Die Zulassung zum theoretischen Examen ist durch das Absolutorium der Latein- und Gewerbschule oder des Gymnasiums bedingt.

Die Admission zum praktischen Concurse wird nach

Digitized by Google

bestandener theoretischer Prüfung und dem Nachweise einer wenigstens halbjährigen Praxis bei einem Bezirks-Geometer ertheilt werden.

Die Zulassung von Candidaten, welche sich über die Erfüllung dieser Bedingung nicht auszuweisen vermögen, jedoch in anderer Weise die erforderliche Vorbildung erlangt haben, bleibt dem k. Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

§. 3.

Diejenigen Candidaten, welche an dem im §. 3 berührten Zeichnungs-Unterrichte oder an dem als Vorbereitung für das praktische Examen eröffneten Lehrkurse Theil nehmen wollen, haben sich bis längstens Mitte November 1865, die übrigen aber bis längstens Mitte Februar 1866 bei der unterfertigten Stelle unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse zu melden und weitere Entschließung zu gewärtigen.

München, den 20. März 1865.

Königl. Steuerkataster-Commission.

Scheibenpflug.

Imhof.

E. Num. 1575.

Bekanntmachung.

(Die 29. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Gemäß Ausschreibung vom 24. vor. Mts., (Regierungsblatt pag. 281 bis 283), ist heute die neunundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

430,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 43 Haupt-Serien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst

Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent, resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens bis auf Weiteres gestattet, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage, Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Kapitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1865 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 24. v. Mts. vom 1. Juli 1865 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Kasse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien, resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ab-

Digitized by Google

lösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent, findet dagegen in der Regel nur bei den kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a/M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideikommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst, je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen. Zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;

5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1865 an, nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1865.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der neunundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

16	6059	15008	20068	29098	37097	51029	62700	68011	77094
86*	6079	15108	20168	29198	37197	51129	62772*	68111	77194
116	6139	15208	20268	29298	37297	51229	62786	68211	77294
186*	6179	15308	20368	29398	37397	51329	62800	68311	77394
216	6259	15408	20468	29498	37497	51429	62872*	68411	77494
286*	6279	15508	20568	29598	37597	51529	62886	68511	77594
316	6359	15608	20668	29698	37697	51629	62900	68611	77694
386*	6379	15708	20768	29798	37797	51729	62972*	68711	77794
416	6459	15808	20868	29898	37897	51829	62986	68811	77894
486*	6479	15908	20968	29998	37997	51929	63000	68911	77994
516	6559	17064	22053	32023	43059	62072*	64024	69076	82030
586*	6579	17164	22153	32123	43159	62086	64124	69176	82130
616	6659	17264	22253	32223	43259	62100	64224	69276	82230
686*	6679	17364	22353	32323	43359	62172*	64324	69376	82330
716	6759	17464	22453	32423	43459	62186	64424	69476	82430
786*	6779	17564	22553	32523	43559	62200	64524	69576	82530
816	6859	17664	22653	32623	43659	62272*	64624	69676	82630
886*	6879	17764	22753	32723	43759	62286	64724	69776	82730
916	6959	17864	22853	32823	43859	62300	64824	69876	82830
986*	6979	17964	22953	32923	43959	62372*	64924	69976	82930
2069	7092	18015*	26095	35042	45095	62386	67031	70037	84015
2169	7192	18115*	26195	35142	45195	62400	67131	70137	84061
2269	7292	18215*	26295	35242	45295	62472*	67231	70237	84115
2369	7392	18315*	26395	35342	45395	62486	67331	70337	84161
2469	7492	18415*	26495	35442	45495	62500	67431	70437	84215
2569	7592	18515*	26595	35542	45595	62572*	67531	70537	84261
2669	7692	18615*	26695	35642	45695	62586	67631	70637	84315
2769	7792	18715*	26795	35742	45795	62600	67731	70737	84361
2869	7892	18815*	26895	35842	45895	62672*	67831	70837	84415
2969	7992	18915*	26995	35942	45995	62686	67931	70937	84461

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

84515	88126	88809	92944	96213	103512	105802	110125	112409	114747
84561	88209	88826	93021	96313	103613	105902	110225	112509	114847
84615	88226	88909	93121	96413	103713	107043	110325	112609	114947
81661	88309	88926	93221	96513	103813	107143	110425	112709	116050
84715	88326	92044	93321	96613	103913	107243	110525	112809	116150
84761	88409	92144	93421	96713	105002	107343	110625	112909	116250
84815	88426	92244	93521	96812	105102	107443	110725	114047	116350
84861	88509	92344	93621	96913	105202	107543	110825	114147	116450
84915	88526	92444	93721	103013	105302	107643	110925	114247	116550
84961	88609	92544	93821	103113	105402	107743	112009	114347	116650
88009	88626	92644	93921	103213	105502	107843	112109	114447	116750
88026	88709	92744	96013	103313	105602	107943	112209	114547	116850
88109	88726	92844	96113	103413	105702	110025	112309	114647	116950

Die mit * bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1865 an außer Verzinsung.

München, den 15. März 1865.

Königliche Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Agenturen.

E. Num. 14372. K. Num. 9697.

Von der Hauptagentur der Schweizerischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist Leonhard Eckert, Hopfenhändler in Lauf, für die Verwaltungsbezirke Erlangen und Hersbruck als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätiget worden.

Dienstesnachricht.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 20. März 1865 ist der bisherige Schullehrer Johann Andreas Däschlein zu Ismannsdorf vom 1. Mai ds. Jrs. an als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Oberasbach ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 27. den 29. März 1865.

Inhalt.

Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1843. — Die Anstellungsprüfung der katholischen Schuldienst-Expektanten am kgl. Schullehrer-Seminar in Eichstätt im Jahre 1865. — Die Kommandantschaftsbezirke, hier die Aufhebung der Kommandantschaft Sulzbach. — Die erledigte ständige Schulverwesung an der Knaben-Elementar-Klasse zu Lauf. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Oberhochstadt. — Die erledigte ständige Schulverwesung an der Mädchen-Elementar-Klasse zu Lauf. — Aufsicht auf Landesverweisene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Agenturen. — Dienstesnachricht. — Die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Prozent.

E. Num. 14971. K. Num. 9982.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden Mittelfrankens.

(Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gesetzlicher Bestimmung gemäß wird für den mittelfränkischen Regierungsbezirk zum Zwecke der Nachstellung Termin auf

Dienstag den 30. Mai d. Js. Früh 9 Uhr

anberaumt.

Zu diesem Zwecke haben sämmtliche Conscriptionsbehörden bis zum 20. Mai ds. Jrs. unfehlbar hieher vorzulegen:

1) Beglaubigte Abschriften des dezisiven Theiles der Ungehorsams- und Widerspenstigkeitserkenntnisse gegen die bei der Aushebung als abwesend zugetheilten Conscribirten;
2) beglaubigte Abschriften der Erkenntnisse, welche etwa in den Untersuchungen gegen die nach dem Gesetze vom 28. Mai 1846 behandelten Conscribirten bis dahin erlassen werden, oder Anzeige über den Stand der Untersuchung;
3) mit der Vorlage dieser Abschriften ist die Anzeige zu verbinden, ob die widerspenstigen Conscribirten so viel Vermögen besitzen, daß hieraus ein Einstandsmann gestellt werden kann;
4) bezüglich der waffendienstunwürdigen Conscribirten, bei welchen die Behandlung nach §. 45 des Heer-

Digitized by Google

ergänzungsgesetzes bereits angeordnet ist, haben die Conscriptions-Behörden die Stellung eines Ersatzmannes einzuleiten, und über den Erfolg ihrer Anordnungen gleichfalls bis zum 20. Mai Anzeige zu erstatten;

5) für die bei der Aushebung abwesend dem Heer zugetheilten, inzwischen aber sistirten und eingereihten Conscribirten ist, insoweit dieß nicht mit speziellem Berichte schon geschehen ist, die Gegenwarts-Bescheinigung nebst dem militärärztlichen Atteste über ihre Tauglichkeit zu einer höheren Waffengattung vorzulegen;

6) mit dem Berichte sind ferner vorzulegen:

a) die Duplikate der Ablieferungslisten,

b) die Beilagen zum Visitationsprotokolle,

c) die Belege für die zunächst am Aufruf stehenden Conscribirten, in Bezug auf freiwilligen Zugang, Unwürdigkeit, Empfehlung zur Beurlaubung und dergleichen;

7) die Messung und Visitation der zur Nachstellung verwiesenen Conscribirten hat am Montag den 29. Mai ds. Js. Früh 8 Uhr Statt. Die zur Nachstellung beorderten Conscribirten haben sich demnach an diesem Tage und um die bezeichnete Stunde bei dem Conscriptionsreferenten im Aushebungslokale (Saal des Gasthauses zur Krone) zu melden, woselbst ihnen die weiteren Anweisungen werden ertheilt werden.

Vorzustellen sind an diesem Tage:

a) die bei der Aushebung als abwesend zugetheilten Conscribirten, welche sich inzwischen sistirt haben, und noch nicht eingereiht sind,

b) die speziell zur Nachstellung verwiesenen Conscribirten,

c) die nach dem Gesetze vom 23. Mai 1846 unter Aussetzung der Einreihung einem Regimente vorläufig zu Gute gerechneten Conscribirten, in soferne sie nach Maßgabe der etwa inzwischen ergangenen Erkenntnisse einreihungsfähig geworden sind,

d) als Ersatz- und Reservemannschaft eine solche Zahl der im Loose nächstfolgenden Conscribirten, daß daraus sicher das Contingent vollzählig abgestellt werden kann.

Die vorzustellenden Conscribirten sind mit Vorweisen zu versehen.

In dem bis zum 20. Mai zu erstattenden Berichte sind die zur Nachstellung beorderten Conscribirten namentlich aufzuführen.

Ansbach, den 23. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 14916.

(Die Anstellungs-Prüfung der kathol. Schuldienst-Expektanten am kgl. Schullehrer-Seminar in Eichstätt im Jahre 1865 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Abhaltung der nach den Bestimmungen des §. 56 des Normativs vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer betreffend, und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. November 1857 an dem kgl. Schullehrer-Seminar in Eichstätt im Jahre 1865 stattfindenden Anstellungs-Prüfung für die katholischen Schuldienst-Expektanten aus den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken wird Termin auf

Digitized by Google

Montag, den 15. Mai 1865,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt.

Dieser Prüfung haben sich diejenigen kath. Schuldienst-Expektanten aus den genannten Regierungsbezirken zu unterziehen, welche im Jahre 1861 den Austritt aus dem Schullehrer-Seminar erlangt, sowie jene aus den Vorjahren, welche sich der Anstellungsprüfung noch nicht unterzogen, ferner jene, welche im Jahre 1861 die Dispensation vom Besuche des Schullehrer-Seminars und von der Austrittsprüfung erhalten haben, sohin im laufenden Jahre die vierjährige Expektantenzeit zurücklegen werden.

Behufs der Zulassung zu dieser Anstellungsprüfung haben jedoch sämmtliche Candidaten die besondere Bewilligung der vorgesetzten Kreisstellen zu erholen.

Die katholischen Prüfungs-Candidaten aus den bezeichneten Regierungsbezirken werden daher angewiesen, das betreffende Zulassungsgesuch unter Vorlage der erforderlichen Nachweise

1) des Seminar-Austritts-Zeugnisses in vidimirter Abschrift oder des Dekrets über die bewilligte Dispensation vom Seminarbesuche und von der Austritts-Prüfung,

2) des Zeugnisses der vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektion über die seitherige Verwendung im Schulfache mit den in arabischen Ziffern ausgedrückten Noten über Anlagen, Kenntnisse, dienstliche Wirksamkeit und religiös-sittlichen Wandel,

3) des Zeugnisses der zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde über das Verhalten im Allgemeinen, sowie in politischer Beziehung, bei der einschlägigen k. Distrikts-Schul-Inspektion längstens bis zum 15. April l. Js. einzureichen.

Die letztgenannte Behörde hat diese Gesuche den betheiligten Schuldienst-Expektanten im Regierungsbezirke unverzüglich der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen, worauf über die Zulassung eines jeden Gesuchstellers zu der in Frage stehenden Prüfung die geeignete Entschließung ertheilt werden wird.

Dieses Zulassungs-Dekret ist von jedem Candidaten an dem obenbezeichneten Prüfungs-Termine und zur festgesetzten Stunde der Prüfungs-Commission am k. Schullehrer-Seminar in Eichstätt zu übergeben, indem ohne dessen Vorlage die Zurückweisung von der Prüfung erfolgen wird.

Hiebei wird übrigens auf die Vorschrift hingewiesen, daß für die Zulassung zu dieser Anstellungs-Prüfung mindestens die vierte Note in der dienstlichen Wirksamkeit, dann mindestens die dritte Note im sittlichen Betragen und ein ganz tadelfreies Verhalten in staatsbürgerlicher Beziehung erforderlich ist.

Die k. Distrikts-Schul-Behörden werden schließlich angewiesen, die betheiligten Schuldienst-Expektanten in ihren Bezirken auf das gegenwärtige Ausschreiben besonders und mit dem ausdrücklichen Beifügen aufmerksam zu machen, daß gemäß §. 58 des Normativs vom 15. Mai 1857 erst die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung anstellungsfähig macht.

Regensburg, den 7. März 1865.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Digitized by Google

E. Num. 14584. K. Num. 9690.

(Die Kommandantschaftsbezirke, hier die Aufhebung der Kommandantschaft Sulzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die höchste Kriegsministerial-Entschließung vom 6. Mai v. J. (Kreisamtsblatt S. 731) wird hiedurch bekannt gegeben, daß am 15. l. Mts. die bisherige Kommandantschaft Sulzbach aufgehoben und deren Bezirk der Kommandantschaft Amberg zugewiesen wurde.

Ansbach, den 21. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 14699. K. Num. 9942.

(Die erledigte ständige Schulverwesung an der Knaben-Elementar-Klasse zu Lauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische ständige Schulverwesung an der Knaben-Elementarklasse zu Lauf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und 25 fl. Wohnungs-Entschädigung haben ihre Gesuche bis zum

30. April c.

bei der k. Distriktsschulinspektion Lauf oder bei dem k. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. Mai d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 25. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 14763. K. Num. 9936.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Oberhochstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Oberhochstadt mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 385 fl. haben ihre Gesuche bis zum

30. April l. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Weissenburg zu Holzingen oder bei dem k. Bezirksamte Weissenburg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. Mai c.

anher vorzulegen sind. Für ein Besoldungs-Reichniß von 2½ bayerischen Klaftern Eichen-Scheitholz wird künftighin ein entsprechender Ersatz von weichem Holz abgegeben werden.

Ansbach, den 25. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 14699. K. Num. 9941.

(Die erledigte ständige Schulverweſung an der Mädchen-Elementar-Klaſſe zu Lauf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bewerber um die erledigte proteſtantiſche ſtändige Schulverweſung an der Mädchen-Elementarklaſſe zu Lauf mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und 25 fl. Wohnungs-Entſchädigung haben ihre Geſuche bis zum

30. April c.

bei der k. Diſtriktsſchulinſpektion Lauf oder bei dem k. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieſelben mit gemeinſchaftlichem gutachtlichem Berichte und Ueberſichtstabelle bis zum

10. Mai d. Js.

anher vorzulegen ſind.

Ansbach, den 25. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Gromeder.

An ſämmtliche Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Aufſicht auf Landesverwieſene betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

E. Num. 14365.

1. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Neuſtadt a/S. vom 2. l. Mts. wurde der ledige Georg Amerell von Oſtheim, großherzoglich ſächſiſchen Juſtizamtes Oſtheim, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweiſung und Bettelns, in eine Gefängnißſtrafe von ſieben Monaten verurtheilt und nach erſtandener Strafe neuerdings des Landes verwieſen.

E. Num. 14459.

2. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Memmingen vom 1. März ds. Js. wurden Müller, Joh. Georg und Louiſe, Taglöhnersheleute von Uelingen, k. württembergiſchen Oberamtes Riedlingen, wegen Vergehens des Betruges — Erſterer in eine Gefängnißſtrafe von drei Monaten und Letztere in eine Gefängnißſtrafe von einem Monate und 15 Tagen — verurtheilt und beide nach erſtandener Strafe auf unbeſtimmte Zeit des Landes verwieſen.

E. Num. 14622.

3. Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Landgerichts Landsberg vom 16. v. Mts. wurde der ledige Flaſchner Gottlieb Scheu von Kleinbottmar, k. württembergiſchen Oberamts Marbach, wegen Fälſchung ſeines Arbeitsbuches beſtraft und des Landes verwieſen.

E. Num. 14716.

4. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 23. Februar l. Js. wurde die ledige Dienſtmagd Ottilie Michel von Bernsfelden, k. württembergiſchen Oberamts Mergentheim, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweiſung, in eine Gefängnißſtrafe von 21 Tagen verurtheilt und nach erſtandener Strafe wiederholt des Landes verwieſen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements der Betreffenden behufs Einleitung des vorſchriftsmäßigen Verfahrens hiemit Kenntniß.

Ansbach, den 27. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Gromeder.

Digitized by Google

Signalements.

1. Des Georg Amerell:

Alter: 26 Jahre. Größe: 5'. Haare: dunkelblond. Stirne: nieder. Augenbrauen: dunkelblond. Augen: braun. Nase und Mund: proportionirt. Kinn: oval. Bart: ohne. Besondere Kennzeichen: ohne.

2. Des Johann Georg Müller:

Alter: 40 Jahre. Größe: 6'. Statur: stark. Gesicht: oval. Haare: schwarz. Augen: grau. Nase und Mund: proportionirt. Wangen: voll. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: ohne

3. Der Louise Müller:

Alter: 26 Jahre Größe: 5' 8". Statur: stark, Haare: braun. Augen: blau. Nase und Mund: proportionirt. Kinn: rund. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

4. Des Gottlieb Scheu:

Alter: 27 Jahre. Größe: 5' 6" 8"'. Statur: schlank. Haare: dunkelbraun. Stirn: nieder. Augen: grau. Nase: spitzig. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesicht: oval. Besondere Kennzeichen: ohne.

5. Der Otilie Michel.

Alter: 22 Jahre. Statur: klein. Haare: braun. Augen: schwarz. Augenbrauen: schwarz. Mund: groß. Nase: stumpf. Kinn: rund. Gesicht: voll. Zähne: gut. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 14125.

1. In der Nacht vom ?. auf den 3. d. Mts. entfernte sich die höchst wahrscheinlich irrsinnig gewordene Melbers-Wittwe Katharina Kotzbauer von Burglengenfeld heimlich aus ihrer Wohnung und konnte ungeachtet der bisherigen Nachforschungen noch nicht aufgefunden werden.

Dieselbe ist 58 Jahre alt, von mittlerer untersetzter Statur, hat blonde mit grauen vermischte Haare, graue Augen, proportionirte Nase und proportionirten Mund.

Ihre Kleidung besteht aus einem schwarzbaumwollenen Kopftuche, einem grauen Nachtspenser, einem blauen, wollenen Unterrocke, blauwollenen Strümpfen und schwarzen Filzschuhen.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, der Katharina Kotzbauer nachzuforschen und dieselbe auf Betreten an das k. Bezirksamt Burglengenfeld abliefern zu lassen.

E. Num. 14549.

2. Die im Regierungs-Ausschreiben, rubr. Betr., vom 9. März, ad num. 12280b, (Kreisamtsblatt S. 364) angeordneten Nachforschungen haben zu unterbleiben, da die Persönlichkeit der am 5. v. Mts. in der Flur Barbing aufgefundene Leiche nunmehr ermittelt ist.

Ansbach, den 26. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

Agenturen.

I.

E. Num. 14371. K. Num. 9696.

Von der Hauptagentur der Schweizerischen Feuerversicherungs Gesellschaft Helvetia ist Franz Vogt, Oekonom in Altdorf, für den Verwaltungsbezirk Nürnberg als Agent aufgestellt und durch Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätiget worden.

II.

E. Num. 14231. K. Num. 9619.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Hagelversicherung ist Carl Lampmann, Gastwirth in Eichstätt, für den Verwaltungsbezirk Eichstätt als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätiget worden.

III.

E. Num. 14000. K. Num. 9539.

Von der Hauptagentur der Schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaft „Helvetia" ist J. A. Störzenbach, Kaufmann in Fürth, für den Verwaltungsbezirk Fürth als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätiget worden.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. März l. Js. auf das im Forstamte Gunzenhausen in Erledigung gekommene Revier Heidenheim den Revierförster Friedrich Uhl von Münchsteinach, Forstamts Ipsheim — seinem Gesuche willfahrend — in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Bekanntmachung.

(Die 3. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. vor. Mts., (Regierungsblatt 1865, Seite 283 und 284) hat heute die 3. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungs Plane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli l. Js. außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. Js. hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

1. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und

Digitized by Google

Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten, unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenfistirung vom 1. Juli 1865 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 16. März 1865.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Folge der heute stattgefundenen III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

3	173	344	522	680	851	1011	1188*	1357	1532	1703
22	180	351	534*	681	854	1032	1203	1380	1535	1705
34*	181	354	537	703	873	1035	1205	1384*	1551	1711
37	203	373	544	722	880	1051	1211	1388*	1557	1732
44	222	380	551	734*	881	1057	1232	1403	1580	1735
51	234*	381	554	737	903	1080	1235	1405	1584*	1751
54	237	403	573	744	922	1084*	1251	1411	1588*	1757
73	244	422	580	751	934*	1088*	1257	1432	1603	1780
80	251	434*	581	754	937	1103	1280	1435	1605	1784*
81	254	437	603	773	944	1105	1284*	1451	1611	1788*
103	273	444	622	780	951	1111	1288*	1457	1632	1803
122	280	451	634*	781	954	1132	1303	1480	1635	1805
134*	281	454	637	803	973	1135	1305	1484*	1651	1811
137	303	473	644	822	980	1151	1311	1488*	1657	1832
144	322	480	651	834*	981	1157	1332	1503	1680	1835
151	334*	481	654	837	1003	1180	1335	1505	1684*	1851
154	337	503	673	844	1005	1184*	1351	1511	1688*	1857

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

1880	2152	2446*	2729	3056	3342	3624	3911	7169	7457	7752
1884*	2155	2452	2746*	3058	3356	3642	3924	7204	7469	7757
1888*	2161	2455	2752	3060	3358	3656	3942	7220	7504	7769
1903	2168	2461	2755	3062	3360	3658	3956	7223	7520	7804
1905	2201	2468	2761	3078	3362	3660	3958	7230	7523	7820
1911	2203*	2501	2768	3082	3378	3662	3960	7238	7530	7823
1932	2218	2503*	2801	3093	3382	3678	3962	7240	7538	7830
1935	2221	2518	2803*	3111	3393	3682	3978	7247	7540	7838
1951	2229	2521	2818	3124	3411	3693	3982	7252	7547	7840
1957	2246*	2529	2821	3142	3424	3711	3993	7257	7552	7847
1980	2252	2546*	2829	3156	3442	3724	7004	7269	7557	7852
1984*	2255	2552	2846*	3158	3456	3742	7020	7304	7569	7857
1988*	2261	2555	2852	3160	3458	3756	7023	7320	7604	7869
2001	2268	2561	2855	3162	3460	3758	7030	7323	7620	7904
2003*	2301	2568	2861	3178	3462	3760	7038	7330	7623	7920
2018	2303*	2601	2868	3182	3478	3762	7040	7338	7630	7923
2021	2318	2603*	2901	3193	3482	3778	7047	7340	7638	7930
2029	2321	2618	2903*	3211	3493	3782	7052	7347	7640	7938
2046*	2329	2621	2918	3224	3511	3793	7057	7352	7647	7940
2052	2346*	2629	2921	3242	3524	3811	7069	7357	7652	7947
2055	2352	2646*	2929	3256	3542	3824	7104	7369	7657	7952
2061	2355	2652	2946*	3258	3556	3842	7120	7404	7669	7957
2068	2361	2655	2952	3260	3558	3856	7123	7420	7704	7969
2101	2368	2661	2955	3262	3560	3858	7130	7423	7720	
2103*	2401	2668	2961	3278	3562	3860	7138	7430	7723	
2118	2403*	2701	2968	3282	3578	3862	7140	7438	7730	
2121	2418	2703*	3011	3293	3582	3878	7147	7440	7738	
2129	2421	2718	3024	3311	3593	3882	7152	7447	7740	
2146*	2429	2721	3042	3324	3611	3893	7157	7452	7747	

Digitized by Google

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

7	250	519	795	1046	1309	1560	1815	2073	2350	2601
17	294	531*	797	1050	1312	1572	1832	2074*	2361*	2613*
19	295	533	807	1060	1315	1577*	1846	2101	2362	2622
31*	297	540	817	1072	1332	1597	1850	2113*	2370	2647
33	307	550	819	1077*	1346	1609	1860	2122	2373	2650
40	317	594	831*	1097	1350	1612	1872	2147	2374*	2661*
50	319	595	833	1109	1360	1615	1877*	2150	2401	2662
94	331*	597	840	1112	1372	1632	1897	2161*	2413*	2670
95	333	607	850	1115	1377*	1646	1909	2162	2422	2673
97	340	617	894	1132	1397	1650	1912	2170	2447	2674*
107	350	619	895	1146	1409	1660	1915	2173	2450	2701
117	394	631*	897	1150	1412	1672	1932	2174*	2461*	2713*
119	395	633	907	1160	1415	1677*	1946	2201	2462	2722
131*	397	640	917	1172	1432	1697	1950	2213*	2470	2747
133	407	650	919	1177*	1446	1709	1960	2222	2473	2750
140	417	694	931*	1197	1450	1712	1972	2247	2474*	2761*
150	419	695	933	1209	1460	1715	1977*	2250	2501	2762
194	431*	697	940	1212	1472	1732	1997	2261*	2513*	2770
195	433	707	950	1215	1477*	1746	2001	2262	2522	2773
197	440	717	994	1232	1497	1750	2013*	2270	2547	2774*
207	450	719	995	1246	1509	1760	2022	2273	2550	2801
217	494	731*	997	1250	1512	1772	2047	2274*	2561*	2813*
219	495	733	1009	1260	1515	1777*	2050	2301	2562	2822
231*	497	740	1012	1272	1532	1797	2061*	2313*	2570	2847
233	507	750	1015	1277*	1546	1809	2062	2322	2573	2850
240	517	794	1032	1297	1550	1812	2070	2347	2574*	2861*

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

2862	3191*	3510	3835	4151	4467	4782*	5115	5430	5749	6066
2870	3192	3516	3839	4166	4476	4799	5120	5439	5759	6084
2873	3210	3535	3858	4167	4482*	4812	5130	5449	5779	6085
2874*	3216	3539	3871	4176	4499	4829	5139	5459	5784	6097
2901	3235	3558	3882	4182*	4512	4843	5149	5479	5785	6112
2913*	3239	3571	3884	4199	4529	4849	5159	5484	5797	6115
2922	3258	3582	3891*	4212	4543	4851	5179	5485	5815	6130
2947	3271	3584	3892	4229	4549	4866	5184	5497	5820	6141
2950	3282	3591*	3910	4243	4551	4867	5185	5515	5830	6150
2961*	3284	3592	3916	4249	4566	4876	5197	5520	5839	6157
2962	3291*	3610	3935	4251	4567	4882*	5215	5530	5849	6166
2970	3292	3616	3939	4266	4576	4899	5220	5539	5859	6184
2973	3310	3635	3958	4267	4582*	4912	5230	5549	5879	6185
2974*	3316	3639	3971	4276	4599	4929	5239	5559	5884	6197
3010	3335	3658	3982	4282*	4612	4943	5249	5579	5885	6212
3016	3339	3671	3984	4299	4629	4949	5259	5584	5897	6215
3035	3358	3682	3991*	4312	4643	4951	5279	5585	5915	6230
3039	3371	3684	3992	4329	4649	4966	5284	5597	5920	6241
3058	3382	3691*	4012	4343	4651	4967	5285	5615	5930	6250
3071	3384	3692	4029	4349	4666	4976	5297	5620	5939	6257
3082	3391*	3710	4043	4351	4667	4982*	5315	5630	5949	6266
3084	3392	3716	4049	4366	4676	4999	5320	5639	5959	6284
3091*	3410	3735	4051	4367	4682*	5015	5330	5649	5979	6285
3092	3416	3739	4066	4376	4699	5020	5339	5659	5984	6297
3110	3435	3758	4067	4382*	4712	5030	5349	5679	5985	6312
3116	3439	3771	4076	4399	4729	5039	5359	5684	5997	6315
3135	3458	3782	4082*	4412	4743	5049	5379	5685	6012	6330
3139	3471	3784	4099	4429	4749	5059	5384	5697	6015	6341
3158	3482	3791*	4112	4443	4751	5079	5385	5715	6030	6350
3171	3484	3792	4129	4449	4766	5084	5397	5720	6041	6357
3182	3491*	3810	4143	4451	4767	5085	5415	5730	6050	6366
3184	3492	3816	4149	4466	4776	5097	5420	5739	6057	6384

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

6385	6541	6685	6841	6985	7137	7292	7437	7592	7737	7892
6397	6550	6697	6850	6997	7151	7293	7451	7593	7751	7893
6412	6557	6712	6857	7005	7174	7305	7474	7605	7774	7905
6415	6566	6715	6866	7006	7179	7306	7479	7606	7779	7906
6430	6584	6730	6884	7012	7181	7312	7481	7812	7781	7912
6441	6585	6741	6885	7037	7192	7337	7492	7637	7792	7937
6450	6597	6750	6897	7051	7193	7351	7493	7651	7793	7951
6457	6612	6757	6912	7074	7205	7374	7505	7674	7805	7974
6466	6615	6766	6915	7079	7206	7379	7506	7679	7806	7979
6484	6630	6784	6930	7081	7212	7381	7512	7681	7812	7981
6485	6641	6785	6941	7092	7237	7392	7537	7692	7837	7992
6497	6650	6797	6950	7093	7251	7393	7551	7693	7851	7993
6512	6657	6812	6957	7105	7274	7405	7574	7705	7874	
6515	6666	6815	6966	7106	7279	7406	7579	7706	7879	
6530	6684	6830	6984	7112	7281	7412	7581	7712	7881	

III.

Obligationen Lit. C à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachſtehenden roth geſchriebenen Kataſter-Nummern tragen:

Kataſter-Nummer:

30	98	192*	285	377	469	566	664	744	840*	930
40*	130	198	292*	385	477	569	666	764	844	940*
44	140*	230	298	392*	485	577	669	766	864	944
64	144	240*	330	398	492*	585	677	769	866	964
66	164	244	340*	430	498	592*	685	777	869	966
69	166	264	344	440*	530	598	692*	785	877	969
77	169	266	364	444	540*	630	698	792*	885	977
85	177	269	366	464	544	640*	730	798	892*	985
92*	185	277	369	466	564	644	740*	830	898	992*

Digitized by Google

Kataster-Nummer:

998	1322	1667	1975	2271	2590*	2922	3249*	3575	3881	4191
1006	1357	1672	1976	2277	2601	2937*	3257	3577	3889	4202
1022	1367	1675	1985	2290*	2622	2955	3275	3581	3898	4221
1057	1372	1676	1991*	2301	2637*	2959	3277	3589	3932	4226
1067	1375	1685	1997	2322	2655	2961	3281	3598	3934*	4260
1072	1376	1691*	2001	2337*	2659	2970	3289	3632	3935*	4275
1075	1385	1697	2022	2355	2661	2971	3298	3634*	3949*	4278
1076	1391*	1706	2037*	2359	2670	2977	3332	3635*	3957	4280
1085	1397	1722	2055	2361	2671	2990*	3334*	3649*	3975	4281
1091*	1406	1757	2059	2370	2677	3032	3335*	3657	3977	4282
1097	1422	1767	2061	2371	2690*	3034*	3349*	3675	3981	4291
1106	1457	1772	2070	2377	2701	3035*	3357	3677	3989	4302
1122	1467	1775	2071	2390*	2722	3049*	3375	3681	3998	4321
1157	1472	1776	2077	2401	2737*	3057	3377	3689	4002	4326
1167	1475	1785	2090*	2422	2755	3075	3381	3698	4021	4360
1172	1476	1791*	2101	2437*	2759	3077	3389	3732	4026	4375
1175	1485	1797	2122	2455	2761	3081	3398	3734*	4060	4378
1176	1491*	1806	2137*	2459	2770	3089	3432	3735*	4075	4380
1185	1497	1822	2155	2461	2771	3098	3434*	3749*	4078	4381
1191*	1506	1857	2159	2470	2777	3132	3435*	3757	4080	4382
1197	1522	1867	2161	2471	2790*	3134*	3449*	3775	4081	4391
1206	1557	1872	2170	2477	2801	3135*	3457	3777	4082	4402
1222	1567	1875	2171	2490*	2822	3149*	3475	3781	4091	4421
1257	1572	1876	2177	2501	2837*	3157	3477	3789	4102	4426
1267	1575	1885	2190*	2522	2855	3175	3481	3798	4121	4460
1272	1576	1891*	2201	2537*	2859	3177	3489	3832	4126	4475
1275	1585	1897	2222	2555	2861	3181	3498	3834*	4160	4478
1276	1591*	1906	2237*	2559	2870	3189	3532	3835*	4175	4480
1285	1597	1922	2255	2561	2871	3198	3534*	3849*	4178	4481
1291*	1606	1957	2259	2570	2877	3232	3535*	3857	4180	4482
1297	1622	1967	2261	2571	2890*	3234*	3549*	3875	4181	4491
1306	1657	1972	2270	2577	2901	3235*	3557	3877	4182	4502

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

4521	4860	5158	5465	5798	6144	6453	6773	7073	7391*	7712
4526	4875	5161	5477	5802	6146*	6466	6783	7086	7410	7720
4560	4878	5165	5498	5805	6153	6473	6791	7091*	7412	7725
4575	4880	5177	5502	5832*	6166	6483	6793	7110	7420	7726
4578	4881	5198	5505	5844	6173	6491	6797	7112	7425	7734
4580	4882	5202	5532*	5850	6183	6493	6815	7120	7426	7758
4581	4891	5205	5544	5858	6191	6497	6844	7125	7434	7773
4582	4902	5232*	5550	5861	6193	6515	6846*	7126	7458	7786
4591	4921	5244	5558	5865	6197	6544	6853	7134	7473	7791*
4602	4926	5250	5561	5877	6215	6546*	6866	7158	7486	7810
4621	4960	5258	5565	5898	6244	6553	6873	7173	7491*	7812
4626	4975	5261	5577	5902	6246*	6566	6883	7186	7510	7820
4660	4978	5265	5598	5905	6253	6573	6891	7191*	7512	7825
4675	4980	5277	5602	5932*	6266	6583	6893	7210	7520	7826
4678	4981	5298	5605	5944	6273	6591	6897	7212	7525	7834
4680	4982	5302	5632*	5950	6283	6593	6915	7220	7526	7858
4681	4991	5305	5644	5958	6291	6597	6944	7225	7534	7873
4682	5002	5332*	5650	5961	6293	6615	6946*	7226	7558	7886
4691	5005	5344	5658	5965	6297	6644	6953	7234	7573	7891*
4702	5032*	5350	5661	5977	6315	6646*	6966	7258	7586	7910
4721	5044	5358	5665	5998	6344	6653	6973	7273	7591*	7912
4726	5050	5361	5677	6015	6346*	6666	6983	7286	7610	7920
4760	5058	5365	5698	6044	6353	6673	6991	7291*	7612	7925
4775	5061	5377	5702	6046*	6366	6683	6993	7310	7620	7926
4778	5065	5398	5705	6053	6373	6691	6997	7312	7625	7934
4780	5077	5402	5732*	6066	6383	6693	7010	7320	7626	7958
4781	5098	5405	5744	6073	6391	6697	7012	7325	7634	7973
4782	5102	5432*	5750	6083	6393	6715	7020	7326	7658	7986
4791	5105	5444	5758	6091	6397	6744	7025	7334	7673	7991*
4802	5132*	5450	5761	6093	6415	6746*	7026	7358	7686	8003
4821	5144	5458	5765	6097	6444	6753	7034	7373	7691*	8012
4826	5150	5461	5777	6115	6446*	6766	7058	7386	7710	8014

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

8021*	8331*	8658	8999	9315	9632	9964	10257	10575	10908	11246
8022	8334	8693	9010	9330	9634	9969	10274	10601	10913	11256
8031*	8358	8699	9015	9332	9664	9971	10275	10608	10924	11258
8034	8393	8703	9030	9334	9669	9978	10301	10613	10928	11260
8058	8399	8712	9032	9364	9671	9981	10308	10624	10929	11278*
8093	8403	8714	9034	9369	9678	10001	10313	10628	10936	11282
8099	8412	8721*	9064	9371	9681	10008	10324	10629	10957	11283
8103	8414	8722	9069	9378	9710	10013	10328	10636	10974	11301
8112	8421*	8731*	9071	9381	9715	10024	10329	10657	10975	11304
8114	8422	8734	9078	9410	9730	10028	10336	10674	11001	11313
8121*	8431*	8758	9081	9415	9732	10029	10357	10675	11004	11346
8122	8434	8793	9110	9430	9734	10036	10374	10701	11013	11356
8131*	8458	8799	9115	9432	9764	10057	10375	10708	11046	11358
8134	8493	8803	9130	9434	9769	10074	10401	10713	11056	11360
8158	8499	8812	9132	9464	9771	10075	10408	10724	11058	11378*
8193	8503	8814	9134	9469	9778	10101	10413	10728	11060	11382
8199	8512	8821*	9164	9471	9781	10108	10424	10729	11078*	11383
8203	8514	8822	9169	9478	9810	10113	10428	10736	11082	11401
8212	8521*	8831*	9171	9481	9815	10124	10429	10757	11083	11404
8214	8522	8834	9178	9510	9830	10128	10436	10774	11101	11413
8221*	8531*	8858	9181	9515	9832	10129	10457	10775	11104	11446
8222	8534	8893	9210	9530	9834	10136	10474	10801	11113	11456
8231*	8558	8899	9215	9532	9864	10157	10475	10808	11146	11458
8234	8593	8903	9230	9534	9869	10174	10501	10813	11156	11460
8258	8599	8912	9232	9564	9871	10175	10508	10824	11158	11478*
8293*	8603	8914	9234	9569	9878	10201	10513	10828	11160	11482
8299	8612	8921*	9264	9571	9881	10208	10524	10829	11178*	11483
8303	8614	8922	9269	9578	9910	10213	10528	10836	11182	11501
8312	8621*	8931*	9271	9581	9915	10224	10529	10857	11183	11504
8314	8622	8934	9278	9610	9930	10228	10536	10874	11201	11513
8321*	8631*	8958	9281	9615	9932	10229	10557	10875	11204	11546
8322	8634	8993	9310	9630	9934	10236	10574	10901	11213	11556

Digitized by Google

Kataster-Nummer:

11558	11878*	12190	12533	12844	13140	13470	13797*	14125	14450	14767*
11560	11882	12214	12541	12845	13142	13481	13807	14131	14464*	14776
11578*	11883	12233	12544	12858	13170	13497*	13815	14150	14467*	14777
11582	11901	12241	12545	12868	13181	13507	13819	14164*	14476	14790*
11583	11904	12244	12558	12871	13197*	13515	13826	14167*	14477	14799
11601	11913	12245	12568	12880	13207	13519	13827	14176	14490*	14824
11604	11946	12258	12571	12890	13215	13526	13840	14177	14499	14825
11613	11956	12268	12580	12914	13219	13527	13842	14190*	14524	14831
11646	11958	12271	12590	12933	13226	13540	13870	14199	14525	14850
11656	11960	12280	12314	12941	13227	13542	13881	14224	14531	14864*
11658	11978*	12290	12633	12944	13240	13570	13897*	14225	14550	14867*
11660	11982	12314	12641	12945	13242	13581	13907	14231	14564*	14876
11678*	11983	12333	12644	12958	13270	13597*	13915	14250	14567*	14877
11682	12014	12341	12645	12968	13281	13607	13919	14264*	14576	14890*
11683	12033	12344	12658	12971	13297*	13615	13926	14267*	14577	14899
11701	12041	12345	12668	12980	13307	13619	13927	14276	14590*	14924
11704	12044	12358	12671	12990	13315	13626	13940	14277	14599	14925
11713	12045	12368	12680	13007	13319	13627	13942	14290*	14624	14931
11746	12058	12371	12690	13015	13326	13640	13970	14299	14625	14950
11756	12068	12380	12714	13019	13327	13642	13981	14324	14631	14964*
11758	12071	12390	12733	13026	13340	13670	13997*	14325	14650	14967*
11760	12080	12414	12741	13027	13342	13681	14024	14331	14664*	14976
11778*	12090	12433	12744	13040	13370	13697*	14025	14350	14667*	14977
11782	12114	12441	12745	13042	13381	13707	14031	14364*	14676	14990*
11783	12133	12444	12758	13070	13397*	13715	14050	14367*	14677	14999
11801	12141	12445	12768	13081	13407	13719	14064*	14376	14690*	15003
11804	12144	12458	12771	13097*	13415	13726	14067*	14377	14699	15007
11813	12145	12468	12780	13107	13419	13727	14076	14390*	14724	15024
11846	12158	12471	12790	13115	13426	13740	14077	14399	14725	15025
11856	12168	12480	12814	13119	13427	13742	14090*	14424	14731	15034
11858	12171	12490	12833	13126	13440	13770	14099	14425	14750	15042
11860	12180	12514	12841	13127	13442	13781	14124	14431	14764*	15057*

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

15090	15398	15707	16023	16333	16657*	16995	17318	17629	17939	18258
15097	15403	15724	16030	16350*	16676	17017	17327	17634	17941	18269
15098	15407	15725	16033	16357*	16695	17018	17329	17639	17980	18287
15103	15424	15734	16050*	16376	16703	17027	17334	17641	17996	18306
15107	15425	15742	16057*	16395	16713	17029	17339	17680	17999	18312
15124	15434	15757*	16076	16403	16721	17034	17341	17696	18006	18315
15125	15442	15790	16095	16413	16723	17039	17380	17699	18012	18326
15134	15457*	15797	16103	16421	16730	17041	17396	17717	18015	18331
15142	15490	15798	16113	16423	16733	17080	17399	17718	18026	18338
15157*	15497	15803	16121	16430	16750*	17096	17417	17727	18031	18343
15190	15498	15807	16123	16433	16757*	17099	17418	17729	18038	18358
15197	15503	15824	16130	16450*	16776	17117	17427	17734	18043	18369
15198	15507	15825	16133	16457*	16795	17118	17429	17739	18058	18387
15203	15524	15834	16150*	16476	16803	17127	17434	17741	18069	18406
15207	15525	15842	16157*	16495	16813	17129	17439	17780	18087	18412
15224	15534	15857*	16176	16503	16821	17134	17441	17796	18106	18415
15225	15542	15890	16195	16513	16823	17139	17480	17799	18112	18426
15234	15557*	15897	16203	16521	16830	17141	17496	17817	18115	18431
15242	15590	15898	16213	16523	16833	17180	17499	17818	18126	18438
15257*	15597	15903	16221	16530	16850*	17196	17517	17827	18131	18443
15290	15598	15907	16223	16533	16857*	17199	17518	17829	18138	18458
15297	15603	15924	16230	16550*	16876	17217	17527	17834	18143	18469
15298	15607	15925	16233	16557*	16895	17218	17529	17839	18158	18487
15303	15624	15934	16250*	16576	16903	17227	17534	17841	18169	18506
15307	15625	15942	16257*	16595	16913	17229	17539	17880	18187	18512
15324	15634	15957*	16276	16603	16921	17234	17541	17896	18206	18515
15325	15642	15990	16295	16613	16928	17239	17580	17899	18212	18526
15334	15657*	15997	16303	16621	16930	17241	17596	17917	18215	18531
15342	15690	15998	16313	16623	16938	17280	17599	17918	18226	18538
15357*	15697	16003	16321	16630	16950*	17296	17617	17927	18231	18543
15390	15698	16013	16323	16633	16957*	17299	17618	17929	18238	18558
15397	15703	16021	16330	16650*	16976	17317	17627	17934	18243	18569

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

18587	18912	19231	19536	19869	20198	20507	20841	21157	21461	21779
18606	18915	19234	19568	19879	20203	20516	20843	21160	21477	21806
18612	18926	19236	19569	19897	20207	20541	20848	21161	21479	21808
18615	18931	19268	19579	19902	20216	20543	20852	21177	21506	21823
18626	18938	19269	19597	19911	20241	20548	20871	21179	21508	21848
18631	18943	19279	19602	19925	20243	20552	20897	21206	21523	21855
18638	18958	19297	19611	19931	20248	20571	20898	21208	21548	21857
18643	18969	19302	19625	19934	20252	20597	20903	21223	21555	21860
18658	18987	19311	19631	19936	20271	20598	20907	21248	21557	21861
18669	19002	19325	19634	19968	20297	20603	20916	21255	21560	21877
18687	19011	19331	19636	19969	20298	20607	20941	21257	21561	21879
18706	19025	19334	19668	19979	20303	20616	20943	21260	21577	21906
18712	19031	19336	19669	19997	20307	20641	20948	21261	21579	21908
18715	19034	19368	19679	20003	20316	20643	20952	21277	21606	21923
18726	19036	19369	19697	20007	20341	20648	20971	21279	21608	21948
18731	19068	19379	19702	20016	20343	20652	20997	21306	21623	21955
18738	19069	19397	19711	20041	20348	20671	20998	21308	21648	21957
18743	19079	19402	19725	20043	20352	20697	21006	21323	21655	21960
18758	19097	19411	19731	20048	20371	20698	21008	21348	21657	21961
18769	19102	19425	19734	20052	20397	20703	21023	21355	21660	21977
18787	19111	19431	19736	20071	20398	20707	21048	21357	21661	21979
18806	19125	19434	19768	20097	20403	20716	21055	21360	21677	22006
18812	19131	19436	19769	20098	20407	20741	21057	21361	21679	22016
18815	19134	19468	19779	20103	20416	20743	21060	21377	21706	22017
18826	19136	19469	19797	20107	20441	20748	21061	21379	21708	22028
18831	19168	19479	19802	20116	20443	20752	21077	21406	21723	22029
18838	19169	19497	19811	20141	20448	20771	21079	21408	21748	22043
18843	19179	19502	19825	20143	20452	20797	21106	21423	21755	22062
18858	19197	19511	19831	20148	20471	20798	21108	21448	21757	22064
18869	19202	19525	19834	20152	20497	20803	21123	21455	21760	22077
18887	19211	19531	19836	20171	20498	20807	21148	21457	21761	22092
18906	19225	19534	19868	20197	20503	20816	21155	21460	21777	22106

Digitized by Google

Kataſter-Nummer:

22116 22206 22277 22362 22429 22517 22606 22677 22762 22829 22917
22117 22216 22292 22364 22443 22528 22616 22692 22764 22843 22928
22128 22217 22306 22377 22462 22529 22617 22706 22777 22862 22929
22129 22228 22316 22392 22464 22543 22628 22716 22792 22864 22943
22143 22229 22317 22406 22477 22562 22629 22717 22806 22877 22962
22162 22243 22328 22416 22492 22564 22643 22728 22816 22892 22964
22164 22262 22329 22417 22506 22577 22662 22729 22817 22906 22977
22177 22264 22343 22428 22516 22592 22664 22743 22828 22916 22992
22192

Vorſtehende Nummern finden, wie oben erwähnt, ſowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataſter-Nummern ſind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei den beiden früheren Verloosungen gezogenen End-Nummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Juli 1865 außer Verzinsung.

München den 16. März 1865.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Futuer.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der dreißigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

4048*	6225	6806*	10033	10901	15199	15797*	16987
4148*	6267*	6825	10101	10933	15201	15799	20090
4248*	6306*	6867*	10133	12031	15297*	15801	20190
4348*	6325	6906*	10201	12131	15299	15897*	20290
4448*	6367*	6925	10233	12281	15301	15899	20390
4548*	6406*	6967*	10301	12331	15397*	15901	20490
4648*	6425	8017*	10333	12431	15399	15997*	20590
4748*	6467*	8117*	10401	12531	15401	15999	20690
4848*	6506*	8217*	10433	12631	15497*	16087	20790
4948*	6525	8317*	10501	12731	15499	16187	20890
6006*	6567*	8417*	10533	12831	15501	16287	20990
6025	6606*	8517*	10601	12931	15597*	16387	21042
6067*	6625	8617*	10633	15001	15599	16487	21142
6106*	6667*	8717*	10701	15097*	15601	16587	21242
6125	6706*	8817*	10733	15099	15697*	16687	21342
6167*	6725	8917*	10801	15101	15699	16787	21442
6206*	6767*	10001	10833	15197*	15701	16887	21542

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

21642	32469	40272*	48022	50837	66606	69733	76202*
21742	32569	40372*	48122	50937	66706	69788	76302*
21842	32669	40472*	48222	54082	66806	69833	76402*
21942	32769	40572*	48322	54182	66906	69888	76502*
22050	32869	40672*	48422	54282	67041	69933	76602*
22150	32969	40772*	48522	54382	67141	69988	76702*
22250	37052	40872*	48622	54482	67241	70004	76802*
22350	37152	40972*	48722	54582	67341	70104	76902*
22450	37252	42083	48822	54682	67441	70204	87043
22550	37352	42183	48922	54782	67541	70304	87143
22650	37452	42283	49060	54882	67641	70404	87243
22750	37552	42383	49160	54982	67741	70504	87343
22850	37652	42483	49260	63021	67841	70604	87443
22950	37752	42583	49360	63121	67941	70704	87543
23034	37852	42683	49460	63221	69083	70804	87643
23134	37952	42783	49560	63321	69088	70904	87743
23234	38006	42883	49660	63421	69133	75031	87843
23334	38106	42983	49760	63521	69188	75131	87943
23434	38206	47078	49860	63621	69233	75231	89040
23534	38306	47178	49960	63721	69288	75331	89140
23634	38406	47278	50037	63821	69333	75431	89240
23734	38506	47378	50137	63921	69388	75531	89340
23834	38606	47478	50237	66006	69433	75681	89440
23934	38706	47578	50337	66106	69488	75731	89540
32069	38806	47678	50437	66206	69533	75881	89640
32169	38906	47778	50537	66306	69588	75931	89740
32269	40072*	47878	50637	66406	69683	76002*	89840
32369	40172*	47978	50737	66506	69688	76102*	89940

Digitized by Google

Rothgeſchriebene Serien- oder Hauptkataſternummern:

92039	92939	94341	95480	99182	99987	111313	115344
92086	92986	94392	95580	99187	110027	111337	115444
92139	93090	94441	95680	99282	110127	111413	115544
92186	93190	94492	95780	99287	110227	111437	115644
92239	93290	94541	95880	99382	110327	111513	115744
92286	93390	94592	95980	99387	110427	111537	115844
92339	93490	94641	96045	99482	110527	111613	115944
92386	93590	94692	96145	99487	110627	111637	116051
92439	93690	94741	96245	99582	110727	111713	116151
92486	93790	94792	96345	99587	110827	111737	116251
92539	93890	94841	96445	99682	110927	111813	116351
92586	93990	94892	96545	99687	111013	111837	116451
92639	94041	94941	96645	99782	111037	111913	116551
92686	94092	94992	96745	99787	111113	111937	116651
92739	94141	95080	96845	99882	111137	115044	116751
92786	94192	95180	96945	99887	111213	115144	116851
92839	94241	95280	99082	99982	111237	115244	116951
92886	94292	95380	99087				

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataſternummern ſind nach dem Verlooſungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verlooſungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorſtehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1866 an außer Verzinſung.

München den 30. October 1865.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Zutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 28. den 30. März 1865.

Inhalt.

Schematismus des Medicinalpersonales und der Sanitätsanstalten von Mittelfranken.

E. Num. 13684.

Schematismus des Medizinalpersonales und der Sanitätsanstalten von Mittelfranken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schematismus des Medizinalpersonales und der Sanitätsanstalten im Regierungsbezirke Mittelfranken nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1864 wird nachstehend bekannt gegeben.

Ansbach, den 10. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Schematismus

des ärztlichen und niederärztlichen Personales und der Sanitäts-Anstalten im Regierungsbezirke Mittelfranken

am Schlusse des Jahres 1865.

A. Schematismus des ärztlichen Personales.

Fortl. Nr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk und Wohnort.	Namen	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Fam.-Stand.	Promotion.	Physikatsrelation. oder Schlußprüfung.	Staatsconcurs.	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst
1	Ansbach,	Ansbach	Burkhard, L.	pr. Arzt.	Würzburg	19	Nov.	1833	v.	1856	—	1856	1858	
2	Stadtmagistrat.		Escherich, Ferd.	R.-M.-R.	Klingenberg, U.-F.	29	April	1810	W	1833	1835	1835	1836	1836
3	□ 0,15 M.		Fellerer, J.	Reg.-A.	Lechhausen, O.-B.	16	Nov.	1820	v.	1847	—	1847	1848	
4	11,221 Einw.		Held, H.	Unt.-A.	Bayreuth	12	Juli	1834	l.	1859	—	1859	1862	
5	ohne Militär.		Kayser, Fr. C. A.	pr. A.	Ansbach	19	März	1808	v.	1829	1831	1831	1831	1848
6			Kretschmann.	pr. A.	Erlangen	9	Juli	1836	v.	1861		1861	1864	
7			Lodter, A.	Unt.-A.	Augsburg	6	Mai	1832	l.	1859	—	1859	1861	
8			Schäffer, Gust.	Bez.-A.	Höchstett, Schw.	11	März	1811	v.	1834	1836	1836	1836	1852
9			Schipper, B.	Reg.-A.	Brückenau	1	April	1820	l.	1846	—	1846	1848	
10			Sedlmaier, Fr.	pr. A.	München	9	Oct	1812	v.	1853	—	1853	1854	1856
11			Schmauß, H.	Bez.G.A.	Kulmbach. O.-Fr.	7	Aug.	1820	v.	1844	—	1846	1848	1853
12			Wünsch, Gust.	pr. A.	Ansbach	13	März	1806	v.	1828	1831	1831	1831	1837
13			Wocke, L.	"	Herrieden, M.-Fr.	22	Jan.	1812	l.	1836	1838	1838	1838	
14	Dinkelsbühl,	Dinkelsbühl	Bergmann, L.	Bez.-A.	Dittenheim, M.-F.	18	Oct.	1808	v.	1831	1836	1836	1840	1857
15	Stadtmagistrat.		Deininger, G.	pr. A.	Neustadt, M.-Fr.	31	März	1835	l.	1859	—	1859	1862	
16	□ 0,26 M. 5,149 Einw.		Redenbacher, W.	"	Großhaslach, M. F.	13	Dez.	1830	v.	1857	—	1857	1858	
17	Eichstätt,	Eichstätt	Barth, Karl	Bez.-G.A.	Eichstätt, M.-Fr.	14	April	1796	v.	1817	1821	1826	1824	
18	Stadtmagistrat.		Burbaum, E.	Bat.-A.	Heilbronn, Würtb.	24	Oct.	1824	v.	1848	—	1848	1855	1859
19	□ 0,13 M.		Döderlein, Fr.	pr. A.	Gunzenhausen, M.	3	Mai	1833	v.	1858	—	1858	1859	
20	6,564 Einw.		Magdalener, J.	"	Eichstätt, M.-Fr.	9	Nov.	1817	v.	1840	1842	1843	1844	
21	ohne Militär.		Reisenegger	Unt.-A.	Neuburg, Schw.	13	Mai	1829	l.	1854	—	1854	1855	
22	Erlangen,	Erlangen	Dorsch, Gust.	pr. A.	Herzogenaurach, Ob.-Fr.	29	Sept.	1830	v.	1855	—	1855	1858	
23	Stadtmagistrat. □ 0,16 M. 11,196 Ein.		Gerlach, Jos.	Prof.	Mainz, Hessen	3	April	1820	v.	1841	—	—	—	1850

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk und Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Fam.-Stand.	Promotion.	Prokeptation	Schluß prüfung.	Staatsexamen.	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst
24	Erlangen	Erlangen	Fr. von Gorup-Besanez	Prof.	Gräz, Oesterreich	15	Jan.	1817	v.	1841	—	—	—		1849
25			Hagen Fr. W.		Dottenheim, M.-F.	16	Juni	1814	v.	1836	1838	1838	1838		1849
26			Hetzel, W.	pr. Arzt	Semmersdorf, M.	1	Juli	1835	l.	1859	—	1859	1862		
27			Herz, Jac.	Prof.	Bayreuth, O.-F.	2	Febr.	1816	l.	1839	1841	1841	1847		1847
28			Leupold, J. M	"	Weißenstadt, O.-F.	11	Nov.	1794	w.	1818	—	—	1819		1821
29			Maurer, Aug.	pr. A.	Neunkirchen, O.-F.	28	Dez.	1836	l.	1861	—	1861	1863		
30			Pfaff, Friedr.	Prof.	Erlangen	17	Juli	1825	l.	1846	1848	1848	1849		1855
31			Rosenbauer, G.	Pr. D.	Wunsiedel, O.-F.	11	Sept.	1813	v.	1838	—	—	—		1852
32			Roßhirt, Eugen.	Prof.	Oberscheinfeld, M.	10	Nov.	1795	v.	1817	1819	1820	1820		1820
33			Schmitt, W.	pr. A.	Nürnberg	22	Okt.	1835	l.	1862	—	1862	1863		
34			Thiersch, Carl.	Prof.	München	4	April	1822	v.	1843	1845	1845	1847		1853
35			Trott, F. W. A.	"	Braunschweig	3	Jan.	1795	l.	1821		—	1822		1833
36			Will, Friedr.	"	Bayreuth	26	Juni	1815	v.	1838	1840	—	1841		1846
37			Winterich, Ant.	"	Sterzing, Tyrol	5	Nov.	1813	v.	1835	1837	1837	1844		1852
38			Wollner, G.	Bez.-Ar.	Erlangen	16	Juli	1803	v.	1827	1828	1829	1828		1850
39			Ziemsen, H.	Prof.	Stralsund	13	Dez.	1829	l.	1853	—	—	1854		
40	Fürth	Fürth	Aldinger, Anton.	pr. A.	Fürth	16	Febr.	1798	v.	1823	1825	—	1825		
41	Stadtmagistrat.		Aldinger, H.	"	Fürth	12	Okt.	1834	l.	1860	—	1860	1860		
42	□ 0,16 M.		v. Fabrice, H.	Bez. A.	Altdorf, M.-F.	6	Okt	1809	v.	1832	1834	1834	1834		1855
43	21,045 E.		Fronmüller, G.	pr. A.	Fürth	13	Dez.	1809	v.	1831	1833	1835	1833		
44			Fronmüller, B.	"	Fürth	11	Febr.	1836	v.	1860	—	1860	1861		
45			Holnstein, Sim.	"	Bamberg	19	Nov.	1809	l.	1841	1842	—	1842		
46			Kiderling, J. M.	"	Nürnberg	24	Jan.	1814	l.	1838	1839	1839	1842		
47			Landmann, Sami.	"	Ansbach	8	Dez.	1811	l.	1840	1843	1845	1846		
48			Mack, Wolfg.	"	Altenkundstadt, O.-Fr.	14	Febr.	1803	v.	1828	1830	1830	1831		
49			Mair, Adolf	B.-G.-A.	Bamberg	18	Mai	1812	v.	1833	1835	1835	1835		1851
50			Schröder, G.	pr. A.	Fürth	31	Dez.	1826	v.	1854	—	1854	1857		
51			Weichselbaum	"	Preßfeld, O.-Fr.	24	Jan.	1802	v.	1826	1828	—	1829		
52			Wiener, J.	"	Ansbach	16	Aug.	1823	v.	1854	—	1854	1855		
53			Wollner, W.	"	Erlangen	22	Sept.	1832	v.	1856	—	1856	1858		
54	Nürnberg	Nürnberg	Baierlacher, Ed.	"	Eichstätt	1	Sept.	1825	v.	1851	1851	1851	1858		
55	Stadtmagistrat.		Barthelmeß, A	"	Nürnberg	5	Febr.	1830	v.	1853	—	1853	1854		
56	□ 0,18 M.		Beckh, W.	"	Nürnberg	17	Aug.	1836	v.	1859	—	1859	1862		
57	65,559 E.		Birkmeyer, J	"	Ansbach	23	April	1814	v.	1835	1838	1838	1859		
58	ohne Militär.		Birkner, G.	"	Nürnberg	8	Sept.	1834	v.	1859		1859	1861		
59			Bock, L. J.	"	Schwabach, M.-F.	18	Nov.	1803	v.	1825	1829	—	1829		
60			Brunner, H	"	Ansbach	20	Okt.	1811	v.	1837	1838	1838	1842		
61			Enopf, J. Chr.	"	Nürnberg	5	Juli	1823	v.	1849	1849	1849	1852		
62			Dietz, J. S. J.	"	Nürnberg	23	Okt.	1803	v.	1825	1828	1828	1827		
63			Dietz, J. G. H.	"	Erlangen	13	Nov.	1833	v.	1858		1858	1859		
64			Eberle Fr.	"	Mindelheim, Schw.	13	Jan.	1830	v.	1853	—	1853	1862		

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk und Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Fam.-Stand.	Promotion.	Probe-relation. oder Schluß-prüfung.	Staats-concurs.	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst
65	Nürnberg	Nürnberg	Ebersberger, J.	pr. A.	Lichtenau, M.-Fr.	29	April	1819	v.	1843	1844	1844	1849	
66			Frech, G.	p. B. A.	Wetzlar, Preußen	30	Aug.	1802	v.	1827	1829	1831	1830	1837
67			Fuchs, W.	pr. A.	Nürnberg	13	Aug.	1834	l.	1858	—	1858	1861	
68			Geist, Lor. M.	"	Nürnberg	20	Juni	1807	v.	1830	1832	1832	1832	
69			Göschel, J. Ph.	"	Nürnberg	6	Juli	1806	v.	1829	1832	1838	1832	
70			v. Grauvogel, Ed.	Reg.-A.	Eichstätt	18	Febr.	1811	v.	1835	1835	1837	1835	1838
71			Häusler, Jos.	p. Reg.-A.	Cronheim, M.-F.	7	Okt.	1797	v.	1826	1828	1828	1850	1828
72			Haßmann, A.	pr. A.	Reichenschwand, M.-Fr.	16	Jan.	1826	l.	1858	—	1858	1859	
73			Heim, Aug.	"	Hasfurt U.-F.	10	Febr.	1830	v.	1855	—	1855	1855	
74			Horlacher, J. K.	"	Ansbach	15	April	1810	l.	1834	1837	1837	1837	
75			Koch, Ludwig	pr. A.	Regensburg	8	Nov.	1825	v.	1851	—	1851	1853	
76			Köppel, Peter	"	Waldmünchen, OP.	1	Nov.	1814	v.	1836	1838	1838	1839	
77			Kreitmair, A.	"	Nürnberg	24	Nov.	1818	v.	1839	1841	1844	1844	
78			Küttlinger, A.	Bez.-A.	Erlangen	30	Jan.	1817	v.	1840	1842	1844	1846	1860
79			Leupold, R. K.	pr. A.	Erlangen	3	Jan.	1828	v.	1853	—	1853	1854	
80			Lindenmaier, M.	Bat.-A.	Kahlmünz, O.-P.	16	Okt.	1820	l.	1848	—	1848	1849	1849
81			Maas, M	pr. A.	Lambsheim, Pf.	16	Jan.	1834	v.	1855	—	1855	1856	
82			Martius, K.	"	Erlangen	25	Juni	1829	v.	1853	—	1853	1857	
83			Meyer, Elias	"	Würzburg	25	Aug.	1825	v.	1851	—	1851	1851	
84			Merkel, W.	"	Nürnberg	11	April	1833	v.	1856	—	1856	1857	
85			Merkel, G.	"	Nürnberg	29	Juni	1835	l.	1859	—	1859	1862	
86			Merkel, J.	"	Nürnberg	17	Febr.	1836	l.	1858	—	1858	1862	
87			v. Pechmann, H.	"	Würzburg	4	Mai	1813	v.	1836	1838	1838	1839	
88			Reuter, J. J. H.	Bez. G.A.	Nurnberg	9	Mai	1826	v.	1849	—	1849	1852	1860
89			Rose, Heinrich	pr. A.	Nürnberg	12	Mai	1797	v.	1823	1846	1826	1828	1829
90			Ruckert, Konr.	"	Nürnberg	22	Jan.	1816	v.	1840	1842	1844	1846	
91			Schneider, A.	Unt.-A.	Straubing	20	April	1833	l.	1860	—	1860	1862	
92			Schwarz, M. F.	pr. A.	Pegnitz, O.-Fr.	20	Mai	1807	v.	1831	1833	1833	1837	
93			Schobig, J. L.	"	Nürnberg	17	Okt.	1821	v.	1847	—	1847	1848	
94			Solger, F.	"	Thann, Unt.-Fr.	27	Sept.	1830	l.	1854	—	1854	1855	
95			Sommer, F. F.	"	Erlangen	29	Jan.	1813	v.	1837	1840	1840	1844	
96			Sommer, Fr.	O. St.-A.	Pappenheim	6	Febr.	1798	W	1821	1823	1828	1823	1829
97			Stadelmann	pr. A.	Hüssingen, M.-F.	5	Mai	1813	v.	1837	1839	1839	1843	
98			Stein, K.	"	Nürnberg	31	Jan.	1833	l.	1860	—	1860	1863	
99			Stollberg, G.	"	Weissenburg	23	Nov.	1822	v.	1848	—	1848	1853	
100			Wiegand, Franz	Reg.-A.	München	10	Sept.	1810	v	1833	1836	1836	1836	1836
101			Wolf, K.	"	München	28	Nov.	1816	v.	1839	1841	1845	1841	
102			Zahn, F. J. L.	pr. A.	Ansbach	20	Juli	1812	v	1837	1838	1839	1848	
103			Zehler, Friedr.	"	Fürth	25	Febr.	1806	v.	1829	1831	1831	1832	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort	Geburtszeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Fam.-Stand	Promotion.	Vorbereitungs- der Staats-prüfung.	Staats-concurse.	Praxis-Bewilligung	Eintritt in d. Staatsdienst
104	Rothenburg	Rothenburg	Rothenburg	Beichhold, H.	B.-A.	Döhlau, O.-F.	17	Jan.	1809	v.	1832	1834	1834	1834	1853
105	Stadtmagi-			Klett, W. Chr.	pr. A.	Bettenfeld	23	Aug.	1806	v.	1833	1836	—	1837	
106	strat. □ 0,38			Pürkhauer		Rothenburg	10	Sept	1810	l.	1833	1835	1836	1835	
107	M. 5070 E.			Schmetzer, W.	"	Rothenburg	28	Dez.	1833	l.	1861	—	1861	1864	
108				Schwarz, F. H.	p.G.A.	Stierhöfstetten	1	Jan.	1798	l.	1823	1826	1826	1827	1849
109	Schwabach	Schwabach	Schwabach	Eisenbeck, J. Fr.	pr. A	Seenheim, M.-F.	10	Sept.	1813	v.	1838	1840	1840	1841	
110	Stadtmagi-			Küster, J. B.	G.-A.	Uffenheim	5	Mai	1804	v.	1828	1830	1830	1831	1854
111	strat. □ 1,50			Lochner, Fr.	pr A	Nürnberg	14	Jan.	1834	v.	1858	—	1858	1859	
112	M. 6815 E.			Kreitmaier, L.	U.-A.	Nürnberg	28	Aug.	1832	l.	1857	—	1857	1859	
113	Weissenburg	Weissenburg	Weissenburg	Schneider, A.	Bez A.	Heidenheim, M.	1	April	1810	v.	1832	1834	1835	1835	1859
114	Stadtmagi-	"	"	Lutz, Karl	pr. A.	Ansbach	18	Febr.	1812	v.	1835	1837	1837	1838	
115	strat. 4859 E.	"	"	Hillenbrand	RegA.	München	23	Aug.	1817	l.	1846	—	1846	1847	
116	Ansbach,	Ansbach,	Bruckberg	Lutz, Frieder.	pr. A.	Herodsberg, M.	17	Nov.	1835	l.	1860	—	1860	1862	
117	Bezirksamt.	5,62 □ M.	Lehrberg	Braun, Fed	"	Wendelstein, M.	24	Dez.	1832	v.	1861	—	1861	1862	
118	9,50 □ Meil.	14,009 E.	Rügland	Wolfhardt, K.	"	Obristfeld, O.-F.	25	Jan.	1825	v.	1855	—	1855	1856	
119	24,482 Ein.	Leutershausen.	Leutershausen.	Müller, Hein.	Bez.A.	Kitzingen	6	Jan.	1817	v.	1839	1841	1844	1844	1853
120		3,88 □ M.	"	Wagner, W.	pr. A	Rothenburg	21	Aug.	1836	v.	1861	—	1861	1863	
121		10,373 E.	Colmberg	Hoffmann, Chr	"	Erlangen	28	April	1824	v.	1849	—	1849	1852	
122	Beilngries,	Beilngries,	Beilngries	Kreitner, Fr.	Bez.A.	Speinshard O.P.	29	Juli	1801	v.	1824	1826	1826	1826	1838
123	Bezirksamt.	5,28 □ M	"	Müller, Jos.	pr. A	Pfahldorf, M.-F.	19	Jan.	1834	v.	1859	—	1859	1861	
124	10,03 □ M.	13,498 E.	Berching	Neumayer, S.	"	Berching, M.-F.	8	Febr.	1818	v.	1841	—	1843	1846	
125	25,344 E.	Greding,	Greding	Hoffmann, J. W.	Bez.A.	Sommerhausen.	22	April	1815	v.	1839	1841	1844	1842	1859
126		4,75 □ M.	Thalmessing	Meier, Max	pr. A.	Merkendorf, M.	5	Mai	1815	v.	1839	1840	1840	1842	
127		11,846 E.	Titting	Weiler, W.	"	Rothenburg	26	Jan.	1834	l.	1859		1859	1862	
128	Dinkelsbühl,	Dinkelsbühl,	Mönchsroth	Laudenbach	"	Schweinfurt	30	März	1830	l.	1854	—	1854	1855	
129	Bezirksamt.	3,50 □ M	Weiltingen	Schwarz, Fr.	"	Heidenheim, U.	2	Mai	1836	v	1857	—	1857	1860	
	7,30 □ M.	12,787 E.													
130	25,480 E.	Wasserträd.	Wasserträd.	Kirchner, G. E.	Bez.A.	Vrixenstadt, U.F.	19	Oft	1799	v.	1824	1826	1826	1826	1829
131		2,80 □ M.	"	Böhm, Leonh.	pr. A.	Erlangen	23	Nov.	1819	v.	1849	—	1849	1849	
		12,693 E.													
132	Eichstätt,	Eichstätt,	Dolnstein	Schnappinger	"	Eichstätt	13	März	1828	v.	1856	—	1856	1859	
	Bezirksamt.	6,37 □ M.													
	11,29 □ M.	12,142 E.													
133	21,663 E.	Kipfenberg,	Kipfenberg	unbesetzt	Bez.A.										
134		4,92 □ M.	Denkendorf	Beer, F.	pr. A.	Berching, M.-F.	22	Dez.	1826	l.	1859		1859	1864	
		9,521 E.													
135	Erlangen,	Erlangen,	Bayersdorf	Letsch, G.	"	Erlangen	8	Dez.	1813	v.	1838	1840	1840	1843	
136	Bezirksamt.		Eschenau	Schülein, D.	"	Bechhofen, M.-F.	10	Aug	1816	v.	1841	1843	—	1844	
	3,98 □ M.														
	13,163 E.														
137	Feuchtwangen,	Feuchtwang.	Feuchtwang	Handschuh, K.	Bez A.	Erlangen	18	Febr.	1809	v.	1831	1833	1833	1833	1851
138	Bezirksamt.	4,38 □ M.	"	Sutro, Ad.	pr. A.	Leutershausen	1	Nov.	1819	v.	1846	—	1846	1847	
139	8,12 □ M. 25,933 E.	14,143 E.	Weinberg	Degen, E.	"	Bayreuth	13	Juli	1832	v.	1860		1860	1861	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Tag	Monat.	Jahr.	Fam.-Stand	Promotion	Probe-relation.	Staats-concurs. oder Schluß-prüfung.	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst
140	Feuchtwang.	Herrieden,	Herrieden	Mühlbauer, M.	Bez.A	Augsburg	10	Okt.	1811	v.	1836	1837	1837	1837	1863
141	Bezirksamt.	3,74 □ M.	„	Heidenschreiter	pr. A	Herrieden, M.F.	14	Mai	1826	l.	1854	—	1854	1859	
142	8,12 □ M.	11,790 E.	Bechhofen	Schwarz, G.	„	Ansbach	23	Nov.	1833	v.	1861	—	1861	1862	
143	25,933 E.		Ornbau	Heger. Fr.	„	Debring, O.-F.	2	Okt.	1822	v.	1850	—	1850	1850	
144			Triesdorf	Müller, Jul.	„	Triesdorf, M.-F.	27	Jan.	1817	v.	1847	—	1847	1847	
145			Burgfarnb.	Müller, Fr.	„	Birnbaum, M.F.	19	Mai	1832	v.	1858	—	1858	1859	
146	Fürth,	Fürth,	Zirndorf	Volkhardt, Alb.	„	Altenstein, U.-F.	11	Febr.	1830	v.	1856	—	1856	1857	
	Bezirksamt.	3,98 □ M.													
	8,08 □ M.	11,437 E.													
147	24,352 E.	Cadolzburg,	Cadolzburg	Rieger, L.	Bez.A.	Dinkelsbühl	2	Jan.	1814	v.	1834	1836	1836	1836	1859
148		4,10 □ M.	Langenzenn	Berner, H.	pr. A.	Eltersdorf, M.F.	23	Sept.	1835	v.	1859	—	1859	1860	
149		12,915 E.	Roßstall	Bürklein, A	„	Dinkelsbühl	29	März	1825	v.	1859	—	1858	1860	
150	Gunzenhaus.	Gunzenhaus.	Gunzenhaus.	Klingsohr, Ed.	Bez.A.	Gunzenhausen	5	Dez.	1806	v.	1850	1832	1832	1832	1851
151	Bezirksamt.	4,55 □ M.	„	Loschge, E. Chr	pr. A.	Fürth	12	Juni	1801	v.	1830	1832	1833	1832	
152	8,85 □ M.	15,458 E.	Absberg	Reichold, K.	„	Würzburg	1	März	1837	l.	1862	—	1862	1863	
153	28,136 E.		Theilenhofen	Beck, K.	„	Eckardemühle en. M.	26	Sept.	1835	v.	1859	—	1859	1862	
154		Heidenheim,	Heidenheim	Bartholomä	Bez.A.	Windsheim	7	Febr.	1812	v.	1843	1840	1843	1843	1864
155		4,30 □ M.	„	Böhm, Fr.	pr. A	Altdorf, M.-Fr.	24	Juli	1830	v.	1854	—	1854	1856	
156		12,678 E.	Berolzheim	Dörfler, K.	„	Geroda, U.-Fr.	9	Juni	1834	l.	1858	—	1858	1859	
157	Heilsbronn,	Heilsbronn	Heilsbronn	Preu, G. H. A.	Bez.A.	Nürnberg	21	April	1813	v.	1836	1836	1838	1838	1862
158	Bezirksamt.		Eschenbach	Völkel, Chr.	pr. A.	„	15	Juli	1831	l.	1856		1856	1858	
159	5,70 □ M.		Lichtenau	Denkler, Fr.	„	Erlangen	23	Okt.	1835	v.	1859	—	1859	1861	
160	16,233 E.		Neumdettelsau	Riedel, Alfr.	„	Bayreuth	20	Febr.	1836	l.	1858	—	1858	1863	
161			Windsbach	Schilfarth, Ph.	„	Rügland, M.-F.	4	Nov.	1811	v.	1836	1838	—	1838	
162	Hersbruck,	Hersbruck	Hersbruck	Rittenthaler, J.	Bez.A.	Regensburg	24	April	1796	v.	1820	1823	1823	1823	1828
163	Bezirksamt.	4,57 □ M.	„	Ziehl, S. Fr.	pr. A.	Nürnberg	22	Okt.	1829	v.	1854	—	1854	1856	
164	7,78 □ M.	17,064 E.	Happburg	Schellborn, J. L	„	Nürnberg	5	Jan.	1812	v.	1854	—	1854	1854	
165	32,675 E.	Lauf,	Velden	Striegel, J. L	„	Aletzhausen Sch.	22	Nov	1827	v.	1855	—	1855	1857	
166		3,21 □ M.	Lauf	Obereder, J	Bez.A.	Thann, N.-B.	19	Juli	1801	v.	1826	1828	1828	1828	1831
167		15,611 E.	„	Gottschalk G. Fr.	pr. A.	Weidenzell, M.F.	25	Dez.	1818	v.	1847	—	1847	1848	
168			Schnaittach	Lehmann, Lipp.	„	Uhlfeld, M.-F.	10	Mai	1822	v.	1847	—	1847	1848	
169	Neustadt a/A	Neustadt,	Neustadt	Schmaus, Fr.	Bez.A.	Heiligenstadt Of	24	Jan.	1787	28	1813	1814	1814	1815	1819
170	Bezirksamt.	4,90 □ M.	„	Roth, Ferd.	pr. A.	Ansbach	22	Dez.	1819	v.	1841	1843	1844	1847	
171	8,83 □ M.	18,382 E.	„	Rigst, M.	Bat.A.	Unterburg Sch.	13	Juli	1828	l.	1854	—	1855	1857	
172	32,718 E.		Dachsbach	Bauer, E.	pr. A.	Mkt. Steft, U.-F.	4	Aug	1836	v.	1860	—	1860	1862	
173			Uhlfeld	Fritsch, L Chr.	„	Neustadt a/A.	27	Dez	1815	v.	1838	1840	1840	1843	
174		Mkt. Erlbach.	Mkt. Erlbach	Scharold, J. G.	Bez.A.	Würzburg	10	Febr.	1802	v.	1824	1826	1826	1826	1830
175		3,93 □ M.	„	Glauß, L.	pr. A.	Erlbach, M.-F.	7	Mai	1831	v.	1857	—	1857	1858	
176		14,336 E.	Emskirchen	Bauer, J. P.	„	Neustadt, a/A	26	Jan.	1812	v.	1850	—	1850	1841	
177	Nürnberg,	Nürnberg,	Nürnberg	Winkler, J. L.	Bez.A.	„	31	Mai	1796	v.	1821	1823	1824	1824	1847
178	Bezirksamt.	1,97 □ M.	Mögeldorf	Pommez, Jul	pr. A.	Nürnberg	1	Febr.	1838	l.	1862	—	1862	1863	
179	6,90 □ M.	14,481 E.	Schweinau	Hoffmann, K.	„	Baiersdorf, M.F.	11	März	1825	v.	1852	—	1832	1854	
180	29,038 E.		Stein	Rüdel, Otto	„	Weissenbach U.F.	24	Nov.	1833	l.	1859	—	1859	1864	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit Tag.	Monat.	Jahr.	Fam.-Stand	Promotion.	Vorbereitungs- oder Schlußprüfung.	Staatsconcurs.	Praxis-Bewilligung	Eintritt in d. Staatsdienst
181	Nürnberg,	Altdorf,	Altdorf	v. Fabrice	Bez.A.	Altdorf, M.-Fr.	18	Juni	1805	v.	1827	1829	1829	1829	1833
182		4,93 □ M.	„	Rörr, Ach.	pr. A.	Albertshfn., UF	8	Febr.	1811	v.	1835	1837	1837	1838	
183		14,557 E.	Feucht	Neundeubel, R.	„	Erlangen	18	Jan.	1831	e.	1856	—	1856	1859	
184			Leinburg	Seuferheld	„	Ansbach	23	Okt	1799	v.	1828	1832	1832	1833	
185			Offenhausen.	Brock Joh	„	Nürnberg	7	Aug.	1837	l.	1862	—	1862	1864	
186	Rothenburg	Schillingsf	Schillingsfürst	Gummi, Fr. R.	BezA.	Eulmbach, O.-F	7	Juli	1815	l.	1844	—	1844	1844	1862
	Bezirksamt.	3,18 □ M.													
187	6,60 □ M.	8,555 E.	„	Model, A.	pr. A.	Windsheim	3	Mai	1833	v.	1857		1857	1860	
	16,350 E.														
188	Scheinfeld,	Scheinfeld.	Scheinfeld	v. Siebold, R.	Bez A.	Würzburg	30	Aug.	1812	v.	1835	1837	1837	1837	1861
189	Bezirksamt	3,35 □ M.	„	Pürkhauer, H.	pr. A.	Illenschwang	22	Jan.	1836	v.	1859		1859	1862	
190	7,11 □ M.	9,939 E.	Burgbaslach	Neuburger, J.	„	Fischbach, Sch.	11	Juni	1816	v.	1844	—	1846	1848	
191	20,147 E.	Mkt. Bibart.	Mkt. Bibart	Wittmann, J	Bez A.	Rothenburg	30	Juli	1816	v.	1840	1842	1844	1847	1862
192		3,76 □ M.	M.Einersbm	Braune, G.	pr. A.	Baiersdorf, MF.	14	Sept.	1812	v.	1850	—	1850	1851	
193		10,208 E.	Ipbofen	Ulsamer, Ld.	„	Würzburg	14	Dez.	1826	v.	1851	—	1851	1853	
194			Sugenheim	Rebm, H.	„	Ederheim, Sch.	29	Okt.	1828	v.	1852		1852	1853	
195	Schwabach,	Schwabach	Wendelstein	Lebner, K.	„	Dinkelsbühl	18	Juni	1834	v.	1861	—	1861	1863	
	Bezirksamt,	4,29 □ M.													
	8,10 □ M.	14,041 E.													
196	27,685 E.	Roth	Roth	Schrader, K. Fr.	BezA.	Baiersdorf, MF.	13	Febr.	1807	v.	1835	1837	1837	1837	1859
197		5,81 □ M.	„	Berthold, L.	pr. A.	Emskirchen	30	Dez.	1832	v.	1856		1856	1857	
198		13,617 E	Abenberg	Fürst, H.	„	Ansbach	11	Dez.	1835	v.	1858		1858	1859	
199			Georgensgemünd	Käbn, Fr.	„	Triesdorf, M.-F.	24	Nov.	1836	l.	1861		1861	1862	
200			Spalt	Roth, Fr. M.	„	Dennenlohe MF	6	Dez.	1817	v.	1840	1842	1844	1844	
201	Uffenheim,	Uffenheim	Uffenheim	Werr, Ph.	Bez A.	Münnerstadt UF	10	Okt.	1809	v.	1836	1832	1832	1832	1841
202	Bezirksamt	5,24 □ M.	-	Rau, W. H.	pr. A.	Brunn, M.-F.	7	April	1827	l.	1852	—	1852	1853	
203	10,14 □ M.	14,696 E.	Equarhofen	Boß, J. Chr. G.	„	Equarhofen, MF	6	Aug.	1806	v.	1833	1835	-	1836	
204	30,237 E.	Windsheim	Windsheim	Hagen, Eug.	pr.A.	Selb, O.-Fr.	22	Juli	1808	v.	1831	1833	1834	1833	1856
205		4,190 □ M.	„	Hochstein, A.	pr. A.	Uehlfeld, M. F.	19	Sept.	1818	v.	1846	-	1846	1847	
206		15,541 E.	„	Pollau Aler.	„	Windsheim, MF	28	April	1803	l.	1828	1830	1830	1830	
207			Burgbernheim	Beperlein	„	Mkt. Erlbach.	27	Aug.	1836	v.	1860		1860	1861	
208			Ipsheim	Hagen M.	„	Frankenheim M	10	Jan.	1830	v.	1858	-	1858	1859	
209	Weissenburg,	Ellingen	Ellingen	Maier, Franz	Bez A.	Fladungen, U-F	24	April	1811	l.	1843	-	1844	1846	1847
210	Bezirksamt.	3,43 □ M.	Pleinfeld	Kropf, Fr. G.	pr. A.	Ammerdingen	15	Sept	1818	v.	1840	1842	1844	1845	
	23,340 E.	9,007 E.													
211		Pappenheim	Pappenheim	Brebisius	Bez A.	Windsheim	11	Juli	1811	v.	1836	1838	1839	1839	1847
212		3,35 □ M.	Solnhofen	Brendel, Karl	pr. A.	Ansbach	11	Juli	1835	v.	1858	—	1859	1861	
213		10,169 E.	Treuchtlingen	Riß, Kaspar	„	Forchheim, O-F.	23	Juli	1806	v.	1850	—	1851	1853	

Digitized by Google

B. Personaländerungen bei den Civilärzten.

1. Neu ernannt wurden:

a) zum Bezirksarzte: Dr. Bartholomä in Heidenheim.

b) zu praktischen Aerzten: die Doktoren Schmetzer in Rothenburg, Stein in Nürnberg, Kretschmann in Ansbach, Beer in Denkendorf, Brock in Offenhausen und Rüdel in Stein.

2. Versetzt wurden:

von den praktischen Aerzten Dr. Heim von Regensburg nach Nürnberg, Dr. Eberle von Bayreuth nach Nürnberg, Dr. Riedel von Plech in Oberfranken nach Neuendettelsau, Dr. Weiler von Denkendorf nach Titting, Dr. Model von Ipsheim nach Schillingsfürst und Dr. Hagen von Schillingsfürst nach Ipsheim.

3. Gestorben sind:

Dr. Braun, 53 Jahre alt und Dr. J. J. Reuter, 55 Jahre alt, praktische Aerzte in Nürnberg, Dr. Beer, 70 Jahre alt, Bezirksarzt in Kipfenberg und Dr. Schmidt, 30 Jahre alt, praktischer Arzt in Obernzenn.

4. Aus dem Regierungsbezirke traten:

Die praktischen Aerzte Dr. Lutz in Titting und Dr. Enzler in Neuendettelsau und der resignirte Gerichtsarzt Dr. v. Jan in Nürnberg.

Gegenwärtiger Stand.

1 Kreismedizinalrath, 5 Bezirksgerichtsärzte 15 Bezirksärzte I. Cl., 16 Bezirksärzte II. Cl., 2 quiescirte Gerichtsärzte, 13 Professoren und Dozenten, 15 Militärärzte und 146 praktische Aerzte. Die Civilbevölkerung des Regierungsbezirkes beträgt nach der Zählung vom Dezember 1864 554,376 Seelen, davon 137,482 in den Städten mit 115 Aerzten und 314,894 auf dem Lande mit 98 Aerzten.

Digitized by Google

C. Alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Aerzte.

Namen.	Nr. d. Schematismus.	Namen.	Nr. d. Schematismus.	Namen.	Nr. d. Schematismus.	Namen.	Nr. d. Schematismus.	Namen.
Aldinger, A.	40	Escherich	2	Koch	75	Rigst	171	Schwarz, F. H.
Aldinger, H.	41	Esenbeck	109	Köppel	76	Rörr	182	Schwarz, F.
Baierlacher	54	v. Fabrice, H.	42	Kreitmaier, A.	77	Obereder	166	Schwarz, G.
Bayerlein	207	v. Fabrice, W.	181	Kreitmaier	112	v. Pechmann	87	Schülein
Barth	17	Fellerer	3	Kreitner	122	Pfaff	30	Sedlmaier
Barthelmeß	55	Frech	66	Kretschmann	6	Pollau	206	Seufferheld
Bartholomä	154	Fuchs	67	Kropf	210	Pommer	178	v. Siebold
Bauer E.	172	Fritsch	173	Küttlinger	78	Preu	157	Solger
Bauer, J. P.	176	Fronmüller, G.	43	Küster	110	Pürkhauer	106	Sommer, F.
Beck, K	153	Fronmüller, B.	44	Laudenbach	128	Pürkhauer, H.	189	Sommer, Fr.
Beckh, W.	56	Fürst, H.	198	Landmann	47	Rau	202	Stadelmann
Beer, L.	134	Gerlach	23	Lehmann	168	Redenbacher	16	Stein
Beichhold	104	Geist	68	Lehner	195	Rehm	194	Stollberg
Bergmann	14	Göschel	69	Letsch	135	Reichhold	152	Striegel
Berner, G.	148	v. Gorupy-Besanez.	24	Leupold, J. M.	28	Reisenegger	21	Sutro
Bertholdt	197	Gottschalk	167	Leupold, R.	79	Reuter, J. J. H.	88	Thirsch
Birkmeyer	57	v. Grauvogel	70	Lindenmaier	80	Riedel	160	Trott
Birkner	58	Gummi	186	Lochner	111	Rieger	147	Ulsamer L.
Böhm, Leonh.	131	Hagen, Eugen	204	Lodter	7	Ritz	213	Vocke, L.
Böhm, Fr.	155	Hagen, Friedr.	25	Loschge	151	Ritzenthaler	162	Völkel,
Bock	59	Hagen, M.	208	Lutz, Fr.	116	Rose	89	Volkhardt
Boß	20	Häusler	71	Lutz, K. Ch.	114	Roßhirt	32	Wagner
Braun, Fr.	117	Handschuh	137	Maas, M.	81	Rosenbauer	31	Weiler
Braune, G.	192	Haßmann	72	Mack	48	Roth, Fr. M.	200	Werr
Brebisius	211	Heger, Fr.	143	Magdalener	20	Roth, Ferd.	170	Weichselbaum
Brendel	212	Heim	73	Mair, Adolph	49	Rüdel	180	Wiener
Brock	185	Heidenschreiter	141	Martius	82	Rückert	90	Wiegand
Brunner	60	Held	4	Maurer	29	Schäffer	8	Will
Burkhard	1	Hetzel W.	26	Meyer, El.	83	Scharold	174	Winkler
Bürklein, A.	149	Herz	27	Maier, Franz	209	Schilfahrt	161	Winterich
Burbaum	18	Hillenbrand	175	Meier, Max	126	Schipper	9	Wittmann
Clauß, L.	175	Hochstein	205	Merkel, W.	84	Schellhorn	164	Wolf
Cnopf	62	Hofmann, F. W.	125	Merkel, G.	85	Schmauß, H	11	Wolfhard
Degen, E.	139	Hoffmann, Chr.	121	Merkel, J.	86	Schmauß, F.	169	Wollner W.
Deininger	15	Hoffmann, K.	179	Model, A.	187	Schmezer	107	Wollner, G.
Denkler	159	Hollnstein	45	Mühlbauer	140	Schobig	93	Wünsch
Dietz, J. S.	62	Horlacher	74	Müller, Heinr.	119	Schmitt, W.	33	Zahn
Dietz, J. G. H.	63	Kühn	199	Müller, Jos.	123	Schnappinger	132	Zehler
Dörfler, K	156	Kayser	5	Müller, Jul.	144	Schneider, A	91	Ziehl, S. Fr.
Dorsch	22	Kiderlin	46	Müller F.	145	Schneider, A.	113	Ziemsen
Döderlein, Fr.	19	Kirchner	130	Neuburger	190	Schröder	50	
Eberle	64	Klett	105	Neumayer	125	Schrader	196	
Ebersberger, J.	65	Klingsohr	150	Neundeubel	183	Schwarz, M. F.	92	

Digitized by Google

Nr. curr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk.	Zahl der vorhandenen: Bader älterer Ordnung.	Magister chirurgiae.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader neuer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Dispensiranstalten.	Krankenanstalten: distriktive.	lokale.
21	Bezirksamt Nürnberg	Nürnberg	—	—	—	1	6	—	7	1	—	—	—
		Altdorf	3	—	—	—	3	—	8	1	2	—	1
22	„ Rothenburg.	Rothenburg	—	1	—	—	—	—	7	—	—	—	—
		Schillingsfürst	—	—	—	1	1	—	6	1	—	1	—
23	„ Scheinfeld.	Scheinfeld	3	—	—	—	2	—	8	2	—	1	1
		Bibart	2	—	—	2	3	—	14	2	—	—	1
24	„ Schwabach.	Schwabach	1	—	—	—	8	—	10	—	1	1	—
		Roth	1	—	—	1	4	—	12	2	1	—	1
25	„ Uffenheim.	Uffenheim	2	—	2	1	4	—	15	1	—	1	—
		Windsheim	3	—	—	2	6	—	14	3	—	—	1
26	„ Weissenburg.	Weissenburg	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	1
		Ellingen	3	—	—	—	5	—	12	1	—	—	1
		Pappenheim	2	—	1	—	7	—	10	1	—	—	1
	Summa der Bezirksämter		56	5	6	28	149	—	353	45	13	8	15
	Summa der Magistrate		17	2	2	12	59	4	59	31	—	—	10
	Hauptsumma		73	7	8	40	208	4	412	76	13	8	25

(Mit dieser Nummer erscheint keine Beilage.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 29. den 1. April 1865.

Inhalt.

Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat April 1865. — Agenten von Versicherungsanstalten. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Neunstetten. — Das Gesuch der schweizerischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen um die Erlaubniß zum Betriebe ihres Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in Bayern. — Curiren falscher Münzen. — Steuernachlässe pro 1863/64. — Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken über Andreas Darm von Mönchsdeggingen wegen Diebstahlsverbrechens ꝛc. — Die Erledigung der Pfarrei Equarhofen, Dekanats Uffenheim. — Die Erledigung der Pfarrei St. Jobst, Dekanats Nürnberg. — Postportofreiheit für exponirte k. Beamte. — Waarenmuster nach Italien. — Agenturen. — Dienstesnachrichten. — Die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 15102. K. Num. 10229.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat April 1865 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Taxen des Mastochsenfleisches werden für den Monat April 1865 in nachstehender Weise festgesetzt:

Für die Stadt	Ansbach	14 kr.	2 pf.
„ „ „	Dinkelsbühl	14 kr.	2 pf
„ „ „	Rothenburg	14 kr.	2 pf.
„ „ „	Uffenheim	15 kr.	— pf.
„ „ „	Windsheim	14 kr.	2 pf.
„ „ „	Nürnberg	15 kr.	— pf. v. 1—15. April.
„ „ „	Nürnberg	15 kr.	2 pf. v. 16—30. April.
„ „ „	Fürth	15 kr.	— pf. v. 1—15. April.
„ „ „	Fürth	15 kr.	2 pf. v. 16—30. April.
Für die Stadt	Erlangen	15 kr.	— pf.
„ „ „	Schwabach	14 kr.	2 pf.
„ „ „	Eichstätt	15 kr.	— pf. per Pfd.

Für die übrigen Städte, die Märkte und Landgemeinden haben die Maximalsätze nach Maßgabe der Regierungsausschreibung vom 26. Oktober 1852 (Int.-Bl. Seite 828) zu bestehen:

im I. Taxdistrikte Ansbach auf 14 kr. 2 pf.
im II. Taxdistrikte Nürnberg auf 15 kr. — pf.
im III. Taxdistrikte Eichstätt auf 15 kr. — pf. per Pfund.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Ansbach, den 30. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 15049. K. Num. 10065.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Agenten von Versicherungs-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 193 des Polizeistraf-Gesetzbuches sind Agenten, welche zur Vermittlung von Versicherungen für die in Abs. 1 bezeichneten Versicherungsanstalten aufgestellt werden, zur Erholung der polizeilichen Bestätigung, wie solche gemäß Art. 178 die Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten bedürfen, nicht verpflichtet, im Falle eine derartige Verpflichtung in der betreffenden Concessionsurkunde nicht besonders vorgesehen wurde.

In Berücksichtigung dieser gesetzlichen Bestimmung und in der weitern Erwägung, daß ein gleichmäßiges Verfahren bis jetzt nicht beobachtet und namentlich den anfänglich in Bayern concessionirten Versicherungs-Anstalten die Verbindlichkeit zur Erholung der polizeilichen Bestätigung für ihre Agenten nicht immer auferlegt wurde, während dieses bezüglich der in späteren Jahren concessionirten Anstalten regelmäßig der Fall war, in der Erwägung ferner, daß jene besonderen Rücksichten, welche die polizeiliche Bestätigung der Angaben der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten als nothwendig erscheinen lassen, bezüglich der übrigen Versicherungs-Anstalten nicht bestehen und daß deßhalb auch die überwiegende Mehrzahl der eingeholten Gutachten der kgl. Kreisregierungen und Distriktspolizeibehörden gegen die polizeiliche Bestätigung der Agenten der letztgedachten Anstalten sich ausgesprochen haben, wurde durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. verfügt, daß zwar die Agenten der im Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten Versicherungs-Anstalten fortan der polizeilichen Bestätigung nicht mehr bedürfen, dagegen aber die Gesellschaften und beziehungsweise deren Hauptagenten verpflichtet sind, die von ihnen aufgestellten Agenten längstens innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Aufstellung unter Vorlage des entsprechenden ortspolizeilichen Zeugnisses über Anfäßigkeit, Leumund und zureichende Befähigung und soferne es sich um Personen handelt, welche im Staats- oder öffentlichen Dienste stehen, unter gleichzeitiger Vorlage der Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörden zur Agenturübernahme der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes des betreffenden Agenten zur Anzeige zu bringen und im Falle der Beanstandung desselben, zur Wahl eines andern mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Agenten zu schreiten.

Die Aufstellung der Hauptagenten bleibt für die Zukunft in allen Fällen der Bestätigung des erwähnten k. Staatsministeriums vorbehalten, in welcher Beziehung die Bestimmungen des §. 34 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, „die Mobiliar-Feuer-Versicherungen betr.“, analoge Anwendung zu finden haben.

Dieß wird im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. ds. Mts. zur Darnachachtung bekannt gemacht und sind die im Bezirke befindlichen Hauptagenten besonders hierauf hinzuweisen.

Zu den Distriktspolizei-Behörden wird vertraut, daß die bei ihnen einkommenden Anzeigen bezüglich auf die ortspolizeilichen Nachweisungen und auf das etwaige Erforderniß einer dienstlichen Bewilligung genau prüfen und gegebenen Falles von ihrem Beanstandungsrechte pflichtmäßigen Gebrauch machen.

Ansbach, den 27. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 15011. K. Num. 10145.

(Die erledigte katholische Schuldiene zu Neunstetten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Neunstetten mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 330 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. Mai d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Herrieden oder bei dem k. Bezirksamte Feuchtwangen einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. Mai c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 28. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 15333. K. Num. 10253.

(Das Gesuch der schweizerischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen um die Erlaubniß zum Betriebe ihres Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu der Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 11. Februar lfd. Js. (Kreisamtsblatt S. 217 und folg.) wird hiemit veröffentlicht, daß Seine Majestät der König inhaltlich höchster Entschließung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Dezember vor. Jrs. Nr. 11595 der schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen die derselben für die beiden Regierungsbezirke der Pfalz, dann von Schwaben und Neuburg ertheilte Concession zur Ausübung des Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes unter Aufrechthaltung der früher gesetzten und in dem vorerwähnten Regierungsausschreiben angeführten Bedingung auf die übrigen 6 Regierungsbezirke allergnädigst auszudehnen geruht haben.

Ansbach, den 30. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 15017.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des k. Bezirksamts Miesbach vom 17. l. M. wurde im dortigen Amtsbezirke ein falscher preußischer Thaler in den Verkehr gebracht.

Derselbe besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, die Randschrift dagegen ist mit eigener Schriftzunge besonders eingeschlagen. Er trägt auf der Aversseite die Umschrift „Friedrich Wilhelm III. König von Preußen" und das Bildniß des Monarchen, auf der Reversseite den preußischen Adler auf Kriegstrophäen und die Umschrift „Ein Thaler 1818 A". Das Gepräge ist schwach und die Unächtheit leicht zu erkennen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach Verbreitern und Verfertigern solcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 29. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 10217. K. Num. 6324.

(Steuernachlässe pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834 für das Jahr 1863/64 bewilligten Steuernachlässe werden in nachstehender Uebersicht hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

Benennung der Nachlaßgenießenden, Steuergemeinden.	Grund des Nachlasses.	Steuern												Kreisumlage.			Summa.		
		Haus-			Grund-			Gewerb-			Steuerbeischlag.								
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Rentamt Kipfenberg: Steuergemeinde gleichen Namens.	Brandunglück.	—	9	—	5	59	—	—	—	—	2	—	3	—	47	3	8	56	2

Ansbach, den 25. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 7505.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in der Untersuchung gegen Andr. Darm von Mönchsdeggingen wegen Diebstahls und Selbstbefreiung aus dem Untersuchungshaft-Arrest:

I. Andreas Darm, 64 Jahre alt, protestantisch, lediger Webergeselle aus Mönchsdeggingen, königl. Landgerichts Nördlingen, ist schuldig:
   a) eines Diebstahls-Verbrechens zum Schaden des Bauern Joh. Peter Mayer von Altendettelsau,
   b) eines weiteren Diebstahlsverbrechens zum Schaden der Schrannenmesser Zill'schen Eheleute und des Diurnisten August Holzinger zu Donauwörth,
   c) eines Vergehens der Selbstbefreiung aus der Untersuchungshaft und wird deßhalb

II. zur Strafe des Zuchthauses auf die Dauer von 10 Jahren, sowie

III. in die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzugs verurtheilt, welche jedoch mit Ausnahme der Vertheidigungs- und der durch den Arbeitsverdienst des Verurtheilten am Straforte gedeckten Strafvollzugskosten der kgl. Staatskasse zur Last fallen;

IV. die Stellung des Darm unter Polizeiaufsicht nach erstandener Strafe wird für zulässig erklärt.

V. Von den zu Gerichtshanden gekommenen Gegenständen ist der Baarbetrag von 140 fl. 15 kr. und die Geldkiste dem Bauern L. P. Mayer zu Altendettelsau, der Betrag von 16 fl. 41 kr. der Anna Zill, der braunseidene Regenschirm dem

Digitized by Google

Diurnisten August Holzinger zu Donauwörth hinauszugeben; hinsichtlich des goldenen Ringes und des Stück Holzes aber dem Untersuchungsrichter die weitere Verfügung zu überlassen. Alle übrigen Gegenstände sind dem Darm zurückzugeben.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken zu Ansbach am 27. März 1865, Vormittags ¾ 12 Uhr, wo zugegen waren: Appellationsgerichtsrath v. Schallern, Präsident; die Bezirksgerichtsräthe Greiner, Hauck und Freiherr von Truchseß; Assessor Müller, II. Staatsanwalt Bonn und Accessist Theodor Hoffmann als Sekretär.

(L. S) v. Schallern. Greiner. Hauck.
Frhr. v. Truchseß. Müller.
Hoffmann.

Vorstehendes Erkenntniß wird der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 29. März 1865.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken:
von Schallern.

E. Num. 3229. K. Num. 3847.

(Die Erledigung der Pfarrei Equarhofen, Dekanats Uffenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Equarhofen wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai ds. Jrs. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 1 fl. 27½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches im Neubau begriffen ist und bis zum kommenden Herbst bewohnbar werden wird, 30 fl., aus 8 Dez. Garten, 9 Tagw. 47 Dez. Aeckern, 3 Tgw. 70 Dezim. Wiesen, 96 Dezim. Waldung 51 fl. 7 kr. 81 fl. 7 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 518 fl., Weiderecht 30 kr., Forstrecht 13 fl. 11 kr. 531 fl. 41 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 31 fl. 42½ kr. Summa 645 fl. 57½ kr. Lasten: keine. An freiwilligen Geschenken: 18 fl. 30 kr.

Vom Amtsnachfolger ist an dem Pfarrfond ein Passivkapital von 49 fl. 17 kr. in fünf Abfitzfristen zu refundiren.

Ansbach, den 23. März 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 3320. K. Num. 3974.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Jobst, Dekanats Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei St. Jobst bei Nürnberg wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen: 5 Klafter weiches Scheitholz, Nürnberger Maß, à 5 fl. 53½ kr. 29 fl 27½ kr., 500 Wellen à 2 fl. per Hundert 10 fl., 5 Klafter Stöcke à 2 fl. 53½ kr. 14 fl. 27½ kr.; aus Stiftungskassen baar 55 fl. und 18 fl. 30 kr., 2 Schffl. 5 Metzen 1 Sechz. Korn à 6 fl. 59 kr. 25 fl. 32 kr. (wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet).

Digitized by Google

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 25 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung in dem kgum für eine kleine Familie ausreichenden Pfarrhause, in welchem die nöthigen Reparaturen noch im Laufe der Interkalar-Periode vollendet werden, 25 fl., aus ½ Tagw. Garten 3 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 353 fl. 39 kr. Summa 559 fl. 36½ kr. Die Lasten hievon ab mit 18 fl. Reinertrag 541 fl. 36½ kr. An freiwilligen Geschenken 25 fl. Die Umpfarrung der Gemeinde Rennweg in die Pfarrei Wöhrd ist eingeleitet.

Ansbach, den 28. März 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Nr. 4076.

(Postportofreiheit für expenirte k. Beamte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Ausführung des Baues eines Zellengefängnisses in Nürnberg wurde vom kgl. Staatsministerium des Innern ein eigener Baubeamte nach Nürnberg berufen, welchem wie den k. unmittelbaren Behörden die Postportofreiheit nach Maßgabe der königl. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr., zusteht. Demselben wurde ein eigenes Amtssiegel mit der Umschrift „K. B. Baubeamte für das Zellen-Gefängniß Nürnberg" zugetheilt.

Die k. Postanstalten haben daher die Sendungen von dem oder an den k. Baubeamten für das Zellen-Gefängniß Nürnberg nach den Bestimmungen der erwähnten k. allerhöchsten Verordnung zu behandeln.

München, den 9. März 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

Nr. 6970.

(Waarenmuster nach Italien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Postanstalten wird zur Wissenschaft und Mittheilung an die treffenden Versender eröffnet, daß die Sendungen von Waarenmustern nach Italien von den Formalitäten der Zollbehandlung und von den Zoll-Gebühren in Italien befreit sind, wenn dieselben

1) keinen verkäuflichen Werth haben und sich aus ihrer Beschaffenheit unzweifelhaft ergibt, daß sie für keinen anderen Zweck bestimmt sind, als den einer Mustersendung;

2) wenn sowohl auf der Adresse der Sendung, als auf den Begleitpapieren (Deklarationen, Frachtbriefen ꝛc) die Bezeichnung enthalten ist „Campioni senza valore" oder „Echantillons sans valeur."

München, den 12. März 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Agenturen.

I.

E. Num. 14516. K. Num. 9808.

Von der Hauptagentur der Rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz für Mobiliar-Feuer-Versicherung ist:

1) Max Kirchbauer in Wemding, auch für die Landgerichtsbezirke Heidenheim, Pappenheim und Eichstätt,

2) Anton Zinner zu Oettingen, auch für die Landgerichtsbezirke Dinkelsbühl und Heidenheim

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k.

Digitized by Google

Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 14517. K. Num. 9847.

Von der Hauptagentur der Feuerversicherungsactiengesellschaft zu Gladbach ist:

1) Georg Probst, Zimmermeister in Weißenburg, für den Verwaltungsbezirk Weißenburg,
2) Johann M. Allio, Conditor und Wachszieher in Beilngries, für den Verwaltungsbezirk Beilngries,
3) Theodor Lammer, Kaufmann in Nürnberg, für die Stadt und den Verwaltungsbezirk Nürnberg

als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden. — Die Agenten obengedachter Gesellschaft:

Kaufmann Andreas Zöllner in Nürnberg und
Kaufmann Alexander Zadow in Nürnberg

sind von ihrer Agentur zurückgetreten.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden unter'm 19. März l. Js. auf die am Appellationsgerichte von Mittelfranken durch das Ableben des Rathes Dr. Gosner erledigte Rathsstelle den Stadtrichter Christian Ferdinand Wilhelm Cramer in Nürnberg zu befördern; ferner unter'm gleichen Datum den Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Ernst Friedrich Christian Jergius, wegen nachgewiesener körperlicher Functions-Unfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen und auf die hiedurch in Erledigung kommende Appellationsgerichts-Rathsstelle in Eichstädt den Rath des Bezirksgerichts München l. d. J., Franz Alexander v. Heinleth, zu befördern; dann unter'm 20. März l. Js. den Secretär des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Anton Lorenz Mayer, nach Maßgabe des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen und auf die hienach am genannten Appellationsgerichte in Erledigung kommende Secretärsstelle den Assessor des Landgerichts Neustadt a/S., Michael Baier, zu berufen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. März l. Js. allergnädigst geruht, zu dem durch den Tod des Canonicus F. Endres und durch das sofort stattfindende Vorrücken des jüngeren Canonikers in Erledigung gekommenen achten Canonicat in dem bischöflichen Kapitel zu Eichstädt den Priester Max Frhrn. v. Gravenreuth, seitherigen Stadtpfarrer bei St. Moriz zu Ingolstadt, zu ernennen.

Vermöge Entschließungen der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. März lauf. Js. wurden die bisherigen Schulverweser August Rosa zu Brodswinden und Johann Konrad Ruppprecht zu Schopfloch auf Präsentation des Stadtmagistrats Fürth vom 1. Mai 1865 an zu ständigen Schulprovisoren an der protestantischen Schule zu Fürth ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. März l. Js. ist der bisherige Schulverweser Conrad Böhringer zu Gebsattel vom 1. Mai ds. Js. an als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Zandt und unter'm gleichen Datum der bisherige Schulgehilfe Max Ludwig Meyer zu Aurach, unter Entbindung von dem Antritt der Schulstelle zu Zandt, vom 1. Mai ds. Js. an zum katholischen Schullehrer und Kirchendiener zu Pfraumfeld ernannt worden.

Digitized by Google

Bei der am 20. März d. Js. abgehaltenen Wahl wurden als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung in Pappenheim: Karl Höchstetter, Wilhelm Deisinger und Friedrich Kipfmüller gewählt und mit Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 28. März c. als solche bestätiget.

Von der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten wurden der technische Gehilfe Anton Ringelmann in Bamberg, die Stations-Paliere Franz Ambos in Gunzenhausen und Adam Ries in Erlangen, sowie der Wechselwärter Leonhard Bauer in Oberdachstetten zu Bahnmeistern, der Briefträger Nikolaus Fuchs und der Bureaudiener-Gehilfe Adam Fuß in Nürnberg zu Postkondukteuren, endlich der Packergehilfe Rud. Haid in Nürnberg zum Briefträger ernannt.

E. Num. 1708.

Bekanntmachung.

(Die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betr.)

In Folge höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. lf. Mts. wird die gemäß Ausschreibung vom 12. Nov. 1864 gestattete theilweise Erlage von 3½ Proz. Staatsobligationen bei Aufnahme neuer Eisenbahn-Anlehen

mit dem 3. April l. Js.

eingestellt; die Betheiligung durch Baar-Erlage oder Wiederanlage verlooster Kapitalien bei dem 4proc. Eisenbahn-Anlehen findet dagegen bis auf weitere Bestimmung in bisheriger Weise statt.

München, den 30. März 1865.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 23. März 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		97
„ à 4 %		98¼
„ à 4 % halbjährig		98⅛
„ à 4½ %	101½	
„ à 4½ % halbjährig	102½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		98¼
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem.	936	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen ex div.	114	
„ „ mit 50 % Einzahlung ex div.		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 30. den 5. April 1865.

Inhalt.

Die erledigte katholische Schulstelle zu Sondernohe. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Erledigung der Pfarrei Neukirchen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 15228. K. Num. 10366.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Sondernohe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Sondernohe mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

4. Mai d. Js.

bei der k. katholischen Distriktsschulinspektion Ansbach oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. Mai c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 31. März 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

Digitized by Google

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 15556.

Anna Janker, etwas geistesschwach, außereheliche Tochter der ledigen Inwohnerin Margaretha Janker von Wolfersdorf, k. Bezirksamts Stadtamhof, hat sich am 14. d. Mts. von dort entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Es ergeht deßhalb, indem nachstehend das Signalement nebst Beschreibung ihrer Kleidung folgt, der Auftrag, bezüglich des Aufenthaltsortes derselben die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat dem k. Bezirksamte Stadtamhof zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 3. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement der Anna Janker.

Dieselbe ist 23 Jahre alt, von schlankem Körperbau, hat braune Augen und braune Haare, stumpfe Nase und einen proportionirten Mund.

Kleidung. Bei ihrer Entweichung trug sie am Körper einen braunkattunenen Rock und Spenser, ein schwarzes Kopftuch und ein braunwollenes Shawltuch, dann kalblederne Schuhe. In einer bei sich führenden Kürbe hatte sie einen ihrer Mutter gehörigen blauen Rock und Spenser.

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 14550.

1. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Bamberg vom 10. vor. Mts. wurde der Büttnergeselle Hubert Gräf von Ramsthal, churhessischen Landrathsamts Schlichtern, wegen Vergehens des Diebstahls in eine 7monatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und derselbe nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 14848.

2. Durch Urtheil des k. Landgerichts Alzenau vom 23. Februar l. Js. wurde Wilhelm Ulberich von Berrenrath, k. preuß. Landrathsamts Vogelsang in Rheinpreußen, wegen Bettels und Landstreicherei im Rückfall in eine Arreststrafe von 21 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 15191.

3. Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

a) Adami, Seraphin, Zinngießer von Briga in Italien, durch Urtheil des k. Stadt- und Landgerichts Donauwörth vom 10. ds. Mts. wegen Landstreicherei und Bettels in eine Arreststrafe;

b) Fenkart, Xaver, lediger Dienstknecht von Hohenems, k. k. Bezirksamts Dornbirn, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 23. Febr. ds. Js. wegen Vergehens des Diebstahls in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen zu

Digitized by Google

weiterem vorschriftmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 2. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalements:

1. des Hubert Gräf:

Alter: 21 Jahre. Größe: 5′ 11″. Haare: schwarzbraun. Stirne: gewölbt. Augenbrauen: braun. Augen: braun. Nase: proportionirt. Mund: detto. Kinn: breit. Gesicht: detto. Bart: braun. Zähne: gut. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

2. des Wilhelm Ulberich:

Alter: 40 Jahre. Größe: 5′ 3″ preuß. Haare: braun. Stirne: breit. Augenbrauen u. Augen: braun. Nase: dick. Mund: gewöhnlich. Zähne: defect. Bart: braun. Kinn: breit. Gesicht: detto. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: kräftig. Besondere Kennzeichen: die linke Wange dicker als die rechte.

3. des Seraphin Adami:

Alter: 57 Jahre. Größe: 6′. Haare: grau. Gesicht: oval. Nase und Mund: regelmäßig. Bart: ohne. Augen: grau. Stirne: hoch. Zähne: gut. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

4. des Xaver Fenkart:

Alter: 20 Jahre. Größe: 5′ 9″. Haare: braun. Nase und Mund: proportionirt. Gesichtsform: länglich.

E. Num. 2197.

(Erledigung der Pfarrei Neukirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Neukirchen, Dekanats Sulzbach, wird hiemit zur öffentlichen Bewerbung in vorgeschriebener Frist mit nachstehenden Bezügen öffentlich ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen 117 fl. 22½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a. Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude, erstere im guten Stande und geräumig 40 fl., b. Grundstücke: 0,38 Tagwerk Garten, 2,05 Tagwerk Aecker und 1,27 Tagwerk Wiesen 40 fl. 40½ kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen 487 fl. 50 kr., Gemeinde und Weiderecht 3 fl.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 134 fl. 9 kr.

V. Observanzmäßige Gaben 1 fl. 52 kr.

Summa 824 fl. 54 kr. Lasten 24 fl. 54 kr. Reiner Pfarr-Ertrag 800 fl.

Freiwillige Geschenke 60 fl.

13 fl. 48 kr. Passiva sind in 3jährigen Ausstzfristen zu decken.

Bayreuth, den 29. März 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 1. April 1865 wurde der bisherige Schullehrer Friedrich Carl Brechtel zu Kloster-Heilsbronn vom 1. Mai 1865 an als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Solnhofen, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schulverweser Ferd. Biel aus Mörlbach auf Präsentation des Stadtmagistrats Rothenburg ebenfalls vom 1. Mai 1865 an zum protestantischen Schullehrer an der Mädchenunterklasse zu Rothenburg o/T. ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 23. März 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		97
„ à 4 %		98½
„ à 4 % halbjährig		98½
„ à 4½ %	101⅞	
„ à 4½ % halbjährig	102½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		98½
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem.	936	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen ex div.	114	
„ „ mit 50 % Einzahlung ex div.		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 31. den 8. April 1865.

Inhalt.

Fichtennadel-Brustzucker und Brustsyrup des L. Morgenthau von Mannheim. — Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Bezirksgerichtsarztes zu München r. d. J. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865. — Die erledigte protestantische Pfarrei Benk, Dekanats Bayreuth. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 14293. K. Num. 10531.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Fichtennadel-Brustzucker und Brustsyrup des L. Morgenthau von Mannheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Fichtennadel-Brustzucker und Brustsyrup von L. Morgenthau zu jenen Heil- und Geheimmitteln gehört, zu deren Verkauf gemäß §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 (Regierungsblatt pag. 741) die Bewilligung der kgl. Staatsministerien des Innern und des Handels erforderlich ist, für diesen Artikel aber eine solche Bewilligung nicht vorliegt, so ist gemäß Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 116 des Polizeistrafgesetzbuches sowohl der Verkauf desselben als auch die Ankündigung in öffentlichen Blättern unzulässig.

Die obengenannten Behörden haben bei vorkommenden Fällen die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen und die Redaktionen der in ihren Bezirken erscheinenden Zeitungen auf dieses Verbot besonders aufmerksam zu machen.

Ansbach, den 2. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 15754. K. Num. 10661.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Bezirksgerichtsarztes zu München r. d. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Bezirksgerichtsarztes am k. Bezirksgerichte München r. d. J. ist erledigt.

Bewerber aus Mittelfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 5. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 15401. K. Num. 10500.

1. Durch Urtheil des kgl. Stadt- und Landgerichtes Dinkelsbühl vom 11. Januar 1865 wurde der Stahlarbeiter Anton Janz von Oberursel im Herzogthum Nassau wegen Bettels mit viertägigem Arreste bestraft und des Landes verwiesen.

E. Num. 15470.

2. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 23. Februar d. Js. wurde Max Eppstein von Pfaffenhofen im Elsasse wegen Diebstahlsvergehens in eine achtmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements der genannten Personen behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens andurch Kenntniß.

Ansbach, den 6. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalements:

1. des Stahlarbeiters Anton Janz von Oberursel in Nassau.

Alter: 23 Jahre. Größe: 5′ 3″. Haare: schwarz. Augen: dunkelblau. Augenbraunen: braun. Nase: stumpf. Mund: klein. Bart: ohne. Gesichtsform: breit. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

2. des Max Eppstein von Pfaffenhofen im Elsasse.

Religion: israelitisch. Stand und Gewerbe: Metzger. Alter: 19 Jahre. Größe: 6′. Haare: braun. Stirn: nieder. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Nase: länglicht. Bart: blond. Mund: klein. Kinn: spitzig. Gesicht: länglicht. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

E Num. 182.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865 betreffend.)

Das Präsidium des kgl. Appellationsgerichtes von Mittelfranken.

Mittelst höchster Entschließung vom 1. pnes. 4. l. M. hat das k. Staatsministerium der Justiz die Er-

Digitized by Google

öffnung der zweiten für den Kreis Mittelfranken im Jahre 1865 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 3. Juli d. J.

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofs den Rath des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken, Christian Cramer, und zu dessen Stellvertreter den Rath des k. Bezirksgerichts Ansbach, Friedrich Hommel, ernannt; was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstätt, am 5. April 1865.

Dr. von Barth, Präsident.

Priester.

E. Num. 931.

(Erledigte protestantische Pfarrei Benk, Dekanats Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Benk, Dekanats Bayreuth, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß das Abpfarrungsgesuch des Ortes Gefees in der Instruktion begriffen ist:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 41 fl. 15 kr., 10 Klafter weiches Scheitholz 25 fl. 20 kr., aus der Kirchenstiftung baar 1 fl. 15 kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 2 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, gut und geräumig, und Genuß der Oekonomie-Gebäude 35 fl., b) Grundstücke: 53,53 Tagwerk Aecker, 56,11 Tagw. Wiesen, 0,97 Tagw. Garten, 1,22 Tagw. Wald 404 fl. 26 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 77 fl. 37½ kr.

V. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen 104 fl. 17½ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen 14 fl. 1 kr. Summa 705 fl. 11¾ kr. Lasten 8 fl. 39¾ kr. Reiner Pfarrertrag 696 fl. 12 kr.

Bayreuth, den 31. März 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. März lfs. Js. dem Bezirksamtmanne und Stadtkommissär Carl Eduard von Hartlieb in Schwabach auf Grund des §. 22 lit. B der IX. Verfassungsbeilage den erbetenen wohlverdienten Ruhestand für immer, unter allerhuldvollster Verleihung des Ranges und Titels eines Regierungsrathes, zu bewilligen, und zum Bezirksamtmann von Schwabach den rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Memmingen, Ulrich Benedict von Zoller, zu ernennen und demselben in widerruflicher Weise das Stadtkommissariat Schwabach zu übertragen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. März lauf. Jahres allergnädigst geruht, die protestantische Hauptpredigerstelle bei St. Jakob in Rothenburg an der Tauber dem bisherigen ersten Pfarrer und Capitelsenior daselbst, Dr. Heinrich Wilhelm Friedrich Carl Mögelin zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Dekanats-Funktion zu übertragen, sowie unter'm 30. März l. Js. die protestantische Pfarrei Seubersdorf, Dekanats Mkt. Erlbach, dem bisherigen Pfarrer in Weißenbronn, Dekanats Selbelsdorf, Gustav Mayer, zu verleihen.

Digitized by Google

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 2. April 1865 ist der bisherige Schulgehilfe Heinrich Standhartinger zu Weigenheim vom 1. Mai 1865 an als protestantischer Schulprovisor zu Ippesheim ernannt worden.

Gewerbsprivilegiums-Verleihungen.

Dem Ziegelfabrikanten Robert Kunstmann von Mögeldorf bei Nürnberg wurde unter'm 16. März l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Ziegelmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 16. März l. Js. anfangend, sowie unter'm 27. März c dem vormaligen Apotheker Ad. Rodler von St. Peter bei Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, um galvanische Kohlen und Schleifsteine hieraus herzustellen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 27. März l. Js. anfangend, verliehen.

Berichtigung. Bei der am 20. März d. Js. abgehaltenen Wahl der protestantischen Kirchenverwaltung in Pappenheim wurden nicht drei, sondern vier Mitglieder gewählt, nämlich: 1) Kipfmüller, Carl, Maurermeister, 2) Höchstetter, Friedrich, Apotheker, 3) Deisinger, Wilhelm, Veterinärarzt, und 4) Kipfmüller, Friedrich, Maurermeister, und hat auch der unter Ziffer 1 genannte Maurermeister Carl Kipfmüller mit Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 28. v. Mts. als Kirchenverwaltungsmitglied die Bestätigung erhalten, wornach das Inserat unter den Dienstesnachrichten im Kreisamtsblatte von Mittelfranken Nr. 29 Seite 513 hiemit berichtigt wird.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 6. April 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		97
„ à 4 %		98½
„ à 4 % halbjährig		98⅝
„ à 4½ %	101⅛	
„ à 4½ % halbjährig	102½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	96⅛	
Bank-Aktien . . . . Div. l. Sem.		933
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach.-Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen ex div.		
„ „ mit 50 % Einzahlung ex div.	113½	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 32. den 12. April 1865.

Inhalt.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen. — Die erledigte protestantische I. Schulstelle zu Mkt. Erlbach. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht des Getreideverkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat März 1865.

E. Num. 15856. K. Num. 10704.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. März d. Js. in Wien stattgefundenen 414. und 415. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 274 und 394 gezogen worden.

Die Serie 274 enthält ungarische Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Prozent, und zwar:

Nr. 5484 mit $^1/_{10}$ der Kapitalssumme,

Nr. 8214 bis 9498 mit der ganzen Kapitalssumme,

im Gesammtkapitalsbetrage von

1'008,817 fl.

Die Serie 394 enthält:

ob der Enns'sche ständische Aerarial-Obligationen, und zwar im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Prozent:

Nr. 87,275 bis 88,657 mit der ganzen Kapitalssumme,

Nr. 88,659 mit der Hälfte der Kapitalssumme,

Nr. 88,660 bis 88,811 mit der ganzen Kapitalssumme;

im ursprünglichen Zinsfuße von 4½ Procent:

Nr. 6 bis 334 mit der ganzen Kapitalssumme;

ferner ob der Enns'sche ständische Aerarial-Obligationen von Kriegsdarlehen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Prozent, und zwar:

Nr. 2 bis 7,723 mit der ganzen Kapitalssumme,

im Gesammtkapitalsbetrage von 1'123,020 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, demnach gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Schuldverschreibungen umgewechselt und insoferne sie unter 5 Procent verzinslich sind, werden hiefür auf Verlangen der Partei nach dem durch k. k. Finanz-Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Digitized by Google

Vorstehendes wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Ansbach, den 6. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 16058. K. Num. 10861.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fondsobligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14. desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt.

Da diese kürzere Verjährungsfrist zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt, so werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen hierauf aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 8. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 15745. K. Num. 10672.

(Die erledigte protestantische I. Schulstelle zu Mtt. Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul-, Cantorats- und Organisten-Stelle zu Mtt. Erlbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 527 fl. 18 kr. haben ihre Gesuche bis zum

10. Mai d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Mtt. Erlbach oder bei dem k. Bezirksamte Neustadt a/A. einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

25. Mai

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 5. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 15668.

1. Ottilie Michel, ledig, von Bernsfelden, k. württembergischen Oberamts Mergentheim, wurde vom kgl. Bezirksgerichte Würzburg am 23. Februar d. J. wegen Rückkehr aus der Landesverweisung mit 21 Tagen Gefängniß bestraft und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

E. Num. 15746.

2. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 22. Februar l. J. wurde die ledige Gertraud Perter aus Thumersbach, k. k. österreichischen Bezirksamts Zell am See, wegen mehrerer Vergehen des Diebstahls, dann des Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und der Polizeiüber-

Digitized by Google

tretung der Landstreicherei zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und 14 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

E. Num. 15758.

3. Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts München rechts der Isar vom 21. Januar ds. Jrs. wurde der ledige Schneidergeselle Joseph Plank aus Schlanders in Tyrol wegen zweier Diebstahlsvergehen mit einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten bestraft und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements der genannten Personen behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens andurch Kenntniß.

Ansbach, den 10. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Signalements:

1. der Ottilie Michel.

Ottilie Michel ist 26 Jahre alt, hat braune Haare, niedere Stirne, dunkelblonde Augenbrauen, graue Augen, dicke Nase und untersetzten kleinen Körperbau.

2. der Gertraud Perter.

Alter: 37 Jahre. Größe: mittlere. Haare: hellblond. Stirne: hoch. Augen: blau. Mund und Nase: proportionirt. Kinn: rund. Gesicht: voll und roth. Statur: stark. Besondere Kennzeichen: ohne.

3. des Joseph Plank (Bland).

Alter: 29 Jahre. Gestalt: mittelgroß. Gesichtsfarbe: gesund. Nase: spitzig. Mund: proportionirt. Zähne: mangelhaft. Haare: schwarz. Bart: braun. Besondere Kennzeichen: ohne.

Dienstesnachrichten.

Vermöge allerhöchster Entschließung d. d. 5. März 1865 haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, dem Dekan, Distriktsschulinspektor und ersten Pfarrer in Feuchtwangen, Christian Samuel Meinel, in wohlgefälliger Anerkennung seiner seit einer Reihe von Jahren für Kirche und Schule geleisteten ersprießlichen Dienste den Titel und Rang eines protestantischen Kirchenrathes taxe- und stempelfrei allergnädigst zu verleihen.

Gemäß höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. April ds. Jrs. Nr. 2606 ist dem protestantischen Lehramts-Candidaten Johann Adolph Baumann die erledigte Lehrstelle an der isolirten lateinischen Schule in Hersbruck und die Führung des Subrektorates übertragen worden.

Zufolge Regierungs-Entschließung vom 6. April 1865 ist der bisherige Schulverweser Friedrich Wilhelm Eberlein zu Dornheim vom 1. Mai 1865 an als protestantischer Schulprovisor an der Mädchen-Hilfsschule zu Ansbach, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schulverweser Christian Mathäus zu Ansbach ebenfalls vom 1. Mai 1865 an als protestantischer Schulprovisor an der Knaben-Hilfsschule daselbst ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Junker Johann Zeininger zum Unterlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Eichstätt, der bisherige Junker Rud. Fleischmann zum Unterlieutenant im k. Landwehrbataillon Weissenburg, und der bisherige Unterlieutenant Johann Humbser zum Oberlieutenant im kgl. Landwehrregimente Fürth befördert.

Digitized by Google

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat März 1865.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten März 1865.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		14	54	14	29	14	—	238	15	39	15	30	15	16	343	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		14	22	13	59	13	23	138	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		16	7	15	33	14	53	823	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		15	39	15	14	14	35	458	—	—	—	—	—	—	—	5	24	5	9	4	43	100
Erlangen		15	50	15	40	15	28	464	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		16	33	15	48	15	—	651	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		15	40	14	49	13	44	820	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		13	32	13	10	12	50	107	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		16	—	15	25	13	45	499	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		—	—	—	—	—	—	—	14	30	14	22	14	15	6	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		15	27	15	13	14	59	162	15	18	15	—	14	30	456	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		15	37	15	30	15	23	133	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		15	—	14	42	14	30	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		15	2	14	39	13	54	638	—	—	—	—	—	—	—	5	43	5	34	5	23	386

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten März 1865.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		10	11	10	1	9	51	279	—	—	—	—	—	—	—	6	34	6	22	6	16	481
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		9	18	9	3	8	43	37	8	9	7	58	7	39	251	6	7	5	55	5	41	70
Dinkelsbühl		11	7	10	54	10	34	265	11	1	10	45	10	16	487	7	5	6	41	6	19	225
Eichstätt		10	25	10	13	10	1	288	8	29	8	7	7	33	39	7	—	6	45	6	32	181
Erlangen		10	14	10	4	9	54	176	—	—	—	—	—	—	—	7	2	6	58	6	44	115
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		9	57	9	54	9	51	190	10	57	10	48	10	30	981	7	21	7	12	7	—	255
Gunzenhausen		11	25	10	46	10	3	181	10	4	9	43	9	5	1137	7	10	6	22	5	53	247
Hersbruck		10	44	10	28	10	—	124	10	—	9	27	9	—	327	6	45	6	31	6	24	74
Nürnberg		10	25	10	4	9	20	273	11	30	10	25	7	35	2155	7	48	7	3	6	30	964
Roth		9	30	9	30	9	30	1	9	30	9	30	9	30	1	6	—	6	—	6	—	1
Rothenburg		10	36	10	28	10	22	178	10	—	9	33	9	24	4	6	15	6	—	5	45	8
Schwabach		9	30	9	30	9	30	7	10	—	10	—	10	—	17	7	15	7	10	7	—	89
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		11	—	10	35	9	40	16	10	—	9	27	9	—	454	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		10	12	9	59	9	43	221	9	2	8	38	8	3	1070	6	53	6	38	6	22	280

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 33. den 15. April 1865.

Inhalt.

Die erledigte protestantische II. Schulstelle zu Kloster-Heilsbronn. — Approbirte Privatbeschälhengste pro 1865. — Die Waldstands-Revisions-Arbeiten für Gemeinde- und Stiftungswaldungen. — Das Curiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 16226. K. Num. 11000.

(Die erledigte protestantische II. Schulstelle zu Kloster-Heilsbronn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische II. Schulstelle zu Kloster-Heilsbronn mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 358 fl. 15 kr. haben ihre Gesuche bis zum

15. Mai d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Kloster-Heilsbronn oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30. Mai c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 10. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

K. Num. 16233. K. Num. 10955.

(Approbirte Privatbeschälhengste pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der von den betreffenden Approbations-Commissionen für die Beschälperiode 1865 im Regierungsbezirke Mittelfranken noch nachträglich licenzirten Privatbeschälhengste wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 14. Februar c. — Kreisamtsblatt von 1865 Seite 214 ff. — nachstehend im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 10. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von den betreffenden Approbations-Commissionen für die Beschälperiode 1865 im Regierungsbezirke Mittelfranken noch nachträglich licenzirten Privatbeschälhengste.

Nr. curr.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des Hengstes: Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß. Faust.	Zoll.	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes erhalten hat.	Dauer d. Erlaubniß	Bezahlte Approbations- und Visitationsgebühr. fl.	kr.
1	Georg Heilmayer	Burheim	Eichstätt	Rapp	der vordere rechte und hintere linke Fuß bis an die Krone weiß.	5	16	2	in seiner Hofraithe	15. Juli	5	—
2	Friedrich Dorn	Rohr	Schwabach	hellkastanienbraun	ohne	4	15	2	"	"	5	—
3	Georg Leitner	Hundszell	Beilngries	dunkelkastanienbraun	Stern, beide Hinterfüße hoch weiß.	3	16	—	"	"	5	—
4	Christian Lebender	Leutershaus.	Ansbach	kastanienbraun	Stern	9	16	—	"	"	5	—
5	Derselbe	"	"	Eisenschimmel	ohne	6	15	2	"	"	5	—
6	Xaver Bögelein	Tauchenroth	Feuchtwang	kastanienbraun	beide Hinterfüße gefesselt	7	16	—	"	"	5	—
7	Adam Bernreuther	Piras	Beilngries	dunkelbraun	Stern und Schnippe	4	15	2	"	"	5	—
8	Mich. Heumann	Bammersdorf	Feuchtwang	Mohrenschimmel	Stern	9	16	1	"	"	5	—
9	Georg Heilmayer	Burheim	Eichstätt	kastanienbraun	Stern, die beiden Hinterfüße bis zur Köthe weiß.	8	16	—	"	"	5	—

München, den 5. April 1865.

Die königliche Landgestüts-Verwaltung.
Freiherr von Leoprechting, Oberst.

Kraus, Kriegskommissär.

Digitized by Google

E. Num. 16154. K. Num. 10925.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Die Waldstands-Revisions-Arbeiten für Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen zufolge Entschließung vom 26. März l. Js. bezüglich der Frage, ob die Herstellung der Wirthschaftspläne und Waldstandsrevisionsarbeiten für diejenigen Gemeinde- und Stiftungswaldungen, in welchen die Staatsforstverwaltung die Betriebsführung übernommen hat, zu den Offizial-Verrichtungen der einschlägigen k. Revierförster gehöre, oder nicht, sich dahin ausgesprochen, daß in der Erwägung, daß nach Art. 7 des Forstgesetzes die periodischen Betriebspläne für Gemeinde- und Stiftungswaldungen auf Kosten der betheiligten Waldeigenthümer herzustellen sind, und die Staatsforstverwaltung bei der vertragsmäßigen Uebernahme der Betriebsführung nach den Wirthschaftsplänen im Sinne des Art. 9 des Forstgesetzes nicht auch die Verpflichtung zur Lieferung dieser Pläne übernommen hat, die Fertigung solcher Pläne, sowie der hiemit gleichbedeutenden Waldstands-Revisions-Operate nicht zu den Offizialgeschäften der mit der Betriebsführung betrauten königl. Revierförster gerechnet werden könne.

Hieraus folgt, daß die Kosten für die Herstellung der mehrerwähnten Arbeiten nicht dem Staatsärare, sondern den betreffenden Waldbesitzern obliegt, wogegen den Letzteren die Wahl der Techniker zur Vornahme jener Arbeiten zusteht.

Dieß wird hiemit unter Aufhebung der Regierungs-Ausschreibung vom 29. Juli 1859 (Kreisamtsblatt 1859 Seite 1163 Nr. 19521) sämmtlichen Distriktspolizeibehörden mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, die

ihnen untergebenen Gemeinde- und Kirchenverwaltungen besonders darauf aufmerksam zu machen.

Ansbach, den 9. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 15561.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im verflossenen Monate wurde in Tischofsgrün, k. Bezirksamts Berneck, ein falsches großherzoglich badisches Halbguldenstück verausgabt.

Dasselbe besteht nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stück gefertigten Form gegossen und trägt die Jahreszahl 1836.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden zugleich der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung dieser Münzen Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Ansbach, den 9. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 15828.

1. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Memmingen vom 22. v. M. wurde der ledige Dienstknecht Johann Härtle von Dorndorf, k. württ. Oberamts Laupheim, wegen Vergehens des Diebstahls im Zusammenflusse mit einer Uebertretung der Landstreicherei zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 15950.

2. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 4. Februar 1865 wurde der ledige Dienstknecht Johann Berger von Morplan, k. k. österreichischen Bezirksamts Salzburg, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 14. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Signalements:

1. des Johann Härtle.

Alter: 18 Jahre. Größe: mittel. Haare: blond. Stirn: gewöhnlich. Augenbrauen: blond. Nase und Mund: proportionirt. Bart: ohne. Kinn: rund. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

2) des Johann Berger:

Alter: 37 Jahre. Größe: 5' 7". Haare: braun. Stirne: hoch. Augen: blau. Nase: spitz. Bart: braun. Gesichtsform: länglich. Besondere Kennzeichen: keine.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11. April d. Js. wurde der bisherige Schulverweser Johann Beck von Wattenbach auf Präsentation des Stadtmagistrats Windsbach vom 1. Mai 1865 an zum Lehrer der Elementarschule zu Windsbach ernannt.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Corporal Anton Dannhauser zum Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Beilngries, Compagnie Berching, befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 34. den 19. April 1865.

Inhalt.

Aufsicht auf Landesverwiesene. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes, hier Zeit und Ort der Vornahme von Notariats-Geschäften betr. — Postportofreiheit der äußern Forstbehörden. — Dienstesnachrichten. — Die Verloosung der 3½procentigen und auf 4 Prozent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen. — Die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden.

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 16400.

1. Durch Urtheil des kgl. Stadt- und Landgerichts Donauwörth vom 24. März l. Js. wurde der ledige Messerschmied Hermann Keßler von Geislingen, kgl. württ. Oberamts gleichen Namens, wegen Bettels und Landstreicherei in eine 5½tägige Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 15792.

2. Durch Urtheil des k. Landgerichts Gemünden vom 21. März 1865 wurde der ledige Taglöhner Conrad Schüßler von Mottges, churfürstlich hessischen Landrathamts Schlüchtern, wegen Landstreicherei, Bettelns und Anmaßung eines fremden Namens in eine 35tägige Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 17. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeyer.

* * *

Signalements:

1. des Hermann Keßler.

Alter: 26 Jahre. Größe: 5' 6" 5"'. Statur: mittlere. Angesicht: länglicht. Haare: blond. Stirne: hoch. Augenbrauen und Augen: braun. Nase: l g. licht. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Kinn: rund. Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

2. des Conrad Schüßler.

Alter: 22 Jahre. Größe: 6′. Haare: blond. Stirne: nieder. Augenbrauen: blond. Augen: blau. Nase: spitz. Mund: klein. Kinn: spitzig. Besondere Kennzeichen: ohne.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 16485.

1. Im vergangenen Monate wurde in Zweibrücken ein falscher Laubthaler beschlagnahmt.

Derselbe besteht aus sogenanntem Kanonenmetall, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und an der Oberfläche theilweise versilbert.

E. Num. 16486.

2. In Herxheim, königl. Bezirksamts Landau in der Pfalz, wurde im Februar l. J. ein falsches, aus Zinn in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossenes Halbguldenstück beschlagnahmt.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falschen Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Ansbach, den 15. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 1154.

1. Bekanntmachung.

(Die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes, hier Zeit und Ort der Vornahme von Notariats-Geschäften betr.)

Die im Art. 143 des Notariatsgesetzes ausgesprochene Verpflichtung der Notare, ihre Dienste, wenn sie darum von einem Betheiligten ersucht werden, ohne genügenden Ablehnungsgrund nicht zu verweigern, läßt keineswegs die Deutung zu, daß es den Betheiligten unbedingt frei stehe, auch Zeit und Ort zu bestimmen, wo die notarielle Verhandlung vorgenommen werden soll.

Zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verhaltens der Notare und im Einklange mit der bereits für die Gerichte und andere Behörden hierüber durch Gesetze und Verordnungen erlassenen Vorschriften wurde von dem kgl. Staatsministerium der Justiz unter dem 30. vor. Mts. auf Grund des Art. 153 des Notariats-Gesetzes verfügt,

1) die Vornahme von Notariatsgeschäften mit Parteien und das Offenhalten der Amtsstuben zu diesem Zwecke an Sonn- und gebotenen Feiertagen ist den Notaren — unbeschadet der Bestimmung des §. 82 der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde — hiemit untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur letztwillige Verfügungen oder andere wahrhaft unverschiebliche Fälle.

Der Umstand, daß die an einem Sonn- oder Feiertage sich zur Vornahme einer notariellen Verhandlung meldenden Parteien nicht am Sitze des Notars wohnen oder durch die Wahl dieses Tages eine außerdem nöthige Unterbrechung ihrer Berufsarbeiten oder einen Entgang am Arbeitsverdienste der Werktage vermeiden wollen, kann für sich allein als Rechtfertigungsgrund für eine von vorstehendem Verbote zu machende Ausnahme ebenso wenig gelten, als die etwaige Besorgniß

Digitized by Google

des einen Theils, daß der andere Theil bei Verschiebung des Geschäftes auf den folgenden Werktag anderen Sinnes werden und von der getroffenen Verabredung wieder zurücktreten möchte.

In allen Fällen, in welchen der Notar eine Ausnahme wegen Unverschieblichkeit der Sache gestatten zu müssen glaubt, ist die rechtfertigende Thatsache in einer von den Betheiligten und dem Notar zu unterzeichnenden besonderen Vormerkung anzuführen.

2) Die Notare haben sowohl bezüglich der auf Anmeldung der Betheiligten zu pflegenden Verhandlungen, als bei Festsetzung der abzuhaltenden Tagsfahrten stets auf Einhaltung der für amtliche Geschäfte schicklichen Stunden Bedacht zu nehmen, namentlich Dienstleistungen am späten Abende oder zur Nachtzeit abzulehnen, welche ihnen ohne rechtfertigende Ursache angesonnen werden, lediglich um ein von den Betheiligten verabredetes Rechtsgeschäft sofort durch notarielle Beurkundung unwiderruflich zu machen.

3) Verhandlungen außerhalb des Amtssitzes des Notars, welche sich nicht zur Vornahme in der Privatwohnung eines Betheiligten eignen, sind nur dann in Wirthshäusern vorzunehmen, wenn keine andere passende Räumlichkeit in der betreffenden Ortschaft hiezu benützt werden kann.

In solchem Falle ist, wenn irgend möglich, ein von der allgemeinen Zechstube getrennter Raum zu wählen;

was hiemit zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Eichstätt, den 10. April 1865.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Mittelfranken.

Nusser.

Nr. 8599.

(Postportofreiheit der äußern Forstbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Postanstalten wird hiemit unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 20. März 1862 (Verord.-Bl. 1862 S. 37) eröffnet, daß nach höchstem Ministerialreskript vom 8. d. M. die den kgl. Revierförstern für ihre dienstliche Correspondenz zustehende Portofreiheit auch auf die ärarialischen Geldsendungen derselben im dienstlichen Verkehr mit den unmittelbaren k. Behörden ausgedehnt worden ist.

Es sind daher nunmehr solche Geldsendungen nach den Bestimmungen der k. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, zu behandeln.

München, den 30. März 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. März l. Jrs. den Revierförster Carl Flechsel von Lichtenau, Forstamts Ansbach, nach Schnaittach, Forstamts Sebaldi, und an dessen Stelle nach Lichtenau den Revierförster Hermann Kühlwein von Schnaittach, auf ihr Ansuchen, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 13. April 1865 wurde der bisherige Schullehrer Georg Michael Funk zu Dennenlohe vom 1. Mai 1865 an als Schullehrer an der protestantischen Mittelklasse zu Wassertrüdingen ernannt.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 3½procentigen und auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen betr.)

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und zufolge höchsten Reskriptes des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. l. Mts. findet

Mittwoch den 19. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr im Odeonsgebäude dahier eine weitere Verloosung der 3½ procentigen und in Folge Arrosirung auf 4 Procent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons statt.

Vorstehende Verloosung ist die

XVI. der auf den Inhaber (au porteur) und die

XIV. der auf Namen lautenden Mobilisirungs-Obligationen,

und werden zu diesem Behufe nach dem unter'm 8. August 1842 (Reggs.-Bl. Seite 893) bekannt gegebenen Verloosungsplane für jede Schuldgattung auf den Inhaber und auf Namen in gesonderter Ziehung

vier End-Nummern

zusammen im Capitalsbetrage zu

1,960,000 fl.

gezogen.

Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom Tage der Bekanntmachung des Verloosungs-Ergebnisses, und die betreffenden Capitalien werden

vom 1. August 1865

an außer Verzinsung gesetzt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf Weiteres stattfinden.

München, den 6. April 1865.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.)

In Gemäßheit höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 3ten l. Mts. findet

Mittwoch den 19. April l. Js.

Vormittags im k. Odeonsgebäude dahier die IV. Verloosung der zu zwei Procent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden statt, und es werden hiebei nach dem unter'm 26. Januar 1862 (Regierungsblatt 1862 S. 190—194) festgesetzten Verloosungsplane

drei Loos-Nummern

im Capitalsanschlage zu

320,000 — 340,000 fl.

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden

vom 1. August 1865

an außer Verzinsung gesetzt, mit deren Heimzahlung jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Loose begonnen.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen auf Namen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) bis auf weitere Bestimmung stattfinden.

München, den 6. April 1865.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 35. den 22. April 1865.

Inhalt.

Die Visitation der israelitischen Religionsschulen durch die k. Distriktsschul-Inspektionen. — Das neuerrichtete protestantische Schul-Provisorat zu Hayburg. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine für die vom Loose zur Einreihung nicht getroffenen Conscribirten der Altersklasse 1842. — Die Postbescheinigungs-Bücher der kgl. Behörden, in spec. den Vortrag der Postporti in denselben. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiumsverleihungen.

E. Num. 16835. K. Num. 11404.

An sämmtl. Distriktsschulen-Inspektionen und Lokalschulkommissionen in Mittelfranken.

(Die Visitation der israelitischen Religionsschulen durch die königl. Distriktsschul-Inspektionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck des in rubrizirtem Betreffe ergangenen höchsten Entschließung vom 14. April d. Js. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Ansbach, den 19. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Abdruck. Num. 2493.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

In Erwiederung des Berichtes vom 23. März l. J. bezeichneten Betreffs wird eröffnet, daß die in dem staatlichen Aufsichtsrechte über die israelitische Privatkirchengesellschaft begründete Ueberwachung der israelitischen Religionsschulen von Seite der königl. Distriktsschulinspektionen durch die Normativ-Entschließung vom 29. Juni 1863, die Verhältnisse der israelischen Kultusgemeinden betreffend, eine Aenderung nicht erlitten hat, und daß es deßhalb in dieser Beziehung bei dem bis-

Digitized by Google

herigen Verfahren sein Verbleiben habe, wie solches durch den Artikel X. der Ministerialentschließung vom 28. Januar 1828 angeordnet und in dem auch der k. Regierung, Kammer des Innern, mitgetheilten Regulativ für das israelitische Religionsschulwesen in Unterfranken vom 4. Dezember 1860 §. 21 auf's Neue vorgeschrieben worden ist.

München, den 14. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Koch.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath (gez.) von Bezold.

E. Num. 16742. K. Num. 11315.

(Das neuerrichtete protestantische Schul-Provisorat zu Happurg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um das neuerrichtete protestantische Schul-Provisorat zu Happurg mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

20. Mai c.

bei der k. Distriktsschulinspektion Hersbruck zu Reichenschwand oder bei dem kgl. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Juni d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 18. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten: Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 16229.

1. Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Polizeidirektion Innsbruck vom 24. v. M. an die kgl. bayerische Polizeidirektion München, ist der schlechtbelemundete, dem Vagabundenleben ergebene, 14 Jahre alte Anton Falger von Barwies, k. k. österreichischen Bezirksamts Silz, welcher in der letzten Zeit in Pirms, k. k. österreichischen Bezirksamts Landeck, als angeblicher Judenknabe bei einem Bauern sich aufhielt, spurlos verschwunden.

Da dieser Knabe derzeit in Bayern bei irgend einem Bauern als Viehhirt sich aufhalten soll, ergeht auf Ansuchen Eingangs erwähnter Behörde an sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, geeignete Nachforschungen nach dem Aufenthalte dieses Knaben anzustellen und etwaige Aufschlüsse der k. k. österreichischen Polizeidirektion Innsbruck mitzutheilen. Der Knabe ist von kleiner Statur, hat ein längliches Gesicht, braune Haare, braune Augen, gewöhnlichen Mund, regelmäßige Nase, ist etwas hochrückig und spricht den Württemberger Dialekt.

Bei seiner Entfernung trug er einen langen braunen Rock, lange graulodene Beinkleider und eine Mütze und war im Besitze eines vom k. k. österreichischen Bezirksamte Silz unter'm 5. v. Mts. unter Nr. 56 für die deutschen Bundesstaaten und die Schweiz ausgestellten Reisepasses.

E. Num. 16317.

2. Am 3. März 1864 Vormittags wurde auf dem Bahndamme bei Wernfeld die unten näher bezeichnete männliche Leiche, deren Schädel in zwei Hälften getrennt war, aufgefunden.

Digitized by Google

Da alle bisher von dem k. Bezirksamte Gemünden gepflogenen Erhebungen über die Person des Getödteten und über die Art, wie derselbe unter den Bahnzug gekommen ist, zu keinem Ergebnisse geführt haben, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, über die Persönlichkeit des Getödteten Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Gemünden mitzutheilen.

* * *

Beschreibung der Leiche.

Der Verlebte war circa 40 Jahre alt, hatte schwarze Kopfhaare und hellbraunen Knebelbart; bekleidet war derselbe mit einem neuen leinenen Hemde, schwarzseidenem Halstuche, schwarzer Tuchweste, grauwollenem Unterspenser, schwarztuchenem, noch gutem Oberspenser, einer neuen grauen Buckskinhose mit blauen Querstreifen und neuen Halbstiefeln, oben mit rothem Schafleder besetzt.

E. Num. 16559. K. Num. 11196.

3. Nach berichtlicher Anzeige des Stadtmagistrats Nürnberg vom 8. d. Mts. wurde am 7ten ej. Abends um 6 Uhr eine an dem Rechen des Schleifersteegs daselbst hängen gebliebene Leiche einer in den zwanziger Jahren stehenden, kräftig gebauten, muskulösen, gut genährten Weibsperson aus dem Pegnitzflusse gezogen.

Diese Weibsperson hatte dunkelblonde, lange, dichte, in Zöpfen geflochtene Haare und gesunde Zähne.

Die Farbe der Augen ließ sich wegen weit vorgeschrittener Fäulniß nicht mehr erkennen.

Die Weibsperson hat nach gerichtsärztlichem Gutachten wahrscheinlich längere Zeit (8—12 Wochen) im Wasser gelegen, und sind Verletzungen an der Leiche nicht wahrzunehmen gewesen.

Die Kleider der Weibsperson bestehen in: 2 grauen Mizjuppen, 2 gestreiften Kattunröcken (Farbe unkenntlich), 1 abgenähten Unterrock, 1 geblümten Tüchlein (wahrscheinlich ursprünglich roth), 1 leinenen Hemd (ohne Zeichen), 1 Paar blauen leinenen Strümpfen (ohne Zeichen), 1 Paar ledernen Bundschuhen, 1 Paar unächten Ohrringen in länglicher Form, an welchen unten Kügelchen hängen.

Es sind deßhalb die erforderlichen Ermittlungen zu pflegen und ist ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 15. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 16935. K. Num. 11365.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden Mittelfrankens.

(Die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine für die vom Loose zur Einreihung nicht getroffenen Conscribirten der Altersklasse 1842 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf §. 7 des Heerergänzungs-Gesetzes ergeht in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. M. an die Conscriptionsbehörden in Mittelfranken hiedurch der Auftrag, die Ausstellung der Militärentlassungsscheine für die vom Loose zur Einreihung in die kgl. Armee nicht getroffenen Conscribirten der Altersklasse 1842 bis auf weitere Weisung auszusetzen.

Ansbach, den 19. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

Nr. 10769.

(Die Postbescheinigungs-Bücher der k. Behörden, in spec. den Vortrag der Postporti in denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vereinfachung der Revision der niederzuschlagenden und resp. zurückzuvergütenden Portibeträge, welche auf gerichtlichen Sendungen haften, von den zahlungspflichtigen Parteien aber nicht eingebracht werden können, haben für die Folge die kgl. Postanstalten beim Eintragen des Porto in die Postbescheinigungs-Bücher der kgl. Gerichte jedesmal kurz durch „B. P." oder „F. P." zu bezeichnen, ob das Porto für eine Briefpostsendung oder für eine Fahrpostsendung erwachsen ist. Ferner ist das Fahrpostporto allein zu notiren, und darf nie mit dem auf einer Sendung haftenden Taxvorschuß in eine Summe gebracht werden.

München, den 5. April 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. April d. Jrs. auf das im Forstamte Ipsheim in Erledigung gekommene Revier Münchsteinach den Revierförster Ludwig Link von Rötz, Forstamts Waldmünchen, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, seinem Ansuchen willfahrend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. April l. Jrs. allergnädigst geruht, die protestantische Pfarrei Wörth, Dekanats Germersheim, dem Pfarramtscandidaten Elias Weghorn aus Erlangen zu verleihen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 17. April 1865 wurde der bisherige Schulprovisor Ludwig Herbst zu Nürnberg auf Präsentation des Stadtmagistrates Nürnberg vom 1. Mai d. Js. an als protestantischer Schullehrer an der Unterklasse der Wirth'schen Mädchen-Freischule daselbst, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Johann Michael Fuchs an der Mittelklasse der Rößler'schen Knaben-Armenschule zu Nürnberg auf Präsentation der dortigen Stadtgemeinde, ebenfalls vom 1. Mai 1865 an, als protestantischer Schullehrer an der Lorenzer-Mädchen-Mittelklasse, Abtheilung B daselbst, ernannt.

Durch Regierungsentschließung vom 18ten d. Mts. wurde anstatt des verstorbenen Bierbrauers Andreas Jobst dessen Ersatzmann, Kunstgärtner Heinrich Joseph Metz als Mitglied der katholischen Kirchenverwaltung Rothenburg a. d. T. bestätigt.

An die Stelle der ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten Karl Heß und Johann Meyer wurden ihre Ersatzmänner Konrad Falk und Leonhard Schäfer in das Collegium der Gemeindebevollmächtigten in Wassertrüdingen zur Funktion berufen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihungen.

Unter'm 30. März l. Jrs. wurde dem Bleistiftfabrikanten M. Novitsch von Schweinau bei Nürnberg auf eine verbesserte Construction der Schraubenbleistifte für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. März l. Js. anfangend, sowie unter'm 2. April l. Js. dem J. G. Berger von Nürnberg, zur Zeit in München, auf eine eigenthümlich construirte Saug- und Druckpumpmaschine zum Zwecke der Cloakenreinigung für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 2. April c. anfangend, Gewerbsprivilegien verliehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 36. den 26. April 1865.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1865/66. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Marloffstein. — Die erledigte protestantische Neben-Schulstelle zu Ismannsdorf. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Operationen im Freien für Herstellung des großen topographischen Atlasses im Jahre 1865. — Die Fortführung der definitiven Grundsteuer-Catastr, insbesondere die Besitzveränderungen von steuerbaren Realitäten in Folge Erwerbes von Erbschaften und Legaten. — Die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1865. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Gefrees, Dekanats Berneck. — Die Beförderung der Conscribirten, hier Ausgabe halber Fahrbillete an dieselben betr. — Die XVI. und beziehungsweise XIV. Verloosung der 3½ und ersofirt 4prozentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons. — Die IV. Verloosung der 2prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1865/66 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns nach Ansicht des Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlungen für das Jahr 1865/66 auf

Donnerstag den 18. Mai l. Js.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, hienach die Einberufung zu erlassen.

München, den 17. April 1865.

Ludwig.

von Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Digitized by Google

E. Num. 16926. K. Num. 11482.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Marlofstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Marlofstein mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

20. Mai d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Schnaittach oder bei dem k. Bezirksamte Erlangen einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Juni c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 20. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 17009. K. Num. 11547.

(Die erledigte protestantische Nebenschulstelle zu Ismannsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Nebenschulstelle zu Ismannsdorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

24. Mai d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Kloster-Heilsbronn oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. Juni c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 22. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 16732.

1. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 29. März lfd. Jrs. wurde die untensignalisirte Katharina Barbara Fischer von Birkenfeld, herzogl. sächs. Amts Hildburghausen, wegen Diebstahls zu einer 3monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 16733.

2. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 30. vor. Mts. wurde die ledige Bilderhändlerstochter Maria Capra aus Telve wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung mit Gefängnißstrafe belegt und wiederholt des Landes verwiesen.

E. Num. 16994.

3. Durch Erkenntniß des k. Landgerichts Laufen vom 7. l. Mts. wurde der ledige Taglöhner Franz Huber von Gastag, k. k. Bezirksamts Oberndorf, wegen Bettels

Digitized by Google

in eine 8tägige Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 24. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalements:

1) der Katharina Barbara Fischer.

Alter: 28 Jahre. Größe: 5' 1". Haare: braun. Stirne: hoch. Augenbrauen: braun Augen: blau. Nase: breit. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesichtsform: rund. Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

2) der Maria Capra.

Alter: 30 Jahre. Größe: 5' 4". Haare: schwarzbraun. Stirn: nieder. Augenbrauen: braun. Augen: braun. Nase: stumpf. Kinn: rund. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt. Ohne besondere Kennzeichen.

3) des Franz Huber.

Derselbe ist 69 Jahre alt, 5' 7" groß, von untersetztem Körperbau, hat dunkelblonde mit grau vermischte Haare, blaugraue Augen, eine lange und spitzige Nase, gesunde Gesichtsfarbe und keine besonderen Kennzeichen.

Er trägt als Kleidung einen schwarzbaumwollenen Spenser, graue baumwollene Weste, eine schwarzlederne lange Hose, weißleinene Strümpfe, niedere Lederstiefel und einen schwarzen Filzhut.

E. Num. 16749. K. Num. 11407.

An die k. Distrikts-Verwaltungsbehörden und Forstämter von Mittelfranken.

(Operationen im Freien für Herstellung des großen topographischen Atlasses im Jahre 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 12. praes. 15. d. M. bekannt gegebenen Mittheilung des kgl. Kriegsministeriums ist zur Fortsetzung der topographischen Arbeiten für den großen Atlas des Königreiches während der Sommermonate die erforderliche Anzahl von Offizieren des topographischen Bureaus beordert worden, um die Operationen in dem Bezirksamte Uffenheim und in dem Forstamte Ipsheim, bezüglich der Höhenmessungen zu bewirken.

Hievon werden die vorbenannten k. Behörden mit dem Auftrage verständigt, den zu diesen Arbeiten beorderten Offizieren in allen begründeten Anträgen förderlichste Unterstützung zuzuwenden und deren Anfragen in bereitwilligster Weise zu entsprechen.

Ansbach, den 19. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Sax, d. n.

Gromeder.

E. Num. 11709. K. Num. 7086.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Fortführung der definitiven Grundsteuer-Cataster, insbesondere die Besitzveränderungen von steuerbaren Realitäten in Folge Erwerbes von Erbschaften und Legaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 19. September 1856 Nr. 16764, mit welchem

Digitized by Google

die Justizministerial-Entschließung vom 6. September 1856 Nro. 12518 (Kreisamtsblatt 1856 Seite 1462 bis 1465) publicirt worden ist, wird den k. Rentämtern nachstehend eine an die kgl. Stadt- und Landgerichte und Notare ergangene und im Justizministerialblatte 1865 Seite 52 ausgeschriebene Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 28. März l. Js. Nr. 7879 mit der Weisung bekannt gegeben, erforderlichen Falles nach Ziff 4 Abs. 2 der Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. August 1862 (Kreisamtsblatt Seite 2080) zu verfahren.

Ansbach, den 18. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck Num. 7879.

An sämmtliche Stadt- und Landgerichte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem die durch Entschließung vom 6. September 1856 (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Band III. Seite 310) den Verlassenschaftsgerichten aufgetragenen Mittheilungen an die Rentämter hinsichtlich der Besitzveränderungen steuerbarer Realitäten, welche sich in Folge Erwerbes von Erbschaften oder Legaten ergeben, nicht allenthalben regelmäßig erfolgen, so wird der genaue Vollzug dieser Entschließung, — soweit sie nicht in einzelnen Punkten durch die im Artikel 150 Absatz 2 des Notariats-Gesetzes erfolgte Aufhebung der §§. 71 bis 75 des Grundsteuer-Gesetzes unanwendbar geworden ist, sowohl den Verlassenschaftsgerichten, als den Notaren bezüglich der von ihnen behandelten Verlassenschaften hiemit in Erinnerung gebracht.

München, den 28. März 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Bomhard.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Dr. Heinzelmann.

E. Num. 11498. K. Num. 7083.

(Die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforst-Verwaltungsdienst im Jahre 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. lfd. Mts. Nr. 4763 hat am 30. August d. J. und die folgenden Tage eine Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst stattzufinden, welche am Sitze jeder Kreisregierung, sowie bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration abzuhalten ist.

Forstpraktikanten und Forstgehilfen, welche die k. Centralforstlehr-Anstalt Aschaffenburg bis zum Jahre 1863 incl. absolvirt haben und sofort in die forstliche Praxis oder an eine Universität übergetreten sind, können bei Erfüllung der übrigen normativmäßigen Bedingungen zu dieser Prüfung zugelassen werden.

Diejenigen Candidaten, welche dieser Concursprüfung beiwohnen wollen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier bis zum 1. Juli l. Jrs. bei der unterfer-

Digitized by Google

tigten Stelle in duplo einzureichen und folgende Zeugnisse mit vorzulegen:

1) das Zeugniß über vorschriftsgemäß erstandene Forstpraxis nebst Nachweis über Genehmigung hiezu,
2) ein Zeugniß der treffenden Polizeibehörde über tadelloses, politisches und moralisches Verhalten, und
3) ein bezirksärztliches Zeugniß über vollkommene Gesundheit und eine dem Forstdienste entsprechende Körperkonstitution.

Indem den Betheiligten Vorstehendes hiemit zur Kenntniß gebracht wird, erhalten auch die k. Forstämter den Auftrag, den Adspiranten zum Staatsforstverwaltungsdienste innerhalb ihres Amtsbezirkes von diesem Ausschreiben noch besonders geeignete Nachricht zu geben und denselben zu eröffnen, daß auf verspätet einkommende Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung keine Rücksicht genommen werde.

Ansbach, den 19. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Sax, d. n.

Wiellenbacher.

E. Num. 2472.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Gefrees, Dekanats Berneck, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Pfarrstelle in Gefrees, Dekanats Berneck, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 36 fl. 15 kr., 4 Schfl. 1$^{11}/_{12}$ Mz. Korn, 13$^{1}/_{2}$ Klftr. Holz, 15 Klftr. Torf 101 fl. 12$^{1}/_{4}$ kr.; aus Gemeindekassen baar 56$^{1}/_{4}$ kr.

II. Zinsen von Aktivkapitalien 16 fl. 53$^{1}/_{4}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung im guten Stande und geräumig 45 fl.; Grundstücke: 11,72 Tgw. Aecker, 14,62 Tagw. Wiesen, 0,12 Tagw. Garten, 3,35 Tagw. Waldung 118 fl. 6 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 265 fl. 40 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 322 fl. 11$^{1}/_{4}$ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 36 fl. 44 kr. Summa 942 fl. 59$^{1}/_{4}$ kr. Lasten 42 fl. 8 kr. Reiner Pfarrertrag 900 fl. 51$^{1}/_{4}$ kr. 6 fl. Kosten für die Pfarrstiftungskasse sind vom künftigen Pfarrer zu refundiren.

Bayreuth, den 18. April 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

Nr. 10561.

(Die Beförderung der Conscribirten, hier Ausgabe halber Fahrbillete an dieselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur besseren Controle, sowie zur Vereinfachung des Verfahrens findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, anzuordnen, daß die Ausschreibungen vom 8ten November 1855 (Verordnungs- und Anzeigeblatt Seite 298) und vom 18. Juni 1863 (Verordnungs- und Anzeigeblatt S. 175) künftighin auch auf die an den Sitz des obersten Rekrutirungsrathes berufenen und nach Ausschreibung vom 2. Juni 1849 gegen die halbe Fahrtaxe zu befördernden Rekruten gleichmäßige Anwendung zu finden habe.

Digitized by Google

Hienach sind von dem Empfange gegenwärtigen Verordnungs-Blattes beginnend an die Rekruten zur Fahrt an den Sitz des Rekrutirungsrathes halbe Fahrbillete III. Classe abzugeben und kommen die besonderen monatlichen Consignationen in Wegfall.

München, den 7. April 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

E. Num. 1872.

Bekanntmachung.

(Die XVI. und beziehungsweise XIV. Verloosung der 3½ und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 6. ds. Mts. (Regierungsblatt S. 411 bis 413) ist heute die XVI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4prozentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XIV. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4prozentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XVI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4prozentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinkulirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören)

02. 19. 40. 56.

und bei der

XIV. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4prozentigen Obligationen mit Coupons

15. 34. 79. 98.

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nro. 2. 102. 202. 302. 402 502. 602. 702. 802. 902. u. s. w.
„ 19. 119. 219. 319. 419. 519. 619. 719. 819. 919. u. s. w.
„ 40. 140. 240. 340. 440. 540. 640. 740. 840. 940. u. s. w.
„ 56. 156. 256. 356. 456. 556. 656. 756. 856. 956. u. s. w.

die Obligationen auf Namen

Nro. 15. 115. 215. 315. 415. 515. 615. 715. 815. 915. u. s. w.
„ 34. 134. 234. 334. 434. 534. 634. 734. 834. 934. u. s. w.
„ 79. 179. 279. 379. 479. 579. 679. 779. 879. 979. u. s. w.
„ 98. 198. 298. 398. 498. 598. 698. 798. 898. 998. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. August 1865 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Digitized by Google

nebſt Zinsraten erfolgt bei der königl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkaſſe in München, dann bei den kgl. Spezialkaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweiſe auch bei ſämmtlichen kgl. Rentämtern und bei dem Bankhauſe M. A. von Rothſchild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkaſſen ſtatt, welche ſolche ausgeſtellt haben.

Ausnahmsweiſe kann aber auf den Wunſch der Betheiligten die Zahlung auch durch die königl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkaſſe in München, die k. Spezialkaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch ſämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die kgl. Spezialkaſſe München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieſelbe ſelbſt ausgeſtellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derſelben vorerſt je nach den beſtehenden Kompetenz-Verhältniſſen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Diſtrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. proteſtantiſchen Conſiſtorium, oder von dem k. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinkulirten oder ſonſt einer Dispoſitionsbeſchränkung unterliegenden Obligationen kann erſt nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beſeitigung jener Vinkulirungen oder Beſchränkungen erfolgen.

VI. Von ſelbſt verſteht ſich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. ſ. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden ſollten, deßhalb die Zinſenſiſtirung vom 1 Auguſt 1865 an nicht aufgehoben werde, ſondern der Hinderungsurſachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beſeitigung allenfallſiger Zahlungshinderniſſe Sorge zu tragen iſt.

VII. Den betreffenden Obligationsbeſitzern iſt die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bis auf Weiteres bei dem 4prozentigen Eiſenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen geſtattet, und es kann dieſe Wiederanlage ſogleich nach geſchehener Verloosung bei allen k. Spezialkaſſen ſowie durch Vermittlung der kgl. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauſes M. A. von Rothſchild und Söhne in Frankfurt a/M. geſchehen.

München, den 19. April 1865.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

E. Num. 1873.

Bekanntmachung.

(Die IV. Verloosung der 2procentigen mobiliſirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 6ten lſd. Mts. (Regierungsblatt Seite 413 und 414) iſt heute die IV. Verloosung der 2prozentigen mobiliſirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Looſe:

IX. XI. XXII.

im Geſammt-Kapitalsbetrage zu 311,200 fl. gezogen worden ſind.

Digitized by Google

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Kommissions-Kataster-Nummern:

984 bis 1049 incl.
1129 bis 1231 incl.
2422 bis 2518 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. August 1865 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli l. Js. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Spezialkassen, sowie auch durch Vermittlung der kgl. Rentämter geschehen.

München, den 19. April 1865.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diehel.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 37. den 29. April 1865.

Inhalt.

Die Abhaltung einer Rabbinatsprüfung. — Die Verpflichtung und Dienstesanweisung der k. Bezirksgerichtsärzte. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Mai 1865. — Das neuerrichtete Schul-Provisorat zu Langenzenn.

E. Num. 16615. K. Num. 11651.

(Die Abhaltung einer Rabbinatsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 11ten d. Mts. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die genannte Kreisstelle bereit ist, auch Rabbinats-Candidaten des mittelfränkischen Regierungsbezirkes zu der von ihr anberaumten Prüfung zu admittiren

Ansbach, den 24. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Abdruck. Num. 20411.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beabsichtigt, in der nächsten Zeit eine Rabbinatsprüfung abzuhalten.

Indem dieses hiemit zur Kenntniß der im Regierungsbezirke befindlichen Rabbinats-Candidaten gebracht wird, werden diejenigen derselben, welche sich an der gedachten Prüfung betheiligen wollen, aufgefordert, ihre Zulassungs-Gesuche bis längstens

15. Mai d. Js.

bei der unterzeichneten k. Regierung einzureichen.

Die Gesuche müssen belegt seyn mit den Nachweisen über

1) den Besitz des bayerischen Indigenats,

2) guten, sittlichen, insbesondere vom Makel des Wu-

Digitized by Google

chers und betrügerischen Bankerottes freien Lebenswandel,

3) vorschriftsmäßige Vollendung der Gymnasial- und allgemeinen philosophischen Studien oder erlangte Dispensation,

4) genügendes Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit.

Die Zeit der Prüfung wird später bestimmt werden.

Würzburg, den 11. April 1865.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Bei Erkrankung des k. Regierungs-Präsidenten:

Der kgl. Regierungsdirektor:

von Gresser.

Mees

E. Num. 17422. K. Num. 11736.

An die k. Stadtkommissäre und Bezirksämter.

(Die Verpflichtung und Dienstes-einweisung der k. Bezirksgerichtsärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. d. Mts. wurde im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz ausgesprochen, daß die Bestimmungen der nachfolgend abgedruckten Ministerial-Entschließung vom 25. August 1855, die Dienstes-Einweisung der k. Gerichtsärzte betreffend, und insbesondere die in Ziff. 8 enthaltenen Vorschriften bezüglich der Vornahme der Extradition, Installation und Verpflichtung auch jetzt noch auf alle Bezirksgerichtsärzte diesseits des Rheins, somit auch auf diejenigen, welchen nicht gleichzeitig die Funktion eines Bezirksarztes übertragen ist, Anwendung zu finden haben.

Ansbach, den 26. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck Num. 18909.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß in Ansehung der Extradition von Physikaten, dann hinsichtlich der Dienstesinweisung, Verpflichtung und Vorstelligmachung der Gerichtsärzte ein verschiedenartiges Verfahren bestehe, so hat das unterzeichnete Staatsministerium im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Justiz beschlossen, hiefür folgende Normen zur künftigen Nachachtung vorzuzeichnen:

1) Wenn ein Physikat durch Ableben, Quiescirung, Versetzung oder Entlassung eines Gerichtsarztes erledigt wird, ohne daß sofort der Nachfolger eintritt, hat in Städten, in welchen sich ein Stadtkommissariat befindet, der Stadtkommissär, in München der Polizeidirektor, in andern Orten aber der Landgerichts-Vorstand die Registratur und das Inventar des Physikats zu Amtshanden zu nehmen und bis auf erfolgende weitere Verfügung zu bewahren.

2) Der abtretende Gerichtsarzt hat bei der Uebergabe in der Regel anwesend zu sein, oder für angemessene Vertretung Sorge zu tragen, außerdem steht den Relikten oder Erben, für die nöthigen Falles ein Vertreter beizuziehen ist, die Anwohnung und Kenntnißnahme von der Extraditionshandlung zu.

Digitized by Google

3) Erfolgt die Aufstellung eines Physikatsverwesers, so ist mit der deßfallsigen Verfügung auch die Extradition der Amtsregistratur und des Inventars an den Verweser sogleich mit dessen Verpflichtung für die interimistische Dienstleistung anzuordnen.

4) Tritt für einen abtretenden Gerichtsarzt sofort ein Nachfolger ein, so ist mit der Extradition und Verpflichtung auch die förmliche Dienstanweisung und Vorstelligmachung zu verbinden.

Für die Extradition der Registratur und des Inventars gelten hiebei die unter Ziff. 2 bemerkten Bestimmungen.

5) In Ansehung der Verpflichtung sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a) bereits im Dienste gestandene versetzte oder reaktivirte Gerichtsärzte sind lediglich an den bereits abgelegten Verfassungs- und Diensteseid zurückzuerinnern, was durch hierüber aufzunehmendes Protokoll zu konstatiren ist;

b) bei neuernannten Gerichtsärzten hat die Beeidigung auf die Verfassung oder wenn solche schon früher geschehen, die Rückerinnerung hieran, dann die Abnahme des Diensteides mit dem Eide wegen der Amtsverschwiegenheit und der Nichttheilnahme an dem Staate nicht angezeigten Vereinen zu geschehen.

Hiebei ist nach geeigneter Belehrung und Kundgabe der betreffenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, — für die Abnahme des Eides die anliegende Formel zu gebrauchen.

6) Das über die Verpflichtung der neuernannten Gerichtsärzte eigens aufzunehmende Verpflichtungs-Protokoll ist der Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Behandlung nach Maßgabe des Ausschreibens vom 13. November 1852 (Adm. V.-S. Bd. 32 S. 285) im Original, dem betreffenden Appellationsgerichte aber in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

7) Mit der Extradition der Amtsregistratur und des Inventars an den eintretenden Gerichtsarzt und mit dessen Verpflichtung hat zugleich die Dienst-Einweisung und Vorstelligmachung desselben zu geschehen und sind zur Vornahme dieses Aktes die Gemeindevorstände, dann das gesammte ärztliche und unterärztliche Personale des Physikatsbezirkes vorzuladen, sowie die sämmtlichen Behörden unter Einladung zur Theilnahme hievon in Kenntniß zu setzen.

8) Die Extradition, dann die Installation und Verpflichtung der Gerichtsärzte wird in den Kreishauptstädten von einem Commissär der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, an anderen Orten aber im speziellen Auftrage derselben von dem betreffenden Stadtkommissär und resp. Landrichter vorgenommen.

9) Die gepflogenen Extraditions- und Einweisungs-Verhandlungen sind der Kreisregierung vorzulegen, damit dieselbe hiernach von dem Zustande der Amtsregistratur und des Inventars Kenntniß nehme, allenfallsige Haftbarkeit gegen die abgetretenen Beamten geltend mache und diejenigen Verfügungen treffe, welche zur Wahrung einer guten Ordnung im Physikatsdienste als nothwendig erscheinen.

München, den 25. August 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath (gez.) von Epplen.

(Betreff wie oben.)

* * *

Nr. 18909.

Vorzulesende Eidesformel.

Sie sollen schwören, Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung.

Digitized by Google

Sie sollen schwören, daß Sie Seiner Majestät dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian II., Könige von Bayern, als dem regierenden allergnädigsten Landesfürsten, getreu, hold und gewärtig sein, im Allgemeinen dessen Nutzen und Frommen befördern, Nachtheil und Schaden abwenden, insbesondere alle Pflichten der Ihnen anvertrauten Stelle eines Gerichtsarztes, sowie alle von Ihren Vorgesetzten Ihnen übertragen werdenden Geschäfte und Aufträge treu und gewissenhaft erfüllen, besorgen und vollziehen, auch die Vorschriften über Beobachtung der Amtsverschwiegenheit auf das Genaueste befolgen werden.

Sie sollen schwören, daß Sie als gerichtlicher Sachverständiger nach bestem Wissen und Gewissen Ihre Aufgabe lösen, nichts verhalten und nichts zufügen werden, weder aus Feindschaft noch Freundschaft oder um eigenen Nutzens willen, auch weder aus Liebe, Neid, Furcht, noch um einer Gabe oder Schenkung, noch anderer Sachen wegen.

Sie sollen schwören, daß Sie in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1850 keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehören, noch je angehören werden, dann, daß Sie in keinem Verbande mit einem Vereine bleiben werden, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden disciplinären Vorschriften untersagt sein wird.

Stabung:

„Allem, was mir jetzt vorgelesen worden ist und ich durchaus wohl verstanden habe, gelobe ich treu nachzukommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

E. Num. 17539. K. Num. 11834.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Mai 1865 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ausschreiben vom 30. März 1865 für den Monat April festgesetzten Taxen des Mastochsenfleisches haben auch

für den Monat Mai c.

in sämmtlichen Städten und Taxdistrikten von Mittelfranken unverändert fortzubestehen, wornach das Weitere zu verfügen ist.

Ansbach, den 28. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 17245. K. Num. 11771.

(Das neuerrichtete Schul-Provisorat zu Langenzenn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um das neuerrichtete Schul-Provisorat zu Langenzenn mit einem fassionsmäßigem Einkommen von 250 fl. und einer jährlichen Wohnungsentschädigung von 25 fl., haben ihre Gesuche bis zum

1. Juni l. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Cadolzburg oder bei dem k. Bezirksamte Fürth einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. ejusdem

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 26. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 38. den 3. Mai 1865.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betreffend. — Ministerialerlaß gleichen Betreffs. — Die Verwaltung organisirter Pfarreien. — Den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861. — Die medizinischen Reisestipendien. — Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde. — Das erledigte protestantische Schul-Provisorat Wattenbach. — Die erledigte, nunmehr in ein Provisorat umgewandelte Schulstelle zu Dennenlohe. — Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Schmalnau, Bezirksamts Gerolfeld, um Bewilligung einer Collecte. — Agenturen der Versicherungsgesellschaften. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Herabsetzung der Preise des Viehsalzes. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend einer Revision unterstellen lassen, und finden Uns hiernach bewogen, hierüber Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule und findet ihren Abschluß durch erfolgreiche Erstehung der öffentlichen Schulprüfung in demjenigen Jahr, in welchem der Schulpflichtige das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt.

§. 2.

Während dieses Zeitraumes der Schulpflichtigkeit ist die Sonn- und Feiertagsschule von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts anhaltend zu besuchen.

Digitized by Google

Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder welche mit Genehmigung der Lokalschulinspektion oder Stadtbezirksinspektion einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten.

§. 3.

Die Anforderungen, welche bei der Schlußprüfung an die aus der Sonn- und Feiertagsschule zu Entlassenden gestellt werden sollen, haben sich neben entsprechendem Religionsunterrichte mindestens auf diejenigen Elementarkenntnisse zu erstrecken, welche an den von ihnen besuchten Schulen nach den geltenden Unterrichtsplänen gelehrt werden.

§. 4.

Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche die Schulprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können ausnahmsweise durch Verfügung des Distriktsschulinspektors oder Stadtschulreferenten, beziehungsweise Lokalschulcommissärs, zu weiterem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule angehalten werden.

Bei der Bestimmung der Dauer dieses weiteren Schulbesuchs, welcher jedoch vom Tage der vordemerkten Schulprüfung an gerechnet den Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten darf, ist auf den von den Betheiligten bisher gepflogenen mehr oder weniger fleißigen Besuch der Schule und gutes Betragen Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Die förmliche Entlassung erfolgt durch Aushändigung des Entlassungszeugnisses an die Austretenden, welche längstens binnen 14 Tagen nach der Prüfung, beziehungsweise nach Beendigung des in Gemäßheit des §. 4 verlängerten Schulbesuchs zu geschehen hat.

Hiebei ist an dieselben die Ermahnung zu einem ordentlichen und gesitteten Lebenswandel zu richten.

§. 6.

Die Ausfertigung und Aushändigung der Entlassungszeugnisse geschieht durch die Lokalschulinspektoren oder Stadtbezirksinspektoren nach erholter Mitwirkung der Distriktsschulinspektoren oder Stadtschulreferenten, beziehentlich Lokalschulkommissäre.

§. 7.

Ausnahmsweise können besondere Entlassungsprüfungen mit solchen Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen abgehalten werden,

1) welche legal verhindert waren, an der nach Maaßgabe des §. 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung Theil zu nehmen,
2) bei denen außerordentliche Umstände die Entlassung aus der Schulpflichtigkeit vor dem Zeitpunkte dieser Prüfung als gerechtfertigt erkennen lassen.

§. 8.

Ueber die Zulassung zu solchen besonderen Prüfungen haben auf einkommende Gesuche die Stadtschulkommissionen oder Distriktsschulinspektionen, diese jedoch in Fällen des §. 7 Ziffer 2 im Benehmen mit den Distriktspolizeibehörden zu entscheiden.

Bei Ausnahmsbewilligungen der letzteren Art ist mit der größten Strenge zu verfahren, und die Zulassung zu einer besonderen Prüfung keinenfalls zu gestatten, wenn der Zeitraum zwischen dieser und der nach §. 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung ein halbes Jahr überschreiten würde.

Die Vornahme dieser Prüfungen hat von dem Stadtschulreferenten, beziehungsweise Lokalschulkommissär, oder dem Distriktsschulinspektor zu geschehen.

Im Uebrigen finden die §§. 3—6 incl. hier gleiche Anwendung.

§. 9.

Den vorstehenden Bestimmungen über Dauer und Beendigung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit

Digitized by Google

sind auch diejenigen Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts unterworfen, welche einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privat-Unterricht erhalten.

§. 10.

Nur diejenigen Jünglinge und Mädchen, welchen das vorschriftsmäßige Zeugniß über ihre Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule zugestellt ist, können als der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit und aller gesetzlichen Folgen derselben enthoben betrachtet werden.

§. 11.

Beschwerden gegen die mit Bezugnahme auf §. 4 und §. 8 Abs. 1 getroffenen Verfügungen der Schulbehörden oder wegen verzögerter Aushändigung der Entlassungszeugnisse sind an die Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu richten.

§. 12.

Gegenwärtige für alle Landestheile gültige Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise das Kreisamtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden alle bisherigen, den Gegenstand dieser Verordnung behandelnden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

München, den 31. Dezember 1864.

Ludwig.

von Koch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Bezold.

Num. 11976.

An die sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, K. d. J., dann die sämmtlichen Distriktspolizei- und Distriktsschulbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die sämmtlichen obengenannten Stellen und Behörden werden auf die im Regierungsblatte Nr. 1 vom 7ten d. Mts. S. 5 publicirte und in der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes abgedruckte k. allerhöchste Verordnung über die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend vom 31. Dezember 1864 mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, sich die pünktliche und gewissenhafte Durchführung derselben angelegen seyn zu lassen, und bleibt es insbesondere jeder Kreisregierung, Kammer des Innern, anheimgegeben, wie schon in der Ministerial-Entschließung vom 17. Mai v. Js. Nr. 3028 bemerkt wurde, diese Verordnung mit den für ihren Regierungsbezirk erforderlichen besonderen Vollzugsvorschriften zu versehen.

Im Allgemeinen werden hierüber folgende Erläuterungen gegeben:

1) Die Verordnung umfaßt Beginn, Dauer und Beendigung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der männlichen und weiblichen Jugend und schließt sich im Wesentlichen an die bisher geltenden Bestimmungen an. Insbesondere wurde diese Schulpflicht ausdrücklich als Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit bezeichnet, weil bisher theilweise die irrthümliche Ansicht bestand und zur Geltung gebracht wurde, als ob nur eine Sonntags-, nicht aber auch eine Feiertagsschule bestehe, während doch nach der allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1803 Ziff. 1 (Regierungsblatt vom Jahre 1803 Seite 737), wodurch dieses Institut in's Leben gerufen wurde, die Sonntagsschulen an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen (die Erntezeit ausgenommen) abgehalten wer-

Digitized by Google

den sollen, auch in den späteren hierauf bezüglichen Erlassen entweder der Ausdruck „Sonn- und Feiertagsschule" gebraucht, oder bald von einer Sonntags-, bald von einer Feiertagsschule gesprochen wird, und ebenso die Schüler bald als Sonntags-, bald als Feiertagsschüler bezeichnet werden.

2) §. 1. der Verordnung setzt den Beginn und den Abschluß der Sonn- und Feiertagsschulpflicht fest.

Um die bisherigen Voraussetzungen des Aufhörens der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit „sechzehntes Lebensjahr und erfolgreiches Bestehen der Schlußprüfung" in eine richtige und jeden Widerspruch ausschließende Verbindung zu bringen, wurde der Nachdruck nicht mehr auf Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, sondern auf das erfolgreiche Bestehen der Prüfung gelegt, und deßhalb die Fassung so gewählt, daß die Sonn- und Feiertags-Schulpflichtigkeit ihren Abschluß zu finden hat durch erfolgreiche Erstehung der öffentlichen Schlußprüfung in demjenigen Jahre, in welchem der Schulpflichtige das sechzehnte Lebensjahr zurücklegt. Unter dem hier in Frage kommenden Jahre ist nicht das Schul-, sondern das Kalenderjahr zu verstehen.

Hiedurch ist ein für allemal ein fester Termin bestimmt, von welchem an die Schulpflicht ihr Ende erreicht, und kann der Fall nicht mehr vorkommen, daß Schüler, obschon sie die Entlassungsprüfung bestanden hatten, dessenungeachtet schulpflichtig verblieben, weil ihnen noch einige Monate an dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre abgingen.

Hat der Schulpflichtige zur Zeit der Prüfung noch nicht ganz das sechzehnte Lebensjahr erreicht, so ist um so strenger auf Erfüllung der Anforderungen der Prüfung zu bestehen.

3) In §. 2 ist die Verbindlichkeit zum anhaltenden Schulbesuche während des Zeitraumes der Schulpflichtigkeit ausgesprochen.

Derselbe darf nur eine Unterbrechung erleiden in den vorschriftsmäßigen Ferien und an den höchsten Festen des Kirchenjahres (Oster-, Pfingstsonntage, dem Weihnachts-, Frohnleichnamsfeste), dann an dem örtlichen Kirchweihfeste, an welchen Tagen nach den Berichten der Kreisstellen fast allenthalben die Abhaltung der Sonn- und Feiertagsschule bisher nicht stattgefunden hat.

Ferner sind hier die Fälle vorgesehen, in welchen eine Befreiung vom Schulbesuche stattfindet, wenn nämlich der Schulpflichtige eine höhere Lehranstalt (wohin schon die Gewerbs- und Lateinschulen zu zählen sind) besucht, oder wenn er einen den öffentlichen Schulunterricht ersetzenden Privatunterricht genießt, wozu er jedoch der Erlaubniß der Ortsschulbehörde, der Lokalschul- oder Stadtbezirksinspektion, in der Pfalz der Ortsschulcommission bedarf.

4) Der §. 3 handelt von den Anforderungen, welche an die zu Entlassenden bei der Schlußprüfung gestellt werden sollen.

Auf eine besondere Aufzählung derselben im Einzelnen konnte schon wegen der Ungleichförmigkeit der in den einzelnen Kreisen und Distrikten geltenden Unterrichtspläne, dann aber auch wegen der verschiedenen Stufen, auf welchen die einzelnen Schulen dieser Gattung stehen, nicht eingegangen werden.

Das Nähere hierüber ist in den von den Kreisregierungen zu erlassenden Vollzugs-Vorschriften zu bestimmen.

5) Der §. 4 handelt von denjenigen Schulpflichtigen, welche bei der Austrittsprüfung keine genügenden Kenntnisse zeigen. Das Anhalten derselben zu weiterem Schulbesuche ergibt sich aus der Nothwendigkeit der Theilnahme an der Prüfung und der Bedeutung, welche derselben beigelegt wird.

Das Urtheil über die Verlängerung des Schulbesuchs wurde mit Hinblick auf §. 20 der Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektionen vom 15. September 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1808 S. 2493) den Distriktsaufsichtsorganen vorbehalten, auf dem Lande und in den kleineren Städten den Distriktsschul-Inspektoren,

Digitized by Google

in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, wo Stadtschulcommissionen bestehen, nach der Ministerialentschließung vom 24. Juni 1839 (Döllinger Verordnungen-Sammlung, neue Folge, Bd. 24, S. 316) den Stadtschulreferenten, in der Stadt München nach der Ministerialentschließung vom 11. März 1825 (Döllinger Verordnungen-Sammlung, Bd. IX. S. 1122) dem Lokalschul-Commissär.

Wenn in einer unmittelbaren, mit einer Schulcommission versehenen Stadt noch kein eigener Stadtschulreferent aufgestellt ist, hat dieß ehestens zu geschehen.

Hinsichtlich des nachträglichen Schulbesuchs wurde als Maximum die Dauer eines Jahres festgesetzt. Innerhalb dieser Grenze ist es den Distriktsaufsichtsbehörden freigelassen, mit Rücksicht auf den mehr oder minder fleißigen Schulbesuch und das religiös sittliche Betragen der Betheiligten das Entsprechende zu verfügen.

Dieses Maximum darf aber keinen Falls überschritten werden, auch wenn nach Ablauf desselben die Kenntnisse der Schüler nicht vollständig zufriedenstellen.

6) Die §§. 5 und 6 enthalten die Modalitäten der Entlassung und die Vorschriften über Ausfertigung und Aushändigung der Entlaßscheine, sowie über die Frist, innerhalb welcher letztere zu erfolgen hat.

Die Form der bisherigen Ausfertigung wurde beibehalten.

Hiernach sind die Entlaßscheine von den Lokalschul-Inspektoren, in Städten, wo Stadtschulcommissionen bestehen, von den Stadtbezirks-Inspektoren auszufertigen, von den Distriktsschulinspektoren jedoch und in den genannten Städten von den Stadtschulreferenten, in München von dem Lokalschulcommissär mitzuzeichnen.

Die Aushändigung hat von den Lokalschul-, beziehungsweise Stadtbezirks-Inspektoren unter Ermahnung der Schüler zu einem ordentlichen Lebenswandel zu geschehen.

Die Frist der Zustellung wurde auf 14 Tage von dem Prüfungstage, beziehungsweise von dem Ablauf des in Gemäßheit des §. 4 verlängerten Schulbesuchs an gerechnet festgestellt. Diese Frist ist genau einzuhalten, damit den Inconvenienzen, welche sich erfahrungsgemäß bisher aus der verspäteten Ausfertigung bezüglich der mit der Schulpflicht verknüpften gesetzlichen Folgen ergeben haben, vorgebeugt werde. Für die Entlaßscheine ist künftighin das in der Anlage beigefügte Formular in Anwendung zu bringen.

7) In §. 7 sind die Fälle vorgesehen, in welchen ausnahmsweise eine Befreiung von der Theilnahme an der ordentlichen Jahresprüfung und die Zulassung zu einer Separatprüfung bewilligt werden darf, nämlich bei nachgewiesener legaler Verhinderung an der nach §. 1 zu erstehenden ordentlichen Prüfung und bei dem Obwalten ganz besonderer Verhältnisse, welche eine Entlassung aus Schulpflicht vor dem Zeitpunkte dieser Prüfung gerechtfertigt erkennen lassen.

8) Der §. 8 enthält das Nähere über die Zulassung zu solchen Separatprüfungen. Dieselbe wurde nach den bestehenden Competenzverhältnissen den Distriktsschulinspektionen und Stadtschulkommissionen vorbehalten, welchen daher von den Lokalschulinspektionen, beziehentlich den Stadtbezirksinspektionen, in der Pfalz von den Ortsschul-Commissionen die hierauf gerichteten Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Nachweise mit gutachtlichem Berichte vorzulegen sind.

Bei Ausnahmsbewilligungen in den Fällen des §. 7 Ziffer 2, welche nach der Natur der Sache in das Gebiet der Dispensen fallen, hat ein Benehmen zwischen den Distriktsschulinspektoren und den Distriktspolizeibehörden einzutreten, da nach der Ministerialentschließung vom 24. Juli 1833 — das gemeinsame Wirken der Distriktsschulinspektoren und Distriktspolizeibeamten betr. (Döllinger, Verordnungen-Sammlung, Bd. IX. S. 1071) die Handhabung des Schulbesuchs zu den gemischten Angelegenheiten zählt.

Digitized by Google

Dieses Benehmen fällt hinweg in den Städten, wo Stadtschulcommissionen bestehen, weil in den letzteren formationsgemäß die Verwaltungsbehörde hinreichend vertreten ist.

Bei solchen Ausnahmsbewilligungen ist die größte Strenge vorgeschrieben. Es sind daher die hierauf gerichteten Gesuche gewissenhaft zu prüfen und nur dann willfährig zu bescheiden, wenn wirklich ganz außerordentliche Umstände nachgewiesen werden konnten. Hierunter ist beispielsweise der Fall zu rechnen, wenn der Schulpflichtige eine geraume Zeit vor dem Termine der Prüfung das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Es ist übrigens genau darauf zu achten, daß die Zulassung zu einer Separatprüfung keinenfalls gestattet werden darf, wenn der Zeitraum zwischen dieser Prüfung und der nach §. 1 zu erstehenden ordentlichen Schlußprüfung ein halbes Jahr überschreiten würde.

Die Vornahme der Prüfung hat von den Distriktsschulbehörden zu geschehen.

Im Uebrigen ist die Anwendung der §§. 3 bis 6 angeordnet. Es hat daher bezüglich der an die Schüler zu stellenden Anforderungen, bezüglich der Anweisung der nicht gehörig unterrichteten Schüler zu weiterem Schulbesuche, bezüglich der Ausfertigung und Aushändigung der Entlaßscheine dasselbe Verfahren einzutreten, wie bei den Schülern, welche sich der ordentlichen Jahresprüfung unterziehen.

9) Nach §. 9 sind diejenigen Schulpflichtigen, welche einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht genießen, hinsichtlich der Dauer und Beendigung der Schulpflicht denselben Vorschriften unterworfen, wie diejenigen, welche die Schule besuchen.

Solche Privatschüler haben sich daher gleichfalls der ordentlichen Jahresprüfung nach §. 1 oder in den Fällen des §. 7 einer besonderen Prüfung zu unterziehen, und sind nur dann aus der Schulpflicht zu entlassen, wenn sie dieselbe genügend bestehen, außerdem aber zu

weiterem Schulbesuche nach §. 6 anzuhalten. Die Entlaßscheine sind ihnen in derselben Weise auszufertigen und auszuhändigen, wie den übrigen Schülern; nur ist das beigefügte Formular des Entlaßscheines in seiner ersten Hälfte dahin zu modificiren, daß ihnen statt des Besuches der Schule der Genuß eines den öffentlichen Unterricht ersetzenden Privatunterrichts mit Erlaubniß der Lokalschulbehörde bezeugt wird.

10) Der §. 10 bezeichnet den Besitz des Entlaßscheines als das allein entscheidende Moment, daß die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit für den Besitzer oder die Besitzerin aufgehört habe, und sie den damit zusammenhängenden gesetzlichen Verbindlichkeiten, wohin der Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts nach Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches und die Einschränkungen des Art. 99 (Verbot des Besuches der Wirthshäuser ohne Erlaubniß der Aeltern oder deren Stellvertreter und ohne gehörige Aufsicht und der öffentlichen Tanzplätze) zählen, nicht mehr unterworfen seien.

Hiemit ist auch für den Richter ein sicherer Anhaltspunkt gegeben, um in jedem einzelnen Falle zu bemessen, ob das Ende der Schulpflichtigkeit eingetreten sei.

11) Der §. 11 enthält das Nähere über die Beschwerdeführung gegen die im Vollzuge der Verordnung ergangenen Verfügungen der Unterbehörden.

Beschwerden können erhoben werden wegen Verhaltens zu längerem Schulbesuche nach Maaßgabe des §. 4, wegen Verweigerung der Zulassung zu einer Separatprüfung in den Fällen des §. 7, dann wegen verzögerter und selbstverständlich auch wegen verweigerter Aushändigung des Entlaßscheines.

Dieselben sind an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu richten.

12) Der §. 12 bestimmt Beginn und Umfang der Wirksamkeit der Verordnung. Ersterer tritt mit dem

Digitized by Google

Tage der Publication ein, letzterer erstreckt sich auf alle Landestheile des Königreichs.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, hatte zwar beantragt, daß diese Verordnung auf den dortigen Regierungsbezirk nicht ausgedehnt werden möge, weil bisher in der Pfalz die Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule nicht durch das Erstehen einer besonderen Prüfung, sondern lediglich durch Zurücklegung des vorschriftsmäßigen Alters bedingt gewesen sei, und weil die Einführung einer solchen Prüfung und die dadurch bedingte Verlängerung der Sonn- und Feiertagsschulpflicht über das vorschriftsmäßige Alter bei der pfälzischen Bevölkerung nach ihrer Lebensweise, ihren Sitten und industriellen Verhältnissen eine bedeutende, den bezweckten Erfolg vereitelnde Abneigung gegen das Institut der Sonntagsschule hervorrufen würde. Diesem Antrage konnte aber aus folgenden Erwägungen nicht stattgegeben werden:

Die Einrichtung des pfälzischen Schulwesens beruht im Wesentlichen auf denselben Bestimmungen, wie die Organisation des Schulwesens in den diesrheinischen Kreisen und ist namentlich durch die Allerhöchste Verordnung vom 18. Oktober 1817 (Amtsblatt für die Pfalz S. 465) ausdrücklich verfügt worden: „Der öffentliche Unterricht in Unseren Rheinlanden soll im Allgemeinen nach den bereits für die übrigen Theile des Reiches bestehenden Verordnungen eingerichtet werden.“ Alle von da an erlassenen generellen Bestimmungen hatten ohnehin in der Pfalz dieselbe Geltung, wie im diesseitigen Bayern. Es ist daher auch die Einrichtung der Sonn- und Feiertagsschulen dort keine andere, als diesseits, und wurde insbesondere durch die Ministerialentschließung vom 10. Februar 1836 (Döllinger, Verordg.-S. Bd. IX. Seite 1503) der k. Regierung des Rheinkreises die vollständige Durchführung dieser heilsamen Institution ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Wenn daher dort bisher die Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule nicht durch das erfolgreiche Erstehen der Prüfung bedingt wurde, so war dieß ein Mangel, der mit dem verordnungsmäßigen Stande sich nicht im Einklange befand.

Daraus kann aber eine Ausnahmsstellung für die Zukunft um so weniger abgeleitet werden, als auch durch Statuirung dieser Bedingung in der Pfalz die Verlängerung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit über das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr hinaus, nur in seltenen Fällen, hier aber mit vollem Rechte eintreten wird, als überdieß hiefür ein Maximum festgesetzt, und es in die Hand der Schulbehörden gelegt ist, ob und in wie weit die Verlängerung stattzufinden hat.

Nach vorstehenden Erläuterungen und Directiven ist sich bei dem Vollzuge der Verordnung genau zu achten, und hievon auch den Ortsschulbehörden Kenntniß zu geben.

München, den 11. Januar 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath v. Bezold.

Digitized by Google

Beilage ad Nr. 11976.

Aus dem Censurbuche vom Jahre 18 . . Nr. . . .

Zeugniß

über die Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule.

. . . . . geboren den (Tag, Monat, Jahr) . . . . .
zu . . . . . Bezirksamts . . . . . Confession, hat
die Werktagsschule zu . . . . . vom (Tag, Monat, Jahr) . . . . bis zum (Tag, Monat, Jahr) . . . . . also . . Jahre,
die Sonn- und Feiertagsschule und den damit verbundenen öffentlichen Religionsunterricht zu . . . . .
vom (Tag, Monat, Jahr) . . . . . bis zum (Tag, Monat, Jahr) . . . . ., also . . . . Jahre
mit . . . . . Fleiße besucht,
sich . . . . . Kenntnisse erworben,
ein . . . . . Betragen gepflogen
und wird nach Erfüllung der Vorbedingungen aus der Sonn- und Feiertagsschule entlassen.

In den einzelnen Lehrgegenständen hat sich . . . selbe bei der Entlassung folgende Noten erworben:

Religionsunterricht	. . . . .
Lesen	. . . . .
Deutscher Sprachunterricht	. . . . .
Schönschreiben	. . . . .
Rechtschreiben	. . . . .
Aufsätze	. . . . .
Mündliches Rechnen	. . . . .
Schriftliches Rechnen	. . . . .
Gemeinnützige Kenntnisse	. . . . .
Zeichnen	. . . . .
Handarbeiten	. . . . .

Bemerkungen:

. . . . . den (Datum) . . . . . 18 . .

. . . . . .

Num. 2406.

An die sämmtlichen königl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

(Die Verwaltung organisirter Pfarreien betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Es ist schon mehrfach der auch von den Gerichten anerkannte Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Gebäude und Widdumsgründe bei den organisirten Pfarreien durch die Landesherrliche Organisation und Dotation dieser Pfarreien in das Stiftungseigenthum übergegangen und demnach als solches anzusehen und zu behandeln seien.

(Ministerialentschl. vom 21. April 1848 und 19. Juli 1852; Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. XXIII. S. 288 und 289. Geret, Bd. XXXIII. S. 595 und 605.)

Da von diesem Grundsatze bei Handhabung der Aufsicht auf die Gebäude und das Vermögen dieser Pfründen insbesondere bei Würdigung der Frage über die Räthlichkeit und Zulässigkeit der Veräußerung von Widdumsgründen vielfach abgewichen und verschiedenartigen Auffassungen gehuldigt wird, so wird hierauf nach vorgängigem Vernehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen zum Zwecke einer gleichmäßigen principiellen Behandlung aufmerksam gemacht und erwartet, daß künftig in Anwendung der Bestimmungen der §§. 73 und 74 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 von den k. Kreisregierungen, Kammern d. Innern, nach vorgängiger Einholung der Erinnerungen der betreffenden kirchlichen Stelle nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze verfahren werde.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten und gegenwärtige Entschließung im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen.

München, den 28. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath v. Bezold.

Num. 2550.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, dann die Distriktspolizei- und Distriktsschulbehörden des Königreiches.

(Den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Aus mehrfachen, im Beschwerdewege an das unterfertigte k. Staats-Ministerium gelangten Verhandlungen wurde entnommen, daß nicht selten Gemeinden, deren Schulen weniger als 50 Schüler zählen, aus der Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 das Recht zur Umwandlung ihrer schon vor der Wirksamkeit des genannten Gesetzes mit wirklichen Lehrern besetzten Schulen in Verweserstellen ableiten zu können glauben.

Solche Ansprüche können jedoch weder mit dem Inhalte der bezeichneten Gesetzesbestimmung noch mit der Intention des ganzen Schuldotations-Gesetzes als im Einklange stehend erachtet werden, wie sich aus nachfolgenden Erwägungen ergibt:

Der Absatz 1 von Art. 2 des Schuldotationsgesetzes lautet:

Digitized by Google

„Erreicht die Zahl der Schüler an einer deutschen Schule, an welcher sich nur eine Lehrstelle befindet, nach einem fünfjährigen Durchschnitte fünfzig, so muß dieselbe mit einem Schullehrer, andernfalls wenigstens mit einem Schulverweser besetzt werden."

Um das richtige Verständniß der mit dieser Gesetzesstelle bezweckten Anordnungen zu erlangen, ist es nothwendig, auf die Entstehung derselben näher einzugehen.

Im Art. 5 des Regierungs-Entwurfes, welcher dem jetzigen Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Grundlage diente, war bestimmt, daß überhaupt jede Schule, an der nur eine Lehrstelle besteht, mit einem Schullehrer besetzt werden solle. Diese Bestimmung wurde ausdrücklich damit motivirt, daß hiedurch dem Bestreben der Gemeinden, mittelst Aufstellung unständiger Lehrer sich der Bestreitung des höheren Gehaltes wirklicher Lehrer zu entziehen, entgegengetreten werden wolle.

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1859/61 Beil. Bd. 6 S. 16 ff.)

Aus dem Vortrage des Referenten der Kammer der Abgeordneten, Decan Lang, sowie aus den Sitzungen des III. Ausschusses am 13., 14. und 24 September 1861 ergibt sich, daß allseitig die Aufstellung vieler Schulverweser als unzuläßig und nachtheilig erachtet, und die veränderte Fassung des nunmehrigen Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vorzugsweise deshalb vorgeschlagen wurde, um bei rascher Umbildung und Verkleinerung der Schulsprengel und daraus folgender Errichtung vieler neuen Schulen mit geringer Schülerzahl, die Gemeinden vor Ueberbürdung zu schützen.

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1859/61 Beil. Bd. 7 S. 199 bis 212.)

Ebenso wurde in den Sitzungen der Kammer der Abgeordneten vom 18. und 19. October 1861 gegen

die Verminderung der bestehenden wirklichen Schulstellen, auch wo weniger als 50 Schüler sind, sich ausgesprochen und hiebei insbesondere hervorgehoben, daß aus einer solchen geringen Schülerzahl von Seite der betheiligten Gemeinde kein Recht abgeleitet werden könne, das fassionsmäßige Minimal-Einkommen wirklicher Schulstellen von 350 fl. irgendwie zu schmälern.

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1859/61, Stenogr. Ber. Bd. 3 S. 469 ff., Bd. 4 S. 4 ff. insbesondere Erklärungen des Abgeordneten Thomas Völk, des Ausschußmitgliedes Dr. Ruland und des Referenten Decan Lang.)

Erwägt man noch, daß Gesetze in der Regel keine rückwirkende Kraft besitzen, so kann nach dieser Darlegung die Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 des Schul-Dotations-Gesetzes keinen anderen Sinn haben, als daß

a) für die Folge in der Regel jede Schule, welche nur eine Lehrstelle hat, mit einem wirklichen Lehrer besetzt sein müsse,

b) ausnahmsweise jedoch die Besetzung einer solchen Schulstelle, wenn sie weniger als 50 Schüler zählt, mit einem Schulverweser zugelassen werden könne.

Mit dieser Auslegung des Art. 2 Abs. 1 stimmt auch die Intention des ganzen Schul-Dotations-Gesetzes überein, welche auf Hebung der Volksschule, insbesondere auf eine Verbesserung der Lage der Schullehrer gerichtet ist, aber nicht erreicht, vielmehr vereitelt würde, wenn die genannte Gesetzesbestimmung eine solche Anwendung fände, daß eine Verminderung der wirklichen, somit besser dotirten und eine sichere Existenz gewährenden Lehrerstellen und eine Vermehrung der in beiden Beziehungen prekären Verweserstellen nothwendiger Weise in bedeutendem Maaße herbeigeführt würde.

Digitized by Google

Von einem absolut hindernden Widerspruchsrechte der Gemeinden gegen Besetzung einer weniger als 50 Schüler zählenden Schule mit einem Lehrer oder gar gegen den Fortbestand wirklicher Schulstellen mit einer solchen Schülerzahl kann hiernach keine Rede sein.

Ueber die Frage, ob in jedem einzelnen Falle, wo die Voraussetzungen gegeben sind, eine Schule mit einem wirklichen Lehrer oder mit einem Verweser zu besetzen sei, sind zwar die Gemeinden mit ihren Wünschen und Anträgen zu hören, die Entscheidung aber ist nach gutachtlicher Einvernahme der Schulbehörden, und soweit die Leistungsfähigkeit der Gemeinden in Frage kömmt, der Districtsverwaltungsbehörden, von den k. Regierungen, Kammern des Innern, kraft der ihnen durch die §§. 44 und 46 der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 ertheilten Competenz-Befugniß zu treffen, nachdem dieselbe durch das Schuldotationsgesetz eine Aenderung nicht erlitten hat.

Hiebei wird es den genannten Kreisstellen insbesondere zur Pflicht gemacht, schon bestehende definitive Lehrstellen, auch wenn sie weniger als 50 Schüler zählen, ungeschmälert als solche zu erhalten und die Aufstellung von Verwesern nur in seltenen Ausnahmsfällen bei sehr geringer Schülerzahl und sehr geringer Leistungsfähigkeit der betheiligten Gemeinden und auch hier nur als zeitweilige Maßregel eintreten zu lassen.

Nach diesen Grundsätzen, die auch im Wesentlichen in dem Landraths-Abschiede für Schwaben und Neuburg vom 29. Oktober 1862. Abth. IV. Ziff. 2 (Reggs.-Bl. v J. 1862 S. 2376) bereits die Allerhöchste Billigung gefunden haben, und von dem unterfertigten Staats-Ministerium in mehreren zu seiner Cognition gelangten Fällen zur Geltung gebracht wurden, ist bei dem Vollzuge des Art. 2 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes zu verfahren und kann bei einer richtigen Anwendung derselben ebensowohl eine zu große Ueberbürdung der Gemeinden, als die wegen des häufigen Personenwechsels dem Unterrichte nachtheilige und der Verbesserung der Lage des Lehrerstandes entgegenstehende Vermehrung der Verweserstellen vermieden werden.

München, den 31. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. K. h.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

F. Num. 17207. K. Num. 11719.

(Die medizinischen Reisestipendien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. d. M. wurde, um auch denjenigen Candidaten der Medizin, welche im Oktober jeden Jahres die praktische Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben, unmittelbar nach dieser Prüfung die Bewerbung um ein medizinisches Reisestipendium zu ermöglichen, verfügt:

1) Sämmtliche Gesuche um Verleihung medizinischer Reisestipendien sind, mit den vorgeschriebenen Nachweisen versehen, unfehlbar bis zum 30. November jeden Jahres bei der betreffenden kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen;

2) die vorgeschriebenen Nachweise sind nach höchster Ministerial-Entschließung vom 7. September 1849 (Kreisamtsblatt 1853. p. 151) eine legalisirte Abschrift des vollständigen Universitäts-Absolutoriums, das Zeugniß über die erstandene medizinische Schlußprüfung oder Staatsprüfung, ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörde über das bisherige Verhalten

Digitized by Google

und die Vermögens-Verhältnisse, endlich eine bestimmte Erklärung über den Ort, wohin der Arzt zu reisen gedenkt, und die generelle oder spezielle Richtung der beabsichtigten Beobachtungen.

Unvollständige Gesuche bleiben unberücksichtigt.

Ansbach, den 23. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 17569. K. Num. 11938.

(Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die in der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. d. M. obenbezeichneten Betreffs von Ziffer 1 bis 6 einschließlich gegebenen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten allgemeinen Stipendienfonde müssen mit legalen Zeugnissen über Dürftigkeit und sittliches Verhalten belegt seyn und spätestens im Monate Juli jeden Jahres bei den nachstehend für die einzelnen Kategorien der Bewerber festgesetzten Stellen und Behörden eingereicht werden. Bittsteller, welche ihre Gesuche verspätet, oder — dem längst bestehenden Verbote entgegen — unmittelbar bei dem unterzeichneten k. Staatsministerium einreichen, haben die Nichtberücksichtigung derselben zu gewärtigen.

2) Die Universitätsstudirenden mit Einschluß der im nächsten Jahre in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten und Mediziner haben ihre Gesuche stets bei dem Senate jener Universität einzureichen, an welcher sie studiren. Hiebei haben jedoch die Studirenden zugleich anzugeben, ob und an welche andere Landesuniversität sie etwa im nächsten Jahre überzutreten beabsichtigen. Diese Vorschrift haben auch die zum praktischen Jahre übergehenden Mediziner zu beachten, da für sie der Stipendiengenuß durch den Besuch einer Universität während des praktischen Jahres bedingt ist.

3) Die in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten, sowie die bereits in Praxis befindlichen Juristen haben in ihren Gesuchen stets anzugeben, bei welchem Gerichte oder welcher Behörde sie das nächste Jahr einzutreten beabsichtigen.

4) Die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten haben ihre Gesuche bei den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, in deren Regierungsbezirk sie zur Zeit der Bewerbung praktiziren, einzureichen.

5) Die Studirenden der Gymnasialoberklassen und der Lyceen haben ihre Gesuche unter Angabe der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, bei den ihnen vorgesetzten Rektoraten einzureichen.

6) Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung zu unterziehen und sind hievon nur folgende Kategorien ausgenommen:

a) die Gymnasial-Abiturienten, bei welchen an die Stelle der Stipendienprüfungsnote die Note des Absolutoriums tritt;

b) die Studirenden der Medizin in jenem Jahre, in welchem sie die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern machen, in jenem Jahre, in dem sie sich der Fakultätsprüfung unterziehen, indem durch die Ergebnisse dieser Prüfungen auch die Würdigkeit der Bewerber für Stipendien bestimmt wird;

Digitized by Google

c) die Rechtscandidaten im letzten Jahre, deren Qualification durch das Ergebniß des theoretischen Examens bestimmt wird;

d) die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten, welche ihre Würdigkeit durch Zeugnisse der Behörden, bei welchen sie praktiziren, über Fleiß und wissenschaftliche Fortbildung nachzuweisen haben.

Ansbach, den 29. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 17397. K. Num. 11869.

(Das erledigte protestantische Schulprovisorat Wattenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um das erledigte protestantische Schulprovisorat zu Wattenbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

1. Juni 1865

bei der kgl. Distriktsschulinspektion zu Heilbronn oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15ten ejusdem

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 28. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 17267. K. Num. 11916.

(Die erledigte nunmehr in ein Provisorat umgewandelte Schulstelle zu Dennenlohe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte, nunmehr in ein Provisorat umgewandelte Schulstelle zu Dennenlohe mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

1. Juni 1865

bei der k. Distriktsschulinspektion Wassertrüdingen oder bei dem k. Bezirksamte Dinkelsbühl einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. ejusdem

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 29. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 17605. K. Num. 11919.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Schmalnau, Bezirksamts Hersfeld, um Bewilligung einer Collecte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, entsprechend der von den israelitischen Cultusgemeindemitgliedern zu Schmalnau gestellten allerunterthänigsten Bitte, zum Zwecke der Erwerbung und Adaptirung eines Schulhauses sammt Lehrerwohnung für die Cultusgemeinde Schmalnau die Vornahme einer Collecte in den sämmtlichen Synagogen des Königreiches allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

Digitized by Google

Die obengenannten Behörden werden hiemit angewiesen, diese Sammlung in den Synagogen ihrer Bezirke veranstalten zu lassen und den Ertrag innerhalb vier Wochen an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Ansbach, den 29. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 17201. K. Num. 11910.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Agenturen der Versicherungsgesellschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens darauf aufmerksam zu machen, daß künftighin nur mehr die Agenten der in Bayern concessionirten Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten der im §. 4 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuer-Versicherungen betr., vorgeschriebenen distriktspolizeilichen Bestätigung bedürfen, die Agenten aller übrigen Versicherungs-Gesellschaften und Anstalten aber lediglich nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. März l. J., bekannt gegeben durch Regierungsausschreiben vom 27. März l. J.
(Kreisamtsblatt 1865 Seite 501)
zu behandeln sind.

Ansbach, den 29. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 17161.

1. Der seit dem Monate Juni v. J. vermißte Knabe Friedrich Bergdolt von Augsburg ist in jüngster Zeit im Bezirke Dachau aufgegriffen, von dort hieher geliefert und seinen Aeltern übergeben worden.

Die in Folge der Regierungsausschreibung vom 6. März d. Js. (Kreisamtsblatt S. 295) neuerdings eingeleiteten Recherchen sind daher einzustellen.

E. Num 17783

2. Nach einer Anzeige des k. Bezirksamts Eschenbach vom 20. l. Mts hat sich am 13. vor. Mts. der ledige 63jährige Thomas Landgärtner von Moos vom Hause entfernt und ist, nachdem er noch am nämlichen Tage zu Grafenwöhr im berauschten Zustande gesehen wurde, spurlos verschwunden.

Thomas Landgärtner ist 6 Fuß groß, hat eine schlanke Gestalt, graue Haare, braune Augen, spitzige Nase, proportionirten Mund und geröthete Gesichtsfarbe, und trug bei seiner Entfernung folgende Kleidungsstücke: einen dunkelblautuchenen Janker, eine graue Hose von Sommerstoff, eine alte Weste von gleichem Stoff, ein gestreiftes baumwollenes Halstuch, eine dunkelblaue Mütze, ein leinenes Hemd und lederne Halbstiefel.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, die erforderlichen Recherchen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Eschenbach mitzutheilen.

Ansbach, den 1. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 17160.

1. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Wasserburg vom 11. März ds. Js. wurde der Steinbrechersohn Joseph Priller von Ach, k. k. Bezirksamts Wildshut, wegen eines Vergehens des Betruges und der Polizeiübertretung der Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und acht Tagen verurtheilt und nach überstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 17259.

2. Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 28. v. Mts. wurde der ledige Bäckergeselle Johann Baresca von Plesist in Böhmen wegen zweier Diebstahlsvergehen in eine Gefängnißstrafe verurtheilt, welche jedoch als durch die Untersuchungshaft getilgt erklärt wurde, und des Landes verwiesen.

E. Num. 17097.

3. Wegen Bettels und Landstreicherei wurde durch Urtheil des k. Stadt- und Landgerichts Donauwörth vom 24. März l. Js. der ledige Messerschmied Hermann Keßler von Geislingen, k. württemberg'schen Oberamts gleichen Namens, in eine 5½tägige Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 17451.

4. Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 11. Februar 1865 wurde der verheirathete Schäfer Jakob Epple von Hochdorf, k. würtembergischen Oberamtsgerichts Kirchheim wegen eines Verbrechens und mehrerer Vergehen des Diebstahls zum Zuchthause auf die Dauer von sechs Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 1. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Signalements:

1) des Joseph Priller.

Alter: 24 Jahre. Größe: 5′ 10″. Haare braun. Stirne: gewölbt. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Nase: groß. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Bart: braun. Gesicht: länglicht. Gesichtsfarbe: gesund. Körper: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung. Schwarzer Filzhut, farbiges, seidenes Halstuch, Gilet von grünem Zeuche, schwarzer Spenser von Bibertuch, graue Hose, ein Paar Stiefeln, ein Hemd.

2. des Johann Baresca.

Alter: 27 Jahre. Größe: 5′ 6″. Haare: braun. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Nase und Mund: proportionirt. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

3. des Hermann Keßler.

Alter: 26 Jahre. Größe: 5′ 6″ 5‴. Statur: mittlere. Angesicht: länglicht. Haare: blond. Stirne: hoch. Augenbrauen und Augen: braun. Nase: länglicht. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Kinn: rund. Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

4. des Jakob Eppele.

Alter: 33 Jahre. Statur: mittlere. Größe: 5′ 7″. Gesicht: länglicht. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: blond. Haare: blond. Stirn: hohe. Augen: grau. Nase: lang. Zähne: gut. Mund: gewöhnlich. Kleidung: bäuerisch.

E. Num. 5277/II.

Bekanntmachung.

(Die Herabsetzung der Preise des Viehsalzes betr.)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß zufolge höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen d. d. 11. l. M. Num. 4230 vom 1. Mai d. J. beginnend im ganzen Königreiche diesseits und jenseits des Rheins eine sehr wesentliche Herabsetzung des Preises des Viehsalzes eintritt, indem der bayerische Zentner

a) bei den k. Salinen in noch unverpacktem Zustande zu 1 fl. 15 kr. (ein Gulden fünfzehn Kreuzer) und

b) bei allen k. Salzämtern und übrigen ärarialischen Verkaufsstationen im verpakt n oder ausgeleerten Zustande zu 1 fl. 30 kr. (ein Gulden dreißig Kreuzer) verkauft wird.

München, den 19. April 1865.

Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Bertele.

Stupp.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die am Bezirksgerichte Bamberg erledigte Advokatenstelle den Advokaten Friedrich Scholler in Windsheim auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und die hiedurch am kgl. Bezirksgerichte Windsheim in Erledigung kommende Advokatenstelle dem Advokaten-Conciplenten Johann Wolfgang Glaß in Nürnberg zu verleihen.

In Anwendung des Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, wurde vom kgl. Staatsministerium der Justiz am 12. April 1865 als Vorstand des Stadtgerichtes Nürnberg der Stadtrichter Friedr. Freiherr von Harsdorf aufgestellt.

Vermöge Regierungsentschließung vom 28. April 1865 ist der bisherige Schullehrer Wilhelm Baum zu Oberampfrach vom 1. Juni 1865 an als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Bettenfeld ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Oberlieutenant Karl Hübner zum Hauptmann im k. Landwehrbataillon Ansbach, sowie der Korporal Karl Büchler zum Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Schwabach, und der bisherige Unterlieutenant Friedrich Meyer zum Oberlieutenant im k. Landwehrbataillon Rothenburg a/T. befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 39. den 6. Mai 1865.

Inhalt.

Die Nationalversicherungs-Gesellschaft in Stettin. — Restauration des Schlosses Freudenhain, hier Cautionsleistung betr. — Aussicht auf Landesverweisene. — Die IX. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe zu Kempten. — Die Prüfung und Bescheidung der Rechnung des Kreisunterstützungsvereins für dienstuntaugliche Schullehrer pro 1863|64. — Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Dienstesnachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

K. Num. 17396. K. Num. 11939.

(Die Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die erbetene Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern auf Grund der unter'm 21. Juli 1852 landesherrlich bestätigten Statuten und nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaften, dann der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. Js., die Mobiliar-Feuerversicherung betr., und zwar was insbesondere die Versicherungen gegen die Gefahren des Wassertransportes betrifft, mit analoger Anwendung der §§. 4 Abs. 1—5, 25, 31, 32, 33, 34, 36, 37 und 38 dieser allerhöchsten Verordnung, in widerruflicher Weise allergnädigst zu ertheilen.

Solches wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Großhändler Ernst Scholl in Nürnberg als Hauptagent gedachter Gesellschaft allerhöchst bestätigt worden ist und der sofortigen Eröffnung des Geschäftsbetriebes in Bayern ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Digitized by Google

Von den revidirten Statuten der Nationalversicherungs-Gesellschaft ist je ein Exemplar gegenwärtigem Kreisamtsblatte als besondere Beilage angefügt.

Ansbach, den 29. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

K. Num. 17881. K. Num. 12036.

An die k. Bezirksämter und Baubehörden in Mittelfranken.

(Restauration des Schlosses Freudenhain, hier Cautionsleistung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. v. M. erhalten die k. Bezirksämter und Baubehörden in Mittelfranken in nachstehendem Abdrucke Kenntniß zur Darnachachtung und zum gemeinschaftlichen Vollzuge.

Ansbach, den 2. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Abdruck. Num. 3586.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die berichtliche Anfrage vom 5. v. M. bezeichneten Betreffes wird Folgendes zur Entschließung erwidert:

Die allerhöchst genehmigte Instruktion über die Veraccordirung der Staatsbauten vom 9. September v. J. hat in dem, die Cautionsstellungen der Accordanten regelnden §. 3 von einer Mitwirkung der Gerichte zur Festsetzung und Verwahrung der zu bestellenden Unterpfänder nicht nur nichts erwähnt, sondern überhaupt die richterliche Zuständigkeit zur Entscheidung über die Forderungen der Bauverwaltung an die Accordanten möglichst beschränkt.

In dieser Erwägung und in Anbetracht, daß die Depositorien und Depositen-Commissionen der Gerichte, wie aus der Ueberschrift und den §§. 1 und 2 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, „die Behandlung der Gerichtsdepositen betreffend," zu entnehmen ist, nur für Gerichtsdepositen, das heißt nur für solche Depositen bestimmt sind, deren Annahme durch eine bei dem Gerichte anhängige — streitige oder nicht streitige oder dem strafrechtlichen Geschäftskreise angehörige Rechtssache veranlaßt wird, daß es jedoch den Cautionen, welche die Bauaccordanten nach der oben erwähnten Instruktion über die Veraccordirung der Staatsbau-Arbeiten zu leisten haben, an diesem Merkmale gebricht, indem sie in keinem Zusammenhange mit einer bei einem Gerichte anhängigen Rechtssache stehen, sondern lediglich die zunächst im Verwaltungswege zu bewirkende Sicherung der Ansprüche der Staatsbauverwaltung bezielen, welche sich während der verordnungsmäßigen Baugewährzeit den Accordanten gegenüber ergeben könnten, erscheint es unzweifelhaft, daß die Verwahrung der fraglichen Cautionen nicht zum

Digitized by Google

Wirkungskreise der Gerichte, sondern zu dem der Verwaltungsbehörden gehöre. —

Nachdem nun die Bezirksämter mit vollständigen Depositenräumen und Kassen versehen sind, so unterliegt es um so weniger einem Bedenken, denselben die Aufbewahrung der oben erwähnten Cautionen aufzutragen, als sie gleich den Baubehörden in dienstlicher Unterordnung unter der Kreisregierung stehen und schon wegen des fortwährenden anderweiten geschäftlichen Verkehrs mit den Baubehörden hiezu vorzugsweise sich eignen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen, und sowohl an die kgl. Bezirksämter als die k. Baubehörden die entsprechende Weisung zu erlassen.

München, den 23. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr. (gez.) v. Pfretzschner.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath (gez.) Rüßler.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 16605.

1. Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 9. März 1865 wurde der unterfignalisirte ledige Schneidergeselle Johann Zeller von Mottgers, kurhessischen Verwaltungsamts Schlüchtern, wegen Vergehens der dritten Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer Gefängnißstrafe von 9 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen.

E. Num. 16795.

2. Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vom 1. März l. Js. wurde der ledige Fabrikarbeiter Lorenz Walter von Wurrenberg, k. württembergischen Oberamts Maulbronn, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 5 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 17432.

3. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kronach vom 8. v. Mts. wurde die ledige Justine Dietz von Neustadt am Rennsteig, herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Justizamts Eisfeld, wegen Diebstahls-Vergehens im Zusammenflusse mit den Polizeiübertretungen der Anmaßung eines Namens und der Landstreicherei zu einer Gefängnißstrafe von 4 Monaten und 20 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 30. April 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Signalement:

1. des Johann Zeller.

Alter: 28 Jahre. Größe: 5' 2". Haare: schwarz. Stirne: hoch. Augen: braun. Augenbrauen: schwarz. Nase: stumpf. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: untersetzt.

2. des Lorenz Walter.

Geburtsort: Wurzenberg, Oberamts Maulbronn. Stand und Gewerbe: lediger Fabrikarbeiter. Religion: evangelisch. Alter: 33 Jahre. Statur: schlank. Maaß: 5' 10". Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: braun. Haare: braun. Stirne: hohe. Augen: grau. Nase: lang. Zähne: mangelhaft. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund.

3. der Justine Dietz.

Alter: 30 Jahre. Statur: klein. Haare: hellbraun. Augen: hellgrau. Nase und Mund: proportionirt. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: schwarzen Kopfputz, einen rothbraunen gestrickten Shlips, einen weiß- und schwarzgestreiften Goller, einen verschiedenfarbigen Rock, eine weiß und blaue Kattunschürze, gelb- und blaugestreiftes seidenes Halstuch, ein baumwollenes Hemd, ein Paar Schnürschuhe und blaue wollene Strümpfe.

E. Num. 17733. K. Num. 12048.

(Die IX. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe zu Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Programm zur IX. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe am 6., 7. und 8. Juni 1865 zu Kempten wird nachstehend im Abdrucke bekannt gemacht.

Ansbach, den 2. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Grameder.

* * *

Programm

zur neunten Wanderversammlung bayerischer Landwirthe am 6., 7. und 8. Juni 1865 zu Kempten.

In Folge Beschlusses der VIII. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe, abgehalten zu Weiden, findet die IX. Wanderversammlung im laufenden Jahre zu Kempten statt, und wird am 6., 7. und 8. Juni abgehalten.

Die Mitglieder der Wanderversammlung sowie die Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft werden hiezu eingeladen.

Es erscheint als höchst wünschenswerth, frühere Anmeldungen an das landwirthschaftliche Bezirks-Comité Iller längstens bis Ende Mai in Kempten zu richten.

Ein Anmeldungsbureau wird im Bahnhofgebäude eingerichtet werden.

Jeder ankommende Theilnehmer wird ersucht, sich daselbst zu melden.

Für solche, die nicht mittelst Eisenbahn kommen und Einquartierung nicht beanspruchen, können auch vor dem Berathungssaale Aufnahmskarten in Empfang genommen werden.

Digitized by Google

Die Sitzungen finden am 6. und 7. Juni Vormittags 9 Uhr im Fürstensaale in der königlichen Residenz statt.

Folgende Fragen sollen hiebei zur Erörterung kommen:

1. In welcher Weise sollen die beabsichtigten Ansprüche der Landwirthschaft an die Landvolksschule erfüllt werden?
2. Welche Kunstdünger wurden in verschiedenen Gegenden Bayerns und in welcher Art besonders mit Rücksicht auf Bodenbeschaffenheit angewendet; — wie stehen Preise und Rente zu einander?
3. In welchen Verhältnissen stehen die Renten aus der Nachzucht zu jenen aus der Milchwirthschaft, Käserei ꝛc.? und
   a. Wie kann insbesondere im Allgäu der durch die immer mehr sich ausbreitenden Käsereien gefährdeten Rindviehzucht am zweckmäßigsten gesteuert werden?
   b. Wie ist der mitunter vernachlässigten Aufzucht des Faselviehes am wirksamsten zu begegnen?
4. Welche Erfahrungen wurden in Schwaben oder in anderen Gegenden darüber gemacht, daß auf vielen Fluren Vesen, Dinkel ꝛc., aber nicht Waizen gedeihen; welche Bodenart findet sich dort vor, und wie kann dem deßfallsigen Mangel abgeholfen werden?
5. Welche Mittel zur Beförderung der Obstbaumzucht haben sich in verschiedenen Gegenden am besten bewährt, und welche eignen sich am meisten in unserer Gegend?
6. Wie ist der ungünstigen Bewirthschaftung von Torfgründen zu begegnen?

6. Juni.

Für die gemeinschaftliche Mittagstafel sowie für den geselligen Verkehr am Abende ist die Fruchthalle bestimmt.

Nach dem Mittagstische wird ein Besuch in benachbarten Oeconomien gemacht — und anschließend Spaziergang auf den Marienberg.

7. Juni.

Vormittags 7½ bis 9½ Uhr Besichtigung der vormals fürstlichen Brauerei von Wäßle und Lenz — dann Fortsetzung der Berathung im Fürstensaale. — Gemeinschaftliches Gabelfrühstück — Ausflug nach Kürnach.

Je nach Wunsch für einzelne nach Krugzell oder nach Wagegg über Berwang und auf der Eisenbahn von Wildpolzried zurück.

Abends gesellige Unterhaltung in der Fruchthalle.

8. Juni.

Ausflug nach Immenstadt, Sonthofen und auf den Grünten.

Es wird ersucht, daß die Herren, welche an dieser Parthie sich zu betheiligen wünschen, schon früher bei der schriftlichen Anmeldung dies ausdrücklich bemerken wollen.

E. Num. 17767. K. Num. 12077.

(Die Prüfung und Bescheidung der Rechnung des Kreisunterstützungsvereins für dienstuntaugliche Schullehrer pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 30 der Satzungen des Vereines für Unterstützung der dienstuntauglichen Schullehrer im Regierungsbezirke Mittelfranken (Kreis-Amtsblatt 1864 Seite 42) wird der summarische Rechnungsausweis pro 1863/64 im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

a. Gesetzliche Beiträge aus Centralfonds	7200 fl. — kr.
b. Zuschuß aus Kreisfonds . . .	4000 fl. — kr.

Digitized by Google

c. Eintrittsgelder der Mitglieder	18 fl. — kr.
d. Jahresbeiträge derselben	1263 fl. 45 kr.
e. Zinsen aus Aktiv-Capitalien	298 fl. 21 kr.
f. An Aktivausständen	12 fl. 30 kr.
g. An zurückgenommenen Aktivkapitalien	8250 fl. — kr.
h. Aktivbestand des Vorjahres	3095 fl. 25 kr.
i. Aufgenommene Passivvorschüsse (pro 1864/65 bereits zurückgezahlt)	850 fl. — kr.
Summa der Einnahmen	24088 fl. 1 kr.

B. Ausgaben.

a. Auf Ruhegehalte der Schullehrer	8575 fl. — kr.
b. Auf Verwaltung und Regie	171 fl. 9 kr.
c. Auf ausgeliehene Capitalien (einschlüssig einer Zinsvergütung von 36 fl. 15 kr.)	16236 fl. 15 kr.
Summa der Ausgaben	24982 fl. 24 kr.

Einnahmen	24988 fl. 1 kr.
Ausgaben	24982 fl. 24 kr.
Baarbestand	5 fl. 37 kr.

C. Vermögens-Ausweis.

a. Aktivkassebestand	5 fl. 37 kr.
b. Aktivkapitalien	10000 fl. — kr.
c. Inventarwerth	27 fl. 12 kr.
Summa	19032 fl. 49 kr.
und abzüglich des obigen inzwischen zurückgezahlten Passivvorschusses von	850 fl. — kr.
reines Vermögen	9182 fl. 49 kr.

Ansbach, den 2. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Gromeder.

K. Num. 16312.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 § 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß-

Digitized by Google

halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 5. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher

Digitized by Google

Dienstesnachricht.

An die Stelle des verlebten Oekonomen Friedrich Holz zu Altdorf wurde der Ersatzmann Johann Riedner als Mitglied der Kirchenverwaltung dortselbst mit Regierungsentschließung vom 2. Mai d. Js. bestätigt und in Funktion berufen.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 4. Mai 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
„ à 4 %	98 ½	
„ à 4 % halbjährig	99 ¼	
„ à 4 ½ %	101 ½	
„ à 4 ½ % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	95 ½	
Bank-Aktien . . . . . Div. 1. Sem.	950	943
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen ex div.		
„ „ mit 50 % Einzahlung ex div.		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 40. den 10. Mai 1865.

Inhalt.

Die Spedition des Gesetzblattes. — Das Cursiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Hauscollecte zum Besten des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens. — Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarzts I. Classe zu Roding. — Aufstellung eines Communal- und Stiftungsanwaltes für die Gemeinden des k. Bezirksamts Uffenheim. — Die Zutheilung der Landgemeinde Steinbühl zum k. Rentamte Nürnberg. — Beförderung von Postsendungen mittelst der Donaudampfschifffahrten auf der Route Wien-Constantinopel. — Die Versendung der Landtagsverhandlungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 18236. K. Num. 12263.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Die Spedition des Gesetzblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. Mai l. J. ad Num. 8893 ist im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Anordnung getroffen worden, daß das Gesetzblatt, welches bisher nach Ziff. 1. b. des Erlasses der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten vom 3. Dezember 1859 unter der Adresse der k. Landgerichte für sämmtliche Gemeinden der betreffenden Landgerichtsbezirke diesseits des Rheins abgeschickt wurde, fortan auch an die Landgemeinden direkt durch die Postanstalt versendet und ihnen durch die Postboten zugestellt wird.

Die Gemeindevorstände haben für gehörige Bescheinigung der Ablieferung der einzelnen Nummern in Quittungsbüchlein Sorge zu tragen. Die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate haben den Bedarf an unentgeldlich abzugebenden Gesetzblättern für das Jahr 1865 anzuzeigen und das hierüber anzufertigende Verzeichniß bis zum

22. lfd. Mts.

in duplo anher vorzulegen.

Digitized by Google

Die kgl. Bezirksämter haben für ihre Gemeinden die Postboten-Rayons zu beachten und in den Verzeichnissen geeignet ersichtlich zu machen.

Ansbach, den 6. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Das Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 17709.

In der Schmederer'schen Gastwirthschaft in der Vorstadt Au zu München wurde dieser Tage von einem unbekannten Menschen ein falscher Kronenthaler verausgabt, welcher nach dem Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Glockenmetall besteht, in einer nach einer ächten Münze hergestellten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späh zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, den 6. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 17782.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Weiden vom 20. April l. J. wurde der ledige Taglöhner Anton Ruppert von Paulusbrunn, k. k. Bezirksamts Tachau in Böhmen, rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements genannter Person behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 6. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement
des Anton Ruppert von Paulusbrunn.

Alter: 38 Jahre. Größe: 5′ 6″. Gestalt: schlank. Haare: blond. Augen: blau. Nase: spitzig. Mund: breit. Zähne: gut. Kinn: spitzig. Gesicht: mager.

E. Num. 17873. K. Num. 12104.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Hauscollecte zum Besten des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige werden die Schwestern der armen Franziskanerinnen zu Pirmasens die ihnen

Digitized by Google

durch allerhöchste Entschließung vom 3. Juli vor. Jrs. bewilligte Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern des Königreichs Ende des laufenden Monats im Kreise Mittelfranken beginnen; was unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 26. September vor. Jrs. (Kreisamtsblatt von 1864 S. 1643 ff.) hiemit bekannt gegeben wird.

Ansbach, den 3. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 18034. K. Num. 12182.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Classe zu Roding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Bezirksarztes I. Classe in Roding (Oberpfalz) ist erledigt.

Bewerber aus Mittelfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 4. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 18054. K. Num. 12220.

(Aufstellung eines Communal- und Stiftungsanwaltes für die Gemeinden des k. Bezirksamtes Uffenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An Stelle des bisherigen Gemeinde- und Stiftungsanwaltes, k. Advokaten Schaller, wurde der k. Advokat Dr. Plochmann von Windsheim auf sein Gesuch vom 20. April heur. Js. als Gemeinde- und Stiftungsanwalt beim kgl. Bezirksgerichte Windsheim für die daselbst von Gemeinden und Stiftungen anhängigen Rechtsstreite im Hinblicke auf §. 23 des Regulativs zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. September 1818 aufgestellt.

Ansbach, den 5. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 9864. K. Num. 7591.

(Die Zutheilung der Landgemeinde Steinbühl zum kgl. Rentamte Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Oktober 1865 an die Steuergemeinde Steinbühl von dem kgl. Rentamte Fürth getrennt und dem Rentamte Nürnberg einverleibt werde.

Ansbach, den 2. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

Nr. 12043.

(Beförderung von Postsendungen mittelst der Donaudampfschifffahrten auf der Route Wien-Constantinopel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Postverbindung zwischen Wien und Constantinopel, dann zwischen Wien und Odessa mittelst der Donaudampfschifffahrten ist für dieses Jahr in derselben Weise wie im vergangenen Jahre wieder hergestellt worden. (Verordnungsblatt 1864 Nr. 19.)

Fahrpostsendungen nach Constantinopel, Salonich, Küstendsche, Galatz, Ibraila, Tultscha, Rustschuk, Giurgevo und Bukarest, welche mittelst dieser Dampfschifffahrten über Bastasch, Czernawoda und resp. über Küstendsche befördert werden sollen, dürfen einzeln das Gewicht von 8 Pfund, die Länge von 2 Schuh, dann die Höhe und resp. Breite von 1 Schuh nicht überschreiten. Geldsendungen dürfen jedoch bei Einhaltung dieses Umfanges ein höheres Gewicht haben.

München, den 22. April 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Nr. 12811.

(Die Versendung der Landtagsverhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gebracht worden, daß die Landtagsverhandlungen an die kgl. Behörden und Privatabonnenten häufig in defektem Zustande abgegeben werden.

Die k. Postanstalten, sowie die mit der Zustellung betrauten Bediensteten werden daher strengstens angewiesen, für die Folge deßfalls ein sorgfältigeres Verfahren zu beobachten und wahrgenommene Defekte umgehend an die Hauptzeitungsexpedition München zu melden.

München, den 26. April 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 29. März l. J. dem Präsidenten des k. Handels-Appellationsgerichts in Nürnberg, Dr. Georg Carl von Seuffert, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. April l. J. zum II. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Windsheim den Assessor des Bezirksgerichts Bayreuth, Gustav Kober, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um eine solche Stelle entsprechend, zu befördern, sowie auf die erledigte Landrichtersstelle in Nürnberg den Landrichter Friedrich Kirschner in Kulmbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Von der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten wurde der Kanzleigehilfe Johann Rosenberger in Nürnberg zum Amtsgehilfen ernannt, der Assistent Heinrich Poßner vom 1. Mai an reactivirt und dem Oberamte Nürnberg zur Dienstleistung zugewiesen, und die Eisenbahn-Conducteure Johann Quering, Johann Ruedorfer und Joseph Scheck von Nürnberg nach München versetzt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 41. den 13. Mai 1865.

Inhalt.

Das dem k. Oberbaurath Bernatz ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Inspizirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens. — Die Verlosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die erledigte protestantische Nebenschulstelle zu Kainsbach. — Die Bewilligung einer Kirchen-Collecte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Weissenheim a. S. in der Pfalz. — Edictal-Ladung des conscriptionspflichtigen ledigen Schuhmachergesellen Johann Michael Weiß von Linden, Landgerichts Mk. Erlbach, vor das Schwurgericht Ansbach. — Besetzung der protestantischen Pfarrei Hohenberg. — Die Zeitungsexpedition in specie Reklamation fehlender Zeitungspackete. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

K. Num. 672.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann Baubehörden in Mittelfranken.

(Das dem k. Oberbaurath Bernatz ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Inspizirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. d. Mts. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes Mittelfranken behufs der Inspizirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens in diesem Jahre wieder dem k. Oberbaurath Bernatz übertragen worden.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dem bezeichneten k. Commissär in allen dienstlichen Beziehungen die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen und ihn in seinem Geschäfte entsprechend zu unterstützen.

Ansbach, den 10. Mai 1865.

Präsidium der k. Regierung von Mittelfranken.

Freiherr von Pechmann.

Sertorius.

Digitized by Google

E. Num. 18382. K. Num. 12380.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Berichts der kgl. Gesandtschaft in Wien ist bei der am 1. April ds. Jrs. daselbst stattgefundenen 416. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serie 89 gezogen worden.

Dieselbe enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Prozent, und zwar Nr. 78,861 bis Nr. 79,083 im Gesammtbetrage von 998,456 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß von 5 Prozent erhöht, und es werden hiefür nach den bestehenden Vorschriften 5procentige, auf österreichische Währung lautende Schuldverschreibungen verabfolgt.

Vorstehendes wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Ansbach, den 9. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 17170. K. Num. 12421.

(Die erledigte protestantische Nebenschulstelle zu Kainsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Nebenschulstelle zu Kainsbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. Juni d. Js.

bei der k. Distriktschulinspektion Reichenschwand oder bei dem kgl. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30. Juni c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 10. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 18309. K. Num. 12462.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Kirchen-Collecte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Weissenheim a. S. in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß nach Beendigung der zur Zeit im Gange befindlichen katholischen Kirchen-Collecten für die dringend nothwendige Erbauung einer neuen katholischen Kirche zu Weissenheim am Sand, k. Bezirksamts Neustadt, nachdem ungeachtet der größten Opfer, welche die betheiligte Kirchengemeinde für diesen Zweck bereits gebracht hat, und trotz der namhaften Beiträge, welche bei Vornahme einer Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirkes der Pfalz hiezu beigesteuert wurden, immer noch nahezu die Hälfte des erforderlichen Bau-Capitales abgängig ist, eine Sammlung freiwilliger Gaben in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches diesseits des Rheins vorgenommen werde.

Die Distriktspolizeibehörden werden daher in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom

Digitized by Google

19. vor. Mts. Nr. 3140 beauftragt, die von den einschlägigen katholischen Dekanaten und Pfarreien ihnen zukommenden Sammelgelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Ansbach, den 11. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 2381.

Ediktalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken hat unter'm 18. März l. Jrs. gegen den noch nicht conscriptionspflichtigen ledigen Schustergesellen Johann Michael Weiß von Linden, Landgerichts Mkt. Erlbach, wegen eines am 27. Oktober vor. Jrs. in der Wohnstube seines Meisters Lorenz Döllinger zu Herrnneuses, Landgerichts Neustadt an der A., durch Einbruch und Wegnahme einer dem gedachten Döllinger gehörigen Baarschaft von 130 fl. begangenen Verbrechens des Diebstahls auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt und zugleich, da Weiß sofort nach der That entflohen ist und alle Mittel, ihn vor Gericht zu bringen, fruchtlos geblieben sind, die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens gegen ihn beschlossen und seine Ediktalladung angeordnet.

Demgemäß wird Weiß aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem k. Bezirksgerichte Ansbach als dem Sitze des Schwurgerichts zu erscheinen und sich wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Ansbach, den 5. Mai 1865.

Der stellvertretende Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.

Hommel.

Sauernheimer.

E. Num. 2794.

(Besetzung der protestantischen Pfarrei Hohenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrei Hohenberg im Dekanatsdistrikte Wunsiedel wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen: 4 Schäffel $^{27}/_{32}$ Metzen Gerste und 1 Schock langes Stroh 33 fl. 16 $^{1}/_{2}$ kr., aus der Kirchenstiftung 2 fl. 50 kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien 223 fl. 51 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und Garten 20 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: 2 $^{1}/_{2}$ Klafter weiches Scheitholz sammt Abfall 7 fl. 33 $^{1}/_{4}$ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 62 fl. 56 kr. Reiner Pfarrertrag 350 fl. 26 $^{1}/_{4}$ kr.

Bayreuth, den 9. Mai 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

Digitized by Google

Nr. 12928.

(Die Zeitungsspedition, in specie Reklamation fehlender Zeitungs-Packete betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer Reclamationssache wegen Verlustes eines Zeitungspaketes wurde zur Rechtfertigung der verspäteten Reclamation desselben angeführt, daß nach §. 25 der instruktiven Bestimmungen über die Behandlung der Zeitschriften durch die k. Postanstalten vom 1. Juli 1850 blos dann umgehend zu reclamiren sey, wenn einzelne Nummern von Zeitschriften fehlen.

Nachdem das Fehlen eines Zeitungspaketes nicht minder ein Defekt ist, als das Fehlen einzelner Zeitungsexemplare, werden die k. Postanstalten, falls die obenbezeichnete Ansicht noch weiters bestehen sollte, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß beim Nichteintreffen eines fälligen Zeitungspaketes die Unterlassung der umgehenden Reklamation den Ersatz der etwaigen Kosten für die nachträgliche Lieferung der Zeitungsexemplare zur Folge hat.

München, den 27. April 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

Post-Cours-Notizen.

Vom 1. Mai l. J. an wurden zwischen Windsheim und Obernzenn tägliche Carriolfahrten eingerichtet und gleichzeitig die Carriolfahrten zwischen Obernzenn und Marktbergel über Oberdachstetten geändert:

aus Obernzenn 7¹⁰ Früh, aus Windsheim 4¹⁵ Nachm.,
in Windsheim 8²⁰ Früh, in Obernzenn 5¹⁰ Nachm.,

---

aus Obernzenn 5 Früh, aus Marktbergel 6¹⁵ Abd.,
in Oberdachstetten 6 Früh, in Oberdachstetten 7 Abd.,
aus „ 7¹¹ Früh, aus „ 7¹¹ Abd.,
in Marktbergel 8⁰⁰ Früh, in Obernzenn 8⁴¹ Abds.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 8ten d. Mts. wurde der zum Bürgermeister der Stadt Altdorf gewählte Gutsbesitzer Georg Späth daselbst in dieser Eigenschaft bestätigt.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 10. Mai 1865 wurde der bisherige Schulverweser Camill Dank zu Oberheumödern vom 1. Juni d. Js. an als protestantischer Schulprovisor daselbst ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 11. Mai 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 %		99
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ %	101⅛	
„ à 4⅛ % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	95½	
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem.		947
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Berbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen ex div.		
„ „ mit 50 % Einzahlung ex div.		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 42. den 17. Mai 1865.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Ertheilung eines Generalpardons betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Polizeitaxen für das Fleisch betr. — Adressen und Petitionen von Landwehrmännern zur Bewirkung der Auflösung oder Ruhestandsversetzung der Landwehr. — Spedition des Gesetzblattes. — Cursiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensführung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht des Getreideverkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat April 1865.

Königlich Allerhöchste Entschließung,
die Ertheilung eines Generalpardons betreffend.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in landesväterlicher Huld und Gnade bewogen, allen Militärpersonen ohne Unterschied der Chargen und Grade, welche während des Jahres 1849 aus den Festungen der Pfalz, oder aus dortigen Garnisonen oder Urlaubsorten entwichen sind, Verzeihung für ihre Desertion allergnädigst angedeihen zu lassen und befehlen demnach zur allgemeinen Darnachachtung, was folgt:

I. Volle Verzeihung und Straflosigkeit wird zu Theil:

a) allen jenen Deserteurs, welche zur Zeit ihrer Entweichung der gesetzlichen Armeepflicht bereits Genüge geleistet und nicht eine übernommene Einstandsdienstzeit zu erledigen hatten;

b) allen Denjenigen, für welche während ihrer Abwesenheit im Desertionszustande bereits Ersatzleute gestellt worden sind;

Digitized by Google

c) allen jenen Armee- und Einstands-Dienstpflichtigen, welche sich bei den Abtheilungen, denen sie früher angehörten, oder bei irgend einer Civil- oder Militärbehörde in dem Zeitraume bis zum 1. Januar 1867, um ihre noch bestehende Dienstpflicht im Falle der Würdigkeit und Tauglichkeit zu vollenden, freiwillig stellen oder im Falle ihrer Aufgreifung die Absicht der freiwilligen Stellung wahrscheinlich machen können;

d) allen Denjenigen, welche sich während des unter Ziffer I. c. bemerkten Zeitraums zur Erfüllung ihrer noch bestehenden Armee- oder Einstands-Dienstpflicht durch Ersatzleute vertreten lassen.

II. Der in Ziffer I c und d zugesicherten Straflosigkeit sollen auch diejenigen Deserteure theilhaftig sein, welche sich zwar erst nach dem 1. Januar 1867 freiwillig stellen oder durch Ersatzleute vertreten lassen, jedoch eine entschuldbare Ursache ihrer Versäumniß glaubhaft bescheinigen können.

III. Die Straflosigkeit erstreckt sich auf den Nachlaß der Vermögens-Confiscation insoweit letztere bis zur Bekanntmachung dieses Generalpardons noch nicht zum Vollzug gekommen ist.

IV. Die desertirten Einsteher erwerben sich durch Erledigung ihrer restigen Einstandsdienstzeit das bedungene Einstandskapital in der Voraussetzung, daß dasselbe die gesetzliche Verwendung noch nicht gefunden hat.

V. Mit dem Eintritt der unter Ziffer I. bezeichneten Wirkungen des Generalpardons erlöschen auch die noch ungetilgten Ersatzansprüche des Militär-Aerars gegen die betreffenden Militärpersonen für vertragenes ärarialisches Eigenthum.

Gegenwärtiger Generalpardon soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, durch die Kreisamtsblätter bekannt gemacht und in allen Gemeinden der Pfalz in angemessenen Zwischenräumen öffentlich verkündet werden.

Sämmtliche Polizei- und Conscriptions-Behörden haben sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten und zum Vollzug derselben in geeigneter Weise mitzuwirken.

München, den 11. Mai 1865.

Ludwig.

von Neumayr. von Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
von Gönner.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Polizeitaxen für das Fleisch betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 30. Oktober 1844, die Polizeitaxen für das Fleisch betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1844 S. 849 u. folg.) zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, die polizeiliche Taxirung des Fleisches für

Digitized by Google

den ganzen Regierungsbezirk oder einzelne Theile desselben versuchsweise aufzuheben und die Regulirung der Preise des Fleisches der freien Concurrenz zu überlassen, wenn und so lange von dieser Maßregel nach den obwaltenden Verhältnissen eine Gefährdung der Interessen des Publikums nicht zu besorgen steht.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt für den Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 11. Mai 1865.

Ludwig.

von Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

E. Num. 18558. K. Num. 12441.

An die k. Distriktspolizeibehörden und Landwehr-Commandos in Mittelfranken.

(Adressen und Petitionen von Landwehrmännern zur Bewirkung der Auflösung oder Ruhestandversetzung der Landwehr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizirter Sache unter'm 4. d. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern wird in nachstehendem Abdrucke den Abtheilungs-Commando's der Landwehr zum Vollzuge, den Distriktspolizeibehörden aber zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Ansbach, den 10. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Nürnberg, den 11. Mai 1865.

Königliches Kreis-Commando der Landwehr von Mittelfranken.

von Sundahl.

Abdruck. Num. 8864.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Dem unterfertigten k. Staatsministerium ist zur Kenntniß gekommen, daß durch Landwehr-Angehörige die Fertigung von Adressen und Petitionen von Landwehrmännern eingeleitet, daß selbst Versammlungen von Landwehrmännern veranstaltet werden, welche den Zweck haben, die Auflösung der Landwehr oder die Versetzung derselben in den Stand der ruhenden Aktivität zu bewirken.

Die bayerische Landwehr ist ein bewaffnetes, militärisch organisirtes Corps. Ihre Bestimmung ist verfassungsgemäß die entsprechende militärische Thätigkeit im Kriege; im Frieden wirkt sie mit für die innere Sicherheit durch Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, der öffentlichen Ruhe; sie schützt Personen und

Digitized by Google

Eigenthum, wenn dieſe durch offene Gewalt bedroht ſind.

Die Landwehr iſt alſo nach ihrer Organiſation, wie nach ihrer verfaſſungsmäßigen Beſtimmung ein vollziehendes, kein berathendes Organ; ſie hat die Staatsverfaſſung und die Geſetze zu beobachten, nicht aber über deren Aenderung abzuſtimmen.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die bezeichneten Verſuche, das Gewicht der Maſſen in die Wagſchale der Entſcheidung zu werfen, ganz und gar unſtatthaft ſind und daß denſelben zunächſt durch ernſte Abmahnungen, und wenn dieſe fruchtlos bleiben, durch disziplinäre Einſchreitung entgegenzutreten ſey.

Fallen dießbezügliche Handlungen in den Bereich des Art. 115 des Strafgeſetzbuches, dann iſt die ſtrafrechtliche Beahndung zu veranlaſſen.

Die Landwehr Bayerns hat ſtets und in bewegteſter Zeit als eine feſte Säule der Geſetzlichkeit ſich bewährt und Proben von Muth und Aufopferung gegeben, welche ihr den Dank und die Anerkennung aller Vaterlandsfreunde ſichern.

Sie iſt es zunächſt, welche an den Orten, die mit Garniſonen nicht verſehen ſind, durch rechtzeitiges kräftiges Einſchreiten bei Aufläufen die gewaltſame Beſchädigung von Perſonen und Eigenthum verhindern und dadurch von den Gemeinde-Angehörigen nach Umſtänden die ſchwere Laſt abwenden kann, die ihnen nach dem Geſetze vom 12. März 1850 obliegende Schadloshaltung der Verletzten zu leiſten.

Die Staatsregierung iſt nicht gemeint, aus dem Syſteme der bayeriſchen Wehrkräfte die Landwehr herauszunehmen und hiemit auch der ſo rühmlich bewährten Beihilfe eines Heeres von 55000 bewaffneten anſäſſigen Staatsbürgern zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung ſich zu entäußern.

Vereinfachungen und Erleichterungen der Ausrüſtung und des Dienſtes der Landwehr werden und ſollen in gebührendem Maße den Landwehrangehörigen zu Theil werden, wie ſie bisher ſchon gewährt wurden.

Waffenübungen aber ſind unentbehrlich, wenn die Landwehr militäriſch verwendbar bleiben und für ihre verfaſſungsgemäße Beſtimmung tüchtig erhalten werden ſoll. Sonſt ſinkt die Landwehr zur regelloſen Maſſe des Landſturms herab.

Das unterzeichnete k. Staatsminiſterium erwartet jedoch von der Umſicht und dem richtigen Takte der Landwehr-Abtheilungskommandanten, daß ſie bei der Vornahme der Waffenübungen ſowohl bezüglich der verſchiedenen Theile der Exercitien, als der hierauf zu verwendenden Zeit das richtige Maß halten und demzufolge die Uebungen auf die Bewirkung der Verwendbarkeit der Landwehr *für ihren nächſten Zweck* beſchränken und hinſichtlich der Dauer derſelben zwiſchen den Exercitien der neu zugegangenen und jenen der ſchon ſeit Jahren eingeübten Landwehrmänner unterſcheiden werden.

Zu dem geſetzlichen Sinne und dem Pflichtgefühle der Landwehr-Angehörigen aber vertraut das unterzeichnete kgl. Staatsminiſterium, daß ſie eingedenk des Vorbildes jener mannhaften Städte-Bürger früherer Jahrhunderte, die mit tapferer Hand den heimathlichen Heerd gegen äußere und innere Feinde ſchirmten, unbeirrt von den wechſelnden Strömungen der Tagesmeinung auch fernerhin dem ſo ehrenhaften Landwehrdienſte mit Treue und Hingebung ſich widmen und zur Erfüllung ihrer Beſtimmung tüchtig ſich erhalten werden. Tritt längere Zeit kein Anlaß ein, dieſe Beſtimmung thatſächlich zu erfüllen, ſo iſt dieß ein Glück für das Vaterland, denn es erfreut ſich dann des Friedens nach Außen, wie im Innern. Ein an ſich werthvolles und zweckmäßiges Inſtitut, ſohin auch jenes der Landwehr,

Digitized by Google

ist aber deßhalb nicht unnütz, weil es zeitweise keine Gelegenheit hat, werkthätig zu nützen.

Vorstehende mit Beistimmung des k. Kriegsministeriums ergehende Entschließung ist sofort sämmtlichen Landwehrangehörigen geeignet kund zu geben und ist hienach sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 4. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

An die k. Regierung, Kammern des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie vor.

K. Num. 18581. K. Num. 12602.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Spedition des Gesetzblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 6. l. Ms. ad Nr. 18236 rubricirten Betreffs — Kreisamtsblatt pag. 685 — ist für die Folge das Gesetzblatt durch die Postboten an die Gemeinden zu bestellen.

Diese Anordnung bedingt, daß das Gesetzblatt für jene Gemeinden, welche in ein und demselben Postbestellungsbezirk liegen, der Expedition dieses Bezirkes von der Hauptzeitungs-Expedition München direkt zuspedirt werde, weil nur hiedurch der Zweck dieser Anordnung, das Gesetzblatt sobald als möglich den Gemeinden zuzuführen, erreicht werden kann.

Die Ausführung der direkten Spedition setzt jedoch die Anlegung eines Katasters Seitens der Hauptzeitungs-Expedition München voraus, worin ersichtlich ist, wie viele Exemplare des Gesetzblattes für Gemeinden an jede Postexpedition abzusenden sind.

Zur Herstellung dieser Kataster, sowie auch zur nöthigen Verständigung der Post-Expeditionen ist nothwendig, daß die k. Bezirksämter dem k. Oberpostamte ein Verzeichniß der das Gesetzblatt beziehenden Gemeinden übersenden, in welchem der Ortssitz des Gemeindevorstehers bezeichnet und eine Rubrik für die Bezeichnung der bestellenden Postexpeditionen freigelassen wird.

Erst nach erfolgter Repartition durch die k. Oberpostämter kann sodann die nöthige Mittheilung an die Postexpeditionen und an die Hauptzeitungs-Expedition München gemacht und von letzterer auf Grund der Mittheilungen der Kataster angelegt und nach Anlegung des letztern mit der direkten Spedition begonnen werden.

Zur Vermeidung von Störungen ist es daher erforderlich, daß bis zu diesem Zeitpunkte die seitherige Speditionsweise vorerst noch beibehalten werde.

In Folge eines Schreibens der Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten vom 6. l. Ms. werden die k. Bezirksämter daher beauftragt, solche Verzeichnisse anzufertigen und an das kgl. Oberpostamt ungesäumt in duplo zu übersenden.

Ansbach, den 13. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

E. Num. 18620.

In Hiltpoltſtein, kgl. Bezirksamts Forchheim, kam in jüngſter Zeit ein falſches bayeriſches Guldenſtück vom Jahre 1861 zur Verausgabung.

Daſſelbe iſt nach der vorgenommenen techniſchen Prüfung aus Zinn und iſt in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegoſſen, wogegen die Vertiefungen am Rande eigens eingeſchlagen ſind. Dieß wird zur Kenntnißnahme und zum weitern vorſchriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 14. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Gromeber.

An ſämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufſicht auf Landesverwieſene.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

E. Num. 18613. K. Num. 12570.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 7. April l. Js. wurde Carl Reyer, Schloſſergeſelle aus Berlin, wegen Diebſtahls zu einer Gefängnißſtrafe von 8 Monaten verurtheilt und nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Ansbach, den 12. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Gromeber.

* * *

Signalement

des Schloſſergeſellen Ludwig Martin Carl Reyer, Sohn der jetzigen Ehefrau des in Berlin wohnhaften Zimmergeſellen Louis Johann Carl Knauff.

Geburts- und Wohnort: Berlin (Preußen). Jahr und Tag der Geburt: 26. Juli 1842. Größe: 5′ 4″. Haare: blond. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Naſe: gewöhnlich. Mund: desgleichen. Stirne: nieder. Kinn: ſpitz. Bart: ohne. Geſichtsform: länglich. Geſichtsfarbe: blaß. Körperbau: ſchlank. Beſondere Kennzeichen: Auf der Stirne zwei Schnittnarben.

Königlich Allerhöchſte Bewilligung zu einer Namensführung.

Seine Majeſtät der König haben Allerhöchſt zu genehmigen geruht, daß Johann Georg Friedrich und Johann Senft aus Nürnberg, der Rechte Dritter unbeſchadet, den Familiennamen „Weiß“ annehmen und führen dürfen.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. April l. Js. auf das in Erledigung gekommene Forstamt Feuchtwangen den dermaligen Revierförster zu Feucht im Forstamte Laufen, Wilhelm Zahn, zum Forstmeister zu ernennen, ferner unter'm 30. April c. dem Landrichter Johann Christian Kellein in Hersbruck wegen nachgewiesenen körperlichen Leidens und hiedurch begründeter bleibender Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde den allerunterthänigst erbetenen Ruhestand für immer zu bewilligen, sowie auf die Stelle eines Landrichters in Hersbruck den Landrichter Gustav Löw in Altdorf, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und zum Landrichter in Altdorf den Landgerichtsassessor Andreas Pülß in Forchheim zu befördern; endlich unter'm 3. Mai c. den im zeitlichen Ruhestand befindlichen Rath des Bezirksgerichts Fürth, Dr. Friedrich Wiebeking, nunmehr auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus administrativen Erwägungen für immer in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. April l. Js. allergnädigst geruht, der von dem freiherrlich von Stetten'schen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten Carl Christian Burger aus Erlangen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Burtenbach, Dekanats Leipheim, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Vermöge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 10. Mai l. Js. wurde der bisherige Schulverweser Joseph Deubler von Adelschlag auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg zum katholischen Schulprovisor an der Parallel-Unterklasse zu Nürnberg ernannt.

Zufolge Regierungsbeschlusses vom 11. Mai 1865 ist der bisherige Schullehrer Wilhelm Lammerer zu Denkendorf vom 1. Juni ds. Js. an als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Neunstetten ernannt worden.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 11. Mai 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
„ à 4 %		99
„ à 4 ½ % halbjährig		
„ à 4 ½ % halbjährig	101 ⅛	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	96 ⅛	
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem		947
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach. Eisenb.-Aktien		
Bayerische Ostbahnen ex div.		
„ „ mit 50 % Einzahlung ex div.		

Digitized by Google

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat April 1865.

Waizen.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf		—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		14	23	13	49	12	55	281
Beilngries		14	41	13	33	12	53	1177
Berching		14	33	14	12	13	30	263
Dinkelsbühl		15	43	15	11	14	26	580
Eichstätt		15	27	15	—	14	23	558
Erlangen		16	48	16	38	16	21	586
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—
Fürth		17	15	16	42	16	18	486
Gunzenhausen		15	18	14	25	12	48	539
Hersbruck		14	56	14	1	13	4	86
Nürnberg		16	42	15	14	13	30	341
Roth		16	—	16	—	16	—	4
Rothenburg		15	21	15	3	14	45	233
Schwabach		16	—	15	54	15	50	111
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		15	—	14	46	14	—	11
Wassertrübingen		14	31	13	52	12	23	281
Weissenburg		15	21	14	53	14	5	731

Kern.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf		—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		15	33	15	19	15	3	229
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—
Berching		—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		—	—	—	—	—	—	—
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—
Fürth		—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—
Roth		15	—	15	—	15	—	2
Rothenburg		15	35	15	21	15	7	505
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—
Wassertrübingen		—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		—	—	—	—	—	—	—

Dinkel.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf		—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—
Berching		—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		4	59	4	41	4	21	89
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—
Fürth		—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		5	12	5	12	5	12	5
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—
Roth		—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—
Wassertrübingen		—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		5	48	5	35	5	23	481

Roggen.

Schrannenberechtigte Orte.	vom ersten bis letzten April 1865.	Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf		—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		10	25	10	10	9	56	438
Beilngries		9	33	9	2	8	31	86
Berching		8	44	8	34	8	23	66
Dinkelsbühl		11	18	10	55	10	33	255
Eichstätt		9	55	9	44	9	29	332
Erlangen		10	8	9	59	9	47	183
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—
Fürth		10	15	10	6	9	39	163
Gunzenhausen		11	—	10	5	9	33	177
Hersbruck		10	58	10	32	10	2	125
Nürnberg		10	30	10	3	9	8	132
Roth		—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		10	36	10	26	10	15	244
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		10	54	10	49	10	15	23
Wassertrübingen		10	58	10	51	10	38	42
Weissenburg		10	20	10	3	9	54	268

Gerste.

Schrannenberechtigte Orte.	Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries	8	24	7	41	6	46	879
Berching	8	23	8	8	7	52	306
Dinkelsbühl	10	50	10	32	10	14	402
Eichstätt	8	19	8	1	7	27	52
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	10	54	10	51	10	15	390
Gunzenhausen	9	52	9	17	8	56	521
Hersbruck	10	—	9	51	9	15	155
Nürnberg	11	30	10	24	8	30	1881
Roth	10	—	10	—	10	—	1
Rothenburg	9	36	9	18	9	12	2
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	10	15	9	35	9	—	94
Wassertrübingen	9	46	9	45	9	43	6
Weissenburg	9	3	8	46	8	7	887

Haber.

Schrannenberechtigte Orte.	Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	6	54	6	36	6	24	462
Beilngries	7	11	6	11	5	29	284
Berching	6	19	6	1	5	49	221
Dinkelsbühl	7	42	6	56	6	31	202
Eichstätt	6	54	6	33	6	19	358
Erlangen	7	15	7	1	6	43	286
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	7	27	7	15	7	3	261
Gunzenhausen	7	29	6	42	6	11	216
Hersbruck	6	36	6	15	5	12	52
Nürnberg	8	30	7	23	6	30	1398
Roth	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	6	13	6	13	6	12	23
Schwabach	7	24	7	24	7	24	15
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrübingen	7	5	6	23	5	51	60
Weissenburg	7	—	6	47	6	30	462

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 43. den 20. Mai 1865.

Inhalt.

Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen-Institute pro 1865/66. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Ans. — Die Errettung des Johann Heubusch von Spalt vom Tode des Ertrinkens. — Curiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die bei der k. Regierung von den Partheien mündlich angebrachten Gesuche und Rekurs-Vorbringen. — Gesuch des Martin Reichel in Würzburg um die Erlaubniß zum Verkaufe seines selbsterfundenen Augenbalsams. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 18752. K. Num. 12707.

(Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen-Institute pro 1865/66 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem königl. Central-Taubstummen-Institute zu München werden sich für das Etatsjahr 1865/66

7 Freiplätze allgemeiner Stiftung,

1 Freiplatz auf oberbayerische Stiftung und

1 Freiplatz auf die Krempelhuber'sche Stiftung

erledigen.

Dieß wird unter dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß bezügliche Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen nach Maßgabe des Regierungsausschreibens vom 4. April 1848 (Kreisblatt von 1848 Seite 210) und vom 13. März 1856 (Kreisblatt von 1856 Seite 393) belegt, sofort bei den einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden einzureichen und von diesen mit der vorschriftsmäßigen Uebersichtstabelle bis längstens

15. Juli l. Js.

anher einzusenden sind.

Von Vorstehendem haben die genannten Behörden die Armenpflegen ihres Bezirkes rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Ansbach, den 15. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 18917. K. Num. 12768.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Aub betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Thomann ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Aub (Unterfranken) in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Mittelfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 17. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 18731. K. Num. 12676.

(Die Errettung des Johann Heubusch von Spalt vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der 13jährige Knabe Georg Meth von Spalt hat am 1. März d. Js. den 10jährigen Bürgerssohn Johann Heubusch, welcher in einem sog. Dümpfel der Rezat gerathen und in der Gefahr des Ertrinkens war, unter geringer Beihilfe des 12jährigen Knaben Joseph Seitz mit Gefahr für eigenes Leben und Gesundheit von dem Tode errettet, wofür dem Meth eine Belohnung von 5 fl. zuerkannt worden ist.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 15. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 18676.

Vor längerer Zeit wurde bei Gelegenheit eines Jahrmarktes zu Hauzenberg, k. Bezirksamts Wegscheid, ein falscher Kronenthaler vereinnahmt, welcher nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamts aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, den 18. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 18714.

1. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Deggendorf vom 8. März d. J. wurde Therese Wastl von Böhmisch-Eisenstein, k. k. Bezirksamts Schüttenhofen, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

E. Num. 18962. K. Num. 12789.

2. Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 18. April l. J. wurde Ludwig Lamster, Kaufmann von Frankfurt a/M., wegen mehr-

Digitized by Google

facher Betrügereien und wegen Betrugsversuches im Vergehensgrade, dann wegen Unterschlagung im Uebertretungsgrade in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 17. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

* * *

Signalements:

1. der Therese Wastl.

Alter: 24 Jahre. Wohnort: Böhmisch-Eisenstein in Böhmen. Gewerbe: Inwohnerstochter. Größe: unter Mittelgröße. Gestalt: untersetzt. Haare: schwarz. Augenbrauen: schwarz-gewölbt. Augen: dunkelbraun. Nase: gebogen. Zähne: gut. Mund: klein. Kinn: rund. Sprache: altbayerischer Dialekt. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Kennzeichen: keine.

Kleidung: Schwarzes baumwollenes Kopftuch, wollenes, grün- und rothkarrirtes Halstuch, weiß- und blaukarrirten Spenser, blau- und weißgestöckelten Rock von Kanafas, roth- und blaukarrirten Schurz von Kanafas, Leibl von braunem Pers, blaue wollene Strümpfe und ein leinenes Hemd. Sämmtliche Kleidungsstücke sind abgetragen.

2. des Eduard Ludwig Lamster von Frankfurt am Main.

Größe: 5′ 10″. Alter: 28 Jahre. Religion: protestantisch. Haare: braun. Augenbrauen: braun. Augen: blau. Stirne: hoch. Nase: stumpf. Kinn: rund. Bart: brauner Schnurr- u. Backenbart. Mund: proportionirt. Gesicht: voll. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: kräftig. Besondere Kennzeichen: Glatze.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 18203.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 1. Mai c. ad Nr. 17783 (Kreisamtsbl. Nr. 38 S. 614) wird den obengenannten Behörden behufs der Einstellung weiterer Nachforschungen hiemit bekannt gegeben, daß nach Bericht des k. Bezirksamts Eschenbach vom 27. April der ledige Thomas Landgärtner von Moos wieder in seiner Heimath eingetroffen ist.

Ansbach, den 18. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 19160. K. Num. 12820.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die bei der k. Regierung von den Partheien mündlich angebrachten Gesuche und Rekurs-Vorbringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Fast täglich kommen Fälle vor, daß Personen, welche in I. Instanz mit Ansässigmachungs-, Concessions- oder anderen Gesuchen abgewiesen worden sind, sich im Anmeldbureau der k. Kreisregierung vorstellig machen, um ihre Rekurs-Angelegenheit persönlich vorzubringen, wobei sie zumeist hervorheben, es sey ihnen vom beschlußfassenden Amte, beziehungsweise den mit der Publikation beauftragten Ortsbehörden, gesagt worden, sie sollten

Digitized by Google

sich direkt und mündlich an die unterfertigte Stelle wenden; während ein kleinerer Theil durch Irrthum über die ungenügend zu Theil gewordene Aufklärung bezüglich der Formalitäten eines Rekurses hiezu veranlaßt wird.

Vorzüglich ist dieser Mißstand Seitens der kleineren Magistrate bemerkbar geworden.

Da hiedurch den Partheien unnöthiger Zeit- und Kosten-Aufwand verursacht wird, so werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden neuerlich auf die Ausschreiben vom 26. November 1849

(Kreisamtsblatt Seite 639)

und 16. Juni 1854

(Kreisamtsblatt Seite 762)

hingewiesen, die k. Bezirksämter aber beauftragt, hienach die untergeordneten Magistrate und Gemeindevorsteher geeignet zu belehren.

Ansbach, den 17. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 18816. K. Num. 12792.

An sämmtliche Stadt-Commissariate, unmittelbare Magistrate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Gesuch des Martin Reichel in Würzburg um die Erlaubniß zum Verkaufe seines selbsterfundenen Augenbalsams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5ten d. Mts. wurde dem Materialisten Martin Reichel zu Würzburg die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, den von ihm nach der eingesendeten Beschreibung bereiteten Augenbalsam im Königreiche Bayern durch concessionirte Apotheker auf ärztliche Ordination verkaufen zu dürfen.

Bei Ankündigung des Mittels ist sich jeder öffentlichen Anpreisung zu enthalten. Der Preis des Mittels wurde auf 1 fl. per Bläschen mit 1 Drachme Inhalt festgesetzt.

Ansbach, den 17. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Regierungsentschließung vom 14. Mai 1865 ist der bisherige Schulgehilfe Conrad Oswald zu Schwand als protestantischer Schulprovisor daselbst ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurden der Unterlieutenant Friedrich Jordan zum Oberlieutenant und der Wehrmann Sigmund Schick zum Unterlieutenant im kgl. Landwehr-Regimente Fürth befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 44.** den 24. Mai 1865.

Inhalt.

Königlich allerhöchste Verordnung, die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betr. — Die Einstellung des Geschäftsbetriebes der Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Günzburg. — Die erledigte Schulstelle zu Hennenbach. — Die Verwaltung des Erbvermögens der Unteroffiziere und Soldaten. — Die Behandlung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer-Veränderungen und Zugänge. — Dienstesnachrichten. — Königlich allerhöchste Bewilligung zu einer Namensänderung. — Großjährigkeits-Erklärung. — Statistische Notiz.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Abschnittes III. §. 26 Ziff. 2 des Landtags-Abschiedes vom 10. November 1861 und dem Gesammtbeschlusse des Landtages vom 18. Mai l. J. entsprechend, die in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse zwischen Brauern und Wirthen und dem Publikum **vom 1. Oktober l. J. an versuchsweise aufzuheben.**

Hiebei verweisen Wir zugleich auf die Absätze 4 und 5 der angeführten Stelle des Landtags-Abschiedes vom 10. November 1861 und ertheilen Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, die Fälschung von Bier und den Verkauf und Besitz gefälschten, verdorbenen und gesundheitsschädlichen Bieres auch in Zukunft mit Strenge zu überwachen.

Schloß Berg, den 19. Mai 1865.

Ludwig.

von Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Digitized by Google

E. Num. 19092. K. Num. 12841.

(Die Einstellung des Geschäftsbetriebes der Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Anzeige der Direktion der Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst hat dieselbe auf die ihr unter'm 10. Juli 1862 ertheilte Concession zur Ausübung des Transportversicherungs-Geschäftes in Bayern verzichtet und die Ausfolgelassung der im Betrage von 15,000 fl. von ihr geleisteten Caution beantragt.

Da der Hauptagent der genannten Gesellschaft einen Nachweis darüber nicht beizubringen vermag, ob sämmtliche zwischen der Gesellschaft und bayerischen Staatsangehörigen seither zum Abschlusse gelangten Versicherungsgeschäfte in ordnungsmäßiger Weise und mit Zustimmung der Betheiligten wieder aufgehoben oder in sonstiger Weise bereinigt worden sind, so wird solches hiemit gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12/17. ds. Mts. mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche an die Gesellschaft bei der unterfertigten Stelle entweder unmittelbar schriftlich oder durch die betreffenden Polizeibehörden innerhalb 3 Monaten anzumelden sind.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Caution an die Gesellschaft zurückgegeben werden, soferne Anmeldungen der obigen Art nicht erfolgen.

Ansbach, den 18. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 19159. K. Num. 12874.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Günzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quieszirung des königl. Bezirksarztes Dr. Paul Speth ist die Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Günzburg in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Mittelfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb

14 Tagen

hieher vorzulegen.

Ansbach, den 19. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 18935. K. Num. 13033.

(Die erledigte Schulstelle zu Hennenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Hennenbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 360 fl. 20 kr. haben ihre Gesuche bis zum

30. Juni l. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Ansbach oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. Juli

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 21. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

Digitized by Google

E. Num. 19192. K. Num. 12905.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden Mittelfrankens.

(Die Verwaltung des Erbvermögens der Unteroffiziere und Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Reskript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. v. Mts. ad Nr. 5021 wurde nach vorgängigem Einvernehmen die kgl. Bankdirektion in Nürnberg beauftragt:

die untergebenen Bankcassen zu ermächtigen und anzuweisen, die baaren Erbvermögens-Capitalien der Unteroffiziere und Soldaten, welche von Seiten der kgl. Conscriptionsbehörden zur verzinslichen Anlage an dieselbe gelangen, gegen dreimonatliche Kündigung und dreiprocentige Verzinsung anzunehmen und gleich den übrigen dreiprocentigen Depositalanlagen zu behandeln.

Dieß wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. d. Mts. den Conscriptionsbehörden in Mittelfranken hiedurch bekannt gegeben.

Ansbach, den 19. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeber.

E. Num. 13342. K. Num. 8247.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Behandlung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer-Veränderungen und Zugänge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 2. Januar v. Js., die Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer betreffend (Kreisamtsblatt S. 48) wird den k. Rentämtern nachstehend die unter'm 12. Mai l. Js. ergangene Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen bekannt gegeben.

Ansbach, den 20. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 6230.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In der Absicht, den kgl. Rentämtern die Einhaltung der Rechnungs-Ablage-Termine zu erleichtern, wird bestimmt:

1) daß alle Zugänge, welche sich im 4. Quartale des Rechnungsjahres an der Einkommen- und Kapitalrentensteuer ergeben, als Einnahmsnachholungen des nächsten Rechnungsjahres behandelt werden;

2) daß die Prüfung und definitive Feststellung der während der 3 ersten Quartale des Rechnungsjahres bezüglich der besagten Steuer-Gattungen eingetretenen Veränderungen und Zugänge jedenfalls vor dem Ablaufe des 4ten Quartals stattzufinden habe, wobei gleichzeitig die Zugänge des 4. Quartals des vorausgegangenen Rechnungsjahres durch den Steuerausschuß festzustellen sind.

Digitized by Google

Gegenwärtige Anordnung hat bereits für das laufende Rechnungsjahr in Wirksamkeit zu treten.

München, den 12. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Dr. Bischof.

(Betreff wie oben.)

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. Mai l. Js. dem Landgerichte Neustadt a/A. auf die Dauer der daselbst begonnenen Hypotheken-Vereinigungsarbeiten einen zweiten Assessor beizugeben, und auf die Stelle desselben den am Landgerichte Waldkirchen entbehrlich gewordenen Assessor Friedrich Hurt zu berufen, sowie auf Ableben des Wechselmäklers Alexander Ansbacher in Fürth einen zweiten Handelsmäkler zur Vermittlung aller Arten von Handelsgeschäften daselbst aufzustellen und diese Stelle dem Handlungsgehilfen Samuel Kitzinger aus Ansbach, dermalen zu Fürth, zu verleihen, und zum Grenzobercontroleur zu Vinningen den Assistenten bei dem Hauptzollamte Nürnberg, Joseph Scheingraber, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. Mai l. J. die Pfarrei Buch a/W., Dekanats Leutershausen, dem bisherigen Pfarrer in Herrnneuses, Dekanats Neustadt a/A., Friedrich Wilhelm Laible, sowie die Pfarrei Dambach, Dekanats Wassertrüdingen, dem bisherigen Pfarrer in Gleissenberg, Dekanats Burghaslach, Georg Ulrich Spiegel; ferner unter'm 6. Mai l. J. die Pfarrei Gnodstadt, Dekanats Uffenheim, dem bisherigen zweiten

Pfarrer in Berg, Dekanats Hof, Andreas Luther, dann unter'm 12. Mai l. J. die Pfarrei Lehengütingen, Dekanats Dinkelsbühl, dem bisherigen Pfarrer in Sondheim, Dekanats Rothausen, Johann Heinrich Grün, und unter'm 14. Mai l. J. die Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Pappenheim, dem bisherigen Pfarrer in Feucht, Dekanats Altdorf, Wilhelm Christian August Ulmer, zu verleihen.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 20. Mai lfd. Jrs. ist der bisherige Schullehrer Johann Adam Gaßner zu Weissenbronn vom 1. Juli 1865 an als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Kattenhochstadt, sowie vom 21. Mai 1865 der bisherige Schulgehilfe Konrad Buchner zu Offenhausen vom 1. Juli l. J. an als Schulprovisor in Obernzenn ernannt worden.

Königlich allerhöchste Bewilligung zu einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Johanna Michael aus Ansbach, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Tresch" annehmen und fortan führen dürfe.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Naturforscherstochter Florentine Sturm in Nürnberg für großjährig zu erklären.

Statistische Notiz.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Mai l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die jetzt wie in Zukunft in Hagenhausen wohnenden Protestanten von der katholischen Pfarrei Gnadenberg in die protestantische Pfarrei Altdorf umgepfarrt, resp. derselben zugewiesen werden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 45. den 27. Mai 1865.

Inhalt.

Die erledigte katholische Schulverweserdstelle zu Adelschlag. — Das Cursiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Erledigung der Pfarradjunktur zu Roth und des damit verbundenen Subrektorates allda. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 19150. K. Num. 13018.

(Die erledigte katholische Schulverweserdstelle zu Adelschlag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um das erledigte katholische Schul-Provisorat zu Adelschlag mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

20. Juni d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Eichstätt zu Wachenzell oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

27. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 20. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 19249.

1. Nach eingelangter Anzeige kam im Bezirksamts-Distrikte Wunsiedel ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 zur Verausgabung.

Derselbe besteht nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

E. Num. 19330.

2. Bei dem k. Bezirksamte Günzburg wurde bei der Perception des Brand-Assekuranz-Vorausschlages pro 1864/65 ein falsches Guldenstück bayerischen Gepräges eingenommen.

Nach der Aeußerung des k. Haupt- und Stempelamtes wurde die Fälschung in der Art vollzogen, daß in der von einem ächten Stücke abgenommenen Form Kupfer auf galvanischem Wege niedergeschlagen, die dadurch erzeugten dünnen Kupferplättchen auf eine Bleiplatte aufgelöthet und hierauf versilbert wurden.

Da diese Art Münzfälschung sehr umständlich ist, so ist eine große Vervielfältigung durch sie nicht zu befürchten; auch werden sich solche Münzen in kurzer Zeit durch das Hervortreten der Kupferfarbe als falsch erkennbar machen.

Dieß wird zur Kenntnißnahme und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 21. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 18274.

1. Durch Urtheil des k. Landgerichts Alzenau vom 12. April lfd. Jrs. wurde der Cigarrenmacher Franz Löwenwirth zu Burggelnhausen, kurfürstlichen Landrathsamts Gelnhausen, wegen Bettelns zu vierzehn Tagen Arrest verurtheilt und zugleich des Landes verwiesen.

E. Num. 19153.

2. Die nachgenannten Personen wurden verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, und zwar:

a) Agnes Kaufmann, ledige Dienstmagd von Freudenberg, vom k. Stadtgericht Würzburg vom 28. v. M. wegen Landstreicherei zu 14 Tagen Arrest;

b) Johann Winhold, lediger Taglöhner von Mottgers in Churhessen, vom k. Bezirksgerichte Würzburg vom 22. v. M. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und Uebertretung des Bettels zu 6 Monaten und 8 Tagen Gefängniß;

c) Wilhelm Wolpert, lediger Messerschmiedsgeselle aus Neunkirchen, k. württemberg'schen Oberamts Mergentheim, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 29. März l. J. wegen Vergehens des Diebstahlsversuchs in eine 45tägige Gefängnißstrafe;

d) Karl Joseph Schäfer von Haingrund, großherzogl. hessischen Landgerichts Höchst, durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Würzburg l. d. M. vom 18. April d. J. wegen Landstreicherei in eine 30tägige Arreststrafe.

Digitized by Google

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 21 Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalements:

1. des Franz Löwenwirth von Burggelnhausen.

Alter: 36 Jahre. Größe: 5′ 5″. Haare: blond. Stirne: hoch. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: stark. Zähne: gut. Bart: blond. Kinn: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: Das rechte Bein ist kürzer als das Linke.

2. der Agnes Kaufmann von Freudenberg.

Alter: 27 Jahre. Größe: 5′ 2″. Haare: blond. Stirne: hoch. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: spitzig. Mund: gewöhnlich. Kinn: breit. Gesichtsform: voll. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: einen lilagestreiften Oberrock, einen braunkattunenen und einen braunabgenähten Unterrock und noch einen braunen Unterrock, einen weißen Unterrock, eine grau- und schwarzgestreifte Jacke, einen rothwollenen Shlips, einen schwarzen Kragen, ein Paar blaubaumwollene Strümpfe, ein Paar rindslederne Schnürschuhe.

3. des Johann Winhold von Mottgers.

Alter: 27 Jahre. Größe: 5′ 1″. Haare: schwarz. Stirne; breit. Augenbrauen: schwarz. Augen: braun. Nase: gedrückt. Mund: angemessen. Zähne: gut. Bart: braun. Kinn: rund. Gesicht: oval. Farbe: gesund. Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: Kleine Narbe über dem rechten inneren Augenwinkel.

4. des Wilhelm Wolpert von Neunkirchen.

Alter: 21 Jahre. Größe: 5′ 5″. Haare: blond. Stirne: niedere. Augen: grau. Augenbrauen: blond. Nase und Mund: spitzig. Gesichtsform: voll. Gesichtsfarbe: gesund. Kinn: spitzig. Bart: ohne. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung und Effekten: eine blaue gestrickte Jacke, eine geblumte Sommerweste, eine grauwollene Hose, eine braune Halsbinde, eine alte grauschwarze Schirmmütze, ein weißleinenes Hemd, eine graue Unterhose, ein Paar weißwollene Socken, ein Paar kalblederne Stiefel.

5. des Joseph Schäfer von Haingrund.

Alter: 26 Jahre. Haare: dunkelblond. Stirne: nieder und gewölbt. Augenbrauen: hellblond. Augen: braun. Nase: stumpf und dick. Mund und Kinn: gewöhnlich. Gesicht: vollkommen.

E. Num. 4255. K. Num. 5052.

(Die Erledigung der Pfarradjunktur zu Roth und des damit verbundenen Subrektorates allda betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarradjunktur und das damit verbundene Subrektorat an der lateinischen Schule zu Roth ist durch Ableben des bisherigen Pfarradjunkten in Erledigung gekommen.

Candidaten der Theologie, welche die Prüfung als Studienlehrer bereits bestanden haben oder sich derselben im Jahre 1865 ganz zuverlässig zu unterziehen bereit sind und sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, werden aufgefordert, ihre Meldungen binnen 3 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Digitized by Google

Das Einkommen besteht nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen: a) von der Kirchenstiftung zu Roth: an baarem Gelde 60 fl., an Naturalien: 2 Schffl. 5 Mtz. 3 Vierl. 3¹/₂ Sechz. Korn à 8 fl. 30 kr. 25 fl. 27¹/₄ kr., 4 Klafter Holz à 3 fl. 40 kr. 14 fl. 40 kr.; b) von der Kirchenstiftung Pfaffenhofen: an baarem Gelde 57 fl.. an Naturalien: 2 Klftr. Scheitholz à 3 fl. 40 kr. 7 fl. 20 kr.; 100 Stück große und 200 Stück kleine Wellen 1 fl. 20 kr.; c) von der Kirchenstiftung Wallesau: an baarem Gelde 40 fl., an Naturalien: 1 Schffl. 2 Metzen 3 Vrl. 3¾ Sz. Korn à 8 fl. 30 kr. 12 fl. 43¹/₂ kr.; d) von der Städtler'schen Wohlthätigkeitsstiftung zu Roth: an baarem Gelde 50 fl. (Subrektoratsgehalt); 2) aus Gemeindekassen: a) von der Gemeindekasse in Roth an baarem Gelde 15 fl., an Naturalien: 6 Kl. Holz in natura à 3 fl. 40 kr. 22 fl. (Subrektoratsgehalt), 6 Klafter, nach bisheriger Weise in Geld vergütet 12 fl. (zu letztgen. Gehalte gehörend), b) von der Gemeindekasse in Pfaffenhofen an baarem Gelde 5 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung in einem eigenen Hause 50 fl.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen: von Leichenbegleitungen 27 fl. 51 kr., Schulgeld 46 fl. 30 kr. (Subrektoratsgehalt.)

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 24 kr.

Summa des Pfarradjunkturgehaltes	316 fl.	45¹/₄ kr.
Hiezu die Bezüge des Subrektorates	130 fl.	30 kr.
Summa	447 fl.	15¹/₄ kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit	1 fl.	46 kr.
Reinertrag	445 fl.	29¹/₄ kr.

Ansbach, den 18. Mai 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 19260. K. Num. 13148.

Agenturbestätigung.

Von der Hauptagentur des Auswanderer-Expedientenhauses „Washington Finlay und J. Chapelle" in Havre, dem Kaufmann Karl Schultz zu Landau, sind Karl Albrecht, Spezereihändler und Wachszieher in Dinkelsbühl, und Friedrich Kerrn, Seilermeister in Lehrberg, als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Dem Thierarzte Andreas Schenk wurde durch Regierungsentschließung vom 20. Mai 1865 die Erlaubniß zur Ausübung der Thierheilkunde mit dem Wohnsitze in der Stadt Greding ertheilt.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 23. Mai 1865 ist der bisherige Schullehrer Georg Fröhlich zu Ruppertsbuch vom 1. Juli lfd. Js. an als Schullehrer und Kirchendiener zu Sondernohe ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der Junker Johann Peter Beck zum Unterlieutenant im kgl. Landwehr-Regimente Nürnberg, sowie der Junker Michael Simon und der Wehrmann Michael Sörgel zu Unterlieutenants im k. Landwehr-Bataillon Lauf befördert.

An Stelle des wegen Hausverkaufs und Wohnungsveränderung aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten zu Herrieden ausgeschiedenen Oekonomen Andreas Niederauer von da wurde der als Ersatzmann gewählte Schuhmachermeister Wilhelm Christ als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 46. den 31. Mai 1865.

Inhalt.

Das dem k. Oberbaurathe von Voit ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Inspizirung des Landbauwesens. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juni 1865. — Landgestüts-Preisevertheilungen pro 1865. — Cursiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Hypothekensachen. — Minimalfrachten im Verkehr mit den Schweizerischen Bahnen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 726.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann Baubehörden in Mittelfranken.

(Das dem k. Oberbaurathe von Voit ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Inspizirung des Landbauwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l M. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes Mittelfranken zur Inspizirung des Landbauwesens in diesem Jahre dem k. Oberbaurathe von Voit übertragen worden, wovon die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt werden, dem bezeichneten k. Commissär in allen dienstlichen Beziehungen die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen und ihn in seinen Geschäften entsprechend zu unterstützen.

Ansbach, den 26. Mai 1864.

Präsidium der k. Regierung von Mittelfranken.

Freiherr von Pechmann.

Sertorius.

Digitized by Google

E. Num. 19816. K. Num. 13397.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juni 1865 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Taxen des Mastochsenfleisches werden für den Monat Juni 1865 in nachstehender Weise festgesetzt:

Für die Stadt Ansbach	15 kr.	— pf.
„ „ „ Dinkelsbühl	15 kr.	— pf
„ „ „ Rothenburg	15 kr.	— pf.
„ „ „ Uffenheim	15 kr.	2 pf.
„ „ „ Windsheim	15 kr.	— pf.
„ „ „ Nürnberg	15 kr.	2 pf. v. 1—15. Juni.
„ „ „ Nürnberg	16 kr.	— pf. v. 16—30. Juni.
„ „ „ Fürth	15 kr.	2 pf. v. 1—15. Juni.
„ „ „ Fürth	16 kr.	— pf. v. 16—30. Juni.
Für die Stadt Erlangen	15 kr.	2 pf.
„ „ „ Schwabach	15 kr.	— pf.
„ „ „ Eichstätt	15 kr.	— pf. per Pfd.

Für die übrigen Städte, die Märkte und Landgemeinden haben die Maximalsätze nach Maßgabe der Regierungsausschreibung vom 26. Oktober 1852 (Int.-Bl. Seite 828) zu bestehen:

im I. Taxdistrikte Ansbach auf 15 kr. — pf.
im II. Taxdistrikte Nürnberg auf 15 kr. 2 pf.
im III. Taxdistrikte Eichstätt auf 15 kr. — pf. per Pfund.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Ansbach, den 29. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 19346. K. Num. 13098.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Landgestüts-Preisevertheilungen pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe erlassene Bekanntmachung der k. Landgestütsverwaltung in München vom 17. d. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dabei werden die obengenannten Behörden beauftragt, für möglichst allseitige Veröffentlichung derselben geeignet Sorge zu tragen und hiebei die Pferdezüchter ihres Bezirks zur zahlreichen Betheiligung einzuladen.

Das nach §. 6 der Bekanntmachung zu bildende Preisgericht ist durch den sammt den Bezirksthierarzt am Orte der Preisevertheilung anwesenden betreffenden Distriktsverwaltungsbeamten schon vor Beginn der Musterung der Pferde zu wählen.

Ansbach, den 22. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 wird wegen der dießjährigen Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die kgl. Landgestütsverwaltung hält im heurigen Jahre an folgenden Tagen und Orten Preisevertheilungen ab, als:

Digitized by Google

der Preisevertheilung			Regierungsbezirk.	Hiezu concurriren die Beschälstationen
Tag	Monat	Ort.		
22	August	Burgebrach	Oberfranken	Unterneuses, Höchstadt, Bayreuth, Breitengüßbach und Münchberg.
23	„	Kitzingen	Unterfranken	Würzburg, Schweinfurt, Marktbreit, Hilders und Aschaffenburg.
24	„	Uffenheim	Mittelfranken	Rothenburg ajT. und Neustadt ajA.,
26	„	Schwabach	„	Ansbach, Cadolzburg, Windsbach, Erlangen und Neumarkt.
28	„	Wasserträbing.	„	Feuchtwangen, Heidenheim, Gunzenhausen und Ellingen.
30	„	Lauingen	Schwaben	Günzburg und Dinkelscherben.
31	„	Donauwörth	„	Augsburg, Rain und Bergstetten.
2	September	Eichstätt	Mittelfranken	Pappenheim.
3	„	Schrobenhausen	Oberbayern	Aichach und Pfaffenhofen.
4	„	Ingolstadt	„	Neuburg, Geisenfeld, Abensberg und Rohrenfeld.
6	„	Riedenburg	Oberpfalz	Beilngries, Schwandorf und Neustadt ajW.
9	„	Straubing	Niederbayern	Regensburg, Pfatter, Geiselhöring, Landau und Münchshöfen.
11	„	Hengersberg	„	Plattling, Deggendorf, Osterhofen, Vilshofen, Altersbach und Mariakirchen.
13/14	„	Karpfham	„	Galgenholzham, Berg, Pocking, Weihmörting, Fürstenzell, Kirchham, Malching und Eholfing.
18	„	Tegernsee	Oberbayern	Wasserburg, Wörnsmühle, Tölz, Lenggries, Miesbach, Schwaiganger und Kreuzstrasse.
20	„	Moosburg	„	Landshut, Erding, Taufkirchen und Dorfen.
23	„	Bruck	„	München, Althegnenberg und Schwabhausen.
25	„	Mindelheim	Schwaben	Zollhaus, Memmingen, Petersthal, Schwabmünchen und Oberdorf.

Die Preisevertheilungen, resp. Musterungen der Pferde beginnen Morgens 9 Uhr.

Digitized by Google

§. 2.

Preise werden sowohl für Hengste als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 3.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,

b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und

c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler,

2) bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäler verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistung während der jüngsten Beschälzeit,

3) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landsgestütsbeschäler wieder belegt sind.

Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 und und 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung genügende Verhinderungsgründe, oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziff. 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stuten-Approbations- und Beschälzeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privatbeschäl-Register.

§. 4.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 3 Ziffer 1) wird nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privatbeschälhengste und Mutterstuten (§. 3 Ziffer 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 2) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämienscheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 6.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Lei-

Digitized by Google

stungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distrikts-Verwaltungsbeamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks, zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt, oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 7.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 der höchsten Verordnung vom 10. September 1863 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

München, den 17. Mai 1865.

Die Königl. Bayer. Landgestütsverwaltung.

Freiherr von Leoprechting, Oberst.

Kraus, Kriegskommissär.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 19551.

Beim k. Bezirksamte Volkach wurde im Monate März lfd. Js. unter den Collectengeldern für die Erweiterung der katholischen Filialkirche in Rödles ein falsches bayerisches Halbguldenstück eingenommen.

Dieses Stück mit der Jahrzahl 1847 besteht aus Neusilber und ist mit besonders gravirten falschen Stempeln geprägt. Das Gepräge des Stückes ist aber äußerst mangelhaft und die Farbe desselben von ächten Stücken sehr abweichend.

Indem vor Annahme und Verausgabung derartiger Münzen gewarnt wird, erhalten zugleich die obengenannten Behörden den Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat anher anzuzeigen.

Ansbach, den 28. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 19548.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichts München l. d. J. vom 6. v. M. wurden

1) Isaak Fuld, lediger Händler von Wolfenhausen, (Herzogthum Nassau),
2) Jakob Mannheimer, lediger Händler von Birkenau, (Großherzogthum Hessen), und
3) Max Dewald, lediger Händler von Dolgesheim (Großherzogthum Hessen,)

wegen Diebstahls mit Gefängnißstrafen belegt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Digitized by Google

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 28. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalements:

1. des Isaak Fuld.

Religion: Israelit. Geburtsort: Wolfenhausen. Stand und Gewerbe: Händler. Wohnort: unbestimmt. Alter: 15 Jahre. Gestalt: klein. Maaß: 4' 6". Gesichtsfarbe: gesund. Bart: ohne. Haare: braun. Augen: braun. Nase: gewöhnlich. Zähne: gut. Mund: gewöhnlich. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

2. des Jakob Mannheimer.

Religion: Israelit. Geburtsort: Birkenau. Stand und Gewerbe: Händler. Wohnort: unbestimmt. Alter: 26 Jahre. Gestalt: schlank. Maaß: 5' 8". Gesichtsfarbe: gesund. Bart: blond. Haare: braun. Augen: grau. Nase: bucklicht. Zähne: gut. Mund: gewöhnlich. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

3. des Max Dewald.

Religion: Israelit. Geburtsort: Dolgesheim. Stand und Gewerbe: Händler. Wohnort: unbestimmt. Alter: 23 Jahre. Gestalt: schlank. Maaß: 5' 7" 3". Gesichtsfarbe: blaß. Bart: schwarz. Haare: schwarz. Augen: braun. Nase: groß. Zähne: gut. Mund: gewöhnlich. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 19472.

Am 9. März l. J. wurde im Mainflusse bei Astheim eine männliche Leiche geländet, welche nach dem Zustande der bereits eingetretenen Verwesung schon längere Zeit im Wasser gelegen sein mußte.

Da die angestellten Recherchen nach der Persönlichkeit dieses Ertrunkenen bisher erfolglos geblieben sind, so werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Beschreibung des Leichnams angewiesen, geeignete Recherchen nach der Persönlichkeit des Verunglückten anzustellen, und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Volkach mitzutheilen.

Ansbach, den 28. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Beschreibung des Leichnams.

Größe: 5'/, Fuß. Statur: untersetzt. Gesichtsform: breit. Mund und Nase: proportionirt. Stirne: hoch. Haare: dunkel, lang. Bart: ohne. Alter: 20 Jahre etwa. Besondere Kennzeichen: linkerseits Leistenbruch, daher mit Bruchband versehen.

Kleidung: Leinenes Hemd, blaue Blouse, dunkle Weste, seidenes Halstuch mit karrirter Bordure, dunkles russisch-grünes Wamms, hechtgraue Hose, wollene Socken, ganz gute Halbstiefel mit Eisen auf den Absätzen und in der rechten Wammstasche ein blau- und rothgestreiftes

Digitized by Google

Taschentuch, in linker Tasche eine birkene Dose mit Schnupftabak. In der Hosentasche trug er ein Halbguldenstück und blaues leinenes leeres Säckchen.

E. Num. 4933. K. Num. 8309.

An sämmtliche k. Notare und Rentämter von Mittelfranken.

(Die Behandlung des Tax- u. Stempelwesens in Hypothekensachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit mehrmals wahrgenommen worden, daß zu Hypothekendarlehensverträgen von den kgl. Notaren kein Gradationsstempel verwendet worden ist, weil von den Betheiligten keine Ausfertigung, sondern nur ein hypothekenamtlicher Recognitionsschein verlangt wurde.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, eine in diesem Betreffe unter'm 7. Dezember vor. Js. Nr. 14660 erlassene Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung zu veröffentlichen.

Ansbach, den 23. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck Num. 14660.

Staatsministerium der Finanzen.

In dem Berichte vom 6. Juli l. Js. ist die Anfrage gestellt worden, ob für Notariatsurkunden über

Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung auch in dem Falle das treffende Gradationsstempelpapier verwendet werden müsse, wenn die Betheiligten vorerst keine Ausfertigung der Urkunde durch den Notar, sondern nur einen hypothekenamtlichen Recognitionsschein verlangen.

Auf diese Anfrage wird Nachstehendes erwiedert:

1) Nach den bis zur Einführung des Notariats giltig gewesenen Bestimmungen des Hypothekengesetzes unterlag es (vergl. von Gönner Commentar zum Hypothekengesetze Bd. I. S. 223) keinem Zweifel, daß der Besitzer des Hypotheken-Objektes seine Einwilligung in die Einschreibung einer Hypothek vor dem Hypothekenamte selbst erklären und dieses sodann die Vorlage einer Urkunde, worin dem Gläubiger das Recht zur Hypothek eingeräumt ist, nicht verlangen konnte, sondern nach Aufnahme der treffenden Erklärung in das Hypothekenprotokoll die bewilligte Hypothek sofort im Hypothekenbuche eintragen mußte. Wurde dann lediglich über diesen Hypothekenbuchs-Eintrag ein Recognitionsschein ausgefertigt, so war zu diesem nach den Normativentschließungen vom 31. Dezember 1848 Nr. 10718 (Gerel's Verordnungensamml. Bd. XXV. S. 146) und 6. Mai 1857 Nummer 6446 nur der treffende 15 kr.-Stempel zu verwenden, wogegen eine gradationsstempelpflichtige Urkunde nicht vorlag.

2) Nach dem nunmehr geltenden Rechte erscheint es aber nicht mehr der Willkühr der Betheiligten anheimgestellt, eine Hypothek ohne förmliche Beurkundung eintragen zu lassen, sondern es muß in jedem Falle, wo auf Grund eines vertragsmäßigen Privatrechtstitels (§. 15 des Hypothekengesetzes) Hypothek bestellt werden soll und ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien blos über den nachfolgenden Hypothekenbuchs-Eintrag nach §. 115 des allegirten Gesetzes einen Recognitionsschein

Digitized by Google

verlangen, über das vorausgehende Rechtsgeschäft nach Art. 14 des Notariats-Gesetzes bei Strafe der Nichtigkeit eine Notariats-Urkunde errichtet werden.

3) Es wird also nunmehr in jedem Falle der Hypothekbestellung mit vertragsmäßigem Privatrechtstitel eine förmliche Notariatsurkunde vorliegen, in welcher entweder ein bestimmtes Schuldbekenntniß oder bei Sicherheitsleistungen für künftige Darlehen, Credite und sonstige Haftungen unter Bezeichnung eines bestimmten Geldwerthes eine Verfügung über Rechte beurkundet ist.

Derartige Urkunden unterliegen aber nach der ausdrücklichen Vorschrift in §. 3 lit. e. der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812, „das Stempelwesen betreffend," nach Maß des hierin ausgedrückten Geldwerthes dem Gradationsstempel, und da dessen Anwendung nur von der Thatsache der Urkundenerrichtung, aber nicht von der Form ihrer Ausfertigung abhängt, überdieß ein hypothekenamtlicher Recognitionsschein nie als Ausfertigung einer Notariats-Urkunde betrachtet werden kann, so ist für die in Frage stehenden Notariatsurkunden, wenn hievon eine Notariats-Ausfertigung nicht ertheilt wird, der Gradationsstempel zufolge §. 6 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 zur Urschrift verwenden zu lassen.

Hienach ist sich zu achten.

München, den 7. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben und Neuburg.

Durch den Minister der Generalsekretär (gez.) Pummerer.

Nr. 15195.

(Minimalfrachten im Verkehr mit den Schweizerischen Bahnen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Vereinbarung mit den Schweizerischen Bahnverwaltungen sind nunmehr im direkten Güterverkehr zwischen Bayern und der Schweiz als niedrigste (Minimal-) Taxe für Güter in Eilfracht 45 Centimes und für Güter in gewöhnlicher Fracht 25 Centimes zu berechnen.

München, den 17. Mai 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 19. Mai l. J. den Bezirksgerichtsrath Georg Kaspar Schwab in Eichstätt wegen Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Funktionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen, sowie auf die hiedurch am Bezirksgerichte Eichstätt sich eröffnende Rathsstelle den dortigen Assessor Ferdinand Arnold zu befördern, und an dessen Stelle den Landgerichtsassessor Franz Xaver Schmidt von Beilngries, seiner alleruntherthänigsten Bitte um Verleihung einer Bezirksgerichtsassessorsstelle entsprechend, zu versetzen, endlich zum Assessor des Landgerichts Beilngries den Bezirksgerichtsacceſſisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Altötting, Georg Mussinan, zu ernennen; ferner unter'm 20. Mai auf die am Bezirksgerichte Nürnberg erledigte Advokatenstelle den Advokaten Johann Chrysostomus Kätzlmeier in Dinkelsbühl auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 47. den 1. Juni 1865.

Inhalt.

Verhandlungen des Landraths von Mittelfranken für das Jahr 1865/66.

Protokoll

über die

Eröffnung des Landraths von Mittelfranken für das Jahr 1865/66.

Abgehalten Ansbach, den 18. Mai 1865.

In Gegenwart:

des kgl. Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Pechmann,

des kgl. Regierungs-Sekretärs Sertorius, als Protokollführer,

und

der am Schlusse des Protokolls unterzeichneten Landrathsmitglieder.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. April l. Js. die Eröffnung der Landrathsversammlung für das Jahr 1865/66 auf den heutigen Tag festzusetzen geruhten und von den durch die kgl. Regierung von Mittelfranken einberufenen Mitgliedern des Landrathes sich die am Schlusse des Protokolls Unterzeichneten im Sitzungssaale des Landrathes versammelt hatten, begab sich der nebenbezeichnete kgl. Regierungs-Präsident dahin, verkündete wiederholt die erwähnte allerhöchste Entschließung vom 17. April d. Js. und richtete eine Ansprache an die Versammlung.

Hiernächst leistete der Landrath Johann Jobst Carl Ludwig Meyer, Oekonom und Gemeindevorsteher zu Deutenheim, kgl. Bezirksamts Scheinfeld, welcher für den inzwischen mit Tod abgegangenen Landrath, Oekonomen und Bierbrauer, Johann Georg Bayer von Stierhöfstetten neu eintrat, den im §. 21 des Gesetzes — die Landräthe betreffend — vorgeschriebenen Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem „Gesetze, Beobachtung der Staatsverfassung und „gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe ob„liegenden Pflichten, so wahr mir Gott helfe „und sein heiliges Evangelium."

Digitized by Google

Worauf der kgl. Regierungs-Präsident die Versammlung für eröffnet erklärte und dem an Jahren ältesten Landrathsmitgliede, Privatier und Magistratsrathe Achatius Belzner von hier das Schreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken an den Landrath mit den Kreisfonds-Rechnungen, Etats, und sämmtlichen Propositionen nebst Beilagenbänden, die Akten über die Wahl und Einberufung der Landrathsmitglieder mit gesondertem Schreiben, dann das Landrathssiegel übergab.

Schließlich brachte der vorgedachte Alterspräsident, Landrath Achatius Belzner **Seiner Majestät dem Könige** ein dreifaches Hoch, in welches alle Anwesenden lebhaft einstimmten, worauf das Protokoll geschlossen und auf Verlesen unterzeichnet wurde.

Johann Georg Beißer.
Johann Danzer.
Georg Gößwein.
Christian Goppelt.
Graf Guiot du Ponteil.
Johann Georg Krämer.
Längenfelder.
Johann Georg Lederer.
Merkenschlager.
Mayer.
Meyer.
Rienecker.
Späth.
Ulherr.
Vorlaufer.
Wittmann.
Fleischmann.
Kern.
Laurer.
Kelber.
Conr. Meyer.
Puscher.
Schwarz.
Wolff.
Dr. H. Beckh.
Frhr. von Crailsheim.
St. Donaubauer.
Ott.
Käppel.
Scheuerl.
Stockinger.
Belzner.

G. m. o.

(L. S).

Freiherr von Pechmann.

Sertorius.

Verzeichniß

der

Mitglieder des Landraths von Mittelfranken

bei seiner Versammlung im Jahre 1865.

I. Vertreter der Distrikts-Gemeinden.

1) Beißer, Georg, Oekonom und Gemeindevorsteher von Kattenhochstadt,
2) Danzer, Johann, Schmiedmeister und Gemeindevorsteher von Mönchsroth,
3) Gößwein, Georg, Bierbrauer und Oekonom von Berching,
4) Goppelt, Christian, Oekonom von Dittenheim,
5) Guiot du Ponteil, Alexander, Graf und Rittergutsbesitzer von Thürnhofen,
6) Krämer, Johann Georg, Oekonom von Dietersheim,
7) Längenfelder, Johann, königl. württemb. Hofrath und gräflich Pückler'scher Gutsadministrator von Burgfarrnbach,
8) Lederer, Johann Georg, Bierbrauer und Gutsbesitzer von Bonnhof,
9) Merkenschlager, Michael, Oekonom von Penzendorf,
10) Meyer, Friedrich, Ziegeleibesitzer und Gemeindevorsteher von Leutershausen,
11) Mayer, Johann Jobst, Oekonom und Gemeindevorsteher von Deutenheim,
12) Rienecker, Andreas, Oekonom und Gemeindevorsteher von Wallmersbach,
13) Späth, Georg, Oekonom und Bürgermeister von Altdorf,
14) Ulherr, Leonhard Hopfenhändler und Oekonom von Altsittenbach,
15) Vorlaufer, Johann Georg, Oekonomiebesitzer von Gattenhofen.
16) Wittmann, Joseph, Materbauer von Walting.

Digitized by Google

II. Vertreter der unmittelbaren Städte.

17) Belzner, Achatius, Privatier und Magistratsrath von Ansbach,
18) Fleischmann, August, rechtskundiger Bürgermeister von Weißenburg,
19) Kelber, Johann Jakob Karl, II. Bürgermeister von Erlangen,
20) Kern, August, Kaufmann und Magistratsrath von Dinkelsbühl,
21) Lauter, Ludwig, Privatier und Magistratsrath von Eichstätt,
22) Meyer, Konrad, Kaufmann und Gemeindebevollmächtigter von Fürth,
23) Pusch er, Wilhelm, Kaufmann und Magistratsrath von Nürnberg,
24) Schwarz, Andreas Karl, Kaufmann und Vorstand der Gemeindebevollmächtigten von Schwabach,
25) Weiß, Adolph, Kaufmann von Nürnberg,
26) Wolff, Leonhard, Buchbindermeister und Magistratsrath von Rothenburg.

III. Vertreter des großen Grundbesitzes.

27) Beck, Dr. Hermann, Gutsbesitzer von Nürnberg,
28) von Crailsheim, Fedor, Freiherr, k. Kämmerer und Regierungs-Rath zu Regensburg,
29) Donaubauer, Stanislaus, Maierbauer von Burheim,
30) Ott, Johann Georg, Bierbrauer und Oekonom von Auernhofen.

IV. Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer.

a) Katholische Geistlichkeit:

31) Stockinger, Johann Baptist, Domkapitular, bischöflicher geistlicher Rath, Kreisscholarch und Domstadtpfarrer von Eichstätt.

b) Protestantische Geistlichkeit:

32) Bauer, Johann Friedrich Christ., Dekan und Stadtpfarrer von Neustadt a/A.,
33) Käppel, Adolph Christ., Dekan und Pfarrer von Ansingen.

V. Vertreter der Universität.

34) von Scheurl, Dr. Adolph, ordentlicher Professor der Rechte an der königl. Universität zu Erlangen.

Erstes Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schlosse zu Ansbach am 18. Mai 1865.

Anwesend: 32 Mitglieder.

Abwesend:

Scharrer, Eduard, Kaufmann von Nürnberg,
Bauer, Dekan in Neustadt an der Aisch.

I.

Nachdem durch allerhöchste Entschließung vom 17. April a. c. die Landrathsversammlungen des Königreiches auf den heutigen Tag einberufen waren, fanden sich die mittelfränkischen Landräthe mit Ausnahme der beiden oben als abwesend vorgetragenen Mitglieder — Morgens 10 Uhr im Saale des kgl. Schlosses ein, allwo nach Ausweis des vorausgehenden Protokolles die feierliche Eröffnung durch den kgl. Regierungspräsidenten Herrn Baron von Pechmann vorgenommen wurde.

Nach einer kurzen Anrede nahm derselbe die Vereidigung des an die Stelle des verstorbenen Landraths-Mitgliedes Johann Georg Bayer, Bierbräuers und Oekonomen von Stierhöchstetten eingetretenen Ersatzmannes Johann Jobst Meyer, Oekonomen und Gemeindevorstehers von Deutenheim vor und übergab darauf das Propositionsschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken an den Landrath sammt den Kreisfonds-

Digitized by Google

Rechnungen und Belegebüchern, sowie das Landrathssiegel an den Alters-Präsidenten, Privatier Achatius Belzner von Ansbach.

Nach einer Begrüßung der Landrathsmitglieder forderte dieser nach Art. 24 des Landrathsgesetzes zur Wahl eines Präsidenten und Sekretärs für die dießjährige Versammlung auf und es wurde mittelst Wahlzettel Bürgermeister Kelber von Erlangen mit 28 Stimmen zum Präsidenten und Domkapitular Stockinger von Eichstädt durch Acclamation einstimmig zum Sekretär erwählt.

Die beiden Genannten dankten für das ihnen wiederholt geschenkte, ehrende Vertrauen und erklärten die Annahme der auf sie gefallenen Wahl.

Hierauf gedachte Präsident Kelber des seit der letzten Landrathsversammlung verstorbenen Mitgliedes Johann Georg Bayer und ersuchte, demselben ein freundliches Andenken zu wahren.

Zur Erleichterung der Geschäftsbehandlung sollten auch heuer wieder die im Landrathsgesetze zulässigen Ausschüsse gebildet werden und es forderte deßwegen der Präsident zu den bezüglichen Wahlen auf.

Es wurden gewählt:

I. für den Legitimations-Prüfungs-Ausschuß:

v. Scheuerl, Dr., ordentlicher Professor der Rechte an der kgl. Universität Erlangen,

Freiherr v. Crailsheim, kgl. Kämmerer und Regierungs-Rath zu Regensburg,

Fleischmann, August, rechtskundiger Bürgermeister von Weißenburg.

II. Ausschuß für Prüfung der Rechnungen:

Meyer, Konrad, Kaufmann von Fürth,

Puscher, Wilhelm, Privatier von Nürnberg,

Längenfelder, Johann, kgl. württembergischer Hofrath und gräflich Pückler'scher Gutsadministrator in Burgfarrnbach,

Schwarz, Kaufmann u. Bevollmächtigter von Schwabach,

Guiot du Ponteil, Alexander, Graf und Rittergutsbesitzer in Thürnhofen.

III. Ausschuß für Prüfung der Voranschläge:

Puscher, Privatier von Nürnberg,

Freiherr von Crailsheim, kgl. Kämmerer und Regierungs-Rath von Regensburg,

Meyer, Kaufmann von Fürth,

Nieneker, Andreas, Gemeindevorsteher in Wallmersbach,

Späth, Georg, Bürgermeister von Altdorf.

IV. Ausschuß für Schulangelegenheiten:

Bauer, Johann Friedrich Christian, Dekan und Stadtpfarrer in Neustadt a/A.,

Käppel, Adolph Bernhard, Dekan und Pfarrer in Jusingen,

Stockinger, Domkapitular und Domstadtpfarrer in Eichstätt,

Beck, Dr. Hermann, Gutsbesitzer von Nürnberg,

Freiherr von Crailsheim, kgl. Kämmerer und Regierungs-Rath von Regensburg,

Nieneker, Andreas, Gemeindevorsteher in Wallmersbach,

V. Ausschuß für Cultur und Industrie:

Freiherr von Crailsheim, kgl. Kämmerer und Regierungs-Rath von Regensburg,

Meyer, Kaufmann in Fürth,

Belzner, Privatier von Ansbach,

Wittmann, Joseph, Maierbauer von Walting,

Schwarz, Kaufmann von Schwabach,

Donaubauer, Stanisl., Oekonom von Burheim,

Guiot du Ponteil, Graf und Rittergutsbesitzer in Thürnhofen,

Göswein, Georg, Bierbrauer und Oekonom von Berching,

Ulherr, Leonhard, Hopfenhändler und Oekonom von Altensittenbach.

Digitized by Google

VI. Ausschuß für Straßenbau.

Längenfelder, kgl. württembergischer Hofrath und gräflich Pückler'scher Gutsadministrator von Burgfarrnbach,

Danzer, Johann, Schmiedmeister und Gemeindevorsteher von Mönchsroth,

Goppelt, Christian, Oekonom von Dittenheim,

Vorlaufer, Johann Georg, Oekonomiebesitzer von Gattenhofen,

Wolff, Leonhard, Buchbindermeister und Magistratsrath von Rothenburg,

Dit, Johann Georg, Bierbrauer und Oekonom von Auernhofen,

Beißer, Georg, Oekonom und Gemeindevorsteher in Lattenhochstadt.

II.

Daran reihte sich die Eröffnung der Einläufe — und es waren als solche vorhanden:

1) Das Propositionsschreiben der kgl. Regierung vom 18. Mai 1865.

wird dem ersten Ausschusse ad referendum zugewiesen;

2) Ein Schreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 18. Mai 1865 praes. eodem

„Die Versammlung der Landräthe pro 1865 betr."

3) ein Schreiben derselben kgl. Regierung vom 18. Mai 1865 praes. eodem

„den Vollzug des allerhöchsten Landrathsabschiedes vom 10. November 1864"

wird einem Spezialreferenten, Landrath C. Meyer von Fürth übergeben;

4) ein Anschreiben der nämlichen kgl. Regierung vom 18. Mai a. c., praes. eodem,

„die Ergänzung der Geschwornenliste pro 1865 betr."

wird einem Spezialreferenten, Universitätsprofessor, Dr. von Scheuerl zum Vortrage übergeben;

5) eine Zuschrift derselben kgl. Regierung vom 18. Mai, a. c. praes. eodem

„den Jahresbericht des Trautberger Rettungshauses betr."

wird durch Vertheilung der beigelegten Exemplare des ebenbemeldeten Berichts erlediget;

6) ein Anschreiben des Präsidiums der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 18. und praes. 18. Mai 1865

„St. Johannis-Verein betr."

wird dem III. Ausschusse zum Vortrage überwiesen.

7) ein Schreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 18. praes. 18. Mai a. c.

„die Vertheilung der im Finanz-Gesetze vom 10. Januar 1861 für die Distriktsstraßen bewilligten 450,000 fl. betr."

geht an den VI. Ausschuß;

8) weiter eine Zuschrift derselben kgl. Regierung vom 18. und praes. 18. Mai 1865

„die bauliche Erweiterung an den Anstaltslokalitäten der Kreislandwirthschaftsschule in Lichtenhof betr."

wird dem V. Ausschusse ad referendum überwiesen.

9) ein Anschreiben der nämlichen kgl. Regierung vom 18. Mai und praes. eodem

„Rechnung des Kreis-Unterstützungs-Vereines für dienstuntaugliche Schullehrer pro 1863/4 betr."

wird dem IV. Ausschusse übergeben;

10) ein ferneres Anschreiben ebenderselben kgl. Regierung vom 18. und praes. 18. Mai 1865

„die Kreis-Gewerbe- und Handels-Kammer von Mittelfranken, hier deren Jahresbericht pro 1864 betr."

Werden die beigelegten 30 Exemplare unter die Landrathsmitglieder vertheilt und eines zu den Akten genommen;

Digitized by Google

11) ein weiteres Schreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 18. und praes. 18. Mai 1865
„die Geldbezüge der Verwalter an den Kreis-Irren-Anstalten betr."
wird zum III. Ausschusse übergeben;

12) eine Eingabe des I. Vorstandes des germanischen Museums in Nürnberg Dr. Frommann vom 5. Mai praes. 18. Mai a. c., angeeignet von dem Landrathsmitgliede Dr. Beckh
„eine wiederholte Unterstützung von 100 fl. pro 1865/66, sowie einen Beitrag zur Abführung der durch den Ankauf der freiherrlich von Aufseß'schen Sammlungen erwachsenen Schulden betr."
geht an den III. Ausschuß;

13) eine Zuschrift der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 18. und praes. 18. Mai 1865
„die Pachterneuerung bezüglich des Staatsgutes Triesdorf betr."
wird dem V. Ausschusse zum Referate übergeben;

14) eine Zuschrift der nämlichen kgl. Regierung vom 18. und praes. 18. Mai a. c.
„Die Gebäude der Kreisackerbauschule in Triesdorf, hier deren bauliche Abänderung betr."
geht gleichfalls an den V. Ausschuß;

15) eine fernere Zuschrift derselben kgl. Regierung vom 18. und praes. 18. Mai 1865
„die Dienstesverhältnisse des Kultur-Ingenieurs Classen von Ansbach betr."
wird ebenfalls dem V. Ausschusse übergeben;

16) endlich ein Anschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 18. und praes. 18. Mai 1865
„die Versammlung der Landräthe pro 1865 betr." mit

a) einem Gesuche des Landrathsmitgliedes Kaufmanns Eduard Scharrer in Nürnberg um Genehmigung seines Austrittes aus dem Landrathe, vom 8. Mai a. c.;

b) einer Anzeige des Landrathsmitgliedes Dekan Bauer von Neustadt a/A. vom 15. Mai, daß er wegen einiger in seiner Eigenschaft als Distrikts-Schulinspektor noch abzuhaltenden Prüfungen erst in einigen Tagen in der Versammlung erscheinen werde.

Dieses Anschreiben wird alsogleich dahin erlediget, daß die Versammlung beschließt:

a) es solle dem Kaufmanne Eduard Scharrer von Nürnberg auf Grund der vorgelegten ärztlichen Atteste, welche die Kränklichkeit des Gesuchstellers constatiren, der Austritt aus der Landrathsversammlung genehmiget und die kgl. Regierung um sofortige Einberufung des Ersatzmannes, Kaufmanns und Magistratsrathes Adolf Weiß in Nürnberg angegangen werden;

b) es solle das Landrathsmitglied, Dekan Bauer von Neustadt an der Aisch in der Erwägung, daß die Vertretung der Kreis-Interessen und die Erfüllung der Landrathsobliegenheiten durch eine anderweitige Funktion, für welche eine Substitution ermöglicht ist, nicht im Mindesten beeinträchtiget werden darf, unverzüglich einberufen und die kgl. Regierung alsogleich um diese Einberufung ersucht werden.

III.

Um alle Anträge von Landrathsmitgliedern einer eingehenden und gründlichen Behandlung unterziehen zu können, wird nach üblicher Praxis für dieselben ein Präclusivtermin festgesetzt und als solcher

Mittwoch der 24. Mai Abends 6 Uhr

bestimmt.

Digitized by Google

Hierauf wird die Sitzung geschlossen und die nächste auf

Samstag den 20. Mai Morgens 9 Uhr

anberaumt.

Geschlossen und unterzeichnet:

Kelber, Präsident.

Stockinger, Sekr.

Zweites Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schlosse zu Ansbach am 20. Mai 1865.

Anwesend: 31 Mitglieder.

Abwesend:

Bauer, Dekan in Neustadt a/A.,

Ulherr, Hopfenhändler von Altsittenbach.

Anwesend von Seite der kgl. Regierung:

Der kgl. Regierungsrath Dubois.

Der kgl. Regierungsassessor Meinel.

Am heutigen Tage Morgens 9 Uhr versammelten sich die Landräthe in ihrem Sitzungssaale und es wurde die Sitzung durch den Präsidenten eröffnet und darauf das Protokoll der vorausgehenden verlesen und von Niemanden eine Einsprache gegen dasselbe erhoben.

I.

Sofort wurden die Einläufe eröffnet und es sind als solche vorhanden:

1) ein Antrag des Landrathsmitgliedes Bürgermeisters Späth von Altdorf vom 16. Mai a. c. und praes. 18. ejusdem

„um Bedachtnahme des Distriktsrathsbezirkes Altdorf bei Vertheilung der Kreisfondszuschüsse zum Distrikts-Straßenbau betr."

wird dem VI. Ausschusse ad referendum zugewiesen;

2) ein Anschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 19. Mai 1865 praes. am 20. ejusd.

„die Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Gewerbsschulen, sowie für die Relikten dieser Lehrer betr."

wird dem V. Ausschusse zugetheilt.

II.

Hierauf erstattet der Referent des I. Ausschusses Vortrag über die Legitimationen und es beschließt die Landrathsversammlung, nachdem die Wahl des statt des verstorbenen Landrathes Johann Georg Bayer von Stierhöchstetten eingetretenen Ersatzmannes Johann Jobst Mayer von Deutenheim und ebenso die Wahl des statt des ausgetretenen Landrathes, Kaufmann Scharrer von Nürnberg einberufenen Magistrathsrathes und Kaufmanns Adolf Weiß von dort, schon im vorigen Jahre geprüft und als gesetzlich vollzogen erkannt worden ist und die Prüfung der Legitimationen der sämmtlichen übrigen Mitglieder zu keiner Beanstandung führte, derselben wiederholt die Anerkennung zuzusprechen.

III.

Hierauf beginnt der Spezialreferent, Universitäts-Professor Dr. von Scheuerl seinen Vortrag über die Ergänzung der Geschwornenlisten mit der erfreulichen Mittheilung, daß laut Schreibens der kgl. Kreisregierung vom 18. Mai c. der unterm 20. Juni 1864 Abschnitt V. gestellte Antrag:

„es möchten denjenigen Geschwornen, welche bereits dreimal inuerhalb kürzerer Zeit in Dienst berufen wurden und diesen Dienst auch leisteten, eine Erleichterung dadurch gewährt werden, daß sie für längere Zeit, als die im Gesetze vorgesehene, von dem Geschwornendienste befreit sein sollen",

sowie der darauf vom Landrathe ausgesprochene Wunsch, es möchten die jedesmaligen Schwurgerichts-Präsidenten

Digitized by Google

von der ihnen nach Art. 93 des Strafprozeß-Gesetzes zustehenden Befugniß thunlichst zu Gunsten derjenigen Geschwornen Gebrauch machen, welche bereits in kürzerer Zeit dreimal Dienste geleistet haben, schon unterm 29. Juni vor. Jahres dem Präsidium des kgl. Appellations-Gerichtes von Mittelfranken mit dem Beifügen mitgetheilt worden ist, daß die zur Berücksichtigung jenes Wunsches erforderlichen Vormerkungen über jeweilige Dienstleistungen in der Haupt-Geschwornenliste würden vorgetragen werden, daß darauf sodann laut Schreibens vom 5. Juli vor. Jahres das Präsidium des kgl. Appellations-Gerichtes von Mittelfranken die gewünschte Berücksichtigung von Seite der jedesmaligen Schwurgerichts-Präsidenten veranlassen zu wollen, zugesichert hat, und daß auch aus der Hauptliste zu ersehen ist, wie nunmehr bei jedem einzelnen Geschwornen seine bisherige Dienstleistung — bis auf das Jahr 1855 zurück eingetragen ist — und auch ausdrücklich die Evidenthaltung der desfallsigen Einträge zugesichert ist.

Die Versammlung beschließt: es solle den kgl. Stellen, durch deren freundliches Entgegenkommen wesentlich zu der vom Landrathe gewünschten Erleichterung des Geschwornendienstes beigetragen ist, der gebührende Dank dafür ausgesprochen und im Protokolle niedergelegt werden.

Sodann folgt Vortrag über die durch Ableben oder Verlust der gesetzlichen Eigenschaften oder auch auf besonderes Ansuchen wegen Zurücklegung von 60 Lebensjahren aus der Hauptliste gestrichenen Geschwornen.

Dieselben sind:

Ansbach, Stadt:

1) Späth, Friedrich, Bierbrauer zu Ansbach, Hauptliste Nr. 10.

2) Westermann, Aug., vormals Rechtsrath in Ansbach, jetzt kgl. Bezirksamts-Assessor in Neustadt, Hauptliste Nr. 32.

Ansbach, Bezirksamt:

3) Körber, Michael, vorm. Gemeindevorsteher zu Möckenau, H.-L. Nr. 60.

Beilngries, Bezirksamt:

4) Fuchs, Joseph, Bierbrauer zu Beilngries, H.-L. Nr. 78.

5) Pitt, Franz, Handelsmann und Mag.-Rath zu Berching, H.-L. Nr. 79.

6) Brand, Joh. Jak., Sattlermeister zu Greding, H.-L. Nr. 86.

7) Heydecker, Schülein, Handelsmann zu Thalmässing, H.-L. Nr. 97.

Eichstätt, Stadt:

8) Bauer, Jakob, Bierbrauer, vorm. zu Eichstätt, jetzt zu München, H.-L. Nr. 144.

9) Zinsmeister, Joseph, Privatier, vorm. zu Eichstätt, jetzt zu Hasenhofen, Bez. Monheim, H.-L. Nr. 152.

Eichstätt, Bezirksamt:

10) Schneider, Xaver, Gemeinde-Vorsteher zu Oberammenthorf, H.-L. Nr. 164.

Erlangen, Stadt:

11) Höpfner, Georg Leonh., Rothgerbermeister zu Erlangen, H.-L. Nr. 176.

12) Kraft, Paul, Gastwirth daselbst, H.-L. Nr. 189.

13) Hoffmann, Joh. Georg, Privatier daselbst, H.-L. Nr. 190.

Erlangen, Bezirksamt:

14) Dornauer, Heinr., Gemeindevorsteher zu Bruck, H.-L. Nr. 192.

15) Ebersberger, Georg Fr., Bauer zu Eltersdorf, H.-L. Nr. 195.

16) Gößwein, Friedr., Bierbrauer zu Fürth, H.-L. Nr. 198.

Digitized by Google

Fürth, Bezirksamt:

17) Neuschüh, Aug., Wirth und Oekonom zu Langenzenn, H.-L. Nr. 268.

18) Herding, Wilhelm, Müllerm. und Oekonom zu Weihersmühle, H.-L. Nr. 269.

Gunzenhausen, Bezirksamt:

19) Fritsche, Joh. Leonh., Mag.-Rath zu Gunzenhausen, H.-L. Nr. 287.

Heilsbronn, Bezirksamt:

20) Weiß, Johann, Gemeindevorsteher zu Betzendorf H.-L. Nr. 306.

21) Weißmann, Anton, Bürgermeister zu Eschenbach, † H.-L. Nr. 317.

22) Schmidt, Joh. Veit, Bauer zu Trachenhöchstett, H.-L. Nr. 318.

Hersbruck, Bezirksamt:

23) v. Schwarz, Benedikt, Rittergutsbesitzer zu Henfenfeld, H.-L. Nr. 325.

24) Schmidt, Michael, Oekonom und Mag.-Rath zu Hersbruck, H.-L. Nr. 332.

25) Blum, Konrad, Magistratsrath zu Lauf, H.-L. Nr. 325.

Neustadt a/A., Bezirksamt:

26) Meyer, Georg Kilian, Bierbrauer zu Mkt. Erlbach, H.-L. Nr. 370.

Nürnberg, Stadt:

27) Graf, Ehrenfried, Kaufmann zu Nürnberg, H.-L. Nr. 386.

28) Goldbeck, Gottfried, Privatier daselbst, H.-L. Nr. 408.

29) Kalb, Georg Martin, Banquier daselbst, H.-L. Nr. 409.

30) Weiß, Adolph, Kaufmann zu Nürnberg, jetzt Landrath, H.-L. Nr. 415.

31) Korte, Wilh., vormals Advokat zu Nürnberg, H.-L. Nr. 445.

32) Gagstätter, Joh. Georg, Kaufmann daselbst, † H.-L. Nr. 449.

33) Wellhöfer, Andreas, Fabrikant daselbst, H.-L. Nr. 454.

34) Knopf, Paul, Kaufmann daselbst, H.-L. Nr. 468.

35) Apel, Karl, Agent daselbst, H.-L. Nr. 477.

36) Knorr, Wilh. Kaspar, Kaufmann, vormals zu Nürnberg, jetzt zu Lorch im Herzogthum Nassau, H.-L. Nr. 482.

37) Zeltner, Joh., Fabrikbesitzer zu Steinbühl, H.-L Nr. 518.

Scheinfeld, Bezirksamt:

38) Hühnerkopf, Sebastian, Oekonom und Gem.-Vorsteher zu Geiselwind, H.-L. Nr. 570.

39) Brandt, Karl, Domänenkanzlei-Direktor zu Schwarzenberg, jetzt zu Bamberg, H.-L. Nr. 575.

40) Mayer, Joh. Jobst, Oekonom und Gemeinde-Vorsteher zu Deutenheim, jetzt Landrath, H.-L. Nr. 583.

41) Kluftinger, Aug. Friedr., Kaufmann zu Einersheim, jetzt zu Schweinfurt, H.-L. Nr. 585.

Schwabach, Stadt:

42) Weber, Heinr., Bierbrauer zu Schwabach, H.-L. Nr. 594.

Schwabach, Bezirksamt:

43) Schalkhäuser, Stephan, Gastwirth zu Reichelsdorf, H.-L. Nr. 610.

44) Barth, Paul, Landwirth zu Büchenbach, H.-L. Nr. 626.

Uffenheim, Bezirksamt:

45) Bender, Balthasar, Landwirth zu Gülchsheim, H.-L. Nr. 631.

46) Scholler, Friedr., vormals Advokat zu Windsheim, jetzt zu Bamberg, H.-L. Nr. 648.

Digitized by Google

47) Endreß, Joh. Georg, Bauer zu Illesheim, H.-L. Nr. 659.

Weissenburg, Bezirksamt:

48) Satzinger, Georg Michael, Gemeinde-Vorsteher zu Ettenstadt, H.-L. Nr. 671.

An die Stelle dieser abgestrichenen Geschwornen werden aus der Kreisliste auf die Hauptliste gesetzt:

Ansbach, Stadt:

1) Hezel, Karl, Schlosser zu Ansbach, Kreisliste Nr. 2.
2) Denninger, Gottfr., Spengler zu Ansbach, Kr.-L. Nr. 9.

Ansbach, Bezirksamt:

3) Kloha, Georg Leonh, Oekonom zu Binzwangen, Kr.-L. Nr. 20.

Beilngries, Bezirksamt:

4) Alberter, Mich., Oekonom zu Esselberg, Kr.-L. Nr. 31.
5) Mayer, Franz, Bierbrauer zu Greding, Kr.-L. Nr. 33.
6) Dirnhofer, Joh., Oekonom und Wirth zu Waltersberg, Kr.-L. Nr. 37.
7) Bauer, Jos., Bierbrauer zu Töging, Kr.-L. Nr. 39.

Eichstätt, Stadt:

8) Erthal, Jos., k. Advokat zu Eichstätt, Kr.-L. Nr. 64.
9) Seefried, Bruno, Frhr. v., pens. k. Rittmeister und Gutsbesitzer zu Prunn, wohnhaft in Eichstädt, Kr.-L. Nr. 65.

Eichstätt, Bezirksamt:

10) Kellermann, Johann, Oekonom und Wirth zu Buxheim, Kr.-L. Nr. 76.

Erlangen, Stadt:

11) Marzius, August, ehemaliger Apotheker und Privatier zu Erlangen, Kr.-L. Nr. 86.
12) Schmidt, Anton, Kaufmann zu Erlangen, Kr.-L. Nr. 92.
13) Junge, Konrad, Essigfabrikant zu Erlangen, Kr.-L. Nr. 93.

Erlangen, Bezirksamt:

14) Schübel, Joh. Heinrich August, Bierbrauer und Gastwirth zu Baiersdorf, Kr.-L. Nr. 96.
15) Walter, Andreas, Oekonom und Gemeindevorsteher zu Kleingescheidt, Kr.-L. Nr. 98.
16) Fahner, Johann, Gutsbesitzer von Stettenberg, Gemeindebezirk Kalchreuth, Kr.-L. Nr. 100.

Fürth, Bezirksamt:

17) Eckert, Joh. Michael, Bierbrauer von Weinzierlein, Kr.-L. Nr. 142.
18) Narr, Paul Gustav, Ziegeleibesitzer von Zirndorf, Kr.-L. Nr. 150.

Gunzenhausen, Stadt:

19) Leidenberger, Wilhelm, Seilermeister und Magistratsrath von Gunzenhausen, Kr.-L. Nr. 153.

Heilsbronn, Bezirksamt:

20) Gundel, Joh. Andreas, Bierbrauer und Oekonom zu Dürrenmungenau, Kr.-L. Nr. 171.
21) Beck, Anton, Bürgermeister und Bäckermeister zu Eschenbach, Kr.-L. Nr. 172.
22) Hildenbrand, Joh., Oekonom zu Heilsbronn, Kr.-L. Nr. 174.

Herbruck, Bezirksamt:

23) Sörgel, Joh. Konrad, Bierbrauer zu Hersbruck, Kr.-L. 178.
24) Müller, Georg Thom. Nikolaus, Müllermeister von der Obermühle bei Algersdorf, Kr.-L. Nr. 181.

Digitized by Google

25) Niclas, Adolph, Magistratsrath und Schmiedmeister zu Lauf, Kr.-L. Nr. 186.

Neustadt, Stadt:

26) Ulmer, Friedrich, Maurermeister zu Neustadt a/A., Kr.-L. Nr. 193.

Nürnberg, Stadt:

27) Ammon, Joh. Gottfried, Kaufmann zu Nürnberg, Kr.-L. Nr. 210.

28) Dittmann, Mich., Kaufmann zu Nürnberg, Kr.-L. Nr. 219.

29) Geith, Carl, Hutfabrikant zu Nürnberg, Kr.-L. Nr. 226.

30) Graßer, Carl, Kaufmann zu Nürnberg, Kr.-L. Nr. 228.

31) Hack, Joh. Leonhard, Privatier zu Nürnberg, Kr.-L. Nr. 233.

32) Krieger, Christoph, Tuchmacher zu Nürnberg, Kr.-L. Nr. 242.

33) Rold, Carl Heinrich, Kaufmann zu Nürnberg, Kr.-L. Nr. 250.

34) Puscher, Carl, Chemiker zu Nürnberg, Kr.-L. Nr. 256.

35) Renner, Leonh., Privatier zu Nürnberg, Kr.-L. Nr. 261.

36) Riemann, Friedrich, Privatier zu Nürnberg, Kr.-L. Nr. 262.

37) Stieber, Balth. Joh., Rosolifabrikant zu Nürnberg, Kr.-L. Nr. 269.

Scheinfeld, Bezirksamt:

38) Jung, Christian, Kaufmann zu Burghaslach, Kr.-L. Nr. 316.

39) Link, Christoph, Oekonom und Gastwirth zu Taschendorf, Kr.-L. Nr. 317.

40) Eitel, Joh., Bauer und Gemeindevorsteher zu Ziegenbach, Kr.-L. Nr. 320.

41) Kolb, Kaspar, Kaufmann, Oekonom und Gemeindevorsteher zu Langenfeld, Kr.-L. Nr. 323.

Schwabach, Stadt:

42) Retsch, Georg, Apotheker zu Schwabach, Kr.-L. Nr. 327.

Schwabach, Bezirksamt:

43) Castner, Sigmund, rechtsk. Bürgermeister zu Roth, Kr.-L. Nr. 332.

44) Quinat, Carl Moritz, Steinbruchbesitzer zu Wendelstein, Kr.-L. 338.

Uffenheim, Bezirksamt:

45) Meeder, Georg, Bauer zu Welbhausen, Kr.-L. Nr. 349.

46) Götz, Joh. Gg., Gemeindevorsteher zu Equarhofen, Kr.-L. Nr. 350.

47) Kollert, Andreas, Gemeindevorsteher zu Ickelheim, Kr.-L. Nr. 355.

Weissenburg, Bezirksamt:

48) Kipfmüller, Friedrich, Bürgermeister zu Pappenheim, Kr.-Nr. 377.

Aus dem Verzeichnisse der für den Staatsgerichtshof ausgewählten Geschwornen sind abzustreichen:

1) v. Schwarz, Ben., Rittergutsbesitzer zu Heusenfeld, H.-L. Nr. 23.

2) Korte, Wilh., vormals kgl. Advokat zu Nürnberg, H.-L. Nr. 445.

3) Brandt, Karl Joseph Alois, Domanialkanzlei-Direktor, vormals zu Schwarzenberg, jetzt zu Bamberg, H.-L. Nr. 575.

4) Scholler, Friedr., k. Advokat, vormals zu Windsheim, jetzt zu Bamberg, H.-L. 648.

An ihre Stelle werden in das Verzeichniß aufgenommen:

1) Sörgel, Johann Konrad, Bierbrauer zu Hersbruck, durch Beschluß vom heutigen von der Kreisliste (Nr. 178) auf die Hauptliste gesetzt.

Digitized by

2) Förderreuther, Joh. Andr., Kaufmann zu Tafelhof, H.-L. Nr. 470.
3) Eckardt, Joh. Georg Philipp, Landwirth zu Poffenheim, H.-L. Nr. 581.
4) Haas, Andreas, Kaufmann zu Uffenheim, H.-L. Nr. 641.

IV.

Spezialreferent, Landrath C. Meyer aus Fürth, hält dann Vortrag über die in den Landrathsprotokollen des vorigen Jahres unterm 13. 15. 16. 17. 20. 22. 23. und 25. Juni 1864 niedergelegten Beschlüsse und über deren Genehmigung durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 10. November 1864, und es erkennt die Landrathsversammlung aus dem letzteren, daß Seine Majestät der König Ludwig II. mit besonderer Huld und Gnade den Beschlüssen der mittelfränkischen Kreisvertretung diejenige Fürsorge geschenkt hat, welche dazu beitragen, das Glück und den Wohlstand des Regierungsbezirkes Mittelfranken zu heben, und sie fühlt sich zum innigsten Danke gegen Seine Majestät verpflichtet, den sie durch Erhebung von den Sitzen bekundet.

Ingleichen beschließt sie, auch der kgl. Kreisregierung den schuldigen Dank für die rasche Erledigung der allerhöchst genehmigten Anträge der vorjährigen Landrathsversammlung im Protokolle niederzulegen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft und es wird die Sitzung um ¾ 11 Uhr aufgehoben und die nächste auf

Dienstag den 23. Mai Vorm. 9 Uhr

festgesetzt.

Geschlossen und unterzeichnet:

Kelber, Präsident.

Stockinger, Sekr.

Drittes Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schlosse zu Ansbach am 23. Mai 1865.

Anwesend: alle 34 Mitglieder.

Anwesend von Seite der kgl. Regierung:

Der kgl. Regierungsrath Dubois.
Der kgl. Regierungs-Assessor Meinel.

Heute Nachmittag um 3 Uhr, auf welche Stunde die Sitzung von Vormittags 9 Uhr verlegt worden war, wird dieselbe eröffnet und es gibt der Präsident zuerst der Versammlung bekannt, daß der statt des ausgetretenen Kaufmannes Scharrer von Nürnberg einberufene Ersatzmann Adolf Weiß von Nürnberg bereits in der heutigen Mittagsstunde in Gegenwart des Landraths-Direktoriums von dem Herrn Regierungspräsidenten Freiherrn von Pechmann vereidiget worden sei. Landrath Weiß war bereits im Sitzungssaale anwesend und wurde ihm ein freundliches Willkommen zugesprochen.

Hierauf verlas der Sekretär das Protokoll der vorausgehenden Sitzung und dasselbe fand Anerkennung, da von Niemanden aus der Versammlung gegen Inhalt und Form eine Erinneruug gemacht wurde.

Sodann erhält Landrath Dekan Bauer von Neustadt a/A. das Wort zu einer persönlichen Erklärung, welche dahin geht, daß er bei seiner durch die kgl. Regierung an den Landrath gerichteten Anzeige vom 18. Mai l. J. wegen Abhaltung von noch rückständigen Schulprüfungen erst in einigen Tagen zu den Sitzungen desselben eintreffen zu wollen, durchaus nicht von einer Unterschätzung der Landraths-Obliegenheiten geleitet worden sei, oder die Absicht gehabt habe, dieselben der Funktion des kgl. Distriktsschulinspektors nachzusetzen; er habe im Gegentheile die auf seine Person gefallene, einstimmige Wahl seiner Standesgenossen zum Landrathe mit Freuden angenommen und die Verpflichtung eines solchen gewissenhaft erfüllt. Nur hätte er ge-

Digitized by Google

wünscht, daß ihm der Eclat einer durch die kgl Regierung bewerkstelligten Einberufung, die er übrigens bis zur Stunde noch nicht erhalten habe, erspart worden wäre.

Der Präsident nimmt Namens der Versammlung die entschuldigende Erklärung gerne an, lehnt aber das Uebrige ab.

I.

Unmittelbar darauf ging man an die Eröffnung der Einläufe und es waren als solche vorhanden:

1) eine Vorstellung der Stadtgemeinde Weissenburg vom 18. und praes. 20. Mai a. c. angeeignet von dem Landraths-Mitgliede Fleischmann:

„die Verbindung eines Realkurses mit der dortigen Lateinschule betr."

Diese Vorstellung wird ad referendum dem IV Ausschusse übergeben.

2) Ein Bitte des Lehrers an der Gewerbsschule in Erlangen Dr. Hans Pfaff vom 21. und praes. 22. Mai 1865:

„die Regulirung seiner Besoldungs-Verhältnisse betr."

wird dem V. Ausschusse übergeben.

3) Ein Anschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 19. Mai und praes. am 21. ejusdem:

„die Dienstes-Instruktion für den Kreis-Kultur-Ingenieur Classen betr."

geht an den V. Ausschuß.

4) Eine Vorstellung der Verwaltung des Martinsstiftes zu Rüdenhausen vom 16. und praes. 22. Mai a. c. angeeignet von dem Landrathsmitgliede Dekan Bauer von Neustadt a/A.:

„Unterstützung und Unterstützungs-Erhöhung betr."

wird an den III. Ausschuß gewiesen.

5) Ein Antrag des Landrathsmitgliedes Ulherr vom 22. und praes. am 22. Mai 1865:

„um einen Zuschuß zum Distrikts-Strassenbau im Landgerichtsbezirke Lauf," sowie

6) ein Antrag des nämlichen Landrathsmitgliedes:

„um denselben Zuschuß für den Landgerichtsbezirk Hersbruck"

wird dem VI. Ausschusse überwiesen.

7) Eine Bitte der Schulgemeinde Landersdorf, kgl. Bezirksamtes Beilngries vom 8. und praes. 22. Mai angeeignet von dem Landraths-Mitgliede Gößwein:

„Gewährung eines Ergänzungs-Zuschusses aus dem Kreisschulfonde für die Schulstelle daselbst"

geht zum Referate des IV. Ausschusses.

8) Eine Eingabe des Vorstandes der Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau vom 22. Mai und praes. ejusdem, angeeignet von dem Landrathsmitgliede Universitätsprofessor Dr. v. Scheuerl:

„Unterstützung der Blödenanstalt daselbst aus Kreismitteln betr."

wird dem dritten Ausschusse zugewiesen.

9) Eine gleiche Eingabe desselben Vorstandes angeeignet von dem nämlichen Landrathsmitgliede vom 22. und praes. 23. Mai a. c.:

„Unterstützung aus Kreismitteln für die „Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau betr."

geht an eben denselben Ausschuß.

10) Ein Gesuch der Marktsgemeinde-Verwaltung Wendelstein vom 15. Mai und praes. 23. ejusdem angeeignet von dem Landrathsmitgliede Merkenschlager:

„um eine Unterstützung aus Kreismitteln zur Erbauung eines Schulhauses"

wird dem IV. Ausschusse zugewiesen.

Digitized by Google

11) Ein Antrag des Landrathsmitgliedes Beiser vom 21. und praes. 23. Mai:

„Abhilfe gegen die polizeiliche Beschränkung in Bausachen von landwirthschaftlichen Gebäuden in Hinsicht auf Viehzucht betr."

geht an den V. Ausschuß.

II.

Daran reiht sich der Vortrag des I. Referenten des zweiten Ausschusses, Landraths Puscher über:

„die Rechnung der Kreis-Irrenanstalt in Erlangen pro $18^{63}/_{64}$"

und es stellte sich dar, daß dieselbe mit einem Aktivreste von 3944 fl. $34^{3}/_{4}$ kr. abschließe, von welchem 3243 fl. $35^{1}/_{2}$ kr. Erübrigungen aus dem Rechnungsjahre selber sind. Von diesem Aktivreste sind bereits 2500 fl. zu 3% bei der kgl. Bank in Nürnberg angelegt, das übrige ist zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich. Die Versammlung spricht der Rechnung ihre Anerkennung zu und beschließt auf Antrag des Ausschusses, welcher dargethan hat, daß die in der Anstalt zum Hausbedarfe bisher übliche Seifenfabrikation derselben keinen Vortheil sondern nur Nachtheile biete und überhaupt unzweckmäßig sei, an die kgl. Regierung das Ersuchen zu stellen, der Verwaltung aufzutragen, in Zukunft die Seifenfabrikation zu unterlassen und die nöthige Seife aus einer guten Fabrik zu beziehen.

Hierauf trägt der II. Referent des II. Ausschusses Landrath Schwarz vor über

a) die Rechnung der Maximilians-Stiftung pro $18^{63}/_{64}$,
b) die Rechnung der Ludwigs-Kreis-Hilfskasse für Mittelfranken pro eodem anno,
c) die Rechnung des Kreis-Getreide-Magazins für das nämliche Jahr,
d) die Rechnung der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Anstalt Lichtenhof für dasselbe Jahr,

e) die Rechnungen der kgl. Inspektion der Kreisackerbauschule in Triesdorf pro $18^{63}/_{64}$ und zwar:
   α) über die Kreisackerbauschule,
   β) über die Erträgnisse der Oekonomie,
   χ) über die Erträgnisse der Baumplantage.

Da gegen sämmtliche Rechnungen eine Erinnerung nicht besteht, so wird denselben auf Antrag des Ausschusses die Anerkennung der Versammlung zugesprochen, welche sich bezüglich der sub lit. b vorgetragenen Rechnung gedrungen fühlt, dem Hrn. Verwalter Brendel, der in gewohnter Weise die Administration der Kasse auch im heurigen Jahre unentgeltlich besorgte, ihren wiederholten Dank zu sagen.

III.

Sodann erfolgt der Vortrag des Referenten des VI. Ausschusses, Hofrathes Längenfelder, welcher, wie schon im vorigen Jahre geschehen, so auch heuer klar darlegt, daß man zur Unterstützung der Gemeinden für den Unterhalt der Distriktsstrassen eine möglichst hohe Summe genehmigen müsse, da nach einer von der kgl. Regierung mitgetheilten Uebersicht der Aufwand für die Distriktsstrassen im Kreise die jährliche Summe von 180355 fl. beträgt, die denn doch den ohnehin ziemlich belasteten Distrikts-Gemeinden nicht aufgebürdet werden kann und die aus Centralfonds zugeschossene Summe von 7320 fl. verhältnißmäßig eine sehr geringe ist.

Der Landrath beschließt auf Antrag seines Ausschusses nicht allein die von der kgl. Regierung postulirte Summe von

24000 fl.

zu genehmigen, sondern bewilliget noch pro $18^{65}/_{66}$ einen weiteren Zuschuß von

12000 fl.,

so daß im Ganzen für die Distriktsstrassen

36000 fl.

aus Kreisfonds verwendet werden sollen, welche Summe nur den Positionen anderer Regierungsbezirke für Distrikts-Strassenbau entspricht.

Digitized by Google

Weiter referirt Hofrath Längenfelder über einen Antrag des Landrathes Späth von Altdorf vom 16. Mai a. c. dem Bezirke Altdorf bei Vertheilung der Kreisfondszuschüsse eine möglichst große Summe zuzuwenden und es wird beschlossen, denselben der k. Kreisregierung zur thunlichsten Berücksichtigung hinüber zu geben.

IV.

Weiter erfolgt in der heutigen Sitzung noch Vortrag des Referenten des V. Ausschusses Frhrn. v. Crailsheim über das Propositionsschreiben:

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

Hier werden von der Landraths-Versammlung nachstehende Posten genehmiget:

§. 1. Kreis-Gewerbschule in Nürnberg	7177 fl. 30	kr.
§. 2. Kreis-Landwirthschaftsschule Lichtenhof	5927 fl. 59	kr.
§. 3. Uebrige Gewerbschulen:		
a) zu Ansbach	4603 fl. 30	kr.
b) zu Erlangen	5640 fl. —	kr.
c) zu Fürth	6498 fl. —	kr.
§. 4. Pensionen u. Alimentationen der Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen und ihrer Relikten:		
a) zu Nürnberg	350 fl. —	kr.
b) zu Lichtenhof	570 fl. —	kr.
c) zu Ansbach	1224 fl. 54	kr.
d) zu Erlangen	100 fl. —	kr.
e) zu Fürth	840 fl. —	kr.
f) für den Fall einer etwa im Laufe des Etatsjahres $18^{65}/_{66}$ eintretenden Quiescirung od. Alimentations-Regulirung	300 fl. —	kr.
Der von der kgl. Regierung verfügten Uebertragung der Verwaltung des Pensions- und Unterstützungsfondes für technische Schulen an den kgl. Rechnungs-Commissär Bogendörfer gegen eine Tantieme von 3% der rechnungsmäßigen Einnahmen an Zuschüssen, Beiträgen, Taxen, Kapitalszinsen 2c., ertheilt die Landrathsversammlung ihre Zustimmung.		
Da es im Hinblicke auf eine von der kgl. Regierung mitgetheilte Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. Mai l. Js. angemessen erscheint, daß fernerhin die zur Deckung der Pensionen und Alimentationen der Lehrer und ihrer Relikten erforderlich werdenden Mittel als Zuschüsse an den besonders gegründeten Pensionsfond in das Kreisbudget eingestellt werden, so billiget die Landrathsversammlung das von der k. Regierung in dieser Richtung bereits eingeschlagene Verfahren.		
§. 5. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . .	250 fl. —	kr.
§. 6. Stipendien und Freiplätze		
a) für Zöglinge an technischen Schulen überhaupt . . .	500 fl. —	kr.
b) für Zöglinge an der polytechnischen Schule in Nürnberg	100 fl. —	kr.
Latus	33231 fl. 53	kr.

Uebertrag	33231 fl. 53	kr.
Latus	34081 fl. 53	kr.

Digitized by Google

Uebertrag	34081 fl. 53	kr.
c) für 8 Freiplätze an der Kreis-landwirthschaftsschule Lichtenhof	640 fl. —	kr.
d) für 12 Freiplätze an der Kreis-Ackerbauschule zu Triesdorf	840 fl. —	kr.
§. 7. Beitrag zur Kreishilfskasse	1000 fl. —	kr.
§. 8. Kostenhälfte der Personal- u. Realexigenz der Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer	750 fl. —	kr.
§. 9. Uebrige Ausgaben auf Industrie und Cultur:		
a) für Beförderung der Viehzucht in Triesdorf	1000 fl. —	kr.
b) Gehalt des Kreis-Cultur-Ingenieurs	1800 fl. —	kr.
c) an den landwirthschaftlichen Verein zu Beförderung der Pferdezucht	500 fl. —	kr.
Summa des Cap. IV.	40611 fl. 53	kr.

Der nämliche Referent trägt dann weiter vor:

über den Exigenz-Etat der Kreisackerbauschule in Triesdorf pro $18^{65}/_{66}$, welcher bei einer

Einnahme von 5179 fl. 3 kr.
Ausgabe „ 5179 fl. 3 kr.

sonach mit Bilance und ohne Deficit abschließt.

Die Landrathsversammlung ertheilt diesem Etat ihre Zustimmung unter gleichzeitiger Gewährung der in denselben aufgenommenen dritten Sexennal-Zulage für den Ackerbaulehrer Wagner daselbst.

Zugleich wird aber auch auf Antrag des Ausschusses beschlossen:

es solle in der Erwägung, daß der kgl. Inspektor der Ackerbauschule in Triesdorf Lampel vom 15. August 1852 an als wirklicher Vorstand der genannten Anstalt ernannt wurde und nunmehr vom 15. August 1864 an — in die dritte Gehaltsklasse einzurücken hätte, — der Gehalt desselben zum Zwecke der Gleichstellung mit den Lehrern der technischen Anstalten von 900 fl. auf 950 fl. vom 15. August 1864 an erhöhet und diese Erhöhung aus den Mitteln, resp. Erübrigungen der gedachten Anstalt genommen werden.

In gleicher Weise wird von der Versammlung dem Etate des Staatsgutes der Kreisackerbauschule in Triesdorf pro 1865/66, welcher bei einer

Einnahme von . . 24985 fl. 30 kr., einer
Ausgabe von . . 22101 fl. 27 kr., einem

Aktivreste von 2884 fl. 3 kr. abschließt, die volle Zustimmung ausgesprochen.

Eben derselbe Referent trägt dann weiter vor über den unterm 16. und 18. Mai 1865 zwischen der kgl. Inspection der Ackerbauschule und dem kgl. Kreisfiskalate, als Vertreter des kgl. Staats-Aerars, abgeschlossenen Hauptvertrag wegen der Verpachtung des Staatsgutes in Triesdorf auf die Dauer von 15 Jahren um den Pachtschilling von 1097 fl., sowie über einen Nebenvertrag von gleichem Datum bezüglich der Ueberlassung einiger Grundstücke und Baulichkeiten in Triesdorf an die dortige Ackerbauschule, wornach

1) das Wannenthorhäuschen mit Garten 0 Tagw. 5 Dez. um jährlich . . . . . 25 fl.
2) der Piqueurstall, resp. der Boden auf demselben, um jährlich . . . . . 12 fl.

der Ackerbauschule vom 1. Januar 1865 an überlassen, hiebei aber dem kgl. Aerar eine vierteljährige Kündigung eingeräumt wird.

Diesen beiden Verträgen mitgetheilt mit Schreiben der kgl. Regierung vom 18. Mai c. ertheilt der Landrath seine Zustimmung und sollen die beiden Urkunden im Landrathsarchive hinterlegt werden.

Ferner vernimmt die Versammlung durch den nämlichen Referenten, daß der im vorigen Jahre genehmigte, auf 23675 fl. 26 kr. veranschlagte Betrag für die neuherzustellenden Gebäulichkeiten in Triesdorf nach einer

Digitized by Google

Mittheilung der kgl. Regierung vom 18. Mai a. c. nicht ausreiche und zwar besonders deßwegen, weil man das Material an Holz und Steinen, welches aus dem Abbruche der alten, ärarialischen Futter- und Getreidescheune angefallen wäre, nicht erhielt, da dieser Abbruch die Genehmigung des Landrathes nicht erhielt. Die in Folge dessen erwachsene Kostenmehrung beträgt 1924 fl. 34 kr., welche aus den admassirten Fonds der Kreisackerbauschule gedeckt werden kann, welche Deckung der Landrath zu genehmigen beschließt, da der Mehraufwand unter den gegebenen Verhältnissen unvermeidlich ist.

Eben derselbe Referent trägt noch weiter vor über ein Anschreiben der kgl. Regierung vom 18. Mai a. c.

„die bauliche Erweiterung an den Anstaltslokalitäten der Kreis-Landwirthschaftsschule in Lichtenhof betr."

und es vernimmt die Landrathsversammlung, daß schon seit Jahren das Bedürfniß nach Erweiterung der Anstaltslokalitäten in Lichtenhof bestehe und die Ueberzeugung, daß die aus der Unzulänglichkeit der für die Anstalt verfügbaren Lokalitäten entspringenden Mißstände nicht anders als durch Aufbau eines eigenen Gebäudes zur Einrichtung von entsprechenden Lehrzimmern, dann eines größeren, chemischen Laboratoriums und zur Herstellung geeigneter Räumlichkeiten zur Unterbringung der Sammlungen und Lehrattribute unter gleichzeitiger ausschließender Verwendung der bisher zu den bemeldeten Zwecken benützten Räume zur Wohnung der Zöglinge und des Anstalts-Vorstandes beseitiget werden können.

Nachdem die vorgetragenen mißlichen Verhältnisse in Lichtenhof von mehreren Mitgliedern der Versammlung bestätiget worden, und von Einigen auch noch auf die Gefahr dieser Raumbeschränktheit bei einem vorkommenden Unglücksfalle, sowie auf das Gesundheitsschädliche für die Zöglinge aufmerksam gemacht wurde, beschließt der Landrath in Würdigung dieser Umstände:

1) es sei der Bau eines eigenen Lehr-Gebäudes zu Lichtenhof als dringend nothwendig zu erkennen und deßhalb baldmöglichst in Angriff zu nehmen;
2) die hinsichtlich dieses Baues von der kgl. Regierung vorgelegten Pläne seien zu genehmigen, es möge jedoch die Situation des Haupt-Neubaues erst gelegentlich der dießjährigen Absolutorial- und Schlußprüfung zu Lichtenhof unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder des ständigen Landraths-Ausschusses definitiv festgesetzt werden;
3) der Beschluß über die Bestreitung der zu diesem bezeichneten Neubau erforderlichen Mittel, welche sich nach dem vorgelegten Kosten-Voranschlage auf 31025 fl. entziffern, die sich aber nach Verwendung und Hinwegrechnung des admassirten Schulbaufondes ad 12000 fl auf 19025 fl. reduziren, sei bis zum Ende der dießjährigen Landrathssession zu vertagen, um aus dem dortselbst ermöglichten Ueberblicke über die sämmtlichen Kreisbedürfnisse und Ausgaben, die Zahlungsfristen zu bestimmen.

Zum Schlusse theilt der nämliche Referent des V. Ausschusses noch eine Anordnung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Jänner 1865, communizirt von der kgl. Regierung mit Schreiben vom 18. Mai l. J., mit, nach welcher der Kultur-Ingenieur Classen, dem auf Rechnung des Kreisfondes Stabilität eingeräumt ist, aus seinem Gehalte von 1800 fl. die verordnungsmäßige geheime Rathstaxe von 10 %, sowie die nach der allerhöchsten Verordnung vom 8. Jänner 1807 normirten Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge zu entrichten habe, was der Versammlung lediglich zur Kenntniß dient.

Da das Berathungs-Material für heute erschöpft und die Zeit schon weit vorgerückt ist, so wird die Sitzung Abends 7 Uhr aufgehoben und die nächste auf

Freitag, den 26. Mai Nachmittags 3 Uhr

angesetzt.

Geschlossen und unterzeichnet:

Kelber, Präsident.

Stockinger, Sekr.

Digitized by Google

Viertes Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schlosse zu Ansbach am 26. Mai 1865.

Anwesend alle 34 Mitglieder.

Anwesend von Seite der kgl. Regierung:

der kgl. Regierungsrath Dubois,
der kgl. Regierungsassessor Meinel.

Nachdem am heutigen Nachmittage die Mitglieder des mittelfränkischen Landrathes in ihrem Sitzungssaale versammelt waren, eröffnete der Präsident die Sitzung um 3 Uhr.

Hierauf wurde das Protokoll der vorausgehenden Sitzung vorgelesen und in allen seinen Theilen anerkannt.

I.

Sodann wurden die Einläufe vorgetragen und es waren vorhanden:

1) ein Antrag des Landrathsmitgliedes Kern vom 22. und praes. 23. Mai l. J.,

„es möge die im Propositionsschreiben eingesetzte Summe von 1500 fl. für außerordentliche Schulvisitationen erspart und diese Ersparniß, wo möglich, der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zugewendet werden."

Dieser Antrag wird dem IV. Ausschusse ad referendum überwiesen;

2) eine Bitte des Lehrers und Hausvaters an der Rettungsanstalt auf dem Weinberge bei Ansbach vom 23. und praes. 24. Mai l. J, angeeignet von dem Landrathsmitgliede Wolff von Rothenburg,

„Aufnahme in den Kreisverein für Unterstützung dienstunfähiger Lehrer im Regierungsbezirke Mittelfranken betr.",

geht ebenfalls an den IV. Ausschuß;

3) eine Vorstellung der Stadtgemeinde Roth, der Stadtgemeinde Abenberg und zwölf weiterer Gemeindeverwaltungen im Landgerichtsbezirke Roth vom 22. und praes. 24. Mai l. J., angeeignet von dem Landrathsmitgliede Bürgermeister Fleischmann von Weissenburg,

„die Verlegung des Rentamtssitzes von Spalt nach Roth betr."

wird einem Spezialreferenten, Professor Dr. von Scheuerl, zugewiesen;

4) ein Anschreiben der kgl. Regierung vom 23. und praes. am 26. Mai l. J.,

„den Verein für entlassene Sträflinge betr, resp. den Jahresbericht desselben pro 1863/4,"

wird von kurzer Hand dem Referenten des III. Ausschusses übergeben;

5) eine Vorstellung der Gemeindeverwaltung Wassermungenau vom 22. und praes. 24. Mai a. c., angeeignet von dem Landrathsmitgliede Schwarz,

„Bewilligung eines Zuschusses aus Kreismitteln zur Unterhaltung der Brücke bei Wassermungenau betr.,"

geht an den VI. Ausschuß;

6) ein Bericht des Vorstandes des Rettungshauses auf dem Weinberge bei Ansbach, sowie eine Bitte um Unterstützung betr., angeeignet von dem Landrathe, Dekan Bauer, geht von kurzer Hand zum Vortrage an den Referenten des III. Ausschusses;

7) eine Bitte des Baders Fischer von Weihenzell vom 22. und praes. 24. Mai l. J.,

„Unterstützung zur Vergrößerung einer Blutegelzucht-Anlage betr."

Digitized by Google

wird, da sich Niemand aus der Versammlung dieselbe aneignete, ad acta gelegt.

II.

Der Tagesordnung zufolge trägt nun der I. Referent des II. Ausschusses, Landrath Puscher vor:

1) über die Kreisfonds-Hauptrechnung pro 1863/64, welche, da von Niemanden eine Erinnerung gemacht wird, die Anerkennung der Versammlung erhält.

Gleiche Anerkennung finden:

2) die Rechnung des Zuschusses aus Centralfonds zum Strassenbau;

3) die Rechnung über die Auffindung von Torf- und Steinkohlen pro eodem anno, über welche der nämliche Referent vorgetragen hatte.

III.

Hierauf erstattet Landrath C. Meyer von Fürth, als Referent des III. Ausschusses, Vortrag über die im Propositionsschreiben der kgl. Regierung enthaltenen Postulate und es werden nachstehende Posten genehmiget.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1.	Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1800 fl. — kr.
§. 2.	Tagegebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses . . .	200 fl. — kr.
§. 3.	Regiekosten	300 fl. — kr.
	Summa des Cap. II.	2500 fl. — kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1.	Zuschuß zur Exigenz der Kreis-Irrenanstalt Erlangen	6000 fl. — kr.
	Latus	6000 fl. — kr.

	Uebertrag	6000 fl. — kr.

Bei Festsetzung dieses Postens wird Akt genommen von den ersprießlichen Leistungen des Oberarztes der Kreisirrenanstalt Dr. Friedrich Wilhelm Hagen und es wird beschlossen:

daß in Anerkennung der Verdienste desselben in Bezug auf die Irrenheilkunde im Allgemeinen und in Mittelfranken insbesondere dem Antrage der kgl. Staatsregierung nachgekommen und dessen Geldgehalt von 1800 fl. auf 2000 fl. erhöht werden solle.

Ingleichen ertheilt die Landrathsversammlung ihre volle Zustimmung, daß auch die Geldgehaltsbezüge der beiden Assistenzärzte in der Kreisirrenanstalt, nach dem bei der weiteren Ausdehnung der Anstalt auchderen Thätigkeit eine angestrengtere geworden ist, — erhöht werden, so daß der erste Assistenzarzt von 1865/66 an jährlich 700 fl., der zweite jährlich 400 fl. erhalte.

Zugleich wird hier Vortrag erstattet über die Zuschrift der kgl. Regierung vom 18. Mai l. Js.

„die Gehaltsbezüge der ‚Verwalter an den Kreisirrenanstalten betr."

und es beschließt die Landrathsversammlung auf Antrag ihres

	Latus	6000 fl. — kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	6000 fl. — kr.

Ausschusses und um wohlbegründeten Anforderungen gerecht zu werden, sowie einem mit unermüdetem Fleiße und aller Umsicht wirkenden Manne ein Zeichen der Anerkennung zu geben:

„es solle dem Verwalter in der Kreisirrenanstalt Erlangen die Gehaltsscala mit 1000 fl., 1200 fl. und 1400 fl. festgestellt und dem dermaligen Verwalter Martin Gerber, welcher am 16. Dezbr. 1854 in dieser Eigenschaft angestellt worden ist, mit dem 16. Dez. 1866 das Einrücken in die höchste Gehaltsklasse zu 1400 fl. gestattet werden.“

§. 2. Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt:

In der Erwägung, daß so manche Wünsche mittelloser Gemeinden wegen Unterstützung zum Unterhalte für Geisteskranke in der Kreisirrenanstalt unberücksichtiget bleiben mußten und die zur Verfügung gestellten Mittel zur Befriedigung aller Bedürfnisse nicht ausreichten und deßhalb armen Gemeinden oft empfindliche Opfer durch Umlagen aufgelegt werden mußten, beschließt die Versammlung auf Antrag ihres Ausschusses: „es solle der Posten für

	Latus	6000 fl. — kr.

	Uebertrag	6000 fl. — kr.

§. 2 von den postulirten 2000 fl., erhöhet werden auf . . . . 4000 fl. — kr.

und daran der Wunsch geknüpft werden, es möge ein Theil von der bewilligten Summe von Seite der kgl. Regierung auch solchen Kreisangehörigen als Unterstützungsbeitrag zugewendet werden, welche als geisteskrank in die Irrenanstalt aufgenommen, nicht die ausreichenden Mittel besitzen, um sich ganz auf eigene Kosten heilen und versorgen lassen zu können, so daß dieselben nicht in die traurige Lage versetzt werden, gemachte Ersparnisse gänzlich zuzusetzen.

§. 3.	Für die Gebäranstalt Erlangen	300 fl. — kr.
§. 4.	Für Krankenanstalten:	
	a) Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	300 fl. — kr.
	b) zum dortigen medicin. Klinikum	300 fl. — kr.
	c) zur Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg	100 fl. — kr.
§. 5.	Beitrag zur Unterstützung armer Gemeinden behufs der Haltung von Armenärzten	800 fl. — kr.
	Summa Cap. V.	11800 fl. — kr.

Derselbe Referent trägt dann weiter vor über:

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

Hier genehmigt der Landrath folgende Postulate:

§. 1. Beitrag zum Maximilians-Hilfsma-

Digitized by Google

gazin (Kreis-Getreidemagazins-Fond) . . . . . 5000 fl. — kr.

§. 2. Für das Trautberger Rettungshaus in Unterfranken:
In Würdigung der dem Jahresberichte zu entnehmenden segensreichen Wirksamkeit der Anstalt und im Hinblicke auf die erzielten erfreulichen Resultate beschließt die Landrathsversammlung die postulirte Summe von 200 fl. zu erhöhen auf 300 fl. — kr.

§. 3. Zur Unterstützung von Rettungs-Anstalten im Regierungsbezirke 2000 fl. — kr.

§. 4. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder . . . . 4000 fl. — kr.

§. 5. Für entlassene Sträflinge und Correktionäre . . . . . 500 fl. — kr.

§. 6. Beitrag zur Diakonissenanstalt in Neuendettelsau . . . . 300 fl. — kr.

§. 7. Beitrag zur dortigen Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige:
In der Erwägung, daß der von der Blödenanstalt angestrebte Zweck ein so edler und menschenfreundlicher ist und in derselben körperlich wie geistig Unglücklichen ein Asyl bereitet wird, in welchem denselben nicht allein leibliche Pflege zugewendet wird, sondern sie auch geistig in so weit es eben möglich ist, gebildet werden, beschließt die Versammlung die postulirte Summe von 200 fl. zu erhöhen auf . . . . . 500 fl. — kr.

Latus 12600 fl. — kr.

Uebertrag 12600 fl. — kr.

Jedoch solle der Verwaltung der Wunsch des Landrathes ausgesprochen werden: sie wolle bei Vergebung von Freistellen auf gänzlich arme Blöde oder Schwachsinnige des Regierungsbezirkes Rücksicht nehmen.

Summa des Cap. VI. 12600 fl. — kr.

Der nämliche Referent trägt dann noch weiter vor:

a) über das Anschreiben der kgl. Regierung vom 18. Mai a. c.

„den St. Johannisverein betr."

Der beigefügte, achte Jahresbericht des benelbeten Vereines für freiwillige Armenpflege in Bayern wird zur Einsicht der Landrathsmitglieder aufgelegt und dieselben werden veranlaßt, die möglichste Ausbreitung dieser erhabenen Schöpfung des unvergeßlichen höchstseligen Königs Maximilian II. zu fördern;

b) über die Eingangs des Protokolles angeführte Zuschrift der kgl. Regierung vom 23. und praes. 26. Mai l. J.

„Kreisfondsbeitrag zur Vorsorge für entlassene Sträflinge betr."

und es wird auch der dieser Zuschrift beigegebene Bericht des Kreisausschusses des mittelfränkischen Vereines zur Besserung entlassener Sträflinge und Correktionäre, über Stand und Thätigkeit des Vereines, sowie der Bezirks-Vereine pro 1864/65 aufgelegt;

c) über eine gleichfalls Eingangs aufgeführte Bitte des Vorstandes des Rettungshauses auf dem Weinberg bei Ansbach vom 23. Mai c., angeeignet von dem Landrathe Dekan Bauer

Digitized by Google

„um eine Unterstützung für das laufende Jahr"

und es wird dieselbe der kgl. Regierung zur wohlwollenden Berücksichtigung hinübergegeben.

IV.

Der Tagesordnung gemäß folgt nun der Vortrag des Sekretärs des ständigen Landraths-Ausschusses, Pu[illegible]scher von Nürnberg, über die Wirksamkeit und Thätigkeit des Ausschusses im abgelaufenen Jahre.

Derselbe überzeugte sich von dem Stande der Kreis-Landwirthschaftsschule in Lichtenhof, der Kreis-Gewerbe- und Handelsschule in Fürth, der Kreis-Gewerbe-Schule in Erlangen und Ansbach, der Kreis-Ackerbau-Schule in Triesdorf, sowie der Kreis-Gewerbe-Schule in Nürnberg, indem eines oder mehrere seiner Mitglieder den öffentlichen Schlußprüfungen in den genannten Anstalten beiwohnten. Der Stand war allenthalben ein sehr günstiger und zufriedenstellender, was die Landraths-Versammlung mit voller Anerkennung vernimmt. Dieselbe beschließt hierauf in der Erwägung, daß die seit dem letzten Jahre neugegründeten Real-Gymnasien wegen der zu erfüllenden Vorbedingungen sich einer großen Frequenz seitens der Söhne aus dem Gewerbestande nicht werden zu erfreuen haben und es demnach für Gewerbe und Industrie ein dringendes Bedürfniß ist, daß die Gewerbsschulen ihrer ursprünglichen Bestimmung erhalten bleiben und daß insbesondere für dieselben ein organischer Verband mit einer höheren Lehranstalt erhalten oder neu geschaffen wird:

> „es sei wie bisher den Kreis-Gewerbeschulen die Möglichkeit zu belassen, durch Aufsteigen in eine höhere, im organischen Verbande mit denselben stehenden Lehranstalt, die Gelegenheit zur vollen Ausbildung für die höhere Industrie zu beschaffen und deßhalb die kgl. Regierung zu ersuchen, bei der allerhöchsten Stelle die baldigste Gründung einer

> solchen höheren Lehranstalt im Kreise Mittelfranken als Staatsanstalt zu befürworten."

Der ständige Landrathsausschuß hat auch die Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen besucht und dort Alles in guter Ordnung gefunden, sowie vorzüglich sich über die Zweckmäßigkeit des in den letzteren Jahren aus Kreismitteln vollführten Erweiterungsbaues Ueberzeugung verschafft.

Auch zu einer Thätigkeit im Sinne des §. 15. lit. k. und §. 33 lit. b des Landraths-Gesetzes war der ständige Landraths-Ausschuß im abgewichenen Jahre an dem Sitz der kgl. Regierung, und zwar für den 31. Oktober 1864 berufen, nämlich zur gutachtlichen Aeußerung und Zustimmung bezüglich der Umbildung der Gemeindegrenzen Kraftshof und Neuhof. Es sollten nämlich einige Grundstücke von dem Forstbezirke Kraftshof, der Gemeinde Almoshof und somit dem Bezirksamte und Landgerichte Nürnberg, einige andere der Gemeinde Kraftshof und somit dem Bezirksamte und Landgerichte Fürth, dann einige Grundstücke vom Forstbezirke Neuhof und das in die Gemarkung von Neuhof hineinragende Areale der Gemeinde Neuhof und somit dem Bezirksamte und Landgerichte Fürth zugetheilt werden, welcher Umbildung zuzustimmen, sich der Landraths-Ausschuß für verpflichtet erachtete.

Damit war die Tagesordnung erschöpft, weßwegen die Sitzung um ¾ 6 Uhr als beendigt erklärt und die nächste auf

morgen Samstag den 27. Mai Morgens 9 Uhr

angesetzt wurde.

Geschlossen und unterzeichnet:

Kelber, Präsident.

Stockinger, Sekr.

Digitized by Google

Fünftes Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schlosse zu Ansbach am 27. Mai 1865.

Anwesend: 33 Mitglieder.

Abwesend:

Aug. Kern von Dinkelsbühl.

Anwesend seitens der kgl. Regierung:

Der kgl. Regierungsrath Dubois,
Der kgl. Regierungs-Assessor Meinel.

Unmittelbar nach der Eröffnung der heutigen Sitzung wurde das Protokoll der vorausgehenden verlesen und anerkannt.

I.

Darauf referirt Dekan Käppel, Namens des IV. Ausschusses, nachdem er ein Streiflicht auf die Bewegung der Zeit auf dem Gebiete der Schule geworfen und eine kurze statistische Uebersicht über den Stand des mittelfränkischen Schulwesens gegeben, über das Propositionsschreiben:

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

Hier werden nachstehende Postulate bewilligt:

§. 1. Deutsche Schulen:

Tit. 1. Fundations- und Dotationsbeiträge:

a) bisherige ständige fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars	13663 fl. 18¾ kr.
b) bisherige ältere dotationsmäßige Reichnisse . . .	9838 fl. 11¾ kr.
Latus	23501 fl. 30½ kr.

Uebertrag	23501 fl. 30½ kr.

Tit. 2. Uebrige Beiträge überhaupt:

a) für Schulgehilfen:		
Bisherige Position für Schulgehilfenbeiträge	6600 fl.	— kr.
für neuaufgestellte Schulgehilfen in Fürth . 500 fl.		
für den Gehilfen an der kathol. Schule in Erlangen . . 50 fl.		
für den Gehilfen an der 7. Mädchenschule in Schwabach . . . . 100 fl.		
für den Schulgehilfen in Steinbühl . 100 fl.		
	750 fl.	— kr.
b) Bisheriger Beitrag für Unterstützung unbemittelter Schulkassen	100 fl.	— kr.
c) Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach .	2000 fl.	— kr.
d) Beitrag an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse in Mittelfranken	3442 fl.	— kr.
e) An den Unterstützungs-Verein für Schullehrer in Mittelfranken und zwar: aus Kreisfonds . 6000 fl. aus Centralfonds 7600 fl.	13600 fl.	— kr.

Auf Grund eingegangener Vorstellungen einiget sich hier die Landraths-Versammlung zu dem Wunsche:

Latus	49893 fl. 30½ kr.

Digitized by Google

Uebertrag	49893 fl.	30½ kr.
„es möge gleich den Schulgehilfen, Schulverwesern und weltlichen Lehrerinnen auch allen wirklichen Lehrern und Gehilfen, die zum Lehramte autorisirt — an autorisirten und aus Kreismitteln unterstützten Unterrichtsanstalten verwendet sind, der Beitritt zu dem Pensionsvereine gestattet werden.		
f) Widerrufliche Miethzins-Entschädigung des III. Schullehrers und des ständigen Schulgehilfen in Langenzenn .	65 fl. —	kr.
Tit. 3. Gehaltsergänzungszuschüsse	28,806 fl. 35	kr.
Tit. 4. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
a) Kosten der Schulaufsichts- und Anstellungsprüfung . . .	5200 fl. —	kr.
b) für außerordentliche Schulvisitationen	1500 fl. —	kr.
c) für Regie der Distriktsschul-Inspektoren	400 fl. —	kr.
Tit. 5. Anschläge der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	1100 fl. 57	kr.
Tit. 6. Remunerationen und Unterstützungen:		
a) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . .	2000 fl. —	kr.
b) außerordentl. Unterstützungen für das Lehrerpersonal . .	1600 fl. —	kr.
Latus	90566 fl.	2½ kr.

Uebertrag	90566 fl.	2½ kr.
c) zu Remunerationen für Vorbereitungslehrer	1200 fl. —	kr.
d) zur Unterstützung der Schullehrlinge	1400 fl. —	kr.
e) zu Remunerationen für Lehrer, welche Zeichenunterricht ertheilen	400 fl. —	kr.
f) zur Unterstützung derjenigen Schullehrer, die vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereins quiescirt worden sind	2700 fl. —	kr.
Tit. 7. Pensionen und Alimentationen für Schullehrer und deren Relikten	2144 fl. 55	kr.
Tit. 8. Bauausgaben:		
a) Beiträge an die Gemeinden zur Ausführung neuer Schulhausbauten	7000 fl. —	kr.
In der Erwägung, daß ein Theil der Schulhäuser noch in einem so bußwürdigen für Lehrer und Schüler so beschränkten Zustande sich befinden, daß bedeutende Reparaturen und Neubauten ein dringendes Bedürfniß geworden sind und die Gesuche um Kreisfondszuschüsse zu Schulhausbauten von Seite armer und unbemittelter Gemeinden sich von Jahr zu Jahr mehren, in der weiteren Erwägung, daß der eben genehmigte Betrag von 7000 fl. wegen der Unzahl der vorgemerkten Unterstütz-		
Latus	105410 fl.	57½ kr.

Digitized by Google

Uebertrag	105410 fl. 57½	kr.
ungen der Gemeinden zu ihren Schulhausbauten nach einer Mittheilung des kgl. Regierungs-Commissärs bereits auf 2 Jahre hinaus vollständig in Anspruch genommen ist, beschließt die Versammlung: pro 18⁶⁵/₆₆ noch einen außerordentlichen Zuschuß zu genehmigen von . .	3000 fl. —	kr.
b) ständige Bauausgaben . .	111 fl. —	kr.
Summa §. 1	108521 fl. 57½	kr.
§. 2. Isolirte Lateinschulen:		
Tit. 1. Fundations- u. Dotationsbeiträge:		
a) fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars	1794 fl. 16¼	kr.
b) Reichnisse aus der Kreisschuldotation und zwar an die Lateinschulen zu		
Dinkelsbühl . . .	550 fl. —	kr.
Feuchtwangen . .	522 fl. 15	kr.
Fürth	500 fl. —	kr.
Gunzenhausen . .	225 fl. —	kr.
Neustadt a/A. . .	755 fl. —	kr.
Roth	100 fl. —	kr.
Rothenburg a/T. .	3025 fl. —	kr.
Schwabach . . .	896 fl. —	kr.
Weissenburg . . .	400 fl. —	kr.
Windsheim . . .	400 fl. —	kr.
Tit. 2. Prüfungskosten	200 fl. —	kr.
Tit. 3. Pension der Subrektorswittwe Preu von Hersbruck zu Nürnberg	77 fl. —	kr.
Summa §. 2.	9444 fl. 31½	kr.
Latus	117966 fl. 29	kr.

Uebertrag	117966 fl. 29	kr.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:		
a) für den Unterricht der Taubstummen	600 fl. —	kr.
b) Beitrag zur höheren Töchterschule (Theresien-Institut) zu Ansbach	500 fl. —	kr.
c) zur höheren Töchterschule (von Rücker'sches Institut) zu Erlangen	100 fl. —	kr.
d) zur Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	300 fl. —	kr.
e) zur Blindenerziehungsanstalt in Nürnberg	400 fl. —	kr.
f) zur höhern Bürgerschule in Dinkelsbühl	300 fl. —	kr.
g) zur höhern Bürgerschule in Schwabach	350 fl. —	kr.
h) für das Martinsstift in Rüdenhausen: In Anbetracht der Dürftigkeit und Würdigkeit dieser Anstalt beschließt die Versammlung, die eingereichte Bitte der Verwaltung dieser Anstalt vom 16. Mai a. c. zu genehmigen und die postulirte Summe von 100 fl. zu erhöhen auf	200 fl. —	kr.
§. 4. Freiplätze und Stipendien:		
a) im Central-Blinden-Institut zu München	250 fl. —	kr.
b) in der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder daselbst . .	260 fl. —	kr.
§. 5. Zur Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern	500 fl. —	kr.
Latus	121726 fl. 29	kr.

Digitized by Google

Uebertrag	121726 fl. 29	kr.
§. 6. Beitrag zum historischen Verein von Mittelfranken . . .	100 fl. —	kr.
§. 7. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg: In Rücksicht auf die Bedeutung dieses Instituts und der höhern Unterstützung, die es von anderen Kreisen, ja sogar vom Auslande genießt, stellt es sich als eine Ehrensache des mittelfränkischen Regierungsbezirkes dar, die bisherige Position von 100 fl. zu erhöhen auf . . . . . und in dieser Weise das Gesuch des Vorstandes des germanischen Museums vom 5. Mai a. c. zu erledigen.	300 fl. —	kr.
§. 8. Reservefond für Erziehung und Bildung:		
a) für die deutschen Schulen .	1000 fl. —	kr.
b) für die isolirten Lateinschulen	300 fl. —	kr.
Summa des Cap. III.	123426 fl. 29	kr.

Daran reihte sich der Vortrag über die Kreis-Einnahmen, denen der Landrath zustimmt.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatskasse.

A à Conto des ordentlichen Budgets und der Budgeterhöhung:

§. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge:		
a) für die deutschen Schulen .	13663 fl. 18¾	kr.
b) für die isolirten Lateinschulen	1794 fl. 16½	kr.
§. 2. Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	1100 fl. 57	kr.
§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben	111 fl. —	kr.
§. 4. Budgetmäßige Kreis-Schuldotation für die deutschen und isolirten Lateinschulen . .	57109 fl. 40	kr.
§. 5. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer, die bisherigen Congrual-Ergänzungs- und Erhöhungszuschüsse	9820 fl. 12	kr.
§. 6. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . .	1000 fl. —	kr.
§. 7. Zur Bestreitung der Miethzins-Entschädigung des dritten Schullehrers und des ständigen Schulgehilfen in Langenzenn	65 fl. —	kr.
§. 8. Zur Unterstützung jener Schullehrer, die vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereines quiescirt worden sind . . .	4700 fl. —	kr.
§. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	3800 fl. —	kr.
§. 10. Zuschuß aus der Kreisdotation für die Gewerbschule in Ansbach	300 fl. —	kr.
§. 11. Zuschüsse für Industrie und Cultur	1500 fl. —	kr.

Digitized by Google

B. à Conto des Reichsreservefonds.

§. 12. Weiterer Zuschuß an den Verein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer in Mittelfranken . . 3800 fl. — kr.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . . . . . — fl. — kr.

Cap. III.

Sonstige Einnahmen:

Strafgelder wegen Uebertretung des Vereins- und Preßgesetzes . 23 fl. 30 kr.

Der nämliche Referent Dekan Käppel trägt dann weiter vor über die Rechnung des Kreisunterstützungsvereines für die Schullehrer, welche mit einer

Einnahme von 24988 fl. 1 kr. und einer
Ausgabe von 24982 fl. 37 kr. und einem

Aktivreste von 5 fl. 37 kr. abschließt

und es wird von Seite des versammelten Landrathes eine Erinnerung gegen diese Rechnung nicht erhoben.

Die Aktivkapitalien betragen 10000 fl. — kr.
das Inventar . . . . 27 fl. 12 kr.

Weiter wird von ebendemselben Referenten Vortrag erstattet:

a) über das Gesuch der Schulgemeinde Landersdorf, k. Bezirksamtes Beilngries vom 8. Mai l. J.

„einen Ergänzungszuschuß aus Kreisfonds für die dortige Schulstelle betr"

und es beschließt die Versammlung auf Antrag des Ausschusses: es solle dieses Gesuch in der Erwägung, daß dem Landrathe spezielle Kenntniß der Bedürfnisse einzelner Gemeinden nicht zur Seite steht, daß das Zeugniß des k. Bezirksamtes Beilngries vom 11. Mai l. J. besagt, daß die Gemeinde Landersdorf nicht zu den wohlhabendsten — wohl aber zu den bemittelten gehöre —

— in der ferneren Erwägung, daß an der in solchen Dingen eingeführten Ordnung, nach welcher derartige Gesuche zur Würdigung der k. Regierung gehören — sowie an der erst vor Kurzem geschehenen Regulirung nicht gerüttelt werden solle, — einfach ad acta gelegt werden;

b) über das Gesuch der Markt-Gemeinde Wendelstein vom 15. Mai l. J.

um Unterstützung aus Kreismitteln zur Erbauung eines Schulhauses.

Dieses Gesuch wird der k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung bei der Vertheilung der Position für Schulhausbauten hinüber gegeben;

c) über das Gesuch der Stadtgemeinde Weissenburg vom 15. l. Mts.

„die Verbindung eines Realkurses mit der dortigen Lateinschule resp. Zuschuß aus Kreismitteln zur Deckung der Kosten für Errichtung und Erhaltung eines solchen Kurses betr.

Der Landrath beschließt auf Antrag seines Ausschusses diese Vorstellung ad acta zu legen, da einerseits nicht nur die Kosten zur Errichtung einer solchen Schule noch nicht gehörig erwogen und die Sache noch nicht hinlänglich gereift sei — und andererseits im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1864 „die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr.," welche im §. 28 ausdrücklich sagt: „die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Nebenanstalten der Gewerbsschulen oder in Erweiterung der Volksschulen, selbstständige Anstalten," demgemäß die projektirte Einfügung des Realkurses in dem Organismus der Lateinschule direkt mit der allerhöchsten Verordnung im Widerspruche steht;

d) über eine Bitte des Lehrers und Hausvaters auf dem Weinberge bei Ansbach vom 23. Mai a. c.

„Aufnahme in den Kreisverein für Unterstützung

dienstunfähiger Schullehrer im Regierungsbezirke von Mittelfranken betr."

Diese Bitte wird auf Grund des bei §. 1 des Capit. III. „Erziehung und Bildung" lit. e niedergelegten Wunsches als erledigt betrachtet.

e) über einen Antrag des Landrathes Kern aus Dinkelsbühl vom 22. Mai l. J.

„es möge die im Propositionsschreiben eingestellte Position von 1500 fl. — für außerordentliche Schulprüfungen, da das Schulwesen Mittelfrankens aufs Beste geordnet sei und die ordentlichen Schulprüfungen genügten — zu nöthigeren Zwecken verwendet werden — entweder zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse oder zum Pensionsfonde für technische Schulen."

Diesen Antrag beschließt die Landraths-Versammlung abzulehnen und ad acta zu nehmen, da die Vornahme außerordentlicher Schulprüfungen auf allerhöchsten Verordnungen beruht und zu ihrer Vornahme aus der Staatskasse dem Kreise 1000 fl. zugeschossen werden und da gerade diese Prüfungen sich als sehr heilsam und zur Ordnung des Schulwesens wesentlich beitragend, sich erwiesen haben.

II.

Am Schlusse der heutigen Sitzung fordert der Landraths-Präsident Kelber von Erlangen auf Grund der §. §. 105 und 111 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude diesseits des Rheines, die versammelten Landräthe auf, anzugeben, welche Wahrnehmungen sie bezüglich des Immobiliar-Brand-Versicherungswesens im abgelaufenen Jahre gemacht. Da Niemand aus der Versammlung das Wort zu einer Aeußerung verlangte, so wurde dieser Gegenstand als erledigt betrachtet und diese Erledigung hiemit im Protokolle constatirt.

Der Landrathspräsident gibt dann der Versammlung die Notiz

a) daß nach Ausweis des Grundbuches in den 4 Versicherungsklassen 150939 Gebäude um die Summe von 142,767,410 fl. versichert seien,

b) daß die Jahresrechnung der Versicherungs-Anstalt pro 1863/64 bei einer

Einnahme von 440653 fl. 38 kr. und einer

Ausgabe von 53114 fl. 31¼ kr. mit einem

Aktivreste von 387539 fl. 6¾ kr.

abschließe.

Damit wird die Sitzung um ½ 12 Uhr geschlossen und die nächste auf

Montag den 29. Mai, Vormittag 9 Uhr

anberaumt.

Geschlossen und unterzeichnet:

J. J. C. Kelber, Präsident.

Stockinger, Präsident.

Sechstes Protokoll.

Aufgenommen im königl. Schlosse zu Ansbach am 29. Mai 1865.

Anwesend: 33 Mitglieder.

Abwesend:

Ott, Johann Georg, Bierbrauer von Auernhofen.

Anwesend seitens der k. Regierung:

Der k. Regierungsrath Dubois.

Der k. Regierungsassessor Meinel.

Um 9 Uhr wurde wie anberaumt am heutigen Tage die Sitzung eröffnet und zuerst das Protokoll der vorausgehenden von dem Sekretär verlesen. Niemand

Digitized by Google

aus der Versammlung erhob gegen den Inhalt und die Form desselben eine Reklamation, so daß es als anerkannt betrachtet werden konnte.

I.

Gleich darauf beginnt der Referent des VI. Ausschusses Hofrath Längenfelder seinen Vortrag über das von der k. Regierung an den Landrath gerichtete Schreiben vom 18 Mai l. Js., nach welchem auch heuer wieder, wie in den vorausgegangenen Jahren der dermaligen VIII. Finanzperiode 7320 fl. aus Centralfonds zur Vertheilung an die einzelnen Verwaltungsbezirke für Straßenbauten gekommen sind, und es einigt sich die Landrathsversammlung unter dem Wunsche: es möge in einer folgenden Finanzperiode ein größerer Zuschuß als dermalen in das Staatsbudget für Distrikts-Straßenbau eingesetzt werden, die nachstehenden Bezirke mit folgenden Zuschüssen zu begutachten:

Ansbach . . .	500 fl.
Leutershausen . .	500 fl.
Dinkelsbühl-Wassertrüdingen	1500 fl.
Herrieden . . .	500 fl.
Hersbruck . . .	1500 fl.
Lauf	500 fl.
Nürnberg . . .	500 fl.
Altdorf. . . .	1000 fl.
Rothenburg . . .	500 fl.
Schillingsfürst . .	320 fl.
	7320 fl.

Damit sind die beiden Anträge des Landraths-Mitgliedes Ulherr vom 21. und 22. Mai l. J. als erledigt zu betrachten.

Weiter wird von der Versammlung auf Antrag des Ausschusses beschlossen:

es sei nachdem der Landrath die Etats-Position auf Straßen- und Wasserbau auf 36000 fl. erhöht hat, folglich größere Mittel zu Gebote stehen, die k. Regierung zu ersuchen, nicht nur bei sämmtlichen Distriktsgemeinden die bisherigen Kreisfondszuschüsse zur Unterhaltung der Wegmacher ꝛc. zu erhöhen, sondern auch den nachbezeichneten, nach Lage der Akten als überbürdet zu erachtenden Distriktsgemeinden noch besondere Berücksichtigung zuzuwenden:

Ansbach.
Eichstädt.
Erlangen.
Fürth.
Heidenheim.
Lauf.
Hersbruck.
Neustadt a/A.
Mkt. Erlbach.
Nürnberg.
Altdorf.
Schwabach.
Windsheim.

Namens des nämlichen Ausschusses trägt derselbe Referent noch ferner vor über das Gesuch der Gemeinde Wassermungenau vom 22. Mai l. J. angeeignet von dem Landrathsmitgliede Schwarz:

Bewilligung eines Zuschusses aus Kreismitteln zur Unterhaltung der Brücke bei Wassermungenau betr.

und es beschließt die Versammlung auf Antrag des Ausschusses:

„es sei in der Erwägung, daß die Straße zu welcher die bemeldete Brücke gehört, Staatsstraße sei und der Gemeinde Wassermungenau die Unterhaltung dieser Brücke auf Grund eines Privatrechts-Titels obliegt, der Kreis aber um der daraus sich ergebenden unberechenbaren Consequenzen willen eine derartige Last nicht übernehmen kann, die Vorstellung einfach ad acta zu nehmen, da auch ein Hinübergeben derselben an die kgl. Re-

Digitized by Google

gierung zur geeigneten Würdigung erfolglos ist, indem der k. Regierungscommissär mit aller Bestimmtheit versichert, daß dem Gesuche in der beantragten Weise eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden kann.

II.

Der Referent des V. Ausschusses, Regierungsrath Freiherr v. Crailsheim, gibt hierauf der Versammlung die mit Schreiben vom 19. Mai l. J. mitgetheilte Dienstes-Instruktion für den Cultur-Ingenieur Classen vom 24. September 1864 bekannt, gegen welche von der Landraths-Versammlung eine Erinnerung nicht zu machen ist.

Derselbe Referent trägt dann noch vor:

a) über den Antrag des Landrathsmitgliedes Beißer von Kattenhochstadt vom 21. Mai l. J.

„Beschränkung in Bausachen von landwirthschaftlichen Gebäuden mit Hinsicht auf Viehzucht betr."

und es beschließt die Landraths-Versammlung in der Erwägung, daß die in dem genannten Antrage vorgebrachten Motive auf Wahrheit beruhen und gegründet erscheinen und die Beschränkungen und Belästigungen der Viehhalter bei Handhabung der Bestimmung des § 62. Abs. 1 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 nicht unbedeutend sind:

es solle die bemeldete Vorstellung der kgl. Regierung hinübergegeben werden mit der dringendsten Bitte, die zur Beseitigung dieser Belästigungen zulässigen Anordnungen zu treffen;

b) über das Gesuch des Lehrers Dr. Pfaff an der Gewerbsschule zu Erlangen vom 21. Mai l. J. die Regulirung seiner Besoldungs-Verhältnisse betr.

und es wird auf Antrag des Ausschusses beschlossen: es solle dieses Gesuch der kgl. Regierung zur competenten Würdigung hinüber gegeben werden.

III.

Hierauf nimmt Regierungsrath Freiherr von Crailsheim den in der III. Sitzung vom 23. Mai 1865 auf heute vertagten Antrag über die Fristen des zur Bestreitung des Kostenaufwandes für den von der Versammlung als sehr nothwendig und dringlich erkannten Erweiterungsbau in der Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof Namens des V. Ausschusses wieder auf, welcher dahin geht, es sollen die auf 31025 fl. veranschlagten Kosten, welche sich nach Hinwegrechnung des admassirten Schulbaufondes ad 12000 fl. auf 19025 fl. reduziren, in der Art auf Kreisfonds übernommen werden, daß hievon 10000 fl. sofort in das Budget pro 1865/6 eingestellt und der Rest von 9025 fl. aber auf das Jahr 1866/67 überwiesen werde.

Dieser Antrag erhält die allstimmige Genehmigung der Versammlung.

IV.

Spezialreferent, Universitätsprofessor Dr. von Scheuerl referirt dann über die ihm zugewiesene Vorstellung und Bitte der Stadtgemeinde Roth, der Stadtgemeinde Abenberg und 12 weiterer Gemeinden im Landgerichtsbezirke Roth vom 22. Mai l. J.

„um Verlegung des Rentamtssitzes von Spalt nach Roth betr."

und beantragt aus allgemeinen Rücksichten, insbesondere aus dem Grunde, daß es immer wünschenswerth für die Amtsangehörigen sei, wenn am Sitze des Landgerichtes, Notars u. s. w. auch das Rentamt sich befindet, — diese Verlegung bei der competenten Stelle zu empfehlen, welcher Antrag aber in der Erwägung, daß man dem einen Theile der dem Amtsbezirke Angehörigen nicht Last und Beschwerde schaffen dürfe, während man dem anderen Vortheile bieten will und daß es nicht

Digitized by Google

billig sei, der einen Stadt zum Schaden, der andern einen Nutzen und Gewinn gewähren zu wollen, mit 17 gegen 15 Stimmen abgelehnt wird.

V.

Endlich beschließt die Landraths-Versammlung auf Vortrag des Referenten des III. Ausschusses Landrathes C. Meyer von Fürth noch das Nachfolgende:

1) Der Aktivrest der nach den Erläuterungen in dem Propositionsschreiben der k. Regierung sich auf netto

15238 fl. 32½ kr. beläuft, wird als Deckungsmittel für die Kreis-Ausgaben pro 1865/66 übernommen und ist daher bei dem Etat der Kreis-Einnahmen für das besagte Jahr unter Absatz III. Abschn. II. Cap. IV. in Ansatz gebracht.

2) Die Kreisumlage ist auf 13 Prozent, wie solche für das verflossene Rechnungsjahr festgestellt war, auch für das Jahr 1865/66 zu belassen, da nach den Ergebnissen der diesjährigen Beschlüsse des Landrathes die Kreis-Ausgaben gegenüber den Voranschlägen der k. Regierung wesentlich höher eingesetzt erscheinen und zwar mehr:

3300 fl. —	kr.	bei Cap. III., Erziehung und Bildung.
10000 fl. —	kr.	bei Cap. IV., Industrie und Cultur.
2000 fl. —	kr.	„ „ V., Gesundheit.
400 fl. —	kr.	„ „ VI., Wohlthätigkeit.
12000 fl. —	kr.	„ „ VII., Straßen- und Wasbau.
27700 fl. —	kr.	Summa.

3) Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirkes berechnet sich für das Jahr 1865/66 vorbehaltlich Ab- und Zugang auf 1000989 fl., sohin ein Steuerprozent auf

10009 fl.

mithin ergibt die Kreisumlage zu 13% der Steuerprinzipalsumme nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe

127514 fl. 39 kr. in Summa,

welche als Deckungsmittel Cap. V. angesetzt werden.

3) Durch die erhöhte Kreisumlage kommen in Cap. I. der Kreis-Ausgaben für Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds mit 2% von den Kreisumlagen.

2550 fl. 17 kr. in Summa in Ansatz.

Der allgemeine Reservefond Cap. VIII. wurde nach der rechnungsmäßigen Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen mit den Kreis-Ausgaben mit der Summe von

2052 fl. 26½ kr. einzustellen beschlossen.

Nach der in besonderer Tabelle zusammen gestellten Uebersicht aller Kreis-Ausgaben pro 1865/66 wie sie von dem Landrathe genehmigt worden sind, betragen dieselben

241541 fl. 5½ kr. in Summa.

Die Kosten für Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahme berechnet sich zu 2% auf die Kreisumlage von 127514 fl. 39 kr. auf 2550 fl. 17 kr. und sind in obiger Summe inbegriffen.

Digitized by Google

Die oben erwähnten Ausgaben von 241541 fl. 5½ kr. werden in nachstehender Weise gedeckt:

Cap.	I. §. 1 bis 11. . .	94964 fl. 24½ kr. budgetmäßig,
„	I. §. 12. . . .	3800 fl. — kr. a conto des Reichsreservefonds.
		98764 fl. 24½ kr.
„	III.	23 fl. 30 kr. aus sonstigen Einnahmsquellen.
„	IV.	15238 fl. 32 kr. aus dem Aktivrest der Vorjahre.
„	V.	127514 fl. 39 kr. durch eine Kreisumlage zu 13%.
		241541 fl. 5½ kr.

Damit betrachtet der Landrath die Budget-Aufstellung pro 1865/66 für geordnet und fügt noch den Beschluß bei:

a) es solle die kgl. Regierung ersucht werden, die allerhöchste Genehmigung zur Einhebung der obengemeldeten Kreisumlage zu 13% einzuholen,

b) es sollen etwaige Ersparnisse in den zu speciellen Zwecken bewilligten Summen dem allgemeinen Aktivreste anheim fallen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste und letzte auf morgen

Dienstag, den 30. Mai, Früh ½9 Uhr

anberaumt.

Geschlossen und unterzeichnet:

Kelber, Präsident.

Stockinger, Sekretär.

Siebentes Protokoll.

Aufgenommen im kgl. Schlosse zu Ansbach am 30. Mai 1865.

Anwesend alle 34 Mitglieder.

Anwesend seitens der kgl. Regierung:
Der kgl. Regierungsrath Dubois.
Der kgl. Regierungsassessor Meinel.

Nachdem am heutigen Tage sich die Landrathsmitglieder um halb 9 Uhr im Sitzungs-Saale versammelt hatten, wurde vom Sekretär das Protokoll der vorausgehenden Sitzung verlesen und dasselbe, nachdem auf Antrag des Universitätsprofessors Dr. von Scheuerl als Spezialreferenten über die Vorstellung der Stadtgemeinde Roth, der Stadtgemeinde Abenberg und 12 anderen Gemeinden des Landgerichts Roth vom 22. Mai l. J., dessen Motiv für die Empfehlung der Sache an die kgl. Regierung etwas weiter auseinander gesetzt wurde, anerkannt.

Da ein Berathungsgegenstand nicht mehr vorlag, schritt man zum Schlusse und es sprach der Landrathspräsident folgende Worte:

Digitized by Google

Meine Herren!

„Wiederum neigt sich die gesetzliche Jahresthätigkeit, zu deren Ausübung uns der Ruf unsres allergnädigsten Königs am Sitze der Kreisregierung vereinigte, ihrem Ende entgegen und wiederum können wir in dem Bewußtsein, mit redlichem Bestreben für das Beste unsrer Provinz gewirkt zu haben, dem heimathlichen Herde zueilen.

Mit um so leichterem Herzen aber vermögen wir heimzukehren, da die uns obliegende Prüfung der einschlägigen Verhältnisse uns die beruhigende Ueberzeugung verschafft hat, daß der Kreishaushalt in der befriedigendsten Ordnung und die Verwaltung der Provinz überhaupt in dem wünschenswerthesten Zustande sich befindet.

Die im ganzen Lande und auch in unserem Kreise vielfach laut werdenden Klagen über den schleppenden Gang der Civil-Rechtspflege, vermöge dessen alljährlich theils aus Mangel an den nöthigen Arbeitskräften, theils aus irgend welchen andern in der Beschaffenheit oder in der Handhabung der treffenden Rechtsbestimmungen liegenden Ursachen ein wesentlicher Theil des Volksvermögens unnütz verschwendet wird, werden wohl bei der gegenwärtig versammelten Landes-Vertretung ihre entsprechende Würdigung durch die schon so lange und so sehnlich erwartete neue Civil-Gesetzgebung aber hoffentlich bald ihre endliche Erledigung finden.

Bei dem am Schlusse unserer gemeinsamen Thätigkeit so natürlichen Rückblicke auf den Verlauf derselben glaube ich nun gewiß im Sinne unserer ganzen Versammlung einer unabweislichen Pflicht genügen zu sollen, indem ich den verehrten Herren Regierungskommissären, unserem hochwürdigen Herrn Sekretär, den Herren Referenten und den Herren Ausschußmitgliedern, deren unermüdetem und erfolgreichem Zusammenwirken wir die ersprießliche Lösung der uns obliegenden nicht unansehnlichen Aufgabe im vorwiegenden Maaße zuzuschreiben

haben, den gebührenden Dank Namens unseres lieben Mittelfrankens, dessen Interessen ihre Wirksamkeit gewidmet war, hiemit ausspreche.

Leider vermögen wir einem unserer hochverehrten Herren Regierungscommissäre, den durch den unerbittlichen Tod — seiner Familie und dem Vaterlande so plötzlich entrissenen Herrn Regierungsrath Eyselein, den reichlich verdienten Dank unserer Provinz für sein rastloses gesegnetes Wirken in der ihm anvertrauten wichtigen Sparte des Schulwesens nur in das Grab nachzurufen, das sich so frühzeitig über diesem edlen Herzen geschlossen hat. Friede seiner Asche!

Meine Herren! wir leben in einer Zeit, mit welcher sich an Wichtigkeit ihrer Ereignisse und an Großartigkeit ihrer Gestaltungen kaum eine der früheren vergleichen läßt.

In den Republiken des westlichen Continentes erneuerte sich das Schauspiel der bei dieser Staatsform von jeher besonders häufigen bürgerlichen Unruhen und blutigen Bruderkriege, welche nach ungeheuren Opfern an Menschenleben und an Vermögen vor wenigen Monden in Mexiko den Versuch, das Glück des Landes durch monarchische Staatsform zu begründen, in den vereinigten Staaten den endlichen Sieg des humanistischen Princips gegen die Barbarei des Sclaventhums, letzteren freilich getrübt durch abscheuerregenden Meuchelmord, zur Folge hatten.

Für die manichfachen Beziehungen, in welchen Handel und Industrie unserer Provinz mit jenen gewaltigen Ländermassen stehen, kann ihre hoffentlich bald eintretende Pacifikation nur von dem wohlthätigsten Einflusse sein.

Die deutschen Vormächte haben, wenn auch wider ihren ursprünglichen Willen und fortgerissen theils von der zwingenden Macht der so seltenen Erscheinung eines einmüthig ausgesprochenen Nationalwillens, theils durch die verblendete Anmassung ihres winzigen Gegners im entschwundenen Jahre eine nationale That zu thun, sich nicht erwehren können.

Digitized by Google

Die Befreiung Schleswig-Holsteins von dem dänischen Joche ist das Werk ihrer tapfern und siegreichen Heere.

Die Lösung der andern Seite dieser nationalen Frage aber, die bei der II. Londoner Conferenz von eben denselben Mächten in Vorschlag gebrachte, von der gesammten deutschen Rechtswissenschaft als allein berechtigt anerkannte, von der Bevölkerung Schleswig-Holsteins längst ersehnte Einsetzung ihres Herzogs Friedrich in die Regierung seiner Erblande ist leider noch der Gegenstand eines Kampfes, in welchem Preußens Selbstsucht, Oesterreichs Eifersucht und das von den Regierungen der übrigen deutschen Staaten mit Ausnahme weniger preußischer Satelliten repräsentirte Gewissen Deutschlands sich streiten.

Daß aber dieses Gewissen des deutschen Volkes in der Mehrzahl der deutschen Regierungen seine Vertretung gefunden hat, daß die Schmach einer rechtswidrigen Aneignung der Herzogthümer durch die norddeutsche Macht ohne irgend welche Reaktion des allgemeinen Rechtsbewußtseins von Seite der Regierungen Deutschlands der deutschen Nation erspart worden ist, dieß, meine Herren, ist unstreitig das Verdienst der bayerischen Staatsregierung, welche sich der dornenvollen Aufgabe unterzog, das Recht gegenüber der Gewalt wenigstens mit den verwahrenden Worten in Schutz zu nehmen und hiefür die erforderliche Stimmenmehrheit in der Bundesversammlung zu gewinnen.

Und daß dieß geschah in dem lauteren Streben, dem Rechte nach Kräften zu seiner Geltung zu helfen und nicht etwa nur um überhaupt der norddeutschen Macht als solcher zu widerstreben, dafür liegt der Beweis in einem andern Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, nämlich in dem Beitritte Bayerns zum preußisch-französischen Handelsvertrag; denn obwohl verschiedene wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages weder bei der Bevölkerung noch bei der Regierung Bayerns Anklang fanden, so stand man doch von einer wohlbegründeten Opposition ab, sobald sich herausstellte, daß die letzte Folge derselben

ein Riß durch das den größeren Theil Deutschlands einigende materielle Band des Zollvereins sein würde.

Um der drohenden Zersplitterung des, wenn auch nicht vollständig und nur in Einer Richtung geeinigten Ganzen vorzubeugen, opferte man willig der Rücksicht auf das allgemeine Beste die eigene Anschauung über die Zweckwäßigkeit der in Frage stehenden, von derselben norddeutschen Macht einseitig zum Abschluß gebrachten und den seitherigen Verbündeten in nicht sehr schonender Weise zur Annahme vorgelegten Angelegenheit.

Gerade in dieser Thatsache aber, welche den Beweis liefert, daß eine selbstverleugnende, das eigne Urtheil und den eigenen Vortheil dem allgemeinen Interesse hintansetzende Politik in Deutschland noch nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, gerade hierin meine Herren, liegt kein geringer Trost für den Vaterlandsfreund bei einem Blicke in die Zukunft unseres großen deutschen Vaterlandes; denn worauf anders beruht die Möglichkeit der vom deutschen Volke so lange ersehnten, von den deutschen Fürsten mit einer einzigen Ausnahme erst auf dem Frankfurter Tage so einmüthig für nothwendig anerkannten friedlichen Ausgestaltung Deutschlands zu einer seiner Größe und Macht, seiner geographischen Lage im Herzen Europas und seiner ruhmvollen Geschichte, seiner Cultur und Geistesbildung entsprechenden Gesammtverfassung, als darauf, daß die Einzelnen zum Heile des Ganzen auf einen Theil ihrer seitherigen Machtvollkommenheiten verzichten und es vorziehen, etwas minder bevorzugte Theile eines wahrhaft großen und würdigen Ganzen, als noch so hoch privilegirte Glieder eines in seiner Schwerfälligkeit und Ohnmacht wenig geachteten Gesammtkörpers zu sein?

Die Bürgschaft aber dafür, daß dann, wenn die hoffentlich nicht mehr lange sich verziehende Entscheidung über das Geschick Deutschlands eintreten wird, wenigstens von Seite Bayerns das Mögliche zum Zwecke einer würdigen und befriedigenden Neugestaltung geschehen werde, liegt für uns in der Großherzigkeit unsres aller-

Digitized by Google

gnädigſten Königs und Herrn, welcher in Seinem kurzen Regimente ſchon ſo unwiderſprechlich dargethan hat, daß er wandelnd in den Fußtapfen Seines unvergeßlichen Vaters, in Seines Volkes Liebe Sein höchſtes Glück, in Seines Volkes Glück den höchſten Ruhm und die höchſte Befriedigung finden will.

Es fehlt nämlich dieſem Glücke Seines Volkes, ſo ſehr dasſelbe auch in ſeinen eigenen beneidenswerthen Zuſtänden begründet iſt, in ſo lange der Schlußſtein und die Garantie des Beſtandes, als dem langjährigen heißen Sehnen und Ringen deutſcher Nation nach einer dem deutſchen Geiſte entſprechenden Einheitsform die endliche Befriedigung fehlt.

Oder vermöchte der Theil unberührt zu bleiben von dem Leiden des Ganzen, zu dem er gehört und könnte ein Glied ſich völlig wohl und glücklich fühlen, ſo lange es dem Körper übel geht, von dem es Einzelbeſtandtheil iſt?

Nur in jenem hochherzigen Sinne und Geiſt unſeres allergnädigſten Monarchen, vermöge deſſen Allerhöchſtderſelbe gleich Seines in Gott ruhenden Vaters Majeſtät in der Entwicklung der verfaſſungsmäſſigen Freiheiten Seines Volkes nicht eine Schmälerung, ſondern eine Feſtigung und Verherrlichung Seines königlichen Thrones mit Recht erblickt, vermag auch der hohe Gedanke fruchtbar zu werden, daß eine Neugeburt Deutſchlands auch auf Koſten gewiſſer, aus eigener freier Entſchließung auf den Altar des Vaterlandes niederzulegender Vorrechte der deutſchen Einzelſtaaten und ihrer ſouveräner Herrſcher-Familien nicht zu theuer erkauft ſein werden.

Darum aber kann ſich auch bei uns mit dem lebhafteſten Dankgefühle für die unzähligen Segnungen, welche unſerem engeren Vaterlande aus den Herrſchertugenden ſeines Königshauſes zugefloſſen ſind, das tiefinnerſte Vertrauen auf die in eben dieſem erhabenen Fürſtengeſchlechte ſich forterbende Hingebung und Liebe für das große deutſche Vaterland vereinigen, in welchem wir unſere diesjährigen Verhandlungen mit dem aus vollen Herzen quellenden Rufe ſchließen:

Gott ſegne das Haus **Wittelsbach**, unſer erhabenes Fürſtengeſchlecht, Gott ſegne an Leib und Seele unſern allgeliebten König und Herrn, daß von Seinem Scepter Ströme des Heiles ausfließen für unſer liebes Bayerland, wie für unſer gemeinſames deutſches Vaterland.

Seine Majeſtät

unſer allergnädigſter Herr

Ludwig der Zweite,

König von Bayern,

lebe hoch!

Geſchloſſen und unterzeichnet:

Kelber, Präſident.

Stockinger, Sekr.

Digitized by Google

Protokoll

über die Schließung des Landraths von Mittelfranken pro 1865/66.

Abgehalten Ansbach, den 30. Mai 1865.

In Gegenwart:

des kgl. Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Pechmann,

des kgl. Regierungs-Sekretärs Sertorius, als Protokollführer,

und

der am Schlusse des Protokolls unterzeichneten Landrathsmitglieder.

Nachdem der Landrath von Mittelfranken seine Verhandlungen geschlossen und hievon den kgl. Regierungs-Präsidenten in Kenntniß gesetzt hatte, begab sich derselbe von einer Deputation des Landraths abgeholt in dessen Sitzungssaal und schloß nach §. 21 des Landrathsgesetzes die Versammlung für 1865/66 mit einer kurzen Anrede, worauf der Landraths-Präsident Seiner Majestät dem Könige ein dreifaches Hoch ausbrachte, in welches die Versammlung auf das Lebhafteste einstimmte.

Hierauf wurde das Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Kelber.	Dr. H. Beckh.	Kern.	Merkenschlager.
Stockinger.	Frhr. v. Crailsheim.	Fleischmann.	Lederer.
Dr. v. Scheuerl.	K. Wolff.	Belzner.	Längenfelder.
Käppel.	Schwarz.	Wittmann.	Graf Guiot du Ponteil.
Bauer.	A. Weiß.	Vorlaufer.	Goppelt.
Krämer.	Puscher.	Späth.	Gößwein.
Meyer.	C. Meyer.	Rienecker.	Danzer.
Donaubauer.	Laurer.	Meyer.	Beißer.

G. w. o.

Freiherr von Pechmann.

Sertorius.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. E. 18381. K. 12445.

Ansbach, den 18. Mai 1865.

Die

Königliche Regierung von Mittelfranken

an den

versammelten Landrath.

(Die für das Jahr 1865/66 an den Landrath zu bringenden Berathungs-Gegenstände betr.)

Nachdem Seine Majestät der König inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 17. v. Mts., Num. 8165, die Eröffnung der Landraths-Versammlung für das Jahr 1865/66 auf Donnerstag den 18. Mai l. J. festzusetzen geruht haben, beehren wir uns, dem versammelten Landrathe auf den Grund einer weiteren Allerhöchsten Entschließung vom 5. l. Mts., Num. 6155, bezüglich der Berathungs-Gegenstände für das Jahr 1865/66 nachstehende Mittheilung zu machen.

I.

Rechnungswesen der Kreisfonds und Kreis-Anstalten.

Unter Bezugnahme auf Art. 15 lit. b. des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend, theilen wir dem versammelten Landrathe nachbezeichnete, revidirte und beschiedene, beziehungsweise superrevidirte Rechnungen für das Jahr 1863/64 sammt Belegen und Rechnungsbescheiden zur Einsicht und Prüfung mit:

1) die Rechnung der von Seiner Majestät dem Könige Ludwig I. gestifteten und dotirten Kreishilfskasse,
2) die Rechnung der Maximilians-Stiftung für Schullehrer-Relikten im Kreise,
3) die Rechnung der Kreis-Irrenanstalt Erlangen,
4) die Rechnung der Kreis-Landwirthschaftsschule Lichtenhof,
5) die Rechnungen der k. Inspection der Kreis-Ackerbauschule Triesdorf, und zwar:
   a) über die Kreis-Ackerbauschule,
   b) über die Erträgnisse des gepachteten Staatsgutes und
   c) über die Erträgnisse der Baum-Plantage;
6) die Rechnung des Maximilians-Hilfs-Magazins (Kreis-Getreide-Magazins) von Mittelfranken,
7) die Rechnungen über die Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben, und zwar:
   a) die Hauptrechnung nebst Zusammenstellung,
   b) die Rechnung der k. Kreiskasse,
   c) eine Nebenrechnung über die Verwendung der aus Centralfonds dem Kreisfond für Distriktsstrassenbauten zugeschossenen Summe von 36,600 fl.,
   d) eine Nebenrechnung über den für das Auffinden von Torf- und Steinkohlen-Lagern reservirten Fond,
   e) die Rechnungen der sämmtlichen Rentämter des Kreises.

Zur leichteren Uebersicht und zur Vergleichung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben gegen den Etat wird eine hiezu gefertigte summarische Darstellung mit angehängtem Haupt-Abschlusse anruhend übergeben.

Digitized by Google

Diese Darstellung läßt entnehmen, daß die Haupt-Rechnung, in welche der nach der Rechnung pro 1862/63 verbliebene Aktivrest mit 31,106 fl. 45 kr. 2 pf. übergetragen und unter den Einnahmen des Vorjahres der VIII. Finanzperiode aufgeführt ist, einen Aktiv-Bestand von

34,423 fl. 59 kr. 1 pf.

nachweist, der in die Rechnung pro 1864/65 überzugehen hat.

Unter diesem Aktivreste befinden sich auch jene 19,185 fl. 26 kr. 3 pf., welche gemäß Absatz III., Abschnitt II., Cap. IV. des Allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 10. November vor. Js. als Deckungsmittel der Kreis-Ausgaben pro 1864/65 bestimmt sind.

Der hiernach verbleibende Rest von 15,238 fl. 32 kr. 2 pf. hat als Deckungsmittel für die Kreis-Ausgaben pro 1865/66 zu dienen und ist daher bei den Kreis-Einnahmen für das besagte Jahr unter Absatz III., Abschnitt II., Cap. IV. noch in Ansatz zu bringen.

Die oben unter Ziff. 7 lit. c und d allegirten Nebenrechnungen weisen einen Aktiv-Bestand von

22,706 fl. 35 kr. aus dem im Jahre 1862/63 geleisteten Centralfondszuschusse von 36,600 fl. für Distriktsstraßenbauten, und von

314 fl. 20 kr. aus dem besonderen Fond für Auffindung von Torf- und Steinkohlen-Lagern

nach, welcher in die Rechnungen pro 1864/65 übergeht.

In Beziehung auf die Ausstände theilen wir anruhend eine Zusammenstellung nebst einer Abgleichung über die aus dem Jahre 1862/63 auf 1863/64 übergegangenen Kreisfonds-Rückstände mit, welche den Nachweis liefert,

1) daß von den aus der VII. Finanzperiode, d. i. aus den Jahren 1855/56 bis 1860/61 im Rückstande verbliebenen Kreis-Umlagen von

49 fl. 29 kr.

(incl. 42 fl. 49¾ kr. Nachholung)

45 fl. 48 kr. effectiv vereinnahmt,
3 fl. 38¾ kr. als uneinbringlich abgeschrieben und
— fl. 2¼ kr. als ruhend behandelt worden sind;

49 fl. 29 kr. in Summa wie vor;

2) daß von den aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode, resp. aus den Jahren 1861/62 und 1862/63 im Rückstande verbliebenen Kreis-Umlagen von

522 fl. 1¾ kr.

(incl. 417 fl. 53¾ kr. Nachholung und 4 fl. ¾ kr. Rechnungsdefekte)

466 fl. 55 kr. effectiv vereinnahmt,
19 fl. 37½ kr. als uneinbringlich abgeschrieben und
35 fl. 29¼ kr. als ruhend behandelt worden sind

522 fl. 1¾ kr. in Summa wie vor; dann

3) daß im Jahre 1863/64 an Kreisumlagen
— fl. 2¼ kr. aus der VII. Finanzperiode,
35 fl. 29¼ kr. aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode und
142 fl. 42 kr aus dem lauf. Jahre 1863/64

178 fl. 13½ kr. in Summa

im Ausstande verblieben sind.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1865/66.

Die Steuer-Prinzipal-Summe des Regierungsbezirkes für das Jahr 1865/66 berechnet sich vorbehaltlich von Ab- und Zugängen auf 1,000,969 fl., sohin ein Steuerprozent auf

10,009 fl.

Digitized by Google

III.

Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1865/66.

Seine Majestät der König haben uns durch Allerhöchste Entschließung vom 5. lauf. M., Num. 6155, zu ermächtigen geruht, dem Landrathe den Voranschlag der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen für das Jahr 1865/66 unter Beifügung der erforderlichen Spezial-Voranschläge und Nachweise zur Prüfung mitzutheilen.

Indem wir daher dem versammelten Landrathe diese Voranschläge und Nachweise anruhend übergeben, beehren wir uns, den Bedarf pro 1865/66 und die Deckungsmittel hiefür in den Allerhöchst genehmigten Sätzen nachstehend zu spezifiziren.

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds

mit 2 Prozent von den Kreisumlagen . 2288 fl. 45 kr.

Summa des Cap. I. 2288 fl. 45 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe . . . . . 1800 fl. — kr.

§. 2. Tagegebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses . . . . 200 fl. — kr.

§. 3. Regiekosten . . . . . 500 fl. — kr.

Summa des Cap. II. 2500 fl. — kr.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen:

Tit. 1. Fundations- und Dotationsbeiträge:

a) bisherige ständige fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars . . . . . 13668 fl. 18¾ kr.

b) bisherige ältere Dotationsmäßige Reichnisse . . . . 9838 fl. 11¾ kr.

Tit. 2. Uebrige Beiträge überhaupt:

a) für Schulgehilfen:

Bisherige Position für Schulgehilfenbeiträge . . . 6500 fl. — kr.

für neuaufgestellte Schulgehilfen in Fürth . . 500 fl.

für den Gehilfen an der kathol. Schule in Erlangen . . 50 fl.

für den Gehilfen an der 7. Mädchenschule in Schwabach . . . . . 100 fl.

für den Gehilfen in Steinbühl . . . 100 fl.

750 fl. — kr.

b) Bisheriger Beitrag für Unterstützung unbemittelter Schulkassen . . . . . 100 fl. — kr.

c) Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach . 2000 fl. — kr.

d) Beitrag an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse in Mittelfranken . . . . . 3442 fl. — kr.

e) An den Unterstützungs-Verein für Schullehrer in Mittelfranken und zwar:

aus Kreisfonds . 6000 fl.

aus Centralfonds . 7600 fl.

13600 fl. — kr.

f) Widerrufliche Miethzins-Entschädigung des III. Schullehrers und des ständigen Schulgehilfen in Langenzenn . . . . . 65 fl. — kr.

Latus . 49958 fl. 30½ kr.

Digitized by Google

Uebertrag	49958 fl. 30½ kr.	
Tit. 3. Gehaltsergänzungszuschüsse	28,806 fl. 35	kr.
Tit. 4. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
a) Kosten der Schulaufsichts- und Anstellungsprüfung	5200 fl. —	kr.
b) für außerordentliche Schulvisitationen	1500 fl. —	kr.
c) für Regie der Distriktsschul-Inspektoren	400 fl. —	kr.
Tit. 5. Anschläge der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	1100 fl. 57	kr.
Tit. 6. Remunerationen und Unterstützungen:		
a) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . .	2000 fl. —	kr.
b) außerordentl. Unterstützungen für das Lehrerpersonal. . .	1600 fl. —	kr.
c) zu Remunerationen für Vorbereitungslehrer	1200 fl. —	kr.
d) zur Unterstützung der Schullehrlinge	1400 fl. —	kr.
e) zu Remunerationen für Lehrer, welche Zeichenunterricht ertheilen	400 fl. —	kr.
f) zur Unterstützung derjenigen Schullehrer, die vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereins quiescirt worden sind	2700 fl. —	kr.
Tit. 7. Pensionen und Alimentationen für Schullehrer und deren Relikten	2144 fl. 55	kr.
Tit. 8. Bauausgaben:		
a) Beiträge an die Gemeinden zur Ausführung neuer Schulhausbauten	7000 fl. —	kr.
b) ständige Bauausgaben . . .	111 fl. —	kr.
Summa §. 1.	105521 fl. 57½	kr.

Uebertrag	105521 fl. 57½	kr.
§. 2. Isolirte Lateinschulen:		
Tit. 1. Fundations- und Dotationsbeiträge:		
a) fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars	1794 fl. 16½	kr.
b) Reichnisse aus der Kreis-Schuldotation, und zwar: an die Lateinschulen zu		
Dinkelsbühl	550 fl. —	kr.
Feuchtwangen. . . .	522 fl. 15	kr.
Fürth	500 fl. -	kr.
Gunzenhausen . . .	225 fl. —	kr.
Neustadt a/A. . . .	755 fl. —	kr.
Roth	100 fl. —	kr.
Rothenburg	3025 fl. —	kr.
Schwabach	896 fl. —	kr.
Weißenburg	400 fl. —	kr.
Windsheim	400 fl. —	kr.
Tit. 2. Prüfungskosten	200 fl. —	kr.
Tit. 3. Pension der Subrektorswittwe Preu von Hersbruck zu Nürnberg	77 fl. —	kr.
Summa §. 2.	9444 fl. 31½	kr.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:		
a) für den Unterricht der Taubstummen	600 fl. —	kr.
b) Beitrag zur höheren Töchterschule (Theresien-Institut) zu Ansbach	500 fl. —	kr.
c) zur höheren Töchterschule (von Rücker'sches Institut) in Erlangen	100 fl. —	kr.
d) zur Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	300 fl. —	kr.
Latus	116466 fl. 29	kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	116466 fl. 29 kr.
e)	zur Blinden-Erziehungsanstalt in Nürnberg	400 fl. — kr.
f)	zur höheren Bürgerschule in Dinkelsbühl	300 fl. — kr.
g)	zur höheren Bürgerschule in Schwabach	350 fl. — kr.
h)	für das Martinsstift in Rüdenhausen	100 fl. — kr.
§. 4.	Freiplätze und Stipendien:	
a)	im Central-Blinden-Institut zu München	250 fl. — kr.
b)	in der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder daselbst	260 fl. — kr.
§. 5.	Zur Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern	500 fl. — kr.
§. 6.	Beitrag zum historischen Verein von Mittelfranken	100 fl. — kr.
§. 7.	Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg	100 fl. — kr.
§. 8.	Reservefond für Erziehung und Bildung:	
a)	für die deutschen Schulen	1000 fl. — kr.
b)	für die isolirten Lateinschulen	300 fl. — kr.
	Summa des Cap. III.	120126 fl. 29 kr.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1.	Kreis-Gewerbschule in Nürnberg	7477 fl. 30 kr.
§. 2.	Kreis-Landwirthschaftsschule Lichtenhof	3927 fl. 59 kr.
§. 3.	Uebrige Gewerbschulen:	
a)	zu Ansbach	4603 fl. 30 kr.
b)	zu Erlangen	5640 fl. — kr.
c)	zu Fürth	6498 fl. — kr.
	Latus	30146 fl. 59 kr.

	Uebertrag	30146 fl. 59 kr.
§. 4.	Pensionen und Alimentationen der Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen und ihrer Relikten:	
a)	zu Nürnberg	350 fl. — kr.
b)	zu Lichtenhof	570 fl. — kr.
c)	zu Ansbach	1224 fl. 54 kr.
d)	zu Erlangen	100 fl. — kr.
e)	zu Fürth	840 fl. — kr.
§. 5.	Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	250 fl. — kr.
§. 6.	Stipendien und Freiplätze	
a)	für Zöglinge an technischen Schulen überhaupt	500 fl. — kr.
b)	für Zöglinge an der polytechnischen Schule in Nürnberg	100 fl. — kr.
c)	für 8 Freiplätze an der Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof	640 fl. — kr.
d)	für 12 Freiplätze an der Kreis-Ackerbauschule zu Triesdorf	840 fl. — kr.
§. 7.	Beitrag zur Kreishilfskasse	1000 fl. — kr.
§. 8.	Kostenhälfte der Personal- u. Realexigenz der Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer	750 fl. — kr.
§. 9.	Uebrige Ausgaben auf Industrie und Cultur:	
a)	zur Beförderung der Viehzucht in Triesdorf	1000 fl. — kr.
b)	Gehalt des Kreis-Cultur-Ingenieurs	1800 fl. — kr.
c)	an den landwirthschaftlichen Verein zur Beförderung der Pferdezucht	500 fl. — kr.
	Summa des Cap. IV.	40611 fl. 53 kr.

Digitized by Google

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Zuschuß zur Exigenz der Kreis-Irrenanstalt Erlangen . . .	6000 fl. —	kr.
§. 2. Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt	2000 fl. —	kr.
§. 3. Für die Gebäranstalt in Erlangen	300 fl. —	kr.
§. 4. Für die Krankenanstalten:		
a) Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen . . .	300 fl. —	kr.
b) zum dortigen medizinischen Klinikum	300 fl. —	kr.
c) zur Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg	100 fl. —	kr.
§. 5. Beitrag zur Unterstützung armer Gemeinden behufs der Haltung von Armenärzten .	800 fl. —	kr.
Summa des Cap. V.	9800 fl. —	kr.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beitrag zum Maximilians-Hilfsmagazin (Kreis-Getreide-Magazinsfond)	5000 fl. —	kr.
§. 2. Für das Trautberger Rettungshaus in Unterfranken .	200 fl. —	kr.
§. 3. Zur Unterstützung von Rettungsanstalten im Regierungsbezirke	2000 fl. —	kr.
§. 4. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder . . .	4000 fl. —	kr.
§. 5. Für entlassene Sträflinge und Correktionäre	500 fl. —	kr.
Latus .	11700 fl. —	kr.

Uebertrag	11700 fl. —	kr.
§. 6. Beitrag zur Diakonissenanstalt in Neuendettelsau	300 fl. —	kr.
§. 7. Beitrag zur dortigen Anstalt für Blöd- und Schwachsinnige	200 fl. —	kr.
Summa des Cap. VI. .	12200 fl. —	kr.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen .	24000 fl. —	kr.
Summa des Cap. VII. .	24000 fl. —	kr.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond	1697 fl.	1¼ kr.
Summa des Cap. VIII. .	1697 fl.	1¼ kr.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap.	I.	2288 fl. 45	kr.
„	II.	2500 fl. —	kr.
„	III.	120126 fl. 29	kr.
„	IV.	40611 fl. 53	kr.
„	V.	9800 fl. —	kr.
„	VI.	12200 fl. —	kr.
„	VII.	24000 fl. —	kr.
„	VIII.	1697 fl. 1¼	kr.
Summa des I. Abschnittes .		213224 fl. 6¼	kr.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatskasse.

A à Conto des ordentlichen Budgets und der Budgeterhöhung:

Digitized by Google

§. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge:		
a) für die deutschen Schulen	13663 fl.	18¾ kr.
b) für die isolirten Lateinschulen	1794 fl.	16½ kr.
§. 2. Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	1100 fl.	57 kr.
§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben	111 fl.	— kr.
§. 4. Budgetmäßige Kreis-Schuldotation für die deutschen und isolirten Latein-Schulen	57109 fl.	40 kr.
§. 5. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer, die bisherigen Congrual-Ergänzungs- und Erhöhungszuschüsse	9820 fl.	12 kr.
§. 6. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000 fl.	— kr.
§. 7. Zur Bestreitung der Miethzins-Entschädigung des dritten Schullehrers und des ständigen Schulgehilfen in Langenzenn	65 fl.	— kr.
§. 8. Zur Unterstützung jener Schullehrer, die vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereines quiescirt worden sind	4700 fl.	— kr.
§. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	3800 fl.	— kr.
§. 10. Zuschuß aus der Kreisdotation für die Gewerbschule in Ansbach	300 fl.	— kr.
§. 11. Zuschüsse für Industrie und Cultur	1500 fl.	— kr.
Latus	94964 fl.	24¼ kr.

Uebertrag	94964 fl.	24¼ kr.
B. à Conto des Reichsreservefonds.		
§. 12. Weiterer Zuschuß an den Verein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	3800 fl.	— kr.
Summa des Cap. I.	98764 fl.	24¼ kr.

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	— fl.	— kr.
Summa des Cap. II.	— fl.	— kr.

Cap. III.

Sonstige Einnahmen:		
Strafgelder wegen Uebertretung des Vereins- und Preßgesetzes	23 fl.	30 kr.
Summa des Cap. III.	23 fl.	30 kr.

Cap. IV.

Activ-Rest der Kreisfonds-Rechnung des Jahres 1863/64	— fl.	— kr.
Summa des Cap. IV.	— fl.	— kr.

Cap. V.

Kreisumlage zu 11⅔ Prozent der Steuerprinzipalsumme nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe	114436 fl.	14 kr.
Summa des Cap. V.	114436 fl.	14 kr.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I.	98764 fl.	24¼ kr.
„ II.	— fl.	— kr.
„ III.	23 fl.	30 kr.
„ IV.	— fl.	— kr.
„ V.	114436 fl.	14 kr.
Summa des II. Abschnittes	213224 fl.	8¼ kr.

Digitized by Google

IV.

Die zur Prüfung und Würdigung der einzelnen Positionen nöthigen Erläuterungen und Aufschlüsse werden von den gemäß Art. 22 Abs. 3 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 den Sitzungen anwohnenden und beziehungsweise dazu einzuladenden Regierungs-Mitgliedern bereitwilligst ertheilt werden.

Zur möglichsten Erleichterung bemerken wir jedoch in Beziehung auf die gegen das Vorjahr veränderten oder neu eingestellten Postulate in Kürze Folgendes:

Zu Abschnitt I.

Cap. III. Erziehung und Bildung.

ad §. 1 Tit. 2e. Der auf Grund des Landraths-Beschlusses vom 11. Juni 1862 Abs. IV. (Kreis-Amtsblatt 1862 S. 972/3) dem Unterstützungsvereine der Schullehrer in Mittelfranken seither bewilligte Kreisfondszuschuß von jährlich 4000 fl. ist, nachdem nun auch die Schulverweser und Schulgehilfen, sowie die weltlichen Lehrerinnen dem Unterstützungs-Vereine beitreten können, nicht mehr ausreichend, und wurde deshalb mit einem um 2000 fl. erhöhten Betrag in das Kreisbudget pro 1865/66 aufgenommen.

ad §. 1 Tit. 6f. Nach Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. Januar vor. Js. Nr. 83 ist für jeden Schullehrer, welcher vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereins quiescirt worden ist, ein Centralfondszuschuß von 100 fl. zu leisten, und wurden hiernach pro $18^{64}/_{65}$ für diesen Zweck 3000 fl. bewilligt.

Inzwischen sind drei dieser Lehrer gestorben und mindert sich dadurch der Bedarf pro $18^{65}/_{66}$ um 300 fl., weßhalb nur 2700 fl. unter Abschn. I. Cap. III. §. 1 Tit. 6f als Ausgabe und unter Abschn. II. Cap. I. §. 8 nur 4700 fl. — statt bisheriger 5000 fl. — als Einnahme in Ansatz zu bringen waren.

ad §. 1 Tit. 8a. Nachdem in Folge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 viele Schulhäuser einer Erweiterung und Vergrößerung bedürfen, auch viele Neubauten nothwendig werden, so reicht die bisherige Etatsposition von 4300 fl. zur Befriedigung der vielfachen Ansprüche bedürftiger Gemeinden schon längst nicht mehr aus und ist daher mit Rücksicht auf den vom Landrathe im letzten Jahre bewilligten außerordentlichen Zuschuß von 2700 fl. auf eine ständige Erhöhung dieser Position bis zu 7000 fl. Bedacht genommen worden.

ad §. 3. Der pro $18^{64}/_{65}$ für die höhere Bürgerschule in Eichstätt ausgesetzte Kreisfondsbeitrag von 300 fl. fällt nach dem Landrathsbeschlusse vom 22. Juni vor. Js. Abs. II. Cap. III. §. 3 lit. g (Kreis-Amtsblatt 1864 Seite 1003/4) aus, weil nach Anzeige des Magistrats Eichstätt die fragliche Schule im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode nicht mehr in's Leben treten kann, da zur Zeit die erforderlichen Mittel aus dem Lokalmalzaufschlag nicht gedeckt und auch die nöthigen Lehrkräfte nicht gefunden werden können.

Cap. IV. Industrie und Cultur.

ad §. 1. Der Zuschuß für die Kreis-Gewerbschule Nürnberg ist um 259 fl. niedriger postulirt als im Vorjahre und kann um weitere 300 fl. gekürzt werden, welche für den Zeichnen-Unterricht weniger erforderlich sind, so daß sich der Minderbedarf auf 559 fl. entziffert, der nachstehend seine nähere Erläuterung findet:

a) Der zum Professor am Realgymnasium in Nürnberg ernannte frühere Zeichnenlehrer an der dortigen Kreis-Gewerbschule, Johann Georg

Digitized by Google

Wolff, bezog aus der Gewerbschulkasse einen Funktionsgehalt von jährlich 1200 fl.

Seit dessen Beförderung ist der Zeichnenunterricht an der Kreis-Gewerbschule in anderer Weise unter die Lehrer vertheilt und sind nun in Folge dieser Aenderung im Unterrichtspensum gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. Januar l. Js. Nr. 612 erforderlich:

50 fl. — kr. zur Erhöhung der Remuneration des Professors der Kunstgewerbschule, Friedrich Mayer, von 300 fl auf 350 fl. für den Unterricht des Freihandzeichnens im II. und III. Kurse beider Abtheilungen der Kreis-Gewerbschule;

200 fl. — kr. Remuneration des Zeichnenlehrers Felix Grünewald für den Unterricht in einer Klasse der Elementar-Zeichnenschule;

400 fl. — kr. Remuneration an den Sprachlehrer Herm. Engelbrecht für Ertheilung des französischen Sprachunterrichts, welcher dem Lehrer Rosenschon gegen Zuweisung des Unterrichts im Linearzeichnen abgenommen worden ist;

650 fl. — kr. in Summa.

Im Gegenhalte zu dem Gehalte des früheren Zeichnenlehrers sind demnach erspart 550 fl.

b) Die Einnahme an Schulgeldern konnte mit Rücksicht auf die dermalige Frequenz der Anstalt von 1610 fl. auf 2000 fl. somit um 384 fl. erhöht werden, wodurch sich das Defizit der Schule und beziehungsweise der Kreisfondszuschuß in gleichem Maße mindert.

c) Lehrer Dr. Stölzel wurde nach höchster Ministerial-Entschließung vom 19. Februar und 6. März l. Js. Nr. 354 und 2234 schon am 1. Oktober 1852 zum wirklichen Lehrer an der Gewerbschule Kaiserslautern ernannt und hat sohin schon vom 1. Oktober 1864 an die II. Dienstaltersznlage, beziehungsweise einen Funktionsgehalt von 950 fl. zu empfangen.

Da aber im Etat $18^{64}/_{65}$ nur 825 fl. postulirt wurden, so war im Etat pro $18^{65}/_{66}$ die Nachzahlung pro $18^{64}/_{65}$ mit . 125 fl.
und die Zulage pro $18^{65}/_{66}$ mit . 125 fl.

zusammen eine Mehrung von . 250 fl.
in Ansatz zu bringen.

d) Zur Gewinnung eines Lehrers für Ertheilung des Stenegraphie-Unterrichts mußte eine neue Position von 25 fl. in den Exigenz-Etat eingestellt werden.

e) Die Remuneration des katholischen Religionslehrers, Stadtkaplans Dorn, soll nach höchster Ministerial-Entschließung vom 19. Dezember 1864 Nr. 12085 von 200 fl. auf 300 fl. des Jahres erhöht werden, wofür der Mehrbedarf von 100 fl. im Etat zu postuliren gewesen ist.

Wird von dem Minderbedarf (oben lit. a) und der Mehreinnahme (lit. b) von 550 fl. und 384 fl., zusammen . . . 934 fl.
der Mehrbedarf (oben lit. c bis e) mit 250 fl., 25 fl. und 100 fl. zusammen 375 fl.

abgerechnet, so entziffert sich, wie oben, ein Minderbedarf von . . 559 fl.

Die nach Herabsetzung des Postulates für die Kreis-Gewerbschule Nürnberg von 7477 fl. auf 7177 fl. bestehende Erübrigung von 300 fl. dürfte dem Pensionsfond für technische Schulen zuzuwenden sein, der außerdem noch nicht in der Lage ist, eine unvorhergesehene, im Laufe des Etatsjahres anzuweisende Pension oder Alimentation auszuzahlen, in welcher Beziehung auf das besondere

Digitized by Google

Schreiben vom heutigen im Betreff des Vollzuges des Allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 10. November vor. Js. Bezug genommen wird.

ad §. 2. Für die Kreis-Landwirthschaftsschule Lichtenhof ist der Kreisfondszuschuß um 154 fl. 29 kr. gegen das Vorjahr erhöht.

Davon sind bestimmt:

19 fl. 29 kr. zur Bestreitung der II. Alterszulage an den Lehrer Gottlieb Kellermann, welcher am 5. August 1866 das III. Dienstes-Sexennium antreten wird, vorbehaltlich spezieller allerhöchster Genehmigung;

75 fl. — kr. für den Lehrer der praktischen Landwirthschaft und Verwalter C. Engel zur Erhöhung seines Geldbezuges von 525 fl. auf 600 fl. des Jahres, deren er in Berücksichtigung seiner langjährigen guten Dienstleistung würdig erscheint, und

60 fl. — kr. zur Erhöhung der Remuneration der beiden Religionslehrer an der genannten Anstalt von je 150 fl. auf 180 fl. des Jahres, gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 12. Januar curr. Nr. 337.

154 fl. 29 kr. wie oben.

ad §. 3a. Der Kreisfondszuschuß für die Gewerbschule in Ansbach ist nach Abrechnung der pro $18^{64}/_{65}$ dem Pensionsfond zugewiesenen Sustentationen und Alimentationen im Betrage zu 1248 fl. um 125 fl. höher als im Vorjahre in Ansatz gebracht, nachdem der Lehrer Carl Reichelt am 1. Oktober 1865 das 13. Dienstjahr antreten wird, und deßhalb zur Gewährung der II. Sexennialzulage vorbehaltlich spezieller allerhöchster Genehmigung

der Mehrbedarf von 125 fl. im Etat vorgesehen werden mußte.

ad §. 3b. Bei der Gewerbschule in Erlangen ist ein Mehraufwand von 75 fl. postulirt, wovon

50 fl. — kr. auf Erhöhung der Remuneration für den französischen Sprachunterricht von 150 auf 200 fl. und

25 fl. — kr. auf Erhöhung der Remuneration des Pedells von 100 fl. auf 125 fl.

treffen, und sind diese Zulagen durch vermehrte Stundenzahl in der Unterrichts-Ertheilung, sowie durch vermehrte Dienstleistung und die allgemeine Steigerung der Lebensmittelpreise begründet.

ad §. 3c. Der Bedarf für die Gewerbschule in Fürth ist um 206 fl. 36 kr. niedriger angesetzt als im Vorjahre aus folgenden Gründen:

a) An die Stelle des unterm 16. August vor. Js. zum Professor am Realgymnasium in Nürnberg ernannten Mathematiklehrers Dr. Hauck, welcher aus der Gewerbschulkasse einen Gehalt von 950 fl. bezog, ist gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 16. September vor. Js. Nr. 8759 der unterm 12. Mai desselben Js. ernannte Realienlehrer Johann Gottl. Brunotte mit einem Funktionsgehalte von jährlich 700 fl. getreten, wodurch sich ein Minderbedarf von 250 fl. entziffert.

b) Die im Schuletat pro $18^{64}/_{65}$ Abth. A Cap. I. §. 1d vorgesehene Reserve von 175 fl zur etwaigen Deckung einer Dienstalterszulage für den an die Stelle des früheren Rektors Dr. Beeg zu berufenden neuen Lehrer ist nicht nothwendig geworden und fällt daher pro $18^{65}/_{66}$ aus.

c) Bei dem Funktionsgehalte des Lehrers Engelhardt ergibt sich ein Mehrbedarf von 93 fl.

Digitized by Google

24 kr., weil zur Bestreitung der vom 30. Juni 1865 an treffenden II. Sexennialzulage pro $18^{64}/_{65}$ nur das Ratum mit 31 fl. 36 kr., pro $18^{65}/_{66}$ aber der volle Jahresbetrag mit 125 fl. in den Schuletat einzustellen gewesen ist.

d) Zum Zwecke der nothwendigen Trennung des protestantischen Religions-Unterrichts in den unteren Kursen der beiden Schulabtheilungen ist ein Mehr-Aufwand von 50 fl. zu machen, wofür im Etat Vorsorge getroffen werden mußte.

e) Für Beheizung und Beleuchtung der Schul-Lokalitäten reichen wegen des größeren Umfanges der neuen Lokalitäten und wegen der längeren Beheizung und Beleuchtung der Lehrzimmer, dann der Räumlichkeiten zum Fortbildungsunterricht für Lehrlinge und Erwachsene die bisherigen Etatsbeträge nicht mehr aus und war daher auf eine Erhöhung derselben um 60 fl. Rücksicht zu nehmen.

f) Bei den Einnahmen von Privaten entziffert sich gegen das Vorjahr ein Ausfall von 15 fl., weil mehrere derselben die Zahlung ihrer bisherigen freiwilligen Beiträge verweigern, und ist daher dieser Ausfall durch andere Mittel zu decken.

Wird von dem vorstehend sub a und b, bemerkten Minderbedarfe zu 250 fl. und 175 fl. zusammen 425 fl. — kr.

der sub c bis f bezeichnete Mehrbedarf von 93 fl. 24 kr., 50 fl., 60 fl. und 15 fl., zusammen . . . . 218 fl. 24 kr.

abgerechnet, so entziffert sich der oben angegebene Minderbedarf von . . . . 206 fl. 36 kr.

ad §. 3d. Für den Ackerbaulehrer Wagner zu Triesdorf, welcher am 10. Mai 1866 das 19. Dienstjahr antreten wird, ist zur Gewährung der III. Sexennialzulage vorbehaltlich spezieller allerhöchster Genehmigung das pro $18^{66}/_{66}$ für 4 Monate 22 Tage aus jährlich 125 fl. treffende Ratum mit 49 fl. 3 kr. in den Spezial-Etat der Kreisackerbauschule eingestellt, wozu indeß ein besonderer Kreisfondszuschuß nicht beansprucht wird, weil die eigenen Mittel der Anstalt hiefür ausreichen.

ad §. 4. Die Sustentationen und Alimentationen bei den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen sind um 23 fl. 6 kr. gegen das Vorjahr herabgesetzt, weil die Alimentation des Zeichnenlehrerssohnes Otto Hollenbach zu Ansbach im Betrage zu 28 fl des Jahres vom 3. Dezember 1865 an, an welchem Tage derselbe das 20. Lebensjahr zurücklegt, dem Einzuge zu unterstellen ist. Uebrigens wird hier auf die Bemerkung oben zu Cap. IV. §. 1 in fine Bezug genommen.

Cap. V. Gesundheit.

ad §. 1. Der Zuschuß zur Exigenz der Kreis-Irrenanstalt Erlangen ist um 500 fl. höher als im Vorjahre postulirt und sind hievon nach den Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 1. Oktober vorigen und vom 7. Mai lauf. Js. Nr. 13500 und 8416 200 fl. zur Aufbesserung des Geldgehaltes des Oberarztes und Vorstandes dieser Anstalt, Dr. Friedrich Wilhelm Hagen von 1800 fl. auf 2000 fl., dann 300 fl. zur Erhöhung des Geldbezuges der dortigen Assistenzärzte auf 700 fl. für den ersten und 400 fl. des Jahres für den zweiten Assistenzarzt bestimmt.

Zu Abschnitt II.

ad Cap. I. §. 8. Wegen Abminderung des Centralfondszuschusses zur Unterstützung derjenigen Schullehrer, die vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereins

Digitized by Google

quiescirt worden sind, um den Betrag von 300 fl. wird auf die Erläuterung oben zu Abschnitt I. Cap. III. §. 1 Tit. 6 f. Bezug genommen.

ad Cap. III. Die wegen Uebertretung der Gesetze über den Mißbrauch der Presse und über Versammlungen und Vereine im Jahre 1864 angefallenen Geldstrafen betragen 23 fl. 30 kr. und wurden in diesem Betrage unter die Kreis-Einnahmen pro $18^{65}/_{66}$ aufgenommen, um zur Bestreitung der sub Cap. III. postulirten Ausgaben für Erziehung und Bildung mitverwendet zu werden, falls der versammelte Landrath nicht eine andere Verwendung gemäß der Art. 52 und resp. 25 der vorbezeichneten Gesetze vom 17. März und 26. Februar 1850 begutachtet.

Schließlich fügen wir noch ein Verzeichniß derjenigen Regierungs-Mitglieder, welche zur mündlichen Aufschlußertheilung und zur Beiwohnung in den Sitzungen des Landrathes bestimmt sind, unter der Versicherung an, daß wir den Bestrebungen des Landrathes in Förderung der Kreis-Interessen auch diesmal wieder ebenso bereitwillig als pflichtgemäß entgegen kommen werden.

(gez.) **Freiherr von Pechmann,**

k. Regierungs-Präsident.

gez. Gromeder.

Digitized by Google

Summarische Darstellung

oder

Uebersicht der Kreisfonds-Rechnungs-Resultate,

dann

Abgleichung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben gegen den Etat

bei der

Kreisfonds-Haupt-Rechnung

pro 1863/64.

Etat. fl.	kr.	pf.	Cap.	§.	Vortrag der Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr. fl.	kr.	pf.	Minder. fl.	kr.	pf.
					I. Abtheilung. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.									
					I. Abschnitt.									
					Aus der VII. Finanzperiode et retro									
—	—	—	I.		Nachträgliche Einnahmen	45	48	—	45	48	—	—	—	—
—	—	—	II.		Rechnungsdefekte und Rückersätze	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	III.		Kassendefekte	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			Summa Abschnitt I.	45	48	—	45	48	—	—	—	—
					II. Abschnitt.									
					Aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode.									
11921	18	3	I.		Aktivrest der vorjährigen Rechnung	31106	45	2	19185	26	3	—	—	—
—	—	—	II.		Nachträgliche Einnahmen	462	54	1	462	54	1	—	—	—
—	—	—	III.		Rechnungsdefekte und Rückersätze	4	—	3	4	—	3	—	—	—
—	—	—	IV.		Kassendefekte	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11921	18	3			Summa Abschnitt II.	31573	40	2	19652	21	3	—	—	—
—	—	—			Hiezu „ „ I.	45	48	—	45	48	—	—	—	—
11921	18	3			Summa Abtheilung I.	31619	28	2	19698	9	3	—	—	—
					II. Abtheilung. Einnahmen des laufenden Jahres.									
88464	24	1	I.		Zuschüsse aus der Staatskasse	96086	23	1	7621	59	—	—	—	—
—	—	—	II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130	45	—	III.		Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	130	15	—	—	—	—	—	—	—
119131	45	—	IV.		Kreisumlagen	131230	17	—	12098	32	—	—	—	—
207726	54	1			Summa der II. Abtheilung	227447	25	1	19720	31	—	—	—	—
11921	18	3			Hiezu „ I. „	31619	28	2	19698	9	3	—	—	—
219648	13	—			Gesammt-Summa der Einnahmen	259066	53	3	39418	40	3	—	—	—
						219648	13	—						
						39418	40	3						

Digitized by Google

Etat. fl.	kr.	pf.	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr. fl.	kr.	pf.	Weniger. fl.	kr.	pf.
					I. Abtheilung.									
					Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.									
					I. Abschnitt.									
—	—	—			Auf die VII. Finanzperiode et retro	3	22	3	3	22	3	—	—	—
					Summa Abschnitt I.	3	22	3	3	22	3	—	—	—
					II. Abschnitt.									
—	—	—			Auf die Vorjahre der VIII. Finanzperiode	114	36	1	114	36	1	—	—	—
					Summa Abschnitt II.	114	36	1	114	36	1	—	—	—
—	—	—			Hiezu „ „ I.	3	22	3	3	22	3	—	—	—
—	—	—			Summa der I. Abtheilung	117	59	—	117	59	—	—	—	—
—	—	—			**II. Abtheilung.**									
					Ausgaben des laufenden Jahres.									
			I.											
				1	Besoldungen, resp. Tantiemen und Hebegebühren	2137	10	2	—	—	—	182	36	2
2382	38	—		2	Allgemeine Regiekosten	62	51	—						
				3	Besondere Regie- und Erhebungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				4	Besondere Vergütung an die Staatsfonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise	207	47	1	207	47	1	—	—	—
					Summa Cap. I.	2407	48	3	207	47	1	182	36	2
2382	38	—												
					Bedarf des Landrathes:									
			II.	1	Tagegebühren und Reisekosten	1572	45	—	—	—	—	227	15	—
1800	—	—		2	Regiekosten	471	34				—	28	26	—
500	—	—		3	Entschädigung der Mitglieder des Landrathsausschusses	18	45	—	—	—	—	151	15	—
200	—	—												
2500	—	—			Summa Cap. II.	2093	4	—	—	—	—	406	56	—

Digitized by Google

Etat. fl.	kr.	pf.	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr. fl.	kr	pf.	Weniger. fl.	kr.	pf.
					II. Abtheilung.									
					Ausgaben des laufenden Jahres.									
			III.		Auf Erziehung und Bildung:									
84110	57	2		1	Deutsche Schulen	92329	27	1	7218	29	3	—	—	—
1000	—	—			Reservefond.									
8752	31	2		2	Isolirte Lateinschulen . . .	9374	17	3	321	46	1	—	—	—
300	—	—			Reservefond									
2450	—	—		3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung	2004	18	—	—	—	—	445	42	—
450	—	—		4	Stipendien für Studirende und Freiplätze für Zöglinge in Erziehungsanstalten	380	—	—	—	—	—	70	—	—
5211	—	—		5	Bauausgaben	5198	17	1	—	—	—	12	42	3
700	—	—		6	Uebrige Ausgaben . . .	280	—	—	—	—	—	420	—	—
102974	29	—			Summa Cap. III.	109566	20	1	7540	16	—	948	24	3
			IV.		Auf Industrie und Cultur:									
7636	30	—		½	Tit. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen-Exigenz . .	7636	30	—	—	—	—	—	—	—
24681	—	—				24681	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			Tit. 2. Remunerationen für den gewerblichen Unterricht an isolirten Lateinschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
250	—	—			Tit. 3. Tagegebühren der Prüfungs-Commissäre	263	11	—	13	11	—	—	—	—
—	—	—			Tit. 4. Pensionen und Alimentationen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32567	30	—			Summa §. 1 und 2.	32580	41	—	13	11	—	—	—	—
—	—	—		3	Ackerbauschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		4	Sonstige Anstalten für Industrie und Cultur	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2080	—	—		5	Stipendien und Freiplätze für Zöglinge an technischen Anstalten . .	2080	—	—	—	—	—	—	—	—
3850	—	—		6	Sonstige Ausgaben . . .	3647	1	2	—	—	—	202	58	2
38497	30	—			Summa Cap. IV.	38307	42	2	13	11	—	202	58	2

Digitized by Google

Etat. fl. kr. pf.	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl. kr. pf.	Gegen den Etat Mehr. fl. kr. pf.	Minder. fl. kr. pf.
			II. Abtheilung.			
			Ausgaben des laufenden Jahres.			
	V.		Auf Gesundheit:			
29200 — —		1	Kreisirrenanstalt	29200 — —	— — —	— — —
2000 — —		2	Unterstützung armer Gemeinden zur Unterhaltung von Irren in Irrenanstalten	2000 — —	— — —	— — —
300 — —		3	Gebäranstalten	300 — —	— — —	— — —
— — —		4	Auf Unterstützung dürftiger Hebammen-Schülerinnen	— — —	— — —	— — —
700 — —		5	Zu besonderen Krankenheilanstalten	700 — —	— — —	— — —
800 — —		6	Zur Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken	800 — —	— — —	— — —
— — —		7	Zur Insistentation der Thierärzte	— — —	— — —	— — —
— — —		8	Uebrige Ausgaben auf Gesundheit	— — —	— — —	— — —
33000 — —			Summa Cap. V.	33000 — —	— — —	— — —
	VI.		Auf Wohlthätigkeit:			
5000 — —		1	Kreis Getreide Magazin	5000 — —	— — —	— — —
6200 — —		2	Rettungsanstalten und sonstige Ausgaben für verlassene und blödsinnige Kinder	6200 — —	— — —	— — —
— — —		3	Beiträge zu Distrikts-Armenfonds und Armenhäusern, dann an Arme überhaupt	— — —	— — —	— — —
500 — —		4	Zur Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre	500 — —	— — —	— — —
450 — —		5	Uebrige Ausgaben auf Wohlthätigkeit	450 — —	— — —	— — —
12150 — —			Summa Cap. VI.	12150 — —	— — —	— — —

Digitized by Google

Etat. fl.	kr.	pf.	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr. fl.	kr.	pf.	Minder. fl.	kr.	pf.
					II. Abtheilung.									
					Ausgaben des laufenden Jahres.									
			VII.		Auf Straſſen- und Waſſerbau:									
27000	—	—		1	Beiträge für Diſtriktsſtraſſen .	27000	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		2	Beiträge zu Waſſerbauten, welche den Gemeinden obliegen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		3	Für den Uferſchutz an Flüſſen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		4	Koſten der Rheindämme in der Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27000	—	—			Summa Cap. VII.	27000	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	VIII.		Auf Sicherheit (Pfalz) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	IX.		Nichtwerthe an direkten Staatsauflagen (Pfalz)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	X.		Steuerbeiſchlag, reſp. Erſatz an die Staatskaſſe (Pfalz) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1143	36	—			Allgemeiner Reſervefond . .	—	—	—	—	—	—	1143	36	—
					Hiezu									
27000	—	—			Summa Cap. VII.	27000	—	—	—	—	—	—	—	—
12150	—	—			„ „ VI.	12150	—	—	—	—	—	—	—	—
33000	—	—			„ „ V.	33000	—	—	—	—	—	—	—	—
38497	30	—			„ „ IV.	38307	42	2	13	11	—	202	58	2
102974	29	—			„ „ III.	109566	20	1	7540	16	—	948	21	3
2500	—	—			„ „ II.	2093	4	—	—	—	—	406	56	—
2382	38	—			„ „ I.	2407	48	3	207	47	1	182	36	2
219648	13	—			Summa der II. Abtheilung	221524	55	2	7761	14	1	2881	31	3
					Hiezu „ „ I. „	117	59		117	59	—			
2·9618	13				Geſammtſumme der Ausgaben	221642	54	2	7879	13	1	2881	31	3
						219648	3		2881	31	3			
						4994	41	2	4994	41	—			

Digitized by Google

Etat.			Vortrag der Ausgaben.			Wirkliche Ausgaben.			Gegen den Etat					
									Mehr.			Minder.		
fl.	kr.	pf.	Cap.	§.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
					Abschluß.									
					Die Einnahmen betragen nach Fol. 805.	259066	53	3	—	—	—	—	—	—
					Die Ausgaben betragen wie umstehend	224642	54	2	—	—	—	—	—	—
219648	13	—			somit Aktivrest von . . .	34423	59	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—			welcher in die Rechnung pro 1864/65 überzutragen ist.									

Digitized by Google

Abgleichung

der aus dem Jahre 1862/63 auf 1863/64 übergegangenen Kreisfonds-Rückstände in dem Regierungsbezirke von Mittelfranken.

Vortrag.	Betrag partial fl.	kr.	pf.	total fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Die aus der Rechnung von 1862/63 auf 1863/64 übergegangenen Rückständen betragen:							
I. Aus der VII. Finanzperiode et retro .	3	27	1				
Hiezu kommen:							
An Einnahms-Nachholungen . .	42	49	3				
Hievon sind pro 1863/64:				46	17	—	Die Rechnungsdefekte betragen:
a) effektiv vereinnahmt . . .	45	48	—				— fl. — kr. — pf.
b) im Rückstande . . .	—	2	1				— fl. — kr. — pf.
c) nachgelassen	—	26	3				3 fl. 12 kr. — pf.
				46	17	—	3 fl. 12 kr. — pf.
II. Aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode aus dem Jahre 1862/63 . .	100	7	1				
Hiezu kommen:							
An Einnahms-Nachholungen . .	417	53	3				
Hievon sind pro 1863/64:				518	1	—	Die Rechnungsdefekte betragen:
a) effektiv vereinnahmt . . .	462	54	1				4 fl. — kr. 3 pf.
b) im Rückstande	35	29	1				— fl. — kr. — pf.
c) nachgelassen	19	37	2				— fl. — kr. — pf.
				518	1	—	4 fl. — kr. 3 pf.
Nach dem vorstehenden Vortrage gehen als Rückstände auf das Jahr 1864/65 über:							
aus der VII. Finanzperiode et retro .	—	2	1				
aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode und zwar aus dem Jahre 1862/63	35	29	1				
Hiezu kommen noch:							
aus dem Jahre 1863/64 . .	142	42	—				
				178	13	2	

Digitized by Google

Beilage II.

Uebersicht

der

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen

im

Regierungsbezirke Mittelfranken

für das Jahr 1865/66

nach §. 27, Absatz 2 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	pf.	minder fl.	kr.	pf.
I.		**Erhebung und Verwaltung der Kreis-Fonds.**												
		Tantiemen der k. Rentbeamten mit 2 Prozent von den Kreisumlagen	2288	45	—	2550	17	—	261	32	—	—	—	—
		Summa Cap. I.	2288	45	—	2550	17	—	261	32	—	—	—	—
II.		**Bedarf des Landraths.**												
	1	Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Mitglieder . . .	1800	—	—	1800	—	—						
	2	Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses . . .	200	—	—	200	—	—						
	3	Regiekosten	500	—	—	500	—	—						
		Summa Cap. II.	2500	—	—	2500	—	—						

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung					
									mehr			minder		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
III.		**Erziehung und Bildung.**												
	1	Deutsche Schulen:												
		Tit. 1. Fundations- und Dotationsbeiträge:												
		a) bisherige ständige fundationsmäßige Reichnisse des Staats-Aerars	13663	18	3	13663	18	3						
		b) bisherige ältere dotationsmäßige Reichnisse	9838	11	3	9838	11	3						
		Tit. 2. Uebrige Beiträge überhaupt;												
		a) für Schulgehilfen:												
		bisherige Positionen für Schulgehilfen-Beiträge	6500	—	—	6500	—	—						
		für neuaufgestellte Schul-Gehilfen in Fürth	500	—	—	500	—	—						
		für den Gehilfen an der katholischen Schule in Erlangen	50	—	—	50	—	—						
		für den Gehilfen an der siebenten Mädchenschule in Schwabach	100	—	—	100	—	—						
		für den Schulgehilfen in Steinbühl	100	—	—	100	—	—						
		b) bisheriger Beitrag zur Unterstützung unbemittelter Schulkassen	100	—	—	100	—	—						
		c) ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach	2000	—	—	2000	—	—						
		d) Beitrag an die Schullehrer-Wittwenkasse in Mittelfranken	3442	—	—	3442	—	—						
		e) an den Unterstützungsverein für Schullehrer in Mittelfranken u. zwar:												
		aus Kreisfonds	6000	—	—	6000	—	—						
		aus Centralfonds	7600	—	—	7600	—	—						
		f) widerrufliche Miethzins-Entschädigung des 3. Schullehrers und des ständ. Schulgehilfen in Langenzenn	65	—	—	65	—	—						
		Latus	49958	30	2	49958	30	2	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.	Antrag des Landrathes.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung minder
			fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.
		Uebertrag	49958 30 2	49958 30 2		
		Tit. 3. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse	28806 35 —	28806 35 —		
		Tit. 4. Prüfungs- und Aufsichtskosten:				
		a) Kosten der Schulaufsichts- und Anstellungsprüfung	5200 — —	5200 — —		
		b) für außerordentl. Schulvisitationen	1500 — —	1500 — —		
		c) für Regie d. Distriktsschulinspektoren	400 — —	400 — —		
		Tit. 5. Anschläge der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	1100 57 —	1100 57 —		
		Tit. 6. Remunerationen und Unterstützungen:				
		a) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	2000 — —	2000 — —		
		b) außerordentl. Unterstützungen für das Lehrerpersonal	1600 — —	1600 — —		
		c) zu Remunerationen für Vorbereitungslehrer	1200 — —	1200 — —		
		d) zur Unterstützung der Schullehrlinge	1400 — —	1400 — —		
		e) zu Remunerationen für Lehrer, welche Zeichnenunterricht ertheilen	400 — —	400 — —		
		f) zur Unterstützung derjenigen Schullehrer, welche vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereins quiescirt worden sind	2700 — —	2700 — —		
		Tit. 7. Pensionen und Alimentationen für Schullehrer und deren Relikten	2144 55 —	2144 55 —		
		Tit. 8. Bau-Ausgaben:				
		a) Beiträge an d. Gemeinden zur Ausführung neuer Schulhausbauten	7000 — —	7000 — —		
		Außerordentl. Zuschuß pro 1865/66	— — —	3000 — —	3000	
		b) ständige Bauausgaben	111 — —	111 — —		
		Summa §. 1.	105521 57 2	108521 57 2	3000 — —	

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung					
									mehr			minder		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	2	Isolirte Lateinschulen:												
		Tit. 1. Fundations- und Dotationsbeiträge:												
		a) Fundationsmäßige Reichnisse des k. Staatsärars . . .	1794	16	2	1794	16	2						
		b) Reichnisse aus der Kreis-Schuldotation und zwar: an die Lateinschulen												
		zu Dinkelsbühl . .	550	—	—	550	—	—						
		zu Feuchtwangen . .	522	15	—	522	15	—						
		zu Fürth . . .	500	—	—	500	—	—						
		zu Gunzenhausen . .	225	—	—	225	—	—						
		zu Neustadt a/A. . .	755	—	—	755	—	—						
		zu Roth . . .	100	—	—	100	—	—						
		zu Rothenburg a/T. .	3025	—	—	3025	—	—						
		zu Schwabach . .	896	—	—	896	—	—						
		zu Weissenburg . .	400	—	—	400	—	—						
		zu Windsheim . .	400	—	—	400	—	—						
		Tit. 2. Prüfungskosten .	200	—	—	200	—	—						
		Tit. 3. Pension der Subrektorswittwe Preu von Hersbruck in Nürnberg	77	—	—	77	—	—						
		Summa §. 2.	9444	31	2	9444	31	2	—	—	—	—	—	—
	3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:												
		a) für d. Unterricht der Taubstummen	600	—	—	600	—	—						
		b) Beitrag zur höheren Töchterschule (Theresien-Institut) zu Ansbach	500	—	—	500	—	—						
		c) Beitrag zur höheren Töchterschule (v. Rücker'sches Institt.) in Erlangen	100	—	—	100	—	—						
		d) z. Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	300	—	—	300	—	—						
		e) z. Blindenerziehungsanst. in Nürnberg	400	—	—	400	—	—						
		f) zur höh. Bürgerschule in Dinkelsbühl	300	—	—	300	—	—						
		g) desgl. in Schwabach .	350	—	—	350	—	—						
		h) für d. Martinsstift in Rüdenhausen	100	—	—	200	—	—	100	—	—			
		Summa §. 3.	2650	—	—	2750	—	—	100	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	pf	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	pf	minder fl.	kr.	pf
	4	Freiplätze und Stipendien:												
		a) im Central-Blinden-Institut in München	250	—	—	250	—	—						
		b) in der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder daselbst	260	—	—	260	—	—						
	5	Zur Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern	500	—	—	500	—	—						
	6	Beitrag zum historischen Verein in Mittelfranken	100	—	—	100	—	—						
	7	Für das germanische Museum in Nürnberg	100	—	—	300	—	—	200					
	8	Reservefond für Erziehung und Bildung:												
		a) für die deutschen Schulen	1000	—	—	1000	—	—						
		b) für die isolirten Lateinschulen	300	—	—	300	—	—						
		Summa §. 4—8 incl.	2510	—	—	2710	—	—	200	—	—	—	—	—
		" " 3	2650	—	—	2750	—	—	100	—	—	—	—	—
		" " 2	9444	31	2	9444	31	2	—	—	—	—	—	—
		" " 1	105521	57	2	108521	57	2	3000	—	—	—	—	—
		Summa Cap. III.	120126	29	—	123426	29	—	3300	—	—	—	—	—
IV.		Industrie und Kultur.												
	1	Kreis-Gewerbschule in Nürnberg	7477	30	—	7177	30	—	—	—	—	300	—	—
	2	Kreis-Landwirthschafts-Schule Lichtenhof	5927	59	—	5927	59	—						
		Für einen Neubau in dieser Anstalt, veranschlagt zu 31025 fl., wozu aus Kreismitteln 19025 fl. in 2 Raten bewilligt werden. — Die erste zu				10000	—	—	10000	—	—			
	3	Uebrige Gewerbschulen:												
		a) zu Ansbach	4603	30	—	4603	30	—						
		b) zu Erlangen	5640	—	—	5640	—	—						
		c) zu Fürth	6498	—	—	6498	—	—						
		Latus	30146	59	—	39846	59	—	10000	—	—	300	—	—

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung					
									mehr			minder		
			fl.	kr.	pf.	fl	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
		Uebertrag	30146	59	—	39846	59	—	10000	—	—	300	—	—
	4	Pensionen und Alimentationen der Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen und ihrer Relikten:												
		a) zu Nürnberg . . .	350	—	—	350	—	—						
		b) zu Lichtenhof . . .	570	—	—	570	—	—						
		c) zu Ansbach . . .	1224	54	—	1224	54	—						
		d) zu Erlangen . . .	100	—	—	100	—	—						
		e) zu Fürth . . .	840	—	—	840	—	—						
		Zuschuß zum Unterstützungsverein für technische Lehrer . . .	—	—	—	300	—	—	300	—	—			
	5	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre . .	250	—	—	250	—	—						
	6	Stipendien und Freiplätze:												
		a) für Zöglinge an technischen Schulen überhaupt . . .	500	—	—	500	—	—						
		b) für Zöglinge an der polytechnischen Schule zu Nürnberg .	100	—	—	100	—							
		c) für 8 Freiplätze an der Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof .	640	—	—	640	—	—						
		d) für 12 Freiplätze an der Kreis-Ackerbauschule zu Triesdorf .	840	—	—	840	—	—						
	7	Beitrag zur Kreishilfskasse	1000	—	—	1000	—	—						
	8	Kostenhälfte der Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	750	—	—	750	—	—						
	9	Uebrige Ausgaben auf Industrie:												
		a) zur Beförderung der Viehzucht in Triesdorf . . :	1000	—	—	1000	—	—						
		b) Gehalt des Kreis-Kultur-Ingenieurs	1800	—	—	1800	—	—						
		c) an den landwirthschaftlichen Verein zur Beförderung der Pferdezucht	500	—	—	500	—	—						
		Summa Cap. IV.	40611	53	—	50611	53	—	10300	—	—	300	—	—

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung					
									mehr			minder		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
V.		**Gesundheit.**												
	1	Zuschuß zur Exigenz der Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen	6000	—	—	6000	—	—						
	2	Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Kreis-Irren-Anstalt	2000	—	—	4000	—	—	2000					
	3	Für die Gebäranstalt in Erlangen	300	—	—	300	—	—						
	4	Für die Kranken-Anstalten:												
		a) Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen . . .	300	—	—	300	—	—						
		b) zum dortigen medizin. Klinikum	300	—	—	300	—	—						
		c) zur Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg,	100	—	—	100	—	—						
	5	Beitrag zur Unterstützung armer Gemeinden Behufs der Haltung von Armenärzten	800	—	—	800	—	—						
		Summa Cap. V.	9800	—	—	11800	—	—	2000	—	—	—	—	—
VI.		**Wohlthätigkeit.**												
	1	Beitrag zum Maximilians-Hilfs-Magazin (Kreis-Getreide-Magazins-Fond) . . .	5000	—	—	5000	—	—						
	2	Für das Trautberger Rettungshaus in Unterfranken .	200	—	—	300	—	—	100	—	—			
	3	Zur Unterstützung von Rettungsanstalten im Regierungsbezirke	2000	—	—	2000	—	—						
	4	Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder .	4000	—	—	4000	—	—						
		Latus	11200	—	—	11300	—	—	100	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr			minder		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf.	fl.	kr.	pf.
		Uebertrag	11200	—	—	11300	—	—	100					
	5	Für entlassene Sträflinge und Correktionäre . . .	500	—	—	500	—	—						
	6	Beitrag für die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	300	—	—	300	—	—						
	7	Beitrag zur dortigen Anstalt für Blöd- u. Schwachsinnige	200	—	—	500	—	—	300	—	—			
		Summa Cap. VI.	12200	—	—	12600	—	—	400	—	—	—	—	—
VII.		**Straßen- und Wasserbau.**												
		Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen .	24000	—	—	24000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Außerordentlicher Zuschuß pro 1865/66	—	—	—	12000	—	—	12000	—	—	—	—	—
		Summa Cap. VII.	24000	—	—	36000	—	—	12000	—	—	—	—	—
VIII.		**Allgemeiner Reservefond . .**	1697	1	1	2052	26	3	355	25	2	—	—	—
		Summa Cap. VIII.	1697	1	1	2052	26	3	355	25	2	—	—	—
		Zusammenstellung:												
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	2288	45	—	2550	17	—	261	32	—	—	—	—
II.		Bedarf des Landrathes . .	2500	—	—	2500	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Erziehung und Bildung . .	120126	29	—	123426	29	—	3300	—	—	—	—	—
IV.		Industrie und Cultur . .	40611	53	—	50611	53	—	10300	—	—	300	—	—
V.		Gesundheit	9800	—	—	11800	—	—	2000	—	—	—	—	—
VI.		Wohlthätigkeit	12200	—	—	12600	—	—	400	—	—	—	—	—
VII.		Straßen- und Wasserbau . .	24000	—	—	36000	—	—	12000	—	—	—	—	—
VIII.		Allgemeiner Reservefond . .	1697	1	1	2052	26	3	355	25	2	—	—	—
		Gesammt-Summa der Kreis-Ausgaben	213224	8	1	241541	5	3	28616	57	2	300	—	—

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreiseinnahmen.	Vorschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung					
									mehr			minder		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse:												
		A.												
		à Conto des ordentlichen Budgets und der Budget-Erhöhung.												
	1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge:												
		a) für die deutschen Schulen	13663	18	3	13663	18	3						
		b) für die isolirten Lateinschulen	1794	16	2	1794	16	2						
	2	Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	1100	57	—	1100	57	—						
	3	Leistungen für ständige Bauausgaben	111	—	—	111	—	—						
	4	Budgetmäßige Kreisschuldotation für die deutschen und isolirten Lateinschulen	57109	40	—	57109	40	—						
	5	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer, die bisherigen Congrual-Ergänzungs- und Erhöhungs-Zuschüsse	9820	12	—	9820	12	—						
	6	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . . .	1000	—	—	1000	—	—						
	7	Zur Bestreitung der Miethzins-Entschädigung des dritten Schullehrers und des ständigen Schulgehilfen in Langenzenn	65	—	—	65	—	—						
	8	Zur Unterstützung jener Schullehrer, die vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereins quiescirt worden sind .	4700	—	—	4700	—	—						
	9	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer . . .	3800	—	—	3800	—	—						
	10	Zuschuß aus der Kreisschuldotation für die Gewerbsschule in Ansbach .	300	—	—	300	—	—						
		Latus	93464	24	1	93464	24	1	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreiseinnahmen.	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr fl.	kr.	pf.	minder. fl.	kr.	pf.
		Uebertrag	93464	24	1	93464	24	1						
	11	Zuschüsse für Industrie und Cultur	1500	—	—	1500	—	—						
		B.												
		à Conto des Reichsreservefonds.												
	12	Weiterer Zuschuß an den Verein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	3800	—	—	3800	—	—						
		Summa Cap. I.	98764	24	1	98764	24	1						
II.		Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden . . .	—	—	—	—	—	—						
III.		Sonstige Einnahmen:												
		Strafgelder der wegen Uebertretung des Vereins- und Preßgesetzes	23	30	—	23	30	—						
IV.		Aktivrest der Kreisfonds-Rechnung des Jahres $18^{63}/_{64}$ . . .	—	—	—	15238	32	2	15238	32	2			
V.		Kreisumlage zu $11^{1}/_{2}$ Proz. festgestellt auf 13 Prozent der Steuer-Prinzipal-Summe nach Abzug von 2 Proz. für Rückstände und Nachlässe . welche für das Jahr 1865/66 zu erheben sind und wonach sich die Gesammt-Summe aller Deckungsmittel für das ganze Jahr auf . berechnet.	114436	14	—	127514	39	—	13078	25	—			
			213224	8	1	241541	5	3	28316	57	2	—	—	—

Digitized by Google

Beilage III.

Uebersicht

der

Ergebnisse der Kreisfonds-Rechnungen pro 1863/64.

(Nach Art. 27 des Landraths-Gesetzes vom Landrathe angefertigt.)

A. Kreisfonds-Haupt-Rechnung.

Einnahmen.

1) Aus dem Bestande der Vorjahre, und zwar:		
aus der VII. Finanzperiode et retro	45 fl. 48	kr.
aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode, incl. des Aktivrestes der Rechnung pro 1862/3 von 31106 fl. 45½ kr. . .	31573 fl. 40½	kr.
2) Aus dem lauf. Jahre, u. zwar:		
a) Zuschüsse aus der Staatskasse	96086 fl. 23¼	kr.
b) Sonstige Einnahmen . . .	130 fl. 45	kr.
c) Kreisumlagen	131230 fl. 17	kr.
Summa der Einnahmen	259066 fl. 53¾	kr.

Ausgaben.

1) Auf den Bestand der Vorjahre	117 fl. 59	kr.
2) Für das lauf. Jahr, und zwar:		
a) Tantiem. u. Verwaltungkosten	2407 fl. 48¾	kr.
b) Bedarf des Landrathes . .	2093 fl. 4	kr.
c) Auf Erziehung und Bildung	109566 fl. 20¼	kr.
d) auf Industrie und Cultur	38307 fl. 42½	kr.
e) auf Gesundheit	33000 fl. —	kr.
f) auf Wohlthätigkeit	12150 fl. —	kr.
g) auf Strassenbau	27000 fl. —	kr.
Summa der Ausgaben	224642 fl. 54½	kr.

Abgleichung.

Einnahmen .	259066 fl. 53¾	kr.
Ausgaben . .	224642 fl. 54½	kr.
Aktivrest	34423 fl. 59¼	kr.

An Kreisumlagen sind im Ausstande verblieben . . . . 178 fl. 13½ kr.

B. Besondere Nebenrechnungen.

a) Rechnung über die Verwendung der aus Centralfonds dem Kreisfond für Distriktsstrassenbauten zugeschossenen Summe von 36600 fl.

Einnahme .	30026 fl. 35	kr.
Ausgabe . .	7320 fl. —	kr.
Aktivrest	22706 fl. 35	kr.

b) Rechnung über den Fond für Auffindung von Torf- und Steinkohlenlagern.

Einnahme .	314 fl. 20	kr.
Ausgabe . .	— fl. —	kr.
Aktivrest	314 fl. 20	kr.

Digitized by Google

C. Rechnungen der Kreis-Institute.

I. Rechnung der Ludwigs-Kreishilfskasse.

Einnahme.

a) Kassebestand vom Jahre 1862/3	6889 fl. —	kr.
b) Kreisfondszuschuß pro 1863/4	1000 fl. —	kr.
c) Annuitäten	4943 fl. 22	kr.
d) Zinsen von Aktiv-Kapitalien .	126 fl. 58	kr.
Summa der Einnahmen	12959 fl. 20	kr.

Ausgabe.

a) Anlehen bei 24 stiftungsmäßigen Individuen	3900 fl. —	kr.
b) Regie	— fl. 40½	kr.
c) Abschreib-Posten	48 fl. —	kr.
Summa der Ausgaben	3948 fl. 40½	kr.

Abgleichung.

Einnahme . .	12959 fl. 20	kr.
Ausgabe . .	3948 fl. 40½	kr.
Aktivbestand	9010 fl. 39½	kr.

Außerdem sind nachgewiesen:
23263 fl. 6¾ kr. Kapitalsreste von Anlehen bei stiftungsmäßigen Individuen und
2 fl. 1½ kr. Inventarswerth.

II. Rechnung der Maximilians-Stiftung für Wittwen und Waisen der Schullehrer im Kreise.

Einnahme.

a) Aktivbestand aus voriger Rechnung	2 fl. 35	kr.
b) Zinsen von Aktivkapitalien . .	196 fl. 38	kr.
c) Zurückgenommene Kapitalien. .	200 fl. —	kr.
Summa der Einnahmen	399 fl 13	kr.

Ausgabe.

a) Auf Regie	— fl. 45	kr.
b) Unterstützungen an 28 Wittwen und Waisen	195 fl. —	kr.
c) Ausgeliehene Kapitalien . . .	200 fl. —	kr.
Summa der Ausgaben	395 fl. 45	kr.

Abgleichung.

Einnahme . .	399 fl. 13	kr.
Ausgabe . .	395 fl. 45	kr.
Aktivrest	3 fl. 28	kr.

Außerdem sind nachgewiesen:
5000 fl. Kapitalvermögen.

III. Rechnung der Kreisirrenanstalt Erlangen.

Einnahme.

1) Aktivbestand aus vor. Rechnung	3318 fl. 31¾	kr.
2) An nachträglichen Einnahmen	40 fl. —	kr.
3) Aus dem Eigenthum der Anstalt	1176 fl. 7¾	kr.
4) An Verpflegungs- und Unterhaltungskosten-Ersatzleistungen von Kranken	38235 fl. 6	kr.
5) Arbeitsverdienst der Pfleglinge	983 fl. 35¾	kr.
6) An Sustentationszuschüssen:		
a) aus Kreisfonds 5500 fl. — kr.		
b) von Gemeinden 3220 fl. 36 kr.		
c) Collectengelder 1474 fl. 20½ kr.		
	10194 fl. 56¾	kr.
7) Wittwenfondsbeiträge der Beamten	28 fl. —	kr.
8) An besonderen Einnahmen .	83 fl. 2½	kr.
9) Aus verwertheten Oekonomie-Material-Vorräthen (durchlaufend)	38098 fl. 50½	kr.
10) Aus der Fabrik (durchlaufend)	5852 fl. 9¼	kr.
Summa der Einnahmen	97510 fl. 20¼	kr.

Ausgabe.

1) Auf Besoldungen, Dienstlöhne und Remunerationen . . .	8884 fl. 24¼	kr.
2) Auf Gratifikationen	105 fl. —	kr.
3) Auf Amtsregie	172 fl. 29½	kr.
4) Auf Cultus und Unterricht .	30 fl. 44½	kr.
Latus	9192 fl. 38¼	kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	9192 fl.	38¼ kr.
5)	Auf die Gebäude nebst Zugehörungen	3925 fl.	8 kr.
6)	Auf Geräthschaften und häusliche Bedürfnisse	1562 fl.	7½ kr.
7)	Auf Verpflegung der Kranken	21400 fl.	5¾ kr.
8)	Auf Verköstigung des Dienstpersonals	4380 fl.	11¼ kr.
9)	Auf Medicamente u. dgl.	439 fl.	37 kr.
10)	Auf Fournituren und Kleider	1697 fl.	48 kr.
11)	Auf Beheizung	5866 fl.	24½ kr.
12)	Auf Beleuchtung	894 fl.	26½ kr.
13)	Auf Reinigung der Wäsche	252 fl.	25½ kr.
14)	Auf Unterhaltung, Beschäftigung und Ergötzung der Pfleglinge	508 fl.	53½ kr.
15)	Für angeschaffte Oekonomie-Material-Vorräthe (durchlaufend)	38098 fl.	50½ kr.
16)	Auf die Fabrik (durchlaufend)	5352 fl.	9¼ kr.
	Summa der Ausgaben	93565 fl.	45½ kr.

Abgleichung.

Einnahme	97510 fl.	20¼ kr.
Ausgabe	93565 fl.	45½ kr.
Aktivbestand	3944 fl.	34¾ kr.

Außerdem sind nachgewiesen:
2650 fl. — kr. Kapital-Vermögen,
240 fl. — kr. Werthsanschlag für 8 Schweine,
89697 fl. 30 kr. Werthsanschlag der Immobilien,
23520 fl. 50 kr. Werthsanschlag der Mobilien.

IV. Rechnung der Kreis-Landwirthschaftsschule Lichtenhof.

Einnahme.

1)	Aktiv-Bestand aus voriger Rechnung	13477 fl.	36 kr.
	Latus	13477 fl.	36 kr.

	Uebertrag	13477 fl.	36 kr.
2)	An Aktiv-Ausständen und rückzuvereinnahmenden Vorschüssen	1000 fl.	— kr.
3)	An Rechnungsdefekten und Ersatzposten	— fl.	48 kr.
4)	An Zuschüssen aus Kreisfonds	6983 fl.	30 kr.
5)	Ertrag aus Realitäten und Anstalten	1780 fl.	36¼ kr.
6)	An Aufnahmsgebühren	875 fl.	— kr.
7)	An Schulgeldern	660 fl.	— kr.
8)	An Verköstigungs- und Verpflegungsbeiträgen der Zöglinge	8712 fl.	30 kr.
9)	Verschiedene Einnahmen	489 fl.	28 kr.
	Summa der Einnahmen	33979 fl.	28¼ kr.

Ausgabe.

1)	Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten	2 fl.	49 kr.
2)	Auf Personal-Exigenz	5782 fl.	30 kr.
3)	Auf Real-Exigenz	927 fl.	10 kr.
4)	Auf Verpflegung der Zöglinge des Dienstpersonals, des Verwalters und der Assistenten	7889 fl.	27 kr.
5)	Auf Regie-Bedarf	1858 fl.	43 kr.
6)	Auf Gebäulichkeiten	270 fl.	16 kr.
7)	Auf Zuschüsse an die Oekonomie	32 fl.	— kr.
8)	Auf unvorhergesehene Ausgaben	113 fl.	44½ kr.
	Summa der Ausgaben	16876 fl.	39½ kr.

Abgleichung.

Einnahme	33979 fl.	28¼ kr.
Ausgabe	16876 fl.	39½ kr.
Aktivbestand	17102 fl.	48¾ kr.

Außerdem sind nachgewiesen:
1000 fl. — kr. Einnahms-Rückstände,
29 fl. 15 kr. Werthsanschlag der auf das nächste Jahr übergehenden Materialien,

Digitized by Google

1181 fl. — kr. Werthsanschlag des Viehstandes,
42 fl. 42 kr. Werthsanschlag des Geflügels,
60 fl. — kr. Werth der Bienenvölker,
57017 fl. — kr. Werthsanschlag der Gebäude, Gründe und Realrechte, dann
9701 fl. 51½ kr. Werthsanschlag der Meubeln, Geräthschaften, Bücher u. dergl.

V. Rechnungen der Kreis-Ackerbauschule zu Triesdorf, und zwar:

A. Über die Kreis-Ackerbauschule.

Einnahme.

1) Aktivrest der vorjährigen Rechnung	8028 fl.	1½ kr.
2) Zuschüsse	1776 fl.	— kr.
3) Zinsen von Aktivkapitalien	1395 fl.	4 kr.
4) Erträgnisse aus Realitäten und Anstalten	1139 fl.	56½ kr.
5) Verköstigungs-Beiträge der Zöglinge	277 fl.	30 kr.
Summa der Einnahmen	12616 fl.	32 kr.

Ausgabe.

1) An Rechnungsdefekten und Rückersätzen	— fl.	15 kr.
2) Personal-Exigenz	2395 fl.	— kr.
3) Real-Exigenz	217 fl.	5 kr.
4) Auf Verpflegung der Ackerbau-Schüler	1471 fl.	46 kr.
5) Auf Regiebedarf	400 fl.	30½ kr.
6) Auf Gebäulichkeiten	127 fl.	40 kr.
Summa der Ausgaben	4612 fl.	16½ kr.

Abgleichung.

Einnahme	12616 fl.	32 kr.
Ausgabe	4612 fl.	16½ kr.
Aktiv-Bestand	8004 fl.	15½ kr.

Außerdem ist nachgewiesen:
Ein Materialvorrath im Werthsanschlage zu 118 fl. 52½ kr.
und
ein Mobiliarwerth von 2537 fl. 30 kr.

B. Ueber die Erträgnisse des gepachteten Staatsgutes.

Einnahme.

1) Aktivrest aus der vorjährigen Rechnung	28214 fl.	45½ kr.
2) Aus Oekonomie-Gefällen des laufenden Jahres	27730 fl.	25¼ kr.
3) Für Verbesserung der Viehzucht	1436 fl.	36 kr.
Summa der Einnahmen	57381 fl.	46¾ kr.

Ausgabe.

1) Auf Besoldungen	607 fl.	30 kr.
2) Amtsregie	129 fl.	56 kr.
3) Betriebskosten	22993 fl.	31½ kr.
4) Pachtgeld	910 fl.	— kr.
5) Unterhalts-Beitrag für die Brunnen- und Wasserleitung	377 fl.	48 kr.
6) Auf Meliorationen	3 fl.	21 kr.
7) Zuschuß an die Ackerbauschule	1094 fl.	56½ kr.
8) Auf die Kreis-Viehzüchtungs-Anstalt	5148 fl.	57 kr.
Summa der Ausgaben	31266 fl.	— kr.

Abgleichung.

Einnahme	57381 fl.	46¾ kr.
Ausgabe	31266 fl.	— kr.
Aktivbestand	26115 fl.	46¾ kr.

Digitized by Google

Außerdem sind nachgewiesen:

651 fl. 19¼ kr. Werthsanschlag der auf das nächste Jahr übergehenden Naturalien und Materialien,
12363 fl. — kr. Werth des Viehstandes und
7142 fl. 22 kr. Mobiliarwerth.

C. Ueber die Erträgnisse der Baumplantage.

Einnahme.

1) Aktivrest der vorjährigen Rechnung	5778 fl.	5½ kr.
2) Aus verkauften Baumstämmen	973 fl.	57 kr.
3) Aus verpachteten Gartentheilen	3 fl.	15 kr.
4) Aus verkauftem Obst . . .	11 fl.	20 kr.
Summa der Einnahmen	6766 fl.	37½ kr.

Ausgabe.

1) Pachtgeld für Grund und Boden	200 fl.	— kr.
2) Auf Taglöhne	669 fl.	20 kr.
3) Auf Regie	210 fl.	49½ kr.
Summa der Ausgaben	1080 fl.	9½ kr.

Abgleichung.

Einnahme . .	6766 fl.	37½ kr.
Ausgabe . .	1080 fl.	9½ kr.
Aktivbestand	5686 fl.	28 kr.

Außerdem ist nachgewiesen:

an Baumstämmen ein Werthsanschlag von . . . . . 100 fl. — kr.
und
an Mobilien ein Werth von . . . 670 fl. 1 kr.

VI. Rechnung des Maximilians-Hilfs-Magazins (Kreis-Getreide-Magazins) von Mittelfranken.

Einnahme.

1) Aktivrest der vorjährigen Rechnung	63 fl.	6½ kr.
2) An Zinsen von Aktivkapitalien	4512 fl.	46 kr.
3) An Zuschüssen	5000 fl.	— kr.
4) Miethzinse von Getreidböden .	11 fl.	57 kr.
Summa der Einnahmen	9587 fl.	49½ kr.

Ausgabe.

1) Auf Funktionsgehalte und Remunerationen	100 fl.	— kr.
2) Auf Tag- und Fuhrlöhne .	1 fl.	24 kr.
3) Auf Regie	1 fl.	15 kr.
4) Auf Pachtung und bauliche Unterhaltung der Getreidespeicher	172 fl.	— kr.
5) Auf Ausleihung von Aktiv-Kapitalien	9219 fl.	17¼ kr.
Summa der Ausgaben	9493 fl.	56¼ kr.

Abgleichung.

Einnahme . .	9587 fl.	49½ kr.
Ausgabe . .	9493 fl.	56¼ kr.
Aktivbestand	93 fl.	53¼ kr.

Außerdem sind nachgewiesen:

119500 fl. — kr. Aktiv-Kapitalien und
190 fl. 37 kr. Werthsanschlag der Mobilien.

Digitized by Google

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 48. den 3. Juni 1865.

Inhalt.

Das Verbot des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz. — Die Beglaubigung der Privat-Vollmachten in Uebertretungssachen durch die Gemeindevorstände. — Die beiden neuerrichteten Schulprovisorate an der Elementarklasse zu Gunzenhausen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1865. — Die Entwendung des Oblatensiegels des kgl. Stadt- und Landgerichts Neuburg. — Cursiren falscher Münzen. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Schopfloch. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Denkendorf. — Sturmwindbeschädigungen in den Staatswaldungen, hier Kreditseröffnung auf Holzfabrikationskosten pro 1865/66. — Die Stempelanwendung zu den Pensionskatasterauszügen und deren Taxirung bei Pensionstranseferirungen. — Die Erledigung der Pfarrei Beitsweiler, Dekanats Dinkelsbühl. — Die Erledigung der Pfarrei Langensteinach, Dekanats Uffenheim. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 19734. K. Num. 13371.

(Das Verbot des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. ds. Mts. wird durch nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 28. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Abdruck. Ad Num. 9833.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Von Seite einer Kreis-Gewerbe- und Handelskammer ist in neuerer Zeit der Antrag auf Aufhebung des Verbotes des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz gestellt worden.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich in Folge dessen veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß zwar in Gemäßheit des Art. 79 des Polizeistrafgesetzbuches Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern das Reisen in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt werden kann, eine solche Verordnung aber gegenwärtig nicht

Digitized by Google

besteht und daher auch das frühere Verbot des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz schon geraume Zeit weggefallen ist.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat gegenwärtige Entschließung durch Veröffentlichung im Kreisamtsblatte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 22. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, Kammern des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie vor.

E. Num. 19796. K. Num. 13369.

An sämmtliche Distrittspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Beglaubigung der Privat-Vollmachten in Uebertretungssachen durch die Gemeinde-Vorstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 23. Mai 1865 Nr. 8819 zur Wissenschaft und zur geeigneten Bekanntgabe an sämmtliche Gemeinde-Vorstände veröffentlicht und hiebei auf die Finanzministerial-Entschließung vom 5. März h. Js. (Kreisamtsblatt 1865 S. 392) Bezug genommen.

Ansbach, den 28. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Abdruck ad Num. 8819.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Es ist die Frage entstanden, ob den Gemeinde-Vorständen für die Beglaubigung der Privatvollmachten, welche sie in Uebertretungssachen nach Art. 70 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betr., vornehmen dürfen, die Erhebung einer Gebühr zur Gemeindekasse oder als Vergütung ihrer Bemühung gestattet sey.

Im Hinblicke auf die Absicht jener gesetzlichen Bestimmung, dem Beschuldigten in Uebertretungssachen die Aufstellung eines Vertreters möglichst zu erleichtern und in Gemäßheit der für die Mitwirkung der Gemeindeorgane in strafrechtlichen Untersuchungen geltenden Normen kann jene Anfrage in beiden Richtungen nur negativ gelöst werden.

Der kostenfreien Beglaubigung von Seite der Gemeindevorstände steht auch die von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen durch Entschließung vom 5. März d. Jrs. ausgesprochene Stempelpflichtigkeit jener Urkunden nicht entgegen, da die Taxpflichtigkeit keineswegs unbedingt mit der Stempelpflichtigkeit verknüpft ist.

München, den 23. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

Digitized by Google

E. Num. 17214. K. Num. 13400

(Die beiden neuerrichteten Schulprovisorate an der Elementarklasse zu Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die beiden neuerrichteten Schulprovisorate an der Elementarklasse zu Gunzenhausen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von je 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

1. Juli l. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. ejusdem

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 29. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 19813. K. Num. 13413.

Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Nürnberg vom 15. April 1865 ist der ledige Goldarbeitergehilfe Karl Derzissa von Gunzendorf bei Wien wegen Vergehens der Unterschlagung im Zusammenflusse mit einem Vergehen des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden; was unter Beifügung der Personalbeschreibung mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß Derzissa zur Zeit flüchtig ist.

Ansbach, den 29. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Personalbeschreibung des Karl Derzissa.

Alter: 22½ Jahre. Statur: mittlere. Gesicht: oval. Haare: braun. Augen: desgl. Mund: proportionirt. Nase: desgl. Besondere Kennzeichen: rother Ausschlag im Gesichte.

E. Num. 19927. K. Num. 13436.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1865 hat die Presse verlassen und wird um den Preis von 2 fl. das Exemplar von der Hauptzeitungsexpedition des kgl. Oberpost- und Bahnamts von Oberbayern in

Digitized by Google

München abgesetzt werden; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 30. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 19814.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Entwendung des Oblatensiegels des kgl. Stadt- und Landgerichts Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Stadt- und Landgerichts Neuburg a/D. vom 20. v. M. ist am 17. v. M. in der Zeit von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends das Oblatensiegel des genannten Gerichts abhanden gekommen und konnte bisher trotz der sorgfältigsten Nachforschungen nicht mehr aufgefunden werden.

Dasselbe war seit dem 23. Mai 1864 in Gebrauch, gewöhnlicher Größe, zum Siegeln vermittelst einer Schraubenpresse bestimmt, von Eisen mit Messingplatte, in welcher das bayerische Wappen mit der Umschrift:

„K. B. Stadt- und Landgericht Neuburg a/D."

eingravirt ist, letztere, gleich der ganzen Platte sehr stark abgenützt, weßhalb die Abdrücke nur bei großer Kraftanwendung leserlich werden.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei Producirung von Urkunden, welche mit fraglichem Siegel versehen sind, die entsprechende Wachsamkeit zur Entdeckung der Thäter oder allenfalls verübter Fälschungen eintreten zu lassen.

Ansbach, den 1. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 19552.

Franziska Gigler von Ellersdorf, k. Bezirksamts Cham wurde im Besitze eines falschen Kronenthalers betroffen.

Diese gefälschte Münze besteht aus Messing, ist in einer Metallform, die von einem ächten Stücke hergestellt wurde, abgeschlagen, war früher versilbert und trägt die Jahreszahl 1796, mit dem Bildnisse Franz II.

Vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen wird gewarnt.

Ansbach, den 2. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 19555. K. Num. 13363.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Schopfloch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Schopfloch mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 431 fl. 19 kr. haben ihre Gesuche bis zum

1. Juli l. J.

bei der k. Distriktsschul-Inspektion Dinkelsbühl oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. ejusdem

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 28. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 19698. K. Num 13285.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Denkendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Denkendorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. Juli l. J.

bei der k. Distriktsschul-Inspektion Kipfenberg oder bei dem k. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. ejusdem

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 26. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 13698. K. Num. 8438.

An die k. Rent- und Forstämter von Mittelfranken.

(Sturmwindbeschädigungen in den Staatswaldungen, hier Creditseröffnung auf Holzfabrikationskosten pro 1865/66 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch den am 9. l. Mts. stattgehabten orkanartigen Sturm in mehreren Staats-Waldungen mehr oder minder bedeutende Beschädigungen stattgefunden haben und die möglichst rasche Ausnützung des hiedurch geworfenen oder gebrochenen Materiales im wirthschaftlichen Interesse geboten erscheint, so werden die kgl. Rentämter beauftragt, schon jetzt für die pro 1865/66 zu verrechnenden Materialanfälle die Holzfabrikationskosten à Conto des 1865/66er Holzhauerlohns-Credites gegen vorschriftliche Abschlagslohnzettel auszubezahlen.

Die kgl. Forstämter haben übrigens binnen 14 Tagen den muthmaßlichen, durch fraglichen Sturmwind veranlaßten Materialanfall in den Staatswaldungen, insoferne es nicht schon geschehen, anher anzuzeigen.

Ansbach, den 27. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

E. Num. 13825. K. Num. 8466.

An die k. Kreiskasse, das k. Oberaufschlagsamt und die sämmtlichen kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Stempelanwendung zu den Pensionskatasterauszügen und deren Taxirung bei Pensionstransferirungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. l. M. Nr. 6134 zur Wissenschaft und Nachachtung.

Ansbach, den 29. Mai 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck Num. 6134.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf die berichtliche Anfrage vom 9. Mai l. Jrs. im genannten Betreffe wird erwiedert, daß es den Bestimmungen in Ziffer 6 des Reskriptes vom 10. März 1861 Nr. 2732, die Rechnungsaufnahme betreffend (Gerst V.-S. Band XXXII. 2. Abth. S. 114), entsprechend befunden werde, wenn bei Pensionstransferirungen die Casse-Atteste, welche nicht gesondert ausgestellt, sondern mit den Pensionskatasterauszügen vereinigt werden, mit letzteren tax- und stempelfrei zur Ausstellung gelangen.

München, den 22. Mai 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerial-Rath gez. Roos.

(Betreff wie oben.)

E. Num. 4453. K. Num. 5205.

(Die Erledigung der Pfarrei Veitsweiler, Dekanats Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Veitsweiler wird zur Bewerbung bis zum 15. Juli c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an baarem Gelde 100 fl., 8 Schffl. 2 Vierl. 2 Sechz. Roggen à 8 fl. 49 kr. 71 fl. 27 kr., 12 Schffl. 3 V. 3 Sechz. Dinkel à 4 fl. 48 fl. 37½ kr., 8 Schffl. 2 Vierl. 2 Sechz. Haber à 3 fl. 26 kr. 27 fl. 49½ kr. (Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet); 2) aus Stiftungskassen baar 2 fl. 30 kr. 250 fl. 24 kr.

II. Aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden 25 fl., aus 3 Tagw. Aeckern und aus 3 Tagw. Wiesen 65 fl. 45 kr., aus 23 Dez. Garten 5 fl. 95 fl. 45 kr.

Digitized by Google

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 161 fl., Gemeinderecht 1 fl., Forstrecht 14 fl. 54 kr. 176 fl. 54 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 18 fl. 5 kr. Summa 541 fl. 8 kr. Die Lasten hievon ab mit 11 fl. 34 kr. Reinertrag 529 fl. 34 kr.

Ansbach, den 26. Mai 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 4454. K. Num. 5198.

(Die Erledigung der Pfarrei Langensteinach, Dekanats Uffenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers hat sich die Pfarrei Langensteinach erledigt, welche daher zur Bewerbung bis zum 15. Juli c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen hiemit ausgeschrieben wird:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an baarem Gelde 50 fl., 3 Klafter hart- und weichgemischtes Prügelholz, bayerisches Maaß, à 7 fl. 45 kr., excl. Hauerlohn 23 fl. 15 kr., 150 Wellen, gemischt. à 7 fl. 20 kr. per 100 Stück, excl. Hauerlohn 11 fl., 4 Klafter gemischtes Prügelholz, bayerisches Maß, excl. Hauerlohn à 8 fl. per Klafter 32 fl.; 2) aus Kirchenstiftungskassen baar 2 fl. 31¼ kr. 118 fl. 46¼ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl., aus 41 Dez. Gärten 4 fl. 15 kr., aus 30 Dez. Aecker 5 fl., aus 2 Tagw. 77 Dez. Wiesen 53 fl. 97 fl. 15 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungs-Capitalien 283 fl., aus Bodenzins-Capitalien 193 fl. 42 kr. 476 fl. 42 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 123 fl. 15¾ kr. Summa 815 fl. 59 kr. Die Lasten hievon ab mit 33 fl. 55 kr.

Reinertrag 782 fl. 4 kr. An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Vom Amtsnachfolger sind 1 fl. 16 kr. an Figurungskosten an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 26. Mai 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Post-Cours-Notizen.

Vom 1. Mai l. Js. an wurden zwischen Windsbach und Schwabach tägliche Carriolfahrten mit dem

Abgange aus Windsbach um 4 Uhr Früh,
aus Schwabach um 5 Uhr Abends

und einer Beförderungszeit von 2 Stunden 20 Minuten eingerichtet.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Regierungsentschließung vom 22. Mai 1865 ist der bisherige Schulgehilfe Johann Walchshöfer zu Rohr vom 1. Juli 1865 an als ständiger Schulverweser zu Flachslanden, sowie unter'm 24. Mai 1865 der dermalige Verweser der erledigten Schulstelle Kattenhochstadt, Heinrich Vogel daselbst, vom 1. Juli lauf. Js. an als ständiger Schulverweser an der Mädchen-Elementarklasse zu Lauf, und unter selbigem Datum der bisherige Schuldienst-Exspektant Georg

Digitized by Google

Stengel zu Lauf, ebenfalls vom 1. Juli c. an, als ständiger Schulverweser an der Knaben-Elementarklasse daselbst ernannt worden; ferner wurde unter'm 27. Mai lauf. Jrs. der bisherige Schulverweser Johann Friedrich August Memmert aus Neunkirchen auf Präsentation der freiherrlich von Seckendorff'schen Patronatsherrschaft vom 1. Juni 1865 an zum protest. Schullehrer und Kirchendiener in Egenhausen, sodann unter'm 29. Mai c. der bisherige Schulverweser zu Dietfurth, k. Bezirksamts Hemau, Polykarp Käufl, auf Präsentation des Stadtmagistrats Fürth vom 1. August l. J. an zum ständigen Schulverweser an der katholischen Schule daselbst, endlich unter'm 30. Mai l. Js. der bisherige Schullehrer Christoph Rabenstein zu Dambach vom 1. Juli ds. Jrs. an zum II. Schullehrer in Kloster-Heilsbronn ernannt.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Optikus P. C. Kalb junior von Nürnberg unter'm 2. Mai 1862 verliehenen und unter'm 22. Mai 1862 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Construction des Triebgehäuses bei Operngucken wegen nichtgelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 1. Juni 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
„ à 4 % ganzjährig		98 ⅛
„ à 4 % halbjährig		99
„ à 4½ % ganzjährig		101 ⅛
„ à 4½ % halbjährig	102 ⅝	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4½ %		98 ⅛
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		955
Bank-Obligationen zu 4 %		99 ¾
Bank-Pfandbriefe	97 ½	97 ⅛
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %	113 ¾	
„ „ mit 50 % Einzahlung zu 4½ %		113 ⅛
Ansbacher fl. 7. Loose	11	10 ⅛

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 49. den 7. Juni 1865.

Inhalt.

Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Ingolstadt. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Rupertsbuch. — Den Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Aufschlageinnehmer und Malzaufseher. — Vermißte und aufgefundene Personen.

E. Num. 20134. K. Num. 13546.

(Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Berichtes der k. Gesandtschaft in Wien vom 16. Mai d. J. sind bei der am 1. Mai daselbst stattgefundenen 417. und 418. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 125 und 234 gezogen worden.

Die Serie 125 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Prozent, und zwar von Nr. 9947 bis 14255 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1,253,870 fl., dann

b) die nachträglich eingereihten Kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Prozent und zwar von Nr. 486 bis 602 inclus. im Gesammtkapitalsbetrage von 159,686 fl.

Die Serie 234 enthält:

Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Prozent, und zwar:

Nr. 78,235 mit $^1/_4$,
Nr. 78,450 mit $^1/_4$,
Nr. 78,530 mit $^1/_2$, und
Nr. 78,647 bis 79,157 inclus. mit dem Ganzen der Kapitalssumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1,002,224 fl.

Digitized by Google

vom 28. v. Mts. rubrizirten Betreffes Nr. 6491 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 2. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Ad Num. 6491.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß eines anher gestellten und durch das unterfertigte k. Staatsministerium genehmigten Antrages des Verwaltungsrathes des Vereins für Unterstützung der Hinterbliebenen der Aufschlagseinnehmer und Malzaufseher hat der §. 22 der Satzungen dieses Vereins vom 23. Juni 1860 nunmehr in nachstehender Fassung in Geltung zu treten:

„Aufgabe des Verwaltungsrathes ist die Leitung „und geschäftliche Behandlung der Vereinsange„legenheiten. Er vollzieht die Verleihung der „Jahresunterstützungen vermittelst des kgl. Ober„aufschlagamtes von Oberbayern und berechnet „am Schlusse des Rechnungsjahres die Größe des „Unterstützungs-Betrages (Kopftheiles) für das „nächstfolgende Rechnungsjahr.

„Er verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für dessen Verzinsung und Ansammlung"

München, den 28. Mai 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Dr. Bischof.

(Betreff wie oben.)

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 19892. K. Num. 13644.

1. Nach Inhalt Berichts des k. Bezirksamtes Weissenburg vom 24. v. M. entfernte sich am 28. April d. J. der Gütler Michael Ballinger von Ramsberg in Folge ehelichen Zerwürfnisses und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt. Die durch Vermittlung der benachbarten Behörden und der Gendarmerie gepflogenen Recherchen haben zu keinem Ergebnisse geführt und steht zu befürchten, daß Ballinger verunglückt ist.

Indem nachstehend das Signalement und die Beschreibung der Kleidung, welche Ballinger bei seiner Entfernung am Leibe trug, nachfolgt, werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden aufgefordert, nach dem Vermißten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß unmittelbar dem k. Bezirksamte Weissenburg mitzutheilen.

Digitized by Google

E. Num. 19950. K. Num. 13643.

2. Nach Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 24. v. M. ist inhaltlich Anzeige des kgl. Bezirksamtes Mallersdorf am 28. Oktober v. J. im dortigen Distrikts-Krankenhause eine unbekannte legitimationslose Mannsperson, die sich Georg Ruland nannte und im k. Bezirksamte Waldmünchen oder Cham zu Hause sein wollte, verstorben.

Die hierüber bisher gepflogenen Recherchen und Correspondenzen des kgl. Bezirksamts Mallersdorf mit den k. Bezirksämtern Waldmünchen und Cham haben aber zu einem sachdienlichen Resultate nicht geführt.

Es ergeht daher der Auftrag, über die Heimath des Georg Ruland, dessen Personalbeschrieb unten beigesetzt ist, Recherchen anzustellen, und allenfallsige sachdienliche Resultate dem k. Bezirksamte Mallersdorf bekannt zu geben.

E. Num. 19958.

3. In den Vormittagsstunden des 16. Mai curr. hat sich in einem Zimmer des Gasthofes zum Brandenburger Haus zu Hof eine unbekannte Mannsperson durch einen Pistolenschuß entleibt.

Die Mannsperson, vermuthlich ein Geschäftsreisender, war in der Nacht vom 15. auf den 16. mit dem sächsischen Zuge angekommen, und hatte angegeben, des andern Tages nach Nürnberg reisen zu wollen.

Die Kleidung des Selbstmörders bestand in einem grauen Buckskingrock, einer braunkarrirten Buckskinhose, schwarzer Weste und Halsbinde, in einem hübschen saubern Hemde, in guten kalbledernen Stiefeln und in einem Seidenhute.

An einer goldenen Uhrkette trug derselbe einen Uhrschlüssel, in dessen oberem Theile die Buchstaben „L. H." eingravirt sind.

Die obengenannten Behörden erhalten unter Bekanntgabe des Signalements den Auftrag, die nöthigen Recherchen einzuleiten, ein allenfallsiges Resultat aber dem Magistrate Hof mitzutheilen.

Ansbach, den 4. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Gromeder.

* * *

Signalements:

1. des Michael Ballinger.

Alter: 48 Jahre. Größe: mittlere. Haare: schwarz mit Grau vermischt. Augenbrauen: schwarz. Augen: schwarzgrau. Nase: groß. Mund: die Oberlippe etwas aufgeworfen. Bart: ohne. Gesichtsfarbe: dunkel.

Kleidung: Ballinger, welcher in Fügenstall, k. Bezirksamts Neumarkt geboren ist, trug bei seiner Entfernung einen dunkelblauen Rock, kurze Lederhosen, lange Stiefel, einen runden schwarzen Filzhut, eine Weste von Baumwollzeug und eine schwarze Halsbinde.

2. des Georg Ruland.

Derselbe war circa 80 Jahre alt, von mittlerer Größe, hatte nur mehr wenige und graue Haare; er trug eine mit verschiedenen Flecken besetzte Hose, einen zerrissenen, schmutzigen Hut und zerlumpte Schuhe.

3. der unbekannten Mannsperson.

Körperbau: stark und kräftig, nicht aber beleibt. Größe: etwas über mittelgroß. Die hohe Stirn ist ganz frei von Haaren, während der übrige Theil des Kopfes dicht mit 8 bis 9 Zoll langen hellblonden Haaren besetzt ist. Augenbrauen: roth. Augen: grau. Nase: mit etwas hervorragendem Nasenbein und gerade nach abwärts laufendem Nasenknorbel. Mund: klein. Kinn: spitzig. Zähne: im linken Unterkiefer mangeln 3, im rechten Unterkiefer 2 Stockzähne, während die übrigen Zähne gut sind. Schnurr- und Knebelbart: roth. Besondere Kennzeichen: hat fast das ganze Gesicht voll Sommerflecken.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 50. den 10. Juni 1865.

Inhalt.

Das Brandunglück in Schauenstein, Bezirksamts Naila. — Die medizinische Staatsprüfung pro 1865. — Die Inanspruchnahme der Hilfe auswärtiger Souveräne. — Die Vinkulirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staatsobligationen au portour. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Das Substituirungsgesuch des k. Advokaten Zettler in Nürnberg. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Sondheim. — Allerhöchste Bestätigung einer Aktien-Gesellschaft in Ansbach. — Dienstesnachrichten. — Gewerbeprivilegiums-Verleihung.

E. Num. 20049. K. Num. 13710.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Brandunglück in Schauenstein, Bezirksamts Naila, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadt Schauenstein, Bezirksamts Naila, welche 120 Häuser mit 1093 Einwohner zählt, ist am 25. April l. J. von einem verheerenden Brandunglück heimgesucht worden. Das Feuer brach Morgens 2½ Uhr am äußersten nördlichen Ende der Stadt in einer Scheune aus und da diese Stadtseite die meisten Scheunen in der nächsten Nähe enthielt, so griff dasselbe mit solcher Schnelligkeit um sich, daß in wenigen Stunden alle auf der Nordseite befindlichen Scheunen sowohl, als auch die angrenzenden Wohngebäude in Asche gelegt waren. Zwischen 7 und 8 Uhr Morgens glaubte man durch die angestrengtesten Bemühungen der zur Hülfe gekommenen Löschmannschaften des Feuers Herr geworden zu sein. Allein nach Verlauf von beiläufig einer halben Stunde ging in einem Wohnhause an der linken Markt-Häuserreihe wiederholt Feuer auf, welches erst gegen 11 Uhr Morgens bewältigt werden konnte.

Durch dieses Brandunglück sind 85 Hauptgebäude, dann 93 Scheunen und Nebengebäude zum bei weitem größten Theil total abgebrannt und 137 Familien obdachlos geworden.

Digitized by Google

Die Versicherung der Gebäude in der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt ist leider eine so niedrige, daß sie bei den Wohngebäuden kaum die Hälfte, bei den Nebengebäuden und Scheunen kaum den vierten Theil des Schätzungswerthes erreicht. Die große Schnelligkeit, mit welcher das Feuer um sich griff, verhinderte auch größtentheils die Rettung der beweglichen Habe, was um so mehr zu beklagen ist, als von 137 Familien, welche durch das Brandunglück betroffen sind, nur 46 bei Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften versichert waren. Unter den 137 Familien befinden sich allein 74 Weberfamilien, welche bei der ohnedieß in der letzten Zeit herrschend gewesenen Verdienstlosigkeit nunmehr in eine völlig hülflose Lage versetzt und bei dem Verlust ihrer Arbeitsgeräthschaften und bei dem Mangel an Arbeitsgelegenheit ganz allein an fremde Mildthätigkeit gewiesen sind.

Der geschilderte Umfang des Brandunglücks hat daher unter den bezeichneten ungünstigen ökonomischen Verhältnissen die Bevölkerung der Stadt Schauenstein in einen unverkennbar großen Nothstand versetzt

---

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. v. M. in Anbetracht dieser Verhältnisse zu genehmigen geruht, daß zu Gunsten der durch das Brandunglück zu Schauenstein betroffenen dortigen Ortsbewohner eine Hauscollecte im Umfange des ganzen Königreichs veranstaltet und zugleich den Zeitungs-Redaktionen die Ermächtigung ertheilt werde, zu milden Gaben öffentlich einzuladen, solche in Empfang zu nehmen und an die Hilfsbedürftigen abzuliefern.

Diese allerhöchste Anordnung wird hiemit zum entsprechenden Vollzug mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß der Ertrag der Collecte unmittelbar an das kgl. Bezirksamt Naila zu übersenden und binnen 3 Monaten von dem Endergebnisse der Sammlung der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten ist.

Hiebei wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten an die Oberpost- und Bahnämter Verfügung erlassen hat, die zu Gunsten der Abgebrannten in Schauenstein bei den Eisenbahnen zur Aufgabe kommenden Sendungen milder Gaben portofrei befördern zu lassen, soferne dieselben an das kgl. Bezirksamt Naila, oder an das Hilfscomité in Schauenstein adressirt sind.

Ansbach, den 3. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 20381. K. Num. 13672.

(Die medizinische Staatsprüfung pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betreffend, (Regierungsblatt 1858 p. 873) ist der Termin zur Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung bei dem k. Staatsministerium des Innern auf den 20. Juli jeden Jahres festgesetzt.

Die betheiligten Candidaten werden pro 1865 darauf aufmerksam gemacht und insbesondere auf den §. 40 dieser allerhöchsten Verordnung hingewiesen, wonach die Candidaten nach der Fakultätsprüfung, soferne sie nicht als Assistenten oder Praktikanten besondere Genehmigung erhalten haben, bei mindestens einjährigem Besuche der Universität zur praktischen Ausbildung nicht blos den Besuch der Vorlesungen über gerichtliche Medizin, medizinische Polizei, Psychiatrie und Thier-

Digitized by Google

heilkunde, wenn sie dieselbe noch nicht gehört haben, nachzuweisen haben, sondern auch die Benützung der klinischen Universitäts-Anstalten als Praktikanten und das hiemit verbundene Studium der entsprechenden Spezialfächer der Kinder-, Augen-, syphilitischen Krankheiten (Ministerial-Entschließung vom 5. August 1862 im Kreisamtsblatte 1862 p. 1838).

Den Admissionsgesuchen sind beizulegen:

1) der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultätsprüfung;

2) der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr;

3) außerdem haben die Gesuchsteller in ihren Eingaben anzugeben: Zeit und Ort der Geburt, Religion, beziehungsweise Confession, den dermaligen Heimathsort, endlich den Ort, an welchem dem Candidaten die erfolgende Entschließung über die Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Gesuche, welche erst nach dem angegebenen Tage einkommen oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, können eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden.

Ansbach, den 2. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 20282. K. Num. 13812.

An sämmtliche dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebene Behörden des Regierungsbezirks.

(Die Inanspruchnahme der Hilfe auswärtiger Souveräne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter'm 19. April d. J. an sämmtliche Gerichte und gerichtliche Beamte des Königreiches im bezeichneten Betreffe ergangene Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz wird anläßlich einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. v. M. sämmtlichen dieser höchsten Stelle untergebenen Behörden zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 5. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Abdruck Num. 8235.

Staatsministerium der Justiz.

In Veranlassung eines neuerlich vorgekommenen Falles wird den sämmtlichen Gerichten und gerichtlichen Beamten des Königreichs, welche in irgend einer innern Landesangelegenheit, wie beispielsweise bei beabsichtigter Wiederherstellung eines Baudenkmales von allgemeinem Interesse, die Hilfe eines auswärtigen Souveräns in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, hiermit zur Pflicht

Digitized by Google

gemacht, hiezu die vorherige Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums zu erholen.

München, den 19. April 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Bomhard.

An sämmtliche Gerichte und gerichtliche Beamte des Königreichs.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Dr. Heinzelmann.

(Betreff wie oben.)

K. Num. 20430. K. Num. 13790.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Die Vinkulirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staatsobligationen au porteur betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im ausgesetzten Betreffe an die kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Mai lfd. Jrs. Nr. 9889 wird im Abdrucke nachstehend sämmtlichen Bezirksämtern und unmittelbaren Stadtmagistraten zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 5. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 26. März l. Js. im genannten Betreffe wird der k. Staatsschuldentilgungs-Commission hiemit im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten Nachstehendes erwiedert:

1) Die Anordnungen in der Entschließung vom 31. Dezember 1863 Nr. 16348 über Vinkulirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staatsobligationen au porteur beziehen sich ausschließend auf Erwerbungen derjenigen Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen, welche unter die Niederkuratel der k. Bezirksämter gestellt sind, und es ist in diesen Anordnungen zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmt, daß ohne Rücksicht darauf, ob nach den Vorschriften des revidirten Gemeinde-Edikts im einzelnen Falle die Curatelgenehmigung zur vorausgegangenen Erwerbung der Obligation von dem Bezirksamte selbstständig — oder mit Bestätigung der Oberkuratel ertheilt worden ist, in allen diesen Fällen die nach Ziff. 5 der Bekanntmachung vom 1. September 1860 (Regierungsblatt 1860 S. 770) als Vinkulirungs-Anträge den Staatsschuldentilgungskassen mitzutheilenden Obligationen-Verzeichnisse nur mit der Fertigung des Bezirksamtes versehen zu werden brauchen.

2) Diese bezirksamtliche Fertigung hat, wenn nach §§. 103, 127 und 128 des revidirten Gemeinde-Edikts die Erwerbung der Staatsobligationen bei einem Kapitalbetrage bis zu 500 fl. incl. von Genehmigung der niederen Curatel abhängt, auch nur die Bestätigung der ertheilten bezirksamtlichen Curatel-Genehmigung zu enthalten, und es sind

Digitized by Google

auf diese Bestätigungen hin die Vinkulirungen vorzunehmen.

3) Wenn aber wegen höheren Kapitalbetrags für diese Erwerbungen nach den allegirten gesetzlichen Bestimmungen die Bestätigung der Kreisregierung erforderlich ist, so muß die letztere unter genauer Allegirung der Genehmigungs-Entschließung auf dem Obligationenverzeichnisse durch das Bezirksamt bestätigt sein.

4) Was hingegen Obligationen-Erwerbungen für Verwaltungen betrifft, welche nicht einem Bezirksamte sondern einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, so werden hiefür die Vinkulirungsanträge wie früher durch die Kreisregierung, welche in diesem Falle die Niederkuratel ausübt, der einschlägigen Kasse zugesendet.

Hievon werden die Curatelbehörden durch das k. Staatsministerium des Innern verständigt werden, und es hat hienach die k. Staatsschuldentilgungs-Commission unter Rückempfang der Beilagen des Berichts vom 26. März l. J. das Weitere zu verfügen.

München, den 15. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Dr. Bischof.

Betreff wie vor.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 18925.

1. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Kronach vom 19. April c. wurde der ledige Schlossergeselle Philipp Traugott Trobisch von Kötschenbrada, k. sächsischen Gerichtsamtes Dresden, wegen Diebstahlsvergehens und wegen Bettels in eine Gefängnißstrafe von 45 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 19773

2. Durch Urtheil des k. Stadt- und Landgerichts Donauwörth vom 16. d. Mts. wurde der led. Schlossergeselle Franz Hilber aus Merzig im preußischen Regierungsbezirke Trier wegen Landstreicherei, Bettels und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf Reisen mit viertägigem Arreste bestraft und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 19812.

3. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Wasserburg vom 26. v. M. wurde Therese Feuchtenschläger aus Bereteck, k. k. Bezirksamts Mattigkofen, wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 19949.

4. Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 25. April wurde Ottilie Michel, ledige Dienstmagd von Bernsfelden, k. württembergischen Oberamts Mergentheim, wegen Vergehens der abermaligen Rückkehr eines Verwiesenen in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten verurtheilt und neuerdings des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen be-

Digitized by Google

hufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 4. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Grameder.

* * *

Signalements:

1. des Philipp Traugott Trobisch.

Alter: 23 Jahre. Größe: 5' 9". Haare: hellbraun. Augen: hellgrau. Nase: spitz. Mund: proportionirt. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: braunen Backen- und Schnurrbart. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung. Schwarze Wachstuchkappe, alten schwarzen Winterrock, schwarze Hose und Weste, schwarzes Halstuch mit rothen Tupfen, ein leinenes Hemd, ein Paar rindslederne Stiefel, einen Wanderbündel und 4¼ kr. Geld.

2. des Franz Hilber aus Merzig.

Größe: 4' 10". Alter: 27 Jahre. Haare: blond. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: lang. Mund dick. Bart: ohne. Gesicht: lang und mager. Statur: klein. Besondere Kennzeichen: schielt mit dem rechten Auge.

3. der Therese Feuchtenschläger.

Alter: 28 Jahre. Größe: 5' 4". Haare: braun. Stirne: nieder. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: groß. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesicht: länglicht. Gesichtsfarbe: gesund. Körper: untersetzt.

Kleidung: Schwarzwollenes Kopftuch, grau- und braunwollenen Shawl, mehrfarbig wollenes Halstuch, schwarzwollene Jacke, baumwollenen Schurz, blaugeblümten zeugenen Rock, grauwollenen Unterrock, 1 Paar schwarze Strümpfe, Lederstiefelchen, 1 Hemd.

4. der Ottilie Michel.

Alter: 21 Jahre. Größe: 5'. Haare: dunkelbraun. Stirne: niedrig. Augen: grau. Augenbrauen: dunkelbraun. Nase: groß. Mund: aufgeworfen. Kinn: rund. Gesicht: rund. Farbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

E. Num. 2342

(Das Substituirungsgesuch des k. Advokaten Zeitler in Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 1. l. M. dem kgl. Advokaten Zeitler in Nürnberg auf dessen Gesuch vom 2. vor. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Heigl, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von drei Monaten vom Tage der Zustellung dieser Entschließung beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Eichstätt, den 5. Juni 1865.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Dr. von Barth, Präsident.

Aßn, Kanzlist.

Digitized by Google

E. Num. 3012.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Sondheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Grün ist die protestantische Pfarrei Sondheim, Dekanats Rothausen, in Erledigung gekommen, deren Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen.

Dieselbe wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 24 fl. 51 kr., aus Gemeindekassen baar 12 fl. 30 kr., Korn, Waizen, Haber 60 fl. 24¾ kr., 2 Klafter Fichtenholz und 20 Stück Wellen 12 fl. 31¼ kr, von Privaten baar 3 fl., 10 Schffl. 1½ Mtz. Korn 88 fl. 11 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, neugebaut und Genuß der Oekonomiegebäude 20 fl., b) 2,975 Tagw. Aecker, Wiesen, Garten 43 fl. 50 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zehent und Zinse 66 fl., Gemeinde- und Strohrechte 19 fl. 30 kr., Forstrecht: 2½ Klafter gemischtes Holz, 150 Wellen 20 fl.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 36 fl. 24 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 33 fl. 43 kr.

Summa 440 fl. 44 kr. Lasten 17 fl. 54 kr.

Verbleibt 422 fl. 50 kr. Ertrag vom Filiale Roßrieth 16 fl. 46 kr. Reiner Pfarrertrag 439 fl. 36 kr.

Bayreuth, den 31. Mai 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des k. Direktors:

Schumann.

Biedermann.

Allerhöchste Bestätigung einer Aktiengesellschaft.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. Mai l. Js. allergnädigst geruht, die Gründung einer Actien-Gesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Kunst-Dampfmühle mit anhängender Sägmühle in Ansbach unter der Firma

„Actien-Mahlmühle der Bäcker und Melber in Ansbach"

mit dem Sitze in Ansbach und einem Grundkapitale von 50,000 fl. (Fünfzigtausend Gulden), welches in 500 Actien à 100 fl. auf den Namen lautend begeben wird, auf die Dauer von vierzig Jahren zu genehmigen, die von dem Bäckermeister Conrad Spatz in Ansbach und Consorten vorgelegten Gesellschaftsstatuten vom 25. März l. J. mit mehreren Modificationen allerhöchst zu bestätigen und dieser Actiengesellschaft die zum Betriebe ihrer Mahl- und Sägmühle erforderliche Concession zu ertheilen.

Die Gesellschaftsstatuten in der modificirten Fassung werden nebst der genehmigenden Entschließung durch das Kreisamtsblatt von Mittelfranken bekannt gemacht werden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 28. Mai l. J. den Landwehrhauptmann Johann Paul Wilhelm Dietz zu Nürnberg zum Major im k. Landwehrregimente Nürnberg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Mai l. J. den Assessor des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Carl Heinrich Friedrich Lammers, unter gleichzeitiger Einziehung dieser Assessorsstelle, seinem allerunterthänig-

Digitized by Google

sten Ansuchen um Verleihung einer Bezirksgerichtsrathsstelle in Bamberg entsprechend, zu versetzen.

Seine Majestät der König habe Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, daß die katholische Pfarrei Neunstetten, Bezirksamts Feuchtwangen, von dem Bischofe von Eichstätt dem Priester Melchior Lang, Pfarrer in Großenried, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurden die praktischen Aerzte Dr. Wilhelm Fuchs und Dr. Wilhelm Beckh zu Unterärzten im k. Landwehrregimente Nürnberg ernannt.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 2. Juni 1865 ist der bisherige Schullehrer Anselm Fensterer zu Breitenlohe als Schullehrer und Kirchendiener zu Marloffstein ernannt worden.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Unter'm 28. Mai l. J. wurde den Drahtwaarenfabrikanten Carl Distel und Friedrich Roth von Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümliche Vorrichtung zum Plätten von Haken und Oesen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. Mai l. J. anfangend, verliehen.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 8. Juni 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		98½
„ à 4 % halbjährig		99
„ à 4½ % ganzjährig	101½	
„ à 4½ % halbjährig	102½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	98½	98¼
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		955
Bank-Obligationen zu 4 %		
Bank-Pfandbriefe	97½	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		113½
„ „ mit 50 % Einzahlung zu 4½ %		113½
Ansbacher fl. 7. Loose	11	10½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 51. den 14. Juni 1865.

Inhalt.

Ausstellung der Militär-Entlaßscheine für die Altersklasse 1843. — Die provisorische Betriebs-Eröffnung auf der Nürnberg-Würzburger Bahn. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Erledigung der Funktion eines protestantischen Militärgeistlichen in Nürnberg. — Das stabile Vikariat in Helmbrechts. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht des Getreideverkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Mai 1865.

E. Num. 20885. K. Num. 14048.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden Mittelfrankens.

(Ausstellung der Militär-Entlaßscheine für die Altersklasse 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des §. 63 Ziffer 1 und 2 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 erhalten die Conscriptionsbehörden den Auftrag, innerhalb vier Wochen die Entlassungsscheine

1) der militärdienstuntauglichen Conscribirten der Altersklasse 1843,
2) derjenigen Conscribirten derselben Altersklasse, die wegen Stellung eines Ersatzmannes ihrer Militärpflicht entbunden worden sind,

zur Fertigung hieher vorzulegen.

Bezüglich der herzustellenden Verzeichnisse wird auf die Anleitung der unterfertigten Stelle vom 19. Juli 1858 §. 151 (Kreisamts-Blatt 1858 S. 1203) verwiesen.

Ansbach, den 9. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 20697. K. Num. 14057.

(Die provisorische Betriebs-Eröffnung auf der Nürnberg-Würzburger-Bahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den von der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten vorgelegten Ausweisen ist die Nürnberg-Würzburger-Eisenbahn nunmehr in einer einen gefahrlosen Betrieb sichernden Weise hergestellt und hat auch insbesondere die Erprobung der Bahnbrücke über das Aurachthal bei Emskirchen ein befriedigendes Resultat geliefert.

Es kann hiernach keinem Anstande unterliegen, nach dem Antrage der genannten kgl. Generaldirektion vom 19. d. Mts. auf dieser Bahn einen provisorischen Betrieb mit täglich 2 Zügen hin und zurück einzurichten und sodann vom 1. Juli l. Js. an den regelmäßigen Dienst beginnen zu lassen.

Dieses wird gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3ten pr. 7. l. Mts. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 10. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden Mittelfrankens.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 19948.

1. Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts München r. d. J. vom 22. April wurde der ledige Schreinergeselle Heinrich Wallnoefer von Isny, k. württemb. Oberamts Wangen, wegen Gewaltthätigkeit, Ruhestörung und Bettels mit Gefängniß bestraft und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 20023.

2. Durch Urtheil des k. Landgerichts Mühldorf vom 11. v. M. wurde der ledige Müller Joseph Plasser aus Neukirchen, k. k. Bezirksamts Gmunden wegen Landstreicherei mit Arrest bestraft und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 11. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalements:

1) des Heinrich Wallnoefer.

Größe: 5′ 6″. Alter: 44 Jahre. Haare: braun. Augen: braun. Nase: proportionirt. Zähne: mangelhaft. Bart: braun. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: stark. Mundart: schwäbisch. Besondere Kennzeichen: ohne.

2. des Joseph Plasser.

Geburtsjahr: 1834. Statur: groß. Haare: lichtbraun. Augen: blau. Nase: spitzig. Mund: regelmäßig. Gesicht: oval. Besondere Kennzeichen: ohne.

Digitized by Google

E. Num. 4641. K. Num. 5312.

(Die Erledigung der Funktion eines protestantischen Militärgeistlichen in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Funktion eines protestantischen Militärgeistlichen in Nürnberg ist in Erledigung gekommen und wird daher mit einem Gehalte von 600 fl. jährlich zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb drei Wochen hiemit ausgeschrieben.

Ansbach, den 6. Juni 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 3089.

(Das stabile Vikariat in Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige Vikariat Helmbrechts, Dekanats Münchberg, ist erledigt und wird zur Bewerbung für Candidaten mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß der bisherige Vikar am 1. Juli von Helmbrechts abgeht.

Bayreuth, den 8. Juni 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des k. Direktors:

Schumann.

Biedermann.

Post-Cours-Notizen.

Vom 1. Juni an wird der Postomnibus von Dinkelsbühl nach Ellwangen um 6'' Früh abgesendet.

Die Abfahrtszeit des Postomnibus von Steinach nach Windsheim bleibt, wie bisher um 11'' Vormittags unverändert.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Regierungsentschließung vom 9. Juni l. Jrs. ist der bisherige Schullehrer Friedrich Kolb zu Buchen vom 1. Juli l. Js. an als I. Schullehrer, Cantor und Organist zu Mtt. Erlbach, sowie der Schullehrer Joh. Adam Gaßner von Weißenbronn auf Ansuchen der ihm verliehenen Schulstelle zu Kattenhochstadt enthoben und an seiner Statt der bisherige Lehrer Johann Andr. Luff zu Kurzenaltheim, dann vom 10. Juni l. Jrs. der bisherige Lehrer Paul Keberer zu Rüdisbronn zum Schullehrer in Ismannsdorf, und unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Karl Theodor Knoblauch zu Eckersmühlen vom 1. Juli l. J. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Oberhochstadt ernannt worden.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 8. Juni 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		98½
„ à 4 % halbjährig		99
„ à 4½ % ganzjährig	101½	
„ à 4½ % halbjährig	102½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	98½	96½
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		955
Bank-Obligationen zu 4 %		
Bank-Pfandbriefe	97½	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		113½
„ „ mit 50 % Einzahlung zu 4½ %		113½
Ansbacher fl. 7. Loose	11	10½

Digitized by Google

Ueberficht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Mai 1865.

Monat: vom ersten bis letzten Mai 1865.

Schrannenberechtigte Orte.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	14	6	13	26	12	41	168	16	4	15	32	15	6	407	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries	14	42	14	10	12	53	837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching	14	17	14	1	13	36	223	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	15	50	15	11	14	29	879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt	14	37	14	14	13	40	416	—	—	—	—	—	—	—	4	40	4	24	4	12	45
Erlangen	16	21	15	58	15	39	638	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	16	6	15	18	14	48	497	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	15	7	14	—	12	25	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	15	—	13	58	13	4	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	16	6	14	45	11	54	345	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth	15	30	15	22	15	15	4	15	30	15	—	14	30	6	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	15	8	15	2	14	53	187	15	14	14	57	14	45	404	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	16	—	14	48	14	24	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	15	—	14	41	14	30	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	15	15	13	59	12	49	268	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	14	28	14	2	13	14	702	—	—	—	—	—	—	—	5	14	5	1	4	46	362

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	9	50	9	41	9	29	268	—	—	—	—	—	—	—	6	44	6	31	6	24	475
Beilngries	9	5	9	—	8	10	57	8	17	7	49	7	7	477	6	30	6	1	5	28	248
Berching	8	46	8	36	8	23	34	8	10	7	48	7	32	147	5	55	5	42	5	28	164
Dinkelsbühl	10	51	10	33	10	9	556	10	23	10	8	9	29	419	7	12	6	47	6	15	295
Eichstätt	9	38	9	26	9	12	282	7	57	7	37	7	25	12	6	6	5	50	5	32	248
Erlangen	9	49	9	36	9	25	244	—	—	—	—	—	—	—	7	12	6	56	6	35	201
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	10	—	10	—	10	—	233	9	45	9	45	9	45	17	7	57	7	18	7	—	368
Gunzenhausen	10	41	10	3	9	30	190	9	26	9	2	8	30	429	6	48	6	10	5	37	285
Hersbruck	11	—	10	—	9	20	150	10	—	9	30	9	—	25	6	36	6	12	5	24	87
Nürnberg	10	—	9	50	9	15	107	11	—	9	50	8	—	690	8	—	6	55	6	—	1243
Roth	9	30	9	30	9	30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	10	6	9	57	9	50	208	8	54	8	54	8	54	35	7	6	7	6	7	5	21
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	10	—	9	54	9	48	39	7	15	7	15	7	15	12
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	11	—	11	—	11	—	1	9	36	9	35	9	30	25	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	11	1	10	43	10	26	77	9	30	9	12	8	50	5	6	23	6	15	6	4	42
Weissenburg	10	3	9	46	9	25	260	8	49	8	27	7	53	485	6	19	6	9	5	57	451

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 52. den 17. Juni 1865.

Inhalt.

Die erledigte protestantische Schulstelle zu Dambach. — Den Handelsvertrag mit Frankreich. — Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Blinden-Institute in München. — Generelle Anordnungen in Folge der Rechnungsaufnahme pro 1863/64. — Die Eröffnung der Nürnberg-Würzburger Bahn. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 20886. K. Num. 14199.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Dambach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Dambach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. Juli

bei der k. Distriktsschulinspektion Wassertrüdingen oder bei dem k. Bezirksamte Dinkelsbühl einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

31. Juli l. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 12. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 21278. K. Num. 14370.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Den Handelsvertrag mit Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der mit dem 1. Juli l. Jrs. in Vollzug tretende Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereines und Frankreich, welcher demnächst im Regierungsblatte publicirt werden wird, enthält in Art. 13 nachstehende Bestimmung:

„Wer eine Waare einführt, hat der Zollverwaltung „des anderen Landes die Ablunft oder Fabrikation „derselben nachzuweisen. Dieser Nachweis wird ge„führt durch Verlegung einer, vor einer Behörde am „Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder „einer, von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder

Digitized by Google

„Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Consul oder Consularagenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung".

Im Schlußprotokolle vom 2. August 1862 zu diesem Handelsvertrage ist unter Ziffer I. A. französischer Seits die Absicht erklärt, die Verpflichtung zur Beibringung solcher Ursprungsnachweise im Verkehre aus dem Zollvereine nach Frankreich für eine Reihe speziell aufgeführter Gegenstände aufzuheben, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei.

Da eine offizielle Mittheilung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten darüber noch nicht zugekommen ist, ob von der kaiserlich französischen Regierung die in Aussicht gestellte erleichternde Verfügung bereits erlassen wurde oder wann dieselbe erlassen werden soll, so werden die k. Bezirksämter gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12ten l. Mts. beauftragt, die Gemeindebehörden schleunigst anzuweisen, Ursprungszeugnisse für die Waareneinfuhr nach Frankreich nach Maßgabe des Art. 13 des Handelsvertrages bis auf weitere Verfügung auszustellen, wenn solche in Frankreich auch nach dem 1. Juli l. Js. noch für die im Schluß-Protokolle Ziffer I. A. bezeichneten Gegenstände verlangt werden sollten.

Die unmittelbaren Magistrate werden zur eigenen Darnachachtung auf diese Anordnung hingewiesen.

Ansbach, den 16. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 19060. K. Num. 14128.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Bezirksärzte in Mittelfranken.

(Erledigung von Freiplätzen im k. Centralblinden-Institute in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Schuljahr 1865/66 werden im k. Central-Blindeninstitute zu München voraussichtlich mehrere Freiplätze in Erledigung kommen.

Bewerbungen um dieselben sind längstens bis zum

6. Juli d. Js.

bei den zuständigen Distriktspolizeibehörden anzubringen und von diesen in Gemäßheit der allerhöchsten Bestimmungen vom 21. September 1826 und 25. August 1836 (Intelligenzblatt pro 1826 Seite 737 und pro 1836 Nr. 31a), dann nach höchster Ministerialentschließung vom 25. November 1852 (Kreisamtsblatt Seite 920) zu instruiren und mit den entsprechenden Belegen in tabellarischer Form bis zum

25. Juli d. Js.

mit gutachtlicher Aeußerung hieher vorzulegen.

Hiebei werden die k. Bezirksärzte hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung der um Aufnahme nachsuchenden Blinden, sowie hinsichtlich der Aufnahme der deßfallsigen Befundatteste auf die im Regierungsausschreiben vom 30. September 1863 (Kreisamtsblatt Seite 1628) gegebenen Vorschriften zur Darnachachtung hingewiesen.

Ansbach, den 11. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

K. Num. 14591. K. Num. 8874.

An sämmtliche kgl. Rentämter und kgl. Forstämter, dann an die k. Kreiskasse von Mittelfranken.

(Generelle Anordnungen in Folge der Rechnungsaufnahme pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Anordnungen in Folge der Rechnungs-Aufnahme 1863/64 werden zur künftigen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben:

I. Zur Staatsfondsrechnung:

1) Nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Oktober 1851, Bestellung von Amtsbürgschaften betreffend, ist von Ausstellung ehefräulicher Verzichtsurkunden nur bei Errichtung von Cautionen in baarem Gelde Umgang genommen, während bei Errichtung derselben in Staatspapieren diese Verzichtsbriefe jederzeit nach §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1819 von den Gerichten und nunmehr von den Notaren ausgestellt, gleichzeitig mit den Obligationen bei der kgl. Kreiskasse zur Aufbewahrung zu kommen haben.

Für die Folge sind daher jederzeit die Verzichtsbriefe mit den als Kaution zu hinterlegenden vinculirten Staatspapieren nach Maßgabe des Ausschreibens vom 23. Februar 1864 Nr. 5779 (Kreisamtsblatt p. 318) zu behandeln; in der Kautions-Vormerkung zur Rechnung selbst ist nach genauer Beschreibung des Caventen, Cautions-Capitales, dann der Verzichtsurkunde der Ehefrau und des Depositenscheines der kgl. Kreiskasse — nicht, wie vielfach irrthümlich geschah — anzumerken, daß die Verzichtsurkunden „bei der k. Regierung" deponirt seien, sondern daß die Deposition bei der k. Kreiskasse gleichzeitig mit den Obligationen erfolgt sey.

2) Durch die höchste Verordnung vom 19. Februar 1818 §. 10 wurden die Bestimmungen des Decretes vom 20. Juli 1691 und 18. Juni 1790 erneuert und bestätiget, daß auf allen Amtsbürgschaften das jus separationis hafte und von den Ehefrauen der bürgschaftsleistenden Beamten die Verzichtsbriefe hierüber ausgestellt werden müssen.

Durch §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Oktober 1851 wurde von Beibringung dieser Verzichtsurkunden bei baarerrichteten Cautionen abgestanden, und ihre Ausfertigung lediglich auf Amtsbürgschaften beschränkt, welche ganz oder theilweise in Staatspapieren erlegt werden wollen.

In den bisherigen ehefräulichen Verzichtsurkunden sind die Staatspapiere überall benannt, welche das Bürgschaftscapital bilden, und der ehefräuliche Verzicht ist häufig auf dieselben ausgedehnt; dieß erzeugt den Mißstand, daß in Folge Verloosung einzelner Nummern und nachgefolgter Surrogirung der Caution mit neueingelegten vinkulirten Obligationen die Obligationsnummern im Depot der k. Kreiskasse mit jenen in der Verzichtsurkunde aufgeführten nicht übereinstimmen, oder daß — wie schon mehrfach vorgekommen — für die neu eingelegten Obligationen sogar vollständig erneute Verzichtsurkunden aufgenommen und vorgelegt werden.

Diesem Mißstande ist zu begegnen; die Cautionssumme des Caventen wird durch besondere Entschließung normirt, und falls diese Summe mit Staatspapieren bedeckt wird, so verzichtet die Ehefrau unter Anerkennung des den Amtsbürgschaften zustehenden Separationsrechtes dem Aerar gegenüber auf die ganze Summe, wie solche in vinkulirten Staatspapieren deponirt wird. Die Benennung der Species der bayerischen Staatspapiere in den Verzichtsurkunden ist gänzlich unnöthig, indem nur die Summe selbst im Depot gehalten wird, und die theilweise Mutation derselben in der Gattung der Schuldbriefe das ärarialische Separationsrecht hierauf nicht alterirt.

3) Im Cautionsvormerke der Staatsfondsrechnung erscheinen häufig nur die Namen der Caventen vor-

Digitized by Google

getragen, ohne den Beisatz, ob solche ledig oder verheirathet sind, wodurch gelegentlich der Superrevision nothwendig Anfragen bezüglich der Verzichtsbriefe in jenen Fällen entstehen, wo die Caution in Staatspapieren errichtet ist.

Zur Abschneidung derselben ist daher künftig bei jedem Caventen unmittelbar nach dem Namensvortrag noch der Beisatz zu machen, verheirathet, ledig oder Wittwer.

4) Bezüglich der Nebenrechnung über die ruhenden momentan oder absolut uneinbringlichen Staatsfonds-Gefälle aus dem Bestande der Vorjahre wird dringend darauf hingewiesen:

a) daß die Gefälle streng nach der in der Rechnung selbst getroffenen Ausscheidung aus der VII. und VIII. Finanzperiode in Vortrag gebracht werden,

b) ferner, daß der höchsten Entschließung des Obersten Rechnungshofes vom 18. August 1842 (Gesetz Bd. XXII. p. 116) entsprechend die Einnahmsrückstände an Rechnungsdefekten und Rückersätzen des Jahres im nächstfolgenden Jahre nicht den eigentlichen Gefällsausständen zuzuschreiben, sondern stets im ausgeschiedenen Vortrage der Einnahmsrückstände an Rechnungsdefekten und Rückersätzen für sich gesondert zu behandeln sind.

5) Zur Ermöglichung der in Abs. 5 des Ausschreibens vom 29. November 1864 Nr. 1462 (Kreisamtsblatt p. 2082) bezeichneten Controle über Anmeldung und Eintrag der in Folge theilweiser Handlohnsablösungen für Staat und Ablösungskasse neu konstituirten Handlohnsbodenzinse bei den Hypothekenämtern muß spätestens mit dem Handlohnsakte des nächstfolgenden Quartales der Anmelde- und Eintragsnachweis bezüglich der Neuregulirungen des Vor-Quartales erbracht werden. Mit der Ungenügendheit der einfachen Bestätigung der geschehenen Anmeldung, welche bisher in Uebung stand, kann sich nicht beruhiget werden; es muß vielmehr der wirkliche Eintrag durch Allegirung des

Hypothekenfoliums konstatirt, oder wo zur Zeit ein solches nicht besteht, dieß in dem rentamtlichen Anmeldeverzeichniß ersichtlich gemacht, und die Registrirung der Anmeldung von dem treffenden Hypothekenamte bestätigt werden.

Diese bestätigten Anmeldverzeichnisse sind mit den remittirlichen Belegen künftig der Superrevision zur Einsicht zu stellen.

6) In den Handlohnsablösungs-Designationen sollen die Rubriken für den Zeitpunkt des festgesetzten Erlagstermines, dann der wirklichen Zahlungsleistung vollständig und für sich abgesondert — nicht zusammengezogen — ausgefüllt sein. Tritt die Erlage nicht sofort in dem festgesetzten Erlagstermine ein, sondern ausnahmsweise später, so ist diese verspätete Zahlungsleistung in der Rubrik Bemerkungen kurz zu motiviren.

7) Durch die §§ 5 und 9 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1862 (Kreisamtsblatt p. 2580) sind die Besoldungsverhältnisse der k. Rentbeamten bezüglich des Gehaltes und der Tantiemenbezüge vollständig geändert. Es ist daher künftig bei den Verwaltungsausgaben zur Staatsfonds-Rechnung Abth. II. Cap. IV. §. 3 Tit. 1 Besoldungen des Rentamtspersonales in der Rubrik Bemerkungen sowohl, als auf dem Titelblatte jeder Tantiemen-Nebenrechnung (durch sämmtliche Rechnungen) die Vormerkung beizufügen:

a) entweder: „der kgl. Rentbeamte N. ist nach der Normativentschließung vom 20. September 1826“,

b) oder: „der k. Rentbeamte N. ist nach der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1862 angestellt und steht gegenwärtig in der I. (II., III. oder IV.) Gehaltsklasse.“

Außerdem wird noch bemerkt, daß durch Ziffer 3 der höchsten Finanzministerial-Entschließung vom 18. November 1862 Nr. 2332 (Kreisamtsblatt pag. 2515) nur der Vortrag der prozentabeln Summe in der Rechnung selbst innerhalb der Linie der Rechnung erlassen wurde, bei der Verschiedenheit der Prozentsätze für die

Digitized by Google

Tantiemen der Perceptionsbeamte aber nunmehr überall auf genaue Bezeichnung derselben intra lineas da bestanden werden muß, wo auf Grund der Nebenrechnungen Tantiemen-Ausgaben in Vortrag erscheinen.

8) Nach §. 13 Abs. 7 und §. 14 der Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnungen vom 28. Mai 1862 und vom 2. Juni 1862 erheben die k. Notare, Gerichtsschreiber und Bezirksamtmänner bei den königl. Rentämtern unmittelbar nach der monatlichen baaren Tagablieferung die ihnen gebührenden Tantiemen gegen Interimsquittungen, welche am Jahresschlusse gegen die auf Gradationsstempel gefertigte Hauptquittung von den k. Rentämtern an die Quittungsleistenden zurückgegeben werden müssen.

Vielfach wurden diese Interimsquittungen mit den remittirlichen Belegen zur Superrevisions-Einsicht vorgelegt, was irrthümlich ist.

Um nun der rechtzeitigen Rückgabe der Interimsquittungen versichert zu sein, haben die k. Rentämter, sowie sie in den Besitz der Gesammt-Tantiemen- und resp. Jahreshauptquittung gelangen, von den Bezugsberechtigten auf diese Hauptquittung den Rückempfang aller bei derselben einschlägigen Interimsquittungen sich bestätigen zu lassen, wobei übrigens nicht erforderlich ist, dieselben nach Datum und Betrag zu rekapituliren.

9) Gemäß §. 5 der Instruktion vom 27. September 1821 (Geret Bd. XII. p. 1260) sollen Militärpensionäre nur gegen monatlich ausgestellte Interimsquittungen ausbezahlt, mittelst vierteljähriger Zahlungslisten der k. Kreiskasse zwar aufgerechnet, aber erst am Schlusse des Etatsjahres mit der Jahreshauptquittung bedeckt werden. Bisher wurde aber unzulässiger Weise nur diese Jahreshauptquittung zur k. Kreiskasse von den k. Rentämtern eingesendet, die Monatsquittungen dagegen zurückbehalten, welche gemäß §. 37 Abs. a. Nr. 1 der höchsten Finanzministerialentschließung vom 12. August 1860, das Staatsrechnungswesen betr., Rechnungsbelege dritter Art **nicht** bei den Rentämtern asservirt, sondern bei der Rechnungsdecharge, wobei sie als nicht numerirte Belege zur Produktion zu kommen haben, produzirt und dann zum Einstampf abgegeben werden sollen.

Dieselben sind daher künftig bei jedesmaliger Aufrechnung an die k. Kreiskasse abzugeben, von dieser zu sammeln, und nach vollständiger Abrechnung mit der k. Hauptkriegskasse durch die k. Kreiskasse mittelst Einstampfes vernichten zu lassen.

II. Zur Forst- und Jagdrechnung:

10) In den Forstnebennutzungs-Designationen erscheinen vielfach einzelne Waldflächen, welche ursprünglich zur Aufforstung bestimmt sind, jedoch vorerst bis zur möglichen Aufforstung verpachtet worden sind. Um nun ermessen zu können, welches derartige Grundstücke sind, und wann die Aufforstung in Aussicht steht, soll in den Designationen kurz bemerkt sein:

a) der Zeitpunkt, seit wann das Objekt zur Aufforstung zwar bestimmt, aber inzwischen der Verpachtung unterstellt wurde,

b) ferner, wann diese Aufforstung voraussichtlich eintreten wird,

nachdem irgend ein Zeitpunkt festgestellt sein muß, an welchem das Objekt dem Zwecke der Aufforstung zugeführt wird und die Verpachtung aufhört.

11) Ueber die Besoldungsbeiträge von Gemeinden und Stiftungen fertigen ungeachtet des Ausschreibens vom 25. Juni 1864 Nr. 14784 (Kreisamtsbl. p. 1122) viele Aemter keine besondere Nebenrechnung. Von 1864/65 an ist daher eine solche für diese Einnahmsbezüge in der Art anzulegen, daß außer der Colonne „Vortrag" die rektifizirte Waldfläche, der Beitragsfuß per Tagwerk, dann der sich hiernach berechnende Gesammtbeitrag ersichtlich wird.

Im Vortrage selbst ist zunächst unter Allegation der vorjährigen Nebenrechnung auf den Stand des Vorjahres anzubinden, individuell der Zu- und Abgang, dann die verbleibende Restsumme an Waldfläche und

Digitized by Google

Beitrag voranzustellen; hierauf folgen nach Forstämtern und Revieren Gemeinde für Gemeinde, die Ausweise der Flächen und Beiträge, schließlich die Bestätigungen der einzelnen Forstämter bezüglich der Richtigkeit der Waldflächen.

Da dieselben alljährlich einer besondern Einweisung bedürfen, so sind sie längstens bis 8. Oktober jeden Etatsjahres zur Justifikatur einzusenden.

12) Größtentheils gänzlich unbeachtet bleibt die Anordnung vom 16. September 1851 Nr. 18883, an die kgl. Forstämter ergangen, wornach die sowohl auf Bau- als auf Brennholz Berechtigten in ihren Quittungen auch stets die Zeit der Empfangnahme des ihnen zustehenden oder bewilligten Holzes anzugeben haben, daher den kgl. Forstämtern diese Bestimmung zur Beachtung in Erinnerung gebracht werden muß.

13) Die Genußscheine über die zugetheilten Dienstgründe werden größtentheils so summarisch abgefaßt, daß sie jede rechtliche und rechnerische Bedeutung entbehren. Wenn auch die summarische Bezeichnung der zum Dienstgenusse anheimgegebenen Grundstücke in der Gesammttagwerkszahl aus Geschäftserleichterungs-Rücksichten gestattet werden kann, so dürfen doch die Steuergemeinden und Plan-Nummern in den Quittungen nicht fehlen, nachdem sie den korrespondirenden Vortrag in der Rechnung selbst bedecken sollen. Hierauf sind die Bediensteten, welche Genußscheine über Dienstgründe und Dienstwohnungen auszustellen haben, aufmerksam zu machen, und mangelhafte Quittungen zur Ergänzung zurückzugeben.

14) Die in Rechnung stehenden Ausgaben auf Waldaufseher unterscheiden sich nach ständigen Funktionsbezügen derselben, welche für den stabilen Posten etatsmäßig — oder nach Remunerationen, welche nur für eine vorübergehende Aushilfe gewährt werden.

Die Bestätigung der Funktionsleistung auf den Quittungen ersterer Art durch die k. Forstämter richtet sich nach §. 32 der höchsten Finanzministerial-Entschließung vom 12. August 1860, das Staatsrechnungswesen betr. (Kreisamtsblatt pag. 1165) während alle Quittungen letzterer Art unbedingt die Contrasignatur der k. Forstämter zu tragen haben.

III. Zur Ablösungskasserechnung:

15) Die zu Nr. 5 und 6 bezüglich der Staatsfondsrechnungen getroffenen Anordnungen werden gleichmäßig bei den Ablösungskasserechnungen zur Darnachachtung empfohlen.

16) Das Rechnungs-Schema Theil II. der Rechnung über die Ablösungsschillinge der Ablösungskasse enthält selbst keine Rubrik für die Soll-Einnahme der Ablösungsschillinge, welche früher dem §. 25. des Ausschreibens vom 9. November 1852 Nr. 822 entsprechend durch eine besondere Nebenrechnung ausgewiesen wurde. Nachdem diese Nebenrechnung aber gemäß Nr. 12 des Ausschreibens vom 25. Juni 1864 Nr. 14,784 (Kr.-A.-Bl. p. 1125) weggefallen ist, die Soll-Einnahme aber mit der wirklichen Einnahme bilancirt werden muß, so ist dieselbe, wie dies schon von mehreren Aemtern ganz richtig geschah, intra lineas quartalweise unter Allegation der Verrechnungsdecreturen vorzutragen, und mit der wirklichen Einnahme abzugleichen.

IV. Heberegister-Abschlüsse:

Mit Ausschreiben vom 11. August 1857 Nr. 16,040, die Rechnungs-Aufnahme pro 1855/56 betr., sub Nr. 3 wurde bereits angeordnet, daß mit dem beantworteten Revisionsprotokolle der Rechnung die Kassebücher und summarischen Uebersichten über den Abschluß sämmtlicher Perzeptionsregister vorgelegt werden sollen.

Der doppelte Zweck dieser Anordnung wird erreicht durch die Nachweise,

1) daß Uebereinstimmung zwischen dem festgestellten Rechnungs-Soll und den Heberegistern herrscht;

Digitized by Google

2) dann daß gemäß der amtlichen Abschlüsse der Subjournale im Vergleiche mit den Abschlüssen der Heberegister, dann dem Rechnungs-Soll wirklich bei keinem Gefälle mehr oder weniger erhoben wurde, als zu erheben war.

Für die Rechnung selbst genügt der summarische Ausweis, welcher aber von den Aemtern nicht eher gefertiget werden kann, als bis nach den Post für Post und Seite für Seite aufgestellten Detailnachweisen bei allen Summen mit dem berechneten Soll, Beischlag und Kreisumlage, bei den Bodenzinsen nur mit dem Soll, Steuergemeinde für Steuergemeinde der zum summarischen Ausweis erforderliche Ziffer gefunden ist.

Ob diese Detailnachweise der Aemter richtig sind, und getreu aus den Hebregistern gezogen wurden, ist Gegenstand der Prüfung gelegentlich der Amtsvisitationen. Bei der Rechnungsrevision selbst kann nur der richtige Uebertrag des Details in den summarischen Ausweis, dann letzterer selbst gegenüber dem Rechnungs-Soll und der wirklichen Erhebung der Gefälle controlirt werden.

Für die Folge wird daher bestimmt:

a) mit dem beantworteten Revisions-Protokolle der Rechnung, d. h. Staatsfonds- und Grundrenten-Ablösungskafferechnung ist die summarische Uebersicht über die Heberegister-Abschlüsse vorzulegen.

b) Dieselbe ist zu begleiten mit den aufgestellten Detailnachweisen, welche jedoch unmittelbar nach Prüfung der summarischen Uebersicht an die Aemter ad asservandum zurückgegeben werden.

c) Der Vortrag der Steuerbeischläge und Kreisumlagen darf in keinem der beiden Produkte fehlen.

d) Die Bilance muß stets eine doppelte seyn, jedoch nur in der summarischen Uebersicht, nämlich:

zuerst zwischen Heberegister-Abschluß und Rechnungs-Soll, dann zwischen Rechnungs-Soll und Sub-Journal-Abschluß,

wobei sich der Ausweis einer Plus- oder Minus-Differenz von selbst ergibt, welche jedenfalls zu motiviren ist.

e) Die summarische Uebersicht schließt vor der amtlichen Fertigung mit der eigenhändigen Bemerkung und resp. Versicherung auf Dienstpflicht von Seite des k. Rentbeamten,

„daß die Detail-Nachweise genau nach dem „Stande der Heberegister extrahirt wurden „und der Vortrag des Subjournal-Abschlusses „gleichlautend mit dem Subjournal selbst sey,"

wobei dann nur noch der Tag des Heberegister-Hauptabschlusses beizumerken kommt.

f) Die Erläuterung der Plusdifferenz muß jedenfalls so bindig gegeben seyn, daß ihre Verrechnungsanweisung ohne weitere Hindernisse erfolgen kann.

g) Wo dieß nicht bereits schon der Fall seyn sollte, sind die Abschlüsse und Bilanzen für Staats- und Kreisfonds-Gefälle von jenen für die Grundrentenkasse von 1864/65 an zu trennen, weil die Rechnungen für letztere stets vor allen übrigen Rechnungen der Superrevision unterstellt werden müssen, daher auch dieser Punkt vor der Decharge schon seine Vereinigung zu finden hat.

Ansbach, den 10. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

Nr. 18765.

(Die Eröffnung der Nürnberg-Würzburger-Bahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. d. Mts. wird auf der Nürnberg Würzburger-Bahn der regelmäßige Betrieb für den gesammten Abfertigungsdienst provisorisch mit täglich zwei Fahrten zwischen Nürnberg und Würzburg eröffnet, welche nachstehende Courszeiten haben:

Abgang aus Nürnberg:	Ankunft in Würzburg:
6 Morgens,	11 Vorm.
2'' Nachm.	7'' Abends.
Abgang aus Würzburg:	**Ankunft in Nürnberg:**
6'' Morgens,	11'' Vorm.
3'' Nachm.	8'' Abends.

Diese Bahn enthält die Stationen: Nürnberg, Fürther-Kreuzung, Fürth, Burgfarrnbach, Siegelsdorf Hagenbüchach, Emskirchen, Neustadt a. d. A., Langenfeld, Markt-Bibart, Markt-Einersheim, Iphofen, Mainbernheim, Kitzingen, Dettelbach, Rottendorf, Würzburg.

München, den 9. Juni 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Regierungsentschließung vom 12. Juni 1865 wurde der bisherige Schullehrer Johann Knapp zu Hüttenheim in Unterfranken auf Präsentation der fürstl. v. Schwarzenberg'schen Standesherrschaft vom 1. August l. Jrs. an zum Schullehrer und Kirchendiener in Krassolzheim, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Paulus Neumeister zu Dietersheim vom 1. Juli l. Jrs. an als I. Schullehrer und Cantor zu Burgbernheim, dann unter'm 13. Juni c. der bisherige Schullehrer der Mittelknabenklasse zu Dinkelsbühl, Andreas Hübsch, vom 1. Juli l. Jrs. an als Lehrer der Obermädchenschule daselbst, und unter'm selbigen Datum der bisherige Verweser des Schulprovisorates Plankstetten, Schuldienst-Expektant Ludw. Ritter zu Plankstetten vom 1. Juli lfd. Jrs. an als ständiger Schulverweser daselbst ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 8. Juni 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		98½
„ à 4 % halbjährig		99
„ à 4½ % ganzjährig	101½	
„ à 4½ % halbjährig	102½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	98½	96½
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		955
Bank-Obligationen zu 4 %		
Bank-Pfandbriefe	97½	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		113½
„ „ mit 50 % Einzahlung zu 4½ %		113½
Ansbacher fl. 7. Loose	11	10½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 53. den 21. Juni 1865.

Inhalt.

Die Gesuche um Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres des Studiums der Medizin. — Die auf die Vornahme der Fleischbeschau erlaufenden Kosten. — Die Verehelichung der Schullehrer, Schulverweser, Schulgehilfen und Schuldienst-Exspektanten. — Die Verübung von Betrügereien auf Märkten. — Sammlung für die durch Brand beschädigten Bewohner von Oberstdorf. — Curiren falscher Münzen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

K. Num. 20922. K. Num. 14270.

(Die Gesuche um Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres des Studiums der Medizin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. ds. Mts. im vorstehenden Betreffe zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Betheiligten bekannt gegeben.

Ansbach, den 19. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Abdruck Num. 4200.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Gemäß §. 40 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betreffend" (Regierungsblatt S. 873) ist den Candidaten der Medizin nach bestandener Fakultätsprüfung mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums gestattet, das praktische Jahr anstatt an einer Universität, als Assistenten an größeren Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Obgleich bereits durch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 27. Januar 1863 Nr. 630 die

Digitized by Google

rechtzeitige Einreichung der Gesuche um Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres eingeschärft wurde, laufen fortwährend solche Gesuche verspätet ein und werden sogar manchmal erst nachträglich mit der Bitte um Zulassung zum medizinischen Staats-Concurs verbunden.

Mit Rücksicht auf die in der Ministerialentschließung vom 27. Januar 1863 getroffene Bestimmung, wonach in der Tabelle über die Ergebnisse der Fakultätsprüfung in einer eigenen Rubrik das Gutachten der Prüfungs-Commission über die Würdigkeit der Candidaten zur Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres vorzutragen ist, erscheint die Einvernahme des Universitätssenates und der medizinischen Fakultäten über die einzelnen Dispensgesuche in der Regel nicht mehr nothwendig, und es wird deßhalb im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern hinsichtlich dieser Gesuche Folgendes angeordnet:

1) die Gesuche um Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres sind bei dem unterzeichneten Staatsministerium unmittelbar einzureichen, und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens am 1. Oktober des Studienjahres, für welches die Dispensation nachgesucht wird, und beziehungsweise am 1. April, wenn nur für das II. Semester des praktischen Jahres die Dispensation vom Universitätsbesuche erbeten wird.

2) Die Gesuche müssen außer der genauen Bezeichnung der Anstalt oder des Arztes, woselbst der Bittsteller praktiziren will, auch die Angabe enthalten, an welcher Universität derselbe die Fakultätsprüfung bestanden habe und ob er ein oder zwei Semester in Praxis zubringen wolle.

3) Die Entschließung über jedes einzelne Dispens-Gesuch wird stets an den Senat jener Universität erlassen werden, an welcher der Bittsteller die Fakultätsprüfung bestanden hat, und ist demselben auch von diesem Senate zu eröffnen.

München, den 2. Juni 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Bezold.

Betreff wie vor.

K. Min. 19414. K. Num. 14372.

(Die auf die Vornahme der Fleischbeschau erlaufenden Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das kgl. Staatsministerium des Innern durch Entschließung vom 6. April l. J., wovon nachstehend ein Abdruck beigefügt ist, die Regelung der Kosten der Fleischbeschau unter der darin bezeichneten Voraussetzung und Bedingung der gemeindlichen Anordnung anheimgegeben hat, so werden hiemit die Maximalsätze für Vornahme der Beschau der zur menschlichen Nahrung bestimmten Schlachtthiere

a) von einem Stücke Rindvieh mit Ausnahme der Kälber, dann von einem Pferde auf . . . 8 kr.

b) von einem Kalbe, Schafe, Lamme oder Schweine auf . . . 4 kr.

festgesetzt.

Bei einer mehr als ¼ Stunde betragenden Entfernung des Ortes der Vornahme der Fleischbeschau von dem Sitze des Fleischbeschauers können besondere Ganggebühren durch Bestimmung der Gemeindebehörden regulirt werden.

Die Beitreibung der jeden Orts hiernach regulirten Gebühren hat im Falle der Zahlungsweigerung auf dem

Digitized by Google

Wege des Zwangsvollzuges zu geschehen; Ueberforderungen der Fleischbeschauer dagegen unterliegen disciplinärer Einschreitung.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß die bestimmten Maximalsätze bei Regulirung der Fleischbeschaugebühren nirgends überschritten werden. Hiedurch ist Pos. V. der oberpolizeilichen Vorschriften der unterfertigten Stelle zu Art. 131 Abs. 1 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 14. Juni 1862 (Kreisamtsblatt S. 1159) außer Wirksamkeit gesetzt.

Ansbach, den 14. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Abdruck. Num. 2200

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In den Ministerial-Entschließungen vom 11. Februar 1824, 3 September 1827 und 5. April 1841 (Administrativ-Verord.-Samml. Bd. XI. S. 597 und B. XXIX. S. 422) ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Kosten für die Fleischbeschau aus der betreffenden Gemeindekasse, in welche auch die Polizeitaxen fließen, zu bestreiten sind.

Nachdem jedoch inhaltlich der gepflogenen Erhebungen dieser Grundsatz niemals zu einer ausnahmslosen Durchführung gelangt ist, und nachdem ferner in Folge der neuen Polizeistraf-Gesetzgebung die polizeilichen Gefälle der Gemeinden eine Schmälerung erlitten haben, so wird in Berücksichtigung der obwaltenden faktischen Verhältnisse von nun an die Regelung der Kosten der Fleischbeschau der gemeindlichen Anordnung jedoch mit der Beschränkung anheimgegeben,

1) daß Gebühren nur dann erhoben werden dürfen, wenn die Schlachtung nicht in den allgemeinen Schlachthäusern und nicht zu den in letztern für die Schlachtung bestimmten Stunden vorgenommen wird, sowie

2) daß hiebei die von der k. Regierung, Kammer des Innern, festzusetzenden Maximalbeträge nicht überschritten werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 6. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, Kammern des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie vor.

E. Num. 24348. K. Num. 14403.

An die königl. Bezirksämter, unmittelbaren Stadtmagistrate und Distriktsschul-Inspektionen von Mittelfranken.

(Die Verehelichung der Schullehrer, Schulverweser, Schulgehilfen und Schuldienst-Expektanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die ungleichartige Behandlung der Verehelichungsgesuche der Schullehrer und Schulverweser, dann der Schulgehilfen sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachstehender Eröffnung veranlaßt:

1) Das Gesetz vom 24. Dezember 1849, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässig-

Digitized by Google

machung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr. (Gesetzblatt 1849 Num. 7 Seite 45) verleiht jedem wirklichen Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstesjahre zurückgelegt hat, die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen am Anstellungsorte.

Bei Verehelichung solcher Schullehrer ist in Gemäßheit höchsten Ministerial-Reskripts vom 15. November 1852 den Gemeinden das Erinnerungsrecht eben so gut entzogen, wie bei allen andern definitiv angestellten Dienern des Staates, der Kirche oder der Gemeinde, welche die Ansässigkeit mit dem definitiven Eintritte in ihr Amt durch die Anstellungsurkunde erwerben (conf. §. 4 und 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über die Ansässigmachung und Verehelichung).

Solche definitiv angestellte Schullehrer bedürfen sohin auch zu ihrer Verehelichung oder Wiederverehelichung gemäß Ziff. 15 lit. a der Vollzugsvorschriften vom 28. Mai 1862 (Kreisamtsblatt Num. 50 Seite 785) nur der dienstlichen Bewilligung; hierbei greift eine Beschlußfassung oder Cognition der Polizeibehörde nicht Platz und die Trauung darf auf Vorweisung der dienstlichen Heirathsbewilligung vollzogen werden.

2) Für den dreijährigen Zeitraum, welcher von der Anstellung eines wirklichen Schullehrers bis zu seiner gesetzlichen Ansässigkeit verfließt, hat das Gesetz vom 24. Dezember 1849 keine Vorsorge getroffen.

Für diesen Zeitraum haben daher auch jetzt noch die nicht aufgehobenen Vorschriften in Anwendung zu kommen, vermöge welcher die wirklichen Schullehrer als solche öffentliche Bedienstete zu betrachten sind, deren Ansässigmachung zwar dem gemeindlichen Rechte der Erinnerung, nicht aber demjenigen des absolut hindernden Widerspruches ausgesetzt ist. (conf. §. 9 Ziffer 1 lit. a. d. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 und Ziff. 20 der Vollzugs-Vorschriften vom 11. März 1837 (Döllingers Verord.-Samml. Band XII. S. 130.)

Die Ansässigmachungsgesuche dieser provisorisch angestellten Schullehrer sind zwar durch die in Ansässigmachungssachen zuständigen Behörden zu instruiren und zu bescheiden, die Verehelichungs-Bewilligungen aber werden von der vorgesetzten Dienstesstelle ertheilt. (conf. allerh. Verordnung vom 2. Februar 1845 Art. V. Regierungsblatt 1845 Seite 101 und Instruktion vom 28. Mai 1862 Ziff. 15 lit. b).

3) Endlich ist bei Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen der Schulverweser und Schulgehilfen, welche zwar in beiden Beziehungen von den zuständigen Polizeibehörden, jedoch nur nach Einvernahme der vorgesetzten Dienstesstelle des Bewerbers zu bescheiden sind, die desfalls erforderliche Entschließung gemäß Ziff. 15 lit. d. der Instruktion vom 28. Mai 1862, jedesmal vor der Bescheidung und zwar durch die Distriktsschulinspektion oder Lokalschul-Commission von Amtswegen bei der unterfertigten Stelle zu erholen.

Ansbach, den 15. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Bromeder.

Digitized by Google

E. Num. 21126. K. Num. 14442.

(Die Verübung von Betrügereien auf Märkten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg gemachten Erfahrung sind in neuester Zeit auf Getreide-, Vieh- und Jahrmärkten häufig Betrügereien vorgekommen, zu deren Verübung das Nachzählen, das Ein- und Auswechseln von Geld als Vorwand gebraucht wird.

Die unterfertigte Stelle sieht sich dadurch veranlaßt, auch das Publikum in Mittelfranken hierauf aufmerksam zu machen, um sich durch geeignete Vorsicht gegen solche Uebervortheilungen sicher zu stellen.

Ansbach, den 17. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 21089. K. Num. 14350.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden incl. der unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Sammlung für die durch Brand beschädigten Bewohner von Oberstdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchsten Reskripts vom 31. v. M. die Vornahme einer Hauscollecte für die durch das Brandunglück betroffenen Bewohner des Marktes Oberstdorf im ganzen Königreiche allergnädigst zu genehmigen geruht und werden nunmehr die obengenannten Behörden andurch beauftragt, die Allerhöchst bewilligte Collecte baldmöglichst zu veranstalten, den Ertrag derselben aber — unter gleichzeitiger Anzeige hierüber an die unterfertigte Stelle — direkt dem k. Bezirksamte Sonthofen zu übersenden.

Ueber Entstehung und Verlauf des Brandes, dann den Umfang des Brandschadens theilt die k. Regierung von Schwaben und Neuburg Folgendes mit:

Am 6. Mai Früh 2¼ Uhr brach im Hause des Boten Franz Schratt zunächst der 14 Nothhelferkapelle das Feuer aus, welches sich, da fast alle Gebäude aus Holz gebaut waren, und bei den engen Gassen so rasch verbreitete, daß trotz der angestrengtesten Thätigkeit der Bewohner selbst, sowie der zur Hilfe herbeigeeilten Einwohner der Nachbarorte, und obwohl 15 Feuerspritzen in Thätigkeit waren und kein Wassermangel bestand, in dem Zeitraum von 3 Stunden 146 Gebäude, darunter Kirche, Pfarrhof, Schulhaus, Rathhaus, Kapelle und die 3 Gasthöfe in Asche gelegt und 16 weitere Gebäude mehr oder minder beschädigt worden sind; 176 Familien wurden hiedurch obdachlos. Von Mobilien mit Ausnahme des Viehs konnte nur wenig gerettet werden, da selbst die zuerst geborgenen Effekten später durch das rasend schnell fortschreitende Feuer wieder ereilt wurden.

Die Marktgemeinde Oberstdorf gehört im Ganzen zu den minder bemittelten Gemeinden; aus derselben wurden durch dieses Brandunglück zum großen Theil die Gewerbtreibenden und Besitzer größerer Anwesen betroffen, so daß die nachbarliche Unterstützung nur eine sehr beschränkte sein kann.

Die Gebäude waren im Allgemeinen niedrig versichert, einer Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt war wegen der Höhe der Prämie bei der Bauart im Orte, ausschließend von Holz und mit Schindelbedachung, nur das Mobiliar von 4 Familien einverleibt.

Digitized by Google

Eine ausgiebige und schnelle Hilfe ist hier dringend nothwendig, da alles aufgeboten werden muß, um den Abgebrannten bis zum Herbste wieder Wohnungen zu schaffen, was bei dem Mangel an Holzvorräthen und der Schwierigkeit der Beschaffung von Backsteinen bei dem Mangel geeigneten Materials mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein wird.

Der Brandschaden, welcher an Gebäuden und Mobiliar in Oberstdorf verursacht wurde, ist zusammen auf 800,000 fl. veranschlagt, die total zerstörten Privathäuser mit Oekonomiegebäuden repräsentiren allein einen Werth von 490,000 fl., während die Brandentschädigung für sie nur 152,810 fl. beträgt; der Verlust an Inventargegenständen, Futtervorräthen und sonstigen Mobilien ist auf 211,496 fl. berechnet, während sie Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalten nur mit 84,800 fl. einverleibt waren.

Ansbach, den 15. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Verrufen falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 21091.

1. Nach einer Mittheilung des Vertreters der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgericht Immenstadt an das k. Bezirksamt Sonthofen, sind am 12. Mai d. Js. in Niedersonthofen vier falsche Preußenthaler in Verkehr gebracht worden.

Dieselben bestehen nach einer Aeußerung des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes München aus einer Mischung unedler weißer Metalle und sind in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Die Unächtheit dieser Stücke ist an der bleigrauen Farbe, dem wenig hellen Klange, der rauhen und porösen Beschaffenheit der Oberfläche und dem dumpfen und abgerundeten Gepräge zu erkennen.

E. Num. 21092.

2. Zu Alzenau wurde im Monate Februar l. J. ein falscher Kronenthaler mit der Jahreszahl 1793 verausgabt.

Derselbe ist mit direkter Benützung eines ächten Gepräges in der Weise hergestellt, daß ein ächter Thaler parallel zu seinen Flächen zertheilt und die Rückseite jedes Theils bis zu sehr geringer Dicke abgefeilt wurde, worauf man beide Theile auf eine Kupferplatte auflöthete; ebenso ist der mit Verzierung versehene Rand von Kartendicke von einem ächten Stücke abgenommen und um die Platte herumgelöthet.

Die Münze kann nur durch ihr Untergewicht und zum Theil durch den Klang als falsch erkannt werden und hat einen Silberwerth von etwa 25 kr.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, den 19. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

926

Amtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und ausgeschriebene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 20610.

1. Am 2. dor. Mts hat sich der vormalige Weber Joseph Fest von Au heimlich im Zustande einiger Geistesverrüttung von zu Hause entfernt, ohne daß derselbe bis jetzt zurückgekehrt wäre, oder dessen Aufenthalt bis jetzt ermittelt werden konnte.

Joseph Fest ist von kleiner Statur, 69 Jahre alt, im Gesichte auffallend blatternarbig und spricht nach schwäbischer Mundart.

Derselbe trug bei seiner Entfernung eine lange lederne Hose, kalblederne Halbstiefel, eine Kappe ohne Schirm, ein graues Halstuch mit gelbseidenen Streifen und ein blautuchenes Gilet mit kleinen gelben Knöpfen.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, den vermißten Joseph Fest nachzuforschen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Rottenburg bekannt zu geben.

E. Num. 20952. K. Num. 14327.

2. Das Ausschreiben der unterfertigten Stelle im vorbezeichneten Betreffe vom 4. d. M. (Kreisamtsblatt Nr. 49 S. 870) wird hiemit dahin berichtigt, daß der vermißte Gütler nicht Ballinger, sondern „Ballinger" heißt.

E. Num. 20920.

3. Inhaltlich eines Berichtes des kgl. Bezirksamtes Gerolzhofen hat sich die im Regierungsausschreiben vom 13. Dezember v. J. (Kreisamtsbl. Nr. 115 pag. 2105) näher bezeichnete taubstumme Mannsperson am 22. Mai l. J. von ihrem provisorisch angewiesenen Heimathsorte Abtswind entfernt, ohne daß deren Aufenthaltsort bisher ermittelt werden konnte.

Die obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung der Personalbeschreibung hievon mit dem Auftrage Kenntniß, die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Gerolzhofen bekannt zu geben.

* * *

Personalbeschreibung

der eingelieferten taubstummen Mannsperson.

34—36 Jahre alt, hat 5′ 9″, blonde Haare, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, ovales Kinn und ist untersetzter Statur. Als besonderes Kennzeichen wird angeführt, daß die sämmtlichen unteren Stockzähne und theilweise auch die oberen fehlen, und die Zunge ganz kurz und sehr breit ist. Dieselbe trug bei ihrer Entweichung am Leibe: eine schwarze Schildkappe, eine gegitterte Weste, einen buntfärbigen Shlips, Grabeljoppe und Grabelhose, ein Paar alte Schnürschuhe.

E. Num. 21405.

4. Am 27. v. M. wurde in der Gemeinde Schönach, kgl. Bezirksamts Regensburg, ein unbekannter kranker, anscheinend taubstummer Mann getroffen, welcher gänzlich verwahrlost war und nach vorausgegangener Reinigung in die Distrikts-Kranken-Anstalt zu Sünching gebracht wurde.

Derselbe war mit einer Hose und einem Hemde bekleidet, welche Kleidungsstücke aber verscharrt und durch andere ersetzt werden mußten; durch ein anhängendes Glöckchen kündigte er seine Nähe und seine Bedürfnisse an; Papiere oder sonstige Legitimations-Zeichen fanden sich nicht bei ihm vor.

Digitized by Google

Dieser Mann mag in den sechziger Jahren stehen; er ist nicht groß, etwas mager, hat schwarze Kopfhaare und grauen Bart; seine Gesichtsfarbe ist schwärzlich; seinem Aeußeren nach zu schließen, kann er ein Ausländer, vielleicht ein Böhme, sein.

Weitere Erhebungen konnten zur Zeit wegen Krankheit dieses Unbekannten nicht stattfinden.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach Name, Stand und Heimathsort des vorbezeichneten unbekannten Mannes genaue Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß schleunigst dem k. Bezirksamte Regensburg mitzutheilen.

Ansbach, den 19. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 16. Juni 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		98 %
„ à 4 % ganzjährig		99 %
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig	101 %	
„ à 4½ % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		98 %
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	976	972
Bank-Obligationen zu 4 %	99 %	99 %
Bank-Pfandbriefe	97 %	97 %
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ „ mit 50 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7. Loose	11	10 %

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 54. den 24. Juni 1865.

Inhalt.

Einhebung der Brandassekuranz-Jahresbeiträge pro 1863/64 und des Vorausschlages 1864/65. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Buchen. — Die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Rüdisbronn. — Die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Kurzenaltheim. — Die Inanspruchnahme der Hilfe auswärtiger Souveräne. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 21505. K. Num. 14318.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Einhebung der Brandassekuranz-Jahresbeiträge pro 1863/64 und des Vorausschlages 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Bekanntmachung vom 14. Mai l. Js. (Regierungsblatt Seite 524) wurde der Hauptausschlag für das Versicherungsjahr 1863/64, und zwar:

a) in der I. Classe auf 6 kr. 1 pf.,
b) in der II. Classe auf 7 kr. 2 pf,
c) in der III. Classe auf 10 kr. und
d) in der IV. Classe auf 11 kr. 1 pf.

vom Hundert der Versicherungssumme festgesetzt, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenzbeischlag nach Maßgabe des Art. 61 und der Vorschußfondsbeitrag nach Maßgabe des Art. 60 des Brandassekuranz-Gesetzes vom 28. Mai 1852 kommt.

1) Nachdem aber der unter'm 21. Mai 1864 (Kreisamtsblatt Seite 782) zur Einhebung ausgeschriebene und bereits ohne Unterschied der Klassen erhobene Vorausschlag pro 1863/64 mit 6 kr. vom Hundert hievon in Abzug zu bringen ist, so verbleibt zur Erhebung als Haupt- oder Restausschlag nach dem Sollbestande 1863/64 für die Versicherungen des Grundbuchs noch übrig:

a) in der I. Classe 1 pf,
b) in der II. Classe 1 kr. 2 pf.,
c) in der III. Classe 4 kr. und
d) in der IV. Classe 5 kr. 1 pf.;

2) die Concurrenz-Beiträge des Reben-Catasters sind ganz nach oben allegirter Bekanntmachung vom 14. v. Mts. zu erheben, da von diesen Capitalien gemäß Ausschreibung vom 28. November 1856 (Kreisblatt S. 1903) kein Vorausschlag erhoben wurde.

3) Ferner ist gemäß Art. 67 des allegirten Gesetzes vom 28. Mai 1852 und auf Grund des Ministerialrescripts vom 2. September 1860 und des damit mitgetheilten Rechnungsschemas Ziff. 3 (Ausschreibung im Kreisamtsblatte vom 18. Oktober 1860 Seite 1407) auch der Vorausschlag pro 1864/65 mit 6 kr. vom Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Classen nach dem Versicherungsstande 1863/64 zu erheben.

Da im Vorjahre die Hauptausschlagerhebung jene des Vorausschlages übersteigt, so findet heuer die im fraglichen Formulare nach Ziffer 3 vorbezeichnete Abrechnung nicht statt.

4) Mit diesem Vorausschlage 1864/65 ist weiter die Vorausschlagsnachholung pro 1863/64 von den in diesem Jahre wirksam gewordenen Beitritten und Erhöhungen mit Ausschluß der Mehrung durch Classenänderung mit 6 kr. vom Hundert ohne Classen-Unterschied nach Maßgabe Ziffer 1 des erwähnten Formulars zu verbinden.

Bei Erhebung und Verrechnung dieser Beiträge für das laufende Jahr ist genau nach der oben allegirten Ausschreibung vom 18. Oktober 1860 und des mehrerwähnten Rechnungsformulars Ziffer 1, 2 und 3 zu verfahren.

Die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate im Regierungsbezirke Mittelfranken werden hiemit beauftragt, wegen Einhebung dieser Beiträge unverweilt die entsprechende Einleitung zu treffen und über den Vollzug der Perception binnen acht Wochen die vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten.

Die entbehrlichen Kassebestände sind sogleich fruktificirlich bei der k. Bank anzulegen.

Ansbach, den 18. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 21281. K. Num. 14545.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Buchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schulstelle zu Buchen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

20. Juli l.

bei der k. Distriktsschul-Inspektion Mtt. Erlbach oder bei dem k. Bezirksamte Neustadt a/A. einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. August l. J.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 19. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 21496. K. Num. 14597.

(Die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Rüdisbronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Rüdisbronn mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

20. Juli

bei der k. Distriktsschulinspektion Windsheim oder bei dem k. Bezirksamte Uffenheim einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. August 1865

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 20. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 21549. K. Num. 14641.

(Die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Kurzenaltheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Kurzenaltheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

31. Juli c.

bei der k. Distriktsschulinspektion Heidenheim zu Dittenheim oder bei dem kgl. Bezirksamte Gunzenhausen einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. August

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 21. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 21575. K. Num. 14642.

An sämmtliche dem königl. Staatsministerium des Innern untergeordnete Behörden des Regierungsbezirkes.

(Die Inanspruchnahme der Hilfe auswärtiger Souveräne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anordnung des kgl. Staatsministeriums des Innern durch höchste Entschließung vom 16. ds. Mts. ist die durch Ausschreiben der unterfertigten k. Stelle vom 5. Juni d. Js. (Kreisamtsbl. Nr. 50 p. 878) veröffentlichte Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 19. April ds. Jrs. von sämmtlichen dem Geschäftskreise des k. Staatsministeriums des Innern angehörigen Beamten gleichmäßig zu beachten; was hiemit den obengenannten Behörden bekannt gegeben wird.

Ansbach, den 21. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 21231. K. Num. 14520.

Agenturbestätigung.

Von der Hauptagentur des Handlungshauses Carl Volkranz und Comp. in Bremen, F. J. Weber in Bamberg, ist der Kaufmann Friedrich Theodor Pfeiffer zu Nürnberg für die dortige Stadt und das gleichnamige Bezirksamt als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Mai l. J. den Rentbeamten von Gunzenhausen, Joh. August Befold, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienste in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen, und den Rentbeamten von Scheßlitz, Carl Friedrich Wölck, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Rentamt Gunzenhausen zu versetzen, sowie unter'm 31. Mai l. J. den Assessor des Stadtgerichts Fürth, Carl Freiherrn von Lindenfels, von seiner Dienstesstelle auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu entheben, und zum Assessor an diesem Gerichte den Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Stadtsteinach, Conrad Schmidfiller, zu ernennen, dann unter'm gleichen Tage die erledigte Stelle eines Rechnungs-Commissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken dem geprüften Rechtspraktikanten und funktionirenden Rechnungsrevisor der kgl. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Alois Zölch, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner unter'm 3. Juni l. J. auf die eröffnete Rathsstelle bei der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken den Regierungsrath Fedor Freiherrn von Crailsheim bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, auf Ansuchen zu versetzen, endlich unter'm 5. Juni l. J. auf das im Forstamte Laurenzi in Erledigung gekommene Revier Feucht den Revierförster Ernst Engerer zu Dannenfels, Forstamts Winnweiler, im Regierungsbezirke der Pfalz, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster nach Dannenfels den dermaligen Actuar des Forstamtes Eichstätt, Heinrich Kiefhaber, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. Juni l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Schnaid, Bezirksamts Forchheim, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Heinrich Schneider, Pfarrer und Dekan in Schillingsfürst, Bezirksamts Rothenburg a/T., verliehen werde.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 4. Mai l. J. dem Schullehrer Michael Ludwig in Bergen in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 19. Juni 1865 ist der bisherige Schulverweser Wilhelm Horeld zu Langfurth vom 1. Juli 1865 an als Lehrer und Kirchendiener zu Bettenfeld, sowie vom 20. Juni 1865 der bisherige Schulgehilfe Karl Römhildt zu Happurg ebenfalls vom 1. Juli 1865 an als ständiger Schulverweser daselbst ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurden die Unterlieutenants Joseph Holzinger, Karl Göhre und Heinrich Hönig zu Oberlieutenants, dann der Landwehrmann Johann Andreas Kuch zum Unterlieutenant im königl. Landwehr-Bataillon Ansbach befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 55. den 28. Juni 1865.

Inhalt.

Die Ausfertigung der Militärentlassungsscheine an die Conscribirten der Altersklasse 1842. — Die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Ickersmühlen. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Dietersheim. — Die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Breitenlohe. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Bach. — Das Cursiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

K. Num. 22013. K. Num. 14928.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden Mittelfrankens.

(Die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine an die Conscribirten der Altersklasse 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. Juni h. Jrs. und unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 19. April h. Jrs. (Kreisamtsblatt S. 560) ergeht an die sämmtlichen Conscriptionsbehörden Mittelfrankens hiemit der Auftrag, nunmehr die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine für die betreffenden Conscribirten der Altersklasse 1842 gemäß des ersten Absatzes des §. 63 des Heerergänzungs-Gesetzes zu bethätigen und binnen sechs Wochen Vorlage in dieser Sache zu bewirken.

Ansbach, den 27. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 21620. K. Num 14731.

(Die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Eckersmühlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Eckersmühlen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

20. Juli l. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Roth zu Georgensgemünd oder bei dem k. Bezirksamte Schwabach einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. August l. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 22. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 21744. K. Num. 14819.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Dietersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schulstelle zu Dietersheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

31. Juli c.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Neustadt a/A. oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. August l. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 24. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 21624. K. Num. 14867.

(Die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Breitenlohe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Breitenlohe mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

31. Juli l. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Scheinfeld zu Oberscheinfeld oder bei dem k. Bezirksamte Scheinfeld einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. August l. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 25. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 21593. E. Num. 14710.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Bach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Bach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 407 fl. 13 kr. haben ihre Gesuche bis zum

30. Juli l. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Zirndorf zu Fürth oder bei dem kgl. Bezirksamte Fürth einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. August d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 22. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 21312.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamtes Aschaffenburg wurde zu Stockstadt bei der dortigen Armenpflege ein falsches österreichisches Guldenstück, welches die Jahrzahl 1863 trägt, eingenommen.

Nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht diese Münze aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. am Rande derselben befinden sich keine ausgeprägten Vertiefungen, sondern nur einzelne Einschnitte.

Indem vor Abnahme und Verbreitung solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen.

Ansbach, den 26. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 21081.

1. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Freising vom 22. vor. Mts. wurde Karl Moriz Hanny aus Toffen in der Schweiz wegen Betrugs mit Gefängniß bestraft und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 21311.

2. Durch Urtheil des kgl. Landgerichts Alzenau vom 24. Mai l. J. wurde der Müller Jos. Stübing von Breitenborn (Churfürstenthum Hessen) wegen Landstreicherei zu 21tägiger, doppelt geschärfter Arreststrafe verurtheilt und hiernach des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der Personalbeschreibung dieser Landesverwiesenen erhalten die obengenannten Behörden hievon behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 26. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Signalements:

1) des Karl Moriz Hanny.

Alter: 22½ Jahre. Größe: 6′ 2″. Statur: schlank. Haare: blond. Stirne: hoch. Augen: blau. Nase: spitzig. Mund: proportionirt. Kinn: spitzig. Gesichtsform: länglich.

Kleidung: einen braunen Hut von Stoff, einen schwarzgrauen Mantel, ein roth- und weißkarrirtes Gilet, eine blauseidene Halsbinde, eine roth- und weißkarrirte Hose, ein rothwollenes und ein weißleinenes Hemd und ein Paar Halbstiefel.

2. des Joseph Stübing.

Alter: 46 Jahre. Größe: 5′ 3″. Haare: braun. Stirne: mittel. Augenbrauen: schwarz. Augen: braun. Nase: stark. Mund: mittel. Zähne: defekt. Bart: dunkel. Kinn: breit. Gesicht: oval. Farbe: gesund. Statur: mittel. Ohne besondere Kennzeichen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. Juni l. Js. Sich bewogen gefunden, den Buchhalter der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Nürnberg, Joseph Mayer, nach Maßgabe des §. 19 der IX Beilage zur Verfassungsurkunde aus administrativen Erwägungen, unter Belassung des Standesgehaltes und des Titels des Dienstes zu entlassen, sowie unter'm 19 Juni l. Js. Allerhöchst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Landgerichtsassessor von Dinkelsbühl, Theodor von Roth, zur Zeit in Nürnberg, nunmehr für immer in dem Ruhestand zu belassen sey.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 25. Mai 1865 Nr. 6678 wurde der kgl. Forstgehilfe Karl Schermann zu Ansbach vom 1. Juni 1865 an zum provisorischen k. Forstwarte zu Harlach, Reviers Schwand, im Forstamte Laurenzi befördert.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 22. Juni 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		98½
„ à 4 % halbjährig		99½
„ à 4½ % ganzjährig	101½	
„ à 4½ % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		98½
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		974
Bank-Obligationen zu 4 %	99½	99½
Bank-Pfandbriefe	97½	97½
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ „ mit 50 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7. Loose	11	10½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 56. den 1. Juli 1865.

Inhalt.

Den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. — Die Zulassung der sächsischen Hypothekenversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die erledigte protestantische I. Schul- und Cantoratsstelle zu Dietenhofen. — Die Urlaubsertheilungen an deutsche Schullehrer. — Die Behandlung der Taxen bei den durch die Landgemeindeverwaltungen instruirten Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Concessions-Sachen. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juli 1865. — Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Feuchtwangen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 21389. K. Num. 14826.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken wird hiemit unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibungen vom 4. Mai 1859 und vom 26. Februar 1860 (Kreisamtsblatt 1859 Seite 605; 1860 Seite 241) in Folge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern eröffnet, daß nach einer Mittheilung der großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Staatsregierung der Senat der Universität Jena zur Ausfertigung von Trauscheinen bei Verheirathungen der Akademiker für zuständig erklärt ist.

Ansbach, den 24. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 21236. K. Num. 14832.

(Zulassung der sächsischen Hypothekenversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. August 1863 wurde auf Grund des Art. 193 des Polizei-Strafgesetzbuches und § 23 der allerhöchsten Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 24. Juni 1862 der unter der Firma:

Sächsische Hypothekenversicherungs-Gesellschaft

in Dresden bestehenden Aktiengesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Königreiches Bayern auf Grund der von dem k. sächsischen Ministerium des Innern am 12. September 1859 bestätigten Statuten unter nachstehenden Bedingungen und Vorbehalten ertheilt:

1) Die Gesellschaft hat bei ihrem Geschäftsbetriebe in Bayern den bayerischen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere dem Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822 und dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche sich zu unterwerfen und ihre Programme, Antragsformulare, Policen, Agentur-Instruktionen und Versicherungsbedingungen mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen.

   Von den Versicherungs-Bedingungen ist insbesondere

a) der §. 5 Absatz 2 in folgender Weise zu fassen: „die Gesellschaft hat das Recht, sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, ob dieß geschehe. Läßt der Besitzer das Grundstück nach Ansicht der Gesellschaft in Verfall gerathen, so kann die Gesellschaft Sequestration bei dem zuständigen Civilgerichte beantragen, welches nach Vernehmung des Besitzers über den Antrag entscheiden wird. Der Besitzer verzichtet auf die Suspensivkraft von Rechtsmitteln gegen die richterliche Verfügung der Sequestration";

b) im §. 34 der zweite Absatz wegzulassen, da Verzugszinse von Zinsen als Zinseszinse erscheinen und hiergegen ein gesetzliches Verbot besteht.

2) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten und Versicherungsbedingungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der bayerischen Staatsregierung genehmigt werden.

3) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Kreisamtsblättern derjenigen Regierungsbezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft ist befugt, zur Vermittelung von Versicherungsverträgen Agenten in Bayern zu bestellen, ist übrigens verpflichtet, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Hauptagenten zu begründen, diese Niederlassung gemäß Art. 212 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten oder wenn mehrere Hauptagenten aufgestellt werden, am Sitze eines jeden derselben beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft im Sinne des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

5) Der Hauptagent sowohl als die übrigen Agenten müssen bayerische Staatsangehörige, in Bayern ansässig, unbescholtenen Rufes und im Besitze der erforderlichen Kenntnisse und Solidität sein. Der Hauptagent bedarf zu seiner Geschäftsführung der besonderen und ausdrücklichen Bestätigung des k.

Digitized by Google

Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während von der Aufstellung der übrigen Agenten der einschlägigen Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten ist. Das Vorhandensein der erwähnten Eigenschaften des Agentenpersonales ist unter gleichzeitiger Vorlage der Vollmacht der Gesellschaft durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die Geschäftsführung jedes Agenten ist auf diejenigen Bezirke und Gegenstände beschränkt, welche bei der Bestätigung beziehungsweise Anzeige bezeichnet worden sind.

6) Durch den Hauptagenten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder im Gerichtsstande des Hauptagenten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte in Bayern Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich anzuerkennen. — Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes bayerische Staatsangehörige sein.

7) Der Hauptagent ist verpflichtet, dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres die Generalbilanz und den Verwaltungsbericht der Gesellschaft, letzteren in 12 Abdrücken, und eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Bayern betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Bayern befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Hauptagent sich persönlich durch notarielle Urkunde und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der bayerischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Zwecke etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

8) Die Gesellschaft darf solide, den Voraussetzungen ihrer Versicherungsbedingungen entsprechende Versicherungsbegehren bayerischer Staatsangehöriger nicht zurückweisen und hat, damit dem Bedürfnisse der letzteren überall vollständig abgeholfen werden kann, die Zahl ihrer Agenturen oder Hauptagenturen auf Verlangen des mehrerwähnten k. Staatsministeriums zu vermehren.

Die Gesellschaft hat auch die Ausleihung von Hypothekkapitalien nach Bayern vermittelst ihrer Centralstelle für den Hypotheken-Verkehr zu bewirken, wenn von bayerischen Staatsangehörigen Anträge hierauf gestellt und die statutenmäßigen Vorbedingungen erfüllt werden.

9) Alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an Inländer sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

10) Das Ausbieten von Versicherungen im Wege des Hausirens, sowie der Betrieb der Versicherungs-Geschäfte durch nicht bestätigte Agenten oder durch sogenannte Unteragenten und Zwischenhändler wird ausdrücklich untersagt.

11) Die Außerachtlassung vorstehender Bestimmungen

Digitized by Google

hat außer der Straf-Einschreitung nach Artikel 198 des Polizeistrafgesetzbuches nach Umständen, worüber das obengenannte k. Staatsministerium zu entscheiden hat, für den Agenten den Verlust der Agenturbewilligung oder für die Gesellschaft die Zurücknahme der Concession zur Folge.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten behält sich übrigens vor, die der sächsischen Hypothekenversicherungs-Gesellschaft ertheilte Concession jederzeit nach freiem Ermessen zurückzunehmen.

Durch Entschließung desselben k. Staatsministeriums vom 29. November 1864 wurde ferner bestimmt:

1) daß vor Einführung jedes neuen in der Concessionsurkunde vom 13. August 1863 nicht ausdrücklich genehmigten und damals statutenmäßigen Versicherungszweiges in Bayern, vorerst die spezielle Genehmigung gedachten kgl. Staatsministeriums zu erholen sey;

2) daß die neuen Versicherungsbedingungen und

3) der neue Prämientarif, wie sie mit Vorstellung vom 3. November 1864 dem k. Staatsministerium in Vorlage gebracht worden sind, bei den Versicherungsgeschäften in Bayern zur Anwendung gebracht werden.

Durch weitere Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Januar 1865 wurde als Hauptagent der sächsischen Hypothekenversicherungs-Gesellschaft für Bayern der von dem Direktorium der Gesellschaft als solcher aufgestellte Kaufmann Wilhelm Floßmann in München bestätigt, nachdem derselbe laut notarieller Erklärung vom 28. Dezember 1864 die Selbsthaftung für alle Ansprüche der im Königreiche Bayern Versicherten an diese Gesellschaft übernommen und sich zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger verpflichtet hat, für die Richtigkeit der von ihm jährlich abzugebenden Generalbilanz und Uebersicht des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft in Bayern, sowie der von ihm zu führenden Bücher einzustehen.

Schließlich wird auf die mit höchster Entschließung vom 13. August 1863 genehmigten Gesellschaftsstatuten, von welchen diesem Kreisamtsblatte je ein Exemplar als Beilage beigegeben ist, ausdrücklich verwiesen.

Ansbach, den 24. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 22000. K. Num. 15005.

(Die erledigte protestantische I. Schul- und Cantoratsstelle zu Dietenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische I. Schul-, Kirchendiener- und Cantoratsstelle zu Dietenhofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 563 fl. 42½ kr. haben ihre Gesuche bis zum

31. Juli l. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Mkt. Erlbach oder bei dem k. Bezirksamte Neustadt a/A. einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. August c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 28. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 22063. K. Num. 14927.

An sämmtliche Distrikts-Schul- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Urlaubsertheilungen an deutsche Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle sieht sich zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens veranlaßt, die Urlaubsertheilungen an deutsche Schullehrer

1) für die Dauer der normalmäßigen Schulferien den k. Lokalschulinspektionen,

2) außerdem mit der Begrenzung auf die Dauer von 14 Tagen den Distriktsschulinspektionen benehmlich mit den treffenden Distriktspolizeibehörden unter der Voraussetzung zu übertragen, daß

a) die erwähnten Aufsichtsbehörden in der Lage sich befinden, eine entsprechende Stellvertretung mittelst des Lehrpersonales des einschlägigen Inspektionsbezirks zu veranlassen, und

b) die Gewährung von Verweserkosten aus öffentlichen Fonds nicht in Anspruch genommen wird.

Bezüglich aller weiteren Urlaubsertheilungen wird die Genehmigung der unterfertigten Stelle vorbehalten.

Ansbach, den 26. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 21798. K. Num. 14954.

An sämmtliche k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Behandlung der Taxen bei den durch die Landgemeinde-Verwaltungen instruirten Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Concessions-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. l. M. Nr. 10817 wird den kgl. Bezirksämtern unter Hinweisung auf Ziffer XII. des Regierungs-Ausschreibens vom 31. Mai v. J. (Kreisamtsblatt 1864 S. 839) zur genauen Darnachachtung und Belehrung der Landgemeindeverwaltungen mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß das von den Gemeindeverwaltungen zu führende, am Schlusse des Jahres abzuschließende und der Gemeinde-Rechnung als Beleg zu adnumerirende Taxregister zweckmäßig nach dem hier beigedruckten Formulare angelegt werden kann.

Ansbach, den 27. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck Num. 10817.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In Abänderung des zweiten Absatzes von Ziff. 29 der Instruktion vom 28. Mai 1862 zum Vollzuge des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmigt, daß die Landgemeindeverwaltungen

Digitized by Google

fortan die bei der Instruktion der Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessions-Sachen anfallenden Taxen selbst erheben.

Hiebei ist nach den Bestimmungen des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852, und der Stempelgesetze vom 18. Dezember 1812 und vom 11. September 1825 zu verfahren, und insbesondere Folgendes zu beachten:

1) Die Aufnahme der Gesuche zu Protokoll, sowie jede andere im genannten Betreff zu pflegende Protokollar-Verhandlung unterliegt einer Protokoll-Taxe von 36 kr., erfolgt aber durchaus stempelfrei.

2) Die von den Bewerbern übergebenen Belege unterliegen, es mag ihre Beibringung ursprünglich geschehen oder nachträglich erfolgen, der Stempelpflicht und zwar, wenn sie in Privatzeugnissen, in einfachen Abschriften von Verträgen, in Gutachten, Beschreibungen u. s. a. bestehen, dem 3 kr.-Stempel. Alle amtlichen und notariell bestätigten Zeugnisse, insbesondere Geburts-, Tauf- und Sterbzeugnisse, sowie Vermögens-Zeugnisse, und zwar letztere auch dann, wenn sie mit den Leumundszeugnissen verbunden sind, unterliegen dem 15 kr.-Stempel.

Dagegen bedürfen amtliche, im Original stempelfreie Zeugnisse, als Impfscheine, Schulzeugnisse, pfarramtliche Bescheinigungen über genossenen Religionsunterricht, Leumundszeugnisse, Militärabschiede, wenn sie als Belege von Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Concessionsgesuchen in Original vorgelegt werden, keiner Stempelbeikassirung.

3) Die Bekanntmachungen der Gewerbs-Concessions-Gesuche, dann die Verfügungen, welche zur Ergänzung der Instruktion erlassen werden, die Verhandlungen über nachträgliche Uebergabe von Belegen, sowie die Einbegleitungs- oder sonstigen Berichte an die k. Bezirksämter sind tax- und stempelfrei.

4) Die Erinnerungen der Armenpflegschaftsräthe sind stempelfrei, wogegen jene der Gemeindeausschüsse auch dann dem 3 kr.-Stempel unterliegen, wenn sie mit der Erinnerung des Armenpflegschaftsrathes, oder mit dem Vorlagsberichte an das Bezirksamt verbunden werden.

Eine Taxe darf für diese Erinnerungen zur Armen- oder Gemeindekasse nicht erhoben werden.

5) Berufungsschriften der Armenpflegschaftsräthe sind stempelfrei, alle übrigen aber einschlüßlich jener der Gemeinden stempelpflichtig.

6) Ueber die erhobenen Taxen ist ein fortlaufendes Register zu führen, und die Nummer, unter welcher der Eintrag der Taxe in dem Register erfolgt, nebst dem erhobenen Betrage auf dem betreffenden Aktenstücke bei dessen Einsendung zum k. Bezirksamte vorzumerken.

7) Die k. Bezirksämter haben mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 31 und Ziff. X. der Eingangs allegirten Stempelgesetze die richtige Stempelverwendung, und, wo eine Stempel-Abkassirung stattfindet, deren vorschriftsmäßige Vornahme bei Bescheidung der betreffenden Gesuche stets genau zu überwachen, Mißgriffe alsbald abzustellen, und insbesondere auch bei Visitation der Gemeinderegistraturen wirksame Controle desfalls zu üben.

Die kgl. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. Juni 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie vor.

Digitized by Google

Formular.

Tax-Register

der Landgemeinde N.

pro 18...

Fortlaufende Nummer.	Datum der Verhandlung.	Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen.	Kurze Bezeichnung des Gegenstandes.	Betrag der angefallenen Taxen. fl. kr.	Insinuations-Gebühren. fl. kr.	Stempel- und sonstige Gebühren. fl. kr.	Gebührensumma. fl. kr.	Tag der Perception	Pag. des gemeindlichen Kassen-Tagebuchs.	Bemerkungen.

Digitized by Google

E. Num. 22007. K. Num. 15112.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juli 1865 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ausschreiben vom 29. Mai 1865 für den Monat Juni d. J. festgesetzten Taxen des Mastochsenfleisches haben bis auf weitere Verfügung auch für den Monat Juli c.

in sämmtlichen Städten und Taxdistrikten von Mittelfranken unverändert fortzubestehen.

Ansbach, den 30. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 1617.

Bekanntmachung,

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Feuchtwangen betr.)

Vermöge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 26. d. M. wird vom 1. Juli l. Js. an der Appellationsgerichtsaccessist Joh. Friedr. Zimmermann von der Funktion eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am königl. Landgerichte Feuchtwangen auf Ansuchen enthoben und vom gleichen Tage an als Vertreter der Staatsanwaltschaft an diesem Gerichte der Bezirksgerichtsaccessist Theodor Hoffmann von Ansbach aufgestellt; was hiemit bekannt gegeben wird.

Eichstätt, den 28. Juni 1865.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Mittelfranken.

Russer.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 18. Juni 1865 Nr. 27600 wurde der kgl. Forstwart Karl Kühlwein zu Oberransbach, Forstamts Feuchtwangen, auf die erledigte Wartei Weinberg, Reviers Aurach, auf Ansuchen versetzt und vom 1. des folgenden Monats an der k. Forstgehilfe Ignaz Bisani zu Burgebrach zum provisorischen Forstwart zu Oberransbach, Reviers Sulz, ernannt.

Die durch den Tod des k. Dekans Ebermayer in Neuenheim erledigte Funktion eines Distriktsschul-Inspektors für den Bezirk Mtt. Einersheim ist durch Entschließung vom 27. Juni l. J. dem k. Pfarrer und Kapitels-Senior Seybald daselbst übertragen worden.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 22 Juni 1865 ist der bisherige Schulgehilfe Johann Peter Rippel zu Oberdachstetten vom 1. August l. Js. an als Schulprovisor zu Dennenlohe, sowie unter'm 23. Juni 1865 der bisherige Schuldienst-Expektant August Bögner auf Präsentation der fürstlich von Hohenlohe-Schillingsfürst'schen Standesherrschaft vom 1. Juli lfd. Jrs. an als ständiger Schulverweser und Kirchendiener zu Bellershausen, und unter'm 27. Juni 1865 der bisherige Schulverweser der Parallel-Unterklasse I. der höheren Töchterschule zu Nürnberg, Eduard Ringler, auf Präsentation des Stadtmagistrats Nürnberg, vom 1. Juli l. J. an, als wirklicher Lehrer daselbst ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Unterlieutenant Friedrich Röschel zum Oberlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Gunzenhausen befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 57. den 5. Juli 1865.

Inhalt.

Die erledigte protestantische Schulstelle zu Pühlheim. — Das Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest im Jahre 1865. — Urkundenbeglaubigung. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Untersuchung gegen den Schlossergesellen Friedrich Hirschberger von Lichtenwald wegen Verbrechens der Körperverletzung. — Erledigung der Stelle eines Hauszeistlichen an der Strafarbeitsanstalt in St. Georgen. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachricht.

E. Num. 22300. K. Num. 15180.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Pühlheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schulstelle zu Pühlheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 382 fl. 6½ kr. haben ihre Gesuche bis zum

1. August d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Altdorf oder bei dem k. Bezirksamte Nürnberg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 30. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 21736. K. Num. 14786.

(Das Central-Landwirthschafts-(Oktober-) Fest im Jahre 1865 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das allerhöchst genehmigte Programm für den landwirthschaftlichen Theil des dießjährigen, Sonntag den 1. Oktober l. Js., auf der Theresienwiese zu München abzuhaltenden Central-Landwirthschaftsfestes wird nachstehend im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 23. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern,

in München 1865.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre **Sonntag den 1. Oktober** in München abgehalten werden.

Am Montag den 2. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr (§. 21 f. der Satzungen), und Dienstag den 3. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 23) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung von Preisthieren im neuerrichteten Ausstellungsbaue auf der Festwiese, dann eine Ausstellung großer landwirthschaftlicher Maschinen ebenfalls auf der Festwiese und endlich eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, Geräthe und kleinerer Maschinen im Glaspalaste stattfinden. Mit der Ausstellung von Thieren ist eine Verloosung verbunden, welche am Dienstag den 3. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, auf der Festwiese beginnen wird.

Auch werden Sonntag, Vormittags 10 Uhr, edle Pferde aus dem k. Hofgestüte und Zuchthengste aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des k. Landgestüts in oder nächst der k. Hofreitbahn vorgeführt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Comité erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes unentgeldlich wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Zuerkennung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben:

§. 1.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

Digitized by Google

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegen gemeinnütziger Wege und Brücken;

3) durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;

4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;

5) durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;

6) durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;

7) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;

8) durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;

9) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;

10) durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;

11) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

12) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;

13) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Ergebnissen;

14) durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

15) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Es wird den Kreiskomitös empfohlen, tüchtige Landwirthe, auch ohne daß solche sich selbst bewerben, zu Auszeichnungen vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirkskomitös entgegen zu nehmen. Die Preis-Anträge müssen:

a) genau nach Formular I. verfaßt sein und den im §. V. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu bestätigen, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der zu Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;

c) auch muß in den einschläglichen Preis-Anträgen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch

Digitized by Google

unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

acht große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II. 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zur Instandsetzung und musterhaften Erhaltung der Ortsstrassen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfen-Dörren, Waschhäusern, Gemeindedresch- und Häckselschneidmaschinen ꝛc. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Preis-Anträge bestimmt das Formular L, und in denselben ist gleichfalls zu bestätigen, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 stattgefunden haben, indem für allenfalls

Digitized by Google

in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preisconcurrenz nicht eröffnet ist.

Den Kreiscomité's wird auch hier empfohlen, wie ad §. I. ausgezeichnete Personen dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und von den Bezirks-Comité's Anträge entgegenzunehmen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten

Für Dienstboten — welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Preis-Anträge ist aus Formular II. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1865 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende den gesammten Gemeindebezirk umfassende Leistungen als:

1) Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels;

2) durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;

3) durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;

4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

5) durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;

6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;

7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;

8) durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes über-

Digitized by Google

haupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen und a.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Preis-Anträge erhellt aus Formular III.

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Preis-Anträge zu §. I, II, III, IV.

Sämmtliche Preis-Anträge werden durch das betreffende Kreis-Comité nach den vier §§. ausgeschieden und die Anträge eines jeden §. in ein besonderes Verzeichniß gebracht.

Die Einsendung aller Preis-Anträge muß spätestens bis zum 15. August l. J. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité's gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jeder Preis-Antrag muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Preis-Anträge sind von den Bezirks-Comité's zu prüfen und zu bestätigen.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschafts-Feste zugleich sein Kreisfest (§. 21 f. der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe aus, und zwar je einen

I. Preis, bestehend in einer goldenen Vereins-Denkmünze oder 12 Vereinsthalern nebst großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, einen

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, als:

1) für Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftl. Winter-Abendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;

3) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirks-Baumschulen;

4) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

5) für erfolgreiche Moorkulturen mittelst Anschwemmung, Be- und Entwässerung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, für Anlage von künstlichen Streuwiesen;

6) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung.*)

Die Preis-Anträge sind ganz gleich jenen um Preise des General-Comité und nach Formular I. pag.

*) Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten 4 Jahren ausgezeichnet worden sind. (Sitzungsbeschluß des Kreis-Comité vom 1. September 1860.)

Digitized by Google

985 (Preis-Anträge zu §. I. des Festprogrammes) bis zum 15. August in die Hände des Kreis-Comite von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstage nach dem Oktoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner setzt das Kreis-Comite einen Preis von 50 fl. für in's Leben getretene Viehleihkassen, welche sich nachweisbar bewährt haben, aus.

§. VII.

Für besondere Leistungen bei der Ausstellung von landwirthschaftlichen und Gartenprodukten, sowie von landwirthschaftlich-technischen Produkten.

Als Preise werden ausgesetzt:

I. Für landwirthschaftliche Produkte:

Drei große silberne Vereinsdenkmünzen mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Vier kleine silberne Vereinsdenkmünzen mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

2) Für Produkte der landwirthschaftlichen Technik überhaupt (z. B. Wein, Butter, Käse, Flachs, Leinwand, Stärke ꝛc.)

II. Für Gartenbauprodukte:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für reichhaltige Sammlungen von Obstsorten und für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.

2) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.*)

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung noch Folgendes bestimmt:

I. Als Ausstellungsort wird für alle weniger als 6′ 8″ rh. breite Gegenstände, welche demnach überhaupt durch die Eingangsthore des Glaspalastes gebracht werden können, dieser Palast benützt. Dampfdreschmaschinen, Torf- und Ziegelpressen, Mühl- und Sägewerke, dann andere umfangreiche Maschinen, welche zur Schau arbeiten wollen, gelangen auf der Oktoberfestwiese in einem geschlossenen und gehörig bewachten Raume zur Ausstellung. Falls Dampfpflüge ausgestellt werden, ist für das Dampfpflügen ein gesondertes Probefeld in nächster Nähe der Oktoberfestwiese bestimmt.

II. Sämmtliche Ausstellungsgegenstände müssen bis längstens 1. September in nachstehender Form angemeldet werden: „An das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereines in München. Von dem Unterzeichneten werden zur Oktober-Ausstellung die in der Beilage einzeln aufgeführten

*) Ein und derselbe Aussteller zu II. kann für die sub. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände nur Einen Preis erhalten.

Digitized by Google

Gegenstände und (falls der Verkauf beabsichtigt sein sollte) zu den hiebei bemerkten Preisen, welche sich franco München verstehen, hiemit angemeldet. Der nöthige Ausstellungsraum berechnet sich auf . . Quadratfuß."

Ueber die bis zum 1. September angemeldeten Ausstellungsgegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält. Im Ausstellungs-Kataloge finden Ankündigungen aller Art, sowie Holzschnitte und Zeichnungen gegen Berechnung von 3 kr. für die Zeile oder deren Raum Aufnahme.

III. Alle Ausstellungsgegenstände werden „an die landwirthschaftliche Ausstellungs-Commission in München" unter Angabe der Unterabtheilung (Glaspalast, Oktoberfestwiese oder Schaufeld für Dampfpflüge) franco eingesendet und müssen am Donnerstag den 28. September in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nichts anderes bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Karl Buchner, Bayerstraße Nro. 5, auf Kosten der Aussteller.

IV. Zur Erleichterung der Rückfuhr bleibt den Sendungen aus dem Zollvereins-Auslande während der Ausstellung der betreffende Eingangszoll bei dem I. Hauptzollamt München vorgemerkt, wenn der Einsender durch das Speditionshaus dieses beantragt.

V. Gebühren. Die Ausstellungskommission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Die zu Proben nöthigen Materialien, als Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, Kohlen sind zu den Selbstkosten zu haben.

VI. Dauer der Ausstellung. Die Maschinen- und Produkten-Ausstellung wird am Freitag den 29. Sept. eröffnet und am Dienstag den 3. Oktober geschlossen. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung

der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden.

Die Abfuhr aller Ausstellungsgegenstände muß bis zum 20. Oktober beendet sein.

VII. Am Donnerstag den 28. September wird auf der Oktoberfestwiese die in Bayern bei Dampfmaschinen gesetzlich gebotene Kesselprobe vorgenommen. Vor Abhaltung dieser Probe darf keine Dampfmaschine in Betrieb gesetzt werden.

VIII. Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungsgegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

IX. Das Ergebniß des preisrichterlichen Urtheiles, welches sich stets auf die Gesammtleistung eines Ausstellers, nicht aber auf einen einzelnen besonderen Gegenstand bezieht, wird am Montag den 2. Oktober den Ausstellern mitgetheilt.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.*)

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise**) ausgesetzt:

*) Zur Erleichterung der Theilnahme an der Ausstellung wird für jene Thiere, welche aus einer größeren Entfernung als 20 Wegstunden zur Concurrenz kommen und einen Preis erhalten, vom General-Comité auf Verlangen für die Stunde, über 20 Stunden Entfernung eine Entschädigung von 9 kr. für Stiere, von 7 kr. für Kühe, von 6 kr. für Pferde, dann von 2 kr. für Schafe und Schweine für den Hertransport vergütet. Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und auch Durchschrift beizufügen zu lassen.

**) Zu jedem Preise wird eine Fahne mit Preisbuch und Ehrendiplom gegeben.

Digitized by Google

A. Für Zucht-Thiere.

I. Für die Pferdezucht.*)

a. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3^1/_2$- bis $4^1/_2$jährigen Hengste.

1) Des starken Wagen-Schlages:

a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;

b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;

c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:

a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;

b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;

c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

b. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3^1/_2$- bis $4^1/_2$jährigen Stuten.

1) Des starken Wagenschlages:

a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;

b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthaler;

c) drei Preise, jeder mit 8 Vereinsthaler.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:

a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;

b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthaler;

c) drei Preise, jeder mit 8 Vereinsthaler.

II. Für die Rindviehzucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt für:

I. Allgäuer-Vieh;

II. Miesbacher-, Pinzgauer- und verwandtes Schweizer-Vieh;

III. Ansbach-Triesdorfer-Vieh;

IV. Kelheimer-Vieh;

V. Voigtländer-Vieh;

VI. Fränkisches-Vieh;

VII. Glan- und Donnersberger-Vieh;

VIII. Bayreuther-Schecken;

IX. Kreuzungs-Produkte.

Für jede der eben aufgeführten neun Hauptkategorien sind bestimmt:

a. Für vorzügliche Zucht-Stiere,

a) Zwei Hauptpreise zu je 30 und 24 Vereinsthaler;

b) zwei Nachpreise*);

sohin im Ganzen zu 486 Vereinsthaler.

b. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

a) Drei Hauptpreise zu je 30, 24 und 15 Vereinsthaler;

b) drei Nachpreise;

sohin im Ganzen zu 621 Vereinsthaler.

III. Für die Schafzucht.

Es werden gesonderte Preise 1 für Merinos, 2. für Landschafe und 3. für Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe) ausgesetzt, wobei bestimmt sind:

a) für Merinos und Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe) jedesmal zwei Hauptpreise zu 20 und 15 Vereinsthaler und zwei Nachpreise;

b) für Landschafe zwei Hauptpreise zu 15 und 10 Vereinsthaler und zwei Nachpreise.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswür-

*) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

*) Jeder Nachpreis besteht in einer kleinen silbernen Vereinsdenkmünze nebst einer Fahne mit Ehrendiplom und Preisbuch.

Digitized by Google

digkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt:

I. für bayerische Landschweine,
II. für fränkische Landschweine,
III. „ englische Schweine und
IV. „ Kreuzungsprodukte (Bastarde) und zwar

1) für Eber (Bären) jedesmal 2 Preise zu 15 und 9 Vereinsthaler, sohin im Ganzen zu 96 Vereinsthaler nebst je 2 Nachpreisen;

2) für Schweinsmütter gleichfalls jedesmal 2 Preise zu 15 und 9 Thalern, sohin im Ganzen zu 96 Vereinsthalern nebst 2 Nachpreisen.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen:

a) Drei Hauptpreise zu 25, 18 und 10 Vereinsthaler;
b) vier Nachpreise.

VI. Für Mastschweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler;
b) ein Nachpreis.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

C. Für Geflügelzucht.

Eine große silberne Vereinsdenkmünze.
Zwei kleine silberne Vereinsdenkmünzen.

Die Ausstellung findet gleichfalls in dem neuerrichteten Ausstellungsbaue auf der Festwiese statt. Sollten sich bei der Ausstellung des Geflügels besondere Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Anerkennung derselben mehrere oder höhere Preise zu ertheilen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Alle Preisanträge über vorzuführendes Preisvieh müssen sich spätestens am 15. September in den Händen des General-Comité befinden. Die Anmeldung muß nach Formular IV erfolgen.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der k. Reitschule vor sich. Dort müssen die Pferde Freitags den 29. Septbr. Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 30. September früh 8 Uhr, die übrigen Viehgattungen Samstag den 30. September Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird fei-

Digitized by Google

tens des General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unpartheiischen sachverständigen Männern niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unpartheiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That **vollen** Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten, Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nußnießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft **ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden** stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück **nur einmal** auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das

Preisdiplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Für jedes Viehstück ist das Zeugniß nach Anleitung des Formulars IV. gesondert, auszustellen. Es muß in demselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber **wirklich ausübender Landwirth**, d. h. Eigenthümer, Nußnießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen förmlichen Oekonomiegutes oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder **von Geburt** her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit **selbst gezogen** oder die Aufzucht **wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters** übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück **bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Hauptpreis** erhielt;

d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere **Wollmuster** von den Vliessen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt und die Musterpackete von dem treffenden Bezirks-Comité versiegelt sein.

9) **Am Festsonntage — Vormittags 8 Uhr** haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke in den Ausstellungsbau auf der Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem sie durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen nachgewiesen haben. Die Preisthiere müssen sich vom

Digitized by Google

Festsonntage bis Dienstag den 3. Oktober Nachmittags 4 Uhr — jedesmal von 9 Uhr bis 5 Uhr im Ausstellungsbaue aufhalten. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Die nöthige Streu wird unentgeldlich geliefert; das übrige Futter zu den Selbstkosten abgegeben, für Aufstellung von Maschinen zum Schroten des Futters und Brechen des Getreides gesorgt. Standgeld ist nicht zu entrichten.

10) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze. Der Geldpreis für Ausstellungs-Thiere wird am Schlusse der Ausstellung gegen Uebergabe der Anweisung dem Preisträger eingehändigt.

Die im §. I., II., III., IV., VI. und VII. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-, resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in dem Ausstellungsbaue aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag den 2. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Königreiches durch die Kreis- und Lokal-Amts-Blätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die kgl. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comités, dann an die kgl. Polizeibehörden und an die Bezirksämter das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an alle Landwirthe, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisanträge zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Förmlichkeiten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Antragstellern beachtet werden, damit sowohl diesen

Digitized by Google

achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Juni 1865.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand:
Reichsrath von Niethammer.

Der Sekretär:
M. Jodlbauer.

Formulare.

I. Formular für Preis-Anträge nach §. I des Festprogrammes wegen allgemeiner und spezieller Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft, dann nach §. II. wegen der Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher.*)

Vorzeiger dieses;
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth, Geistlicher ꝛc.)
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. I. (beziehungsweise §. II. oder VI.) des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der letzten vier Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 ausgeführten Leistungen als:

*) Zugleich auch Formular für Preisanträge nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe. (Siehe Seite 971.)

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Das unterzeichnete Bezirks-Comité hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier werden die desfallsigen Anträge des Bezirks-Comités eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt das unterzeichnete Bezirks-Comité die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen nach dem vollen Inhalte des Antrages mittels Unterschrift und Fertigung.

II. Formular für Preisanträge nach §. III. des Festprogrammes bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten.

Der (die) Unterzeichnete:
Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. III. des Festprogrammes.

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet wurde, und angegeben werden,

Digitized by Google

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen, der Preisvorschlag vom Antragsteller unterzeichnet und vom Bezirks-Comité bestätigt.

III. Formular für Preisanträge nach §. IV. des Festprogrammes bezüglich der Leistungen von Gesammtgemeinden.

Die Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. IV. des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen vier Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programme §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und beschrieben und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen, der Antrag selbst alsdann vom Bezirks-Comité bestätigt.)

IV. Formular zu Preisbewerbungen für Thiere nach §. VIII. des Festprogrammes.*)

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):

*) Alle Preisbewerbungen für Thiere müssen sich bis längstens 15. Sept. in den Händen des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines befinden.

Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier, Kuh, Schafe, Schweine ꝛc.)
von Farbe:
Abzeichen:
dermaligen Alters:
(bei Pferden: Abstammung, Vater ob Landgestütsbeschäler, dessen Name).

Bewerber hat dieses Thier von Geburt her erzogen (oder seit Jahren, . . . Monaten in eigener Pflege.)

(Bei Schafen ist auch die Größe der Heerde anzugeben, welcher die Preisthiere entnommen sind.)

Der Preisbewerber hat für dieses Thier beim vorjährigen Central-Landwirthschaftsfeste keinen Hauptpreis erhalten.

Derselbe will sich bewerben:

a) bei Pferden: um einen Pferdezuchts-Preis des leichten (schweren) Schlages,

b) bei Rindvieh: um einen Preis des Allgäuer-, Miesbacher-, Ansbach-Triesdorfer-, Kelheimer-, Voigtländer-, Fränkischen-, Glon- oder Donnersberger-, Bayreuther-Schlages, oder der Kreuzungs-Produkte,

c) bei Schafen: um einen Preis für Merinos, Landschafe oder Kreuzungs-Produkte (Bastarde),

d) bei Schweinen: um einen Preis für bayerische, fränkische Landschweine, engkische Schweine, Kreuzungs-Produkte (Bastarde).

Für den Transport gedenkt er die Eisenbahn zu benützen und zwar von der Station . . . aus.

Digitized by Google

K. Num. 21796. K. Num. 15186.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Urkunden-Beglaubigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich der höchsten Ministerial-Entschließung vom 4. Dezember 1858 Num. 2876 (Regierungs-Ausschreiben vom 10. Dezember 1858 S. 1980) bedürfen die von bayerischen Behörden ausgestellten, zum Gebrauche im Königreiche Sachsen bestimmten Heimathscheine, Uebernahme-Scheine, Auswanderungs-Bewilligungsurkunden und Aufnahmezusicherungen der Beglaubigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer d. Innern.

Diese Anordnung soll inhaltlich weiterer höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. d. M. nach einer durch das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern dahin gelangten Mittheilung der k. sächsischen Gesandtschaft in München in der neueren Zeit von bayerischen Behörden mehrfach unbeachtet geblieben sein; die k. Distriktspolizeibehörden werden deßhalb beauftragt, sich künftighin genau nach der obenangeführten Entschließung zu richten.

Ansbach, den 30. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

K. Num. 21553. K. Num. 15174.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Nach Anzeige des k. Bezirksamts Scheinfeld vom 18. d. Mts. pr. 20. dieß wurde am 14. d. M. Abends 8 Uhr von der Gendarmerie in Wasserberndorf eine unbekannte und angeblich taubstumme Mannsperson wegen Bettelns aufgegriffen und von dem k. Bezirksarzte als blödsinnig und unzurechnungsfähig erklärt. Der Versuch, durch Sprache, Zeichen oder Schrift ihren Heimaths- und Personalverhältnissen auf die Spur zu kommen, blieb gänzlich erfolglos, weil dieselbe bei dem wahrscheinlichen Mangel des Gehörs und der Sprache auch des Lesens und Schreibens unkundig zu seyn scheint.

Auf Veranlassung ergriff dieselbe nicht ungeschickt Papier und Bleistift, schrieb jedoch nicht zu enträthselnde Zeichen nieder.

Die unverständlichen Handbewegungen dieser Person waren häufig mit stillem, heftigem Lachen begleitet.

Da es bisher noch nicht gelungen ist, etwas Näheres über die genannte Person zu ermitteln, so werden die Distriktspolizeibehörden hiemit beauftragt, geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Scheinfeld mitzutheilen.

* * *

Signalement.

Haare: dunkelblond. Stirn: nieder. Augenbrauen: dunkelblond. Augenwimpern: desgl. Augen: blaugrau. Nase: dick. Mund: proportionirt. Unterlippe; etwas aufgeworfen. Kinn: rund. Bart: blond nnd flaumig. Gesicht: voll. Gesichtsfarbe: gesund und gebräunt. Größe: 5′ 8″. Körperbau: stark. Besondere Kennzeichen: ohne. Beiläufiges Alter: 34 Jahre.

Kleidung: eine grauwollene Halsbinde, eine alte, grautuchene Weste, ein grauer Spenser von Gradel, eine dergleichen Hose, ein altes, leinenes Hemd, ein Paar alte, rindlederne Schuhe.

Digitized by Google

E. Num. 21554.

2. Am 8. dieß hat sich der im Armenhause zu Regenstauf untergebrachte, an Geistesstörung leidende ledige Peter Horn von Regenstauf heimlich von da entfernt, und ist über dessen dermaligen Aufenthalt nichts bekannt geworden; muthmaßlich wird sich derselbe in den angränzenden Polizei-Distrikten bettelnd herumtreiben.

Peter Horn ist 34 Jahre alt, 5' 7" 7‴ groß, hat schwarze Haare, schwarze Augenbrauen, braune Augen, spitze Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, gute Zähne, eine hohe Stirne und am linken Fuße eine Schußwunde.

Derselbe ist ein Schneidersohn aus Regenstauf, hat das Gymnasium in Regensburg absolvirt, das Lyceum daselbst besucht, war vom Jahre 1854—1860 Soldat in päpstlichen Diensten und hat sich bis zu seiner im Jahre 1860 erfolgten Rückkehr aus der piemontesischen Gefangenschaft klaglos verhalten.

Seitdem aber trägt Horn eine solche Verkommenheit und Arbeitsscheue, ein bis an den Blödsinn gränzendes Phlegma zur Schau, daß er zuletzt als irrsinnig erklärt werden mußte.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf Horn Späße zu verfügen und denselben im Falle Betretens an das k. Bezirksamt Stadtamhof abliefern zu lassen.

Ansbach, den 30. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 21435.

1. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München r/I vom 22. April 1865 wurde der ledige Schreinergeselle Heinrich Wallnöfer, 44 Jahre alt, protestantisch, von Jény, k. württemb. Oberamts Wangen, wegen eines Vergehens der Gewaltthätigkeit gegen einen öffentlichen Diener im Zusammenflusse mit einer Uebertretung der öffentlichen Ruhestörung zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 21714

2. Der ledige Dienstknecht Johann Kardeis von Schmiedham, Gemeinde Pischelsdorf, k. k. österreichischen Bezirksamts Mattighofen, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 8. Mai l. Js. wegen zweier Vergehen des Diebstahls in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 21715.

3. Die nachbezeichneten Personen wurden, und zwar:

a) Hasenöhrl, Wenzeslaus, Inwohnerssohn von Wachan in Böhmen, und

b) Eppl, Joseph, Spiegelschleifersohn von Königshaid in Böhmen, durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Deggendorf vom 3. Mai d. Js. wegen Vergehens der Rückkehr als Landesverwiesene im Zusammenflusse der polizeilichen Uebertretungen der Landstreicherei und des Bettels und zwar Ersterer in eine Gesammtstrafe von drei Monaten und acht Tagen, Letzterer in eine solche von einem Monate und acht Tagen;

Digitized by Google

c) Gundinger, Franziska, ledige Inwohnerin von Böhmisch-Eisenstein, durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Deggendorf vom 3. Mai d. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen;

d) Traunwieser, Johann, von Henhard, k. k. österr. Bezirksamtes Mauerkirchen, durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 29. April l. Js. wegen Diebstahlsvergehens zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 21716.

4. Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 22. März ds. Jrs. wurde der ledige Senner Johann Evangelist Wild von Hittisau, k. k. österreichischen Bezirksamts Bezau, wegen Vergehens des Versuches zu einem Betrugsvergehen in eine Gefängnißstrafe von 2 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 21717.

5. Durch rechtskräftiges Urtheil des kgl. Bezirksgerichts München l. d. J. vom 5. April l. Js. wurde die Ziegelbrennersgattin Philomena Chiochetto von Botzen wegen Vergehens des Diebstahls in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 21844.

6. Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

a) Müller, Friedrich August, lediger Müller aus Liebstadt, k. sächsischen Gerichtsamts Pirna, durch Urtheil des königl. Landgerichts Oettingen vom 1. d. M. wegen Landstreicherei mit einem 18tägigen doppelt geschärften Arreste;

b) Mitsch, Andreas, von Unterdeufstetten, k. württ. Oberamtsgerichts Crailsheim, durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 20. Mai l. J. wegen Vergehens der wiederholten Rückkehr aus der Landesverweisung in Concurrenz mit einer Polizeiübertretung der Landstreicherei mit einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten und 8 Tagen;

c) Rödl, Anna, ledige Dienstmagd von Innsbruck, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vom 7. Januar l. J. wegen Diebstahlsvergehens mit einer Gefängnißstrafe von 4 Monaten bestraft und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 27. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalements:

1) des Heinrich Wallnöfer.

Religion: protestantisch. Geburtsort: Jsny, Oberamts Wangen in Württemberg. Stand und Gewerbe Tischlergeselle. Alter: 44 Jahre. Gestalt: untersetzt. Maaß: 5′ 6″ groß. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: braun. Haare: braune. Augen: braun. Nase: proportionirt. Zähne: mangelhaft. Mund: proportionirt. Sprache: schwäbisch.

Kleidung: schwarze Kappe, schwarzen Rock, graue Joppe, braune Hose, schwarzes Halstuch, ein Paar le-

Digitized by Google

berne Schuhe, leinenes Hemd, ein grünliches Gilet und einen Beckiner.

2) des Johann Kardeis.

Alter: 18 Jahre. Größe: 5′ 5″. Statur: ſchlank. Haare: dunkelbraun. Augen: braun. Naſe: ſpitzig. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: ohne.

3. des Wenzeslaus Haſenöhrl.

Alter: 15¹/₂ Jahre. Wohnort: Makan. Gewerbe: keines: Größe. 5′ 2″. Geſtalt: ſchlank. Haare: blond. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Naſe: proportionirt. Kinn: oval. Sprache: gewöhnlich. Geſicht: volles. Geſichtsfarbe: geſund. Kennzeichen: keine.

Kleidung: trägt am Leibe einen hellgrauen Spenſer, ſolche Hoſe, blaukarrirtes Gilet, blaues Halstüchel, ſchwarzen Hut, altes leinenes Hemd und alte zerriſſene Halbſtiefel.

4) des Joſeph Eppl.

Alter: 16¹/₂ Jahre. Wohnort: Königshaid. Gewerbe: keines. Größe: 5′ 1″. Geſtalt: ſchlank. Haare: lichtbraun. Augenbrauen: detto. Naſe: proportionirt. Zähne: gut: Mund: proportionirt. Kinn: oval. Sprache: gewöhnlich. Geſicht: volles. Geſichtsfarbe: geſund. Kennzeichen: keine.

Kleidung: trägt am Leibe einen braunen alten Rock, ſchwarze Hoſe, graue Weſte, blau- und gelbgeſtreiftes Halstüchel, braune Kappe, altes leinenes Hemd und Bundſchuhe.

5) der Franziska Gundinger.

Alter: 48 Jahre. Wohnort: Böhmiſch-Eiſenſtein. Gewerbe: Inwohnerin. Größe: 5′ 1″. Geſtalt: klein und mager. Haare: kaſtanienbraun. Augenbrauen: dunkel. Augen: blaugrau. Naſe: ſtumpf. Zähne: ſchlecht, zahnluckig. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Sprache: altbayeriſcher Dialekt. Geſicht: oval. Geſichtsfarbe: blaß. Kennzeichen: ſtark abgemagerte, mit Narben beſetzte Oberarme, angeblich in Folge des Wurms.

Kleidung: ſchwarzbaumwollenes Kopftüchel, grün-roth-ſchwarz karrirt wollener Shawl, Spenſer von braun gedrucktem Pers mit weißem Grund, Rock von Lila-Pers, Schürze blauleinen, kalblederne Bundſchuhe, Unterrock von braungedrucktem Pers.

6) des Johann Traunwieſer.

Geburtsort: Henhard, k. k. Bezirksamts Mauerkirchen. Stand und Gewerbe: Dienſtbube. Religion: katholiſch. Wohnort: Henhard. Alter: 14 Jahre. Maaß: 4′ 6″. Geſicht: rund. Geſichtsfarbe: geſund. Haare: braun. Stirne: rund. Augen: grau. Naſe: ſtumpf. Mund: klein. Zähne: gut. Kinn: rund. Sprache: gewöhnliche. Beſondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: grauer Filzhut, rothſeidenes Halstuch, graues Gilet, braunen Sommerrock, detto Hoſe, leinenes Hemd, ein Paar Haferlſchuhe, ein Paar wollene Strümpfe.

7) des Johann Conrad Wild.

Alter: 24 Jahre. Statur: mittlere. Religion: katholiſch. Größe: 5′ 9″. Geſicht: länglicht. Geſichtsfarbe: bleich. Bart: keinen. Haare: braun. Stirne: hoch. Augen: braun. Naſe: ſpitzig. Zähne: geſund. Mund: proportionirt. Kinn: ſpitzig. Sprache: vorarlbergiſch.

8) der Philomena Chiochetto.

Alter: 27 Jahre. Geſtalt: unterſetzt. Größe: 5′ 3″. Geſichtsfarbe: geſund. Haare: ſchwarz. Augen: blau. Naſe: proportionirt. Zähne: mangelhaft. Mund: gewöhnlich. Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: ohne.

9) des Friedrich Auguſt Müller:

Alter: 23 Jahre. Größe: 5′ 9″ 5‴. Körperbau: ſchlank. Haare: blond. Augen: blaue. Naſe: proportionirt. Mund: ditto. Zähne: geſund und ſtark.

Digitized by Google

Gesicht: länglich. Besonderes Kennzeichen: am linken Ohr zwei kleine Ohrenläppchen, dann einen langen dicken Hals.

10) des Andreas Mitsch.

Alter: 24 Jahre. Statur: untersetzt. Maaß: 5' 4" 5'". Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: braun. Haare: braun. Stirne: nieder. Augen: grau. Nase: stumpf. Zähne: gut: Mund: proportionirt. Kinn: rund.

11) der Anna Rödl.

Alter: 28 Jahre. Statur: untersetzt. Maaß: 5' 4". Gesicht: voll. Gesichtsfarbe: gesund. Haare: braun. Stirne: nieder. Augen: blau. Nase: spitz. Zähne: gut. Mund: klein. Kinn: rund.

E. Num. 2839.

Ediktalladung.

(Untersuchung gegen den Schlossergesellen Friedrich Hirschberger von Lichtenwald wegen Verbrechens der Körperverletzung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken hat unter'm 27. v. Mts. gegen Friedrich Hirschberger von Lichtenwald, Bezirksamts Regensburg, 24 Jahre alt, ledigen Schlossergesellen, wegen eines am 8. Januar lfd. Jrs. im Greifenwirthshause zu Erlangen an dem Maurergesellen Thomas Müller von Bamberg begangenen Verbrechens vorsätzlicher Körperverletzung im Zusammenflusse mit einem zur nämlichen Zeit und am nämlichen Orte an dem Maurergesellen Leonhard Sandersky von Erlangen verübten Vergehen vorsätzlicher Körperverletzung auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt und zugleich, da Hirschberger flüchtig und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt geblieben ist, die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens beschlossen und die Ediktalladung des Angeklagten verordnet.

Demgemäß wird Hirschberger aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem k. Bezirksgerichte Ansbach als dem Sitze des Schwurgerichts zu erscheinen und sich wegen der obenbezeichneten strafbaren Handlungen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen nach Vorschrift des Gesetzes verfahren werden und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Ansbach, am 19. Juni 1865.

Der stellvertretende Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.

Hommel.

Sauernheimer.

E. Num. 3825.

(Erledigung der Stelle eines Hausgeistlichen an der Strafarbeitsanstalt in St. Georgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Stelle eines Hausgeistlichen an der Strafarbeitsanstalt in St. Georgen wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle die cura der beiden Straf-Anstalten in St. Georgen verbunden ist und das Einkommen derselben in einem jährlichen baaren Gehalte von 800 fl. besteht, wobei auch die Gewährung von Alterszulagen in Aussicht gestellt ist.

Bayreuth, den 27. Juni 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des k. Direktors:

Dr. Krausfold.

Biedermann.

Digitized by Google

Post-Cours-Notizen.

Vom 1. Juli l. J. an traten in Folge der Sommerfahrtordnungen auf den k. Staats- und priv. Ostbahnen folgende Aenderungen in den Postcoursen ein:

1. Postomnibus Uffenheim — Marktbibart — Scheinfeld.

Aus Uffenheim:	Aus Scheinfeld:
3 Früh,	10^{30} Früh,
in Bibart:	in Bibart:
6 Früh,	11 Vorm.,
aus Bibart:	aus Bibart:
6^{15} Früh,	11^{15} Vorm.,
in Scheinfeld:	in Uffenheim:
6^{45} Früh.	2^{15} Nachm.

2. Postomnibus Neustadt a. d. A. — Windsheim.

Aus Neustadt:	Aus Windsheim:
7^{45} Früh,	3^{30} Früh,
9^{15} Abds.,	1^{30} Nachm.,
in Windsheim:	in Neustadt:
10^{30} Vorm.,	6^{15} Früh,
1[illegible] Nachts.	4^{30} Nachm.

3. Carriolpost Neustadt a. d. A. — Dachsbach — Uehlfeld — Höchstadt.

Aus Neustadt:	Aus Höchstadt:
5 Abds.,	3^{30} Früh,
in Höchstadt:	in Neustadt:
8^{5} Abds.	5^{25} Früh.

4. Carriolpost Markterlbach — Windsheim.

Aus Markterlbach:	Aus Windsheim:
5^{30} Früh,	2^{15} Nachm.,
in Windsheim:	in Markterlbach:
8 Früh.	4^{45} Nachm.

5. Carriolpost Neustadt a. d. A. — Markterlbach.

Aus Neustadt:	Aus Markterlbach:
7 Abds.,	5^{15} Früh,
in Markterlbach:	in Neustadt:
9 Abds.	7^{15} Früh.

6. Postomnibus Markterlbach — Langenzenn — Farnbach.

Aus Markterlbach:	Aus Farnbach:
4^{15} Früh,	8^{15} Abds.,
in Langenzenn:	in Langenzenn:
6^{15} Früh,	9^{15} Abds.,
in Farnbach:	in Markterlbach:
7^{30} Früh.	11^{30} Nachts.

7. Postomnibus Langenzenn — Farnbach.

Aus Langenzenn:	Aus Farnbach:
7 Abds.,	6^{15} Früh,
in Farnbach:	in Langenzenn:
8 Abds.	7^{30} Früh.

8. Postomnibus Emskirchen — Erlangen.

Aus Emskirchen:	Aus Erlangen:
5^{15} Früh,	4 Nachm.,
in Erlangen:	in Emskirchen:
8^{30} Früh.	7^{30} Abds.

9. Carriolpost Farnbach — Kadolzburg.

Aus Farnbach:	Aus Kadolzburg:
8^{15} Abds.,	6^{15} Früh,
in Kadolzburg:	in Farnbach:
9^{30} Abds.	7^{15} Früh.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. Juni l. Jrs. die erledigte Stelle des Oberbeamten am Oberaufschlagamte von Oberfranken dem bisherigen Controleur am Oberaufschlagamte von Mittelfranken, Joseph Ludwig Haugk, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 58. den 8. Juli 1865.

Inhalt.

Gesuch des Ferdinand Schott in Frankfurt a. M. um die Bewilligung zum Verkaufe eines Extrakt-Radix. — Aussicht auf Landesverwiesene. Die Erledigung der Pfarrei Herrnneufes, k. Dekanats Neustadt a. d. A. — Errichtung einer protestantischen Expositur in Trogen, Dekanats Hof. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 22461. K. Num. 15318.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Gesuch des Ferdinand Schott in Frankfurt a/M. um die Bewilligung zum Verkaufe eines Extrakt-Radix betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten im obigen Betreffe unter dem 31. Mai d. J. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene Entschließung wird in Nachfolgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 4. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

Abdruck. Num. 6335.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Ferdinand Schott in Frankfurt a/M. wird hiemit die erbetene Bewilligung, den von ihm bereiteten „Extrakt-Radix" im Umfange des Königreichs Bayern verkaufen zu dürfen, unter der Bedingung ertheilt, daß sich beim Verkaufe des Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten und das Fläschchen Extrakt mit 3 Drachmen Inhalt nicht höher als zu 8 kr. ausgegeben werde.

München, den 31. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr. (gez.) v. Pfretzschner.

An die k. Regierung,
Kammer des Innern,
von Oberbayern
also ergangen.

gez. Rüßlex.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 22148.

1. Die nachgenannten, unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Eppstein, Marx, lediger Metzgergeselle von Pfaffenhofen im Elsaß, durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 23 Februar lfd. Jrs. wegen Vergehens des Diebstahls mit einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe;

2) Kieß, Christian, lediger Taglöhner von Weiler, kgl. württ. Oberamtsgerichts Schorndorf, durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Memmingen vom 17. Juni d. Js. wegen Vergehens des Diebstahls mit einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe beahndet und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 22230.

2. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 2. l. M. wurde Elisabetha Leis von Eichbrunn, großherzoglich hessischen Kreisamtes Neustadt, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt und neuerdings des Landes verwiesen.

E. Num. 22436.

3. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 27. April l. Js. wurde Joh. Nep. Höchner von Oberkirchberg in Württemberg wegen Vergehens der Hehlerei zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der Personalbeschreibung dieser Landesverwiesenen erhalten die obengenannten Behörden hievon behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 6. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Eromeder.

* * *

Signalements:

1) des Marx Eppstein.

Alter: 19 Jahre. Größe: 6'. Haare: braun. Stirn: nieder. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Nase: länglicht. Bart: blond. Mund: klein. Kinn:

Digitized by Google

spitzig. Gesicht: länglicht. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

2) des Christian Kieß.

Alter: 36 Jahre. Größe: 5′ 8″. Haare: schwarz. Augenbrauen: braun. Bart: schwarz. Augen: braun. Mund: proportionirt. Nase: desgleichen. Kinn: rund. Besondere Kennzeichen: keine.

3) der Elisabetha Leis.

Alter: 33 Jahre. Größe: 5′. Haare: braun. Stirne: proportionirt. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Nase: stumpf. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesichtsform: oval. Statur: untersetzt.

4) des Nepomuk Höchner.

Alter: 25 Jahre. Statur: schlank. Maaß: 5′ 9″. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: blaß. Bart: braun. Haare: blond. Stirn: nieder. Augen: grau. Nase: lang. Zähne: gut. Mund: proportionirt. Kinn: rund.

E. Num. 4472. K. Num. 6012.

(Die Erledigung der Pfarrei Herrnneuses, k. Dekanats Neustadt a. d. A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Herrnneuses wird zur Bewerbung bis zum 1. August curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: baar 94 fl. 30 kr., an Naturalien: 1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vtl. 3 Sz. Weizen à 11 fl. 51 kr. per Schffl., 17 fl. 39½ kr., 6 Schffl. 3 M. 2 Sz Korn à 5 fl. 58 kr. 58 fl. 28½ kr., — Schffl. 1 Mtz. 2 Sz. Erbsen à 9 fl. 44 kr. 1 fl. 49½ kr. (dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet), 18 Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. 32½ kr. per Klftr. 63 fl. 45 kr., eine Schleißfuhre 5 fl. 10 kr. (dieser Holzbezug wird nach den mittleren Versteigerungspreisen in Geld vergütet, auf Verlangen aber auch wieder in natura verabreicht); 2) aus Stiftungskassen: baar 9 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 20 fl., aus 6¼ Tagw. Aeckern 41 fl. 5½ kr., aus 2 Tagw. Wiesen 29 fl. 14½ kr., aus ¾ Tagw. Hausgarten 9 fl. 59 kr. 100 fl. 19 kr. (Von diesen Grundstücken ist eine Wiese auf 3 Jahre um 36 fl., ein Acker auf 12 Jahre um 16 fl. 12 kr. verpachtet).

III. Ertrag aus Rechten: Weiderecht 15 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 121 fl. 43 kr. Summa 472 fl. 39 kr. Hievon die Lasten ab mit 9 fl. 5 kr. Reinertrag 463 fl. 34 kr.

Ansbach, den 29. Juni 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 3286.

(Errichtung einer protestantischen Expositur in Trogen, Dekanats Hof, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Errichtung einer protestantischen Expositur in Trogen, Dekanats Hof, die allerhöchste Genehmigung erlangt hat, so wird dieselbe hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich das Einkommen derselben auf 500 fl. berechnet.

Bayreuth, den 1. Juli 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des k. Direktors:

Dr. Krausfold.

Biedermann.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. Mai laufenden Jahres der von dem freiherrlich von Tucher'schen Kirchenpatronate für den bisherigen III. Pfarrer in Lann, Johann Georg Justin Eichler, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Behringersdorf, Dekanats Nürnberg, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, ferner unter'm 3. Juni l. J. den II. Pfarrer in Wilhermsdorf, Christian Friedrich Hecht, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dem Antritte der protestantischen Pfarrei Uttenreuth, Dekanats Erlangen, zu entbinden, und die hiernach wieder erledigte Pfarrei Uttenreuth dem bisherigen Pfarrer in Lichtenstein, Dekanats Memmelsdorf, Johann Thomas Baumann, zu verleihen, und unter'm 5. Juni l. Js. die protestantische Pfarrei St. Jobst, Dekanats Nürnberg, dem bisherigen Pfarrer in Altenthann, Dekanats Altdorf, Sigfried Holste, zu übertragen.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 30. Juni 1865 ist der bisherige Schullehrer Christoph Reuner zu Günthersbühl vom 1. August ds. Jrs. an als protestantischer Nebenschullehrer zu Kainsbach ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurden der Unterlieutenant Johann Christoph Friedrich Hoffmann zum Oberlieutenant und der Aktuar Georg Pfriem zum Unterlieutenant im kgl. Landwehrbataillon Altdorf, sowie der Junker Johann Christoph Weiß zum Unterlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Rothenburg a/T. befördert.

Von der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten wurden ernannt: der Accessist Jakob Strobl in Fürth zum Assistenten, die Lokomotivführerlehrlinge Johann Schmidt in Gunzenhausen, Johann Brock in Fürth, Karl Holzinger und Stephan Schüler in Nürnberg zu Lokomotivführern, der Sektionsspaller Georg Seel in Neustadt a/A., der technische Hilfsarbeiter Ignaz Lanzendorfer in Markt-Bibart und der Bauaufseher Georg Eschenbacher in Erlangen zu Bahnmeistern, die Stationsdiener Michael Bauriedel, Johann Kohler, Johann Goebel, Johann Balth. Kraus, Johann Schweininger, Joh. Ernst Wilhelm Kreß, Johann Wilhelm Hofmann, Mathias Widmann und Eugen Klingsohr in Nürnberg zu Eisenbahnkondukteuren, die Wagenwärtergehilfen Mich. Kohler und Joseph Bux in Nürnberg zu Wagenwärtern, die Maschinentechniker Johann Lämmermann, Johann Schauer, Franz Heldrich und Heinr. Lunz, sämmtlich in Nürnberg, zu Lokomotivführerlehrlingen; ferner wurden auf Ansuchen die Post- und Bahn Expeditoren Ludwig Roth von Untersteinach nach Burgfarrnbach, Georg Ernst Mayer von Ermetzhofen nach Markt-Bibart, Ferdinand Kirchner von Nersingen nach Iphofen, Konrad Glimser von Mering nach Emskirchen, Joh. Wißliçen von Gefferts-hausen nach Langenfeld, Max Popp von Ebenfeld nach Untersteinach, die Billeten-Expediteren Franz Benkert von Nürnberg nach Siegelsdorf, Arthur von Bressensdorf von Nürnberg nach Markt-Einersheim, der Assistent Andreas Scharf von Fürth zum Bahnpostdienste nach München, der Amtsgehilfe Franz Schneider als Rechnungsführerverweser zur Sektion Uffenheim und der Rechnungsführerverweser Anton Eisenrieth von der Sektion Uffenheim als Amtsgehilfe nach Nördlingen, die Oberkondukteure Christ. Röder von Bamberg und Joseph Brell von Würzburg nach Nürnberg, die Lokomotivführer Franz Rohrbacher von Gunzenhausen und Leonhard Blank von Fürth, beide nach Nürnberg, der Bahnmeister Adam Ries von Erlangen II. nach Emskirchen, versetzt; entlassen wurde der Amtsgehilfe Hugo Schwertfeger zu Erlangen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 59. den 12. Juli 1865.

Inhalt.

Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen. — Den Vollzug des §. 61 und 62 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864. — Die Vorlage der Pflichtexemplare. — Revision der Statuten und Versicherungsbedingungen der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien. — Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens, hier bei Notariatsgeschäften für arme Parteien. — Substituirungsgesuch des k. Advokaten Heinrich Merk in Nürnberg. — Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern. — Statistische Notizen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 16058. K. Num. 10861.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fondsobligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14. desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt.

Da diese kürzere Verjährungsfrist zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt, so werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen hierauf aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 6. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 20086. K. Num. 15579.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Den Vollzug des §. 61 und 62 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle nimmt aus den Verhandlungen des jüngst versammelten Landraths von Mittelfranken vom 29. Mai l. J. Abschnitt II. (Kreisamtsblatt für Mittelfranken von 1865 Seite 765) Anlaß, die vorgenannten Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Anbringung von Thüren in den im §. 61 Abs. 1, dann §. 62 Abs. 2 der Bauordnung vom 30. Juni 1864 erwähnten Mauern unter der Voraussetzung eines feuersichern Verschlusses im Sinne des §. 13 Abs. 3 loc. cit. zur baupolizeilichen Genehmigung allerdings geeignet erachtet, diese letztere aber wie für jede

Digitized by Google

Art der Unterbrechung einer Brandmauer besonders und ausdrücklich ertheilt werden muß.

Ansbach, den 8. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 22713. K. Num. 15443.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Vorlage der Pflicht-Exemplare betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gemäß Art. 68 des Gesetzes vom 28. Juni lfd. Jrs., den Schutz der Urheberrechte an literarischen Eigenthum und Werken der Kunst betr., die Pflicht-Exemplare der von Inländern verlegten literarischen Erzeugnisse, musikalischen Compositionen und Werke der zeichnenden Kunst nunmehr an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abgeliefert werden müssen, so werden die obengenannten Behörden in Gemäßheit einer Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. d. M. beauftragt, die inländischen Verleger zu verständigen, daß von nun an die Ablieferung von Pflicht-Exemplaren nicht mehr an das k. Staatsministerium des Innern, sondern an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erfolgen habe.

Ansbach, den 6. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 21273. K. Num. 14409.

(Revision der Statuten und Versicherungsbedingungen der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. k. l. priv. österreichische Versicherungsgesellschaft in Wien hat ihre seitherigen Statuten und Versicherungsbedingungen bezüglich der Mobiliar-Feuer-Versicherungen einer Revision unterstellt und dieselben behufs der vorschriftsmäßigen allerhöchsten Genehmigung zur Vorlage gebracht.

Nachdem diese allerhöchste Genehmigung erfolgt ist, so werden die neuen Statuten und Versicherungsbedingungen der gedachten Gesellschaft in der gegenwärtiger Nummer des Kreisamtsblattes als besondere Beilagen angefügten Abdrücken derselben öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 16. Juni 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 15718. K. Num. 9729.

An sämmtliche k. Rentämter und Notare von Mittelfranken.

(Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens, hier bei Notariats-Geschäften für arme Parteien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Entschließung des k. Staats-

Digitized by Google

ministeriums der Finanzen vom 1. Juli l. Js. Nummer 7646 zur Wissenschaft und Nachachtung veröffentlicht.

Ansbach, den 6. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 7646.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Da sich Anstände über die Geschäftsbehandlung bei Aufnahme derjenigen Notariatsurkunden ergeben haben, für welche nach Art. 3 des Targesetzes wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit Tarbefreiung angesprochen wird, so werden hiemit im Einvernehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz hierüber nachstehende Direktiven erlassen:

1) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht die Entscheidung über die nach Art. 3 des Targesetzes vom 28. Mai 1852 beanspruchte Tarbefreiung nach Art. 45 des allegirten Gesetzes und wie in dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 18. Januar 1853 (Reggsbl. 1853 S. 138 ff.) anerkannt ist, den Finanzstellen zu und es haben daher die kgl. Notare bei derartigen Anträgen die Betheiligten besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die auf Grund angerufener Notorietät oder vorgelegter Zeugnisse über Zahlungsunfähigkeit tax- und stempelfrei erfolgende Aufnahme des treffenden Geschäftes noch keine endgiltige, sondern die Revision der Finanzstelle vorbehalten ist.

2) Eine Zulassung zum Armenrecht mit der Wirkung der Taxvormerkung für eine Reihe fortlaufender Geschäfte wie in Streitsachen findet bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht statt, sondern es kann nur für das einzelne Geschäft je nach seiner Beschaffenheit und mit Beachtung der Bestimmung in Artikel 30 des Targesetzes, dann Artikel 106 Ziffer 2 des Notariats-Gesetzes vom 10. November 1861 Taxbefreiung eintreten.

3) Die k. Notare haben derartige Verhandlungen in ihrem Taxregister mit Ansatz einer Registernummer und Ausfüllung der Columnen 1—5 (Formulare lit. A. zu den Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862) aber mit Außeransatzlassung eines Taxbetrages vorzutragen, die vorgelegten Begründungsnachweise zu sammeln und bei der Gebührenbewerthungsprüfung den Commissären vorzulegen, im Falle notorischer Zahlungsunfähigkeit aber hievon auf der Urkundenurschrift oder dem treffenden Fehlblatte Vormerkung zu machen.

4) Wenn in Prozeßsachen, wobei eine Partei durch das treffende Gericht zum Armenrechte zugelassen ist, mit dieser eine Vollmacht beurkundet wird, ist der treffende Gerichtsbeschluß über Zulassung zum Armenrecht vorzuweisen und auf dem Urkundenfehlblatte zu allegiren.

Hienach ist das weiter Erforderliche zu verfügen und auf Fernehaltung von Mißbräuchen Bedacht zu nehmen.

München, den 1. Juli 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Bischof.

Digitized by Google

E. Num. 2604.

(Substituirungs-Gesuch des k. Advokaten Heinrich Merk in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 2. l. Mts. dem k. Advokaten Heinrich Merk in Nürnberg auf dessen Gesuch vom 15. Mai lfd. Jrs. die Bewilligung zur Substituirung eines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Eberhard von Praun, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Wochen, vom Tage der Zustellung beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Eichstätt, den 7. Juli 1865.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Dr. von Barth, Präsident.

Aign, Kanzlist.

Nr. 20306.

(Die Errichtung neuer Postanstalten in Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Posterpeditionen werden errichtet:

1) zu Barthelmesaurach im Reg.-Bez. Mittelfranken, Landg. Heilsbronn, Taxfeld **693**;
2) zu Hagenbüchach im Reg.-Bez. Mittelfranken, Landg. Markt-Erlbach, Taxfeld **646**;
3) zu Rensling im Reg.-Bez. Mittelfranken, Landg. Weissenburg, Taxfeld **738**;
4) zu Siegelsdorf (Langenzenn Bahnhof) im Reg.-Bez. Mittelfranken, Landg. Kadolzburg, Taxfeld **646**.

Bezüglich der mit 1. Juli l. Js. weiter in Wirksamkeit tretenden Posterpedition zu Iphofen wird auf das Ausschreiben vom 31. März l. J. hingewiesen.

Aufgehoben wurde die Posterpedition zu Possenheim.

München, den 21. Juni 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Wimmer.

Statistische Notizen.

Seine Majestät der König haben die erbetene Umpfarrung der beiden, dem Baumeister Rudolph Weiß und Gütler Frosch gehörigen Anwesen, HsNr. 28 und 29 in der Gemeindeflur von Volkersdorf, von der protestantischen Pfarrei Sachsen in die protestantische Pfarrei Lichtenau allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß derjenige Theil der Gemeinde Rennweg, welcher bisher außerhalb der Stadt Nürnberg lag, aber seit dem 1. Januar lfd. Js. dieser Stadt einverleibt ist, von der prot. Pfarrei St. Jobst in die prot. Vorstadt-Pfarrei Wöhrd eingepfarrt werde.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 30. Juni 1865 ist der bisherige Schullehrer Christoph Neuner zu Günthersbühl vom 1. August d. Js. an als protestantischer Nebenschullehrer zu Kainsbach ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Magistratsraths, Oekonomen Jakob Hüttinger von Pappenheim, wurde dessen Ersatzmann Schreinermeister Carl Zuttel als Magistratsrath daselbst bestätigt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 60. den 15. Juli 1865.

Inhalt.

Die Einführung neuer Dienstalterszeichen für 24- und 40jährige Militärdienstzeit. — Die Verlosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Bewilligung einer Kirchen-Collecte zum Bau einer katholischen Kirche in Windsheim in Mittelfranken. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die philologische und mathematische Lehramtsprüfung für das Jahr 1865. — Portofreiheit der Geldsendungen der Gendarmerie-Brigaden und Stationen untereinander. — Agenturen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht des Getreideverkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juni 1865.

E. Num. 23059. K. Num 15670.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Einführung neuer Dienstalterszeichen für 24- und 40jährige Militärdienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 10. März l. Js. Nr. 13662 (Kreisamtsbl. des Jahres 1865 Nr. 23 Seite 374) wird in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. d. Mts. hiemit eröffnet, daß Dienstalterszeichen, welche seiner Zeit von den Erben von Individuen, die nicht mehr dem Militärverbande angehören, zur Rücklieferung kommen, unmittelbar an die kgl. Armee-Monturdepotcommission in München einzusenden sind.

Ansbach, den 10. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 23084. K. Num. 15710.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Berichtes der k. Gesandtschaft in Wien sind bei der am 1. Juni ds. Jrs. daselbst stattgefundenen 419. und 420. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 282 und 426 gezogen worden.

Die Serie 282 enthält Mailänder-Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 1 a mit der Hälfte der Kapitalssumme,

Nr. 1,268 bis 2,426 incl. mit der ganzen Kapitals-Summe,

im Gesammtkapitalsbetrage von 1'001,676 fl.

Die Serie 426 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 138,716 bis 140,379 incl. mit dem ganzen Kapitalsbetrage,

Nr. 140,383 mit ½ der Kapitalssumme,

Nr. 140,385 bis 140,415 incl. mit dem ganzen Kapitalsbetrage,

in der Gesammtkapitalssumme von 1'203,132 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, d. i. in neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt und, insoferne dieselben unter 5 Procent verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Partei nach Inhalt des mit k. k. österreichischen Finanzministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 kund gemachten Umstellungsmaßstabes 5 procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehende Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern wird hiedurch zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 11. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 23085. K. Num. 15793.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Kirchen-Collecte zum Bau einer katholischen Kirche in Windsheim in Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Katholiken von Windsheim und den umliegenden Ortschaften Mkt. Bergel, Ickelheim und Illesheim sind von ihrem Pfarrorte Sondernohe drei Stunden weit entfernt und es wird hiedurch der Kirchenbesuch insbesondere für die schwachen und kranken Mitglieder dieser katholischen Filialorte so beschwerlich, daß die Errichtung einer katholischen Kirche zu Windsheim, in welcher wenigstens zeitweise Gottesdienst gehalten werden könnte, als ein dringendes Bedürfniß erscheint.

Die Katholiken von Windsheim und Umgegend sind jedoch trotz der größten Opferwilligkeit und mit Hilfe aller aus hiefür verfügbaren Fonds aufzubringenden Unterstützungen weitaus nicht im Stande, die Kosten für die Erbauung und Einrichtung der ihnen unentbehrlichen Kirche zu beschaffen.

Seine Majestät der König haben deßhalb in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse der Bitte der Katholiken von Windsheim und der Umgegend

Digitized by Google

entsprechend allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Erbauung einer katholischen Kirche in Windsheim eine allgemeine Kirchencollecte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches vorgenommen werde.

Von dieser Allerhöchsten Bewilligung einer Kirchencollecte werden die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. d. M. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die von den einschlägigen katholischen Dekanaten und Pfarrämtern einkommenden Sammelgelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Ansbach, den 12. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 22354.

1. Am 27. Juni d. J. Früh 6½ Uhr sind die beiden Pfleglinge Raphael Willibald Jacob aus Reimlingen, k. Bezirksamts Nördlingen, und Alois Schießl aus Haidhausen bei München, aus der k. Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld, und zwar in der Richtung gegen Donauwörth, entwichen. Indem nachstehend die Beschreibung der Genannten mitgetheilt wird, ergeht an die k. Distriktspolizeibehörden der Auftrag, sogleich geeignete Späh einzuleiten und die Entlaufenen im Betretungsfalle an die kgl. Verwaltung der Staatserziehunganstalt Niederschönenfeld zurückliefern zu lassen.

E. Num. 22707.

2. Am 22. Juni l. Js. hat sich ein bis jetzt unbekannter junger Mann im Simsee ertränkt.

Derselbe kam mit dem Bahnzuge von Rosenheim her am 22. Juni l. J. Nachmittags 2½ Uhr in Stephanskirchen an, von wo aus er den Weg zu Fuß durch das Dorf Baierbach in der Richtung auf das Dorf Egling fortsetzte, ¾ Stunden noch von Egling entfernt, ließ er sich durch einen Schiffer über den Simsee fahren. In der Mitte des Sees, in der Richtung gegen Prien, stürzte er sich unvermuthet, nachdem er den Fährmann noch mit 12 kr. bezahlt hatte, mit seinem Reisesack, welcher wahrscheinlich mit Steinen gefüllt und um seinen Leib befestigt war, in den See und verschwand sogleich in der Tiefe desselben.

Dieser bis jetzt noch unbekannte Mann war über 30 Jahre alt, von großer Figur — circa 6' hoch — schlank, hatte ein volles Gesicht, braune Gesichtsfarbe, länglichte Nase, dunkle Augen, starkes, schwarzes Haar und schwarzen Schnurrbart; ein Augenglas führte er bei sich, gebrauchte es aber nur zeitweise, ohne es aufzusetzen. Ferner sprach er den Oesterreichisch-Tyroler-Steirer-Dialekt.

Seine Kleidung bestand in ganz hellem schwarz oder braun gestreiften Beinkleid, gleicher Weste, einer braunen Joppe mit dunkelbraunem Sammtkragen, an der Joppe waren außen an beiden Seiten Ober- oder Brust- und Untertaschen, in einer dünnen, dunklen Halsbinde, welche mit einer Nadel oder Stange zusammen-

Digitized by Google

gehalten war, und in einem schwarzen, runden, niedern Filzhut mit Kugelscheibe.

Bei sich führte er:

a) einen schwarzseidenen Regenschirm mit gebogenem Beingriffe;

b) einen Reisesack mit rothsammtnen Boden, grünsammtnen Seitenwänden mit Ledereinfassung und ledernen Handheben;

c) eine Cylinderuhr an schwarzer Schnur und einen Siegelring mit einfacher Platte.

Nachdem die bisher gepflogenen Recherchen über fragliche Persönlichkeit keinen Aufschluß ergeben haben, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, gleichfalls die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

E. Num 22823.

3. Der unten signalisirte Bauerssohn Joh. Buckenleib von Oberbügl (Oberwin), der Gemeinde Rechberg, k. Bezirksamts Hemau, ein nicht ganz weltläufiger, aber der Landstreicherei sehr ergebener Mensch, ist seit 14 Tagen von seiner Heimath abwesend, ohne daß bisher sein gegenwärtiger Aufenthalt ausgemittelt werden konnte.

Die obengenannten Behörden werden daher angewiesen, auf Buckenleib Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten aufgreifen und an das k. Bezirksamt Hemau abliefern zu lassen.

Ansbach, den 10. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Signalements:

1. des Willibald Jacob.

Alter: 15 Jahre. Größe: 5'. Statur: untersetzt. Haare: blond. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: oval. Zähne: gut Gesichtsfarbe: blaß.

2) des Alois Schießl.

Alter: 13 Jahre. Größe: 5' 2". Statur: untersetzt. Haare: blond und kurz. Augen: grau. Mund und Nase: proportionirt. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: roth — gesund.

Kleidung:

Diese Beiden tragen die Anstaltskleider, als: Westen, Hosen, Spenser von weißem Grabl mit weißbeinernen Knöpfen, weißleinene Halstücher und lederne Bundschuhe.

3. des Johann Buckenleib.

Größe: über 6', Alter: 20 Jahre. Angesicht: oval. Augen: grau. Haare und Augenbrauen: schwarzbraun. Nase: groß. Mund: aufgeworfen. Kinn: oval. Besondere Kennzeichen: am rechten Arme und Fuß gelähmt.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 21630.

1. Alfred Reininger, Uhrmachergehilfe von Schönwald, Amts Fryberg in Baden, wurde durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 5. April l. J. wegen Unterschlagung und Diebstahls in contumaciam zu zweijähriger Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt.

Da Reininger flüchtig ist, kann eine Personalbeschreibung nicht beigegeben werden.

Digitized by Google

E. Num. 21763.

2. Zur Landesverweisung wurden am 30. Mai l. J. durch das k. Zuchtpolizeigericht Frankenthal verurtheilt

a) Gertraud Klink von Mayen in Preußen wegen Diebstahls,

b) Friedrich Adam Schmetzer von Niedernhall in Württemberg wegen Landstreicherei, Bettel, Gewaltthätigkeit und Bruch der Landesverweisung.

Die außerdem erkannte Gefängnißhaft der Ersteren wird am 29. v. M., des Letztern am 5. Februar 1866 endigen.

E. Num. 22342.

3. Wilhelm Ullerich von Berrenrath in Preußen wurde durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 7. v. M. wegen Landstreicherei und wiederholtem Bruch der Landesverweisung zu 7monatlichem Gefängniß und zur Landesverweisung verurtheilt.

Unter Mittheilung der Personalbeschreibung dieser Landesverwiesenen erhalten die obengenannten Behörden hievon behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Ansbach, den 10. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

* * *

Signalements:

1. der Gertraude Klink von Mayen.

Größe: 5' 4". Alter: 22 Jahre. Religion: katholisch. Haare: braun. Augenbraunen: braun. Augen: grau. Stirne: breit. Nase: spitz, klein. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

2) des Friedrich Adam Schmetzer.

Größe: 5' 6" 10"'. Alter: 25 Jahre. Religion: protestantisch. Haare: blond. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Stirne: nieder. Nase: dick. Mund: proportionirt. Kinn und Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: stottert beim Sprechen.

E. Num. 23184. K. Num. 15795.

An sämmtl. k. Distriktsverwaltungsbehörden in Mittelfranken.

(Die philologische und mathematische Lehramtsprüfung für das Jahr 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87 bis 94 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer vollständigen oder unvollständigen Lateinschule angestellt oder verwendet werden wollen, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 9. Oktober l. Js. Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung, sowohl zu der philologischen, als zu der mathematischen, sind baldmöglichst, und zwar — bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung — jedenfalls noch vor dem 1. September d. Js. bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen. Den Gesuchen sind legale Zeugnisse über vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften, also der philologischen, be-

Digitized by Google

ziehungsweise der mathematischen Disciplinen, dann über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, dann das Jahr, in welchem sie das Gymnasium absolvirt haben, und die dabei erhaltene Note anzugeben und hiebei zu bemerken, wann und mit welchem Erfolge sie etwa schon früher einer Prüfung im Lehrfache sich unterzogen haben.

Endlich ist in jedem Gesuche der Aufenthaltsort des zur Prüfung sich meldenden Candidaten mit solcher Bestimmtheit zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

Zufolge der Ministerialentschließung vom 5. Januar 1861 Nr. 150 „die Prüfung für das philologische Lehramt betr." wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Cicero de officiis erstes und zweites Buch

als dasjenige Stück bestimmt, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und wobei sie alle Erfordernisse der Erklärung eines alten Schriftstellers zu beachten haben.

Zur mehr cursorischen Lectüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, vorstehende Entschließung soweit nothwendig in die Lokalanzeigeblätter aufnehmen zu lassen und die Veröffentlichung in angemessenen Zeitabschnitten zu wiederholen.

Ansbach, den 12. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Nr. 20712.

(Portofreiheit der Geldsendungen der Gendarmerie-Brigaden und Stationen untereinander betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich bezüglich der Anwendung der über die Portofreiheit in Amtssachen gegebenen Bestimmungen auch die zwischen Gendarmerie-Brigaden oder Stationen unter einander öfters vorkommenden Geldsendungen Anstände ergeben haben, wird Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet

Die Postportofreiheit der Gendarmerie-Stationen erstreckt sich nicht blos nach §. 4 Ziff. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 auf die Correspondenz mit den vorgesetzten militärischen Oberbehörden, sondern auch nach den allgemeinen Grundsätzen über amtliche Portofreiheit auf den Verkehr mit den anderen Stationen und Brigaden, insoferne derselbe durch die dienstlichen Verhältnisse veranlaßt ist, für Brief- und Fahrpostsendungen, und hat somit auch bei der Zusendung von Geldern (Löhnungen, Zulagen ꝛc.) unter den einzelnen Brigaden oder Stationen Anwendung zu finden.

Um aber solchen Geldsendungen, als amtlichen, die portofreie Beförderung zu Theil werden lassen zu können, wird erfordert, daß die absendende Brigade oder Station auf der Adresse genannt, die Sendung ebenfalls an eine Gendarmerie-Brigade oder Station selbst ohne Beifügung von Privatnamen gerichtet, mit R. S. und der Geschäftsnummer bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen oder in dessen Ermanglung mit der entsprechenden Erklärung versehen sey.

Im Falle gegründeter Bedenken über die Rechtmäßigkeit des Anspruches auf Portofreiheit bei einer derartigen mit R. S. bezeichneten Sendung ist nach Maßgabe der in der Verordnung vom 20. Februar 1860

Digitized by Google

Nr. 4063 (V.-Bl. 1860 p. 54) angegebenen Direktiven zu verfahren.

München, den 29. Juni 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Wimmer.

Agenturen.

E. Num. 22495. K. Num. 15658.

I.

Von der Auswanderungs-Hauptagentur des Expedientenhauses Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen — F. J. Bothof in Aschaffenburg — ist der Kaufmann Eustach Mayer in Eichstätt unter Entbindung seiner bisher für M. Löhe in Fürth innegehabten Unteragentur — Karl Johann Klingenberg in Bremen — als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 22663. K. Num. 15524.

Von der Hauptagentur des Handlungshauses Carl Pokrantz und Comp. in Bremen (F. J. Weber in Bamberg) ist der k. Postexpeditor Ludw. Matthäus in Windsheim für den Umfang des Bezirksamts Windsheim als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 11. Juli 1865 ist der bisherige Schullehrer Joseph Buchner zu Rattenbuch vom 1. August d. Js. an als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Denkendorf ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehr-Kreisstellen wurde der Unterlieutenant Ludwig Engelmann zum Oberlieutenant und der Wehrmann Johann Jakob Böschel zum Unterlieutenant im königl. Landwehr-Regimente Fürth ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 13. Juli 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig	98¾	
„ à 4 % halbjährig	99¾	
„ à 4½ % ganzjährig	101½	
„ à 4½ % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	970	
Bank-Obligationen zu 4 %		99¾
Bank-Pfandbriefe	97½	
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7. Loose	11	10½

Digitized by Google

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juni 1865.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Juni 1865.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		14	51	14	36	13	57	190	16	9	15	58	15	49	242	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		14	55	14	22	13	15	1212	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		14	13	13	57	13	38	164	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		17	19	16	35	15	51	577	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		15	35	15	13	14	38	428	—	—	—	—	—	—	—	4	49	4	35	4	27	42
Erlangen		16	24	16	10	15	54	527	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		16	48	16	2	15	42	615	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		16	19	15	6	13	18	743	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		14	—	13	47	13	4	148	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		16	—	15	11	12	—	370	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		15	30	15	15	15	—	4	14	30	14	30	14	30	3	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		15	21	15	4	14	44	161	15	42	15	21	15	9	372	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		15	40	15	26	15	3	142	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrübingen		16	38	15	15	13	56	280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		15	2	14	39	14	9	580	—	—	—	—	—	—	—	5	20	5	10	4	38	284

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Juni 1865.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		10	44	10	38	10	25	239	—	—	—	—	—	—	—	7	9	6	56	6	48	274
Beilngries		9	27	9	6	8	33	168	8	11	7	39	7	17	132	5	17	5	49	5	8	213
Berching		8	35	8	27	8	13	59	7	30	7	30	7	30	2	5	56	5	47	5	35	90
Dinkelsbühl		11	24	11	2	10	39	232	10	22	10	9	10	1	92	7	28	7	9	6	36	149
Eichstätt		10	8	9	54	9	39	289	—	—	—	—	—	—	—	6	13	6	2	5	50	199
Erlangen		9	51	9	42	9	34	124	—	—	—	—	—	—	—	7	11	7	4	6	40	177
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		10	6	10	3	10	—	257	—	—	—	—	—	—	—	7	48	7	33	7	21	338
Gunzenhausen		11	13	10	34	9	57	264	10	—	9	25	8	57	288	7	4	6	36	6	15	164
Hersbruck		10	30	9	51	9	20	80	9	—	8	30	8	—	4	6	30	6	18	6	—	60
Nürnberg		10	30	9	46	9	2	64	11	30	9	39	9	—	394	8	—	7	6	6	12	1159
Roth		10	—	9	45	9	30	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		10	24	10	18	10	13	150	—	—	—	—	—	—	—	6	17	6	6	6	4	7
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	9	24	9	24	9	24	11	7	5	7	5	7	5	25
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrübingen		11	17	10	58	10	27	94	9	—	8	42	8	40	20	6	27	6	21	6	19	19
Weissenburg		9	54	9	42	9	26	226	7	47	7	31	7	21	96	6	26	6	18	6	5	363

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 61. den 19. Juli 1865.

Inhalt.

Die Errettung des Müllergesellen Jakob Bach von Weiltingen von der Gefahr des Ertrinkens durch den dortigen Essigfabrikantensohn Heinrich Frey. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Lichtenau. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Wolfratshausen. — Landwirthschaftliche Kreiswanderversammlung in Ellingen. — Agentur-Bestätigung. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 22038. K. Num. 16016.

(Die Errettung des Müllergesellen Jakob Bach von Weiltingen von der Gefahr des Ertrinkens durch den dortigen Essigfabrikantensohn Heinrich Frey betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Essigfabrikanten-Sohn Heinrich Frey von Weiltingen hat am 8. Mai d. Js. den Müllergesellen Jakob Bach, als dieser bei versuchter Hilfeleistung für den in einen wenigstens 15 Fuß tiefen Dümpfel der Wörnitz gerathenen und dann auch wirklich ertrunkenen Schmiedgesellen Heinrich Güthner selbst in Lebensgefahr gerathen war, mit Geistesgegenwart und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Für diese muthige und menschenfreundliche Handlung wird Heinrich Frey hiemit öffentlich belobt.

Ansbach, den 16. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Num. 23401. K. Num. 15947.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Lichtenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schule und Kirchendienerstelle zu Lichtenau mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 403 fl. 10 kr. haben ihre Gesuche bis zum

20. August l. Js.,

bei der k. Distriktsschul-Inspektion Heilsbronn oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

31. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 15. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 23155.

1. Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 30. Juni lfd. Js. ad Num. 21351 Nr. 57 S. 991 wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß Peter Horn von Regenstauf am 16. vor. Mts. in Traunstein aufgegriffen und daß dessen Verbringung in seine Heimathsgemeinde verfügt wurde.

E. Num. 23317.

2. Der unten signalisirte ledige Webergeselle Johann Schmidt von Witzelshofen, k. Bezirksamts Berneck, entfernte sich am 2. April d. Js. von seinem Gewerbs-Meister ohne eine ausgesprochene Veranlassung und konnte sein Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, über den Aufenthalt des Johann Schmidt die erforderlichen Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Berneck sofort mitzutheilen.

* * *

Signalement
des Johann Schmidt von Witzelshofen.

Alter: 18 Jahre, Größe: mittlere, Statur: schlank, Haare: dunkelblond, Augen: blaugrau, Nase und Mund: proportionirt, Bart: ohne, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Gesicht: oval, besondere Kennzeichen: Sommersprossen.

Kleidung.

Derselbe trug eine dunkelbraune Schirmmütze von Bukskin, eine schwarz- und weißwollene Halsbinde, eine schwarzwollene Weste, leinenes Hemd, dunkelgrünes Tuch-Goller und Beinkleid von demselben Stoffe, als Unterhose ein altes wollenes Beinkleid und rindslederne Halbstiefel.

Ansbach, den 14. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 23392.

Durch Urtheil des k. Landgerichts Ludwigsstadt vom 1. d. Mts. wurde der Büttner- und Bierbrauergeselle Ludwig Kühner von Hildburghausen wegen Bettelns und arbeitslosen Umherziehens zu 6 Tagen Arrest verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements genannter Person behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 17. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement

Alter: 36 Jahre. Größe: 5′ 5″. Körperbau: untersetzt. Gesichtsfarbe: gesund. Haare: braun. Stirne: flach. Augen: grau. Nase und Mund: gewöhnlich. Kinn: oval. Zähne: defect. Bart: braun. Kennzeichen: ohne.

E. Num. 23040 K. Num. 16040.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Wolfratshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Heilmaier ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Wolfratshausen erledigt.

Bewerber aus Mittelfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 17. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 519.

Bekanntmachung.

(Landwirthschaftliche Kreiswanderversammlung in Ellingen betr.)

Nachstehend veröffentlichen wir das Programm der auf Samstag den 12. und Sonntag den 13. August anberaumten landwirthschaftlichen Kreiswanderversammlung in Ellingen.

Ansbach, den 17. Juli 1865.

Das Kreis-Comité.

Der I. Vorstand.
Freiherr von Pechmann.

Classen.

* * *

Programm

für die dießjährige Wanderversammlung mittelfränkischer Landwirthe und der damit verbundenen Probe landwirthschaftlicher Maschinen zu

Ellingen

am 12. und 13. August 1865.

---

1) Die Eröffnung der Versammlung geschieht Samstag den 12. August Vormittags 11 Uhr im Rathhaussaale.

Digitized by Google

2) Uebergang zur Tagesordnung.

Frage I.

Welche Mittel können empfohlen werden, um die den Landwirthen durch die Getreidezufuhr aus dem Osten entstandene gefährliche Concurrenz möglichst schadlos zu machen?

Frage II.

Welches sind die bewährtesten und zweckmäßigsten Maschinen zur Erzielung einer billigen Produktion?

3) Um 2 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen im Haußner'schen Gasthause zum römischen Kaiser.

4) Nachmittags Maschinenprobe auf dem Fürstlich Wrede'schen Maiereigute durch Domänenpächter Grub.

5) Abends gesellige Unterhaltung auf dem herrschaftlichen Bierkeller.

6) Sonntag den 13. August nach Beendigung der Gottesdienste Fortsetzung und Schluß der Maschinenbesichtigung.

Anmeldungen zur Theilnahme an der Versammlung wollen längstens bis zum 6. August bei dem landwirthschaftlichen Bezirkscomité in Ellingen gemacht werden.

Agenturbestätigung.

E. Num. 21847. K. Num. 15523.

Von der Hauptagentur des Handlungshauses Carl Pokrantz und Comp. in Bremen — F. J. Weber in Bamberg — ist der Gerichtstaxator Friedr. Hartnig in Rothenburg an die Stelle des bisherigen Agenten Kaufmann Herrmann Letterer für den Bezirk des k. Bezirksamts Rothenburg als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. Juli l. Js. den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Friedrich Wilhelm Carl Albert Böhm, zum Rentbeamten von Stadtsteinach, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, zu befördern, und die hiedurch erledigte Stelle eines Rechnungs-Commissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken dem Rathsaccessisten der kgl. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, August Klaußner, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; ferner unter'm 3. Juli c. zum Bezirksamtsassessor in Sulzbach den Rechtspraktikanten Georg Scherber aus Lauf, zur Zeit am Bezirksamte Eichstätt, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich unter'm gleichen Tage zum Buchhalter IV. Classe bei der k. Staatsschuldentilgungsspecialcasse Nürnberg den Officianten I. Classe bei der kgl. Specialcasse Augsburg, Ferdinand Fickler, zu befördern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die Besetzung der Post- und Bahnexpedition zu Neustadt a/A. mit einem Officialen zu genehmigen und auf genannte Stelle den Offizialen Simon Wahler in Nürnberg, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen; dann den Assistenten Carl Hager in Fürth zum Officialen IV. Classe beim Oberpost- und Bahnamte Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Mit Verfügung vom 13. Juli 1865 Num. 1027 des k. Bezirksgerichts Nürnberg wurde als Amtsverweser des beurlaubten k. Notars Beck zu Nürnberg der Rechtspraktikant Georg Endreß von Schwabach aufgestellt und an demselben Tage in Pflicht genommen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 62. den 22. Juli 1865.

Inhalt.

Gesetz, die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen betr. — Gesetz, die Aufhebung von Beschränkungen der Unterofficiere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, den Briefpost-Tarif betr. — Die versuchsweise Aufhebung des Viertarifs. — Erledigung der Stelle des Bezirksgerichtsarztes und Bezirksarztes zu Pfarrkirchen. — Die erledigte katholische Schul-Stelle zu Kattenbuch. — Die erledigte protestantische Schul-Stelle zu Gumbertsbühl. — Den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen. — Die Herausgabe des 35. Bandes der Gerei'schen Verordnungen-Sammlung. — Den Vollzug des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865, hier das Taxwesen betr. — Dienstesnachrichten.

Gesetz,

die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die wegen Betheiligung an den im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen erkannten, noch nicht vollzogenen Strafen sammt den noch nicht eingebrachten Kosten werden erlassen und die wegen solcher strafbaren Handlungen eingeleiteten, noch nicht rechtskräftig erledigten strafgerichtlichen Untersuchungen werden niedergeschlagen.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden auch dann Anwendung, wenn durch eine unter Artikel 1 fallende Handlung oder zum Zwecke derselben zugleich

Digitized by Google

eine Verletzung der Person oder des Eigenthums begangen worden ist.

Ausgenommen von dieser Verfügung ist, wer eines mit Vorbedacht verübten, vollendeten Mordes für schuldig erklärt wurde.

Artikel 3.

Die wegen eines Verbrechens oder Vergehens von der in Artikel 1 bezeichneten Art Verurtheilten werden in die bürgerlichen und politischen Rechte, welche sie in Folge ihrer Verurtheilung verloren haben, wieder eingesetzt.

Artikel 4.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel finden nur auf solche Personen Anwendung, welche zur Zeit der Verübung der in diesen Artikeln erwähnten strafbaren Handlungen Angehörige eines deutschen Bundesstaates waren.

Artikel 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Verkündung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben Schloß Berg, am 10. Juli 1865.

Ludwig.

Freiherr v. d. Pfordten. von Neumayr. von Pfeufer. von Lutz. von Bomhard. von Koch. von Pfretzschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der Generalsekretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

Gesetz,

die Aufhebung von Beschränkungen der Unteroffiziere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten mit den hierüber ergangenen Verordnungen und dem Gesetze vom 15. April 1840, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betreffend, sowie die im preußischen Landrechte Thl. I. Titel XI. §§. 700 bis 703 enthaltenen Dispositions-Beschränkungen der Unteroffiziere, Soldaten und deren Weiber sind aufgehoben.

Gegenwärtige Verfügungen gelten in gleicher Weise für die in Unteroffiziers-Achtung stehenden Militär-Personen.

Gegeben Schloß Berg, am 10. Juli 1865.

Ludwig.

Freiherr von der Pfordten. von Neumayr. von Pfeufer. von Lutz. von Bomhard. von Koch. von Pfretzschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs.
der Generalsekretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Briefpost-Tarif betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf das Post-Taxwesen zunächst zur Erleichterung des Briefpostverkehrs zu verordnen, was folgt:

1.

Im inneren Verkehre von Bayern unterliegen alle Briefe, welche nicht im Aufgabeorte oder in dem dazu gehörigen Landpostbezirke zu bestellen sind, der gleichmäßigen Taxe von drei Kreuzern im einfachen Satze für den ganzen Umfang des Königreiches ohne Unterschied der Entfernung.

Für unfrankirte Briefe verbleibt der bisherige Taxzuschlag von drei Kreuzern.

2.

Die einfache Taxe reicht bis zu einem Loth (1/32 Zollpfund); für Briefe von einem Lothe und darüber ist die doppelte Taxe zu entrichten.

Zahlbare Briefe und Schriftenpackete, welche das Gewicht von 15 Loth überschreiten, sind als Fahrpostsendungen zu behandeln.

3.

Für Drucksachen unter Band beträgt die Taxe ohne Unterschied der Entfernung einen Kreuzer bis zu dem Gewichte von 2½ Loth im einfachen Satze und steigt für je weitere 2½ Loth bis zu 15 Loth einschließlich um den einfachen Betrag.

4.

Waaren-Proben und Mustersendungen ohne eigenen Kaufwerth unterliegen der für Drucksachen unter Band festgesetzten Taxe und Gewichtsprogression, wenn dieselben bei der Aufgabe frankirt werden und unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihren Inhalt kein Zweifel obwalten kann.

Die Proben und Muster dürfen von keinem Briefe begleitet und außer der Adresse, den Fabrik- und Handelszeichen, Nummern und Preisen mit keiner weiteren handschriftlichen Bemerkung versehen sein.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen findet die ermäßigte Taxe keine Anwendung.

5.

Drucksachen, dann Waarenproben und Muster über 15 Loth können unter geeigneter Verpackung nur mit der Fahrpost Beförderung erhalten.

6.

Für die der Lokal- oder Landpost-Bestellung angehörigen Briefe verbleibt die bisher dafür festgesetzte Taxe von einem und im Nichtfrankirungsfalle von drei Kreuzern im einfachen Satze; bezüglich der Progression der Taxe findet jedoch die obige unter Ziffer 2 enthaltene Bestimmung gleichmäßige Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen und hat mit dem 1. August l. J. in Wirksamkeit zu treten; die bisherigen bezüglichen Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkte außer Kraft.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Schloß Berg, den 11. Juli 1865.

Ludwig.

von Pfretzschner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath Rüßler.

Digitized by Google

E. Num. 23736. K. Num. 16211.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 19. Mai l. Js. (Reggsbl. vom Jahre 1865 S. 537) die dermalen in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse zwischen Brauern und Wirthen und dem Publikum vom 1. Oktober l. Js. an versuchsweise aufgehoben werden, erscheint es veranlaßt, die Ortspolizeibehörden auf Artikel 198 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 des Polizeistrafgesetzbuches geeignet aufmerksam zu machen, damit auf Grund dieser Gesetzesstellen ortspolizeiliche Vorschriften über den Anschlag der Bierpreise an oder in den Verkaufs-Lokalitäten, sowie über die vorgängige Anzeige einer eintretenden Bierpreiserhöhung noch rechtzeitig zur Erlassung kommen.

Zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. Mts. werden daher die k. Bezirksämter beauftragt, an die untergebenen Ortspolizeibehörden, welche die einschlägigen ortspolizeilichen Vorschriften zu Artikel 198 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches noch nicht erlassen haben, desfallsige Erinnerung ergehen zu lassen, sowie auch die unmittelbaren Stadtmagistrate unter der bezeichneten Voraussetzung zu gleichmäßiger Bedachtnahme aufgefordert werden.

Ansbach, den 19. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 23011. K. Num. 16041.

(Erledigung der Stelle des Bezirksgerichtsarztes und Bezirksarztes zu Pfarrkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Hillmayer ist die Stelle des Bezirksgerichtsarztes und Bezirksarztes in Pfarrkirchen erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Kreise Mittelfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 17. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 23682. K. Num. 16179.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Raitenbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Raitenbuch mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

24. August l. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Ellingen zu Braunsfeld oder bei dem k. Bezirksamte Weissenburg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

Digitized by Google

31. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 19. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 23708. K. Num. 16178.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Günthersbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schulstelle zu Günthersbühl mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

24. August d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Lauf oder bei dem k. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

31. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 19. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder

E. Num. 23656. K. Num 16173.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. Juni d. Js. wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, über den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen angeordnet, was folgt:

1) Für den Schüblingstransport ist vom 1. August d. Js. angefangen auch die Eisenbahn von Nürnberg nach Würzburg, beziehungsweise von Würzburg nach Nürnberg zu benützen.

2) Als die hiefür zu verwendenden Züge werden bestimmt:
   der Güterzug Nr. 231, welcher Vormittags 11 Uhr 35 Minuten von Nürnberg abgeht und Nachmittags 5 Uhr 45 Minuten in Würzburg eintrifft, und
   der Güterzug Nr. 230, welcher Vormittags 8 Uhr 45 Minuten von Würzburg abgeht und Nachmittags 3 Uhr 27 Minuten in Nürnberg eintrifft.

3) Die an dieser Bahnstrecke liegenden Schubstationen sind: Nürnberg, Fürth, Neustadt a/A., Markt Bibart und Kitzingen, wovon zugleich als Abstoßstationen zu dienen haben:
   Fürth für Cadolzburg,
   Neustadt a/A. für Windsheim in Mittel- und für Höchstadt in Oberfranken,
   Markt Bibart für Scheinfeld und für Uffenheim, für letzteres jedoch nur bei Transporten, welche von Osten nach Westen gehen,
   Kitzingen für Dettelbach und Wiesentheid.

Digitized by Google

4) Eine Ablösung der Escortemannschaft zwischen Nürnberg und Würzburg und umgekehrt findet auf der ganzen Bahnstrecke nicht statt, so daß die Gendarmerie von Würzburg den Transport bis Nürnberg, jene von Nürnberg bis Würzburg zu besorgen hat.

5) Da während des Transportes eine Mittagsverpflegung der Schüblinge nicht stattfinden kann, so ist dieselbe an jenen Stationen, an denen die Aufnahme in den Zug nach 11 Uhr erfolgt, noch vorher, dagegen für jene Schüblinge, deren Aufnahme in den Zug bereits vor 11 Uhr erfolgt ist, alsbald nach ihrem Eintreffen an dem Bestimmungsorte, an der Abstoßstation oder an der Hauptstation, über welche hinaus in der Regel kein Transport instradirt werden darf, zu verabreichen. Nur von Hersbruck und Lauf aus ist eine direkte Instradirung über die Hauptstation Nürnberg hinaus, jedoch nur bis Fürth, regelmäßig zulässig und geboten.

6) In allen übrigen Beziehungen gelten dieselben Vorschriften, welche für die Benützung der andern Eisenbahnstrecken in Kraft stehen.

Hiernach haben sich sämmtliche mit Besorgung des Schubwesens beauftragte Behörden genau zu achten, und namentlich für präcise Instradirung aller Schüblings-Transporte geeignete Sorge zu tragen.

Ansbach, den 19. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 16297. K. Num. 10038.

An sämmtliche k. Finanzbehörden von Mittelfranken.

(Die Herausgabe des 35. Bandes der Geret'schen Verordnungen-Sammlung betr).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichneten Behörden werden von dem höchsten Finanz-Ministerial-Rescripte rubrizirten Betreffes vom 10. dieß Num. 8626 mittelst nachfolgenden Abdruckes mit der Ermächtigung in Kenntniß gesetzt, den 35. Band der von dem k. geheimen Sekretäre Oswald fortgesetzten Geret'schen Verordnungen-Sammlung sofort anzuschaffen und den Kostenbetrag hiefür mit 4 fl. 30 kr. (Vier Gulden dreißig Kreuzer) in das Regie-Kosten-Verzeichniß für's laufende Etats-Jahr aufzunehmen.

Soferne die gegebenen Etats-Mittel zu dieser Anschaffung nicht mehr hinreichen, ist hierüber motivirte Anzeige anher zu erstatten.

Ansbach, den 16. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 8626.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf die Vorstellung bezeichneten Betreffes vom 8. l. Mts. wird hiemit genehmigt, daß der im Drucke nunmehr vollendete 35. Band der von dem k. geheimen Sekretär Oswald fortgesetzten Geret'schen Verordnungen-Sammlung um den auf 4 fl. 30 kr. (vier Gul-

Digitized by Google

den dreißig Kreuzer) festgestellten Verlagspreis an die k. Stellen und Behörden hinausgegeben werde.

Die Versendung an die k. Stellen und Behörden hat wie bisher auf Kosten des k. geheimen Sekretärs Oswald als Selbstverlegers unter Anlage der entsprechenden Quittung und unter Erhebung des bezeichneten Verlagspreises durch Postnachnahme zu erfolgen.

München, den 10. Juli 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An den geheimen Sekretär im k. Staatsministerium der Finanzen Fr. X. Oswald.

Durch den Minister der General-Sekretär (gez.) Dr. Bischof.

Betreff wie oben.

E. Num. 16443. K. Num. 10116.

An die sämmtlichen k. Rentämter, Notare und taxperzipirenden Gerichtsschreiber an den Stadt- und Landgerichten von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865, hier das Taxwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. Juli l. Js., in so weit er sich auf das Taxwesen bezieht, wird nachstehend eine Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. l. Mts. Nr. 8800 mit der Weisung an die k. Rentämter, Notare und taxpercipirenden Gerichtsschreiber veröffentlicht, sich vom 1. Oktober 1865 beginnend genau nach den hierin gegebenen Direktiven zu achten.

Zugleich werden die sämmtlichen k. Rentämter beauftragt, vom 1. Oktober l. Js. anfangend neben dem Taxregister noch ein besonderes Verzeichniß zu führen,

in das jene Taxanfälle, welche sich nach Art. 42 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 bei dem erbweisen Uebergange von Immobiliarvermögen unter Aeltern und Kindern, so wie unter Ehegatten ergeben, überzutragen sind. Dieses Verzeichniß ist nach Ablauf jeden Quartales gleichzeitig mit der Haupt-Uebersicht über den Taxanfall anher in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 19. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 8800.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In §. 39, II., 1. des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. l. Mts. ist mit Gesetzeskraft verordnet worden, daß vom 1. Oktober 1865 angefangen an die Stelle der im Art. 19, 20, 21 und 22 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 festgesetzten Werthstaxen für Schätzungen, Inventuren und Rechnungen lediglich die durch Art. 8, 9 und 10 des allegirten Gesetzes normirten Protokolls-, beziehungsweise Tagfahrtstaxen zu treten haben.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnung werden nun folgende Weisungen erlassen:

1) Von den vom 1. Oktober 1865 an aufgenommenen Schätzungen und Inventuren sind keine proportionellen Gebühren mehr zu berechnen und zu erheben, sondern lediglich die in den Art. 8, 9 und 10 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852

Digitized by Google

bestimmten Protokolls- und Tagfahrtstaxen nach Maaßgabe des auf das Geschäft verwendeten Zeitaufwandes.

2) In gleicher Weise sind von den vom 1. Oktober 1865 an von einer k. Behörde gestellt werdenden Rechnungen (Art. 21 Abs. 1 des Taxgesetzes) nicht mehr die proportionellen Gebühren von einem halben Kreuzer von jedem Gulden, sondern nur die Zeittaxen nach Maaßgabe des auf die Rechnungsstellung verwendeten Zeitaufwandes zu berechnen und zu erheben.

3) Von allen Rechnungen, welche vom 1. Oktober 1865 an von einer k. Behörde geprüft werden, (Art. 21 Abs. 2 des Taxgesetzes) sind nicht mehr die proportionellen Revisionstaxen von ein viertel Kreuzer von jedem Gulden, sondern gleichfalls nur die Zeittaxen nach Maaßgabe des auf die Revision verwendeten Zeitaufwandes zu berechnen und zu erheben.

4) Die hienach anfallenden Zeittaxen sind von den kgl. Notaren unter Nr. 12 ihres Taxregisters, von den k. Gerichtsschreibern unter Nr. 11 ihres Registers und von den k. Rentämtern in den Nachholungs- Rückvergütungs- und Rückstands-Registern, dann in der Hauptübersicht unter den Rubriktaxen von den übrigen Verhandlungen und Ausfertigungen zu verrechnen.

5) Die k. Gerichtsschreiber haben die Rubriken 8 und 9 ihres Registers, in so lange noch Vorräthe von dem gegenwärtigen Registerpapiere vorhanden sind, zu durchstreichen. Bei Anfertigung neuen Registerpapieres sind aber diese Rubriken ganz hinwegzulassen, und wird dadurch die Gesammtzahl der Rubriken dieses Registers von 27 auf 25 gemindert.

6) Die k. Notare haben vom 1. Oktober 1865 an der entbehrlich werdenden Rubrik 7 „Taxen von Schätzungen und Inventuren" die Bezeichnung „Taxen von Uebergabsverträgen" zu geben und in dieselbe alle von solchen Verträgen anfallenden Taxen; in die Rubrik 10 aber die Taxen von den übrigen Verträgen einzustellen, und

7) die k. Rentämter haben in ihren Nachholungs-, Rückvergütungs- und Rückstands-Registern, dann in der Hauptübersicht ebenfalls vom 1. Oktober 1865 an, die Rubrik „Schätzungen und Inventuren" zu streichen und an die Stelle der Rubrik „Rechnungen" die neue Rubrik „Taxen von Uebergabsverträgen" zu setzen.

Nach Verbrauch der gegenwärtigen Papiervorräthe sind die neuen Registerpapiere in der Art anfertigen zu lassen, daß die Rubrik „Taxen von Uebergabs-Verträgen" nach jener „Taxen von Erbschaften" zu stehen kommt.

München, den 12. Juli 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Bischof.

(Betreff wie oben.)

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. Juli 1865 ist der bisherige Schullehrer Johann Martin Hatz zu Reinhardshofen, vom 1. September d. Js. an, als Schullehrer zu Hennenbach, sowie unter'm 19. Juli lfd. Jrs. der bisherige Schulprovisoratsverweser Friedrich Ebner in Langenzenn als ständiger Provisor an der Elementarschule daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 63. den 26. Juli 1865.

Inhalt.

Die Errichtung einer Handelsabtheilung an der Gewerbsschule zu Amberg. — Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Juni 1865, den Schutz der Urheberrechte, hier die Eintragsrolle für literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 23540.

(Die Errichtung einer Handels-Abtheilung an der Gewerbsschule zu Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird mit dem Beginne des künftigen Schuljahres an der Gewerbsschule in Amberg eine Handels-Abtheilung in zwei Kursen eröffnet werden. In derselben soll durch einen eigenen Lehrer gemäß der revidirten Schulordnung für die technischen Lehranstalten Unterricht im Schönschreiben, in der kaufmännischen Arithmetik und in der Handelskunde ertheilt werden. Zugleich hat dieser Lehrer für das Schuljahr 1865/66 an dem ersten und zweiten Kurse der gewerblichen Abtheilung den Unterricht in der Geographie zu übernehmen.

Die Stelle des Handelslehrers ist mit einem jährlichen Gehalte von 700 fl. dotirt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit legalen Zeugnissen über Befähigung, bisherige Verwendung und über sittliches und staatsbürgerliches Verhalten belegt innerhalb 6 Wochen bei dem kgl. Rektorate der Gewerbsschule in Amberg einzureichen.

Ansbach, den 21. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 23917. K. Num. 16336.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Juni 1865, den Schutz der Urheberrechte, hier die Eintragsrolle für literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die unterfertigte Stelle auftragsgemäß die Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 11. v. Mts. durch nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß bringt, ertheilt sie den obengenannten Behörden zugleich die Weisung, dieselbe nicht nur in die lokalen Amtsblätter gleichfalls aufnehmen zu lassen, sondern auch den in ihren Amtsbezirken habilitirenden Redaktionen von Zeitungsblättern die Aufnahme im ganzen Umfange oder wenigstens im Auszuge zu empfehlen.

Ansbach, den 22. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 5384.

Bekanntmachung.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

In Gemäßheit des vom 1. l. Mts. an in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 28. Juni l. J. — den Schutz der Urheberrechte betreffend — ist bei dem unterfertigten k. Staats-Ministerium eine besondere Eintrags-Rolle zu führen, in welche die durch das bezeichnete Gesetz gegen Nachdruck und unbefugte Aufführung geschützten Werke auf Anmelden der Urheber, ihrer Rechtsnachfolger und sonstigen Betheiligten eingetragen werden können.

Das unterfertigte k. Staats-Ministerium hat bereits die zum Vollzuge dieser Gesetzes-Bestimmungen erforderlichen Anordnungen getroffen und sieht sich veranlaßt, in dieser Beziehung den k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und durch diese den inländischen Autoren und Verlegern, sowie den sämmtlichen übrigen Betheiligten Nachstehendes bekannt zu geben:

1) Die Eintrags-Rolle wird entsprechend den verschiedenen Arten der literarischen und Kunst-Erzeugnisse in vier verschiedene Abtheilungen geschieden, von welchen:

die I. Abtheilung: Bücher, Druckschriften und sonstige ähnliche literarische Erzeugnisse,

die II. Abtheilung: musikalische Compositionen,

die III. Abtheilung: die Werke der bildenden Kunst, und

die IV. Abtheilung: die dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke

umfaßt.

2) Die Anmeldung von literarischen und Kunst-Erzeugnissen zum Eintrag in die Eintrags-Rolle hat jederzeit schriftlich zu geschehen, und ist, im Falle das einzutragende Werk bereits durch Druck, Stich, Photographie oder in ähnlicher Weise vervielfältigt wurde, gleichzeitig ein Exemplar des einzutragenden Werkes in Vorlage zu bringen, welches nach geschehenem Eintrage zurückgegeben werden wird. —

Zum Zwecke dieser Rückgabe ist von auswärtigen Urhebern und Verlegern, bei welchen die Voraussetzungen des Art. 66 des Gesetzes gegeben sind, ein in Bayern wohnhafter Zustellungs-Bevollmächtigter zu benennen.

Digitized by Google

Bezüglich der übrigen von den anmeldenden Betheiligten zur Bewirkung des Eintrages zu erfüllenden Vorbedingungen wird auf die einzelnen Bestimmungen der Art. 51, 52 und 53 des Gesetzes verwiesen.

3) Der Eintrag in die Eintrags-Rolle ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 14 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes in der Regel rein fakultativ und an keine Frist gebunden und die Ausübung der Urheberrechte im Inlande durch den Eintrag nicht bedingt. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 3 der zum gegenseitigen Schutze der Urheberrechte zwischen Bayern und Frankreich am 24. März l. J. abgeschlossenen Convention die Urheber und Herausgeber zum Zwecke der Rechts-Verfolgung von den französischen Gerichten ihr Eigenthumsrecht an dem geschützten Werke durch ein von dem unterfertigten k. Staats-Ministerium auszustellendes Zeugniß zu konstatiren haben (Regierungsblatt Nr. 28 S. 593) und daß ein solches Zeugniß nach Art 52 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte nur für solche Werke ertheilt wird, welche in die Eintrags-Rolle eingetragen sind.

4) Die bei dem unterfertigten k. Staats-Ministerium geführte Eintrags-Rolle steht zu angemessener Zeit Jedermann zur Einsicht offen und sind in dieser Beziehung die erforderlichen Aufschlüsse vorläufig, und bis eine anderweitige Verfügung getroffen werden wird, im Einlaufs-Protokolle des Staats-Ministeriums zu erholen.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, die vorstehenden Anordnungen durch die Kreisamtsblätter veröffentlichen zu lassen und in jeder sonst geeignet scheinenden Weise dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen in den weitesten Kreisen zur Kenntniß der Betheiligten gelangen.

Hiebei wird bemerkt, daß weitere Anordnungen in Beziehung auf die Eintrags-Rolle dem ferneren Vollzuge des Gesetzes vorbehalten werden müssen und daß nach Maßgabe der sich ergebenden Erfahrungen in dieser Beziehung die erforderlich scheinenden Verfügungen nachfolgen werden.

München, den 11. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Koch.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Bezold.

Betreff wie oben.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

K. Nam. 22771.

1. Nach Anzeige der k. Polizeidirektion München vom 28. v. Mts. wurde am 26. v. Mts. früh 8 Uhr an der Kainzmühle in der Pferdstraße zu München der Leichnam einer bis jetzt unbekannten Weibsperson aus dem Wasser gezogen.

Die Leiche ist circa 40 Jahre alt, mittelgroß und hager, hat hellblondes Haupthaar, graublaue Augen, längliches Gesicht, spitziges Kinn, und eine kleine Nase.

Sämmtliche Vorderzähne fehlen.

Am Leibe hat sie einen dunklen Rock (Oberrock) mit kleinen weißen Tupfen und Streifen, eine grün geblümte baumwollene Schürze, eine schwarze Spitzenhaube, mit dunkelbraunen, weiß getupften, seidenen Bändern, ein Paar zerrissene Zeugstiefel und ein grobes leinenes Hemd.

Digitized by Google

Am Halse trägt sie an einer schwarzen Schnur ein circa 2½ bis 3" langes hölzernes Kreuz mit messingenem Christusbild und eine messingene Muttergottes-Medaille.

Am rechten Goldfinger befindet sich ein messingener Ring — glattes Reifchen — ohne Merkmal.

Die Ursache des Todes scheint ein Unglücksfall oder Selbstmord gewesen zu sein.

Nachdem nun die Persönlichkeit dieser Leiche bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an sämmtliche Distriktspolizei-Behörden der Auftrag, sofort geeignete Recherchen in dieser Beziehung zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

E. Num. 23113

2. Die in der Regierungsausschreibung vom 10. Juli l. J. (Kreisamtsblatt Seite 1021) angeordnete Späh hat zu beruhen, nachdem die beiden entwichenen Pfleglinge Raphael Willibald Jakob und Alois Schießl aufgegriffen und wieder in die Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld zurückgeliefert worden sind.

E. Num. 23636.

3. Am 29. Mai d. J. wurde im Mainflusse in der Nähe der Herzogsmühle zu Bayreuth eine unbekannte männliche Leiche aufgefunden, welche bereits so stark in Fäulniß übergegangen war, daß ein genaues Signalement derselben nicht hergestellt werden konnte.

Die Leiche war schlank, gegen 6 Fuß lang und mit folgenden anscheinend guten Kleidern versehen:

einem schwarzen Tuchrocke, einer graugegitterten Buckinhose und wasserlederner Unterhose, einer schwarzen Tuchweste mit Hornknöpfen, einem leinenen Hemde und ledernen Halbstiefeln.

Eine Legitimation oder sonstige Gegenstände, welche über die Identität dieser Person hätten Aufschluß geben können, wurden bei derselben nicht gefunden.

Da sich durch die bisher angestellten Recherchen keine Anhaltspunkte über Namen, Stand oder sonstige persönliche Verhältnisse des Aufgefundenen ergeben haben, so werden die obengenannten Behörden zur Anstellung weiterer Nachforschungen mit dem Anhange beauftragt, deren etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Bayreuth mitzutheilen.

E. Num. 23825.

4. Die geisteskranke Margaretha Huber, Bauerntochter von Halfing, k. Bezirksamts Rosenheim, hat sich auf einer Wallfahrt nach Altötting von ihren Gefährten entfernt und wird seitdem vermißt.

Unter Mittheilung der nachstehenden Personalbeschreibung ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, nach der bezeichneten Person zu forschen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Rosenheim bekannt zu geben.

* * *

Signalement.

Alter: 47 Jahre. Größe: 5' 6. Körperbau: schlank. Haare: dunkelblond. Augen: grau. Nase: stumpf. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollständig. Gesichtsform: länglicht und eingebrochen. Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: ohne.

Dieselbe war bei ihrer Entfernung mit einem schwarzbraunen wollenen Kopftuche, einem braunen, persenen Spenser und Rocke, einem rothseidenen, sehr abgeschossenen Halstuche, einem blauen Schurze, weißen

Digitized by Google

Strümpfen und ledernen hohen Schuhen bekleidet und trug einen blauen Regenschirm.

Ansbach, den 21. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 23393.

1. Die ledige Dienstmagd Katharina Weber aus Bartenstein, k. w. Oberamts Gerabronn, wurde wegen Verbrechens der Theilnahme an einem Verbrechen des Diebstahls durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 7. Mai lfd. Jrs. zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 23705.

2. Die nachbezeichneten Personen wurden, und zwar:

a) Anna Kreuzberg, Menageriebesitzers-Ehefrau von Borgleben im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg vom 17. März l. Js. wegen Kuppelei zu neunmonatlicher Gefängnißstrafe,

b) Daniel Meyer, lediger Schneider von Rieden, Canton Zürich, durch Urtheil des k. Landgerichts Oettingen vom 23. Juni lfd. Jrs. wegen Landstreicherei zu 14tägiger doppeltgeschärfter Arreststrafe verurtheilt und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der nachfolgenden Signalements genannter Personen behufs Einleitung des weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 23. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalements:

1) der Katharina Weber.

Alter: 20 Jahre. Größe: 5′ 4″. Haare: schwarz. Stirne: hoch. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Nase: stumpf. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesichtsform: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

2) der Anna Kreuzberg.

Größe: 5′ 11″ 6‴. Statur: schlank. Haare: dunkel. Stirne: gewölbt. Augen: blau. Nase: proportionirt. Zähne: gut. Mund: gewöhnlich. Kinn: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsform: oval. Besondere Kennzeichen: ohne.

3) des Daniel Meyer.

Alter: 22 Jahre. Größe: 5′ 4″ 6‴ Schweizer-Maaß. Körperbau: untersetzt. Haare: braun und lang. Augen: braun. Stirne: hoch. Nase: stumpf. Lippen: breit. Zähne: gut. Gesicht: länglicht. Besonderes Kennzeichen: hat einen dicken Hals.

Digitized by Google

E. Num 16312.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Digitized by Google

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 25. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 5436. K. Num. 6521.

(Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahmsprüfung wird auf

den vierten September dieses Jahres

anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1) Die auf 3 kr. - Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen vorschriftsmäßig zu belegen:

a) einem versiegelten Universitätszeugnisse nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Nr. 15 des hiesigen Kreisintelligenzblattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen,

b) einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 kr. - Stempelbogen zu fertigenden Abschrift,

c) einem von dem Candidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe,

d) einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII Ziff. 3 der Instruction über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I. p. 245) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen,

e) einem Zeugnisse der theologischen Facultät über die bestandene Prüfung im Hebräischen.

2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.

Digitized by Google

3) Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der diesjährigen Prüfung unter ausreichender Motivirung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4) Meldungen, welche nicht spätestens bis drei Wochen vor dem Beginn der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtiget werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

5) Die examinirten Candidaten werden nach §. 8 des Edictes über die inneren Kirchen-Angelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienst vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817 p. 1011) zensirt und klassifizirt werden.

Ansbach, den 19. Juli 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 23672. K. Num. 16167.

Agenturbestätigung.

Nach einem Berichte des Verwaltungsrathes der allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart hat der Chef der Großhandlung Gebrüder Frommel in Augsburg die demselben gemäß Entschließung vom 27. Mai 1859 übertragene Hauptagentur der genannten Anstalt niedergelegt.

Dem Antrage des Verwaltungsrathes entsprechend, wurde nunmehr der Privatier Joseph Werner in München als Hauptagent der genannten Anstalt für das Königreich Bayern in widerruflicher Weise bestätigt; was im Vollzuge einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Mai l. Js. dem Bezirksamtsdiener Christoph Fichtelberger in Uffenheim, dann unter'm 17. Mai l. Js. dem Landgerichtsdiener Friedrich Fichtelberger daselbst, in Rücksicht auf ihre, mit Einrechnung eines Feldzuges, fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des k. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 21. Juli 1865 ist der bisherige Schullehrer Willibald Merl von Pfalzpaint vom 1. September d. J. an als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Ruppertsbuch ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurden die Oberlieutenants Georg Dorn und Christoph Schindler zu Hauptleuten und die Unterlieutenants Johann Paul Kolb und Karl Widemann zu Oberlieutenants im k. Landwehrregimente Nürnberg befördert.

Vom k. Bezirksgerichte Nürnberg wurde als Amtsverweser des auf die Dauer von einem Monat beurlaubten kgl. Notar Steinlein in Hersbruck der Rechtspraktikant Carl Wörlein von Nürnberg als Amtsverweser aufgestellt und unter'm 19. Juli d. J. in Pflicht genommen; ferner wurde nach Verfügung vom 21. Juli 1865 Num. 962 des königlichen Bezirksgerichtes Ansbach der Notariatsgehilfe Carl Hummel aus Ansbach für den vom 23. Juli bis 15. August dieses Jahrs beurlaubten k. Notar Brand zu Wassertrüdingen als Amtsverweser aufgestellt und an demselben Tage verpflichtet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 64. den 29. Juli 1865.

Inhalt.

Den Unterricht während der Nachmittagsstunden. — Synagogenkollekte für die israelitische Kultusgemeinde Poppenlauer, k. Bezirksamts Kissingen. — Die Eröffnung der Feldjagd in diesem Jahre. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat August 1865. — Verkauf des Mayer'schen Brustsyrups. — Die Erledigung der Pfarrei Polsingen, k. Dekanats Dittenheim. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 24196. K. Num. 16507.

An sämmtliche Studienrektorate, dann Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen und Lokalschul-Commissionen des Regierungs-Bezirkes.

(Den Unterricht während der Nachmittagsstunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ungewöhnliche Höhe der Temperatur während der jüngsten Tage gibt der Besorgniß Raum, daß insbesondere die Versammlung der Jugend während der drückenden Hitze der Nachmittagsstunden in Schulzimmern nachtheilige Einflüsse auf die Gesundheit der Schüler und Schülerinnen üben könnte.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. d. Mts. wird daher gestattet, daß während des gegenwärtigen Schuljahres bei drückender Hitze an sämmtlichen öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten der Unterricht auf die Vormittagsstunden beschränkt werde.

Ansbach, den 25. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 24006. K. Num. 16419.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Synagogen-Collecte für die israelitische Cultusgemeinde Poppenlauer, k. Bezirksamts Kissingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben entsprechend der von der israelitischen Cultusgemeinde Poppenlauer, k. Bezirksamts Kissingen, gestellten allerunterthänigsten Bitte zum Zwecke der Reparatur der Synagoge und des israelitischen Schulhauses zu Poppenlauer die Vornahme einer Collecte in den Synagogen der Regierungs-Bezirke diesseits des Rheins inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8ten d. Mts. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die obengenannten Behörden werden hiemit angewiesen, diese Sammlung in den Synagogen ihres Bezirkes veranstalten zu lassen und den Ertrag binnen 6 Wochen an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden oder Fehlanzeige zu erstatten.

Ansbach, den 24. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 24115 K. Num. 16447.

(Die Eröffnung der Feldjagd in diesem Jahre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1863 wird für das laufende Jahr die Eröffnung der Feldjagd auf Hühner und Wachteln auf 15. August, dann auf Hasen auf 15. September festgesetzt.

Ansbach, den 24. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 24502. K. Num. 16669.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat August 1865 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Taxen des Mastochsenfleisches werden für den Monat August 1865 in nachstehender Weise festgesetzt:

Für die Stadt	Ansbach	14 kr.	2 pf.
„ „ „	Dinkelsbühl	14 kr.	2 pf
„ „ „	Rothenburg	14 kr.	2 pf.
„ „ „	Uffenheim	14 kr.	2 pf.
„ „ „	Windsheim	14 kr.	2 pf.
„ „ „	Nürnberg	15 kr. — pf.	v. 1—15. Aug.
„ „ „	Nürnberg	15 kr. 2 pf.	v. 16—31. Aug.
„ „ „	Fürth	15 kr. — pf.	v. 1—15. Aug.
„ „ „	Fürth	15 kr. 2 pf.	v. 16—31. Aug.
„ „ „	Erlangen	15 kr. — pf.	
„ „ „	Schwabach	14 kr. 2 pf.	
„ „ „	Eichstätt	15 kr. — pf.	per Pfd.

Für die übrigen Städte, die Märkte und Landgemeinden haben die Maximalsätze nach Maßgabe der

Digitized by Google

Regierungsausschreibung vom 26. Oktober 1852 (Int.-Bl. Seite 828) zu bestehen:

im I. Taxdistrikte Ansbach auf 14 kr. 2 pf.
im II. Taxdistrikte Nürnberg auf 15 kr. — pf.
im III. Taxdistrikte Eichstätt auf 15 kr. — pf. per Pfund.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Ansbach, den 28. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 24199. K. Num. 16536.

(Verkauf des Mayer'schen Brustsyrups betr).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie aus der Tagespresse hervorgeht, wird in neuerer Zeit der Mayer'sche Brustsyrup, welcher nach einem Gutachten des Obermedizinalausschusses als Geheimmittel zu betrachten ist, vielfach in marktschreiender Weise öffentlich angekündigt und hie und da verkauft, obwohl zu dessen Verkauf die nach Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches v. 10. November 1861 und allerhöchster Verordnung vom 17. Mai 1863 „den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend" (Reggsbl. S. 741—744) erforderliche Verkaufsbewilligung bis jetzt noch nicht ertheilt worden ist.

Um einerseits das Publikum vor Benachtheiligung zu schützen, anderseits zu vermeiden, daß sich die Verkäufer ꝛc. im Hinblicke auf Art. 115 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 116 des Polizeistrafgesetzbuches im Zusammenhalte mit der allerhöchsten Verordnung vom 17 Mai 1863 Bestrafungen zuziehen und um zugleich den Vollzug letzterwähnter allerhöchster Verordnung zu sichern, wird zufolge einer Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. d. Mts. auf das bestehende Verkaufsverbot hinsichtlich des Mayer'schen Brustsyrups hingewiesen und in Erinnerung gebracht, daß gemäß der Art. 115 und 116 des Polizeistrafgesetzbuches

1) an Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, gestraft wird, wer den Verordnungen über den Verkauf von cosmetischen oder Geheimmitteln zuwiderhandelt,

2) an Geld bis zu 25 fl. gestraft wird, wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen cosmetische Mittel, Geheim- oder andere Heilmittel, deren Verkauf von der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist, anzeigt oder bei der Ankündigung solcher Mittel den Bedingungen zuwiderhandelt, unter welchen der Verkauf von der zuständigen Behörde gestattet worden ist, sowie auch der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches eine solche Ankündigung aufgenommen hat, endlich daß

3) die allerhöchste Verordnung vom 17. Mai 1863 (Reggsbl. S. 741 und Kreisamtsblatt von Mittelfranken S. 914) die zur Zeit geltenden Bestimmungen über den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln enthält.

Ansbach, den 26. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 24199. K. Num. 16536.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und die Bezirksärzte in Mittelfranken.

(Verkauf des Mayer'schen Brustsyrups betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung werden die obengenannten Behörden angewiesen, die über den Verkauf und die Ankündigung von kosmetischen und von Geheimmitteln bestehenden Vorschriften strengstens zu überwachen und in Fällen wahrzunehmender Uebertretungen die entsprechende polizeistrafgerichtliche Einschreitung geeignet anzuregen.

Ansbach, den 26. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 5351. K. Num. 6371.

(Die Erledigung der Pfarrei Polsingen, kgl. Decanats Dittenheim betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Polsingen wird zur Bewerbung bis zum 1. September c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 12 fl. 30 kr., 5 Schfl. 5 Mtz. 3 Vtl. ¹/₂ Sz. Korn à 8 fl. 59 kr. 53 fl. 31 kr. (dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet), 2) aus Gemeindekassen Zinsen aus dem Ablösungscapital für den vormaligen Holzbezug 100 fl. 166 fl. 1 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl., aus 7 Dez. Garten: Nichts, aus 38 Tgw. 8 Dez. Aeckern 116 fl. 57 kr., aus 6 Tagw. 96 Dez. Wiesen 63 fl. 47 kr., aus 68 Dez. Gebüsch 57 kr. 216 fl. 41 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 366 fl., Weiderecht 1 fl. 30 kr. 367 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen 35 fl. 48 kr. Summa 786 fl. Die Lasten hievon ab mit 5 fl. 40 kr. Reinertrag 780 fl. 20 kr.

Vom Amtsnachfolger sind an vorgeschossenen Zehntfixirungskosten 14 fl. 21 kr. 2 pf. in zwei Jahresfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 13. Juli 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Mit Regierungsentschließung vom 24. Juli 1865 ist der bisherige Schullehrer Friedrich Christ zu Illenschwang vom 1. September d. Js. an als Schullehrer und Kirchendiener zu Schopfloch, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schulgehilfe Christian Barthel zu Gunzenhausen und der seitherige Schulverweser Wilhelm Lechner daselbst vom 1. August ds. Jrs. an zu Schulprovisoren an der Elementarklasse zu Gunzenhausen, dann unter'm 25. Juli c. der bisherige Schulverweser und Seminarhilfslehrer zu Schwabach, Georg Hofmann, auf Präsentation des Magistrats Nürnberg, vom 1. September d. J. an, zum ständigen Verweser der neuerrichteten Parallelunterklasse II. der höheren Töchterschule zu Nürnberg, und unter letzterem Datum der bisherige Schulgehilfe Joseph Girbinger zu Berngau, ebenfalls vom 1. September ds. Jrs. an, als katholischer ständiger Schulprovisor und Kirchendiener zu Adelschlag ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 65. den 2. August 1865.

Inhalt.

Die Verehelichungsbewilligung für die k. Forstwarte. — Die Wiederbesetzung der erledigten Zeichnungslehrerstelle an der k. Kreis-Gewerbsschule zu Augsburg — Die Verlosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Ein falsches Amtssiegel des Bezirksamts Griesbach. — Die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Pfalzpaint. — Die Mittheilungen über das Ergebniß strafrechtlicher Untersuchungen. — Die Abhaltung der III. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865. — Untersuchung gegen den ledigen Maurergesellen Andreas König von Trieb wegen Diebstahlsverbrechens. — Den Briefpostarif. — Post-Cours-Notizen. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Verleihung eines Gewerbs-Privilegiums.

E. Num. 24195. K. Num. 16586

An sämmtliche k. Bezirksämter und Magistrate des Regierungsbezirkes.

(Die Verehelichungsbewilligung für die k. Forstwarte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. Mts. bezeichneten Betreffes wird in nachstehendem Abdrucke veröffentlicht und den obengenannten Behörden zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 26. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

Abdruck. Num. 12142.

Staatsministerium des Innern.

Nach Inhalt eines durch das k. Staatsministerium der Finanzen dem unterfertigten Staatsministerium mitgetheilten Berichts der kgl. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg vom 17. Mai d. Js. hat sich zwischen dieser k. Finanzstelle und der Kammer des Innern von Schwaben und Neuburg eine Meinungsverschiedenheit in Beantwortung der Frage ergeben:

„Ob Forstwarte, welche nach zehnjähriger Dienstleistung „die Vortheile der Stabilität mit pragmatischen Pensions„ansprüchen auf Grund der allerhöchsten Verordnung „über die Organisation der Forstverwaltung vom 1. Juli „1853 Art. 5 (Regierungsblatt S. 935) erlangt haben, „behufs ihrer Verehelichung gleich den definitiv gewor„denen Staatsdienern nur die dienstliche Bewilligung „nach Maßgabe des Art. 1. der allerhöchsten Verord„nung vom 2. Februar 1845, die Ertheilung der „Verehelichungsbewilligung für die kgl. Staatsdiener „betr., einzuholen oder ob sie zu diesem Zwecke auch „die Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde zur „Ansässigmachung nachzusuchen und zu erwirken „haben."

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, der kgl. Regierung im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes zu eröffnen:

Gemäß §. §. 4 und 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung wird mit dem definitiven Eintritte in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde die Ansässigkeit am Orte des Amtssitzes erworben. Diese Gesetzesbestimmung unterscheidet nicht, ob der Betheiligte die Eigenschaft eines definitiven Staats- oder öffentlichen Dieners auf Grund der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde oder vermöge besonderer Verordnung erworben hat, sondern knüpft die Folge der Ansässigkeit an die Thatsache der definitiven pragmatischen Rechte gewährenden Anstellung.

Da nun nach Art. 5 der erwähnten allerhöchsten Verordnung über die Organisation der Forstverwaltung vom 1. Juli 1853 die Forstwärter nach zehn in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren die Vortheile der Stabilität mit pragmatischen Pensionsansprüchen also jene Rechte erwerben, welche den definitiv angestellten Staatsdienern durch die IX. Beilage zur Verfassungsurkunde eingeräumt sind, so kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Forstwarte unter obiger Voraussetzung kraft des Gesetzes in der Gemeinde, in welcher der Sitz der Forstwartei ist, ansässig werden, sohin behufs ihrer Verehelichung nur mehr die dienstliche Bewilligung nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1845 und der Bestimmung unter Ziff. 15 lit. a der Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1862, den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, nachzusuchen haben.

München, den 21. Juli 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von Fischer.

An die kgl. Regierung. Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie oben.

Digitized by Google

K. Num. 28432

(Die Wiederbesetzung der erledigten Zeichnungslehrersstelle an der k. Kreis-Gewerbeschule zu Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der k. Kreisgewerbsschule dahier soll die erledigte zweite Zeichnungslehrersstelle mit dem primitiven Normalgehalte von 700 fl. und den normalmäßigen Dienstesalterszulagen bis zum Beginne des nächsten Schuljahres wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche, belegt mit den legalen Nachweisen über ihre Befähigung, insbesondere auch im Linearzeichnen, bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bis zum 20. August l. J. bei dem Stadtmagistrate dahier, welchem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Augsburg, den 27. Juli 1865.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Faber, Sekr.

K. Num. 24567. K. Num. 16768.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei der am 1. d. M. stattgehabten 421. und 422. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 275 und 276 gezogen worden.

Serie 275 enthält Obligationen der ungarischen Hofkammer im ursprünglichen Zinsfuße von 5%, und zwar: Nr. 5,484 mit $^1/_{10}$ der Kapitalsumme, Nr. 9,501 bis 11,193 incl. mit der ganzen Kapitalsumme im Betrage von 990,448 fl.

Serie 276 enthält gleichfalls Obligationen der ungarischen Hofkammer im ursprünglichen Zinsfuße von 5%, von Nr. 11,194 bis Nr. 12,334, dann von Nr. 1 bis 619 incl. von dem Anlehen in Conventionsmünze und Silbergeräthen vom Jahre 1809 und 1810 lit. a im Kapitalsbetrage von 989,462 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und in 5procentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Vorstehende Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern wird hiedurch zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 29. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

K. Num 24097.

1. Am 9. lfd. Mts. wurde am linken Innufer bei Kirchdorf, Bezirksamts Rosenheim, ein männlicher Leich-

Digitized by Google

nam aufgefunden, welcher keine Spuren von erlittener Gewaltthätigkeit an sich trug und allem Anscheine nach durch einen Unfall den Tod im Innflusse gefunden hat.

Die Leiche ist 6' groß, kräftig gebaut, bartlos, die Haare sind schwarz und grau gemischt, zwei Schneidezähne des Oberkiefers fehlen gänzlich und die Schneidezähne des Unterkiefers sind abgestumpft.

Die Leiche war nur mit baumwollenen Strümpfen bekleidet und mochte bereits 14 Tage im Wasser gelegen seyn.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, geeignete Nachforschung zu pflegen und das Ergebniß derselben dem k. Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

K. Num. 24159.

2. Durch die k. Gendarmerie wurde am 17. Juni l. J. im Markte Ichenhausen, Bezirksamts Günzburg, ein unbekanntes Mädchen aufgegriffen.

Dasselbe ist anscheinend im Alter von 10 bis 12 Jahren, ohne Fußbekleidung, ärmlich angezogen, trägt um den Kopf ein braunes baumwollenes Sacktuch mit violetten Ringen, ein wollenes Halstuch um den Hals, ein abgenähtes Leibchen von einem alten abgeschossenen Zeug über einen dunkleren zerrissenen Spenser von Merino, eine blaue leinene Schürze und einen Rock von carrirtem Wollstoff.

Die Kleidung ist alt, durchgehends abgetragen und abgeschossen.

Das Mädchen scheint die an sie gerichteten Worte zu verstehen, kann aber nur einzelne Worte sprechen und vermag sich nur äußerst schwer vernehmbar auszudrücken.

Es kostet ihr sichtbar Mühe, bis sie die Worte über die Lippen bringt.

So viel man aus einem länger dauernden Gespräch mit ihr zu erheben vermochte, ist sie 12 Jahre alt, von Laufen, ihrem Vater, der ein Häusler dort sein soll, am vergangenen Donnerstag entlaufen.

Ihre Mutter sei im Laufe dieses Jahres, während des Winters gestorben; ihr Vater sei nun zu einer neuen Ehe geschritten, die Stiefmutter habe sie mißhandelt und geschlagen und deßhalb sei sie aus dem elterlichen Hause entlaufen.

Sie kann weder lesen noch schreiben und macht überhaupt den Eindruck eines zwar gutmüthigen, durchaus nicht blödsinnigen, aber in ihrer geistigen Entwicklung vollständig vernachlässigten und zurückgehaltenen Kindes.

Das Vaterunser und das Zeichen des Kreuzes versteht sie, wenn auch das Erstere nur mit großer Anstrengung und hie und da mit unverständlichen selbstgebildeten Lauten ausgesprochen werden kann.

Sie gibt zu erkennen, daß sie die Schule nicht besucht und am Besuche derselben durch ihre Eltern abgehalten worden sei.

Nach ihrer Angabe ist ihr Vater in Laufen und führt den Geschlechtsnamen oder den Hausnamen „Vandl", sie selbst den Taufnamen „Nannerl".

Sie gibt ferner zu erkennen, daß sie seit ihrer Entfernung aus dem elterlichen Hause bis zum vergangenen Freitag bei einem Verwandten, Vetter, in Laufen selbst geblieben, dann während ihrer Reisen bei Bauern Nachtquartier und Kost gefunden hat.

Nach ihrer weitern Angabe besitzt ihr Vater 5 Kühe und 2 Pferde (2 Fuchsen).

Alle diese Angaben sind übrigens unklar und schwankend; bei einer wiederholten ausführlichen Befragung erklärt sie sogar, daß sie in Deggendorf zu Hause sei.

Der Dialekt, in dem diese Mittheilungen gemacht werden, ist offenbar der altbayerische und sie versteht

Digitized by Google

die an sie gerichteten Fragen auch am besten, wenn man sie in diesem Dialekt zu stellen versucht.

* * *

Signalement

Haare: braun. Augenbrauen: braun. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: sehr breit. Zähne: vollständig und weiß. Statur: schmächtig. Besondere Kennzeichen: fehlen.

Da die Persönlichkeit dieses Mädchens bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Nachforschungen einzuleiten und das Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Günzburg bekannt zu geben.

Ansbach, den 27. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 23527.

1. Durch Urtheil des k. Landgerichts Ludwigsstadt vom 17. v. Mts. wurde der ledige Heinrich Wieg aus Breitenwirbis im Königreiche Preußen wegen Bettelns, Fäschung und Streunens zu einer 15tägigen Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 23529.

2. Durch das k. Zuchtpolizeigericht Landau wurde am 9. v. Mts. der Christoph Jakob Müller, Schuhmacher von Mittel-Mutschelbach, Oberamts Pforzheim in Baden, wegen Diebstahls einer Kuh zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahr und drei Monaten und zur Landesverweisung — und zwar in contumaciam — verurtheilt.

Den obengenannten Behörden wird solches unter Mittheilung der Signalements genannter Personen zur Kenntniß und Darnachachtung hiedurch eröffnet.

Ansbach, den 24. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalements:

1) des Heinrich Wieg.

Alter: 27 Jahre. Größe: 5′ 4″. Haare: braun. Augen: bräunlich. Nase und Mund: mittel. Bart: ohne. Gesicht: rund. Statur: klein. Kennzeichen: ohne.

2) des Christoph Jakob Müller.

Alter: 21 Jahre. Größe: 5′ 9″. Haare: dunkelbraun. Stirne: nieder. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Nase: mittelmäßig, etwas spitz. Mund: gewöhnlich, etwas dicke Lippen. Kinn: oval. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: ohne. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

K. Num. 24571.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Ein falsches Amtssiegel des k. Bezirksamts Griesbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Griesbach vom 10. d. Mts. wurden dem Schuhmachergesellen Peter Prager aus Neukirchen, kgl. Bezirksamts Sulzbach, bei seiner Verhaftung zu Burglengenfeld am 8. l. Mts. zwei Reiselegitimationen abgenommen, welche auf den ledigen Uhrmachergehilfen Johann Weinbacher von Landau in der Rheinpfalz und den ledigen Silberarbeiter Johann Weinbacher von Grünstadt, ebenfalls in der Rheinpfalz, lauten und ein offenbar gefälschtes Siegel des k. Bezirksamts Griesbach tragen.

Die Merkmale der Fälschung bestehen darin, daß der Rand des gefälschten Siegels nicht gleichförmig abgerundet und zur linken Seite mehr ausgebaucht, zur rechten Seite nach abwärts aber auffallend eingebogen, die Buchstaben, Krone, Raute und Kranz größer sind, als auf dem ächten Siegel und einen in einander verschwommenen Abdruck zeigen, welcher zwar ebensowohl von allzu sehr mit Oel zugesetzter Farbe, als — und dieses ist am wahrscheinlichsten — von mangelhafter Ausarbeitung des Prägestockes herrühren können.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständigt, bei allen Ausfertigungen, welche mit dem Amtssiegel des k. Bezirksamts Griesbach versehen, zur Vorzeigung kommen, die Aechtheit dieses Siegels genau zu prüfen, und wenn dasselbe als gefälscht befunden wird, sofort das weiter Geeignete gegen den Inhaber der betreffenden Urkunde zu verfügen.

Ansbach, den 31. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

K. Num. 24630. K. Num. 16813.

(Die erledigte katholische Schul- und Kirchendienersstelle zu Pfalzpaint betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienersstelle zu Pfalzpaint mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. September

bei der k. Distriktsschul-Inspektion Kipfenberg oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Oktober d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 30. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

K. Num. 24499. K. Num. 16749.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Mittheilungen über das Ergebniß strafrechtlicher Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. dieses Monats wird durch nachstehenden Abdruck die Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 2. dieses Monats zur Kenntniß der oben genannten Behörden gebracht.

Ansbach, den 29. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Nr. 38.

An die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß §. 54 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte und Justizministerial-Entschließung vom 28. Januar 1864 — Justiz-Ministerialblatt Seite 22 — haben die Staatsanwälte von jeder bei den Bezirksgerichten und Schwurgerichten erfolgten Aburtheilung eines Inländers, sowie von jeder in der Richtung gegen eine bestimmte Person wegen Verbrechens oder Vergehens geführten, wegen Mangels zureichender Verdachtsgründe aber eingestellten Untersuchung dem Vertreter der Staatsanwaltschaft an dem Stadt- und Landgerichte, in dessen Bezirk sich die Heimath des Abgeurtheilten oder in Untersuchung Befangenen befindet, zur Vervollständigung der Strafliste der betreffenden Person Mittheilung zu machen.

Da derartige Personen aber nicht selten an einem anderen Orte als dem ihrer Heimath sich aufhalten und selbst den Aufenthaltsort im Laufe der Untersuchung häufig wechseln, so ist künftighin auch der letzte aktenmäßig bekannte Aufenhaltsort dieser Personen von den Staatsanwälten in den Mittheilungen an die Staatsanwaltschaftsvertreter anzuführen und von den letzteren in der Strafliste zu bemerken.

München, den 2. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

(gez.) von Bomhard.

(gez.) Dr. Heinzelmann.

(Betreff wie Obm.)

Digitized by Google

E. Num. 282.

(Die Abhaltung der III. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865 betr.)

Das Präsidium des kgl Appellationsgerichtes von Mittelfranken.

Mittelst höchster Entschließung vom 25. praes. 28. l. Mts. hat das königl. Staatsministerium der Justiz die Eröffnung der dritten für den Kreis Mittelfranken im Jahre 1865 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 11. September l. Js.

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des k. Appellationsgerichtes von Mittelfranken, Franz Alexander von Heinleth, und zu dessen Stellvertreter den Rath des k. Bezirksgerichts Ansbach, Friedrich Greiner, ernannt; was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstädt, den 28. Juli 1865.

Dr. von Barth, Präsident.

Priester.

E. Num. 3228/V.

Ediktalladung.

(Untersuchung gegen den ledigen Maurergesellen Andreas König von Trieb wegen Diebstahlsverbrechens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat unter'm 27. vor. Mts. gegen Andreas König von Trieb, Landgerichts Lichtenfels, 22 Jahre alt, ledigen Maurergesellen, wegen eines von ihm am 27. März l. Js. zu Scheinfeld an dem Bierbrauer und Gastwirth

Wilhelm Müller von da begangenen Diebstahlsverbrechens im Zusammenfluß mit einem am 15. Januar lfd. Jrs. zu Mkt. Bibart an dem Taglöhner Mathias Albert von da verübten Vergehen vorsätzlicher Körperverletzung und mit drei als Vergehen strafbaren, am 30. Januar l. Jrs. im Mkt. Bibarter-Gemeindewald und auf der Grenze des Hohlweiler'schen Jagdbezirks, am 31. d. Mts. im Hohlweiler'schen Jagdbezirk und am 1. Februar l. Js. im Helmitzheimer Gemeindewald verübten Jagdfreveln auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt und zugleich, da König entflohen und sein Aufenthaltsort nicht ermittelt ist, die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens beschlossen und die Ediktalladung des Angeklagten verordnet.

Demgemäß wird König aufgefordert, binnen 3 Monaten bei dem k. Bezirksgericht Ansbach als dem Sitze des Schwurgerichts zu erscheinen und sich wegen der obenbezeichneten Missethaten zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen nach Vorschrift des Gesetzes verfahren werden und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Ansbach, am 21. Juli 1865.

Der stellvertretende Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.

Hommel.

Sauernheimer.

---

zed by Google

Bekanntmachung.

(Den Briefporto-Tarif betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge k. allerhöchster Verordnung vom 11. Juli l. Js. treten für Briefpostsendungen, welche dem inneren Verkehre von Bayern angehören, d. h. in Bayern aufgegeben werden und zugleich zur Abgabe in Bayern bestimmt sind, vom 1. August l. Js. anfangend nachstehende Taxbestimmungen in Wirksamkeit:

1) Alle Briefe im inneren Verkehre von Bayern, welche nicht im Aufgabeort selbst oder in dem dazu gehörigen Landpostbezirke zu bestellen sind, unterliegen; wenn sie bei der Absendung frankirt werden, bis zu dem Gewichte von einem Loth ausschließlich der gleichmäßigen Taxe von **3 Kr.** ohne Unterschied der Entfernung.

   Für Briefe, welche ein Loth oder mehr wiegen, ist bis zu dem Gewichte von 15 Loth das Doppelte zu entrichten.

2) Unfrankirte Briefe werden bis zu dem Gewichte von einem Loth excl. für den ganzen Umfange des Königreichs mit der Taxe von **6 Kr.**, und bei dem Gewichte eines Lothes oder darüber bis zu 15 Loth mit dem doppelten Betrage belegt.

   Ausgenommen davon sind die unfrankirten Briefe an in Garnison befindliche oder ausmarschirte bayerische Soldaten und Unteroffiziere bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich und beträgt für diese die Taxe wie bisher nur 3 kr. im einfachen Satze.

3) Für Drucksachen beträgt die Taxe ohne Unterschied der Entfernung bis zu dem Gewichte von $2\frac{1}{2}$ Loth excl. **1 Kr.** im einfachen Satze und steigt für jede weitere $2\frac{1}{2}$ Loth bis zu 15 Loth einschließlich um den einfachen Betrag.

   Diese ermäßigte Taxe kann jedoch nur dann Anwendung finden, wenn die Sendungen ausschließlich nur Gedrucktes enthalten, unverschlossen, einfach zusammengefaltet, unter Band oder wie z. B. Todesanzeigen, Visitenkarten ꝛc. in offenen Couverts aufgegeben und frankirt werden.

   Handschriftliche Zusätze und Aenderungen im Inhalte sind nicht gestattet; jedoch wird die Anwendung der ermäßigten Taxe ausnahmsweise nachgesehen, wenn auf der Adresse außer dem Empfänger und Bestimmungsorte auch der Name oder die Firma des Absenders angegeben ist, wenn die Adresse nicht blos auf das Band, sondern auch auf die Sendung selbst gesetzt ist, wenn den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Ort, Datum und Namensunterschrift beigefügt ist, oder wenn die Aenderungen und Zusätze lediglich darin bestehen, daß einzelne Stellen des gedruckten Inhalts angestrichen, unterstrichen oder durchstrichen oder einzelne Worte oder Ziffer lediglich zur Berichtigung des Inhalts handschriftlich abgeändert sind.

Digitized by Google

Ferner dürfen den Correcturbogen Aenderungen und Zusätze, welche die Correktur, die Ausstattung und den Druck betreffen, nicht aber das Manuscript selbst hinzugefügt werden.

4) **Waarenproben und Mustersendungen ohne eigenen Kaufwerth** unterliegen der für Drucksachen festgesetzten Taxe und Gewichtsprogression, wenn dieselben bei der Aufgabe **frankirt** werden und unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihren Inhalt kein Zweifel obwalten kann.

Die Proben und Muster dürfen von keinem Briefe begleitet und außer der Adresse, dem Namen des Absenders, dem Fabrik- oder Handelszeichen, den Nummern und Preisen der Proben ꝛc. mit keiner weiteren handschriftlichen Bemerkung versehen sein.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen findet die ermäßigte Taxe keine Anwendung.

Als Waarenproben und Muster können übrigens nur solche Gegenstände versendet werden, welche überhaupt zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind, und bleiben daher scharfe Instrumente, Flüssigkeiten, Glassachen ꝛc. davon ausgeschlossen.

Die **Adresse** muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsortes mit der Bezeichnung „**Proben**“ oder „**Muster**“ versehen und in dem Falle, daß die Proben in Säckchen oder andern ähnlichen Behältnissen verpackt sind, auf festem Papier oder anderem dauerhaften Stoffe angebracht und mit der Sendung selbst haltbar verbunden sein.

5) Für die im Aufgabeorte oder in dem dazu gehörigen Landpostbezirke zu bestellenden Briefe beträgt die Taxe bis zu 1 Loth ausschließlich im Falle der Frankirung **1 kr.**, im Falle der Nichtfrankirung **3 kr.**, bei größerem Gewichte bis zu 15 Loth das Doppelte.

Für Drucksachen, Waarenproben und Muster dieser Art sind die vorbemerkten beiden Taxen bis zu dem Gewichte von $2\frac{1}{2}$ Loth einfach, bei einem Gewichte von $2\frac{1}{2}$ Loth und darüber bis 15 Loth doppelt zu entrichten.

6) Zahlbare Briefe und Schriftenpakete, sowie Drucksachen, Waarenproben und Mustersendungen über 15 Loth schwer sind von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen und zur Fahrpost gehörig.

7) Für den Verkehr aus Bayern **nach anderen zum deutschen Postvereine gehörigen Ländern** und nach dem Vereinsauslande bleiben die bisher dafür in Anwendung gekommenen Taxvorschriften unverändert.

München, den 20. Juli 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Digitized by Google

Post-Cours-Notizen.

Der Postomnibus Langenzenn — Farrnbach wird

aus Langenzenn um 4¹⁰ früh,
aus Farrnbach um 1 Nachm.
Fahrzeit 1 Stunde 5 Minuten.

Die Carriolpost von Farrnbach nach Cadolzburg wird um 1 Uhr 5 Min. Nachm. abgefertiget.

Die Carriolpost von Lauf nach Schnaittach wird um 4 Uhr Nachm., und der Postomnibus von Velden nach Hersbruck um 5¹⁰ früh abgefertigt. Ankunft in Hersbruck 8¹⁰ früh.

Die Abgangszeit des Postomnibus von Pegnitz nach Hersbruck wird von 4 früh auf 3³⁰ früh vorgerückt, wonach die Ankunft in Hersbruck um 8¹⁰ früh zu erfolgen hat.

Der Abgang des Postomnibus von Marktbibart nach Uffenheim wird statt 11¹⁰ auf 12¹⁰ Mittags festgesetzt. Ankunft in Uffenheim 3¹⁰ Nachmittags.

E. Num. 24137. K. Num. 16627.

Agenturbestätigung.

Von der Hauptagentur des Handlungshauses Carl Pokrany und Comp. in Bremen — F. J. Weber in Bamberg — ist der Kaufmann Carl Joseph Albrecht in Dinkelsbühl für die dortige Stadt und das gleichnamige Bezirksamt als Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. Juli l. Jrs. dem Direktor der k. Kunstgewerbsschule in Nürnberg, A. Kreling, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm verliehenen Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer-Löwen zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. d. Mts. allergnädigst geruht, den Landwehr-Distrikts-Inspektor und Commandanten des Landwehr-Bataillons Windsheim, Landwehroberstlieutenant Friedrich Scholler, seinem Ansuchen entsprechend, der bisher bekleideten Landwehrcharge zu entheben.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Juli lauf. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, den Apotheker Ernst Eckart von Nürnberg an Stelle des verstorbenen Musik-Instrumentenmachers Friedrich Löhner von da als Mitglied der vereinigten protestantischen Kirchenverwaltung der Stadt Nürnberg zu bestätigen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Holnstein, Bezirksamts Beilngries, von dem Bischofe von Eichstätt dem Priester Gregor Wiethaler, Beneficiat in

Digitized by Google

Ingolstadt, unter'm 2. Juli zu übertragen, sowie die Pfarrei Sachsen, Dekanats Windsbach, unter'm 26. Juni dem bisherigen Pfarrer in Burk, Dekanats Wassertrüdingen, Carl Ludwig Friedrich Düll, dann unter selbigem Datum die protestantische Pfarrei Riedheim, Dekanats Leipheim, dem bisherigen Pfarrer in Hagenbüchach, Dekanats Mkt. Erlbach, Carl Friedrich Wilhelm Julius Müller zu verleihen, und unter'm 26. Juni lfd. Jrs. der von dem gräflich Castell'schen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten Philipp Jakob Westermayer aus Memmingen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Kirchrimbach, Dekanats Burghaslach, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Durch Regierungsentschließung vom 27. d. Mts. wurde an Stelle des verstorbenen Fabrikanten Gottfried Kuch der erste Ersatzmann, Bäckermeister August Gabler, als Mitglied der protestantischen Kirchenverwaltung in Dinkelsbühl bestätigt.

Von der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten wurden die Amtsgehilfen Friedrich Merklein und Theodor von Kohlhagen in Nürnberg zu Expeditoren, die Accessisten Ignaz Bürzle, Peter Zehenter, Paul Reisinger und Johann Konrad Spelter zu Assistenten beim Oberamte Nürnberg, die Accessisten Ferdinand Tauschek zum Assistenten bei der Post- und Bahnverwaltung Erlangen, Peter Spieß zum Assistenten bei der Post- und Bahnverwaltung Gunzenhausen, Johann Keinhofer und Ludwig Lehner zu Assistenten beim Post- und Bahnamte Fürth, der bisherige Postexpeditor zu Burgfarrenbach Johannes Faust zum Amtsgehilfen bei der Post- und Bahnverwaltung Erlangen, der Kanzleigehilfe Georg Singer und der Privatgehilfe Georg Heinrich Burger zu Amtsgehilfen bei dem Oberamte Nürnberg, die Eisenbahnkondukteure Joseph Nunnemann und Joseph Pletz in Nürnberg zu Oberkondukteuren, der Bureaudienergehilfe Heinrich Bernauer in Nürnberg zum Postkondukteur, die Stationsdiener Franz Häuslmaier und Joh. Mensch, der Briefstempler Max Fauner und der Anhaltstellewärter Matt. Himmler in Nürnberg zu Eisenbahnkondukteuren, die Wagenwärtergehilfen Johann Groß und Michael Engelhardt in Nürnberg zu Wagenwärtern und der seitherige Vorarbeiter Steph. Häusler zum Telegraphenwärter in Gunzenhausen ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Kaufmann J. G. Mayer von Nürnberg und dem Ziegeleibesitzer M. Mensing von Harburg wurde unter'm 9. Juli l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf Herstellung verbesserter Zimmeröfen für den Zeitraum von fünf Jahren vom 9. Juli l. Js. anfangend, verliehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 66. den 5. August 1865.

Inhalt.

Das Curiren falscher Münzen. — Gesuch des Fabrikanten Hutter und Comp. in Berlin um die Bewilligung zum Verkaufe eines von ihm bereiteten Haarbalsams. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Erledigung der Pfarrei Uehlfeld, Dekanats Burghaslach. Die Erledigung der Pfarrei Buch, Dekanats Wassertrüdingen. — Die Erledigung der Pfarrei Hagenbüchach, Dekanats Markterlbach. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 24698. K. Num. 16844.

(Das Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Ansbach ist ein falscher Fünffrankenthaler mit der Jahreszahl 1848 vereinnahmt worden, der aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen ist.

Indem solches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß das falsche Geldstück durch seine graue Farbe, Mangel an Klang und kaum erkennbare Randschrift sofort als unächt zu erkennen ist, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige sachdienliche Wahrnehmungen dem Stadtmagistrate Ansbach alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 31. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 24064. K. Num. 16799.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Gesuch des Fabrikanten Hutter und Comp. in Berlin um die Bewilligung zum Verkaufe eines von ihm bereiteten Haarbalsams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. d. Mts. wurde dem Fabrikanten **Hutter und Comp.** in Berlin die erbetene Bewilligung ertheilt, den von ihnen bereiteten Haarbalsam im Umfange des Königreiches Bayern unter der Bedingung zum Verkaufe bringen zu dürfen, daß sich beim Ausbieten des Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten wird.

Ansbach, den 30. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 24646.

1. Der ledige Maurer Nikolaus **Sprenger** aus Elmen in Tyrol, welcher zeitweilig an Irrsinn leidet, hat sich heimlich aus seiner Heimath entfernt und soll sich geäußert haben, er begebe sich nach Günzburg, kgl. Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg, um dort Arbeit zu suchen.

Derselbe ist 33 Jahre alt und von größerer Statur. Er besitzt keine Legitimation.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem dermaligen Aufenthalte des Genannten Spähe zu verfügen und ihn im Betretungsfalle an das k. k. Bezirksamt Reutte in Tyrol abliefern zu lassen.

E. Num. 24897.

2. Am 22. Juni l. Js. wurde in Bittenbrunn bei Neuburg a/D. eine unbekannte Weibsperson aufgegriffen und als Landstreicherin bestraft, welche ein durch falsche Vorspiegelungen erschlichenes, auf den Namen Marie **Kuhn** aus Ludwigsburg, k. württ. Oberamts Ludwigsburg, lautendes am 28. Dezember 1859 ausgefertigtes Dienstbuch besaß und zuerst für eine Regina **Schmid** von Göppingen, sodann für eine Maria **Goßmann** von Framersbach, k. bayer. Bezirksamts Lohr, geborne **Kuhn** aus Ludwigsburg, fälschlich sich ausgab.

Inhaltlich des Dienstbuches hat sie vom Dezember 1859 bis zum 19. Januar 1865 in Ludwigsburg und vom 26. Januar bis 17. Mai 1865 in Hofen, k. württ. Oberamts Cannstatt, sich aufgehalten.

Das Signalement ist folgendes:

Alter: 37—40 Jahre, Größe: 5′ 4 bis 6″, Haare: blond, Stirne: gewölbt, Augen: grau, Nase: groß, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesichtsform: länglicht, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: schlank, besondere Kennzeichen: mangelhafte Zähne, spricht den württ. Dialekt; die Kleidung ist zwar gut, aber schmutzig.

Da Name und Heimath dieser Person nicht ausgemittelt werden konnten, ergeht an alle Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Nachforschungen einzuleiten und das Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Neuburg a/D. mitzutheilen.

Ansbach, den 3. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 5636. K. Num. 6807.

(Die Erledigung der Pfarrei Uehlfeld, Dekanats Burgbadach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Uehlfeld wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. September d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen an baarem Gelde 7 fl. 14 1/2 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet, mit Oekonomiegebäuden 50 fl., aus 88 Dez. Garten 8 fl. 42 kr., aus 1 Tagw. 81 Dez. Aeckern 12 fl. 1 1/4 kr., aus 99 Dez. Wiesen 17 fl. 82 fl. 43 1/4 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 1132 fl. 27 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 195 fl. 58 1/2 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 17 fl. Summa 1435 fl. 23 3/4 kr. Hievon die Lasten ab mit 58 fl. 56 1/4 kr. Reinertrag 1376 fl. 27 kr. An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Dabei wird bemerkt, daß die Auspfarrung von drei Häusern zu Peppenhöchstadt beantragt ist.

Ansbach, den 29. Juli 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 5637. K. Num. 6801.

(Die Erledigung der Pfarrei Burk, Dekanats Wasserträdingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Burk wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. September ds. Jrs. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen a) baar 2 fl. 50 1/2 kr., b) an Naturalien: 14 Klafter Scheitholz nebst Abholz à 3 fl. 20 kr. 46 fl. 40 kr., 1 Schleißbaum nebst Abholz 2 fl. 45 kr. 53 fl. 15 1/2 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 40 fl., aus 0,56 Tagw. Gärten, aus 9,77 Tagw. Aeckern und aus 2,62 Tagw. Wiesen 66 fl. 15 kr. 106 fl. 15 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 674 fl., Weiderecht 1 fl. 30 kr. 675 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 79 fl. 27 1/4 kr. (2 fl. Kirchenstuhlgelder gehen mit der neuen Besetzung der Pfarrei auf die Kirchenstiftung über). Summa 914 fl. 28 1/4 kr. Die Lasten hievon ab mit 37 fl. 42 kr. Reinertrag 876 fl. 46 1/4 kr. An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Vom Amtsnachfolger sind an noch unberichtigten Passivkapitalsresten ungefähr 130 fl. in jährlichen Abtragsfristen zu 15 fl. 37 1/2 kr. heimzubezahlen.

Ansbach, den 29. Juli 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 5639. K. Num. 6814.

(Die Erledigung der Pfarrei Hagenbüchach, Dekanats Mkt. Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Hagenbüchach wird zur Bewerbung bis zum 15. September c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an baarem Gelde 75 fl., an Naturalien: 7 Schff. $^{9}/_{10}$ Mz. Korn à 8 fl. 58 kr. 63 fl. 14 kr., 8 Schff. $1^{9}/_{10}$ Mz. Haber à 3 fl. 47 kr. 31 fl. 15 kr. (dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet); 2) aus Stiftungskassen baar 2 fl. 15 kr.; 3) von Privaten: 10 Klafter weiches Holz (Scheitholz) à 4 fl. 58 kr. 49 fl. 40 kr., 1 Schleißfohre 6 fl. (wenn der Holzbezug nicht in natura erfolgen kann, so hat die Geldvergütung hiefür nach dem mittleren Versteigerungspreise des Scheitholzes I. Klasse in der Revier Kosbach einzutreten) 227 fl. 24 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, mit Nebengebäuden 25 fl., aus 4 Dez. Garten: Nichts, aus 52 Dez. Wiesen 14 fl. 39 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 50 fl. $43^{1}/_{2}$ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 264 fl. $15^{1}/_{2}$ kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 11 fl. Summa 592 fl. $23^{1}/_{2}$ kr. An Lasten, worunter für Haltung eines Dienstpferdes 50 fl. begriffen sind, hievon ab 73 fl. 13 kr. Reinertrag 519 fl. $10^{1}/_{2}$ kr. An freiwilligen Geschenken circa 50 fl.

Ansbach, den 29. Juli 1865

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zum Hauptzollamtsverwalter in Pfronten den Hauptzollamts-Controleur Joseph Breitschaft zu Fürth, und zum Hauptzollamtscontroleur in Fürth den Revisionsbeamten Benedict v. Gäßler zu Augsburg unter'm 10. Juli l. J. zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Assessor des Handels-Appellationsgerichts zu Nürnberg, Georg Ebermayer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen ausgezeichneten Dienstleistung seiner Stelle zu entheben und zum Assessor am Handels-Appellationsgerichte zu Nürnberg den Kaufmann und bisherigen Handelsgerichts-Assessor Ludwig Merkel daselbst zu ernennen, sodann als Assessor des Handelsgerichts Nürnberg den bisherigen Ergänzungsrichter dieses Gerichts, Großhändler Georg Campe, endlich als Ergänzungsrichter des Handelsgerichts zu Nürnberg den Kaufmann Johann Ludwig Ferdinand Memminger daselbst unter'm 24. Juli l. Js. zu berufen.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 29. Juli 1865 wurde der bisherige Schullehrer Johann Leonhard Maurer zu Zandt, vom 1. September d. J. an, als Schullehrer und Kirchendiener zu Dambach, sowie unter'm 30. Juli l. J. der bisherige Hilfslehrer Georg Jagemann zu Fürth auf Präsentation der Stadtgemeinde Fürth vom 1. August d. J. an als Schullehrer an der katholischen Schule allda, und unter'm 1. August 1865 der bisherige Schulverweser Karl Wecker zu Nürnberg auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg vom 1. desselben Monats an zum Schullehrer der Vorbereitungsklasse an der katholischen Schule daselbst ernannt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der beiden kgl. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der Corporal Joseph Ulrich zum Unterlieutenant im k. Landwehrbataillon Ellingen befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 67. den 9. August 1865.

Inhalt.

Die erledigte katholische ständige Schulverweſung zu Beilngries. — Die Beſetzung einer Lehrerſtelle an der proteſtantiſchen Schule in München. — Aufſicht auf Landesverwieſene. — Agenturen. — Allerhöchſte Anerkennung. — Dienſtesnachrichten. — Cours der bayeriſchen Staatspapiere.

E. Num. 25053. K. Num. 17090.

(Die erledigte katholische ständige Schulverweſung zu Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholiſche Schulverweſerſtelle zu Beilngries mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von 275 fl. incl. Wohnungsentſchädigung haben ihre Geſuche bis zum

1. September d. Js.

bei der k. Diſtriktsſchul-Inſpection Beilngries zu Wiſſing oder bei dem k. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieſelben mit gemeinſchaftlichem gutachtlichem Berichte und Ueberſichtstabelle bis zum

15. September d. Js.

anher vorzulegen ſind.

Ansbach, den 4. Auguſt 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungspräſidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 24286. K. Num. 17040.

(Die Besetzung einer Lehrerstelle an der protestantischen Schule in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der protestantischen Schule in München ist eine Lehrerstelle mit dem regulativmäßigen Antrittsgehalte von 400 fl. des Jahres in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 11. August d. Js. bei der k. Lokalschulkommission in München einzureichen.

Ansbach, den 3. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 24786.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 3. Mai l. Js. wurde die ledige Dienstmagd Viktoria Pax von Sinzenheim, k. k. österreichischen Bezirksamts Salzburg, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe neuerdings des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung der ꝛc. Pax behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 6. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement

der ledigen Dienstmagd Viktoria Pax.

Alter: 24 Jahre.

Größe: klein.

Statur: unterstützt.

Haare: lichtbraun.

Augen: grau.

Mund: proportionirt.

Zähne: gut.

Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Digitized by Google

Agenturen.

I.

E. Num. 24618. K. Num. 16974.

Von der Hauptagentur des Handlungshauses Karl Pokrantz und Comp. in Bremen für Auswanderer nach Nordamerika — Kaufmann F. J. Weber in Bamberg — ist für die Stadt Leutershausen und das Bezirksamt Ansbach der Kaufmann Konrad Wellhöfer — Firma J. J. Wellhöfer — in Leutershausen als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

II.

E. Num. 24879. K. Num. 17042.

Von der Hauptagentur des Handlungshauses Karl Pokrantz und Comp. in Bremen — F. J. Weber in Bamberg — ist der Kaufmann Georg Belschner in Feuchtwangen für den Umfang des dortigen Bezirksamtes als Auswanderungs-Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die von dem verstorbenen Bierbräuereibesitzer Friedrich Bierzigmann in Erlangen durch Legate im Gesammtbetrage von 3200 fl. zum Besten des Universitätskrankenhauses und anderer Attribute der k. Universität Erlangen bewiesene patriotische Gesinnung die Allerhöchste ehrende Anerkennung ausgesprochen und daß dieß durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt von Mittelfranken veröffentlicht werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Juli l. Js. den Obertelegraphisten Friedrich Herzing zu Nürnberg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen nach Augsburg, sodann den Obertelegraphisten und Stationsvorstand Christian Häffner zu Hof nach Nürnberg zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der auf den ordentlichen Professor Dr. Joseph Gerlach gefallenen Wahl zum Prorector der k. Universität Erlangen für das Studienjahr 1865/66 die allerhöchste k. Bestätigung zu ertheilen.

In Folge Regierungsentschließung vom 3. August lfd. Js. ist der bisherige Schullehrer Joseph Schrei-

Digitized by Google

ner zu Arberg vom 1. Oktober d. Js. an als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Dürrwangen, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Friedrich Gustav Steiger zu Dürrwangen vom 1. Oktober dk. Jrs. an als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Arberg, und unter'm 6. August c. der bisherige Schullehrer Joh. Carl Hirschmann zu Deutenheim vom 1. September d. Js. an als protestantischer Schullehrer zu Dietersheim ernannt worden.

Von der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten wurden die Accessisten Ferdinand Seidl und Otto Kühlwein zu Assistenten beim Post- und Bahnamte Fürth, der frühere Oberpacker Erhard Wilhelm Eckard in Nürnberg zum Oberkondukteur, der Briefträger Friedrich Rödel in Nürnberg zum Postkondukteur, die Stationsdiener Jakob Böck und Johann Pitroff in Nürnberg zu Eisenbahnkondukteuren und der Briefstempler Leopold Penzel in Nürnberg zum Briefträger ernannt.

Versetzt wurden: die Assistenten Alfred Haag von Ansbach zur Bahnpost Nürnberg, Johann Steiger

von Kaiserslautern nach Ansbach, Gustav Kunz und Franz Bauer von Nürnberg zum Rechnungs-Revisions-Bureau der Generaldirektion, Kaspar Albert von Gunzenhausen nach Nürnberg, Friedrich Bauer von Fürth nach Würzburg, Joseph Förtsch von Lindau nach Nürnberg, die Oberkondukteure Georg Inzenhofer und Ludwig von Thüngen von Würzburg nach Nürnberg, der Postkondukteur Johann Lohmüller zum Eisenbahndienst in Nürnberg, die Eisenbahnkondukteure Albert Eberer und Emil von Redwitz von Würzburg, Max Kramer von Hochstadt, Johann Ziegler und Alois Fink von Bamberg nach Nürnberg, die Wagenwärter Johann Heinrich Dürrschmid von Fürth nach Nürnberg und Martin Grimm von Bamberg nach Fürth und Leonhard Hahnemann von Augsburg nach Nürnberg.

Auf Dienstvertrag wurden verliehen: die Brief- und Fahrposterpedition mit Poststallhaltung zu Berching dem Gastwirth Dalmaier dortselbst, die Brief- und Fahrposterpedition zu Scheinfeld der Expeditorswittwe Elise Ziegler dortselbst, zu Oberterrieden dem penf. Gendarm Johann Besolder dortselbst.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 3. August 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig	98⅝	
„ à 4 % halbjährig	99⅛	
„ à 4½ % ganzjährig	101½	
„ à 4½ % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	963	
Bank-Obligationen zu 4 %		99⅛
Bank-Pfandbriefe	97½	97⅛
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %	115⅝	
„ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7. Loose	11	10⅞

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 68. den 12. August 1865.

Inhalt.

Den Handelsvertrag mit Frankreich, hier in Beziehung auf Handelsreisende. — Gesuche um Entlassung aus der französischen Fremdenlegion. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Illenschwang. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Reinhardshofen. — Concursausschreibung für den Forstverwaltungsdienst im Jahre 1865. — Die Wiederanlage verlooster Capitalien. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juli 1865.

K. Num. 24396. K. Num. 17246.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Handelsvertrag mit Frankreich, hier in Beziehung auf Handelsreisende betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird im Abdrucke die unter'm 17. vor. Monats im bezeichneten Betreffe ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten sammt 3 Formularen und 2 Mustern den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, nach Maßgabe der darin enthaltenen Weisungen genau zu verfahren.

Ansbach, den 7. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

Digitized by Google

Abdruck. Num. 7407.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach dem Artikel 26 des Handelsvertrages mit Frankreich vom 2. August 1862, welcher mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit getreten ist, können französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, im Zollvereine, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen. Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereines und deren reisenden Dienern gehalten werden.

In Betreff der Ausführung dieser Vereinbarung ist mit Frankreich verabredet, daß, um der vorgedachten Gewerbsteuerfreiheit theilhaftig zu werden, die französischen Handlungsreisenden mit einem, dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certifikat, und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen seyn müssen, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A, für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B auszustellen ist. Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind.

Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen seyn.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbeschein, und zwar in den Staaten des Zollvereines nach dem Muster C, in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbeschein nach dem Muster C zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereinsstaaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

In Frankreich erfolgt die Ausfertigung des Gewerbesteuer-Certifikates nach dem Muster I. durch die Empfänger der direkten Steuern, die des Patentes (Gewerbescheines) nach dem Muster II. durch die Präfekten. Die Legitimationen A und B für die bayerischen Staatsangehörigen sind durch die Distriktspolizeibehörden ihres Wohnortes (Bezirksämter, beziehungsweise die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate) auszufertigen.

Die Ausfertigung der Gewerbescheine C für die französischen Unterthanen hat von jenen Distriktspolizeibehörden zu geschehen, in deren Bezirk mit dem Einkauf von Waaren oder dem Aufsuchen von Bestellungen

Digitized by Google

begonnen werden will. Vor Ertheilung des Gewerbescheines sind die französischen Handlungsreisenden jedesmal zu Protokoll auf die Bestimmungen des Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuches aufmerksam zu machen.

Die k. Regierung hat vorstehende Anordnung durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und dafür zu sorgen, daß in ihrem Verwaltungsbezirke darnach verfahren werde, zu welchem Ende die betheiligten Behörden mit den entsprechenden Weisungen zu versehen sind.

München, den 17. Juli 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfretzschner.

An die k. Regierung, Kammern des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath (gez.) Nüßler.

* * *

Ad. Num. 8899.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansäßig) ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Das Zeugniß ist giltig auf . . . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Ad Num. 8899.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. . . . . etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist giltig auf . . . . Monat.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 8899.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . . . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt, in den (königlich Preussischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Ankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist giltig auf die Dauer von , . . . Monaten, also bis zum . . . .

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Ad Nr. 8899.

(Muster 1.)

Empire Français.

Département de . . . . . .
Commune de . . . . . .

Certificat de patente

valable pour l'année mil huit cent . . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . certifie, que le Sieur N . . . demeurant à . . . . . est imposé sous le Nr. . . . . au rôle des patentes de la commune de . . . . . ou a fait sa declaration des patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de [redacted]

en son propre nom, ... ou . . . sous la raison sociale de . . . . . .
Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les États du Zollverein.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. (L. S.) Le Receveur.

Digitized by Google

Ad Nr. 8899.

(Muſter 2.)

Empire Français.

Département de . . . . . .

Commune de . . . . . .

Patente

valable pour l'année mil huit cent . . . . . .

Le . . . . . (préfet du département de . . . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N . . . . . demeurant à . . . . le quel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . . (État du Zollverein) le . . . . dernier constatant que le dit Sieur N . . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

---

Délivré au dit Sieur N . . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à . . . . . le 18

Signalement et signature
du patenté

Le Préfet,

(L. S.)

Digitized by Google

E. Num. 25336. K. Num. 17249.

(Gesuche um Entlassung aus der französischen Fremdenlegion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3ten ds. Mts. ist von Seite der kaiserlich französischen Regierung bemerkt worden, daß künftig bei Jedem, der sich für den Dienst der Fremdenlegion anwerben läßt, auf der Vollstreckung einer 5jährigen Dienstzeit in derselben strenge werde bestanden werden. Gesuchen um Entlassung aus der französischen Fremdenlegion vor Ablauf dieser Zeit dürfte daher fernerhin keine Folge mehr gegeben werden.

Ansbach, den 7. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 25182. K. Num. 17314.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Illenschwang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Illenschwang mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

10. September d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Dinkelsbühl oder bei dem kgl. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 8. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 25343. K. Num. 17327.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Reinhardshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Reinhardshofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. September l. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Neustadt a/A. oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Oktober l. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 8. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

K. Num. 17423/II. K. Num. 10788

An die k. Forstämter von Mittelfranken.

(Concursprüfung für den Forstverwaltungsdienst im Jahre 1865 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchster Finanzministerialentschließung vom 28. vor. Mts. Nr. 9349 werden die kgl. Forstämter beauftragt, jenen Candidaten ihres Amtsbezirkes, welche die dießjährige Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst mitmachen wollen, zu eröffnen, daß sie sich bei der Prüfung mit Zirkel, Lineal und Maßstab, ferner mit trigonometrischen Logarithmentafeln zur Berechnung von Coordinaten, sowie mit Waldwerthberechnungstafeln und dem Forstgesetze vom 28. März 1852 zu versehen haben.

Ansbach, den 8. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Bekanntmachung.

(Die Wiederanlage verlooster Capitalien betr.)

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 4ten l. Mts. wurde genehmigt, daß von nun an im Falle der Wiederanlage verlooster, aber bereits außer Verzinsung gesetzter Capitalien der bayerischen Staatsschuld bei dem Eisenbahnanlehen der

4procentige Zins der neuen Eisenbahn-Obligation von dem Tage an vergütet werde, mit welchem die verlooste Obligation außer Verzinsung getreten ist, hiebei jedoch bestimmt, daß diese nachträgliche Zinsvergütung in keinem Falle den Betrag eines Jahreszinses übersteigen dürfe.

Vorstehende Verfügung wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 6. August 1865.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 30. Juli l. J. wurde dem kgl. Advokaten Ridermaier in Nürnberg auf dessen Gesuch die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Martin Kilp, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von zwei Monaten, vom Tage der Zustellung beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, ertheilt.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 8. August 1865 ist der bisherige Schullehrer August Schäfer zu Wiebelsheim vom 1. September d. J. an als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Eckersmühlen, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Johann Schöner zu Geislohe auf Präsentation der gräflich von Pappenheim'schen Standesherrschaft vom 1. Oktober d. Js. an zum protestantischen Schullehrer und Kirchendiener in Biswang ernannt worden.

Digitized by Google

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juli 1865.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Juli 1865.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		15	30	15	—	14	13	326	16	47	16	28	16	15	356	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		15	—	14	30	13	18	1426	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		15	1	14	46	14	22	228	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		16	58	16	30	15	57	541	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		15	28	15	8	14	31	652	—	—	—	—	—	—	—	4	44	4	33	4	16	51
Erlangen		16	52	16	35	16	8	900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		17	33	16	42	15	39	861	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		16	48	15	15	13	3	635	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		14	28	14	7	14	—	71	14	—	14	—	14	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		17	2	16	—	12	—	453	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		16	30	16	30	16	30	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		15	55	15	29	15	9	273	16	12	15	55	15	41	463	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		17	3	16	45	16	44	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		16	10	14	54	14	11	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		15	52	15	26	14	53	797	—	—	—	—	—	—	—	5	38	5	25	5	13	551

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft. Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	10	46	10	29	10	18	380	—	—	—	—	—	—	—	7	54	7	46	7	36	415
Beilngries	9	30	9	15	8	45	290	8	38	8	15	7	48	75	7	5	6	39	5	58	189
Berching	9	21	9	11	9	2	86	—	—	—	—	—	—	—	6	46	6	38	6	22	71
Dinkelsbühl	11	5	10	53	10	21	350	11	—	10	48	10	41	36	8	5	7	48	7	12	161
Eichstätt	9	57	9	45	9	28	427	—	—	—	—	—	—	—	6	56	6	41	6	26	315
Erlangen	10	38	10	25	10	10	306	—	—	—	—	—	—	—	7	49	7	38	7	17	178
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	11	—	10	33	10	3	235	—	—	—	—	—	—	—	8	12	7	48	7	27	382
Gunzenhausen	11	37	10	42	9	57	169	10	37	10	13	9	33	127	7	41	7	10	6	23	210
Hersbruck	10	30	10	—	9	20	165	—	—	—	—	—	—	—	6	30	6	9	6	—	67
Nürnberg	11	2	10	34	9	36	387	—	—	11	—	—	—	24	8	18	7	34	6	36	1387
Roth	10	45	10	37	10	30	3	11	—	11	—	11	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	11	29	11	4	10	47	381	—	—	—	—	—	—	—	6	45	6	45	6	45	4
Schwabach	11	—	11	—	11	—	4	11	20	11	20	11	20	35	7	33	7	33	7	33	30
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	11	19	10	59	10	34	25	—	—	—	—	—	—	—	6	36	6	20	6	15	8
Weissenburg	10	6	9	53	9	36	349	9	28	8	55	8	3	94	7	17	7	6	6	50	470

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 69. den 16. August 1865.

Inhalt.

Generalversammlung des Apothekergremiums für Mittelfranken für das Jahr 1865. — Zulassung der Direktion der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die Gesuche um Verleihung des bayerischen Indigenates. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Zandt. — Die Besetzung des Schulprovisorates zu Oberlindelburg. — Die erledigte katholische Schul-, Kirchendiener- und Cantorats-Stelle zu Dörndorf, Bezirksamts Eichstätt. — Aufsicht auf Landesverwaisen. — Die Postportofreiheit für die Kreisvereine zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer. — Post-Cours-Notizen. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht des Getreideverkaufs.

E. Num. 25788. K. Num. 17509.

(Generalversammlung des Apothekergremiums für Mittelfranken für das Jahr 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Generalversammlung des Apothekergremiums von Mittelfranken wird nach §. 38 der Apotheker-Ordnung

Montag den 11. September d. J.

Morgens 9 Uhr

im kgl. Schlosse dahier abgehalten, was zur Kenntniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums gebracht wird mit dem Bemerken, daß eine Neuwahl des Ausschusses stattzufinden hat.

Ansbach, den 11. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

Digitized by Google

E. Num. 24401. K. Num. 17219.

(Zulassung der Direktion der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut höchster Entschließung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. v. Mts. Nr. 7385 geruht, der deutschen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin die erbetene Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern auf Grund der unter dem 18. Oktober 1860 landesherrlich bestätigten Statuten und nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches über die Aktiengesellschaften, dann der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. Js., die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., in widerruflicher Weise allergnädigst zu ertheilen, und als Hauptagenten gedachter Gesellschaft den Kaufmann und Fabrikbesitzer Carl Otto Müller in Nürnberg, welcher die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Anstalt übernommen hat, zu bestätigen geruht.

Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht und werden nachstehend die Statuten obengedachter Gesellschaft zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

Ansbach, den 6. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Abdruck.

Statuten,

der

Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 14. Oktober d. J. will Ich zur Errichtung der unter der Firma: „**Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft**“ in Berlin zu domicilirenden Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen und zugleich dem anbei zurückerfolgenden, am 13. September d. J. notariell vollzogenen Statute der Gesellschaft mit der Maßgabe Meine Bestätigung bewilligen: 1) daß die Geschäfte der Gesellschaft nicht eher beginnen dürfen, bis der Nachweis geführt worden, daß das volle Aktien-Kapital nach den Bestimmungen des §. 7 eingezahlt, resp. belegt ist, und daß, wenn dieser Nachweis binnen sechs Monaten von heute ab nicht geführt worden, die gegenwärtige Concession erlischt, und 2) daß die gemäß §§. 55 aufzustellende jährliche Bilanz durch die Gesellschaftsblätter (§. 63) öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Dieser Erlaß ist mit dem Statute durch die Gesetzsammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zu publiciren.

Potsdam, den 18. Oktober 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs
gez. **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**
(gegengez.) v. d. Heydt. Simons. Graf v. Schwerin.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

Digitized by Google

Nachdem die Direktion der „Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ hierselbst gemäß der ad 1 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Oktober c. den Nachweis geführt hat, daß das volle Aktien-Kapital nach den Bestimmungen des §. 7. der Statuten eingezahlt, resp. belegt ist, so wird derselben auf Grund der, dem Polizei-Präsidium durch den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 21sten d. M. ertheilten Ermächtigung hierdurch eröffnet, daß der Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Berlin, den 29. Dezember 1860.

Königliches Polizei-Präsidium, I. Abtheilung.

Lüdemann.

An die Direktion der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hier.

12,720. I. Haase.

Statuten

der

Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

I.

Firma, Domizil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

Firma und Domizil.

§. 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 tritt eine anonyme Aktien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten und Pflichten unter der Firma:

Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

zusammen, mit dem Domizil in Berlin.

Zweck.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Im In- und Auslande für feste Prämien sowohl Mobilien als Immobilien, letztere soweit die Gesetzgebung eines Staates es gestattet, unmittelbar, durch Rückversicherung oder durch Gründung von Verbänden gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das bei Feuersgefahr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird, und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Bei Transportgegenständen kann diese Versicherung auf alle Gefahren ausgedehnt werden, welchen dieselben unterwegs ausgesetzt sind, einschließlich der Gefahren zur See.

Die Gesellschaft ist weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Fall der Ablehnung einer Versicherung einen Grund dafür anzugeben. Die Pflichten der Gesellschaft den Versicherten gegenüber ergeben sich aus den allgemeinen und speziellen Bedingungen der ausgestellten Polizen.

Die Gesellschaft behält sich vor, mit landesherrlicher Genehmigung auch andere Versicherungs-Branchen in ihren Geschäftsbereich zu ziehen.

Dauer.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf **Fünfzig** Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung ihrer Statuten, insofern die Auflösung derselben in dem durch §. 61 vorgesehenen Falle, oder nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht früher erfolgt.

Auf Beschluß der General-Versammlung und mit landesherrlicher Genehmigung kann diese Dauer verlängert oder abgekürzt werden.

Digitized by Google

Forum.

§. 4.

Das Forum der Gesellschaft ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungs-Verträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo die Hauptagentur, durch welche der Versicherungs-Vertrag vermittelt worden, ihren Sitz hat.

II.

Vom Grundkapitale, von den Aktien und den Aktionären.

Grundkapital.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in

Einer Million Thalern

im Dreißig-Thalerfuße,

vertheilt auf **Ein Tausend Aktien**, jede Aktie zu **Ein Tausend Thalern**.

Für den Fall, daß die Geschäfte eine Erhöhung dieses Kapitals nothwendig machen, kann dasselbe auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung erhöht werden.

§. 6.

Bei Erhöhung des Grundkapitals sind die am Ende dieser Statuten genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, berechtigt, soviel Aktien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieser Statuten (§. 11) gestatten.

Einzahlung der Aktien.

§. 7.

Auf jede Aktie sind 20 Prozent des Nominalbetrages, also **Zweihundert Thaler für eine Aktie**, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Prozent des Nominalbetrages jeder Aktie, also **Achthundert Thalern**, hat jeder Aktionär drei Sola-Wechsel nach den Formularen der Beilagen unter Lit. A 1, 2 und 3 (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Sola-Wechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresabschlusse zu prüfen, und event. deren Einzahlung (§. 15) zu veranlassen. Die Aktionäre haben in Berlin Wechsel-Domizil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizile wohnenden, von den Aktionären zu bestimmenden Personen, nach Maßgabe der §§. 20 und 21, Theil I. Titel 7 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Sekretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Aktionäre, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direktion genehmen wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Sola-Wechseln schuldigen Beträge vierzehn Tage nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

Form der Aktien.

§. 8.

Die Aktien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formular der Beilage Lit. B mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines Mitgliedes der Direktion, ausgefertigt.

Auf denselben sind die §§. 7, 9, 10, 12 bis incl. 19 und 63 der Statuten mit abgedruckt.

Aktienbuch.

§. 9.

Jede Aktie erhält in einem von der Direktion zu

Digitized by Google

führenden Aktienbuch ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthums-Veränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Aktienbuche ersichtlichen Inhaber der Aktien gelten als Mitglieder der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Aktie ist Ein Thaler Umschreibegebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Aktie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungs-Vermerk ist mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines Mitgliedes der Direktion zu versehen.

Untheilbarkeit der Aktien.

§. 10.

Eine Aktie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Aktie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen des §. 14 zur Geltung.

Höchste Zahl der Aktien in einer Hand.

§. 11.

Ein einzelner Aktionär darf nicht mehr als Fünfzig Stück Aktien besitzen.

Wirkungen des Aktienbesitzes.

§. 12.

Jeder Aktionär partizipirt an dem Gewinne oder Verluste der Gesellschaft nach Verhältniß seiner Aktienzahl. Ueber den Nominalbetrag der Aktien hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Kapital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

Ertheilung und Besitzwechsel der Aktien.

§. 13.

Ueber die Gewährung von Aktien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft; über

die Gewährung von Aktien bei Erhöhung des Aktienkapitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch bei dem Uebergange der Aktien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Aktie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Aktie neue Sola-Wechsel auszustellen, und erst am Tage des Einganges derselben bei der Gesellschaft tritt der Uebergang der Aktie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Aktionär erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Ueberganges der Aktie an seinen Besitznachfolger an, alle seine Rechte und Pflichten als Aktionär der Gesellschaft auf.

Vererbung der Aktien.

§. 14.

Stirbt ein Aktionär, so haben dessen Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, der Gesellschaft einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Aktie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlags an, einen anderen Aktionär vorzuschlagen.

Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist dieselbe befugt, die Aktie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

Gezwungener Verkauf der Aktien bei Vermögensverfall des Aktionärs.

§. 15.

Wenn ein Aktionär, so lange die ihm zuständige Aktie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen

Digitized by Google

suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird: so kann die Gesellschaft den Aktionär oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach §. 7 ausgestellten Sola-Wechsel durch Einzahlung des Betrages, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Aktionärs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zinsbar angelegt wird), oder einen neuen Aktionär vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der ersten diesfallsigen Aufforderung der Gesellschaft, oder wird der Uebergang der Aktie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist die Gesellschaft befugt, die betreffende Aktie für Rechnung des Aktionärs oder seines Rechtsnachfolgers, wie oben §. 14 angegeben, verkaufen zu lassen.

Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung.

§. 16.

Kommt ein Aktionär nach erfolgter Präsentation oder Aufforderung seinen laut Sola-Wechseln Lit. A 1, 2, 3 übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn aller Rechte als Aktionär verlustig zu erklären.

Seine Aktien werden alsdann in gleicher Weise, wie §. 14 angiebt, verkauft, und es fällt sowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrbetrag, jedesmal ohne Ausnahme der Gesellschaft anheim, während für einen etwaigen Mindererlös bis zu dessen Belauf die Wechsel des Aktionärs geltend gemacht werden.

Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Solawechsel.

§. 17.

Das im §. 16 vorgeschriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Aktien findet auch auf diejenigen Aktionäre Anwendung, welche die in §. 7 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Sola-Wechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

Annullirung der Aktien.

§. 18.

Wenn in den, durch die §§. 14, 15, 16 und 17 bezeichneten Fällen des Verkaufs von Aktien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffenden Aktien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung als ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirten Aktien neue Aktien mit neuen Nummern, und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszufertigen.

Mortifikation der Aktien.

§. 19.

Geht eine Aktie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortifiziren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Aktie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Aktienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortifizirten Aktie gegen Erlegung der Stempel- und Umschreibegebühren (§. 9) behändigt.

Digitized by Google

III.

Von der Verwaltung.

Gliederung der Verwaltung.

§. 20.

Die Verwaltung der Gesellschaft ruht in den Händen:

a) der General-Versammlung der Aktionäre;
b) des Verwaltungsrathes;
c) der Direktion.

A. Von der Generalversammlung.

Ordentliche und außerordentliche General-Versammlungen.

§. 21.

Alljährlich findet regelmäßig im ersten Semester am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt; die erste nach Ablauf des ersten vollen Rechnungsjahres.

Außerordentliche General-Versammlungen können und müssen am Sitze der Gesellschaft zusammenberufen werden:

a) wenn es die Direktion für erforderlich hält;
b) wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt;
c) wenn die Besitzer von zusammen mindestens einem Viertel der emittirten Aktien unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direktion darauf antragen.

Einladungen zu denselben.

§. 22.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Organen der Gesellschaft (§. 63) veröffentlicht sein muß, von dem Verwaltungsrathe zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er selbst, oder die Direktion, oder ein Aktionär zu stellen beabsichtigt, den letzten jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe spätestens 10 Tage vor Erlaß der ersten Einladung schriftlich zugeht.

Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Aktionäre.

§. 23.

Zum Erscheinen in der General-Versammlung ist jeder Besitzer einer Aktie berechtigt. Die Aktionäre haben sich durch Vorzeigung ihrer Aktien zu legitimiren und erhalten erst nach geschehener Legitimation das Recht, zu stimmen. Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Aktionäre ist nur durch Aktionäre gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder und juristische Personen durch ihre Repräsentanten, auch wenn diese nicht selbst Aktionäre sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen.

Stimmberechtigung der Aktionäre.

§. 24.

Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung von

1	bis incl.	5	Aktien	zu einer	Stimme,
6	„ „	10	„	„ zwei	Stimmen,
11	„ „	20	„	„ drei	„
21	„ „	30	„	„ vier	„
31	„ „	50	„	„ fünf	„

Der Besitz und die Vertretung von zusammen über 50 Aktien gewährt von 50 Aktien ab nur eine Stimme für je 20 Aktien mehr; jedoch können in einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein.

Digitized by Google

Beschlußfähigkeit der Generalversammlungen.

§. 25.

Jede in statutenmäßiger Weise zusammen berufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aktionäre beschlußfähig.

Ausnahmen hiervon finden nur statt, wenn es sich um Beschließungen über Abänderungen der Statuten, um Auflösung der Gesellschaft oder Verlängerung der Gesellschaftsdauer handelt (siehe §§. 27 und 61).

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind für die Aktionäre ohne Unterschied bindend.

Gegenstände der Berathung und bez. Beschlußfassung.

§. 26.

Die Generalversammlung beschließt über folgende Gegenstände:

1) den Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrathes;
2) den jährlichen Rechnungsabschluß und die Bilanz;
3) die Ernennung der Revisions-Kommission;
4) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter;
5) Suspendirung von Direktions-Mitgliedern;
6) Anträge auf Erhöhung des Aktienkapitals;
7) Anträge auf Statutenänderungen;
8) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
9) die Aufnahme von Anleihen;
10) alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 6, 7 und 8 gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der landesherrlichen Genehmigung; sollen über diese Gegenstände Beschlüsse gefaßt werden, so ist dies in der Einladung zur General-Versammlung besonders anzuführen.

§. 27.

Anträge auf Abänderungen der Statuten, auf Erhöhung des Aktienkapitals, sowie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer, können nur in einer General-Versammlung diskutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Aktien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen für die Abänderung resp. Erhöhung oder Verlängerung der Gesellschaftsdauer erklären. Anträge auf Auflösung der Gesellschaft können nur in einer General-Versammlung diskutirt werden, in welcher mindestens die Hälfte aller emittirten Aktien repräsentirt ist. Wenn jedoch eine erste General-Versammlung den fünften Theil und beziehentlich die Hälfte aller emittirten Aktien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberufen, in welcher, ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Aktien, Abänderungen der Statuten, Erhöhung des Grundkapitals, oder die Auflösung der Gesellschaft diskutirt und beschlossen werden können, dafern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Geschäftsleitung in der General-Versammlung.

§. 28.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Aktionäre zwei Skrutatoren.

Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vor-

Digitized by Google

sitzenden, den Skrutatoren und den anwesenden Direktions-Mitgliedern, sowie von mindestens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern und allen Aktionären, die es verlangen, unterzeichnet.

Wahlen.

§. 29.

Die durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Revisions-Kommission, und Decharge der Verwaltungs-Organe.

§. 30.

Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der §. 29 bestimmten Weise drei Kommissäre, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche von der Direktion der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Funktionen dieser Kommissäre beginnen einen Monat vor der nächsten General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

In der Zeit ihrer Funktionsdauer haben die ernannten Kommissäre das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der General-Versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch der Direktion und dem Verwaltungsrathe, und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt werden.

Die General-Versammlung hat auf Grund dieses Berichtes dem Verwaltungsrathe und dieser der Direktion

Decharge zu ertheilen, und über die, auf etwaige Erinnerungen der Prüfungs-Kommissäre, von beiden Verwaltungs-Organen gegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

Zusammensetzung.

§. 31.

In allen der General-Versammlung der Aktionäre nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft der Direktion gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sieben von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern und sieben Stellvertretern. Er übt die Kontrolle über die Direktion.

Die Stellung sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder und deren Stellvertreter, einschließlich der im §. 33 ernannten oder nach §. 34 gewählten, ist unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen von der General-Versammlung zu jeder Zeit widerruflich.

Nothwendige Eigenschaften der Verwaltungsraths-Mitglieder.

§. 32.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche selbständige Aktionäre wählbar, welche im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den §§. 15 und 16 namhaft gemachten Fälle Anwendung finden, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben.

Besoldete Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf über die in §. 7 bestimmte

Digitized by Google

Zahlungsverbindlichkeit für seine Aktien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Funktion bei einer anderen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungsrathes.

§. 33.

Während der ersten fünf Jahre, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Gründern der Gesellschaft:

1) Herr Julius Conrad Freund;
2) „ Bernhard Friedheim;
3) „ Wilhelm Helbig;
4) „ Dr. Otto Hübner;
5) „ Stadtgerichtsrath a. D. Lehmann;
6) „ Jacques Meyer;
7) „ C. F. Wappenhans.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich zwei, im je dritten Jahre drei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommenden Erledigungen findet die Neuwahl interimistisch durch den Verwaltungsrath in der §. 39 bestimmten Weise zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle bis zur nächsten General-Versammlung, und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsrathsmitgliede drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet.

Stellvertretung.

§. 34.

Die Bestimmungen der §§. 32 und 33 finden auch auf die Stellvertreter der Mitglieder des Verwaltungsrathes Anwendung. Die Einberufung eines Stellvertreters muß erfolgen, sobald ein Mitglied des Verwaltungsraths durch Abwesenheit oder auf sonstige Weise an der Ausübung seiner Funktionen auf längere Zeit als drei Monate verhindert worden ist. Dieselbe findet jedoch auch bei einer kürzeren Verhinderung eines Verwaltungsraths-Mitgliedes statt, wenn solche zur Herbeiführung der Beschlußfähigkeit der Versammlungen des Verwaltungsrathes erforderlich erscheint. Jede Einberufung eines Stellvertreters erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und geschieht in der Reihenfolge, in welcher dieselben gewählt sind. Für die ersten fünf Jahre, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, werden die Stellvertreter vom Verwaltungsrathe erwählt.

Caution.

§. 35.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, sowie jeder Stellvertreter muß mindestens fünf Aktien eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen während der Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse als Caution unbeschwert deponirt bleiben.

Wohnsitz der Verwaltungsrathsmitglieder.

§. 36.

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Berlin. Wenigstens fünf Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

Digitized by Google

Leitung und Legitimation des Verwaltungsrathes.

§. 37.

Der Verwaltungsrath erwählt in der §. 39 bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Namen derselben, sowie sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder und Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direktion durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und durch die Wahlprotokolle der General-Versammlung.

Zeit der Versammlungen.

§. 38.

Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Sitze, so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens aber einmal monatlich. Die Einladungen zu den Versammlungen, so weit dieselben nicht ein für allemal durch das Geschäftsregulativ vorgeschrieben sind, erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder die Direktion darauf antragen. Der vollziehende Direktor hat das Recht den Versammlungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beizuwohnen, auch kann derselbe in Verhinderungsfällen ein Mitglied der Direktion hierzu bevollmächtigen. Wird über persönliche Angelegenheiten des vollziehenden Direktors im Verwaltungsrathe verhandelt, so ist dessen Beisein ausgeschlossen.

Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes.

§. 39.

Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter beschlußfähig.

Die Beschlüsse, sowie alle statutengemäß vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen, erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahlen mittelst Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, resp. die seines Stellvertreters.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle in der, durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren.

Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter, und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

Wirkungskreis.

§. 40.

Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

a) die Anstellung der Direktoren;

b) die Aufsichtführung über die statutengemäße Handlungsweise derselben;

c) die Suspension von Mitgliedern der Direktion oder deren Ersatzmänner, bei Gefährdung der Interessen der Gesellschaft;

d) die Prüfung der von der Direktion der Revisions-Kommission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justifikation;

e) die Kontrollirung und Revision der Bücher, Korrespondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;

Digitized by Google

f) die Bestimmung der festen Remunerationen, Gehalte, Tantièmen oder sonstigen Bezüge für die Direktion, sowie die Bestimmung der Tantièmen für die Beamten und Angestellten (s. §. 52);

g) die Bestimmung des Gesammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;

h) die Verwendung und Anlegung des Grundkapitals nach den Bestimmungen des §. 43;

i) die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;

k) die Bestimmung über die Verwendung des Reservefonds nach Vorschrift des §. 43;

l) die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht.

Spezialbevollmächtigung einzelner Mitglieder.

§. 41.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung vorübergehender und einzelner Funktionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Spezialvollmacht, zu delegiren.

Remuneration des Verwaltungsrathes.

§. 42.

Der Verwaltungsrath bezieht, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, für seine Mühwaltungen eine Tantième von 15 Prozent desjenigen Reinertrags des Geschäfts, welcher verbleibt, nachdem 10 Prozent zum Reservefond und 4 Prozent Zinsen des eingezahlten Aktienkapitals abgesetzt worden sind (vergl. §. 57).

Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes und ihre Stellvertreter erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte des vorstehenden Verhältnisses angenommen. Nach Verlauf von 5 Jahren, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, stehen der General-Versammlung hinsichtlich dieser Tantième abändernde Beschlüsse zu.

Benutzung der vorhandenen Gelder.

§. 43.

Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsraths durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadtobligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Aktien und anderer sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren und durch Diskontiren von guten Wechseln, Beides letztere nach den Grundsätzen der Königlichen Bank.

C. Von der Direktion.

Zusammensetzung und Legitimation.

§. 44.

Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einer Direktion übertragen, welche aus einem vollziehenden Direktor und zwei Mitgliedern besteht. Die Namen der Direktoren, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des §. 63 öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder der Direktion sind zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Verwaltungsrathe zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch Ausfertigung des Wahlaktes, oder durch ein auf Grund desselben amtlich ausgestelltes Attest.

Nothwendige Eigenschaften der Direktoren.

§. 45.

Hinsichtlich der moralischen Qualifikation zu Direktoren erleiden die über die Mitglieder des Verwaltungs-

Digitized by Google

rathes in §. 32 ausgesprochenen Bestimmungen Anwendung. Nächstdem darf keiner der Direktoren über den Betrag der in §. 7 bestimmten Nachschußverbindlichkeit auf die Aktien der Gesellschaft Schuldner der Gesellschaft sein.

Erste Direktion.

§. 46.

In die Direktion tritt zunächst als vollziehender Direktor: Herr **Wilhelm Robert Scheibler**, Mitbegründer der Gesellschaft.

Die andeken beiden Direktorstellen werden von dem Verwaltungsrathe zu geeigneter Zeit, spätestens innerhalb fünf Jahren, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, besetzt und deren Funktionen inzwischen durch zwei seiner Mitglieder, resp. Stellvertreter ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieser Verwaltungsrathsmitglieder als Direktoren ruht deren Funktion als Mitglieder des Verwaltungsraths, und wird von letzterem eine Person aus der Zahl der Stellvertreter an deren Stelle ernannt. Ebenso ruht die Funktion eines Stellvertreters, wenn derselbe zeitweilig in die Direktion berufen wird.

Die Anstellungsbedingungen der Direktoren, sowie das Honorar der als Direktoren fungirenden Verwaltungsraths-Mitglieder, werden von dem Verwaltungsrathe mit den Betreffenden vereinbart und kontraktlich festgestellt.

Bei lang andauernden Behinderungen eines Direktions-Mitgliedes hat der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder als Ersatzmann zu berufen, auch kann derselbe in solchen Fällen einzelne Befugnisse des behinderten Mitgliedes anderen Beamten der Gesellschaft übertragen.

Caution.

§. 47.

Jeder der Direktoren muß zehn Aktien der Gesellschaft besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse als Caution unbeschwert deponirt bleiben müssen.

Leitung.

§. 48.

Die Mitglieder der Direktion verwalten die Angelegenheiten der Gesellschaft nach den unter sich vereinbarten und von dem Verwaltungsrathe gut geheißenen Verwaltungsregeln. Der vollziehende Direktor, oder in dessen Abwesenheit sein Ersatzmann (§. 46), hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines Direktors alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der Firma der Gesellschaft oder im Namen der Direktion ausgefertigt sein, durch Unterschrift seines Namens zu vollziehen. Verträge oder solche Schriften (mit Ausnahme der Versicherungs-Verträge), wodurch der Gesellschaft ein Recht erworben, oder eine Verbindlichkeit auferlegt wird, ingleichen Anstellungsdekrete und Instruktionen, hat ein zweites Direktionsmitglied mit zu unterschreiben.

Wirkungskreis.

§. 49.

Der Direktion liegt die oberste und unmittelbare Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten ob und sie verwaltet dieselben, insoweit sie nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind (cfr. §§. 26 und 40), mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes, wie die §§. 19 bis 25 des Gesetzes vom 9. November 1843 (Gesetz-Sammlung 1843 S. 341) sie festsetzen, in der Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungs-Disponenten. Sie ist insbesondere verpflichtet und bezüglich berechtigt:

a) vierteljährlich kurze Rechnungsübersichten zur Beurtheilung des Standes des Unternehmens aufzustellen, sodann alljährlich, und zwar am 31. Dezember, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen, und solche dem

Digitized by Google

Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividenden-Beträge, sowie zur Prüfung, Normirung und Justifizirung vorzulegen;

b) den Geschäftsbericht abzufassen;

c) Beamte, Agenten, Haupt- und General-Agenten anzustellen, zu entlassen, und deren Gehalte und Provisionen, sowie auch deren etwaige Cautionsleistungen, zu bestimmen und ihnen Instruktionen zu ertheilen (vergl. jedoch §. 54).

Zeit der Versammlung.

§. 50.

Die Direktoren versammeln sich, so oft es nöthig ist. Sie beschließen nach Stimmenmehrheit. Bei Abwesenheit eines Direktors können die Anwesenden selbstständige Beschlüsse fassen; sie müssen aber in Fällen der Nichteinigung den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zur Entscheidung hinzuziehen.

Ueber jede Direktionssitzung ist ein Protokoll, oder eine Registratur aufzunehmen und gehörig zu vollziehen. Durch alle legal gefaßten Beschlüsse und Handlungen der Direktion, sowie durch alle in ihrem Namen ausgefertigten Schriften und Bekanntmachungen wird die Gesellschaft verpflichtet.

Verantwortlichkeit der Direktion.

§. 51.

Die Mitglieder der Direktion sind bei Ausübung ihrer Funktionen für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten, oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwider laufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

Remuneration.

§. 52.

Die Direktoren beziehen jährliche feste Besoldungen, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt. Außerdem sind sie mit einer Tantieme am Reingewinn des Geschäftes zu betheiligen, deren Höhe gleichfalls der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

Entlassungs-Umstände.

§. 53.

Die mit den Direktoren abzuschließenden Verträge müssen dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Mitglieder der Direktion jederzeit auf Grund eines von wenigstens fünf bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Den betreffenden Direktoren steht jedoch Berufung an die General-Versammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, oder legt der zu entlassende Direktor eine Berufung an die General-Versammlung gar nicht ein, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung der Direktoren zur Folge, daß alle denselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Beamten-Verhältnisse.

§. 54.

Die Direktion ernennt und stellt sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter der Gesellschaft an, und ist befugt, dieselben zu entlassen. Die Entlassung von Beamten, und namentlich die dabei einzuhaltende Kündigungsfrist, ist aus deren Dienstverträge zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über achthundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedürfen außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Digitized by Google

IV.

Von der Bilanz, dem Reservefond und der Dividende.

Bilanz, Rechnungsablegung.

§. 55.

Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 31. Dezember auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf den Kostenwerth der im Besitze der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien, sowie auf Einrichtungskosten abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Prozent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint.

Das Conto der Einrichtungskosten ist nach Verlauf der ersten drei vollen Geschäftsjahre zu schließen. Erst mit diesem Zeitpunkte erfolgen die Abschreibungen bei demselben.

Die Effekten und etwaigen Depositа, welche in der Bilanz nach Gattungen spezificirt werden müssen, dürfen nie höher als zu dem Tages-Course der Berliner Börse vom 31. Dezember in Ansatz gebracht werden.

Die Rechnungsablegung geschieht durch die Direktion. Sie wird einer von der General-Versammlung der Aktionäre zu wählenden Revisions-Kommission (siehe §. 30) zur Prüfung vorgelegt.

Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz.

§. 56.

Aus den Jahreseinnahmen sind zu decken:

a) die im Jahre vorgekommenen Schäden;

b) die bis zum Jahresschlusse zwar angemeldeten, aber noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Entschädigungsforderung;

c) die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiven und sonstige nöthige Ausgaben.

Ferner ist aus der Jahreseinnahme abzusetzen:

d) die Prämien-Reserve für die noch laufenden Versicherungen.

Gewinnvertheilung.

§. 57.

Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen (§. 55) und Ausgaben (§. 56) sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Von diesem Ueberschusse werden verwendet:

a) wenigstens 10 Prozent zur Bildung eines Kapital-Reservefonds, bis derselbe die Höhe von 200,000 Thlrn. erreicht hat. Hat er diese erreicht, so kann die Zuschreibung zum Reservefonds auf 5 Prozent des Reingewinns eingeschränkt werden, und endlich kann diese Zuschreibung zum Reservefond, wenn und so lange derselbe Eine Million Thaler beträgt, ganz aufhören;

b) eine Dividende bis zu 4 Procent des eingezahlten Kapitals.

Von dem alsdann noch verbleibenden Ueberschusse werden entnommen:

c) 15 Prozent Tantième für den Verwaltungsrath (§. 42);

d) die den Direktoren oder anderen Beamten vertragsmäßig oder durch die General-Versammlung bewilligte Tantième.

Der nach obigen Verwendungen verbleibende Betrag wird an die Aktionäre als Superdividende vertheilt.

Digitized by Google

Reservefond.

§. 58.

Der Kapital-Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche die Prämien-Reserve für die laufenden Versicherungen übersteigen, dergestalt, daß Prämien-Reserve und Kapital-Reservefond erst absorbirt sein müssen, ehe das Grundkapital angegriffen werden kann.

Ueber den Kapital-Reservefond ist besondere Rechnung zu führen.

Ort und Zeit der Dividendenzahlungen.

§. 59.

Die Zahlung der Dividenden geschieht in Berlin am 1. Juli jeden Jahres auf dem Bureau der Gesellschaft, sie kann aber auch an anderen, von der Direktion zu bestimmenden und durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machenden Orten stattfinden.

Es werden Dividendenscheine nach Maßgabe des beigedruckten Formulars auf je 5 Jahre ausgegeben. Eine Amortisation derselben ist nicht statthaft, doch soll demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist anzeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, der Betrag der angemeldeten und bis zum Ablauf jener Frist nicht präsentirten Dividendenscheine ausgezahlt werden. Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt dem Reservefond der Gesellschaft.

Jede neue Serie von Dividendenscheinen wird dem Vorzeiger der Aktie ausgehändigt.

Verfahren bei Verlusten.

§. 60.

Sollte sich in einem Jahre ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung zunächst aus dem Kapital-Reservefond. Reicht dieser zur Deckung desselben nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus dem eingezahlten Grundkapitale entnommen. Diese aus dem Reservefond, resp aus dem eingezahlten Grundkapitale entnommenen Beträge müssen aber aus den Ueberschüssen der folgenden Jahre wieder zurückbehalten werden.

V.

Von der Auflösung und Liquidation.

Auflösung.

§. 61.

Wenn von dem Aktienkapitale der Gesellschaft ein Drittheil seines Nominalwerthes verloren gegangen sein sollte und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche General-Versammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat.

Was die Beschlußfähigkeit einer solchen General-Versammlung anlangt, so gelten darüber die im §. 27 dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

Liquidation.

§. 62.

Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung, geschieht, dafern nicht ein gerichtliches Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder die General-Versammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat.

Die Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens auf die Aktien und die Auszahlung an die Aktionäre darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts und nachdem alle Versicherungen abgelaufen oder erloschen, auch alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, stattfinden.

Digitized by Google

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§. 63), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Aktionäre verfahren werden solle; die Vertheilung selbst ist nicht eher als sechs Monate nach der letzten Insertion der zuletzt gedachten Bekanntmachung zu bewirken.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Aktionäre, unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnung und des über die Verhandlung der General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls, bei der im §. 4 genannten Gerichtsbehörde deponirt, und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende mit aufzunehmen.

VI.

Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§. 63.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Aktionäre Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung stattgefunden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes interimistisch unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§. 64.) ein anderes an dessen Stelle zu wählen. Die nächste General-Versammlung hat sodann definitiv über die Wahl eines neuen Blattes zu bestimmen. Der General-Versammlung steht es überhaupt zu, andere Gesellschaftsblätter zu wählen. Alle bezüglichen Aenderungen, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen,

sind in den übrig bleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

VII.

Von der Oberaufsicht der Staatsregierung.

Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 64.

Das Königliche Polizeipräsidium zu Berlin bildet die Aufsichtsbehörde von Staatswegen. Es bleibt demselben vorbehalten, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes im Allgemeinen oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissarius kann nicht nur allen General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen, sowie den Gesellschafts-Vorstand und die anderen Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen, ihren Berathungen beiwohnen und jeder Zeit von den Büchern, Kassenbeständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

VIII.

Transitorische Bestimmungen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 65.

Die nachbezeichneten Gründer:

1) Fabrikbesitzer Julius Conrad Freund,
2) Fabrikant Bernhard Friedheim,
3) Kaufmann Wilhelm Helbig,
4) Dr. phil. Otto Hübner,
5) Stadtgerichtsrath a. D. Julius Carl Lehmann,
6) Kaufmann Jaques Meyer,
7) Kaufmann Carl Friedrich Wappenhans,
8) Haupt-Agent Wilhelm Robert Scheibler

sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts-Vertrages zu erwirken, etwaige von der Staatsregierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesammtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen, und den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Verbindlichkeit für alle Aktionäre zu vollziehen.

Digitized by Google

Formular A. 1.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direktion der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei ..... in ..... die Summe von

Einhundert und Fünfzig Thalern

im Dreissig-Thalerfusse,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen fünfzig Jahren, längstens also bis zum ..... bei dem von mir erwählten Domiciliaten in ..... präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

.....

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)

.....

Formular A. 2.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direktion der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei ..... in ..... die Summe von

Dreihundert Thalern

im Dreissig-Thalerfusse,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Weschel binnen fünfzig Jahren, längstens also bis zum ..... bei dem von mir erwählten Domiciliaten in ..... präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

.....

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)

.....

Formular A. 3.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direktion der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei ..... in ..... die Summe von

Dreihundert und Fünfzig Thalern

im Dreissig-Thalerfusse,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen fünfzig Jahren, längstens also bis zum ..... bei dem von mir erwählten Domiciliaten in ..... präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

.....

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)

.....

Digitized by Google

Formular B.

Aktie Nr. [redacted]

der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin

über

Ein Tausend Thaler im Dreißig-Thalerfuße.

In Gemäßheit der Statuten der **Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft** und der unterm 18. Oktober 1860 erlangten landesherrlichen Bestätigung hat sich

Name, Stand und Wohnort .....

mit dem Betrage von

Ein Tausend Thalern

durch baare Einzahlung von **Zweihundert Thalern** und Unterzeichnung von drei Wechseln nach Höhe von zusammen **Achthundert Thalern** an dem Grundkapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich durchgängig deren Statuten und nimmt nach den Bestimmungen der letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verluste der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Aktie erlangt nach §. 13 der Statuten nur nach Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft Gültigkeit.

Berlin, am .....

Die Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direktion.

N. N. N. N.

(Unterschrift eines Verwaltungsrathsmitgliedes.) (Unterschrift eines Direktors.)

N. B. Auf den Original-Aktien ist der Wortlaut der §§. 7, 9, 10, 12 bis incl. 19 und 63 der Statuten mit abgedruckt.

Digitized by Google

Formular C.

Dividenden-Schein.

(Vorderseite.)

Am 1. Juli 18..... zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Aktie No. ..... für das Jahr ..... treffende Dividende.

Berlin, den ..... 18.....

Die Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direktion.

(Rückseite.)

Dividenden-Scheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt (laut §. 59 der Statuten) dem Reservefond der Gesellschaft.

E. Num. 25414. K. Num. 17401.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Gesuche um Verleihung des bayerischen Indigenates betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken ein Abdruck der im vorbezeichneten Betreffe erlassenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. August d. J. zur genauen Beachtung bei Aufnahme von Indigenats-Gesuchen mitgetheilt.

Ansbach, den 10. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Bromeder.

Abdruck. Num. 12302.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß Bewerber um Verleihung des bayerischen Indigenates durch k. Dekret sofort die definitive Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthansverbande nachsuchen und den Nachweis hierüber zu den Akten bringen, statt sich nur durch Zeugnisse der zuständigen ausländischen Behörden darüber auszuweisen, daß ihrer Auswanderung für den Fall ihrer Aufnahme in den bayerischen Staatsverband kein Hinderniß entgegenstehe.

Jenes Verfahren kann für die Bittsteller, wenn ihrem Gesuche um Verleihung des bayerischen Indigenats nicht entsprochen wird, wesentliche Nachtheile zur Folge haben.

Es erscheint daher sachgemäß, daß dieselben bei Instruirung der fraglichen Gesuche hierüber geeignet belehrt und darauf aufmerksam gemacht werden, daß es in ihrem eigenen Interesse liege, des vorzeitigen

Digitized by Google

Nachsuchens um die definitive Auswanderungsbewilligung sich zu enthalten.

München, den 4. August 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie vor.

E. Num. 25453. K. Num. 17424.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Zandt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schulstelle zu Zandt mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. September l. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Heilsbronn oder bei dem kgl. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30. ejusdem

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 10. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 25625. K. Num. 17553.

(Die Besetzung des Schulprovisorates zu Oberlindelburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um das erledigte Schulprovisorat zu Oberlindelburg mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

15. September l. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Altdorf oder bei dem k. Bezirksamte Nürnberg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30. ejusdem

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 25577. K. Num. 17492.

(Die erledigte katholische Schul-, Kirchendiener- und Cantorats-Stelle zu Dörndorf, Bezirksamts Eichstätt.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Dörndorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. September

bei der kgl. Distriktsschul-Inspektion Kipfenberg oder bei dem kgl. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

Digitized by Google

30. ejusdem

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 11. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 25394.

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 28. Juni l. Js. wurde der verheirathete Viktualienhändler Josef Mayerhofer aus Marxlon im Kaiserthum Oesterreich wegen Verbrechens des Diebstahls zum Zuchthause auf die Dauer von fünf Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Verurtheilten, behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens, in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 13. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Signalement

Alter: 39 Jahre. Größe: 5′ 10″. Haare: schwarzbraun. Stirn: hoch. Augen: graublau. Nase: spitzig. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesichtsform: voll. Besondere Kennzeichen: hat auf der rechten Seite einen Bruch und trägt Bandage.

Nro. 24599.

(Die Postportofreiheit für die Kreisvereine zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 21. Juli l. Js. ist unter der Voraussetzung einer genauen Beachtung der Vorschriften des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 für jene Correspondenzen und Sendungen, welche dem gegenseitigen Verkehre zwischen den Local-Schulkommissionen und den Distrikts-Schulinspektionen einer-, dann den Verwaltungen der Kreisvereine für die Unterstützung dienstunfähiger Lehrer anderseits angehören, die Befreiung von der Entrichtung des Postportos bewilligt.

München, den 29. Juli 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Post-Cours-Notizen.

In Neustadt a/A. wurde ein Poststall errichtet.

Die Postentfernungen wurden festgesetzt, wie folgt:

von Neustadt a/A.	nach	Windsheim	3	Stunden.
„ „	„	Langenfeld	2½	„
„ „	„	Erlbach	3	„
„ „	„	Langenzenn	5	„

E. Num. 25321. K. Num. 17468.

Agenturbestätigung.

Von der Hauptagentur des Handlungshauses Karl Poltranz und Comp. in Bremen — F. J. Webe

Digitized by Google

in Bamberg — ist der Kaufmann Joseph Birlbauer in Nürnberg für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Nürnberg als Auswanderungs-Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. Juli die protestantische Pfarrei Ickelheim, Dekanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer in Mörlbach und Habelsee, Dekanats Rothenburg, Johann Christian Friedrich Buchrucker, zu verleihen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 10. August 1865 ist der bisherige Anstaltslehrer zu Bruckberg, Fr. Grillenberger, vom 1. Oktober l. Js. an als Lehrer und Cantor zu Pühlheim ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der Wehrmann Heinrich Röschel zum Unterlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Gunzenhausen befördert.

Von der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten wurden die Obertelegraphisten Friedrich Herzing von Nürnberg nach Augsburg und Christian Häffner von Hof nach Nürnberg versetzt.

Mit Verfügung vom 9. August c. des k. Bezirksgerichts Nürnberg wurde als Amtsverweser des auf die Dauer von zwei Monaten beurlaubten k. Notars von Kirschbaum in Nürnberg der Rechtspraktikant Friedrich Wilhelm Eberth dortselbst aufgestellt und an demselben Tage verpflichtet.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 10. August 1865.

	Papier	
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig	98¾	
„ à 4 % halbjährig	99⅛	
„ à 4½ % ganzjährig		101
„ à 4½ % halbjährig		
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	98¾	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	960	
Bank-Obligationen zu 4 %		99⅝
Bank-Pfandbriefe	97½	97⅝
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7. Loose	11	10¾

Digitized by Google

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat **Juli** 1865.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Juli 1865.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		15	30	15	—	14	13	326	16	47	16	28	16	15	356	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		15	—	14	30	13	18	1426	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		15	1	14	46	14	22	228	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		16	58	16	30	15	57	541	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		15	28	15	8	14	31	652	—	—	—	—	—	—	—	4	44	4	33	4	16	51
Erlangen		16	52	16	35	16	8	900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		17	33	16	42	15	39	861	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		16	43	15	15	13	3	635	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		14	28	14	7	14	—	71	14	—	14	—	14	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		17	2	16	—	12	—	453	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		16	30	16	30	16	30	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		15	55	15	29	15	9	273	16	12	15	55	15	41	463	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		17	3	16	45	16	44	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		16	10	14	54	14	11	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		15	52	15	26	14	53	797	—	—	—	—	—	—	—	5	38	5	25	5	13	551

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	10	46	10	29	10	18	380	—	—	—	—	—	—	—	7	54	7	46	7	36	415
Beilngries	9	30	9	15	8	45	290	8	38	8	15	7	48	75	7	5	6	39	5	58	189
Berching	9	21	9	11	9	2	86	—	—	—	—	—	—	—	6	46	6	38	6	22	71
Dinkelsbühl	11	5	10	53	10	21	350	11	—	10	48	10	41	36	8	5	7	48	7	12	161
Eichstätt	9	57	9	45	9	28	427	—	—	—	—	—	—	—	6	56	6	41	6	26	315
Erlangen	10	38	10	25	10	10	306	—	—	—	—	—	—	—	7	49	7	38	7	17	178
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	11	—	10	33	10	3	235	—	—	—	—	—	—	—	8	12	7	48	7	27	382
Gunzenhausen	11	37	10	42	9	57	169	10	37	10	13	9	33	127	7	44	7	10	6	23	210
Hersbruck	10	30	10	—	9	20	168	—	—	—	—	—	—	—	6	30	6	9	6	—	67
Nürnberg	11	2	10	34	9	36	387	—	—	11	—	—	—	24	8	18	7	34	6	36	1387
Roth	10	45	10	37	10	30	3	11	—	11	—	11	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	11	29	11	4	10	47	381	—	—	—	—	—	—	—	6	45	6	45	6	45	4
Schwabach	11	—	11	—	11	—	4	11	20	11	20	11	20	35	7	33	7	33	7	33	30
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	11	19	10	59	10	31	25	—	—	—	—	—	—	—	6	36	6	20	6	15	8
Weissenburg	10	6	9	53	9	36	349	9	28	8	55	8	3	94	7	17	7	6	6	50	470

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 70. den 19. August 1865.

Inhalt.

Die Bestellung der Regierungsblätter für 1866. — Die Zulassung der deutschen Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Münster zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichts- und Bezirksarztes I. Classe zu Traunstein. — Erledigung der Stelle eines k. Bezirksgerichtsarztes in Schweinfurt. — Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Weissenburg. — Die erledigte protestantische Pfarrstelle in Achtenberg. — Die Abtrennung mehrerer Gemeinden vom k. Rentamte Windsbach ꝛc. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 25917. K. Num. 17648.

An sämmtliche k. Bezirksämter, unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen in Mittelfranken.

(Die Bestellung der Regierungsblätter für 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. August 1865 Nr. 13008 wird im Hinblicke auf die bei der kgl. Hauptzeitungs-Expedition geführten genauen Kataster über sämmtliche Aemter und Gemeinden, welche das Regierungsblatt erhalten, eine vollständig neue Aufstellung des Bedarfs an Regierungsblättern für das Jahr 1866 nicht nothwendig.

Bezüglich der unentgeldlich abzugebenden Exemplare wird daher die Vorlage der Verzeichnisse nach Maßgabe des Ministerial-Ausschreibens vom 25. September 1826 und der Ministerialentschließung vom 29. September 1851 Nr. 884 hiemit erlassen, und es haben die obengenannten Behörden nur die gegen die für 1865 mitgetheilten Verzeichnisse eintretenden Aenderungen — Mehr- oder Minderbedarfs-Anzeigen — bis zum 15. Oktober l. Js. der unterfertigten Stelle mitzutheilen.

Ebenso ist bis zur selben Frist Anzeige von dem Mehr- oder Minderbedarfe an zahlbaren Exemplaren

Digitized by Google

im Gegenhalte zu der für 1865 übersendeten Zusammenstellung zu erstatten.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Ansbach, den 15. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E Num. 25764. K. Num. 17640.

(Die Zulassung der deutschen Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Münster zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat inhaltlich höchster Entschließung vom 16. Juni ds. Js. auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der unter der Firma

„Deutsche Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Münster"

dortselbst gebildeten Aktiengesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Bayern nach Maßgabe der vorgelegten Statuten, Versicherungsbedingungen, sowie des Prämientarifes unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3—5, 25, 31, 32, 34 bis 38 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar d. Js., die Mobiliar-Feuerversicherungen betr. (Regierungsblatt Nr. 10), dann unter den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften mit nachfolgenden Bestimmungen ertheilt:

1) Eine Aenderung der Statuten, allgemeinen Versicherungsbedingungen und des Prämientarifes ist nur mit Genehmigung des Eingangs erwähnten k. Staatsministeriums zulässig.
2) Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreisamtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.
3) Letztere ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Haupt-Rechnungsabschluß wenigstens einmal in der zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.
4) Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und nach §. 34 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar ds. Js., die Mobiliarfeuerversicherungen betr., an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und letzteren als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.
5) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Aufstellung der Agenten richtet sich nach der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. März d. Js.

Nachdem die deutsche Glasversicherungsaktiengesellschaft in Münster ihre Unterwerfung unter die ihr gesetzten Konzessionsbedingungen angezeigt, den Inspektor der Berliner-Feuerversicherungs-Gesellschaft Friedrich Schultz in München als Hauptagenten für das ganze Königreich aufgestellt und die verlangte Kaution aufrecht gemacht hat, so wurde die Gesellschaft unter Bestätigung des gedachten Hauptagenten zur sofortigen Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes ermächtigt.

Digitized by Google

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird auf die in Abdruck anliegenden Gesellschaftsstatuten hingewiesen.

Ansbach, den 14. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

K. Num. 25854. K. Num. 17620.

(Stelle eines Bezirksgerichts- und Bezirksarztes I. Classe in Traunstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des kgl. Bezirksgerichtsarztes und Bezirksarztes I. Classe, Dr. Joseph Hell in Traunstein, ist dessen Stelle in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Mittelfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb

14 Tagen

hieher vorzulegen.

Ansbach, den 14. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

K. Num. 25819. K. Num. 17619.

(Erledigung der Stelle eines k. Bezirksgerichtsarztes in Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes in der Stadt Schweinfurt ist durch den Tod des k. Bezirksgerichtsarztes Dr. Merck in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Mittelfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 14. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

K. Num. 1942.

Bekanntmachung.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 14. ds. Mts. wurde als Vertreter der k. Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Weißenburg der Bezirksgerichts-Accessist Gustav Ott zu Windsheim und zwar vom 16. August ds. Js. an aufgestellt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Eichstätt, den 17. August 1865.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Mittelfranken beurlaubt.

Oberniedermayr.

Digitized by Google

Ad. Num. 3830.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle in Lichtenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Lichtenberg, Dekanats Steben, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 149 fl. 14½ kr., 26⅝ Klafter weiches Scheitholz 89 fl. 36 kr., 2½ Klafter hartes Scheitholz 10 fl. 8 kr.; 2) aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar 42 fl. 7½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: 1) Wohnung im guten Zustande geräumig und Oekonomiegebäude 40 fl.; 2) 3,30 Tagw. Acker, 2,42 Tagw. Wiesen, 0,79 Tagw. Garten 92 fl. 15 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinse 340 fl. 25 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 121 fl. 57½ kr. Summa 825 fl. 43¼ kr. Lasten 18 fl. 31¼ kr. Reiner Pfarr-Ertrag 807 fl. 11½ kr.

Bayreuth, den 10. August 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des k. Direktors:

Dr. Krauffold.

Biedermann.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Oktober 1865 an die Gemeinden Hirschlach, Merkendorf, Heglau, Seigenstadt, Gebersdorf mit Waitzendorf, dann Biederbach, vom k. Rentamte Windsbach abgetrennt und dem k. Rentamte Gunzenhausen zugetheilt werden.

Dienstesnachrichten.

Durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., vom 14. Aug. 1865 wurde der bisher. Schullehrer zu Bettsweiler, August Böcker, auf Präsentation des Stadtmagistrats Dinkelsbühl vom 1. Oktober lfd. Js. an zum Lehrer der erledigten Mittelknabenschule zu Dinkelsbühl ernannt.

Mit Verfügung vom 15. August l. Js. Num. 1267 des kgl. Bezirksgerichtes Nürnberg wurde als Amtsverweser des vom 10. bis 30. nächsten Monats beurlaubten k. Notar Reinhard in Nürnberg der Rechtspraktikant Karl Wörlein dortselbst aufgestellt und an demselben Tage in Pflicht genommen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 71. den 23. August 1865.

Inhalt.

Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865. — Die Erledigung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie, Technologie und Waarenkunde an der k. Gewerbschule Fürth. — Die philologische und mathematische Lehramtsprüfung für das Jahr 1865. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Verpackung der Geldsendungen. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 8664.

Bekanntmachung.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 betreffend.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird

Montag den 16. Oktober l. Js.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 18. September d. Js. bei der kgl. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Regierungsblatt vom Jahre 1856 Seite 1069) vorgeschriebenen Zeugnisse in Original und außerdem die Adressen für die Admissionsdekrete beizufügen. Die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt sind dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die Prüfungs-Commission abzugeben.

München, den 17. August 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Rüßler.

Digitized by Google

E. Num. 26062. K. Num. 17775.

(Die Erledigung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie, Technologie und Waarenkunde an der k. Gewerbschule Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der kgl. Gewerbschule in Fürth ist die Stelle eines Lehrers der Naturgeschichte, Chemie, dann Technologie und Waarenkunde erledigt und soll mit dem Beginn des neuen Schuljahres wieder besetzt werden.

Der Gehalt richtet sich nach den bestehenden Normativen und wird für Bewerber, welche bereits der Kategorie wirklicher Lehrer angehören, nach ihren Dienstjahren regulirt werden.

Meldungen um diese Lehrstelle sind, belegt mit vorschriftsmäßigen Nachweisen über Befähigung, dann tadelloses, sittliches und staatsbürgerliches Verhalten, bis zum 9. September l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem kgl. Rektorate der Gewerbschule Fürth einzureichen.

Ansbach, den 17. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 23184. K. Num. 15795.

An sämmtl. k. Distriktsverwaltungsbehörden in Mittelfranken.

(Die philologische und mathematische Lehramtsprüfung für das Jahr 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87 bis 94 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer vollständigen oder unvollständigen Lateinschule angestellt oder verwendet werden wollen, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 9. Oktober l. Js. Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung, sowohl zu der philologischen, als zu der mathematischen, sind baldmöglichst, und zwar — bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung — jedenfalls noch vor dem 1. September d. Js. bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen. Den Gesuchen sind legale Zeugnisse über vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften, also der philologischen, beziehungsweise der mathematischen Disciplinen, dann über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, dann das Jahr, in welchem sie das Gymnasium absolvirt haben, und die dabei erhaltene Note anzugeben und hiebei zu bemerken, wann und mit welchem Erfolge sie etwa schon früher einer Prüfung im Lehrfache sich unterzogen haben.

Endlich ist in jedem Gesuche der Aufenthaltsort des zur Prüfung sich meldenden Candidaten mit solcher Bestimmtheit zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

Zufolge der Ministerialentschließung vom 5. Januar 1861 Nr. 150 „die Prüfung für das philologische Lehramt betr." wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Cicero de officiis erstes und zweites Buch

als dasjenige Stück bestimmt, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und wobei sie alle Erfordernisse der Erklärung eines alten Schriftstellers zu beachten haben.

Zur mehr cursorischen Lectüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem

Digitized by Google

zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, vorstehende Entschließung soweit nothwendig in die Lokalanzeigeblätter aufnehmen zu lassen und die Veröffentlichung in angemessenen Zeitabschnitten zu wiederholen.

Ansbach, den 12. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 26181.

Der derzeitige Aufenthalt des Müllergesellen Michael Dorner von Neusäg, Gemeinde Kollnburg, königl. Bezirksamts Viechtach, welcher zu Ausgang des Jahres 1863 zu Hofroth, k. Bezirksamts Pfarrkirchen, in Arbeit stund und sich später bei Osterhofen aufgehalten haben soll, ist zur Zeit nicht zu erfragen.

Nachdem nun Michael Dorner in der Sache wegen Benützung des St. Johannis-Spitales zu Salzburg beim kgl. Bezirksamte Viechtach schleunigst vernommen werden soll, werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden angewiesen, über den dermaligen Aufenthalt des Michael Dorner sachgemäße Nachforschung anzustellen, ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Viechtach förderlichst mitzutheilen.

Ansbach, den 18. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 25981.

1. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kronach vom 26. vor. Mts. wurde der ledige Taglöhner Johann Storz von Ahorn, Herzogthums Sachsen-Coburg, wegen Vergehens des Betrugs und wegen eines als Uebertretung strafbaren Diebstahls zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt und des Landes verwiesen.

E. Num. 26141.

2. Durch Urtheil des königl. Landgerichts Oettingen vom 2. d. M. wurden der ledige Maurergeselle Christoph Weber von Remsthal und Heinrich Klingenberger aus Wahlert, kurfürstl. hessischen Justizamtes Salmünster, wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 16 Tagen verurtheilt und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 21. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Gromeder.

* * *

Signalements:

1. des Johann Storz

Alter; 19 Jahre. Größe: 5' 4" 6"'. Haare: blond. Augen: hellgrau. Nase: breit. Mund: pro-

Digitized by Google

portionirt. Gesicht: länglich. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

Graue Kappe, grauen Rock, graue Hose, graue Weste, ein leinenes Hemd, ein Paar rindslederne Stiefel, eine schwarz- und weißgetupfte Halsbinde.

2. des Christoph Weber.

Alter: 35 Jahre. Größe: 5′ 4″. Statur: mittel. Haare: blond. Stirne: breit. Augen: blau. Nase: mittelgroß. Mund: aufgeworfen. Zähne: gut. Bart: blond. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund.

3. des Heinrich Klingenberger.

Alter: 28 Jahre. Größe: 5′ 5″. Statur: mittel. Haare: dunkelbraun. Stirne: nieder. Augen: dunkelbraun. Nase: groß. Mund: desgleichen. Zähne: gut. Bart: braun. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Besonderes Kennzeichen: einen verkürzten Mittelfinger an der rechten Hand.

Nro. 25773.

(Verpackung der Geldsendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anläßlich in jüngster Zeit erhobener Beschwerden, daß die von Bayern nach den italienischen Provinzen Oesterreichs eingehenden Geldsendungen, insbesondere Geldbriefe durch die Mangelhaftigkeit des Verpackungsmaterials in einem Zustande anlangen, welcher deren amtliche Oeffnung, beziehentlich Wiederverpackung nöthig machen, werden den k. Postanstalten die über die Verpackung und den Verschluß von Geldbriefen im Reglement für den Postvereinsverkehr gegebenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht und denselben zur Vermeidung von Anständen und Reklamationen empfohlen, bei Annahme von Geldbriefen ihr Augenmerk nicht blos auf die vorschriftsmäßige Anzahl der Siegel und auf die Form des Briefcouverts, sondern auch auf die Beschaffenheit des zu letzterem verwendeten Papieres, sowie auf die Art des Verschlusses und des deßfalls verwendeten Siegellackes zu richten.

München, den 9. August 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Regierungsentschließung vom 16. August 1865 ist der bisherige Schullehrer Georg Zindel zu Wöhrd auf Präsentation des Stadtmagistrats Nürnberg vom 1. Oktober laus. Jrs. an als Lehrer an der Unterklasse der Sebalder-Mädchenschule zu Nürnberg ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Cavalerie-Unterlieutenant Johann Georg Deininger zum Cavalerie-Oberlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Windsheim befördert.

Auf Dienstvertrag wurden verliehen: die Brief- und Fahrpostexpedition zu Altdorf dem Postexpeditor Sigmund Bogner dortselbst und der Poststall Neustadt an der Aisch dem vorm. Postexpeditor Gottfried Eckart dortselbst.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 72. den 26. August 1865.

Inhalt.

Die erledigte protestantische Schulstelle zu Deutenheim. — Die Ansprüche der Erben von Soldaten der Armee der Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Die philologische und mathematische Lehramtsprüfung für das Jahr 1865. — Die Anlage und Erweiterung von Friedhöfen. — Das fiskalische Beschwerderecht bezüglich der Vaganten-Kosten. — Die Erledigung des ständigen Vikariates Wilhelmsdorf, Dekanats Markt Erlbach. — Constituirung des landwirthschaftlichen Kredit-Vereins für Mittelfranken. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 25979. K. Num. 17946.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Deutenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Deutenheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

20. September

bei der k. Distriktsschulinspektion Mkt. Einersheim oder bei dem k. Bezirksamte Scheinfeld einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30. ejusdem

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 21. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 26297. K. Num. 17846.

(Die Ansprüche der Erben von Soldaten der Armee der vereinigten Staaten von Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Consulate zu St. Louis, Missouri, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sind wiederholt von Erben der während des jüngsten Krieges daselbst verstorbenen Soldaten Gesuche um Einziehung von rückständigem Solde, von Preisgeld (Bounty) und Pension zugekommen, begleitet von Dokumenten, welche mangelhaft und nicht in gehöriger Form ausgefertigt waren, weshalb auf Grund derselben die Erhebung der Gelder nicht bewirkt werden konnte.

Hiedurch wurde das genannte kgl. Consulat veranlaßt, die nebst 3 Beilagen, A, B und C, in Abschrift hier beigefügte Instruktion bezüglich der Geltendmachung solcher Erbsansprüche zu verfassen, welche in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. ds. Mts. mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß nach Art. 11 des Notariatsgesetzes und Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 für die **Beurkundung** der ertheilten **Vollmacht** zur Betreibung der Pensionen, Empfangnahme und Abquittirung der betreffenden Beträge u. s. w. die Aufnahme eines speziellen Notariatsaktes unerläßlich erscheint.

Ansbach, den 19. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Abdruck. Ad Num. 13277.

Nach den Verordnungen der Vereinigten Staaten-Regierung sind die Verwandten von Soldaten der Vereinigten Staaten-Armee, welche während dieses Krieges verstorben, zu deren rückständigem Solde und unter Umständen auch zu einer Pension und einem Preisgelde (Bounty) in folgender Weise erbberechtigt:

A. Wenn der Verstorbene eine Wittwe und Kinder hinterläßt, so haben diese

a) den rückständigen Sold,

b) eine Pension von nicht weniger als 96 Dollars per Jahr vom Todestage des Verstorbenen an, und zwar:
die Wittwe während der Dauer ihres Wittwenstandes,
die Kinder bis zum Alter von 16 Jahren,

c) ein Preisgeld (Bounty) von 100 Dollars, wenn der Soldat unter dem Range eines Offiziers verstorben ist,

zu beanspruchen und geschieht deren Auszahlung an:

1) die Wittwe, und wenn diese verstorben ist,

2) die Kinder, und wenn dieselben minderjährig sind, an deren gesetzlich ernannten Vormund,

auf Grund von Applikationen an die Vereinigten Staaten-Regierung mit Vollmacht, und zwar:

für rückständigen Sold und Preisgeld (Bounty) nach beifolgendem Schema A,

für Pension, getrennt, nach beifolgendem Schema B,

und hat außerdem zu jeder dieser Applikationen:

die Wittwe: einen Trauschein (NB. bei Schema B noch Taufscheine ihrer Kinder),

der Vormund: Certificat über seine Bestallung als solcher (Tutorium), Trauschein der Eltern seiner Mündel, und wenn diese unter dem Alter von 16 Jahren, zu Schema B deren Taufscheine beizufügen.

Digitized by Google

Bei volljährigen Kindern, die keine Pension erhalten, ist die einfache Ausstellung einer Applikation nach Schema A ausreichend.

Die Wittwe und Kinder verstorbener Offiziere erhalten kein Preisgeld (Bounty), dagegen beträgt die Pension, wenn der Offizier bei seinem Ableben im Range eines

II. Lieutenants 15 Dollars per Monat,
I. Lieutenants 17 „ „ „
Capitäns 20 „ „ „
Majors 25 „ „ „
über dem Range eines Majors 30 Dollars per Monat,

zahlbar halbjährig am 4. März und 4. September eines jeden Jahres.

B. Wenn der Soldat weder Wittwe noch Kinder hinterläßt, so erben

3) der Vater, und wenn dieser verstorben,
4) die Mutter, und wenn auch diese verstorben,
5) die Geschwister, und wenn auch keine Geschwister vorhanden,
6) die Erben im Allgemeinen, diese gemäß den Erbfolge-Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verstorbene vor Eintritt in den Militärdienst zuletzt in den Vereinigten Staaten sein Domizil hatte.

Die ad 3 bis 6 bezeichneten Verwandten, wenn sie außerhalb der Vereinigten Staaten wohnen, haben nur Anspruch auf rückständigen Sold und zu dessen Erhebung eine Applikation nach Formular 6 auszustellen; die Beifügung von Trau- und Taufscheinen ist dabei nicht erforderlich, wohl aber, wenn ein Vormund die Applikation ausstellt oder mit vollzieht, der Nachweis seiner gerichtlichen Ernennung (Tutoriam) Bounty (Preisgeld) wird nur an Diejenigen von ihnen bezahlt, welche in den Vereinigten Staaten wohnen, und können z. B. hier wohnende Geschwister diese Bounty beanspruchen, selbst wenn die Eltern, außerhalb den Vereinigten Staaten wohnend, noch am Leben sind, vorausgesetzt, daß dieselben Applikation für rückständigen Sold ausgestellt haben.

Die Mutter, wenn Wittwe, kann Pension erhalten, wenn sie von dem verstorbenen Sohne ganz oder theilweise unterstützt wurde, nach Verhältniß dieser Unterstützung.

Die Applikationen sind im Orginal (und nicht in amtlichen Ausfertigungen), mit Orginal-Unterschriften versehen und nebst den oben bemerkten Anlagen von einem Vereinigten Staaten-Gesandten oder Consul beglaubigt, einzusenden.

St. Louis, Missouri.

Der k. Bayerische Consul:
Robert Barth.

Abdruck ad Num. 13277.

A.

Eingabe für rückständigen Sold und Preisgeld (Bounty).

Verhandlung vor (1.) dem königlichen Landgerichte zu Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern.

An dem heutigen 6. Tage des Monats Juni im Jahre 1865 persönlich erschien vor dem Unterzeichneten (1.) Heinrich Kurz, königl. Landrichter im und für den Gerichtsbezirk Brückenau, (2.) Eleonora Braun, 39 Jahre alt, wohnhaft zu Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern und legte, nachdem sie den hiesigen Gesetzen gemäß von mir beeidigt wurde, folgende eidliche Erklärung ab:

„Daß sie ist die Wittwe des Franz Nikolaus Braun, welcher ein Gemeiner vom Capitän Holly, Compagnie G im sechsten Infanterie-Regimente der Missouri-Freiwilligen, war und zu Baltimore im Staate Mary-

Digitized by Google

land an Krankheiten, die er sich in seinen Dienstpflichten im Militärdienst der Vereinigten Staaten von Amerika zugezogen am 6. März 1864 verstorben ist."

Dieselbe erklärte ferner, daß sie diese Erklärung abgibt, um den rückständigen Sold und sonstige ihm dem besagten verstorbenen Franz Nikolaus Braun von den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zur Zeit seines Todes zukommenden Gelder für Sold, Kleider und sonstige Vergütungen, sowie die Bounty (Preisgeld) von 100 Dollars gemäß der Congreßakte vom 22. Juli 1861 zu erhalten.

Die Beeidigte sagt ferner, daß kein anderer oder näherer Erbe oder Erben oder irgend eine andere Person oder Personen den besagten Verstorbenen überleben, welche gesetzlich berechtigt zu den von den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika für die Dienstleistungen den genannten Franz Nikolaus Braun verstorbenen, zukommenden Betrages sind, ausgenommen sie selbst, daß der verstorbene Franz Nikolaus Braun als ihr Ehemann starb und in Compagnie G des 6. Infanterie-Regiments der Missouri-Voluntairs eingemustert war.

Sie erklärt, ernennt und bestellt hiermit den Notar Herrn . . . . . zu ihrem rechtsmäßigen Sachwalter und autorisirt denselben, zu empfangen und zu quittiren für eine Anweisung irgend eines ihr erlaubten Betrages und zu verschaffen die Erledigung solcher Geschäfte, die sie mit den Vereinigten Staaten in irgend einem Bureau oder Departement derselben haben mag und zu quittiren für alle Summen Gelder, welche ihr, der Beeidigten, auf irgend eine unerledigte Rechnung oder Anspruch zukommend befinden werden, auch diese Vollmacht ganz oder theilweise auf einen Anderen zu übertragen.

Original-Unterschrift (4.) der Eleonora Braun.

A. B. } Instruments-
B. C. } Zeugen

Die obige Erklärung wurde vor mir beschworen und in meiner Gegenwart, sowie auch die sich darin befindliche Vollmacht anerkannt und unterzeichnet und an demselben Tage und zu gleicher Zeit erschien vor mir (5.) Anton Wahr und (6.) Wilhelm Lange, wohnhaft zu (7.) Oberbach im Königreich Bayern, Personen von denen ich bescheinigen kann, daß sie achtungs- und glaubwürdig sind und die von mir beeidigt wurden, ein jeder für sich selbst erklärte, daß sie zugegen waren und und sahen Eleonora Braun, Wittwe von Franz Nikolaus Braun, die obige Erklärung unterzeichnen und daß sie die gerechteste Ursache haben zu glauben und durch die Bekanntschaft mit derselben zu wissen, daß sie die wirkliche Person ist, die hierin angibt zu sein. Daß sie vor seiner Emigration nach Amerika mit Franz Nikolaus Braun, der der Ehemann obengenannten Beeidigten war und der so weit, wie sie wissen, im Militärdienste der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika am 6. März 1864 als der Ehemann der genannten Beanspruchenden Eleonora Braun starb.

Sie schwören ferner, daß die Bittsteller in (8.) Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg, Königreich Bayern, wohnt, daß sie beide in (9.) Oberbach wohnhaft sind und daß sie nicht interessirt in der Forderung der Beanspruchenden und auch nicht in der Betreibung derselben betheiligt sind.

Original-Unterschriften } (10.) Anton Wahr.
(11.) Wilhelm Lange.

Urkundlich Siegels und Unterschrift, am Eingang genannten Tages.

(12.) Hermann Kurz,
k. Landrichter im und für den Gerichtsbezirk Brückenau.

(Siegel.)

Digitized by Google

Instruktionen.

Die Wittwe eines jeden Unteroffiziers, Soldaten Matrosen oder Seesoldaten, der seit dem 4. März 1861 oder später in dem Dienste der Vereinigten Staaten gestanden und der entweder getödtet wurde oder in Folge von Wunden oder Krankheiten, die er sich in jenem Dienste zugezogen, gestorben ist, ist zu einer jährlichen Pension von nicht weniger als sechsundneunzig Dollars (Dollars 96) für die Dauer ihres Wittwenstandes berechtigt und die Pension fängt von dem Tage an, an welchem ihr Ehemann gestorben ist. Für den Fall, daß sie stirbt oder wieder heirathet, geht die Pension auf diejenigen Kinder des Soldaten über, die unter dem Alter von sechszehn (16) Jahren sind und diese beziehen die Pension bis zum Alter von sechszehn (16) Jahren. Die Wittwe ist ebenfalls zu dem rückständigen Solde ihres verstorbenen Ehemannes berechtigt, und wenn derselbe Gemeiner, Unteroffizier oder Sergeant war, zu einem Preisgeld von einhundert Dollars (Dollars 100).

Im Falle der Verstorbene keine Wittwe, aber eins oder mehrere Kinder unter dem Alter von 16 Jahren hinterließ, so sind diese zu dem rückständigen Solde und zu einer Pension berechtigt, bis sie das Alter von 16 Jahren erreichen.

Die Kinder irgend eines Alters eines Soldaten, unter dem Range eines Offiziers, sind außer dem rückständigen Solde auch noch zum Preisgeld von 100 Dollars berechtigt.

Zwei besondere Eingaben müssen für diese Ansprüche gemacht werden, eine für Pension, die andere für rückständigen Sold und Preisgeld.

Heirathsschein. Mit jeder Eingabe muß eine amtlich beglaubigte Abschrift eines Zeugnisses über die gültig vollzogene Ehe zwischen der Bittstellerin und dem verstorbenen Ehemann eingeschickt werden. Dieser Schein muß mit dem Siegel und der Unterschrift des betreffenden Beamten versehen sein, welcher die Heirathsscheine ausstellt. Wenn die Behörde, die dieses Heiraths-Certificat auszustellen hat, kein Amtssiegel hat, so muß sie von einer Behörde, die ein solches Siegel hat, wo möglich vor derselben, vor der die Wittwe die Erklärung gemacht hat, eidlich erklären, daß jenes Heirathe-Certificat eine getreue Abschrift des Originals ist.

Wenn jener Beamte auch die Führung der Geburts-Register zu besorgen hat, so soll auch eine beglaubigte Abschrift aus jenem Geburts-Register über die Namen und das Alter der Kinder des Soldaten, welche noch nicht 16 Jahre alt sind, angeführt werden. Diese Heirathe- und Geburtsscheine mögen zusammen als ein Schein ausgestellt werden.

Der nächste Erbe eines verstorbenen Offiziers, Soldaten oder Unteroffiziers, wenn derselbe ledig, ohne Kinder zu hinterlassen, im Dienste, wie Eingangs vermerkt, gestorben, ist sein Vater, wenn letzterer auch todt, dann seine Mutter, wenn beide todt, dann seine sonstigen überlebenden Geschwister und Halbgeschwister.

Das Preisgeld eines verstorbenen Soldaten oder Unteroffiziers jedoch, von Einhundert Dollars, erhalten die im Auslande lebenden Eltern oder Geschwister nicht, dasselbe fällt jedoch auf die in den Vereinigten Staaten lebenden Geschwister und Halbgeschwister zurück, sobald die nöthige Eingabe von Seiten der nächsten im Auslande lebenden Erben für die Erhebung des rückständigen Soldes gemacht und die in den Vereinigten Staaten lebenden Geschwister und Halbgeschwister für dasselbe eingekommen sind.

* * *

Anmerkungen.

1) Die Gerichtsbehörde, vor der die Verhandlung gemacht wird, dieselbe muß ein Bürgermeister oder eine Gerichtsbehörde sein, die ein amtliches Protokoll und Siegel führt.
2) Name und Alter des Beanspruchenden.
3) Name des Wohnorts des Beanspruchenden.
4) Unterschrift des Beanspruchenden.

Digitized by Google

5) Name des ersten Zeugen.
6) Name des zweiten Zeugen.
7) Name des Wohnortes der Zeugen.
8) Siehe Nr. 8.
9) Siehe Nr. 7.
10) Unterschrift des ersten Zeugen.
11) Unterschrift des zweiten Zeugen.
12) Unterschrift und Siegel des Bürgermeisters oder Gerichtsbehörde.

Robert Röntgen,
Oeffentlicher Notar,
Nr. 36½ Chesnut Straße, St. Louis, Mo.

Abdruck ad Num. 13277.

B.

Eingabe einer Wittwe, für eine Armee-Pension.

Verhandlung vor (1.) dem kgl. Landgerichte zu Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern.

An dem Heutigen (6. Tage des Monats Juni im Jahre 1865) persönlich erschien vor dem Unterzeichneten (1.) Hermann Kurz, kgl. Landrichter im und für den Gerichtsbezirk Brückenau (2.) Anna Schirmer (3.) 37 Jahre alt, wohnhaft zu Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreiche Bayern, und legte, um die Wohlthaten der Verordnung in dem am 14. Juli 1862 genehmigten Akte des Congresses zu genießen, folgende eidliche Erklärung ab:

„Daß sie die Wittwe des Carl Schirmer ist, der ein Unteroffizier im Hauptmann Schalb Compagnie B. im vierten Cavalerie-Regimente Missouri Freiwilliger war, und zu Vicksburg in Mississippi am 6. Juni 1864 an chronischer Diarrhoea, die er sich in seinen Dienstpflichten im Militärdienste der Vereinigten Staaten von Amerika zugezogen, gestorben ist,

daß sie mit dem besagten Carl Schirmer verheirathet wurde zu Oberbach im Königreich Bayern an dem 24. Tage des Monats Mai 1846 im Jahre 1846 und daß sie seit dem Tode ihres genannten Ehemannes Wittwe geblieben ist, und sich dieserhalb auf unten stehende Beweise bezieht, daß sie gegenwärtig keine Pension von den Vereinigten Staaten bezieht, und daß sie in keiner Weise die Rebellion gegen die Vereinigten Staaten unterstützt hat.

Sie erklärt ferner, daß ihr besagter Ehemann zur Zeit seines Todes aus besagter Ehe 3 Kinder hinterließ, (4.) ein Mädchen mit Namen Clara, geboren den 26. Mai 1857, ein Knabe mit Namen Ernest, geboren den 1. Dezember 1859, und ein Knabe mit Namen Heinrich, geboren den 6. Oktober 1861, und daß sie jetzt in (5.) Oberbach in Königreich Bayern wohnt."

Sie ferner erklärt und ernennt hiermit den Herrn . . . . . zu ihrem rechtmäßigen Sachwalter, um ihren Anspruch für Pension zu betreiben, das Pensions-Certifikat für sie auszuwirken und zu empfangen.

Original-Unterschrift von (6.) A. Schirmer.

Die obige Erklärung wurde vor mir beschworen und in meiner Gegenwart unterzeichnet, und an demselben Tage und zu gleicher Zeit erschien vor mir (7.) Arnold Hager und (8.) Wilhelm Stumpf, wohnhaft zu Oberbach im Königreich Bayern, Personen, von denen ich bescheinigen kann, daß sie achtungs- und glaubwürdig sind, und die auf eidliche Aussagen erklärten, daß sie zugegen waren und sahen (9.) Anna Schirmer die obige Erklärung unterzeichnen, und sie schwören ferner, daß sie die gerechteste Ursache haben zu glauben und durch die Bekanntschaft mit ihr zu wissen, daß sie die wirkliche Person ist, die sie hierin angibt zu sein. Daß sie seit dem Tode ihres in der oben abgelegten Erklärung genannten Ehemannes, Wittwe geblieben ist, daß sie mit letzterer seit 15 Jahren persönlich bekannt gewesen sind, und daß sie mit ihrem Ehemann dem besagten Carl Schirmer seit 10 Jahren vor seiner Emigration nach

Digitized by Google

Amerika persönlich bekannt waren, daß der Verstorbene mit der Beanspruchenden als ihr Ehemann lebte, und war durch allgemeinen Ruf als solcher bekannt.

Es sind 3 Kinder in besagter Ehe erzeugt worden, (10.) die jetzt noch am Leben sind, wie folgt: ein Mädchen mit Namen Clara, sieben Jahre alt, ein Knabe mit Namen Ernst ungefähr sechs Jahre alt, und ein Knabe mit Namen Heinrich ungefähr vier Jahre alt.

Sie schwören ferner, daß die Bittstellerin jetzt in (11.) Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern wohnt und daß sie kein Interesse in Betreibung dieses Anspruchs haben.

Orginalunterschriften von { (12.) Arnold Hager. (13.) Wilhelm Stumpf.

Urkundlich, Siegels und Unterschrift, am Eingang genannten Tages.

(Siegel.) (14.) Hermann Kurz,
kgl. Landrichter im und für den Gerichtsbezirk Brückenau.

Instruktionen.

Die Wittwe eines jeden Offiziers, Soldaten Matrosen oder Seesoldaten, der seit dem 4. März 1861 oder später in dem Dienste der Vereinigten Staaten gestanden ist, und der entweder getödtet wurde, oder in Folge von Wunden oder Krankheiten, die er sich in jenem Dienste zugezogen, gestorben ist, ist zu einer jährlichen Pension von nicht weniger als sechsundneunzig Dollars (96 Dollars) für die Dauer ihres Wittwenstandes berechtigt, und die Pension fängt von dem Tage an, an welchem ihr Ehemann gestorben ist. Für den Fall, daß sie stirbt oder wieder heirathet, geht die Pension auf diejenigen Kinder des Soldaten über, die unter dem Alter von sechzehn (16) Jahren sind, und diese beziehen die Pension bis zum Alter von sechzehn (16) Jahren. Die Wittwe ist ebenfalls zu dem rückständigen Solde ihres

verstorbenen Ehemannes berechtigt, und wenn derselbe Gemeiner, Unteroffizier oder Sergeant war, zu einem Preisgeld von einhundert Dollars (100 Dollar).

Im Falle der Verstorbene keine Wittwe, aber eins oder mehrere Kinder unter dem Alter von sechzehn Jahren hinterließ, so sind diese zu dem rückständigen Solde und zu einer Pension berechtigt, bis sie das Alter von 16 Jahren erreichen. Die Kinder irgend eines Alters eines Soldaten, unter dem Range eines Offiziers, sind außer dem rückständigen Solde auch noch zum Preisgeld von 100 Dollars berechtigt.

Zwei besondere Eingaben müssen für diese Ansprüche gemacht werden, eine für Pension, die andere für rückständigen Sold und Preisgeld.

Heirathsschein. Mit jeder Eingabe muß eine amtlich beglaubigte Abschrift eines Zeugnisses über die gültig vollzogene Ehe zwischen der Bittstellerin und dem verstorbenen Ehemanne eingeschickt werden. Dieser Schein muß mit dem Siegel und der Unterschrift des betreffenden Beamten versehen sein, welcher die Heirathscheine ausstellt. Wenn die Behörde, die dieses Heiraths-Certifikat auszustellen hat, kein Amtssiegel hat, so muß sie vor einer Behörde, die ein solches Siegel hat, wo möglich vor derselben, vor der die Wittwe die Erklärung gemacht hat, eidlich erklären, daß jenes Heiraths-Certifikat eine getreue Abschrift des Originals ist.

Hiezu Trauschein, Taufschein der Kinder und Beglaubigung durch einen Vereinigten Staaten-Gesandten oder Consul.

Wenn jener Beamte auch die Führung der Geburts-Register zu besorgen hat, so soll auch eine beglaubigte Abschrift aus jenem Geburts-Register über die Namen und das Alter der Kinder des Soldaten, welche noch nicht 16 Jahre alt sind, angeführt werden. Diese Heiraths- und Geburtsscheine mögen zusammen als ein Schein ausgestellt werden.

Digitized by Google

Anmerkungen.

1) Die Gerichtsbehörde, vor der die Verhandlung gemacht wird; dieselbe muß ein Bürgermeister oder eine Gerichtsbehörde sein, die ein amtliches Protokoll und Siegel führt.
2) Name der Wittwe, mit den vollen Zunamen.
3) Alter.
4) Wenn der Verstorbene kein Kind unter sechzehn Jahren hinterlassen hat, so muß dieses hier bemerkt werden, hat er Kinder unter 16 Jahren hinterlassen, so müssen ihre vollen Namen, Alter und Wohnort hier angegeben werden.
5) Name des Wohnorts der Wittwe.
6) Unterschrift der Wittwe.
7) Name des ersten Zeugen.
8) Name des zweiten Zeugen.
9) Name der Wittwe.
10) Siehe Nr. 4.
11) Siehe Nr. 5.
12) Unterschrift des ersten Zeugen.
13) Unterschrift des zweiten Zeugen.
14) Unterschrift und Siegel der Gerichtsbehörde.

Robert Röntgen,
Oeffentlicher Notar,
Nr. 36½ Ehesnutstraße
St. Louis, Mo.

Nr.
Wittwen-Gesuch für eine Armeepension von

Abdruck ad Num. 13277.

C.

Eingabe für rückständigen Sold.

Verhandlung vor (1.) dem kgl. Landgerichte zu Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreiche Bayern.

An dem heutigen 6. Tage des Monats Juni im Jahre 1865 persönlich erschien vor dem Unterzeichneten

(1.) Hermann Kurz, kgl. Landrichter im und für den Gerichtsbezirk Brückenau

(2.) August Weiß, 26 Jahre alt, wohnhaft zu Oberbach, Hermann Graß, 44 Jahre alt, Vormund des Philipp Weiß, 14 Jahre alt, wohnhaft zu Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern, und legten, nachdem sie den hiesigen Gesetzen gemäß von mir beeidigt wurden, folgende eidliche Erklärung ab:

„Daß besagter August Weiß und der vorbenannte Philipp Weiß die Brüder und in Gemeinschaft mit ihrem in St. Louis im Staate Missouri wohnhaften Bruder Friedrich Weiß und der zu Chicago im Staate Illinois wohnhaften halbbürtigen Schwester Emilie Bank, gebornen Weiß, die einzigen überlebenden Erben und Geschwister des Hugo Weiß sind, der ein Gemeiner im Hauptmann Berger's Compagnie A im 2. Missouri-Freiwilligen-Infanterie-Regimente war und zu Pittsburgh Landing im Staate Tenessee am 6. Juni 1864 in Folge von erhaltenen Wunden verstorben ist."

Dieselben erklärten ferner, daß sie diese Erklärung abgeben, um den rückständigen Sold und sonstige ihm dem besagten verstorbenen Hugo Weiß von den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Zeit seines Todes zukommenden Gelder für Sold, Kleider und sonstige Vergütungen und ihrem genannten Bruder Friedr. Weiß und ihrer halbbürtigen Schwester Emilie Bank, gebornen Weiß, die einzigen in den Vereinigten Staaten von Amerika lebenden Geschwister des Verstorbenen das Preisgeld von 100 Dollars zu sichern.

Die Beeidigten sagen ferner, daß kein anderer oder näherer Erbe oder Erben oder irgend eine andere Person oder Personen den besagten Verstorbenen überleben, welche gesetzlich berechtigt zu den von den Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Dienstleistungen des genannten Hugo Weiß verstorbenen, zukommenden Be-

Digitized by Google

trages sind, ausgenommen die vorbenannten August Weiß, Philipp Weiß, Friedrich Weiß und Emilie Bank, geb. Weiß, daß der Verstorbene unverheirathet war und daß er ohne Wittwe, Kind noch Kinder zu zu hinterlassen, gestorben ist, daß beide Eltern der Beanspruchenden, Christoph Weiß und Christiane Weiß, geb. Rebl, todt sind und daß sie, die Beeidigten, wie Eingangs vermerkt, wohnen.

Dieselben erklären, ernennen und bestellen hiemit den Notar Herrn . . . . . zu ihrem rechtmäßigen Sachwalter und autorisiren denselben zu empfangen und zu quittiren für eine Anweisung irgend eines ihnen erlaubten Betrages und zu verschaffen die Erledigung solcher Geschäfte, die sie mit den Vereinigten Staaten in irgend einem Bureau oder Departement derselben haben mögen und zu quittiren für alle Summen Gelder, welche ihnen, den Beeidigten, auf irgend eine unerledigte Rechnung oder Anspruch zukommend befunden werden, auch diese Vollmacht ganz oder theilweise auf einen andern zu übertragen.

Original-Unterschriften von { (4.) August Weiß, Hermann Graß.

A. B. } Instruments-Zeugen.
B. C. }

Die obige Erklärung wurde vor mir beschworen und in meiner Gegenwart, sowie auch die sich darin befindliche Vollmacht anerkannt und unterzeichnet und an demselben Tage und zu gleicher Zeit erschien vor mir

(5.) Anton Wahr und (6.) Wilhelm Lange, wohnhaft zu (7.) Oberbach, Gerichtsbezirks Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern, Personen, von denen ich bescheinigen kann, daß sie achtungs- und glaubwürdig sind, und die von mir beeidigt wurden, ein jeder für sich selbst erklärte, daß sie zugegen waren und sahen August Weiß und Hermann Graß, Vormund des Philipp Weiß. Die obige Erklärung unterzeichnen und daß sie die gerechteste Ursache haben zu glauben und durch die Bekanntschaft mit ihnen zu wissen, daß sie die wirklichen Personen sind, die sie hierin angeben, zu sein. Daß sie vor seiner Emigration nach Amerika mit Hugo Weiß bekannt waren, der der Bruder hierin obengenannten Beeidigten August Weiß und des minderjährigen Ph. Weiß war und der, soweit wie sie wissen, im Militärdienste der Vereinigten Staaten von Nordamerika unverheirathet und ohne Wittwe, Kind, noch Kinder zu hinterlassen, gestorben ist und daß dessen Eltern Christoph Weiß und Christiane Weiß todt sind.

Sie schwören ferner, daß die Bittsteller in (8.) Oberbach, Gerichtsbezirk Brückenau, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Königreiche Bayern wohnen, daß sie beide in (9.) Oberbach wohnhaft sind und daß sie nicht interessirt, in der Forderung der Beanspruchenden und auch nicht in der Betreibung derselben betheiligt sind.

Original-Unterschriften von { (10.) Anton Wahr. (11.) Wilhelm Lange.

Urkundlich, Siegels- und Unterschrift am Eingang genannten Tages.

(Siegel.) (12.) Hermann Kurz,
kgl. Landrichter im und für den Gerichtsbezirk Brückenau.

Instruktionen.

Die Wittwe eines jeden Unteroffiziers, Soldaten, Matrosen oder Seesoldaten, der seit dem 4. März 1861 oder später in dem Dienste der Vereinigten Staaten gestanden und der entweder getödtet wurde oder in Folge von Wunden oder Krankheiten, die er sich in jenem Dienste zugezogen, gestorben ist, ist zu einer jährlichen Pension von nicht weniger als sechsundneunzig Dollars (96 Dollars) für die Dauer ihres Wittwenstandes berechtigt und die Pension fängt von dem Tage an, an welchem ihr Ehemann gestorben ist. Für den Fall, daß sie stirbt oder wieder heirathet, geht die Pension auf

Digitized by Google

diejenigen Kinder des Soldaten über, die unter dem Alter von sechszehn (16) Jahren sind, und diese beziehen die Pension bis zum Alter von sechszehn (16) Jahren. Die Wittwe ist ebenfalls zu dem rückständigen Solde ihres verstorbenen Ehemannes berechtigt und wenn derselbe Gemeiner, Unteroffizier oder Sergeant war, zu einem Preisgeld von einhundert Dollars (100 Dollars.)

Im Falle der Verstorbene keine Wittwe, aber eins oder mehrere Kinder unter dem Alter von sechszehn Jahren hinterließ, so sind diese zu dem rückständigen Solde und zu einer Pension berechtigt, bis sie das Alter von 16 Jahren erreichen. Die Kinder irgend eines Alters eines Soldaten unter dem Range eines Offiziers sind außer dem rückständigen Solde auch noch zum Preisgeld von 100 Dollars berechtigt.

Zwei besondere Eingaben müssen für diese Ansprüche gemacht werden, die eine für Pension, die andere für rückständigen Sold.

Hiezu nach Tutorium des Vormundes und Beglaubigung eines Vereinigten Staaten-Gesandten oder Consuls.

Heirathsschein. Mit jeder Eingabe muß eine amtlich beglaubigte Abschrift eines Zeugnisses über die giltig vollzogene Ehe zwischen der Bittstellerin und dem verstorbenen Ehemann eingeschickt werden.

Dieser Schein muß mit dem Siegel und der Unterschrift des betreffenden Beamten versehen sein, welcher die Heirathsscheine ausstellt. Wenn die Behörde, die dieses Heiraths-Certifikat auszustellen hat, kein Amtssiegel hat, so muß sie vor einer Behörde, die ein solches Siegel hat, wo möglich vor derselben, vor der die Wittwe die Erklärung gemacht hat, eidlich erklären, daß jenes Heiraths-Certifikat eine getreue Abschrift des Originals ist.

Wenn jener Beamte auch die Führung der Geburtsregister zu besorgen hat, so soll auch eine beglaubigte Abschrift aus jenem Geburtsregister über die Namen und das Alter der Kinder des Soldaten, welche noch nicht 16 Jahre alt sind, angeführt werden. Diese Heiraths- und Geburtsscheine mögen zusammen als ein Schein ausgestellt werden.

Der nächste Erbe eines verstorbenen Offiziers, Soldaten oder Unteroffiziers, wenn derselbe ledig, ohne Kinder zu hinterlassen, im Dienste, wie Eingangs vermerkt, gestorben, ist sein Vater, wenn letzterer auch todt, dann seine Mutter, wenn beide todt, dann seine sonstigen überlebenden Geschwister und Halbgeschwister.

Das Preisgeld eines verstorbenen Soldaten oder Unteroffiziers jedoch, von 100 Dollars, erhalten die im Auslande lebenden Eltern oder Geschwister nicht, dasselbe fällt jedoch auf die in den Vereinigten Staaten lebenden Geschwister und Halbgeschwister zurück, sobald die nöthige Eingabe von Seiten der nächsten im Auslande lebenden Erben für die Erhebung des rückständigen Soldes gemacht und die in den Vereinigten Staaten lebenden Geschwister und Halbgeschwister für dasselbe eingekommen sind.

Anmerkungen.

1) Die Gerichtsbehörde, vor der die Verhandlung gemacht wird; dieselbe muß ein Bürgermeister oder eine Gerichtsbehörde sein, die ein amtliches Protokoll und Siegel führt.
2) Name und Alter des Beanspruchenden.
3) Name des Wohnorts des Beanspruchenden.
4) Unterschrift des Beanspruchenden.
5) Name des ersten Zeugen.
6) Name des zweiten Zeugen.
7) Name des Wohnorts der Zeugen.
8) Siehe Nr. 3.
9) Siehe Nr. 7.
10) Unterschrift des ersten Zeugen.
11) Unterschrift des zweiten Zeugen.

Digitized by Google

12) Unterschrift und Siegel des Bürgermeisters oder Gerichtsbehörde.

Robert Roentgen, öffentlicher Notar,

Nr. 36½ Chesnut-Strasse, St. Louis, Mo.

E. Num. 23184. K. Num. 15795.

An sämmtl. k. Distriktsverwaltungsbehörden in Mittelfranken.

(Die philologische und mathematische Lehramtsprüfung für das Jahr 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87 bis 94 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer vollständigen oder unvollständigen Lateinschule angestellt oder verwendet werden wollen, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 9. Oktober l. Js. Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung, sowohl zu der philologischen, als zu der mathematischen, sind baldmöglichst, und zwar — bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung — jedenfalls noch vor dem 1. September d. Js. bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen. Den Gesuchen sind legale Zeugnisse über vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften, also der philologischen, beziehungsweise der mathematischen Disciplinen, dann über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, dann das Jahr, in welchem sie das

Gymnasium absolvirt haben, und die dabei erhaltene Note anzugeben und hiebei zu bemerken, wann und mit welchem Erfolge sie etwa schon früher einer Prüfung im Lehrfache sich unterzogen haben.

Endlich ist in jedem Gesuche der Aufenthaltsort des zur Prüfung sich meldenden Candidaten mit solcher Bestimmtheit zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

Zufolge der Ministerialentschließung vom 5. Januar 1861 Nr. 150 „die Prüfung für das philologische Lehramt betr." wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Cicero de officiis erstes und zweites Buch

als dasjenige Stück bestimmt, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und wobei sie alle Erfordernisse der Erklärung eines alten Schriftstellers zu beachten haben.

Zur mehr cursorischen Lectüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, vorstehende Entschließung soweit nothwendig in die Lokalanzeigeblätter aufnehmen zu lassen und die Veröffentlichung in angemessenen Zeitabschnitten zu wiederholen.

Ansbach, den 12. Juli 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 26294. K. Num. 17876.

An die k. Bezirksämter und Bezirksärzte, dann die unmittelbaren Stadtmagistrate in Mittelfranken.

(Die Anlage und Erweiterung von Friedhöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachfolgend ein Abdruck der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. ds. Mts. zur Kenntniß und geeigneten Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 19. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 7783.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Wenn es sich um die Herstellung neuer Leichenäcker oder um die Frage handelt, ob ein bestehender Leichenacker dem Bedürfnisse genüge oder erweitert werden soll, kommt es vor Allem darauf an,

1) wie viele Leichen durchschnittlich im Jahre aus dem betreffenden Sprengel zur Beerdigung gelangen,
2) wie viel Areal für ein Grab nothwendig ist, und endlich
3) welcher Zeitraum ablaufen muß, bis ein Grab wieder geöffnet werden darf.

Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der zu beerdigenden Leichen geben die Sterbebücher der betreffenden Pfarrämter die nöthigen Anhaltspunkte.

Es erscheint in dieser Beziehung nur die Erhebung nothwendig, wie viele Leichen, und zwar:

a) von Kindern und andern Personen bis zum vollen 16. Lebensjahre, dann
b) von Personen über 16 Lebensjahren aus dem betreffenden Sprengel innerhalb eines längeren, etwa zehnjährigen Zeitraumes, zu beerdigen waren.

Was die beiden weiter in Betracht kommenden Momente betrifft, so hat sich bisher eine große Verschiedenheit der Ansichten kund gegeben, und ist einerseits übergroßer Raum für die einzelnen Gräber gefordert und eine allzulange Frist für die Verwesung der Weichtheile angenommen worden, wodurch aber wegen der erhöhten Kosten der Herstellung oder Erweiterung von Friedhöfen unnöthige Schwierigkeiten bereitet oder andererseits die sanitätlichen Interessen nicht gebührend gewahrt wurden.

Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, für die Behandlung solcher Fragen folgende Gesichtspunkte zu bezeichnen:

I. Für das Grab einer Person über 16 Jahren genügt, den Zwischenraum oder Steg inbegriffen, eine Fläche von 7 Fuß Länge und 3½ Fuß Breite oder 24½ Quadratfuß; für das Grab eines Kindes oder anderer Personen bis zu vollen 16 Jahren, ebenfalls den Steg inbegriffen, eine Fläche von 6 Fuß Länge und 2½ Fuß Breite oder 15 Quadratfuß.

II. Werden auf einem Begräbnißplatze für die Gräber von Erwachsenen und Kindern besondere Abtheilungen nicht gebildet, die Leichen vielmehr unter einander begraben, so genügt, den Steg inbegriffen, eine Fläche von 7 Fuß Länge und 3 Fuß Breite oder von 21 Quadratfuß für das Grab zur Berechnung der nothwendigen Grundfläche des Friedhofes.

III. Die Beschaffenheit des Erdreiches hat für die zu einem Grabe nöthige Grundfläche keinen besonderen Einfluß, weil die meisten Erdgattungen bei Herstellung eines Grabes entweder von selbst ziemlich senkrechte Wände bilden oder letztere wenigstens durch geringe Abstreifung

Digitized by Google

mit Brettern erhalten werden. Nur bei lockerem Sande ist veranlaßt, den obigen Maaßen einen Fuß in der Länge und einen Fuß in der Breite zuzugeben.

IV. Um den für ein Jahr nothwendigen Begräbnißraum eines Beerdigungssprengels zu bestimmen, ist demnach nur die Erhebung der Durchschnittszahl der in einem Jahre vorkommenden Beerdigungen nothwendig, wornach sich mit Rücksicht auf die unter Z. I. bis III. angegebenen Flächengrößen eines Grabes von selbst die nothwendige Größe des jährlich erforderlichen Beerdigungsraumes ergibt.

Dazu kommen dann noch die nöthigen Grundflächen für Wege, deren Breite und Länge selbstverständlich nach der Form, Eintheilung und Größe des Begräbnißplatzes, dann nach der Stellung und Größe der allenfalls vorhandenen Gebäude und nach ähnlichen lokalen Rücksichten zu bemessen ist.

V. Für die Frage: welcher Zeitraum ablaufen muß, bis ein Grab wieder geöffnet werden darf, sind die Verschiedenheit der Leichen, ihrer Theile, ihrer Hüllen, das Material und die Dicke der Särge, die Verschiedenheit des Erdreiches, die Tiefe der Gräber und endlich die zur Beschleunigung der Verwesung etwa angewendeten künstlichen Mittel von wesentlicher Bedeutung.

Es ist durch vielfache Erfahrungen dargethan, daß Neugeborene, Fette, Vollsäftige, daß die weichen Theile der Leichen, dann daß die an Wassersucht und Krankheit Verstorbenen, endlich die nach längerem Liegen in der Luft nakt (ohne Leintuch und andere Hülle) in dünnen, aus weichem Holze bereiteten Särgen und die minder tief in einzelnen Gruben Begrabenen schneller verwesen, als die Leichen Erwachsener und Alter, Magerer und Abgezehrter, dann als die festen Theile der Leichen und als die in dicken Umhüllungen, dicken, aus hartem Holze gemachten Särgen und in gemeinschaftlichen Gruben Beerdigten.

VI. Die größte Bedeutung unter den erwähnten Momenten für die hier in Rede stehende Frage hat übrigens die Bodenbeschaffenheit.

In dieser Beziehung sind Wissenschaft und Erfahrung bisher über folgende Sätze einig geworden:

a) die Zersetzung der Leichen in den Gräbern erfolgt theils durch Verwesung, theils durch Fäulniß, und zwar durch beiderlei Prozesse bald schneller, bald langsamer. Bei der Verwesung der Leichen spielt die Luft, bei der Fäulniß das Wasser eine hervorragende Rolle; erstere liefert Kohlensäure und Wasser als unschädliche Produkte, letztere aber gibt übelriechenden Kohlenwasserstoff, folglich Stoffe, welche der Atmosphäre und dem Wasser fremd bleiben sollen.

Jene Begräbnißplätze erscheinen demnach als die besten, in denen am wenigsten die Fäulniß zur Zersetzung der Leichen mitwirkt.

b) Am schnellsten erfolgt die Zersetzung der Leichen in jenem Boden, welcher der Luft und dem Wasser den größten und schnellsten Durchgang gestattet.

Besteht Luftzutritt, aber keine zeitweise Befeuchtung, so hört die schnelle Verwesung auf und tritt der langsame Trockenmoder ein; liegt die Leiche im Wasser oder in einem sehr feuchten Boden, so verlangsamt sich die Zersetzung so, daß fast nur Fäulniß stattfindet oder unter Umständen sogar die sog. Saponification oder Leichenwachs-Bildung eintritt.

Demnach sind Thonboden und Lehmboden weniger für Begräbnißplätze geeignet als Sand- und Kiesboden, Dammerde ꝛc., weil erstere Bodenarten den Luftzutritt viel mehr hemmen und eingetretenes Wasser viel länger festhalten als letztere, sohin eine langsamere Zersetzung der Leichen veranlassen und leichter die Produkte der Leichenfäulniß erzeugen.

c) Je humusreicher ein Begräbnißplatz durch längere Benützung wird, desto langsamer geht in demselben die Zersetzung der Leichen vor sich, weil die Poren

Digitized by Google

des Erdreiches enger werden und dasselbe langsamer austrocknet.

Wenn nun auch mit diesen Sätzen bestimmte Zeitpunkte noch nicht gegeben sind, mit welchen Gräber wieder geöffnet werden dürfen und vielmehr in dieser Hinsicht immerhin auf die örtliche Erfahrung zurückgegriffen werden muß, so liegen doch in den aufgestellten Sätzen genügende Anhaltspunkte, einerseits den Werth desjenigen, was als örtliche Erfahrung angegeben wird, näher zu prüfen und andererseits für die bisher hervorgetretene Differenz von 5 bis zu 30 Jahren im Begräbnißturnus in einem speziellen Falle die entsprechende Abgrenzung zu finden und zu begründen.

Die angeführten Sätze müssen jedenfalls verhüten, daß für einen Begräbnißplatz, dessen Erdreich aus Luft und Wasser leicht durchlassendem, einer ständigen Durchfeuchtung nicht ausgesetzten Boden besteht, ein gleich langer Begräbnißturnus verlangt wird, wie für einen aus Thon- oder Lehmboden und nassem Untergrunde bestehenden Friedhof.

Der kgl. Obermedizinal-Ausschuß hat sich über die hier in Rede stehende Frage wiederholt dahin gutachtlich geäußert, daß jede Leiche, welche ohne andere Hüllen, als die gewöhnliche Bekleidung, in einem einfachen Sarge, aus weichem Holze, von höchstens einem Zoll Dicke auf 6 Fuß (bei Kindsleichen auf 4 Fuß) Tiefe, einzeln in ein Erdreich begraben wird, welches aus den um München gewöhnlichen Bodenarten, nämlich kohlensaurem Kalk und Dammerde besteht, in längstens 7 Jahren gänzlich verwest, daß aber unter ungünstigen Umständen, wenn die Zerstörung nicht durch künstliche Mittel, z. B. durch Bestreuen der Leichen mit frisch gebranntem pulverisirten Kalk gefördert wird, selbst nach 15 und mehr Jahren die Verwesung noch nicht vollendet ist.

Indem nun das unterzeichnete k. Staatsministerium durch gegenwärtige Entschließung auf die wichtigeren Momente aufmerksam macht, welche bei Lösung der Frage über den nothwendigen Flächenraum der Begräbnißplätze in Betracht zu ziehen sind, verbindet es damit zugleich den Auftrag, die k. Bezirksärzte, sowie die k. Bezirksämter und die Magistrate der den Kreis-Regierungen K. d. J. diesseits des Rheins unmittelbar untergebenen Städte hiernach zu verständigen und dieselben zugleich darauf hinzuweisen, daß ein Aufsatz in Band. I Heft 1 der Zeitschrift für Biologie von Dr. Buhl, Pettenkofer ꝛc. (München Verlag von Oldenburg 1865) auch über den Zusammenhang der Leichenäcker mit dem darunter befindlichen Grund- oder Bodenwasser, dann über den Einfluß der Leichenäcker auf die Luft und endlich über Leichenhäuser nach den bisher gewonnenen Ergebnissen der Wissenschaft und Erfahrung nähere Aufschlüsse gibt, die für die Lösung von Zweifeln in einzelnen Fällen eine sichere Richtschnur darbieten.

München, den 14. August 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Fischer.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie oben.

E. Num. 25799. K. Num. 17856.

An die k. Bezirks- und die k. Rentämter in Mittelfranken.

(Das fiskalische Beschwerderecht bezüglich der Vaganten-Kosten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung der kgl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. ds. Mts. wird den

Digitized by Google

obengenannten k. Behörden durch nachstehenden Abdruck zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 19. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Sar, d. n.

Gromeder.

Abdruck. Num. 12912.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Die allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1818 „die Abjudikatur der Untersuchungs-Kosten bei Polizei-Uebertretungen" (Regierungsblatt vom Jahr 1818, S. 190 ff.), welche von dem fiskalischen Erinnerungsrechte der Rentämter in Polizeistrafsachen handelt und analoge Anwendung auf Beschlüsse über Vaganten-Kosten fand, ist durch das Erscheinen der neuen Polizeistraf-Gesetzgebung aufgehoben.

Das fiskalische Erinnerungs- und Beschwerderecht bezüglich der letztgenannten Kosten steht hienach, sowie im Hinblick auf Ziffer 7 der gemeinschaftlichen Entschließung der kgl. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 21. Juni 1862, „das Schubwesen und die Benützung der Polizei-Gerichts-Gefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung betr." gegenwärtig nicht mehr den Rentämtern, sondern lediglich den Kreis-Fiskalaten zu. Das Rekurs-Fatale für fiskalische Beschwerden bezüglich solcher Kosten beginnt deßhalb auch von jenem Tage an zu laufen, an welchem der das k. Aerar gravirende Beschluß der Distriktspolizeibehörde in den Einlauf der k. Regierung, Kammer der Finanzen, gelangt ist.

Von gegenwärtigem Ausschreiben sind die Distriktspolizeibehörden und Rentämter geeignet zu verständigen.

München, den 8. August 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer. — von Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken. — Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie vor.

E Num. 6017. K. Num. 7250.

(Die Erledigung des ständigen Vikariates Wilhelmsdorf, Dekanats Mkt. Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige protestantische Vikariat zu Wilhelmsdorf, Dekanats Mkt. Erlbach, mit welchem incl. der Wohnung ein Einkommen von 500 fl. verbunden ist, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben und sind die Meldungen innerhalb

14 Tagen

an unterzeichnete Stelle einzusenden.

Ansbach, den 19. August 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 13. August d. Js. zu Ellingen gefaßten Beschlüsse der I. General-Versammlung und des Ausschusses des landwirthschaftlichen

Digitized by Google

Kreditvereines für Mittelfranken wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die

Constituirung

des landwirthschaftlichen Creditvereines für Mittelfranken

erfolgt ist und die nachstehenden Personen als Ausschußmitglieder gewählt wurden:

1) Vorsitzender: Fedor Freiherr von Crailsheim, k. Kämmerer und Regierungsrath zu Ansbach,
2) Stellvertreter: Frobenius, k. Rechtsanwalt daselbst,
3) Kassenkontroleur: Götzl, k. Kreiskassier,
4) Belzner, Landrath in Ansbach.
5) Classen, k. Kreiskulturingenieur daselbst,
6) Eckart, k. Poststallmeister und Gasthofbesitzer das.,
7) Faber, k. Bezirksamtmann daselbst,
8) Grub, Domänenpächter in Ellingen,
9) Gutmann, Wolf S., Banquier in Ansbach,
10) Hensolt, Landtagsabgeordneter in Gunzenhausen,
11) Hertlein, Kaufmann in Erlangen,
12) Herwig, Gutspächter in Röshof,
13) Kohn, Karl, Agent in Nürnberg,
14) Kreß von Kressenstein, Freiherr, k. k. Kämmerer, Major i. d. A. und Rittergutsbesitzer in Dürrenmungenau,
15) Nar, Paul, Gutsbesitzer in Zirndorf,
16) Nonne, Gutsbesitzer in Lohrmannshof,
17) du Ponteil, Graf, Gutsbesitzer in Thürnhofen,
18) Prinstner v., Gutsbesitzer in Beilngries,
19) Schäfer, k. Posthalter in Feuchtwangen,
20) Schrodt v., k. Regierungsrath und Stadtkommissär in Nürnberg,
21) Steurer, k. Regierungsrath und Bezirksamtmann in Hersbruck.

Dürig, k. Oekonomieverwalter von Rebdorf, als Direktor,

Schultheiß, II. Sekretär des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's für Mittelfranken, als Kassier.

* * *

Gleichzeitig wurden in genannter Generalversammlung folgende Aenderungen der Statuten des landwirthschaftlichen Kreditvereins für Mittelfranken beschlossen, nach welchen die treffenden §§. fernerhin auszulegen, beziehungsweise bindend seyn sollen, nämlich:

I. In §. 5 Absatz 2b soll es heißen:
„mit seinem Guthaben bei dem Vereine für dessen Verbindlichkeiten zu haften und nicht weiter."

II. In §. 8 Absatz 6 ist nach „§ 5" noch einzuschalten:
„Absatz 2 b."

III. In §. 27 Absatz 2 muß es heißen:
„Stammantheile" statt Stimmantheile.

IV. In §. 27 Absatz 2 letzte Zeile ist nach dem Worte „Passiva" einzuschalten: „nach Maßgabe des §. 5 Absatz 2b."

Ansbach, den 21. August 1865.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreditvereins für Mittelfranken.

Freiherr von Crailsheim.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der Oberlieutenant Wilhelm Busch zum Hauptmann im k. Landwehrbataillon Rothenburg a. d. T. befördert.

Als Amtsverweser des auf die Dauer von acht Wochen beurlaubten k. Notars Lindner in Nürnberg wurde der Notariatsgehilfe Valentin Leicht dortselbst mit Verfügung vom 19. August c. Num. 1225 des kgl. Bezirksgerichts Nürnberg aufgestellt und sofort verpflichtet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 73. den 30. August 1865.

Inhalt.

Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat September 1865. — Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Classe zu Hilpert. — Die erledigte protestantische Schulverweserstelle zu Großbreitenbronn. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Gailroth. — Die Concessionirung der Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft in Berlin für die Land- und Wassertransport-, dann für Lebensversicherungs-Geschäfte. — Erledigung einer Freistelle im Pfarrwaisenhause zu Windsbach. — Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle in Berg. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 27026. K. Num. 16962.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat September 1865 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Taxen des Mastochsenfleisches werden für den Monat September 1865 in nachstehender Weise festgesetzt:

Für die Stadt Ansbach	14 kr.	— pf.	
„ „ „ Dinkelsbühl	14 kr.	— pf.	
„ „ „ Rothenburg	14 kr.	— pf.	
„ „ „ Uffenheim	14 kr.	— pf.	
„ „ „ Windsheim	14 kr.	— pf.	
„ „ „ Nürnberg	14 kr.	2 pf.	v. 1—15. Sept.
„ „ „ Nürnberg	15 kr.	— pf.	v. 16—30. Sept.
„ „ „ Fürth	14 kr.	2 pf.	v. 1—15. Sept.
„ „ „ Fürth	15 kr.	— pf.	v. 16—30. Sept.
Für die Stadt Erlangen	14 kr.	2 pf.	
„ „ „ Schwabach	14 kr.	— pf.	
„ „ „ Eichstätt	14 kr.	2 pf.	per Pfd.

Für die übrigen Städte, die Märkte und Landgemeinden haben die Maximalsätze nach Maßgabe der Regierungsausschreibung vom 26. Oktober 1852 (Int.-Bl. Seite 828) zu bestehen:

im I. Taxdistrikte Ansbach auf 14 kr. — pf.
im II. Taxdistrikte Nürnberg auf 14 kr. 2 pf.
im III. Taxdistrikte Eichstätt auf 14 kr. 2 pf. per Pfund.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Ansbach, den 29. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 26785. K. Num. 18247.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Classe zu Bilseck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die zeitliche Quieszirung des k. Bezirksarztes Dr. Ernst Seidenbusch ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Classe zu Bilseck in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Mittelfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 26. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 26281. K. Num. 17939.

(Die erledigte protestantische Schulverweſung zu Großbreitenbronn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schulverweſung zu Großbreitenbronn mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. haben ihre Gesuche bis zum

20. September c.

bei der k. Distriktsschulinspektion Ansbach oder bei dem k. Bezirksamte Feuchtwangen einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

30. desselben Monats

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 21. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gremeder.

E. Num. 25720. K. Num. 18128.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Gailroth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schulstelle zu Gailroth mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

20. September

bei der k. Distriktsschul-Inspection Insingen oder bei dem k. Bezirksamte Rothenburg o/T. einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Oktober

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 24. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 26335. K. Num. 18175.

(Die Concessionirung der Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft in Berlin für die Land- und Wassertransport-, dann für Lebensversicherungsgeschäfte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin ist im Jahre 1854 die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf Bayern ertheilt worden. Die genannte Gesellschaft hat von dieser Befugniß noch im nämlichen Jahre Gebrauch gemacht, jedoch schon zwei Jahre später hierauf wieder verzichtet.

Mittlerweile sind dem damals genehmigten Statute zwei Nachträge angefügt worden, nach welchen insbesondere die zu ertheilenden Versicherungen nicht auf

Digitized by Google

Eisenbahnen beschränkt, sondern auch auf andere Land- und Wasserstraßen — mit Ausnahme der Meeresstraßen — dann auf allgemeine Lebensversicherung ausgedehnt werden.

Auf die Vorstellung der Direktion der erwähnten Gesellschaft wurde nun der zu dem bereits genehmigten Statute beschlossene I. und II. Nachtrag gleichfalls genehmigt und der Gesellschaft die Bewilligung zum Betriebe ihrer sämmtlichen Versicherungszweige unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3, 4 Abs. 1, 5, 25, 31, 32, 34, 36—38, sowie in Ansehung des Lebensversicherungs-Geschäftes des §. 35 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar d. Js. „die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend", dann unter den gleichfalls zur Anwendung kommenden Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften mit nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Eine Aenderung der Statuten, allgemeinen Versicherungs-Bedingungen und des Prämientarifes ist nur mit Genehmigung des königlichen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zulässig.
2) Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreisamtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.
3) Letztere ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Abschluß wenigstens einmal in den zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen und ein Exemplar desselben dem genannten kgl. Staatsministerium vorzulegen.
4) Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und nach §. 34 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar d. Js. — die Mobiliar-Feuerversicherung betreffend — an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften, mit der entsprechenden Vollmacht zu versehenden Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und denselben in der gedachten Vollmacht, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.
5) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des vorgenannten kgl. Staatsministeriums, die Aufstellung der Agenten richtet sich nach der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. März dieses Jahres.

Nachdem nun die fragliche Versicherungsgesellschaft ihre Unterwerfung unter diese Bedingungen angezeigt und einen Hauptagenten in der Person des Großhändlers Ernst Scholl in Nürnberg für den ganzen Umfang des Königreiches aufgestellt hat, welcher die Selbsthaftung für alle aus dem Versicherungsgeschäfte in Bayern entspringenden Ansprüche übernahm, so wird gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. d. Mts. die Concessions Ertheilung, sowie Bestätigung des genannten Hauptagenten mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr der sofortigen Eröffnung des Geschäftsbetriebes kein Hinderniß im Wege steht und daß ein Abdruck der Statuten gegenwärtiger Nummer des Kreisamtsblattes beiliegt.

Ansbach, den 23. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

K. Num. 6161. K. Kam. 7880.

(Erledigung einer Freistelle im Pfarrwaisenhause zu Windsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Pfarrwaisenhause zu Windsbach ist für den Sohn eines noch lebenden Pfarrers aus dem Consistorialbezirke Ansbach eine Freistelle in Erledigung gekommen, welche von dem unterfertigten k. Consistorium zu vergeben ist.

Gesuche um dieselbe sind spätestens bis zum 15. September ds. Jrs. bei dem Directorium des Pfarrwaisenhauses einzureichen, welches dieselben mit gutachtlicher Würdigung hieher vorlegen wird.

Bemerkt wird hiebei, daß statutengemäß nur Knaben vom 7. bis zum 12. Lebensjahre aufnahmsfähig sind.

Ansbach, den 24. August 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad. Nr. 3066.

(Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle in Berg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die II. Pfarrstelle in Berg, Dekanats Hof, wurde durch Beförderung des seitherigen Pfarrers erledigt und wird hiemit zur öffentlichen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staats- und Stiftungskassen und von Privaten 273 fl. 11 1/4 kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 30 fl. 46 1/4 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung im guten Stande 20 fl., 1,22 Tagw. Wiese 1 fl. 45 kr., aus der Pfarrwaldung 4 1/4 Klafter Scheitholz mit den davon abfallenden Stöcken, Giebeln und der Aststreu 17 fl. 55 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 91 fl. 11 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 8 fl. 24 kr.

Summa 428 fl. 10 1/4 kr. Lasten 4 fl. 13 kr.

Reiner Pfarrertrag 419 fl. 9 1/4 kr.

Bayreuth, den 19. August 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des k. Direktors:

Dr. Kraussold.

Biedermann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Distriktpfarrer und Dekan in Windsheim, Georg Philipp Höchstetter, in wohlgefälliger Anerkennung seiner seit einer langen Reihe von Jahren auf dem Gebiete der Kirche wie der Schule geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste den Titel und Rang eines protestantischen Kirchenrathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 22. August 1865 ist der bisherige Schulprovisor Christian Weinrich zu Georgensgmünd als protestantischer Schulprovisor zu Wattenbach vom 1. Oktober 1865 an, sowie unter'm 24. August c. der bisherige Schulverweser zu Bieswang, Georg Weistein, auf Präsentation der gräflich von Pappenheim'schen Standesherrschaft, ebenfalls vom 1. Oktober l. J. an, zum Schullehrer in Geilsdorf, und unter selbigem Datum der bisherige Schulverweser Johann Conrad Friedrich Eckenscher auf Präsentation des Stadtmagistrats Nürnberg als protestantischer Schullehrer an der Unterklasse der von Haller'schen Knabenfreischule in Nürnberg, auch vom 1. Oktober d. J. an, ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 74. den 2. September 1865.

Inhalt.

Polizeiliche Beschlagnahmen. — Das neuerrichtete Schulprovisorat zu Gräfensteinberg. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Einziehung von Patenten zum Hausirhandel u. s. w. — Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 24702. K. Num. 18429.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Polizeiliche Beschlagnahmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß polizeiliche Beschlagnahmen durch Unterlassung der nöthigen Vorkehrungen gegen Verschleppung und Beseitigung illusorisch und nutzlos gemacht worden sind.

Die sämmtlichen Distrikts- und Lokalpolizeibehörden von Mittelfranken werden daher angewiesen, in allen Fällen, in welchen sie von dem ihnen in Artikel 30 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches eingeräumten Rechte der vorläufigen Beschlagnahme Gebrauch machen, die beschlagnahmten Gegenstände, wenn ihre Fortschaffung thunlich erscheint, in sichern Verwahr zu bringen, außerdem aber im Hinblick auf Art. 149 des Strafgesetzbuches das Amtssiegel entweder an diese Gegenstände selbst oder an die Behältnisse oder Lokale, in welchen solche verwahrt sind, zu legen.

Ansbach, den 29. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Bromeder.

Digitized by Google

E. Num. 26912. K. Num. 18396.

(Das neuerrichtete Schulprovisorat zu Gräfensteinberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um das neuerrichtete Schulprovisorat zu Gräfensteinberg mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum

1. Oktober l. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Gunzenhausen oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlich gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. ejusdem

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 29. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 25925.

1. Laut berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Landsberg vom 3. l. Mts. hat sich der Gütler Menrad Luitpold von St. Georgen vor 5 Wochen von zu Hause unter dem Vorgeben entfernt, er müsse bei der Eingangs genannten Behörde Geschäfte besorgen

und ist seither nicht mehr nach Hause gekommen. Die bisher nach seinem Aufenthalte gepflogenen Recherchen haben zu keinem Resultate geführt und ist anzunehmen, daß derselbe, da er zeitweise auch etwas geistesverwirrt war, entweder im Lande herumstreune oder verunglückt sei. — Geschäfte bei fraglichem Bezirksamte hatte er nicht; auch ist Niemanden erinnerlich, daß er sich daselbst zur Zeit seines Fortgehens von zu Hause eingefunden hätte.

Die obengenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, auf den Vermißten, dessen Personalbeschreibung nachstehend mitgetheilt wird, die sorgfältigste Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle an das kgl. Bezirksamt Landsberg abliefern zu lassen oder sonstige sachdienliche Ermittelungen dorthin bekannt zu geben.

* * *

Signalement:

Menrad Luitpold ist 35 Jahre alt, als Gütler zu St. Georgen verheirathet, von kleiner Statur, hat bräunliche Haare und graue Augen und trug eine graue Tuchjoppe, schwarztuchene Hose, ein grau geschnürtes Gilet mit 14 Stück bayerischen Zwölferknöpfen, niederen schwarzen Bauernhut und Halbstiefel.

E. Num. 26140.

2. Laut Berichts des k. Bezirksamts München r/Js. vom 8. l. Mts. hat sich nach Anzeige der Gemeindeverwaltung Gelting die ledige und geisteskranke Walburga Urspringer von Gelting seit dem 17. Juli lauf. Jrs. aus dem Hause entfernt und soll sich gegen Benediktbeuern zu begeben haben.

Unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Urspringer Walburga werden die obengenannten Behörden hiemit beauftragt, zur Ermittlung des Aufenthalts der Vermißten sachdienliche Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß der Eingangs benannten Behörde mitzutheilen.

Digitized by Google

Signalement:

Alter: 48 Jahre. Statur: mittlere. Haare: dunkelbraun. Augen: braun. Stirne: hoch. Nase: stumpf. Gesichtsform: rund. Gesichtsfarbe: gesund.

Kleidung:

Ein schon stark abgeschossener schwarzer spitzer Filzhut und ein blaues Kopftuch; ein gelb- und blaugestreifter persener Janker; ein schwarz-, weiß- und blaugestreifter wollener Rock; ein blaues farbenes Fürtuch, weißwollene Stutzen.

E. Num. 26246. K. Num. 17893.

3. Inhaltlich Berichts des k. Bezirksamts Nürnberg vom 12. pr. 18. d. Mts. wurde am 27. Juli d. Js. in der zur Gemeinde Grünsberg gehörigen von Stromer'schen Waldung, Teufelskirche genannt, ein 26- bis 28jähriger Mann erschossen gefunden, der augenscheinlich und nach dem ärztlichen Gutachten sich selbst entleibt hat. Derselbe war 6′ groß, hatte lange, hellbraune Haare, kleinen Schnurrbart, gut erhaltene, weiße Zähne. Gesicht, Nase und Augen waren in Folge der bereits eingetretenen Fäulniß unkenntlich. Bekleidet war er mit schwarztuchenem Rocke, gleicher Hose, schwarzseidener Weste, leinenem Hemde, schwarzseidener Cravatte, Fußlumpen, kalbledernen Stiefeln und grauem Filzhute mit rundem Kopfe. Die Leiche trug eine Brille mit stählerner Fassung.

In der Nähe des Entleibten lag ein einläufiges Terzerol. In den Taschen fand man ein Augenglas, sog. Zwicker, eine neusilberne Spindeluhr mit weißem Zifferblatt und römischen Ziffern und nur einem Zeiger, ein Instrument mit 5 Uhrschlüsselkanonen, während die sechste fehlt, ein baumwollenes Taschentuch von rothbrauner Farbe mit gelben und weißen Ornamenten und ein Paar schwarze Glacehandschuhe; Hemd und Taschentuch waren roth gezeichnet, jedoch die Buchstaben unkenntlich gemacht und ist nur beim Hemde der erste Buchstabe als ein lateinisches C kenntlich.

Da der gepflogenen Recherchen ungeachtet über die Persönlichkeit des Entleibten nichts Näheres in Erfahrung gebracht werden konnte, so werden die Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens beauftragt, in ihren Bezirken Nachforschungen bezüglich der Herkunft der aufgefundenen Mannsperson pflegen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

E. Num. 26610.

4. Am 6. l. Mts. Abends 5½ Uhr wurde in Schwarzenfeld, kgl. Bezirksamts Nabburg, ein unbekannter Knabe aufgegriffen und sofort dem genannten Bezirksamte eingeliefert, welcher hiemit signalisirt wird, wie folgt:

Derselbe ist ungefähr 13 bis 14 Jahre alt, 4′ 7″ bayer. Maßes groß, hat dunkelbraune Haare, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase, dicke Lippen, gute weiße Zähne, eine etwas gebräunte Gesichtsfarbe. Die rechte Hand erscheint gegen die Linke etwas abgemagert und gebrauchsbeschränkt zu sein, was von einem schlecht geheilten Bruche des rechten Armes herzurühren scheint, an welchem nächst des Ellenbogens ein Knochen hervorsteht.

Die Kleidung dieses Knaben besteht aus einem total zerlumpten Hemde, einem kattunenen, braun, weiß und grau gestreiften Halstuche, einem alten zerrissenen Buckskin-Gilet, welches früher von Chocolade-Farbe gewesen zu sein scheint, nunmehr aber voll Flecken und mit den verschiedenartigsten Knöpfen versehen ist, ferner aus einem alten zerrissenen Tuchrocke von grüner Farbe, aus einer alten, gleichfalls zerrissenen leinenen grauen Hose, einem

Digitized by Google

Paar grauleinenen Socken, einem Paar alten Pantoffeln, einer alten schwarzen Tuchmütze ohne Schild.

In seinen Taschen fand sich nichts vor, als ein kleiner Strick, zwei Stücke Mandelkaffee und ein Stück Seife. Papiere hatte er nicht bei sich.

Es kann zwar, nach dem Brachmanus der Gestikulationen dieses Knaben zu schließen, darüber kein Zweifel obwalten, daß derselbe bei vollen Verstandeskräften sich befindet; es ist aber ganz und gar unmöglich, aus ihm eine Aeußerung über seinen Namen, seinen Stand, seine Angehörigen, oder über sonstige relevante Momente herauszubringen, indem er nicht nur nicht deutsch spricht, sondern überhaupt in Folge eines organischen Fehlers nicht gehörig reden, sondern nur unverständlich lallen kann.

Es wurde eine Böhmin, Namens Katharina Lucka, welche eben in der Landgerichts-Frohnfeste zu Nabburg detinirt war, veranlaßt, mit dem Knaben böhmisch zu sprechen und es schien auch, als ob er dieselbe verstehe; dasjenige, was er darauf antwortete, verstand auch die genannte Weibsperson nicht; nur meinte sie, er spreche immer etwas von Kaffee.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach Name, Stand und Herkunft dieses Knaben sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem k. Bezirksamte Nabburg mitzutheilen.

E. Num. 26823.

5. Die Identität der im Regierungs-Ausschreiben vom 21. v. M. (Kreis-Amtsblatt Seite 1063) signalisirten, in der Nähe der Herzogsmühle zu Bayreuth im Mainflusse aufgefundenen männlichen Leiche mit dem Strumpfwirkergesellen Joh. Strößenreuther von Schwarzenbach a/W. ist nunmehr ermittelt; weßhalb alle weiteren Nachforschungen zu unterbleiben haben.

Ansbach, den 20. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 21674. K. Num. 18467.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Einziehung von Patenten zum Hausirhandel u. s. w. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Patente, welche gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 zum Hausirhandel, zum Besuch von Messen und Märkten, zum herumziehenden Gewerbsbetrieb u. s. w. verliehen werden, sind widerruflicher Natur und können, wenn die Voraussetzungen der Verleihung im Laufe des Kalenderjahres hinwegfallen oder thatsächliche Verhältnisse eintreten, welche aus polizeilichen Rücksichten die fernere Ausübung des Patentes als mit dem öffentlichen Wohle unvereinbar erscheinen lassen, dem Einzuge unterworfen werden.

Anlaß zu solchen Patenteinziehungen ist nicht selten gegeben und deßhalb in neuerer Zeit mehrfach von Unterbehörden die Zuständigkeitsfrage in Anregung gebracht worden.

Die unterfertigte Stelle erachtet es aus diesem Grunde für nothwendig, die sämmtlichen Polizeibehörden darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 10 des Gewerbsgesetzes von 1825 und §. 114 der Vollzugsinstruktion vom 21. April 1862 in allen Gewerbsangelegenheiten die erstinstanzielle Zuständigkeit der Unterbehörden die Regel bildet, und daß nur

Digitized by Google

ausnahmsweise für besonders bestimmte Verleihungen die Competenz des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und der k. Kreisregierungen vorbehalten ist, diese Ausnahmsbestimmungen aber gegenüber der gesetzlichen Regel schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen weder eine erweiternde, noch analoge Auslegung zulassen, wie denn auch nach §. 110 der Gewerbsinstruktion vom 21. April 1862 bezüglich der Privilegien-Einziehung die Competenz der Unterbehörden in Kraft besteht und die gleiche Zuständigkeit für den Vollzug des Artikels 6 Ziffer 4 des Gewerbsgesetzes von 1825, gleichviel ob die Verleihung erstinstanziell von einer Unterbehörde oder der k. Kreisregierung ausgegangen war, nie in Zweifel gezogen worden ist.

Die Einziehung der Eingangs erwähnten Patente hat daher, wie solches auch bisher gleichmäßige Uebung war, einen Gegenstand der Würdigung und erstinstanziellen Bescheidung der zuständigen Unterbehörden zu bilden, gegen deren Beschlüsse den Betheiligten das Recht der Berufung an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, innerhalb der Nothfrist von 14 Tagen zusteht

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Ansbach, den 30. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 24198. K. Num. 18436.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und

der öffentlichen Arbeiten vom 20. vorigen Mts. unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 16. Mai 1863 durch nachstehenden Abdruck ein im Juniheste des Kunst- und Gewerbeblattes des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern veröffentlichter Aufsatz des Ingenieurs Ch. de Freicynet über die in England angewendeten Mittel zur Beseitigung oder Minderung der für die Gesundheit nachtheiligen Einflüsse einzelner Fabriken und Gewerbe zur geeigneten Beachtung bei Ertheilung von Genehmigungen zur Errichtung oder Veränderung der betreffenden Fabriken und Werkstätten nach Maßgabe des Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches mitgetheilt.

Ansbach, den 29. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Abdruck.

Ueber die in England angewendeten Mittel zur Beseitigung oder Minderung der für die Gesundheit nachtheiligen Einflüsse einzelner Fabriken und Gewerbe.

Vom Ingenieur Ch. de Freicynet.

1) Rauchverzehrende Feuerung der Thonwaarenöfen.

Durch die Thonwaarenöfen, welche zuerst in der Fabrik von Henry Doulton und Watz versucht und dann bald in allen Nachbarfabriken eingeführt wurden, ist der Distrikt Lambeth von dem dicken Rauch befreit worden, den die Oefen der zahlreichen Thonwaarenfabriken in diesem Theile von London noch vor fünf oder sechs Jahren erzeugten.

Digitized by Google

Die Fabrik von Doulton, welche jährlich nahe an 15,000 Tonnen Thonwaaren in den Handel bringt, hat 15 große Oefen mit je zehn Feuerungen, in denen man eine sehr bituminöse Newcastle-Steinkohle brennt. Unmittelbar hinter der Beschickungsöffnung (man beschickt von oben) befindet sich auf dem Gewölbe jeder Feuerung eine vertikale Ziegelwand mit Löchern von 7 bis 8 Millimeter Durchmesser, welche man je nach Bedürfniß mehr oder weniger aufdeckt. Die äußere Luft strömt durch die Löcher, erwärmt sich dabei und trifft hinter der Wand auf die Steinkohlengase, mit denen sie sich mischt. Die Verbrennung tritt ein und wird vollständig, indem die Flammen in das Innere des Ofens schlagen. Die Gase sind beim Austritt aus dem Schornstein vollkommen farblos. Wenn man hingegen die Löcher der Wand von einer einzigen Feuerung nur wenig zudeckt, so ist alsbald eine rußige Säule zu bemerken.

2) Vermeidung der widerlichen Gerüche, welche bei der Bereitung von Gelatine, Leim, Fett u. s. w. während des Kochens entstehen.

Bei Bickers zu Manchester werden die Kessel, welche die Knochen enthalten, genau verschlossen, eine Seitenöffnung ausgenommen, durch welche die Dämpfe entweichen und sich in ein gemeinschaftliches Rohr begeben, in welchem die Flamme der Feuerung circulirt. Die Ansaugung ist so stark, daß nicht nur alle Dämpfe, sondern auch eine gewisse Menge Luft mit fortgerissen wird, deren Zutritt am Anfang jedes Entwicklungsrohres bewirkt wird. Die Verbrennung geschieht im Innern des Rohres und die Gase gelangen bald desinficirt in den Schornstein. Wir sagen fast, weil die Verbrennung weniger vollständig ist, als wenn die Dämpfe durch einen Koksofen gehen. Diese letztere Einrichtung hat man zu Morecambe bei Lancaster getroffen, wo der gewöhnliche Leim aus Knochen geringer Qualität und aus Fischüberresten bereitet wird. Die Gerüche waren unerträglich und riefen viele Klagen hervor. Jeder Kessel hat zwei Oeffnungen, von denen die eine nach außen mündet und Luft eintreten läßt, während die andere mit dem Aschenfall in Verbindung steht, in welchem man den Luftzug nach Belieben ändern kann. Aehnliche Einrichtungen sind in mehreren Fabriken zu Islington getroffen. Bei John Atchelay, wo man alte Pferde schlachtet, um das Fleisch zu sieden und das Fett daraus zu gewinnen, verbrennt jeder der sechs Kessel seine Dämpfe in seinem eigenen Feuerherde. In der großen Seifenfabrik von Cowan und Sohn liegen zwanzig viereckige Kessel zur Bereitung des Fettes längs der Mauer, sie kommuniciren sämmtlich mit einem horizontalen Rohr, welches die Dämpfe unter einen besonderen Feuerherd führt.

Es ist hierbei zu bemerken, daß sich die Gerüche nicht nur während der Fabrikation entwickeln, sondern auch bei der Lagerung der Rohmaterialien in den Werkstätten. Man hat vorgeschlagen, die Rohmaterialien in geschlossenen Lokalen aufzubewahren und diese durch ein Rohr mit einer Feuerung oder mit dem großen Schornstein so zu verbinden, daß alle Ausdünstungen und die von außen durch die Thürritze eintretende Luft mit fortgerissen werden. Diese Unannehmlichkeiten werden vermieden, wenn man Materialien verarbeitet, welche, wie die Häute und Knochen, die der Dr. Calvert der Industrie übergibt, mit Phenylsäure behandelt worden sind. Diese Felle kommen aus dem südlichen Amerika und aus Australien. Bevor sie eingeschifft werden, taucht man sie in Wasser, welches 2 bis 3 Tausendstel Phenylsäure enthält. Wir haben bei Herrn Bickers solche Felle gesehen, welche keinen Geruch bemerken ließen.

3) Vermeidung der Ausdünstungen beim Schmelzen der rohen Fette für die Lichterfabrikation.

Das Schmelzen der rohen Fette veranlaßt starke Ausdünstungen; die zur Bereitung der Stearinlichter

Digitized by Google

erforderliche Verseifung hat dieselben Unannehmlichkeiten, obgleich in geringerem Grade.

Die bedeutendsten Fabriken haben Desinfectionsverfahren eingeschlagen. Die besten Beispiele hiervon findet man in der Fabrik von Price zu Battersea, in welcher Stearin- und Paraffinlichter, sowie alle Arten von Oelen und Essenzen im großartigsten Maßstabe fabricirt werden.

Die rohen Fette werden in großen Gefäßen geschmolzen, die mittelst flacher, an den Wänden angenieteter und hermetisch schließender Bleideckel überdeckt sind. In der Mitte des Deckels befindet sich eine quadratische Oeffnung von 80 Centimeter Stärke, welche mit einem Wasserverschluß versehen ist und die Bedienung des Gefäßes ermöglicht. Auf dem Deckel sitzt das kurze Ende eines umgekehrt U förmigen Rohres von 15 Centimeter Durchmesser, dessen anderes Ende von ungefähr 4,50 Meter Länge unter den Fußboden des Arbeiterraumes geht und in einen Kanal mündet. An dem unteren Theile des Rohres spritzt ein kleines, mit einer Druckpumpe in Verbindung stehendes Rohr durch eine Brause kaltes Wasser von unten nach oben ein. Die Dämpfe des Gefäßes condensiren sich in Berührung mit jenem Wasserregen augenblicklich und die mit allen Miasmen geschwängerte niederfallende Flüssigkeit geht in die Themse. Weder in noch außerhalb der Arbeitsräume ist irgend ein Geruch vorherrschend, obwohl die Dämpfe ihrer Natur nach so penetrant sind, daß man beim geringsten Entweichen derselben aus den Apparaten ganze Eimer mit Chlorkalk herbeibringen muß, um den Aufenthalt erträglich zu machen. Das einzig Mangelhafte ist die Füllung der Gefäße und es ist hierin keine Einrichtung getroffen, um die Ausdünstungen zu verhindern. Allerdings ist es eine Operation von kurzer Dauer und man trägt Sorge, dieselbe während der Nacht zu verrichten. Die Gefäße zur Verseifung sind mit Condensationsapparaten versehen, welche im Ganzen den vorigen ähnlich sind. In derselben Fabrik sieht man eine Vorrichtung zum Verbrennen des sehr penetranten Kohlenwasserstoffes, welcher sich bei der Destillation der Petroleum-Rückstände entwickelt; ein Rohr führt ihn unter den Rost eines der Dampfkessel.

4) Verfahren zum Condensiren der Dämpfe bei der Firnißfabrikation

Die Firnißfabrikanten wenden bald Verbrennung, bald Condensation an. Bei Schneizer, Spong und Comp. zu London hat der Arbeitsraum die Form eines großen Trichters, welcher durch eine 6,40 Meter über den Boden beginnende Wand in zwei ungleiche Abtheilungen getrennt wird. In der einen stehen alle Gefäße zum Schmelzen, in der andern halten sich die Arbeiter auf, welche durch die Scheidewand wie von einer Schornsteinhaube geschützt werden. Die Dämpfe steigen in dem ihnen zugetheilten Raume in die Höhe und treffen oben am Dache auf eine Feuerung, durch welche sie verbrannt werden. Diese Einrichtung ist komplicirt und soll keine Nachahmung finden.

Die Einrichtung von Wilkinson, Heywood und Comp., welche ein ihnen patentirtes Verfahren anwenden, ist weit vorzuziehen. Auf jedem Gefäße sitzt ein concaver Deckel, der in der Mitte eine Oeffnung von 10 Centimeter hat, durch welche der Arbeiter die Mischung umrührt. Die Dämpfe sammeln sich oben zwischen dem Rande des Gefäßes und dem des Deckels, wo sie in ein gemeinschaftliches Rohr treten, welches mit dem in freier Luft befindlichen Condensator in Verbindung steht. Dieser, einer Orgel ziemlich ähnliche Apparat besteht aus 18 vertikalen, communicirenden Röhren von 3 Meter Höhe bei 12—14 Centimeter Breite, welche in zwei parallelen Reihen aufgestellt sind. Die letzte Röhre ist mit einem Schaufelventilator verbunden, welcher das ganze Röhrensystem energisch exhaustirt und das Entweichen der Dämpfe aus den Gefäßen, sowie der ihnen beigemengten, at-

Digitized by Google

mosphärischen Luft, welche durch die Oeffnung der Deckel eintritt, bewirkt. Während des Durchströmens oxydiren sich die Dämpfe rasch und sammeln sich auf dem Boden der Röhren als eine schwärzliche Flüssigkeit von schwer zu bestimmender Zusammensetzung, die schließlich noch Bearbeitungen unterworfen sind, welche die Fabrikanten verheimlichen.

5) Mittel, um die Wirkungen der Phosphordämpfe in den Zündhölzchen-Fabriken zu verhindern.

Die Fabrik von Black und Bell zu Stratford bei London, welche täglich ungefähr 6 Millionen Zündhölzchen in den Handel bringt, gibt, vielleicht einzig in England, ein Beispiel der Anwendung eines Mittels, die Wirkungen der Phosphordämpfe zu verhindern. Nach Angabe des Dr. Letheby, einer medizinischen Autorität Londons, hat man die bekannte Eigenschaft des Terpentinöls benützt, welche darin besteht, durch seine Anwesenheit in der Luft, selbst in geringer Menge, die freiwillige Verbrennung des Phosphors zu verhindern, und ohne Zweifel auch die Wirkung der bereits gebildeten Phosphordämpfe aufzuheben.

Nun weiß man, daß hauptsächlich die Säuren, welche durch die langsame Verbrennung der Phosphordämpfe und die zufällige Entzündung der auf dem Boden zerquetschten Hölzchen erzeugt werden, die Krankheiten hervorrufen, von denen die mit dem Eintauchen und Zusammenstellen der Rahmen, dem Trocknen und Auseinandernehmen beschäftigten Arbeiter befallen werden. Von allen diesen Arbeiten ist die ungesundeste das Eintauchen; bei den anderen können die Uebelstände zum großen Theil durch eine gute Einrichtung der Arbeitsräume beseitigt werden. Bei Black und Bell tragen die mit dem Eintauchen beschäftigten Arbeiter ein Blechgefäß auf der Brust, welches mit Terpentinöl gefüllt ist. Dieses Mittel hat die Krankheitsfälle beträchtlich vermindert, und nach dem, was uns Dr. Letheby sagte, würde es sich darum handeln, die Einführung desselben in allen Fabriken des Königreichs zu verordnen.

Zu demselben Resultate wird man auf anderem Wege gelangen, wenn sich die neue, diesen Fabrikanten unter dem Namen Bell und Higgins patentirte Maschine, welche man bei unserer Reise nach London eben aufstellte, praktisch bewährt haben wird. Diese übrigens sehr sinnreiche Maschine verrichtet die Operationen des Einlegens in die Rahmen und des Eintauchens, welche bisher mit der Hand ausgeführt wurden. Der Arbeiter hat weiter nichts zu thun, als die rohen Hölzchen zuzuführen und kann sich vor der Eintauchvorrichtung, der sich allmählig die gefüllten Rahmen selbst darbieten, fern halten.

(Verhandlung des Vereines zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen.)

Dienstesnachrichten.

Gemäß höchster Finanzministerial-Entschließung vom 23. August 1865 Nr. 10536 wurde die erledigte Aufschlagsstation Dinkelsbühl dem Aufschlagseinnehmer Sylvester Stadler, bisher zu Mkt. Bergel, übertragen.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurden der Korporal Adam Fechter und der Wehrmann Georg Häfner zu Unterlieutenants im k. Landwehr-Bataillon Ansbach befördert.

Als Amtsverweser für den k. Notar Dr. Ortenau in Fürth wurde mit Verfügung vom 19. August 1865 Nr. 283/II. des k. Bezirksgerichts Fürth auf die Dauer des diesem bewilligten 30tägigen, vom 26. August curr. an beginnenden Urlaubs der Notariatsgehilfe Franz Rittinger dortselbst aufgestellt und verpflichtet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis. Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 75. den 6. September 1865.

Inhalt.

Gesuche um Streuabgabe aus Staatswaldungen. — Die Verlosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die erledigte ständige Schulverwesung zu Georgensgmünd. — Die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Wiebelsheim. — Cursiren falscher Münzen. — Die Fleischpreise. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 27413. K. Num. 18652.

An sämmtl. k. Distriktsverwaltungsbehörden in Mittelfranken.

(Gesuche um Streuabgabe aus Staatswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge mehrerer in neuerer Zeit von k. Bezirksämtern anher vorgelegten Gesuche von Gemeinden um Streuabgabe aus Staatswaldungen wird zur Vermeidung unnöthiger Weitwendigkeiten und zur Wahrung der bestehenden Competenzverhältnisse darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Gesuche von den k. Bezirksämtern an die k. Forstämter zu verweisen sind, welche nach Maßgabe der Nutzungspläne den Bedürfnissen innerhalb ihrer Zuständigkeit abhelfen oder die etwa erforderliche Ermächtigung bei der k. Regierungs-Finanzkammer nachzusuchen haben.

Ansbach, den 2. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

Digitized by Google

K. Num. 27288. K. Num. 18594.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den am 1. ds. Mts. stattgehabten 231., 423 und 424. Verloosungen der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 81 und 94 gezogen worden.

Die Serie 81 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent, und zwar:

von Nr. 73,153 bis Nr. 74,001 incl. im Gesammtcapitalsbetrage von 1'001,622 Gulden.

Serie 94 enthält:

a) Bank-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent, und zwar:
von Nr. 84,230 bis 85,567 incl. im Gesammtcapitalsbetrage von 1'000,164 Gulden, dann

b) die nachträglich eingereichten obderennsisch-ständischen Domestical-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent von Nr. 3776 bis Nr. 5114 incl. im Gesammt-Capitals-Betrage von 37,375 Gulden.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 Procent erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1828 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5procentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Procent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehendes wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten gemäß Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. v. Mts. hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 1. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann Präsident.

Gromeder.

K. Num. 27062 K. Num. 18481.

(Die erledigte ständige Schulverweserstelle zu Georgensgmünd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um das erledigte Schulprovisorat zu Georgensgmünd mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. Oktober d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Roth zu Georgensgmünd oder bei dem kgl. Bezirksamte Schwabach einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. Oktober d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 30. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 27266. K. Num. 18617.

(Die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Wiebelsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Wiebelsheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

12. Oktober l. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Windsheim oder bei dem k. Bezirksamte Uffenheim einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

22. Oktober l. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 2. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 26730.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16. vor. Mts. wurde in Isareck, k. Bezirksamts Freising, ein falscher Kronenthaler ausgegeben.

Derselbe trägt das Brustbild des Kaisers Franz II von Oesterreich und die Jahreszahl 1796, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, im Uebrigen leicht als unächt zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späher zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung ungesäumt zu veranlassen.

Ansbach, den 30. August 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 27600. K. Num. 18679.

(Die Fleischpreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1865, die Polizeitaxen für das Fleisch betreffend, wird hiemit, vom 1. Oktober 1865 angefangen, für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirkes von Mittelfranken die polizeiliche Taxirung des Rindfleisches jeder Gattung versuchsweise aufgehoben und die Regulirung der Fleischpreise der freien Concurrenz überlassen, wornach sich die Bestimmung, Bekanntgabe und Aenderung dieser Preise lediglich nach Art. 198 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches und den hiezu erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zu richten hat.

Ansbach, den 3. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. August laufs. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen,

Digitized by Google

daß die katholische Pfarrei Großenried, Bezirksamts Fenchtwangen, von dem Bischofe von Eichstätt dem Priester Johann Evangelist Graf, Pfarrer zu Möhen, Bezirksamts Donauwörth, verliehen werde.

In Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließungen vom 15. Juli 1865 Nr. 8536 und 23. August 1865 Nr. 10500 wurde

1) die erledigte Aufschlagseinnehmersstelle in Nürnberg dem bisherigen Aufschlagseinnehmer Anton Kolbmann zu Wassertrüdingen übertragen;
2) auf die erste Malzaufseherstelle daselbst der bisherige Malzaufseher Johann Baptist Peter in Nürnberg,
3) auf die zweite Malzaufseherstelle daselbst der bisherige Malzaufseher Christian Drechsel berufen,
4) und zugleich angeordnet, daß als erster Assistent daselbst der bisherige Malzaufschlags-Einnehmer Carl Theodor Hotter in Burheim, sowie
5) als zweiter Assistent daselbst der bisherige Aufschlagseinnehmer Georg Salfner in Dollnstein in Verwendung trete;

ferner wurde durch Regierungsentschließung vom 29. August c. Nr. 1859 die erledigte Aufschlagsstation Markt-Einersheim dem bisherigen Aufschlagspraktikanten und fustentirten Lottocollecteur Eduard Jacobi zu Erlangen, sowie unter selbigem Datum die erledigte Aufschlagstation Burheim dem bisherigen Aufschlagspraktikanten und fustentirten Lottocollecteur Wolfgang Huber zu Schnaittach, und der bisherige Aufschläger Wilhelm König von Einersheim, seinem Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Aufschlagsstation Mkt. Vergel versetzt, endlich die erledigte Aufschlagsstation Dollnstein dem bisherigen Aufschlagspraktikanten und fustentirten Lottocollecteur Wolfgang Winter zu Ansbach übertragen.

Vermöge Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. August

1865 sind der bisherige Schullehrer Schneider zu Dieterswind auf Präsentation der Gräflich Ortenburg'schen Patronatsherrschaft zu Schloß Tambach, vom 1. Okt. l. J. an, zum Lehrer an der I. Schule zu Mit Ippesheim, als auch zum Kirchendiener und Cantor daselbst; sowie unter'm 27. August curr. der bisherige Schullehrer Johann Georg Reichert zu Bruck, kgl. Distriktsschulinspektion Hof, ebenfalls vom 1. Oktober l. Js. an, als Schullehrer und Kirchendiener zu Rüdisbronn, dann unter'm 29. August l. Js. der bisherige Schullehrer Christian Rüger zu Dürrnbuch, auch vom 1. Oktober d. Js. an, als protestantischer Schullehrer zu Buchen, und unter gleichem Datum der bisherige Schulverweser Friedrich Christian Weinländer zu Wülzburg, vom 1. Oktober d. J. an, zum protestantischen Schullehrer und Kirchendiener in Kurzenaltheim, ferner unter'm 31. August laufenden Jahres der bisherige Schullehrer August Ganzer zu Dürrnbuch auf Präsentation der freiherrlich von Seckendorff'schen Guts- und Patronats-Herrschaft, vom 1. November d. Js. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Deutenheim, sowie unter'm 1. September c. der bisherige Schulprovisor Johann Wilhelm Conrad Raab zu Münchhof, ebenfalls vom 1. November d. Js. an, zum protestantischen Schullehrer in Güntersbühl, und unter'm 2. September 1865 der bisherige Schullehrer Johann Evangelist Sonntag zu Kottingwörth, auch vom 1. November d. Js. an, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Raitenbuch, endlich unter'm 3. September lfd. Js der bisherige Schullehrer Johann Friedrich Fries zu Schweinsdorf, vom 1. Oktober ds. Jrs. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener in Bach, und unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Gottlieb Leonhard Schäblen von Reichardswinden vom 1. Oktober ds. Js. an als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener in Dietenhofen ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 76. den 9. September 1865.

Inhalt.

Die Ablegung des Staatsbürgereides. — Die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrerseminare Eichstätt pro 1865/66. — Die Aufnahmsprüfung am Schullehrerseminare Schwabach. — Die allgemeine Bauordnung. — Zulassung der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Oberhöchstadt. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Dürrnbuch. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Termine zur Rechnungsstellung pro 1864/65. — Allerhöchste Genehmigung eines Ortsnamen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

K. Num. 27131. K. Num. 18709.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Ablegung des Staatsbürgereides betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst höchster Entschließung vom 24. v. Mts. hat das k. Staatsministerium des Innern unter Abänderung der Bestimmung der Ziffer 6 der Ministerial-Entschließung vom 7. März 1836 (Intelligenzblatt für den Rezatkreis p. 1315) genehmigt, daß fortan bei Abnahme des Staatsbürgereides von der Beifügung der in jener Bestimmung angeordneten Certiorations-Formel zu dem Beeidigungs-Protokolle Umgang genommen werde.

Ansbach, den 5. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 27377. K. Num. 18728.

(Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar Eichstätt pro 1865/66 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminare Eichstätt soll nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer betr.,

am Montag den 2. Oktober ds. Js.

beginnen und an den darauffolgenden Tagen fortgesetzt werden.

Es haben sich daher alle diejenigen katholischen Schullehrlinge Mittelfrankens, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, an diesem Tage früh ½8 Uhr bei der kgl. Seminar-Inspektion Eichstätt anzumelden und zugleich bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung der kgl. Prüfungs-Kommission die in §. 15 der angeführten Verordnung (Kreis-Amtsblatt 1857 S. 69) geforderten Ausweise vorzulegen, nämlich:

1) Geburts- und Taufzeugniß;
2) Schulentlaßschein oder ein anderes, denselben ersetzendes Zeugniß über den Besuch der Latein- oder Gewerbschule;
3) gerichtsärztliches Zeugniß über gute, insbesondere zum Lehrerberuf befriedigende Körperbeschaffenheit und Gesundheitsverhältnisse, sowie über wiederholte Impfung;
4) ein von den einschlägigen Behörden ausgestelltes und beziehungsweise bestätigtes Zeugniß über Vorhandensein der zur Bestreitung des Aufwandes im Seminare erforderlichen Mittel oder über ausreichend gesicherte Unterstützung; endlich
5) ein verschlossenes von der betreffenden Lokal- und Distriktsschul-Inspektion auszustellendes und je nach Umständen vom einschlägigen Prüfungs-Kommissär zu bestätigendes Zeugniß über die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge und über wohlbenützte dreijährige Vorbereitungszeit, sowie über während dieser Zeit bethätigten religiösen und kirchlichen Sinn, tadellosen Wandel und rege Theilnahme am kirchlichen Leben, nebst ausführlicher Censur des Schullehrlings, wobei bemerkt wird, daß als Bedingung zur Aufnahme in das Seminar das vollständig zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr oder der Nachweis über erlangte Dispensation erfordert wird.

Die kgl. Distriktsschulbehörden werden beauftragt, die betheiligten Schullehrlinge von dieser Bekanntmachung noch besonders in Kenntniß zu setzen und sie zu ermahnen, sich mit sämmtlichen nöthigen Zeugnissen zu versehen.

Ansbach, den 5. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 27976. K. Num. 18729.

(Die Aufnahmsprüfung am Schullehrerseminare Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Abhaltung der dießjährigen Aufnahmsprüfung am k. Schullehrerseminar Schwabach für die protestantischen und israelitischen Schullehrlinge Mittelfrankens werden im Hinblicke auf §. 16 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer betreffend,

Montag den 2. Oktober d. Js.

Vorm. 8 Uhr und die folgenden Tage festgesetzt.

Es haben daher bei dieser Prüfung alle diejenigen protestantischen und israelitischen mittelfränkischen Schullehrlinge, welche im vorigen Jahre zur dießjährigen Prüfung verwiesen worden sind oder den vorgeschriebenen Vorbereitungs-Unterricht im laufenden Etatsjahre besuchet haben, zu erscheinen, sich am bezeichneten Tage Morgens 8 Uhr der k. Seminarinspektion Schwabach vorstellig zu machen und der Prüfungs-Commission die erforderlichen Zeugnisse, wie solche in der heute bezüglich der Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminare Eichstätt im Kreisamtsblatte erlassenen Bekanntmachung aufgeführt sind, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung vorzulegen.

Die Distriktsverwaltungs-Behörden haben dieses Ausschreiben den betreffenden Schullehrlingen ihres Bezirks sofort zur Kenntniß zu bringen, denselben die Beibringung aller hienach nöthigen Ausweise besonders einzuschärfen und ihnen zu eröffnen, daß sie im Falle ihrer Aufnahme sogleich im Seminar zu bleiben haben.

Ansbach, den 5. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 27291. K. Num. 18779.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und k. Baubehörden in Mittelfranken.

(Die allgemeine Bauordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der von dem Bautechniker Ludwig Daffenreuther veranstalteten Ausgabe der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1864, „die allgemeine Bauordnung betreffend," sind gegenüber dem amtlichen Abdrucke — Regierungsblatt vom Jahre 1864 Nr. 32 S. 817—860 zwei wesentliche Auslassungen wahrgenommen worden, nämlich:

1) in §. 63, worin Abs. 3 fehlt:
„In den Fällen des §. 47 müssen allenthalben die Treppen wenigstens mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material hergestellt werden",

2) in §. 64, welcher den Absatz 2 vermissen läßt:
„Auf Einöden darf die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden."

Digitized by Google

Außerdem enthält die Daffenreuther'sche Ausgabe zwei Druckverstöße, indem in §. 4 Ziff. 2 statt „Einfriedungen" gesetzt ist „Einfriedigungen", dann in §. 67 Abs. 4 in letzter Zeile statt „wirthschaftliche Zwecke" gedruckt ist „landwirthschaftliche Zwecke".

Hievon wird in Folge höchsten Reskripts vom 28. vor. Mts. den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und k. Baubehörden in Mittelfranken unter Bezug auf das Regierungsausschreiben vom 25. August vor. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 81) Kenntniß gegeben.

Ansbach, den 6. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 27510. K. Num. 18811.

(Zulassung der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat inhaltlich höchster Entschließungen vom 9. April und 15. Juli d. J. auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden betr., der

„Allgemeinen Spiegelglasversicherungs-Gesellschaft in Mannheim"

die erbetene Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern nach Maßgabe der vorgelegten Statuten, Versicherungsbedingungen, sowie des Prämientarifs unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3—5, 25, 31, 32, 34—38 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar d. J., „die Mobiliar-Feuerversicherungen betr." (Reggsbl. S. 193 ff.), dann unter den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften mit folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Eine Aenderung der Statuten, Versicherungsbedingungen und des Prämientarifes ist nur mit Genehmigung des Eingangs erwähnten k. Staatsministeriums zulässig.

2) Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreisamtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.

3) Letztere ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Abschluß wenigstens einmal in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.

4) Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und nach §. 34 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar d. J., die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und letzteren als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

Digitized by Google

5) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Aufstellung der Agenten richtet sich nach der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. März 1865, bekannt gegeben durch Regierungs-Entschließung vom 27. März d. Js. (Kreisamtsblatt S. 301).

Nachdem die allgemeine Spiegelglasversicherungsgesellschaft zu Mannheim ihre Unterwerfung unter die ihr gesetzten Concessionsbedingungen angezeigt und die verlangte Caution aufrecht gemacht hat, wurde die Gesellschaft zur sofortigen Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes ermächtigt, was hiemit mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß als Hauptagent der erwähnten Versicherungsgesellschaft für das ganze Königreich Bayern der Kaufmann Max Pfeiffer in München vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestätigt worden ist.

Die Gesellschaftsstatuten liegen in besonderem Abdruck an, worauf hiemit ausdrücklich hingewiesen wird.

Ansbach, den 5. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 27478. K. Num. 18689.

(Die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Oberhöchstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Oberhöchstadt mit einem

fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. Oktober l. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Burghaslach oder bei dem k. Bezirksamte Neustadt a. d. A. einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlich gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. November d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 4. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 27721. K. Num. 18840.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Dürrnbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendiener-Stelle zu Dürrnbuch mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. Oktober ds. Js.

bei der k. Distriktsschul-Inspektion Mkt. Erlbach oder bei dem k. Bezirksamte Neustadt a/A. einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

Digitized by Google

1. November ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 7. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 27138.

Nach Bericht des k. Bezirksamts Königshofen wurde am 26. v. Mts. in der ¾ Stunden von Königshofen entfernten Waldabtheilung „Spitalholz" ein menschliches Skelet aufgefunden.

Die Größe desselben beträgt 5′ 11″.

Am Kopfe befanden sich im Umfange einer Handfläche längs des Stirnbeins braune Haare, die etwas gelockt sind und eine Länge von etwa 3″ haben. An den Füßen waren kalblederne Halbstiefel, fein gearbeitet und noch gut erhalten. Dieselben sind über zwei Leisten gemacht, haben noch die ersten Sohlen, welche mit Holzstiften befestigt und 11″ lang und am Ballen 3¼″ breit sind; die Absätze, ¾″ hoch, 2″ breit und 2½″ lang, enthalten eiserne Stifte.

Die vorgefundene Weste ist von blaugrauem Tuche mit einem Shawlkragen und zwei Reihen Knöpfen. Davon waren auf der linken Seite an der ersten und dritten Stelle von oben 2 Perlmutterknöpfe von graulicher Farbe, während die übrigen 6 Knöpfe fehlten.

Die Westentaschen sind mit dunkler Seide gefüttert und enthielten 17 Zündhütchen, sowie eine Schachtel Schwefelhölzer. An dem Kragen des theilweise schon vermoderten leinenen Hemdes befanden sich zwei kleine weiße Perlmutterknöpfe. Der Rock besteht aus dunkelbraunem Buckskling mit liegendem Kragen, eine Tasche auf der linken inneren Seite und 2 aus schwarzem Sassenett gefertigten Taschen innen in den Rockschößen. Der Rock ist am Rücken und an den Schößen mit geripptem schwarzen Orleans gefüttert, während das Aermelfutter weiß und lila gekippert war. Knöpfe fanden sich am Rocke keine mehr vor; derselbe ist mit dem gleichen Zeuche, womit die Rockschöße gefüttert waren, überall auf etwa ½ Zoll eingefaßt. In den Taschen waren 3 Cigarren und etwas verdorbenes Pulver.

Das Skelet mag seiner Beschaffenheit nach das eines Mannes von 20 bis 26 Jahren sein. Der Tod scheint schon vor mehreren Monaten eingetreten zu sein und liegt dasselbe jedenfalls schon längere Zeit an dem Fundorte.

In der Umgebung fanden sich vielfache Lappen schwarzen und theilweise auch braunen Buckskings. Da über die Persönlichkeit des Aufgefundenen keinerlei Anhaltspunkt gegeben ist, so ergeht der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Königshofen mitzutheilen.

Ansbach, den 5. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

K. Num. 18617. K. Num. 11750.

An die k. Rentämter, die k. Kreiskasse, das k. Oberaufschlagamt, die Verwaltungen der Gefangen-, Polizei- und Erziehungs-Anstalten, die Redaktion des Kreisamtsblattes, die Hofgartenverwaltung Eichstätt, die Tax- und Expeditionsämter des k. Consistoriums und der kgl. Regierung und an die kgl. Baubehörden in Mittelfranken.

(Die Termine zur Rechnungsstellung pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verfolge der nachstehend beigefügten höchsten Entschließung des k. Obersten Rechnungshofes vom 28. v. Mts. und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die in der vorjährigen höchsten Entschließung gleichen Betreffs (Kreisamtsblatt 1864 S. 1635/6) einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen ergeht die Weisung, die noch rückständigen Vorarbeiten für die Rechnungsstellung mit aller Energie in Angriff zu nehmen, mit den betheiligten Gerichten und Behörden nöthigenfalls in geeignetes Benehmen zu treten, die Vorlage der Rechnungen selbst aber zuversichtlich bis zu den bestimmten Terminen zu bewirken.

Entgegenstehende Hindernisse sind alsbald der unterfertigten Stelle anzuzeigen, damit von hier aus auf deren Beseitigung rechtzeitig gewirkt werden kann, und nicht durch nachträgliche Berufung auf dieselben eine ungerechtfertigte Verzögerung stattfinde.

Ansbach, den 6. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Wendel, k. Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

Abdruck ad Num. 339.

Entschließung.

Nachdem die bisherigen Termine zur Vorlage und Revision der Rechnungen, wie sie bereits seit mehreren Jahren beziehungsweise Finanz-Perioden hierauf gleichmäßig im Nachgange der dießfallsigen Festsetzungen in dem höchsten Finanz-Ministerial-Reskripte vom 11. Dezember 1834 (Gerel's Verordnungs-Sammlung Bd. XVIII. S. 170), wonach für die Einsendung der allgemeinen Renten- resp. Kreisfonds Rechnungen der Termin auf den letzten Oktober bis zum 15. November, der besonderen Aemter-Rechnungen bis zum 20. Oktober und der Forst-Rechnungen bis zum 15. November jeden Jahres anberaumt ist, bestimmt und resp. beibehalten worden, sich bis jetzt als vollkommen zeit- und zweckmäßig bewährt und für das mit dem letzten September lfd. Js. abschließende vierte Rechnungs- und Verwaltungsjahr (1864/65) der VIII. Finanzperiode 1861/67 dieselben finanzgesetzlichen Bestimmungen, wie in den Vorjahren Geltung haben, sonach zu einer Aenderung in dem bisherigen Rechnungs-Ablags-Verfahren kein Grund oder Anlaß vorhanden ist, so sieht sich der unterfertigte k. Oberste Rechnungshof mit Bezug auf §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826, das Finanz-Rechnungswesen für das Königreich betr. (Regierungsbl. vom Jahre 1826 S. 169) veranlaßt, hiemit bekannt zu geben, daß es in Ansehung der Einsendungs- und resp. Rechnungs-Vorlags-Termine auch für die Rechnungen der allgemeinen und besonderen Finanz-Aemter und Kassen des demnächst ablaufenden Etats- beziehungsweise Rechnungsjahres 1864/65 bei

Digitized by Google

den in dem diesseitigen Ausschreiben vom 15. September 1864 Nr. 380 bezüglich des Rechnungsstellungswesens pro 1863/64 getroffenen Verfügungen zu verbleiben habe.

München, den 28. August 1865.

Königlicher Oberster Rechnungshof.

Der k. Präsident:

von Wanner.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Weber, Sekretär.

Betreff wie oben.

Ortsnamen.

Seine Majestät der König haben allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß das neubegründete Anwesen des Fabrikbesitzers Karl von Löwenich aus Erlangen in der Gemeinde Marloffstein, k. Bezirksamts Erlangen, „Lug in's Land" benannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 29. August l. Js. wurde der seither funktionirende Finanzkammerrevisor Ludwig Lippacher zum Rechnungskommissär bei kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken, allergnädigst ernannt.

In Folge Regierungsentschließung vom 2. September 1865 ist der bisherige Schullehrer Silverius Weith zu Landershofen vom 1. November d. Js. an als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Lottingwörth, sowie vom 6. September l. J. der bisherige Schullehrer Johann Walther von Lorenzreuth in Oberfranken auf Präsentation des Stadtmagistrats Nürnberg vom 1. November ds. Jrs. an zum protestantischen Schullehrer an der Mittelklasse der Rößler'schen Knaben-Freischule in Nürnberg ernannt worden.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 7. September 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
„ à 4 % ganzjährig	98	
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig	101½	
„ à 4½ % halbjährig	101½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	98	
Bank-Aktien à fl 500 zu 3 %		964
Bank-Obligationen zu 4 %		99½
Bank-Pfandbriefe	97½	97
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		114½
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7. Loose	1	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 77. den 13. September 1865.

Inhalt.

Das erledigte protestantische Schulprovisorat zu Münchhof. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Bechhofen. — Die Erledigung der protestantischen Schulverweserstelle zu Landshut. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Errichtung eines ständigen, zur protestantischen Pfarrei St. Leonhard bei Nürnberg gehörigen Vikariates in Gostenhof. — Die Erledigung des protestantischen Pfarrvikariats Königsbrunn, Dekanats Augsburg. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat August 1865. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 27799. K. Num. 18934.

(Das erledigte protestantische Schulprovisorat zu Münchhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um das erledigte Schulprovisorat zu Münchhof mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. Oktober c.

bei der k. Distriktsschulinspektion Burghaslach oder bei dem k. Bezirksamte Scheinfeld einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. November c.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 8. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 27759. K. Num. 18933.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Bechhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Bechhofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. Oktober d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Wassertrüdingen oder bei dem k. Bezirksamte Feuchtwangen einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. November ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 8. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

E. Num. 27892. K. Num. 18954.

(Die Erledigung der protestantischen Schulverweserstelle zu Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern vom 6ten d. Mts. erledigt sich mit dem 1. Oktober ds. Jrs. die protestantische Schulprovisors- und Kirchnersstelle in Landshut.

Bewerber um diese auf 250 fl. jährlich nebst freier Wohnung fatirte Stelle haben ihre Gesuche mit Zeugniß ihrer einschlägigen Distriktsschulinspektion bis längstens 23. ds. Mts. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß Bewerber, welche des Klavierspielens kundig sind, die Gelegenheit zu lohnendem Privatunterricht in Aussicht nehmen können.

Ansbach, den 9. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeber.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 25924.

1. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Landau vom 30. Juni l. Js. wurde Wilhelm Braun, 27 Jahre alt, aus Grombach im Großherzogthum Baden, früher Schullehrer zu Kirchart in Baden, wegen Betrugs und Landstreicherei zu einer Gefängnißstrafe von 3 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Digitized by Google

E Num. 27162.

2. Nikolaus Sprenger, lediger Maurer aus Elmen, k. k. Bezirksamts Reutte in Tyrol, wurde durch rechtskräftiges Urtheil des kgl. Landgerichts Dachau vom 14. d. Mts. wegen Landstreicherei und Legitimationslosigkeit zu zweimonatigem Arrest verurtheilt und des Landes verwiesen.

* * *

Signalement des Nikolaus Sprenger.

Alter: 33 Jahre (geb. anno 1832). Religion: katholisch. Statur: groß (6′ 1″). Haare: blond. Stirne: gewölbt. Augen: grau. Augenbrauen: dunkelblond. Nase und Mund: proportionirt. Zähne: gut. Kinn: breit. Gesichtsform: länglich breit. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: dünner blonder Schnurrbart. Körperbau: sehr kräftig, knochig und untersetzt. Besondere Kennzeichen: der linke Fuß ist etwas Weniges kürzer, als der rechte. Derselbe spricht mehr vorarlbergischen als tyrolischen Dialekt.

E. Num. 27605.

3. Friedrich Richard Flade, genannt Morgenstern, aus Dresden wurde durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 7. Juli 1865 wegen Diebstahls zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt, und zwar in contumaciam.

* * *

Signalement:

Flade ist 22 Jahre alt, beiläufig 6 Fuß groß, schlank, schwarze Haare, ebensolche Augenbrauen, braune Augen, rundes proportionirtes Gesicht, blasses Gesicht (Gefängnißfarbe); er ist bartlos. An der linken Hand hat er eine merkliche Schnittnarbe.

E. Num. 27717.

4. Zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 18. März l. Js. wurde Margaretha Nachel von Lindelbach, großh. badischen Amtsgerichts Wertheim, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung im Zusammenflusse mit dem Vergehen des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von 9 Monaten verurtheilt und ist dieselbe nach erstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen.

Indem bezüglich deren Signalements auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 10. Aug. v. Js. — Kr.-A.-Bl. Nr. 73 S. 1326 — hingewiesen wird, erhalten hievon die obengenannten Behörden Kenntniß zur seinerzeitigen Darnachachtung.

Ansbach, den 5. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 26722.

1. Die im Regierungsausschreiben vom 21. Juli c. Nr. 22771 (Kreisamtsblatt 1865 p. 1062) angeordne-

Digitized by Google

ten Nachforschungen haben nunmehr zu beruhen, nachdem die Identität der fraglichen Leiche festgestellt ist.

E. Num. 27528.

2. Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts München r. d. J. vom 18. v. Mts. wurde vor Kurzem bei Unterföhring in der Isar die Leiche einer zur Zeit noch unbekannten, wahrscheinlich dem Arbeiterstande angehörigen Mannsperson aufgefunden.

Dieselbe scheint längere Zeit im Wasser gelegen zu seyn, war 6 Schuh lang, circa 40 Jahre alt, hatte einen kurzen, braunen Schnurrbart und braune Haare, trug einen braunearrirten Janker, eine graugeschreckte abgetragene Weste, alte, geflickte Hosen von braungrauem Sommerstoffe, ganz alte, geflickte Halbstiefeln, endlich einen blauen Schurz und war mit einer Baarschaft von 40 kr. 2 pf. versehen.

Hienach werden die obengenannten Behörden beauftragt, geeignete Nachforschungen über die Personalien des Aufgefundenen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß der Eingangs bezeichneten Behörde schleunigst mitzutheilen.

E. Num. 27749.

3. Die im Regierungsausschreiben vom 21. Juli c. ad Nr. 23828 (Kreisamtsblatt 1865 Seite 1064) angeordneten Recherchen nach der Marg. Huber von Halfing haben nunmehr zu beruhen, nachdem die bisher Vermißte unter'm 24. v. Mts. an das k. Bezirksamt Rosenheim geliefert wurde.

E. Num. 27750.

4. Die bisher vermißte Walburga Urspringer von Gelting wurde unter'm 26. vor. Mts. an das kgl. Bezirksamt München r. d. J. geliefert, weßhalb die durch Regierungs-Ausschreiben vom 20. vor. Mts. ad Nr. 26140 angeordneten Forschungen nunmehr einzustellen sind.

E. Num. 27751

5. Am 24. v. Mts. wurde bei Pfelling durch die Donau ein männlicher Leichnam ausgeschwemmt.

Da sich bei der Untersuchung desselben Spuren von gewaltsamen Verletzungen nicht vorfanden, wurde am 25. dieß die Bewilligung zur Beerdigung desselben ertheilt.

Der Leichnam mag etwa 4 Tage im Wasser gelegen seyn, ist sechs Schuh groß, zeigt schwarze Kopfhaare, hohe Stirne und wird der Ertrunkene circa 30 Jahre gezählt haben. Die Bekleidung bestand aus einem braunwollenen Hemde mit leinenem Unterstoße, auf dem die Buchstaben T. E eingemerkt waren, einer schwarzen, schafledernen Hose, rothen Hosenträgern, fast neuen Wadenstiefeln, die auf den Absätzen mit Eisen beschlagen waren und einem rothseidenen Halstuche mit Fransen. In der linken Hosentasche fanden sich ein Rosenkranz mit schwarzen Kugeln und einem messingenem Kreuze, ein kleiner Taschenkamm vom weißen Horn und 5 Pfennige an Geld vor.

Die obengenannten Behörden erhalten nun den Auftrag, geeignete Nachforschungen zu pflegen und es

Digitized by Google

waiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Bogen bekannt zu geben.

Ansbach, den 8. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6418. K. Num. 7574.

(Die Errichtung eines ständigen, zur protestantischen Pfarrei St. Leonhard bei Nürnberg gehörigen Vikariates in Gostenhof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unter dem 26. August d. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in der protestantischen Pfarrei St. Leonhard zu Nürnberg ein ständiges Vikariat mit dem Sitze in Gostenhof errichtet und der Gehalt des anzustellenden Vikars excl. der freiwilligen Geschenke auf 500 fl. des Jahres, welche mit 200 fl. aus der Pfarrunterstützungskasse zu schöpfen und mit 300 fl. aus dem Pfarreinkommen von St. Leonhard zu entnehmen sind, festgesetzt werde.

Dieses neuerrichtete Vikariat wird nunmehr zur Bewerbung

binnen vier Wochen

hiemit ausgeschrieben.

Ansbach, den 5. September 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

E. Num. 6468a. K. Num. 7604.

(Die Erledigung des protestantischen Pfarrvikariats Königsbrunn, Dekanats Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Vikars ist das protestantische Pfarrvikariat zu Königsbrunn in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 9. Oktober c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung durch Benützung eines Zimmers im Schulhause 11 fl., aus 15 Tagw. 74 Dez., theils kultivirten, theils unkultivirten Torfgründen 15 fl. 45 kr. 26 fl. 45 kr.

II. Aus Pfarrkapitalien: Zinsen 8 fl. 42 kr.

III. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 55 fl. 3½ kr.

IV. Beitrag aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse 160 fl. Summa 250 fl. 30½ kr. Die Lasten ab mit 2 fl. ¾ kr. Reinertrag 248 fl. 29¾ kr.

Hiezu kommt der Reinertrag der zur Zeit mit dem Vikariat verbundenen, durch einen aufgestellten Verweser versehenen Schulstelle 226 fl 46 kr. Summa total 475 fl 15¾ kr.

Ansbach, den 6. September 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Digitized by Google

Post-Cours-Notizen.

In Scheinfeld wurde ein Poststall errichtet und sind die Entfernungen von da nach

Marktbibart	auf	3/4 Stunden,
Langenfeld	„	2 3/4 „
Uffenheim	„	7 1/4 „
Burghaslach	„	3 3/4 „
Kitzingen	„	7 „

festgesetzt worden.

Die Carriolpost Burghaslach — Uehlfeld wird vom 1. d. Mts. an von Burghaslach um 4 1/2 Nachmittags und von Uehlfeld um 7 1/4 Abends abgefertigt. Fahrzeit 2 Stunden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rathe der Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, Wilhelm Matthäus Schratz, den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde wegen Funktions-Unfähigkeit vorerst auf die Dauer eines Jahres zu gewähren und zum Regierungsrathe, Kammer des Innern, der Regierung von Mittelfranken, den Bezirksamtmann von Berchtesgaden, Felix Freiherrn von Ow, auf Ansuchen zu befördern.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. August c. allergnädigst geruht, den Controleur bei dem Oberaufschlagamte von Oberfranken, Joseph Hornig in Bayreuth, in gleicher Eigenschaft und unter Fortdauer seines Provisoriums zu dem Oberaufschlagamte von Mittelfranken in Ansbach zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem erblichen Reichsrathe Herrn Ludwig Grafen zu Pappenheim als Kirchenpatron für den Pfarramtscandidaten Wilhelm Stöber aus Pappenheim ausgestellten Präsentation auf die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Niederpappenheim, Decanats Pappenheim, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen; ferner unterm 25. August l. Js. die erledigte protestantische Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Decanats Schwabach, dem Pfarramtscandidaten Friedrich Wilhelm Otto aus Regensburg, und die erledigte protestantische Pfarrei Langensteinach, Decanats Uffenheim, dem Pfarramtscandidaten Dr. Friedrich Fikenscher aus Nürnberg, zu verleihen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 7. September 1865 ist der bisherige Schullehrer Georg Oertel zu Warzfelden, vom 1. Oktober d. Js. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Lichtenau ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurde der Wehrmann Lorenz Scheidig zum Unterlieutenant im kgl. Landwehr-Regimente Fürth befördert.

Digitized by Google

Ueberſicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat August 1865.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	vom erſten bis letzten August 1865.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		14	7	13	48	13	28	109	15	49	15	34	15	21	261	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		14	40	13	17	11	35	1180		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		14	3	13	40	12	59	131	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		16	—	15	37	15	9	675	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichſtätt		14	32	14	—	13	22	429	—	—	—	—	—	—	—	4	35	4	24	4	5	42
Erlangen		16	22	16	2	15	40	652	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		16	45	15	54	14	57	589	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhauſen		15	21	14	33	12	57	682	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		14	56	14	24	14	—	172	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		15	30	15	30	15	30	4	14	15	14	7	14	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		15	30	15	8	14	35	199	15	24	15	6	14	40	581	8	51	8	30	8	24	28
Schwabach		15	55	15	54	15	50	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waſſertrüdingen		15	48	14	34	13	10	265	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weiſſenburg		14	42	14	15	13	49	604	—	—	—	—	—	—	—	5	22	5	12	5	1	411

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft Schf.	Gerſte. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchſter fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigſter fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	vom erſten bis letzten August 1865.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		9	54	9	40	9	25	333	—	—	—	—	—	—	—	6	59	6	45	6	25	438
Beilngries		9	7	8	49	8	6	113	8	41	8	11	6	39	259	6	59	6	31	5	48	252
Berching		8	36	8	26	8	6	41	8	27	8	14	7	43	45	6	21	6	3	5	44	119
Dinkelsbühl		10	36	10	21	10	2	460	10	35	10	6	9	48	93	7	21	6	51	6	21	187
Eichſtätt		10	22	10	1	9	44	248	8	—	7	41	7	19	35	6	56	6	36	6	7	233
Erlangen		10	15	10	7	9	45	376	—	—	—	—	—	—	—	7	1	6	34	5	55	208
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		10	39	10	27	10	6	402	10	30	10	30	10	30	7	7	48	7	33	7	3	268
Gunzenhauſen		11	—	10	2	9	15	230	10	41	9	36	8	24	516	7	22	6	29	5	45	188
Hersbruck		10	30	10	2	9	30	129	9	48	9	48	9	—	52	6	30	6	17	6	—	108
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		—	—	10	30	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	45	7	45	7	45	41
Rothenburg		10	51	10	37	10	26	264	9	30	9	26	9	24	5	10	3	9	17	9	30	21
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waſſertrüdingen		10	25	10	8	9	52	20	9	45	9	29	8	32	14	6	7	6	6	6	6	7
Weiſſenburg		9	28	9	15	9	—	146	9	22	9	2	8	30	156	6	48	6	34	6	10	437

Digitized by Google

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 7. September 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig	98	
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig	101¼	
„ à 4½ % halbjährig	101⅛	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	98	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		964
Bank-Obligationen zu 4 %		99½
Bank-Pfandbriefe	97½	97
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		114½
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %	114½	
Ansbacher fl. 7. Loose		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 78. den 16. September 1865.

Inhalt.

Gesuch der israelitischen Cultus-Gemeinde Schmalnau, Bezirksamts Gerolfeld, um Bewilligung einer Collecte. — Das diesjährige Central-Landwirthschafts-(Oktober-)Fest in München. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Landershofen. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Neidhardswinden. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Dürrnbuch. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Beförderung der Arrondirung. — Agenturbestätigung. — Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung. — Dienstesnachricht.

E. Num. 28182. K. Num. 19069.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Schmalnau, Bezirksamts Gerolfeld, um Bewilligung einer Collecte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit der Einsendung der Sammelgelder bezeichneten Betreffs eventuell einer Fehlanzeige noch im Rückstande befindlichen Behörden werden hiemit unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 29. April laufenden Jahres (Kreisamtsblatt S. 612) zur Erledigung dieses Auftrages binnen 8 Tagen veranlaßt.

Ansbach, den 12. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 28178. K. Num. 19073.

(Das diesjährige Centrallandwirthschafts-(Oktober-)Fest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Juni l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 57) wird der das Pferderennen, dann das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen umfassende Theil des Oktoberfest-Programmes nachstehend im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 12. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

Abdruck.

Programm

für das Oktober-Fest auf der Theresien-Wiese in München am 1. Oktober 1865.

A. Pferde-Rennen.

I. Haupt-Rennen.

Sonntag den 1. Oktober heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereines **ein Pferderennen** unter nachfolgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger Joseph Köll, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schweiger und Anton Wagner bilden zusammen das Renngericht, welches alle Zwischenfälle nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und die Pferderennen leitet.

Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts vorzugsweise die Leitung des Rennens übertragen ist.

2) Die Rennbahn beträgt ¾ Poststunden und muß viermal umritten werden; bei durchweichtem Boden dreimal.

3) **Die Preise** bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der Ehrenfahne nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

Der 1. Geldpreis besteht in 50 Dukaten,
„ 2. „ „ „ 40 „
„ 3. „ „ „ 30 „
„ 4. „ „ „ 20 „
Der 5. Geldpreis besteht in 30 Zweigulden-stücken,
Der 6. Geldpreis besteht in 25 Zweigulden-stücken,
„ 7. „ „ „ 20 „
„ 8. „ „ „ 18 „
„ 9. „ „ „ 16 „
„ 10. „ „ „ 14 „
„ 11. „ „ „ 12 „
„ 12. „ „ „ 10 „
„ 13. „ „ „ 8 „
„ 14. „ „ „ 6 „
„ 15. „ „ „ 5 „

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

4) Jeder Rennpferdbesitzer hat bei der Einschreibung für das Hauptrennen eine Einlage von 10 Gulden zu entrichten.

5) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 30. September Nachmittags von 2—4 Uhr, im Gasthause zum Bambergerhof an der Neuhausergasse die Einschreibung vornehmen.

6) Am Sonntag den 1. Oktober Morgens 7½ Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben im kleinen Rathhaussaale, woselbst die Verlosung vorgenommen wird und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird. Nach der Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Heumarkte versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt.

Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

7) Die Rennknaben müssen mit einem anständigen

Digitized by Google

Reit-Costüme versehen sein und bei der Einschreibung in denselben erscheinen. **Die vier am schönsten gekleideten Rennknaben erhalten Preise** zu 4, 3, 2 und 1 Vereinsthaler.

8) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen genau nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird hiemit bekannt gegeben, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere, diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen und daß der Reitzaum die Länge von 5 Fuß nicht überschreiten dürfe. Den Rennknaben ist auch nur das Tragen von Rädersporen gestattet, dagegen das Anlegen von Spornspitzen und sogenannten Sternspornen unbedingt verboten.

9) Die Herren Rennmeister werden darauf aufmerksam gemacht, sich nur mit möglichst guten und soliden Rennpferden an dem obigen Pferderennen zu betheiligen, da schlechte oder decrepide Rennpferde die Zurückweisung von Seite des Renngerichts unnachsichtlich zu gewärtigen haben

II. Nachrennen.

1) Am **Sonntag den 8. Oktober** wird ein **zweites Pferderennen** auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabend von 2—4 Uhr im Gasthause zum Bamberger-Hofe und die Verloosung Sonntag ½ 8 Uhr Morgens im Magistratsgebäude unter Leitung des oben genannten Renngerichtes und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 30, 25, 18, 15, 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3 und 2 Zweiguldenstücke. Zu je dem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die 3 ersten Preisfahnen geziert sind. Für dieses Rennen wird eine Einlage von 2 Gulden gleichfalls bei der Einschreibung entrichtet.

2) Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht betheiligt haben.

III. Trabrennen.

Am **Donnerstag den 5. Oktober** findet Nachmittags auf der Theresienwiese ein **Trabrennen** statt.

Es werden hiebei 10 **Preise** vertheilt, bestehend in 50, 40, 30, 25, 20, 15, 12, 10, 8 und 6 Gulden. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten beiden geziert sind.

Die Einschreibung erfolgt Tags vorher im Gasthause zum Bambergerhof von 2—4 Uhr Nachmittags.

Bei der Einschreibung hat jeder Theilnehmer eine Einlage von 3 Gulden zu entrichten.

Die näheren Bestimmungen werden den Herren Theilnehmern bei der Einschreibung bekannt gegeben.

Joseph Köll.

Max Schießl.	Georg Birzer.
Max Schweiger.	Anton Wagner.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 2. Oktober 1865 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen und unter folgenden Bedingungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogelschießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den

Digitized by Google

Kopf 5, für jede Klaue 3 und für die Krone 2 Zweiguldenstücke.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, die des ersten ist geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden, von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 Kreuzer bezahlt.

4) Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendikelscheibe ausgeschossen.

5) Sollte am Donnerstag den 5. Oktober Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 6. Oktober auf der Perpendikelscheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden. Fällt ein Stück vom Vogel nach dem Abläuten des Schießens herunter, so wird dasselbe gleichfalls auf der Perpendikelscheibe ausgeschossen.

6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen, jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf die Perpendikelscheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem anderen Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die ersten drei Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

das I. Beste 30 fl.,
„ II. „ 15 fl.,
„ III. „ 7 fl. 30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten 2 Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 kr.; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

das I. Beste 18 fl.,
„ II. „ 9 fl.,
„ III. „ 4 fl. 30 kr.

Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden 6 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück beträgt 2 fl. 24 kr. und kann daher auf dem Haupt ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 36 kr., auf dem Glücke aber können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

das I. Beste 18 fl.,
„ II. „ 9 fl.,
„ III. „ 4 fl. 30 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr.; auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl 2 Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Digitized by Google

Als besondere Bedingungen für das Bürsch-, Stutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;

b) mit dem Tupfer muß, auch ohne einzutupfen, das Schloß abgedrückt werden können;

c) Tupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich

d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabelvisire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und **ohne das geringste Merkzeichen** ist.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayerischen Fuß aufgestellt.

2) Die Entfernung des Zieles bei dem Hirsch- und Bürschstutzen-Schießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayerische Fuß.

3) Die Treffer auf sämmtlichen Scheiben haben 12 Duodezzoll (bayer.) im Durchmesser und sind in 4 Kreise getheilt.

4) Die Punktenschüsse werden nach der Scala gemessen und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheibendistanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden, sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.

5) Gewinnste werden auf jedem Haupt und dem Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendikel-Scheibe nach 2 Drittel der Schußzahl, auf den beiden Glück aber nach Kreisen regulirt.

Ein Punkt, der kein Bestes erhält und nicht über 120 Linien mißt, zählt 10 Kreise, Centrumschüsse von über 120 bis 200 Linien zählen 8 Kreise.

6) Vorbezeichnete Schießen dauern vom 2. Oktober ununterbrochen bis Freitag den 6. Oktober Abends.

7) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 8. Oktober vor dem zweiten Pferderennen an die Preisesträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise, wenn irgend möglich, persönlich in Empfang zu nehmen.

8) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei Abgabe der Poletten zu bezahlen.

9) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10ten Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt seyn und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

10) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse oder längstens bis 6. Oktober seine Schieß-Polette dem Schützen-Aktuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kasse abzugeben.

11) Sämmtliche Beste werden freigegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-

Digitized by Google

ordnung geleitet, soweit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

Hiezu wird bemerkt:

a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stücke ein Pfund wiegen,

b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden,

c) daß die Einsenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als 1 bayerisch. Dezimalzoll betragen, und

d) daß kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund wiegen,

e) daß das Glas nicht auf dem Gewehrlaufe zwischen den Visirpunkten angebracht seyn darf.

12) Schlüßlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 3. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, kann während des ersten Tages nicht schießen.

Es werden daher während des Zuges an die Theilnehmer desselben **Abzeichen** vertheilt, welche zum Schießen am ersten Tage berechtigen.

Vogel-Loose, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls Montag den 3. Oktober zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Waldmann.	Diehl, Lor. jun.
Federl.	Schmid.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an die Herren Magistratsräthe Dr. Sachsenhauser und Gmelch zu wenden, welchen die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat der kgl. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister l. a.

Maurer, Magistratsrath.

Reschreiter, Sekr.

E. Num. 27991. K. Num. 19015.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Landershofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendiener-Stelle zu Landershofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. Oktober ds. Js.

bei der k. Distriktsschul-Inspection Eichstätt zu Wachenzell oder bei dem k. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. November ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 10. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 28132. K. Num. 19159.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Reidhardswinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Reidhardswinden mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. Oktober ds. Js.

bei der k. Distriktsschul-Inspection Mtl. Erlbach oder bei dem k. Bezirksamte Neustadt a/A. einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. November l. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 28297. K. Num. 19204.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Dürrnbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendiener-Stelle zu Dürrnbuch mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. Oktober ds. Js.

bei der k. Distriktsschul-Inspektion Burghaslach oder bei dem k. Bezirksamte Scheinfeld einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. November ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 14. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 28039. K. Num. 19014.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichts Windsheim vom 26. August 1865 ist der ledige Dienstknecht Friedrich Ehrmann aus Schäftersheim, kgl. württ. Oberamts Mergentheim, wegen Vergehens des Betrugs zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten verurtheilt und nach deren Erstehung des Landes verwiesen worden, wovon die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Ehrmann zur weiter geeigneten Verfügung in Kenntniß gesetzt werden.

Ansbach, den 10. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Signalement

des Dienstknechts Friedrich Ehrmann aus Schäftersheim.

Alter: 38 Jahre. Größe: 5' 10". Haare: blond. Stirne: hoch. Augenbrauen: blond. Augen: blau. Nase und Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: schlank. Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

Baumwollenes Hemd, braune Tuchhose, blauen Tuchspenser, gestreifte Tuchweste, schwarze Tuchkappe, seidene Halsbinde, rindslederne Stiefel, wollene Strümpfe.

Ad Num. 550.

Bekanntmachung.

(Die Beförderung der Arrondirung betr.)

Behufs Förderung der Arrondirung hat das landwirthschaftliche Kreiskomité auf den Antrag der am 17. Juli in Triesdorf stattgehabten landwirthschaftlichen Wanderversammlung des Bezirkes Feuchtwangen in seiner am 4. September stattgehabten Komitésitzung den Beschluß gefaßt:

„Es sey ein Preis von fünfhundert Gulden für die erste Arrondirung von wenigstens 500 Tagwerken, wobei 10 Grundbesitzer betheiligt sind, auszusetzen."

Indem dieser Beschluß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich das Ansuchen an die k. Verwaltungsbehörden und an die landwirthschaftlichen Bezirkskomités, unter Hinweisung auf obigen Beschluß die Gemeinden und Landwirthe wiederholt zur Vornahme von Arrondirungen aufmuntern zu wollen.

Ansbach, den 12. September 1865.

Das Kreis-Comité.

Der I. Vorstand:
Freiherr von Pechmann.

Classen.

E. Num. 28085. K. Num. 6114.

Agenturbestellung.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. September ds. Js. wird hiemit bekannt gemacht, daß als Hauptagent der württembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn an die Stelle des vormaligen Chefs des Bankhauses S. Negrioli und Comp. in München, Ludwig Negrioli, der derzeitige Chef dieses Bankhauses, Eduard Negrioli, aufgestellt und bestätigt worden ist.

Königlich allerhöchste Bewilligung zu einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Justus Ochs aus Ansbach, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Hofmann" annehme und fortan führe.

Dienstesnachricht.

In Folge Regierungsentschließung vom 9. September ds. Js. wurde der bisherige Schulverweser Anton Fischer von Neudorf in Oberfranken auf Präsentation der gräflich Castell'schen Standes- und Patronatsherrschaft zur Castell, vom 1. Oktober d. Js. an, zum katholischen Schullehrer und Kirchendiener zu Breitenlohe ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 79. den 20. September 1865.

Inhalt.

Das amtliche Verhältniß der k. Notare bei ihren Dienstesverrichtungen. — Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern, hier die Vollmachtsberichtigungen. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Mitenberg. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Erledigung der protest. Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Bayreuth. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 28519. K. Num. 19383.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das amtliche Verhältniß der kgl. Notare bei ihren Dienstesverrichtungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird Abdruck einer unter'm 13. d. M. ergangenen Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 16. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Abdruck. Num. 14384.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 14. April ds. Js. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten eröffnet, was folgt:

1) Die k. Notare sind öffentliche Beamte und die königl. Bezirksämter haben daher mit denselben in der Form der Anschreiben zu verkehren.

2) Den kgl. Notaren ist die Einsicht von Administrativakten, sowie auf Begehren deren Mittheilung zu gewähren, wenn

1) der Notar der Einsicht solcher Akten zur richtigen und erschöpfenden Behandlung irgend eines in seiner Zuständigkeit liegenden Geschäftes bedarf

Digitized by Google

und dem Bezirksamte in seinem Ersuchsschreiben hierüber das Erforderliche darlegt, und

2) der Einsicht oder Aushändigung der Akten nicht besondere aus dem öffentlichen Interesse oder den Rechten Dritter sich ergebende Gründe entgegenstehen.

In Fällen, wo die kgl. Bezirksämter Zweifel über die Zulässigkeit der angesonnenen Einsicht oder Mittheilung hegen, haben sie desfalls an die vorgesetzte Kreisstelle zu berichten.

München, den 13. September 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

Durch den Minister der Generalsekretär. An dessen Statt der Ministerialrath Stautner.

Betreff wie über.

E. Num. 28441. K. Num. 19332.

(Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern, hier die Vollmachtsberichtigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Ziffer 12 der höchsten Ministerialentschließung vom 22. November 1863 (Kreisamtsblatt S. 1998) wurde bereits ausdrücklich verfügt, daß zur Vereinigung der Vollmacht in Beschwerdesachen die Mitglieder der Gemeindeverwaltungen nicht zu Amt vorzuladen seyen, sondern daß der giltige Beschluß der Gemeindeverwaltung oder die Unterzeichnung der Vorstellung oder Beschwerde durch die Gemeindeverwaltung genüge.

Nachdem gleichwohl aus den zur Vorlage kommenden Verhandlungen vielfach entnommen wird, daß jene Vorschrift gänzlich unbeachtet bleibt und die Gemeindeverwaltungen nach wie vor an den Amtssitz geladen werden, um eine Vorstellung zu genehmigen und den Vollmachtspunkt zu bereinigen, so wird im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. d. Mts. besagte Vorschrift eingeschärft und wird deren Beobachtung nachdrücklichst gehandhabt werden.

Ansbach, den 16. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 28547. K. Num. 19398.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Mittenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des k. Bezirksarztes I. Classe in Mittenberg ist durch den Tod des Dr. Söllner erledigt.

Bewerber aus Mittelfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierher vorzulegen.

Ansbach, den 17. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 28137.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Am 28. Juli l. Js. wurde im Schwabingerbache nächst der Kunstmühle bei Freimann, kgl. Bezirksamts München l/J., eine männliche Leiche aufgefunden, welche nur kurze Zeit im Wasser gelegen war.

Der Ertrunkene war zwischen 35—45 Jahre alt, von kräftigem Körperbau, hatte schwarzbraune Haare einen rothen Schnurrbart, längliches Gesicht, und es fehlten in der oberen Reihe zwei Schneidezähne.

Seine Kleidung bestand in einem alten schwarzen Rocke, einer grauen Hose, grauer Weste, ziemlich abgenützten Stiefeln und einer grauen Schürze.

In den Taschen befand sich ein altes Portemonnaie mit einem Pfennige und eine birkene Tabaksdose.

Nachdem die seither gepflogenen Nachforschungen kein sachdienliches Ergebniß lieferten, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, geeignete Späße zu verfügen und allenfallsige Ergebnisse derselben dem kgl. Bezirksamte München l/J. bekannt zu geben.

E. Num. 28665. K. Num. 19463.

2. Am 10. l. Mts. ist der Zögling Johann Kiter aus Gösmes, k. Bezirksamts Stadtsteinach, aus der Staatserziehungsanstalt Bruckberg entwichen. Es besteht die Vermuthung, daß er sich in die Gegend von Spalt oder überhaupt in eine Hopfengegend gewendet habe. Es ist auf denselben Späße anzuordnen und er auf Betreten in die erwähnte Anstalt zurückzuliefern.

* * *

Signalement:

Alter: 15 Jahre. Statur: auffallend klein. Haare: blond. Augen: blau. Nase und Mund: klein. Gesicht: länglich. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen; hartkörig.

Kleidung.

Eine graue Tuchjacke, eine dergleichen Hose, ein leinenes Hemd, eine weißleinene Weste, lederne Bundschuhe.

Ansbach, den 18. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Ad Num. 3988.

(Erledigung der prot. Pfarrei Neunkirchen, Dek. Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei **Neunkirchen**, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar 64 fl. 35 kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 12 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und geräumig 25 fl., b) 28,51 Tgw. Grundstücke 229 fl. 17 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 137 fl. 42 kr., 8 3/4 Klafter Scheitholz mit Aesten und Abfall 35 fl. 29 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 71 fl. 23 1/4 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 5 fl. Summa 580 fl. 26 1/4 kr. Lasten 5 fl. 54 1/2 kr. Reiner Pfarrertrag 574 fl. 32 1/4 kr.

Bayreuth, den 29. August 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des k. Direktors:
Dr. Krausfold.
Biedermann.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Der Thierarzt Hollenbach in Neustadt a. d. A. wurde durch Regierungsentschließung vom 15. September 1865 zur Ertheilung des practischen Unterrichts für Absolventen der Thierarzneischule autorisirt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der beiden kgl. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Junker Joseph Reicheneder zum Unterlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Eichstätt, sowie der funktionirende Zeugwart Gottlieb Böhm zum Bataillons-Zeugwart und der Wehrmann Johann Rutsch zum Unterlieutenant im kgl. Landwehrbataillon Spalt befördert.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 14. September 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
„ à 4 % ganzjährig	98	
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig	101¼	
„ à 4½ % halbjährig	101¼	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	98	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		965
Bank-Obligationen zu 4 %		99¼
Bank-Pfandbriefe	97¼	97
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7. Loose	16¾	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 80. den 23. September 1865.

Inhalt.

Paßwesen in Bezug auf Nordamerika. — Die Herstellung und Restaurirung von Gegenständen der inneren Kircheneinrichtung. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Schweinsdorf. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Warzfelden. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Das von dem protestantischen Pfarrer und Localschul-Inspector Konrad Bauer von Pommelsbrunn herausgegebene Büchlein über den Eid. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 28759. K. Num. 19593.

An sämmtliche k. Paßbehörden von Mittelfranken.

(Paßwesen in Bezug auf Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im diesjährigen Kreisamtsblatte Nr. 9 S. 115 veröffentlichte höchste Ministerial-Entschließung vom 24. Januar lauf. Js. Nr. 4518 ausgesetzten Betreffes wurde nach Inhalt höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. l. Mts. Nr. 14378 auf Grund einer Proklamation der Regierung zu Washington de dato 2. Juni ds. Jrs. außer Wirksamkeit gesetzt und ist fortan zum Eintritt in die Vereinigten Staaten von Nordamerika der Besitz eines Passes überhaupt nicht mehr erforderlich; was zur Darnachachtung und Belehrung der Betheiligten bekannt gegeben wird.

Ansbach, den 19. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 28569 K. Num. 19524

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Kirchen-Verwaltungen von Mittelfranken.

(Die Herstellung und Restaurirung von Gegenständen der inneren Kircheneinrichtung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. September 1865 werden die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden und unmittelbaren Kirchenverwaltungen von Mittelfranken auf die Ministerial-Entschließung vom 7. Januar 1848 (Döll. V.-S. Band 26 S. 368), dann auf §. 99 der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeinde-Edikte, sowie auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 11. April 1861 (Kreisamtsblatt S. 451) neuerdings zu dem Ende hingewiesen, daß nicht ferner Gegenstände der inneren Kircheneinrichtung, bei welchen eine artistische Prüfung und Beurtheilung anwendbar und erforderlich ist, als z. B. Altäre, Orgeln, Kanzeln, Beichtstühle und dergleichen ohne die vorgeschriebene allerhöchste Genehmigung neu hergestellt oder restaurirt werden

Ansbach, den 19. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 28620. K. Num. 19521.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Schweinsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Schweinsdorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. November ds. Js.

bei der kgl. Distriktsschul-Inspection Rothenburg a/T. oder bei dem kgl. Bezirksamte Rothenburg a/T. einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. November ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 19. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 28768. K. Num. 19589.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Warzfelden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Warzfelden mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. November ds. Js

bei der kgl. Distriktsschul-Inspektion Ansbach, oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. November ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 20. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 28325.

Durch Urtheil des k. Stadtgerichts Augsburg vom 21 April ds. Js. wurde der ledige Taglöhner Friedrich Lösche von Wehdem, Gerichts Lüppeke in Westphalen, wegen Landstreicherei zu 30tägigem Arrest verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements genannter Person zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 21. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

* * *

Signalement.

Vor- und Zuname: Johann Friedrich Lösche. Geburtsort: Wehdem. Statur: mittel. Stand: Taglöhner. Gesicht: länglicht. Haare: hellbraune. Augen: blaue. Nase: proportionirt. Mund: mittelmäßig. Besondere Kennzeichen: ohne.

E. Num. 28827. K. Num. 19670.

An die k. protestantischen Lokalschulcommissionen, Distrikts- und Lokalschulinspectionen in Mittelfranken.

(Das von dem protestantischen Pfarrer und Lokalschulinspektor Conrad Bauer von Pommelsbrunn herausgegebene Büchlein über den Eid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des höchsten Ministerialausschreibens vom 6. September d. Jrs. (Ministerialblatt 1865 Nr. 17) wird das von dem protestantischen Pfarrer und Lokalschulinspektor Conrad Bauer von Pommelsbrunn herausgegebene Büchlein: „Der Eid", ein Wort zur Belehrung des Volkes über denselben und zur Verminderung falscher Eide, Preis 9 kr. Sulzbach, Seidel'sche Buchhandlung, 1865", wegen der Vollständigkeit und allgemeinen Richtigkeit der über den Eid zusammengestellten Sätze den protestantischen Schullehrern zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung empfohlen.

Ansbach, den 21. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 28528. K. Num. 19527.

Agenturbestätigungen.

I.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Mts. für die Leipziger-Feuerversicherungs-Anstalt an Stelle des am 1. Oktober lauf. Jrs. zurücktretenden bisherigen Hauptagenten L. Negrioli in München der Kaufmann J. F. Rüderer, Firma Pasch Nachfolger in München, als Hauptagent bestätigt wurde.

II.

E. Num. 28444. K. Num. 19528.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mittelst höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. lfd. Mts. unter Entbindung des bisherigen

Digitized by Google

Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt, Kaufmann Joseph Rüderer, Firma Pasch Nachfolger in München, von der Pflicht persönlicher Haftung — vom 1. Oktober l. Js. an der bisherige Oberinspektor gedachter Anstalt, Friedrich Schultz in München, als Hauptagent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt in widerruflicher Weise bestätigt worden ist.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 16. September 1865 ist der bisherige Schulverweser Philipp Beck in Diespeck auf Präsentation des Stadtmagistrats Dinkelsbühl, vom 1. Oktober d. J. an, als protestantischer Schullehrer an der Oberknabenschule zu Dinkelsbühl, dann unterm 19. September 1865:

1) der bisherige Schullehrer an der Knaben-Unterklasse bei St. Sebald zu Nürnberg, Johann Gabriel Böhmländer, auf Präsentation des Stadtmagistrats Nürnberg, vom 1. November 1865 an, als protestantischer Schullehrer an der Parallel-Abtheilung der Vorbereitungsklasse der Sebalder Mädchenschule zu Nürnberg,
2) der bisherige Schulprovisor Carl Berger von Nürnberg, auf Präsentation des dortigen Stadtmagistrats vom 1. Oktober 1865 an, zum protestantischen Schullehrer der Vorbereitungsklasse der Schule der Vorstadt Wöhrd,
3) der bisherige Schulprovisor Johann Rupprecht zu Nürnberg, auf Präsentation des Stadtmagistrats daselbst, vom 1. Oktober ds. Js. an, zum protestantischen Schullehrer an der Vorbereitungsklasse der von Haller-Präbes'schen Knabenfreischule allda,
4) der bisherige Schulprovisor Julius Wolf zu Nürnberg, auf Präsentation des Stadtmagistrats dortselbst, vom 1. Oktober 1865 an, zum protestantischen Schullehrer an der Löbel-Wirth'schen Vorbereitungsklasse zu Nürnberg,
5) der bisherige Schulprovisor Johann Brunnhübner zu Nürnberg, ebenfalls auf Präsentation des Stadtmagistrats daselbst, vom 1. Okt. c. an, zum protestantischen Schullehrer der Vorbereitungsklasse der Schule der Vorstadt Tafelhof,
6) der bisherige Schulverweser Konrad Popp zu Forchheim, gleichfalls auf Präsentation des Stadtmagistrats Nürnberg, vom 1. Nov. 1865 an, zum protestantischen Schullehrer der 2. Klasse der Schule zu Steinbühl

ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 81. den 27. September 1865.

Inhalt.

Vorbereitende Maßregeln für den Ausbruch der Cholera asiatica. — Gründung einer Aktiengesellschaft für Errichtung und Betrieb einer Kunstmühle in Ansbach. — Die praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Erledigung der Pfarrei St. Leonhard bei Nürnberg. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Kohlberg, Dekanats Weiden. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 29044. K. Num. 19691.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte,

(Vorbereitende Maßregeln für den Ausbruch der Cholera asiatica betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Annäherung der Cholera asiatica mahnt zu aufmerksamer Beachtung der wissenschaftlich und erfahrungsgemäß wirksamsten Maßregeln gegen das Auftreten und die Verbreitung dieser verheerenden epidemischen Krankheit.

Die Ursprungsstätte der Cholera asiatica ist die Mündung des Ganges-Stromes in Asien, wo die Verunreinigung des Stromes, der feuchte Boden und die feuchte Luft bei dichter Bevölkerung dieses Contagium erzeugt. Nach allen Erfahrungen und sachverständigen Urtheilen verbreitet sich in Europa diese Krankheit nur durch einen Ansteckungsstoff (Contagium), welcher von den Darmausleerungen der Kranken stammt. Besonders empfänglich und wirksam zeigt sich dieser Saamen, wo er örtliche Verhältnisse, wie in seinem Geburtslande findet, einen feuchten Boden mit vielen Verwesungsstoffen, welche durch die Luft dem menschlichen Organismus zugeführt werden.

Digitized by Google

Es finden sich diese Verhältnisse nicht blos in Flußthälern und Niederungen, auch in höher gelegenen Gegenden und überall wo menschliche und thierische Verwesungsstoffe vom Wasser durchtränkt werden, der Boden davon angesaugt und der Abzug oder die Durchspülung gehemmt ist.

Innerhalb der Wohnorte sind diese Bedingungen zunächst dort gegeben, wo Weiher, aufgestaute Bäche, Abzugsgräben, Dung- und Abtrittgruben, die Verwesung organischer Stoffe und Verunreinigung der Luft veranlassen. Wo Zweifel bestehen über die Räthlichkeit und Nothwendigkeit einer Besserung solcher Zustände, kann ohne weitere Untersuchung die Beschaffenheit und Verunreinigung der Luft durch übel riechende Dünste Mahnung und Entscheidung geben.

Abhilfe kann dadurch erzielt werden, daß innerhalb der Wohnorte die gegenseitige Einwirkung solcher Boden und solcher Wasser durch Pflasterung beschränkt, ein schneller Ablauf der Wasser gesichert wird. Weiher, Bäche, Abzugsgräben, Zu- und Abgangsrinnen dieser Wassersammlungen sollten an den Gränzen gepflastert, der Lauf der Wasser allenthalben geregelt und beschleunigt werden. Es wird diese Besserung und Fürsorge zu allen Zeiten für die Gesundheit der Bewohner sich lohnen, beim Ausbruche einer Epidemie aber von entscheidender Wichtigkeit sein.

Unmittelbar wirksam und deßhalb dringend nothwendig zur Verhütung der Weiterverbreitung der Cholera in den Gemeinden, im Hause und in der Familie ist die Unschädlichmachung (Desinfection) der Darmentleerungen der Kranken, was leicht, billig und sicher durch Eisenvitriol-Lösung oder Chlorkalk geschehen kann, ferner die Vornahme von Räucherungen in den inficirten Wohnungen mittels Terpentingeist oder Chlorkalk. Ueber die höchst einfache Art der Ausführung wird jeder Bezirks- oder praktische Arzt bereitwilligst Unterweisung geben. Weiter sollte für den Fall des Ausbruches der Cholera auf die Herstellung provisorischer Leichenhäuser Bedacht genommen werden, wo diese noch nicht bestehen.

Die Verbringung der Leichen aus dem Sterbehause ist dringend geboten. Ohne rechtzeitige Fürsorge für Leichenhäuser wird sich im Falle des Ausbruches der Epidemie das Unglück und die Verlegenheit sehr empfindlich steigern.

Die erhöhte Wichtigkeit der Handhabung der Reinlichkeit, der Aufsicht auf die Viktualien, die Nothwendigkeit der Fürsorge für Unterbringung eines vermehrten Krankenstandes in Krankenhäusern oder eigens zu ermittelnden Krankenstuben, dann der Bedachtnahme auf die Verpflegung einer größeren Zahl armer Kranken — bedarf keiner besonderen Erinnerung.

Die Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte werden die Gemeinden in diesem Sinne ermuntern, unterstützen und zusammenwirken und sich mit den einschlägigen Bestimmungen in Döllinger's Verordnungensammlung Band XV. p. 472 und Band XXX. p. 181 und mit den in den Jahren 1854 ergangenen Ausschreibungen vertraut machen, aber auch die Zuständigkeiten nicht aus den Augen verlieren, welche den Distriktspolizeibehörden durch Art. 248 des Strafgesetzbuches vorbehalten sind.

Ansbach, den 21. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

K. Num. 28465. K. Num. 19504.

(Gründung einer Aktiengesellschaft für Errichtung und Betrieb einer Kunstmühle in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des Art. 39, Abs. 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betr., wird, nachdem der Eintrag im Handelsregister erfolgt ist, nachstehend bezüglich der Aktiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Kunstmahlmühle in Ansbach die Genehmigungsurkunde vom 23. Mai 1865 nebst den Statuten der Gesellschaft durch Abdruck bekannt gemacht.

Ansbach, den 16. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck Nr. 5523.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. ds. Mts. allergnädigst geruht,

1) die Gründung einer Aktiengesellschaft zur Errichtung und zum Betriebe einer Kunstdampfmühle mit anhängender Sägmühle in Ansbach unter der Firma:

„Aktien-Mahlmühle der Bäcker und Melber in Ansbach"

mit dem Sitze in Ansbach und einem Grundkapitale von 50,000 fl. (fünfzigtausend Gulden), welches in 500 Aktien à 100 fl. auf den Namen lautend begeben wird, auf die Dauer von vierzig Jahren zu genehmigen,

2) die von dem Bäckermeister Konrad Spatz in Ansbach und Consorten vorgelegten Gesellschaftsstatuten vom 25. März ds. Js., welche hier anliegen, mit den in der Beilage verzeichneten Modifikationen allerhöchst zu bestätigen und

3) dieser Aktiengesellschaft die zum Betriebe ihrer Mahl- und Sägmühle erforderliche Conzession zu ertheilen.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, erhält nun den Auftrag, den Bäckermeister Konrad Spatz und Cons. hiervon alsbald zu verständigen, auf die Bestimmungen der Artikel 208, 210 und 211 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wegen der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages (Statuten) und Eintragung in das Handelsregister hinzuweisen und sobald der Nachweis über diesen Eintrag geliefert ist, den Gesellschaftsvertrag in der durch die bezeichneten Modifikationen berichtigten Fassung nebst der gegenwärtigen Genehmigung gemäß Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche durch das Kreis-Amtsblatt auf Kosten der Betheiligten bekannt zu machen, sodann 5 Abdrücke hiervon vorzulegen.

München, den 28. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Pfretzschner.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.	**Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Rüßler.**

Betreff wie üben.

Digitized by Google

Statuten

der

Aktien-Gesellschaft

für die

Mahlmühle

der vereinigten Bäcker und Melber in Ansbach.

Abschnitt I.

Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Zur Errichtung und zum Betriebe einer Kunstdampfmühle mit anhängender Sägmühle in Ansbach bildet sich mit allerhöchster Genehmigung eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

Aktien-Mahlmühle der Bäcker und Melber in Ansbach.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in rechtlicher, wie in geschäftlicher Beziehung in Ansbach.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf vierzig hinter einander folgende Jahre festgesetzt.

Abschnitt II.

Vermögen, Aktien, Aktionär.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist vorläufig auf 50,000 fl. Vereinswährung festgesetzt, welches auf 500 Stück Actien zu 100 fl. auf Namen lautend begeben wird. Um den Betriebsfond zu vermehren, wird zu diesem Grundkapital ein Anlehen von 40,000 fl., welches auf den Grundbesitzungen der Gesellschaft hypothecirt werden soll, aufgenommen.

§. 5.

Mitglied der Gesellschaft ist jeder Aktienbesitzer. Das Recht auf das Miteigenthum am Gesellschafts-Vermögen ist an den Aktienbesitz geknüpft.

Der Umfang dieses Rechtsanspruchs ist von dem Betrage der Aktienbetheiligung abhängig.

§. 6.

Nach eben demselben Verhältnisse participiren die Mitglieder der Gesellschaft an deren Gewinn und Verlust. Dieselben können daher niemals über den Nennwerth ihrer Actien hinaus mit einer Zahlungsverbindlichkeit für die Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

§. 7.

Die Aktien müssen mit genauer Bezeichnung des Aktionärs nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Im Verhältnisse zur Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuch verzeichnet sind.

Die Uebertragung kann durch Indossement geschehen.

§. 8.

Wenn das Eigenthum solcher Aktien auf einen Andern übergeht, so ist dieses unter Vorlage der Aktien und des Nachweises des Uebergangs bei dem Vorstande der Gesellschaft anzumelden und im Actienbuche zu bemerken. Die Uebertragbarkeit der Aktien, soferne sie an eine im Aktienbuch nicht bereits eingetragene Person vorgenommen werden will, ist von der Einwilligung des Vorstandes abhängig (H. Ges.-Buch Art. 182), weshalb die beabsichtigte Uebertragung beim Vorsitzenden des Vorstandes anzuzeigen ist.

Digitized by Google

Der Vorstand hat seine Erklärung über Einwilligung oder Nichteinwilligung binnen 8 Tagen vom Tag der Anzeige an abzugeben.

Wird die Einwilligung nicht ertheilt, so ist derselbe verpflichtet, die Einlösung der Aktie nach dem Nennwerthe sofort zu bewirken.

Die eingelöste Aktie kann sodann der Vorstand an einen der im Aktienbuch bereits Eingetragenen weiter begeben.

Hierüber ist in der Generalversammlung Bericht zu erstatten, welche über die Modalität der Ausgabe beschließt. Im Actienbuch geschieht einstweilen von der Einlösung Vormerkung.

§. 9.

Die Aktien, welche untheilbar sind, werden von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und sind unter fortlaufender Nummer mit der nöthigen Anzahl von Dividendenscheinen nebst Talon versehen.

Dieselben werden erst nach erfolgter vollständiger Einzahlung des Aktienkapitals hinausgegeben. Bis dahin vertreten die auszufertigenden Interimsscheine, welche von dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Kassier unterzeichnet werden, deren Stelle.

§. 10.

Die Einzahlungstermine der Aktien sind in folgender Weise bestimmt:

a) 4 Wochen nach erfolgter dreimaliger Bekanntmachung sollen 25 Prozent einbezahlt werden,

b) 2 Monate nach diesem Zeitpunkt weitere 20 Prozent,

c) 4 Monate nach jenem Zeitpunkt wieder weitere 20 Prozent.

d) Die Bestimmung des Einzahlungstermines der letzten 35% wird dem Vorstande nach Maßgabe des Bedürfnisses anheimgegeben.

Die Einzahlungen geschehen an den von dem Vorstande der Gesellschaft bestimmt werdenden Kassier gegen Interimsscheine (§. 9) auf Namen lautend.

§. 11.

Die Aufforderung zur Einzahlung der Aktien erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung in den Blättern der Gesellschaft (§. 38) und zwar die dritte Bekanntmachung wenigstens 4 Wochen vor dem für die Einzahlung bestimmten Schlußtermin.

Wer eine der vorgeschriebenen Einzahlungen in der bestimmten Frist nicht leistet, hat sechs Prozent Verzugszinsen von der im Rückstand verbliebenen Einzahlungsrate zu entrichten.

Die im Rückstand gebliebenen Aktionäre werden auf ihre Kosten zur Zahlung nochmals aufgefordert.

Erfolgt diese nach dreimaliger Aufforderung in den §. 38 genannten Blättern und nachdem von der letzten Aufforderung an vier Wochen ohne Zahlung vorübergegangen sind, nicht, so hat die Gesellschaft die Wahl, ob sie den säumigen Actionär zur Erfüllung seiner übernommenen Verpflichtung und vollständigen Einzahlung anhalten oder die bisherigen Rechte des Aktionärs als erloschen erklären will. (Art. 220 und 221 des H. Ges.-Buchs.) Im letzten Falle erklärt der Vorstand die bezüglichen Interimsscheine für ungiltig und kann für die hiedurch heimgefallenen Aktien andere zum gleichen Betrage ausgeben.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Digitized by Google

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§. 12.

Gehen Actien oder Interimsscheine oder Coupons verloren oder werden solche vernichtet, so muß auf schriftliche Anzeige hievon an den Vorstand von diesem im Actienbuche Vormerkung gemacht werden. Zugleich tritt auf Begehren und Kosten der Betheiligten das den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Amortisationsverfahren ein.

Dividendenscheine, welche innerhalb zwei Jahren nicht zur Einlösung kommen, verfallen zu Gunsten des Reservefonds.

Abschnitt III.

Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§. 13.

Die Gesellschaft wird vertreten:

1) Durch die Generalversammlung der Aktionäre.
2) Durch den Vorstand.
3) Durch den Direktor.

a. Generalversammlung.

§. 14.

Die Generalversammlung repräsentirt die Gesammtheit der Aktionäre. Zur Mitgliedschaft bei derselben berechtigt der Aktienbesitz im Zusammenhalte mit der Einschreibung im Aktienbuch. Ihre in Gemäßheit der Statuten gefaßten Beschlüsse sind für alle Aktionäre bindend, sie mögen bei derselben vertreten sein oder nicht.

§. 15.

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung der Aktionäre statt und zwar, da das Geschäftsjahr der Gesellschaft mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, im Monat Januar.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist zu berufen:

a) wenn der Vorstand oder Direktor es für nöthig erachtet;

b) wenn ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des emittirten Grundkapitals darstellen, unter Bezeichnung des zu berathenden Gegenstandes und mit Angabe der Gründe, schriftlichen Antrag hierauf beim Vorstande stellt.

Der Vorstand erläßt die Einladung zur Generalversammlung in der Regel vier Wochen vor dem für dieselbe anzuberaumenden Tage; in dem unter vorstehender lit. b bezeichneten Fall soll jedoch die Ausschreibung der Einladung spätestens innerhalb 14 Tagen nach Einlauf des Antrages erfolgen und die Generalversammlung spätestens 3 Wochen nach der Ausschreibung erfolgen.

§. 16.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung unter Benennung der Verhandlungs-Gegenstände in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es einer Ankündigung nicht.

§. 17.

Die Generalversammlung wird gebildet durch die persönlich anwesenden Aktionäre, welche sich durch Vorzeigung ihrer Aktienurkunden (oder Interimsscheine) als solche ausweisen.

Digitized by Google

Abwesende oder verhinderte Aktionäre können sich durch einen außerordentlich Bevollmächtigten, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten lassen; für die unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Aktionäre ist deren Vormund, beziehungsweise Curator stimmberechtigt.

Die auf diese Weise im Zusammenhalte mit dem Aktienbuche legitimirten Aktionäre erhalten auf ihren Namen lautende numerirte mit Angabe ihrer Stimmenzahl versehene Karten zum Eintritt in das Versammlungslokal.

§. 18.

Die Generalversammlung ist konstituirt, wenn mindestens ein Viertheil des Aktienkapitals repräsentirt ist. Findet sich die hiezu erforderliche Anzahl von Aktionären nicht ein, so ist binnen 4 Wochen eine neue Generalversammlung anzuberaumen, bei welcher sodann die anwesenden Aktionäre ohne Rücksicht auf die Größe des von ihnen vertretenen Aktienkapitals beschlußfähig sind.

§. 19.

Das Stimmenquantum der einzelnen Aktionäre richtet sich nach ihrem Aktienkapitalbesitze, so, daß ein Aktienkapital von

3	Aktien zu	1 Stimme
10	Aktien zu	2 Stimmen
15	Aktien zu	3 Stimmen
20	Aktien zu	4 Stimmen
25	Aktien zu	5 Stimmen
30	Aktien zu	6 Stimmen
35	Aktien zu	7 Stimmen
40	Aktien zu	8 Stimmen
45	Aktien zu	9 Stimmen
50	Aktien zu	10 Stimmen

berechtigt.

Mehr als 10 Stimmen kann kein Betheiligter weder durch Aktienbesitz noch durch Vollmacht in sich vereinigen.

Die Besitzer von einzelnen Aktien können einen Repräsentanten aus ihrer Mitte bestellen und durch diesen das Stimmrecht gemeinschaftlich ausüben lassen.

§. 20.

Wenn persönliche Beziehungen eines Aktionärs zur Gesellschaft, seien dieselben durch dessen Stellung als deren Beamter, oder durch ein anderweitiges Vertragsverhältniß zu ihr verursacht, zur Verhandlung kommen, darf der Betheiligte von seinem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

§. 21.

Vor Beginn der Generalversammlung werden unter Aufsicht eines Mitgliedes des Vorstandes unter Zugrundelegung des Aktienbuchs alle sich anmeldenden Aktionäre nebst den von ihnen vorgezeigten Aktien (Interimsscheinen) sowie die sich hieraus ergebende Stimmenzahl in einem Verzeichnisse zusammengestellt, welches der Generalversammlung zur Kenntniß gebracht und ihren Abstimmungen zu Grunde gelegt wird.

§. 22.

Die Generalversammlung wird eröffnet und geleitet durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter. Ihre Beschlüsse einschließlich der ihr zustehenden Wahlen werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Abstimmung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse über Abänderung oder Ergänzung der Statuten, Auflösung oder Erneuerung der Gesellschaft erfordern zu ihrer Giltigkeit die Vertretung von zwei Dritttheilen des Aktienkapitals bei der treffenden Generalversammlung, sowie zwei Dritttheile der bei derselben abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmung geschieht vorbehaltlich der Bestimmung in §. 23 lit. e mündlich und öffentlich, sofern nicht von der Generalversammlung selbst eine schriftliche und geheime Abstimmung beschlossen wird. Zur Controle der Abstimmungen wählt die Generalversammlung zwei Stimmenzähler aus ihrer Mitte.

Digitized by Google

Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll wird von dem Vorsitzenden, den Mitgliedern des Vorstandes und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 23.

Zum competenzmäßigen Wirkungskreise der Generalversammlung gehört:

a) Die Vernehmung des von dem Vorstande zu erstattenden jährlichen Berichts über den Stand der Kunst- und Sägmühle, über die Geschäftsführung und deren Resultate, sowie die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Beschlußfassung über die etwa sich hiebei ergebenden Beanstandungen.

b) Die Wahl von zwei Commissären, welche beauftragt werden, Namens der Generalversammlung die in der Bilanz enthaltenen Rechnungsresultate mit den Büchern und sonstigen Papieren der Gesellschaft zu vergleichen und der Versammlung über den Befund Bericht zu erstatten, worauf die letztere im Falle der Richtigkeit die Decharge ertheilt.

c) Die Feststellung des Reservefonds und der Jahresdividende nach der Bilanz und dem Reinertrag des Jahres (§. 39).

d) Die Berathung und Beschlußfassung über die Anträge des Vorstandes, sowie über jeden Gegenstand, welcher von einem oder mehreren Aktionären so zeitig bei dem Vorstande zur Verhandlung der Generalversammlung schriftlich angemeldet wird, daß er bei der Berufung der Generalversammlung in der Ausschreibung erwähnt werden kann, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im Schlußsatze des §. 16.

e) Die Ergänzung des Vorstandes (§. 27 und 28) und Erwählung der Ersatzmänner durch schriftliche Stimmzettel, sowie die Bestätigung des Direktors (§. 35.)

f) Die Beschlußfassung über allenfallsige Erweiterung des Etablissements und entsprechende Vergrößerung des Kapitals, sowie über die Art und Weise derselben vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung.

g) Die Beschlußfassung über die Ergänzung oder Abänderung der Statuten, wobei die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs vorbehalten ist.

h) Die Beschlußfassung über die Auflösung (§. 43) oder Erneuerung (§. 44) der Gesellschaft, letztere vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung.

i) Die Beschlußfassung über die Art der Emission der eingelösten Aktien (§ 8).

§. 24.

Findet sich die für lit. g und h des §. 23 festgesetzte Vertretung von mindestens zwei Dritttheilen des Aktienkapitals in der betreffenden Generalversammlung nicht zusammen, so hat dieselbe darüber Beschluß zu fassen, ob die bezüglichen Fragen der nächsten ordentlichen oder einer binnen 8 Wochen besonders zu berufenden außerordentlichen Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

In beiden Fällen entscheidet dann die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre, ohne Rücksicht auf den Betrag des von ihnen vertretenen Gesammt-Aktienkapitals.

b. Vorstand.

§. 25.

Zur obersten Geschäftsleitung sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft wird ein Vorstand im Sinne der Artikel 227 und folgende des deutschen Handelsgesetzbuches bestellt, welcher aus fünf Mitgliedern besteht.

Es können diese Stelle nur solche Aktionäre übernehmen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verlustig, keine Beamte der Gesellschaft in Ansbach wohnhaft und im Besitze von mindestens 5 Aktien à 100 fl. sind.

Digitized by Google

Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder erstreckt sich auf 6 Jahre, ihre Bestellung ist jedoch jeder Zeit widerruflich.

§. 26.

Der Vorstand wählt unter sich mit absoluter Stimmenmehrheit und in Anwesenheit aller seiner Mitglieder in gesonderten Wahlakten einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer, in jederzeit widerruflicher Eigenschaft.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist das ausschließliche Vollzugsorgan des Vorstandes; die formelle Repräsentation der Gesellschaft und deren persönliche Vertretung bei allen Verhandlungen mit Staats- und Gemeindebehörden und mit Privaten, in Handels- und Fabrikanten-Kammern, sowie vor Gericht wird an Stelle des Gesammtvorstandes durch die Person des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters besorgt.

Nothfälle ausgenommen, übt der Stellvertreter die Funktionen des Vorsitzenden nur auf dessen Aufforderung; Dritten gegenüber hat jede von dem einen oder dem andern Namens des Vorstandes ausgegangene Willenserklärung und Ausfertigung vollkommen gleichen Werth und die Frage, ob der Vorsitzende wirklich verhindert gewesen sei, findet hierbei nicht Platz.

Alle Ausfertigungen des Vorstandes geschehen wie folgt:

Aktien-Mahlmühle der Bäcker und Melber in Ansbach.

Der Vorstand:

N. N.

oder N. N. Stellvertreter.

§. 27.

Während der ersten 6 Betriebsjahre wird der Vorstand von den Herren:

Bäckermeister Konrad Spatz, Vorsitzender,
„ Georg Blank, als Stellvertreter,
„ Adam Fechter, Sekretär,
„ Johann Leidenberger,
„ Tobias Ziel,

sämmtlich von Ansbach, gleichfalls in widerruflicher Eigenschaft gebildet. Nach Ablauf dieser Functionszeit treten zwei der Genannten, nach Verfluß von 2 weiteren Jahren wiederum 2 derselben, und zwar nach Bestimmung des Looses, der fünfte nach Verlauf von ferneren 2 Jahren von dem Vorstande zurück, welche Ausscheidung der Vorstandsmitglieder sich sodann in derselben Weise von zwei zu zwei Jahren fortsetzt.

Die Ergänzung des Vorstandes erfolgt in Gemäßheit des §. 23 durch die Generalversammlung.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 28.

Im Falle sich neben dieser ordentlichen Ergänzung des Vorstandes Veränderungen in dem Bestande derselben ergeben sollten, treten an die Stelle der ausscheidenden Mitglieder auf deren Funktionsdauer die in der Generalversammlung nach §. 23 lit. e zu wählenden Ersatzmänner.

§. 29.

Die Zahl dieser Ersatzmänner ist auf vier festgesetzt.

Dieselben müssen die im §. 27 bezeichneten Eigenschaften besitzen.

Die Reihe ihres Eintritts in den Vorstand bestimmt sich nach der Zahl ihrer Wahlstimmen und falls diese gleich ist, nach dem Loose.

§. 30.

Jedes Vorstandsmitglied muß beim Antritte seiner Function für die ganze Dauer derselben 5 Actien (Interimsscheine) à 100 fl. unveräußerlich in der Kasse der Gesellschaft niederlegen.

Digitized by Google

Gleiche Verpflichtung haben die in den Vorstand eintretenden Ersatzmänner.

§. 31.

Jedes Vorstandsmitglied kann seine Stellung freiwillig niederlegen, soferne nicht Spezialverträge andere Bestimmungen enthalten.

Doch muß die in dieser Richtung bestehende Absicht dem Vorstande 3 Monate vor dem wirklichen Austritte schriftlich angezeigt werden.

Die regelmäßigen Sitzungen desselben finden in Zwischenräumen von höchstens 2 Monaten statt.

Außerdem ist der Vorsitzende befugt, im Falle des Bedürfnisses, namentlich wenn die Uebertragung einer Actie auf eine nicht bereits im Actienbuche eingetragene Person in Frage ist (§. 8) außerordentliche Sitzungen zu veranlassen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier seiner Mitglieder zur Sitzung vereinigt sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Abstimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Ueber die Vorstandsverhandlungen werden Protokolle aufgenommen und von sämmtlichen Gegenwärtigen unterzeichnet, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 37 wegen notarieller Beurkundung.

§. 32.

Der Vorstand sorgt für die Wahrung aller Interessen der Gesellschaft, die Beobachtung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und seiner eigenen. Er ist competent zur Beschlußfassung über alle die Interessen der Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit dieselben nicht durch §. 23 der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist der Vertreter der Gesellschaft in allen Beziehungen bei ihrem Unternehmen,

bei dessen Durchführung und Betrieb gegenüber Privaten wie Behörden.

Er ist autorisirt, die Verträge über die nöthigen Grund-Erwerbungen, Bauten und Anschaffungen innerhalb der durch §. 4 bezüglich des Gesellschaftskapitals gezogenen Grenze endgiltig abzuschließen und die erforderlichen Einzahlungen (§. 10 bis 11) auszuschreiben.

Er leitet den ganzen Geschäftsgang in allen Beziehungen auch in streitigen Angelegenheiten nach Maßgabe der bayerischen Civil-, Wechsel- und Hypothekengesetze, sowie der Prozeßordnungen und Administrativ-Vorschriften. Er ist mit jeder nach diesen Normen nöthigen auch mit der speziellen Vollmacht betraut und hat die Befugniß, bei besonderen Veranlassungen und für einzelne Geschäfte Spezialbevollmächtigte zu bestellen und resp. zu substituiren.

Die erwähnten Beschränkungen der Befugniß des Vorstandes haben auf das Verhältniß zu Dritten keinen Bezug, der Vorstand macht vielmehr durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt verbindlich, gemäß Art. 231 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzes.

§. 33.

Der unmittelbare Betrieb der laufenden Geschäfte wird einem besonderen Director übertragen und der Vorstand hat sich, Nothfälle ausgenommen, nicht selbst damit zu befassen. Der Vorstand hat aber das Recht und die Pflicht, die Geschäftsführung des Directors jeder Zeit zu controliren, hat die einschlägigen Berichte und Vorlagen von demselben zu erhalten, die hiedurch veranlaßten Entschließungen zu fassen und ihm zur Ausführung zu eröffnen, die von ihm zulegende Rechnung zu prüfen, sowie die Hauptberichte und alle andern Vorträge an die Generalversammlung (§. 23) zu erstatten.

§. 34.

Der Vorstand wird nicht besoldet.

Digitized by Google

c. der Director.

§. 35.

Der Director wird vom Vorstand gewählt und von der Generalversammlung bestätigt. Es liegt ihm die gesammte kaufmännische und technische Leitung des Geschäftes, insbesondere die Aufsicht auf das Büreau- und Arbeitspersonale ob.

Er ist Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft. Seine Vollmacht erstreckt sich gemäß Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes, wie es den Zweck der Gesellschaft bildet, gewöhnlich mit sich bringt, mit Ausschluß der eine besondere Vollmachtsertheilung erfordernden Befugniß zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung.

Er ist zum gewissenhaften Vollzuge der Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes verpflichtet.

Er ist dem Vorstande verantwortlich, hat wenigstens 2500 fl. Actien als Caution demselben zu übergeben.

Er hat die sämmtlichen Baulichkeiten des Etablissements zu beaufsichtigen und insbesondere die Erhaltung und zweckentsprechende Behandlung der sämmtlichen Fabrikgeräthschaften zu controliren.

Die Anstellung und Entlassung des nöthigen Fabrikpersonals ist Sache des Directors vorbehaltlich der Bestätigung des Vorstandes.

Der Director hat den Jahresabschluß am Schlusse des Monats Dezember herzustellen und nebst seinem Rechnungsbericht spätestens bis zum 10. des folgenden Monats Januar an den Vorstand in Vorlage zu bringen.

Die weiteren Rechte und Verbindlichkeiten des Directors werden mittelst besonderen Vertrags durch den Vorstand festgesetzt.

§. 36.

Alle Ausfertigungen des Directors geschehen wie folgt:

Für die Actien-Mahlmühle der Bäcker und Melber in Ansbach.

N. N., Director.

d. Legitimation.

§. 37.

Bei allen Generalversammlungen, in welchen die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Ersatzmännern oder die Bestätigung des Directors vorgenommen wird, sowie bei allen Sitzungen des Vorstandes, in welchen die Wahl eines Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Directors vorgenommen wird, ist ein Notar zur Constatirung des statutenmäßigen Verfahrens und des Resultates beizuziehen. Die notarielle Ausfertigung hierüber dient als Legitimation. Andere Bedienstete oder Vertreter der Gesellschaft werden durch ihre Vollmacht legitimirt.

Für den im §. 27 benannten erstmaligen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wird die Legitimation auf Grund der notariellen Beurkundung der Statuten ausgefertigt.

Abschnitt IV.

Bekanntmachungen.

§. 38.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, die Aufforderung zur Einzahlung der Actienbeträge, die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, die Kundgebung über die Jahresdividende und deren Erhebung u. s. w. erfolgen unter

Digitized by Google

Fertigung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mittelst Ausschreibung

im Kreisamtsblatte von Mittelfranken und in der fränkischen Zeitung zu Ansbach,

Aenderungen in der Wahl dieser Blätter bleiben dem Vorstande vorbehalten und werden sofort durch die noch fortbestehenden bisherigen Blätter öffentlich bekannt gemacht.

Abschnitt V.

Inventar, Bilanz, Dividende und Reservfond.

§. 39.

Das Gesellschafts- und Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt und schließt mit dem Kalenderjahre.

Am vierzehnten Januar jeden Jahrs nimmt der Vorstand den Abschluß der Bücher, die Regulirung des Inventars und die Herstellung der Bilanze vor und zwar nach folgenden Grundsätzen:

1) Das Eigenthum und die Baulichkeiten der Gesellschaft werden nach dem Ankaufspreise und den Baukosten, die Maschinen, Einrichtungsgegenstände und anderweitigen Geräthschaften nach den Anschaffungskosten inclusive der Aufstellungskosten und der etwaigen Kosten für Abänderungen und Verbesserung der Maschinen angeschlagen. Von dem Werthe des liegenden Vermögens ist alljährlich ein halbes Prozent, von dem des beweglichen Vermögens sind zwei Prozente überall als geringster Betrag abzuschreiben. Gewöhnliche Reparaturen sind als Jahresunkosten zu betrachten.

2) Von den Schuldnern der Mühle dürfen nur zweifellos zahlungsfähige in den Activstand aufgenommen, die übrigen intra lineas nur vorgemerkt werden.

§. 40.

Der Ueberschuß aus den jährlichen Einnahmen nach Abzug der jährlichen Ausgaben bildet den Reingewinn des Unternehmens.

Der Vorstand wird der Generalversammlung auf Grund der jeweiligen Geschäftsergebnisse alljährlich vorschlagen, wie viel von dem erzielten Reingewinn unter die Aktionäre vertheilt werden soll.

Es soll jedoch mindestens 4% des Reingewinnes zur Ansammlung eines Reservefondes verwendet werden. Dieser Fond ist als arbeitendes Kapital anzulegen, die allenfalls nöthigen Verwendungen desselben beschließt der Vorstand und hat die treffende Jahresrechnung hierüber Nachweis zu liefern. Ist derselbe bis zu zehntausend Gulden angewachsen, so daß seine weitere Vermehrung nicht mehr nöthig erscheint, so steht der Generalversammlung frei, die jährlichen Zuwendungen zu demselben zu unterlassen.

§. 41.

Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft zahlbar. Sie werden alljährlich vom 1. Februar an gegen Einlieferung der Dividendenscheine ausbezahlt.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 2 Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem sie zahlbar sind.

Abschnitt VI.

Erweiterung, Auflösung und Erneuerung des Unternehmens.

§. 42.

Falls die Generalversammlung die Erweiterung des Unternehmens beschließen sollte, so haben die Besitzer der ursprünglichen Aktien das Vorrecht, sich bei den hiezu nöthigen Kapitalaufnahmen nach Verhältniß ihres seitherigen Aktienbesitzes al pari zu betheiligen.

Digitized by Google

§. 43.

Eine Auflösung der Gesellschaft vor ihrer festgesetzten Dauer kann von der Generalversammlung, jedoch nur in der durch den §. 22 und 24 festgesetzten Weise beschlossen werden.

Wird in dieser Richtung von dem Vorstande oder von Aktionären, die mindestens ein Viertheil des Aktienkapitals repräsentiren, gestellten Antrage von der Generalversammlung stattgegeben, so beschließt dieselbe zugleich die Art und Weise der Liquidation, wählt die Liquidatoren und bestimmt deren Befugnisse. Im Uebrigen haben die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Artikel 242 bis 248 Anwendung zu finden.

§. 44.

Soll die Gesellschaft nach der in §. 3 für sie festgesetzten Dauer nicht aufhören, so hat die Generalversammlung hierüber Beschluß zu fassen.

Abschnitt VII.

Verfahren bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 45.

Alle die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, dem Vorstande, dem Director, dem Dienst- und Arbeitspersonal der Gesellschaft, werden mit Ausschluß jedweden gerichtlichen Verfahrens durch 3 Schiedsrichter entschieden, wobei jeder der streitenden Theile einen derselben wählt, die Gewählten aber den Dritten bestimmen.

§. 46.

Wählt eine der Parteien binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung durch die andere Partei keinen

Schiedsrichter, oder können die beiden gewählten Schiedsrichter sich über die Person des Dritten nicht einigen, so wird der Magistrat Ansbach von dem Ausschusse um Ernennung derselben ersucht. Das Schiedsgericht hat mit Ausschluß alles weitwendigen Verfahrens unter Zugrundelegung der Gesellschaftsstatuten zu entscheiden.

§. 47.

Gegen den Spruch des Schiedsgerichts gibt es kein Rechtsmittel; er ist unabänderlich, bedarf zu seiner Giltigkeit keiner Beifügung von Entscheidungsgründen und kann sofort durch die ordentlichen Gerichte vollstreckt werden.

Die Kosten der Verhandlung werden nach dem Spruche des Schiedsgerichts von den Betheiligten getragen.

Ansbach, am 25. März 1865.

Die Vorstandschaft.

E. Num. 37176. K. Num. 35587.

(Die praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in der kgl. allerhöchsten Verordnung über die Reorganisation des Veterinärwesens vom 1. September 1858 §. 3, 4 und 5 angeordnete praktische Prüfung für die Candidaten der Thierheilkunde in den Regierungsbezirken von Oberfranken, Mittelfranken, sowie Unterfranken und Aschaffenburg beginnt am

Mittwoch den 11. Oktober 1865

Früh 8 Uhr

im Vorlesesaal der k. Veterinäranstalt dahier.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mit dem Absolutorium der k. Centralveterinärschule und mit dem vorgeschriebenen, verschlossenen, amtlichen Zeugnisse über Erstehung des praktischen Jahrescursus un-

Digitized by Google

verzüglich, und zwar längstens bis zum Schlusse ds. Mts. bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Würzburg, den 19. September 1865.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Zu-Rhein, Präsident.

Mees.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 28256.

Der Steinmetzmeister und Hausbesitzer Simon Rackl von Freising hat sich vor acht Wochen von dort entfernt, angeblich um im oberbayerischen Gebirge Steine zu seinem Geschäftsbetriebe einzukaufen.

Nachdem derselbe bis jetzt nicht zurückgekehrt ist und auch keine Nachricht von seinem Aufenthalte gegeben hat, so werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Vermißten hiemit beauftragt, nach dem derzeitigen Aufenthalt desselben zu forschen und ein etwaiges Resultat dem Stadtmagistrate Freising bekannt zu geben.

* * *

Signalement.

Alter: 30 Jahre. Statur: mittel. Haare: dunkelbraun. Augen: grau. Stirne: niedrig. Nase: spitzig. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: blaß.

Kleidung.

Ueberrock und Beinkleider von schwarzem Tuche, Sommer-Filzhut von niederer Form und grauer Farbe, Halbstiefel. Sämmtliche Kleider beinahe neu und gut erhalten.

Ansbach, den 19. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 28188.

Durch Urtheil des k. Landgerichts Aichach vom 25. v. Mts. wurde der Hammerschmiedgeselle Karl Gültinger von Goggenau, großherzoglich badischen Bezirksamts Rastatt, wegen Bettels in eine 21tägige Arreststrafe verfällt und des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements genannter Person zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement.

Derselbe ist 42 Jahre alt, mittlerer Statur, 5′ 9″ groß, hat längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schwarzbraunen Bart, braune Haare, hohe Stirne, braune Augen, längliche Nase, kleinen Mund und längliches Kinn; trägt am Leibe eine schwarztuchene Schildkappe, einen alten schwarztuchenen Rock, ein braungeblümtes Gilet, grau- und blauwollene Halsbinde, braun-

Digitized by Google

tuchene Hose, alte Halbstiefeln und ein baumwollenes Hemd.

Ansbach, den 19. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6413. K. Num. 7813.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Leonhard bei Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei St. Leonhard bei Nürnberg wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 24. Oktober d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 134 fl. 30 kr., an Naturalien: 5 Klafter weiches Scheitholz, Nürnberger Maaß, à 5 fl. 30 kr. 27 fl. 30 kr., 5 Klafter weiche Stöcke à 1 fl. 12 kr. 6 fl., 500 weiche Wellen à 1 fl. 30 kr. per Hundert 7 fl. 30 kr. 175 fl. 30 kr.

II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien 40 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Zustande befindet, 50 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 1008 fl. 42 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 20 fl. Summa 1294 fl. 12 kr. Hievon

gehen ab an Lasten 15 fl., dann die an das ständige Vikariat in Gostenhof zu leistende Abgabe zu 300 fl. Reinertrag 979 fl. 12 kr.

Ansbach, den 18. September 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. u.

Schmidt.

Ad. Num. 4339.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Kohlberg, Dekanats Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Kohlberg, Dekanats Weiden, wurde durch Beförderung erledigt und wird zur Meldung in gesetzlicher Frist mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen: 12 Klafter weiches Scheitholz 33 fl. 36 kr., aus Stiftungskassen baar 74 fl.

II. Zinse aus Aktivkapitalien 29 fl. 23 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im Pfarrhause, gut, jedoch beschränkt, und Genuß der Oekonomiegebäude 20 fl., b) 10,15 Tagw. Grundstücke 39 fl. 14 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 174 fl. 12 kr., Weiderecht mit Kesselgeld 2 fl. 45 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 55 fl. 51 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 9 fl.

Digitized by Google

Summa 432 fl. 1 kr. Lasten 3 1/4 kr. Reiner Pfarrertrag 431 fl. 57 1/4 kr.

Bayreuth, den 18. September 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des k. Direktors:

Dr. Krausfold.

Biedermann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. September c. allergnädigst bewogen gefunden, den seitherigen Lehrer der französischen Sprache an der Gewerbsschule in Schweinfurt, Gustav Mündler, zum Professor der neueren Sprachen am Realgymnasium in Nürnberg, vom 1. Oktober l. Js. an, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. September l. Js. allergnädigst geruht, den Pfarrer in Feucht, Dekanats Altdorf, Wilhelm Christian August Ulmer, von dem Antritte der ihm unter'm 14. Mai l. Js. verliehenen protestantischen Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Pappenheim, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu entbinden und letztere dem dermaligen Pfarrer in Kleinherrieth, Dekanats Michelau, Florenz Stammberger zu verleihen.

Durch Regierungsentschließung vom 22. September 1865 ist der bisherige Schulverweser Georg Thoma zu Wattenbach, vom 1. Oktober d. Js. an, als protestantischer Schullehrer zu Zandt, sowie unter dem selbigen Tage der bisherige Schulprovisor Friedrich Gebhard zu Abenberg vom 1. November d. Jrs. an als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Dörndorf ernannt worden.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 21. September 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 5 %		95
" à 4 % ganzjährig	98	
" à 4 % halbjährig		
" à 4 1/2 % ganzjährig	101 1/4	
" à 4 1/2 % halbjährig	101 1/8	
" Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	98	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	970	965
Bank-Obligationen zu 4 %		99 1/2
Bank-Pfandbriefe	97 1/4	97
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4 1/2 %		
" " mit 60 % Einzahlung zu 4 1/2 %		
Ansbacher fl. 7. Loose	10 1/4	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 82. den 30. September 1865.

Inhalt.

Den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Erasbach. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Erledigung der Pfarrei Ottensoos, Dekanats Herebruck. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 29212. K. Num. 19961.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens.

(Den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat sich veranlaßt gesehen, durch höchste Entschließung vom 23. l. Mts. darauf aufmerksam zu machen,

1) daß nach Ziffer 2 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1864, den Hausirhandel u. s. w. betreffend, die Ausländer bezüglich der Zulassung zum Hausirhandel den Inländern nur insoweit gleichzustellen sind, als nicht die Gesetzgebung des betreffenden Staates für die bayerischen Staatsangehörigen beschränkendere Bestimmungen enthält;

2) daß nach dem kaiserlichen Gesetze vom 4. September 1852 über den Hausirhandel, giltig für das gesammte Kaiserreich mit Ausschluß der Militärgrenze, die Bewilligung zum Hausirhandel in Oesterreich nur an österreichische Unterthanen ertheilt werden darf,

3) daß mithin die österreichischen Unterthanen bezüglich der Zulassung zum Hausirhandel in Bayern den Inländern nicht gleichgestellt werden dürfen,

Digitized by Google

4) daß es übrigens in Ansehung des Hausirhandels von Tyrolern mit Nördlinger-Teppichen gleichwohl bei den bisherigen Einrichtungen sein Verbleiben haben soll.

Ansbach, den 26. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 29242. K. Num. 19963.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Erasbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Erasbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. November ds. Js.

bei der k. Distriktsschul-Inspektion Beilngries zu Wissing oder bei dem kgl. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

10. November ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 26. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 28662.

Am 26. v. Mts. wurde im Walddistrikte Polisina zwischen Ochsenfurt und Marktbreit die Leiche eines Erhängten gefunden, dessen Persönlichkeit unbekannt ist.

Der Tode war von sehr kräftiger Musculatur und starkem ebenmäßigem Knochenbau, über 6' groß, etwa 34 bis 36 Jahre alt; die Kopfhaare hatten dunkelbraune, die Augenbrauen schwarze, der kurze Schnurrbart röthlich braune Farbe; das Kinn war seit einigen Tagen nicht rasirt, die Zähne schön und vollständig.

Bekleidet war die Leiche mit einer Joppe von grauem Stoffe, hellgrau eingefaßt und mit Knöpfen aus weißer und schwarzer Steinmasse in der Größe eines Sechskreuzerstückes, im Innern mit schottisch carrirtem Stoffe gefüttert, einer Weste und Beinkleidern vom gleichen, grauwollenen Sommerstoffe mit schwarzen Knöpfen aus Kameelhaaren; einer Halsbinde von schwarz, blau und weiß gestreifter Seide; einem bunten Hemde von Schirting mit weißen Hemdknöpfchen; ein Paar Socken von weißer Baumwolle und endlich einem Paare neuer rindslederner Halbstiefel.

In den Taschen der Beinkleider fand sich ein Taschentuch von braunem Grunde mit gelbem Rande und hellgelben Punkten. In der Nähe der Leiche lag eine Schirmmütze von grauem Tuche mit rothem Futter, in welch letzterem das Wort „Schweinfurt" eingepreßt war; einige andere gleichfalls im Futter eingepreßten Worte waren verwischt; neben der Leiche steckte im Boden ein Rohrstock mit umgebogenem Griffe.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, Recherchen zur Ermittlung der

Digitized by Google

Persönlichkeit des Verletzten zu pflegen und das desfallsige Ergebniß zu berichten.

Ansbach, den 25. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Fromeder.

E. Num. 6798a. K. Num. 7919.

Die Erledigung der Pfarrei Ottensoos, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Ottensoos wird zur Bewerbung bis zum 15. November ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 36 fl.; 2) aus Stiftungskassen baar 17 fl.; an Naturalien: 16 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl 15 kr. 68 fl., 4 Klafter weiche Stöcke à 2 fl. 30 kr. 10 fl., 800 Stück weiche Büschel à 2 fl. 15 kr. per Hundert 18 fl., ein Schleißbaum 6 fl, 3 Schff.[e] 1 Vrtl. 2 Sz. Korn à 9 fl. 4 kr. 27 fl. 46 kr. (diese Getreidebesoldung wird nach dem jährl. Normalpreise in Geld vergütet); 3) aus Gemeindekassen baar 30 kr. Summa 183 fl. 16 kr.

II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien 6 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie Raum bietet, 35 fl., aus 25 Tagw. 51 Dez. Aeckern 122 fl. 16 kr., 7 Tagw. 21 Dez. Wiesen 58 fl. 12 kr., 94 Dez. Garten 4 fl. 20 kr., 1 Tagw. 67 Dez. Pfarrwaldung und 3 Tagw. 32 Dezim. Gemeindewaldung 4 fl. 15 kr. 224 fl. 3 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Pfarrkapitalien 189 fl. 22 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 120 fl. 12 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 15 fl. Summa 737 fl. 53 kr. Hievon die Lasten ab mit 16 fl. 52 kr. Reinertrag 721 fl. 1 kr.

Ansbach, den 22. September 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

E. Num. 29048. K. Num. 19967.

Agenturbestätigung.

Von der Hauptagentur des Handlungshauses Carl Pokrantz und Comp. in Bremen — F. J. Weber in Bamberg — ist der Pinselfabrikant Leonhard Haag in Dentlein für den Umfang des Bezirksamts Feuchtwangen als Auswanderungs-Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. September ds. Jrs. Nr. 7281 ist dem geprüften Lehramts Candidaten Rudolph Richter in Hof die erledigte zweite Lehrstelle an der isolirten

Digitized by Google

lateinischen Schule in Schwabach, vom 1. Oktober c. anfangend, in widerruflicher Eigenschaft übertragen worden.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 25. September c. ist der bisherige Schulverweser Friedrich Alt zu Unterwurmbach, vom 1. November ds. Js. an, als protestantischer Schulprovisor zu Oberlindelburg, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schulprovisor Friedrich Distel zu Obermichelbach, ebenfalls vom 1. November d. J. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Ilsenschwang ernannt worden.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 28. September 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		95
„ à 4 % ganzjährig	98	
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4 % ganzjährig	101 ¼	
„ à 4 ½ % halbjährig	101 ⅝	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	97 ¼	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	970	
Bank-Obligationen zu 4 %		99 ⅛
Bank-Pfandbriefe	97 ¼	97
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4 ½ %		
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4 ½ %		
Ansbacher fl. 7. Loose	16 ½	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 83. den 4. Oktober 1865.

Inhalt.

Die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und der Kaminkehrerlöhne. — Die Passagiere des verunglückten Schiffes William Nelson. — Anschaffung der Beschreibung des Bisthums Augsburg von Domkapitular Steichele für die Kirchenstiftungen des Bisthums Augsburg. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Bürglein. — Die erledigte katholische Schulprovisoratsstelle zu Abenberg. — Die Herausgabe des Heftes XIII. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das k. statistische Bureau. — Gesuch der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft um Genehmigung zur Erweiterung ihres Gesellschaftszweckes. — Die Heimath der Aloisia Mauermayer, zur Zeit Dienstmagd in Oberföhring bei München. — Aussicht auf Landesverweisene. — Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Leutershausen. — Erledigung der Hausgeistlichenstelle bei dem Zuchthause in Plassenburg. — Die Fortsetzung des 4prozentigen Eisenbahn-Anlehens. — Gebhard Zürn wegen Amtsehrenbeleidigung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und der Kaminkehrerlöhne betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 171 Ziffer 2, Artikel 172 und 196 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und der Kaminkehrerlöhne zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die periodischen Termine, innerhalb welcher die Reinigung von Kaminen und Rauchrohren vorgenommen werden muß, sowie die Löhne für diese Reinigung sind

I. in den Landestheilen diesseits des Rheins, und zwar:

1) in den den Kreisregierungen unmittelbar untergebenen Gemeinden von den Magistraten,

2) in den übrigen Gemeinden von den Bezirksämtern,

II. in der Pfalz von den Bürgermeistern festzusetzen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt

Digitized by Google

mit dem 1. Januar 1866 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Kenzenhütte, den 16. September 1865.

Ludwig.

von Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath Graf von Hundt.

E. Num. 29384. K. Num. 20068.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Passagiere des verunglückten Schiffes William Nelson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern im ausgesetzten Betreffe vom 24. p. 27. ds. Mts. hat der k. Consul in New-York ein Verzeichniß der Passagiere vorgelegt, welche auf dem in der jüngsten Zeit von Antwerpen nach New-York expedirten, in Folge eines Brandes verunglückten Schiffe „William Nelson" sich befanden.

Jene Personen, als deren Vaterland Bayern angegeben ist, oder bei welchen eine nähere Bezeichnung ihrer Heimath fehlt, werden nun in dem nachstehenden Verzeichnisse unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Bayern etwa vorhandenen Angehörigen jener Personen wegen der Erlangung von weiteren Aufschlüssen, insbesondere auch wegen der Zustellung von Todesscheinen die Vermittlung des obengenannten Consuls in Anspruch nehmen können.

Hiezu wird bemerkt, daß die Namen der Geretteten, welche in Brest mit dem Dampfer Lafayette und in Havre mit dem Dreimaster Mercury gelandet

oder seitdem nach St. Johns, Newfoundland, gebracht wurden, mit einem * bezeichnet wurden.

Wo dieses Zeichen vor einem Namen steht, an den eine Familie sich anschließt, darf jedoch nicht angenommen werden, daß alle zur Familie gehörenden Personen gerettet wurden.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken haben hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

Ansbach, den 29. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Verzeichniß

der Passagiere des „William Nelson," welche angeblich aus Bayern stammen oder deren Heimath nicht näher bezeichnet ist.

Frank, Johann, Klein, Johanna, Frank, Katharina, Klein, Elisabetha, und Klein, Katharina (5 Personen), aus Keinberg,

Teierstein, Michael Hans, Anna Maria, und Teierstein, Nikolaus (3 Personen), aus Reckingen,

*Dirkes, John,

Tholl, Barbara, aus Neuerburg,

Busch, Paul, von da,

Dirkes, Heinrich, von da,

Thiel, Anton, von da,

Zech, Michael, nebst Familie, (3 Personen), aus Neuerkirchen, Pfalz,

Paulus, Konrad, seine Ehefrau Anna nebst Kindern (4 Personen), aus Bischofstron, Pfalz,

Werle, Philipp, seine Ehefrau Maria nebst Kindern (4 Personen), aus Bischofstron, Pfalz,

Digitized by Google

Eck, Nikolaus, seine Ehefrau Margaretha nebst Kindern (6 Personen), aus Hingrain, Pfalz,
Wagener, Mathias, aus Hingrain, Pfalz,
*Frings, Hugo, aus Mühlheim,
Burghard, Peter, und Louise, aus Sagerkburg, Bayern,
Rudt, Michael, nebst seiner Ehefrau und einem Kinde, aus Waldmohr, Bayern,
Brohner, Jakob, aus Waldmohr, Bayern,
Cappes, Christian, von da,
Sobotha, Andreas,
*Hendel, (f) Ludwig, seine Ehefrau Maria, und ein Kind, aus Neustadt, Bayern,
Kohlheim, Christoph, und seine Ehefrau Rosina, aus Kimmern, Bayern,
Gerum, Ludwig, aus Augsburg, Bayern,
Roth, Lorenz, aus Rottingen, Bayern,
Schammbach, Jakob, nebst seiner Ehefrau Elisabeth und Kindern (6 Personen),
Simon, Jakob, und Sohn,
Egenkoppel, Karl,
Keßler, Joseph,
*Engelhard, Jakob,
Spreng, Margaretha, und Charlotta,
Koch, Anna,
Krebs, Johann, und Elisabetha, aus Altdorf, Bayern,
Schaaps, Johann, nebst seiner Ehefrau Anna Katharina und Kindern (4 Personen), aus Birgden, Bayern,
*Schaaps, Peter Joseph, nebst seiner Ehefrau Margaretha und Kindern (9 Personen), aus Birgden, Bayern,
*Schweig, Babetta,
Schweig, Maria,
Klinger, Katharina,
*Roth, Ambrosius,
Unkelbach, Wilhelm, und Maria,
*Birgen, Jakob,

*Marmus, Louis, aus Eppelingen,
Pirs, (f) Philipp.

E. Num. 29576. K. Num. 20138.

An sämmtliche königl. Bezirksämter und unmittelbare Kirchen-Verwaltungen in Mittelfranken.

(Anschaffung der Beschreibung des Bisthums Augsburg vom Domkapitular Steichele für die Kirchenstiftungen des Bisthums Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. ds. Mts. wurde den Kirchenverwaltungen gestattet, die Beschreibung des Bisthums Augsburg von Domkapitular Steichele für die Kirchenstiftungen des genannten Bisthums aus verfügbaren Mitteln anzuschaffen, in so weit hiedurch die Befriedigung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse nicht beeinträchtiget wird.

Ansbach, den 30. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 29302. K. Num. 20154.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Bürglein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Bürglein mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 445 fl. 34 kr. haben ihre Gesuche bis zum

1. November ds. Js.

Digitized by Google

bei der k. Distriktsschulinspektion Heilsbronn oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. November ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 30. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 29492. K. Num. 20151.

(Die erledigte katholische Schulprovisoratsstelle zu Abenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schulprovisoratsstelle zu Abenberg mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. November ds. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Spalt oder bei dem kgl. Bezirksamte Schwabach einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. November ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 30. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 29464. K. Num. 20071.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Herausgabe des Heftes XIII. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das k. statistische Bureau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. statistische Bureau hat im Anschlusse an seine früheren Publikationen ein weiteres Heft (XIII.) „die Volkszählung im Königreiche Bayern vom Dezember 1864 mit einer Abhandlung über die Ergebnisse der 11 Volkszählungen vom Jahre 1834 bis 1864, verglichen mit den Resultaten der Bewegung der Bevölkerung während derselben 30 Jahre betr.“, erscheinen lassen, von welchem Exemplare für die kgl. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 48 kr. per Exemplar von der Regieverwaltung des k. statistischen Bureaus bezogen werden können.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. September werden die k. Verwaltungsbehörden, dann die Magistrate und Gemeindeverwaltungen zur Anschaffung dieses Heftes aus Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Grenzen ermächtigt.

Ansbach, den 29. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 29328. K. Num. 20039.

(Gesuch der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft um Genehmigung zur Erweiterung ihres Gesellschaftszweckes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gladbacher-Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft, welche mit höchster Entschließung vom 1. Juli v. Js. zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassen worden ist, hat den in §. 4 ihres Statutes ausgedrückten Gesellschaftszweck dahin erweitert, daß auch Versicherung auf Spiegelglasscheiben gegen Bruch geleistet werde und demgemäß sowohl den §. 4 als auch den von der Bilanz handelnden §. 51 des Statutes einer entsprechenden Aenderung unterzogen.

Diese Erweiterung des Gesellschaftszweckes und desfallsige Aenderung des Statutes wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. September l. Js. Nr. 9616 gestattet, was hiemit unter ausdrücklicher Hinweisung auf die unten im Abdruck folgenden §. 4 und 51 des Statuts öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 28. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 29328.

Auszug
aus dem Amtsblatte der Regierung zu Düsseldorf.

Paragraph vier. Der Zweck der Gesellschaft ist, gegen feste Prämien und unter gewissen, auf der auszugebenden Versicherungsurkunde bemerkten Bedingungen im In- und Auslande Mobiliar- und Immobiliargegenstände direkt oder durch Rückversicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosions-Schäden, sowie Spiegelglasscheiben gegen Bruch zu versichern. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen und hat für die Ablehnung eines Versicherungsantrages keine Gründe anzugeben. In derselben Generalversammlung seien sie, die Comparenten, einstimmig ermächtigt, für die in Rede stehende Statut-Abänderung die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen anzunehmen, welche die Staatsregierung etwa vorschreiben werde. Durch Rescript der k. Regierung zu Düsseldorf vom achten dieses Monates sei ihnen, den Comparenten, eine Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Herrn Ministers des Innern vom dreißigsten April dieses Jahres mitgetheilt worden, welches laute, wie folgt: Der k. Regierung senden wir die Anlagen des Berichts vom elften Februar currentis mit dem Eröffnen zurück, daß die von der Gladbacher-Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft wiederholt beschlossene Abänderung des Paragraphen vier ihres Statuts, gegen welche sich gegenwärtig nichts weiter zu erinnern findet, auch eine entsprechende Modifikation des Paragraphen ein und fünfzig des Statuts, welcher nunmehr außer den Brandschäden ebenso auch die Glasschäden berücksichtigen muß, erforderlich macht. Die k. Regierung wolle hiernach die Gesellschaft bescheiden, und nachdem die quästionirte Aenderung, zu deren Vornahme die in dem Protokoll der Generalversammlung vom ein und dreißigsten Januar currentis genannten drei Direktoren ermächtigt sind, erfolgt sein wird, unter Wiedereinreichung der Anlagen berichten. Die Herrn Comparenten erklärten nun ferner, daß sie beabsichtigten, durch Gegenwärtiges die Ertheilung der in Rede stehenden Genehmigung zu konstatiren und daß sie auf Grund jener ihnen durch die Generalversammlung ertheilten Ermäch-

Digitized by Google

tigung und in Ausführung gedachter ministeriellen Verfügung zur Vervollständigung des oben erwähnten Beschlusses den Paragraph ein und fünfzig des Statuts, jedoch selbstredend nur in soweit hiermit abänderten, als diese Abänderung durch die nunmehrige Fassung des Paragraphen vier des Statuts nothwendig geworden. Der Paragraph ein und fünfzig des Statuts wird demnach in seiner folgenden, neuen Fassung vollständig also lauten:

Paragraph ein und fünfzig. Die Bücher der Gesellschaft werden mit dem ein und dreißigsten Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag gezogen; zum ersten Male am ein und dreißigsten Dezember des zweiten Geschäftsjahres. Die gezogene Bilanz und der Geschäftsbericht der Direktion (Paragraph sieben und vierzig) werden der k. Regierung zu Düsseldorf im Laufe des nächsten Vierteljahres abschriftlich mitgetheilt. Bei Aufstellung der Bilanz werden die vorhandenen Effekten nicht über den Tageskurs angesetzt. Die aus den Vorjahren für die laufenden Risikos reservirten Prämien und die für die noch nicht regulirten Brand- und Glasschäden zurückgestellte Reserve werden dem Aktivvermögen zugewiesen. Der Nominalbetrag der ausgegebenen Aktien und der nach der letzten Bilanz vorhandenen Capital-Reserve werden unter den Passiven aufgeführt. Von der Jahreseinnahme kommen in Abzug: 1) die für Brand- und Glasschäden im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungssummen; 2) die vor dem Jahresschlusse von Versicherten angemeldeten noch nicht regulirten Brand- und Glasentschädigungsansprüche in Höhe ihres Betrages; 3) die laufenden Verwaltungsunkosten, Provisionen, Abschreibungen auf die Einrichtungskosten und das Vermögen der Gesellschaft, sowie die den Agenten und Beamten etwa zugebilligten Remunerationen. Die Abschreibung auf die Mobilien und die Einrichtungskosten soll wenigstens fünf Prozent jährlich betragen. Ueber die Abschreibung auf den Werth der Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten. Der Ueberschuß der sämmtlichen Aktiva über die sämmtlichen Passiva bildet den Reingewinn und etwaiger Minus den Verlust des Rechnungsjahres. Reicht die Jahreseinnahme nicht zur Deckung obiger Ausgaben und Reserven hin, so werden dieselben zuerst aus der Kapital-Reserve und erst bei Erschöpfung derselben aus dem Grundkapitale berichtigt.

Von dem Reingewinn des Geschäftsjahres werden zunächst die in Paragraphen sieben und zwanzig und vierzig bezeichneten Tantiemen, sowie mindestens zwanzig Prozent zur Bildung eines Reservefonds in Abzug gebracht. Der Rest wird unter die Aktionäre vertheilt. Der Reservefond ist bis zur Emission von zwei Millionen Thaler Aktien zur Höhe von zweihundert tausend Thaler anzusammeln. Bei weitern Emissionen ist die Dotirung desselben bis zur Hälfte des eingezahlten Aktien-Capitals fortzusetzen. Ist diese Höhe erreicht, so fällt die Verpflichtung, aber nicht die Berechtigung, denselben zu vergrößern fort. Der Reservefond wird abgesondert verwaltet und fließen ihm, bis er obige Höhe erreicht hat, die Zinsen-Einnahmen aus demselben zu. Zur Urkunde dessen ist dieser Akt aufgenommen und den mir von Namen, Stand und Wohnort bekannten Comparenten vorgelesen worden.

E. Num. 29444.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Heimath der Aloisia Mauermayer, zur Zeit Dienstmagd in Oberföhring bei München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Festsetzung der Heimath der Aloisia Mauermayer, zur Zeit Dienstmagd in Oberföhring bei München, ist die Vernehmung des vormaligen Reit-

Digitized by Google

knechts Augustin Mauermayer von Wallerstein, Vaters der Aloisia Mauermayer, welcher die letzten Jahre beim Eisenbahnbau auf verschiedenen Strecken, besonders bei der Würzburger- und Ingolstädter-Bahn beschäftigt gewesen sein soll, unumgänglich nothwendig.

Da mehrfacher Recherchen ungeachtet der Aufenthalt dieses Augustin Mauermayer bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden die oben genannten Behörden beauftragt, weitere Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Augsburg mitzutheilen.

Ansbach, den 2. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 29244.

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 31. August l. Js. wurde der verheirathete Privatier Bernhard Neumann von Dresden wegen zweier Verbrechen und mehrerer Vergehen des Betruges in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements genannter Person zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 30. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement.

Religion: katholisch. Geburtsort: Dresden. Stand und Gewerbe: Sprachlehrer. Alter: 27¼ Jahre. Gestalt: schlank. Maaß: 5′ 9″. Gesichtsfarbe: gesund. Bart und Haare: braun. Augen: grau. Nase: proportionirt. Zähne: gut. Mund: gewöhnlich. Sprache deutsch.

E. Num. 4. Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Leutershausen betr.)

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 29. v. Mts. wurde vom 1. Oktober l. J. an der bisherige Vertreter der Staatsanwaltschaft am königl. Landgerichte Burgebrach, Karl Kellein, auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das k. Landgericht Leutershausen versetzt; was hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstätt, den 2. Oktober 1865.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Mittelfranken.

Russer.

Digitized by Google

Ad. Num. 4420.

(Erledigung der Hausgeistlichen-Stelle bei dem Zuchthause in Plassenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene protestantische Hausgeistlichen-Stelle bei dem Zuchthause in Plassenburg wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben mit dem Bemerken, daß mit dieser Stelle ein jährlicher Gehalts-Bezug von 770 fl. nebst freier Wohnung im Geldanschlag von 30 fl. verbunden und für den Fall durchaus entsprechender Dienstleistungen die Gewährung angemessener Alterszulagen in Aussicht gestellt ist.

Die Bewerber haben binnen 4 Wochen a dato ihre Meldungen einzureichen.

Bayreuth, den 26. September 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des k. Direktors:

Dr. Krausfold.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Die Fortsetzung des 4 prozentigen Eisenbahn-Anlehens betr.)

Durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen wurde genehmigt, daß neben der Fortdauer der bisherigen Aufnahme an 4 % Eisenbahn-Anlehen — nämlich durch Baarerlage oder Wiederanlage verlooster Capitalien — den Darleihern auch gestattet werde, die Hälfte der zu bewerkstelligenden Darlehen in 3½ prozentigen bayerischen Staatsobligationen al pari zu erlegen.

Hiebei wird zugleich Nachstehendes bemerkt:

1) Die Erlage von Darlehen in vorbezeichneter Weise findet bei sämmtlichen k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt.
2) Die zu erlegenden 3½ prozentigen Staatsobligationen sind als „heimbezahlt mittelst Umschreibung in 4 %. „Eisenbahn-Obligationen (au porteur oder auf „Namen)"

abzuquittiren und es wird der 3½ prozentige Zins hieraus bis zum Tage der Erlage vergütet.

3) Die Einstellung der vorbezeichneten Art der Darlehens-Aufnahme bleibt jederzeit vorbehalten.

München, am 27. September 1865.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung.

(Gebhard Zürn wegen Amtsehrenbeleidigung betr.)

Durch Erkenntniß des unterfertigten kgl. Bezirksgerichts vom Heutigen wurde auf Grund der Art. 126, 127 und 35 des Strafgesetzbuches, dann Art. 58 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr., die Unterdrückung aller vorfindlichen noch nicht in Privatbesitz übergegangenen Exemplare der Druckschrift:

„Morgenstern (eines heißen Tages) für Rom und „Deutschland und ein Rekurs an's deutsche Volk „Von Gebhard Zürn, Landmannssohn von Kimmerts-„weiler, Oberamt Tettwang in Württemberg Ver-„lag von Gebhard Zürn, auch bei S. Bruder „— Helmstein in Rohrschach, Kt. St. Gallen zu „beziehen,"

ausgesprochen.

Dieses wird hiermit in Gemäßheit der allegirten Gesetzesstellen öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. September 1865.

K. Bezirksgericht München l/J.

Der k. Direktor:

(L.S.) Kopp.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 84. den 7. Oktober 1865.

Inhalt.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Landerzhofen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Zulassung der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die Verführung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Untersuchung gegen den ledigen Schuhmachergesellen Johann Michael Weiß von Linden wegen Diebstahls. — Die erledigte protestantische Pfarrei Himmelkron. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Bepenstein. — Post-Cours-Notizen. — Agenturbestätigungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 84. K. Num. 91.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. September ds. Js. zu Wien stattgehabten 425ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 392 gezogen worden.

Dieselbe enthält ständische Aerarial-Obligationen des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent von Nr. 77286 bis 82594 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1'250,349 Gulden.

Vorbezeichnete Obligationen werden nach den bestehenden Bestimmungen behandelt, d. h. in neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Vorstehende Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern wird hiedurch zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 2. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 29647. K. Num. 38.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Landerzhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Landerzhofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

1. November d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Greding zu Obermässing oder bei dem k. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. November d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 2. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 27960.

1. Der in der Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben zu Bamberg untergebrachte Georg Messelberger von Ziegelerden hat sich am 14. v. Mts. zum vierten Male aus dieser Anstalt entfernt und ist sein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt.

Derselbe soll mit einem Holzbauern auf der Straße von Bamberg nach Würzburg gefahren sein und trug bei seiner Entfernung ein Goller von schwarzem Tuche, melirte Beinkleider mit 2 schmalen blauen Streifen an der Seite, einen alten weißen Hut und ein leinenes Hemd.

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung der Personalbeschreibung des genannten Knaben angewiesen, die erforderlichen Nachforschungen nach demselben anzustellen, ihn im Betretungsfalle an die genannte Anstalt abliefern zu lassen und dem k. Bezirksamte Kronach hierüber Mittheilung zu machen.

E. Num. 29292.

2. Der wegen signalisirte, geisteskranke, ledige Bauernsohn Johann Zametzer von Kersbach hat sich nach Bericht des k. Bezirksamts Forchheim am 6. d. Mts. von seiner Heimath in der Richtung gegen Gräfenberg entfernt und ist bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, über den Aufenthalt desselben die erforderlichen Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Forchheim sofort mitzutheilen.

Ansbach, den 3. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement:

1. des Georg Messelberger.

Alter: 14 Jahre. Größe: 4' 9". Statur: hager. Haare: blond. Stirn: breit, nieder. Augen: graublau. Nase: proportionirt. Mund: breit. Kinn: oval.

Digitized by Google

2. des Johann Jamezer.

Alter: 30 Jahre. Größe: 5′ 4″. Haare und Augenbrauen: hellbraun, letztere ziemlich stark. Augen: bräunlich. Bart: Anflug von blondem Schnurrbart. Zähne: gut. Nase: normal. Gesicht: braun, etwas schmächtig. Körperbau: ziemlich schmächtig. Besondere Kennzeichen: spricht etwas stotternd und in unzusammenhängenden Worten, führte einen Rechen bei sich.

Kleidung:

Braunwollene, lange Hose mit weißen Querstreifen und vertical getupften Linien, ein sehr abgetragenes Gilet von ursprünglich ganz dunkelfarbenem Baumwollenzeuge, ein grüntuchener Janker mit stehendem Kragen, eine schwarzwollene Zipfelhaube und defekte Stiefel.

E. Num. 29480 K. Num. 119.

(Zulassung der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt die Bewilligung zur Ausübung des Mobiliarfeuerversicherungsgeschäftes in Bayern auf Grund der von derselben vorgelegten Statuten, von denen ein Exemplar anliegt und allgemeinen Versicherungsbedingungen, wie sie unten bekannt gegeben sind, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften, dann der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar lfd. Js., die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., in widerruflicher Weise unter folgenden Bedingungen allergnädigst zu ertheilen:

1) Die Veröffentlichung der Concessionsurkunde und der Statuten, sowie der etwaigen, der allerhöchsten Genehmigung unterliegenden Abänderungen derselben geschieht jedesmal in sämmtlichen Kreisamtsblättern auf Kosten der Gesellschaft, der es übrigens überlassen bleibt, so viele Abdrücke der Statuten den einzelnen Regierungen, Kammern des Innern, in Vorlage zu bringen, als nothwendig sind, um jedem Exemplare der ganzen Auflage des Kreisamtsblattes je einen Abdruck als Beilage beifügen zu können.

2) Dieselbe ist verpflichtet, ihren alljährlichen Hauptrechnungsabschluß nebst Bilanz wenigstens einmal in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zu veröffentlichen, unbeschadet der im §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar lfd. Jrs. vorgeschriebenen Vorlage an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten. —

Mittelst Vorstellung vom 5. Juli vor. Js. hat die Versicherungsgesellschaft Thuringia auch um die Bewilligung zum Betriebe des Lebensversicherungsgeschäftes die Bitte gestellt.

Dieser Bitte entsprechend wurde zu Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 7. Juni 1865 derselben auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 die Bewilligung zum Betriebe der erwähnten Versicherungsbranche nach Maßgabe der vorgelegten allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebens- und Rentenversicherung, die große Vereinssterbekasse, dann die allgemeine Alters- und die Kinderversorgungskasse unter den oben Ziff. 1 und 2 bezüglich der Feuerversicherung getroffenen Bestimmungen mit dem Beisatze ertheilt, daß neben den über die Aufstellung von Agenten in der Ministerial-Entschließung vom 21. März lfd. Js. Nr. 8185 getroffenen Verfügungen die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., bezüglich der §. 3, 5, 25, 31,

Digitized by Google

32, 34, 35, 36 und 38 auch auf die Lebensversicherungsbranche analoge Anwendung finden.

Der von der genannten Gesellschaft aufgestellte Hauptagent,

Privatier Vitus Fleckinger in München,

wurde durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. September l. Js. in widerruflicher Weise bestätigt, die festgesetzte Caution im Betrage von 50,000 fl. bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hinterlegt und steht demnach der Eröffnung des Geschäftsbetriebes kein Hinderniß mehr im Wege; was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 3. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

K. Num. 16312.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

Digitized by Google

a) alle Reallaſten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

3) Rückſtände an Staatsgefällen und andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weiſe für die Zukunft erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskaſſe geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das

Objekt, aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.

Ansbach, den 6. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

In dienſtl. Abweſenheit des k. Regierungs-Präſidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. — Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E.-Num. 56/I.

Bekanntmachung.

(Unterſuchung gegen den ledigen Schuhmachergeſellen Joh. Michael Weiß von Linden wegen Diebſtahls betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Schwurgerichtshof von Mittelfranken zu Ansbach hat unter'm 2. Oktober lauf. Js. nachſtehendes Erkenntniß erlaſſen:

Johann Michael Weiß, proteſtantiſch, 18 Jahre alt, lediger Schuhmachergeſelle von Linden, königl. Landgerichts Mtt. Erlbach, iſt ſchuldig eines Verbrechens des Diebſtahls zum Nachtheile des Schuhmachermeiſters Lorenz Döllinger in Herrnneuſes und wird deßhalb zur Strafe des Zuchthauſes auf

Digitized by Google

die Dauer von 4 Jahren, sowie in die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzugs verurtheilt, welche jedoch mit Ausnahme der Vertheidigungs- und der durch seinen Arbeitsverdienst am Straforte gedeckt werdenden Strafvollzugskosten der k. Staatskasse zur Last fallen.

Da sich nun Johann Michael Weiß trotz ergangener öffentlicher Vorladung bei der schwurgerichtlichen Verhandlung am Gestrigen nicht eingefunden hat und sein dermaliger Aufenthaltsort immer noch unbekannt ist, wird ihm vorstehendes Contumacial-Urtheil auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung hiemit eröffnet.

Ansbach, am 3. Oktober 1865.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken:

von Heinleth.

Sauernheimer.

Ad. Num. 30.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Himmelkron betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Himmelkron, Dekanats Berneck, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 109 fl. 26 1/4 kr., 3 1/24 Metzen Waizen, 9 Schäffel 3 19/32 Metzen Korn, 9 Schfl. 5 11/32 Metzen Gerste und 2 Schfl. 5 29/32 Mz. Haber 173 fl. 11 1/4 kr., 1 1/2 Klafter hartes Holz und 16 1/2 Kist. weiches Holz 56 fl. 6 1/4 kr., aus Stiftungskassen baar 56 1/4 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, geräumig, 35 fl., b) Grundstücke: 7 Tagw. Aecker, 3 1/2 Tgw. Wiesen, 1/2 Tagw. Garten 256 fl. 30 kr.

V. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen 118 fl. 35 1/2 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 12 fl. 45 kr.

Summa 762 fl. 30 1/2 kr. Lasten 15 fl. 1 1/2 kr.

Reiner Pfarrertrag 747 fl. 29 kr.

Bayreuth, den 30. September 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Nr. 4494.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Betzenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Betzenstein, Dekanats Creussen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Einkommensbezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staats- und Stiftungskassen baar 351 fl. 26 1/4 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und geräumig 35 fl., b) 1/2 Tagw. Garten 8 fl.

III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 269 fl. 31 kr.

IV. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen 50 fl.

Reiner Pfarrertrag 713 fl. 57 1/4 kr.

Bayreuth, den 30. September 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

Digitized by Google

Post-Cours-Notizen.

Cariolpost Markt-Erlbach — Ansbach:

aus Markt-Erlbach:	in Ansbach:
5" Früh,	9" Vorm.,
aus Ansbach:	in Markt-Erlbach:
2" Nachm.	7 Abends.

Agenturbestätigungen.

I.

E. Num. 118. K. Num. 121.

Nach Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. hat laut Erklärung vom 22. v Mts. der Hauptagent der preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin, Kaufmann J. Rüderer, Firma Pasch Nachfolger in München, die Vollmacht, durch welche derselbe laut Ministerialentschließung vom 18. April 1863 (Kreisamtsblatt pro 1863 Nr. 42). den damaligen Inspektor der Berliner-Feuer-Versicherungs-Anstalt, Fr. Schultz, als Stellvertreter aufgestellt hat, zurückgenommen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

E. Num. 29443. K. Num. 28.

Von der Hauptagentur des Auswanderer-Expedientenhauses Lüdering und Comp. in Bremen — Kaufmann Wilhelm Theodor Prollius in Nürnberg — ist Albrecht Hohenner in Nürnberg (zugleich Agent der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft rc.) als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Diensteskachrichten

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. September lfd. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Appellationsgerichtsrath Karl Sensburg in Eichstätt wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Funktionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen, sowie auf die hiedurch am Appellationsgerichte von Mittelfranken in Erledigung kommende Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Friedrich Greiner in Ansbach, dann auf die hiedurch am Bezirksgerichte Ansbach sich erledigende Rathsstelle den Handels-Appellationsgerichts-Sekretär Gustav Friedrich Melchior Steinbrüchel in Nürnberg, und zum Sekretär am Handels-Appellationsgerichte in Nürnberg den Bezirksgerichts-Sekretär Christian Kreller in Windsheim in seiner provisorischen Eigenschaft zu befördern, sodann die hiedurch am Bezirksgerichte Windsheim sich erledigende Sekretärsstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Advokaten-Concipienten August Köth in Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; ferner zum II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Weiden den Bezirksgerichts-Assessor Georg Wilhelm Fritz in Nürnberg, und zum Assessor des Bezirksgerichts Nürnberg den Sekretär dieses Gerichtes, Friedrich Wilhelm Memmert, zu befördern, dann auf die Stelle eines Sekretärs am Bezirksgerichte Nürnberg in provisorischer Eigenschaft dem geprüften Rechts-Praktikanten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Karlstadt, Franz Xaver Scheuerer, und die erledigte Bezirksgerichts-Assessorstelle in Schweinfurt dem funktionirenden Substituten des Staatsanwaltes am Bezirksgerichte Nürnberg, Friedrich Mayer, zu verleihen; endlich die erledigte Assessorstelle am Landgerichte Staffelstein dem Bezirksgerichtssekretär Hermann Glaser in Nürnberg, und die hiedurch in Erledigung kommende Sekretärsstelle am Bezirksgerichte Nürnberg dem Bezirksgerichts-Accessisten und

Digitized by Google

dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Arnstein, Max Reuter, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Der bischöfliche geistliche Rath, Dekan und Stadtpfarrer Bernhard zu Herrieden ist auf sein Ansuchen seiner bisherigen Funktion eines Distriktsschulinspektors des katholischen Schulbezirks Herrieden unter Anerkennung seiner langjährigen, in getreuem Pflichteifer geleisteten Dienste enthoben und dieselbe dem k. Pfarrer Reichenstätter von Burgoberbach übertragen worden.

Vermöge Regierungsentschließung vom 30. September d. Js. wurde der bisherige Schullehrer Joh. Friedr. Hörtner zu Beerbach, vom 1. Januar 1866 an, zum protestantischen Schullehrer und Kirchendiener zu Reinhardshofen, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schulprovisor Carl Hammer zu Gräfenbuch, vom 1. November d. Js. an, zum protestantischen Schullehrer in Gailroth, und unter'm 3. Oktober c. der bisherige Schulgehilfe Georg Stern zu Eibach, ebenfalls vom 1. November lfd. Jrs. an, als protestantischer ständiger Schulprovisor zu Großbreitenbronn, endlich unter letzterem Datum der Schulverweser Wilhelm Schönhuber zu Geiselwind, vom 1. Dezember d. Js. an, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener in Pfalzpaint ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 28. September 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		95
„ à 4 % ganzjährig	98	
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig	101½	
„ à 4½ % halbjährig	101½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	97½	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	970	
Bank-Obligationen zu 4 %		99½
Bank-Pfandbriefe	97½	97
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7. Loose	10½	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 85. den 11. Oktober 1865.

Inhalt.

Verjährung der Zinsen von österreichischen Fonds-Obligationen. — Landgestüts-Preise-Vertheilungen. — Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1865, die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und der Kaminkehrerlöhne betr. — Einbruch und Diebstahl im Pfarrhofe zu Laaberberg. — Die Zulassung der Basler-Transportversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die erledigte protestantische ständige Schulprovisoratsstelle zu Obermichelbach. — Das Curiren falscher Münzen. — Die Termine zur Rechnungsstellung pro 1864/65, hier Rechnungsvorarbeiten betr. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 16058. K. Num. 10861.

(Verjährung der Zinsen von österreichischen Fondsobligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Erlasses des k. k. österreichischen Finanzministeriums vom 16. Januar 1860 wurde durch kaiserliche Entschließung vom 14. desselben Monats die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an gerechnet, herabgesetzt.

Da diese kürzere Verjährungsfrist zum erstenmale mit dem 21. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt, so werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen hierauf aufmerksam gemacht.

Ansbach, den 3. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 181. K. Num. 181.

(Landgestüts-Preisevertheilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Landgestütsverwaltung in München anher mitgetheilte Verzeichniß derjenigen Pferdezüchter des Regierungsbezirkes Mittelfranken, welche bei dießjährigen Preisevertheilungen des k. Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben, wird in Gemäßheit des §. 33 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863, die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr., nachstehend im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 4. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Gromeder.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Mittelfranken, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des k. Landgestüts für ihre Pferde Preise erhalten haben.

Preis-Nummer.	Der Pferdezüchter Familien- und Tauf-Namen.	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung. Geschlecht: Hengste	Geschlecht: Stuten.	Farbe.	Alter.
Preisevertheilung am 24. August 1865 zu Uffenheim:								
1	Frhr. v. Pöllnitz, Fr. Wilh.	Rittergutsbesitzer	Frankenberg	Uffenheim	—	1	hellbraun	3
2	Dr. Rau, Friedrich	praktischer Arzt	Uffenheim	„	—	1	Rothfuchs	3
3	Schmidt, Johann	Oekonom	Weigenheim	„	—	1	Apfelschimmel	4
4	Goppert, Ludwig	„	Herbolzheim	„	—	1	hellbraun	3
5	Kistner, Johann Michael	„	Welbhausen	„	—	1	Rothschimmel	6
6	Bergmann, Christian	„	Pfahlenheim	„	—	1	Eisenschimmel	3
7	Krämer, Georg Michael	Gutspächter	Thiergartenhof	Rothenburg	—	1	hellkastanienbraun	6
8	Högemer, Georg	Oekonom	Helmitzheim	Scheinfeld	—	1	Grauschimmel	4
9	Stahl, Georg	Gastwirth	Reichartsroth	Rothenburg	—	1	kastanienbraun	4
10	Krämer, Andreas	Oekonom	Simertshofen	Uffenheim	—	1	hellbraun	4
11	Endreß, Johann Georg	„	Welbhausen	„	—	1	„	4
12	Geissendörfer, Michael	„	Seenheim	„	—	1	dunkelkastanienbraun	6
13	Krämer, Georg Michael	Gutspächter	Thiergartenhof	Rothenburg	—	1	hellbraun	4
14	Krämer, Salomon	Oekonom	Buchheim	Uffenheim	—	1	kastanienbraun	3
15	Krämer, Georg Leonhard	„	Auernhofen	„	—	1	hellbraun	7
Preisevertheilung am 26. August 1865 zu Schwabach:								
16	Horneber, Michael	Müller	Neuses	Fürth	1	—	hellbraun	4
17	Hörndlein, Michael	Bauer	Schopfhof	Schwabach	—	1	„	3
18	Schroll, Christoph	„	Gutsberg	Fürth	—	1	Rothschimmel	3
19	Krug, Leonhard	„	Neuses	„	—	1	kastanienbraun	4
20	Grillenberger, Matthias	„	Elpersdorf	Heilsbronn	—	1	„	4
21	Rudelsberger, Karl	Gastwirth	Petersaurach	„	—	1	hellbraun	6
22	Dietrich, Johann	Bauer	Sauernheim	„	—	1	Blauschimmel	4
23	Kraft, Adam	„	Petersaurach	„	—	1	hellbraun	3
24	Satzinger, Johann Georg	Gastwirth	Vincenzendrunn	Fürth	—	1	Rothfuchs	6

Digitized by Google

Preis-Nummer.	Der Pferdezüchter Familien- und Tauf-Namen.	Hausname oder Stand	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung. Geschlecht: Hengste	Geschlecht: Stuten.	Farbe.	Alter.
25	Frank, Johann	Müller	Untereschenbach	Heilsbronn	—	1	Hellfuchs	3
26	Gundel, Johann Andreas	Bierbrauer	Dürrmungenau	„	—	1	kastanienbraun	4
27	Stiegler, Johann	Bauer	Säubersdorf	Neustadt a/A.	—	1	„	3
28	Winter, Johann	„	Dechendorf	Schwabach	—	1	Eisenschimmel	4
29	Gundel, Johann Andreas	Bierbrauer	Dürrmungenau	Heilsbronn	—	1	kastanienbraun	3
30	Burk, Andreas	Bauer	Stemsdorf	Schwabach	—	1	hellbraun	3
31	Bischoff, Johann Georg	Bierbrauer	Heilsbronn	Heilsbronn	—	1	„	3
32	Lechner, Michael	Bauer	Elpersdorf	„	—	1	„	4
33	Beck, Johann	„	Petersaurach	„	—	1	Hellfuchs	3
34	Schletterer, Johann Simon	„	Waldendorf	„	—	1	hellbraun	3
35	Peip, Georg	„	Leitelshof	Schwabach	—	1	Hellfuchs	4
36	Lämmermann, Wolfgang	Oekonom	Rothenberg	Fürth	—	1	Fuchs	5
37	Distler, Stephan	Bauer	Schwand	Schwabach	—	1	rothbraun	6
38	Kettlein, Johann Georg	„	Reichelsdorf	„	—	1	Eisenschimmel	3
39	Ott, Johann	„	Aich	Heilsbronn	—	1	Hellbraun	6
40	Winter, Johann	„	Dechendorf	Schwabach	—	1	„	4
41	Schwarz, Jakob	„	Vincenzenbrunn	Fürth	—	1	kastanienbraun	4
	Preisevertheilung am 28. August 1865 zu Wassertrüdingen:							
42	Riedel, Michael	Bauer	Filgenhart	Gunzenhausen	—	1	hellbraun	3
43	Strauß, Friedrich	„	Unterschwaningen	Dinkelsbühl	—	1	Eisenschimmel	3
44	Beck, Friedrich	„	Ehingen	„	—	1	hellbraun	3
45	Süßkind, Frhr. v., Albert	„	Dennenlohe	„	—	1	Eisenschimmel	3
46	Rupp, Johann Georg	„	Oberwurmbach	Gunzenhausen	—	1	Blauschimmel	3
47	Beiser, Michael	„	Aha	„	—	1	Rapp	3
48	Wolff, Johann Georg	„	Streudorf	„	—	1	„	5
49	Dersch, Johann	„	Aha	„	—	1	Hellbraun	4
50	Spatz, Christoph	„	Lentersheim	Dinkelsbühl	—	1	kastanienbraun	5
51	Huber, Friedrich	„	Bergeshof	Gunzenhausen	—	1	Eisenschimmel	3
52	Reulein, Georg	„	Sammenheim	„	—	1	„	3
53	Brunner, Andreas	„	Bernau	Feuchtwangen	—	1	Hellfuchs	3
54	Föttinger, Conrad	„	Klarhof	Dinkelsbühl	—	1	kastanienbraun	3

Digitized by Google

Preis-Nummer.	Der Pferdezüchter Familien- und Tauf-Namen.	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung. Geschlecht Hengste	Stuten.	Farbe.	Alter.
55	Mögerlein, Friedrich	Bauer	Walkersdorf	Feuchtwangen	—	1	hellbraun	3
56	Klungler, Georg	"	Wachstein	Gunzenhausen	—	1	"	3
57	Bittner, David	"	Ostheim	"	—	1	Rapp	3
58	Käfer, Johann Georg	"	Weickersdorf	Feuchtwangen	—	1	kastanienbraun	4
59	Kolb, Michael	"	Kleinbreitenbrunn	"	—	1	Blauschimmel	3
60	Lechner, Leonhard	"	Lentersheim	Dinkelsbühl	—	1	hellbraun	7
61	Koderer, Friedrich	"	Kussenhof	"	—	1	"	5
62	Veitengruber, Georg	"	Altentrübingen	"	—	1	kastanienbraun	5
63	Soldner, Andreas	"	Weickersdorf	Feuchtwangen	—	1	"	3
64	Hetzner, Georg	"	Röthenhof	Gunzenhausen	—	1	hellbraun	3
65	Welsch, Georg	"	Meinheim	"	—	1	hellkastanienbraun	4
66	Buchholzer, Georg	"	Gundelsheim	"	—	1	Blauschimmel	3
67	Schmidt, Georg Leonhard	"	Lentersheim	Dinkelsbühl	—	1	hellbraun	3
68	Membarth, Georg	"	Gnotzheim	Gunzenhausen	—	1	Rapp	5
69	Birnmeier, Georg	"	Lentersheim	Dinkelsbühl	—	1	Muskatschimmel	3
70	Rupp, Georg	"	Stetten	Gunzenhausen	—	1	Apfelschimmel	4

Wegen besonderer Leistung in der Pferdezucht wurde noch prämirt:

Langohr, Georg, Bauer von Sinnbronn, Bezirksamts Dinkelsbühl

Preisevertheilung am 31. August 1865 zu Donauwörth:

71	Mierl, Michael	Maierbauer	Rehlingen	Weissenburg	—	1	kastanienbraun	4

Preisevertheilung am 2. September 1865 zu Eichstätt:

72	Pfaffel, Franz	Bäckerbauer	Wolkertshofen	Eichstätt	—	1	hellbraun	5
73	Kraß, Konrad	Stephanbauer	Treuchtlingen	Weissenburg	—	1	kastanienbraun	5
74	Poscher, Johann Georg	Bauer	Göhren	"	—	1	"	4
75	Koppen, Wilhelm	Gutsbesitzer	Moritzbrunn	Eichstätt	—	1	schwarzbraun	3
76	Pfahler, Georg	Lenzengörgel	Graben	Weissenburg	—	1	Apfelschimmel	7
77	Gründerger, Anton	Baierbauer	Workerszell	Eichstätt	—	1	kastanienbraun	5
78	Pfahler, Georg	Lenzengörgel	Graben	Weissenburg	—	1	Grauschimmel	5

Digitized by Google

Preis-Nummer.	Der Pferdezüchter Familien- und Tauf-Namen.	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung.			
					Geschlecht		Farbe.	Alter.
					Hengste	Stuten.		
79	Bauer, Johann	Wirth	Rieshofen	Eichstätt	—	1	kastanienbraun	3
80	Heilmeier, Georg	Bierbrauer	Burheim	„	—	1	„	3

München, den 29. September 1865.

Die königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. von Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regimentsquartiermeister.

E. Num. 29374. K. Num. 281.

An sämmtliche k. Bezirksämter und unmittelbare Magistrate Mittelfrankens.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1865, die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und der Kaminkehrerlöhne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf die jüngst erlassene allerhöchste Verordnung vom 16. September 1865 (Kreisamtsblatt S. 1369), die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und der Kaminkehrerlöhne betr., wodurch vom 1. Januar 1866 an alle entgegenstehenden Bestimmungen, worunter selbstverständlich auch die in fraglichem Betreffe bisher bestandenen ortspolizeilichen Vorschriften begriffen sind, aufgehoben werden und den Distriktspolizeibehörden die Festsetzung der Kaminkehrtermine und Löhne zugewiesen wurde, sieht sich die unterfertigte Stelle zur Vermeidung von Mißverständnissen veranlaßt, zu bemerken, daß die Festsetzung fraglicher Termine und Löhne nur die Natur einer allgemeinen Anordnung oder Vorkehrung an sich trage, wozu die Distriktspolizeibehörden ermächtigt sind, nicht aber die einer distriktspolizeilichen Vorschrift im Sinne des Polizeistrafgesetzbuches Art. 33, woraus folgt, daß auch die zur Erlassung der letzteren vorgeschriebene Form für die Festsetzung der bezeichneten Termine und Löhne keine Anwendung findet, sohin deren Vorlage zu unterbleiben hat. —

Ansbach, den 6. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 398.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Einbruch und Diebstahl im Pfarrhofe zu Laaberberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gelegentlich eines in der Nacht vom 22. auf den 23. vor. Mts. im Pfarrhofe zu Laaberberg, k. Bezirksamts Kelheim, verübten gewaltsamen Einbruches wurde auch das Pfarrsiegel entwendet, auf welchem das Muttergottesbild, das Jesukind am linken Arme tragend, und die Ueberschrift „Sigillum parochiae cath. Laaberberg" erhaben gravirt war.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauches, welcher mit fraglichem Siegel getrieben werden könnte, werden hievon die obengenannten Behörden zur weiters geeigneten Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 9. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 207. K. Num. 296.

(Die Zulassung der Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. ver. Mts. wurde die Basler-Transport-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäfts-Betriebe in Bayern zugelassen und der Kaufmann C. L. Jäger, Firma J. B. Ruppert u. Comp. in Bamberg, als Hauptagent der gedachten Gesellschaft bestätigt.

Vorstehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei auf die allerhöchst bestätigten Statuten der obenbezeichneten Gesellschaft, welche jedem Exemplar des heutigen Kreisamtsblattes als besondere Beilage anliegen, ausdrücklich verwiesen.

Ansbach, den 5. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 496. K. Num. 347.

(Die erledigte protestantische ständige Schulprovisorats-Stelle zu Obermichelbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte ständige Schulverweser- und Kirchendienerstelle zu Obermichelbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. haben ihre Gesuche bis zum

10. November d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Dinkelsbühl oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

24. November d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 7. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 143. K. Num. 145.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Straffenwirthshause bei Neunkirchen, königl. Bezirksamts Ansbach, wurden zwei falsche Guldenstücke mit bayerischem Gepräge und den Jahrzahlen 1842 und 1844 vereinnahmt. Dieselben bestehen aus einer Mischung unedler Metalle, von denen Zinn den Hauptbestandtheil bildet, und sind in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Auf dem Stücke mit der Jahrzahl 1842 ist zugleich die Randverzierung der ächten Stücke nachgeahmt, wahrscheinlich mit Hilfe eines spitzen, dem Grabstichel ähnlichen Instrumentes.

Indem solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige sachdienliche Wahrnehmungen dem k. Bezirksamte Ansbach alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 4. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 381. K. Num. 141.

An die k. Rentämter, das k. Oberaufschlagamt, die Verwaltungen der Straf-, Polizei- und Erziehungsanstalten Lichtenau, Rebdorf und Bruckberg, die Redaktion des Kreisamtsblattes, dann die Tax- und Expeditionsämter der k. Regierung und des k. Consistoriums.

(Die Termine zur Rechnungsstellung pro 1864/5, hier Rechnungsvorarbeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die mittelst Ausschreiben vom 6. September 1865 Nr. 18817 (Kreisamtsblatt pag. 1277) bekannt gegebene höchste Entschließung des kgl. Obersten Rechnungshofes vom 28. August 1865 die Termine zur Vorlage der Jahresrechnungen pro 1864/5 bereits festgesetzt sind, so wird unter Bezugnahme auf die Anordnung vom 18. März 1859 Nr. 11808 (Kreisamtsblatt pag. 331), dann auf die authographirte Entschließung vom 27. August 1863 Nr. 17480 rubrizirten Betreffes hiemit in Erinnerung gebracht,

„bis 20. Oktober 1865"

die daselbst vorgeschriebene Hauptanzeige über alle rückständigen Vorlagen und Einweisungen für den Rechnungsdienst 1864/5 ausgeschieden nach den daselbst bezeichneten zwei Abtheilungen zuversichtlich zu erstatten. —

Rücksichtlich der Regie- und Conscriptionsrechnungen, dann der Nachweise auf Kosten für Heimathlose haben die **k. Rentämter** sich nach vorausgängigem Benehmen mit den betheiligten Rechnungslegern zu versichern, ob die Vorlagen dieser Kosten-Verzeichnisse beziehungsweise deren Justificationen schon erfolgt sind und die Ergebnisse der treffenden Rückantworten der Hauptanzeige beizulegen, sowie in derselben kurz zu bemerken. —

Digitized by Google

Der richtigen Einhaltung obigen Termines wird entgegengesehen.

Ansbach, den 5. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Wendel, Regierungsdirektor.
Wiellenbacher.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Assessorstelle am kgl. Landgerichte Landshut dem Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Leutershausen, Jos. Schmitt, unter'm 22. September zu verleihen, sowie unter'm 24. September c. den Sekretär des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Jos. Will, wegen nachgewiesener körperlicher Leiden und hiedurch begründeter bleibender Dienstes-Unfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seinem allerunterthänigstem Ansuchen entsprechend, für immer in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 26. September d. Js. die erbetene Enthebung des Apothekers Bernhard Koppen zu Ansbach von der ihm übertragenen Funktion eines pharmazeutischen Mitgliedes des Kreis-Medizinal-Ausschusses von Mittelfranken zu bewilligen und diese hiedurch eröffnete Funktion dem Apotheker Friedrich Arnold zu Ansbach zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. September laufenden Jahres allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrei Equarhofen, Dek. Uffenheim, dem dermaligen Pfarrer zu Willmars, Dekanats Rothausen, Heinrich August Schäzler, sowie die erledigte Pfarrei Veitsweiler, Dekanats Dinkelsbühl, dem dermaligen Pfarrer in Rehweiler, Dekanats Rüdenhausen, Gottfried Philipp Friedrich Eisenschmid, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. September l. Js. allergnädigst geruht, der von dem gräflich Castell'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Max Herold aus Burghaslach ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Gleißenberg, Dekanats Burghaslach, sowie unter'm 24. September lfd. Js. aus den für die protestantische Pfarrei Schwimmbach, Dekanats Thalmessingen, von dem Magistrate der Stadt Nürnberg allerunterthänigst präsentirten Bewerbern dem Pfarramts-Candidaten Theod. Friedrich Studtrucker aus Nürnberg, und unter'm gleichen Tage der von dem von Grundherr'schen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten Paul Theodor Köberlein aus Augsburg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Altenthann, Dekanats Altdorf, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben die an der Gewerbschule zu Fürth erledigte Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie, Technologie und Waarenkunde dem Lehrer Heinrich Hornung an der Gewerbschule zu Aschaffenburg, vom 1. Oktober ds. Jrs. angefangen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 86. den 13. Oktober 1865.

Inhalt.

Die Uebersicht der im Etatsjahre 18$^{64}/_{65}$ im Regierungsbezirke Mittelfranken gegründeten neuen Stiftungen und der Fundationszuflüsse zum Gemeinde-, Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungsvermögen.

E. Num. 13. K. Num. 1.

(Die Uebersicht der im Etatsjahre 1864/65 im Regierungsbezirke Mittelfranken gegründeten neuen Stiftungen und der Fundationszuflüsse zum Gemeinde-, Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungsvermögen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der nachstehenden Uebersicht werden die im Regierungsbezirke Mittelfranken im Jahre 1864/65 gegründeten neuen Stiftungen, sowie die Fundirungszuflüsse zum Gemeinde- und Stiftungsvermögen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 30. September 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Uebersicht der im Etatsjahre $18^{44}/_{45}$ im Regierungsbezirke Mittelfranken gegründeten neuen Stiftungen

Bezeichnung der einzelnen Hauptverwaltungen und Bezirke.	Nummer.	Namen und Wohnort der Stifter.	Ort der Verwaltung.	Neue Stiftungen. Cultus. fl.	kr.	Unterricht fl.	kr.	Wohlthätigkeit. fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:									
1. Ansbach	1	Herrmann, Tobias, Söldner von Ehingen	Administration der unmittelbaren Stiftungen						
	2	Eine ungenannnte Familie im Bezirke des königl. Pfarramts Breitenau	„						
	3	Eine ungenannte Bürgerfamilie	Ansbach						
	4	Zenker, Fridrika, von Ansbach	Ansbach, Kirchenverw. St. Johannis.						
	5	Januel, Andreas, Kantor von da	Ansbach, kath. Kirchenverwaltung						
	6	Henfolt, Eva Barbara, Schweinhändlerswittwe von Neuses	Ansbach, Kirchenverw. St. Johannis.						
	7	Hofmann, Anna Marg., Vorlegerswittwe von Ansbach	„						
	8	Stöckert, Adam, Trompeter von Thierstein	„						
2. Eichstätt	1	Schrauth, Elisa, Rentbeamtengattin von Eichstätt	Eichstätt, Dompfarrkirchenverwaltung						
	2	Mengele, Katharina, Bäckerswittwe von da	„						
	3	Endres, Kaspar, Domkapitular von da	„						
	4	Deisel, Johanna, Wittwe von da	Eichstätt, Kirchenverw. St. Walburg						
	5	Heimisch, Crescenz, Wittwe von da	„						
	6	Haindl, Crescentia, Privatierswittwe von München	Eichstätt, Stiftungsadministration						

Digitized by Google

und der Fundationszuflüsse zum Gemeinde-, Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungs-Vermögen.

Fundirungszuflüsse.								Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung	Bemerkungen.
Gemeindevermögen		Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
						25		Legat zur älteren Waisenhausstiftung	Reſcr. vom 26. Oktbr. 1864 Nr. 2277.	
						25		Schenkung eben dahin	Reſcr. vom 23. April 1865 Nr. 17101.	
						233		Verwendung der Zinsen zur Unterstützung einer Wöchnerin	Anz.-Bericht des Magist. Ansbach vom 28. Nov. 1864 Nr. 5776.	
		100	—					Unterhaltung der Zenker'schen Gruft	Reſcr. vom 31. Dezbr. 1864 Nr. 7821.	
		150	—					Seelenamt	Reſcr. vom 15. März 1865 Nr. 13476.	
		300	—					Unterhaltung des Familienbegräbnisses der Stifterin	Reſcr. vom 2. Juni 1865 Nr. 20175.	
		100	—					Erhaltung des Grabes der Hofmann'schen Eheleute	Reſcr. vom 21. Jan. 1865 Nr. 9397.	
		5	—						Reſcr. vom 6. Juli 1865 Nr. 22762.	
		40	—					Jahrmeßstiftung	Reſcr. vom 11. Dezbr. 1864 Nr. 5746.	
		200	—					1 Jahrtag und 2 Quatembermessen	Reſcr. vom 10. Febr. 1865 Nr. 11138.	
		50	—					Jahrmeßstiftung	Reſcr. vom 1. März 1865 Nr. 12628.	
		52	—					Desgl.	Reſcr. vom 10. Aug. 1865 Nr. 25359.	
		200	—					Jahrtag	Reſcr. vom 23. Aug. 1865 Nr. 26310.	
				1000				Gründung eines Stipendiums für einen Schüler des Eichstätter Gymnasiums	Reſcr. vom 12. Aug. 1865 Nr. 25665.	

Digitized by Google

Bezeichnung der einzelnen Hauptverwaltungen und Bezirke.	Nummer.	Namen und Wohnort der Stifter.	Ort der Verwaltung.	Neue Stiftungen.					
				Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.
3. Erlangen	1	Rauh, Amalia, Advokatenwittwe von Erlangen	Erlangen						
	2	Bierzigmann, Friedr., Brauereibesitzer von da	„						
	3	Forster, Helena, Landwirthswittwe von Erlangen	„					2000	—
								500	—
	4	Bierzigmann, Friedr., Privatier von da	„						
	5	Derselbe	„						
4. Fürth	1	Horn, Maria, Zinngießerstochter von Erlangen	Fürth						
	2	Schneider, Friedrich, Kaufmann von Fürth	„						
	3	Derselbe	„						
	4	Hörlein Helena, Schuhmacherswittwe von Nürnberg	„						
	5	Schneider, Friedrich, Kaufmann von Fürth	Fürth, kath. Kirchenverwaltung						
	6	Münch, Martin, Privatier von da	Fürth						
	7	Schenk, Sebastian, Schullehrer von da	„						
	8	Kohn, Emanuel, Privatier v. Baiersdorf	„						
	9	Meiringer, Mina, ledig von Obermangenstadt							

Digitized by Google

Fundirungszuflüsse.				Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
Gemeindevermögen	Cultus.	Unterricht.	Wohlthätigkeit.			
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			
	100 —			2 Seelenmessen	Reser vom 26. Oktbr. 1864 Nr. 1552.	
		1000		Legat zum Gewerbschulfond	Reser. vom 7. Juni 1865 Nr. 20502.	
				Bekleidung und Ausspeisung armer Confirmanden der protest. Kirchengemeinde Neustadt-Erlangen Unterstützung armer Schulkinder der neustädter protest. Schulen in Erlangen	Ministerial-Entschl. v. 12. August 1865 Nr. 13416.	
			1000 —	Legat zur Kreisirrenanstalt	Reser. vom 12. Sept. 1865 Nr. 27501.	
	100 —			Desgl. zur Kirchenstiftung Altstadt-Erlangen	Reser. vom 16. Sept. 1865 Nr. 28480.	
			25 —	Legat zum christl.. Armenfond	Reser. vom 23. Dezbr. 1864 Nr. 7505.	
			200 —	Zum christl. Armenfond	Reser. vom 31. Dez. 1864 Nr. 8100.	
			200 —	Zum christl. Hospital		
			50 —	Zum israel. Armenfond		
	200 —			Zur Michaeliskirchenstiftung	Reser. vom 19. Jan. 1865 Nr. 9495.	
	200 —			Zur Auferstehungskirchenstiftung		
	25			Zur Michaeliskirchenstiftung	Reser. vom 19. Jan. 1865 Nr. 9495.	
	100 —			Anschaffung eines neuen Chormantels	Reser. vom 21. Jan. 1865 Nr. 10212.	
			50 —	Zum christl. Hospital	Anzeige-Bericht vom 27. Januar 1865 Nr. 10559.	
			50 —	Desgl.	Desgl. vom 4. Febr. 1865 Nr. 11287.	
			100 —	Zum israel. Hospital	Desgl. vom 13. Febr. 1865 Nr. 11818.	
			50 —	Desgl.	Desgl vom 25. März 1865 Nr. 15253	

Digitized by Google

Bezeichnung der einzelnen Hauptverwaltungen und Bezirke.	Nummer.	Name und Wohnort der Stifter.	Ort der Verwaltung.	Neue Stiftungen.					
				Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.	
				kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	10	Mannheimer, Mariana, von Fürth	Fürth						
	11	Apolstein, David, Vorsänger von da	„						
	12	Ammerbacher, Maier Löw, von da	„						
	13	Ochs, Johann Bernhardt, Kaufmann von Fürth	„						
	14	Bach, Bernhardt, Kaufmann von Fürth	„						
	15	Ochs, Bernhardt, Kaufmann von da	„						
	16	Cron, Augusta Kather. Christiana, Kaufmannswittwe von Nürnberg	„						
	17	Rosenthal, Fanny, von Fürth	„						
	18	Faber, Nannette, Kaufmannswittwe von da	„						
	19	Riesner, Johann Konrad, Privatier von da	„						
	20	Weinschenk, Rees, von da	„						
	21	Faber, Nannette, Kaufmannswittwe von da	„						
5. Nürnberg	1	Pfeiffenberger, Helena, Schmiedsehefrau von Nürnberg	Nürnberg						
	2	Steinmetz, Dorothea Johanna Regina, Privatierswittwe von da	„						
	3	Teufel, Andreas, Steinhauergeselle von Nürnberg	„						
	4	Dürr, Anna Babetta, Rentamtsdienerswittwe von Nürnberg	„						

Digitized by Google

Fundirungszuflüsse.				Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
Gemeindevermögen	Cultus.	Unterricht.	Wohlthätigkeit.			
fl. kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.			
			150 —	Beschaffung geeigneter Bücher für die Bibliothek des israelitischen Hospitals	Reser vom 24. April 1865 Nr. 17108.	
			300 —	Beschaffung von Lehrmitteln für dürftige Mädchen jüdischer Religion, die sich durch Fleiß in der Schule auszeichnen	Reser. vom 24. April 1865 Nr. 17169.	
			150 —	Zum israel. Hospital	Anz.-Ber. vom 9. Mai 1865 Nr. 18882.	
			100 —	Zum christl. Hospital	Desgl. vom 12. Mai 1865 Nr. 20047.	
			200 —	Zum christl. Armenfond		
			50 —	Zum israel. Hospital	Ber. v. 22. Mai 1865 Nr. 20047.	
	100 —			Zur Auferstehungskirchenstiftung	Reser. vom 5. Juni 1865 Nr. 20363.	
	300 —			Eben dahin zur Unterhaltung des Eron'schen Familiengrabs		
			100 —	Zum israel. Hospital	Ber. v. 16. Aug. 1865 Nr. 26270.	
			25 —	Zum christl. Hospital	Desgl. vom 29. Aug 1865 Nr. 27261.	
			300 —	Desgl.	Desgl. vom 28. Aug. 1865 Nr. 27167.	
			200 —	Zum israel. Hospital	Desgl. vom 4. Sept. 1865 Nr. 27843.	
	25 —			Zur Michaeliskirche	Reser. vom 21. Sept. 1865 Nr. 28846.	
	25 —			Zur Auferstehungskirchenstiftung		
			2 42	Geschenk zu den Wohlthätigkeits-stiftungen	Ber. v. 6. Okt. 1864 Nr. 1184.	
			25 —	Desgl.	Desgl. vom 17. Okt. 1864 Nr. 2411.	
			200 —	Legat zum Feudal- und Waisenhaus	Desgl. vom 9. Novbr. 1864 Nr. 4179.	
			50 —	Desgl.	Desgl. vom 24. Jan. 1865 Nr. 11109.	

ed by Google

Bezeichnung der einzelnen Hauptverwaltungen und Bezirke.	Nummer.	Namen und Wohnort der Stifter.	Ort der Verwaltung.	Neue Stiftungen.					
				Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	5	Schmidtill, Katharina, Tünchermeisters-tochter von da	Nürnberg						
	6	Bennecke, Karl, quiesc. k. Revier-förster von da	„						
	7	Göschl, Joseph Gabriel, k. quiesc. Appellationsgerichts-Rath von München	Nürnberg, kath Kirchen-verwaltung						
	8	Fuchs, Gabriel, Privatier von Nürnberg	Nürnberg						
	9	Kraus, Karolina Elisabetha, Verwaltersfrau von da	„						
	10	Ein ungenanntes israel. Ehepaar dortselbst	„						
	11	Gessert, Barbara, Kaufmannsgattin von da	„						
	12	Gessert, Babette, Kaufmannsgattin von Nürnberg	„						
	13	Dieselbe	„						
	14	Sponfeldner, Martin, k. Salz-Oberbeamter von da	„						
	15	Räbel, Maria Klara, Privatierswittwe von da	„						
	16	Förster Leonhard, Kaufmann von da	„						

Digitized by Google

Fundirungszuflüsse.						Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
Gemeindevermögen		Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
						5	24	Legat zum Findel- und Waisenhause	Desgl. vom 20. März 1865 Nr. 15014.	
						5	24	Zum allgemeinen Krankenhause		
						300	—	Legat zum Armenfond	Desgl. Nr. 15015.	
		500	—					Jahrtagstiftung	Rescr. vom 31. März 1865 Nr. 15282.	
						50	—	Legat zum allgemeinen Krankenhause	Ber. vom 5. April 1865 Nr. 16678.	
						25	—	Desgl. zum Findel- und Waisenhause		
						11	—	Legat zum Findel- und Waisenhause	Desgl. vom 18. April 1865 Nr. 17274	
						25	—	Legat zum allgemeinen Krankenhause	Desgl. vom 1. Mai 1865 Nr. 18280.	
						1000	—	Zur kath. Kirchenstiftung Verwendung der Zinsen zum Zwecke der Bekleidung armer Confirmanden	Desgl. vom 30. Mai 1865 Nr. 19443.	
						1000	—	Legat zum allgemeinen Krankenhause	Ber. vom 23. Mai 1865 Nr. 20037.	
						100	—	Desgl. zum Waisenhause		
		1000	— ferner 1 Kruzifix und 4 silberne Leuchter.					Jahrtagstiftung	Rescr. v. 3. Juni 1865 Nr. 19444.	
						100	—	Zuschuß zu den Wohlthätigkeitsstiftungen	Ber. v. 15. Juni 1865 Nr. 21860.	
						100	—	Legat zum allgemeinen Krankenhause	Desgl. vom 27. Juni 1865 Nr. 22667.	
						100	—	Desgl. zu den Wohlthätigkeitsstiftungen		
						100	—	Geschenk zum allgemeinen Krankenhause	Desgl. vom 24. Juli 1865 Nr. 25058.	

Digitized by Google

Bezeichnung der einzelnen Hauptverwaltungen und Bezirke.	Nummer	Namen und Wohnort der Stifter.	Ort der Verwaltung.	Neue Stiftungen.					
				Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	17	Zwingel, Katharina, Wirthswittwe von Nürnberg	Nürnberg						
	18	Zwingel, Katharina, Wirthswittwe und Näbel, Maria Klara, Privatierswittwe von Nürnberg	„						
7. Weißenburg		Rebklau, Regina, Bräuerswittwe von Weissenburg	Weißenburg						
II. Bezirksämter.									
1. Ansbach	1	Körzinger, Georg, von Borau	Virnsberg						
	2	Mayr, Susanne Louise, Hauptmannswittwe	Eyb						
	3	Fischer, Bauer von Bieg	Frommetsfelden						
	4	Müller, Maria Sibylla, Apothekerswittwe von Leutershausen	Leutershausen						
	5	Enser, Margaretha, von Grüb	Weihenzell						
2. Beilngries	1	Engelhardt, Johann und Walburga, von Fribertshofen	Fribertshofen						
	2	Ihrler, Georg, Relikten von Plankstetten	Plankstetten						
	3	Schön, Johann Georg, von Wissing	Wissing						
	4	Schön, Maria Anna, von da	„						
	5	Steinberger, Joh. Georg, von da	„						
	6	Nerb, Rosina, ledig von Morsbach	Morsbach						
	7	Simon, Johann, von Großnottersdorf	Großnottesdorf						

Digitized by Google

Fundirungszuflüsse. Gemeindevermögen fl. kr.	Cultus. fl. kr.	Unterricht fl. kr.	Wohlthätigkeit. fl. kr.	Nähere Bezeichnung der Stiftungszwecke.	Bestätigung.	Bemerkungen.
	350 —			Verwendung der Zinsen zur Beschaffung von Kerzen in die St Egydienkirche	Reser. vom 21. Sept. 1865 Nr. 28845.	
	50 —			Die Zinsen bezieht der Meßner bei St. Egydien		
			800 —	Unterstützung Verunglückter der Nürnberger-Feuerwehr	Reser. v. 24. Septbr. 1865 Nr. 29066.	
			50 —	Für die Kleinkinderbewahranstalt	Ber. vom 27. Januar 1865 Nr. 10594.	
	66 40			Jahrtagstiftung	Reser. vom 29. April. 1865 Nr. 16955.	
	12 — Dann 1 Kreuz und 1 Leuchter			Verschönerung des Altars	Desgl. vom 2. Juni 1865 Nr. 19569.	
			50 —	Vertheilung der Zinsen an Arme	Ber. v. 11. Juli 1865 Nr. 23925.	
			100 —	Vertheilung der Zinsen an bedürftige Wittwen	Desgl. vom 2. Sept 1865 Nr. 27564.	
	800 —			Anschaffung von Kirchenglocken	Reser. vom 8. Septbr. 1865. Nr. 27744.	
	150 —			Jahrtag	Reser. vom 1. Oktbr. 1864 Nr. 30758.	
	150 —			Desgl.	Reser. vom 3. Oktbr. 1864 Nr. 30991.	
	130 —			Desgl.	Reser. vom 24. Oktbr. 1864 Nr. 1802.	
	130 —			Desgl.	Desgl. Nr. 1803.	
	50 —			Desgl. Jahrmesse	Desgl. Nr. 1804.	
	150 —			Jahrtag	Reser. vom 11. Novbr. 1864 Nr. 3713.	
	150 —			Desgl.	Reser vom 11. Novbr. 1864 Nr. 3624.	

Digitized by Google

Bezeichnung der einzelnen Hauptverwaltungen und Bezirke	Nummer.	Namen und Wohnort der Stifter.	Ort der Verwaltung.	Neue Stiftungen.					
				Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	8	Wegner, Maria Anna, ledig von Pirkach	Großalfälterbach						
	9	Völkl, Peter, Gütler von Burggriesbach	Burggriesbach						
	10	Schmidt, Joseph, ledig von Großhöbing	Großhöbing						
	11	Achamer, Margaretha, Wittwe von Waltersberg	Waltersberg						
	12	Kirschner, Ereszentia, Austräglerin von Kaldorf	Kaldorf						
	13	Vögele Barbara, Gütlerswittwe von Holnstein	Holnstein						
	14	Preindl, Georg, Bauer von Großberghausen	Großberghausen						
	15	Böhm, Anton, Bauer von Kaldorf	Kaldorf						
	16	Schmalzl, Margaretha, Weberswittwe von Wissing	Wissing						
	17	Fuchs, Johann, Austrägler von Roßstall	Waltersberg						
	18	Thumann, Barbara, ledig von Waltersberg	"						
	19	Heiß, Joseph, Köbler von Untermässing	Untermässing						
	20	Rösch, Baptist, Privatier von Berching	Holnstein						
	21	Schmid, Georg, Wirthssohn von Wolfsbach	Kottingwörth						
	22	Hellnöther, Barbara, Wasenmeisters-wittwe von Thannbrunn	Waldkirchen						
	23	Göß, Walburga, Wittwe von Wissing	Wissing						
	24	Söger, Michael, Köbler von Obermässing	Hausen						

Digitized by Google

Fundirungszuflüsse.				Nähere Bezeichnung der Stiftungszwecke.	Bestätigung.	Bemerkungen.
Gemeindevermögen	Cultus	Unterricht.	Wohlthätigkeit.			
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			
	100 —			Jahrtag	Reſcr. vom 11. Dezbr. 1861 Nr. 6068.	
	100 —			Desgl.	Reſcr. vom 5. Januar 1865 Nr. 9285.	
	250 —			Desgl.	Reſcr. vom 11. Jan. 1865 Nr. 9295.	
	200 —			Jahrtag und 2 Jahrmeſſen	Reſcr. vom 1. März 1865 Nr 12389.	
	125 —			Zur Verſchönerung der Kirche	Reſcr. vom 17. März 1865 Nr. 13690.	
	125 —			Jahrtag		
	36 —			Jahrmeſſe	Desgl. Nr. 13691.	
	120 —			Jahrtag	Reſcr. vom 27. März 1865 Nr. 14811.	
	300 —			Zur Verſchönerung der Pfarrkirche	Reſcr. vom 3. April 1865 Nr. 15407.	
	125 —			Zur Stiftung eines Jahrtags		
	100 —			Jahrtag	Reſcr. v. 5. Juni 1865 Nr. 20141.	
	200 —			Desgl.	Desgl. Nr. 20241.	
	110 —			Desgl.	Desgl. Nr. 20339.	
	120 —			2 Jahrmeſſen	Reſcr. de eod. Nr 20242.	
	108 —			3 Jahrmeſſen	Reſcr. vom 28. Juli 1865 Nr 24206.	
	150 —			Jahrtag	Reſcr. vom 10. Auguſt 1865 Nr. 25358.	
	100 —			Jahrtag	Reſcr. vom 22. Auguſt 1865 Nr. 26309.	
	100 —			Jahrtag	Reſcr. vom 16. Sept. 1865 Nr. 28351.	
	400 —			5 Jahrmeſſen	Reſcr. vom 17. Sept. 1865 Nr. 28390.	
	36 —			Zur Anſchaffung von Paramenten		

Digitized by Google

Bezeichnung der einzelnen Hauptverwaltungen und Bezirke.	Nummer.	Namen und Wohnort der Stifter.	Ort der Verwaltung.	Neue Stiftungen.					
				Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	25	Kellermeyer, Joseph, von Berching	Waldkirchen						
	26	Moosburger, Johann, von Hausen	Hausen						
3 Fürth	1	Die Israeliten zu Unterfarrnbach	Unterfarrnbach					300	—
	2	Farrnbacher, Moses Hirsch, Privatier von Frankfurt a/M.	"						
	3	Räbel, Friedrich und Maria Clara, Privatiersebeleute von Nürnberg	Kraftshof						
	4	Zimmermann, Johann Georg, Oekonom von Bernbach	Veitsbronn						
4. Dinkelsbühl	1	Zinsel, Franziska, von Sulzach	Dürrwangen						
	2	Lechner, Jakob, Schuhmacher von Wassertrüdingen	Wassertrüdingen						
	3	Dammer, Lorenz, von Dürrwangen	Dürrwangen						
	4	Freitag, Stephan, Bauer von Großlellenfeld	Großlellenfeld						
	5	Riedmüller, Joseph und Konrad von Halsbach	Halsbach						
	6	Prager, Friedr., k. Revierförster von Triesdorf	Dürrwangen						
	7	Schmidt, Katharina, Bauerswittwe von Willburgstetten	Willburgstetten						
	8	Reinle, Patronilla, in Dürrwangen	Dürrwangen						

Digitized by Google

Fundirungszuflüsse.								Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
Gemeindevermögen		Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
		75	—					2 Jahrmessen	Reſcr. vom 19. Sept. 1865 Nr. 28711.	
		120	—					Jahrtag	Reſcr. vom 24. Sept. 1865 Nr. 29055.	
								Erlös aus der verkauften Synagoge, welcher in Folge Beitritts der Israeliten zur Cultusgemeinde Fürth zu einer ſ. g. Brautſtiftung bestimmt wurde	Reſcr. vom 30. Juni 1865 Nr. 21656.	
						100	—	Zuſchuß zu dieſer Stiftung		
						3000	—	Vertheilung der Zinſen an die 10 älteſten Armen in Kraftshof	Ber. v. 5. Juli 1865 Nr. 23098.	
						400	—	Legat zum Armenfonde	Desgl. Nr. 23081.	
		75	—					Jahrtagſtiftung	Reſcr. vom 19. Oktbr. 1864 Nr. 1002.	
		25	—					Anſchaffung eines Taufſteins in die Kirche zu Waſſertrüdingen	Reſcr. vom 15. Nov. 1864 Nr. 3366.	
		40	—					Jahrmeſſe	Reſcr. vom 1. März 1865 Nr. 12561.	
		50	—					Desgl.	Reſcr. vom 17. März 1865 Nr. 13693.	
		100	—					Engelamt	Reſcr. vom 27. März 1865 Nr. 14866.	
		100	—					Verſchönerung der Pfarrkirche	Reſcr. vom 11. April 1865 Nr. 15637.	
		75	—					Jahrtag	Reſcr. vom 29. April 1865 Nr. 17272.	
		100	—					Desgl.	Reſcr. vom 30. Mai 1865 Nr. 17957.	

Digitized by Google

Bezeichnung der einzelnen Hauptverwaltungen und Bezirke.	Nummer.	Namen und Wohnort der Stifter.	Ort der Verwaltung.	Neue Stiftungen.					
				Cultus		Unterricht.		Wohlthätigkeit.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5. Eichstätt	1	Schwab, Josepha, Reliften von Kinding	Kinding						
	2	Gäßel, Mathias, von Irlahüll	Irlahüll						
	3	Oblinger, Michael, Söldner von Buchsheim	Buchsheim						
	4	Mederer, Johann, von Schambach	Schambach						
	5	Strasser, Theresia, von da	„						
	6	Stark, Theresia, von Altendorf	Mörnsheim						
	7	Beer, Anna, Bezirksarztenswittwe von Kipfenberg	Kipfenberg						
	8	Spreng, Barbara, Bauernwittwe von Egweil	Egweil						
	9	Gall, Jakob und Walburga, Bauerseheleute von Schönfeld	Schönfeld						
	10	Laurer, Albert, von Rottau	Rupertsbuch						
	11	Fröhlich, Georg, Lehrer von Rupertsbuch	„						
	12	Plapperer, Andreas, von Sappenfeld	Sappenfeld						
	13	Fischer und Kluge, von Mkt. Breit	Mörnsheim						
	14	Hauf, Sixtus, Privatier von Neuburg	Pollenfeld						
	15	Hiermeyer, Xaver von Mörnsheim	Mörnsheim						
	16	Gottfried, Joseph, Bauer von Wellheim	Wellheim						
	17	Leitner, Kasper, Bauer von Wörmersdorf	Pollenfeld						

Digitized by Google

Fundirungszuflüsse.				Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
Gemeindevermögen	Cultus.	Unterricht.	Wohlthätigkeit.			
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			
	44 —			Jahrmesse	Reser. vom 23. Oktbr 1864 Nr. 665.	
	75 —			Desgl.	Reser. vom 25. Oktbr. 1864 Nr. 773.	
	105 —			Jahrtag	Reser. vom 2. Novbr. 1864 Nr. 2631.	
	100 —			Desgl.	Reser. vom 28. Dezbr. 1864 Nr. 7410.	
	100 —			Desgl.	Reser. vom 28. Dezbr 1864 Nr. 7320.	
	150 —			Desgl.	Reser. vom 28. Dezbr. 1864 Nr. 7316.	
	155 —			Desgl.	Reser. vom 22. Febr. 1865 Nr. 12251.	
	200 —			2 Jahrtäge	Reser. vom 1. März 1865 Nr. 12733.	
	315 —			2 Jahrtäge und 2 Jahrmessen	Reser. vom 1. März 1865 Nr. 12390.	
	125 —			Jahrtag	Reser. vom 27. März 1865 Nr. 14718.	
	100 —			Desgl.	Reser. de eod. Nr. 14981.	
	150 —			Desgl.	Reser. de eod. Nr. 14717.	
	100 —			Verschönerung der Pfarrkirche	Reser. vom 31. März 1865 Nr. 15219.	
	200 —			Jahrtag	Reser. vom 2. April 1865 Nr. 15409.	
	50 —			Jahrmesse	Reser. vom 2. April 1865 Nr. 15406.	
	150 —			Jahrtag	Reser. vom 11. April 1865 Nr. 15837.	
	140 —			Desgl.	Reser. vom 29. April 1865 Nr. 17491.	

Digitized by Google

Bezeichnung der einzelnen Hauptverwaltungen und Bezirke.	Nummer.	Name und Wohnort der Stifter.	Ort der Verwaltung.	Neue Stiftungen.					
				Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	18	Pfaller, Joseph, Bauer von Seuversholz	Seuversholz						
	19	Schneider, Benedikt, Privatier von Preith	Preith						
	20	Schmäuser, Anna Maria, von Irfersdorf	Irfersdorf						
	21	Obermeyer, Andreas, von Lippertshofen	Lippertshofen						
	22	Hänsel, Rosina, Gutsbesitzersfrau von Sonderholz	Altendorf						
	23	Pfaller, Georg, Köbler von Preith	Preith						
6. Erlangen		Hausner, Maria, Bauernwittwe von Tennenlohe	Tennenlohe, Kirchenverwaltung						
7. Feuchtwangen.	1	Krauthahn, Maria, von Röttingen	Elbersroth						
	2	Setzer, Georg, von Burgoberbach	Burgoberbach						
	3	Seiß, Georg, Bauernsohn von Sauerbach	Herrieden						
	4	Hrumann, Kaspar, Bauer von Rauhenzell	Rauhenzell						
	5	Mayer, Johann, Bauer von Elbersroth	Elbersroth						
	6	Dettenthaler, Andreas, von Ornbau	Ornbau						
	7	Aimold, Georg und Franziska von da	„						
	8	Riegler, Martin, Gütler von Winn	Großenried						
	9	Gaab, Michael, Gütler von Aurach	Aurach						

Digitized by Google

Fundirungszuflüsse.								Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
Gemeindevermögen		Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
		150	—					Jahrtag	Desgl. Nr. 17581.	
		200	—					Desgl.	Desgl. Nr. 16528.	
		150	—					Jahrtag	Desgl. Nr. 17301.	
		25	—					Zur Anschaffung von Paramenten		
						50	—	Legat zum Armenfond		
		150	—					Jahrtag.	Reser. vom 30. Mai 1865 Nr. 19113.	
		50	—					Unterhaltung des ewigen Lichts	Desgl. vom 3. Juni 1865 Nr. 20140.	
		180	—					Jahrtag	Desgl. vom 5. Juni 1865 Nr. 20240.	
		1000	—					Abhaltung eines Gottesdienstes und Unterstützung armer Frauen	Reser. vom 1. April 1865 Nr. 15358.	
		50	—					Jahrmesse	Reser. vom 2. Novbr. 1864 Nr. 2632.	
		100	—					Jahrtag	Desgl. vom 11. Dez. 1864 Nr. 4829.	
		120	—					2 Jahrmessen	Desgl. vom 25. Jan. 1865 Nr. 9570.	
		100	—					Jahrtag	Desgl. Nr. 9394.	
		300	—					4 Quatember- und 2 Jahrmessen	Desgl. vom 10. Febr. 1865 Nr. 10782.	
		200	—					Jahrtag	Desgl. vom 22. Febr. 1865 Nr. 11773.	
		50	—					Jahrmesse	Desgl. Nr. 11772.	
		100	—					Jahrtag	Desgl. vom 27. März 1865 Nr. 14321.	
		100	—					Desgl.	Desgl. Nr. 14815.	

Digitized by Google

Bezeichnung der einzelnen Hauptverwaltungen und Bezirke.	Nummer.	Namen und Wohnort der Stifter.	Ort der Verwaltung.	Neue Stiftungen.					
				Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	10	Lechner, Joseph, Gütler von Stegbruck	Herrieden						
	11	Sepp, Walburga, Stadtthürmersgattin von Heideck	Aurach						
	12	Brandt, Johann, Müller von Elbersroth	Elbersroth						
	13	Behninger, Joseph, von da	„						
	14	Baumgärtner, Alois, von da	„						
	15	Engelhardt, Georg, von Sickersdorf	„						
	16	Mohr, Franz Xaver, Gütler von Ornbau	Ornbau						
	17	Leis, Peter und Franziska, Gütlerseheleute von Steinbach	Neunstetten						
	18	Leis, Franziska, Gütlerin von da	„						
	19	Baier, Theresia, Gütlerswittwe von Neunstetten	„						
	20	Rieber, Maria Anna, Bauerswittwe von Weinberg	Weinberg						
	21	Binder, Maria Anna, ledig von Herrieden	Herrieden						
	22	Schindler, Sebastian, Bauer zu Schönau	„						
	23	Bernhardt, Matthäus, Altsitzer von Herrieden	„						
	24	Kraft, Joseph, Nagelschmied von da	„						
	25	Heumann, Johann, Bauer von Unterschönau	Arberg						
8. Gunzenhausen.	1	Heckel, Walburga, ledig von Spielberg	Gnotzheim						
	2	Stöckelhuber, Georg, ledig von Gnotzheim	„						

Digitized by Google

Fundirungszuflüsse.								Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung	Bemerkungen.
Gemeindevermögen		Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
		70	—					Jahrmesse	Desgl. Nr. 14813.	
		115	—					Jahrtag	Desgl. Nr. 14980.	
		50	—					Jahrmesse	Rescr. vom 2. April 1865 Nr. 15408.	
		50	—					Desgl.	Desgl. vom 30. Mai 1865 Nr. 18523.	
		50	—					Desgl.	Desgl. Nr. 18076.	
		50	—					Desgl.	Desgl. Nr. 18076.	
		100	—					2 Jahrmessen	Desgl. vom 5. Juni 1865 Nr. 20243.	
		86	—					Jahrtag	Desgl. vom 28. Juni 1865 Nr. 21191.	
		86	—					Desgl.	Desgl. Nr. 21192.	
		86	—					Desgl.	Desgl. Nr. 21193.	
		200	—					2 Jahrtäge	Desgl. vom 15. Juli 1865 Nr. 23270.	
		68 Dezim. Wiese.						2 Jahrmessen	Desgl. Nr. 23269.	
		125	—					Jahrtag	Rescr. vom 28. Juli 1865 Nr. 23458.	
		125	—					Desgl.	Desgl. vom 16. Sept. 1865 Nr. 28535.	
		60	—					Jahrmesse	Desgl. vom 25. Sept. 1865 Nr. 29054.	
		100	—					Jahrtag	Desgl. Nr. 29056.	
		80	—					2 Jahrmessen	Desgl. vom 10. Febr. 1865 Nr. 11139.	
		120	—					Jahrtag und Jahrmesse	Desgl. vom 17. März 1865 Nr. 13692.	

Digitized by Google

Bezeichnung der einzelnen Hauptverwaltungen und Bezirke.	Nummer.	Namen und Wohnort der Stifter.	Ort der Verwaltung.	Neue Stiftungen. Cultus. fl.	kr.	Unterricht. fl.	kr.	Wohlthätigkeit. kr.	kr.
	3	Kriegler, Joh. Georg, von da	Gnotzheim						
	4	Membarth, Anna, ledig von da	„						
	5	Lutz, Anna Maria, Söldnerswittwe von Nordstetten	„						
9. Heilsbronn	1	Kocher, Franziska, Bauerswittwe von Waizendorf	Eschenbach						
	2	Fichtner, Genovefa, Bauersfrau von da	„						
	3	Böck, Jakob, Bierbrauer von Eschenbach	„						
	4	Stellwag, Franziska, von Reutern	„						
	5	Kohler, Anna Barbara, Bauerntochter von Winkelhaid	Bertholdsdorf						
	6	Sturm, Sophie, ledig von Barthelmeßaurach	Barthelmeßaurach						
10. Hersbruck	1	Unger, Balthasar, Pfarrer von Reuth	Hüttenbach						
	2	Dessen Erben	Bühl						
	3	Ein Ungenannter	„						
	4	Serz, Johann, Bauer von Enzendorf	Enzendorf						
	5	Fleischmann, Georg, Bauer von Großbellhofen	Kirchröttenbach						
	6	Vogel, Leonhardt, ledig von Kersbach	Kersbach						
11. Nürnberg	1	Spreng, Louise, Gaswerkdirektorswittwe von Nürnberg	Sündersbühl						
	2	Knauer, Privatierswittwe und Bieling, Lisette, von Schweinau	St. Leonhard						

Digitized by Google

Fundirungszuflüsse.				Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen
Gemeindevermögen	Cultus.	Unterricht.	Wohlthätigkeit.			
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			
	40 —			Jahrmesse	Desgl. vom 11. April 1865 Nr. 15879.	
	80 —			Jahrtag	Desgl. Nr. 16291.	
	40 —			Jahrmesse	Desgl. vom 15. Juli 1865 Nr. 23174.	
	175 —			4 Quatembermessen	Reser. vom 11. Dezbr. 1864 Nr. 6069.	
	175 —			Desgl	Desgl. Nr. 6067.	
	50 —			Jahrmesse	Desgl. vom 25. Jan. 1865 Nr. 9393.	
	530 —			12 Jahrmessen	Desgl. vom 30. Mai 1865 Nr. 19442.	
	100 —			Fundationszufluß	Desgl. vom 5. Juni 1865 Nr. 20362.	
	50 —			Desgl.	Desgl. vom 4. August 1865 Nr. 24712.	
			100 —	Verwendung der Zinsen zum Brodankauf für Arme	Ber. vom 26. Oktbr. 1864 Nr. 2717.	
	80 —			Jahrtag	Reser. vom 26. Nov. 1865 Nr. 4072.	
	100 —			Votivamt		
			200 —	Vertheilung der Zinsen an Arme	Desgl. vom 15. Juni 1865 Nr. 20119.	
	75 —			Jahrtag	Desgl. vom 15. Juli 1865 Nr. 22799.	
	80 —			Desgl.	Desgl. vom 23. Sept. 1865 Nr. 28972.	
			200 —	Unterstützung einer dürftigen Confirmandin	Ber. vom 15. Oktbr. 1864 Nr. 1991.	
			3000 —	Legat zur Kirchenstiftung Vertheilung der Zinsen an Arme	Reser. vom 23. April 1865 Nr. 16983.	Angefallen in Jahre 1856.

Digitized by Google

Bezeichnung der einzelnen Hauptverwaltungen und Bezirke.	Nummer.	Namen und Wohnort der Stifter.	Ort der Verwaltung.	Neue Stiftungen.					
				Cultus.		Unterricht		Wohlthätigkeit.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
12. Rothenburg.	1	Roth, Anton, Baumeister von München	Schillingsfürst						
	2	Brehm, Andreas, Bauer von Bellershausen	Bellershausen						
	3	Ungenannt	"						
13. Scheinfeld.	1	Fahner, Barbara, Gütlersfrau von Breitenlohe	Breitenlohe						
	2	Schatz, Martin, Bauernsohn von Mönchsondheim	Mönchsondheim, Kirchenverwaltung						
	3	Ulsamer, Heinrich, von Ipthofen	Ipthofen						
	4	Schwab, Georg, Bauer von Oberambach	Oberscheinfeld						
	5	Hopf, Vitus, Bauer von Willanzheim	Appenfelden						
	6	Fischer, Robert, Benefiz. von Stafffelstein	Ipthofen						
	7	Luckmaier, Valentin, Tünchermeister von Ipthofen	"						

Digitized by Google

Fundirungszuflüsse.												Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
Gemeindevermögen				Cultus.		Unterricht.			Wohlthätigkeit.					
fl.		kr.		fl.	kr.	fl.		kr.	fl.		kr.			
				40	—							Jahrmesse	Reſcr. vom 11. Nov. 1864 Nr. 2789.	
				100	—							Jahrtag	Desgl. Nr. 2790.	
				200	—							Unterhaltung des ewigen Lichtes	Desgl. vom 21. Jan. 1865 Nr. 10213.	
				100	—							Jahrtag	Desgl. vom 11. Nov. 1864 Nr. 3529.	
				400	—							Von den Zinsen erhält 1 fl. 45 kr. der Geistliche, 1 fl. der Lehrer, den Rest die Gottesackerkirchenstiftung		
									200	—		Ankauf und Vertheilung von Wecken an Schulkinder		
				50	—							Zahlung der Zinsen an die Aufbetkinder	Reſcr. vom 12. Nov. 1864 Nr. 2390.	
				25	—							Desgl. an die Läutknaben		
									100	—		Vertheilung von Brod an Arme zum Erntefest		
				325	—							Vertheilung von Bibeln an die Confirmanden		
				15	—									
				150	—							Honorirung der Stiftungsverwaltung		
				100	—							2 Jahrmessen	Reſcr. vom 20. Dez. 1864 Nr. 6928.	
				100	—							Engelamt	Desgl. vom 5. Jan. 1865 Nr. 7972.	
				100	—							Unbelastet	Desgl. vom 10. Febr. 1865 Nr. 11304.	
									1000			Fund.-Zufluß zur Philipp Stöhr'schen Rettungsanstalt	Reſcr. vom 20. Febr. 1865 Nr. 12100.	
									200			Desgl.	Ber. vom 24. Febr. 1865 Nr. 13177.	

Digitized by Google

Bezeichnung der einzelnen Hauptverwaltungen und Bezirke	Nummer.	Namen und Wohnort der Stifter.	Ort der Verwaltung.	Neue Stiftungen.					
				Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	8	Lunz, Johann, Bäckergeselle von Bamberg	Appenfelden						
	9	Rückel, Margaretha, Bäckerswittwe von Dornheim	Dornheim						
	10	Weigand, Barbara, Bauernwittwe von Hellmitzheim	Hellmitzheim						
	11	Koleruß, Maria Theresia, Schmiedswittwe von Oberscheinfeld	Oberscheinfeld						
	12	Körpner, Christoph, Brauer von Bibart	Bibart						
	13	Völker, Maria, ledig von da	„						
14. Schwabach.	1	Bernreuther, Michael, Gastwirth von Rednitzhembach	Rednitzhembach						
	2	Butz, Walburga, Bürgermeistersgattin von Spalt	Spalt						
	3	Zottmann, Michael, von Großweingarten	Großweingarten						
	4	Reindl, Johanna, Bierbauersfrau von Mosbach	Spalt						
	5	Dörr, Walburga, Wittwe von Spalt	„						
	6	Schielein, Georg, Privatier von da	„						
	7	Eckmüller, Fanny, von Dietfurt	Spalt, (St. Nikolauskirchenstiftung)						
	8	Winkler, Baptist, Pfarrer von Rauenzell	Theilenberg						
	9	Schiller, Margar. Dorothea, Bauerswittwe von Roth	Roth						
	10	Fuchs, geistlicher Rath und Stadtpfarrer von Spalt	Spalt	1000	—				
	11	Dirsch, Walburga, Müllersfrau von Spalt	„						

Digitized by Google

Fundirungszuflüsse.				Nähere Bezeichnung der Stiftungszwecke.	Bestätigung.	Bemerkungen.
Gemeindevermögen fl. kr.	Cultus fl. kr.	Unterricht. fl. kr.	Wohlthätigkeit. fl. kr.			
	327 30			Abhaltung zweier Jahrmessen	Reser. vom 15. März 1865 Nr. 13283.	
	80 —			Engelamt	Reser. vom 31. März 1865 Nr. 15283.	
	100 —			Fundationszufluß	Desgl. vom 11. April 1865 Nr. 15538	
	100 —			Engelamt	Desgl. vom 29. April 1865 Nr. 17556.	
	85 —			Desgl.	Reser. vom 19. Sept. 1865 Nr. 28710.	
	33 20			Frühmeßst.	Desgl. vom 23. Sept. 1865 Nr. 28971.	
	—					
			300 —	Zuschuß zum Lokalarmenfond	Ber. vom 27. Oktbr. 1864 Nr. 2897.	
			10 —	Desgl.	Desgl. v. 24. Dezbr. 1864 Nr. 7712.	
	40 —			Jahrmeßstiftung	Reser. vom 12. Jan. 1865 Nr. 8604.	
	45 —			Desgl.	Desgl. vom 25. Jan. 1865 Nr. 9120.	
	180 —			4 Quatemberwessen	Desgl. Nr. 9121.	
	200 —			Desgl.	Desgl. Nr. 9119.	
	50			Jahrmesse	Desgl. vom 15. März 1865 Nr. 13123.	
	700 —			Zum Zwecke der Kirchenerweiterung	Desgl. vom 16. März 1865 Nr. 13219.	
	100			Jahrtag		
		100 —		Legat zum Lokalschulfond	Ber. vom 1. Juni 1865 Nr. 20492.	
			100 —	Desgl. zum Armenfond		
				Benefizialstiftung	Reser. vom 7. Juni 1865 Nr. 20587.	
	50 —			Jahrmeßstiftung	Desgl. vom 28. Juli 1865 Nr. 24101.	

Digitized by Google

Bezeichnung der einzelnen Hauptverwaltungen und Bezirke.	Nummer.	Namen und Wohnort der Stifter.	Ort der Verwaltung.	Neue Stiftungen.					
				Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	12	Schielein, Georg, Privatier von Spalt	Spalt						
	13	Pfahler, Agnes, Handelsmannswittwe von Spalt	„						
	14	Bablitschky, M. A., Wittwe von Hagsborn	„						
	15	Bigler, Johann, Privatier von Spalt	„						
	16	Ungenannt	„						
	17	Schühlein, Georgs, Erben von Spalt	„						
	18	Sonner, Victoria Kath., Wittwe von Spalt	„						
	19	Zwingel, Katharina, Wirthswittwe von Nürnberg	Eckersmühlen						
15. Uffenheim	1	Horn, Maria Marg., Bauernwittwe von Simmershofen	Simmershofen Wolkershofen						
	2	Branz, Georg Leonhardt und Anna Margaretha, Bauerseheleute von Simmershofen	Simmershofen						
	3	Meyer, Elisabetha, Wagnerswittwe von Herbolzheim	Herbolzheim						
	4	Heckel, Maria Anna, Bauernwittwe von da	„						
	5	Krämer, Maria Marg., Bauernwittwe von Rodheim	Rodheim						
	6	Hertlein, Georg und Anna Maria von Bergel	Bergel						
	7	Brünner, Kaspar, Bauer von Rodheim	Rodheim						
	8	Reeser, Elisabetha, ledig von da	„						

Digitized by Google

Fundirungszuflüsse.								Nähere Bezeichnung des Stiftungszwecks.	Bestätigung.	Bemerkungen.
Gemeindevermögen		Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
		1000	—					Jahrtagstiftung	Reſcr. vom 10. Auguſt 1865 Nr. 25357.	
		300	—					Fundationszufluß zur Fuchs'ſchen Beneficialſtiftung		
		100						Desgl.	Desgl. vom 18. Aug. 1865 Nr. 26085.	
		100						Desgl.		
		132	45					Desgl.		
		200	—					4 Quatembermeſſen	Reſcr. vom 31. Aug. 1865 Nr. 27144.	
		50	—					Jahrmeſſe	Desgl. vom 1. Sept. 1865 27232.	
		200	—					Anſchaffung von Kerzen	Reſcr. vom 9. Sept. 1865 Nr. 27930.	
						25	—	Vertheilung der Zinſen an Arme	Ber. vom 9. Februar 1865 Nr. 12003.	
						25	—			
						50	—	Desgl.	Desgl. vom 12. April 1865 Nr. 16679.	
		80	—					Jahrtag	Reſcr. vom 15. Juni 1865 Nr. 20741.	
		80	—					Desgl.	Desgl. Nr. 20742.	
		84	30					Engelamt	Desgl. vom 28. Juni 1865 Nr. 21633.	
		100	—					Fundations-Zufluß	Desgl. vom 9. Juli 1865 Nr. 22948.	
		151	10					Engelamt und Jahrtag	Desgl. vom 22. Aug. 1865 Nr. 25471.	
		90	—					Engelamt	Desgl. vom 25. Sept. 1865 Nr. 29123.	

Digitized by Google

Bezeichnung der einzelnen Hauptverwaltungen und Bezirke.	Nummer.	Namen und Wohnort der Stifter.	Ort der Verwaltung.	Neue Stiftungen.					
				Cultus.		Unterricht.		Wohlthätigkeit	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
16. Weissenburg.	1	Ermer, Joseph, von Ramsberg	St. Veit						
	2	Riedel, Franz Xaver, von Wolfertszell	„						
	3	Bauer, Anna Maria, Wittwe von Stopfenheim	Stopfenheim						
	4	Dritsch, Georg Friedr., v. Langenaltheim	Langenaltheim (Kirchenstiftung St. Willibald)						
	5	Baierlein, Maria Anna, v. Stopfenheim	Stopfenheim						
	6	Mühlinz, Joseph, Oeconom v. Pleinfeld	Pleinfeld						
	7	Klinger, Michael, Bauer von Pfraunfeld	Pfraunfeld						

Digitized by Google

Fundirungszuflüsse.				Nähere Bezeichnung der Stiftungszwecke	Bestätigung	Bemerkungen.
Gemeindevermögen	Cultus.	Unterricht	Wohlthätigkeit.			
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr	fl. kr.			
	85 —			Jahrtag	Reser. vom 2. Novbr. 1864 Nr. 2629.	
	85 —			Desgl.	Desgl. vom 2. Novbr. 1864 Nr. 2630.	
	100 —			Desgl.	Desgl. vom 12. Dez. 1864 Nr. 4851.	
			100 —	Vertheilung der Zinsen an Arme	Desgl. vom 1. März 1865 Nr. 12669.	
	50 —			Jahrmesse	Desgl. vom 23. Aug.	
	20 —			Zur Verschönerung der Kirche	1865 Nr. 25495.	
	140 —			Jahrtag	Desgl. vom 30. Aug.	
	10 —			Unbelastet	1865 Nr. 26782.	
	100 —			Jahrtag	Desgl. vom 14. Sept. 1865 Nr. 28391.	

Digitized by Google

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 87. den 14. Oktober 1865.

Inhalt.

Die erledigte katholische Schulstelle zu Großohrenbrunn. — Untersuchung gegen Anton Albers und Cons. von Bölleseld wegen Betruges. — Die Rettung der Knaben Johann Keller und Joseph Bittner vom Ertrinken durch Max Wagner und Ignaz Kirchbauer. — Belohnung für den Schreinergesellen Ignaz Wenzel von Riemes, gegenwärtig in Fürth in Arbeit, wegen seines Verhaltens bei Rettung eines Knaben aus dem Wasser. — Die anderweitige Besetzung der Lehrstelle der Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Gewerbschule zu Aschaffenburg. — Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Handelskunde und neuere Sprachen an der Gewerbschule zu Schweinfurt. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. Die Herausgabe des Heftes XIII. der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern durch das k. statistische Bureau. — Die Abhaltung der IV. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865. — Die Wahl der Notariatskammer. — Die erledigte protestantische Pfarrei Untersteinach. — Die Aus- und Durchfuhr von Waffen u. s. w. nach Rußland und Polen. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat September 1865.

E. Num. 695. K. Num. 546.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Großohrenbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Großohrenbrunn mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. November l. Js.

bei der k. Distriktsschul-Inspektion Dinkelsbühl zu Rühlingsstetten oder bei dem k. Bezirksamte Feuchtwangen einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Dezember ejusdem

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 11. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 84.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens.

(Untersuchung gegen Anton Albers und Cons. von Bölefeld wegen Betruges betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Staatsanwaltschaft am Bezirksgerichte Neustadt an der Saale haben jüngst zwei Sensen- und Messerhändler aus Preußen, deren annäherndes Signalement unten folgt und von denen sich der eine für Anton Albers aus Bölefeld in der preußischen Provinz Westphalen ausgibt, beide ohne Reisepaß und ohne Hausirpatent vielen Landleuten in den Ortschaften Schönau, Unterweisenbrunn und Wegfurt, k. Bezirksamts Neustadt a/S., ihre Waaren um das Dreifache des wirklichen Preises angeschwindelt und dabei Versicherungs-Certifikate im Namen eines gewissen Julius Kronenberg von Görbeck ausgestellt, der mit diesen Schwindeleien vielleicht einverstanden ist, da er die Preise nicht vorgeschrieben und nicht in der von den erwähnten zwei Personen erhobenen Höhe eingenommen hat, also jedenfalls auch nicht gesonnen ist, den Preis zurückzugeben, wenn sich die von dem angeblichen Albers über die Massen angepriesenen Messer und Sensen nicht bewähren sollten.

Bei diesen Schwindeleien wurde jedesmal zuerst angegeben, daß eine Bezahlung erst nach drei Jahren erfolgen solle, daß jedoch auch bei sofortiger Bezahlung das Postamt den Betrag gegen Schein zurückzahle, wenn die Waare nicht dem Preise entspreche; jedenfalls aber bei nicht entsprechender Waare bessere Waare geliefert oder die Zahlungen zurückgegeben würden.

Hatten sich die Leute einmal zum Ankaufe und schriftlichen Einbekenntnisse ihrer Schuldigkeit verlocken lassen, so wurden sie durch allerlei Zudringlichkeiten und listige Vorstellungen, wie durch Hinweisung auf vieles Porto, das erlaufen würde, sowie durch Klagandrohungen und das Vorgeben, auf Grund der Schuldbekenntnisse Einträge im Hypothekenbuche erwirken zu können, dahin gebracht, die Beträge sofort zu zahlen und behanden theils später die erkauften Waaren nicht als preiswürdig, theils schämten sie sich, solches, und mithin ihre Uebervortheilung einzugestehen.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, die betreffenden Gemeinde-Vorsteher auf dieses Ausschreiben aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, solches in ihren Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, damit derartige Schwindeleien nicht auch in anderen Ortschaften vorkommen.

* * *

1. Signalement des angeblichen Anton Albers.

Diese Persönlichkeit ist ungefähr 26 bis 27 Jahre alt, beiläufig 5′ 8″ groß, kräftigen Körperbaues, hat schwarze Haare, ein kleines, schwarzes Schnurbärtchen und ein volles rundes Gesicht. Deren Kleidung bestand in einem schwarzen Rocke, gleicher Tuchhose, schwarzer Lastingweste und kleinem, grauen Hütchen und trug sie ihre Hausirwaaren in einem langgerollten, schwarzen, mit einem zugleich zum Tragen dienenden ledernen Riemen umwundenen Wachstuche bei sich.

2.

Das Signalement des Begleiters genannter Persönlichkeit kann nicht näher angegeben werden, soll übrigens fast das gleiche sein und vermuthete man, die Beiden möchten Brüder sein.

Ansbach, den 11. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 25314. K. Num. 367.

(Die Rettung der Knaben Johann Keller und Joseph Bittner vom Ertrinken durch Max Wagner und Ignaz Kirchbauer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem verheiratheten Zimmergesellen Max Wagner von Mariastein und dem ledigen Bäckergesellen Ignaz Kirchbauer von Monheim für Lebensrettung der am 17. Juli ds. Js. beim Baden in die Gefahr des Ertrinkens gerathenen Knaben Joseph Bittner, 12jährigen Orgelbauersohnes, und Joh. Keller, 6jährigen Instrumentenmachersohnes, eine Geld-Belohnung von je 10 fl. zuerkannt worden ist.

Ansbach, den 7. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 25054. K. Num. 352.

(Belohnung für den Schreinergesellen Ignaz Wenzel von Niemes, gegenwärtig in Fürth in Arbeit, wegen seines Verhaltens bei Rettung eines Knaben aus dem Wasser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Schreinergesellen Ignaz Wenzel von Niemes, k. k. österreichischen Bezirksamts gleichen Namens, welcher am 30. Juli d. Js. in der Absicht der Lebensrettung aus einem damals mit schlammigem Wasser bis zur Tiefe von 10 Fuß gefüllten Weiher bei Fürth mit anerkennenswerther Opferwilligkeit den beim Baden verunglückten vierzehnjährigen Knaben Christoph Wendler an das Ufer brachte, wurde eine Geldbelohnung von 10 fl. zuerkannt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 7. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 672.

(Die anderweitige Besetzung der Lehrstelle der Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Gewerbschule zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der k. Gewerbschule zu Aschaffenburg ist durch Versetzung des seitherigen Lehrers die Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie, Technologie und Waarenkunde in Erledigung gekommen und soll baldthunlichst wieder besetzt werden.

Die normalmäßige primitive Remuneration des Lehrers beträgt jährlich 700 fl.

Bewerbungen um diese Lehrstelle sind mit den erforderlichen Zeugnissen über Befähigung, Leumund u. s. w. bei dem k. Rektorate der Eingangs erwähnten Schule innerhalb dreiwöchentlicher Ausschlußfrist einzureichen.

Würzburg, den 8. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
Der kgl. Regierungsdirektor:
(gez.) von Gresser.

Mees.

Digitized by Google

E. Num. 273.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Handelskunde und neuere Sprachen an der Gewerbschule zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Schweinfurt ist die Lehrstelle für Handelskunde und neuere Sprachen in Erledigung gekommen und baldthunlichst wieder zu besetzen.

Die normalmäßige primitive Remuneration des Lehrers beträgt jährlich 700 fl. und ist ein sonstiger Erwerb durch Privatunterricht nicht ausgeschlossen, vielmehr durch die örtlichen Verhältnisse mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht gestellt.

Bewerbungen um diese Lehrstelle sind mit den erforderlichen Zeugnissen über Befähigung, Leumund bei dem k. Rektorat der Eingangs erwähnten Anstalt innerhalb dreiwöchentlicher Ausschlußfrist zu übergeben.

Würzburg, den 8. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
Der kgl. Regierungsdirektor:

(gez.) von Gresser.

Mees

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num 172. K. Num. 444.

Nach Bericht des k. Bezirksamts Nürnberg vom 23. v. Mts. hat sich nunmehr herausgestellt, daß die

in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 20. August l. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 74) beschriebene, bei Grünsberg in der von Stromer'schen Waldung „Teufelskirche" aufgefundene Leiche die des Schlossergesellen Christian Probst von Dinkelsbühl ist.

Es haben daher weitere Nachforschungen zu unterbleiben.

Ansbach, den 9. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 173.

1. Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichts München l. d. J. vom 17. August l. Js. wurde der Malergehilfe Heinrich Schmid aus Glarus in der Schweiz wegen zweier Vergehen des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von 7 Monaten verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß derselbe nach erstandener Strafe des Landes verwiesen sey.

* * *

Signalement:

Alter: 21 Jahre. Gestalt: schlank. Maaß: 5' 10". Gesichtsfarbe: gesund. Bart: blond. Haare: schwarz. Augen: grau. Nase: spitzig. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: ohne.

Digitized by Google

E. Num. 397. K. Num. 313

2. Unter Bezugnahme auf Ziff. 1 der Ausschreibung vom 1. Februar 1864 (Kreisamtsblatt S. 151) wird eröffnet, daß Giuseppe Bott von Malgolo in Tyrol in Folge allerhöchster Begnadigung zu zweijähriger Zuchthausstrafe, am 29. September 1865 aus dem Zuchthause zu Kaisheim entlassen und an seine Heimathsbehörde abgeliefert worden ist.

Hievon wird den obengenannten Behörden behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

Ansbach, den 9. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 549. K. Num. 292.

An sämmtliche k. Finanzbehörden von Mittelfranken.

(Die Herausgabe des Heftes XIII. der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern durch das k. statistische Bureau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen im bezeichneten Betreffe vom 27. vor. Mts. Nr. 11866 wird unter Bezugnahme auf die einschlägigen früheren Entschließungen bekannt gegeben, daß durch das statistische Bureau ein neues Heft der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern, enthaltend: „die Volkszählung im Königreiche Bayern vom Dezember 1864 mit einer Abhandlung über die Ergebnisse der 11 Volkszählungen vom Jahre 1834 bis 1864, verglichen mit den Resultaten der Bewegung der Bevölkerung während derselben 30 Jahre" herausgegeben worden ist und für die kgl. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 48 kr. per Exemplar von der Regievertwaltung des statistischen Bureaus bezogen werden kann.

Ansbach, den 9. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Wendel,
Regierungsdirektor. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 12.

(Die Abhaltung der IV. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865 betr.)

Das Präsidium des kgl. Appellationsgerichtes von Mittelfranken.

Mittelst höchster Entschließung vom 7. p. 10. l. Mts. hat das k. Staatsministerium der Justiz die Eröffnung der vierten für den Kreis Mittelfranken im Jahre 1865 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 27. November l. Js.

festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken, Ludwig von Hagens, und zu dessen Stellvertreter den Rath des königl. Bezirksgerichts Ansbach, Viktor Michael Lucas, ernannt; was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstätt, am 11. Oktober 1865.

Dr. von Barth, Präsident.

Priester.

Digitized by Google

E. Num. 28.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 13 der allerhöchsten Verordnung vom 2. September 1862, die Notariatskammern betr., wird hiemit bekannt gegeben, daß nachfolgende Notare durch legal vorgenommene Wahl für die nächsten drei Jahre in die Notariatskammer von Mittelfranken berufen wurden:

1) Lindner in Nürnberg,
2) Keyl in Rothenburg,
3) Dr. Ortenau in Fürth,
4) Reinhard in Nürnberg,
5) Schiffner in Windsheim,
6) Toussaint in Fürth,
7) Maier in Altdorf,
8) Frauenknecht in Herrieden,

und diese den k. Notar Lindner zum Vorstand, und den kgl. Notar Reinhard zu dessen Stellvertreter gewählt haben.

Eichstätt, den 6. Oktober 1865.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Mittelfranken.

Nasser.

Ad Num. 4354.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Untersteinach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Untersteinach, Dekanats Kulmbach, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar 12 fl. 42 kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien 523 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und geräumig nebst Genuß des Oekonomie-Gebäude 45 fl., b) 44,62 1/2 Tgw. Grundstücke 272 fl. 14 kr., nämlich 34 Tgw. 77 Dez. Aecker, 9 Tagw. 30 Dez. Wiesen, 55 1/2 Dez. Garten.

IV. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen 151 fl. 15 1/2 kr. Summa 1,004 fl. 11 1/2 kr. Lasten 43 fl. Reiner Pfarrertrag 961 fl. 11 1/2 kr. 17 fl. 30 kr. Nebeneinnahmen.

Bayreuth, den 7. Oktober 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

E. Num. 11257.

An sämmtliche k. Hauptzollämter ergangen.

(Die Aus- und Durchfuhr von Waffen u. s. w. nach Rußland und Polen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Entschließung vom 10. März l. J. Nr. 2750 (Kr.-A.-Bl. von Mittelfranken Nr. 23 S. 379) wird den k. Zollbehörden im nachstehenden Abdrucke die mit höchstem Reskripte des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. l. Mts. Nr. 10277 abschriftlich herabgelangte, vom k. preuß. Finanzministerium unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung wegen Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Schwefel, Blei und Salpeter nach dem Königreiche Polen zur Kenntniß gebracht.

München, den 7. Oktober 1865.

Königliche General-Zoll-Administration.

(gez.) von Plank.

(gez.) v. Savoye.

Digitized by Google

Abdruck. Num. 14257.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 28. Februar ds. Js. ist das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr auf Grund allerhöchster Ermächtigung vom 13. ds. Mts. auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28 Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft.

Berlin, den 26. September 1865.

Der Finanzminister:

(gez.) von Bodelschwingh.

Agenturbestätigung.

E. Num. 107. K. Num. 489.

Von der Hauptagentur des Auswanderer-Expedientenhauses Washington Finlay und J. Chapelle in Havre, dem Kaufmann Carl Schulz in Landau, ist der Privatier Albrecht Hohenner von Hof, wohnhaft zu Nürnberg, als Agent aufgestellt und durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. August l. Js. dem königl. Kirchenrath, Dekan und Stadtpfarrer Georg Philipp Höchstätter in Windsheim in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des kgl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 2. Oktober lfd. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksarzt I. Classe Dr. Heinrich von Fabrice zu Fürth auf die Bezirksgerichtsarztesstelle zu Schweinfurt zu berufen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrei Polsingen, Dekanats Dittenheim, dem zweiten Pfarrer bei St. Jakob in Rothenburg, Dekanats gleichen Namens, Carl Gustav Friedrich Ebert zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 29. September lfd. Jrs. den zum rechtskundigen Magistratsrathe der Stadt Nürnberg wiedergewählten Johann Marx in dieser Eigenschaft allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der bisherige Unterlieutenant Friedrich Albrecht zum Oberlieutenant im k. Landwehrbataillon Rothenburg a. d. T. befördert.

Digitized by Google

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat **September** 1865.

Schrannenberechtigte Orte.	Rent.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten September 1865.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		14	24	13	42	12	57	200	15	53	15	34	14	52	195	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		14	26	13	2	11	23	1013	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		14	2	13	24	12	32	206	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		16	38	15	48	15	8	591	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		14	15	13	36	12	35	571	—	—	—	—	—	—	—	4	22	4	13	4	4	18
Erlangen		16	21	15	58	15	37	706	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		16	5	15	42	15	9	583	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		15	24	14	30	13	—	374	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		14	56	14	8	13	30	116	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		15	39	14	12	11	—	504	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		15	30	15	15	15	—	2	14	—	14	—	14	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		15	30	14	56	14	33	331	15	43	15	17	14	42	337	7	45	7	4	4	40	211
Schwabach		16	22	15	48	15	18	124	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		15	31	14	30	13	21	316	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		14	56	14	35	14	5	598	—	—	—	—	—	—	—	5	30	5	18	5	9	375

Schrannenberechtigte Orte.	Rent.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Gerste. Preis per Schäffel. höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten September 1865.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		9	37	9	29	9	28	261	—	—	—	—	—	—	—	7	—	6	16	5	23	431
Beilngries		9	43	9	8	8	42	83	8	55	8	14	7	13	809	6	16	5	29	4	27	114
Berching		9	10	8	58	8	42	42	8	45	8	23	7	58	143	6	12	5	48	5	27	63
Dinkelsbühl		11	7	10	42	10	15	408	11	20	10	55	10	14	447	7	9	6	10	5	29	130
Eichstätt		9	55	9	37	9	14	331	8	59	8	35	8	3	408	6	10	5	37	5	10	269
Erlangen		10	34	10	21	9	56	364	—	—	—	—	—	—	—	6	35	6	28	5	48	285
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		10	48	10	39	10	21	426	11	39	11	27	11	9	786	8	—	7	39	7	22	306
Gunzenhausen		10	52	10	8	9	27	94	11	14	10	30	9	4	896	6	45	5	43	4	57	147
Hersbruck		10	16	9	56	9	20	164	11	—	10	3	8	45	369	6	30	5	52	5	—	96
Nürnberg		10	42	10	6	9	—	171	12	45	10	52	8	—	1420	7	42	6	52	5	36	1301
Roth		—	—	10	—	—	—	1	—	—	10	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		10	40	10	21	10	8	319	9	33	9	33	9	33	16	5	36	5	13	5	3	—
Schwabach		9	30	9	30	9	30	4	—	—	—	—	—	—	—	7	15	7	15	7	15	69
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen		10	43	10	1	9	29	50	10	53	10	24	9	47	138	5	59	5	29	5	6	71
Weissenburg		10	4	9	41	9	25	289	10	7	9	47	9	4	944	6	37	6	15	5	52	343

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 88. den 18. Oktober 1865.

Inhalt.

Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Amberg. — Den Vollzug der §§. 46 und 49 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde pro 1864/65, hier die Verwendung der Rentenüberschüsse der katholischen Kirchenstiftungen in der Diözese Eichstätt. — Den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde pro 1864/65, hier die Verwendung der Rentenüberschüsse der katholischen Kirchenstiftungen in der Erzdiözese Bamberg. — Den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde pro 1864/65, hier die Bewilligung von Unterstützungen aus den Rentenüberschüssen protestantischer Kirchenstiftungen. — Collektengesuch des Müllers Anton Waldmann von Rieden, k. Bezirksamts Füssen. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Rothalmünster. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Unterwurmbach. — Die erledigte katholische Schulstelle zu Gebsattel. — Die erledigte ständige Schulverweserstelle zu Gräfenbuch. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 1009. K. Num. 661.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Amberg.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des I. Bezirksarztes Dr. Kolb ist die Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Amberg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus Mittelfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 13. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 1128.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde pro 1864/65, hier die Verwendung der Rentenüberschüsse der katholischen Kirchenstiftungen in der Diözese Eichstätt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 28 der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. April 1857 wird nachstehend die Zusammenstellung der von den katholischen Kirchenstiftungen der Diözese Eichstätt im Regierungsbezirke Mittelfranken für das Jahr 1864/65 geleisteten Unterstützungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der concurrenzpflichtigen Cultusstiftungen.	Betrag der geleisteten Unterstützungen fl.	kr.	Bezeichnung der Unterstützten und Zweck der Unterstützungen.
	I. Eichstätt, Kirchenverwaltung der unteren Stadtpfarrei.			
1	Liebesbundbruderschaft	12	56 1/2	
	II. Bezirksamt Beilngries.			
2	Dr. Feßlerische Stiftung von Beilngries	21	57	
3	Seelenpaktstiftung daselbst . . .	33	14 3/4	Heldmannsberg, katholische Kirchenverwaltung, kgl. Bezirksamts Hersbruck, Beitrag zu den Kosten für Reparatur der dortigen Cultusgebäude.
4	Kothingwörth, Kirchenstiftung . .	14	15 3/4	
5	Kraftsbuch, Filiale	16	23 1/4	
6	Oesterberg, Filiale	22	15 3/4	
	III. Bezirksamt Eichstätt.			
7	Grösdorf, Filiale	53	58	
8	Kipfenberg, Frühmeßstiftung . .	72	25	
9	Pietenfeld, Kirchenstiftung . . .	42	32 1/4	
10	Rieshofen, Filiale	10	1 3/4	
		38	16 3/4	Bischöfliches Lyceum in Eichstätt zur Schuldentilgung.
	IV. Bezirksamt Feuchtwangen.			
11	Aurach, Kirchenstiftung	50	—	
12	Großenried, Frühmeßstiftung . .	67	5 3/4	
13	Neunstetten, Kirchenstiftung . . .	31	40 1/2	
		60	—	Katholisches Stadtpfarramt Schwabach, Beitrag zu den Kosten desselben für Pastorirung der Katholiken in Roth.
	Summa	547	3	

Ansbach, den 13. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 1129. **Bekanntmachung.**

(Den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde pro 1864/65, hier die Verwendung der Rentenüberschüsse der katholischen Kirchenstiftungen in der Erzdiözese Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Zusammenstellung der von den katholischen Kirchenstiftungen der Erzdiözese Bamberg in Mittelfranken für das Jahr 1864/65 aus Rentenüberschüssen geleisteten Unterstützungen in Gemäßheit des §. 28 der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. April 1857 veröffentlicht:

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der concurrenzpflichtigen Cultusstiftungen	Betrag der geleisteten Unterstützungen. fl.	kr.	Bezeichnung der Unterstützten und Zweck der Unterstützungen.
	I. Bezirksamt Hersbruck.			
1	Neunkirchen ajS., Kirchenstiftung	142	—	Rothenburg ajT., katholische Kirchengemeinde, zur Bestreitung der kirchlichen Personal- und Realexigenz.
	II. Bezirksamt Scheinfeld.	156	12	Wilhermsdorf, katholische Kirchengemeinde, kgl. Bezirksamts Neustadt ajA., für gleichen Zweck.
2	Bibart, Pfarrkirche	17	51	
		77	—	Neustadt ajA., katholische Kirchengemeinde, zur Deckung des etatsmäßigen Defizits.
		14	48¾	Appenfelden, katholische Kirchengemeinde, kgl. Bezirksamts Scheinfeld, zur Anschaffung einer neuen Orgel.
3	Iphofen, Pfarrkirche	38	22¼	
	III. Bezirksamt Uffenheim:			
4	Rodheim, Pfarrkirche	71	50	
	Summa	518	4	

Ansbach, den 13. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 1130. **Bekanntmachung.**

(Den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde pro 1864/65, hier die Bewilligung von Unterstützungen aus den Renterüberschüssen protestantischer Kirchenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 28 der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. April 1857 wird die Zusammenstellung der von den protestantischen Kirchenstiftungen im Regierungsbezirke Mittelfranken für das Jahr 1864/65 aus Rentenüberschüssen geleisteten Unterstützungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Fortl. Nr.	Bezeichnung der concurrenzpflichtigen Cultusstiftungen	Betrag der geleisteten Unterstützungen. fl.	kr.	Bezeichnung der Unterstützten und Zweck der Unterstützungen.
	I. Stadt Nürnberg.			
1	Wöhrd, Kirchenstiftung . . .	13	24	Eichstätt, protestantische Kirchengemeinde, zur Deckung von Baukosten.
	II. Stadt Weissenburg.			
2	Vereinigte Cultusstiftungen daselbst	125	6	
	III. Bezirksamt Dinkelsbühl.			
3	Greißelbach, Kirchenstiftung . .	2	40	
		23	24	Larrieden, Kirchengemeinde, kgl. Bezirksamts Feuchtwangen, zur Tilgung einer für Anschaffung einer Orgel aufgenommenen Schuld.
	IV. Bezirksamt Gunzenhausen.			
4	Aha, Kirchenstiftung . .	14	2½	
5	Dittenheim, „ „ . .	29	45	
6	Stetten, „ „ . .	22	35	
7	Wachstein, „ „ . .	11	23	
	V. Bezirksamt Heilsbronn.			
8	Windsbach, comb. Kirchenstiftung	48	50½	
		31	44	Heilsbronn, Pfarramt, zum Beginne eines Rechtsstreites gegen den k. Fiskus wegen Wendung der kleinen Baufälle.
	VI. Bezirksamt Hersbruck.			
9	Altensittenbach, Kirchenstiftung .	17	36	Mitteldachstetten, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Ansbach, Beitrag zur Anschaffung einer Orgel.
10	Hersbruck, Pfarramtsstiftung .	70	17½	
		82	12	Kirchenrath Bayer'schen Töchter in Ansbach Pensionsbezug.
		197	22	Reichenschwand, Pfarramt, kgl. Bezirksamts Hersbruck, in dessen Streitsache gegen Thon pct. debiti zur Berichtigung eines Kostenrückstandes.
	Seite	690	21½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Bezeichnung der concurrenzpflichtigen Cultusstiftungen.	Betrag der geleisteten Unterstützungen. fl.	kr.	Bezeichnung der Unterstützten und Zweck der Unterstützungen.
	Ferner Transport	690	21½	
	VI. Bezirksamt Hersbruck.			
	Hersbruck, Pfarramtsstiftung . .	14	25	Thalheim, Kirchengemeinde, kgl. Bezirksamts Hersbruck, zur Deckung des etatsmäßigen Defizits.
		6	50	
	VII. Bezirksamt Neustadt a/A.			
11	Emskirchen, Kirchenstiftung . .	14	42	Neidhardswinden, Pfarramt, kgl. Bezirksamts Neustadt a/A., Kostenvorschuß zum Beginne eines Rechtsstreits gegen den königl. Fiskus wegen Baulast.
	VIII. Bezirksamt Nürnberg.			
12	Altdorf, Kirchenstiftung . . .	53	59	
	IX. Bezirksamt Scheinfeld.			
13	Ingolstadt, Filiale	17	56	
	X. Bezirksamt Schwabach			
14	Büchenbach, Kirchenstiftung . .	5	33	Rednitzhembach, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Schwabach, Kostenvorschuß zum Beginne eines Rechtsstreits gegen Elisabetha Forster in Pest auf Herausgabe eines Legats.
		74	13	
15	Leerstetten, Kirchenstiftung . .	121	32	
		100	—	Dettwang, Kirchenverwaltung, bei Rothenburg, Beitrag zur Restauration der Kirche Sct. Peter.
		34	38	
16	Petersgmünd, Kirchenstiftung .	60	25½	Oestheim, Pfarramt, k. Bezirksamts Rothenburg o/T., Prozeßkostenbeitrag.
17	Pfaffenhofen, „ „ . . .	53	7	
18	Roth, „ „ . . .	14	52½	
		1	36	Dambach, Pfarramt, k. Bezirksamts Dinkelsbühl, Prozeßkostenbeitrag in Sachen gegen die Hospitalstiftung Dinkelsbühl wegen Hand- und Spanndienste.
19	Schwand, Kirchenstiftung . . .	76	45	
20	Wallesau, „ „ . . .	14	47	
	Seite	1356	42½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Bezeichnung der concurrenzpflichtigen Cultusstiftungen.	Betrag der geleisteten Unterstützungen. fl.	kr.	Bezeichnung der Unterstützten und Zweck der Unterstützungen.
	Transport	1356	42½	
	X. Bezirksamt Schwabach.			
	Wallesau, Kirchenstiftung . .	19	23	
	XI. Bezirksamt Uffenheim.			Unteraltenbernheim, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Uffenheim, Unterhaltsbeitrag für den ständigen Pfarrvikar.
21	Dottenheim, Kirchenstiftung . .	17	54	
22	Ickelheim, Frühmeßstiftung . .	32	6	
23	Ipsheim, Kirchenstiftung .	29	50	
24	Lipprichhausen, „ „ .	15	32	
25	Westheim, „ „ .	35	15	
		22	15	Schnodsenbach, Pfarramt, königl. Bezirksamts Scheinfeld, Kostenbeitrag in Sachen gegen Rainer und Conf. wegen Forstberechtigung.
	XII. Bezirksamt Weissenburg.			
26	Gepern, Kaplaneistiftung . . .	98	36½	
27	Trommetsheim, Kirchenstiftung .	27	34	
	Summa	1655	8	

Ansbach, den 13. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 702. K. Num. 641.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Collektengesuch des Müllers Anton Waldmann von Rieden, kgl. Bezirksamts Füssen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Wolkenbruches am 28. Juli lfd. Js. wurde das Anwesen des Müllermeisters Anton Waldmann in Rieden, k. Bezirksamts Füssen, der Art beschädigt, daß die Kosten der Wiederherstellung des Wehrs, Mühlwerks und der Gebäulichkeiten von Sachverständigen auf 8000 fl. geschätzt wurden.

Vor diesem Unglücksfalle hatte das Anwesen des Waldmann einen Werth von 10,000 fl.; auf demselben haftet eine Hypothekenschuld von 2000 fl., den gleichen Betrag erreichen die Currentschulden des ꝛc. Waldmann.

Digitized by Google

Bei diesen Verhältnissen ist Waldmann, dessen Einkommen sich auf den Verdienst aus dem Betriebe seines Mühlgewerbes beschränkt, in die mißlichste Lage versetzt und würde mit seiner Familie der Verarmung anheim fallen, wenn ihm nicht eine ergiebige Unterstützung zu Theil würde.

Hiernach haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. vor. Mts. Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für den in Folge eines Wolkenbruches beschädigten Müllermeister Anton Waldmann eine Collekte bei seinen Gewerbsgenossen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines veranstaltet werde.

Die obengenannten Behörden haben diese Collekte sofort in Vollzug zu setzen, den Ertrag an das kgl. Bezirksamt Füssen direkt abzusenden und gleichzeitig hierüber Anzeige an die unterfertigte Stelle binnen

4 Wochen

zu erstatten.

Ansbach, den 12. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

K. Num. 972. K. Num. 660.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Rothalmünster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung wurde die Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Rothalmünster erledigt.

Bewerber aus Mittelfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 13. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 1017. K. Num. 721.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Unterwurmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Unterwurmbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. November ds. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Gunzenhausen zu Stetten oder bei dem kgl. Bezirksamte Gunzenhausen einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

24. November ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 14. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 1131. K. Num. 696.

(Die erledigte katholische Schulstelle zu Gebsattel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Schul- und Kirchendienerstelle zu Gebsattel mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 397 fl. 31½ kr. haben ihre Gesuche bis zum

12. November d. Js.

bei der k. katholischen Distriktsschulinspektion Ansbach oder bei dem k. Bezirksamte Rothenburg einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. November d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 857. K. Num. 630.

(Die erledigte ständige Schul-Verweserstelle zu Gräfenbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schulverweser- und Kirchendienerstelle zu Gräfenbuch mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. November ds. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Ansbach oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Dezember ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 12. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die am Bezirksgerichte Ansbach erledigte Rathsstelle den II. Staatsanwalt daselbst, Franz Bonn, und auf dessen Stelle den Bezirksgerichtsassessor Heinrich Crämer in Freising unter'm 30. September l. Jrs. zu befördern, sodann die Assessorstelle am k. Bezirksgerichte Memmingen unter selbigem Datum dem Landgerichtsassessor Ludwig Kreitner in Fürth, seinem allerunterthänigsten Gesuche um Versetzung an ein Bezirksgericht entsprechend, zu verleihen, und unter gleichem Datum zum Assessor des Landgerichts Fürth den Accessisten des Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg, Philipp Geigel, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. Oktober l. Jrs. dem Professor der III. Gymnasial-Classe an der Studienanstalt Eichstätt, Carl Kugler, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter huldvollster Anerkennung der von ihm geleisteten treuen und eifrigen Dienste den Ruhestand für immer zu bewilligen geruht, sowie zum Professor der obengenannten Classe den Studienlehrer der IV. Classe an der lateinischen Schule in Würzburg, Edmund Behringer, zu befördern.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 89. den 21. Oktober 1865.

Inhalt.

Das Prüfungswesen. — Vollzug der allerhöchsten Verordnung über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe vom 29. Juli 1863. — Die Vervollständigung der isolirten Lateinschule zu Neustadt a/A. — Die Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Fürth. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Beerbach. — Das Cursiren falscher Münzen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aussicht auf Landesverweisene. — Die Umschreibung in den öffentlichen Büchern und die Taxentrichtung. — Portofreiheit der zur Stempelung einbeförderten Urkunden-Formulare. — Königlich Allerhöchste Anerkennung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensänderung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 1271. K. Num. 792.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Prüfungswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mit Entschließung vom 11ten d. Mts. auf Grund des §. 21 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 verfügt, daß auch jene auf Befähigung lautenden Prüfungszeugnisse, welche nach den früheren Vorschriften über das Prüfungswesen nur zur Bewerbung um eine Concession in einer Stadt III. Cl., einem Markte oder einer Landgemeinde berechtigen, zur Bewerbung um eine Concession in allen Gemeinden ermächtigen.

Hiernach ist zu verfahren.

Ansbach, den 15. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 1341. K. Num. 796.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Vollzug der allerhöchsten Verordnung über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe vom 22. Juli 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl durch Ausschreiben vom 9. Oktober 1863 (Kreisamtsblatt 1863 S. 1708) den Distriktsverwaltungsbehörden bereits Direktiven zum entsprechenden Vollzuge der durch die allerhöchste Verordnung über den Hausirhandel vom 29 Juli 1863 gebotenen alljährlichen Vorlagen ertheilt worden sind, so sieht sich doch die unterfertigte Stelle auf den Grund der Wahrnehmungen im verflossenen Jahre veranlaßt, den kgl. Bezirksämtern und unmittelbaren Magistraten zur genauesten Daranachachtung Nachstehendes zu eröffnen:

1.

Die Uebersichtstabellen für den **Hausirhandel** haben zugleich diejenigen Gesuche zu enthalten, welche gemäß §. 26 auf den Aufkauf von Waaren und Waarenabfällen, dann gemäß §. 37 auf den Betrieb herumziehender Gewerbe gerichtet sind.

Für die Gesuche um eigentliche Hausirhandelspatente sind die Bestimmungen des §. 5, dann §§. 18 und 19, ferner §. 33, endlich das Regierungsausschreiben vom 13. März 1864 — Kreisamtsblatt S. 477 — genau zu beachten. Hiernach haben die königl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in die Begutachtungstabellen nur solche Handelsartikel aufzunehmen, für welche Hausirhandelspatente vorgeschrieben und zulässig sind.

2.

Markthandelspatente im Sinne des §. 22 dürfen nur ertheilt werden, wenn die Gesuchsteller Gegenstände führen wollen, zu deren Verkauf sie nach §. 21 nicht bereits die Berechtigung besitzen.

Insbesondere können Markthandelspatente für jene Artikel nicht verliehen werden, welche dem freien Handel überwiesen sind und deßhalb das Objekt von gewerbspolizeilichen Licenzscheinen zu bilden haben, in welcher Beziehung auf die Ministerialentschließung vom 8. Januar 1863 — Kr.-A.Bl. 1863 S. 48 — ausdrücklich hingewiesen wird.

Ebenso sind jene Artikel ausgeschlossen, welche unter §. 33 fallen und lediglich die Ausfertigung polizeilicher Legitimationen erfordern.

3.

Die Vorlage über

a) die oben unter Ziff. 1 bezeichneten Patentgesuche,
b) über die unter Ziff. 2 berührten Markthandelspatente,
c) über die Gesuche der herumziehenden Musikanten unter Beachtung der Ziff. 3 des Ausschreibens vom 9. Oktober 1863,
d) über die Gesuche um die Bewilligungen zu Schau- und Vorstellungen jeder anderen Art nach §. 40 und 41

sind **je gesondert** anher in Vorlage zu bringen, da ebenso die Rücksicht auf die verschiedenen Competenzverhältnisse, als die Verschiedenartigkeit der Behandlung eine solche Trennung unbedingt nothwendig erscheinen läßt.

Dabei gibt sich die unterfertigte Stelle um so mehr der Erwartung hin, daß die bezeichneten Vorlagen mit Sorgfalt und Gründlichkeit bewirkt werden, als außerdem die Umarbeitung verfügt werden müßte.

Um übrigens auf den Grund der gemachten Erfahrung den äußeren Behörden jede thunliche Rücksicht zuzuwenden, wird der in Ziff. 1 des Ausschreibens vom 9. Oktober 1863 bestimmte äußerste Vorlagetermin auf den 30. Dezember unter der Voraussetzung erstreckt, daß dieselben gleichwohl bestrebt sein werden, in der ersten Hälfte des Monats Dezember den größten Theil der Vorlagen zu erledigen und anher einzusenden.

Digitized by Google

Zu diesem Ende sind den untergeordneten Magistraten und Gemeindevorstehern von den kgl. Bezirksämtern rechtzeitig bezüglich der Aufnahme der Gesuche die entsprechenden Weisungen zu ertheilen und behufs der Gesuchsanmeldungen Präclusivtermine vorzusetzen, wobei das Ausschreiben vom 11. Juni 1864 — Kr.-A.-Bl. S. 564 — speziell in Erinnerung zu bringen ist.

Ansbach, den 15. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 841. K. Num. 808.

(Die Vervollständigung der isolirten Lateinschule zu Neustadt an der Aisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der isolirten Lateinschule zu Neustadt a. d. A. ist eine vierte Studienlehrstelle mit dem normalmäßigen Gehalt von 700 fl. errichtet worden und soll dieselbe baldthunlichst besetzt werden.

Bewerbungen um diese Lehrstelle sind mit den erforderlichen Zeugnissen über Befähigung und Leumund belegt bei dem Studienrektorate Erlangen innerhalb dreiwöchentlicher Ausschlußfrist zu übergeben.

Ansbach, den 16. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 1413. K. Num. 803.

(Die Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des Bezirksarztes I. Classe für die Stadt und das Bezirksamt Fürth ist erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben gehörig belegte Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 15. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 1054. K. Num. 831.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Beerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Nebenschulstelle zu Beerbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. November d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Neustadt a. d. A. oder bei dem k. Bezirksamte dortselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

25. November d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 17. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 1093.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach eingelangter Anzeige wurde im vergangenen Monate bei dem k. Rentamte Herzogenaurach ein falsches Halbguldenstück vereinnahmt.

Dasselbe ist herzoglich nassauischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1839, besteht nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Blei, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und an seinem matten Glanze und dumpfen Klange leicht kenntlich.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung ungesäumt zu veranlassen.

Ansbach, den 16. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 399.

1. Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamtes Bamberg I. wurde am 25. l. Mts. Abends 7½ Uhr in der Nähe von Strullendorf eine unbekannte Mannsperson überfahren und in Stücke zerrissen, deren nähere Beschreibung in dem untenstehenden Signalement mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß bis jetzt alle Anhaltspunkte über die Persönlichkeit des Verunglückten fehlen.

Die k. Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, die erforderlichen Recherchen in ihren Amtsbezirken pflegen zu lassen und ein etwaiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Bamberg I. mitzutheilen.

* * *

Signalement:

Der Verletzte war 5' 6 bis 8" groß, kräftigen Körperbaues, 22 bis 24 Jahre alt, hatte ein schwarz gelecktes Haar, schwarze Augen und Augenbrauen und am rechten Hinterschenkel die Narbe einer Stichwunde; er trug eine graue Joppe mit grünem Kragen, eine schwarz melirte Tuchhose, eine halbseidene, schwarz gestreifte Weste, eine Halsbinde von blauem Seidenzeug, ein ganz gutes Leinwandhemd ohne Zeichen, eine hellgrüne Tuchkappe, wollene Socken und kalblederne Stiefel.

In seinen Taschen befand sich ein lederner Geldbeutel mit 3 fl. 26 kr. und ein neues Halsband von schwarzem Seidenzeuge.

E. Num. 460.

2. Nachdem die Identität des am 21. August d. Js. bei Pfelling in der Donau aufgefundenen Leichnams nunmehr festgestellt ist, haben weitere deßfallsige Recherchen zu cessiren; was den obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 8. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 1288) andurch eröffnet wird.

E. Num. 1002.

3. Am 6ten vor. Mts. Nachts 9 Uhr wurde im Orte Säulenhof, kgl. Bezirksamts Nabburg, ein unbekannter stummer Knabe aufgegriffen und dem genannten k. Bezirksamte eingeliefert.

Digitized by Google

Derselbe ist ungefähr 12 Jahre alt, ist 4' groß, hat hellblonde Haare, blonde Augenbrauen, braune Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund (an dessen Oberlippe sich zur Zeit ein kleiner Ausschlag befindet), ist von schwächlichem Körperbau und besitzt als besonderes körperliches Kennzeichen am linken Auge ein sogenanntes Fell.

Seine Kleidung besteht aus einem alten, zerrissenen Rocke von grauem Baumwollenzeuche, einem ganz zerlumpten Gilet von grauleuer Leinwand mit rothen Streifen, einer alten Gradhose, einem groben Leinwandhemd und einer alten schwarz und rothen baumwollenen Halsbinde.

Außerdem führt derselbe noch bei sich: ein zerrissenes Portemonnaie, in welchem sich ein ganzes bayerisches Guldenstück, ein Sechser, vier halbe Kreuzerstücke und sieben Pfennige befinden, ferner ein hölzernes Nadelbüchschen in Gestalt eines Fischchens, ein starkes Schnappmesser und in einem alten Leintuche drei ganz zerlumpte Leinwandhemden, einen gleichfalls ganz zerlumpten Unterjanker von blaugefärbter Leinwand, ein ganz altes ausgewaschenes Piqué-Gilet, dann einen noch gut erhaltenen, weiß und braun gewirkten Unterjanker.

Alle Versuche, diesen Knaben zum Sprechen zu bringen blieben umsonst, indem derselbe gar keinen sprachähnlichen Laut von sich gibt; auch scheint derselbe — wenn auch stumm — keineswegs taub zu sein, wenigstens verrathen seine Gestikulationen ein Verständniß der an ihn gestellten Fragen.

So hob er auf die Frage, wie alt er sei, die zehn Finger und dann wieder zwei in die Höhe.

Auf die weiteren Fragen aber nach seinem Namen und seine Heimath war etwas Verständliches aus ihm durchaus nicht herauszubringen.

Man versuchte es hierauf mit dem Schreiben, allein das von ihm zu Papier gebrachte Gekritzel konnte nicht entziffert werden, obwohl einzelne Buchstaben wenigstens annäherungsweise kennbar waren. Nur der Name „Joseph" war zu entziffern und der Knabe bestätigte, als dieser Name laut ausgesprochen wurde, durch Kopfnicken dessen Richtigkeit.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, behufs der Ermittlung des Namens und der Heimath des fraglichen Knaben und seiner Eltern die sorgfältigsten Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige desselben, unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Nabburg mitzutheilen.

Ansbach, den 12. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.
Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 683.

1. Der Schiffknecht Friedrich Dornberger von Eberbach in Baden wurde durch Urtheil des k. Zuchtpolizei-Gerichts Frankenthal vom 12. September 1865 wegen Diebstahles zu einer 4monatlichen Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt.

* * *

Signalement.

Alter: 36 Jahre. Religion: protestantisch. Größe: 5' 9" 5"'. Statur: schlank. Haare: schwarz. Stirn:

Digitized by Google

niedrig. Augenbrauen: schwarz. Augen: braun. Nase: spitz. Mund: proportionirt. Bart: schwarz. Kinn und Gesichtsform: oval Gesichtsfarbe: gebräunt. Besondere Kennzeichen: schwarzer Knebelbart.

E. Num. 828.

2. Durch Urtheil des k. Landgerichtes Lausen vom 16. v. Mts. wurde die Taglöhnersehefrau Viktoria Graspointner von Hallein, k. k. österreichischen Bezirksamtes gleichen Namens, wegen Bettels zu einer 6tägigen Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Viktoria Großpointner ist 32 Jahre alt, von großer Statur, schlankem Körperbaue, blasser Gesichtsfarbe, hat spitze Nase, weiten Mund, blaue Augen und blonde Haare.

E. Num. 830.

3. Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kronach vom 25. vor. Mts. wurde der ledige Handlungskommis Emil Stockmann aus Brüssel wegen Diebstahls in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

• • •

Signalement:

Alter: 18 Jahre. Größe: 5′ 10″. Haare: blond. Augen: blau. Nase: stark.

Die obengenannten Behörden werden hievon behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hiemit in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 16. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 722. K. Num. 445.

An die sämmtlichen k. Rentämter und Notare von Mittelfranken.

(Die Umschreibung in den öffentlichen Büchern und die Taxentrichtung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 14. September 1865 Num. 11,262 zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung durch die königl. Notare und Rentämter mit dem Beifügen veröffentlicht, daß dieselbe den k. Stadt- und Landgerichten im Justiz-Ministerial-Blatte Seite 138 und ff. bekannt gegeben worden ist.

Ansbach, den 11. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

• • •

Abdruck. Num. 11262.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob der Bestimmung im Art. 23 Abs. 2 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852, wornach die Umschreibung des Besitztitels in den öffentlichen Büchern von der vorherigen Erlage der treffenden Taxen abhängig gemacht ist, nach Einführung des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 noch eine Bedeutung zukomme.

Es wird nun nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz bemerkt, daß jene Vorschrift nach ihrem deutlichen In-

Digitized by Google

halte und zufolge der einschlägigen Landtagsverhandlungen (Verh. der Kammer der Abgeordneten vom J. 1851/52 Stenogr. Berichte Bd. 4. S. 314.) sich nicht nur auf Besitzveränderungen in Folge von Verträgen beziehe, welche einen Gegenstand der Bestimmungen des Notariatsgesetzes bilden, sondern auch auf die große Zahl der in Folge von Adjudikation, Erbgang und sonstigen Anlaß stattfindenden Besitzwechsel, und daß namentlich in letzterer Hinsicht in den Obliegenheiten der Behörden hinsichtlich Führung der öffentlichen Bücher, durch das Notariatsgesetz keine Aenderung eingetreten ist.

Insoweit der Anlaß zu Umschreibungen in notariellen Verhandlungen entsteht, ist mit besonderer Rücksichtnahme auf die fortdauernde Giltigkeit des Art. 23 Abs. 2 des Taxgesetzes in §. 69. Abs. 2 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 1. Juni 1862, die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes betr., (Reggsbl. S. 961 ff.) und außerdem in der auf Grund des Art. 150 des letztallegirten Gesetzes und zu dessen Vollzug durch die k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen erlassenen instruktiven Anordnungen d d. 15. Juni 1862. (Rbl. S. 1445.) in §. 5. Ziff. 5. verordnet worden, daß sowohl auf den an die k. Gerichte gelangenden Urschriften der einschlägigen Notariatsurkunden als in den monatlich an die k. Rentämter gelangenden notariellen Besitzveränderungsverzeichnissen eine besondere Vormerkung darüber erfolgen, ob die Taxen bezahlt seien.

Die in Frage stehende Bestimmung, welche lautet:

„Allen Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerb- oder Besitztitels über Immobilien oder ihnen gleichgeachtete Rechte in den Steuer-Lager-Grund- und Hypothekenbüchern eher vorzunehmen, als der Ausweis über Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Taxe vorgelegt ist"

ist hienach in fortdauernder Giltigkeit verblieben, und es werden die k. Regierungsfinanzkammern hiemit angewiesen, den Vollzug dieser bestimmt und nachdrücklich lautenden gesetzlichen Vorschrift insbesondere bei Revision der Gebührenbewertung genauest zu überwachen, und wenn sich gleichwohl Nichtbeachtungen ergeben sollten, diese bezüglich der Gerichte der k. Staatsanwaltschaft zur weiteren Einleitung mitzutheilen, bezüglich der Rentämter aber in eigener Zuständigkeit einzuschreiten.

München, den 14. September 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Fischer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.
Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär
(gez.) Bischof

Nr. 32208.

(Portofreiheit der zur Stempelung einbeförderten Urkunden-Formulare betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund höchster im Einvernehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen ergangenen Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. v. Mts. wird Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet:

Nach den bestehenden Vorschriften darf die Extra-Stempelung der Formularen notarieller Urkunden nur bei dem k. Hauptmünz- und Stempelamte zu München stattfinden, und muß zu diesem Zwecke die Vermittelung der k. Kreisstempelverlagsämter, beziehungsweise das für Nürnberg die Stelle eines solchen versehenden Filial-Zahl- und Stempelamtes daselbst, in Anspruch genommen werden.

Die gemäß §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 für die Versendung des Stempelpapieres von dem k. Hauptmünz- und Stempelamte an die Kreis-Verlagsämter anerkannte Portofreiheit wird nunmehr auch auf die Versendung der durch die Kreisstempel-

Digitized by Google

Ämter, beziehungsweise das Filialzahl- und Stempelamt zu Nürnberg zur Extrastempelung an das kgl. Haupt-Münz- und Stempelamt in München und für ihre Rücksendung an dieselben zugestanden, soferne diese Sendungen nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 als portofreie Dienstsachen gekennzeichnet sind.

München, den 3. Oktober 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. September l. Js. allergnädigst geruht, der von der Privatierswittwe Caroline Stengel zu Nürnberg unter dem Namen „Carolinenstift" errichteten Stiftung zu freier Aufnahme und Beherbergung evangelischer Wittwen und Jungfrauen aus Fürth in einem von der Stifterin geschenktem Hause die allerhöchste landesherrliche Bestätigung unter der Voraussetzung zu ertheilen, daß das verfassungsmäßige Oberaufsichtsrecht über die Stiftung gewahrt bleibe und zugleich allerhuldvollst zu genehmigen, daß diese von dem Wohlthätigkeits- und Gemeinsinne der Wittwe Stengel Zeugniß gebende Stiftung unter dem Ausdrucke des allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Königlich allerhöchste Bewilligung zu einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Juliana Maria und Abraham Gebhauer zu Nürnberg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schwarzkopf" annehmen und fortan führen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Tuchfabrikanten Gustav Pflaumer von Weissenburg wurde unter'm 29. September lfd. Jrs. ein Gewerbsprivilegium auf eine verbesserte construirte Doppelwalke für Tuch- und andere Wollstoffe für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 29. September lauf. Jahres anfangend, verliehen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Gymnasiallehrer Ferdinand Mösch von Ansbach unter'm 21. März 1864 verliehenen und unter'm 31. März 1864 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Gasbrenner wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Dienstesnachrichten.

In Folge Regierungsentschließung vom 14. Oktober ds. Jrs. ist der bisherige Schulverweser Mathias Jäger zu Nürnberg vom 1. Dezember ds. Jrs. an als protestantischer ständiger Schulverweser zu Georgensgemünd ernannt worden.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der Oberlieutenant August Graser zum Hauptmann im kgl. Landwehrbataillon Dinkelsbühl befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 90. den 25. Oktober 1865.

Inhalt.

Die Abordnung von Deputationen in die Haupt- und Residenzstadt. — Die Entweichung des Zuchthaussträflings Johann Pascolini aus dem Zuchthause München. — Bauwissenschaftliche Werke und Hilfsmittel. — Ergänzung des Statutes der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia in Cöln. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pfaffdorf, Bezirksamts Eichstätt. — Die Erledigung der protestantischen Schulstelle in Ingolstadt. — Die Verloosung der 4 prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 1902. K. Num. 1073.

An sämmtl. k. Distriktsverwaltungsbehörden, Magistrate, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen in Mittelfranken.

(Die Abordnung von Deputationen in die Haupt- und Residenzstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unter'm 17 Juni 1853 hat das k. Staats-Ministerium des Innern folgende Bestimmungen erlassen:

a) Deputationen von Gemeinden in die Haupt- und Residenzstadt München sind fortan nur zulässig, wenn hiezu vorher die Genehmigung der vorgesetzten Curatelbehörde nachgesucht und ertheilt worden ist;

b) die Genehmigung soll nur ertheilt werden, wo solche im wirklichen Interesse der Gemeinde begründet und nicht mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwande verbunden ist;

c) die mit Genehmigung abgehenden Deputationen haben sich bei jenen Stellen, bei welchen sie zu erscheinen gedenken, durch Vorlage der die Abordnung genehmigenden Verfügung zu legitimiren;

d) die Curatelbehörden haben darüber zu wachen, daß für, gegen diese Vorschriften abgeordnete Deputationen den Gemeindekassen keinerlei Kosten in Aufrechnung gebracht werden; diese Kosten fallen vielmehr den Abgeordneten selbst zur Last.

e) Deputationen an das allerhöchste Hoflager insbesondere dürfen nur nach vorher schriftlich erbetener und hiernach allergnädigst ertheilter Erlaubniß abgesendet werden.

Im Anlasse mehrfältiger Uebertretung und Außerachtlassung dieser Vorschriften werden dieselben im Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern den sämmt-

Digitized by Google

lichen Magistraten, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen wie den Curatelbehörden mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß auch die unterfertigte Stelle, soweit ihre unmittelbare Curatelthätigkeit Platz greift, nicht unterlassen werde, den Abstrich von Deputationskosten zu verfügen, wenn sie in die einschlägigen Rechnungen aufgenommen werden, ohne daß die Genehmigung der Abordnung vorausgegangen ist.

Ansbach, den 21. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Bromedet

E. Num. 2410.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

(Die Entweichung des Zuchthaussträflings Johann Pascolini aus dem Zuchthause München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 30. September bis 1. Oktober l. Jrs. ist der Zuchthaussträfling Johann Pascolini von Unterweickertshofen, kgl. Bezirksamts Dachau, aus dem Zuchthause München entsprungen und bis jetzt nicht wieder aufgegriffen worden.

Die unterfertigte k. Regierung sieht sich nun veranlaßt, für die Habhaftwerdung und Wiedereinlieferung des Genannten eine Belohnung von

Einhundert Gulden

auszusetzen und wird nachstehend eine Personalbeschreibung desselben mit dem Auftrage an die Distriktspolizeibehörden mitgetheilt, für schleunigste weitere Veröffentlichung gegenwärtiger Ausschreibung und Bekanntgabe an die Sicherheitsorgane zu sorgen und zur Erreichung des Zweckes nach Möglichkeit mitzuwirken.

München, den 17. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

* * *

Personalbeschreibung des Johann Pascolini von Unterweickertshofen, k. Bezirksamts Dachau.

Größe: 5' 7" 1'". Statur: schmächtig, unansehnlich. Kopfbildung: schmal, spitzig. Gesichtsfarbe: gelblich. Mund und Lippen: gewöhnlich. Nase: spitzig. Haare und Bart: braun. Augenbrauen: braun. Stirne: hoch. Zähne: gut. Mundart: bayerisch. Kennzeichen: ohne; macht durchaus nicht den Eindruck eines gefährlichen, gewaltthätigen Menschen, sondern den eines läppischen heimtückischen Jungen.

E. Num. 1534. K. Num. 968.

(Bauwissenschaftliche Werke und Hilfsmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der obersten Baubehörde liegen nachfolgende, zur Verbreitung bestimmte bauwissenschaftliche Werke und Hilfsmittel vor, welche um die beigesetzten Preise käuflich bezogen werden können, als:

1) an Planabdrücken nebst Beschreibungen:
   a. der neuen Innbrücke bei Mühldorf — à 24 kr.,
   b. der neuen Innbrücke bei Neuötting — à 24 kr.,
   c. der Karolinen-Lechbrücke bei Landsberg — à 24 kr.,
   d. Rottbrücke bei Neuhaus — à 24 kr.,
   e. des Bezirksgefängnisses in Landau — à 24 kr.,
2) an Kirchenmusterplänen — à 1 fl.,
3) an Einschreibbüchern für Brandversicherungsinspektoren — à 18 kr.,

Digitized by Google

4) an Registern der 6 Bauzeitungen — à 24 kr.,
5) an Abdrücken der Bedingungen für Verakkordirung der Staatsbau-Arbeiten — à 6 kr.,
6) an technischen Vorschriften für den Flußbau in Bayern — à 18 kr.

Der Bezug der genannten Werke erfolgt gegen Einsendung des Preises bei der Regieverwaltung der obersten Baubehörde.

Ansbach, den 19. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 1446. K. Num. 875.

(Ergänzung des Statutes der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia in Köln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Feuerversicherungsgesellschaft Colonia in Köln, welche mit Entschließung vom 12. September 1862 zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassen worden ist, hat dem Art. 40 des Statutes eine Ergänzung dahin gegeben:

„daß die Verpflichtung zu Zuschreibungen zum Reserve„fond aufhören und gemäß den Bestimmungen des „Art. 40 der Statuten nur dann wieder eintreten „soll, wenn etwa der Reservefond unter die Summe „von Einer Million Thaler herabgesunken sein solle „und zwar bis zur Wiederergänzung dieser Summe."

Diese Statutenänderung hat unter'm 11. Oktober l. Js. die allerhöchste Genehmigung erlangt; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 17. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 1684. K. Num. 972.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pfahldorf, Bezirksamts Eichstätt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Pfahldorf, Bezirksamts Eichstätt, Landgerichts Kipfenberg, Dekanats Greding, in der Diözese Eichstätt, ist durch Ableben des bisherigen Pfründebesitzers in Erledigung gekommen.

Das Präsentationsrecht auf dieselbe steht Seiner Majestät dem Könige zu.

Der fassionsmäßige Reinertrag derselben entziffert sich auf 744 fl. 35 kr. Sie zählt im Orte Pfahldorf und einer Mühle 335 Seelen und hat nur im Pfarrorte eine Schule. Sie wird ohne Hilfspriester pastorirt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle oder, soferne sie einer anderen k. Kreisregierung unterstellt sind, bei dieser einzureichen.

Ansbach, den 19. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 462.

(Die Erledigung der protestantischen Schulstelle in Ingolstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrerstelle an der protestantischen Schule in Ingolstadt mit dem damit verbundenen Kantor- und Organistendienste ist in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen drei Wochen a dio inser. bei der kgl. Lokalschulkommission Ingolstadt einzureichen.

Das Einkommen des Dienstes besteht in 400 fl. Antrittsgehalt als Lehrer und in 54 fl. 15 kr. Bezüge als Kantor und Organist, in Summa 454 fl. 15 kr.

München, den 13 Oktober 1865.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 4 proz. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Oktober l. Js. findet die XXX. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

500,000 fl.

Montag den 30. Oktober l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im k. Ordonsgebäude dahier nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Jänner 1851 (Regierungsblatt S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane statt.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1866 anfangend außer Verzinsung gesetzt, mit deren Baarzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der Verloosungsergebnisse begonnen, und hiebei der Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, aber in keinem Falle weiter als bis 1. Februar 1866 vergütet.

Die Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei dem 4 prozentigen Eisenbahn-Anlehen ist bis auf weitere Bestimmung gestattet.

München, den 18. Oktober 1865.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. Oktober lauf. Js. den Bezirksgerichtsrath Gustav Steinbrüchel in Ansbach zum Rathe am Handelsgerichte daselbst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die erledigte Stelle eines Rektors der Gewerbs- und Handelsschule zu Fürth dem bisherigen Verweser derselben, Dr. Brentano, in widerruflicher Eigenschaft vom 1. Oktober ds. Js. an allerhuldvollst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Oktober l. Js. allergnädigst geruht, von den durch den Stadtmagistrat Rothenburg ajT. für die 1. protestantische Pfarrstelle bei St. Jacob daselbst präsentirten Geistlichen dem dermaligen Subrector und Pfarradjuncten zu Windsheim, Carl Heinrich Großmann, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, sowie vom 9. Oktober l. Js. zu dem durch den Tod des Canonicus Dr. Andreas Kellner und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Canonicer in Erledigung gekommenen achten Canonicate in dem bischöflichen Capitel zu Eichstätt den Priester Dr. Joseph Anton Schmid, Stadtpfarrer und Distrikts-Schulinspektor in Schrobenhausen, Bezirksamts gleichen Namens, zu ernennen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 91. den 28. Oktober 1865.

Inhalt.

Die Remunerationen für den Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge. — Oberpolizeiliche Vorschriften über Maßregeln beim Auftreten der Cholera asiatica im Regierungsbezirke Mittelfranken. — Maßregeln gleichen Betreffes. — Die Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Culturvorarbeitern. — Substituirungsgesuch des k. Advokaten Dr. Stadelmann in Nürnberg. — Post-Cours-Notizen. — Agenturbestätigung. — Uebersicht über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. August bis 20. September 1865 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

E. Num. 1215. K. Num. 1120.

(Die Remunerationen für den Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Remunerationen für Ertheilung des Vorbereitungsunterrichtes an Schullehrlinge sind durch den allerhöchsten Landrathsabschied pro 1864/65 aus Mitteln des Kreisfonds 1200 fl. zur Disposition gestellt und ist hiezu aus Staatsmitteln ein Zuschuß von noch einmal 1200 fl. gefügt worden.

Die unterfertigte Stelle hat nach Maßgabe der von den Distriktsschulinspektionen und Prüfungskommissären angezeigten Leistungen der Vorbereitungslehrer im verflossenen Jahre, mit besonderer Rücksicht auf diejenigen Lehrer, deren Zöglinge die Aufnahmsprüfung an den Schullehrer-Seminarien bestanden haben, folgende Remunerationen vertheilt:

1) dem Pfarrvikar Köberlin in Altdorf 20 fl.,
2) den Schullehrern Strauß, Hauenstein und Weiß allda 60 fl.,
3) dem Pfarrer Caselmann in Ansbach 20 fl.,
4) den Schullehrern Heuner, Dürring und Kittler allda, zusammen 130 fl.,
5) dem Schullehrer Albrecht allda 20 fl.,
6) „ „ Prechtelsbauer in Flachslanden 25 fl.,

Digitized by Google

7) dem Schulprovisor Walchshöfer allda 25 fl.,
8) „ Schullehrer Waizmann in Beilngries 15 fl.,
9) „ „ Eder in Berching 20 fl.,
10) „ „ Schönhuber in Töging 15 fl.,
11) den Schullehrern Berwind und Andrä in Leutershausen 60 fl.,
12) dem Schullehrer Kees in Unternzenn 15 fl.,
13) „ „ Paulus in Urphertshofen 15 fl.,
14) „ Pfarrer Nörr in Leutershausen 15 fl.,
15) „ Schullehrer Christ in Schopiloch 40 fl.,
16) „ „ Heckel in Segringen 20 fl.,
17) „ „ Böckler in Dinkelsbühl 15 fl.,
18) „ „ Busch in Sinzbronn 15 fl.,
19) „ „ Trautner in Wittelshofen 20 fl.,
20) „ „ Fensterer in Marlofstein 15 fl.,
21) „ „ Luz in Erlangen 15 fl.,
22) „ „ Hoffmann in Eltersdorf 30 fl.,
23) „ „ Hommel in Baiersdorf 15 fl.,
24) „ „ Kolb in Mkt. Erlbach 15 fl.,
25) „ „ Käppel in Feuchtwangen 25 fl.,
26) „ „ Bomhard in Breitenau 15 fl.,
27) „ „ Schurig in Zirndorf 80 fl.,
28) „ „ Haas in Kraffteshof 20 fl.,
29) „ Pfarrer Weigel in Großgründlach 10 fl.,
30) „ Schullehrer Rotter in Emsing 15 fl.,
31) „ „ Delage in Plankstetten 20 fl.,
32) „ „ Eppenauer in Schambach 15 fl.,
33) „ „ Fleischmann in Wellheim 20 fl.,
34) „ „ Griesbeck in Eichstätt 20 fl.,
35) „ „ Leitner in Obereichstätt 30 fl.,
36) „ „ Wörlein in Lauf 40 fl.,
37) „ Pfarrer Neumann in Lauf 10 fl.,
38) „ Schullehrer Pickel in Gunzenhausen 40 fl.,
39) „ „ Ruyter in Stetten 15 fl.,
40) „ „ Kugler in Oberasbach 40 fl.,
41) „ „ Scherzer und dem Pfarrer Ziegler in Pfaumfeld, zusammen 25 fl.,
42) „ „ Ganzer in Hohentrüdingen 80 fl.,
43) dem Schulverweser Kugler in Hüssingen 25 fl.,
44) dem Schullehrer Neugirg in Ornbau 30 fl.,
45) „ „ Pemsel in Kirchröttenbach 20 fl.,
46) „ „ Schander in Schnaittach 60 fl.,
47) „ „ Strobel in Bühl 30 fl.,
48) „ „ Simon und dem Pfarrer Omeis zu Henfenfeld, zusammen 20 fl.,
49) den Schullehrern Hölzel zu Hohenstadt, Schneidt zu Hartmanshof und dem Pfarrer Bauer zu Pommelsbrunn, zusammen 25 fl.,
50) dem Schullehrer Schilffarth und dem Pfarrer Haffner in Hersbruck zusammen 25 fl.,
51) „ „ Treuheit in Fütterfee 30 fl.,
52) „ „ Bezold in Ullstadt 20 fl.,
53) „ „ Gundermann in Scheinfeld 25 fl.,
54) „ „ Maier in Iphofen 15 fl.,
55) „ „ Rappold in Kipfenberg 25 fl.,
56) „ Pfarrer Fronmüller in Neustadt a/A. 15 fl.,
57) den Schullehrern Aecker, Ludwig, Federlein, Luh, Vögel und Ehrlein in Neustadt a/A., zusammen 60 fl.,
58) dem Schullehrer Nestler und Schulverweser Arnold in Dietenhofen, zusammen 20 fl.,
59) dem Hausvater und Lehrer Güttler im Martinsstift zu Rüdenhausen, Rentamts Gerolzhofen, in Unterfranken 30 fl.,
60) dem Lehrer und Hausvater Schüßler auf dem Veilhof bei Nürnberg 20 fl.,
61) dem Schullehrer Riedner in Tafelhof 15 fl.,
62) „ „ Körber in Wöhrd 20 fl.,
63) „ „ Metzger in Schillingsfürst 20 fl.,
64) „ „ Wich in Rothenburg 35 fl.,
65) „ „ Uhl in Frankenheim 20 fl.,
66) „ „ Ströbel in Großharbach 20 fl.,
67) „ Pfarrer Bruglocher in Rothenburg 10 fl.,
68) „ „ Füller in Frankenheim 10 fl.,
69) „ „ Lehnert in Tauberscheckenbach 10 fl.,
70) den Schullehrern Heckel und Wölffel in Schwabach 110 fl.,
71) dem Schullehrer Bickel in Wendelstein 20 fl.,

Digitized by Google

72) dem Schullehrer Göbel in Schwand 15 fl.,
73) „ „ Meiner in Regelsbach 15 fl.,
74) „ „ Wiesmath in Wassertrüdingen 100 fl.,
75) dem Pfarrer Oswald allda 15 fl.,
76) „ Schullehrer Bitter in Großlellenfeld 20 fl,
77) „ „ Berger in Weissenburg 80 fl.,
78) „ „ Singer in Theilenhofen 30 fl.,
79) „ „ Fettinger in Dettenheim 20 fl.,
80) „ Pfarrer Weißer in Dettenheim 10 fl.,
81) „ Schullehrer Arold in Thalmannsfeld 30 fl.,
82) „ Pfarrer Meyer allda 10 fl.,
83) „ Schullehrer Hofinger in Pappenheim 20 fl.,
84) „ Pfarrer Sommer in Weissenburg 20 fl.,
85) „ Schullehrer Knörr in Lichtenau, beziehungsweise dessen Relikten 15 fl.
86) „ Schullehrer Neumeister in Burgbernheim 30 fl.,
87) „ Pfarrer Sauer in Dottenheim 10 fl.

Hiebei wird bemerkt, daß die Remunerationen von Nummer

1 — 2	bei dem	königlichen	Rentamte	Altdorf,
3 — 7	„	„	„	„	Ansbach,
8—10	„	„	„	„	Beilngries,
11—14	„	„	„	„	Colmberg,
15—19	„	„	„	„	Dinkelsbühl,
20—23	„	„	„	„	Erlangen,
24	„	„	„	„	Erlbach,
25—26	„	„	„	„	Feuchtwangen,
27—29	„	„	„	„	Fürth,
30	„	„	„	„	Greding,
31—35	„	„	„	„	Eichstätt,
36—37	„	„	„	„	Lauf,
38—41	„	„	„	„	Gunzenhausen,
42—43	„	„	„	„	Heidenheim,
44	„	„	„	„	Herrieden,
45—50	„	„	„	„	Hersbruck,
51—54	„	„	„	„	Ipphofen,
55	„	„	„	„	Kipfenberg,

Nummer

56—59	bei dem	königlichen	Rentamte	Neustadt a/A.,
60—62	„	„	„	„	Nürnberg,
63—69	„	„	„	„	Rothenburg an der Tauber
70—73	„	„	„	„	Schwabach,
74—76	„	„	„	„	Wassertrüdingen
77—84	„	„	„	„	Weissenburg,
85	„	„	„	„	Windsbach,
86—87	„	„	„	„	Windsheim,

zur Auszahlung an die Empfangsberechtigten angewiesen worden seien.

Außerdem wurden den Prüfungskommissären der zwölf mittelfränkischen Prüfungsdistrikte für Schullehrlinge aus den Ersparnissen an verschiedenen Positionen des Kreisfonds pro 1864/65 Gratificationen von je 25 fl. ausgesetzt und bei den betreffenden königl. Rentämtern eingewiesen.

Ansbach, den 22. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 854. K. Num. 1217.

(Oberpolizeiliche Vorschriften über Maßregeln beim Auftreten der Cholera asiatica im Regierungsbezirke Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. 35 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk von Mittelfranken zu Art. 249 des Strafgesetzbuches für den Fall des Auftretens der Cholera asiatica in Mittelfranken nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Darnachachtung verkündet:

Digitized by Google

1) Von dem Tage an, wo in einem Orte ein Fall voll cholera asiatica bezirksärztlich constatirt wurde, sind nicht blos die Distriktspolizeibehörden und die Bezirksärzte, sondern auch die Ortspolizeibehörden beziehungsweise die Gemeindevorsteher befugt, in jedes Privathaus einzutreten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob nicht lokale Mißstände vorhanden sind, welche die Entwicklung und Verbreitung dieser Krankheit fördern können.

2) Den ortspolizeilichen und distriktspolizeilichen Anordnungen, welche auf Grund solcher Einsichtnahme den betreffenden Hausbesitzern oder Bewohnern besonders bekannt gegeben werden, muß sofort und pünktlich Folge geleistet werden.

3) Von dem Tage der Constatirung eines Cholerafalles an müssen die Apotheker, und, wo solche nicht vorhanden sind, die Materialisten, Spezereiwaarenhändler oder Krämer des Ortes mit den von der Distrikts-Polizeibehörde ihnen bezeichneten Desinfektionsmitteln in ausreichender Menge versehen seyn.

4) Sobald von der Distriktsverwaltungs-Behörde auf Grund bezirksärztlichen Gutachtens der epidemische Charakter der Krankheit in einem Orte öffentlich bekannt gemacht ist, hat in allen öffentlichen oder zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gebäuden und Anstalten — Amtsgebäude, Bahnhöfe, Schul- und Erziehungsanstalten, Kasernen, öffentliche Heil- und Pflegeanstalten, Gast- und andere Wirthschaften — ohne weitere Aufforderung der Behörde eine täglich mindestens einmalige Desinfektion der Aborte stattzufinden. Ueber die Ausführung dieser Desinfektion sind die Bestimmungen der Polizeibehörden bindend.

5) Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie der zu gleichem Zwecke von den Distrikts- oder Ortspolizeibehörden zu treffenden Anordnungen verfallen auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches

einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 200 fl.

Ansbach, den 20. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 854. K. Num. 1190.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte von Mittelfranken.

(Maßregeln beim Auftreten der Cholera asiatica in Mittelfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kreismedizinalausschuß hat eine Anleitung zur Unschädlichmachung (Desinfektion) des Ansteckungsstoffes bei der Cholera asiatica ausgearbeitet, welche nachstehend bekannt gemacht und zur Beachtung empfohlen wird. Andere Methoden der Desinfektion, welche durch die Erfahrung unterstützt und von dem amtlichen Arzte anerkannt werden, sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Ansbach, den 23. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

* * *

Abdruck.

Anleitung

zur Unschädlichmachung (Desinfektion) des Ansteckungsstoffes bei der Cholera asiatica.

Die unmittelbarste Ursache jeder Erkrankung an der Cholera asiatica ist die Wirkung des Ansteckungs-

Digitized by Google

stoffes, welcher von den Darmausleerungen der Cholerakranken stammt.

Wenn dieser Ansteckungsstoff auf einen für ihn günstigen Boden fällt, vermehrt er sich und kann Ursache der Weiterverbreitung der Cholera werden, soweit Luft und Wasser von diesem Boden aus verändert und den Menschen zugänglich gemacht werden können.

Der in den Darmausleerungen enthaltene Ansteckungsstoff wird durch Zersetzung und Gasentwicklung flüchtig und dieser flüchtige und geathmete oder im Trinkwasser aufgenommene Krankheitskeim ist es, welcher diese Krankheit erzeugt und immer forterzeugt, so lange noch wenig bekannte allgemeine, örtliche und individuelle Voraussetzungen fortbestehen.

Die Unschädlichmachung dieses ersten Krankheitskeimes in den Ausleerungen der Cholerakranken ist das einzig sichere und greifbare Mittel, diese Krankheit unmöglich zu machen. Es wird gelingen, wenn der erste Cholerakranke, der immer von einem Choleraorte kommt, mit Rücksicht auf diesen eingebrachten Ansteckungsstoff behandelt wird. Daher die Wichtigkeit der Desinfektionen am meisten in den ersten Fällen und in den zur öffentlichen Benützung bestimmten Gebäuden, Bahnhöfen und Gasthöfen.

Jeder Einzelne könnte sich durch Vorsicht in seinem Hause schützen, wenn der einmal eingeschleppte Ansteckungsstoff nicht unter Umständen (Infektionsherden) eine Vermehrung und Verflüchtigung erhielte, wogegen sich der Einzelne nicht schützen kann.

Als begünstigende Umstände wurden seither erkannt: Abtritte, Versitzgruben und wo die den Krankheitskeim enthaltende Ausleerungen die Bedingungen zur Vermehrung durch Feuchtigkeit, Luft und organische Stoffe finden.

Daher kann und soll der Feind, wo er sich zeigt, verfolgt werden und mit mehr Erfolg, wo diese Räume möglichst wasserdicht und luftdicht geschlossen sind.

Die Vorbereitung dazu kann Jeder treffen, wenn er die allgemeinen und allbekannten Einrichtungen, abgeschlossene Versitzgruben und Reinlichkeit im Hause, in Höfen, auf der Strasse, in den Wasserrinnen und Abzugsgräben unterhält.

Als wohlfeiles, leicht anwendbares und nach früheren Erfahrungen erprobtes Mittel zur Unschädlichmachung der Darmausleerungen wurde bisher erkannt der Eisenvitriol oder schwefelsaures Eisen, ein grünliches Salz, welches sich in kaltem, besser in erwärmtem Wasser löst. Eine Lösung dieses Salzes, 1 Pfd. auf 10 Pfd. oder 5 bayer. Maß Wasser mit den Darmausleerungen in Verbindung und Mischung gebracht, verändert die Ausleerungsstoffe dahin, daß sich keine Krankheitskeime aus denselben entwickeln und daß sie nicht mehr riechen. Am meisten gesichert wird diese Wirkung, wenn möglichst bald oder unmittelbar nach Entleerung dieses Mittel angewendet wird, was am leichtesten geschieht mit Benutzung eines Nachtstuhles für solche Kranken und in solchen Zeiten. Eine Maß dieser Flüssigkeit schon vorher in den Nachtstuhl geschüttet oder unmittelbar gleich nach der Entleerung erfüllt diese Absicht am leichtesten. Nach dieser Behandlung kann der Inhalt in den gemeinschaftlichen Abtritt entleert werden.

Abtritte zu desinfiziren bedarf es nach der Größe, Lage und sonstigen Beschaffenheit größerer Mengen und dürften 5 bis 10 Pfd. Eisenvitriol täglich in Lösung genügen. Die Art der Einbringung ist nach den örtlichen Verhältnissen zu regeln. Die Zeit und Dauer dieser Desinfektionen in einem Privathause ist durch das Vorkommen der Cholerakranken in demselben bestimmt. Nach Satz 22 der Schlußfolgerungen im Choleraberichte von 1854 liegen zwischen dem ersten und letzten Falle in der Regel nicht mehr als 15 Tage. Die Vorsicht früherer und späterer Desinfektionen empfiehlt sich. Eine Bezugsquelle für größere Mengen des Eisenvitriolos ist die goldene Adlerhütte bei Berneck, wo der Centner für 3 bis 4 fl. bezogen werden kann.

Digitized by Google

Der Cholerakeim kann auch laut Erfahrung durch die von Choleraausleerungen beschmutzte Wäsche und Kleidungsstoffe wirksam gemacht werden. Solche Gegenstände sind deshalb gesondert aufzubewahren und möglichst bald in eine Flüssigkeit zu tauchen und mehrere Stunden in Berührung zu lassen, worin Chlorkalk gelöst ist und zwar im Verhältnisse von ½ Pfd. Chlorkalk auf 60 Pfd. oder 30 Maß Wasser. (3 große Gieskannen voll Wasser.) Die weitere Behandlung der Wäsche ist die gewöhnliche.

Wolle oder Seidenstoffe, welche wegen der bleichenden Wirkung des Chlors diese Behandlung nicht erfahren sollen, können leicht durch Schwefeln desinficirt werden, indem die zu reinigenden Stoffe einige Zeit in einem verschlossenen Raume oder Kasten den Dämpfen von brennendem Schwefel ausgesetzt werden.

Auch die Zimmer, Betten und Utensilien der Cholerakranken sollten nach dem Verlassen derselben desinfizirt werden. Am leichtesten geschieht dieses, wenn diese Räume mit dem gesammten Inhalte geschlossen und darin etwas Schwefel oder einige Schwefelfaden verbrannt werden. Nach kurzer Zeit können die Zimmer wieder geöffnet und gelüftet werden. Chlorräucherungen durch Aufstellen von Chlorkalk oder Braunstein mit Kochsalz in gleichen Theilen mit etwas Wasser und Schwefelsäure in flachen Tellern desinficirt ebenso, aber in längeren Zeiträumen.

Es gibt noch andere Methoden der Desinfektion, aber die erwähnten sind nach seitherigen Erfahrungen die einfachsten und wenigst kostspieligen, deshalb am leichtesten und allgemein ausführbar.

E. Num. 28398. K. Num. 1251.

An sämmtl. k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Culturvorarbeitern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs weiterer Ausbildung der in den einzelnen Bezirken bereits verwendeten und neuaufzustellenden Cultur-Vorarbeiter soll in Triesdorf auch heuer wieder, und zwar im Monate November und Dezember d. Jrs. ein hauptsächlich auf praktischer Anschauung beruhender Lehrkurs über Ent- und Bewässerung abgehalten werden.

Der Curs wird am Montag den 13. November beginnen, vier Wochen dauern und werden die kgl. Bezirksämter beauftragt, auf Rechnung der zu dem vorliegenden Zwecke von den Distriktsräthen bewilligten Mittel die gedachten Culturvorarbeiter, beziehungsweise ein sonst taugliches Individuum, wo möglich aus dem Stande der Straßen- oder Eisenbahn-Vorarbeiter mit der Weisung nach Triesdorf abzuordnen, daß dieselben sich am

Montag den 13. November Vorm. 9 Uhr

im Lokale der dortigen kgl. Kreisackerbauschule bei dem Kreis-Cultur-Ingenieur Classen vorstellig zu machen und dessen Weisungen nachzukommen haben.

Die geschehene Abordnung ist in thunlichster Beschleunigung anher zur Anzeige zu bringen.

Für Gelegenheit zur passenden Unterkunft und Verpflegung der Theilnehmer des Lehrkurses ist Sorge getragen. Zur Vermeidung späterer Weiterungen erscheint es angezeigt, den einzelnen Theilnehmern an dem Lehrkurse zur Bestreitung ihrer Auslagen aus den bewilligten Distriktsrathsmitteln ein Taggeld von 1 fl. 30 kr. nebst Ersatz der Reisekosten zuzusichern.

Dabei wird bemerkt, daß auch Andere, welche sich zum Cultur-Vorarbeiter auszubilden wünschen, auf Anmeldung in dem besagten Termine zur Theilnahme an dem dießjährigen Lehrkurse über Bewässerung und Entwässerung zugelassen werden, soferne sie nur die Erfüllung der nöthigen Vorbedingungen und die nöthigen Mittel zu ihrer Verpflegung in Triesdorf nachzuweisen vermögen, in welcher Beziehung auf das Ausschreiben vom 19. No-

Digitized by Google

vember 1863 (Kreisamtsblatt von 1863 S. 1970) verwiesen wird.

Ansbach, den 24. Oktober 1865

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 196.

(Substituirungsgesuch des k. Advokaten Dr. Stadelmann in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 16. l. Mts. dem kgl. Advokaten Dr. Stadelmann in Nürnberg auf dessen Gesuch vom 19. v. M. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten des geprüften Rechtspraktikanten Daniel Hilpert in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von 6 Monaten vom 1. November l. Js. an beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, ertheilt wurde.

Eichstätt, den 23. Oktober 1865.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.
Dr. von Barth, Präsident.

Aß'n, Kanzlist.

Post-Cours-Notizen.

In den Courszeiten werden geändert:

1) Postomnibus Roth—Hilpoltstein:

aus Roth:	in Hilpoltstein:
3¹⁰ Nachm.,	4¹⁵ Nachm.,
aus Hilpoltstein:	in Roth:
2¹⁰ Nachm.,	3¹⁵ Nachm.

2) Carriolpost Burghaßlach—Uehlfeld:

aus Burghaßlach:	in Uehlfeld:
2¹⁰ Nachm.,	4¹⁰ Nachm.,
aus Uehlfeld:	in Burghaßlach:
6 Abends,	8 Abends.

3) Postomnibus Donauwörth—Treuchtlingen—Pappenheim:

aus Donauwörth:	in Treuchtlingen:
3¹⁰ Nachm.,	9¹ Abends,
aus Treuchtlingen:	in Pappenheim:
9¹⁰ Abends,	10¹⁰ Abends.

4) Carriolpost Neustadt a/A.—Markt-Erlbach:

aus Neustadt:	in Markt-Erlbach:
2¹⁰ Nachm.,	4¹⁰ Nachm.

Retourfahrt unverändert.

E. Num. 1445. K. Num. 923.

Agenturbestätigung.

Nachdem Kaufmann J. Rüderer, Firma Pasch Nachfolger in München, welcher mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Dezember 1862 als Hauptagent der Berliner-Lebensversicherungs-Gesellschaft für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Mittelfranken, ausschließlich des Stadtbezirkes Nürnberg, dann Schwaben und Neuburg bestätigt wurde, von dieser Funktion zurückgetreten ist, so wurde, dem Antrage der Direktion der Berliner-Lebensversicherungs-Gesellschaft entsprechend, durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. Fr. Schultz in München als Hauptagent für die erwähnten Bezirke in widerruflicher Weise bestätigt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21 August bis 20. September 1865 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirk.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stück.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	10	43	70	1092	12	17	107	50	3379	—	1	5	60	185	36
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	16	97	25	2774	30	1	6	8	173	24
Eichstätt	6	27	—	608	24	—	—	—	—	—	1	4	50	101	24
Fürth	—	—	—	—	—	14	64	50	1885	—	1	4	61	134	39
Nürnberg	657	2758	96	84606	3	—	—	—	—	—	1	4	20	128	46
Rothenburg	139	765	60	24327	12	—	—	—	—	—	1	5	51	175	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	6	27	25	768	—	1	4	54	128	—
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	28	182	55	5662	30	1	6	52	202	14
Beilngries	—	—	—	—	—	14	63	11	1732	45	1	4	51	123	46
Fürth	—	—	—	—	—	7	36	50	914	—	1	5	21	130	34
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	4	19	25	465	—	1	4	81	116	15
Eichstätt	—	—	—	—	—	13	59	35	1587	—	1	4	57	122	4
Erlangen	—	—	—	—	—	13	59	50	1645	30	1	4	58	126	35
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	2	11	—	265	—	1	5	50	132	30
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	28	131	94	3664	12	1	4	71	130	52
Hersbruck	—	—	—	—	—	8	41	75	1116	—	1	5	22	139	30
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	6	31	70	866	—	1	5	28	144	20
Nürnberg	—	—	—	—	—	12	58	6	1363	—	1	4	84	113	35
Rothenburg	—	—	—	—	—	10	45	85	1338	—	1	4	58	133	48
Schwabach	—	—	—	—	—	1	5	—	134	—	1	5	—	134	—
Uffenheim	57	315	50	9038	18	16	81	75	2475	18	1	5	44	157	43
Weissenburg	11	56	30	1231	—	18	91	30	2480	54	1	5	9	128	—

by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 92. den 1. November 1865.

Inhalt.

Das fiskalische Beschwerderecht bezüglich der Vagantenkosten. — Die Unterstützung der mittelfränkischen Schullehrerwaisen pro 1866/67. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Rinderpest. — Sammlung für die Abgebrannten in Moosburg. — Oberpolizeiliche Vorschriften zu Artikel 110 Abs. 1 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzbuches über Zeit, Ort und Art der Begräbnisse. — Geschäftsführung der Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt. — Das Cursiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe zu Neustadt an der Aisch. — Die Vorlage von Bauprogrammen und Plänen bei den der allerhöchsten Genehmigung vorbehaltenen Gemeinde- und Stiftungsbauten. — Agenturen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 17873 K. Num. 1195.

An die k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Das fiskalische Beschwerderecht bezüglich der Vagantenkosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das mittels Regierungsausschreibens vom 19. August l. Jrs. (Kreisamtsblatt p. 1228) kundgegebene höchste Ministerial-Reskript im obigen Betreffe vom 8ten desselben Monats wird den kgl. Bezirksämtern hiemit eröffnet, daß die Beschlüsse, durch welche dem kgl. Aerar Vagantenkosten überbürdet werden, fernerhin nicht mehr mit Bericht an die kgl. Regierungsfinanzkammer einzusenden, sondern dem kgl. Kreisfiskalate in derselben Form, wie sie früher den k. Rentämtern mitgetheilt zu werden pflegten, direkt zu übermachen sind.

Ansbach, den 26. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

E. Num. 1216. K. Num. 1237.

(Die Unterstützung der mittelfränkischen Schullehrlinge pro 1864/65 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schullehrlinge pro 1864/65 die Summen von 1400 fl. und 800 fl., wovon bereits 25 fl. im Laufe des Etatsjahres eingewiesen worden sind, zur Verfügung stehen, so wurden diejenigen Schullehrlinge, welche sich um Unterstützung gemeldet haben und einer solchen als würdig befunden worden sind, in nachstehender Weise bedacht:

1) Friedrich Griesmeyer in Altdorf 12 fl.,
2) August Hüttinger allda 12 fl.,
3) Johann Michael Streng allda 12 fl.,
4) Franz Albrecht in Ansbach 30 fl.,
5) Georg Riegel in Flachslanden 30 fl.,
6) August Bayerlein in Ansbach 18 fl.,
7) Georg Breit allda 18 fl.,
8) Johann Konrad Mayer allda 18 fl.,
9) Bernhard Pfeiffer allda 18 fl.,
10) Karl August Prechtelsbauer in Flachslanden 18 fl.,
11) Chr. Adam Rammler in Ansbach 18 fl.,
12) Karl Schaubig allda 18 fl.,
13) Georg David Gaim allda 12 fl.,
14) Traugott Memmert von Neunkirchen 12 fl.,
15) Friedrich Vogel in Flachslanden 12 fl.,
16) Friedrich Walchshöfer in Flachslanden 12 fl.,
17) Jakob Popp in Leutershausen 30 fl.,
18) Georg Michael Kollert in Meuchlein 18 fl.,
19) David Gahm in Unternzenn 12 fl.,
20) Leonhard Seubelt in Colmberg 12 fl.,
21) Johann Wilhelm Stierhoff in Obernzenn 12 fl.,
22) Lorenz Haller in Berching 12 fl.,
23) Georg Rotter in Emsing 18 fl.,
24) Franz Gast von Kottingwörth 20 fl.,
25) Georg Gast von da, zur Zeit in Würzburg 20 fl.,
26) Friedrich Kriegbaum von Altentrüdingen 30 fl.,
27) Albrecht Ueltsch von Röckingen 30 fl.,
28) Friedrich Müller von Seidelsdorf 12 fl.,
29) Karl Schnabel von Wittelshofen 12 fl.,
30) Konrad Trautner von da 12 fl.,
31) Karl Trautner von da 12 fl.,
32) Xaver Strobel von Dürrwangen 18 fl.,
33) Max Dorr in Obereichstätt 12 fl.,
34) Johann Schlampp in Plankstetten 12 fl.,
35) Michael Delage allda 18 fl.,
36) Leonhard Gemperl in Eichstätt 18 fl.,
37) Aloys Hofbeck in Obereichstätt 18 fl.,
38) Michael Hofmann in Wellheim 18 fl.,
39) Ludwig Schmidt in Eichstätt 18 fl.,
40) Johann Kellermann in Zirndorf 18 fl.,
41) Adolph Hirschmann allda 18 fl.,
42) Karl Haas in Krafteshof 12 fl.,
43) Christoph Frey in Stein 12 fl.,
44) Ferdinand Bürner in Bertholdsdorf 12 fl.,
45) Christoph Uebeleisen in Allmoshof 12 fl.,
46) Melchior Fürther in Zirndorf 16 fl.,
47) Franz Reichmann in Baiersdorf 18 fl.,
48) Martin Meyer von Bühl 18 fl.,
49) Otto Achtelstetter in Dietenhofen 18 fl.,
50) Christoph Fikenscher in Mkt. Erlbach 18 fl.,
51) Karl Käppel in Feuchtwangen 12 fl.,
52) Wilhelm Flurer in Unterampfrach 18 fl.,
53) August Heerwagen in Thannhausen 30 fl.,
54) Andreas Braun in Merkendorf 18 fl.,
55) Georg Hensold allda 18 fl.,
56) Georg Leonhard Nagel in Stetten 18 fl.,
57) Adam Baumgärtner in Oberasbach 18 fl.,
58) Eduard Kugler in Oberasbach 18 fl.,
59) Wilhelm Schlümbach allda 12 fl.,
60) Adam Bierlein allda 12 fl.,
61) Andreas Ebert in Hüssingen 18 fl.,
62) Karl Hertlein in Heidenheim 18 fl.,
63) Friedrich Seiler in Auernheim 18 fl.,
64) Friedrich Prosiegel in Berolzheim 12 fl.,
65) Georg Andreä in Heidenheim 12 fl.,
66) Johann Andreas Meyer in Hüssingen 12 fl.,
67) Karl Dörr in Ornbau 18 fl.,

Digitized by Google

68) Ernst Neumeyer in Arberg 30 fl.,
69) Christoph Schilffarth in Hersbruck 18 fl.,
70) Georg Brandmüller in Kirchröttenbach 18 fl.,
71) Conrad Bruckner in Schnaittach 12 fl.,
72) Georg Gebhard in Kirchröttenbach 18 fl.,
73) Franz Habermann in Schnaittach 30 fl.,
74) Georg Kolbmann allda 12 fl.,
75) Karl Krämer allda 12 fl.,
76) Konrad Schlenk in Bühl 18 fl.,
77) Gottlieb August Simon in Henfenfeld 18 fl.,
78) Thomas Schmidt in Hartmannshof 18 fl.,
79) Johann August Hölzel in Hohenstadt 12 fl.,
80) Johann Georg Wild allda 12 fl.,
81) Franz Xaver Schwingenstein in Ullstadt 18 fl.,
82) Michael Drexel in Schwarzenberg 18 fl.,
83) Balthasar Baier in Fütterfee 18 fl.,
84) Johann Klein allda 18 fl.,
85) Joseph Geyer in Kipfenberg 18 fl.,
86) Joseph Ott allda 18 fl.,
87) Ernst Probst in Lauf 18 fl.,
88) Friedrich Erdel allda 12 fl.,
89) Theodor Wörlein allda 12 fl.,
90) Johann Georg Hartmann in Neustadt ajA. 18 fl.,
91) Johann Wolfgang Kittlinger allda 18 fl.,
92) Johann Stephan Brecht in Rüdenhausen 12 fl.,
93) Johann Georg Ebert allda 12 fl.,
94) Michael Hartmann in Neustadt ajA. 12 fl.,
95) Gustav Wilhelm Müller in Rüdenhausen 12 fl.,
96) Julius Friedrich Schüßler in Nürnberg 12 fl.,
97) Heinrich Gottlieb Lehnert in Tauberzell 18 fl.,
98) Friedrich Wilhelm Rück in Frankenheim 18 fl.,
99) Carl Julius Löder in Rothenburg 12 fl.,
100) Johann Georg Wittmann in Gebsattel 12 fl.,
101) Konrad Burkert in Wendelstein 18 fl.,
102) Johann Helmreich allda 16 fl.,
103) Wilhelm Friedrich Heyden in Schwabach 18 fl.,
104) Johann Friedrich Stengel allda 12 fl.,
105) W. H. Gotthold Albrecht in Reichelsbach 18 fl.,
106) Georg Eisen in Schwabach 18 fl.,
107) Ernst Ludwig Huber allda 30 fl.,
108) Julius Müller in Abenberg 12 fl.,
109) Heinrich Grimm in Wassertrüdingen 18 fl.,
110) Friedrich Burger allda 18 fl.,
111) Leonhard Hahn in Wassertrüdingen 18 fl.,
112) Friedrich Schwarz allda 12 fl.,
113) Michael Bitter in Großellenfeld 30 fl.,
114) Gustav Krafft in Weissenburg 18 fl.,
115) Karl Hirschmann allda 18 fl.,
116) Adolph Bayer allda 18 fl.,
117) Mathias Sauernheimer allda 18 fl.,
118) Johann Bauer allda 12 fl.,
119) Johann Wörlein in Dettenheim 30 fl.,
120) Michael Fellner allda 18 fl.,
121) August Pfeiffer in Oberhochstadt 24 fl.,
122) Jakob Ulmer in Geyern 18 fl.,
123) Adolph Groß in Pappenheim 18 fl.,
124) Friedrich Karg in Pappenheim 12 fl.,
125) Heinrich Theuerner in Wassermungenau 30 fl.,
126) Ant. Wilhelm Schwalb in Lichtenau 12 fl.,
127) Johann Christoph Eßlinger in Burgbernheim 18 fl.,
128) Johann Nikolaus Dietrich allda 12 fl.,
129) Johann Konrad Hertlein allda 12 fl.

Hiebei wird bemerkt, daß die treffenden Beträge von

Nummer					
1 — 3	bei dem	königlichen	Rentamte		Altdorf,
4—16	„	„	„	„	Ansbach,
17—21	„	„	„	„	Colmberg,
22—25	„	„	„	„	Heilsgries,
26—32	„	„	„	„	Dinkelsbühl,
33—39	„	„	„	„	Eichstätt,
40—48	„	„	„	„	Erlangen,
49 u. 50	„	„	„	„	Wtt. Gmünd,
51 u. 52	„	„	„	„	Feuchtwangen,
53—60	„	„	„	„	Gunzenhausen,
61—66	„	„	„	„	Heidenheim,
67 u. 68	„	„	„	„	Herrieden,
69—80	„	„	„	„	Hersbruck,
81—84	„	„	„	„	Hohenaltheim,

Digitized by Google

Nummer		
85 u. 86	bei dem königlichen Rentamte	Lipfenberg,
87—89	„ „ „ „	Lauf,
90—95	„ „ „ „	Neuſtadt a/A.,
96	„ „ „ „	Nürnberg,
97—100	„ „ „ „	Rothenburg,
101—107	„ „ „ „	Schwabach,
108	„ „ „ „	Spalt,
109—113	„ „ „ „	Waſſertrüdingen
114—124	„ „ „ „	Weiſſenburg,
125 u. 126	„ „ „ „	Windsbach und
127—129	„ „ „ „	Windsheim,

eingewieſen worden ſeien.

Zugleich wird bemerkt, daß die Unterſtützungen für jene Schullehrlinge, welche nach den Ergebniſſen der heurigen Aufnahms-Prüfungen in die kgl. Schullehrer-Seminare Schwabach und Eichſtätt eingetreten ſind, mit je 25 fl. für jeden dieſer 40 Zöglinge bei den k. Rentämtern Schwabach und Eichſtätt bereits eingewieſen wurden.

Ansbach, den 24. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Gromeder.

E. Num. 2113. K. Num. 1302.

(Die Verloſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der am 2. l. Mts. ſtattgehabten 426. und 427. Verloſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld ſind die Serien 322 und 359 gezogen worden.

Die Serie 322 enthält Obligationen des vom Hauſe Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. B. im urſprünglichen Zinsfuße von 4 %,
von Nr. 4,975 bis Nr. 5,030 incl.
Lit. B. im urſprünglichen Zinsfuße von 4½ %,
von Nr. 1 bis Nr. 150 incl.
Lit. B.B. im urſprünglichen Zinsfuße von 5 %,
von Nr. 1 bis Nr. 1,162 incl.,
im Geſammt-Kapitalsbetrage von
1'012,000 fl.,

dann die nachträglich eingereihten Supplementar-Obligationen.

Lit G im urſprünglichen Zinsfuße von 4 %,
von Nr. 4,487 bis Nr. 4,525 incl.
im Kapitalsbetrage von 39,000 fl.

Die Serie 359 enthält mähriſch-ſtändiſche Aerarial-Obligationen de Sessione 27. September 1769,
im urſprünglichen Zinsfuße von 4 %,
und zwar:

Nr. 11,387 bis Nr. 11,489 und
Nr. 11,492 bis Nr. 11,989 mit den ganzen Kapitalsſummen,
Nr. 11,491 mit der Hälfte der Kapitalsſumme,
im Geſammt-Kapitalsbetrage von 1'282,821 fl.

Vorſtehende Obligationen werden nach den beſtehenden Vorſchriften behandelt, d. h. in neue, zu dem urſprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt, inſoferne dieſelben unter 5 % verzinslich ſind, werden dafür auf Verlangen der Parteien nach dem mit Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umſtellungs-Maßſtab 5prozentige auf öſterreichiſche Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorſtehende Mittheilung des k. Staatsminiſteriums des Innern wird hiedurch zur Wahrung der Intereſſen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 25. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Gromeder.

Digitized by Google

K. N.m 1974. K. Num. 1323.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und sämmtliche Bezirksärzte von Mittelfranken.

(Die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. dr. Mts. hat die Rinderpest in der kroatischen Militärgrenze Oesterreichs aufgehört und in Ungarn sehr an Ausdehnung abgenommen, aber in Galizien hat dieselbe beträchtliche Fortschritte gemacht.

Die durch höchste Ministerialentschließung vom 18. November v. Js. (Kr.-A.-Bl.- p. 2041) angeordneten Maßregeln haben deßhalb fortzubestehen.

Außerdem ist seit dem Monate September die Rinderpest auch in England, Frankreich und in den Niederlanden aufgetreten. Die k. preußische Regierung hat deßhalb die Einfuhr von Rindvieh aus Holland verboten, die großherzoglich oldenburgische Regierung die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus England und den Niederlanden untersagt und die kaiserlich französische Regierung für die Nord- und Ostgrenze des Kaiserreiches die Vieheinfuhr gesperrt.

Die Anwendung von Einfuhrverboten oder Beschränkungen an der Nord- und Ostwestgrenze des diesrheinischen Bayerns erscheint unter diesen Verhältnissen zur Zeit nicht veranlaßt.

Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden werden aber auf die drohende Gefahr aufmerksam gemacht, um den Gesundheitszustand des Rindviehes mit vermehrter Sorgfalt zu überwachen und die Viehbesitzer zu mahnen, durch gute Pflege die Thiere widerstandsfähiger gegen solche Ereignisse zu machen. Die Beschränkung der Weide, regelmäßige Stallfütterung und daß nicht mehr Vieh gehalten wird, als genügend ernährt und gewartet werden kann, ist zuerst zu beachten. Als diätetisches und als Präservativ-Mittel gegen Thierkrankungen überhaupt ist längst die reichliche Beigabe von Viehsalz zur Nahrung und zum Getränke anerkannt und sollte bei dem jetzt billigen Bezuge davon häufig Gebrauch gemacht werden. Solche Vorkehrungen sind diensamer, diese gefährliche Seuche zu schwächen, als Maßregeln und Heilmittel beim Auftreten derselben. Ueber den Nutzen und Gebrauch des Viehsalzes wird auf die Extrabeilage Nr. 35 zum Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1835 verwiesen: „Ueber Verhütung von Viehseuchen", ferner auf die Belehrung über die Rinderpest, ihre Kennzeichen und ihre Verhütung im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1829 p. 1673 und auf die Ministerial-Entschließung vom 14. November 1844 (Döll. V. S. Bd. XXX. p. 192).

Jegliche Wahrnehmung, welche auf das Auftreten der Rinderpest in Mittelfranken hindeutet, wäre auf kürzestem Wege hieher zur Anzeige zu bringen. Die Thierärzte sind an ihre Verpflichtung zu erinnern, sogleich an die Ortspolizeibehörde und innerhalb 24 Stunden an die Distriktspolizeibehörde über das etwaige Vorkommen eines derartigen Krankheitsfalles Anzeige zu erstatten.

(Kr.-A.-Bl. 1862 p. 1809.)

Ansbach, den 25. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 2357. K. Num 1472.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden und unmittelbare Magistrate in Mittelfranken.

(Sammlung für die Abgebrannten in Moosburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. August l. Js., allergnädigst zu bewilligen geruht, daß für die Abgebrannten der Stadt Moosburg in den sieben diesrheinischen Regierungsbezirken eine Sammlung vorgenommen und nach Beendigung der zur Zeit noch im Gange befindlichen Collekten in Vollzug gesetzt werde.

Es werden daher die obengenannten Behörden andurch beauftragt, die allerhöchst bewilligte Collekte baldmöglichst zu veranstalten, den Ertrag derselben aber unter gleichzeitiger Anzeige hierüber an die unterfertigte Stelle direkt dem kgl. Bezirksamte Freising gegen Empfangsbestätigung zu übersenden.

Ueber Entstehung und Verlauf des Brandes, dann den Umfang des Brandschadens in Moosburg theilt die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern Folgendes mit:

Am 13. Juni ds. Js. Nachmittags 4 Uhr brach auf eine bisher nicht ermittelte Weise im Stadel des Kaufmannes Heilingbrunner zu Moosburg Feuer aus, welches vom heftigen Westwinde, sowie durch die große Anzahl von Schindeldachungen begünstiget, mit solcher Schnelligkeit um sich griff, daß in verhältnißmäßig kurzer Zeit ein namhafter Theil der nur 410 Hausnummern zählenden Stadt Moosburg in Asche gelegt war, und daß dessen Begrenzung und Bewältigung nur der äußersten Anstrengung und Aufopferung der von Freising und Landshut herbeigeeilten Hilfeleistenden zu danken war.

Nach den Erhebungen sind 38 Haupt- und 50 Nebengebäude vom Feuer total zerstört, dann 20 Haupt- und zehn Nebengebäude theilweise stark beschädigt worden.

Der Schaden an Immobilien beträgt 376,609 fl., jener an Mobilien übersteigt die Summe von 196,991 fl.

Die Entschädigungen betragen für den Immobiliar-Brandschaden 221,908 fl., für den Mobiliarschaden 110,823 fl., wornach ein Gesammtschaden von circa 573,600 fl. und ein ungedeckter Schadensrest von beiläufig 240,800 fl sich entziffert.

Mehr als 60 Familien sind durch diesen Unglücksfall obdachlos geworden; eine mehr denn gleich große Reihe anderer Personen, worunter viele Dienstboten, Gewerbsgehilfen und sonstige Miethsbewohner, haben ihre bewegliche Habe vollständig verloren.

Die Beschädigten gehören zum größeren Theile der Classe der Minderbemittelten, selbst der Armen an, welche in die hilfloseste Lage versetzt und fast ausschließlich auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Die Verhältnisse der unglücklichen Abbrändler sind aber um so trauriger, als auf den beschädigten und vernichteten Gebäuden nicht unbedeutende Hypothekschulden lasten und die Gemeinde Moosburg kurze Zeit nach dem Brande auch von einem verheerenden Hagelwetter heimgesucht wurde, das noch die letzten Hoffnungen der Unglücklichen, die Hoffnung auf eine gesegnete Ernte, vernichtete, weshalb auch die vom Feuer verschont gebliebenen Bewohner Moosburgs zur nachhaltigen Linderung des Elends nichts Namhaftes zu leisten vermögen.

Auch die Gemeinde Moosburg ist nicht in der Lage, ihren vom Unglücke betroffenen Angehörigen irgend welche namhafte Unterstützung angedeihen zu lassen, da ihr der Wiederaufbau ihres nur gering versicherten Rathhauses große Opfer auferlegt und weitere Anstrengungen für Erbauung eines Mädchenschulhauses und für Herstellung einer längst projektirten, dringend nothwendigen Wasserleitung in nächster Aussicht stehen.

Ansbach, den 28. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 2051. K. Num. 1189.

(Oberpolizeiliche Vorschriften zu Art. 110 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches über Zeit, Ort und Art der Begräbnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des Art. 35 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk von Mittelfranken zu Art. 110 Abs. 1 Ziff. 3 desselben Gesetzbuches

über Zeit, Ort und Art der Begräbnisse

nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Darnachachtung verkündet:

§. 1.

Die Grabtiefe hat in allen Fällen für Leichen von Erwachsenen 6 Schuh, für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr 4 Schuh zu betragen.

Ein Lattenkreuz zum Anzeigen dieser Tiefe ist vom Todtengräber in das offene Grab zu stellen und erst vor Versenkung der Leiche zu entfernen.

§. 2.

In der Regel ist jede Leiche in ein eigenes Grab zu versenken.

Die Beerdigung mehrerer Leichen in Einem Grab ist nur unter der Voraussetzung erlaubt, daß die Leichen nebeneinander und gleichzeitig bestattet werden.

Die Füllung der Gräber hat jederzeit sofort nach der Beerdigung zu geschehen.

§. 3.

Auf jedem Kirchhofe haben die Gräber in einer genau normirten Reihenfolge und Umtriebszeit, deren Festsetzung ortspolizeilichen Vorschriften überlassen bleibt, zur Benützung zu gelangen.

Zu diesem Zwecke ist für jeden Kirchhof ein genauer Kartenplan anzufertigen und evident zu halten.

Auch ist eine fortlaufende Liste zu führen, in welcher bei jedem Grab: Name, Stand und Alter des Beerdigten, dann der Tag und die Stunde der Beerdigung einzutragen ist.

§. 4.

In allen Gemeinden, wo Friedhöfe sich befinden, sind eigene Todtengräber aufzustellen, welche mit ihren Obliegenheiten geeignet bekannt zu machen sind.

§. 5.

Familiengräber sind von der allgemeinen Reihenfolge der Gräber ausgenommen.

Im Uebrigen unterliegen dieselben jedoch den Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3.

Es bleibt sohin lediglich den Betheiligten überlassen, den benöthigten Raum ihrer Familiengräber nach der vermuthlichen Sterblichkeit in ihrer Familie zu bemessen.

Die Distriktspolizeibehörden sind ermächtigt, nach sorgfältiger Würdigung des concreten Falls, Dispensationen von Einhaltung der Umtriebszeit bei Familiengräbern auf bezirksärztliches Gutachten zu ertheilen.

§. 6.

Die Errichtung neuer Grüfte ist gemäß §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Oktober 1862, die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betr., (Kr.-A.-Bl. 1862 p. 2467) insoweit nicht die Zuständigkeit des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten ist, von der Bewilligung der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, abhängig, welche bei Ertheilung dieser Bewilligung die Bedingungen der Errichtung festsetzen wird.

Die Benützung der bereits bestehenden Grüfte ist nur dann gestattet, wenn die Gruft oder der Raum, in welchem der Sarg eingesetzt wird, einen luftdichten Verschluß erhält.

Digitized by Google

§. 7.

Ausgemauerte Gräber, Begräbnißräume für Bestattung einer oder mehrerer gleichzeitig einzusenkender Leichen, müssen noch am Tage der Beerdigung luftdicht geschlossen werden, und unterliegen den Bestimmungen über die gewöhnliche Umtriebszeit.

§. 8.

Bei Anlegung neuer Kirchhöfe ist den Familiengräbern und den Grüften ein gesonderter Platz anzuweisen.

§. 9.

In der Regel darf eine Leiche nicht früher als 48 Stunden und nicht später als 72 Stunden nach erfolgtem Tode beerdigt werden.

Die Zulässigkeit einer frühzeitigern oder spätern Beerdigung hängt von einem besondern bezirksärztlichen Zeugnisse ab.

§. 10.

Wiederausgrabungen von Leichen dürfen, abgesehen von solchen, welche durch die Gerichte angeordnet werden, nur auf distriktspolizeiliche Erlaubniß, nach vorgängiger Begutachtung des Bezirksarztes und unter den speciell angeordneten Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Auch dürfen Ausgrabungen nur bei geschlossenem Leichenacker und unter Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.

§. 11.

Den amtlichen Aerzten obliegt die Pflicht, die Beobachtung vorstehender Vorschriften zu überwachen, und wahrgenommene Verfehlungen sofort bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 12.

Die §. 1, 2 und 3, §. 5, §. 6 Abs. 2, §. 7, dann §§. 9 und 10 werden, insoweit sie von Privatpersonen oder von Todtengräbern im Amte übertreten werden, unter die Strafbestimmungen des Art. 110 Abs. 1 Ziff. 3, dann Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches gestellt.

§. 13.

Vorstehende Vorschriften treten vom 1. Januar 1866 an in Kraft.

Ansbach, den 20. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 26715. K. Num. 1358.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Geschäftsführung der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen durch Reskript vom 4. pr. 7. August lfd. J. Nr. 7851 ausgesprochen, daß die Bestimmung des §. 38 der Vollzugs-Instruktion zum Feuerversicherungs-Gesetze d. d. 9. Oktober 1852, wornach dem Versicherten ein amtlich gefertigter Grundbuchs-Auszug kostenfrei zugestellt werden soll, selbstverständlich nur von der erstmaligen Ausfertigung dieser Legitimationsurkunde gilt, und daß es darum keinem Anstande unterliegt, für wiederholt verlangte derartige Ausfertigungen angemessene Gebühren zu erheben, wobei übrigens zu Gunsten der Feuerversicherungsanstalt mehr nicht, als der Ersatz für das zur Verwendung kommende Formularpapier anzusprechen ist, während die sonstigen Gebühren in die Staatskasse zu fließen haben und darum auch von Seite der einschlägigen k. Finanzstellen zu reguliren sind.

In Folge dessen werden hiemit im Einverständnisse mit der kgl. Regierungsfinanzkammer diese Gebühren,

Digitized by Google

insoweit sie dem kgl. Aerare zuzufließen haben, nach Maßgabe des Art. 38 des Tax-Regulatives vom 28. Mai 1852 für jedes Blatt der Ausfertigung auf 6 kr., sohin für einen Bogen auf 12 kr. und für den Bogen Formularpapier 2 kr. als Ersatz für die Feuerversicherungsanstalt festgesetzt.

Die Tax-Gebühr für jeden wiederholt ausgefertigten Grundbuchs-Extrakt ist künftig für das kgl. Aerar als Verwaltungstaxe in der Rubrik 6 des Taxregisters einzustellen und zu verrechnen; dagegen ist der Ersatz der Feuerversicherungsanstalt für das zur Verwendung kommende Formularpapier in den Rubriken 12 und 13 des Taxregisters als durchlaufende Post zu behandeln, der Betrag monatlich gegen Quittungsnachweis an die betreffende Verwaltung behufs der Perception für die Brandassecuranzkasse und entsprechenden Verrechnung auszubezahlen und von dieser in der einschlägigen Jahresrechnung selbst sub Tit. VII. effective zu vereinnahmen; wornach sich künftighin zu achten ist.

Ansbach, den 26. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. 1379.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Am 19. August ds. Js. wurde zu Grafenau ein falsches Frankstück vereinnahmt. Dasselbe trägt das schweizerische Gepräge mit der Jahreszahl 1861, besteht

aus einer Legirung von Kupfer und Zinn und ist durch Gießen in einer Form hergestellt, zu deren Anfertigung ein ächtes Stück benützt wurde.

Ad. Num. 1756.

2. Von dem k. Polizeikommissär in Kandel wurde im Juli l. Js. ein falscher Kronenthaler beschlagnahmt.

Die falsche Münze besteht aus Kupfer, ist durch Abreiben mit Quecksilber oder einem Quecksilberamalgam versilbert und mit eigens gravirtem falschem Stempel geprägt. Ihre Unächtheit wird sehr leicht an der überall durchscheinenden schmutzigen braunen Farbe, an dem wenigen hellen Klange, ihrem bedeutenden Untergewichte, dem Mangel einer deutlichen Randverzierung, der unförmlichen, mehr ovalen als runden Gestalt und dem sehr unvollkommen ausgeführten, vom Vorbilde in allen Theilen abweichenden Gepräge erkannt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung ungesäumt zu veranlassen.

Ansbach, den 26. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 1837.

Die nachgenannten, unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

Digitized by Google

1) Henne, Carolina, ledige Dienstmagd aus Ermaringen, k. württemb. Oberamts Blaubeuren, wegen Diebstahlsverbrechens durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 20. Juni laufl. Jrs. in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren;

2) Bunk, Joseph, lediger Bauernknecht aus Stetten, k. württemb. Oberamts Ulm, wegen Diebstahlsvergehens durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vom 23. August ds. Jrs. in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 26. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * * *

Signalements:

1) der Caroline Henne.

Geburtsort: Ermaringen. Alter: 25 Jahre. Größe: 5′ 7″. Religion: katholisch. Stand: ledig. Stand: Dienstmagd. Statur: untersetzt. Gesicht: oval. Haare: dunkelblond. Augen: grau. Nase und Mund: proportionirt. Besondere Kennzeichen: keine.

2) des Joseph Bunk.

Geburtsort: Stetten, kgl. württemb. Oberamts Ulm. Stand und Gewerbe: lediger Dienstknecht. Religion: katholisch. Alter: 34 Jahre. Statur: untersetzt. Maß: 5′ 10″. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: blaß. Bart: blond. Haare: trägt eine blonde Perüque. Stirne: nieder. Augen: grau. Nase: proportionirt. Zähne: gut. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Sprache: schwäbisch.

E. Num. 2078.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der seit dem 6. vor. Mts. vermißte geisteskranke Bauernsohn Johann Zametzer von Kersbach wurde im Bezirksamte Freising aufgegriffen und in seine Heimath verschafft.

Die in Folge Regierungs-Ausschreiben vom 3. ds. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 1388) eingeleiteten Recherchen sind daher einzustellen.

Ansbach, den 30. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 1783 K. Num. 1166.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe zu Neustadt an der Aisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quieszirung des königl. Bezirksarztes Dr. Schmauß ist die Stelle des Bezirksarztes I. Classe zu Neustadt a/A. erledigt.

Digitized by Google

Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb
4 Wochen
hieher vorzulegen.

Ansbach, den 23. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 2129. K. Num. 1419.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Kirchenverwaltungen in Mittelfranken.

(Die Vorlage von Bauprogrammen und Plänen bei den der Allerhöchsten Genehmigung vorbehaltenen Gemeinde- und Stiftungsbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden ein Abdruck der im Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten Nr. 20 S. 235 enthaltenen Entschließung vom 17. Oktober d. Js. rubricirten Betreffs zur genauesten Beachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 26. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 8700.

An sämmtliche dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebenen Stellen und Behörden.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Gemäß §. 38 Abs. 4 und §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, „die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr." (Reggsbl. 1857 S. 1621) unterliegen Neubauten und bauliche Reparaturen der Gemeinde- und Stiftungsgebäude, wenn sie die Monumental- oder Kirchenarchitektur berühren, oder wenn der Kostenvoranschlag den Betrag von 20,000 fl. überschreitet, der Allerhöchsten Genehmigung.

Bei den desfalls an das unterzeichnete kgl. Staatsministerium gelangten Vorlagen wurde bisher nicht selten die Einsendung der nothwendigen Detailpläne unterlassen, überdieß in mehreren Fällen gar kein Bauprogramm, oder nur ein mangelhaftes zu den Acten gebracht und hiedurch die Prüfung der inneren und äußeren Zweckmäßigkeit der für kirchliche, wissenschaftliche oder Schulzwecke bestimmten Bauprojekte erschwert und verzögert.

Sämmtliche dem unterzeichneten kgl. Staatsministerium untergebenen Stellen und Behörden werden deshalb angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Vorlage von Bauprojekten, für welche die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten ist, nicht nur die zur Kenntniß der inneren und äußeren Einrichtung des projektirten Gebäudes erforderliche Detail- und Situationspläne, sondern daß auch ein entsprechendes Bauprogramm zu den Akten gebracht wird.

Das Bauprogramm hat in Kürze die Bestimmung und den Kostenbedarf des Gebäudes, sowie die Deckungsmittel, dann die Lage, die innere Einrichtung und Adaptirung für den bestimmten Zweck, die Zahl der Zimmer, Lehrsäle, Laboratorien ꝛc. zu erörtern. Bei Kirchen ist unter Bezeichnung der Seelenzahl der Kirchen-Gemeinde anzugeben, wie viel Menschen die projectirte Kirche zu fassen vermöge; bei Schulhäusern, insoferne sie wegen des Kostenaufwandes der Allerhöchsten Genehmigung unterliegen, ist die Zahl und Lage der Schulzimmer, die Schülerzahl, für welche sie berechnet sind, Höhe, Flächenraum, Heizbarkeit und Licht, sowie die Zugänglichkeit des Schulhauses zu constatiren.

Erleidet das ursprüngliche Bauprogramm in Folge

Digitized by Google

der Erinnerung einer betheiligten Stelle oder Behörde oder durch die technische Revision Abänderungen, so ist stets ein entsprechendes neues Programm zu den Acten zu bringen.

Der genaueste Vollzug vorstehender Direktiven wird um so sicherer gewärtiget, als nur hierdurch die Anordnung von Ergänzungen und die Verzögerung der einschlägigen Bauangelegenheit vermieden werden kann.

München, den 17. Oktober 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Koch.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Bezold.

L. Num. 2041. K. Num. 1282.

Agenturbestätigung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. Oktober l. Jrs. dem Antrage des Hauptagenten der Berlin'schen Feuerversicherungsanstalt und der deutschen Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft Münster, Friedrich Schultz zu München entsprechend genehmigt wurde, daß sich derselbe als Hauptagent der eben erwähnten Versicherungs-Gesellschaften im Verhinderungsfalle durch Johann Rüderer in München vertreten lasse, wobei die Verpflichtung des Hauptagenten Schultz zur Haftung für alle aus den Versicherungs-Geschäften entspringenden Verbindlichkeiten ausdrücklich aufrecht erhalten bleibt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben an die Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistratsrathes Peter Junker und auf die Funktionsdauer, welche derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, den Lebkuchner Heinrich Lotter als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Fürth allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. Oktober ds. Jrs. wurde der bisherige Bürgermeister Friedrich Kipfmüller in Pappenheim nach erfolgter Wiederwahl in dieser Eigenschaft auf die weitere Dauer von sechs Jahren bestätigt.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 27. Oktober 1865 wurde der bisherige Schulverweser Leonhard Kirchner zu Schwabach auf Präsentation des Stadtmagistrates dortselbst vom 1. November d. Js. an als protestantischer ständiger Schulprovisor zu Schwabach, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schulprovisor Joseph Eppenauer zu Schambach vom 1. Dezember 1865 an als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Landershofen ernannt.

Von der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten wurden zu Assistenten: die Accessisten Burkard Aumüller in Neustadt a/A., Joseph Schmidt in Nürnberg, Johann Bapt. Bloner in Erlangen und zum Wagenmeister in Nürnberg der frühere Wagenwärter Johann Georg Lindner ernannt. — Versetzt wurden: der Obermaschinist Karl Görgel von Neuenmarkt nach Nürnberg, der Assistent Friedrich Munk von Nürnberg nach Augsburg und die Lokomotivführer Joh. Brock und Stephan Schüler von Nürnberg nach Würzburg. — Entlassen wurde: der Assistent Jos. Schrott von Erlangen aus administrativen Erwägungen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 93. den 4. November 1865.

Inhalt.

Paßfälschungen und falsche Armuthszeugnisse. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages. — Die Hinausgabe neuer Zins-Coupons zu den 4prozentigen Stiftungs-Obligationen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 2556.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens.

(Paßfälschungen und falsche Armuthszeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit die Wahrnehmung gemacht worden, daß Leute mit gefälschten Reiselegitimationen des k. Bezirksamts Neuburg oder auch des k. Landgerichts Neuburg früherer Formation im Lande herumziehen.

Die Fälschung dieser Legitimationen ist in der Regel in der Art vollführt, daß aus denselben der Name der Personen, für welche sie ursprünglich ausgestellt waren, der angegebene Reisezweck, dann das Datum auf chemischem Wege ausgewaschen und statt dessen von fremder Hand ein anderer Name, ein anderer Reisezweck und ein anderes Datum eingetragen worden sind.

Die Schrift, mit welcher die falschen Einträge gemacht sind, ist gewöhnlich schlecht, unsicher und von auffallend schülerhaften Zügen, so daß sich die Unächtheit dieser Legitimationen leicht erkennen läßt.

Ferner wurde wahrgenommen, daß falsche Armuthszeugnisse, in welchen bedeutende Brandunglücke vorgeschützt sind, behufs leichterer Ermöglichung des Bettels im Gebrauche sich befinden. Mehrere dieser Zeugnisse sind mit dem Siegel einer der vielen Gemeinden „Hausen" versehen und auch von diesem Orte aus datirt.

Digitized by Google

Wahrscheinlich ist ein Siegel einer Gemeinde Hausen in unrechtmäßigem Besitz gelangt.

Die obenbezeichneten Behörden werden auf diese Vorkommnisse mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, entsprechende Wachsamkeit zu üben, zu gleichem Zwecke die Vollzugsorgane anzuhalten und gegebenen Falles die strafrichterliche Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, den 2. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

K. Num. 2207

Die nachstehend bezeichneten Individuen wurden, und zwar:

1) Zibeck, Johann, lediger Handarbeiter von Kelitz, k. k. Bezirksamts Schüttenhofen in Böhmen, durch Urtheil des k. Landgerichts Regen vom 17. August d. J. wegen Bettels und Landstreicherei zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe,

2) Fürst, Elisabetha, Inwohnerstochter von Pfarrkirchen, k. k. österreichischen Bezirksamts Lembach, durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Passau vom 1. August ds. Js. wegen Vergehens des Betrugs in eine einmonatliche Gefängnißstrafe, und

3) Wlima, Joseph, lediger Häuslerssohn von Reih-Augezt in Böhmen, durch Urtheil des k. Bezirks-

gerichts Straubing vom 31. Juli ds. Js. wegen Vergehens des Betrugs zu einer 5monatlichen Gefängnißstrafe

verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 2. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalements:

1. des Johann Zibeck:

Alter: 54 Jahre. Größe: mittlere. Haare: schwarz. Stirne: schmal. Nase: dick. Mund: weit Bart: schwarz. Körperbau: schwach. Besonderes Kennzeichen: ohne.

2. der Elisabetha Fürst:

Alter: 40 Jahre. Mund: klein. Größe: 5′ 2″. Haare: braun. Stirne: breit. Augenbrauen: braun. Augen: grau Nase: spitzig Zähne: mangelhaft. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsform: rund. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: Satthals.

3. des Joseph Wlima:

Alter: 24 Jahre. Größe: 5′ 11″. Augen: grau. Haare: dunkelblond. Nase: groß. Mund: weit. Zähne: gut. Körperbau: stark. Sprache: fremdartiger Dialekt.

Digitized by Google

E. Num. 2629. K. Num. 1565.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unter'm 27. ds. Mts. an die k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg ergangenen Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken ein Abdruck zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Ansbach, den 30. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 449.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf die Berichte vom 28. Juli und 26. September lfd. Js. unter Rückschluß der Beilage des ersteren Berichtes erwiedert, daß eine Abänderung der über die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages von ausgeführtem Biere geltenden Bestimmungen zur Zeit nicht veranlaßt sei, nachdem einerseits die durch die allerhöchste Verordnung vom 19. Mai l. Js. erfolgte Freigabe der Biertaxe nur eine versuchsweise ist und andrerseits auch eine gesetzliche Regelung und Umgestaltung der über den Malzaufschlag überhaupt, sowie über den Lokalmalz- und Bieraufschlag bestehenden Bestimmungen in Aussicht steht.

Hiernach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, den 27. Oktober 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie oben.

Bekanntmachung.

(Die Hinausgabe neuer Zins-Coupons zu den 4procentigen Stiftungs-Obligationen betr.)

Mit dem Jahre 1866 endigen die den 4procentigen Obligationen der älteren Staatsschuld über Stiftungs- und Gemeinde-Capitalien bisher beigegebenen Zins-Abschnitte (Coupons), und es hat daher die Hinausgabe neuer Zinscoupons-Bogen stattzufinden, in welcher Beziehung Nachstehendes bekannt gemacht wird:

1) Die neuen Coupons-Bogen umfassen die Jahre 1867—82 einschlüssig, und es sind in denselben die Casse-Cataster-Nummer, der Zins-Betrag und der Casse-Ort eingedruckt.
2) Die Abgabe der neuen Coupons-Bogen findet nur bei den kgl. Schuldentilgungs-Specialkassen statt, bei welchen die treffenden Obligationen incatastrirt sind.
3) Mit der Verabfolgung derselben wird schon von jetzt an begonnen, und es können dieselben gegen eine von der Stiftungs- oder Gemeindeverwaltung auszustellende Empfangs-Bestätigung, welche die Casse-Cataster-Nummern der Obligationen und den jährlichen Zinsbetrag derselben zu enthalten hat, entweder von kurzer Hand am Sitze der Casse erholt oder schriftlich abverlangt werden.

Digitized by Google

Im letzteren Falle ist die Empfangsbescheinigung sogleich mit vorzulegen und die Erklärung beizufügen, ob dieselben unter Angabe des vollen Werthes der Zins-Coupons oder eines geringern zu übersenden seyen; im Mangel dieser Erklärung erfolgt die Uebersendung unter Angabe des vollen Werthsbetrages.

4) Bezüglich der unter Curatel der k. Bezirksämter stehenden Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen werden die neuen Coupons-Bogen ex officio von den k. Schuldentilgungs-Specialkassen mit besonderen Verzeichnissen an die königl. Bezirksämter übersendet, von welchen nach erfolgter Hinausgabe an die betreffenden Stiftungen und Gemeinden die mit der vorschriftsmäßigen Empfangs-Bescheinigung von Seite der Gläubiger versehenen Verzeichnisse an die Spezialcassen rückzusenden sind.

5) Der Zins für 1866 ist zur Verfallzeit noch auf dem alten Coupon zu bescheinigen und zu erheben.

München, den 28. Oktober 1865.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstesnachrichten.

In Folge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 26. Oktober 1865 Nr. 1719 treten folgende Veränderungen im Aufschlagspersonal ein:

1) auf die erledigte Aufschlags-Einnehmerei Wassertrüdingen wurde der Aufschlags-Einnehmer Alexander Keerl in Weiltingen,

2) auf die hiedurch erledigte Aufschlags-Einnehmerei Weiltingen der bisherige ständige Assistent Georg Bauer in Erlangen befördert;

3) auf die erledigte Aufschlags-Einnehmerei Langenzenn wurde — seinem Ansuchen entsprechend — der Aufschlags-Einnehmer Balthasar Bauernschmidt von Schillingsfürst versetzt, und

4) die hiedurch erledigte Aufschlags-Einnehmerei Schillingsfürst dem Aufschlags-Praktikanten Carl Deininger in Ellingen übertragen;

5) auf die Aufschlagsstation Königshofen, welche sich durch die unter Vorbehalt seiner bisherigen Rangreihe als Aufschläger erfolgte Versetzung des Aufschlägers Ludwig Winkler zu Königshofen als Malzaufseher nach Ussenheim erledigt, wurde der bisherige Aufschlagspraktikant Adolph Traunfelder in Eichstätt, und

6) zum ständigen Assistenten der Aufschlags-Einnehmerei Erlangen der Aufschlagspraktikant Friedrich von Volkammer befördert.

Durch Regierungsentschließungen vom 31. Oktober 1865 sind:

1) der bisherige Schulgehilfe Carl Bachmann zu Baudenbach als protestantischer ständiger Schulprovisor zu Gräfensteinberg,

2) der bisherige Schullehrer Johann Mauerödder zu Schobdach als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Bechhofen,

3) der bisherige Schullehrer Joh. Conrad Schlegel zu Oberfeldbrecht als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Wiebelsheim, und

4) der bisherige Schulverweser Friedrich Walzer zu Dürrenbuch als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener allda,

sämmtlich vom 1. Dezember l. J. an, ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 94. den 8. November 1865.

Inhalt.

Die Hinausgabe neuer Zins-Coupons zu den 4prozentigen Stiftungs-Obligationen. — Gesundheitspflege in den Schullokalitäten. — Die Abänderung der reglementären Grundbestimmungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für deren Rentenanstalt. — Die außerordentlichen Unterstützungen des Schullehrer-Personals pro 1864/65. — Unterrichtspflichtigkeit der zurückgestellten Schulkinder. — Die Druckschrift „Alphabetische Zusammenstellung der Vorschriften über den Hausirhandel ꝛc." von Hausmann. — Aufsicht auf Landgsverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Gunzenhausen. — Die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concurs-Prüfung für den Kataster- und Bezirksgeometer-Dienst. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 2899. K. Num. 1910.

An sämmtl. k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Die Hinausgabe neuer Zins-Coupons zu den 4 procentigen Stiftungs-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der k. Staatsschuldentilgungs-Commission d. d. München den 28. Oktober l. J. im Kreisamtsblatte von Mittelfranken Nr. 93 Seite 1580 erhalten die kgl. Bezirksämter den Auftrag, die von den k. Schuldentilgungskassen an sie gelangenden neuen Couponsbogen und denselben beigefügten Verzeichnisse an die betreffenden Stiftungen und Gemeinden hinauszugeben und die von Seite der Gläubiger mit der vorschriftsmäßigen Empfangsbescheinigung versehenen Verzeichnisse ungesäumt an die einschlägigen Spezialkassen zurückzusenden.

Ansbach, den 4. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

F. Num. 2987. K. Num. 1779.

(Die außerordentlichen Unterstützungen des Schullehrer-Personals pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Uebersicht der im Etatsjahre 1864/65 angewiesenen außerordentlichen Unterstützungen und Remunerationen für das Schullehrer-Personale in Mittelfranken sowie für die Schullehrers-Wittwen und Waisen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 2. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Uebersicht

der im Etatsjahre 1864/65 von der unterfertigten Stelle eingewiesenen außerordentlichen Unterstützungen und Remunerationen für das Schullehrer-Personale in Mittelfranken, sowie für die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Schullehrer daselbst:

1) Außerordentliche Unterstützungen der deutschen Schullehrer, Schulprovisoren und Gehilfen . 4185 fl.

2) Schulgehilfengehaltsbeiträge für diejenigen Schullehrer, welche wegen vorgerückten Alters oder Krankheit ihre Schule nicht selbst mehr versehen können 4027 fl.

Seite 8212 fl.

Uebertrag 8212 fl.

3) Remunerationen für ertheilten Unterricht im Zeichnen und an Taubstumme 530 fl.

4) Beiträge zu den im Hinblicke auf §. 64 des Normativs vom 15. Mai 1857 zur Fortbildung der Schullehrer errichteten Leseinstituten der einzelnen Distrikte 1000 fl.

5) Beiträge zur Errichtung von Industrieschulen und Anstellung von Industrielehrerinnen . . . . . 190 fl

6) Zur Anschaffung von Uebungs-Instrumenten in Präparanden-Anstalten . . 190 fl.

7) Remunerationen der Schullehrer und Geistlichen für ertheilten Vorbereitungsunterricht an Schullehrlinge . . . . 2840 fl.

8) Außerordentliche Unterstützungen der Schullehrlinge und jener nach bestandener Prüfung als Seminar-Zöglinge aufgenommenen . . . . . 4025 fl.

9) Außerordentliche Unterstützungen der mittelfränkischen Seminar-Zöglinge zu Altdorf, Schwabach und Eichstätt . . 5160 fl.

10) Sustentationsbeiträge für die vor Errichtung des Lehrerunterstützungs-Kreis-Vereins dienstunfähig gewordenen Schullehrer . . . . . 5324 fl.

11) Zuschuß zu dem gesetzlichen Schullehrer-Kreis-Unterstützungs-Verein für Mittelfranken, und zwar:

a. aus Staatsfonds . .	7600 fl.	
b. aus Kreisfonds . .	4000 fl.	
		11600 fl.

Summa 39,271 fl.

Digitized by Google

Hiezu kommen die außerordentlichen Unterstützungen der Schullehrers-Wittwen und Waisen, und zwar:

12)	Kreisfondsbeitrag zur Schullehrerswittwen- und Waisenkasse in Ansbach . .	3442 fl.
13)	Aus der Erntefestkollekte	1445 fl.
14)	Aus dem prot. Centralschulfond . . .	1175 fl.
15)	Aus dem Ansbacher prot. Schulfond .	600 fl.
16)	Aus der Consistorial-Legatenkasse . .	400 fl.
17)	Aus der Maxstiftung	195 fl.
18)	Aus den Ueberschüssen des Central-Schulbücher-Verlags . . . . . wovon jedoch die Hälfte mit 260 fl. zu admassiren ist.	520 fl.
	Summa	7777 fl.
	Hiezu übige	39271 fl.
	ergiebt sich als Gesammtsumma	47,048 fl.

Ansbach, den 2. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 2953. K. Num. 1743.

An sämmtl. Distriktsschulen-Inspektionen von Mittelfranken.

(Unterrichtspflichtigkeit der zurückgestellten Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungsausschreiben vom 9. Dezember 1860 Nr. 7490 (Kreisamtsblatt Nr. 105 S. 1732)

wurde angeordnet, daß diejenigen Schullehrlinge, welche bei der Aufnahmsprüfung in das Schullehrerseminar wegen mangelnden Raumes oder Bedarfs zurückgestellt wurden, zum wiederholten Besuche des Vorbereitungsunterrichtes verpflichtet und nur für die Zeit ihrer etwaigen Verwendung als Schulgehilfen hievon entbunden sind.

Die k. Distriktsschulinspektionen von Mittelfranken werden beauftragt, den treffenden Schullehrlingen ihres Bezirkes diese Anordnung in Erinnerung zu bringen und deren Vollzug zu überwachen.

Ansbach, den 2. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 2928. K. Num. 1869.

An die k. Stadtkommissariate und Bezirksämter, dann Magistrate im Regierungsbezirke Mittelfranken.

(Die Druckschrift „Alphabetische Zusammenstellung der Vorschriften über den Hausirhandel ꝛc." von Hausmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. vor. Mts. ist im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den obengenannten Behörden die Ermächtigung ertheilt worden, die von dem k. Stadtkommissariats-Assessor Hausmann zu Nürnberg herausgegebene Druckschrift: „Alphabetische Zusammenstellung der Vorschriften über den Hausirhandel u. s. w." aus Regiemitteln anzuschaffen, soferne solches

Digitized by Google

ohne Ueberschreitung der bezüglichen etatsmäßigen Mittel erfolgen kann.

Dieß wird denselben zur geeigneten Beachtung hiemit bekannt gegeben.

Ansbach, den 3. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 2705.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Memmingen vom 21. Oktober d. Js. wurde Johann Härtle, Dienstknecht von Dorndorf, k. württemb. Oberamts Laupheim, wegen Vergehens der Rückkehr eines Verwiesenen im Zusammenflusse mit einer Polizeiübertretung des Bettels und der Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten und 3 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 5. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Signalement des Johann Härtle.

Alter 19 Jahre, Statur mittel, Haare blond, Stirne gewöhnlich, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart ohne, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank. Sonstige Zeichen keine.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 2470. K. Num. 1782.

1. Nach Inhalt eines vom k. Bezirksamte Beilngries im bezeichneten Betreffe anher erstatteten Berichts vom 26. prs. 28. v. M. wurde am 25. ejusdem Nachmittags eine Weibsperson im Orte Plankstetten auf der Straße liegend gefunden, welche an epileptischen Anfällen litt und deshalb in das Krankenhaus zu Beilngries zur Pflege gebracht wurde.

Dieselbe ist nicht allein taubstumm, sondern nach ihrem kindischen Benehmen zu urtheilen und dem Gesichtsausdrucke nach blödsinnig. Sie steht in einem Alter von 35 bis 40 Jahren, hat ein scharf markirtes Gesicht, große gebogene Nase, zahnlosen Mund, auffallend vorstehendes Kinn, auffallend große Brandnarben an der äußeren Seite des rechten Vorderarmes gegen das Ellenbogengelenk hin. Sie ist von mehr kleiner Statur, hat pechschwarze Haare, braune, klein geschlitzte Augen und gelbliche Gesichtsfarbe. In der Hand führte sie ein Glöckchen, wahrscheinlich um beim Bettel die Aufmerksamkeit der Hausbewohner auf sich zu lenken. Am Leibe trug sie ein sehr grobes Hemd, darüber ein rothpersenes Unterleibchen und über dieses ein Mieder von schwarzem

Digitized by Google

Sammt. Ihr Kopf war mit einem rothen Tuche bedeckt, um den Hals trug sie ein roth und grün karirtes Tuch; die Schuhe waren von schwarzem Tuch mit Leder besetzt.

Niemand, obwohl sämmtliche Lehrer des Amtsbezirks Beilngries am 26. v. M. versammelt waren, will diese Person kennen, doch will man solche vor einigen Wochen in der Gegend von Mühlhausen, k. Bezirksamts Neumarkt in der Oberpfalz, gesehen haben, weßhalb sich sofort unter geeignetem Personalbeschrieb an genanntes Bezirksamt gewendet wurde.

Hievon erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden unter Bezugnahme auf das lithographirte Regierungs-Ausschreiben im oben bezeichneten Betreffe vom 13. Sept. 1856 Nr. 37,239 Kenntniß mit dem Auftrage, zur Ermittelung der Heimath der betreffenden Weibsperson sofort die geeigneten Nachforschungen einzuleiten und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Beilngries mitzutheilen.

E. Num. 2641

2. Inhaltlich einer Anzeige des k. Bezirksamts Schrobenhausen hat sich am 11. d. Mts. die geistes-kranke Bauerntochter Luzia Herdegen von Englmannszell von ihrem elterlichen Hause, das sie im Laufe des heurigen Sommers schon mehrmal verlassen hatte, neuerdings entfernt, ohne daß sie bis jetzt trotz der eifrigsten Nachforschungen wieder aufgefunden werden konnte.

Indem nachstehend eine Beschreibung der Luzia Herdegen mitgetheilt wird, ergeht auf Bitten ihrer Angehörigen an die vorbezeichneten Behörden der Auftrag, nach dem Aufenthalte der Vermißten eifrigst zu forschen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Schrobenhausen mitzutheilen.

* * *

Beschreibung.

Alter 28 Jahre, Statur mittlere, Haare braun, besondere Kennzeichen ohne.

Sie trug bei ihrer Entfernung einen blauleinenen Rock und Schürze, ein rothpersenes Halstuch, ein blaues leinenes Kopftuch und ein leines Hemd, war in Hemdärmeln und ging blosfüßig.

Ansbach, den 6. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 281.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Gunzenhausen betr.)

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 3. November c. wurde vom 8. d. Mts. an der Bezirksgerichts-Accessist Hugo Hofmann von Nürnberg als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Gunzenhausen aufgestellt; was hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstätt, den 6. November 1865.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Mittelfranken.

Russer.

E. Num. 151.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concurs-Prüfung für den Cataster- und Bezirksgeometer-Dienst betr.)

Anbindend an das öffentliche Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 20. März l. Jrs. wird nun

Digitized by Google

weiter bekannt gegeben, daß mit dem 15. November lfd. Js. die Anmeldungen zum Besuche der Lehrkurse, mit dem 15. Februar 1866 jene für die bloße Theilnahme an den Prüfungen geschlossen werden und spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtiget werden können.

Die beiden Unterrichtskurse beginnen Montag den 4. Dezember l. Js. Morgens 8 Uhr.

Die theoretische Prüfung beginnt am 1. März 1866 und wird bis incl. 7ten desselben Monats mit Ausschluß des Sonntags fortgesetzt.

Derselben folgen dann praktische Uebungen am Felde im Brouilloniren, Gebrauch der Meßinstrumente und kleineren Messungen vom 8. bis incl. 17. März.

Der praktische Concurs beginnt am 20. März und wird mit Ausnahme des Palmsonntags und Charfreitags bis zum 31. März fortgesetzt.

Dem praktischen Concurse folgen ebenfalls Uebungen am Felde im Brouilloniren, Gebrauch und Correktion der Meßinstrumente, Aufnahme mit dem Meßtische, Winkelmessungen und Nivellements vom 3. bis incl. 14. April.

Diejenigen Candidaten, welche die eine oder andere Prüfung mitzumachen beabsichtigen, ohne einen der Vorbereitungscurse zu besuchen, haben sich 14 Tage vor dem Examen einzufinden, um ihre Probearbeiten im Zeichnen und Flächenrechnen zu fertigen.

Dem Praktikum, welches beiden Concursen folgt, haben die sämmtlichen Candidaten der betreffenden Abtheilung beizuwohnen.

Diejenigen Candidaten, welche einen der beiden Lehrkurse mitzumachen gedenken und ihr deßfallsiges schriftliches Gesuch rechtzeitig einzureichen nicht versäumten, haben sich Samstag den 2. Dezember Vormittags 9 bis 12 Uhr bei dem Direktor der unterfertigten Stelle und dem k. Steuer-Assessor Spielberger persönlich anzumelden.

München, den 30. Oktober 1865.

Königl. Steuerkataster-Commission.

Scheibenpflug.

Imhof.

Dienstesnachrichten.

Gemäß Regierungsentschließung vom 1. November l. Jrs. ist der bisherige Schullehrer Johann Däschlein von Behringersdorf, vom 1. Dezember ds. Jrs. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Oberhöchstadt, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schulprovisor Georg Weißmann zu Neundorf, vom 1. Dezember d. Js. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Dürrnbuch, kgl. Bezirksamts Neustadt a/A., der bisherige Schullehrer Christian Friedrich Sebald zu München, vom 1. Januar 1866 an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Neidhardswinden, und der bisherige Schulgehilfe Friedrich Rudelsberger zu Trautskirchen auf Präsentation des Stadtmagistrats Schwabach, vom 1. Dezember 1865 an, zum protestantischen Schullehrer an der Knaben-Oberklasse zu Schwabach befördert, ferner unter'm 3. November curr. der bisherige Schulverweser Adolph Witzleben zu Wiedersbach, vom 1. Dezember 1865 an, als protestantischer ständiger Schulprovisor zu Münchhof, und unter'm 4. November d. Jrs. der bisherige Schulprovisor Joseph Deubler zu Nürnberg als katholischer Schullehrer an der neuerrichteten Parallelklasse der Mädchenunterklasse der katholischen Schule zu Nürnberg auf Präsentation der Stadtgemeinde dortselbst, vom 1. November 1865 an, ernannt worden.

Digitized by Google

Durch Beschluß der beiden kgl. Landwehr-Kreis-Stellen von Mittelfranken wurde der bisherige Corporal Johann Langkammerer zum Unterlieutenant im 1. Landwehrbataillon Ansbach ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 2. November 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig	101½	
„ à 4½ % halbjährig	101⅛	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	96⅝	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	960	
Bank-Obligationen zu 4 %		99⅛
Bank-Pfandbriefe		96¾
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		114⅛
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7. Loose	1.. ½	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 95. den 11. November 1865.

Inhalt.

Vermißte und aufgefundene Personen. — Die XXX. Verloosung der 4 prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Post-Cours-Notiz. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

K. Num. 2458.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 25. Septbr. auf der Eisenbahn bei Strullendorf Verunglückte ist in der Person des 19jährigen Korbmachersohnes Georg Lorz von Schwürbitz ermittelt worden, weßhalb die durch Regierungs-Ausschreibung vom 12. v. Mts. (Kreisamtsblatt S. 1517) angeordneten Nachforschungen einzustellen sind.

Ansbach, den 8. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die XXX. Verlosung der 4 prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Gemäß Ausschreibung vom 18. ds. Mts. (Reggsbl. pag. 1113 bis 1115) ist heute die dreißigste Verlosung der 4 prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalbetrage zu

500,000 fl

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 50 Haupt-Serien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Reggsbl. 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **roth**geschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Kapitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4 procentigen Eisenbahn-Anlehens bis auf Weiteres gestattet, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinse der gezogenen Kapitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Jänner 1866 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 18. ds. Mts. vom 1. Februar 1866 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungskasse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Kapitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den k. Staatsschuldentilgungs Spezialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämtern, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;

2) jene der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus

Digitized by Google

irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgiltig zu bescheinigen;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen. Zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahnanlehens-Obligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;

5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1866 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 30. Oktober 1865.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Post-Cours-Notiz.

Vom 10. l. Mts. an wird der Abgang des Postomnibus Velden — Hersbruck aus Velden auf 6^{30} Morgens und aus Hersbruck auf 2 Nachmittags verlegt und hat derselbe sohin in Hersbruck um 10 Vormittags beziehungsweise in Velden um 5^{30} Abends einzutreffen.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. Oktober l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Furth den geprüften Rechts-Praktikanten und dermaligen Staatsanwaltschaftsvertreter Wilhelm Schöner zu Gunzenhausen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Digitized by Google

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Flaschnermeister Carl Wollrath von Erlangen wurde unter'm 25. Oktober l. Js. ein Gewerbs-Privilegium auf eine verbessert construirte Baumwollkanne, eine verbesserte Oelkanne und einen verbesserten Oeler für Transmissionen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 25. Oktober l. Js. anfangend, verliehen.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 9. November 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	101½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	96⅝	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %		953
Bank-Obligationen zu 4 %	99½	99⅛
Bank-Pfandbriefe	97	96½
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %	115	114½
Ansbacher fl. 7. Loose	10½	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 96. den 15. November 1865.

Inhalt.

Den Bau einer Eisenbahn von München über Ingolstadt nach Gunzenhausen und Pleinfeld, hier die Errichtung von Eisenbahnbausektionen betreffend. — Collectengesuch des Generalvikars M. Ghaikani aus Aleppo. — Die erledigte Lehrstelle an der höheren Bürgerschule in Dinkelsbühl. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Münchsteinach. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Schobdach. — Das erledigte katholische ständige Schulprovisorat zu Schambach. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Collatur des Steiger-Wodrach'schen Familien- und Wittwen-Stipendiums. — Darleben aus Centralfonds für Industrie etc. — Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Uebersicht über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. September bis 20. Oktober 1865 im Regierungsbezirke Mittelfranken. — Uebersicht des Getreideverkaufs und der Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Oktober 1865.

E. Num. 3543. K. Num. 2239.

(Den Bau einer Eisenbahn von München über Ingolstadt nach Gunzenhausen und Pleinfeld, hier die Errichtung von Eisenbahnbausektionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Antrag der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten wurde zum Zwecke der Fortsetzung der München-Ingolstädter-Eisenbahn nach Gunzenhausen und nach Pleinfeld die Vornahme der Detail-Projektirung vorerst der Bahnstrecken von Dollnstein über Treuchtlingen nach Gunzenhausen und von Treuchtlingen nach Pleinfeld genehmigt und zu diesem Behufe die Errichtung von Eisenbahnbau-Sektionen in Dollnstein, Pappenheim, Treuchtlingen, Gunzenhausen und Weissenburg angeordnet.

Ferner wurde die Aufstellung von Sektionsingenieuren für die genannten Eisenbahnbau-Sektionen genehmigt und hiernach

1) für den Sektionsbezirk Dollnstein der bisher bei der Sektion Heidingsfeld verwendete Baupraktikant Joseph Joachimbauer,
2) für den Sektionsbezirk Pappenheim der seither bei der Sektion Emskirchen verwendete Baupraktikant Albert Zenger,
3) für den Sektionsbezirk Treuchtlingen der bisher für Projektirungs-Arbeiten verwendete Baupraktikant Ferdinand Vollert,

Digitized by Google

4) für den Sektions-Bezirk Gunzenhausen der bisherige Sektions-Ingenieur in Mtt. Breit August Stähler, und

5) für den Sektionsbezirk Weissenburg der bisherige Sektions-Ingenieur in Neustadt a. d. A. Georg Adam Bauer bestimmt.

Solches wird auf den Grund eines Reskriptes des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. pr. 9. l. Mts. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 10. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 3338. K. Num 2249.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden und unmittelbare Magistrate in Mittelfranken.

(Collectengesuch des Generalvikars M. Chaldani aus Aleppo betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. l. Mts. Nr. 1449 die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß der Generalvikar des Erzbischofs von Aleppo in Syrien, Michael Chaldani im Königreiche eine Sammlung freiwilliger Gaben für jene christlichen Wittwen und Waisen vornehmen dürfe, welche bei der im Jahre 1860 in Syrien stattgehabten Christenverfolgung ihre Männer, beziehungsweise Väter, verloren haben.

Dieß wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistraten von Mittelfranken hiemit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet.

Ansbach, den 11. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 3355. K. Num. 2216.

(Die erledigte Lehrstelle an der höheren Bürgerschule in Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte Lehrstelle an der höheren Bürgerschule zu Dinkelsbühl, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 600 fl. in Baarem verbunden ist, haben ihre Gesuche bis 15. Dezember d. Js. bei dem Stadtmagistrate Dinkelsbühl einzureichen, von welchem dieselben mit Uebersichtstabelle und gutachtlichem Berichte bis 20. Dezember l. Js. anher vorzulegen sind.

Bemerkt wird hiebei, daß diejenigen Schullehrer, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, wenigstens die II. Note im Lehrfache nachzuweisen haben und das Weitere bezüglich der Lehrgegenstände bei dem Stadtmagistrate Dinkelsbühl erfahren können.

Ansbach, den 10. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 3424. K. Num. 2268.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Münchsteinach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Münchsteinach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 438 fl. 50 1/2 kr. haben ihre Gesuche bis zum

15. Dezember d. Js.

bei der kgl. Distriktsschulinspektion Neustadt a/A. oder bei dem k. Bezirksamte dortselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

25. Dezember d. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 11. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 3507. K. Num. 2265.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Schobdach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Schobdach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

20. Dezember l. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Wassertrüdingen oder bei dem k. Bezirksamte Dinkelsbühl einzureichen, von

welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Januar 1866

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 11. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 3506. K. Num. 2267.

(Das erledigte katholische ständige Schulprovisorat zu Schambach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische ständige Schulprovisorats- und Kirchendienerstelle zu Schambach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. haben ihre Gesuche bis zum

20. Dezember d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Kipfenberg zu Hausstetten oder bei dem kgl. Bezirksamte Eichstätt einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Januar k. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 11. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 3163. K. Num. 2155.

1. Wie der Stadtmagistrat Nürnberg unter'm 2ten d. M. anher berichtete, ist nach Anzeige des Maschinenarbeiters Georg Michael Trinklein von dort dessen Sohn, welcher bei Feingoldschläger Gottschalk zu Glashammer in der Lehre stand, seit dem 22. vorigen Monats, an welchem Tage ihn sein genannter Meister mit dem Bemerken nach Hause schickte, daß er ihn wegen Kurzsichtigkeit nicht mehr brauchen könne, verschwunden und konnte seitdem nichts mehr von ihm ermittelt werden.

Da die seit 23. vor. Mts. angeordnete polizeiliche Vigilanz bis jetzt erfolglos war, so hat Georg Mich. Trinklein am 1. d. Mts. um Ausschreibung seines Sohnes gebeten, weil derselbe nach der Meinung des Antragstellers jedenfalls planlos im Lande herumirrt und sich aus Furcht vor Strafe nicht wagt, nach Hause zurückzukehren.

Der vermißte Knabe heißt Johann David Trinklein, ist protestantisch, geboren am 20. Januar 1851 in Nürnberg, von mittlerer Statur, hat volles Gesicht, blonde, kurzgeschnittene Haare, blaue Augen, schielt ein wenig und trug bei seiner Entfernung einen schwarzen Rock, schwarze Beinkleider, Rohrstiefel, grüngestreifte Weste, schwarzseidene Halsbinde und schwarze Schirmmütze.

Der Vater des Knaben ist vermögenslos.

Indem die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken hievon Kenntniß erhalten, werden sie beauftragt, nach dem Entwichenen Nachforschungen in ihren Amtsbezirken pflegen zu lassen und ein etwa günstiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Nürnberg mitzutheilen.

E. Num. 3713 K. Num. 2277

2. Mit Beziehung auf das Ausschreiben im bezeichneten Betreffe (Kreisamtsblatt 1865 S. 1592) wird bekannt gegeben, daß die Heimath der betreffenden taubstummen Weibsperson ausgemittelt ist, daher die angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben haben.

Ansbach, den 9. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 3280.

Bekanntmachung.

(Die Collatur des Stelzer-Modrach'schen Familien- und Wittwen-Stipendiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das vor Kurzem erfolgte Ableben des kgl. Regierungsregistrators Raab zu Bayreuth ist die Collatur des Stelzer-Modrach'schen Familien- und Wittwenstipendiums in Erledigung gekommen.

Diese Collatur kommt nach der Stiftungsurkunde vom 23. März 1728 den Nachkommen des Bruders der Stifterin, des Christoph Heinrich Modrach, zu.

Dieselben werden hiemit aufgefordert, ihre Bewerbungen um die Collatur unter Nachweisung ihrer Verwandtschaft bei der unterfertigten Stelle binnen 2 Monaten einzureichen, widrigenfalls der Verzicht auf ihre Ansprüche angenommen werden müßte.

Bemerkt wird hiebei:

1) daß unter mehreren befähigten Bewerbern der dem Verwandtschaftsgrade nach nächste den Vorzug haben würde;

Digitized by Google

2) daß mit der Collatur ein Gratifikationsbezug aus dem Stiftungsfonde nicht verbunden ist.

Bayreuth, den 10. November 1865.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl.

Graf.

K. Num. 2583. K. Num. 1835.

An sämmtliche k. Rentämter von Mittelfranken.

(Darlehen aus Centralfonds für Industrie etc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach öfteren Wahrnehmungen wurden bisher von k. Rentämtern Gelder an das k. Fiskalat gesendet, welche in fiskalischen Prozessen von den in den Bezirken jener Aemter domicilirenden Parteien auf Grund rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte, wie z. B. Industrie-Unterstützungs-Kapitalien, fiskalische Deserviten ꝛc. einbezahlt worden waren. Dieß ist unzulässig, da dem k. Fiskalate lediglich die rechtliche Vertretung, nicht aber eine Kassaführung für das k. Aerar obliegt. Die k. Rentämter von Mittelfranken werden daher angewiesen, künftighin Gelder fraglicher Art unmittelbar an die k. Kreiskasse von Mittelfranken oder an die außerdem im Einzelfalle zur Verrechnung competenten k. Kassaämter zu übermitteln und dem kgl. Fiskalate zur Vermeidung überflüssiger Executionsanrufen hievon lediglich Nachricht zugehen zu lassen.

Ansbach, den 11. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

K. Num. 1631.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuern.

Digitized by Google

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 14. November 1833.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Bechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. September bis 20. Oktober 1865 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirke.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	3	15	25	377	30	—	—	—	—	—	1	5	8	125	50
Dinkelsbühl	3	18	—	528	—	—	—	—	—	—	1	6	—	176	—
Eichstätt	11	46	65	1188	42	—	—	—	—	—	1	4	24	108	4
Erlangen	—	—	—	—	—	2	11	50	341	—	1	5	75	170	30
Fürth	—	—	—	—	—	13	57	75	1626	—	1	4	44	125	—
Nürnberg	652	2751	60	82572	36	—	—	—	—	—	1	4	22	126	39
Rothenburg	41	224	—	6560	—	—	—	—	—	—	1	5	46	160	—
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	31	169	—	4582	36	1	5	45	147	49
Beilngries	—	—	—	—	—	55	257	20	7252	48	1	4	67	131	52
Fürth	—	—	—	—	—	11	56	50	1493	—	1	5	13	135	43
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	4	19	25	407	—	1	4	81	101	45
Eichstätt	—	—	—	—	—	5	21	80	460	28	1	4	36	92	5
Erlangen	—	—	—	—	—	10	43	40	1241	14	1	4	34	124	7
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	4	19	37	450	48	1	4	84	112	42
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	37	169	87	4675	42	1	4	59	126	21
Heilsbronn	—	—	—	—	—	1	4	25	126	30	1	4	25	126	30
Herrsbruck	—	—	—	—	—	8	43	22	1137	30	1	5	40	112	—
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	6	29	50	798	30	1	4	91	133	5
Nürnberg	8	35	85	1016	—	6	29	60	815	—	1	4	67	130	47
Rothenburg	—	—	—	—	—	14	76	65	1947	42	1	5	47	139	7
Scheinfeld	—	—	—	—	—	6	31	—	909	—	1	5	16	151	30
Schwabach	—	—	—	—	—	3	14	25	375	24	1	4	75	125	8
Uffenheim	54	288	75	8185	6	32	154	35	4217	18	1	5	15	144	12
Weissenburg	—	—	—	—	—	34	163	52	4182	27	1	4	81	123	—

Digitized by Google

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Oktober 1865.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	vom ersten bis letzten Oktober 1865.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach		14	8	13	37	12	57	208	15	48	15	28	14	54	105	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries		14	6	12	35	11	11	1032	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching		13	37	12	45	11	36	147	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl		16	8	15	22	14	49	378	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt		14	48	14	10	13	24	436	—	—	—	—	—	—	—	4	46	4	44	4	37	14
Erlangen		16	22	16	3	15	43	199	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth		16	51	16	12	15	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen		15	4	14	20	12	29	396	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck		14	28	14	7	13	32	103	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg		15	15	13	44	11	—	473	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth		15	—	15	—	15	—	8	14	30	14	15	14	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg		14	31	14	7	13	41	288	15	54	15	22	14	46	463	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach		15	30	15	16	14	45	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserträdingen		15	4	14	9	12	37	199	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg		15	3	14	41	14	9	485	—	—	—	—	—	—	—	5	45	5	21	5	8	259

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Gerste. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	9	41	9	31	9	23	329	—	—	—	—	—	—	—	6	17	5	39	5	13	367
Beilngries	9	47	9	20	8	47	43	8	47	8	4	6	56	2412	6	13	5	25	4	49	134
Berching	9	14	9	8	9	—	31	9	—	8	42	8	14	663	5	43	5	25	5	10	59
Dinkelsbühl	10	40	10	21	10	9	246	10	42	10	18	9	48	1018	6	38	5	59	5	29	207
Eichstätt	11	35	11	10	10	35	215	9	12	8	43	7	40	624	6	24	6	10	5	56	191
Erlangen	11	53	10	45	10	38	75	—	—	—	—	—	—	—	6	56	6	41	6	15	97
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	10	48	10	36	10	27	1225	12	9	11	36	11	9	1121	7	39	7	9	6	48	375
Gunzenhausen	10	30	9	59	9	46	44	10	34	9	38	8	11	1646	6	19	5	42	5	9	246
Hersbruck	10	16	10	2	9	45	58	11	15	10	37	9	—	1755	6	30	5	45	5	15	128
Nürnberg	11	4	10	18	9	45	180	12	45	11	9	5	—	1737	7	36	6	44	5	54	1508
Roth	10	—	10	—	10	—	1	10	—	10	—	10	—	2	7	—	7	—	7	—	1
Rothenburg	10	14	10	5	9	55	135	10	9	9	53	9	37	23	5	1	4	59	4	57	23
Schwabach	10	15	10	15	10	15	4	10	15	10	15	10	15	10	7	30	7	6	7	—	26
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserträdingen	10	10	10	1	9	52	20	10	12	9	24	9	1	302	5	36	5	15	5	—	99
Weissenburg	10	23	10	5	9	47	108	10	8	9	33	8	47	2668	6	28	6	13	5	50	416

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, — — **Nro. 97,** den 18. November 1865.

Inhalt.

Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Juni 1865, den Schutz der Urheberrechte betr., hier die Ablieferung der Pflichtexemplare. — Die Anwendung von Asphaltröhren zu Wasserleitungen. — Die Literar-Convention zwischen Bayern und Frankreich. — Die Wiederbesetzung der erledigten Hauslehrer-Stelle bei der Gefangen-Anstalt Lichtenau. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Oberfeldbrecht. — Die erledigte protestantische ständige Schulprovisorats-Stelle zu Neundorf. — Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Abnahme des Repertoriums über die Landtagsverhandlungen pro 1863/65. — Termine für die Vorlage der Steuer-Vorschuß-Verzeichnisse. — Jahresversammlung des landwirthschaftlichen Kreisvereins pro 1865. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 3927. K. Num. 2419.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Bezirksämter Mittelfrankens.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Juni 1865, den Schutz der Urheberrechte betr., hier die Ablieferung der Pflichtexemplare betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9ten d. Mts. Nr. 9485 wird den obengenannten Behörden zur Darnachachtung eröffnet, daß den betheiligten Autoren und Verlagshandlungen über die Ablieferung von Pflichtexemplaren die Empfangsbestätigungen von denjenigen Behörden auszustellen sind, an welche zunächst die Ablieferung erfolgt.

Ansbach, den 13. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 3650. K. Num. 2363.

An sämmtliche Distriktspolizei- und Baubehörden von Mittelfranken.

(Die Anwendung von Asphalt-Röhren zu Wasserleitungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Ankündigungen und veröffentlichte Zeugnisse empfehlen die Anwendung von Asphaltröhren aus dem Etablissement Seeger und Müller in Stuttgart oder aus deren Niederlage für Bayern bei Gebrüder Clauß in Nürnberg zu Wasserleitungen.

Mit denselben wurden in neuester Zeit bei drei ärarialischen Wasserleitungen größere Versuche angestellt, und zwar zwei, wobei die einzelnen Röhren durch Muffen aus demselben Stoffe und einer, bei welchem dieselben durch die eben daher bezogenen eisernen Muffen verbunden wurden.

Bei allen drei Versuchen hat sich jedoch keine vollkommene Wasserdichtheit auf die Dauer erzielen lassen. Unter Anwendung der eisernen Muffen haftete der empfohlene Kitt ungeachtet vielartiger Mengungsproben nicht gleich dicht an den zwei heterogenen Materialien. Ebensowenig konnten die Asphaltmuffen mit dem Asphaltkitt für die Dauer wasserdicht gemacht werden. Selbst einzelne Röhren sprangen auf und ließen stellenweise das Wasser durchgehen. Letzteres scheint zunächst davon herzurühren, daß bei einzelnen nicht vollständig mit Asphalt imprägnirten Pappendeckeln durch die kleinen Rißchen des Asphaltüberzuges Wasser zum Pappendeckel selbst eindringt, in Folge dessen sich dieser aufbläht und die weitere Zerstörung des Rohres herbeiführt.

Da nun dieser Mangel sich weder bei der Uebernahme der Röhren, noch beim Legen derselben schon erkennen läßt, so erscheinen solche Asphaltröhren für den Zweck einer Wasserleitung ungeeignet.

Die Erfahrungen über die Nachtheile derselben werden daher in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. November lfd. Js. Nr. 11,212 den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt, um die Anwendung solcher Röhren bei ärarialischen oder gemeindlichen Wasserleitungen zu unterlassen.

Ansbach, den 12. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 3530. K. Num. 2444.

An die k. Stadtkommissariate und Bezirks-Aemter von Mittelfranken.

(Die Literar-Convention zwischen Bayern und Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 21 des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4ten d. Mts. abgedruckte Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. ds. Mts. werden die obengenannten Behörden beauftragt, die Betheiligten auf die Verordnung der kaiserlich französischen Regierung über den Vollzug der zwischen Bayern und Frankreich abgeschlossenen Literar-Convention vom 22. Juni ds. Js. geeignet aufmerksam zu machen.

Ansbach, den 13. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 3750. K. Num. 2414.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Hauslehrer-Stelle bei der Gefangen-Anstalt Lichtenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Lehrers Johann Frey ist die Hauslehrerstelle bei der Gefangen-Anstalt Lichtenau in Erledigung gekommen.

Der jährliche Bezug des Hauslehrers ist auf 500 fl. festgesetzt und für den Fall durchaus entsprechender Dienstleistung die Gewährung angemessener Alterszulagen in Aussicht gestellt.

Die Verbindlichkeit des Hauslehrers besteht in Abhaltung der Büsserschule nach dem bei der Anstalt vorliegenden Stundenplane und in der Funktion eines Organisten beim Anstalts-Gottesdienste katholischer und protestantischer Confession, sowie in Einübung der Gefangenen im Kirchen-Gesange.

Bewerber um die erwähnte Stelle haben ihre mit Zeugnissen — insbesondere über Orgelspiel und musikalische Kenntnisse belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der Verwaltung der Gefangen-Anstalt Lichtenau schriftlich einzureichen.

Ansbach, den 13. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Promeder.

E. Num. 3753. K. Num. 2522.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Oberfeldbrecht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schul- und Kirchendienerstelle zu Oberfeldbrecht mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. Dezember d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Mkt. Erlbach oder bei dem kgl. Bezirksamte Neustadt an der Aisch einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Januar 1866

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 15. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Promeder.

E. Num. 3844. K. Num. 2524.

(Die erledigte protestantische ständige Schulprovisoratsstelle zu Neundorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schulprovisorats- und Kirchendienerstelle zu Neundorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. haben ihre Gesuche bis zum

15. Dezember d. Js.

bei der k. Distriktsschulinspektion Mkt. Einersheim oder bei dem k. Bezirksamte Scheinfeld einzureichen, von wel-

Digitized by Google

chen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Januar 1866

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 3898. K. Num. 2462.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhöfe-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe ist durch höchstes k. Kriegsministerial-Rescript vom 9. d. Mts. Nr. 10975b der Auftrag zugegangen, wie in früheren Jahren, so auch heuer wieder eine größere Anzahl Pferde im Alter von 3½ mit 5½ Jahren durch Commissionen ankaufen zu lassen und sind demzufolge der im Kreise Mittelfranken zum Ankaufe beordneten Commission nachstehend verzeichnete Stationen und Tage zu fraglichem Ankaufsgeschäft bestimmt:

am 25. November 1865 in Gunzenhausen,
„ 27. „ „ „ Feuchtwangen,
„ 28. „ „ „ Rothenburg a. d. T.,
„ 7. Dezember „ „ Cadolzburg,
„ 9. „ „ „ Windsbach und
„ 15. „ „ „ Eichstätt.

Es ergeht hienach der Auftrag, diese Ankaufstage in den Amtsblättern bekannt zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die Pferdezüchter Kenntniß erlangen.

Ansbach, den 14. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 3411.

Am 21. Oktober l. Js. wurde im Illergries bei Helmertingen, Bezirksamts Illertissen, die Leiche einer erhängten Mannsperson aufgefunden.

Dieselbe zeigt eine Größe von 6 Fuß, breite Schultern und kräftigen Körperbau, braune Haare und mag von einem ungefähr 40jährigen Manne herrühren; auf der rechten Seite des obern Zahnkiefers fehlen 4 Backenzähne, im untern Kiefer fehlt ein Schneidezahn.

Bekleidet ist die Leiche mit einem weißen baumwollenen Hemde mit Perlmutterknöpfen ohne Zeichen, gestrickten baumwollenen Unterhosen, einem schwarzen seidenen Halstuche, einer roth und schwarz geblümten Weste von Baumwollzeug mit Perlmutterknöpfen, einer Joppe von braunem Tuche mit theils schwarz und weiß carrirtem theils gelbem Futter und Perlmutterknöpfen, ferner mit Beinkleidern von schwarzem Buckskin mit Gummihosenträgern, endlich noch gut erhaltenen kalbledernen Halbstiefeln.

Digitized by Google

In den Kleidertaschen fanden sich 4 kr. Geld, ein französischer Schlüssel, eine Haarbürste, eine fast gänzlich zerbrochene Schnupftabaksdose von Birkenrinde und ein Rosenkranz mit schwarzen Holzperlen und einem Kreuze von Bein.

Neben der Leiche lag ein schwarzer, feiner niederer Filzhut mit schwarzem Bande und rothem Lederfutter, oberhalb derselben an einem Baumaste hing ein schwarz und rothes Taschentuch von Baumwolle mit einem kurzen Strickchen.

Irgend welche Papiere ꝛc. wurden nicht bei der Leiche gefunden.

Die Leiche war schon sehr weit in der Verwesung vorgeschritten und scheint bereits 5 bis 6 Monate im Wasser oder Griese gelegen zu sein.

Da die Persönlichkeit dieser Leiche bisher nicht ermittelt werden konnte, werden die Distriktspolizeibehörden beauftragt, geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Illertissen bekannt zu geben.

Ansbach, den 12. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 3122.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 14. September wurde Karl Kutscher von Framersheim (Großherzogthum Hessen), Reisender der Kunsthandlung Eiserlen in Ulm, wegen Betrugs zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt.

Signalement:

Größe: 6'. Haare: braun. Stirn: nieder. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Nase: stumpf. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Bart: schwarz (Backenbart). Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: blaß. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: die rechte Schulter höher.

Ansbach, am 13. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 3919.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens.

(Das Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf dem am 8. Oktober d. Js. in Leeder, königl. Bezirksamts Kaufbeuren, stattgehabten Jahrmarkte wurden zwei falsche Guldenstücke württembergischen Gepräges mit der Jahrzahl 1843 vereinnahmt.

Dieselben bestehen aus Zinn und sind in Formen ächter Stücke gegossen.

Die Abgüsse sind jedoch schlecht gelungen, so daß sie durch ihr stumpfes Gepräge, ihre Farbe und den Mangel der Randverzierung unschwer als falsch zu erkennen sind.

Digitized by Google

Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht und vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe auf die Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen, gleichzeitig aber auch hieher Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 16. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 1538. K. Num. 1849.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Abnahme des Repertoriums über die Landtagsverhandlungen pro 1863/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das allgemeine Ausschreiben der unterfertigten kgl. Stelle vom 12. August 1863 ad Num. 16805 (Kreisamtsblatt 1863 Seite 1371) wird die höchste Finanz-Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffes vom 14. v. Mts. Num. 12816 im nachfolgenden Abdrucke den k. Rentämtern des Regierungsbezirkes zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 12. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 12816.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. August 1863 Nr. 8814, den Gebrauch und die Verwahrung der gedruckten Landtags-Verhandlungen betr., wird andurch bestimmt, daß die Kosten für Anschaffung der Repertorien zu den Landtagsverhandlungen, wenn diese Verhandlungen von den k. Rentämtern gemeinschaftlich mit einem k. Bezirksamte oder Landgerichte benützt werden, zur Hälfte auf rentamtliche Regie zu übernehmen und zu verrechnen sind.

München, den 14. Oktober 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.
Betreff wie vor.

Durch den Minister der Generalsekretär.
Bischof.

E. Num. 3442. K. Num. 1861.

An sämmtliche kgl. Rentämter in Mittelfranken.

(Termine für die Vorlage der Steuer-Vorschuß-Verzeichnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die bisher mehrfach nothwendig gewordenen Ergänzungen bezüglich der den Nebenrechnungen über die Steuervorschüsse der Geistlichen beizulegenden bezirksamtlichen oder dekanatlichen Certifikate über die während des Etatsjahres ununterbrochene

Digitized by Google

Besetzung der betreffenden Pfründen zu beseitigen, wird der bisher auf den 20. September bestimmte Termin für die Vorlage fraglicher Nebenrechnungen forthin

auf den 6. Oktober jeden Jahres

festgesetzt.

Die k. Rentämter haben für die genaue Einhaltung dieses Termines Sorge zu tragen, die Steuer-Vorschuß-Verzeichnisse vorher geeignet vorzubereiten und die rechtzeitige Einholung der entsprechend ausgestellten Bestätigungen und Belege in's Auge zu fassen.

Ansbach, den 12 November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 871.

Bekanntmachung.

(Jahresversammlung des landwirthschaftlichen Kreis-Vereines pro 1865 betr.)

Das unterfertigte landwirthschaftliche Kreiscomité hat in seiner am 11. ds. Mts abgehaltenen Comitésitzung beschlossen, die dießjährige Jahresversammlung auf

Montag den 11. Dezember ds. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Landrathssaale des k. Schlosses dahier anzuberaumen.

An diesem Tage wird Vormittags von 8—10 Uhr eine Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen im äußeren Schloßhofe, und Nachmittags von 2 Uhr an die Probe der Blumenthal'schen Rotationspumpe an der Rezat stattfinden.

Wünsche und Anträge, welche bei der Jahresversammlung zur Berathung gelangen sollen, sind längstens bis zum 4. Dezember bei dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité in Einlauf zu bringen.

Ansbach, den 15. November 1865.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken

Der II. Vorstand:

Freiherr von Lindenfels.

Classen.

E. Num. 3732. K. Num. 2499.

Agenturbestätigung.

Von der Hauptagentur des Handlungshauses Karl Pokrantz und Comp. in Bremen — F. J. Weber in Bamberg — ist der Commissionär Conrad Toussaint in Lauf für den Umfang des Bezirksamts Hersbruck als Auswanderungs-Agent aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Dienstesnachrichten.

Mit Entschließung der königl. Regierungs-Finanz-Kammer von Mittelfranken vom 11. November 1865 Nr. 3092 wurde die erledigte Aufschlags-Einnehmerei Emskirchen dem bisherigen Aufschlags-Praktikanten Johann Andreas Böckler in Wassertrüdingen übertragen.

Digitized by Google

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 13. November 1865 wurde der bisherige Schulverweser August Dollhopf zu Veitsweiler auf Präsentation der Schulgemeinde Veitsweiler, vom 1. Dezember ds. Js. an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener allda ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 16. November 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		
„ à 4 % ganzjährig		
„ à 4 % halbjährig		
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	101½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	96	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	955	
Bank-Obligationen zu 4 %	99¾	99½
Bank-Pfandbriefe	97	96¾
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %	115	
„ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7. Loose	1 ½	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 98.** Den 20. November 1865.

Inhalt.

Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 18. bis 30. Mai 1865.

Num. 13,035.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 18. bis 30. Mai ds. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 18⁶⁵/₆₆.

Die Rechnungen für das Jahr 18⁶⁵/₆₆:

III.

A. der Kreis-Hilfs-Kasse:

mit einer Einnahme von 12959 fl. 20 kr.
mit einer Ausgabe von 3948 fl. 40½ kr.
sohin einem Aktivrest von 9010 fl. 39½ kr.
dann einem Vermögensstande von 23263 fl. 6¾ kr.

Digitized by Google

B. der Kreis-Irren-Anstalt Erlangen:

mit einer Einnahme von . . . 97510 fl. 20¼ kr.
einer Ausgabe von . . . . . 93565 fl. 45½ kr.

sohin einem Aktivreste von . . 3944 fl. 34¾ kr.
dann einem Vermögensstande von 116,108 fl. 20 kr.

C. des Maximilians-Hilfs-Magazins:

mit einer Einnahme von . . . 9587 fl. 49½ kr.
einer Ausgabe von . . . . . 9493 fl. 56¼ kr.

sohin mit einem Aktivreste von . 93 fl. 53¼ kr.
und einem Vermögensstande von 119,500 fl. — kr.

D. der Kreisfonds:

mit einer Einnahme von . . . 259066 fl. 53¾ kr.
einer Ausgabe von . . . . 224642 fl. 54¼ kr.

sohin einem Aktivreste von . . 34423 fl. 59¼ kr.
dann mit einem Ausstande von
Kreisumlagen im Betrage von 178 fl. 13½ kr.
sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden. Die Ergebnisse dieser Rechnungen sind demnach in die Rechnungen für das Jahr 18⁶⁶/₆₇ überzutragen.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 18⁶⁷/₆₈.

Für das Jahr 18⁶⁷/₆₈ berechnet sich vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge das Steuerprinzipale der Grund-, Haus-, Gewerbe- Kapitalrenten- und Einkommensteuer in Mittelfranken auf 1'000,969 fl., mithin ein Prozent auf 10,009 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 18⁶⁷/₆₈.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und der Kreiseinnahmen pro 18⁶⁷/₆₈ ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds.

Tantiemen der Rentbeamten einschließlich der übrigen Erhebungs- und Verwaltungskosten zu 2 Proz. der Kreis-Umlagen . . . . . 2550 fl. 17 kr.

Summa des Cap. I. 2550 fl. 17 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe . . . . . 1800 fl. — kr.
§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses . 200 fl. — kr.
§. 3. Regiekosten . . . . . 500 fl. — kr.

Summa des Cap. II. 2500 fl. — kr.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen . . . . 108521 fl. 57½ kr.
§. 2. Isolirte Lateinschulen . . . 9444 fl. 31½ kr.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:
a) für den Unterricht der Taubstummen . . . . . 600 fl. — kr.
b) Beitrag zur höheren Töchterschule (Theresieninstitut) zu Ansbach . . . . . 500 fl. — kr.

Seite 119068 fl. 29 kr.

Digitized by Google

Uebertrag	119066 fl. 29	kr.
c) Beitrag zur höheren Töchterschule (v. Rücker'sches Institut) in Erlangen	100 fl. —	kr.
d) zur Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	300 fl. —	kr.
e) zur Blindenerziehungsanstalt in Nürnberg	400 fl. —	kr.
f) zur höheren Bürgerschule in Dinkelsbühl	300 fl. —	kr.
g) zur höheren Bürgerschule in Schwabach	350 fl. —	kr.
h) für das Martinsstift in Rüdenhausen	200 fl. —	kr.
§. 4. Freiplätze und Stipendien:		
a) im Centralblindeninstitute zu München	250 fl. —	kr.
b) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst . .	260 fl —	kr.
§. 5. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500 fl. —	kr.
§. 6. Beitrag zum historischen Verein für Mittelfranken . . .	100 fl. —	kr.
§. 7. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg . .	300 fl. —	kr.
§. 8. Reservefond für Erziehung u. Bildung:		
a) für deutsche Schulen . . .	1000 fl. —	kr.
b) für isolirte Lateinschulen . .	300 fl. —	kr.
Summa des Cap. III.	123426 fl. 29	kr.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Gewerbsschule in Nürnberg	7177 fl. 30	kr.
Seite	7177 fl. 30	kr.

Uebertrag	7177 fl 30	kr.
§. 2. Kreis-Landwirthschaftsschule zu Lichtenhof:		
a) Exigenzzuschuß	5927 fl. 59	kr.
b) für Aufführung des Erweiterungs-Baues an dieser Anstalt	10000 fl. —	kr.
§. 3. Uebrige Gewerbsschulen:		
a) zu Ansbach	4603 fl. 30	kr.
b) zu Erlangen	5640 fl. —	kr.
c) zu Fürth	6498 fl. —	kr.
§. 4. Zuschuß an den Pensions- u. Unterstützungsfonds für die Lehrer an den Gewerbs- und Landwirthschaftsschulen und ihre Relikten	3384 fl. 54	kr.
§. 5. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre . . .	250 fl. —	kr.
§. 6. Stipendien und Freiplätze:		
a) für Zöglinge an technischen Schulen überhaupt . . .	500 fl. —	kr.
b) für Zöglinge an der polytechnischen Schule in Nürnberg	100 fl. —	kr.
c) für 8 Freiplätze an der Kreis-Landwirthschaftsschule Lichtenhof	640 fl. —	kr.
d) für 12 Freiplätze an der Kreis-Ackerbauschule Triesdorf	840 fl. —	kr.
§. 7. Beitrag zur Kreishilfskasse	1000 fl. —	kr.
§. 8. Kostenhälfte der Personal- u. Real-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	750 fl. —	kr
§. 9. Uebrige Ausgaben auf Industrie und Cultur:		
a) zur Beförderung der Viehzucht in Triesdorf . . .	1000 fl. —	kr.
Seite	48311 fl. 53	kr.

Digitized by Google

Uebertrag	48311 fl. 53	kr.
b) Gehalt des Kreis-Cultur-Ingenieurs	1800 fl. —	kr.
c) an den landwirthschaftlichen Verein zur Beförderung der Pferdezucht	500 fl. —	kr.
Summa des Cap. IV.	50611 fl. 53	kr.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Zuschuß zur Exigenz der Kreisirrenanstalt Erlangen	6000 fl. —	kr.
§. 2. Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Kreisirrenanstalt	4000 fl. —	kr.
§. 3. Für die Gebäranstalt in Erlangen	300 fl. —	kr.
§. 4. Für Krankenanstalten:		
a) Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	800 fl. —	kr.
b) zum dortigen medizinischen Klinikum	800 fl. —	kr.
c) zur Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg	100 fl. —	kr.
§. 5. Beitrag zur Unterstützung armer Gemeinden behufs der Haltung von Armenärzten	800 fl. —	kr.
Summa des Cap. V.	11800 fl. —	kr.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beitrag zum Maximilians-Hilfsmagazin (Kreis-Getreidemagazinsfond)	5600 fl. —	kr.
§. 2. Für das Traubergers Rettungshaus in Unterfranken	300 fl. —	kr.
Seite	5300 fl. —	kr.

Uebertrag	5300 fl. —	kr.
§. 3. Zur Unterstützung von Rettungsanstalten im Regierungsbezirke	2000 fl. —	kr.
§. 4. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	4000 fl. —	kr.
§. 5. Für entlassene Sträflinge und Correktionäre	500 fl. —	kr.
§. 6. Beitrag für die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau	800 fl. —	kr.
§. 7. Beitrag für dortigen Anstalt für Blöde und Schwachsinnige	800 fl. —	kr.
Summa des Cap. VI.	12600 fl. —	kr.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen	24000 fl. —	kr.
§. 2. Außerordentlicher Zuschuß pro 1865/66	12000 fl. —	kr.
Summa des Cap. VII.	36000 fl. —	kr.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond.

	2052 fl. 26¾	kr.
Summa des Cap. VIII.	2052 fl. 26¾	kr.

Zusammenstellung der Kreisausgaben:

Cap. I.	2550 fl. 17	kr.
„ II.	2500 fl. —	kr.
„ III.	123426 fl. 29	kr.
„ IV.	50611 fl. 53	kr.
„ V.	11800 fl. —	kr.
„ VI.	12600 fl. —	kr.
„ VII.	36000 fl. —	kr.
„ VIII.	2052 fl. 26¾	kr.
Gesammtsumme der Kreisausgaben	241541 fl. 5¾	kr.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatskasse.

A. à conto des ordentlichen Budgets und der Budgeterhöhung.

§. 1.	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge:		
	a) für die deutschen Schulen	13663 fl.	18¾ kr.
	b) für die isolirten Lateinschulen	1794 fl.	16½ kr.
§. 2.	Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	1100 fl.	57 kr.
§. 3.	Leistungen für ständige Baugaben	111 fl.	— kr.
§. 4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation für die deutschen und isolirten Lateinschulen	57109 fl.	40 kr.
§. 5.	Für Ergänzung des Einkommens der Schullehrer die bisherigen Congrualergänzungs- und Erhöhungszuschüsse	9820 fl.	12 kr.
§. 6.	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000 fl.	— kr.
§. 7.	Zur Bestreitung der Miethzinsentschädigung des 3. Lehrers und des ständigen Schulgehilfen in Langenzenn	65 fl.	— kr.
§. 8.	Zur Unterstützung jener Schullehrer, die vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	1700 fl.	— kr.
§. 9.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung		
	Seite	89364 fl.	24¼ kr.

	Uebertrag	89364 fl.	24¼ kr.
	dienstuntauglich gewordener Schullehrer	3800 fl.	— kr.
§. 10.	Zuschuß aus der Kreisschuldotation für die Gewerbschule in Ansbach	300 fl.	— kr.
§. 11.	Zuschuß für Industrie und Cultur	1500 fl.	— kr.
	B. à conto des Reichsreservefonds:		
	Weiteren Zuschuß an den Verein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	3800 fl.	— kr.
	Summa des Cap. I.	98764 fl.	24¼ kr.

Cap. II.

	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	— fl.	— kr.

Cap. III.

Sonstige Einnahmen.

	Geldstrafen wegen Uebertretung der Gesetze über den Mißbrauch der Presse und über Versammlungen und Vereine	23 fl.	30 kr.
	Summa des Cap. III.	23 fl.	30 kr.

Cap. IV.

	Aktivrest der Kreisfondrechnung des Jahres 1863/64	15238 fl.	32½ kr.
	Summa des Cap. IV.	15238 fl.	32½ kr.

Cap. V.

Kreisumlage.

	Zu 18 Prozent der Steuerprinzipalsumme nach Abzug von 2 Pro-		

Digitized by Google

zenten für Rückstände und Nachlässe	127514 fl. 39 kr.
Summa des Cap. V.	127514 fl. 39 kr.

Zusammenstellung der Kreiseinnahmen:

Cap. I.	98764 fl. 24¼ kr.
„ II.	— fl. — kr.
„ III.	23 fl. 30 kr.
„ IV.	15238 fl. 32½ kr.
„ V.	127514 fl. 39 kr.
Gesammtsumme d. Kreiseinnahmen	241541 fl. 5¾ kr.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für 1865/66 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Der Landrath hat neben der zur Unterstützung von Gemeinden zu Schulhausbauten postulirten und bewilligten Summe von 7000 fl für das Jahr 1865/66 noch einen außerordentlichen Zuschuß zu gleichem Zwecke im Betrage von 8000 fl. bewilligt, ferner für das Martinsstift in Rüdenhausen eine Erhöhung des Postulates von 100 fl. auf 200 fl., dann für das germanische Museum in Nürnberg von 100 fl. auf 300 fl. beschlossen.

   Wir haben von dieser anerkennenswerthen Fürsorge des Landraths für Förderung der Zwecke der Erziehung und Bildung mit Befriedigung Kenntniß genommen und ertheilen den hierauf bezüglichen Beschlüssen Unsere Genehmigung.

2) Den Beschlüssen des Landraths vom 23. und 29. Mai d. Js. bezüglich der Erweiterungs- und Neubauten an der Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof, und Bedeckung des hiefür erforderlichen Kostenaufwandes haben Wir bereits Unsere Genehmigung ertheilt.

3) Dem Beschlusse des Landraths vom 23. Mai d. Js. bezüglich der Dienstes- und Gehaltsverhältnisse des Inspectors der Kreisackerbauschule zu Triesdorf, Julius Lampel, ertheilen Wir hiemit die Genehmigung.

4) Der Landrath hat die Position für Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in der Kreis-Irren-Anstalt Erlangen von 2000 fl. auf 4000 fl. erhöht, und damit einen neuen Beweis seiner regen Theilnahme für Förderung wohlthätiger Zwecke gegeben.

   Wir ertheilen daher gerne diesem Antrage des Landrathes Unsere Allerhöchste Genehmigung.

5) Wir genehmigen die Erhöhung des Geldgehaltes des Oberarztes und Vorstandes an der Kreis-Irren-Anstalt zu Erlangen, Dr. Friedrich Wilhelm Hagen von 1800 fl. auf 2000 fl. des Jahres, sowie die Aufbesserung des Geldbezuges der Assistenzärzte an dieser Anstalt auf 700 fl. für den ersten und 400 fl. für den zweiten Assistenzarzt, ebenso die beantragte neue Gehaltsscala für den Irren-Anstalts-Verwalter Martin Gerber, nachdem der Landrath in seiner Sitzung vom 26. Mai d. Js. diesen Gehaltsregulirungen seine Zustimmung ertheilt hat.

6) Den wohlbegründeten Anträgen des Landrathes auf Erhöhung der Unterstützungsbeiträge

   a) für das Trautberger-Rettungshaus in Unterfranken von 200 fl. auf 300 fl.,

   b) zur Diaconissen-Anstalt in Neuendettelsau für Blöd- und Schwachsinnige von 200 fl. auf 500 fl.

   ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

7) Der Landrath hat durch die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses von 12000 fl. zur Unterstützung der Gemeinden im Distriktsstraßen-

Digitized by Google

bau neben der postulirten Summe von 24000 fl. seine Bereitwilligkeit zur Förderung gemeinnütziger Interessen in anerkennenswerther Weise an den Tag gelegt, weßhalb Wir auch diesem landräthlichen Beschlusse gerne Unsere Genehmigung ertheilen.

V.

Auf die weiteren Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachfolgende Entschließungen:

1) Den Wunsch des Landrathes in Bezug auf die Gründung einer höheren technischen Lehranstalt im Kreise Mittelfranken behufs des Aufsteigens und der weiteren Ausbildung der Schüler der Kreisgewerbschulen werden Wir in reifliche Erwägung ziehen lassen, sobald genügende Anhaltspunkte für die wirkliche Nothwendigkeit einer derartigen Maßnahme gegenüber der erst jüngst begonnenen Reorganisation des technischen Unterrichtswesens gegeben sein werden.

2) Auf den Wunsch des Landrathes bezüglich der Aufnahme der an Privatunterrichts-Anstalten verwendeten wirklichen Lehrer und Gehilfen in den Kreisunterstützungsverein für dienstunfähige Schullehrer verweisen Wir auf die von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten unter'm 10. Juli 1865 an Unsere Kreisregierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassene Verfügung, wonach dem deßfallsigen Antrage eine Folge nicht gegeben werden kann.

3) Den Antrag des Landrathes auf Abänderung der Bauordnung vom 30. Juni 1864 werden Wir in reifliche Erwägung ziehen.

Indem Wir dem Landrathe von Mittelfranken gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir demselben gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner wiederholt bewährten eifrigen und umsichtigen Fürsorge für die Interessen des Kreises, und erwiedern die von dem Landrathe kundgegebenen Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau, den 9. November 1865.

Ludwig.

von Neumayr. von Pfeufer. von Koch. von Pfretzschner.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Auf Königl. Allerh. Befehl:
Der Generalsekretär, Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Digitized by Google

(Für dieses Zimmer wird keine Beilage ausgegeben)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 99.** den 22. November 1865.

Inhalt.

Die Hauptrechnung über die Brandassekuranzkasse im Regierungsbezirke Mittelfranken pro 1863/64. — Den Jahresbericht der Brandversicherungs-Inspektoren, hier deren Nachweise im Revisionsdienste pro 1864/65. — Die polizeilich administrative Aufsicht über die beurlaubten Soldaten. — Das Cursiren falscher Münzen. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Neumarkt a/R. — Die Ausübung der Brandmetzgerei. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Correspondenz nach Nordamerika. — Die Hundswuth, hier das Verbot des Mitnehmens von Hunden in Personenwagen, Warnsale u. s. w. — Dienstesnachrichten. — Königlich allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

E. Num. 3998.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Hauptrechnung über die Brandassekuranzkassen im Regierungsbezirke Mittelfranken pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die mit Bericht vom 10. Mai lfd. Jrs. Nr. 18,576 dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorgelegte Brandassekuranzrechnung für den Regierungsbezirk Mittelfranken pro 1863/64 nach der Beilage Nr. 1 zum Regierungsblatte d. d. 16. September l. Jrs. (Stück 46 S. 961) die Genehmigung erhalten hat, wird dieselbe gemäß §. 115 Absatz 2 der Brandassekuranz-Instruktion vom 9. Oktober 1852 in dem nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit beauftragt, die Gemeindeverwaltungen anzuhalten, diese Bekanntmachung bei der nächsten Gemeindeversammlung abzulesen und in denjenigen Gemeinden, welche eigene Lokalblätter haben, die Veröffentlichung des Rechnungsauszuges in demselben zu verfügen.

Ansbach, den 14. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 99.** den 22. November 1865.

Inhalt.

Die Hauptrechnung über die Brandassekuranzkasse im Regierungsbezirke Mittelfranken pro 1863/64. — Den Jahresbericht der Brandversicherungs-Inspektoren, hier deren Nachweise im Revisionsdienste pro 1864/65. — Die polizeilich administrative Aufsicht über die beurlaubten Soldaten. — Das Cursiren falscher Münzen. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Neumarkt a/R. — Die Ausübung der Brandmeßgerei. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Correspondenz nach Nordamerika. — Die Hundswuth, hier das Verbot des Mitnehmens von Hunden in Personenwagen, Warzsale u. s. w. — Dienstesnachrichten. — Königlich allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

E. Num. 3998.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Hauptrechnung über die Brandassekuranzkassen im Regierungsbezirke Mittelfranken pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die mit Bericht vom 10. Mai lfd. Jrs. Nr. 18,576 dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorgelegte Brandassekuranzrechnung für den Regierungsbezirk Mittelfranken pro 1863/64 nach der Beilage Nr. 1 zum Regierungsblatte d. d. 16. September l. Jrs. (Stück 46 S. 961) die Genehmigung erhalten hat, wird dieselbe gemäß §. 115 Absatz 2 der Brandassekuranz-Instruktion vom 9. Oktober 1852 in dem nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit beauftragt, die Gemeindeverwaltungen anzuhalten, diese Bekanntmachung bei der nächsten Gemeindeversammlung abzulesen und in denjenigen Gemeinden, welche eigene Lokalblätter haben, die Veröffentlichung des Rechnungsauszuges in demselben zu verfügen.

Ansbach, den 14. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Rechnungs=

über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben bei den Brandassekuranzkassen des

Soll.			Einnahmen.	Effektive Einnahmen.			Rückstände.			Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
185431	1	1	I. Kassebestand aus der Vorgangs-Rechnung	185431	1	1	—	—	—	
—	—	—	II. Defecte ex monitis	—	—	—	—	—	—	
3657	52	—	III. Betragsausstände aus den Vorjahren	2581	9	—	1076	43	—	
240961	34	—	IV. Jahresbeiträge	239873	32	3	1088	1	1	
7315	43	2	V. Vorschußfondsbeiträge	7297	58	—	17	45	2	
2000	—	—	VI. Bezogene Entschädigungen durch Zuschüsse	2000	—	—	—	—	—	
3469	57	—	VII. Sonstige Einnahmen	3469	57	—	—	—	—	
442836	7	3	Summa	440653	38	—	2182	29	3	

Abgleichung.

Einnahmen . .

Ausgaben . .

Aktiv-Rest . .

Digitized by Google

Abschluß

Regierungsbezirkes von Mittelfranken für das Verwaltungsjahr 1863/64.

Soll. fl.	kr.	pf.	Ausgaben.	Effektive Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Rückstände. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
11622	5	—	I. Zahlungsrückstände aus den Vorjahren	8117	26	1	3504	38	3	
—	—	—	II. Rechnungsvergütungen	—	—	—	—	—	—	
69777	56	—	III. Geleistete Brandentschädigungen . .	36257	5	—	33520	51	—	
—	—	—	IV. Schätzgebühren	—	—	—	—	—	—	
2108	55	—	V. Einhebungsgebühren	2108	55	—	—	—	—	
3890	—	—	VI. Remunerationen	3890	—	—	—	—	—	
156	42	—	VII. Postporto und Botenlöhne . . .	156	42	—	—	—	—	
2000	—	—	VIII. Zahlungen an andere Kassen . .	2000	—	—	—	—	—	
411	56	—	IX. Schreibmaterialien	411	56	—	—	—	—	
172	27	—	X. Sonstige Auslagen	172	27	—	—	—	—	
90140	1	—	Summa	53114	31	1	37025	29	3	

chung.

440653	38	—
53114	31	1
387539	6	3

Digitized by Google

Verzeichniß

der in dem Assekuranzjahre 1863/64 eingewiesenen und ausbezahlten Brandentschädigungen in dem Regierungsbezirke Mittelfranken.

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Mittelfranken.	Fürth	Fürth	Pfäfflein, Franz	3952	2		
			Sulzberger, Karolus	2668	5		
			Bauer, Anna Barbara	67	12		
			Benedikt, Lippmann	113	36	6800	55
	Nürnberg	Nürnberg	Aumüller, Joseph	204	14		
			Ammon, Johann Felix	109	17	313	31
	Beilngries	Stadelhofen	Beck, Xaver	—	—	41	46
	Feuchtwangen	Bechhofen	Lehmeier, Johann	—	—	5	33
	Gunzenhausen	Gräfensteinberg	Sätzinger, Georg	400	—		
			Kastner, Simon	900	—	1300	—
	Heilsbronn	Lichtenau	Jordan, Konrad	—	—	52	—
	Weissenburg	Gundelsheim	Schnitzlein, Johann Georg	—	—	800	—
			Summe A	—	—	9313	45
			B. Vom Jahre 1863/64.				
	Ansbach	Ansbach	Steghöfer, Heinrich	172	55		
			Arnold und Gutmann	5924	58	6097	53
	Dinkelsbühl	Dinkelsbühl	Mühlbacher, Gottfried	—	—	84	53
	Fürth	Fürth	Riedheimer, Jakob	—	—	700	—
	Nürnberg	Nürnberg	Barthel, Andreas Jakob	160	36		
			k. Aerar	57	—		
			Staudigl, Johann	150	25		
			Kugler, Johann Georg	408	49		
			Seite 1	—	—	6882	46

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke	Polizei-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken.	Nürnberg	Nürnberg	Krämer, Margaretha Kath.	2809	20		
			Heuteck, Johann Seb.	417	25		
			Dör, Johann Georg	330	19		
			Geißler, Peter Karl	5	27	4339	21
	Schwabach	Schwabach	Meister, Georg	—	—	41	12
	Ansbach	Obernzenn	Schmidt, Wilhelm	300	—		
		Winden	Gemeinde	150	—		
		Oberdachstetten	Haag, Friedrich	30	42		
		Mitteldachstetten	Wellhöfer, Johann Georg	510	36		
		Frommetsfelden	Kirchenstiftung	34	6		
		Haasgang	Arlt, Wolfgang	200	—		
			Würflein, Martin	200	—		
		Rügland	Weiß, Margaretha	10	—	1435	24
	Beilngries	Paulushofen	Link, Joseph	627	42		
		Obermäffing	Schmidt, Jakob	760	—		
		Ittelhofen	Schlierf, Johann	300	—	1687	42
	Dinkelsbühl	Heinersdorf	Buckel, Johann	300	—		
			Buckel, Johann Leonhard	12	30		
		Wassertrüdingen	Klein, Friedrich	141	19		
		Dürrwangen	Heidingsfelder, Vikt.	100	—		
		Burk	Fischer, Friedrich	44	54		
		Scheyerloch	Bieck und Grimm	28	16		
		Dambach	Kirchenstiftung	395	45	1023	14
	Eichstätt	Wasserzell	Krauß, Johann	200	—		
		Dollnstein	Pfaller, Mathias	150	—		
		Denkendorf	Beß, Joseph	284	39		
			Reißer, Vikt.	127	13	761	52
	Erlangen	Eschenau	Weidinger, Johann Kaspar	2510	—		
		Bruck	Drebinger, Georg	70	32	2580	32
	Feuchtwangen	Krapfenau	Gemeinde St. Ulrich	50	—		
		Dentlein	Schorr, Johann	91	49		
			Seite 2	—	—	11869	17

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei-Bezirke	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken.	Feuchtwangen	Aurach	k. Universität Würzburg	19590	—		
		Mörsach	Schneider, Joseph	500	—	20231	49
	Fürth	Großgründlach	Hauer, Nikolaus	600	—		
		Unterfarrnbach	Amon, Alois	7848	11	8448	11
	Gunzenhausen	Gnozheim	Stöckle, Franziska	300	—		
		Obererlbach	Schub, Georg Martin	2000	—	2300	—
	Heilsbronn	Wassermungenau	Wießinger Johann	300	—		
			Pfarrstiftung	74	32	374	32
	Hersbruck	Speickern	Haas, Georg	—	—	1400	—
	Neustadt a/A.	Peppenhöchstadt	Haller, Georg	—	—	23	20
	Nürnberg	Steinbühl	Kniewasser, Jakob	2200	—		
			Burkhard, Anton	25	51	2225	51
	Rothenburg	Lohr	Kettler, Leonhard	1310	48		
		Gastenfelden	Gentner, Leonhard	113	30	1424	18
	Scheinfeld	Holzbendorf	Klein, Christian	250	—		
		Oberleimbach	Gerßendörfer, Wilhelm	210	54		
			Castell, Graf von	30	—		
			Wimmerlein, Gottfried	26	30	517	24
	Schwabach	Kleinschwarzenlohe	Rübl, Anna Margaretha	600	—		
			Murner, Johann Georg	48	20		
		Pfaffenhofen	Konrad, Johann	3000	—	3648	20
	Uffenheim	Weigenheim	Engert, Nikolaus	61	44		
		Kaudenheim	Hirsch-Stein	385	12		
			Hufnagel, Leonhard	471	27	918	23
	Weissenburg	Stopfenheim	Enderlein, Franz	—	—	200	—
			Seite 3	—	—	41712	8
			Hiezu „ 2	—	—	11869	17
			„ 1	—	—	6882	46
			Summe B	—	—	60464	11
			Dazu „ A	—	—	9313	45
			Gesammt-Summe	—	—	69777	56

Digitized by Google

E. Num. 4242. K. Num. 2603.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Jahresbericht der Brandversicherungs-Inspektoren, hier deren Nachweise im Revisionsdienste pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 7. Dezember 1864 (Kreisamtsbl. S. 2080) erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen Jahresnachweise im Revisionsdienste pro 1864/65 von den Brandversicherungsinspektoren rechtzeitig geliefert und sodann, mit dem vorschriftsmäßigen Vormerke versehen, längstens bis zum 1. Februar 1866 anher in Vorlage gebracht werden. Da der Jahresbericht selbst nur mehr alle 3 Jahre zur höchsten Stelle einzusenden, sohin dieser Vollzug erst das nächste Jahr nachzuweisen ist, so hat die Jahresbericht-Erstattung pro 1864/65 zu unterbleiben.

Ansbach, den 16. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 4131. K. Num. 2634.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die polizeilich administrative Aufsicht über die beurlaubten Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer nach gepflogenem Benehmen mit dem kgl. Kriegsministerium erfolgten höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. ds. Mts. sind die in der Ministerial-Entschließung vom 12. Dezember 1842, die polizeilich-administrative Aufsicht über die beurlaubten Soldaten betr., (Administrativ-V.-O.-Samml. Bd. XXV. §. 1188, S. 167) angeordneten beiden Verzeichnisse der beurlaubten Soldaten beizubehalten und fortzuführen.

Das eine dieser Verzeichnisse hat jedoch nunmehr

die Namen der Beurlaubten des dienstbaren Standes,

im oder außer Nationalzug zu enthalten,

in dem andern Verzeichnisse dagegen sind

die unmontirt Assentirten

aufzuführen.

Diese Verzeichnisse sind mit Sorgfalt evident zu halten, damit allenfallsige Einberufungen stets mit Sicherheit und ohne Verzögerung bewirkt werden können.

Ansbach, den 16. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 3606.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem k. Polizei-Commissariate Ludwigshafen wurde im Mai l. Jrs. ein falsches württembergisches Halbguldenstück beschlagnahmt; dasselbe besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Digitized by Google

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Sphe auf die Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, den 17. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 3972. K. Num. 2543.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Neumarkt a. d. R. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Joseph Lang ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Neumarkt a/R. (in Oberbayern) erledigt.

Bewerber aus Mittelfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierher vorzulegen.

Ansbach den 15. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 4340. K. Num. 2740.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Ausübung der Brandmetzgerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. l. Mts. wurde in Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern unter Anwendung des Art. 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und des §. 78 der Vollzugsinstruktion hiezu vom 21. April 1862 das Gewerbe der Brandmetzger oder Pflasterstecher unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen über die Fleischbeschau als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

Dieses wird den sämmtlichen Gewerbs-Polizeibehörden in Mittelfranken zur Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Ansbach, den 18. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 3805.

1. Karoline Engelbert angeblich aus Lyon, im Kaiserthume Frankreich, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Neustadt a/S. vom 20. vor. Mts. wegen Diebstahlsvergehens in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung nach dem Strafvollzuge verurtheilt.

Hiebei wurde noch Folgendes konstatirt:

Ihr Mann habe einen Paß und eine Erlaubniß, im Lande herumzuziehen, nicht aufweisen können und sich nur durch einen Postschein legitimirt, daß er seinen Paß an die französische Gesandtschaft in München eingesendet habe.

Nach Angabe der Verurtheilten in der öffentlichen Sitzung ernährt sich dieselbe nicht durch Blumenmachen, sondern dadurch, daß ihr Mann in den Wirthshäusern die Stimme der Vögel und anderer Thiere nachahmt.

Sie selbst gab an, daß ihr Mann und sie Zigeuner seien. Eine fremdländische Aussprache hat sie nicht, solche läßt vielmehr schließen, daß sie vom Rheine sei.

Sie verübte den Gelddiebstahl im Betrage von 49 fl. 45 kr. durch viele abergläubische Vorspiegelungen.

Ihr Mann steht im Verdachte das gestohlene Geld verborgen zu haben.

E. Num. 3968.

2. Franz Müller von Mosbach, im Großherzogthum Hessen, wurde durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 14. vor. Mts. wegen Vergehens des wiederholten Bruches der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe abermals des Landes verwiesen.

E. Num. 4011.

3. Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Landgerichts Gemünden vom 23. ds. Mts. wurde der ledige Dienstknecht Georg Schwarz von Elbershofen, kgl. würtembergischen Oberamts Gerabronn, wegen Uebertretung des rechtswidrigen Gebrauches eines gefälschten Wanderbuches in Concurrenz mit jener der Anmaßung eines fremden Namens in eine 24tägige einfache Arreststrafe verurtheilt und die Landesverweisung des Verurtheilten nach erstandener Strafe verfügt.

E. Num. 4192

4. Zufolge rechtskräftigen Urtheiles des k. Landgerichts Königshofen im Grabfelde vom 25. Sept. l. Js. wurde Andreas Müller, ledig von Ostheim, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 42 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden Mittheilung zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens im Betretensfalle genannter Personen und folgt zu diesem Zwecke unten das Signalement derselben.

Ansbach, am 15. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Signalement:

1. der Carolina Engelbert, angeblich aus Lyon.

Alter 46 Jahre, Größe 4′ 11″, Haare schwarz, Stirne nieder, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase stark, Mund proportionirt, Kinn spitz, besondere Kennzeichen keine.

Kleidung: 1 schwarz, roth und grünfärbiges Halstuch, 1 braunes ditto, eine graue Jacke, 1 schwarz und grün gestreifte Schürze, 1 blau und grün gewürfelter Rock, hellblaue, baumwollene Strümpfe, kalblederne Schuhe, 1 weißleinenes Hemd.

2. des Franz Müller von Mosbach.

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 4″ 6‴, Haare dunkelbraun, Stirne nieder, Augenbrauen schwärzlich, Augen grau, Nase spitz und klein, Mund groß, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund.

3. des Georg Schwarz.

Alter 28 Jahre, Größe 5′ 8″ 3‴, Statur untersetzt, Haare schwarzbraun, Stirne breit, Augen graublau, Augenbrauen schwarzbraun, Nase groß, Mund proportionirt, Kinn oval, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund.

4. des Andreas Müller von Ostheim.

Alter 66 Jahre. Größe 5′ 6″, Haare grau, Stirne hoch, Augen grau, Nase proportionirt, Mund groß, Kinn rund, Bart grau (sog. Hambacher), Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen ohne.

Die Kleidung besteht in einer alten blauen zerrissenen Jacke, einer zerrissenen Tuchhose, schwarzen Tuchkappe und altem zerrissenen Hemde

E. Num. 35015.

(Die Correspondenz nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. Juni 1861 (V.-O.-Bl. 1861 Nr. 26) wird bekannt gemacht, daß die wegen des Aufstandes suspendirten Postverbindungen nach den südlichen Theilen der Nordamerikanischen Union in soweit wieder hergestellt sind, daß gewöhnliche und rekommandirte Briefe nach den Hauptorten der Südstaaten wieder befördert werden können.

München, den 5. November 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

E. Num. 37729.

(Die Hundswuth, hier das Verbot des Mitnehmens von Hunden in die Personenwägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird das Verbot des Mitnehmens von Hunden in Personenwägen (§. 4 der oberpolizeilichen Vorschriften) mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß das Dienstpersonal angewiesen ist, die Außerachtlassung dieses im Interesse der Sicherheit der Reisenden erlassenen Verbotes strengstens zu handhaben und gegebenen Falles zu diesem Behufe die Mitwirkung der polizeilichen Organe in Anspruch zu nehmen.

München, den 14. November 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Färber.

Digitized by Google

L. Num. 37792.

(Die Hundswuth, resp. das Verbot des Mitnehmens von Hunden in Personenwägen, Wartsäle u. s. w. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ausbruch der Hundswuth an mehreren Orten hat oberpolizeiliche Vorschriften veranlaßt, daß Hunde an der Leine geführt werden müssen.

Hiedurch ist voller Anlaß gegeben, auf der Aufrechthaltung des oberpolizeilichen Verbotes des Mitnehmens von Hunden in die Wägen (§. 4 der oberpolizeilichen Vorschriften) in allen Fällen und mit allem Nachdruck zu bestehen.

Auch darf ein Mitnehmen von Hunden in Wartsäle nicht geduldet werden, sondern wer einen Hund mitnehmen will, hat sich in Begleitung eines Bediensteten sogleich an das Hundskoupé zu begeben und seinen an der Leine geführten Hund selbst unterzubringen und ebenso an der Ausgangsstation seinen Hund selbst zu übernehmen und an der Leine aus dem Bahnhofe zu bringen.

Auf Aufnahme von Hunden zur Beförderung, wenn zureichender Raum in den Hundskoupées nicht gegeben ist, besteht kein Anspruch, sondern ist solchen Falles die Mitnahme unbedingt zu verweigern.

Die Abfertigungs- und Zugbegleitungs-Beamten und Bediensteten werden angewiesen und persönlich dafür verantwortlich gemacht, daß sie diese zur Sicherheit des Publikums getroffenen Anordnungen pünktlich und unnachsichtlich handhaben und zur Handhabung nöthigenfalls die Mitwirkung der an größeren Bahnhöfen regelmäßig anwesenden Polizei-Organe in Anspruch zu nehmen.

München, den 14. November 1865.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben dem Rentamtsdiener Adam Azenhofer in Kipfenberg in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlichen Ludwigsordens allergnädigst zu ertheilen geruht.

Zugleich wurde derselbe laut höchster Finanzministerialentschließung vom 12. November 1865 auf Ansuchen von seiner bisherigen Dienstesstelle enthoben und dem seitherigen Rentamtsboten Lorenz Schuh zu Beilngries die Funktion eines Rentamtsdieners in Kipfenberg übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Stadtrichtersstelle am Stadtgerichte München r. d. J. dem Landgerichtsassessor Carl Käppel in Ansbach zu verleihen, sowie auf dessen Stelle den Landgerichtsassessor W. Ziel in Cadolzburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und zum Assessor am Landgerichte Cadolzburg den geprüften Rechtspraktikanten am Stadtgerichte München l. d. J., Carl Bihler, zu ernennen, ferner unter'm 9. November l. Js. der Kammer des Innern der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg an der Stelle eines Assessors einen Rath beizugeben und sofort den zum Rathe der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ernannten Felix Freiherrn von Ow zu der Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg zu berufen, dann der Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken anstatt eines Rathes einen weiteren Assessor beizugeben und den Bezirksamtsassessor zu Ansbach, Augustin von Ausin, zum Regierungsassessor bei genannter Regierung zu befördern.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die Pfarrstelle zu Ellerstadt, Dekanats Dürkheim, dem Pfarramtscandidaten Carl Friedrich Wilhelm Straub aus Erlangen, sowie unter'm 6. November l. Js. die Pfarrstelle in Uehlfeld, Dekanats Burghaslach, dem Dekane und Pfarrer Georg Caspar Adler zu Gräfenberg, Dekanats gleichen Namens, zu verleihen und unter'm 7. November lfd. Js. aus den von den Vertretern der protestantischen Kirchengemeinde Dinkelsbühl für die dortige III. protestantische Pfarrstelle in Präsentation gebrachten Candidaten dem Pfarramtscandidaten und gegenwärtigen Hausgeistlichen an der Kreis-Irrenanstalt Werneck, Adolph Wagner aus Altdorf, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 18. November wurde im Einverständnisse mit dem k. Consistorium dahier die Vorstandschaft der Kirchenverwaltung Hersbruck, unter Enthebung des k. II. Pfarrers Jorns von dieser Funktion, dem k. III. Pfarrer, Friedrich Magnus Haffner daselbst, übertragen.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 15. Nov. 1865 ist der bisherige Schulgehilfe Christian Steinbrecher zu Abenberg, vom 1. Dezember ds. Js. an, als katholischer ständiger Schulprovisor dortselbst, sowie unter'm 16. November 1865 der bisherige Schulprovisor Johann Brandmüller zu Hornersdorf, vom 1. Dezember ds. Js. an, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Landershofen ernannt worden.

Von der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten wurde der bisherige Abtheilungs-Ingenieur Karl Leyhold beim k. Post- und Bahnamte Ansbach, sowie der Ingenieur-Assistent Wilhelm Hofmann zum Abtheilungs-Ingenieur beim k. Oberpost- und Bahnamte Nürnberg befördert, ferner der bei der Generaldirektion verwendete Maschinenmeister Karl Fuchs zum Bezirksmaschinenmeister dortselbst und der Abtheilungsmaschinenmeister Christian Stark zum Maschinenmeister in Nürnberg ernannt.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß die Besitzung des Gutsbesitzers Gustav Freiherrn von Habermann in der Gemeinde Ziegenbach, Bezirksamts Scheinfeld, „Josephshof" benannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 100. den 25. November 1865.

Inhalt.

Die Schulgehilfengehalts-Beiträge aus dem Kreisschulfonde und die Sustentationsbezüge der vor dem 1. Oktober 1862 quiescirten deutschen Schullehrer von Mittelfranken pro 1865/66. — Die Bekleidung der Gefangenen. — Die Herausgabe des XII. Heftes der Beiträge zur Statistik Bayerns. — Die Erledigung der Pfarrei Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 4745. K. Num. 2921.

(Die Schulgehilfengehalts-Beiträge aus dem Kreisschulfonde und die Sustentationsbezüge der vor dem 1. Oktober 1862 quiescirten deutschen Schullehrer von Mittelfranken pro 1865/66 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die aus dem Kreisschulfonde jenen Schullehrern, welchen wegen Alters oder Krankheit Gehilfen beigegeben sind, pro 1865/66 gewährten Gehaltsbeiträge, sowie die Sustentations-Bezüge der vor dem 1. Oktober 1862 in Ruhestand versetzten deutschen Schullehrer von Mittelfranken pro 1865/66 bei den kgl. Rentämtern zur Zahlung eingewiesen worden sind.

Ansbach, den 21. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 2654. K. Num. 2116.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Rentämter von Mittelfranken.

(Die Bekleidung der Gefangenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Aerare erwachsen alljährlich nicht unbeträchtliche Kosten für Bekleidung von Gefangenen, deren Ersatz bei der Entlassung der Inhaftirten im Falle der Armuth und des Mangels an zahlungsfähigen alimentationspflichtigen Verwandten von den Gemeindebehörden nicht selten verweigert wird. Da nun die Verpflichtung des Aerars, für die Bekleidung der Gefangenen zu sorgen, sich nicht weiter erstreckt, als auf die Zeit ihrer Haft, so werden, um die k. Staatskasse gegen Benachtheiligung zu schützen, folgende Anordnungen getroffen oder vielmehr in Erinnerung gebracht:

1) Die Anschaffungen haben sich selbstverständlich nur auf die unbedingt unentbehrlichen Stücke zu beschränken, zu welchem Behufe wo möglich getragene, aber brauchbare Kleider um thunlichst billigen Preis zu erwerben sind. Die Freigebigkeit, mit welcher hie und da ganze Anzüge angekauft worden sind, ist zu vermeiden, da der Sicherheitsfond nicht die Bestimmung hat, Wohlthätigkeitszwecke zu verfolgen. Bei Verschiebungen zu Wagen wird die Anschaffung warmer Kleidungsstücke in der rauhen Jahreszeit in der Regel durch das Mitgeben einer wollenen Decke von Station zu Station umgangen werden können.

   (Lith. Regierungsentschließung vom 25. April 1825 Nr. 13,652.)

2) Alle für Schüblinge aus Staatsmitteln angeschaffte Kleidungsstücke sind auf den Transportvorweisen richtig und genau zu verzeichnen.

   (Rescripte des k. Staatsministeriums der Justiz vom 1. Juli 1851 und des Innern vom 6. April 1857).

3) Bei der Entlassung eines Schüblings oder bei der Ankunft in einer Polizeianstalt sind die aus Staatsmitteln für denselben gekauften Kleidungsstücke demselben abzunehmen und zu verkaufen, soferne nicht deren Preis aus den Mitteln des Schüblings, seiner alimentationspflichtigen Verwandten oder deren Werth nach dem Zeitpunkte der Entlassung, beziehungsweise Einlieferung von der Heimathsgemeinde ersetzt wird.

   (Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. April 1852).

4) Um die Behörde, welcher der Schübling zugeliefert wird, in Kenntniß zu setzen, daß derselbe ärarialische Kleider trägt und was mit denselben geschehen soll, wird in der Regel die ad 2 obenerwähnte Vormerkung genügen. Allein zur sicheren Vermeidung von Haftungs-Verbindlichkeiten, insbesondere bei Ablieferung an Behörden außerhalb des Kreises oder in Polizeianstalten, ist doch eine besondere Verständigung keineswegs ausgeschlossen, nachdem die höchsten Anordnungen in dieser Richtung ganz allgemein vorschreiben, daß die empfangende Behörde von dem obwaltenden Verhältnisse in Kenntniß zu setzen ist.

   (Ministerialrescripte vom 18. Juni 1852 und 28. Mai 1856).

5) Wenn die Heimaths-Gemeinde sich weigert, den Ersatz für die Kleider eines Entlassenen oder Eingelieferten zu leisten, so hat die entlassende Polizeibehörde unter Vermeidung von Haftverlängerung oder die Anstaltsverwaltung die Kleider sofort abzunehmen und ersteren Falles dem Rentamte des Bezirkes mit der Requisition um den Verkauf derselben zu übergeben. Anstalts-Verwaltungen werden selbst Gelegenheit haben, Kleider für bevorstehende Entlassungen wieder zu erwerben.

Digitized by Google

Bei Einlieferung in eine Frohnfeste zu Untersuchungs- oder Strafhaft ist wie bei der Entlassung zu verfahren.

(Ministerialreskript vom 18. Juni 1852.)

6) Bei jeder Einweisung von Kosten für angeschaffte Kleider wird Vorbehalt bis zur Rückvereinnahmung des Ersatzes von Seite der betreffenden Person, ihrer alimentationspflichtigen Verwandten oder der Heimathsgemeinde, beziehungsweise des Erlöses eingelegt werden.

Ansbach, den 17. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 4607. K. Num. 2839.

(Die Herausgabe des XII. Heftes der Beiträge zur Statistik Bayerns betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. statistische Bureau hat bereits im Jahre 1864, das XII. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend „den Viehstand in Bayern nach der Erhebung von 1863, verglichen mit früheren Zählungen und mit Beifügung des Viehstandes anderer deutscher und außerdeutscher Staaten in verschiedenen Jahren“ veröffentlicht, von welchem Exemplare für die k. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 30 kr. per Exemplar von der Regieverwaltung des k. statistischen Bureau bezogen werden können.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. dieß. werden die k. Verwaltungsbehörden, dann die Magistrate und Gemeindeverwaltungen zur Anschaffung dieses Heftes innerhalb der zur Verfügung stehenden Regiemittel ermächtigt.

Ansbach, den 20. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 476. K. Num. 1123.

(Die Erledigung der Pfarrei Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Königshofen wird nach eingetretener weiterer Ausscheidung der dem exponirten Vikar für die Filiale Bechhofen und Sachsbach zufallenden Einkommenstheile zur Bewerbung bis zum 1. Januar k. Js. mit folgenden Bezügen nochmals ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: Aus Staatskassen baar 62 fl. 30 kr., aus Stiftungskassen baar 63 fl. 20 kr., an Naturalien: 17 Klftr. Scheitholz à 5 fl. 85 fl., 680 Stück Wellen à 1 fl. 30 kr. per Hundert 10 fl. 12 kr., 1 Schleißbaum 3 fl. 30 kr. 224 fl 32 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande

Digitized by Google

befindet, mit Oekonomiegebäuden 40 fl., aus 58 Dez. Garten, aus 10,92 Tagw. Aeckern und 3,09 Tagw. Wiesen 79 fl. 30 kr. 119 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Erbzinse, Zinsen aus Werthpapieren und Bodenzinse 360 fl. 46 kr., Gemeinderecht 1 fl. 15 kr. 362 fl. 1 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 170 fl. 49 kr.

V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. 30 kr. Summa 882 fl. 22 kr. Die Lasten hievon ab mit 15 fl. 30¾ kr. Reinertrag 866 fl. 51¼ kr.

Dabei wird bemerkt, daß die Auspfarrung des Weilers Gastenfelden in Aussicht steht.

Ansbach, den 18. November 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Gemäß Regierungsentschließung vom 19. November 1865 ist der bisherige Schulverweser Karl Uschold zu Beilngries, vom 1. Dezember 1865 an, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Grasbach, sowie unter'm 20. November c. der bisherige Schullehrer Friedrich Oster zu Bruckberg, vom 1. Januar 1866 an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Warfelden ernannt worden.

Von der Generaldirektion der königl. bayer. Verkehrsanstalten wurde der Stationsdiener Johann Leonh. Heinrich Mayer in Nürnberg zum Eisenbahnpacker, und die Wagenwärtergehilfen Andreas Bemsel und Adam Schwab zu Wagenwärtern in Nürnberg ernannt.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 23. November 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		94½
„ à 4 % ganzjährig	97	96½
„ à 4 % halbjährig	97½	
„ à 4½ % ganzjährig		100½
„ à 4½ % halbjährig	101½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	956	953
Bank-Obligationen zu 4 %	99½	99½
Bank-Pfandbriefe	97	96¼
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %	116½	116
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7. Loose	11 ½	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 101.** den 29. November 1865.

Inhalt.

Die Aufhebung der Paßrevision an der Grenze Oesterreichs. — Die Verpflichtung der Gemeindediener. — Die Berücksichtigung der Rechte unehelicher Kinder bei Verehelichung ihrer Mütter nach fränkischem Landrechte. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 4965. K. Num. 3168.

An sämmtliche k. Paßbehörden von Mittelfranken.

(Die Aufhebung der Paßrevision an der Grenze Oesterreichs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor der im ausgesetzten Betreffe unter'm 21. lauf. Monats erlassenen allerhöchsten Entschließung folgt nachstehend Abdruck zur öffentlichen Kenntnißnahme.

Ansbach, den 25. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Abdruck. Num. 2118.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird unter Bezugnahme auf das Ministerial-Ausschreiben vom 13. März 1857, die Einführung eines neuen Paßsystemes in Oesterreich betreffend, Nr. 8305 bekannt gegeben, daß durch kaiserliche Verordnung vom 6. November l. Js. wirksam für das ganze Reich in Oesterreich die auf die Grenzen des Staatsgebietes beschränkte Paßrevision auch dort im Allgemeinen aufgehoben und dagegen jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer, als verbunden erklärt worden ist, auf allfälliges amtliches Verlangen über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte sich auszuweisen.

Digitized by Google

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. November 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Aus Spezialauftrag der Ministerialrath:

(gez.) von Dillis.

(gez.) Dietrich.

E. Num. 5037. K. Num. 3111.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Verpflichtung der Gemeindediener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, im Nachgange zur Ausschreibung vom 7. Dezember 1855 (Kreisamtsblatt S. 1571) und unter Modifikation der desfalls unter Ziff. 4 der Ausschreibung vom 13. April 1864 (Kr.-A.-Bl. S. 653) getroffenen Bestimmung anzuordnen, daß sämmtliche besonders aufgestellten Gemeindediener, insoweit denselben Funktionen polizeilicher Vollzugsorgane übertragen sind, also insbesondere die Dorf-, Flur- und Nachtwächter, fortan nicht blos auf Handgelübde, sondern eidlich zu verpflichten seien, welche Vorschrift jedoch selbstverständlich auf jene Gemeindeglieder, welche nicht in Folge besonderer Aufstellung, sondern im Wege der Gemeindedienste (Frohnden im Sinne des §. 27 des revidirten Gemeindeedikts) zur Versehung der Nachtwache berufen sind, keine Anwendung findet.

Ansbach, den 24. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 4779. K. Num. 3020.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Berücksichtigung der Rechte unehelicher Kinder bei Verehelichung ihrer Mütter nach fränkischem Landrechte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des fränkischen Landrechtes

(Verordnung vom 9. April 1791 Ziff. 7, Sammlung der würzburgischen Landes-Verordnungen Band III S. 474; W. von Schelhaß „Darstellung des würzburger Landrechtes," 1850 S. 108; Blätter für Rechtsanwendung Band IV S. 281)

ist ledigen Frauenspersonen, welche uneheliche Kinder haben, die Eingehung einer Ehe mit einer anderen Mannsperson als dem natürlichen Vater dieser Kinder nur unter der Bestimmung gestattet, daß die unehelichen Kinder in die Ehe eingekindschaftet oder durch Herausgabe oder Anweisung des ihnen nach Ziff. 8 der angeführten Verordnung gebührenden Pflichtheiles von dem mütterlichen Vermögen abgefunden werden. — So lange der zur Einkindschaftung erforderliche Vertrag noch nicht zu Stande gekommen und auch keine Abfindung der unehelichen Kinder erfolgt ist, liegt darin für eine solche Frauensperson im Gebiete des fränkischen Landrechts ein der Verehelichung entgegenstehendes civilrechtliches Hinderniß.

Aus Anlaß mehrerer Vorkommnisse, daß in solchen Fällen die Verehelichungsbewilligung ohne Rücksicht auf das ebenerwähnte civilrechtliche Hinderniß ertheilt wurde, werden im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. d. M. obige Behörden, soweit auf ihren Bezirk sich die Geltung des fränkischen Landrechts erstreckt, unter Hinweisung auf §. 8 Ziff. 1 und §. 9 Ziff. 4 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung an-

Digitized by Google

gewiesen, keine Verehelichung von Frauenspersonen, welche uneheliche Kinder haben, mit anderen Mannspersonen als den natürlichen Vätern dieser Kinder zu gestatten, so lange nicht das vermögensrechtliche Verhältniß zwischen den Müttern und den Kindern gesetzmäßig geregelt und bei dem Vorhandensein von Kindern, welche wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen unter Pflegschaft zu stehen haben, die Erfüllung dieser Bedingung durch ein Zeugniß der betreffenden Pflegschaftsbehörde dargethan ist.

Die betheiligten untergeordneten Magistrate sind hiervon zur Darnachachtung gleichfalls in Kenntniß zu setzen.

Ansbach, den 23. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 4395.

1. Nachdem die Bauerntochter Luzia Herdegen von Englmannszell aufgegriffen worden ist, so haben die in der Regierungsausschreibung vom 6. November d. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 94 Seite 1593) angeordneten Nachforschungen zu beruhen.

E. Num. 4455. K. Num. 2905.

2. Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Rothenburg o/T. wurde in einem Walde bei Spielbach die Leiche eines Mannes aufgefunden, dessen Identität bis jetzt nicht

herzustellen war. Da das Oberamt Gerabronn wegen der Nähe der bayerischen Gränze vermuthet, daß der Verstorbene ein diesseitiger Staatsangehöriger war und um Veröffentlichung des Falles ersucht hat, so werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken beauftragt, Nachforschungen einzuleiten und ein günstiges Ergebniß dem Oberamte Gerabronn mitzutheilen.

Der Verstorbene war etwa 28 Jahre alt, 6′ 2″ groß, hatte schwarze Haare und Augenbrauen, graue Augen, keinen Bart, etwas platte Stirne, proportionirte Nase, mittleren Mund, gute Zähne, mageres Gesicht, viele Sommersprossen und als besonderes Kennzeichen eine schmale Narbe an dem rechten Rande der Nasenwurzel durch die rechte Augenbraue bis gegen die Stirne.

Eine Kopfbedeckung fehlte. Sonst war die Leiche bekleidet: mit einem Rocke von dunkelbraunem Tuche modernen Schnittes, darunter mit einer kurzen blauen, baumwollenen Blouse, mit weiß- und rothbetupften Längenstreifen, mit je einem porzellanenem Knopfe an den Aermeln, ferner mit einer sog. Shawlweste von rothbraunem fabrizirten Baumwollenzeuch mit messingenen Knöpfen, deren Rand erhöht ist und welche innen eine schwarze Füllung haben, mit Hosen von rothbraunem Baumwollenzeuch, mit einem Hemde von Leinwand, welches am Kragen drei, an jedem Aermel einen Knopf von Perlmutter hat, ohne Namen, aber unten am rechten Seitenschlitz mit einem runden Tupfen, der mit hellblauem, leinenem Faden eingenäht ist, endlich mit einem Paar neuen Stiefeletten von Kalbleder mit einer Elastik an den Seiten.

Ansbach, den 21. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 4482.

1. Die nachgenannten Personen wurden, und zwar:

a) der ledige Dienstknecht und Taglöhner Anton Ruppert aus Paulusbrunn, k. k. Bezirksamts Tachau in Böhmen, durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts Weiden vom 14. Oktober 1865 wegen Vergehens der wiederholten Rückkehr aus der Landesverweisung nach Bayern in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe,

b) der verheirathete Taglöhner Thomas Bitterer von Paulusbrunn, k. k. Bezirksamts Tachau in Böhmen, durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Weiden vom 4. November 1865 wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung nach Bayern in eine achttägige Gefängnißstrafe

rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 4734.

2. Durch Urtheil des k. Landgerichts Neu-Ulm vom 7. November ds. Js. wurde der Schreinergeselle Friedrich Wilh. Hornung aus Menebach, herzoglich sächsischen Landrathsamtes Ohdruf, wegen Bettels in eine 10tägige einfach geschärfte Arreststrafe verfällt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 22. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Signalements:

1) des Anton Ruppert.

Alter: 28 Jahre. Größe: 5′ 6″. Gestalt: schlank. Haare: blond. Augen: blau. Nase: spitzig. Mund: breit.

2) des Thomas Bitterer.

Alter: 36 Jahre. Größe: mittlere. Gestalt: schlank. Haare: braun. Augen: grau. Nase: spitzig. Mund: proportionirt.

3) des Friedrich Wilh. Hornung.

Alter: 25 Jahre. Gewerbe: Schreiner. Größe: 5′ 8″. Statur: schlank. Haare: dunkelblond. Stirne hoch. Augen: grau. Nase: stumpf. Mund: proportionirt. Kinn: länglich. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. November l. Js. allergnädigst geruht, dem Gemeindevorsteher Georg Conrad Hetzar von Oberreichenbach in Anerkennung seines langjährigen und verdienstlichen Wirkens das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone, und unter'm 8. November dem Landrichter Johann Schramm in Neustadt an der Aisch das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 25. November l. Js. ist der bisherige Schullehrer Georg Künell zu Burgebrach auf Präsentation des Stadtmagistrates Fürth, vom 1. Januar 1866 an, als katholischer Schullehrer zu Fürth, sowie unter selbigem Datum der bisherige Schullehrer Georg Behringer zu Oberahorn, vom 1. Januar 1866 an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Bürglein, und der bisherige Schullehrer Karl Schüßler in Thannhausen, vom 1. Februar 1866 an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Schweinsdorf ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 102. den 2. Dezember 1865.

Inhalt.

Mittheilung statistischer Erhebungen. — Paßwesen in Bezug auf Nordamerika. — Die Zulassung der Basler-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Das erledigte katholische ständige Schulprovisorat zu Hormersdorf. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Den Schüblingstransport auf den bayerischen Ostbahnen. — Die Bekleidung der Gefangenen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. Oktober bis 20. November 1865 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

E. Num. 5102. K. Num. 3232.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Mittheilung statistischer Erhebungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium der Finanzen bedarf einer möglichst genauen Kenntniß der in dem beifolgenden Tabellen-Formulare aufgeführten verschiedenen Punkte und werden daher aus Anlaß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. ds. Mts. und Note der k. Regierungs-Finanz-Kammer vom 24. ds. Mts. sämmtliche Distriktspolizeibehörden angewiesen, das k. Oberaufschlagamt in Anfertigung dieser Zusammenstellung förderlichst durch Sammlung und unmittelbare Mittheilung des erforderlichen Materials zu unterstützen und dessen Requisitionen in dieser Hinsicht unweigerlich zu entsprechen.

Ansbach, den 27. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Zusammen=

der Anzahl der vorhandenen Bräuereien, Branntweinbrennereien, Essigfabriken, Malzfabriken, deren Produktion, Malzverbrauches und des Werthes der betreffen=

Jahrgang	Anzahl der im Betriebe stehenden Bierbrauereien, und zwar		Malzverbrauch dieser Bräuereien nach bayerischen Schäffeln.	Bier-Erzeugung derselben nach bayerischen Eimern, und zwar an				Beiläufiger Werth dieser Bierquantitäten				Anzahl der im Betriebe stehenden Branntweinbrennereien, und zwar	
	a) Selbstständige mit Angabe der Zahl der hierunter befindlichen Aktienbräuereien.	b) Kommunbräuereien.		a) Schenkbier.	b) Lagerbier.	c) Luxusbier.	d) Weißbier.	ad a.	ad b.	ad c.	ad d.	a) als Nebengewerbe der Landwirthschaft, Brauerei u. s. w.	b) gewerbs- oder fabrikmäßig betrieben.
1859/60													
1860/61													
1861/62													
1862/63													
1863/64													
1864/65													

Digitized by Google

stellung

Essigsiedereien und sonstigen Anstalten für Fabrikation von Spirituosen, sowie den Produkte während der Jahre 1859/65 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Malzverbrauch derselben nach bayerischen Schäffeln		Branntwein-Erzeugung derselben nach bayerischen Eimern.	Beiläufiger Werth dieses Quantums.	Anzahl der im Betriebe stehenden sonstigen Anstalten für Fabrikation von Spirituosen aller Art.	Erzeugungsquantum dieser.	Beiläufiger Werth dieses Quantums.	Anzahl der im Betriebe stehenden a) Essigfabriken u. Essigsiedereien, sowie b) Obermsiedereien und c) Hefefabrikanten.	Malzverbrauch derselben nach bayerischen Schäffeln.	Erzeugungs-Quantum.	Beiläufiger Werth dieses.	Anzahl a) der Malzfabriken und b) Mälzereien ohne Verbindung mit einer Bräuerei.	Quantum des von diesen erzeugten Malzes nach bayerischen Schäffeln.	Beiläufiger Werth desselben.
a) Dörrmalz.	b) Grünmalz.												

Digitized by Google

E. Num. 5213. K. Num. 3213.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Paßwesen in Bezug auf Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 19. September lfd. Jrs. (Kreisamtsblatt Seite 1321), wonach fortan zum Eintritt in die Vereinigten Staaten von Nordamerika der Besitz eines Passes überhaupt nicht mehr erforderlich ist, wird hiemit zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf aufmerksam gemacht, daß die fragliche Anordnung der Regierung zu Washington selbstverständlich auf die fernere Giltigkeit und Anwendbarkeit der bayerischen Gesetze und Verordnungen über die Auswanderung und das Reisen nach Nordamerika keinen Einfluß haben kann, daß daher die bestehenden Vorschriften, insbesondere diejenige des §. 2. der Ministerialbekanntmachung über die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten vom 12. Juni 1862, wonach letztere nur nach Vorzeigung der Auswanderungs-Bewilligungs-Urkunde oder einer giltigen Reise-Legitimation Ueberfahrtsverträge abschließen dürfen, vollkommen in Kraft bleiben.

Hienach sind die Betheiligten in vorkommenden Fällen zu belehren und die Auswanderungsagenten bei Controlirung des vorgeschriebenen Verzeichnisses zu überwachen.

Ansbach, den 26. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Grometer.

E. Num. 4534. K. Num. 3065.

(Die Zulassung der Basler-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuer-Schaden zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, der unter der Firma:

„Basler-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden"

in Basel gegründeten Aktiengesellschaft, die erbetene Bewilligung zur Ausübung des Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in Bayern nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. Js., die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., in widerruflicher Weise allergnädigst zu ertheilen.

Die Concessionsbedingungen sind folgende:

1) Die Veröffentlichung der Concessionsurkunde und der Statuten, sowie der etwaigen späteren Abänderung der letzteren geschieht jedesmal in sämmtlichen Kreisamtsblättern auf Kosten der Gesellschaft, welcher es jedoch überlassen bleibt, so viele Abdrücke ihrer Statuten den einzelnen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zur Vorlage zu bringen, als nothwendig sind, um jedem Exemplare der ganzen Auflage der betreffenden Nummer des Kreisamtsblattes je einen Abdruck als Beilage beifügen zu können.

2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren alljährlichen Hauptrechnungsabschluß sammt Bilanz wenigstens einmal in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, unbeschadet der Bestimmung §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. Js. bezüglich der Vorlage an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung

Digitized by Google

mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen, denselben als Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich zur Prozeßführung zu ermächtigen.

4) Die nach §. 47 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar l. Js. von der Gesellschaft zu leistende Caution wird auf 50,000 fl. festgesetzt, welche bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank entweder in Baarem oder in bayerischen Staatspapieren oder in Aktien mit Zinsengarantie des bayerischen Staates zum Curswerthe obiger Summe zu hinterlegen sind.

Diese Cautionsleistung ist jedoch in dem Falle erlassen, wenn der aufzustellende, auch nach seinen Vermögensverhältnissen genügende Gewähr darbietende Hauptagent sich zur Uebernahme der Selbsthaftung für alle aus dem Versicherungsgeschäfte hervorgehenden Ansprüche der bayerischen Staatsangehörigen an die Gesellschaft sich bereit erklärt und diese Haftung notariell in entsprechender Weise beurkundet wird.

Zugleich wurde der von der Gesellschaft aufgestellte Hauptagent, Banquier Anton Bachmaier in München durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. September h. Js bestätigt, so daß dem Beginne des Geschäftsbetriebes durch gedachte Gesellschaft ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ein Exemplar der Statuten liegt an.

Ansbach, den 23. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 5159. K. Num. 3274.

(Das erledigte katholische ständige Schulprovisorat zu Hormersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um das erledigte katholische ständige Schul-Provisorat zu Hormersdorf mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. haben ihre Gesuche bis zum

10. Januar 1866

bei der k. Distriktsschulinspektion Schnaittach oder bei dem k. Bezirksamte Hersbruck einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

20. Januar 1866

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 28. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 4396.

Die ledige Dienstmagd Anna Barbara Schmölz von Buchau, k. Bezirksamts Kulmbach, 36 Jahre alt, bisher in Burgkunstadt im Dienste, hat sich vor ungefähr 6 Wochen mit Zurücklassung ihrer Effekten von dort entfernt, angeblich um sich zu einer Schwester nach Buchau zu begeben.

Digitized by Google

Nachdem dieselbe dort nicht angetroffen und seit jener Zeit ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, so werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Vermißten hiemit beauftragt, geeignete Recherchen zu veranstalten und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Lichtenfels anzuzeigen.

Ansbach, am 28. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement.

Alter: 36 Jahre. Augen und Haare: schwarz. Kleidung: grünliches Kleid, wattirter, grünlicher Unterrock, ein leinenes Hemd, ein Paar Zeuchstiefel, ein Paar baumwollene, farbige Strümpfe, ein rothes Kopf- und ein gleiches Halstuch.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 4084.

Margaretha Günther, ledig von Mottgers in Kurhessen, wurde durch rechtskräftiges Urtheil des kgl. Stadtgerichtes Würzburg vom 29. vor. Mts. wegen wiederholter Landstreicherei in eine Arreststrafe von 30 Tagen und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Hievon erhalten unter beifolgendem Signalement genannter Person die obengenannten Behörden Behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens im Betretensfalle Kenntniß.

Ansbach, den 26. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalement.

Alter: 26 Jahre. Größe: 4' 5". Haare: braun. Stirne: hoch. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Nase: stumpf. Mund: weit. Kinn: spitzig. Gesichtsform: voll. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung. Zwei kattunene Röcke, zwei Unterröcke, eine rosakattunene Jacke, ein weißwollenes Halstuch, ein rosakattunenes Halstuch, ein weiß und blaues Glasgehäng, ein Paar weiße Strümpfe, ein Paar Gummistutzen, ein leinenes Hemd.

E. Num. 5334. K. Num. 3364.

An die kgl. Bezirksämter und Verwaltungen der Gefangenen- und Polizei-Anstalten in Mittelfranken.

(Den Schüblingstransport auf den bayerischen Ostbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, hat durch Ausschreibung vom 22. d. M. angeordnet, daß alle Schüblinge, welche von Furth aus über die Landesgränze nach Böhmen zu

Digitized by Google

transportiren sind, von nun an nicht mehr blos bis Cham, sondern direkt bis Furth zu instradiren seyen, wornach sich demnach auch die obengenannten Behörden pünktlich zu achten haben.

Ansbach, den 30. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 193.

An die k. Bezirksgerichte, Stadt- und Landgerichte in Mittelfranken.

(Die Bekleidung der Gefangenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die im bezeichneten Betreffe durch die höchsten Justizministerialentschließungen vom 18. Juni 1852, 28. Mai 1856 und 31. Januar 1857, von welchen die erstere im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1852 Seite 566 abgedruckt ist und unter'm 25. Juni 1852 den sämmtlichen Untersuchungsgerichten des Kreises, die beiden letzteren unter'm 6. Februar 1857 allen Untergerichten mitgetheilt wurden, gegebenen Vorschriften nicht immer genau beobachtet worden sind, so werden dieselben hiemit zur pünktlichen Befolgung in Erinnerung gebracht und die Gerichte insbesondere auf die für die Außerachtlassung in der höchsten Entschließung vom 31. Januar 1857 angedrohten Nachtheile aufmerksam gemacht.

Eichstätt, den 25. November 1865.

Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken.
Dr. von Barth, Präsident.
Aß'n, Kanzlist.

Dienstesnachrichten.

In Folge Regierungsentschließung vom 28. November 1865 ist der bisherige Schullehrer Friedrich Jakob Reher zu Rodheim vom 1. Februar 1866 an als katholischer Schullehrer und Kirchendiener in Gebsattel, sowie vom 29. November 1865 der bisherige Schulverweser Julius Authenrieth zu Neundorf vom 1. Januar 1866 an als protestantischer Schullehrer zu Beerbach ernannt worden.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 23. November 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		94½
„ à 4 % ganzjährig	97	96½
„ à 4 % halbjährig	97½	
„ à 4½ % ganzjährig		100½
„ à 4½ % halbjährig	101½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %		
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	956	953
Bank-Obligationen zu 4 %	99½	99½
Bank-Pfandbriefe	97	96½
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %	116½	116
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7. Loose	10½	

Digitized by Google

Uebersicht

über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. Oktober bis 20. November 1865 im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Verwaltungsbezirke.	Marktkäufe					Stallkäufe					Durchschnitt				
	Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis		Stückzahl.	Gewicht		Preis	
		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.		Ctr.	Pfd.	fl.	kr.
I. Unmittelbare Städte:															
Ansbach	6	28	—	666	21	—	—	—	—	—	1	4	66	111	4
Dinkelsbühl	2	12	—	326	—	—	—	—	—	—	1	6	—	163	—
Eichstätt	13	55	25	1367	12	—	—	—	—	—	1	4	25	105	10
Fürth	—	—	—	—	—	19	88	—	2625	—	1	4	63	138	9
Nürnberg	589	2422	20	71217	6	—	—	—	—	—	1	4	11	120	54
Rothenburg	69	371	75	10141	30	—	—	—	—	—	1	5	38	146	58
Schwabach	—	—	—	—	—	2	10	16	297	—	1	5	8	148	30
II. Bezirksämter:															
Ansbach	—	—	—	—	—	2	8	—	220	—	1	4	—	110	—
Beilngries	—	—	—	—	—	52	242	17	6284	30	1	4	66	120	51
Fürth	—	—	—	—	—	15	62	—	1662	—	1	4	12	110	48
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	6	32	25	847	30	1	5	37	141	15
Eichstätt	—	—	—	—	—	18	81	84	2009	36	1	4	54	111	35
Erlangen	—	—	—	—	—	4	21	50	565	10	1	5	37	141	17
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	3	16	25	393	30	1	5	42	131	10
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	23	100	46	2701	25	1	4	36	117	26
Heilsbronn	—	—	—	—	—	7	31	25	729	30	1	4	46	104	13
Hersbruck	—	—	—	—	—	10	59	20	1544	—	1	5	92	154	—
Neustadt a/A.	—	—	—	—	—	15	69	55	1805	24	1	4	63	120	21
Nürnberg	—	—	—	—	—	4	20	—	513	—	1	5	—	128	15
Rothenburg	—	—	—	—	—	7	34	80	960	—	1	4	97	137	8
Scheinfeld	—	—	—	—	—	1	4	—	108	—	1	4	—	108	—
Schwabach	—	—	—	—	—	1	4	25	105	24	1	4	25	105	24
Uffenheim	46	234	50	6504	45	20	98	55	2667	21	1	5	4	138	58
Weissenburg	—	—	—	—	—	30	132	60	2347	—	1	4	42	111	34

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 103. den 6. Dezember 1865.

Inhalt.

Erledigung der Stelle des Bezirksarztes in Aschaffenburg. — Kirchenkollekte zur Erweiterung der katholischen Kirche in Lisberg, k. Bezirksamts Hamburg II. — Die Approbation der Privatbeschälhengste im Jahre 1866. — Die Zulassung der Baseler-Lebensversicherungsgesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die Besetzung der an der k. Gewerbsschule zu Lindau neuerrichteten zweiten Realiehrerstelle. — Cursiren falscher Münzen. — Aussicht auf Landesverweisung. — Die Aufstellung und Benützung von landwirthschaftlichen Futter-Schrotmühlen. — Die Stempelanwendung zu den Quittungen der k. Forstmeister über Funktionsaversa- und Reisekostenvergütungen. — Die Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Stadt- und Landgericht Schwabach und am k. Landgerichte Heilsbronn. — Die Vertheilung des Staatsbeitrages für Pfarrerswittwen und minorenne Doppelwaisen pro 1864/65. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 5571. K. Num. 3558.

(Erledigung der Stelle des Bezirksgerichtsarztes in Aschaffenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Degg ist die Stelle des kgl. Bezirksgerichtsarztes in Aschaffenburg, womit die Funktion eines amtlichen Arztes für den Stadtverwaltungsbezirk verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Mittelfranken um diese Stelle haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Ansbach, den 3. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 5290. K. Num. 3372.

An die Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Kirchen-Collecte zur Erweiterung der katholischen Kirche in Lisberg, Bezirksamts Bamberg II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Kirche zu Lisberg, k. Bezirksamts Bamberg II., welche in ihrer dermaligen Größe kaum die Hälfte der dortigen Kirchengemeinde aufzunehmen vermag, bedarf dringend einer Erweiterung.

Die Kosten des Erweiterungsbaues sind, ausschließlich der nothwendigen Restaurationen und Ergänzung der inneren Kircheneinrichtungs-Gegenstände auf 5000 fl. veranschlagt.

Mit Rücksicht auf die Insufficienz der primär baupflichtigen Kirchenstiftung und der gänzlichen Mittellosigkeit der Kirchengemeinde Lisberg, welche zu den ärmsten des Regierungsbezirkes zählt, wurde zur Aufbringung der Kosten für den fraglichen Erweiterungsbau bereits im Jahre 1863 eine Sammlung in den katholischen Kirchen der Erzdiöcese Bamberg bewilligt.

Nachdem das Erträgniß dieser Collecte jedoch so gering ausgefallen ist, daß die Kirchengemeinde Lisberg ohne weitere Unterstützung, zur Ausführung der immer dringender werdenden Kirchenerweiterung zu schreiten, außer Stande sich befindet, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Ergänzung der noch fehlenden Mittel für diesen Bau nunmehr eine Collecte in den katholischen Kirchen der übrigen Diözesen des Königreichs diesseits des Rheines veranstaltet werde.

Die Distriktspolizeibehörden werden von dieser Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. lfd. Mts. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die ihnen von den katholischen Dekanaten und Pfarrämtern zugehenden Collectengelder an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Ansbach, den 30. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

K. Num. 5506. K. Num. 3505.

(Die Approbation der Privatbeschäl-Hengste im Jahre 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Approbation der Privatbeschälhengste pro 1866 wird nach einer Mittheilung der k. Landgestütsverwaltung in München vom 28. v. Mts. im Regierungsbezirke Mittelfranken

am 27. Januar 1866
in der Stadt Ansbach,

die Nachapprobation eben daselbst

am 10. und 24. Februar 1866,

endlich im angrenzenden Regierungsbezirke der Oberpfalz

am 20. Januar 1866
zu Neumarkt

durch die hiefür bestellten Commissionen vorgenommen werden; was unter Bezugnahme auf §. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863, die Landgestütsanstalt diesseits des Rheins betr., mit dem Auftrage an sämmtliche Distriktsbehörden von Mittelfranken andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, für entsprechende Bekanntmachung in ihren Bezirken Sorge zu tragen, wobei zugleich zu bemerken ist, daß die Approbation jedesmal Morgens 9 Uhr

Digitized by Google

beginnt und daß der betreffende Bezirks-Thierarzt bei derselben anwesend zu sein hat.

Ansbach, den 2. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Bechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 4563. K. Num. 3197.

(Die Zulassung der Basler-Lebensversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. August l. J. Nr. 8507 wurde der Basler-Lebensversicherungsgesellschaft die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern nach Maßgabe der vorgelegten Statuten und Versicherungsbedingungen unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3, 4, Abs. 1, 5, 25, 31, 32, 34—38 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. l. Js., „die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend," dann nach Maßgabe der Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches über Actien-Gesellschaften unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Eine Aenderung der Statuten und allgemeinen Versicherungsbedingungen ist nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zulässig.

2) Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreisamtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen. Letzterer ist hiebei gestattet, die Veröffentlichung der Statuten durch Beigabe derselben zu den Kreisamtsblättern zu bewirken und zu diesem Zwecke eine der Auflage des Kreisamtsblattes entsprechende Anzahl von Exemplaren der betreffenden k. Regierung, Kammer des Innern, zu übermitteln.

3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Abschluß sammt Bilanz wenigstens einmal in der zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen und ein Exemplar desselben dem obengenannten k. Staatsministerium vorzulegen. —

4) Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und nach §. 34 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar ds. Js., „die Mobiliar-Feuerversicherungen betr," an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und letzteren als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

5) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Die Aufstellung der Agenten richtet sich nach der generalisirten Entschließung vom 21. März l. Js.

Als Hauptagenten wurden durch höchste Ministerial-Entschließung vom 11. vor. Mts. die Banquiers Anton Bachmaier und Comp. in München bestätigt. —

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Eröffnung des Geschäftsbetriebes der rubrizirten Gesellschaft kein Hinderniß mehr im Wege steht und daß von den allerhöchst bestätigten Statuten je ein Abdruck jedem Exemplare gegenwärtiger Nummer des Kreisamtsblattes als beson-

Digitized by Google

dere Beilage, auf welche hiemit ausdrücklich verwiesen wird, anliegt.

Ansbach, den 25. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

K. Num. 5926.

Bekanntmachung.

(Die Besetzung der an der k. Gewerbsschule zu Lindau neu errichteten zweiten Realienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der kgl. Gewerbsschule zu Lindau soll die neuerrichtete zweite Realienlehrerstelle mit einem primitiven Normalgehalte von jährlich 700 fl. und den vorbehaltenen Dienstalters-Zulagen alsbald besetzt werden, und zwar vorzugsweise mit einem die Realien-Lehramts-Prüfung für Gewerbsschulen mit Erfolg bestandenen Philologen.

Mit dieser Lehrstelle ist die Verpflichtung zur Unterrichts-Ertheilung an der mit der Gewerbsschule verbundenen gewerblichen Fortbildungsschule verbunden.

Bewerber um dieselbe haben ihre mit den Nachweisen über Befähigung, dann tadelloses sittliches und politisches Verhalten belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Stadtmagistrate Lindau, welchem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Augsburg, den 28. November 1865.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

K. Num. 4693.

(Das Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Landau (der Pfalz) wurde im vergangenen Monate ein falsches nassauisches Halbguldenstück beschlagnahmt.

Dasselbe besteht aus Zinn und ist in die Form eines ächten Stückes gegossen, die Randvertiefungen sind auf einer Drehbank mittels eines Rädchens eingedrückt worden. Das äußere Ansehen dieser falschen Münze ist jedoch von der Art, daß sie bei einiger näherer Betrachtung leicht als falsch erkannt werden kann.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Späße auf die Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, den 2. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

K. Num. 5395.

1. Vom k. Landgerichte Würzburg l/M. wurde am 2. lauf. Mts. der Schneidergeselle Johann Melchior Heizenröder aus Sterbfritz, churfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern, wegen Landstreicherei und Bettelns mit 21 Tagen Gefängniß bestraft, und zur Landesverweisung verurtheilt.

Digitized by Google

E. Num. 5593.

2. Durch Erkenntniß des k. Landgerichts Neu-Ulm vom 13. November l. Js. wurde der Dreher August Böck von Ellwangen wegen Bettelns in eine 12tägige Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon erhalten unter beifolgenden Signalements genannter Personen die obengenannten Behörden Behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens im Betretensfalle Kenntniß.

Ansbach, den 3. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalements:

1. des Johann Melchior Helzenröder:

Alter: 20 Jahre. Größe: 5′ 4″. Haare: braun. Stirne: hoch. Augen: grau. Nase: gestreckt. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Bart: ohne. Kinn: rund. Gesicht: oval. Farbe: gesund. Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: ohne.

2. des August Böck:

Alter: 20 Jahre. Größe: 5′ 5′ 4″. Statur: schlank. Haare: blond. Stirn: gewölbt. Augen: braun. Nase: stumpf. Mund: klein. Kinn: gewöhnlich. Gesichtsform: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

E. Num. 4407. K. Num. 2634.

(Die Aufstellung und Benützung von landwirthschaftlichen Futter-Schrot-Mühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 20. November 1865 Nr. 14812, rubrizirten Betreffs, wovon das k. Oberaufschlagamt von Mittelfranken bereits in Kenntniß gesetzt ist, wird hiemit zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 1. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 14812.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben in allergnädigster Berücksichtigung des zur Zeit herrschenden Futtermangels zu genehmigen geruht, daß Gemeinden, Genossenschaften und einzelnen Landwirthen die Aufstellung und Benützung landwirthschaftlicher Futterschrotmühlen versuchsweise gestattet werden dürfe.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Verfügung wird nun Nachstehendes angeordnet:

Die k. Oberaufschlagämter sind ermächtiget, jenen Gemeinden und Genossenschaften, dann den Besitzern größerer landwirthschaftlicher Güter, welche darum nachsuchen, die Aufstellung und Benützung von Futterschrotmühlen unter nachfolgenden Bedingungen in stets widerruflicher Weise zu gestatten.

Digitized by Google

1) Vor der Benützung der Mühle ist deren Construktion zu untersuchen, um je nach Art des Betriebes wegen allenfallsiger besonderer Controle das Erforderliche verfügen zu können.

Die Benützung der Mühle ist erst nach dieser Untersuchung gestattet.

2) Bei Genossenschaftsmühlen ist das Gesellschaftsstatut dem Oberaufschlagamte vorzulegen und der Vertreter der Genossenschaft anzuzeigen.

3) Die Haltung einer genossenschaftlichen oder gemeindlichen Futterschrotmühle ist in der Regel auf die nach dem Orte der Aufstellung zu bemessende Entfernung von zwei geographischen Stunden beschränkt.

Die Zulassung von Ausnahmen ist durch den Nachweis des wirklich bestehenden Bedürfnisses beschränkt.

4) Vor der Benützung der gemeindlichen oder genossenschaftlichen Mühle ist ein Schroter zu bestellen, der ein Schrotregister zu führen hat und für die Einhaltung der bestehenden Controlvorschriften verantwortlich ist.

Bei Gemeinde-Mühlen darf der Schroter nicht der betreffenden Gemeinde, bei Genossenschaftsmühlen nicht der Genossenschaft angehören.

5) Größeren Oekonomiegutsbesitzern kann die Haltung von Einzelmühlen nur im besonderen Bedürfnißfalle gestattet werden.

Das Bedürfniß wird als bestehend angenommen, wenn der Grundbesitzer wenigstens 30 Stücke Großvieh (Pferde und Hornvieh) im Stalle füttert, oder wenn besondere örtliche Verhältnisse, namentlich isolirte bergige Lage des Gutes die Haltung einer besonderen Futterschrotmühle nothwendig machen.

Die Aufstellung und Benützung von Einzel-Schrotmühlen in Verbindung mit malzaufschlagspflichtigen Gewerben kann nicht gestattet werden.

6) Die Construktion der Mühle und der Ort der Aufstellung derselben darf nur mit Genehmigung des k. Oberaufschlagamtes verändert werden.

7) Die Mühle ist verschließbar zu halten und ein Schlüssel zum Aufstellungsorte dem Aufschlagseinnehmer zu behändigen.

Die Mühle darf nur während der Dauer ihrer Benützung geöffnet werden und wird die Benützungszeit vom 1. April bis 30. September täglich von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, dann vom 1. Oktober bis 31. März von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends festgesetzt.

8) Das Brechen irgend welcher Art von Malz und das Quetschen von Grünmalz auf Futterschrotmühlen ist untersagt.

9) Das Schroten des ausgewachsenen, als Malzersatz nicht verwendbaren Getreides auf den landwirthschaftlichen Mühlen ist nur nach vorgängiger Erlaubniß des betreffenden Aufschlagseinnehmers gestattet.

10) Die Futterschrotmühlen sind der Ueberwachung der Aufschlagsbediensteten, oder sonst besonders obrigkeitlich bestellter Personen unterstellt. Den Aufsichtsorganen ist der Eintritt in den Betriebsort jeder Zeit zu gestatten.

11) Wenn der Aufschlagsverwaltung in Folge der Aufstellung von Futterschrotmühlen besondere Kosten erwachsen, so sind dieselben von den betreffenden Mühlbesitzern zu ersetzen.

12) Die Benützung der Futterschrotmühlen ist zu sistiren oder einzuziehen, wenn dadurch das Malzaufschlagsgefäll gefährdet erscheint, unbeschadet der bei vorkommenden Defraudations- und andern Strafsällen eintretenden richterlichen Aburtheilung.

13) Beschwerden gegen die Verfügungen des Oberaufschlagamtes hat die königliche Regierung, K. d. F., nach kollegialer Berathung zu bescheiden.

Digitized by Google

14) Alle die landwirthschaftlichen Futterschrotmühlen betreffenden Gegenstände sind als dringliche zu behandeln und daher schleunigst zu erledigen.

München, den 20. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär. (gez.) Bischof

K. Num. 4287. K. Num. 2600.

An die sämmtlichen k. Rentämter und Forst-Ämter von Mittelfranken.

(Die Stempelanwendung zu den Quittungen der kgl. Forstmeister über Funktionsaversa- und Reisekosten-Vergütungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck der in rubrizirtem Betreffe vom k. Staatsministerium der Finanzen unter'm 20. November 1865 erlassenen höchsten Entschließung zur Wissenschaft und gleichmäßigen Beachtung.

Ansbach, den 29. November 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Abdruck. Num. 14591.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf die Anfrage, in welcher Form und mit welcher Stempelanwendung die von Haltung der Dienstpferde nach Maßgabe der Normativ-Entschließung de dato 25. Dezbr. 1864 Nr. 15562 dispensirten k. Forstmeister die auf Rechnung der eingezogenen Funktionsaversumshälfte treffenden Reisekostenvergütungen zu quittiren haben, wird hiemit Nachstehendes erwiedert:

1) Die Vorschüsse, welche der k. Forstmeister im obigen Falle während des Etatsjahres allmälig bis zum Betrage der eingezogenen Funktionsaversumshälfte Behufs Bestreitung der Reisekosten erheben darf, sind mit Vorbehalt der Stempelanwendung zur Hauptquittung auf ungestempelten Interimsquittungen zu bescheinigen.
2) Der Gesammtbetrag der für das Verwaltungsjahr, oder bei stattgehabten Dienstwechsel für die treffende Funktionszeit auf geschehene Liquidation sich berechnenden Reisekosten-Vergütung ist, dagegen unter Anwendung der Bestimmung in Ziff. II. der Entschließung vom 2. August 1869 Nr. 9,154 die Abquittirung der Besoldungsbezüge des äußeren Forstpersonals betreffend, mit einer gesonderten, dem Betrage nach dem Gradationsstempel unterliegenden Quittung zu bestätigen.

München, den 20. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, der Oberpfalz und von Regensburg.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath (gez.) Dr. Bischof.

Betreff wie oben.

Digitized by Google

E. Num. 418.

Bekanntmachung.

(Die Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Stadt- und Landgericht Schwabach und am k. Landgerichte Heilsbronn betr.)

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 28. November wurde der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Heilsbronn, Bezirksgerichtsacceſſist Karl von Oelhafen vom 1. Dezember l. Jrs. an in gleicher Eigenschaft an das königl. Stadt- und Landgericht Schwabach versetzt und als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Heilsbronn der Bezirksgerichtsacceſſist Johann Heinlein von Nürnberg aufgestellt; was hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstätt, den 30. November 1865.

Der k. Oberstaatsanwalt krank.

Oberniedermeyer, II. Staatsanwalt.

E. Num. 1231. K. Num. 1349.

An die protestantischen Dekanate des Consistorialbezirkes Ansbach.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages für Pfarrerswittwen und minorenne Doppelwaisen pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Dekanaten, sowie den Empfängern von Antheilen an dem Staats-Beitrage zur Unterstützung der Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen verstorbener protestantischer Pfarrer diesseits des Rheins wird hiemit eröffnet, daß pro 1864/65 eine volle Rate auf 100 fl. festgesetzt und die erforderliche Zahlungsanweisung an die k. Administration der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungsanstalt in Nürnberg unter'm Heutigen erlassen worden ist.

Ansbach, den 1. Dezember 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Post-Cours-Notizen.

Vom 1. Dezember l. J. an wird der Postomnibus aus Nürnberg nach Altdorf um 4 Uhr Nachmittags abgefertigt und hat demnach um 7¼ Abends in Altdorf einzutreffen.

Die Courszeiten der Postomnibusfahrten zwischen Gunzenhausen und Treuchtlingen werden vom 1. Dezember l. Js. festgesetzt, wie folgt:

aus Gunzenhausen:	in Treuchtlingen:
11¼ Vormittag,	3¼ Nachmittag,
aus Treuchtlingen:	**in Gunzenhausen:**
5 Uhr früh,	8½ früh.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehrkreisstellen von Mittelfranken wurde der Oberlieutenant Johann Georg Bohrer zu Altdorf zum Hauptmann im kgl. Landwehrbataillon Altdorf befördert.

An die Stelle des auf Grund des §. 78 lit. d des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Nürnberg ausgeschiedenen Fabrikbesitzers Georg Großberger ist dessen Ersatzmann, Kaufmann Johann Förster, in Funktion berufen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 104.** den 9. Dezember 1865.

Inhalt.

Die Heeresergänzung für das Jahr 1865/66 aus der Altersklasse 1844. — Den Verlust eines Amtssiegels. — Die Bildung einer speciellen Unterrichtsabtheilung für Landwirthschaft an der Gewerbsschule zu Straubing. — Den Geschäftsverkehr in Militärsachen. — Den Brand im Markte Waldthurn, k. Bezirksamts Vohenstrauß. — Reiselegitimations-Entwendung. — Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien, hier die Gesuche um Stempelbefreiung der Loose. — Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Wassertrüdingen. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Hersbruck. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 5860. K. Num. 3697.

An die Conscriptionsbehörden in Mittelfranken.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1865/66 aus der Altersklasse 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 §. 36 sind durch die kgl. Regierung als obersten Rekrutirungsrath die Conscriptionslisten aller Bezirke zu prüfen und definitiv festzustellen, sowie alle Beschwerden und Berufungen zu bescheiden, welche gegen die Anfertigung und den Inhalt der Conscriptionslisten, gegen die Verhandlungen des Loosens und des Messens, gegen die Bescheidung der Zurückstellungs-Gesuche, überhaupt gegen jene Verhandlungen gerichtet sind, welche die §§. 20 bis 35 des Heerergänzungsgesetzes näher bezeichnen.

Zur Vornahme dieser Revisionsverhandlungen werden hiedurch nachstehende Termine bestimmt:

I.

auf Montag den 15. Januar 1866

für die k. Bezirksämter:

Gunzenhausen,
Hersbruck,
Heilsbronn,
Neustadt a/A;

Digitized by Google

II.

auf Freitag den 19. Januar 1866

für die k. Bezirksämter:

Nürnberg,
Rothenburg a/T.,
Scheinfeld,
Schwabach;

III.

auf Dienstag den 23. Januar 1866

für die k. Bezirksämter:

Uffenheim,
Weissenburg,

für die Magistrate:

Ansbach,
Dinkelsbühl,
Eichstätt,
Erlangen,
Fürth;

IV.

auf Freitag den 26. Januar 1866

für die Magistrate:

Nürnberg,
Rothenburg a/T.,
Schwabach,
Weissenburg;

für die k. Bezirksämter:

Ansbach,
Bellngries;

V.

auf Dienstag den 30. Januar 1866

für die k. Bezirksämter:

Dinkelsbühl,
Eichstätt,
Erlangen,
Feuchtwangen,
Fürth.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

1) Die Sitzungen des k. obersten Rekrutirungsrathes beginnen an jedem der vorgenannten Tage Früh 9 Uhr, und zwar im Sitzungslokale der k. Regierung; sie sind öffentlich;

2) der Zutritt zu diesen Sitzungen ist den Eltern, Vormündern und sonstigen Vertretern der Conscribirten, sowie diesen selbst gestattet, wobei den Conscribirten der Vorzug zukommt, wenn das Lokal nicht alle Anwesende fassen sollte;

3) an den vorbezeichneten Terminen werden die revidirten Listen definitiv festgestellt; den Betheiligten steht es zu, vor dem k. obersten Rekrutirungsrathe mündlich gegen die Conscriptionsverhandlungen Reklamationen anzubringen, soweit sich solche
   a) auf Berichtigung der Conscriptionsliste und
   b) auf die deßfallsigen Beschlüsse der Conscriptionsbehörden beziehen;

4) gegen den Ausspruch einer Untersanitäts-Commission, wodurch ein Conscribirter für tauglich erklärt wurde, können an diesem Tage keine Reklamationen erhoben werden; derartige Reklamationen finden ihre Erledigung vor der Obervisitations-Commission zur Zeit der Aushebung;

5) wenn jedoch die Untervisitations-Commission einzelne Conscribirte für untauglich erklärt hat und wenn sich andere Conscribirte durch diesen Ausspruch benachtheiligt erachten, so steht es den letzteren frei, binnen 14 Tagen nach diesem Ausspruche bei der Conscriptionsbehörde ihre Beschwerde zu Protokoll zu geben, worüber sodann der oberste Rekrutirungsrath beschließen wird;

6) Zurückstellungsgesuche, welche nicht sogleich bei dem Akte des Messens angemeldet und innerhalb der gesetzlichen 14tägigen Frist ausgeführt worden sind, können als verspätet nicht berücksichtiget, also auch bei dem k. obersten Rekrutirungsrathe nicht mehr angebracht werden, es wäre denn der Fall,

Digitized by Google

daß die Zurückstellungsgründe erst nach dem Messungstermine eingetreten wären.

Die Conscriptionsbehörden werden nicht unterlassen, für rechtzeitige und genaue Bekanntmachung vorstehender Anordnungen zu sorgen und vorkommenden Falles etwaige Anfragen der Betheiligten unter entsprechender Belehrung zu bescheiden, damit sich nicht Einzelne den Kosten einer Reise unterziehen, um vor dem k. obersten Rekrutirungsrathe Reclamationen anzubringen, welche daselbst eine Berücksichtigung nicht finden können.

Gleichzeitig werden die Conscriptions-Behörden unter Hinweisung auf die Regierungsausschreibungen vom 19. Juli 1858 (Kreisamtsblatt Nr. 65 S. 1113) und vom 18. Oktober 1859 (Kreisamtsblatt Nr. 91 S. 1473) beauftragt, die geschlossenen Conscriptions-Verhandlungen so bald als möglich, jedenfalls vor dem 5. Januar 1866, hieher vorzulegen.

Ansbach, den 5. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 4758.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Verlust eines Amtssiegels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem Brande in Waldthurn wird das Amtssiegel des dortigen katholischen Pfarramtes vermißt und konnte dasselbe auch unter dem Schutte der Pfarrgebäude nicht aufgefunden werden.

Dieses Siegel war zusammengesetzt aus zwei Theilen: aus dem eisernen sechskantigen, etwa 3½ Zoll langen Obertheile oder Handgriffe im Durchmesser von etwa einem halben Zolle, und aus der messingenen, länglich runden, etwa der Größe eines Zwölfers gleichkommenden Plattform mit einer Figur im bischöflichen Ornate und der oberen Rundschrift „katholisches Pfarramt" und der unten in gerader Linie laufenden Inschrift „Waldthurn."

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach dem Inhaber dieses Amtssiegels Nachforschungen pflegen zu lassen, ihm dasselbe im Entdeckungsfalle abzunehmen und es dem Pfarramte Waldthurn zu übersenden, gegen den unberechtigten Besitzer dieses Siegels aber gegebenen Falles die weitere gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, den 5. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 5280.

Bekanntmachung.

(Die Bildung einer speciellen Unterrichtsabtheilung für Landwirthschaft an der Gewerbsschule zu Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Fachlehrers in der speciellen Unterrichts-Abtheilung für Landwirthschaft an der Gewerbsschule zu Straubing mit dem Bezuge des primitiven Funktions-Bezuges eines Lehrers der Gewerbsschule zu 700 fl. ist zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen über Befähigung, Leumund ꝛc. zu versehenden Gesuche bei Meidung des Ausschlusses

bis zum 1. Januar 1866

bei dem Magistrate der Stadt Straubing einzureichen.

Landshut, den 2. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
(gez.) von Schilcher.

(gez.) Zunner, Sekr.

Digitized by Google

E. Num. 3553. K. Num. 3567.

An sämmtl. k. Distriktsverwaltungsbehörden in Mittelfranken.

(Den Geschäftsverkehr in Militärsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt die durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. M. hieher mitgetheilte, an die königl. General- und Corps-Commando's ergangene höchste Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 21. v. M. zur Kenntniß und weiter geeigneten Verfügung.

Ansbach, den 3. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Abdruck.

Kriegs-Ministerium.

Da durch die neue Gesetzgebung in der Geschäftszuständigkeit der Verwaltungsämter, sowie in der Stellung der Gemeindevorsteher eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, so wird im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern bezüglich des Geschäftsverkehrs der Regiments- ꝛc. Commando's mit den Civilbehörden verordnet, was folgt:

1.

Die Montirstücke der aus dem Heere entlassenen Mannschaft oder der Erlös hiefür, sowie das Monturguthaben sind künftighin in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins den Magistraten der Städte und Märkte und den Vorstehern jener Landgemeinden für sachgemäße Verfügung unfrankirt zu übersenden, in welchen die zum Empfange berechtigten Eigenthümer verheimathet sind.

Diesen Gemeindebehörden ist gleichzeitig mit Zustellung der Effekten und Geldbeträge der Monturbogen des betreffenden Mannes behufs der erforderlichen Abrechnung, Abquittirung und amtlichen Beglaubigung dieses Vortrages gegen Empfangsbestätigung hinauszugeben.

Der Inhalt der desfallsigen Verhandlung hat sich nach der Beschaffenheit des Falles zu richten.

Zur Begegnung von Anständen und Weitwendigkeiten, welche durch ein verschiedenartiges Verfahren veranlaßt werden können, haben die Heeresabtheilungen indessen dem Monturbogen sogleich die den Verhältnissen angemessene Bestätigung beizusetzen, so daß diese Ausfertigungen — durch welche übrigens Rechte und Ansprüche in keiner Weise beeinträchtiget werden, sondern die desfallsigen Erklärungen der Betheiligten ausdrücklich vorbehalten bleiben sollen — in der Regel nur mit der Unterschrift des betheiligten Unteroffiziers oder Soldaten, dann des Gemeindevorstandes und mit dem Gemeindesiegel zu versehen und als Amtssache in Wiedervorlage zu bringen sein werden.

2.

Die Einhebungen und Einzahlungen von Monturschulden sind in der Folge gleichfalls durch Vermittlung der vorgenannten Gemeinden zu bewerkstelligen. Die Einsendungen solcher Geldbeträge haben wie bisher gemäß Ausschreibung vom 17. April 1841 Nr. 3582 portofrei zu geschehen.

Bei solchen Sendungen sind die im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 Regsbl. Nr. 29 S. 524 gegebenen Vorschriften zu beachten und es ist überdieß auf der Adresse die Bezeichnung „Monturschuld" beizufügen.

3.

Der Geschäftsverkehr hat in einer der Stellung der Militärbehörden den Landgemeinden gegenüber entsprechen-

Digitized by Google

den Form nach den inhaltlich Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 13. Juni 1859 Nr. 8146 bezüglich des Verkehrs zwischen den Regiments- ꝛc. Commando's und den Bürgermeisterämtern der Pfalz getroffenen Anordnungen zu erfolgen; — letztere sind daher zur Vornahme der vorbezeichneten Dienstgeschäfte zu veranlassen und es wird an dieselben durch die zuständigen Civilbehörden die Anweisung ergehen, den deßfallsigen Aufforderungen Folge zu leisten.

In Fällen, welche eine höhere Thätigkeit in Anspruch nehmen, ist sich an das zur Beaufsichtigung des richtigen Vollzugs dieser Geschäftsgegenstände zuständige Bezirksamt zu wenden.

4.

Für den Geschäftsverkehr mit den Bürgermeisterämtern der Pfalz bleibt die obenerwähnte Bestimmung auch fernerhin unverändert ihrem vollen Umfange nach in Anwendung und es ist insbesondere das mit dieser Anordnung hinausgeschlossene Verzeichniß über den Sitz der Bürgermeisterämter und der dazu gehörigen Gemeinden hiefür ausschließend maßgebend.

5.

Für weitere möglichst zulässige Vereinfachung der Correspondenz in Militärsachen werden die Heeresabtheilungen wiederholt aufmerksam gemacht, mit der in Urlaub gehenden insbesondere voraussichtlich nicht mehr zum Einrücken gelangenden Mannschaft alle auf deren Ansprüche, Verbindlichkeiten und Pflichten bezugnehmenden Geschäfte vorbereitungsweise für den Zeitpunkt der Beabschiedung, soweit thunlich, persönlich abzumachen; — zu dem Ende die Mannschaft mit ihren Verlangen bezüglich der abverdienten Montur und des Monturguthabens, dann mit der Erklärung über die Zeit und die Art der Zahlung der Monturschuld aufzufordern, das Signalement aufzunehmen, dieselbe über das Verhalten im Urlaube, über Verpflichtung zur Reserve ꝛc. zu unterrichten.

6.

Die Ausführung dieses mit den Gemeinden in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins nunmehr

stattfindenden Geschäftsverkehrs erfordert die Kenntniß über den Bestand der in den Städten und Märkten befindlichen Magistrate und der selbstständigen Landgemeinden.

Im Anschlusse folgt zu dem Ende für die Gendarmerie, für jedes Infanterie-Regiment, Jägerbataillon und für jede Sanitäts-Compagnie, für jedes Cavalerie- und Artillerie-Regiment, für die Zeughaus-Haupt-Direktion, sowie für das Genie-Regiment ein Exemplar der statistischen Handbücher, dann Gemeinde- und Ortsverzeichnisse der sieben vorgenannten Regierungsbezirke.

Hiernach sind die Hauptgrundbücher nach Maßgabe der Weisung vom 13. Februar l. J. Nr. 1480 Ziff. IV., „Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1843 betr.", vollständig zu berichtigen und nach diesen die übrigen Bücher und Listen zu ergänzen.

Da für die Folge die Abstellungs-Listen der Conscribirten hierüber stets die bezüglichen Aufschlüsse bieten werden, so ist nur noch bei freiwilligen Zugängen hierauf in den Rekrutenschreiben der nöthige Bedacht zu nehmen.

Den General- und Corps-Commando's wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, vorstehende Vorschriften den unterhabenden Abtheilungen zur Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß dieselben mit dem 1. Januar 1866 in Vollzug zu kommen haben.

München, den 21. November 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Luz.

An die General-
und Corpscommando's
ergangen. von Gönner.

(Betreff wie üben.)

Digitized by Google

K. Num. 3537. K. Num. 3625.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Brand im Markte Waldthurn, k. Bezirksamts Vohenstrauß betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zur Linderung des Nothstandes der durch Brand verunglückten Bewohner des Marktes Waldthurn in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs eine Haus-Collecte vorgenommen werde. Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, diese Sammlung baldmöglichst zu veranstalten und die Ergebnisse unter der Bezeichnung „Gaben für die durch Brand verunglückten Bewohner Waldthurns" auf der Adresse als K. S. unmittelbar an das kgl. Bezirksamt Vohenstrauß gelangen zu lassen, gleichzeitig aber das Ergebniß hieher anzuzeigen.

Gebührenfreie Beförderung der mit obiger Bezeichnung versehenen Sendungen auf den Staats- und Ostbahnen, sowie im gewöhnlichen Postverkehre ist bereits zugesichert.

Nachstehend folgt eine Schilderung des Brandunglückes und der Nothlage der Verunglückten:

Das Feuer brach am 5. Oktober lfd. Jrs. Nachmittags ½ 1 Uhr aus, wurde, wie die allgemeine Sage geht, durch einen Geisteskranken gelegt und griff mit solcher Schnelligkeit um sich, daß bis 3 Uhr Nachmittags 275 Gebäude — 124 verschiedenen Eigenthümern angehörig — und zwar mit wenigen Ausnahmen total ein Raub der Flammen geworden waren, und fast der ganze Markt Waldthurn zerstört wurde.

Unter den gänzlich niedergebrannten Gebäuden befinden sich auch die Pfarrkirche mit Thurm, die sämmtlichen Pfarr-Gebäude und das alte Schulhaus mit Nebengebäuden. 821 Menschen — darunter 219 Familien — sind obdachlos geworden und haben fast Alle von ihrer Habe nichts gerettet, als das Arbeitskleid, welches sie eben am Leibe trugen, und den größten Theil des Hornviehes.

Der größte Theil der Verunglückten gehörte schon vor dem Brande zu der Klasse der Minderbemittelten und eine ergiebige Hilfeleistung ist um so nothwendiger, als nur 30 der Abbrändler ihre bewegliche Habe gegen Feuerschaden versichert hatten und die Brandentschädigung für sämmtliche durch das Feuer zerstörte und theilweise beschädigte Gebäude nur 181,328 fl. 11 kr. beträgt, welche Summe zur Wiederherstellung dieser Gebäude bei Weitem nicht hinreicht.

Der Schaden an Mobilien ist auf 145,032 fl. taxirt, wovon nur 35,428 fl. bei Mobilia-Feuer Versicherungs-Gesellschaften gedeckt sind.

Ansbach, am 4. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

K. Num. 5720

An die Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Reiselegitimations-Verwendung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der circa 26 Jahre alte Hafnergeselle Friedrich Strubinger von Fürstenried, k. Landgerichts München links der Isar, beurlaubter Soldat des k. 1. Artillerieregiments und der ohngefähr 39 Jahre alte Lederergeselle Johann Leiter von Niedertei, k. k. Landgerichts Sill in Tyrol, übernachteten vom 26. auf den 27. v. Mts. im Gasthause zur Post in Oberschneiding, k. Bezirksamts Straubing.

Digitized by Google

Deren Legitimationen, nämlich der Urlaubspaß des Strubinger und das circa im Jahre 1855 vom k. k. Landgerichte Sitz ausgestellte Wander- oder Arbeitsbuch des Leiter, welches in schwarzes Leder gebunden und wie eine Brieftasche zum Zusammenschieben eingerichtet und in welchem der letzte, vor circa 3 Wochen geschehene Arbeitseintrag vom Lederermeister Irlbeck zu Wasserburg herrührt, wurden von dem Spiegelpolir-Gehilfen (Bäckergesellen?) Wenzel Sporer von Heinrichsberg in Böhmen aller Wahrscheinlichkeit nach entwendet, weil am 27. vor. Mts. Morgens dessen Reisepaß, d. d. Prag, 13. August 1865, anstatt der Legitimationspapiere des Strubinger und Leiter im Gasthause vorhanden war, während Sporer selbst sich entfernt hatte und der Urlaubspaß und das Arbeitsbuch nicht mehr vorgefunden wurden.

Die obengenannten Behörden werden hievon behufs geeigneter Späheverfügungen in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 7. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 4600. K. Num. 2761.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien, hier die Gesuche um Stempelbefreiung der Loose betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. November lfd. Js. Nr. 15142 zur Wissenschaft bekannt gegeben und hiemit der Auftrag verbunden, bei Einsendung von dergleichen

Gesuchen an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, stets den Verloosungsplan mitvorzulegen.

Ansbach, den 3. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

* * *

Abdruck. Num. 15142.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Die Vorlage von Gesuchen um Stempelbefreiung für Aufstellung von Glücksbuden und für Verloosungen zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke geschieht nicht selten sehr verspätet und es muß daher wiederholt auf die Nothwendigkeit rechtzeitiger Einbringung derartiger Gesuche sammt Vorlage der Verloosungspläne an die k. Regierungsfinanzkammern mit dem Bemerken aufmerksam gemacht werden, daß diese Vorlage zur Abkürzung der Sache mit dem Gesuche um polizeiliche Erlaubniß an die k. Regierung, Kammer des Innern, verbunden und bei dieser die Mittheilung zur Finanzstelle veranlaßt werden kann.

München, den 26. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Bureau wie vor.

Durch den Minister der Generalsekretär.

Bischof.

Digitized by Google

E. Num. 441.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Wassertrüdingen betr.)

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 1. ds. Mts. wurde als Vertreter der Staatsanwaltschaft am königl. Landgerichte Wassertrüdingen vom 6. Dezember l. Js. an der Bezirksgerichtsaccessist Robert Roth zu Eichstätt aufgestellt; was hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstätt, den 4. Dezember 1865.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Mittelfranken.

Nusser.

E. Num. 1154. K. Num. 1298.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die II. Pfarrstelle in Hersbruck in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 15. Januar l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 218 fl. 22 kr., an Naturalien: 6 Schff. 4 Mtz. 2 Vtl. Korn à 9 fl. 4 kr. 61 fl. 12 kr., 1 Schff. 1 Mtz. 2 Vtl. 3½ Sz. Dinkel à 4 fl. 32 kr. 5 fl. 50½ kr. (die Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet), 12 Klafter hartes Scheitholz à 5 fl. 36 kr. 67 fl. 12 kr., 5½ Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 22 fl., 200 Wellen 4 fl., Anschlag der freien Holzbeifuhr 17 fl. 30 kr. 396 fl. 6½ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 5 fl. 40 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet 50 fl., aus ¾ Tagwerk Garten 9 fl. aus 2 Tagw. Wiesen 37 fl. 30 kr. 96 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 262 fl. 1½ kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 30 fl. Summa 790 fl. 17½ kr. Hievon die Lasten ab mit 32 fl. 15 kr. Reinertrag 758 fl. 2½ kr. An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 88 fl. 30 kr.

Ansbach, den 29. November 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1865 wurde der bisherige Schulprovisor an der Lorenzer-Mädchen-Unterklasse zu Nürnberg, Georg Lober, auf Präsentation des Stadtmagistrates Nürnberg, vom 1. Dezember ds. Js. an, zum protestantischen Schullehrer an der Knaben-Mittelklasse der Vorstadt Wöhrd, sowie unter'm 5. Dezember c. der bisherige Schulgehilfe Joseph Muth zu Gnotzheim, vom 1. Januar 1866 an, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Großohrenbrunn, und unter'm 6. Dezember 1865 der bisherige Schullehrer Georg Michael Mößner in Altenthann, vom 1. Februar 1866 an, als protestantischer Schullehrer und Kirchendiener zu Unterwurmbach ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 105. den 13. Dezember 1865.

Inhalt.

Gesuch des Schiffbefrachters Franz Hartung in Liverpool um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika und Australien. — Den Vollzug des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Avidenthaltung der gemeindlichen Concurrenzgroschen. — Die Verwendung eines sog. Biercopleurs bei der Bierfabrikation. — Die erledigte ständige katholische Schulprovisoratsstelle zu Beilngries. — Die erledigte protestantische Schulstelle zu Bruckberg. — Erledigung der Stelle eines protestantischen Hausgeistlichen an der Gefangenenanstalt zu Lichtenau. — Erledigung des ständigen protestantischen Vikariates zu Geißlingen im Dekanate Uffenheim. — Erledigung des ständigen protestantischen Vikariates Unteraltenbernheim im Dekanate Windsheim. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

E. Num. 4686. K. Num. 3569.

(Gesuch des Schiffbefrachters Franz Hartung in Liverpool um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika und Australien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Schiffbefrachter Franz Hartung in Liverpool wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. Oktober l. Js. die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika und Australien nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 und der Ministerialbekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Kreisamtsblatt Seite 1429) in widerruflicher Weise ertheilt. — Dem Vorschlage des Franz Hartung entsprechend, wurde der Kaufmann Carl Huß in Ludwigshafen als dessen Hauptagent für das Königreich Bayern von der königl. Regierung der Pfalz unter'm 14. vor. Mts. bestätigt.

Ansbach, den 3. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 5775. K. Num. 3745.

An sämmtl. k. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Den Vollzug des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in ausgesetztem Betreffe unter'm 2. ds. Mts. ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern wird den k. Bezirksämtern im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und genauen Beachtung der darin enthaltenen Direktiven mitgetheilt.

Ansbach, den 6. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 2571.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Das unterfertigte Staatsministerium findet sich in Folge der über den Vollzug des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 gemachten Wahrnehmungen zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) Nach der Ministerial-Entschließung vom 10. Juni 1852 Nr. 9172 (Administrativ-Verordnungen-Sammlung Bd. 26 S. 328) ist die Zeit der ordentlichen Jahresversammlung des Distriktsrathes in der Art zu wählen, daß die Verhandlungen noch vor Ablauf der ersten 2 Monate des Etatsjahres, für welches der entworfene Distriktsetat bestimmt ist, vollständig beschieden sein können. Wenn nun auch nicht verkannt wird, daß der Einhaltung jener Frist in manchen Fällen nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen mögen, so muß doch darauf bestanden werden, daß jede nicht gerechtfertigte Verzögerung vermieden werde, damit nicht die Feststellung des Distriktsetats erst dann erfolgt, nachdem das Etatsjahr zum großen Theile schon abgelaufen ist.

2) Nach Art. 23 des Distriktsrathsgesetzes ist die auf die Verhandlungen des Distriktsrathes ergangene Entschließung der Kreisregierung den Mitgliedern des Distriktsrathes und jeder betheiligten Gemeinde zu eröffnen.

Diese Eröffnung hat mittels Zustellung von Abschriften oder Abdrücken zu erfolgen und die Zustellungsnachweise sind zu den Akten zu nehmen, damit im Falle einkommender Berufungen der Lauf der Berufungsfrist constatirt werden kann.

3) Wenn eine Gemeinde von dem ihr zustehenden Rechte der Berufung Gebrauch macht, so ist letztere von der Gemeindeverwaltung, beziehungsweise von dem Stadtmagistrate auszuführen; den in Art. 2 unter lit. a aufgeführten Vertretern der Gemeinden steht das Recht der Berufung ebensowenig zu, als den unter lit. c aufgeführten Vertretern des größeren Grundbesitzes.

4) Im Falle der Distriktsausschuß die Berufung ergreift, ist das Sitzungsprotokoll, in welchem der desfallsige Beschluß des Ausschusses niedergelegt ist, mit den Akten in Vorlage zu bringen.

Hinsichtlich der Einberufung des Distriktsausschusses und bezüglich der Fassung seiner Beschlüsse wird auf Art. 17 und 18 l. cit. verwiesen.

5) Wenn die Ausführung der Berufung durch einen Anwalt erfolgte, ist vor der Einsendung der Akten der Vollmachtspunkt zu berichtigen.

6) Gegen einen von der Kreisregierung bestätigten Beschluß des Distriktsrathes ist eine Berufung von Seite der hiezu Berechtigten zulässig; die hiemit im Widerspruche stehende Bestimmung im Abs. 3 des Art. 23 ist nach Ausweis der Landtagsverhandlungen nur in Folge eines Versehens in den Gesammt-

Digitized by Google

beschluß der beiden Kammern und auf diese Weise in das Gesetz übergegangen.

Bei der Publikation der Regierungsentschließung sind die Betheiligten über das Berufungsrecht und die Berufungsfrist, sowie über die zulässige Art der Ausführung der Berufung zu belehren.

&c. &c.

München, den 2. Dezember 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Lech.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath (gez.) Graf von Hundt.

Betreff wie vor.

E. Num. 5632. K. Num. 3589.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. vor. Mts. stattgehabten 428. und 429. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 45 und 477 gezogen worden.

Serie 45 enthält:

a) Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% von Nr. 33,151 bis Nr. 34,201 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 929,059 fl.

b) Die nachträglich eingereihten oberennsisch-ständischen Domesticalobligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% von Nr. 644 bis Nr. 2,233 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 234,620 fl.

Serie 477 enthält:

a) Die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164,856 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% mit $^{1}/_{10}$ der Kapitalsummen;

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarialobligationen von Kriegsdarlehen vom Jahre 1795 bis 1799 lit. A im ursprünglichen Zinsfuße von 5%, und zwar:

Nr. 2,416 mit einem Drittel der Kapitalssumme,
Nr. 4,858 bis 7,866 mit der ganzen Kapitalssumme im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1082,665 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und soferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerialerlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5prozentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerialerlasses 5prozentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehende Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 4. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Bechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

K. Num. 5902. K. Num. 3780.

An die k. Bezirksämter in Mittelfranken

(Die Evidenthaltung der gemeindlichen Concurrenzrollen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck der von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen erlassenen Entschließung vom 26. v. M. Nr. 14632 mit der Eröffnung mitgetheilt, daß, soferne die Gemeinden den am Schlusse derselben bezeichneten Weg betreten wollen, die Verausgabung der dadurch entstehenden Kosten salva revisione in den Gemeinderechnungen nicht zu beanstanden sind.

Ansbach, den 7. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

* * *

Abdruck. Num. 14632.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Inhaltlich der Beilagen des Berichtes vom 26. Mai l. J., ausgesetzten Betreffes, und jenes der k. Regierungskammer des Innern vom 21. März l. J., gleichen Betreffes, an das k. Staatsministerium des Innern besteht zwischen dem k. Bezirks- und Rentamte Eichstätt, sowie in gleicher Weise zwischen den k. Regierungskammern des Innern und der Finanzen von Mittelfranken eine Verschiedenartigkeit der Ansichten darüber, welche Mitwirkung bei Herstellung und Evidenthaltung der gemeindlichen Concurrenzrollen durch die Gemeindeverwaltungen die k. Rentämter diesen von Amtswegen zu gewähren haben?

Diese Frage findet ihre Beantwortung in dem §. 189 der instruktiven Vorschriften vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des revidirten Gemeinde-Ediktes vom 1. Juli 1834, wonach die offizielle Thätigkeit der k. Rentämter sich auf die Revision der besagten Concurrenzrollen „in Absicht an Zu- und Abgang der Steuerbeträge", sonach auf die genaue Prüfung dieser, die Berichtigung der etwaigen unrichtigen Vorträge und die amtliche Bestätigung derselben beschränkt.

Offizielle Verzeichnisse der einzelnen Steuerpflichtigen oder amtliche Auszüge aus den Heberegistern können daher von den Gemeinden zur Erfüllung der ihren Verwaltungen gemäß des allegirten §. 189 zukommenden Aufgabe der Herstellung und Fortführung ihrer Concurrenzrollen nicht verlangt werden.

Der Art. 25 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 (Gesetzblatt Seite 497), aus welchem eine solche Verpflichtung für die k. Rentämter abgeleitet werden will, hatte nur für die ursprüngliche Anlage der gemeindlichen Urwahllisten Anwendung zu finden — eine Aufgabe, die sonach längst erfüllt ist und für den vorliegenden Zweck niemals zu dienen hatte, den kgl. Rentämtern aber, namentlich jenen mit vielen Gemeinden bei ihrer dermaligen ohnehin schon großen Geschäftslast um so weniger zugemuthet werden könnte, als denselben hiedurch nur eine neue, nicht unbedeutende Geschäftsmehrung überbürdet würde.

Da aber das Material, welches den Gemeindebehörden zur vollkommen entsprechenden Erfüllung der ihnen obliegenden bezeichneten Aufgabe zu Gebote steht, als da sind: die vorhandenen älteren Concurrenzrollen, die Steuerkatasterextrakte, die Quittungsbücher der Steuerpflichtigen, die rentamtlichen Mittheilungen über die auf die gemeindlichen Urwahllisten Bezug habenden Steuerveränderungen gemäß des Art. 25 Abs. 5. der schon erwähnten Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 u. dgl. — möglicher Weise nicht ausreicht und ein derartiger Zusammentrag auch mit vielen Umständen und Zeitaufwand verbunden

Digitized by Google

ist, so wird nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern und im Einverständnisse desselben genehmigt, daß sowohl die Neuherstellung der gemeindlichen Concurrenzrollen als deren jährliche Zurechtstellung nach den jeweiligen Ab- und Zugängen, auf Ansuchen der betreffenden Gemeinde bei dem kgl. Rentamtsvorstande, durch einen Rentamtsgehilfen als Privatarbeit gegen eine durch ersteren festzusetzende billige Remuneration gefertigt und diese Elaborate alsdann sogleich dem königl. Rentamte zur offiziellen Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

Bezüglich der den Gemeinden hiefür erwachsenden Kosten wird von Seite des kgl. Staatsministeriums des Innern die Anordnung getroffen werden, daß dieselben salv. revis. in den Gemeinderechnungen verausgabt werden dürfen.

Hiebei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Betretung dieses Weges ausschließend dem freien Willen der betreffenden Gemeinde zu überlassen und daher namentlich der etwaigen Abordnung der Gemeindeschreiber an das Rentamt zur Einsichtsnahme der bezüglichen Heberegister und Selbstfertigung der erforderlichen Auszüge hieraus nicht hindernd in den Weg zu treten ist (cf. Art. 41 des Einkommen- und 35 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856).

Hienach hat die k. Regierung, Kammer der Finanzen, das Weitere zu verfügen und den mit Bericht vom 26. pr. 31. Mai l. J. anher in Vorlage gebrachten Regierungsakt nebst den hiezu gehörigen 27 rentamtlichen Berichten anverwahrt zurückzuempfangen.

München, den 26. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär. Dr. Bischof

Betreff wie oben.

K. Num. 5613 K. Num. 3867.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Mittelfrankens.

(Die Verwendung eines sog. Biercouleurs bei der Bierfabrikation betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 29. vor. Mts. ist zu ihrer Kenntniß gekommen, daß ein gewisser Hugo Raußendorf in Berlin bayerischen Bierbrauern in gedruckten Zuschriften ein sog. Biercouleur behufs Verwendung bei der Bierfabrikation zum Kaufe anbietet und daß auch einzelne Bierbrauer solches früher schon bezogen haben.

Gemäß §. 26 Ziffer 2 Abs. 4 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 ist die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier verboten und finden auf Bräuer und Wirthe die allgemeinen Straf-Bestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter Getränke Anwendung.

Da nun das obenerwähnte Biercouleur inhaltlich der gedruckten Offerte neben gebranntem Malze aus Zucker, sonach aus einem Stoffe bereitet ist, welcher ein Surrogat für Gerstenmalz bilden soll, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beimischung dieses Fabrikates zum Braunbier als eine Fälschung des Bieres erachtet werden muß.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche Distriktspolizeibehörden anzuweisen, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Bierbrauer unter Hinweisung auf Art. 325 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 vor der Verwendung des erwähnten Biercouleurs bei der Bierfabrikation zu verwarnen und ge-

Digitized by Google

gebenen Falles die strafrechtliche Einschreitung zu veranlassen.

Ansbach, den 7. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 5735. K. Num. 3638.

(Die erledigte ständige katholische Schulprovisoratsstelle zu Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte ständige katholische Schulprovisoratsstelle zu Beilngries mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 275 fl. incl. Wohnungs-Entschädigung, haben ihre Gesuche bis zum 15. Januar 1866 bei der k. Distriktsschulinspektion Beilngries zu Wissing oder bei dem k. Bezirksamte Beilngries einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum 1. Februar 1866 anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 5. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 5923. K. Num. 3793.

(Die erledigte protestantische Schulstelle zu Bruckberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Schulstelle zu Bruckberg mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum

18. Januar 1866

bei der k. protestantischen Distriktsschulinspektion Ansbach oder bei dem k. Bezirksamte daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

1. Februar 1866

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 8. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 1321. K. Num. 1447.

(Erledigung der Stelle eines protestantischen Hausgeistlichen an der Gefangenenanstalt zu Lichtenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines protestantischen Hausgeistlichen an der Gefangenenanstalt zu Lichtenau, deren Einkommen auf 500 fl. Jahresgehalt, 50 fl. jährliche Wohnungsentschädigung und einen jährlichen Bezug von 10. Klaftern weichen Brennholzes festgesetzt ist, ist in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung

Digitized by Google

ausgeschrieben. Die Meldungen sind bis zum 24. ds. Mts. an unterzeichnete Stelle einzusenden.

Ansbach, den 5. Dezember 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 1378. K. Num. 1469.

(Erledigung des ständigen protestantischen Vicariates zu Geißlingen im Dekanate Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige protestantische Vikariat in Geißlingen, Dekanats Uffenheim, welches ein fassionsmäßiges Einkommen von 363 fl. 14 kr. gewährt, ist durch Beförderung des bisherigen Vikars erledigt worden und wird hiemit zur Bewerbung bis zum 24. Dezember ds. Js. ausgeschrieben.

Ansbach, den 5. Dezember 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

E. Num. 1379. K. Num. 1476.

(Erledigung des ständigen protestantischen Vikariates Unteraltenbernheim im Dekanate Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige protestantische Vikariat in Unteraltenbernheim im Dekanate Windsheim ist durch Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommen.

Dasselbe gewährt ein fassionsmäßiges Einkommen von 369 fl. 9 kr. und wird hiemit zur Bewerbung bis zum 24. d. Mts. ausgeschrieben.

Ansbach, den 5. Dezember 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. November l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehrbataillons Pappenheim, Eduard Michael Düll zu Pappenheim, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen und demselben in huldvollster Anerkennung seiner im kgl. Heere und in der Landwehr mit Treue und Eifer geleisteten fünfzigjährigen Dienste das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben den außerordentlichen Professor Dr. Rudolph Philipp Zöller in Erlangen zum ordentlichen Professor der angewandten Chemie, der Pharmacie und Pharmacognosie in der philosophischen Fakultät der kgl. Universität Erlangen, unbeschadet seiner provisorischen Dienstseigenschaft, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 17. November l. Js. die zur Zeit mit der Bezirksarztesstelle I. Classe zu Fürth verbundene Funktion eines amtlichen Arztes für den Verwaltungsbezirk der Stadt Fürth in widerruflicher Weise dem dortigen Bezirksgerichtsarzte zu übertragen; ferner

Digitized by Google

unter'm 21. November lfd. Js. auf die am Bezirksgerichte Eichstätt erledigte Assessorstelle den Stadt- und Landgerichtsassessor Ferdinand Böhm in Schwabach, seinem allerunterthänigsten Gesuche um Verleihung einer Bezirksgerichtsassessorsstelle entsprechend, zu versetzen, und zum Assessor des Stadt- und Landgerichtes Schwabach den geprüften Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft daselbst, Ludwig Dell, zu ernennen, endlich unter'm 28. November auf die Bezirksamtsassessorstelle zu Ansbach den Bezirksamtsassessor Friedrich Albert Spies von Lichtenfels, seiner Bitte gemäß, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. November lfd. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der erste rechtskundige Bürgermeister der Stadt Erlangen, Carl Knoch, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen Krankheit und nachgewiesener Funktionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand trete.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. November l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Herrnneuses, Dekanats Neustadt an der Aisch, dem Pfarrer in Wülzburg, Dekanats Weissenburg, Johann Georg Kuhr, zu verleihen, sowie unter'm 21. November c. die Pfarrstelle zu Burk, Dekanats Wassertrüdingen, dem Pfarrer in Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach, Johann Georg Stolz, dann unter'm 22. November l. Js. die Pfarrstelle zu Hagenbüchach, Dekanats Mkt. Erlbach, dem Pfarramts-Candidaten Joh. Albrecht Peter aus Ansbach, und unter'm 26. November l. Js. die Pfarrstelle zu St. Leonhard, Dekanats Nürnberg, dem bisherigen II. Pfarrer in Selb, Dekanats Kirchenlamitz, Dr. Adolph Hartmann, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß der beiden k. Landwehr-Kreisstellen von Mittelfranken wurde der Oberlieutenant Ferdinand Vogelreuther zum Hauptmann, der Unterlieutenant Julius Kern zum Oberlieutenant und der Wehrmann Adam Staubitzer zum Unterlieutenant im k. Landwehr-Bataillon Schwabach befördert.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 7. Dezember 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3 %		94 %
„ à 4 % ganzjährig	96 %	
„ à 4 % halbjährig	97 %	
„ à 4½ % ganzjährig		100 %
„ à 4½ % halbjährig	101 %	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	96 %	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	958	956
Bank-Obligationen zu 4 %	99 %	99 %
Bank-Pfandbriefe		96 %
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %	116 %	
mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		116
Ansbacher fl. 7. Loose	10 %	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 106. den 14. Dezember 1865.

Inhalt.

Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera.

Bekanntmachung.

(Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches werden für den Fall des Ausbruches der asiatischen Cholera gegen deren Verbreitung nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Familienhäupter und ihre Stellvertreter, in deren Wohnung eine Erkrankung an der asiatischen Cholera sich ergibt, haben innerhalb 3 Stunden, nachdem die Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, wenn sie nicht den Kranken vor Ablauf dieser Frist in ein zur Aufnahme von Cholerakranken bestimmtes Lokal gebracht, oder einen Arzt zu Hilfe gerufen haben.

Bezüglich der Anzeigepflicht des ärztlichen Personals an die Orts- und an die Districtspolizeibehörde bleiben die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 18. Juli 1862 (Reg.-Bl. S. 1861) in Kraft.

§. 2.

Die Ausleerungen (das Erbrochene und die Stuhlgänge) Cholerakranker müssen sofort desinficirt und dürfen, bevor sie desinficirt sind, nicht weggegossen werden.

Ebenso ist die Desinfection der Abtritte des Hauses vorzunehmen, in welchem ein Cholerakranker sich befindet.

So lange ein Cholerakranker im Hause ist, sollen die Abtritte täglich desinficirt werden.

Von dem Zeitpunkte an, wo der letzte Cholerakranke aus dem Hause weggebracht, oder darin genesen oder gestorben ist, muß die Desinfection der Abtritte noch drei Wochen lang fortgesetzt werden, und zwar in der ersten Woche je über den andern Tag, in der 2. und 3. Woche jeden dritten Tag.

Die Verpflichtung zur Desinfection der Abtritte obliegt den Hausbesitzern und deren Stellvertretern.

§. 3.

Die Desinfection der Abtritte hat auch in allen öffentlichen Wirthschaften derjenigen Orte zu geschehen,

Digitized by Google

in welchen dieselbe auf Grund vorgekommener verdächtiger Krankheits-Fälle von der Orts- oder Districts-Polizeibehörde angeordnet wird.

Die von einem Cholerakranken benützte Leib- und Bettwäsche muß sogleich nach ihrer Abnahme in Wasser mit Chlorkalk gereinigt und darf erst nach dieser Reinigung mit anderer Wäsche gewaschen und aus dem Hause gegeben werden.

§. 5.

Die Räumung von Abtrittgruben an Orten, wo die Cholera herrscht, darf während der Dauer der Krankheit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach deren Beendigung nur nach vorgekommener ausreichender Desinfection bewerkstelligt werden.

§. 6.

Die Desinfectionen sind mit einem der amtlich bekannt gemachten Mittel vorzunehmen.

§. 7.

Alle Choleraleichen müssen nach der ersten Leichenschau sobald als möglich in das Leichenhaus oder in das zur Aufnahme von Choleraleichen besonders bestimmte Local gebracht werden.

Niemand darf daher die Verbringung der Leichen verhindern oder verzögern.

Bei entfernt liegenden Einzelanwesen auf dem Lande genügt es jedoch, wenn die Leichen aus den bewohnten Räumen entfernt und gesondert aufbewahrt werden.

§. 8.

Den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, durch besondere Verhältnisse veranlaßte weitere oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches zu erlassen.

München, den 28. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Koch.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

E. Num. 3634 K. Num. 3993.

An sämmtliche Districtspolizeibehörden und Bezirksämter von Mittelfranken.

(Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. Mts. werden die von unterfertigter Stelle erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften vom 20. Oktober d. Js. „Maßregeln beim Auftreten der Cholera asiatica in Mittelfranken" — Nr. 91 pag. 1540 des Kreis-Amtsblattes — außer Wirksamkeit gesetzt und haben dafür die oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. v. Mts. in vorstehender Ministerial-Bekanntmachung zu gelten.

Die nach §. 6 der Bekanntmachung amtlich bekannt zu machenden Mittel zur Desinfection sind in der folgenden Instruktion für Vornahme der Desinfection zur Verhütung der Cholera-Verbreitung bezeichnet.

Ansbach, den 10. December 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.
Gromeder.

Digitized by Google

Instruktion

für Vornahme der Desinfektion zur Verhütung der Cholera-Verbreitung.

Die Mittel zur Vornahme der Desinfektion sind:

A. Zur Desinfektion bei Räumung der Abtrittsgruben:
Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul),
Zinkvitriol (schwefelsaures Zinkoxyd),
Manganchlorür (Chlormangan).

Man löst von einem dieser Mittel 1 Pfund in 5 Maß Wasser und gießt diese Lösung unter Umrühren dem Inhalte der Abtrittsgrube so lange zu, bis der eigenthümliche Geruch verschwunden ist.

B. Zur Desinfektion der Abtritte:
Schwefligsaures Natron,
Karbolsäure (Frankfurter Kreosot),
Manganchlorür (Chlormangan).

Man löst ein Pfund schwefligsaures Natron in 10 Maß oder 1 Pfund Manganchlorür (Chlormangan) in 5 Maß Wasser.

Besonders empfehlenswerth ist die Mischung von 1 Pfund schwefligsaurem Natron mit 4 Pfund Mangan-Chlorür (Chlormangan) in 10 Maß Wasser.

Von der Karbolsäure löst man 1 Pfund in 50 Maß Wasser. Es genügt für die jedesmalige Desinfektion 1—2 Maß einer der oben bezeichneten Lösungen in der Art in den Abtritt zu gießen, daß der Trichter und die Wände des Schlauches möglichst davon bespült werden.

Bei hölzernen Abtrittschläuchen ist die wiederholte Ausschwefelung sehr zu empfehlen, wobei jedoch alle Vorsicht gegen Feuersgefahr anzuwenden ist.

C. Zur Desinfektion der Ausleerungen (des Erbrochenen und der Stuhlgänge) der Cholerakranken:
Schwefligsaures Natron,
Karbolsäure.

Man löst 1 Pfund schwefligsaures Natron in 10 Maß oder 1 Pfund Karbolsäure in 50 Maß Wasser. Man gießt in die zur Aufnahme der Ausleerungen bestimmten Gefäße, als Nachtstühle, Nachttöpfe, Bett- und andere Schüsseln u. s. w., am besten vor ihrer Benützung je nach ihrer Größe $^1/_8$ bis zu einer ganzen Maß der obigen Flüssigkeit. Kann dieses vor der Benützung nicht geschehen, so hat es jedenfalls vor der Ausleerung des Gefäßes zu erfolgen.

D. Zur Desinfektion des Leinenzeuges, der Leib- und Bettwäsche wendet man Chlorkalk, und zwar in einer Lösung von 1 Pfund Chlorkalk in $^1/_2$ Eimer Wasser an.

E. Zur Desinfektion der Betten
ist ein weiteres Desinfektionsmittel nicht nöthig, wenn die Reinigung der Federn, der Roßhaare, des Seegrases mittelst Anwendung der Hitze nicht unter 70° Reaumur geschieht.

Außerdem sollen dieselben gründlich geschwefelt werden. Der Inhalt der Strohsäcke soll entleert und nicht zum Einstreuen verwendet werden.

Wollene Decken sind zu schwefeln.

Bettstellen sind sorgfältig zu waschen, am besten mit Chlorkalklösung von 1 Pfund Chlorkalk auf $^1/_2$ Eimer Wasser.

F. Zur Desinfektion von Kleidern dient die Schwefelung.

G. Zur Desinfektion der Zimmer, der Fußboden des Zimmers, in welchem sich ein Cholerakranker befindet, muß täglich mit einer Chlorkalkauflösung von 1 Pfund auf $^1/_2$ Eimer Wasser aufgewaschen werden.

Das Zimmer, in dem ein Cholerakranker lag, wird durch Schwefel desinfizirt, in dem Verhältniß, daß auf ein mäßig großes Zimmer von etwa 20′ Länge, 16′ Breite und 14′ Höhe mindestens 1 Pfund Schwefel bei verschlossenen Fenstern und Thüren verbrannt wird.

Da wo in gegenwärtiger Instruktion der Gebrauch des Chlorkalks empfohlen ist, kann man sich auch der übermangansauren Salze bedienen.

Digitized by Google

Der Erfolg der Desinfektions-Maßregeln hängt selbstverständlich von der Einsicht und Gewissenhaftigkeit ihrer Ausführung ab.

Sehr zu empfehlen ist, den Rath der Aerzte zu suchen und zu befolgen, welcher bereitwillig ertheilt werden wird.

Das schwefligsaure Natron und Manganchlorür kann in jeder chemischen Fabrik, und Karbolsäure auch in Theerfabriken leicht im Großen bereitet werden.

Es wird nur der desfallsigen Anregung durch Abnehmer bedürfen, um die Bereitstellung der nöthigen Vorräthe zu sichern.

Die chemische Fabrik in Heufeld insbesondere hat sich bereit erklärt, wenn größere Quantitäten bestellt werden, loco Heufeld den Zollzentner von schwefligsaurem Natron um 12 fl., dann vom Manganchlorür um 3 fl. und Mischungen beider Präparate um den diesen Ansätzen entsprechenden Preis zu liefern und täglich vorerst vom schwefligsauren Natron 5 Zentner, vom Manganchlorür 10 Zentner zu fertigen.

Andere Fabriken werden ohne Zweifel mit ähnlichen Preisen und Quantitäten einzutreten in der Lage sein.

Die Karbolsäure, welche im gereinigten Zustande gewöhnlich 1 fl. 30 kr. bis 1 fl. 48 kr. per Pfund kostet, kann zur Desinfektion unbedenklich im ungereinigten Zustande verwendet werden, in welchem sie kaum auf die Hälfte des erwähnten Preises zu stehen kommen wird.

Da zur Desinfektion eine Lösung von 1 Pfund Karbolsäure mit 50 Maß Wasser und die Verwendung von 1 bis 2 Maß dieser Lösung zur Desinfektion eines Abtrittes, oder $^1/_4$ bis eine ganze Maß zur Desinfektion der Ausleerungen eines Cholerakranken ausreicht, so steht auch der Preis dieses Mittels seiner Verwendung zur Desinfektion selbst bei Minderbemittelten nicht im Wege.

Der der Karbolsäure eigene Kreosotgeruch ist vollkommen unschädlich.

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 107. den 16. Dezember 1865.

Inhalt.

Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Ellingen. — Den Bestand der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder im Jahr 1864/65. — Die sog. Pharaoschlangen oder Wunderschlangen. — Die erledigte protestantische Nebenschulstelle zu Oberaborn. — Die Rechnungsergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Kassen in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung vom Jahre 1863/64. — Das Cursiren falscher Münzen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Die Erledigung der Pfarrei Erzersheim, Dekanats Windsheim. — Post-Cours-Notizen. — Dienstesnachrichten.

E. Num. 6327. K. Num. 4039.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Ellingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des k. Bezirksarztes Dr. Franz Mayer ist die Stelle des Bezirksarztes II. Classe in Ellingen erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 13. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6036. K. Num. 3811.

(Den Bestand der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder im Jahre 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Uebersicht der in Mittelfranken bestehenden Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder nach dem Stande des Jahres 1864/65 wird nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 7. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

Ueber-

über den Bestand der Rettungsanstalten für verwahrloste

Fortlaufende Nummer.	Polizeibezirke.	Name und Sitz der Anstalt.	Zahl der Pfleglinge							Anschlag des Stamm-Vermögens.			
			protestant. Confession.			katholischer Confession.			Summa total.	des rentirenden		des nicht rentirenden	
			männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.		fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Bezirksämter.												
1	Ansbach	Rettungshaus auf dem Weinberge.	9	1	10	—	—	—	10	—	—	7780	—
2	Eichstätt	Rettungsanstalt in Dollnstein.	—	—	—	9	8	12	12	150	—	300	—
3	Erlangen	Rettungsanstalt in Puckenhof.	22	13	35	—	—	—	35	6300	—	6855	—
4	Gunzenhausen	Rettungsanstalt in Gunzenhausen.	6	5	11	—	—	—	11	2375	—	2300	—
5	Nürnberg	Rettungsanstalt in Altdorf.	7	4	11	—	—	—	11	—	—	2321	15
6	Rothenburg	Rettungshaus Elisenstift in Schillingsfürst.	—	13	13	—	—	—	13	—	—	600	—
7		Rettungshaus Marienhof bei Schillingsfürst.	4	—	4	11	10	21	25	—	—	1500	—
8	Weissenburg	Rettungsanstalt in Ellingen.	—	—	—	3	2	5	5	—	—	—	—
	II. Stadtmagistrate.												
9	Eichstätt	Rettungsanstalt in Eichstätt.	—	—	—	—	15	15	15	3565	—	500	—
10	Nürnberg	Rettungshaus in Nürnberg.	23	8	31	—	—	—	31	16000	—	17000	

Digitized by Google

ſicht

Kinder in Mittelfranken nach dem Stande des Jahres 1864/65.

Erhaltene Zuschüsse aus Kreisfonds pro 1864/65			Resultate der Rechnung pro 1864/65		Bemerkungen.
zur Dotation	an Verpflegungsbeiträgen für einzelne Zöglinge	Summa	Einnahme.	Ausgabe.	
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
300 —	178 42	478 42	1877 31	1803 12	
150 —	— —	150 —	1256 2½	855 44	
300 —	11 40	311 40	5425 11	5424 9	
150 —	20 —	170 —	1219 57½	1131 21½	
150 —	— —	150 —	1434 50½	1434 50½	
200 —	60 —	260 —	1401 4	1268 16½	
300 —	140 —	440 —	2189 55½	2144 31½	
— —	60 —	60 —	208 55	202 44½	
150 —	— —	150 —	1423 33	1411 24	
300 —	— —	300 —	6588 49½	6421 22	

Digitized by Google

E. Num 6325. K. Num. 4041.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die sog. Pharaoschlangen oder Wunderschlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit wird unter dem Namen von Wunderschlangen, Pharaoschlangen, Salonschlangen, Serpents de Pharaon ein Präparat dargestellt und zum Verkaufe ausgeboten, welches aus Rhodanquecksilber besteht.

Dieses Rhodanquecksilber ist giftig und bei dem Verbrennen des Präparates bilden sich Quecksilber-Dämpfe, welche nach Umständen für Diejenigen nachtheilige Wirkungen herbeiführen können, die solche Schlangen ohne gehörige Vorsicht verbrennen.

Hierauf wird zufolge einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9ten d. M. aufmerksam gemacht und den obengenannten Behörden zugleich der Auftrag ertheilt, für entsprechende Verbreitung dieser Warnung, namentlich auch in den lokalen Amtsblättern Sorge zu tragen.

Ansbach, den 13. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6294. K. Num. 4074.

(Die erledigte protestantische Nebenschulstelle zu Oberahorn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte protestantische Nebenschulstelle zu Oberahorn mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum 1. Februar kommenden Jahres bei der kgl. Distriktsschulinspektion Feuchtwangen oder bei dem k. Bezirksamte allda einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem gutachtlichem Berichte und Uebersichtstabelle bis zum

15. Februar k. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 1526. K. Num. 860.

(Die Rechnungsergebnisse der Gemeinde- und Stiftungskassen in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die summarischen Uebersichten der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen vom Jahre 1863/64, und zwar:

A. der unmittelbaren Städte und

B. der mittelbar untergeordneten Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung in Mittelfranken,

werden in beiliegenden 8 Tabellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 17. Oktober 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 5402.

1. Am 2. l. Mts. wurde dem k. Rentamte Moosburg ein falsches bayerisches Zweiguldenstück mit theilweise unleserlicher Schrift und Jahreszahl übergeben, welches nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamts aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist, im Uebrigen bei näherer Betrachtung leicht als unächt erkannt werden kann.

E. Num. 5505.

2. In der Stadt Miltenberg und Umgegend wurden in der letzten Zeit mehrere falsche Einguldenstücke, württembergischen Gepräges mit der Jahrzahl 1837 verausgabt. Nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünzamtes bestehen dieselben aus Zinn mit sehr geringer Beimischung von Kupfer und Wismuth; sie sind in Formen von Sand oder Gyps (wahrscheinlich das Erstere) gegossen, welche von ächten Stücken abgenommen wurden und sind an der Oberfläche mit Quecksilber versilbert. Die Randvertiefungen, die sich nicht abgießen lassen, sind mittelst einer eigenen mechanischen Vorrichtung nach dem Guße eingedrückt, welche den in den Münzstätten gebräuchlichen Rändermaschinen ähnlich sein muß.

E. Num. 5681.

3. Anfangs l. Mts. wurden in Traunstein 3 falsche bayerische Guldenstücke mit der Jahreszahl 1840 in Umlauf gesetzt, welche nach der Aeußerung des k. Hauptmünz- und Stempelamts aus bleihaltigem Zinne bestehen und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form von Gyps oder Sand gegossen sind.

Die Vertiefungen am Rande der falschen Münzen sind nach dem Guße besonders eingeschlagen oder auf einer Drehbank eingedrückt worden.

E. Num. 5842.

4. Im Oktober lfd. Js. wurde von dem k. Polizei-Commissariate Ludwigshafen ein falscher preußischer Thaler beschlagnahmt.

Derselbe besteht aus Kanonenmetall, ist mit falschen Stempeln geprägt und scheint ursprünglich versilbert gewesen zu sein.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Ansbach, am 11. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 5088.

1. Nach Anzeige des Söldners Jakob Geser von Pieserkofen ging dessen Schwiegervater Sebastian Weigel am Samstag den 11. ds. Mts. vom Hause fort, angeblich, um bei dem Wirthe zu Oberhinkofen einzusprechen.

Digitized by Google

Derselbe ist indeß seither nicht nach Hause zurückgekehrt und sind alle bisherigen Nachforschungen nach seinem Aufenthalte erfolglos geblieben.

Sebastian Weigel ist 66 bis 67 Jahre alt, von kleiner, aber corpulenter Statur, hat schwarzgraue Haare, schwarze Augenbrauen, braune Augen, lange und spitzige Nase, proportionirten Mund, noch sämmtliche Zähne, ovales Kinn, ovale Gesichtsform und gesunde Gesichtsfarbe.

In Folge eines Beinbruches hat er am linken Fuße ein sogenanntes Ueberbein und schleift er diesen Fuß nach.

Bekleidet ist er mit einem blautuchenen Spenser mit schwarzen Knöpfen, einem schwarztuchenen Gilet mit Erdbeerfarbigen, einem schwarzseidenen, schon gebrauchten Halstuche, einer schwarzen, ledernen Hose und Wadenstiefeln nebst einer schwarztuchenen, mit schwarzem Pelze verbrämten Mütze.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach dem Aufenthalte und beziehungsweise Schicksale des vermißten Sebastian Weigel sorgfältige Nachforschungen pflegen zu lassen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Stadtamhof mitzutheilen.

K. Num. 5502.

2. Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Augsburg hat sich der Hirtenknabe Joseph Sedelmaier von Lützelburg am 24. August d. Js. aus seinem Heimathsorte entfernt und ist bis jetzt nicht dahin zurückgekehrt.

Die von dem k. Bezirksamte Augsburg nach seinem derwaligen Aufenthaltsorte seither gepflogenen Nachforschungen sind ohne Erfolg geblieben.

Die unterfertigte Stelle sieht sich nunmehr veranlaßt, sämmtliche Distriktspolizeibehörden anzuweisen, bezüglich des Aufenthaltsortes des genannten Knaben die entsprechenden Recherchen zu pflegen und ein sachdienliches Ergebniß dem obengenannten k. Bezirksamte mitzutheilen.

Jos. Sedelmaier hat blonde Haare, blaue Augen, Nase und Mund proportionirt und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Derselbe trug bei seiner Entfernung einen Hut, einen schwarzsammtenen Spenser, eine gestreifte Sommerhose und Stiefel.

K. Num. 5721.

3. Am 20. September lfd. Js. wurde in Lohr ein mit einem vom großherzoglich badischen Bezirksamte Staufen unter'm 17. desselben Monats ausgestellten, auf den Namen „Friedrich Lehmann aus Hof" (in Bayern) lautenden Laufpasse versehener junger Bursche (dessen Signalement unten verzeichnet ist) aufgegriffen, welcher bei seiner Vernehmung folgende Angaben machte:

„Er sey in der Nähe von Hof auf einem Weiler, „und zwar bis zu seinem 14. Lebensjahre erzogen „worden. Auf welche Weise er dahin gekommen und „wie seine Erzieher geheißen, wisse er nicht. Es „seyen zwei Familien mit mehreren Kindern gewesen, „welche in einem einzeln stehenden Hause gewohnt „hätten.

„Die beiden Männer seyen die Woche über als „Taglöhner (Maurer) in Arbeit gegangen.

„Der eine dieser Männer habe mit dem Vornamen „Carl, der andere Eduard geheißen; die Zunamen „habe er nie erfahren; eben so könne er die Vornamen der beiden Frauen nicht angeben.

„Zu dem Manne mit dem Vornamen Carl und „dessen Ehefrau habe er Vater und Mutter gesagt; „dieselben hätten noch 4 Kinder gehabt, nämlich 3 „Söhne, von welchen 2 jünger gewesen als er (Leh„mann) und der 3te beiläufig so alt wie er; eben„so sey die Tochter jünger gewesen als er.

„Bis zu seinem 14 Lebensjahre auf diesem Weiler „lebend, sey er nirgends hingekommen als in den

„Wald (welcher das Wohnhaus umgeben), um Laub „und Brennholz zu sammeln. In der Woche sey „zweimal ein protestantischer Geistlicher, Namens „Amselmehr, gekommen, welcher ihn und die übri„gen Kinder im Lesen und Schreiben und in der „Religion unterrichtet habe. Diesen Geistlichen hät„ten sie Vater genennt.

„Im April 1862 habe ihm sein Pflegevater er„öffnet, daß er nicht sein rechtes Kind, sondern in „Hof geboren sey, daß er ihn jetzt nicht brauchen „könne und daß er nunmehr in die Welt gehen solle, „um sich sein Brod selbst zu verdienen, wobei er ihm „ein Papier des Inhalts gegeben:

„daß er Friedrich Lehmann heiße und zu Hof „am 18. März 1845 geboren sey."

„Zugleich habe er ihm 1 fl. Reisegeld eingehän„digt, wornach er ihn nach Culmbach gebracht, bis „wohin sie sieben Stunden zu gehen gehabt hätten.

„Auf diesem Wege hätten sie nur eine (ihm je„doch unbekannte Ortschaft) berührt.

„In Culmbach selbst habe ihn sein Pflegevater ver„lassen.

„Er habe sich alsdann dortselbst 3 unbekannten „Handwerksburschen angeschlossen und sey mit den„selben über Bamberg, Nürnberg, Augsburg in's „Badische und von da in die Schweiz gereist, wo„selbst er zuletzt im Kanton Zürich auf einem Einzel„hof als Taglöhner gearbeitet habe."

Nachdem nun alle behufs Ermittlung der Heimathsverhältnisse dieses Individuums bisher angestellten Recherchen zu keinem Resultate geführt haben, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, alsbald die geeigneten Nachforschungen über die fragliche Person in ihren Bezirken anzuordnen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem kgl. Bezirksamte Lohr mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Signalement:

Angeblich 17 Jahre alt. Größe: 5′ 5″. Gesichtsform: oval. Haare: dunkelbraun. Augenbrauen: schwärzlich. Augen: braun. Zähne: gesund. Nase: spitz und groß. Mund: klein. Stirne: gewöhnlich. Statur: klein und hager. Gesichtsfarbe: gelblich. Besondere Kennzeichen: an der Stirne mehrere Blatternarben und in der Nähe des rechten Auges ein linsengroßes Muttermal.

Kleidung:

Trägt einen schwarzen, stark abgetragenen Tuchrock, eine schwarz und weiß carrirte Weste, eine Hose von gräulicher Farbe, lederne Stiefel, schwarzseidene Halsbinde, Chemisette, altes Hemd, eine graue schwarzgestreifte Tuchkappe, Dialekt annähernd sächsisch.

Ansbach, den 11. December 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 1338. K. Num. 1522.

(Zte Erledigung der Pfarrei Ergersheim, Dekanats Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Ergersheim wird zur Bewerbung bis zum 24. Januar k. Jrs. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 14 fl. 45 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl., aus 0,82

Digitized by Google

Tagw. Gärten 6 fl., aus 13,83 Tagw. Aeckern 55 fl., aus 1,27 Tagw. Wiesen 89 fl. 135 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien, Bodenzinse u. s. w. 542 fl. 14 kr., aus einem Forstrechte: 6 Klafter gemischtes Holz à 4 fl. 30 kr. und 625 Wellen 36 fl. 45 kr. 578 fl. 59 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 63 fl. 53 kr. Summa 792 fl. 37 kr. Hievon die Lasten ab mit 21 fl. 34½ kr. Reinertrag 771 fl. 2½ kr. An freiwilligen Geschenken 30 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die zur Anschaffung der Pfarrstiftungskasse vorgeschossenen Kosten zu 6 fl. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 7. Dezember 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Post-Cours-Notizen.

Vom 1. Dezember l. Js. an werden die Carriolfahrten zwischen Burghaslach und Uehlfeld aufgehoben, dagegen solche zwischen Burghaslach und Marktbibart mit nachstehenden Courszeiten eingerichtet:

aus Burghaslach:	in Marktbibart:
7 Früh,	10½ Vorm.,
aus Marktbibart:	in Burghaslach:
3½ Nachm.,	6½ Abends.

Die Courszeiten der Postomnibusfahrten zwischen Uffenheim und Marktbibart werden vom 10. Dezember l. Js. an festgesetzt, wie folgt:

aus Uffenheim:	in Sugenheim:
4½ Nachm.,	6½ Abends,
aus Sugenheim:	in Marktbibart:
6½ Abends,	7½ Abends,
aus Marktbibart:	in Sugenheim:
6½ Früh,	7½ Früh,
aus Sugenheim:	in Uffenheim:
7½ Früh,	9½ Vorm.

Dienstesnachrichten.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. November ds. Jrs. wurde an der Lateinschule zu Neustadt an der Aisch:

1) die Lehrstelle der IV. Classe dem dortigen Lehrer der III. Classe, Johann Georg Döhlemann, nebst der Führung des bisher schon von ihm versehenen Subrektorates in widerruflicher Weise übertragen und genehmigt, daß

2) in die Lehrstelle der III. Classe der Studienlehrer der II. Classe, Adolph Westermayer, vorrücke, dann

3) die Lehrstelle der II. Classe der Studienlehrer der I. Classe, Jakob Biehl, zu übernehmen habe, ferner

4) zum Studienlehrer der I. Classe der geprüfte Lehramts-Candidat und Assistent an der Studienanstalt Schweinfurt, Lorenz Schmidt, in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Vermöge Regierungsentschließung vom 10. Dezember 1865 ist der bisherige Schulprovisor Leonhard Kreiselmeier zu Hörlbach, vom 1. Februar 1866 an, als protestantischer ständiger Schulprovisor und Kirchendiener zu Obermichelbach ernannt worden.

Digitized by Google

Uebersicht der Ergebnisse der Gemeinde-

Nr. curr.	Namen der Gemeinden.	I. Auf den Bestand der Vorjahre. Aktivkassen-Bestand, Aktivausstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten.	1. Aus dem rentirenden Communal-Vermögen: a. An Kapitals-Zinsen.	b. Aus dem Ertrage der Realitäten.	c. Aus Rechten und Gemeindegewerben.	2. An besonderen Abgaben.	3. An Sustentations-Beiträgen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr. fl.	fl. kr.	fl. kr.
1	Ansbach	3525 21	7765 3	9095 14½	74 16	3919 —	15591 14½
2	Dinkelsbühl	358 21½	700 6	11702 33	243 14½	945 —	5253 48½
3	Eichstätt	10949 50	2017 21	2546 46	652 8	3480 —	6438 11
4	Erlangen	3150 20½	241 58	9671 27½	601 4½	5182 54	5341 43
5	Fürth	10413 9	12757 37	14086 11	375 25½	4778 —	12468 7
6	Nürnberg	52705 56	8998 9	41354 16½	11806 4	29744 54	40004 21
7	Rothenburg a/T.	6947 27	2169 7	27993 57½	3455 45½	1061 15	3280 2
8	Schwabach	545 21	2151 53½	1011 46	1617 50½	2007 25½	3113 57
9	Weißenburg	9940 37½	4 53	15492 20½	6622 43½	898 30	1614 46
	Summa	98536 23½	36842 7½	135954 33½	25448 31½	52016 58½	93106 12

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Auf den Bestand der Vorjahre: Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten.		II. Ausgaben des … ung: 1. Auf die Verwaltung: a. Besoldungen und Remunerationen.		b. Regiebedürfnisse.		c. Staats- und Communal-Auflagen.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf E… dentil…		Passivstand	
		fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl		fl	xr
1	Altdorf	—	—	42		9	52	1	24¼	465	27	—		—	—
2	Beilngries	62	19	79	26	11	59	7	13½	1894	29½	—		—	—
3	Berching	1	1¾	175	48¼	46	30½	27	22⅛	5902	—	—		—	—
4	Bergel, Markt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
5	Burgbernheim, Markt	2	14¾	68	34½	80	56	83	53¾	4094	29½	50		—	—
6	Ellingen	92	33	252	33	16	20	3	34⅞	4985	52½	—		—	—
7	Emskirchen, Markt	—	—	—	—	4	8	—	—	50	33¾	—		—	—
8	Eschenbach	—	—	105	33	19	24½	23	32⅛	237	6⅝	—		—	—
9	Gunzenhausen		15¾	139	46½	181	24½	151	2½	1421	19¼	—		—	—
10	Herrieden	15	54½	184	57	39	11¼	135	35½	1618	¼	—		—	—
11	Hersbruck	5817	13	951	7	256	49	618	4	7116	11	—		—	—
12	Ipthofen	39	14	122	9¾	63	22	110	33½	4717	11½	164		—	—
13	Langenzenn		—	292	28	23	50¾	61	7	2626	35¾	—		—	—
14	Lauf	81	29¼	619	42¾	572	8½	118	26¼	5788	31¾	—		—	—
15	Neustadt a/A.	60	—	312	22¾	156	27½	121	11¾	4775	11¼	—		—	—
16	Pappenheim	—	—	14	—	13	28¾	—	—	215	5½	—		—	—
17	Roth	2	30	256	35¼	131	1¾	10	35¾	2695	55	—		—	—
18	Scheinfeld	—	—	2	48	4	48	—	3	183	44½	—		—	—
19	Spalt	—	—	27	38¾	17	29		12	3149	48½	—		—	—
20	Uffenheim			39	40	129	48	630	39¼	1654	45¾	—		—	—
21	Wassertrüdingen	—	—	1	18	4	21½	7	42¾	199	56	—		—	—
22	Windsbach		—					—	—			—		—	—
23	Windsheim	847	46½	1436	19¼	79	39¾	655	18⅝	11365	31½	—		—	—
	Summa	7022	31½	5134	47¾	1863	¼	2767	32⅞	65157	46⅜	214		—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 108.** den 20. Dezember 1865.

Inhalt.

Die Errettung eines fünfjährigen Kindes von der Gefahr des Ertrinkens durch den Mühlburschen Leonhard Hahn von Matzmannsdorf. — Umbildung der Spähebläter in ein Bayerisches Centralpolizeiblatt. — Die Zulassung der Lebensversicherungsgesellschaft „The Gresham" zu London zum Geschäftsbetriebe in Bayern — Erledigung der katholischen Pfarrei Enkering. — Gesuche um Musikpatente für fremde Regierungsbezirke. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Das Cursiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Verleihung von Waisenpfründen und außerordentlichen Unterstützungen aus dem Waisenfonde pro 1864/65. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 6396. K. Num. 4191.

(Die Errettung eines fünfjährigen Kindes von der Gefahr des Ertrinkens durch den Mühlburschen Leonhard Hahn von Matzmannsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Gelsheim in Dienst stehende Mühlbursche Leonhard Hahn von Matzmannsdorf hat am 7. Oktober ds. Jrs. ein fünfjähriges Kind des Gemeindehirten Ranger aus dem damals über sechs Fuß tiefen Sulzachflusse, in welchen dasselbe gefallen war, herausgezogen und ihm dadurch das Leben gerettet.

Hiefür wurde dem Leonhard Hahn eine Geldbelohnung von 5 fl. zuerkannt; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 15. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Lechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 6468. K. Num. 4166.

An die k. Stadtkommissariate, Bezirksämter, Verwaltungen der Gefangen-, Polizei- und Staats-Erziehungs-Anstalten, dann die unmittelbaren Stadtmagistrate in Mittelfranken.

(Umbildung der Späheblätter in ein Bayerisches Centralpolizeiblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. Dezember 1865 haben Seine Majestät der König in Abänderung des Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1817 (Gesetzblatt von 1818 S. 11) allerhöchst zu genehmigen geruht, daß vom Jahre 1866 an statt der dem Regierungsblatte bisher beigegebenen Späheblätter unter der Benennung „Bayerisches Centralpolizeiblatt" nach dem nachstehenden Plane ein Blatt von der k. Polizei-Direktion der Haupt- und Residenzstadt München unter Oberaufsicht der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern — übrigens ohne Veränderung des bisherigen unentgeldlichen Bezuges durch die betheiligten gerichtlichen und polizeilichen Organe — ausgegeben werde.

Sämmtliche Stellen und Behörden, welche bisher die Späheblätter bezogen haben, werden vom 1. Januar k. Js. an in derselben Weise das Bayerische Centralpolizeiblatt zugesendet erhalten.

Indem die obengenannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben zugleich die Weisung zur genauesten Beachtung des allerhöchst genehmigten Planes für das Centralpolizeiblatt und werden auf die der Redaktion des Blattes zustehende Ermächtigung zur formellen Umgestaltung der Einsendungen noch besonders aufmerksam gemacht.

Zugleich ist angeordnet, daß Bekanntmachungen, welche sich als planmäßig fortan zur Aufnahme in das Centralpolizeiblatt eignen, nicht mehr in's Kreisamtsblatt aufzunehmen sind.

Ansbach, den 15. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Plan

für das bayerische Centralpolizeiblatt.

§. 1.

Vom 1. Januar 1866 an wird von der k. Polizeidirektion München an der Stelle der bisher unter dem Titel „Späheblatt" erschienenen Beilage zum Regierungsblatt ein „Bayerisches Central-Polizeiblatt" herausgegeben, welches wie das bisherige Späheblatt den sämmtlichen Stellen, Behörden und Organen des Sicherheitsdienstes unentgeldlich zugesendet wird.

§. 2.

Das Bayerische Centralpolizeiblatt erscheint, so oft Stoff zu einer Nummer vorhanden ist. In dringenden Fällen werden Extrablätter ausgegeben.

§. 3.

Vierteljährig erscheint als Beilage ein in persönlicher und sachlicher Beziehung passend geordnetes Inhaltsverzeichniß für das verflossene Quartal und am Schlusse jeden Jahres ein solches für den abgelaufenen Jahrgang.

§. 4.

Die Aufnahme der Veröffentlichungen erfolgt unentgeldlich, jedoch nur einmal und sind solche portofrei an die k. Polizeidirektion München (Redaktion des Bayerischen Centralpolizeiblattes) einzusenden. Belegblätter können nicht abgelassen werden.

Digitized by Google

§. 5.

Zur Veröffentlichung im Bayerischen Centralpolizeiblatt gelangen:

1) Die Steckbriefe gegen flüchtige Angeschuldigte und Verurtheilte in Verbrechens- und Vergehens-Fällen unter Beifügung der besonderen Kennzeichen der verfolgten Personen;
2) Ausschreiben wegen Verbrechen oder Vergehen, wodurch die Ausforschung, Ueberwachung, Compassirung einer bestimmten verdächtigen Person bezweckt wird;
3) die Späheausschreiben gegen unbekannte Thäter solcher Verbrechen, welche wegen Größe der verursachten Beschädigung oder großer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit von besonderer Bedeutung sind. — Unter der letzteren Voraussetzung finden auch Spähebestellungen in Vergehens-Fällen Aufnahme, wenn aus der Wiederkehr ähnlicher Vorgänge oder aus anderen Umständen angenommen werden kann, daß der Thäter oder die entfremdeten Gegenstände in größerer Entfernung zu suchen sind;
4) die Ausschreiben bezüglich des Aufenthalts im gewöhnlichen Wege nicht zu ermittelnder Zeugen in den sub Ziff. 3 bezeichneten Fällen;
5) die Beschreibungen aufgefundener unbekannter Personen oder Leichen, deren Identität in näherem Umkreise nicht festgestellt werden konnte;
6) Widerrufe und Erledigungen erlassener Bekanntmachungen, zu deren Einsendung jede betreffende Behörde verpflichtet ist;
7) Landesverweisungen;
8) Mittheilungen über Entweichen von Detenten aus Straf- oder Polizeianstalten, sowie über Entfernung besonders sicherheitsgefährlicher Individuen von ihren Wohnorten mit kurzer Charakteristik und Personalbeschreibung;
9) Mittheilungen über Auffinden von Effekten, welche von wichtigen Verbrechensfällen herzurühren scheinen;
10) Notizen über Gewohnheitsvaganten;
11) Entlehnungen aus auswärtigen Sicherheitsblättern;
12) besonders bemerkenswerthe Notizen über Gaunerwesen.

§. 6.

Der Redaktion steht das Recht zur nöthigen formellen Abänderung der Einsendungen, sowie zur Beanstandung nach §. 5 nicht geeigneter Beiträge zu.

Beschwerden gegen dieselbe sind zunächst an den Vorstand der kgl. Polizei-Direktion München zu richten und werden, soferne hier keine Folge gegeben wird, durch das k. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz erledigt.

E. Num. 6583. K. Num. 4235.

(Die Zulassung der Lebensversicherungsgesellschaft „The Gresham" zu London zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ertheilte durch höchste Entschließung vom 28. Juli l. Js. Nr. 6378 auf Grund des Artikels 193 des Polizeistrafgesetzbuches und der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 23 der unter der Firma

„Gresham Lebensversicherungs-Gesellschaft"

in London domizilirten Aktien-Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 3. Juli 1848 besteht und unter der Parlamentsakte vom 7. August 1862 als Aktien-Gesellschaft mit unbeschränkter Haftbarkeit eingetragen ist, — die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe im Gesammtumfange des Königreiches unter folgenden Bedingungen:

1) die ertheilte Bewilligung kann zu jeder Zeit und ohne Angabe eines Grundes wieder zurückgenommen werden.
2) Die Gesellschaft ist nicht befugt, Aenderungen ihrer Statuten ohne Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten

Digitized by Google

vorzunehmen und nach demselben in Bayern zu verfahren.

3) Die Veröffentlichung der Concession der Statuten und der etwaigen Aenderungen der letzteren erfolgt in den Kreisamtsblättern sämmtlicher kgl. Regierungen auf Kosten der Gesellschaft, welcher indessen gestattet ist, so viele Abdrücke ihrer Statuten den Regierungen, Kammern des Innern, zu übergeben, als nothwendig sind, um sie anstatt des Abdruckes der betreffenden Auflage des Kreisamtsblattes als Beilagen anfügen zu können.

4) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen.

Derselbe unterliegt der Bestätigung des königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während bezüglich der Aufstellung und Bestätigung der Agenten die Bestimmungen der generalisirten Entschließung vom 21. März l. Js. Nr. 8185 zur Anwendung kommen.

5) Die Gesellschaft hat sich gleichmäßig allen jenen Anordnungen zu unterziehen, welche in §§. 3, 5, 25, 31, 32, 34, 35, 36 und 37 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 bezüglich der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften getroffen sind und überdieß jährlich wenigstens einmal ihren Haupt-Rechnungs-Abschluß nebst Bilanz in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zu veröffentlichen.

6) Die von der Gesellschaft zu leistende Caution wird auf 100,000 fl. festgesetzt, welche bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank entweder baar, oder in bayerischen Staatspapieren, oder in solchen Aktien zu hinterlegen sind, bei welchen der bayerische Staat die Zinsengarantie übernommen hat.

Als Hauptagent für das Königreich Bayern wurde von obengedachter Gesellschaft der Handelsagent Samuel Behrend in München aufgestellt und durch höchste Ministerialentschließung vom 9. l. Mts. Nr. 12828 bestätigt.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Eingangs erwähnten Gesellschaft nunmehr kein Hinderniß im Wege steht.

Von den Statuten der gedachten Gesellschaft liegt jedem Exemplar des heutigen Kreisamtsblattes je ein Abdruck als besondere Beilage an und wird hierauf ausdrücklich verwiesen.

Ansbach, den 15. Dezember 1865

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

L. Num. 5745. K. Num. 4159.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Enkering betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Enkering, Landgerichts Kipfenberg, Bezirksamts Eichstätt, in der Diözese Eichstätt, ist durch Versetzung des bisherigen Pfründebesitzers erledigt.

Dieselbe wird ohne Hilfspriester pastorirt, zählt im Orte Enkering 507 Seelen und besitzt eine Schule daselbst.

Die Erträgnisse belaufen sich nach der Fassion auf 590 fl. 48½ kr.

Bewerber um diese Pfründe, worauf Seiner Majestät dem Könige das Präsentationsrecht zusteht, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten

Digitized by Google

Stelle oder bei der dem Bittsteller vorgesetzten Kreisregierung vorzulegen.

Ansbach, den 15. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6303. K. Num 4242.

An die königl. Bezirksämter in Mittelfranken.

(Gesuche um Musikpatente für fremde Regierungsbezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfach haben Gemeindevorsteher Gesuche um Musikpatente für fremde Regierungsbezirke zu Protokoll genommen und diese Protokolle ohne alle Nachweise unmittelbar an die treffenden k. Regierungen, Kammern des Innern, eingesendet.

Dieses Verfahren, welches schon mit dem amtlichen Unterordnungsverhältnisse im Widerspruche steht, kann aber auch in materieller Beziehung nicht förderlich erscheinen, und es ergeht daher an die kgl. Bezirksämter der Auftrag, sofort den sämmtlichen Gemeindevorstehern zu eröffnen, daß alle Gesuche der bezeichneten Art nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn dieselben, belegt mit entsprechenden Befähigungsnachweisen und mit den für den eigenen Regierungs-Bezirk erlangten Patenten, durch Vermittlung des vorgesetzten kgl. Bezirksamtes bei der treffenden k. Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage gebracht werden.

Alle jene Gesuche sind daher von den Gemeindevorstehern an ihre kgl. Bezirksämter einzusenden, denen es obliegt, die Einbeförderung an die zuständige Kreisstelle zu bewirken.

Ansbach, den 16. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6128. K. Num. 3923.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

4. Mit Bezug auf die Ausschreibung vom 9. v. Mts., Kreisamtsblatt S. 1613, wird hiemit bekannt gegeben, daß der vermißte Johann David Trinklein wieder aufgefunden worden ist.

Ansbach, den 10. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 6408.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Weyhers wurde im Monate August lfd. Jrs. ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahrzahl 1796 verausgabt.

Digitized by Google

Derselbe ist auf die Weise gefälscht, daß die von einem ächten Stücke abgenommene Oberfläche auf einer Kupferplatte aufgelöthet wurde.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Ansbach, am 18. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num 5863.

1. Victor Octav Menessson aus Corbeny, Département de l'Aisne, Frankreich, wurde durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Landau, wegen Betrugs und Unterschlagung zu einer Gefängnißstrafe von 3 Jahren und zur Landesverweisung verurtheilt, und zwar in contumaciam, weßhalb der Vollzug der Gefängnißstrafe noch nicht eintreten konnte.

E. Num. 5949.

2. Durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberfranken vom 25. Oktober l. J. wurde die Schäferstochter Katharina Knauf von Weitramsdorf im Herzogthum Coburg wegen Kindsmordes zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurtheilt und zugleich die Landesverweisung derselben nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der vorgenannten Personen zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 3. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

* * *

Signalements:

1. des Victor Octav Menessson:

Alter: 27 Jahre. Größe: 5' 7". Haare: blond. Stirne: breit. Augenbraunen: hell. Gesichtsfarbe: gesund. Gesicht: ziemlich vollkommen.

Er trägt einen englischen, röthlich blonden Vollbart, der blos am Kinn wegrasirt ist.

Seine Kleidung besteht in einem bräunlich kurzen Rocke, moreefarbiger Hose und einem grauen Hute mit grünem Bande besetzt, trägt ferner ein Lorgnette, sogenannten Zwicker. Er ist lebhaft, spricht schnell und viel und nur französisch.

Als besonderes Kennzeichen ist besonders zu erwähnen, daß er in der oberen Kinnlade ein eingesetztes Gebiß mit schwärzlichen Zähnen hat.

2. der Katharina Knauf:

Alter: 22 Jahre. Statur: klein und untersetzt. Haare: blond. Stirne: flach. Augen: hellgrau. Nase: spitzig. Mund: proportionirt. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Digitized by Google

E. Num. 5915. K. Num. 3937.

(Die Verleihung von Waisenpfründen und außerordentlichen Unterstützungen aus dem Waisenfonde pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der unter landesherrlicher Verwaltung stehenden Waisenpflege-Stiftung zu Ansbach sind für das Jahr 1864/65 nachstehende Pfründen und außerordentliche Geldunterstützungen verliehen worden:

I. Waisen-Pfründen.

A. Aeltere Waisenpflege.

a. I. Klasse zu jährlich **39** fl. **20** kr. in Geld mit 16 Erledigungen.

1. Landesherrliche Verleihung:

durch Vorrückung aus der II. Klasse:

1. Memmert, Ernst Bernhard, von Ansbach, geboren am 7. Oktober 1854, vom 13. Mai 1865 anfangend;
2. Schlemmer, August, von Feuchtwangen, geb. am 11. März 1854, vom 23. Januar 1866 anfangend;
3. Winkler, Johann Conrad, von Langenzenn, geb. am 28. Februar 1852, vom 6. Mai 1865 anfangend;
4. Dechant, Friedrich, von Schwabach, geb. am 18. September 1852, vom 26. Dezember 1865 anfangend;
5. Zucker, Anna Caroline Elise Auguste, von Breitenau, geboren am 8. September 1853, vom 8. Dezember 1865 anfangend;
6. Meyer, Heinrich August, von Schopfloch, geb. am 11. Dezember 1851, vom 6. September 1865 anfangend;
7. Schwemmer, Johann Christoph, von Cadolzburg, geb. 14. März 1852, vom 11. November 1865 anfangend;
8. Kittler, Erasmus von Schwabach, geb. 25. Juni 1852, vom 7. September 1865 anfangend;
9. Wirth, Carl Volkmar, von Seenheim, zu Erlangen, geb. am 29. Mai 1854, vom 11. Dezember 1865 anfangend;
10. Scheer, Carl Daniel Friedrich, von Ansbach, geb. am 25. Juni 1855, vom 1. Januar 1866 anfangend;
11. Albrecht, Anna Maria, von Heilsbronn, geb. am 6. August 1854, vom 29. Dezember 1865 anfangend.

2. Freiherrlich von Crailsheim'sche Collatur:

durch Vorrückung aus der II. Klasse:

12. Groß, Johann Friedrich, von Dünsbach, geb. am 9. April 1853, vom 10. Februar 1865 anfangend;
13. Schad, Johann, von Wallsdorf, geb. am 1. Februar 1854, vom 21. Juni 1865 anfangend;

durch Vorrückung aus der III. Klasse;

14. Marr, Margaretha Barbara, von Wallsdorf, geb. am 24. September 1855, vom 4. Juli 1865 anfangend;
15. Grüber, Matthäus, von Wallsdorf, geb. am 6. Januar 1854, vom 8. Juli 1865 anfangend;

durch neue Verleihung:

16. Marr, Johann Georg, von Wallsdorf, geboren am 17. August 1853, vom 1. August 1865 anfangend.

b. II. Klasse zu jährlich **25** fl. in Geld mit 20 Erledigungen.

1. Landesherrliche Verleihung:

durch Vorrückung aus der III. Klasse:

1. Bühringer, Johann Christian, von Obermögersheim, geb. am 26. November 1852, vom 7. November 1865 anfangend;
2. Langkammerer, Georg Friedrich, von Schwabach, geb. am 16. September 1852, vom 18. September 1865 anfangend;
3. Zansinger, Carl Martin, von Feuchtwangen, geb.

Digitized by Google

am 13. Dezember 1853, vom 8. Dezember 1865 anfangend;

4. Hammer, Friedrich Wilhelm, von Rudolzhofen, geb. am 18. Dezember 1855, vom 7. Januar 1866 anfangend;
5. Körner, Carolina Regina, von Ansbach, geb. am 3. August 1853, vom 11. November 1865 anfangend;
6. Reinert, Rosina Katharina, von Ansbach, geb. am 18. Dez. 1855, vom 23. Januar 1866 anfangend;
7. Hofmann, Eva Helena, von Leutershausen, geb. am 14. November 1852, vom 11. September 1865 anfangend;
8. Kuhn, Elise Anna Maria, von Cadolzburg, geb. am 13. März 1852, vom 9. April 1865 anfangend;
9. Vestner, Georg, von Leerstetten, geb. am 12. Januar 1853, vom 13. Mai 1865 anfangend;
10. Zeller, Johann Georg, von Ansbach, geb. am 19. Juni 1855, vom 26. Dezember 1865 anfangend;
11. Rieger, Anna Maria Magdalena, von Uffenheim, geb am 1. Juli 1852, vom 6. Mai 1865 anfangend;
12. Frank, Maria Margaretha, von Schwabach, geb. am 1. Oktober 1855, vom 29. Dezember 1865 anfangend;
13. Schmidt, Johann Thomas, von Hennenbach, geb. am 21. Dezember 1855, vom 13. Februar 1866 anfangend;
14. Fetz, Regina, von Schwabach, geb. am 27. Februar 1854 vom 11. Dezember 1865 anfangend;
15. Schlörff, Johann Andreas, von Poppenreuth, geb. am 14. Juni 1853, vom 6. September 1865 anfangend;
16. Storch, Johann Carl, von Eyb, geb. am 3. Januar 1853 vom 7. September 1865 anfangend;
17. Fetzer, Johann Georg, von Burk, geb. am 3. Oktober 1855, vom 1. Januar 1866 anfangend
18. Winkler, Johann Georg, von Langenzenn, geb. am 31. Januar 1856, vom 1. März 1866 anfangend.

2. Freiherrlich von Crailsheim'sche Collatur:

durch Vorrückung aus der III. Klasse:

19. Pfeffer, Johann Leonhard, von Thann, geb. am 10. Februar 1855, vom 10. Februar 1865 anfangend;

durch neue Verleihung:

20. Lamm, Regina Maria Sophie, von Hornberg, geb. am 13. Februar 1854, vom 21. Juni 1865 anfangend;

c. III. Klasse zu jährlich **20** fl. in Geld mit 26 Erledigungen:

1. Landesherrliche Verleihung:

durch Vorrückung aus der IV. Klasse:

1. Köhler, Maria Christina Sophia, von Heilsbronn, geb. am 2. August 1853, vom 6. September 1865 anfangend;
2. Schopf, Johann Carl, von Gunzenhausen, geb. am 27. Februar 1854, vom 22. Oktober 1865 anfangend;
3. Stadi, Eva Babetta, von Ansbach, geb. am 11. August 1856, vom 13. Februar 1866 anfangend;
4. Grötsch, Johann Georg Gottfried, von Benzenweiler, geb. am 14. August 1854, vom 7. November 1865 anfangend;
5. Wackersreuther, Johann Albrecht, von Roßstall, geb. am 30. Mai 1855, vom 11. Dezember 1865 anfangend;
6. Freitag, Anna Christina, von Kuhnhardt, geb. am 19. Januar 1854, vom 7. September 1865 anfangend;

Digitized by Google

7. Scheuerlein, Johann Thomas, von Ansbach, geb. am 26. Dezember 1857, vom 15. März 1866 anfangend;
8. Oertel, Christian Adolph, von Insingen, geb. am 5. Januar 1856, vom 7. Januar 1866 anfangend;
9. Henning, Conrad Johann Adolph Gotthelf Carl, von Weissenburg, zu Nürnberg, geb. am 16. März 1855, vom 26. Dezember 1865 anfangend:
10. Möhringer, Johann Caspar, von Roth, geb. am 7. August 1854, vom 18. September 1865 anfangend;
11. Bahls, Johann Leonhard, von Aha, geb. am 1. Dezember 1855, vom 29. Dezember 1865 anfangend;
12. Meyer, Christian, von Mosbach, geb. am 15. Januar 1855, vom 8. Dezember 1865 anfangend;
13. Springer, Georg Michael, von Schalkhausen, geb. am 27. September 1855, vom 1. Januar 1866 anfangend;
14. Faul, Johann, von Ansbach, geb. am 13. Januar 1856, vom 23. Januar 1866 anfangend;
15. Köderitz, Johann, von Hennenbach, geb. am 1. August 1853, vom 6. Mai 1865 anfangend;
16. May, Johann Georg, von Leutershausen, geb. am 9. Dezember 1853, vom 11. September 1865 anfangend;
17. Berger, Johann Friedrich, von Matzmannsdorf, geb. am 8. April 1853, vom 25. Mai 1865 anfangend;
18. Jotz, Maria Katharina, von Schwabach, geb. am 4. März 1853, vom 9. April 1865 anfangend;
19. Röthlingshöfer, Johann Wolfgang, von Langenzenn, geb. am 20. Mai 1853 vom 13. Mai 1865 anfangend;
20. Zeßinger, Georg Conrad, von Cadolzburg, geb. am 5. August 1855, vom 11. November 1865 anfangend;
21. Pippich, Anna Johanna Maria Dorothea, von Schwabach, geb. am 7 März 1856, vom 1. März 1866 anfangend;

durch neue Verleihung:

22. Hartlieb, Karl Heinrich Theodor, von Treuchtlingen, geb. am 6. Dezember 1855, vom 1. Oktober 1865 anfangend.

2. Keerl und Flechtner'sche Collatur:

durch neue Verleihung:

23. Keerl, Carl Theodor Heinrich, von Neunkirchen, geb. am 26. Juli 1857, vom 29. Mai 1865 anfangend.

3. Freiherrlich von Crailsheim'sche Collatur:

durch neue Verleihung:

24. Schober, Johanna Maria, von Sommersdorf, geb. am 25. März 1856, vom 10. Februar 1865 anfangend;
25. Schad, Georg Friedrich, von Wallsdorf, geb. am 6. September 1857, vom 4. Juli 1865 anfangend;
26. Hornung, Elisabetha, von Hornberg, geb. am 27. März 1858, vom 8. Juli 1865 anfangend.

d. IV. Klasse zu jährlich 15 fl. in Geld mit 29 Erledigungen:

Landesherrliche neue Verleihung:

1. Müller, Hermann, von Ansbach, geb. am 11. Januar 1859, vom 15. März 1866 anfangend;
2. Kees, Christoph Friedrich, von Georgensgemünd, geb. am 13. Februar 1856, vom 25. Mai 1865 anfangend;
3. Keerl, Christian Karl Ludwig Heinr., von Neunkirchen, geb. am 11. Dezember 1858, vom 1. März 1866 anfangend;
4. Ostertag, Margaretha Barbara, von Langenzenn, geb. am 18. November 1858, vom 3. Dezember 1865 anfangend;

Digitized by Google

5. Eßlinger, Anna Maria, von Theilenhofen, geb. am 16. Februar 1857, vom 21. Auguſt 1865 anfangend;
6. Offenhäuſer, Johann Karl, von Gunzenhauſen, geb. am 1. Mai 1858, vom 26. Dezember 1865 anfangend;
7. Kleemann, Johann Heinrich, von Ammelbruch, geb. am 11. Februar 1859, vom 27. März 1866 anfangend;
8. Jubitz, Antonia Friederika, von Lehengütingen, geb. am 17. Auguſt 1858, vom 23. Januar 1866 anfangend;
9. Schmidt, Georg Auguſt Adolph, von Windsbach, zu Nürnberg, geb. am 6. April 1855, vom 24. April 1865 anfangend;
10. Dornberger, Anna Suſanna, von Uffenheim, geb. am 26. September 1858, vom 13. Februar 1866 anfangend;
11. Schlatterer, Karl Auguſt, von Schwabach, geb. am 26. September 1857, vom 11. Juni 1865 anfangend:
12. Binz, Johann Michael, von Schwabach, geb. am 25. September 1855, vom 13. Mai 1865 anfangend;
13. Weberndörfer, Georg, von Großhabersdorf, geb. am 2. März 1858, vom 1. Januar 1866 anfangend;
14. Freyberger, Maria Apollonia, von Nürnberg, zu Ansbach, geb. 31. Dezember 1856, vom 11. September 1865 anfangend;
15. Hopfengärtner, Johann Martin, von Ansbach, geb. am 5. April 1858, vom 29. Dezember 1865 anfangend;
16. Schmelzer, Eva Barbara, von Oberſchönbronn, geb. am 23. Mai 1856, vom 18. September 1865 anfangend;
17. Kuch, Anna Dorothea, von Rütteldorf, geb. am 9. Juni 1858, vom 7. Januar 1866 anfangend;
18. Landfritz, Babetta Magdalena, von Ansbach, geb am 12. Februar 1856, vom 6. Mai 1865 anfangend;
19. Haberkorn, Anna Dorothea, von Ansbach, geb am 11. Oktober 1855, vom 9. April 1865 anfangend;
20. Schmidt, Anna Margaretha, von Lentersheim, geb. am 29. April 1858, vom 14. Juni 1865 anfangend;
21. Kolb, Anna Karolina Magdalena, von Ansbach, geb. am 25. April 1856, vom 6. September 1865 anfangend;
22. Brechtelsbauer, Johann Paulus, von Deßmannsdorf, geb. am 21. Juli 1855, vom 22. Mai 1865 anfangend;
23. Hahn, Anna Eva, von Moosbach, geb. am 14. Februar 1858, vom 7. November 1865 anfangend;
24. Sterlein, Friedrich Wilhelm, von Sperbersbach, geb. am 31. Oktober 1856, vom 22. Oktober 1865 anfangend;
25. Wellhöfer, Eliſabetha Barb., von Lehrberg, geb. am 16. Februar 1858, vom 7. September 1865 anfangend;
26. Häberlein, Johann Georg, von Moosbach, geb. am 13. September 1854, vom 4. April 1865 anfangend;
27. Frauenſchläger, Maria Magdalena, von Beerbach, geb. am 7. Februar 1858, vom 11 Dezember 1865 anfangend;
28. Schwarz, Anna Barbara, von Untereſchenbach, geb. am 28. April 1858, vom 11. November 1865 anfangend;
29. Berthold, Anna Chriſtina, von Burgfarrnbach, geb. am 4. Juli 1858, vom 8. Dezember 1865 anfangend.

Digitized by Google

B. Neuere Waisenpflege.

a) I. Klasse zu jährlich 39 fl. 20 kr. in Geld mit 3 Erledigungen.

Landesherrliche Verleihung:

durch Vorrückung aus der II. Klasse:

1. Glaser, Johann Carl Theodor Joseph Gottlieb, von Ansbach, geb. am 29. Mai 1853, vom 18. März 1866 anfangend;
2. Fraas, Adelheid Carolina Ernestine, von Neuebersbach, geb. am 3. Oktober 1855 vom 10. September 1865 anfangend;
3. Breitsameter, Johann Leonhard Wolfgang, von Nürnberg, geb. am 22. September 1854, vom 17. Januar 1866 anfangend.

b. II. Klasse zu jährlich 25 fl. in Geld mit 5 Erledigungen.

Landesherrliche Verleihung:

durch Vorrückung aus der III. Klasse:

1. Wörlein, Simon, von Zirndorf, geb. am 27. November 1853, vom 17. Januar 1866 anfangend;
2. Lachenmeyer, Friedrich, von Schillingsfürst, geb. am 14. August 1852, vom 10. September 1865 anfangend;
3. Gruber, Albert, von Burgoberbach, geb. am 16. Juli 1854, vom 18. März 1866 anfangend;
4. Schleußinger, Friederika Margaretha Carolina, von Nürnberg, geb. am 1. Februar 1854, vom 27. Februar 1866 anfangend;

durch Vorrücken aus der IV. Klasse:

5. Nickel, Anna Katharina, von Ansbach, geb. am 11. Oktober 1856, vom 21. März 1866 anfangend.

c. III. Klasse zu jährlich 20 fl. in Geld mit 9 Erledigungen.

Landesherrliche Verleihung.

durch Vorrücken aus der IV. Klasse:

1. Mandel, Matthäus, von Wilhermsdorf, geb. am 6. März 1853 vom 10. September 1865 anfangend;
2. Laudenbacher, Andreas, von Schillingsfürst, geb. am 27. Januar 1852, vom 1. April 1865 anfangend;
3. Böhm, Johann Friedrich, von Rohr, geb. am 3. August 1852, vom 18. April 1865 anfangend;
4. Fleischmann, Anna Maria, von Linden, geb. am 18. November 1852, vom 15. Mai 1865 anfangend;
5. Träutner, Carl Friedrich, von Nürnberg, geb. am 1. Dezember 1855, vom 27. Februar 1866 anfangend;
6. Heckel, Carl Ferdinand, von Hersbruck, geb. am 11. April 1856, vom 18. März 1866 anfangend;
7. Beckmann, Johann Georg, von Feucht, geb. am 8. April 1855, am 17. Januar 1866 anfangend;
8. Unfried, Joseph Johann, von Weidendorf, geb. am 16. März 1854 vom 7. Oktober 1865 anfangend;
9. Goth, Matthias, von Hohenberg, geb. am 25. Mai 1853, vom 1. Oktober 1865 anfangend.

d) IV. Klasse zu jährlich 15 fl. in Geld mit 13 Erledigungen.

Landesherrliche neue Verleihung.

1. Rührenschopf, Johann Andreas, von Nensling, geb. am 24. Oktober 1858, vom 21. März 1866 anfangend;

Digitized by Google

2. Kapp, Christoph Leonhard, von Stitzendorf, geb. am 1. Februar 1856, vom 17. Januar 1866 anfangend;

3) Müller, Friedrich Carl August, von Dorfgütingen, geb. am 3. Juli 1855, vom 1. Oktober 1865 anfangend;

4) Stiefel, Johann Carl Heinrich, von Diebach, geb. am 3. November 1858, vom 22. März 1866 anfangend:

5. Haag, Regina Magdalena, von Altdorf zu Schwabach, geb. am 27. Januar 1858, vom 18. März 1866 anfangend;

6. Schuster, Anna Maria, von Schwabach, geb. am 11. März 1854, vom 18. April 1865 anfangend;

7. Koch, Josepha, von Ornbau zu Ansbach, geb. am 5. Mai 1855, vom 18. September 1865 anfangend;

8. Gögelein, Wilhelmina Katharina, von Weidelbach, geb. am 25. Dezember 1854, vom 10. September 1865 anfangend;

9. Egerer, Elisabetha Barbara, von Egersdorf, geb. am 8. November 1858, vom 27. Februar 1866 anfangend;

10. Endreß, Katharina, von Burgoberbach, geb. am 22. September 1855, vom 7. Oktober 1865 anfangend;

11. Kaas, Elisabetha Barbara, von Insingen, geb. am 6. März 1854, vom 1. April 1865 anfangend;

12. Regler, Anna Barbara, von Münchsteinach, geb. am 12. August 1854, vom 15. Mai 1865 anfangend;

13. Hofmann, Rainmund, von Schillingsfürst, geb. am 21. August 1857, vom 2. März 1866 anfangend;

C. Waisenpflege für das Bayreuther Unterland.

Ohne Erledigungen.

D. Kinder-Erziehungspflege.

a. I. Klasse zu jährlich 25 fl. in Geld mit 3 Erledigungen.

Landesherrliche Verleihung:

durch Vorrückung aus der II. Klasse:

1. Häslein, Johann Georg, von Schalkhausen, geb. am 4. November 1852, vom 10. Mai 1865 anfangend;

2. Kerzdörfer, Franz Andreas, von Ansbach, geb. am 3. Februar 1854, vom 20. Februar 1866 anfangend;

3. Eugen, Konrad, von Ansbach, geb. am 15. Januar 1854, vom 23. Juni 1865 anfangend;

b) II. Klasse zu jährlich 20 fl. in Geld mit 11 Erledigungen.

Landesherrliche neue Verleihung.

1. Giehl, Anna Katharina, von Ansbach, geb. am 25. Dezember 1856, vom 15. Januar 1866 anfangend;

2. Schindelbauer, Johann Georg Matthäus, von Ansbach, geb. am 3. Juni 1853, vom 23. Juni 1865 anfangend;

3. Köhler, Anna Lisette, von Ansbach, geb. am 5. Januar 1857, vom 20. Februar 1866 anfangend;

4. Krieg, Johann Georg, von Ansbach, geb. am 24. April 1853, vom 10. Mai 1865 anfangend;

5. Hufnagel, Conrad, von Wachendorf, geb. am 8. Januar 1854, vom 3. August 1865 anfangend;

6. Rühl, Barbara, von Weckenlohe, geb. am 16. September 1856, vom 8. Dezember 1865 anfangend;

Digitized by Google

7. Pflaum, Regina Kath., von Wendelstein, geb. am 11. Februar 1854, vom 12. September 1865 anfangend;
8. Jungwirth, Georg Adam, von Sammenheim, geb. am 7. Juni 1854, vom 5. Oktober 1865 anfangend;
9. Stirner, Maria Elisabetha, von Schwabach, geb. am 17. Juli 1854, vom 12. November 1865 anfangend;
10. Hofmann, Joh. Adam, von Cadolzburg, geb. am 27. Januar 1853, vom 15. April 1865 anfangend;
11. Fratz, Johann Mich., von Großbreitenbronn, geb. am 10. September 1854, vom 18. Novbr. 1865 anfangend.

II. Außerordentliche Geldunterstützungen

zu je 5 fl.

1. Hirschmann, Katharina von Rückersdorf.
2. Reinfelder, Michael von Walsdorf.
3. Luzner, Johann von Siglitzhof.
4. Pöhner, Elisabetha Katharina von Velden.
5. Herzog, Johann von Heuchling.
6. Bachmann, Johann Christian von Westheim.
7. Wennig, Katharina Sophia von Gunzenhausen.
8. Luttenberger, Johann Christian von Berolzheim.
9. Rühl, Johann Peter von Aha.
10. Kipfmüller, Anna Maria von Degersheim.
11. Schäfer, Maria Katharina von Gunzenhausen.
12. Krumrein, Adam Wilhelm von Merkendorf.
13. Kränzlein, Georg von Neuenmuhr.
14. Dorsch, Maria Margaretha von Wittelshofen.
15. Rothgang, Johann Friedrich von Gailsheim.
16. Eder, Johann Heinrich von Auskirchen.
17. Ries, Margaretha Sibylla von Burk.
18. Loy, Johann Leonhard von Obermögersheim.
19. Schaffner, Friedrich August von Schopfloch.
20. Hatz, Johann Conrad von da.
21. Fälschlin, Heinrich Karl von da.
22. Hilpert, Johann Heinrich von da.
23. Käfer, Maria Christiana von Langfurth.
24. Walther, Johann Heinrich von Ammelbruch.
25. Babel, Eva Margaretha von da.
26. Schwarz, Christian Heinrich von Billersbronn.
27. Ganser, Maria von Altentrüdingen.
28. Kapp, Johann Friedrich, von Röckingen.
29. Wüstner, Heinrich, von Weidelbach.
30. Sturm, Sophia Marg., von Kraßolzheim.
31. Strauß, Philippine, von Lerchenhöchstadt.
32. Reinfelder, Johann, von Breitenlohe.
33. Braun, Kath., von Güntersbühl.
34. Endreß, Anna Maria, von Weiltingen.
35. Lauchs, Maria Kath., von Seitendorf.
36. Weigand, Johann Georg, von da.
37. Weger, Kath. Barb., von Immeldorf.
38. Pommer, Christ. David, von Schwabach.
39. Weihermann, Maria Sibylla, von da.
40. Lichtenstern, Georg, von da.
41. Scheder, Dorothea Aug. Karol., von da.
42. Höfling, Joh. Georg, von da.
43. Leipold, Joh. Georg Konr., von da.
44. Burkhardt, Leonhard, von da.
45. Rühl, Konrad, von da.
46. Meyer, Joh. Ludw. Friedr., von da.
47. Bachschuster, Johanna Paul. Marg. Barbara von da.
48. Räthselt, Joh. Aug. Theodor, von da.
49. Kornbausch, Andreas, von da.
50. Oberndörfer, Anna Barb., von da.
51. Strählein, Joh. Carl Ferdinand, von da.
52. Höfling, Georg Heinr., von da.
53. Erhardt, Conrad, von da.
54. Huber, Maria Elis., von da.
55. Wirth, Johann Georg, von da.

Digitized by Google

56. Kirschbaum, Joh. Michael von Langenzenn.
57. Blaseneck, Marg., von Weinzierlein.
58. Wick, Margaretha, von Neuses, kgl. Bezirksamts Fürth.
59. Müller, Anna Barb., von Gutzberg.
60. Förster, Elisabetha, von Burgfarrnbach.
61. Pellert, Jakob, von Langenzenn.
62. Röthlingshöfer, Johann, von Cadolzburg.
63. Krauß, Joh. Georg, von da.
64. Zeh, Gertraud, von da.
65. Heckel, Anna Babetta, von da.
66. Betz, Elisabetha, von da.
67. Reichel, Wald. Marg., von da.
68. Güttler, Georg Conr. Ernst, von da.
69. Kastner, Anna Barb., von da.
70. Hofmann, Joh. Mich., von da.
71. Raab, Joh. Wolfg., von da.
72. Pöll, Conr., von Egersdorf.
73. Gottschalk, Anna Dor., von Wachendorf.
74. Stoll, Regina Rosina Margaretha, von Langenzenn.
75. Schwarz, Johann Georg, von Weinzierlein zu Zirndorf.
76. Rühl, Marg. Barb., von Meierndorf.
77. Bauer, Johann Vitus, von Wallersdorf.
78. Beerschneider, Anna Maria, von Pollanten.
79. Rummel, Maria Kath., von Feuchtwangen.
80. Zink, Georg Friedrich, von Kaierberg.
81. Lei, Maria Margaretha, von Dentlein.
82. Ströblein, Michael Leonh., von Willendorf.
83. Bussinger, Susanna, von Reichenau.
84. Beckenbauer, Susanna, von Leibelbach.
85. Kreß, Genovefa, von Mörlach.
86. Möbus, Karl August, von Seidenzell.
87. Volland, Joseph, von Großehrenbronn.
88. Liebing, Georg Carl, von Reichenau.
89. Weidinger, Joh. Heinr., von Weidenbach.
90. Wünsch, Maria Magdalena, von da.
91. Bühl, Elisabetha Barb., von Oberampfrach.
92. Conrad, Leonh. Friedr., von da.
93. Sand, Simon Dyonisius, von Großeurieb.
94. Holländer, Georg Michael, von Feuchtwangen.
95. Hornung, Maria Kath., von da.
96. Fleischmann, Carl, von da.
97. Christ, Heinr., von Herrieden.
98. Gruber, Anton, von da.
99. Lutz, Johann Mich., von Neuses, k. Bezirksamts Feuchtwangen.
100. Stengel, Anna Maria, von Roth zu Schwabach.
101. Renn, Joh. Nikolaus, von Regelsbach.
102. Burk, Michael, von Leutelshof.
103. Schwarz, Johann, von Regelsbach.
104. Reutinger, Georg Mich., von da.
105. Müller, Konr., von Remsdorf.
106. Biller, Andreas Friedr., von da.
107. Lauter, Heinr., von Pleinfeld zu Roth.
108. Kieskalt, Margaretha von Röthenbach bei St.W.
109. Lamprecht, Edwine, von Roth.
110. Schmidt, Nikol., von Wendelstein.
111. Kern, Johann Georg, von da.
112. Koch, Georg, von da.
113. Liedel, Joh. Leonh. von da.
114. Murner, Anna Marg., von Rohr.
115. Kündinger, Johann, von da.
116. Danninger, Johann Adam, von da.
117. Schwarz, Georg, von da.
118. Scheuerlein, Elisabetha, von Gaulnhofen.
119. Brunner, Anna Marg., von Unterreichenbach.
120. Schmidt, Georg Sebast., von Wolkersgau.
121. Hörndlein, Eva Klara, von Katzwang.
122. Schauppmeier, Johann Georg Martin, von Roth.
123. Luff, Anna Maria, von da.
124. Bachschuster, Karl, von da.
125. Lämmermann, Anna Barb., von Limbach.
126. Meyer, Sibylla, von Langenlohe.
127. Heiden, Anna Susanna, von da.

Digitized by Google

128. Völk, Johann, von Reichelsdorf.
129. Bühringer, Johann, von Roth.
130. Schmidt, Johann Chriſtoph, von Haag.
131. Gerhäuſer, Joh. Adam, von Diebach.
132. Vogt, Georg, von Wettringen.
133. Donle, Friederika Wilh. Erneſt., von Ansbach zu Lenzenbronn.
134. Donle, Joh. Aug. Wilh. Carl, von da.
135. Belſchner, Anna Maria, von Dombühl.
136. Röder, Anna Roſina, von Stitzendorf.
137. Hölzer, Leonhard Jakob, von Schillingsfürſt.
138. Jäger, Georg Leonh. Chriſt., von da.
139. Hölzlein, Joh. Heinr., von Frankenheim.
140. Depper, Barbara, von Schafhof bei Schillingsfürſt.
141. Gulden, Anna Barb., von Baudenbach.
142. Müller, Eva Eliſ., von Schornweiſach.
143. Ehrlinger, Eva Magd., von da.
144. Dietz, Joh. Gg. Friedrich, von Leonrod.
145. Krämer, Urſula Marg., von Wilhermsdorf.
146. Schwarz, Dorothea Barb., von Neuſtadt a/A.
147. Röttenbacher, Friedrich, von Wilhermsdorf.
148. Utz, Joh. Martin, von Unterampfrach.
149. Weiß, Joh. Balthaſar, von Barthelmesaurach.
150. Kohl, Stephan, von Kapsdorf.
151. Neumeiſter, Anna Margaretha, von Burgbernheim.
152. Nagel, Maria Apollonia, von Adelhofen.
153. Kohler, Johann Mich., von Wallmersbach.
154. Makt, Georg, von Schalkhauſen.
155. Melchior, Marg. Barb., von da.
156. Kurzendörfer, Joh. Leonh. von da.
157. Reuſchel, Georg Leonh., von Leutershauſen.
158. Fleiſchmann, Marg. Barbara, von Elpersdorf.
159. Ammon, Anna Kath., von Veſtenberg.
160. Heinold, Joh. Chriſtoph, von Wiedersbach.
161. Wälzlein, Anna Barb., von Hennenbach.
162. Hofmann, Joh. Stephan, von Lehrberg.
163. Raſcher, Joh. Stephan, von Lehrberg.
164. Meyer, Anna Marg., von da.
165. Stamminger, Roſina Barb., von Brodswinden.
166. Wellhöfer, Joh. Veit, von Neunkirchen.
167. Hummel, Georg Mich., von Seuckendorf.
168. Gattinger, Maria Apollonia, von Schweinau.
169. Leykauf, Anna Magd., von Erlenſtegen.
170. Fleiſchmann, Friedrich Carl, von da.
171. Reuſch, Chriſtina, von Ziegelſtein.
172. Brenner, Erhard, von Mögeldorf.
173. Naß, Johann, von da.
174. Haas, Friedrich, von Feucht.
175. Habermeier, Eliſab. Marg., von da.
176. Simon, Joh. Stephan, von da.
177. Löblein, Marg., von da.
178. Kränzlein, Stephan, von Ochſenbruck.
179. Bock, Anna Kath., von Ansbach.
180. Arold, Joh. Adam, von da.
181. Ernſt, Franziska, von da.
182. Siebert, Joh. Jakob, von da.
183. Schreiner, Joh. Mathias, von da.
184. Schlehlein, Joh. Friedrich, von da.
185. Salweck, Maria Walb. von da.
186. Börner, Joh. Michael, von da.
187. Pfeifer, Babetta Chriſtiana, von da.
188. Körner, Friedr. Carl Theodor, von da.
189. Arold, Marg., von da.
190. Erhard, Carl Ernſt Ludw., von da.
191. Pfeifer, Carolina, von da.
192. Rüſſelmacher, Johann Ernſt von da.
193. Utting, Georg, von da.
194. Daum, Margaretha Barbara, von da.
195. Fuchs, Maria Margaretha von da.
196. Albrecht, Maria Agathe Babetta, von da.
197. Probſt, Margaretha Barbara, von da.
198. Lederer, Johann Paulus, von da.
199. Röſchinger, Johann Anton Chriſtian, von da.
200. Pfeiffer, Carl Friedrich Otto, von da.

Digitized by Google

201. Lederer, Friedrich Christoph, von Ansbach.
202. Kaiser, Friedrich, von da.
203. Oberseider, Friederika, von da.
204. Gruber, Georg Friedrich, von da.
205. Berger, Theodor Christoph Wilh. Carl, von da.
206. Heidingsfelder, Johann Martin von da.
207. Bauer, Johanna Margaretha, von da.
208. Pfeiffer, Michael, von da.
209. Herzig, Maria Babetta Wilhelmine, von da.
210. Graf, Anna Margaretha, von da.
211. Reif, Johann Conrad, von da.
212. Wagner, Johann Georg, von da.
213. Berthold, Johann Georg, von da.
214. Langenwalter, Agathe Elisabetha, von da.
215. Dollmann, Anna Maria, von da.
216. Glanz, Johann Peter, von da.
217. Lang, Julie, von da.
218. Kochler, Katharina Margaretha, von da.
219. Storch, Johann Leonhard, von da.
220. Horn, Martin Eduard, von da.
221. Daniel, Heinrich Wilhelm, von da.
222. Schwenold, Johann von da.
223. Schrotberger, Leonhard, von da.
224. Baumeister, Anna Barbara, von da.
225. Hofmann, Johann Georg Philipp, von da.
226. Krauß, Johann Philipp, von da.
227. Zeilinger, Maria Margaretha, von da
228. Meyer, Emil, von da.
229. Knäulein, Johann, von da.
230. Krauß, Maria Lisetta, von da.
231. Rüsselmacher, Anna Maria, von da.
232. Schwenold, Anna Margaretha, von da.
233. Feigelein, Johann Michael, von da.
234. Schmidt, Franz, von da.
235. Fetzer, Elisabetha Maria, von da.
236. Müller, Luisa Babetta Sibylla, von da.
237. Fuchs, Johann Philipp, von da.
238. Herrlein, Wilhelmina Friederika, von da.
239. Fleischner, Leonhard, von Ansbach.
240. Beisbarth, Christoph, von Weidenbach zu Ansbach.

in Summa 1,200 fl. — kr.

Diese Verleihungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Pfründebeträge und außerordentlichen Geldunterstützungen bei der kgl. Stiftungs-Administration in Ansbach und beziehungsweise nach deren Anweisung durch die Mütter, Vormünder, oder sonstigen gesetzlichen Vertreter der Präbendirten und Unterstützten erfolgen könne.

Ansbach, den 10. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Groneder.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Stelle eines Rechnungskommissärs der kgl. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg dem funktionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Adam Peter, in provisorischer Eigenschaft unter'm 3. Dezember lfd. Js. zu verleihen, sowie unter'm 7. Dezember l. J. den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Franz Mayer zu Ellingen, auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Miltenberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen.

Laut höchster Finanzministerialentschließung vom 7. Dezember lfd. Jrs. wurde der seitherige Rentamtsdiener Johann Peter Adam in Iphofen auf Ansuchen von seiner Dienstesstelle enthoben und dieselbe dem vormaligen Stations-Commandanten und derzeitigen Rentamtsdiboten Joh. Adam Schweitzer in Iphofen übertragen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 109. den 23. Dezember 1865.

Inhalt.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1866. — Die Vertheilung der Renten aus dem Centralunterstützungsfond für protestantische Schullehrer-Relikten im Jahre 1865/66. — Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrstelle zu Wülzburg, Dekanats Weissenburg. — Dienstesnachrichten.

K. Num. 13112.

Bekanntmachung.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1866 betreffend.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der praktischen Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1866 ist auf den 26. Februar festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis zum 4. Februar bei der kgl. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen

a) mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem, sittlichem und politischem Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren müssen gemäß §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr., die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der Verordnung nachgekommen ist.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes anzugeben.

München, den 16. Dezember 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfretzschner.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
(gez.) Müßler.

Digitized by Google

E. Num. 5556. K. Num. 4316.

(Die Vertheilung der Renten aus dem Centralunterstützungsfond für protestantische Schullehrer-Relikten im Jahre 1865/66 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Vertheilung der Renten aus dem Centralunterstützungsfond für protestantische Schullehrersrelikten auf das Jahr 1865/66 wurden besonders diejenigen Wittwen und Waisen bedacht, welchen aus dem Ertrage der Ernte-festkollekte eine entsprechende Unterstützung nicht zugewiesen werden konnte.

Hienach wurden die beigesetzten Unterstützungen verliehen:

A. an Wittwen.

In den Bezirken der Distriktsschulinspektionen beziehungsweise Lokalschulkommissionen:

Ansbach:

1) Magdalena Görner in Hennenbach 20 fl.
2) Friederike Haußer von Leutershausen zu Ansbach 20 fl.

Altdorf:

3) Karoline Rhon in Pühlheim 10 fl.

Insingen:

4) Babette Oertel in Insingen 30 fl.

Neustadt a/A.:

5) Elisabetha Hölzel in Birnbaum 10 fl.

Nürnberg:

6) Anna Kath. Oertel von Humbrechtsau in Nürnberg 20 fl.
7) Margaretha Friederika Schleußinger daselbst 10 fl
8) Margaretha Volkert daselbst 15 fl.

Roth:

9) Christiana Lamprecht in Roth 20 fl.
10) Eva Margaretha Keeß in Georgensgmünd 30 fl.
11) Anna Margaretha Wünschenmayer in Roth 30 fl.

Rothenburg:

12) Margaretha Barbara Lang in Rothenburg 10 fl.
13) Sophie Karoline Hammer in Rothenburg 30 fl.
14) Anna Maria Müller daselbst 30 fl.

Schwabach:

15) Kunigunda Klein in Lornburg 30 fl.

Zirndorf:

16) Anna Christ. Grillenberger in Zirndorf 20 fl.

B. an Waisen.

In den Schuldistriken:

Altdorf:

1) Klara Hofmann in Altdorf 30 fl.
2) Anna Schilffarth daselbst 30 fl.

Ansbach:

3) Kathinka Baur in Ansbach 10 fl.
4) Marianna Baur daselbst 10 fl.
5) Wilhelm Berger daselbst 15 fl.
6) Therese Berger daselbst 10 fl.
7) Lisette Heß daselbst 10 fl.
8) Wilhelmine Heß daselbst 10 fl.
9) Barb. Hofmann von Brodswinden zu Würzburg 10 fl.
10) Louise May in Ansbach 10 fl.
11) Marie May daselbst 10 fl.
12) Sybilla Schlez daselbst 10 fl.
13) Apollonia Sebald in Wernsbach 10 fl.

Burghaslach:

14) Henriette Drechsel in Kirchrimbach 20 fl.

Cadolzburg:

15) Anna Barbara Dietrich in Langenzenn 15 fl.

Dinkelsbühl:

16) Caroline Regina Hoffmeister 20 fl.
17) Anna Maria Meyer 10 fl.
18) Pauline Nottnagel und
19) Karoline Nottnagel, zusammen 15 fl., sämmtliche in Dinkelsbühl;

Erlangen:

20) Bertha Pfeiffer in Erlangen 10 fl.

Digitized by Google

21) Johanna Ströhl in Möhrendorf 15 fl.
22) Karoline Ströhl daſelbſt 15 fl.
23) Maria Eliſabetha Kleinlein in Bruck 15 fl.

Mkt. Erlbach:

24) Marianna Käppel in Neuhof 15 fl.
25) Eva M. Dannenbauer in Mkt. Erlbach 15 fl.

Feuchtwangen:

26) Friederike Käppel in Feuchtwangen 10 fl.
27) Anna Sabina Riedel daſelbſt 20 fl.
28) Karoline Friederike Riedel daſelbſt 15 fl.

Heidenheim:

29. 30. und 31) Johann Friedrich Meyer, Katharina Regina Meyer und Friederike Meyer in Oſtheim, zuſammen 20 fl.
32) Karoline Meyer daſelbſt 5 fl.
33) Karoline Schubert in Wettelsheim 15 fl.
34) Sophie Liſt in Weſtheim 10 fl.

Hersbruck:

35) Marie Omeis in Hersbruck 15 fl.
36) Katharina Hofmann in Velden 15 fl.
37) Georg Ernſt Julius Hölzel in Hohenſtadt 10 fl.

Inſingen:

38) Johann Oertel von Inſingen zu Rothenburg und
39) Karoline Oertel von da zu Streitberg, zuſammen 20 fl.

Leutershauſen:

40) Magdalena Lang in Binswangen 20 fl.
41) Magdalena Müller in Stettberg 10 fl.
42) Ludwig Müller daſelbſt 20 fl.
43) Margaretha Paulus in Obernzenn 10 fl.
44) Margaretha Krauß daſelbſt 10 fl.
45) Katharina Spatz daſelbſt 10 fl.

Neuſtadt a/A.:

46) Barbara Maiſon in Langenfeld 10 fl.

Schwabach:

47) Kar. Engelhardt von Schwabach zu Ansbach 10 fl.
48) Eleonora Engelhardt daſelbſt 10 fl.
49) Gotthold Albrecht zu Regelsbach 10 fl.

Uffenheim:

50) Regina Haug in Uffenheim 15 fl.
51) Anna Margaretha Schürer in Langenſteinach 15 fl.
52) Sette Köhler in Herbolzheim 10 fl.

Waſſertrübingen:

53) Anna Maria Fries in Röckingen 15 fl.

Weiſſenburg:

54) Johann Georg Pfeiffer in Schwabach 10 fl.
55) Anna Maria Pfeiffer in Thalmannsfeld,
56) Auguſt Pfeiffer daſelbſt und
57) Karl Pfeiffer daſ., je 15 fl.
58) Anna Barbara Hämmel in Holzingen 15 fl.

Windsheim:

59) Maria Friederike Rupp in Berolzheim 15 fl.
60) Johanna Felicitas Peel in Windsheim 10 fl.
61) Clara Florentine Kohl in Ickelheim 25 fl.
62) Chriſtiana Gärth in Mkt. Bergel 25 fl.
63) Wilhelmine Gärth daſ. 25 fl.

Geſammtſumme 1175 fl.

Ansbach, am 18. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präſident.

Gromeder.

E. Num. 4609. K. Num. 3193.

An ſämmtliche k. Gerichtsbehörden und Rentämter in Mittelfranken.

(Die rechneriſche Behandlung der Koſten in Strafſachen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Anordnungen des im Einverſtändniſſe mit dem k. Appellationsgerichte erlaſſenen Ausſchreibens vom 5.

Digitized by Google

November 1863 Ziffer I. lit. b und c (Kreisamtsblatt S. 1893), welche seit dem Erlasse der kriegsministeriellen Vollzugsvorschriften vom 30. Juni 1864 zur allerhöchsten Verordnung vom 21. desselben Monats neben und im Einklange mit den letzteren in Anwendung geblieben waren, haben nach höchstem, im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz erlassenen Finanzministerialreskript vom 26. vor. Mts. außer Wirksamkeit zu treten und ist fortan nur nach Maßgabe dieser Vollzugsvorschriften zu verfahren.

Ansbach, den 15. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 1432. K. Num. 1795.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrstelle zu Wülzburg, Dekanats Weissenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrstelle zu Wülzburg wird zur Bewerbung bis zum 15. Februar k. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte, und zwar: aus dem Staatsärar 63 fl., aus dem Militärärar 200 fl., aus Stiftungskassen 78 fl. 341 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und für eine nicht zu große Familie genügenden Raum bietet, 25 fl.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 11 fl. 15 kr. Summa 377 fl. 15 kr.

Lasten: Nichts.

Ansbach, den 18. Dezember 1865.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Vermöge Regierungsentschließung vom 16. Dezember 1865 ist der bisherige Schulverweser Johann Dürr zu Obermichelbach, vom 1. Februar 1866 an, als protestantischer ständiger Schulprovisor und Kirchendiener zu Gräfenbuch ernannt worden.

Von der Generaldirektion der k. bayerischen Verkehrsanstalten wurden der Eisenbahnconducteur Friedrich Leiner in Nürnberg zum Oberconducteur, der Stationsdiener August Oertel in Nürnberg zum Eisenbahnconducteur und der Stationsdiener Johann Georg Rosner in Ansbach zum Stationsmeister ernannt.

Versetzt wurden: der Assistent Otto Pinzinger als Post- und Bahn-Expeditor nach Georgensgemünd, der Oberconducteur Ludwig Freiherr von Thüngen von Nürnberg nach Würzburg und der Lokomotivführer Georg Steinberger von Nürnberg nach Fürth.

Ferner wurde der Stationsmeister Nikolaus Will von Ansbach in Nürnberg als Eisenbahnconducteur in Verwendung genommen.

Entlassen wurde der Amtsgehilfe Karl Fellerer zu Gunzenhausen aus administrativen Erwägungen.

Digitized by Google

1821 1822

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 110. den 27. Dezember 1865.

Inhalt.

Die Prüfung der Bauhandwerker pro 1866. — Den unmittelbaren Verkehr zwischen auswärtigen Gesandtschaften und den kgl. bayerischen Stellen und Behörden. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat November 1865.

E. Num. 7091. K. Num. 4502.

(Die Prüfung der Bauhandwerker pro 1866 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten über die Prüfung der Bauhandwerker festgesetzten Bestimmungen zerfällt dieselbe in 2 Abtheilungen, nämlich in die Prüfung

a) über die technische Befähigung und

b) über die Vorkenntnisse zu dem Gewerbe.

Die Prüfung über die Vorkenntnisse zum Gewerbe beginnt immer am ersten Montag im Monat Mai eines jeden Jahres; dieser hat jedoch die Prüfung über die technische Befähigung vorauszugehen und sich an erstere anzuschließen, weil nur diejenigen Candidaten, welche die Prüfungs-Commission als praktisch befähigt befunden hat, zur weiteren Prüfung über die Vorkenntnisse zugelassen werden dürfen.

Um ermessen zu können, wie viele Theilnehmer sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen und um aus der Anzahl derselben den Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem die Prüfung ihren Anfang zu nehmen hat, ergeht an diejenigen Gewerbsleute, welche durch Ablage der vorgeschriebenen Prüfung eine Maurer- oder Zimmermanns-Concession erlangen wollen, der Auftrag, sich längstens bis zum

20. März 1866

in einer an die k. Kreisbaubehörde gerichteten schriftlichen Eingabe anzumelden und hierin Vor- und Zunamen, dann Heimath, sowie das Baugewerbe, für welches sich der Candidat prüfen lassen will, genau zu bezeichnen.

Einlaufende Anmeldungen nach dem obenbezeichneten Termine haben unbedingte Zurückweisung zu gewärtigen. Der Beginn der Prüfung für die technische Befähigung

Digitized by Google

wird den Betheiligten nach Einlauf der Anmeldungen durch das Kreisamtsblatt bekannt gegeben werden.

Ansbach, den 21. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

E. Num. 6805. K. Num. 4368.

An die k. Stadtkommissariate und Bezirks-Aemter, dann die unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Den unmittelbaren Verkehr zwischen auswärtigen Gesandtschaften und den k. bayerischen Stellen und Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14ten dieß wird den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 19. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

* * *

Abdruck Num. 2794.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 29. Januar 1829 (Döll. Verordnungen Sammlung Bd. XVIII. Seite 153) wurde bekannt gegeben, daß auswärtigen Gesandtschaften nicht zukomme, über Geschäftsgegenstände in unmittelbares Benehmen mit königl. Stellen oder Behörden zu treten und daß demnach letztere derartige Ansinnen abzulehnen haben. Ebenso ist inländischen Behörden und Stellen nicht gestattet, sich in geschäftlichen Gegenständen direkt an fremde Gesandtschaften zu wenden.

Nachdem gleichwohl zur Anzeige gekommen ist, daß dieses Verfahren nicht durchgehends beobachtet werde, so sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern veranlaßt, hiemit in Erinnerung zu bringen, daß ein direkter Verkehr zwischen auswärtigen Gesandtschaften und inländischen k. Stellen und Behörden nicht zulässig, sondern in geschäftlichen Beziehungen zwischen denselben jederzeit die Vermittlung des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern in Anspruch zu nehmen ist.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, sich hienach zu achten und die Unterbehörden geeignet anzuweisen.

München, den 14. Dezember 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Koch.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath (gez.) Graf von Hundt.

Betreff wie vor.

Digitized by Google

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 5950.

1. Franz Wolf, lediger Maurergeselle von Soden, churfürstlich hessischen Justizamtes Salmünster, wurde wegen Vergehens des Versuchs des Diebstahls durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 19. September 1865, bestätiget durch Erkenntniß des königl. Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 28. Oktober 1865 in eine Gefängnißstrafe von 30 Tagen rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 6426.

2. Das kgl. Zuchtpolizeigericht Landau hat unter'm 14. Oktober l. Js. den Peter Walter, Schiffer von Neckargemünd, Großherzogthum Baden, wegen Diebstahls zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt.

E. Num. 6948.

3. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Neunburg v. W. vom 21. Oktober 1865 wurde die ledige Inwohnerin Kathar. Maier von Ninwergut, k. k. österreichischen Bezirksamts Teus, wegen Vergehens des Diebstahls zu viermonatlicher Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Signalements:

1) des ꝛc. Wolff.

Alter: 37 Jahre. Größe: 5′ 10″. Haare: blond Stirne: hoch. Augen: grau. Augenbrauen: blond. Nase: spitzig. Mund: proportionirt. Gesichtsfarbe: bleich.

Kleidung: graue Hose, graue Joppe, graue Weste, leinenes Hemd, schwarze Halsbinde, kalblederne Stiefel, Strumpfsocken, eine Schirmmütze.

2) des Peter Walter:

Alter: 36 Jahre. Größe: 5′ 6″ 1‴. Haare: braun. Stirne: mittlere. Augenbrauen: braun (dunkel.) Augen: dunkelgrau. Nase: gewöhnlich. Mund: desgleichen. Kinn: rund. Gesichtsform: vollkommen. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: braun, z. B. rasirt. Körperbau: untersetzt und kräftig. Besondere Kennzeichen: keine.

3) der Katharina Maier.

Alter: 45 Jahre. Statur: untersetzt. Größe: 5′ 5″. Haare: blond. Augen: grau. Nase: aufgeworfen. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Ansbach, am 18. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Uebersicht des Getreide-Verkaufs und der Getreide-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat **November** 1865.

Monat: vom ersten bis letzten November 1865.

Schrannenberechtigte Orte.	Waizen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Kern. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Dinkel. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	14	36	14	13	13	50	401	16	15	15	34	14	45	222	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries	14	33	12	49	11	3	1517	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berching	14	26	13	40	12	32	214	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	15	39	15	4	14	17	496	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichstätt	14	59	14	21	13	24	428	—	—	—	—	—	—	—	4	59	4	38	4	—	37
Erlangen	16	13	15	55	15	29	193	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	16	48	15	57	15	3	376	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	15	36	14	28	12	27	1017	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	14	14	14	3	13	32	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	15	46	14	8	12	—	575	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth	15	—	15	—	15	—	7	14	30	14	30	14	30	6	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	14	41	14	20	13	55	148	14	14	13	42	13	21	497	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	15	18	15	9	14	54	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	15	30	14	22	11	29	539	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	14	39	14	15	13	29	669	—	—	—	—	—	—	—	5	31	5	21	5	2	363

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Gerste. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.	Haber. Preis per Schäffel höchster fl.	kr.	mittlerer fl.	kr.	niedrigster fl.	kr.	Verkauft Schf.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	10	8	9	58	9	48	490	—	—	—	—	—	—	—	5	48	5	29	5	15	689
Beilngries	10	1	9	25	8	41	69	8	31	7	47	6	44	1838	6	25	5	31	4	12	219
Berching	9	7	8	55	8	42	33	8	42	8	24	7	52	494	5	49	5	37	5	23	86
Dinkelsbühl	10	26	10	11	9	54	546	10	12	9	55	9	14	705	6	9	5	35	5	1	389
Eichstätt	10	52	10	26	10	3	237	9	2	8	32	7	48	502	6	34	6	24	6	8	283
Erlangen	11	10	11	2	10	53	172	—	—	—	—	—	—	—	6	51	6	25	5	55	65
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	11	—	10	48	10	33	194	12	9	11	30	11	9	1323	7	12	6	51	6	45	363
Gunzenhausen	10	26	9	55	9	28	373	10	49	9	53	8	19	2169	6	28	5	50	4	56	312
Hersbruck	10	44	10	26	10	—	173	11	—	10	11	8	45	1663	6	30	5	51	5	30	179
Nürnberg	11	15	10	56	10	25	329	13	—	11	30	8	—	1576	7	48	6	31	5	48	1443
Roth	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	—	10	—	1	6	18	6	18	6	18	2
Rothenburg	10	44	10	36	10	25	149	9	50	9	50	9	50	9	5	35	5	10	5	3	19
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	52	6	52	6	52	62
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	10	21	10	9	9	54	86	10	1	9	32	8	48	274	5	54	5	36	4	52	131
Weissenburg	10	16	10	3	9	50	111	9	59	9	34	8	49	2212	6	22	6	5	5	52	415

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, Nro. 111. den 29. Dezember 1865.

Inhalt.

Die Getreide- und Fruchtnormalpreise für das Jahr 1865/66.

K. Num. 5843.

(Die Getreide- und Fruchtnormalpreise für das Jahr 1865/66 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend die für das Jahr 1865/66 regulirten Getreide- und Fruchtnormalpreise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, erhalten die kgl. Rentämter den Auftrag, diese Preise in Anwendung zu bringen und die noch besonders folgende Zusammenstellung mit der Durchschnitts-Berechnung als Rechnungs-Belege, die übrigen Nachweise aber als remittirliche Belege zu behandeln.

Ansbach, den 27. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungspräsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor. Wendel, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

Zusammenstellung der für die sämmtlichen k. Rentämter von Mittelfranken

Laufende Nummer.	Namen der Rentämter.	Vortrag.	Waizen.		Kern.		Korn.		Dinkel.		Gerste.		Haber.		Rauh-Getraid.	
			von einem Schäffel													
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Altdorf	Normalpreis	14	36	—	—	10	6	5	—	9	36	6	12	—	—
2	Ansbach	„	14	—	15	30	10	6	5	30	11	30	5	36	—	—
3	Beilngries	„	12	48	—	—	9	18	5	6	8	12	5	24	—	—
4	Cadolzburg	„	15	36	—	—	10	12	—	—	10	42	6	21	—	—
5	Colmberg	„	13	30	11	6	9	42	5	54	9	48	5	6	—	—
6	Dinkelsbühl	„	15	—	15	—	10	6	5	24	9	48	5	24	—	—
7	Eichstätt	„	14	18	—	—	10	—	4	36	8	24	6	24	—	—
8	Erlangen	„	14	42	14	42	10	42	5	30	11	30	6	30	—	—
9	Gelbach	„	14	6	—	—	10	24	5	30	10	24	6	—	—	—
10	Feuchtwangen	„	14	24	14	30	9	45	5	18	9	42	5	12	—	—
11	Fürth	„	14	54	—	—	10	42	—	—	11	30	6	36	—	—
12	Greding	„	12	30	—	—	9	12	4	30	8	12	5	36	—	—
13	Gunzenhausen	„	14	6	—	—	9	54	5	36	—	—	6	—	—	—
14	Heidenheim	„	14	—	—	—	9	48	5	6	9	24	5	42	—	—
15	Herrieden	„	13	42	—	—	9	42	—	—	9	42	5	12	—	—
16	Hersbruck	„	14	24	—	—	10	30	5	6	10	12	6	—	—	—
17	Ipboien	„	14	42	14	12	10	18	4	54	10	30	5	54	—	—
18	Kipfenberg	„	13	—	—	—	9	24	4	36	7	42	5	30	—	—
19	Neustadt a/A.	„	14	24	—	—	10	12	5	54	10	30	6	—	—	—
20	Nürnberg	„	13	36	—	—	10	42	—	—	—	—	6	30	—	—
21	Rothenburg o/T	„	13	54	13	—	10	36	5	12	9	36	5	—	—	—
22	Schwabach	„	15	6	—	—	10	30	—	—	—	—	7	30	—	—
23	Spalt	„	14	18	—	—	9	36	5	—	—	—	5	54	—	—
24	Uffenheim	„	13	30	13	48	10	—	5	36	9	36	5	18	—	—
25	Wassertrüdingen	„	14	12	—	—	9	48	4	42	9	18	5	18	—	—
26	Weissenburg	„	13	48	—	—	9	36	5	6	9	30	6	6	—	—
27	Windsbach	„	14	18	—	—	9	48	—	—	9	54	5	54	—	—
28	Windsheim	„	13	18	13	42	9	42	5	54	10	6	5	18	—	—

Ansbach, den 26. Dezember 1865.

Königliche Regierung
Kammer der
In dienstlicher Abwesenheit
Freiherr von Lindenfels, kgl. Regierungsdirektor.

Digitized by Google

regulirten Getreid- und Frucht-Normal-Preise für 1865/66.

Erbsen.		Linsen.		Wicken.		Hirs.		Bohnen.		Hanfkörner.		Hopfen. Stadtgut.		Hopfen. Landgut.		Heu.		Stroh. langes		Stroh. kurzes		Wein. Stadtgut.		Wein. Landgut.	
Münchner Maas.												von 1 Centner.						von 1 Schober				von 1 Eimer.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	132	—	—	—	2	36	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	8	—	—	—	—	—
15	42	14	12	14	12	—	—	—	—	—	—	105	12	100	48	—	—	15	18	7	18	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	12	10	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	6	9	36	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	30	8	30	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	12	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	6	12	—	—	—	—	—
19	54	22	30	—	—	—	—	—	—	—	—	108	48	—	—	2	42	17	6	9	36	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	13	—	—	—	14	12	—	—	—	—	100	—	—	—	2	12	18	36	13	18	—	—	—	—
12	—	12	30	13	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	3	12	11	12	6	42	18	12	17	24
12	48	11	12	—	—	—	—	—	—	—	—	118	54	—	—	1	48	13	54	7	30	—	—	—	—
14	—	9	42	9	42	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	2	30	16	18	8	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—
15	36	18	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	42	5	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	36	7	48	—	—	—	—
21	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	3	6	18	—	10	—	—	—	—	—
16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	30	8	36	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	42	—	—	—	—

von Mittelfranken,
Finanzen.
des k. Regierungspräsidenten:
Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

(Mit dieſer Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 112.** den 30. Dezember 1865.

Inhalt.

Die Trichinenkrankheit. — Die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs. — Die Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreis-Irrenanstalt. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Den Zuchthaussträfling Johann Pascolini. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Das Cursiren falscher Münzen — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Laufen. — Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1866. — Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Windsheim. — Agenturbestätigung. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

K. Num. 7205. K. Num. 4574.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Trichinenkrankheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In jüngster Zeit berichten die Zeitungen wieder von schweren Erkrankungen und Todesfällen durch den Genuß des Fleisches von trichinenkranken Schweinen. Bis jetzt wurde diese Krankheit nur in Norddeutschland beobachtet, wo auch der Genuß von nicht ganz durchgekochtem Schweinefleisch beliebt ist.

Wenn auch bisher das Auftreten der Trichinenkrankheit bei Schweinen im Inlande nicht wahrgenommen wurde, so erscheint doch die Bevölkerung gegen die Ansteckung von dieser Krankheit nicht gesichert, weil solche auch durch den Genuß von Rauchfleisch und Würsten, wie sie gewöhnlich in den Handel kommen, erfolgen kann.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. ds. Mts. erhalten die Distriktspolizeibehörden den Auftrag, die Be-

Digitized by Google

völkerung auf die bestehende Gefahr aufmerksam zu machen und durch Veröffentlichungen auch in den lokalen Amtsblättern darüber zu belehren, daß die Ansteckung von der Trichinenkrankheit nur durch die Siedhitze sicher zerstört wird und daß daher dringend anzurathen ist, Schweinefleisch in keinerlei Form zu genießen, bevor dasselbe durch Sieden oder Braten vollkommen gar gemacht ist und diese Vorsicht insbesondere auch bei dem Genusse von Würsten anzuwenden, unter welche Fleisch oder Speck von Schweinen gemengt ist, zumal das gewöhnlich bei der Füllung der Würste eintretende sogenannte „Schwellen" oder „Anbrühen" keineswegs genügende Sicherheit dafür bietet, daß die allenfalls in der Füllungsmasse vorhanden gewesenen Trichinen zerstört sind.

Ansbach, den 22. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 7171. K. Num. 4592.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. Mts. ist ausgesprochen worden, daß in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 19. Mai d. J., die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs betr., die im §. 2 Nr. VIII. der allerhöchsten Entschließung vom 18. Mai 1812 erlassene Anordnung, daß die Visitation des Lager- oder Sommerbieres in den Lagerfässern und Kellern bis zum 30. April eines jeden Jahres vorzunehmen sei, dann die Bestimmungen über die gesetzliche Biersudzeit, welche als polizeiliche Produktions-Vorschriften für die Bierfabrikation sich darstellen, in Gemäßheit des Absch. III. Lit. C §. 26 Ziff. 2 des allerhöchsten Landtags-Abschieds vom 10. November 1861 als versuchsweise aufgehoben zu betrachten sind.

Die obengenannten Behörden werden hievon zur geeigneten Nachachtung und auf den Grund eben derselben Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. ds. Mts. mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß selbstverständlich die Orts- und Distriktspolizeibehörden im Hinblicke auf ihre auch nach erfolgter versuchsweiser Aufhebung des Biertarifs unverändert fortdauernde Verpflichtung, gegen Fälschung von Bier und den Verkauf und den Besitz gefälschten, verdorbenen und gesundheitsschädlichen Bieres fortgesetzt zu wachen, der Verleitgabe des vor der bisherigen gesetzlichen Sudzeit erzeugten Bieres auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, zu diesem Endzwecke gründliche Visitationen vorzunehmen, gesundheitsschädlich befundenes Bier mit vorläufigem Beschlage zu belegen und die weitere gesetzliche Einschreitung zu veranlassen haben.

Ueber die entsprechende Lösung dieser den Distriktspolizeibehörden gestellten Aufgabe wird die unterfertigte Stelle nicht nur durch Anordnung der einschlägigen Erhebungen bei Amts-Inspektionen und Visitationen, sondern auch durch zeitweise Einforderung aktenmäßiger Nachweise sich Ueberzeugung verschaffen.

Ansbach, den 22. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

E. Num. 7546. K. Num. 4729.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreis-Irrenanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, die Gesuche armer Gemeinden um Unterstützung aus Kreisfonds zum Unterhalte unbemittelter, in der Kreisirrenanstalt zu Erlangen untergebrachter Geisteskranker für das Jahr 1865/66 nach gepflogener Instruktion bis zum 1. März 1866 bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen (vergl. Kreisamtsblatt v. J. 1857 S. 1810 und v. J. 1860 S. 1515) der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Fehlanzeigen sind zu unterlassen.

Ansbach, den 26. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

Aufsicht auf Landesverwiesene.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 6771.

1. Durch Erkenntniß des k. Landgerichts Stadtprozelten vom 18. Oktober l. Js. wurde Wilhelm Hennig von Lindelbach, Großherzogthum Baden, wegen Bettelns und Landstreicherei in eine Arreststrafe von 6 Tagen verurtheilt und zugleich des Landes verwiesen.

E. Num. 7072.

2. Durch Erkenntnisse des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 17. November, beziehungsweise 1. Dezember l. Js. wurden

1) Adam Häusler, lediger Taglöhner von Oberwittighausen, wegen Diebstahlsvergehens in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe, und
2) Valentin Hofherr, lediger Zimmergeselle von Borberg, großherzoglich badischen Amtes gleichen Namens, wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilt und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

E. Num. 7342. K. Num. 4716.

3. Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Nürnberg vom 18. November 1865 ist der Handlungs-Commis Ludwig Obermeyer von Haag, k. k. österreichischen Bezirksamts Taus in Böhmen, wegen zweier Vergehen des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre unter Anrechnung von zwei Monaten als durch die erlittene Haft erstanden verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 26. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

Digitized by Google

Signalements:

1) des Wilhelm Hennig:

Alter: 70 Jahre. Größe: mittel. Haare: schwarzgrau. Stirne: gewölbt. Augenbrauen: grau. Augen: grau. Nase: lang. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: gelblich. Körperbau: unterseßt. Besondere Kennzeichen: ohne.

2) des Adam Häusler:

Alter: 28 Jahre. Größe: 5′ 6″. Haare: blond. Stirne: nieder. Augen: grau. Augenbrauen: blond. Nase: dick. Mund: weit. Gesichtsform: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Kinn: oval. Bart: blond. Körperbau: unterseßt. Besondere Kennzeichen: ohne.

3) des Valentin Hofherr:

Alter: 36 Jahre. Größe: 5′ 8″. Haare: braun. Stirne: nieder. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Nase: spitzig. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Bart: brauner Schnurrbart und Knebelbart. Gesichtsform: voll. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: unterseßt.

Kleidung: eine alte, dunkelblaue Joppe, ein blaugewirkter Kittel, eine hellblaue Soldatenhose, eine braune Weste, ein grauwollener Schlips, ein alter blauer Schürzer, ein Paar baumwollene Strümpfe, eine braune Schirmmüze, ein Paar Stiefel.

4) des Ludwig Obermeyer:

Alter: 19 Jahre. Größe: 5′ 11″. Haare: schwarz. Stirn: hohe. Augenbrauen: schwarz. Augen: braun. Nase und Mund: proportionirt. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: hat am rechten Ohrläppchen eine schwarze Linse.

Kleidung: einen schwarzen Cylinderhut, eine blau- und weißseidene Halsbinde, einen blaumelirten Stoffrock, eine dergl. Weste, eine dergl. Hose, ein weißes Piquehemd, ein Paar weißleinene Strumpfsocken, ein Paar kalblederne Stuzen.

E. Num. 6904.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden Mittelfrankens.

(Den Zuchthaussträfling Johann Pascolini betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 30. Oktober l. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 90 S. 1529) wird bekannt gemacht, daß der entsprungene Zuchthaussträfling Johann Pascolini am 14. d. Mts. Frühe um 2 Uhr durch eine Gendarmerie-Patrouille zu Eisenhofen, kgl. Bezirksamts Dachau, aufgegriffen und noch an demselben Tage in das Zuchthaus München wieder eingeliefert worden ist.

Ansbach, den 23. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Vermißte und aufgefundene Personen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

E. Num. 6689.

1. Nachdem die Identität des Mannes, welcher gemäß Ausschreibung vom 10. Juli lfd. J. (Kreisamtsblatt S. 1022) am 22 Juni l. Js. im Simmsee bei Rosenheim den Tod gesucht und gefunden hat, in der

Digitized by Google

Person des k. k. österreichischen Hauptzoll-Assistenten Johann Ghedina von Salzburg ermittelt worden ist, so haben die angeordneten Nachforschungen nunmehr zu beruhen.

Ansbach, den 18. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 5843.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im laufenden Jahre wurde von dem k. Rentamte Grünstadt ein falscher Kronenthaler vereinnahmt.

Derselbe ist in der Weise gefälscht, daß die Oberfläche von einem ächten Stücke abgenommen und auf eine Kupferplatte aufgelöthet wurde; eine Fälschungsweise, die bei Kronenthalern häufig vorkommt und äußerlich schwer zu erkennen ist.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Ansbach, den 23. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

E. Num. 7412. K. Num. 4751.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Laufen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Reubegger ist die Stelle des kgl. Bezirksarztes I. Classe in Laufen (Oberbayern) erledigt.

Bewerbungen aus Mittelfranken um diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Ansbach, den 27. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Lindenfels, Regierungsdirektor.

Gromeder.

E. Num. 1031.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146—150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833

Digitized by Google

bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuern.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

Digitized by Google

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 29. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wendel, k. Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

E. Num. 78.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1866 betreffend.)

Das Präsidium des kgl. Appellationsgerichtes von Mittelfranken.

Mittelst höchster Entschließung vom 28. pr. 26. l. M. hat das k. Staatsministerium der Justiz die Eröffnung der ersten für den Kreis Mittelfranken im Jahre 1866 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 19. Februar 1866

festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken, Heinrich Rumpler, und zu dessen Stellvertreter den Rath des kgl. Bezirksgerichts Ansbach, Viktor Michael Lukas, ernannt; was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstätt, den 27. Dezember 1865.

Dr. von Barth, Präsident.

E. Num. 587.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Windsheim betr.)

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 21. dr. Mts. wurde vom 1. Januar 1866 an der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Mkt. Erlbach, Bezirksgerichts-Accessist August Schirmer, als Staatsanwaltschafts-Vertreter an das kgl. Landgericht Windsheim versetzt, und als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Mkt. Erlbach der Bezirksgerichtsaccessist Theodor Brügel aus Ansbach aufgestellt; was hiemit bekannt gemacht wird.

Eichstätt, den 24. Dezember 1865.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Mittelfranken.

Russer.

E. Num. 6843. K. Num. 4499.

Agentenbestätigung.

Von der Hauptagentur des Schiffsmäklers Carl Johann Klingenberg in Bremen sind statt der zurückgetretenen Agenten Heinrich Bertsch in Dinkelbühl, Eustach Mayr in Eichstätt und J. G. Schülein in Neustadt a/A. die Kaufleute Fritz Rühl in Ansbach und Gottfried Michael Strunz in Weissenburg als Agenten aufgestellt und durch Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bestätigt worden.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Vermöge Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. Dezember 1865 wurde der bisherige Schulverweser Eduard Schierlitz zu Appenfelden auf Präsentation der fürstlich Schwarzenberg'schen Standes- und Patronatsherrschaft, vom 1. Januar 1866 an, zum katholischen Schullehrer und Kirchendiener zu Appenfelden ernannt.

Von der Generaldirektion der k. bayerischen Verkehrsanstalten wurden die Accessisten Georg Steinmetz in Fürth und Bernhard Hölzle in Gunzenhausen zu Assistenten, sowie der bisherige Privatgehilfe Lorenz Münch in Gunzenhausen zum Amtsgehilfen ernannt.

Versetzt wurden: die Assistenten Emil Mayr von Nürnberg und Max Wolf von Gunzenhausen zur Bahnpost Bamberg, Rudolph von Paschwitz von Nürnberg zum Rechnungs- und Revisionsbureau der Generaldirektion und Karl Glenk von Fürth nach Nürnberg.

Cours der bayer. Staatspapiere.

Augsburg, am 28. Dezember 1865.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		
„ à 4 % ganzjährig	96½	
„ à 4 % halbjährig	97¼	
„ à 4½ % ganzjährig		
„ à 4½ % halbjährig	101½	
„ Grundrent.-Ablös.-Oblig. à 4 %	98½	
Bank-Aktien à fl. 500 zu 3 %	957	
Bank-Obligationen zu 4 %		
Bank-Pfandbriefe		97
Eisenbahn.		
Bayerische Ostbahnen à fl. 200 zu 4½ %		
„ „ mit 60 % Einzahlung zu 4½ %		
Ansbacher fl. 7. Loose	10½	

1851 1852

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, **Nro. 113.** den 30. Dezember 1865.

Inhalt.

Das Paßwesen.

E. Num. 7472.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Bezirksämter.

(Das Paßwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern ist zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember l. J., das Paßwesen betr., unter'm 23. d. Mts. die nachfolgend abgedruckte Entschließung ergangen, welche von den kgl. Stadtkommissariaten und Bezirksämtern genauest zu beachten ist.

Ansbach, den 29. Dezember 1865.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Sertorius.

Num. 3205.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, dann des Inne-

Zum gleichmäßigen Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember l. Js., das Paßwesen betr., (Reggsbl. v. J. 1865 Seite 1409 und folg.) werden nachstehende Anordnungen erlassen:

I.

Die allerhöchste Verordnung vom 9. ds. Mts. und die derselben zu Grunde liegende, unter'm 7. Februar l. Js. zwischen den Regierungen von Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg abgeschlossene, in Nr. 64 des dießjährigen Regierungsblattes veröffentlichte Uebereinkunft bezielen eine den Anforderungen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Erleichterung des Reise-

Digitized by Google

verkehrs unter gleichzeitiger Wahrung der Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit.

Die mit der Besorgung der Paßgeschäfte beauftragten Stellen und Behörden werden diesen Standpunkt als leitende Normen bei dem Vollzuge der neuen paßpolizeilichen Bestimmungen fortwährend und genau beachten.

II.

(Zu §. 1 der allerhöchsten Verordnung.)

In Gemäßheit dieses Paragraphen fällt die bisher bestandene Anforderung an die Inländer, sich zu Reisen in das Ausland mit einem Reisepasse, beziehungsweise einer Paßkarte, zu versehen, nunmehr weg.

Uebrigens muß jedem Inländer, welcher eine Reise in das Ausland beabsichtigt, anheimgestellt bleiben, sich mit den Paßvorschriften der betreffenden auswärtigen Staaten bekannt zu machen und hienach gegebenen Falles mit den erforderlichen Reisepapieren sich zu versehen, um nicht wegen Mangels der letztern Beanstandungen zu unterliegen.

Die Paßpolizei-Behörden haben auch in Zukunft hiewegen jedem Inländer auf Anfragen bereitwillig die gewünschten Aufschlüsse zu ertheilen und werden dabei nicht unterlassen, die Betheiligten geeignet aufmerksam zu machen, daß in ihrem Interesse gelegen erscheine, namentlich bei Reisen in außerdeutsche Staaten, auch wenn zum Eintritte in dieselben der Besitz eines besonderen Reisepapieres **nicht** vorgeschrieben ist, gleichwohl mit einem Reisepasse sich zu versehen.

Zu diesem Behufe wird über den gegenwärtigen Stand der paßpolizeilichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten Nachstehendes angeführt:

1) Zu Reisen in Oesterreich und Preußen ist ein Reisepaß, beziehungsweise eine Paßkarte erforderlich.

2) Zur Reise in Frankreich ist ein Reisepaß nothwendig, welcher mit dem Visa eines im Auslande befindlichen französischen Gesandten oder sonstigen Regierungsagenten versehen ist.

3) Bezüglich der Bestimmungen über den Eintritt Fremder nach Rußland wird auf die Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. November 1860 und 9. März 1861, Paßvorschriften gegenüber von Rußland betr., Nr. 978 und 6837 hingewiesen, inhaltlich welcher dieser Eintritt nur gegen Vorzeigung eines vorschriftsmäßig ausgestellten und mit dem Visa einer kaiserlich russischen Gesandtschaft oder eines kaiserlich russischen Consulats versehenen Passes oder Wanderbuches gestattet ist.

4) Zu Reisen in dem Kirchenstaate ist ein mit dem Visa einer apostolischen Nuntiatur versehener Reisepaß nothwendig.

5) Zu Reisen in Belgien ist ein Reisepaß erforderlich.

6) Zu Reisen in Großbrittannien, Spanien, Schweden und Norwegen, in den Niederlanden, im Königreiche Italien, in der Schweiz und den vereinigten Staaten von Nordamerika wird ein besonderes Reisepapier nicht gefordert.

III.

(Zu §. 2 und 3 der allerhöchsten Verordnung.)

Die Bestimmungen dieser §§. erstrecken sich, wie der Wortlaut ergibt, auf die Angehörigen **aller** auswärtigen Staaten, soferne nicht eine ausnahmsweise paßpolizeiliche Behandlung bezüglich der Angehörigen bestimmter Staaten durch ministerielle Anordnung jeweilig vorgeschrieben ist.

Letzteres ist nur hinsichtlich der **französischen Staats-Angehörigen** der Fall, indem im Hinblicke auf die stattfindende paßpolizeiliche Behandlung der bayerischen Staatsangehörigen in Frankreich hiemit angeordnet wird, daß der Eintritt von französischen Staats-Angehörigen in das Königreich, sowie deren Aufenthalt und Reisen in demselben von dem Besitze eines ordnungsmäßigen Paßes, welcher mit dem Visum einer bayerischen Gesandtschaft oder eines sonstigen

Digitized by Google

bayerischen, zur Visa-Ertheilung bevollmächtigten Agenten im Auslande versehen ist, auch vom 1. Januar 1866 an wie bisher abhängig bleibt.

IV.

(Zu §. 4 der allerhöchsten Verordnung.)

Bezüglich der unter den §. 4 Abs. 1 fallenden Kategorien wird auf die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden einschlägigen Bestimmungen (Allerhöchste Verordnungen vom 29. Juli 1868 und 28. November 1864, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend, Reggs.-Blatt vom Jahre 1863 Seite 1489 und folg., dann vom Jahre 1864 Seite 1601 und folg.), so wie auf die im Regierungsbezirke der Pfalz hiewegen geltenden Normen hingewiesen und hiebei zugleich bemerkt, daß in diesen Bestimmungen durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember l. Js. keinerlei Aenderung eingetreten ist.

Es versteht sich deßhalb auch von selbst, daß die Bestimmung des §. 4 Absatz 3 lediglich paßpolizeilicher Natur ist und sohin die dem bayerischen Staate nicht angehörigen Personen, welche im Königreiche den Hausirhandel oder einen andern, von vorgängiger polizeilicher Bewilligung abhängigen Erwerbszweig im Umherziehen betreiben wollen, von der Beibringung der weitern, zur Würdigung ihrer Gesuche erforderlich erscheinenden Nachweisungen in keiner Weise befreit.

V.

(Zu §. 6 der allerhöchsten Verordnung.)

Die bisherige Unterscheidung zwischen Legitimations-Urkunden zu Reisen im Inlande und zwischen Päßen zu Reisen im Auslande ist durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember l. Js. beibehalten worden, damit auch minderbemittelte Personen, welche eine obrigkeitliche Legitimation zu Reisen im Inlande zu erhalten wünschen, eine solche gegen Entrichtung der dafür festgesetzten geringen Gebühr zu erlangen vermögen, soferne die verordnungsmäßigen Voraussetzungen zur Ausstellung einer solchen Urkunde in den einzelnen Fällen gegeben erscheinen.

Die Giltigkeit dieser Legitimations-Urkunden erstreckt sich daher nur auf die Reisen im Inlande, nicht aber auch auf das Gebiet der übrigen, dem Paßvereine angehörigen Staaten.

VI.

(Zu §. 7 der allerhöchsten Verordnung.)

Durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Dezbr. l. Js. wird die Ausstellung von Reise-Urkunden an die im Dienste oder mit Urlaub im Inlande, oder ins Ausland reisenden Militärpersonen in keiner Weise berührt; vielmehr bleiben hiefür auch in Zukunft die einschlägigen, jeweilig bestehenden besonderen Vorschriften ausschließlich maßgebend.

VII.

(Zu §. 8 der allerhöchsten Verordnung.)

Die Paßpolizeibehörden haben von der durch diesen §. ertheilten Ermächtigung nur in ganz unbedenklichen Fällen Gebrauch zu machen, hiebei aber alsdann dem betreffenden Ausländer auch zu Reisen im Inlande nicht eine Legitimations-Urkunde, sondern einen Paß auszustellen und bei Ertheilung solcher Päße an Angehörige der Paßvereins-Staaten die vorgeschriebene Benachrichtigung der Heimatsbehörde niemals zu unterlassen.

VIII.

(Zu §. 9 der allerhöchsten Verordnung.)

1) Für die Legitimations-Urkunden wird bis auf Weiteres das gegenwärtig vorgeschriebene Formular (Art. III. und Beilage I. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend), mit dem Beifügen beibehalten, daß diese Formularien auch künftighin lithographiren zu lassen und in den Gebiets-

Digitized by Google

theilen diesseits des Rheins von den Paß-Polizeibehörden ausschließend bei den Expeditionsämtern der k. Regierungen, K. d. Innern, zu beziehen sind.

Die auf Anschaffung des Papiers und den Druck dieser Formularien erlaufenden Kosten sind künftighin aus dem Mehrbetrage der Legitimations-Urkunden-Gebühren über die Stempelgebühr zu bestreiten und, soweit derselbe hiezu nicht ausreichen sollte, auf die Position des Sicherheits-Etats „Gedruckte Formularien für den Polizeidienst" zur Anweisung zu bringen.

2) Für die Reisepässe wird ein neues Formular eingeführt und hiewegen besondere Verfügung ergehen.

IX.

(Zu §. 10 der allerhöchsten Verordnung.)

Jeder zu Reisen in das Ausland ertheilte Paß hat die Staaten, in welche die Reise zu richten beabsichtigt ist, mit der entsprechenden Deutlichkeit anzugeben. Collectiv-Benennungen dürfen hiebei in Anwendung gebracht werden, insoferne hiedurch die Giltigkeit des Passes nicht beeinträchtigt wird. In dieser Beziehung wird insbesondere aufmerksam gemacht, daß nach den in Oesterreich bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen die von ausländischen Behörden ausgefertigten Pässe ausdrücklich für die Reise nach den k. k. österreichischen Staaten ausgestellt sein müssen, um als ordnungsmäßig anerkannt zu werden.

X.

(Zu §. 13 und 14 der allerhöchsten Verordnung.)

1) Ueber die ausgestellten Legitimations-Urkunden und Reisepässe sind von jeder Paßpolizeibehörde zwei getrennte Register nach dem anruhend mitfolgenden Formulare mit Sorgfalt und Pünktlichkeit zu führen.

In einem weitern nach dem mitgetheilten Formulare anzulegenden Register sind diejenigen Personen vorzutragen, deren Arbeits- oder Dienstboten-Bücher zu Reisen in das Ausland ausgedehnt worden sind.

2) Reisepässe in das Ausland, für welche in Zukunft das Visa einer am königlichen Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaft noch erforderlich ist, oder von dem Paßinhaber gewünscht wird, sind entweder auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zur Erwirkung des Visas dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern vorzulegen, oder es hat der Paßinhaber selbst das Visa zu erwirken.

3) Gesuche um Ausstellung von Ministerialpässen, welche übrigens nach den gegenwärtig in auswärtigen Staaten bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen zu keinerlei Reisen in das Ausland ausschließlich geboten erscheinen, sind in der Regel durch die einschlägige Paßpolizei, beziehungsweise die vorgesetzte Dienstesbehörde, an das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern gelangen zu lassen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur bezüglich bekannter Personen von höherer sozialer Stellung statthaft.

XI.

(Zu §. 15 der allerhöchsten Verordnung).

1) Die kgl. Gesandtschaften haben von der ihnen eingeräumten Befugniß, die Verlängerung oder Ausdehnung eines Passes, sowie eine neue Paßertheilung zur Weiterreise in das Ausland vorzunehmen, nur dann Gebrauch zu machen, wenn keinerlei Bedenken gegen den betreffenden Reisenden obwalten.

Dieselben werden übrigens ermächtigt, sich in Paßangelegenheiten mit den k. Regierungen, Kammern des Innern, in unmittelbares Benehmen zu setzen und den letzteren nach Umständen die Reisepapiere der im Auslande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen zur Verlängerung u. s. w. mitzutheilen.

2) Zum Vollzuge des Abs. 2 des §. 15 genügt es, wenn von Seite der königlichen Gesandtschaften — mit Ausnahme der Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde die sofortige Benachrichtigung veranlaßt erscheint — den betreffenden königlichen Regierungen, Kammern des Innern, je nach Ablauf eines Quartals über die

Digitized by Google

innerhalb dieses Zeitraumes vorgenommenen einschlägigen Paßgeschäfte Mittheilung gemacht wird.

3) Von der Zuständigkeit, welche in Paßsachen den in fremden Staaten aufgestellten königlichen Consuln und Handelsagenten jeweilig eingeräumt ist, wird den königlichen Regierungen, Kammern des Innern, und den Paßpolizeibehörden Kenntniß gegeben werden.

XII.

(Zu §. 16 der allerhöchsten Verordnung).

1) Die neuen Reisepässe werden mit einem Stempel nicht versehen, wie solches auch bei den Paßkarten der Fall ist.

Für die von den Distriktspolizeibehörden und den königlichen Regierungen, Kammern des Innern, ausgestellten Päße in das Ausland und die an den Ausländer zu Reisen im Inlande ausgestellten Päße ist daher lediglich die verordnungsmäßige Taxe von 24 kr. zu erheben, zu welcher noch in den Landestheilen diesseits des Rheins die Zustellgebühr kommt, wenn für die Zustellung ein Gang zu machen ist.

2) Legitimationsurkunden und Reisepässe sind auch in Zukunft unentgeldlich zu verabfolgen, wenn nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Stempel- und Taxgebühren wegen Armuth einer Person die Erhebung der für die bezeichneten Reisepapiere festgesetzten Beträge nicht Platz greift.

XIII.

(Zu § 17 und 18 der allerhöchsten Verordnung).

1) Die mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten öffentlichen Diener (Gendarmen, Polizei- und sonstige Gemeindediener) haben von der ihnen zustehenden Berechtigung, Reisende zum Ausweise über ihre Person und ihren regelmäßigen Wohnsitz aufzufordern, nicht nach Belieben, sondern nur dann Gebrauch zu machen, wenn sich gegen einen ihnen unbekannten Reisenden ein Bedenken ergibt und daher für die Sicherheitsorgane die Verpflichtung erwächst, sich

über die betreffende Persönlichkeit Gewißheit zu verschaffen. Liegt diese Voraussetzung vor, so haben dieselben anderseits die bezeichnete Aufforderung nicht zu unterlassen.

Die diesen Organen obliegende Verpflichtung, die Beglaubigungs-Urkunden der ein Gewerbe oder einen Erwerbszweig im Umherziehen betreibenden Personen angemessen zu controliren und namentlich bei den Hausirern und den zum Ankaufe von Waaren und Waarenabfällen patentirten Personen auch die Waaren zu prüfen, wird übrigens durch die vorstehende Direktive in keiner Weise geändert.

2) Von der weiteren Befugniß, Reisende auch zum Ausweise über die Mittel zu ihrem Unterhalte aufzufordern, haben die gedachten Organe nur in den Fällen Gebrauch zu machen, in welchen sie einen hierauf gerichteten Auftrag der zuständigen Polizeibehörde zu vollziehen haben oder aber gegen eine Person zugleich der Verdacht der Landstreicherei sich ergibt.

3) Die Reisenden — Inländer sowohl als Ausländer — können sich, insoferne sie nicht in Gemäßheit der §§. 1 mit 5 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember l. Js. einen bestimmten schriftlichen Ausweis zu liefern haben, über ihre Person und ihren regelmäßigen Wohnsitz durch besondere zu diesem Endzwecke von einer zuständigen Behörde ausgestellte, giltige und unverdächtige Urkunden oder auch durch andere entsprechende Mittel, z. B. durch sonstige Zeugnisse, Briefschaften, durch Aussage glaubwürdiger Inländer ausweisen.

Aus den beigebrachten Ausweisen muß jedoch selbstverständlich die Persönlichkeit des Reisenden und dessen regelmäßiger Wohnort in genügender Weise zu entnehmen sein.

4) Reisende, welche sich überhaupt nicht oder nicht in der für sie vorgeschriebenen, bestimmten Weise legitimiren, sind anzuhalten und der nächstgelegenen Distriktspolizeibehörde vorzuführen, soferne nicht nach den näheren

Digitized by Google

Umständen des einzelnen Falles es sich als genügend und zulässig darstellt, lediglich deren Weiterreise zu hemmen, sie an die Distriktspolizeibehörde zu verweisen und der letzteren hierüber sofort Anzeige zu erstatten.

Bei Inländern, welche den für sie (z. B. für die Hausirer) vorgeschriebenen bestimmten Ausweis nicht liefern, hiedurch zwar einer, Polizeistrafe nach sich ziehenden Uebertretung sich schuldig machen, nach den über die Festnahme von Personen wegen strafbarer Handlungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aber nicht festgenommen werden dürfen, hat auch die Vorführung und Verweisung an die Distriktspolizeibehörde zu unterbleiben und ist lediglich über die vorgefallene strafbare Handlung zur Herbeiführung gerichtlicher Einschreitung sofort Anzeige in der vorgeschriebenen Weise zu erstatten.

Wird dagegen ein Reisender, Inländer sowohl als Ausländer, welcher sich überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen bestimmten Weise legitimirt, zugleich wegen einer strafbaren Handlung (z. B. wegen Bettelns, Landstreicherei) auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgenommen, so ist derselbe nicht der Distriktspolizeibehörde, sondern dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter ohne Verzug vorzuführen.

5) Die Distriktspolizei-Behörden haben bezüglich der ihnen vorgeführten oder an sie verwiesenen Personen ungesäumt die veranlaßten weiteren Erhebungen und Einleitungen vorzukehren und nach Lage der Sache Beschluß zu fassen.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben hienach das Weitere zu verfügen und hiebei insbesondere auch Sorge zu tragen, daß die Ortspolizeibehörden auf die ihnen in vorwürfiger Angelegenheit zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen aufmerksam gemacht und die örtlichen Polizeiorgane angemessen instruirt werden.

Wegen der Instruirung der Gendarmerie-Mannschaft ist Entschließung an das k. Gendarmerie-Corps-Commando ergangen.

München, den 23. Dezember 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von der Pfordten. Fischer.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär. Ministerialrath Graf von Hundt.

Betreff wie vor.

Digitized by Google

1863 1864

Register

über

die ertheilten Reisepässe (Legitimations-Urkunden)

bei . . . . . .

Jahrgang 18 . . .

Digitized by Google

Datum des Reisepasses der Legitimations-Urkunde.)	Zu- und Vorname des Inhabers.	Stand oder Beschäftigung.	Wohnort	Personalbeschreibung		
				Alter.	Statur.	Haare.

Digitized by Google

des Inhabers.			Giltigkeits-dauer.	Reiseziel (bei Legitimations-Urkunden Reise-zweck.)	Bemerkungen.
Augen.	Gesichts-form.	Besondere Kennzeichen.			

Digitized by Google

(Mit dieser Nummer wird keine Beilage ausgegeben.)

Digitized by Google

Register

zum

Kreis-Amtsblatt von Mittelfranken

pro 1865.

(Anmerkung. Die angeführten Zahlen bezeichnen die Seite des Kreis-Amtsblattes.)

A. Sach-Register.

A.

Abschiede, Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 18. bis 30. Mai 1865. 1639.

Advokaten, Substituirungsgesuche der kgl. Advokaten Dr. Stadelmann, Zeitler, Heinrich Merk und Niedermaier in Nürnberg 111. 884. 1015. 1134. 1547.

— Besetzung von Advokatenstellen 618. 706.

Aerzte, Erledigung der Stellen praktischer Aerzte 167. 198.

— Ernennung von praktischen Aerzten 104, 224. 280. 303. 403.

Agenten, die Agenten von Versicherungsanstalten 501.

Agenturen, die Agenturen der Versicherungsgesellschaften 613.

— Aufstellung von Agenten der k. k. privilegirten „Azienda-Assecuratrice in Triest" 15. 16. 68.

— desgl. der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungsgesellschaft „Agrippina" in Köln 279.

Agenturen der Berlin'schen Feuerversicherungsgesellschaft 69. 204. 302. 1326. 1573.

— desgl. der Cölner-Feuerversicherungsgesellschaft Colonia 15. 80. 302. 400.

— desgl. der Cölnischen Hagelversicherungsgesellschaft 473.

— Aufstellung von Agenten der Lebensversicherungsgesellschaft „Germania" in Stettin 433.

— desgl. der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft 245. 401. 433. 511.

— desgl. der Feuerversicherungsgesellschaft der bayer. Hypotheken- und Wechselbank 103. 231.

— desgl. des Expedientenhauses Julius Hartmann in Liverpool zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern 231.

— desgl. des Expedientenhauses Knöhr und Burchard in Hamburg zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern 231.

— desgl. der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft 231. 1326.

Digitized by Google

Agenturen der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft 103.
— desgl. der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen 80. 246.
— desgl. des Mühlenbrock'schen Expedientenhauses in Bremen zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern 1029.
— desgl. der Münchener-Aachener-Feuerversicherungs-Gesellschaft 111. 245.
— desgl. der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft 223. 246.
— desgl. der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft 246.
— desgl. der I. k. k. privilegirten österreichischen Versicherungsgesellschaft 14. 15. 23. 55. 158. 176.
— desgl. der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt 69. 103. 204. 279. 280. 400.
— desgl. der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a/M. 55. 158. 204. 245. 302. 370. 1636.
— desgl. des Handelshauses Carl Pokrantz und Comp. in Bremen 935. 1030. 1039. 1101. 1117. 1180. 1366.
— desgl. der preußischen Rentenversicherungsanstalt in Berlin 1397.
— desgl. von Agenten der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart 1071.
— desgl. des Expedientenhauses J. H. Schröder und Comp. in Bremen zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern 231.
— desgl. der Hagelversicherungsgesellschaft zu Erfurt 157. 205.
— desgl. des Expedientenhauses Robert M. Slomann in Hamburg 175.
— desgl. der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz 127. 205. 231. 232. 510.
— desgl. der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen 206. 459. 473.

Agenturen, Aufstellung des Expedientenhauses Lüdering und Comp. in Bremen 244. 1397.
— desgl. des Expedientenhauses „Washington Finlay" und „J. Chapelle" in Havre 230. 690. 1491.
— Aufstellung eines Hauptagenten der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft 1548.
— desgl. eines Agenten der württembergischen Transport-Versicherungsgesellschaft zu Heilbronn 1312.
— desgl. von der Hauptagentur des Schiffsmäklers Carl Johann Klingenberg in Bremen 1848.
Aichmaße betr. 443.
Aktien-Cigarrenfabrik, siehe Cigarren- und Tabakfabrik.
Aktiengesellschaften, kgl. allerhöchste Bestätigung der Aktien-Mahlmühle der Bäcker und Melber in Ansbach 886.
— die Gründung einer Aktiengesellschaft für Errichtung und Betrieb einer Kunstmühle in Ansbach 1333.
Alumneums-Inspektoren, Erledigung der Stelle eines Alumneums-Inspektors zu Ansbach 73.
Amnestiegesetz, die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen 1941.
Amtssiegel, ein falsches Amtssiegel des kgl. Bezirksamts Griesbach 1091.
— den Verlust eines Amtssiegels des kgl. Pfarramts Waldthurn 1729.
Anerkennungen, königl. allerhöchste Anerkennungen 1117. 1525.
Anlehen, die III. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent 300. 474.
— die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen 514. (Siehe auch Verloosungen.)
Ansässigmachungssachen, die Behandlung der Taxen bei den durch die Landgemeinde-Verwaltungen instruirten Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Concessionssachen 954.
Anstellungsprüfungen, siehe Prüfungen.

Digitized by Google

Apotheker-Gremium, General-Versammlung des Apothekergremiums von Mittelfranken für das Jahr 1865. 1137.

Appellationsgericht von Mittelfranken, Ernennungen und Quiescirungen von Räthen und Secretären 160. 511. 512. 1398.

Arbeitsbücher, Austausch des Arbeitsbuches des Hafnergesellen Thomas Schlemmer von Wemding 236.

Arbeitsscheue Personen, die polizeiliche Behandlung arbeitsscheuer Personen 185.

Armuthszeugnisse, Paßfälschungen und falsche Armuthszeugnisse 1575.

Arrondirungen, die Beförderung der Arrondirung in Mittelfranken 1311.

Asphalt-Röhren, die Anwendung von Asphalt-Röhren zu Wasserleitungen 1625.

Assessoren, Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen derselben 104. 159. 224. 247. 360. 681. 706. 935. 944. 1040. 1112. 1398. 1415. 1510. 1674. 1755.

Atlas, Operationen im Freien für Herstellung des großen topographischen Atlasses im Jahre 1865. 568.

Aufgegriffene, vermißte fremde Personen und aufgefundene Todte 64. 65. 200. 295. 364. 387. 445. 472. 558. 559. 614. 702. 871. 926. 989. 1022. 1035. 1062. 1086. 1087. 1108. 1245. 1246. 1247. 1275. 1286. 1287. 1288. 1317. 1364. 1485. 1517. 1570. 1592. 1630. 1689. 1842.

Aufschlagseinnehmer und Malzaufseher, den Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Aufschlagseinnehmer und Malzaufseher 868.

Aufschlagsstationen, Besetzung von Aufschlagsstationen 112. 248. 1256. 1263. 1581. 1636.

Augenbalsam, Gesuch des Martin Reichel in Würzburg um die Erlaubniß zum Verkaufe seines selbsterfundenen Augenbalsams 673.

Ausfuhr, das Verbot der Ausfuhr von Waffen ꝛc. nach Galizien 29.

Aus- und Durchfuhr von Waffen nach Rußland und Polen 380. 1490.

Ausgewiesene, den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen 945.

Auswanderer, Gesuch des Schiffbefrachters Franz Hartung in Liverpool um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika und Australien 1741.

B.

Bahnbedienstete, siehe Post- und Bahnbedienstete.

Baseler Transport-Versicherungsgesellschaft, die Zulassung derselben zum Geschäftsbetrieb in Bayern. 1411.

— Versicherungsgesellschaft, die Zulassung der Basler-Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden zum Geschäftsbetrieb in Bayern 1700.

— Lebensversicherungs-Gesellschaft, die Zulassung der Baseler-Lebensversicherungsgesellschaft 1713.

Bauakkorde, das Verbot der Theilnahme des Dienstpersonals an Bauakkorden und Lieferungen, sowie an Privat- und Communal-Baulichkeiten 22.

Bauhandwerker, die Prüfung der Bauhandwerker im Jahre 1865. 437.

— desgl. pro 1866. 1821.

Bauordnung, den Vollzug der §§. 61 und 62 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864. 1010.

— die allgemeine Bauordnung 1270.

Bauprogramme und Pläne bei den der allerhöchsten Genehmigung vorbehaltenen Gemeinde- und Stiftungsbauten 1571.

Bauwissenschaftliche Werke und Hilfsmittel 1580.

Beamte, Postportofreiheit für exponirte k. Beamte 509.

Begräbnisse, oberpolizeiliche Vorschriften zu Art. 110 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches über Zeit, Ort und Art der Begräbnisse 1563.

Behörden, die Postbescheinigungsbücher der k. Be-

Digitized by Google

hörden, in spec. den Vortrag der Postporti in denselben 561.

Belobung der beiden Bezirksthierärzte Deisinger zu Pappenheim und Tremmel zu Ellingen wegen Hebung der Pferdezucht 33.

Belobungen und Belohnungen, Belobung und Belohnung des 13jährigen Knabens Georg Meth von Spalt wegen Errettung des 10jährigen Knabens Joh. Heubusch von da vom Tode des Ertrinkens 669.

— Belobung des Essigfabrikanten-Sohnes Heinrich Frey von Weiltingen wegen Errettung des Müllergesellen Jakob Bach von da vom Tode des Ertrinkens 1033.

— Belohnung des Zimmergesellen Max Wagner von Mariastein und des Bäckergesellen Ignatz Kirchbauer von Monheim für Errettung der Knaben Joseph Bittner und Joh. Keller vom Tode des Ertrinkens 1483.

— Belohnung des Schreinergesellen Ignatz Wenzel von Niemes, derzeit zu Fürth, für Errettung des 14jährigen Knabens Christoph Wendler von Fürth vom Tode des Ertrinkens 1483.

— Belohnung des Müllerburschen Leonhard Hahn von Matzmannsdorf, derzeit zu Gelsheim, wegen Errettung des 5jährigen Kindes des Gemeindehirten Ranger vom Tode des Ertrinkens 1781.

Beschälhengste, approbirte Privatbeschälhengste pro 1865. 214. 540.

Beschlagnahmen, polizeiliche Beschlagnahmen 1241.

Besitzveränderungen, die Fortführung der definitiven Grundsteuerkataster, insbesondere die Besitzveränderungen von steuerbaren Realitäten in Folge Erwerbes von Erbschaften und Legaten 568.

Betrügereien, die Verübung von Betrügereien auf Märkten 921.

Bezirksämter, Ernennung eines Bezirksamtmannes 528.

Bezirksamts-Assessoren, siehe Assessoren.

Bezirksarztstellen-Besetzungen 159. 1754. 1812.

— Erledigungen 145. 229. 278. 444. 639. 669. 678. 867. 1037. 1048. 1189. 1316. 1495. 1507. 1516. 1570. 1667. 1709. 1765. 1844.

Bezirksbaumwärter, Heranbildung von Bezirksbaumwärtern 54.

Bezirksgeometer, die Verbesserung der Lage der Bezirksgeometer 141.

— die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concursprüfung für den Kataster- und Bezirksgeometerdienst 451. 1594.

Bezirksgerichtsarztstellen-Besetzungen 1492.

Bezirksgerichtsarztstellen-Erledigungen 59. 219. 525. 1048. 1189. 1490. 1235.

Bezirksgerichts-Aerzte, die Verpflichtung und Diensteseinweisung der kgl. Bezirksgerichtsärzte 581.

Bezirksgerichtsräthe, Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen derselben 247. 401. 663. 706. 887. 1398. 1510.

Bier, den Sommerbiersatz für das Sudjahr $18^{64}/_{65}$ 129.

— königl. allerhöchste Verordnung, die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs 675, desgl. 1047.

— die Verwendung eines sogen. Biercouleurs bei der Bierfabrikation 1750.

— die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs 1837.

Blinden-Institute, Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Blinden-Institut in München 900.

Brände, das Brandunglück in Schauenstein, Bezirksamts Naila 873.

— siehe auch Schiffsbrand 1371.

— Sammlung für die Abgebrannten in Moosburg 1561.

— der Brand im Markte Waldthurn, kgl. Bezirksamts Vohenstrauß 1735. (Siehe auch Collekten).

Brandassekuranz-Jahresbeiträge, Einhebung der Brandassekuranz-Jahresbeiträge pro $18^{63}/_{64}$ und des Vorausschlages $18^{64}/_{65}$ 929.

Digitized by Google

Brandassekuranz-Kassen, die Hauptrechnung über die Brandassekuranzkassen im Regierungsbezirke Mittelfranken pro $18^{63}/_{64}$ 1653.

Brandmetzgerei, die Ausübung der Brandmetzgerei 1668.

Brandversicherungsbeiträge, die Beitreibung rückständiger Brandversicherungsbeiträge 359.

Brandversicherungs-Inspektoren, den Jahresbericht der Brandversicherungs-Inspektoren, hier deren Nachweise im Revisionsdienste pro $18^{64}/_{65}$ 1665.

Briefpost-Tarif, kgl. allerhöchste Verordnung, den Briefpost-Tarif 1045, desgl. 1097.

Brustsyrup, den Verkauf des Mayer'schen Brustsyrups 1077. 1079.

Buchhalter der kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Nürnberg, Ernennung und Quiescirung 944. 1040.

Bürgermeister, Ernennung und Ruhestands-Versetzung 650. 1574. 1755.

C.

Capitalien, Unerhobene Capitalien 420.

— die Verloosung der zweiprozentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden 554.

— desgl. die IV. Verloosung 576.

— die Wiederanlage verlooster Capitalien 1133. (Siehe auch Verloosungen.)

Capitalrenten- und Einkommensteuer, die Behandlung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer-Veränderungen und Zugänge 679.

Capitalrentensteuergesetz, den Vollzug des Capitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 6.

Cautionen, Restauration des Schlosses Freudenhain, hier Cautionsleistung 621.

Central-Polizeiblatt, Umbildung der Spähe-blätter in ein bayerisches Centralpolizeiblatt 1783.

Cholera, vorbereitende Maßregeln für den Ausbruch der Cholera asiatica 1329.

Cholera, oberpolizeiliche Vorschriften über Maßregeln beim Auftreten der Cholera asiatica im Regierungsbezirke Mittelfranken 1540.

— Maßregeln beim Auftreten der Cholera asiatica in Mittelfranken 1542.

— Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera 1757. 1760.

Cigarren- und Waffentransporte nach Oesterreich 10.

Cigarren- und Tabakfabrik, Abänderung der Statuten der Aktien-Cigarren- und Tabakfabrik zu Ansbach 35.

Collekten, Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Schmalnau, Bezirksamts Gersfeld, um Bewilligung einer Collekte 612. 1297.

— die Hauscollekte zum Besten des katholischen Armenfinderhauses zu Pirmasens 638.

— die Bewilligung einer Kirchen-Collekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Weißenheim a. d. S. in der Pfalz 646.

— das Brandunglück in Schauenstein, Bezirksamts Naila 873.

— Collekte für die durch Brand beschädigten Bewohner von Oberstdorf 921.

— die Bewilligung einer Kirchencollekte zum Bau einer katholischen Kirche in Windsheim in Mittelfranken 1020.

— Synagogen-Collekte für die israelitischen Cultusgemeinde Poppenlauer, kgl. Bezirksamts Kissingen 1075.

— Collektengesuch des Müllers Anton Waldmann von Rieden, kgl. Bezirksamts Füssen 1505.

— Collekte für die Abgebrannten in Moosburg 1561.

— Collektengesuch des Generalvikars M. Chaldani aus Aleppo 1609.

— Kirchencollekte zur Erweiterung der katholischen Kirche in Lisberg, Bezirksamts Bamberg II. 1711.

— der Brand im Markte Waldthurn, kgl. Bezirksamts Vohenstrauß 1735.

Colonia, Ergänzung des Statuts der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln 1531.

Digitized by Google

Communal-Anwälte, siehe Stiftungs-Anwälte.
Concurrenzrollen, die Evidenthaltung der gemeindlichen Concurrenzrollen 1747.
Conscribirten, die Beförderung der Conscribirten, hier Ausgabe halber Fahrbillete an dieselben 572.
Conscription, die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1843. 161. 225. 461.
— die Ausfertigung der Militärentlaßscheine für die vom Loose zur Einreihung nicht getroffenen Conscribirten der Altersklasse 1842. 560. 937.
— Ausstellung der Militär-Entlaßscheine für die Altersklasse 1843. 889.
— die Heeresergänzung für das Jahr 18$^{65}/_{66}$ aus der Altersklasse 1844. 1725.
Correspondenzen, die Correspondenz nach Nordamerika 1672.
Correspondenzform, die Correspondenzform zwischen Gerichten, Magistraten und Gemeindeverwaltungen 441.
Cours der bayerischen Staatspapiere, siehe Staatspapiere.
Creditvereine, Constituirung des landwirthschaftlichen Creditvereins für Mittelfranken 1231.
Cursiren falscher Münzen, siehe Münzen.

D.

Dampfkessel, kgl. allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten 267.
Darlehen aus Centralfonds für Industrie ꝛc. 1615.
Dekorationen, siehe Ordensverleihungen.
Deputationen, die Abordnung von Deputationen in die Haupt- und Residenzstadt 1527.
Dienstalterszeichnungen, die Dienstalterszeichnungen für das k. Heer 874.
— die Einführung neuer Dienstalterszeichen für 24- und 40jährige Militärdienstzeit 1017.
Dienstes-Nachrichten: 16. 24. 56. 69. 104. 112. 128. 159. 192. 206. 224. 246. 280. 288. 303. 370. 380. 401. 434. 460. 473. 511. 521. 528.

536. 546. 552. 561. 618. 633. 642. 650. 663. 674. 681. 690. 706. 862. 886. 894. 912. 935. 941. 960. 1000. 1007. 1016. 1030. 1040. 1056. 1072. 1090. 1102. 1111. 1118. 1134. 1181. 1182. 1200. 1232. 1240. 1256. 1262. 1280. 1295. 1312. 1319. 1327. 1359. 1366. 1398. 1415. 1492. 1510. 1526. 1534. 1574. 1582. 1596. 1604. 1636. 1674. 1684. 1706. 1740. 1754. 1780. 1812. 1820. 1849.
Dispensationsgesuche, die Gesuche um Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres des Studiums der Medicin 913.
Distriktsrathsgesetz, den Vollzug des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852. 1743.
Distriktsschul-Inspektionen, die Visitation der israelitischen Religionsschulen durch die kgl. Distriktsschul-Inspektionen 555.
Distriktsschul-Inspektoren, Enthebungen und Ernennungen von Distriktsschul-Inspektoren-Stellen 24. 960. 1399.
Dokumentenschränke des Schlossermeisters Stöckel in Hof 59.
Donau-Dampfschifffahrten, Beförderung von Postsendungen mittelst der Donau-Dampfschifffahrten auf der Route Wien-Constantinopel 642.
Druckschriften-Beschlagnahme, die Beschlagnahme der Druckschrift „Morgenstern" (eines heißen Tages) für Rom und Deutschland und ein Rekurs ans deutsche Volk von Gebhardt Zürn, Landmannssohn von Kimmertsweiler, Oberamt Tettnang, in Württemberg. Verlag von Gebhardt Zürn 1384.
Druckschriften-Empfehlungen, die Anschaffung des Werkes „Bavaria" für die Stellen und Behörden der inneren Verwaltung 5.
— das von dem protestantischen Pfarrer und Lokalschul-Inspektor Konrad Bauer von Pommelsbrunn herausgegebene Büchlein über den Eid 1325.
— Anschaffung der Beschreibung des Bisthums Augs-

Digitized by Google

burg vom Domkapitular Strichele für die Kirchenstiftungen des Bisthums Augsburg 1374.

Druckschriften-Empfehlungen, Statistik des Königreichs Bayern, die Herausgabe des Heftes XIII. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das kgl. statistische Bureau 1376. 1487.

— desgleichen, die Herausgabe des XII. Heftes 1681.

— die Druckschrift „Alphabetische Zusammenstellung der Vorschriften über den Hausirhandel ꝛc." von Hausmann 1590.

— die Abnahme des Repertoriums über die Landtagsverhandlungen pro 1863/65 1633.

E.

Ediktalladungen, Ediktalladung des k. Appellationsgerichtes von Mittelfranken gegen den ledigen Schustergesellen Joh. Michael Weiß von Linden, Ldg. Marktelbach, wegen Verbrechens des Diebstahls 647.

— desgl. gegen den ledigen Schlossergesellen Friedrich Hirschberger von Lichtenwald, Bezirksamts Regensburg, wegen vorsätzlicher Körperverletzung 997.

— desgl. gegen den ledigen Maurergesellen Andreas König von Trieb, Landger. Lichtenfels, wegen Diebstahlsverbrechens und des Vergehens der vorsätzlichen Körperverletzung 1096.

Einkommen- und Kapitalrentensteuer, die Behandlung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer-Veränderungen und Zugänge 679.

Einquartierungs-Commissionen, die Wahl der Einquartirungs-Commissionen in den Landgemeinden diesseits des Rheins 164.

Einstands-Verträge, die Vermittlung von Einstands-Verträgen 233.

Eisenbahn-Anlehen, die Verloosung der 4prozentigen und 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehen 13. 83.

— die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen 514.

— die Fortsetzung des 4prozentigen Eisenbahn-Anlehens 1383.

Eisenbahnen, den Viehtransport 157.

— den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebs 201.

— Oberpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb der Nürnberg-Fürther-Ludwigs-Eisenbahn 408.

— die Beförderung der Conscribirten, hier Ausgabe halber Fahrbillete an dieselben 572.

— Minimalfrachten im Verkehr mit den schweizerischen Bahnen 706.

— die provisorische Betriebs-Eröffnung auf der Nürnberg-Würzburger-Bahn 891.

— die Eröffnung der Nürnberg-Würzburger-Bahn 911.

— den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen 1050.

Eisenbahn-Sektionen, den Bau einer Eisenbahn von München über Ingolstadt nach Gunzenhausen und Pleinfeld, hier die Errichtung von Eisenbahn-Sektionen 1607.

Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft, die Concessionirung der Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin für die Land- und Wassertransport-, dann für Lebensversicherungsgeschäfte 1236.

Entschließungen, kgl. allerhöchste Entschließung, die Einberufung des Landtags 281.

— kgl. allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1865/66 563.

— kgl. allerhöchste Entschließung, die Ertheilung eines General-Pardons 651.

Entweichungen, die Entweichung des Zuchthaussträflings Johann Pascolini aus dem Zuchthause München 1529. 1842.

Entwendungen, die Entwendung des Oblatensiegels des k. Stadt- und Landgerichts Neuburg 855.

Erkenntnisse, Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken gegen Andreas Darm von Mönchsdeggingen wegen Diebstahls und Selbstbefreiung aus dem Untersuchungshaftarrest 505.

— desgl. gegen den ledigen Schuhmachergesellen Johann Michael Weiß von Linden wegen Diebstahls 1294.

Digitized by Google

Ermittlungen, den Aufenthalt des Steinmetzgehilfen Joh. Kimpl aus Bukoll, Bezirks Wollwarn in Böhmen 27.

Erziehungsanstalten und Schulen, den Unterricht während der Nachmittagsstunden in denselben 1073.

Extract-Radix, Gesuch des Ferdinand Schott in Frankfurt a/M. um die Bewilligung zum Verkaufe eines Extract-Radix 1001.

F.

Fabriken, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Fabriken und Werkstätten 1249.

Feldjagd, die Eröffnung der Feldjagd in diesem Jahre 1075.

Fenchel-Honig-Extract, Gesuch des L. W. Egers aus Breslau um die Bewilligung zum Verkaufe eines Fenchel-Honig-Extracts 109.

Feuerversicherungs-Gesellschaften, Gesuch der schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen um die Erlaubniß zum Betriebe ihres Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes in Bayern 217 503.

— kgl. allerhöchste Verordnung, die Mobiliar-Feuerversicherungen 249.

— Zulassung der Direktion der deutschen Feuerversicherungsaktiengesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern 1139.

— Gesuch der Gladbacher-Feuerversicherungsgesellschaft um Genehmigung zur Erweiterung ihres Gesellschaftszweckes 1377.

— Ergänzung des Statutes der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia in Köln 1531.

— Geschäftsführung der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt 1566.

Feuerversicherungs-Gesetz, die Abänderung des §. 112 der Vollzugs-Vorschriften zum Feuerversicherungsgesetz 76.

Fichtennadel-Brustzucker, den Fichtennadel-Brustzucker und Brustsyrup des L. Morgenthau von Mannheim 523.

Fleisch, kgl. allerhöchste Verordnung, die Polizeitaxen für das Fleisch 654.

Fleischbeschau, die auf die Vornahme der Fleischbeschau erlaufenden Kosten 916.

Fleischpreise, die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Februar 1865 113. März 278. April 499. Mai 586. Juni 693. Juli 959. August 1076. September 1233.

— Aufhebung derselben 1262.

Fohlenhöfe, Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt 1629.

Fondsobligationen, die Verjährung der Zinsen von österreichischen Fondsobligationen 533. 1009. 1401.

Forstbehörden, Postportofreiheit der äußeren Forstbehörden 552.

Forstmeister, Ernennung eines solchen 663.

— die Stempelanwendung zu den Quittungen der kgl. Forstmeister über Funktionsaversa und Reisekosten-Vergütungen 1721.

Forstunterrichtswesen, das Forstunterrichtswesen, hier forstliche Vorlehre 191.

Forstverwaltungsdienst, die Abhaltung einer Concursprüfung über den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1865 570. 1133.

— Holzfabrikationskosten pro 1865/66 858.

Forstwarte, die Verehelichungsbewilligung für die k. Forstwarte 1081.

Forstwarteibesetzungen: 944. 960.

Freiplätze, Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen-Institute 1865/66 667.

— Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Blinden-Institute in München 900.

Digitized by Google

Freiplätze, die Erledigung einer Freistelle im Pfarrwaisenhause zu Windsbach 1239.

Fremdenlegion, Gesuche um Entlassung aus der französischen Fremdenlegion 1131.

Friedhöfe, die Anlage und Erweiterung von Friedhöfen 1223.

Fruchtnormalpreise, die Getreide- und Fruchtnormalpreise für das Jahr 1865/66 1829.

Futter-Schrot-Mühlen, die Aufstellung und Benützung von landwirthschaftlichen Futterschrotmühlen 1718.

G.

Gebäude, die Klassifikation von Gebäuden mit Glasdachungen 177.

Gefangen-Anstalten, die Wiederbesetzung der erledigten Hauslehrerstelle bei der Gefangenanstalt Lichtenau 1627.

Gefangene, die Bekleidung derselben 1679. 1705.

Geheimmittel, siehe Medicinalwesen.

Geisteskranke, die Unterstützung ärmerer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreisirrenanstalt 75. 376. 1839.

Geld- und Dokumentenschränke des Schlossermeisters Stöckel in Hof 59.

Geldsendungen, die Verpackung der Geldsendungen 1199.

Gemeinde- und Stiftungsbauten, die Vorlage von Bauprogrammen und Plänen bei den der allerhöchsten Genehmigung vorbehaltenen Gemeinde- und Stiftungsbauten 1571.

Gemeinde-Bevollmächtigte, Personaländerungen bei den Gemeindebevollmächtigten in: Uffenheim 56. Scheinfeld 206. Windsheim 248. Ipthofen 404. Wassertrüdingen 562. Herrieden 690. Nürnberg 1724.

Gemeindediener, die Verpflichtung der Gemeindediener 1687.

Gemeindegrundtheilungen, die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen 8.

Gemeinde- und Stiftungskassen, die Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungskassen in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung 1772.

Gemeinde-Verwaltungen, Postportofreiheit derselben 174.

Gemeinde- und Stiftungswaldungen, die Waldstandsrevisions-Arbeiten für Gemeinde- und Stiftungswaldungen 543.

Gendarmerie-Brigaden, Portofreiheit der Geldsendungen der Gendarmerie-Brigaden und Stationen untereinander 1028.

General-Pardon, kgl. allerhöchste Entschließung, die Ertheilung eines Generalpardons 651.

Geometer, siehe Bezirksgeometer.

Gerichtsschreiber, Ernennung eines solchen 1604.

Gerichts- und Gemeindeverwaltungen, die Correspondenzform zwischen Gerichten, Magistraten u. Gemeindeverwaltungen 441.

Gesandtschaften, den unmittelbaren Verkehr zwischen auswärtigen Gesandtschaften und den k. Stellen und Behörden 1823.

Gesellschaft, eine in Amsterdam entdeckte Schwindler-Gesellschaft 196.

Gesetzblätter, die Spedition des Gesetzblattes 635. 659.

Gesetze, die Ertheilung einer Amnestie wegen der im Jahre 1849 verübten politischen Verbrechen und Vergehen 1041.

— die Aufhebung von Beschränkungen der Unteroffiziere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen 1044.

Gesuche und Rekurs-Vorbringen, die bei der kgl. Regierung von den Parteien mündlich angebrachten Gesuche und Rekurs-Vorbringen 672.

— die Gesuche um Verleihung des bayerischen Indigenats 1174.

Digitized by Google

Gesundheitspflege, dieselbe in den Schullokalitäten 1585.

Getreide-Magazine, die Errichtung von Getreidemagazinen 274.

Getreidepreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Dezember 1864 71. Für den Monat Januar 1865 207. Februar 371. März 587. April 665. Mai 895. Juni 1031. Juli 1135. 1383. August 1293. September 1493. Oktober 1621. November 1827.

Getreide- u. Fruchtnormalpreise für das Jahr 1865/66 1829.

Gewerbs-Concessionssachen, siehe Ansässigmachungssachen.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung 864. 1526.

Gewerbsprivilegiums-Verleihungen 112. 529. 562. 888. 1104. 1526. 1605.

Gewerbe- und Handelsschulen, die Errichtung einer Handelsabtheilung an der Gewerbschule zu Amberg 1057.

— die Wiederbesetzung der erledigten Zeichnungslehrerstelle an der k. Kreisgewerbschule zu Augsburg 1085.

— die Erledigung der Lehrstelle der Naturgeschichte, Chemie, Technologie und Waarenkunde an der kgl. Gewerbschule zu Fürth 1135. Besetzung 1416.

— die Wiederbesetzung der Lehrstelle der Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Gewerbschule zu Aschaffenburg 1484.

— die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Handelskunde und neuere Sprachen an der Gewerbschule zu Schweinfurt 1485.

— Ernennung eines Rektors an der kgl. Gewerb- und Handelsschule zu Fürth 1534.

— die Besetzung der an der k. Gewerbschule zu Lindau neu errichteten zweiten Realienlehrersstelle 1715.

— die Bildung einer speziellen Unterrichtsabtheilung für Landwirthschaft an der Gewerbschule zu Straubing 1730.

Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft um Genehmigung zur Erweiterung ihres Gesellschaftszweckes 1377.

Glasdachungen, siehe Gebäude.

Glasversicherungs-Aktiengesellschaft, die Zulassung der deutschen Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Münster zum Geschäftsbetriebe in Bayern 1187.

Gothaer-Vertrag, den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen 946.

Grenzoberkontrolleur, Ernennung eines solchen 681.

Großjährigkeits-Erklärungen 104. 682.

Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, die 28. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe 299. 453.

— desgl. die 30. Verloosung. 1533. 1601.

Grundsteuerkataster, die Fortführung der definitiven Grundsteuer-Kataster, insbesondere die Besitzveränderungen von steuerbaren Realitäten in Folge Erwerbes von Erbschaften und Legaten 568.

Gymnasien, Ernennung und Quiescirung von Professoren 1510.

H.

Haarbalsam, Gesuch des Fabrikanten Hutter und Comp. in Berlin um die Bewilligung zum Verkaufe eines von ihm bereiteten Haarbalsams 1107.

Hagelversicherungs-Gesellschaften, die Versicherung gegen Hagelschlag 186. 189.

— Revidirte Statuten der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft 444.

— siehe auch Versicherungsgesellschaften.

Handels-Appellationsgericht, Ernennungen und Enthebungen von Assessors- und Sekretärsstellen 224. 1112. 1398.

Handelsgericht, Ernennung von Räthen und Ergänzungsrichtern 224. 1112. 1534.

Handelsmäkler, Aufstellung eines solchen 681.

Handelsreisende, den Handelsvertrag mit Frankreich, hier in Beziehung auf Handelsreisende 1121.

Digitized by Google

Handels- und Gewerbschulen, siehe Gewerbeschule.
Handelsverträge, den Handelsvertrag mit Frankreich 898. 1121.
Hauptzollamt, Ernennung eines Hauptzollamtsverwalters und eines Controleurs 1111.
Hausgeistliche, Erledigung der Stellen von Hausgeistlichen 998. 1383. 1752.
Hausirhandel, den Vollzug der Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel und den Betrieb von Wandergewerben 115. 1513.
— den Hausirhandel betr. 270.
— die Einziehung von Patenten zum Hausirhandel ꝛc. 1248.
— den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe 1361.
Hauslehrerstelle, siehe Schulen-Erledigungen und Gefangenanstalten.
Hebammen-Lehrkurs, Eröffnung des Hebammenlehrkurses pro $18^{64}/_{65}$ 57.
Heeres-Ergänzung, siehe Conscription.
Heilkunde, kgl. allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Heilkunde 177.
Heimaths-Ermittlung, die Heimath der Aloisia Mauermayer, zur Zeit Dienstmagd in Oberföhring bei München 1380.
Heimathsnachweise der Schüblinge 81.
Helvetia, die Concessionirung der allgemeinen Versicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen 3. 217. 503.
— Gesuch der schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen um die Erlaubniß zum Betriebe ihres Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in Bayern 217.
Hengste, siehe Beschälhengste.
Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1865. 854.
Holzfabrikationskosten, Sturmwindbeschädigungen in den Staatswaldungen, hier Crediteröffnung auf Holzfabrikationskosten pro $18^{65}/_{66}$ 858.
Hundswuth, die Hundswuth, hier das Verbot des Mitnehmens von Hunden in die Personenwägen, Wartsäle ꝛc. 1672. 1673.
Hypotheken- und Wechselbank, die Abänderung der reglementären Grundbestimmungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für deren Rentenanstalt 1586.
Hypothekensachen, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Hypothekensachen 703.
Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft, Zulassung der sächsischen Hypotheken-Versicherungsgesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern 947.

J.

Jahresberichte, Jahresbericht des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's für Mittelfranken pro 1864. 305.
— den Jahresbericht der Brandversicherungs-Inspektoren, hier deren Nachweise im Revisionsdienste pro $18^{64}/_{65}$ 1665.
Immobiliar-Feuerversicherungen, siehe Feuerversicherungsgesellschaften.
Inanspruchnahme der Hilfe auswärtiger Souveräne 878. 934.
Indigenate, die Gesuche um Verleihung des bayerischen Indigenates 1175.
Industrie-Unterstützungskapitalien, Darlehen aus Centralfonds für Industrie ꝛc. 1615.
Inspicirung, das dem kgl. Oberbaurathe Bernatz ertheilte Commissorium behufs der Inspicirung des Strassen-, Brücken- und Wasserbauwesens 643.
— das dem kgl. Oberbaurathe v. Voit ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Landbauwesens 691.
Israelitische Religionsschulen, die Visitation der israelitischen Religionsschulen durch die kgl. Distriktsschulinspektionen 555.

Digitized by Google

K.

Kaminkehrer, kgl. allerhöchste Verordnung, die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und der Kaminkehrerlöhne 1369.

— den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1865, die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und der Kaminkehrerlöhne 1409.

Kapitalien, siehe Capitalien.

Kataster und Pläne, die Evidenthaltung der Kataster und Pläne 169.

Kataster und Bezirksgeometerdienst, siehe Bezirksgeometer.

Kircheneinrichtungen, die Herstellung und Restaurirung von Gegenständen der inneren Kircheneinrichtungen 1343.

Kirchenverwaltungs-Mitglieder, die Personaländerung bei denselben in Rothenburg a/T. 16. 562. Pappenheim 513. 530. Altdorf 633. Nürnberg 1102. Dinkelsbühl 1103. Hersbruck 1675.

Kirchhöfe, siehe Friedhöfe.

Kollekten, siehe Collekten.

Kommandantschaftsbezirke, die Kommandantschaftsbezirke, hier die Aufhebung der Kommandantschaft Sulzbach 467.

Kosmetische Mittel, siehe Medicinalwesen.

Kosten, die auf die Vornahme der Fleischbeschau erlaufenden Kosten 916.

Kostportionen und Fourage, die Vergütungssätze hiefür, siehe Militär.

Kräuter-Brust-Syrup, Gesuch des Kaufmanns Fr. W. Bockius in Otterberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Kräuter-Brust-Syrups 107.

Kräuter-Liqueur, den Daubitz'schen Kräuterliqueur 61.

Kräuter-Syrup, Gesuch des Kaufmanns A. Häusler in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines aromatischen Kräuter-Syrups 108.

Kreisbereisungen, siehe Inspicirung.

Kreis-Irrenanstalten, die Unterstützung ärmerer Gemeinden zum Unterhalte unbemittelter Geisteskranker in der Kreisirrenanstalt 75. 376. 1839.

Kunstmahlmühle, Gründung einer Aktiengesellschaft für Errichtung und Betrieb einer Kunstmühle in Ansbach 886. 1333.

L.

Landesverwiesene, Aufsicht auf Landesverwiesene 29. 62. 77. 110. 166. 199. 239. 277. 297. 365. 388. 414. 469. 518. 525. 534. 545. 547. 566. 615. 623. 638. 661. 670. 686. 700. 853. 881. 891. 942. 992. 1003. 1024. 1037. 1065. 1089. 1115. 1179. 1198. 1284. 1310. 1325. 1356. 1381. 1486. 1520. 1568. 1577. 1591. 1631. 1669. 1691. 1703. 1716. 1791. 1825. 1839.

Landgestüte, Landgestüts-Preisevertheilungen pro 1865. 694. 1402.

Landrath, kgl. allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr $18^{65}/_{66}$ 563.

— Verhandlungen des Landraths von Mittelfranken für das Jahr $18^{65}/_{66}$ 708.

— Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 18. bis 30. Mai 1865. 1639.

Landrichter, Ernennung, Versetzung und Quiescirungen derselben 642. 663.

Landtag, kgl. allerhöchste Entschließung, die Einberufung des Landtages 281.

Landtagsverhandlungen, die Versendung der Landtagsverhandlungen 641.

Landwehr, die Ernennung der k. Landwehroffiziere und Militär-Beamten von Mittelfranken in Dinkelsbühl 104. Altdorf 112. 1007. 1724. Ipthofen 160. Ansbach 160. 618. 936. 1256. 1597. Rothenburg 280. 618. 1007. 1232. 1492. Schwabach 304. 1756. Fürth 370. 536. 674. 1030. 1292. Berching 402. Eichstätt 536. 1320. Beilngries 546. Lauf

Digitized by Google

690. Nürnberg 690. 886. 887. 1072. Gunzenhausen 960. 1182. Windsheim 1102. 1200. Ellingen 1112. Spalt 1320. Dinkelsbühl 1526. Pappenheim 1754.

Landwehr, Adressen und Petitionen von Landwehrmännern zur Bewirkung der Auflösung oder Ruhestandsversetzung der Landwehr 655.

Landwirthschaft, Abhaltung des zweiten Schäferlehrkurses zu Triesdorf 30.

— Abhaltung der Zuchtbullenmärkte mit Preisevertheilung pro 1865. 31.

— Vermittlung von Sämereien und Kunstdünger 53.

— Heranbildung von Bezirksbaumwärtern 54.

— Abordnung von Wanderbaumgärtnern 55.

— die Hebung der Pferdezucht, hier die Privatbeschälstationen des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken 242.

— den Jahresbericht des landwirthschaftlichen Kreis-Comités für Mittelfranken pro 1864. 305.

— die IX. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe zu Kempten 625.

— das Central-Landwirthschafts- (Oktober)-Fest im Jahre 1865. 962. 1298.

— Landwirthschaftliche Kreiswander-Versammlung in Ellingen 1038.

— Constituirung des landwirthschaftlichen Creditvereins für Mittelfranken 1231.

— die Beförderung der Arrondirung 1311.

— Jahresversammlung des landwirthschaftlichen Kreisvereins pro 1865. 1635.

— die Aufstellung und Benützung von landwirthschaftlichen Futter-Schrot-Mühlen 1718.

Landwirthschafts-Schulen, siehe auch Gewerbeschulen.

Lateinschulen, Besetzung von Stellen an den Lateinschulen 16. 70. 536. 1366. 1780.

— Erledigung von Stellen an den Lateinschulen 1515.

Legate, Legat des Bierbrauereibesitzers Friedrich Biergigmann in Erlangen 1118.

Lehramtsprüfung, siehe Prüfungen.

Literatur-Convention, dieselbe zwischen Bayern und Frankreich 1626.

Literarische Erzeugnisse, den Vollzug des Gesetzes vom 28. Juni 1865, den Schutz der Urheberrechte, hier die Eintragsrolle für literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst 1059.

Lokalmalz-Aufschlag, die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlags 1579.

Lotterien, Veranstaltung einer Lotterie zum Besten eines zu Paris für arme Deutsche zu gründenden Krankenhauses 237.

— die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien, hier die Gesuche um Stempelbefreiung der Loose 1737.

M.

Märkte, die Verübung von Betrügereien auf Märkten 921.

Magistrate, die Correspondenzform zwischen Gerichten, Magistraten und Gemeindeverwaltungen 441.

Magistratsräthe, Personaländerungen bei denselben zu Scheinfeld 206. Pappenheim 1016. Nürnberg 1492. Fürth 1574.

— rechtskundige, Bestätigung eines solchen 1492.

Malzaufseher, den Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der Aufschlagseinnehmer und Malzaufseher 868.

— Stelle, Besetzung derselben 1263.

Markt- und Stadtschreiber, die Prüfung derselben 1. 25.

Mastochsen, Uebersicht über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. August bis 20. September 1865 im Regierungsbezirke Mittelfranken 1550.

Digitized by Google

Mastochsen, Uebersicht über die Verkäufe von Mastochsen in der Zeit vom 21. Sept. bis 20. Oktober 1619.

— desgl. vom 21. Oktober bis 20. November 1707.

Medicin, die medizinischen Reise-Stipendien 608.

— die medizinische Staatsprüfung pro 1865. 876.

— die Gesuche um Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres des Studiums der Medicin 913.

Medicinal-Ausschuß, Enthebung und Besetzung der Stelle eines pharmazeutischen Mitglieds beim Kreis-Medicinalausschuß von Mittelfranken 1415.

Medicinalpersonale, den Schematismus des Medicinalpersonals und der Sanitätsanstalten von Mittelfranken 477.

Medicinalwesen, den Daubitz'schen Kräuterliqueur 61.

— Gesuch des Kaufmanns H. W. Bockius in Otterberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Kräuter-Brust-Syrups 107.

— Gesuch des Wilhelm Spranger in München um die Bewilligung zum Verkaufe des G. Popp'schen Anatherin-Mundwassers 107.

— Gesuch des Kaufmannes A. Häusler in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines aromatischen Kräuter-Syrups 108.

— Gesuch des L. W. Egers aus Breslau um die Bewilligung zum Verkaufe eines Fenchel-Honig-Extraktes 709.

— Gesuch des Zahnarztes und Badereibesitzers Joh. Nep. Steyrer von München um die Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur und eines Zahnpulvers 116.

— kgl. allerh. Verordnung, die Ausübung der Heilkunde 177.

— Gesuch des Baders L. Bückle in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnpflasters 289.

— Gesuch des Handelsagenten Joseph Hepperger um die Bewilligung zum Verkaufe von cosmetischen und Geheimmitteln 385.

Medicinalwesen, Fichtennadel-Brustzucker und Brustsyrup des L. Morgenthau von Mannheim 523.

— Gesuch des Martin Reichel in Würzburg um die Erlaubniß zum Verkaufe seines selbsterfundenen Augenbalsams 673.

— Gesuch des Ferdinand Schott in Frankfurt a/M. um die Bewilligung zum Verkaufe eines Extrakt-Radix 1001.

— Verkauf des Meyer'schen Brustsyrups 1077. 1079.

— Gesuch des Fabrikanten Hutter und Comp. in Berlin um die Bewilligung zum Verkaufe eines von ihm bereiteten Haarbalsams 1107.

Militär, die Verwaltungssätze für die Kostportionen und die Fourage des einzuquartierenden Militärs pro 1865. 105.

— die Vermittlung von Einstands-Verträgen 233.

— die Dienstaltersauszeichnungen für das k. Heer 374.

— die Einführung neuer Dienstalterszeichen für 24- und 40jährige Militärdienstzeit 1017.

Militäranlehen, die Verloosung des Militäranlehens von 1855 zu 4½ % 12.

— die VII. Verloosung des Militäranlehens von 1855 zu 4½ % 93.

Militärentlassungsscheine, die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine für die vom Loose zur Einreihung nicht getroffenen Conscribirten der Altersklasse 1842. 560. 937.

— Ausstellung der Militär-Entlaßscheine für die Altersklasse 1843. 889.

Militärfohlenhofs-Anstalten, siehe Fohlenhöfe.

Militärsachen, der Geschäftsverkehr in Militärsachen 1731.

Minimalfrachten im Verkehr mit den Schweizerischen Bahnen 706.

Ministerial-Sekretäre, Ernennung eines solchen 224.

Digitized by Google

Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften, siehe Feuerversicherungsgesellschaften.

Mobilisirungs-Obligationen, die Verloosung der 3½ procentigen und auf 4% arrosirten Mobilisirungs-Obligationen 553.

Moguntia, Statuten- und Firma-Aenderung der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mainz 50.

München-Ingolstädter-Eisenbahn, den Bau einer Eisenbahn von München über Ingolstadt nach Gunzenhausen und Pleinfeld, hier die Errichtung von Eisenbahnbau-Sektionen 1607.

Münzen, das Cursiren falscher Münzen. 28. 155. 229. 363. 504. 544. 549. 637. 661. 670. 685. 699. 856. 923. 941. 1105. 1261. 1413. 1517. 1567. 1632. 1666. 1716. 1773. 1790. 1843.

Mundwasser, siehe Medizinalwesen.

Musikpatente, Gesuche um Musikpatente für fremde Regierungsbezirke 1789

N.

Namensänderungen 70. 176. 662. 682. 1312. 1525.

Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin 619.

Nordamerikanische Soldaten, die Ansprüche der Erben von Soldaten der vereinigten Staaten von Nordamerika 117. 1203.

Normalpensionen, die Normalpension für die Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 18⁶⁴/₆₅ 418.

Notare, die Zustellgebühren für Fahrpostsendungen an die kgl. Notare und die Führung eigener Postaufgabebücher letzterer 125.

— die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes, hier Zeit und Ort der Vornahme von Notariatsgeschäften 550.

— die Behandlung des Tax- und Stempelwesens, hier bei Notariats-Geschäften für arme Parteien 1012.

Notare, Aufstellung von Amtsverwesern der k. Notare Beck zu Nürnberg 1040, Steinlein zu Hersbruck 1072. Brand zu Wassertrüdingen 1072. v. Kirschbaum zu Nürnberg 1182. Reinhard zu Nürnberg 1192. Lindner zu Nürnberg 1232. Dr. Ortenau zu Fürth 1256.

— das amtliche Verhältniß der kgl. Notare bei ihren Dienstesverrichtungen 1313.

— Bekanntmachung der Mitgliederwahl der Notariatskammer für Mittelfranken 1489.

O.

Oberaufschlagämter, Ernennung eines Oberbeamten 1000. Versetzung eines Controleurs 1291.

Oberpolizeiliche Vorschriften, dieselben für den Betrieb der Nürnberg-Fürther-Ludwigsbahn 408.

— dieselben über Maßregeln beim Auftreten der Cholera asiatica im Regierungsbezirke Mittelfranken 1540.

— dieselben zu Art. 110 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches über Zeit, Ort und Art der Begräbnisse 1563.

Obertelegraphisten, Versetzung derselben 1118.

Obligationen, siehe Staatsobligationen oder Verloosungen.

Oktoberfest, das Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest im Jahre 1865. 962. 1298.

Operationen, die Operationen im Freien für Herstellung des großen topographischen Atlasses im Jahre 1865. 568.

Ordensverleihungen an

— den Schullehrer Andreas Hahn in Obersulzbach, die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwigs-Ordens 160.

— den Bräuhaus- und Fabrikbesitzer Joh. Bapt. Prinstner in Beilngries das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens vom heil. Michael 288.

— den Präsidenten des kgl. Handels-Appellationsgerichts in Nürnberg, Dr. Georg Carl von Seuffert, das

Digitized by Google

Comthurkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael 642.
Ordensverleihungen an
— den Schullehrer Michael Ludwig in Bergen, die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwigsordens 936.
— den Bezirksamtsdiener Christoph Fichtelberger in Uffenheim, die Ehrenmünze des kgl. Ludwigsordens 1072.
— den Landgerichtsdiener Friedrich Fichtelberger in Uffenheim, die Ehrenmünze des kgl. Ludwigsordens 1072.
— den Direktor der kgl. Kunstgewerbschule A. Kreling, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Sr. kgl. Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehene Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen 1102.
— den kgl. Kirchenrath Dekan und Stadtpfarrer Georg Philipp Höchstetter in Windsheim das Ehrenkreuz des kgl. bayerischen Ludwigsordens 1492.
— den Rentamtsdiener Adam Atzenhofer in Kipfenberg die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens 1674.
— den Gemeindevorsteher Georg Konrad Hetzar von Oberreichenbach das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone 1692.
— den Landrichter Joh. Schramm in Neustadt a/A., das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heil. Michael 1692.
— den Landwehrmajor Eduard Michael Düll zu Pappenheim, das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone 1754.
Ortsnamen 1279. 1676.
Ostbahnen, den Schüblingstransport auf den bayerischen Ostbahnen 1704.

P.

Paquete, die Versendung amtlicher Paquete 405.
Paßfälschungen und falsche Armuthszeugnisse 1575.
Paßkarten-Convention 381.
Paßrevision, die Aufhebung der Paßrevision an der Grenze Oesterreichs 1685.
Paßwesen, das Paßwesen in Bezug auf Nordamerika 115. 1321. 1699.
— dasselbe in Bayern 1851.
Patente, die Einziehung der Patente zum Hausirhandel ꝛc. 1248.
Pharaoschlangen, die sogenannten Pharaoschlangen oder Wunderschlangen 1771.
Pensionstransferirungen, die Stempelanwendung zu den Pensionskatasterauszügen und deren Taxirung bei Pensionstransferirungen 859.
Pfarreibesetzungen: 56. 69. 192. 224. 248. 402. 434. 528. 561. 664. 681. 682. 887. 936. 1007. 1102. 1103. 1181. 1262. 1292. 1360. 1416. 1492. 1534. 1675. 1756.
Pfarreien, die Verwaltung organisirter Pfarreien 603.
Pfarrei-Erledigungen: 78. 171. 172. 173. 191. 507. 508. 520. 527. 571. 648. 688. 860. 861. 885. 893. 998. 1005. 1006. 1079. 1109. 1110. 1191. 1239. 1318. 1357. 1358. 1365. 1383. 1395. 1396. 1489. 1532. 1682. 1739. 1752. 1778. 1788. 1819.
Pfarrerswittwen, die Normalpension für die Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro $18^{64}/_{66}$ 418.
— die Vertheilung des Staatsbeitrages für Pfarrerswittwen und minorenne Doppelwaisen pro $18^{64}/_{65}$ 1723.
Pfarr-Unterstützungsanstalten, Portofreiheit der kgl. Administration der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungs-Anstalt zu Nürnberg 419.
Pferdezucht, die Hebung der Pferdezucht 33.
Pflichtexemplare, die Vorlage der Pflicht-Exemplare 1011.
— den Vollzug des Gesetzes vom 28. Juni 1865, den Schutz der Urheberrechte, hier die Ablieferung der Pflichtexemplare 1623.

Digitized by Google

Pläne und Kataster, die Evidenthaltung der Kataster und Pläne 169.

Polizei-Anstalten, die Verwahrung in einer Polizei-Anstalt 292.

— polizeiliche Behandlung arbeitsscheuer Personen 185.

Polizeiliche Bekanntmachungen des Stadtmagistrats Ansbach:

(Siehe die Seitenzahlen der Beilagen des Kreisamtsblattes.)

1. die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in Ansbach 17. 49. 65, den 3. Roßmarkt betr. 561. 572.
2. die Verzeichnisse über die Durchschnittspreise der Früchte, mehrerer Viktualien und Lebensbedürfnisse 32. 167. 295. 440. 560. 679. 855. 952. 1095. 1232. 1368. 1520.
3. Cautionszurückzahlung an den Boten Gg. Mich. Oberseider von Ansbach 33.
4. die Verzeichnisse der Polizeitaxen für Brod und Mehl, Bier und Salz 80. 151. 215. 280. 343. 407. 464. 536. 600. 664. 720. 783. 928. 992. 1064. 1119. 1190. 1256. 1303. 1367. 1456. 1519.
5. Auswanderung der ledigen Dienstmagd Anna Maria Eleonora Kleemann, genannt Gloßner, nach Wien 169.
6. Pflasterzollverpachtung 234. 306. 1196.
7. Auswanderung des Metzgergesellen Joh. Simon Friedrich Winter von Ansbach nach Hamburg 241.
8. die Pflichtbeiträge zur Armenkasse pro $18^{64}/_{65}$ 282. 393. 489.
9. die Beiträge zur Straßenbeleuchtungsanstalt 297.
10. Auswanderung des Kaufmanns Christian Gustav Ulrich Brendel von Ansbach nach Celle im Königreich Hannover 321.
11. die Rechnungsergebnisse der Armenkasse der Stadt Ansbach pro $18^{63}/_{64}$ 322.
12) die Rechnung der städtischen Holzmagazins-Verwaltung pro $18^{63}/_{64}$ 409.
13. die Abhaltung der hiesigen Rindviehmärkte 426. 441.
14. Verkauf des Schrannen-Getreid-Abfalles 521. 1283.
15. die Verloosung des Ansbach-Gunzenhausener Anlehens, hier die 17. und 18. Serien- und Gewinnziehung 571. 705. 1369. 1521.
16. Lokalaufschlags-Erhöhung vom weißen Getreide 709.
17. die Visitation der Hunde 771. 787.
18. die Brandversicherungsbeitragszahlung pro $18^{64}/_{65}$ 804. 817. 881.
19. Reise des Taglöhners Lorenz Bälz von Ansbach nach Nordamerika 873.
20. Reise des Schneidergesellen Joh Zöllner von Ansbach nach New-York 881.
21. desgl. dessen Ehefrau Babetta, geb. Geiß, nebst ihrem Kinde Babette Zöllner 913.
22. Auswanderung des Zinngießergehilfen Joh. Gg Schäfer von Ansbach nach Wittenberg im Königreich Preußen 945.
23. Auswanderung des Musiklehrers Gg. Sigmund Hämmerlein von Ansbach nach Elgendorf im Herzogthume Nassau 978.
24. Reise der ledigen Verwaltertöchter Charlotte und Katharine Moser von Ansbach nach Nordamerika 1009.
25. die Conscription der Altersklasse 1844. 1123. 1194.
26. Getreideböden- und Kellerverpachtung 1211. 1266.
27. verlornes Sparkassebuch 1281.
28. Loosung, Messung und Visitation der Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1844. 1370.
29. Spähe nach der Elisabethe Danzel von Gebhardsreuth, Bez. Wohenstrauß 1489.
30. Holzverkauf 1521.

Polizeiliche Beschlagnahmen 1241.

Polizei-Verhandlungen, die Revision der magistratischen Polizei-Verhandlungen 373.

Digitized by Google

Postablösungen, die Behandlung uneinbringlicher Postablösungen 221.

Postanstalten, Postportofreiheit für die Sendungen zwischen den Rektoraten und Vorständen der Gewerbs- und Ackerbauschulen und den Verwaltungen der Kreis-Pensions- und Unterstützungsfonds 10.

— Versendungen der Zeitungen nach Rußland 11.

— Sendungen mit Waarenproben oder Mustern nach und aus Großbritannien 66.

— die Fehlspedition von Post- und Eisenbahnsendungen nach Orten gleichen Namens 79.

— Postillons-Auszeichnungen 79.

— die Zustellgebühren für Fahrpostsendungen an die kgl. Notare und die Führung eigener Postaufgabebücher letzterer 125.

— Postportofreiheit der Gemeinde-Verwaltungen 174.

— Postportofreiheit der kgl. Administration des allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungs-Anstalten zu Nürnberg 419.

— der Zeitungstarif 1865 in spec. die Verhandlungen über das bayerische Prozeßgesetz 456.

— Postportofreiheit für exponirte kgl. Beamte 509.

— Waarenmuster nach Italien 510.

— Postportofreiheit der äußeren Forstbehörden 552.

— die Postbescheinigungsbücher der kgl. Behörden, in spec. den Vortrag der Postporti in denselben 561.

— die Spedition des Gesetzblattes 635. 659.

— Beförderung von Postsendungen mittelst der Donau-Dampfschifffahrten auf der Route Wien-Constantinopel 641.

— die Versendung der Landtagsverhandlungen 641.

— die Zeitungs-Expedition, in specie Reklamation fehlender Zeitungspaquete 649.

— die Errichtung neuer Postanstalten in Mittelfranken 1015.

— Portofreiheit der Geldsendungen der Gendarmerie-Brigaden und Stationen untereinander 1028.

Postanstalten, k. allerhöchste Verordnung, den Briefpost-Tarif 1045. 1097.

— die Postportofreiheit für die Kreisvereine zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer 1160.

— die Verpackung der Geldsendungen 1199.

— Portofreiheit der zur Stempelung einbeförderten Urkunden-Formulare 1524.

— die Correspondenz nach Nord-Amerika 1672.

— die Hundswuth, hier das Verbot des Mitnehmens von Hunden in die Personenwägen, Wartsäle ꝛc. 1672. 1673.

Post- und Bahnbedienstete, Ernennungen, Quiescirungen, Versetzungen und Entlassungen derselben: 22. 112. 513. 642. 1007. 1008. 1040. 1103. 1119. 1182. 1200. 1574. 1676. 1684. 1820. 1850.

Postcursnotizen: 22. 650. 862. 894. 999. 1101. 1180. 1291. 1397. 1547. 1604. 1724. 1779.

Präbenden, die Vermehrung der Präbenden der markgräflichen Fräuleinstiftung zu Bayreuth 4.

Preisevertheilungen, Zuchtbullen-Ausstellungen mit Preisebewerbungen pro 1865 31.

— Landgestüts-Preisevertheilungen pro 1865. 694. 1402.

Privatbeschälhengste, approbirte Privatbeschälhengste pro 1865. 214. 540.

— die Hebung der Pferdezucht, hier die Privatbeschäl-Stationen des Kreiscomité's des landw. Vereins von Mittelfranken 242.

— die Approbation der Privatbeschälhengste im Jahre 1866. 1712.

Privatvollmachten, die Beglaubigung von Privatvollmachten in Uebertretungssachen durch die Gemeinde-Vorstände, hier die Stempelpflicht derselben 391. 851.

Prüfungen, die Prüfung für den Stadt- u. Marktschreiberdienst 1. 25.

Digitized by Google

Prüfungen, die praktische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten 193.

— die Anstellungsprüfung am Schullehrer-Seminar Schwabach im Jahre 1865. 383.

— die theologische Anstellungsprüfung pro 1865. 417.

— die Prüfung der Bauhandwerker im Jahre 1865. 437.

— desgl. pro 1866. 1821.

— die Anstellungsprüfung der katholischen Schuldienst-Exspektanten am kgl. Schullehrer-Seminar in Eichstätt im Jahre 1865. 439. 464.

— die Abhaltung einer theoretischen und einer praktischen Concursprüfung für den Kataster- und Bezirksgeometerdienst 451. 1594.

— die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforst-Verwaltungsdienst im Jahre 1865. 570. 1133.

— die Abhaltung einer Rabbinatsprüfung in Würzburg 579.

— die medicinische Staatsprüfung pro 1865. 876.

— die philologische und mathematische Lehramtsprüfung für das Jahr 1865. 1026. 1195. 1221.

— die theologische Aufnahmsprüfung 1070.

— die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865. 1193.

— die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrerseminar Eichstätt pro $18^{65}/_{66}$ 1267.

— desgl. am kgl. Schullehrerseminar Schwabach 1269.

— die praktische Prüfung der Thierheilkunde 1354.

— die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1866. 1813.

R.

Rabbinatsprüfungen, die Abhaltung einer Rabbinatsprüfung zu Würzburg 579.

Realgymnasium, Besetzung einer Lehrstelle der neueren Sprachen am Realgymnasium in Nürnberg 1359.

Rechnungen, die Prüfung und Bescheidung der Rechnung des Kreisunterstützungsvereins für dienstuntaugliche Schullehrer pro $18^{63}/_{64}$. 628.

— die Rechnungsergebnisse der Gemeinde- und Stiftungskassen in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung 1772.

Rechnungs-Aufnahmen, dieselben bei der kgl. Regierung von Oberfranken pro $18^{62}/_{63}$, hier das Stempelwesen 142.

— Generelle Anordnungen in Folge der Rechnungsaufnahme pro $18^{63}/_{64}$. 901.

Rechnungscommissäre, Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen 159. 935. 1040. 1280. 1812.

Rechnungsstellungen, die Termine zur Rechnungsstellung pro $18^{64}/_{65}$. 1277. 1414.

Rechnungswesen, die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen 1818.

Rechtskandidaten, die praktische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten 193.

Regierungsblätter, die Bestellung der Regierungsblätter pro 1866. 1185.

Regierungsräthe, Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen derselben 159. 246. 935. 1291. 1674.

Reiselegitimations-Entwendung 1736.

Reisestipendien, die medizinischen Reisestipendien 608.

Rekrutirung, siehe Conscription.

Rektorate, Postportofreiheit für die Sendungen zwischen den Rektoraten und Vorständen der Gewerbs- und Ackerbauschulen und der Verwaltungen der Kreis-Pensions- und Unterstützungsfonds 10.

Rekurs-Vorbringen, die bei der k. Regierung von den Parteien mündlich angebrachten Gesuche und Rekurs-Vorbringen 672.

Remunerationen, die Remunerationen für den Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge 1536.

Digitized by Google

Rentamtsdiener, Ernennungen und Ruheſtandsverſetzungen 1674. 1812.

Rentbeamten, Ernennungen, Verſetzungen und Quiescirungen derſelben 935. 1040.

Rentenüberſchüſſe, den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Beilage zur Verfaſſungsurkunde pro $18^{64}/_{65}$, hier die Verwendung der Rentenüberſchüſſe der katholiſchen Kirchenſtiftungen in der Diöceſe Eichſtätt 1496.

— desgl. der Erzdiöceſe Bamberg 1499.

— desgl. der proteſtantiſchen Kirchenſtiftungen 1501.

Rettungs-Anſtalten, den Stand der Rettungsanſtalten für verwahrloſte Kinder im Jahre $18^{63}/_{64}$ 146.

— desgl. im Jahre $18^{64}/_{65}$ 1766.

Revierförſter, Ernennungen, Verſetzungen und Quiescirungen 248. 473. 552. 561. 936.

Rheinſchifffahrts-Aſſekuranz-Geſellſchaft, ſiehe Verſicherungs-Geſellſchaften.

Rinderpeſt betreffend 559.

S.

Sächſiſche Hypotheken-Verſicherungsgeſellſchaft, Zulaſſung derſelben zum Geſchäftsbetriebe in Bayern 947.

Sämereien, Vermittlung von Sämereien und Kunſtdünger 53.

Salz, die Herabſetzung der Preiſe des Viehſalzes 617.

Sammlungen, ſiehe Collekten.

Schematismus, den Schematismus des Medicinalperſonales und der Sanitätsanſtalten von Mittelfranken 477.

Schenkungen, ſiehe Stiftungen.

Schiffsbrand, die Paſſagiere des verunglückten Schiffes William Nelſon 1371.

Schrannenpreiſe, ſiehe Getreidepreiſe.

Schüblinge, Heimathsnachweiſe der Schüblinge 81.

— den Schüblingstransport auf den Eiſenbahnen 1050.

— desgl. auf den bayeriſchen Oſtbahnen 1704.

Schullehrer, die Prüfung und Beſcheidung der Rechnung des Kreisunterſtützungsvereins für dienſtuntaugliche Schullehrer pro $18^{63}/_{64}$ 628.

— die Verehelichung der Schullehrer, Schulverweſer, Schulgehilfen und Schuldienſterſpektanten 918.

— die Urlaubs-Ertheilungen an deutſche Schullehrer 953.

— die Poſtportofreiheit für die Kreisvereine zur Unterſtützung dienſtunfähiger Schullehrer 1180.

— die außerordentlichen Unterſtützungen des Schullehrer-Perſonals pro $18^{64}/_{65}$ 1587.

Schullehrer-Relikten, die Vertheilung der Renten aus dem Centralunterſtützungsfond für proteſtantiſche Schullehrer-Relikten im Jahre $18^{65}/_{66}$ 1815.

Schullehrer-Seminare, die Anſtellungsprüfung am Schullehrer-Seminar Schwabach im Jahre 1865 383.

— die Anſtellungsprüfung der katholiſchen Schuldienſt-Erſpektanten am k. Schullehrer-Seminar in Eichſtätt im Jahre 1865 439. 464.

— die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminare Eichſtätt pro $18^{66}/_{67}$ 1267.

— desgl. am k. Schullehrer-Seminar Schwabach 1269.

Schulen und Erziehungsanſtalten, den Unterricht während der Nachmittagsſtunden 1073.

Schulen, die Sonn- und Feiertagsſchulpflichtigkeit, ſiehe Sonn- und Feiertagsſchulpflichtigkeit.

— den Vollzug des Art. 2 Abſ. 1 des Schuldotationsgeſetzes vom 10. November 1861 604.

Schullehrlinge, die Remunerationen für den Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge 1535.

— die Unterſtützung der mittelfränkiſchen Schullehrlinge pro $18^{64}/_{65}$ 1553.

— Unterrichtspflichtigkeit der zurückgeſtellten Schullehrlinge 1589.

Schulgehilfen, die Schulgehilfengehaltsbeiträge aus dem Kreisſchulfonde und die Suſtentationsbezüge der vor dem 1. Oktober 1862 quiescirten deutſchen Schullehrer von Mittelfranken pro $18^{65}/_{66}$ 1677.

Digitized by Google

Schullokalitäten, die Gesundheitspflege in den Schullokalitäten 1585.

Schulstellen-Besetzungen: 16. 56. 70. 104. 112. 128. 280. 435. 436. 460. 512. 521. 529. 536. 546. 552. 562. 618. 650. 664. 674. 682. 690. 862. 888. 894. 912. 936. 960. 1007. 1016. 1030. 1056. 1072. 1080. 1112. 1118. 1134. 1181. 1192. 1200. 1240. 1264. 1280. 1292. 1312. 1327. 1360. 1367. 1399. 1526. 1574. 1582. 1596. 1637. 1675. 1684. 1692. 1706. 1740. 1780. 1820. 1849.

Schulstellen-Erledigungen: 17. 53. 60. 75. 116. 152. 168. 219. 220. 275. 362. 379. 386. 407. 445. 467. 468. 469. 503. 515. 533. 539. 557. 565. 586. 611. 612. 645. 678. 683. 853. 857. 868. 897. 932. 933. 939. 940. 941. 952. 961. 1035. 1048. 1049. 1092. 1113. 1115. 1131 1132. 1177. 1178. 1201. 1235. 1236. 1243. 1260. 1261. 1273. 1274. 1281. 1283. 1308. 1309. 1323. 1324. 1363. 1374. 1375. 1387. 1412. 1479. 1508 1509. 1516. 1532. 1610. 1611. 1612. 1627. 1628. 1702. 1751. 1752. 1771.

Schwindeleien, Untersuchung gegen Anton Albers und Consorten von Bölleseld wegen Betruges 1481

Schwindler-Gesellschaft, eine in Amsterdam entdeckte Schwindler-Gesellschaft 196.

Schwurgerichte, die Abhaltung der II. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865. 526.

— desgl. der III. 1095.

— desgl. der IV. 1488.

— desgl. der I. im Jahre 1866. 1847.

Sekretäre, Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen derselben 160. 1398. 1415.

Siegel, Entwendung des Oblatensiegels des kgl. Stadt- und Landgerichts Neuburg 855.

— Entwendung des Pfarrsiegels aus dem Pfarrhofe zu Laaberberg 1411.

Soldaten, die Veränderung des Aufenthaltsortes und die Reiselegitimationen beurlaubter Soldaten 151.

— die Ansässigmachung und Verehelichung gegen Caution 152.

— die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit 209.

— die Erneuerung des Verbots der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste 212.

— die Verwaltung des Erbvermögens der Unteroffiziere und Soldaten 679.

— Gesetz, die Aufhebung von Beschränkungen der Unteroffiziere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen 1044.

— die Ansprüche der Erben von Soldaten der Armee der vereinigten Staaten von Nordamerika 1203.

— die polizeilich administrative Aufsicht über die beurlaubten Soldaten 1665.

Sommerbier, siehe Bier.

Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit, kgl. allerh. Verordnung, die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend 587. Ministerial-Erlaß hiezu 592.

Souveräne, die Inanspruchnahme der Hilfe auswärtiger Souveräne 878. 934.

Späheblätter, die Umbildung der Späheblätter in ein bayerisches Centralpolizeiblatt 1783.

Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft, Zulassung der allgemeinen Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in Mannheim zum Geschäftsbetriebe in Bayern 1271.

Staats-Anwälte, Ernennungen, Versetzungen, Quiescirungen derselben 247. 642. 1398.

Staats-Anwaltschafts-Vertreter, Aufstellung von Staatsanwaltschafts-Vertretern beim Landgerichte Forchheim 77. Pappenheim 78. Hersbruck 156. Feuchtwangen 959. Weissenburg 1190. Leutershausen 1382. Gunzenhausen 1594. Stadt- und Landgericht Schwabach 1723. Landgericht Heilsbronn

Digitized by Google

1723. Wassertrübingen 1739. Windsheim und Mkt. Erlbach 1848.

Staatsbaudienst, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865. 1193.

— die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1866. 1813.

Staatsbürgereid, die Ableistung des Staatsbürgereides 1265.

Staats-Forstverwaltungsdienst, die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1865. 570. 1133.

Staatsgefälle, die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle 19. 447. 630. 1067. 1391. 1616. 1844.

Staats- und Hofhandbuch, das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1865. 854.

Staatsobligationen, die XVI. und beziehungsweise XIV. Verloosung der $3\frac{1}{2}$ und arrosirten 4 procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons 573.

— die Vinkulirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staatsobligationen au porteur 879.

Staatspapiere, Cours der bayer. Staatspapiere 23. 303. 369. 403. 435. 513. 521. 529. 633. 649. 663. 863. 887. 893. 911. 927. 943. 1029. 1119. 1181. 1279. 1295 1319. 1359. 1367. 1399. 1597. 1605. 1637. 1683. 1705. 1755. 1849.

Staatsschulden, die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld 51. 185. 357. 531. 645. 866. 1019. 1085. 1259. 1385. 1557. 1745.

Staatswaldungen, Sturmwindbeschädigungen in den Staatswaldungen, hier Creditseröffnung auf Holzfabrikationskosten pro $18^{66}/_{68}$. 858.

— Gesuche um Streuabgabe aus Staatswaldungen 1257.

Stadtgerichte, Aufstellung eines Vorstandes am Stadtgerichte Nürnberg 618.

Stadtrichter, Ernennung eines solchen für München 1674.

Stadt- und Marktschreiber, die Prüfung derselben 1. 25.

Statistik des Königreichs Bayern, die Herausgabe des Heftes XIII. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das statistische Bureau 1376. 1487.

— desgl. des Heftes XII. 1681.

Statistische Erhebungen, Mittheilung statistischer Erhebungen 1693.

Statistische Notizen: 640. 682. 1016. 1192.

Stempelanwendung, die Stempelanwendung zu den Pensionskatasterauszügen und deren Taxirung bei Pensionstransferirungen 859.

— die Stempelanwendung zu den Quittungen der kgl. Forstmeister über Funktionsaversa und Reisekostenvergütungen 1721.

Stempelbefreiung, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien, hier die Gesuche um Stempelbefreiung der Loose 1737.

Stempelpapier, den Austausch verdorbener Stempelpapiere 287.

Stempelwesen, die Rechnungsaufnahme bei der kgl. Regierung von Oberfranken pro 1862/63, hier das Stempelwesen 142.

— die Beglaubigung von Privat-Vollmachten in Uebertretungssachen durch die Gemeindevorstände, hier die Stempelpflicht derselben 391.

— die Behandlung des Testamentsstempels 397.

— die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Hypothekensachen 703.

— desgl., hier bei Notariatsgeschäften für arme Parteien 1012.

Steuern, den Vollzug des Capitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856. 6.

Steuer-Nachlässe pro 1863/64 505.

Steuer-Vorschuß-Verzeichnisse, Termine für die Vorlage der Steuer-Vorschuß-Verzeichnisse der Geistlichen 1634.

Digitized by Google

Stiftungen, die Ueberſicht der im Etatsjahre $18^{64}/_{65}$ im Regierungsbezirke Mittelfranken gegründeten neuen Stiftungen und Vermächtniſſe ſowie der Fundationszuflüſſe zum Gemeinde-, Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsſtiftungsvermögen 1417.

Stiftungsanwälte, Aufſtellung eines Communal- und Stiftungsanwaltes für die Gemeinden des kgl. Bezirksamts Uffenheim 640.

Stiftungs- und Gemeindebauten, ſiehe Gemeinde- und Stiftungsbauten.

Stiftungskaſſen, die Rechnungsergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungskaſſen in Städten und Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung 1772.

Stiftungsobligationen, die Hinausgabe neuer Zins-Coupons zu den 4procentigen Stiftungs-Obligationen 1580. 1583.

Stiftungswaldungen, ſiehe Gemeinde- und Stiftungswaldungen.

Stipendien, die Vertheilung der Stipendien für das ehemalige Fürſtenthum Ansbach pro $18^{64}/_{65}$ 283.

— die mediciniſchen Reiſe-Stipendien 608.

— die Behandlung der Geſuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabſchied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde 609.

— die Collatur des Stelzer-Rodrach'ſchen Familien- und Wittwen-Stipendiums 1614.

Strafrechtliche Unterſuchungen, die Mittheilungen über das Ergebniß ſtrafrechtlicher Unterſuchungen 1093.

Straffachen, die rechneriſche Behandlung der Koſten in Straffachen 1818.

Streitſachen, die Tax- und Stempelbewerthung in Streitſachen, wobei ein Theil zum Armenrecht gelaſſen iſt 393.

Streuabgabe, ſiehe Staatswaldungen.

Studienlehramtsprüfung, ſiehe Prüfungen.

Subſtituirungsgeſuche der kgl. Advokaten Dr. Stadelmann, Zeitler, Heinr. Merk und Niedermaier in Nürnberg 111. 884. 1015. 1134. 1547.

Synagogencollekte für die iſraelitiſche Cultusgemeinde Poppenlauer, kgl. Bezirksamts Kiſſingen 1075.

T.

Tabak- und Cigarrenfabrik, Abänderungen der Statuten der Aktien-Cigarren- und Tabakfabrik zu Ansbach 35.

Taubſtummen-Inſtitute, Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Taubſtummen-Inſtitute pro $18^{65}/_{66}$. 667.

Taxen, die Behandlung der Taxen bei den durch die Landgemeinde-Verwaltungen inſtruirten Anſäßigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Conceſſionsſachen 954.

Tax- und Stempel-Bewerthung, dieſelbe in Streitſachen, wobei ein Theil zum Armenrecht gelaſſen iſt 393.

Tax- und Stempelweſen, die Behandlung des Tax- und Stempelweſens in Hypothekenſachen 703.

— die Behandlung des Tax- und Stempelweſens, hier bei Notariats-Geſchäften für arme Parteien 1012.

— den Vollzug des Landtagsabſchiedes vom 10. Juli 1865, hier das Taxweſen 1053.

— die Umſchreibung in den öffentlichen Büchern und die Taxentrichtung 1522.

Teſtamentsſtempel, die Behandlung des Teſtamentsſtempels 397.

Theologen, die theologiſche Anſtellungsprüfung pro 1865. 417.

— die theologiſche Aufnahmsprüfung 1070.

Thierärzte, Aufſtellung derſelben 690.

— Autoriſation zur Ertheilung des praktiſchen Unterrichts an Abſolventen der Thierarzneiſchule 1319.

— die Zulaſſung zur Ausübung thierärztlicher Handlungen 235.

Digitized by Google

Verlosungen, die Verlosung der älteren österreichischen Staatsschuld 51. 185. 357. 531. 645. 865. 1019. 1085. 1259. 1385. 1557. 1745.
— die VII. Verlosung des Militäranlehens von 1855. 93.
— die 29. Verlosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe 299. 453.
— desgl. die 30. Verlosung 1530. 1601.
— die III. Verlosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ %. 300. 474.
— die Verlosung der 3½ prozentigen und auf 4% arrosirten Mobilisirungs-Obligationen 553.
— die Verlosung der 2prozentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden 554.
— die XVI. und beziehungsweise XIV. Verlosung der 3½ und arrosirten 4prozentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons 573.
— die IV. Verlosung der zweiprozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden 576.
Vermächtnisse, siehe Stiftungen.
Vermißte und aufgefundene Personen 64. 65. 153. 200. 238. 295. 364. 387. 445. 472. 517. 558. 614. 672. 702. 870. 925. 989. 1021. 1035. 1052. 1085. 1107. 1197. 1243 1275. 1286. 1317. 1355. 1364. 1387. 1485. 1517. 1570. 1599. 1613. 1615. 1630. 1689. 1702. 1774. 1790. 1842.
Verordnungen, den Vollzug der Verordnungen vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel und den Betrieb von Wandergewerben 115.
— kgl. allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Heilkunde 177.
— kgl. allerhöchste Verordnung, die Mobiliar-Feuerversicherungen 249.
— kgl. allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten 267.
— kgl. allerhöchste Verordnung, die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend 587.
Verordnungen, kgl. allerhöchste Verordnung, die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend, hiezu der Ministerial-Erlaß 592.
— kgl. allerh. Verordnung, die Polizeitaxen für das Fleisch 654.
— kgl. allerh. Verordnung, die versuchsweise Aufhebung des Biertarifs 675.
— kgl. allerh. Verordnung, den Briefpost-Tarif 1045.
— kgl. allerh. Verordnung, die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrtermine und der Kaminkehrerlöhne 1369.
Verordnungen-Sammlungen, die Herausgabe des 35. Bandes der Geret'schen Verordnungen-Sammlungen 1052.
Versammlungen, die Jahresversammlung des landwirthschaftlichen Kreisvereins pro 1865. 1635.
Versendungen, die Versendung amtlicher Paquete 405.
Versicherungs-Gesellschaften, die Concessionirung der allgemeinen Versicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen 3. 217. 503.
— Statuten und Firma-Aenderung der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mainz 50.
— die Versicherung gegen den Hagelschlag 186.
— die Hagelversicherungsgesellschaften 189.
— revidirte Statuten der Magdeburger-Hagelversicherungsgesellschaft 444.
— die Agenten von Versicherungsanstalten 501.
— Agenturen der Versicherungsgesellschaften 613.
— die National-Versicherungsgesellschaft 619.
— die Einstellung des Geschäftsbetriebes der Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst 677.
— Zulassung der sächsischen Hypotheken-Versicherungsgesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern 947.
— Revision der Statuten und Versicherungsbedingungen der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien 1012.

Digitized by Google

Versicherungs-Gesellschaften, Zulassung der Direktion der deutschen Feuerversicherungsaktiengesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern 1139.

— die Zulassung der deutschen Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Münster zum Geschäftsbetriebe in Bayern 1187.

— die Concessionirung der Eisenbahnversicherungsgesellschaft in Berlin für die Land- und Wassertransport- dann für Lebensversicherungsgeschäfte 1236.

— die Zulassung der allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim zum Geschäftsbetriebe in Bayern 1271.

— Gesuch der Gladbacher-Feuerversicherungsgesellschaft um Genehmigung zur Erweiterung ihres Geschäftszweckes 1377.

— Zulassung der Versicherungsgesellschaft Thüringia in Erfurt zum Geschäftsbetriebe in Bayern 1389.

— die Zulassung der Baseler-Transportversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern 1412.

— Ergänzung des Statutes der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia in Köln 1531.

— Geschäftsführung der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt 1566.

— die Zulassung der Basler-Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden zum Geschäftsbetriebe in Bayern 1700.

— die Zulassung der Basler-Lebensversicherungsgesellschaft 1713.

Verstorbene, die Ansprüche der Erben von im nordamerikanischen Kriegsdienste Verstorbenen 117.

Verwaltungs-Aemter, Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern, hier die Vollmachtsberichtigungen 1315.

Veterinär-Aerzte, siehe Thierärzte.

Viehsalz, die Herabsetzung der Preise des Viehsalzes 617.

Viehtransport, derselbe auf Eisenbahnen 157.

Vikariats-Erledigungen 893. 1230. 1289. 1753.

W.

Waarenmuster, Sendungen von Waarenmustern nach Italien 510.

Waarenproben, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern nach und aus Großbrittannien 66.

Wächter-Controle-Uhren, die Wächter-Controle-Uhren des Fabrikanten Bürk in Schwenningen 291.

Waffen- und Cigarrentransporte nach Oesterreich 10.

— das Verbot der Ausfuhr von Waffen nach Galizien 29.

— die Aus- und Durchfuhr von Waffen nach Rußland und Polen 379. 1490.

Wahl, die Wahl der Einquartierungs-Commissionen in den Landgemeinden diesseits des Rheins 164.

Waisenpfründen, die Vertheilung von Waisenpfründen und außerordentlichen Unterstützungen aus dem Waisenfonde pro $18^{64}/_{65}$. 1793.

Waldstandsrevisions-Arbeiten, dieselben für Gemeinde-Stiftungswaldungen 543.

Wanderbaumgärtner, Abordnung von Wanderbaumgärtnern 55.

Wandergewerbe, den Vollzug der Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel und den Betrieb von Wandergewerben 115. 1513.

— den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe 1361.

Wandern, das Verbot des Wanderns nach Frankreich, Belgien und in die Schweiz 849.

Wanderversammlung, die IX. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe zu Kempten 625.

— landwirthschaftliche Kreiswanderversammlung in Ellingen 1038.

Wasserleitungen, die Anwendung von Asphalt-Röhren zu Wasserleitungen 1625.

Digitized by Google

Werkstätten, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten 1249.

Wunder- oder Pharaoschlangen, die sogenannten Pharaoschlangen oder Wunderschlangen 1771.

Z.

Zahntinktur und Zahnpulver, Gesuch des Zahnarztes und Badereibesitzers Joh. Nep. Steyerer von München um die Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur und eines Zahnpulvers 116.

Zahnwehpflaster, Gesuch des Baders L. Bückle in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnwehpflasters 289.

Zeitungen, Versendung der Zeitungen nach Rußland 11.

— den Zeitungstarif pro 1865 in spec. die Verhandlungen über das bayerische Prozeßgesetz 450.

— die Zeitungs-Expedition, in spec. die Reklamation fehlender Zeitungspakete 649.

Zimmergesellen, die Prüfung der Bauhandwerker im Jahre 1865. 437.

Zins-Coupons, die Hinausgabe neuer Zins-Coupons zu den 4prozentigen Stiftungs-Obligationen 1580. 1583.

Zuchtbullenmärkte, Abhaltung von Zuchtbullenausstellungen mit Preisevertheilung pro 1865. 31.

Zustellgebühren, die Zustellgebühren für Fahrpostsendungen an die kgl. Notare und die Führung eigener Postaufgabebücher letzterer 125.

Berichtigung. Auf Seite 28 Zeile 15 von oben lies nicht „Verwaltungssätze" sondern „Vergütungssätze."

Digitized by Google

B. Namens-Register.

A.

Achtelstetter, Andreas, Schullehrer 16.
Adam, Johann Peter, Rentamtsdiener 1812.
Adler, Georg Caspar, kgl. Dekan und Pfarrer 1675.
Albert, Caspar, Assistent 1120.
Albrecht, Friedrich, Landwehr-Oberlieutenant 1492.
Alt, Friedrich, Schulprovisor 1367.
Amboß, Franz, Bahnmeister 513.
Arnold, Ferdinand, k. Bezirksgerichtsrath 706.
— Friedrich, Apotheker 1415.
Atzenhofer, Adam, Rentamtsdiener 1674.
Aumüller, Burkard, Assistent 1574.
Ausin, Augustin von, k. Regierungs-Assessor 1674.
Authenrieth, Julius, Schullehrer 1706.

B.

Bachmann, Carl, Schulprovisor 1582.
Baier, Michael, k. Appellationsgerichts-Sekretär 512.
Barthel, Christian, Schulprovisor 1080.
Bauer, Leonhard, Bahnmeister 513.
— Franz, Assistent 1120.
— Friedrich, Assistent 1120.
— Georg Adam, Sektions-Ingenieur 1609.
Bauernschmidt, Balthasar, Aufschlagseinnehmer 1582.
Bauhof, Georg, Aufschlagseinnehmer 1582.
Baum, Wilhelm, Schullehrer 618.
Baumann, Johann Adolph, k. Studienlehrer 536.
— Johann Thomas, kgl. Pfarrer 1007.
Bauriedel, Michael, Eisenbahnkondukteur 1008.
Bayer, Alois, k. Pfarrer 248.
Beck, k. Pfarrer und Distriktsschulinspektor 24.
— Johann, Schullehrer 546.
— Johann Peter, Landwehr-Unterlieutenant 690.
— Philipp, Schullehrer 1327.
Beckh, Dr., Wilhelm, Landwehr-Unterarzt 887.
Behringer, Georg, Staatsanwaltschaftsvertreter 78.
— Edmund, k. Gymnasialprofessor 1510.
— Georg, Schullehrer 1692.
Bemsel, Andreas, Wagenwärter 1684.
Benkert, Franz, Billeten-Expeditor 1008.
Berger, J. G. 562.
— Carl, Schullehrer 1327.
Bernatz, k. Oberbaurath 644.
Bernauer, Heinrich, Postkondukteur 1104.
Bernhard, geistlicher Rath, Dekan, Stadtpfarrer und Distriktsschulinspektor 1399.
Bertsch, Friedrich, Landwehrlieutenant 104.
Besold, Johann August, k. Rentbeamte 935.
Besolder, Johann, pensionirter Gendarm und Post-Expeditor 1120.

Digitized by Google

Bezold, Christoph Friedrich Wilhelm August, k. Regierungsrath 246.
Bichel, August, k. Bezirksgerichtsrath 247.
Bibra, Ernst, Freiherr von, Staatsanwaltschaftsvertreter 78.
Bickel, Johann Andreas, k. Pfarrer 434.
Biehl, Jakob, Studienlehrer 1280.
Biehler, Karl, k. Bezirksgerichtsrath und Untersuchungsrichter 242.
Bihler, Carl, k. Landgerichts-Assessor 1674.
Bisani, Ignatz, kgl. Forstwart 960.
Blank, Leonhard, Locomotivführer 1008.
Bloner, Johann Baptist, Assistent 1574.
Böck, Jakob, Eisenbahnkondukteur 1119.
Böckler, August, Schullehrer 1192.
— Johann Andreas, Aufschlagseinnehmer 1636.
Bögner, August, Schulverweser 960.
Böhm, Ferdinand, k. Bezirksgerichts-Assessor 1756.
— Friedrich Wilhelm Carl Albert, k. Rentbeamte 1040.
— Gottlieb, Landwehrbataillons-Zeugwart 1320.
Böhmländer, Johann Gabriel, Schullehrer 1327.
Böhringer, Konrad, Schullehrer 512.
Böschel, Johann Jakob, Landwehr-Oberlieutenant 1030.
Böttiger, Carl Johann, k. Bezirksgerichtsrath 401.
Bogner, Rechtspraktikant und Concipient 111.
— Sigmund, Posterpeditor 1200.
Bohrer, Johann Georg, Landwehr-Hauptmann 1724.
Bonn, Franz, kgl. Bezirksgerichtsrath 1510.
Bonni, Friedrich, Schulprovisor 16.
Brächter, Heinrich, Landwehr-Unterlieutenant 280.
Brand, k. Notar 1072.
Brandmüller, Johann, Schullehrer 1676.
Braun, Johann Adam, Bürstenmachermeister 176.
Braunsberger, Jakob, k. Regierungsrath 159.
Brechtel, Friedrich Carl, Schullehrer 521.
Brentano, Dr., k. Rektor 1534.
Le Breit, k. Pfarrer und Distriktsschulinspektor 24.

Breitschaft, Joseph, Hauptzollamtsverwalter 1111.
Bressensdorf, Arthur von, Billeten-Expeditor 1008.
Brock, Johann, Lokomotivführer 1008. 1572.
Brückner, Erhard, Unteraufschläger 248.
Brügel, Theodor, Staatsanwaltschaftsvertreter 1848.
Brunner, Dr., Heinrich, praktischer Arzt 408.
Brunnhübner, Johann, Schullehrer 1328.
Buchner, Konrad, Schulprovisor 682.
— Joseph, Schullehrer 1030.
Buchrucker, Joseph Christian Friedrich, k. Pfarrer 1181.
Büchler, Karl, Landwehr-Unterlieutenant 618.
Bürgle, Ignatz, Assistent 1103.
Buhler, Carl Johannes Wilhelm, k. Pfarrer 434.
Burger, Carl Christian, k. Pfarrer 664.
— Georg Heinrich, Amtsgehilfe 1104.
Busch, Wilhelm, Kirchenverwaltungsmitglied 16.
— Wilhelm, Landwehr-Hauptmann 1232.
Bux, Joseph, Wagenwärter 1008.

C.

Campe, Georg, k. Handelsgerichts-Assessor 1112.
Christ, Wilhelm, Gemeindebevollmächtigter 690.
— Friedrich, Schullehrer 1180.
Crämer, Heinrich, k. Staatsanwalt 1510.
Crailsheim, Fedor, Freiherr von, k. Regierungsrath 935.
Cramer, Christian Ferdinand Wilhelm, k. Appellationsgerichtsrath 511. Schwurgerichtspräsident 527.

D.

Däschlein, Johann Andreas, Schullehrer 460.
— Johann, Schullehrer 1596.
Dalmaier, Gastwirth und Expeditor 1120.
Dannhauser, Anton, Landwehr-Unterlieutenant 546.
Daut, Camill, Schulprovisor 659.

Digitized by Google

Deininger, Johann Georg, Landwehr-Cavallerie-Oberlieutenant 1200.
— Carl, Aufschlags-Einnehmer 1582.
Deisinger, Bezirksthierarzt 33.
— Wilhelm, Kirchenverwaltungsmitglied 513. 530.
Dell, Ludwig, k. Stadt- und Landgerichts-Assessor 1755.
Deubler, Joseph, Schulprovisor 664.
— Joseph, Schullehrer 1596.
Dieß, Johann Paul Wilhelm, Landwehr-Major 886.
Distel, Carl, Drahtwaarenfabrik 888.
— Friedrich, Schullehrer 1868.
Döhlemann, Johann Georg, Subrektor und Studienlehrer 1780.
Dollhopf, August, Schullehrer 1637.
Dorn, Georg, Landwehrhauptmann 1072.
Drechsel, Christian, Malzaufseher 1263.
Düll, Carl Ludwig Friedrich, k. Pfarrer 1103.
— Eduard Michael, Landwehr-Major 1754.
Dürr, Johann, Schulprovisor 1820.
Dürrschmid, Johann Heinrich, Wagenwärter 1120.

E.

Eberlein, Friedrich Wilhelm, Schulprovisor 536.
Ebermayer, Georg, Handels-Appellationsgerichts-Assessor 1112.
Ebert, Carl Gustav Friedrich, kgl. Pfarrer 1492.
Eberth, Wilhelm, Notariats-Amtsverweser 1182.
Ebner, Friedrich, Schulprovisor 1056.
Eckard, Erhard Wilhelm, Oberkondukteur 1119.
Eckart, Ernst, Kirchenverwaltungsmitglied 1102.
— Gottfried, Posterpeditor 1200.
Ederer, Albert, Eisenbahnkondukteur 1120.
Eichler, Johann Georg Justin, k. Pfarrer 1007.
Eisenrieth, Anton, Amtsgehilfe 1008.
Eisenschmid, Gottfried Philipp Friedrich, k. Pfarrer 1416.
Elsperger, Wilhelm, k. Staatsanwalt 247.
Endres, Johann, Schullehrer 435.
Endreß, Georg, Notariats-Amtsverweser 1040.
Engelhardt, Michael, Wagenwärter 1104.
Engelmann, Ludwig, Landwehr-Oberlieutenant 1030.
Engerer, Ernst, k. Revierförster 936.
Eppenauer, Joseph, Schullehrer 1574.
Erhard, Thomas, Landwehr-Hauptmann 280.
Eschenbacher, Georg, Bahnmeister 1008.

F.

Fabrice, Dr., Heinrich von, k. Bezirksgerichtsarzt 1492.
Falk, Konrad, Gemeindebevollmächtigter 562.
Fauner, Max, Eisenbahnkondukteur 1104.
Faust, Johannes, Amtsgehilfe 1104.
Fechter, Adam, Landwehr-Unterlieutenant 1256.
Federschmid, Leonhard, Unteraufschläger 248.
Feilitzsch, Freiherr von, k. Ministerialsekretär 224.
Fellerer, Karl, Amtsgehilfe 1820.
Fensterer, Anselm, Schullehrer 888.
Feuerlein, Karl Georg Franz, Kaufmann und Ergänzungsrichter beim Handelsgerichte 224.
Fichtelberger, Christoph, Bezirksamtsdiener 1072.
— Friedrich, Landgerichtsdiener 1072.
Fickenscher, Johann Conrad Friedrich, Schullehrer 1240.
— Dr., Friedrich, k. Pfarrer 1292.
Fickler, Ferdinand, Buchhalter der k. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse 1040.
Fink, Alois, Eisenbahnkondukteur 1120.
Fischer, Johann Georg, kgl. Pfarrer 69.
— Anton, Schullehrer 1312.
Flechsel, Karl, k. Revierförster 552.
Fleischmann, Rudolph, Landwehr-Unterlieutenant 536.
Förster, Dr., Joseph Theodor August, k. Universitäts-Professor 70.
— Johann, Gemeindebevollmächtigter 1724.
Förtsch, Johann, Assistent 1120.

Digitized by Google

Franke, Robert 70.
Frauenknecht, kgl. Notar 1489.
Freiländer, Xaver, Amtsgehilfe 24.
Frei. Heinrich, Essigfabrikantensohn 1033.
Frieß, Joh. Friedr., Schullehrer 1264.
Fritz, Georg Wilhelm, k. Staatsanwalt 1398.
Fröhlich, Georg, Schullehrer 690.
Fuchs, Nikolaus, Postkondukteur 513.
— Johann Michael, Schullehrer 562.
— Dr., Wilhelm, Landwehr-Unterarzt 887.
— Karl, Bezirksmaschinenmeister 1676.
Fürther, Ernst, Banquiersohn 104.
Funk, Georg Michael, Schullehrer 552.
Fuß, Adam, Postkondukteur 513.

G.

Gabler, August, Kirchenverwaltungsmitglied 1103.
Gäßler, Benedikt, von, Hauptzollamtscontroleur 1112.
Ganzer, August, Schullehrer 1264.
Gaßner, Johann Adam, Schullehrer 682. 894.
Gebhard, Johann, Schullehrer 435.
— Friedrich, Schullehrer 1360.
Geigel, Philipp, k. Landgerichts-Assessor 1510.
Gerlach, Dr., Joseph, k. ordentlicher Universitäts-Professor und Prorektor 1118.
Giel, Ferdinand, Schullehrer 522.
Girbinger, Joseph, Schulprovisor 1080.
Glaser, Hermann, k. Landgerichts-Assessor 1398.
Glaß, Johann Wolfgang, kgl. Advokat 618
Glenk, Carl, Assistent 1850.
Glimser, Konrad, Expeditor 1008.
Glück, Friedrich, kgl. Bezirksgerichtsrath 401.
Göbel, Johann, Eisenbahnkondukteur 1008.
Göhre, Karl, Landwehr-Oberlieutenant 936.
Görgel, Karl, Obermaschinist 1574.
Göß wein, Georg, Landwehrhauptmann 402.
Graf, Johann, Evangelist, kgl. Pfarrer 1263.
Glaser, August, Landwehrhauptmann 1526.
Gravenreuth, Max, Freiherr von, Canonikus 512.

Greiner, Friedrich, k. Bezirksgerichtsrath und stellvertretender Schwurgerichtspräsident 1095. Appellationsgerichtsrath 1398.
Grillenberger, Friedrich, Schullehrer 1182.
Grimm, Martin, Wagenwärter 1120.
Groß, Johann, Wagenwärter 1104.
Großmann, Carl Heinrich, k. Pfarrer 1534.
Grün, Johann Heinrich, k. Pfarrer 682.

H.

Haag. Alfred, Assistent 1119.
Habermann, Johann Christian, 70.
— Gustav, Freiherr von, Gutsbesitzer 1676.
Häckl, Julius Friedrich Georg, k. Regierungs-Assessor 159.
Häfner, Georg, Landwehr-Unterlieutenant 1256.
Häffner, Christian, Obertelegraphist und Stationsvorstand 1118. 1182.
Häusler, Stephan, Telegraphenwärter 1104.
Häuslmaier, Franz, Eisenbahnkondukteur 1104.
Haffner, Friedrich Magnus, k. Pfarrer und Kirchenverwaltungs-Vorstand 1675.
Hagens, Ludwig von, k. Appellationsgerichtsrath und Schwurgerichtspräsident 1488.
Hager, Carl, kgl. Post-Official 1040.
Hahn, Andreas, Schullehrer 160.
— Wilhelm, Landwehr-Unterlieutenant 370.
— Leonhard, Müllerbursche 1781.
Hahnemann, Leonhard, Wagenwärter 1120.
Haid, Rudolph, Briefträger 513.
Hammelsbacher, L., Schullehrer 16.
Hammer, Karl, Schullehrer 1400.
Harsdorf, Friedrich, Freiherr von, k. Stadtrichter 618.
Hartlieb, Carl Eduard von, kgl. Regierungsrath, Stadtcommissär und Bezirksamtmann 528.
Hartmann, Dr., Adolph, k. Pfarrer 1756.
Haß, Johann Martin, Schullehrer 1056.

Digitized by Google

Haugk, Joseph Ludwig, k. Oberbeamte 1000.
Hecht, Christian Friedrich, kgl. Pfarrer 1007.
Heigl, Rechtspraktikant und Conzipient 884.
Heinlein, Johann, Staatsanwaltschaftsvertreter 1723.
Heinleth, Franz Alexander von, k. Appellationsgerichtsrath 512. Schwurgerichtspräsident 1095.
Heldrich, Franz, Lokomotivführerlehrling 1008.
Herbst, Ludwig, Schullehrer 562.
Herold, Max, k. Pfarrer 1416.
Herrmann, Friedrich, Locomotivführer 112.
Herzing, Friedrich, Obertelegraphist 1118. 1182.
Hetzar, Georg Conrad, Gemeindevorsteher 1692.
Hilpert, Daniel, Rechtspraktikant und Concipient 1547.
Himmler, Martin, Eisenbahnkondukteur 1104.
Hirschmann, Johann Karl, Schullehrer 1119.
Höchstetter, Karl, Kirchenverwaltungsmitglied 513. 530.
— Georg Philipp, k. Dekan, Stadtpfarrer u. Kirchenrath 1240. 1492.
Hölzle, Bernhard, Postamtsgehilfe 1850.
Hönig, Heinrich, Landwehr-Oberlieutenant 936.
Hönika, Erhard, Bahnmeister 112.
Hörl, Peter, Oberlieutenant und Adjutant 112.
Hörtner, Johann Friedrich, Schullehrer 1400.
Hofmann, Michael, Gemeindebevollmächtigter 404.
— Johann Wilhelm, Eisenbahnkondukteur 1008.
— Georg, Schulverweser 1080.
— Justus 1312.
— Hugo, Staatsanwaltschaftsvertreter 1594.
— Wilhelm, Abtheilungsingenieur 1676.
Hoffmann, Dr., Christian, k. Bezirksarzt 159.
— Theodor, Staatsanwaltschaftsvertreter 959.
— Christoph Friedrich, Landwehr-Oberlieutenant 1007.
Hollenbach, Thierarzt 1319.
Holste, Sigfried, k. Pfarrer 1007.
Holzinger, Joseph, Landwehr-Oberlieutenant 936.
— Karl, Lokomotivführer 1008.

Hommel, Friedrich, Bezirksgerichtsrath und stellvertretender Präsident 527.
Horeld, Wilhelm, Schullehrer 936.
Hornig, Joseph, kgl. Oberaufschlagamts-Controleur 1292.
Hornung, Heinrich, k. Lehrer der Gewerbeschule 1416.
Hotter, Carl Theodor, Malzaufschlagseinnehmer 1263.
Huber, Wolfgang, Aufschlagseinnehmer 1263.
Hübner, Karl, Landwehr-Hauptmann 618.
Hübsch, Andreas, Schullehrer 912.
Humbser, Johann, Landwehr-Oberlieutenant 536.
Hummel, Karl, Notariats-Amtsverweser 1072.
Hunger, Eduard, k. Bezirksamtsassessor 104.
Hurt, Friedrich, k. Landgerichtsassessor 681.

J.

Jacobi, Eduard, Aufschlagseinnehmer 1263.
Jäger, Mathias, Schulverweser 1526.
Jagemann, Georg, Schullehrer 1112.
Jergius, Ernst Friedrich Christian, k. Appellationsgerichtsrath 511.
Inzenhofer, Georg, Oberkondukteur 1120.
Joachimbauer, Joseph, Sektionsingenieur 1608.
Jordan, Friedrich, Landwehr-Oberlieutenant 674.
Jorns, kgl. Pfarrer und Kirchenverwaltungs-Vorstand 1675.

K.

Käppel, Eduard, Schullehrer 436.
— Karl, k. Stadtrichter 1674.
Kätzlmaier, Johann Chrysostomus, k. Advokat 706.
Käufl, Polykarp, Schulverweser 863.
Kalb, P. C., jun., Optikus 864.
Kapfenberger, Andreas, Unteraufschläger 248.
Keberer, Paul, Schullehrer 894.

Digitized by Google

Keerl, Alexander, Aufschlagseinnehmer 1582.
Keichert, Johann Georg, Schullehrer 1264.
Kellein, Johann Christian, k. Landrichter 663.
— Karl, Staatsanwaltschaftsvertreter 1382.
Kelnhofer, Johann, Assistent 1104.
Kern, Julius, Landwehr-Oberlieutenant 1756.
Kettler, Georg, Gemeindebevollmächtigter 248.
Keyl, Ottmar, Staatsanwaltschaftsvertreter 156.
— k. Notar 1489.
Kiefhaber, Heinrich, k. Revierförster 936.
Kilp, Martin, Rechtspraktikant und Concipient 1134.
Kipfmüller, Friedrich, Kirchenverwaltungsmitglied 513. 530.
— Karl, Kirchenverwaltungsmitglied 530.
— Friedrich, Bürgermeister 1574.
Kirchbauer, Ignaz, Bäckergeselle 1483.
Kirchner, Ferdinand, Expeditor 1008.
— Leonhard, Schulprovisor 1574.
Kirschbaum, k. Notar 1182.
Kirschner, Friedrich, k. Landrichter 642.
Kittler, Christian, Schullehrer 280.
Klaußner, August, k. Rechnungs-Commissär 1040.
Kitzinger, Samuel, Handelsmäckler 681.
Klinger, Theodor, Expeditor 24.
Klingsohr, Eugen, Eisenbahnkondukteur 1008.
Knapp, Johann, Schullehrer 912.
Knoblauch, Karl Theodor 894.
Knoch, Karl, rechtskundiger Bürgermeister 1755.
Kober, Gustav, k. Staatsanwalt 642.
Kobler, Michael, Wagenwärter 1008.
Köberlein, Paul Theodor, k. Pfarrer 1416.
Köhler, Johann Georg, Amtsgehilfe 24.
König, Wilhelm, Aufschläger 1263.
Köth, August, Bezirksgerichtssekretär 1398.
Kohlhagen, Theodor von, Expeditor 1103.
Kohler, Johann, Schullehrer 436.
— Johann, Eisenbahnkondukteur 1008.
Kolb, Friedrich, Schullehrer 894.

Kolb, Johann Paul, Landwehr-Oberlieutenant 1072.
Kolbmann, Anton, Aufschlagseinnehmer 1263.
Koppen, Bernhard, Apotheker 1415.
Krämer, Georg, Gemeindebevollmächtigter 56.
Kraft, Friedrich, Landwehr-Hauptmann 370.
Kramer, Max, Eisenbahnkondukteur 1120.
Kraus, Johann Adam, k. Landgerichts-Assessor 247.
— Johann Balthasar, Eisenbahnkondukteur 1008.
Kreiselmeier, Leonhard, Schulprovisor 1780.
Kreitner, Ludwig, k. Bezirksgerichts-Assessor 1510.
Kreling, A., Direktor der k. Kunstgewerksschule 1102.
Kreller, Christian, Handels-Appellationsgerichtssekretär 1398.
Kreß von Kressenstein, Friedrich, Freiherr v., kgl. Appellationsgerichtsrath 247.
Kreß, Johann Ernst Wilhelm, Eisenbahnkondukteur 1008.
Kuch, Johann Andreas, Landwehr-Unterlieutenant 936.
Kühlwein, Hermann, k. Revierförster 552.
— Karl, k. Forstwart 960.
— Otto, Assistent 1119.
Künell, Georg, Schullehrer 1692.
Kugler, Karl, k. Gymnasialprofessor 1510.
Kuhr, Johann Georg, k. Pfarrer 1756.
Kunstmann, Robert, Ziegelfabrikant 529.
Kunz, Gustav, Assistent 1120.

L.

Lämmermann, Johann, Lokomotivführerlehrling 1008.
Laible, Friedrich Wilhelm, k. Pfarrer 681.
Lammerer, Wilhelm, Schullehrer 664.
Lammers, Carl Heinrich Friedrich, k. Bezirksgerichtsrath 886.
Lang, Melchior, k. Pfarrer 887.
Lange, Adolph, Landwehr-Bataillons-Quartiermeister 304.
Langkammerer, Johann, Landwehr-Unterlieutenant 1598.

Digitized by Google

Lanzendörfer, Ignaz, Bahnmeister 1008.
Lechner, Wilhelm, Schulprovisor 1080.
Lehner, Ludwig, Assistent 1104.
Leicht, Valentin, Notariats-Amtsverweser 1232.
Leikauf, Wilhelm August, Schullehrer 128.
Leiner, Friedrich, Oberkondukteur 1820.
Leybold, Karl, Abtheilungsingenieur 1676.
Lindenfels, Karl, Freiherr v., k. Stadtgerichts-Assessor 935.
Lindner, Joseph Heinrich Ferdinand, k. Pfarrer 402.
— k. Notar 1232. 1489.
— Johann Georg, Wagenmeister 1574.
Link, Ludwig, k. Revierförster 561.
Lippacher, Ludwig, k. Rechnungskommissär 1280.
Lober, Georg, Schullehrer 1740.
Löhrl, August. Schullehrer 128.
Löw, Gustav, k. Landrichter 663.
Löwenich, Carl v., Fabrikbesitzer 1279.
Lohmüller, Johann, Postkondukteur 1120.
Lorenz, Dr., Christoph, praktischer Arzt 280.
Lorsch, Paul Carl Albert, Großhändler und Handels-, Appellationsgerichts-Assessor 224.
Lucas, Viktor Michael, k. Bezirksgerichtsrath und stellvertretender Schwurgerichtspräsident 1488. 1847.
Ludwig, Michael, Schullehrer 936.
Luff, Johann Andreas, Schullehrer 894.
Lunz, Heinrich, Lokomotivführerlehrling 1008.
Luther, Andreas, k. Pfarrer 682.
Lutz, Christian, Schullehrer 56.

M.

Machwart, Friedrich, Schulverweser 56.
Maier, k. Notar 1489.
Martin, Johann, k. Pfarrer 56.
Marx, Johann, Magistratsrath 1492.
Mathäus, Christian, Schulprovisor 536.
Mattes, Georg Michael, Schullehrer 70.

Mauerödер, Johann, Schullehrer 1582.
Maurer, Johann Leonhard, Schullehrer 1112.
Mayer, Anton Lorenz, k. Appellationsgerichts-Sekretär 512.
— Gustav, k. Pfarrer 528.
— Joseph, k. Buchhalter 944.
— Georg Ernst, Expeditor 1008.
— J. G., Kaufmann 1104.
— Friedrich, Bezirksgerichts-Assessor 1398.
— Johann Leonhard Heinrich, Eisenbahnpacker 1684.
— Dr., Franz, k. Bezirksarzt 1812.
Mayr, Emil, Assistent 1850.
Meinel, Christian Samuel, k. Dekan, Pfarrer, Distriktsschulinspektor und Kirchenrath 536.
Memmert, Johann Friedrich August, Schullehrer 863.
— Friedrich Wilhelm, Bezirksgerichts-Assessor 1398.
Memminger, Ludwig Ferdinand, Ergänzungsrichter 1112.
Mensch, Johann, Eisenbahnkondukteur 1104.
Mensing, R., Ziegeleibesitzer 1104.
Merk, Heinrich, k. Advokat 1015.
Merkel, Ludwig, Handels-Appellationsgerichts-Assessor 1112.
Merklein, Friedrich, Expeditor 1103.
Merl, Willibald, Schullehrer 1072
Merz, David Georg Carl von, k. Regierungsrath und Bezirksamtmann 434.
Metz, Heinrich Joseph, Kirchenverwaltungsmitglied 562
Metzger, Wilhelm, k. Pfarrer 402.
Meyer, Max Ludwig, Schullehrer 435. 512.
— Friedrich, Landwehr-Oberlieutenant 618.
Mögelin, Dr., Heinrich Wilhelm Friedrich Carl, kgl. Dekan und Stadtpfarrer 525.
Mösch, Ferdinand, Gymnasiallehrer 1526.
Mößner, Georg Michael, Schullehrer 1740
Müller, Carl Friedrich Wilhelm Julius, kgl. Pfarrer 1103.
Münch, Lorenz, Postamtsgehilfe 1850.

Digitized by Google

Mündler, Gustav, Professor der neuen Sprachen 1359.
Munk, Friedrich, Assistent 1574.
Mufinan, Georg, k. Landgerichts-Assessor 706.
Muth, Joseph, Schullehrer 1740.

N.

Neher, Friedrich Jakob, Schullehrer 1706.
Neumeister, Paulus, Schullehrer 912.
Neuner, Christoph, Schullehrer 1007. 1016.
Nidermaier, k. Advokat 1134.
Nittinger, Franz, Notariats-Amtsverweser 1256.
Nopitsch, M., Bleistiftfabrikant 562.
Nunnemann, Joseph, Oberkondukteur 1104.

O.

Oelhafen, Karl von, Staatsanwaltschafts-Vertreter 1723.
Oertel, Georg, Schullehrer 1292.
— August, Eisenbahnkondukteur 1820.
Ortenau, Dr., k. Notar 1256. 1489.
Oster, Friedrich, Schullehrer 1684.
Oswald, Konrad, Schulprovisor 674.
Ott, Gustav, Staatsanwaltschaftsvertreter 1190.
Otto, Friedrich Wilhelm, k. Pfarrer 1292.
Ow, Felix, Freiherr von, k. Regierungsrath 1291. 1674.

P.

Paschwitz, Rudolph von, Assistent 1850.
Penzel, Leopold, Briefträger 1119.
Peter, Johann Baptist, Malzaufseher 1263.
— Johann Albrecht, k. Pfarrer 1756.
— Adam, k. Rechnungskommissär 1812.
Pflaumer, Gustav, Tuchfabrikant 1526.
Pfriem, Georg, Landwehr-Unterlieutenant 1007.
Pinzinger, Otto, Expeditor 1820.
Pitroff, Johann, Eisenbahnkondukteur 1119.
Pletz, Joseph, Oberkondukteur 1104.
Plochmann, Dr., kgl. Advokat, Gemeinde- und Stiftungsanwalt 640.
Popp, Max, Expeditor 1008.
— Konrad, Schullehrer 1328.
Poßner, Heinrich, Assistent 642.
Praun, Eberhard von, Rechtspraktikant und Concipient 1015.
Prell, Joseph, Oberkondukteur 1008.
Pretscher, Georg, Optikus und Gemeindebevollmächtigter 112.
Prinstner, Johann Baptist, Bräuhaus- und Fabrikbesitzer 288.
Püls, Andreas, k. Landrichter 663.

Q.

Quering, Johann, Eisenbahnkondukteur 642.

R.

Raab, Johann Wilhelm Conrad, Schullehrer 1264.
Rabenstein, Christoph, Schullehrer 863.
Redenbacher, Dr., W., praktischer Arzt 303.
Redwitz, Emil von, Eisenbahnkondukteur 1120.
Reichelmeyer, Leo, kgl. Landgerichts-Assessor 380.
Reicheneder, Joseph, Landwehr-Unterlieutenant 1320.
Reichenstätter, k. Pfarrer und Distriktsschulinspektor 1399.
Reinhard, k. Notar 1192. 1489.
Reisinger, Paul, Assistent 1103.
Reiter, Max, Bezirksgerichtssekretär 1399.
Reschreiter, Stephan, k. Regierungs-Assessor 159.
Richter, Hugo, Studienlehrer 70.
— Rudolph, Studienlehrer 1366.
Riedel, Dr., praktischer Arzt 104.
Riedner, Johann, Kirchenverwaltungsmitglied 634.
Ries, Adam, Bahnmeister 513. 1008.
Ringelmann, Anton, Bahnmeister 513.
Ringler, Eduard, Schullehrer 960.

Digitized by Google

Rippel, Johann Peter, Schulprovisor 960.
Ritter, Ludwig, Schulverweser 912.
Rodler, Adam, vormals Apotheker 529.
Rödel, Friedrich, Postkondukteur 1119.
Röder, Christian, Oberkondukteur 1008.
Römhildt, Karl, Schulverweser 936.
Römschild, Johann Robert, k. Pfarrer 192.
Rösch, Stephan, Schullehrer 435.
Röschel, Friedrich, Landwehr-Oberlieutenant 960.
— Heinrich, Landwehr-Lieutenant 1182.
Röschlau, Friedrich, Aufschlagseinnehmer 112.
Rohrbacher, Franz, Lokomotivführer 1008.
Rosa, August, Schulprovisor 512.
Rosenberger, Johann, Amtsgehilfe 642.
Rosner, Johann Georg, Stationsmeister 1820.
Roth, Friedrich, Drahtwaarenfabrikant 888.
— Theodor von, k. Landgerichts-Assessor 944.
— Ludwig, Expeditor 1008.
— Robert, Staatsanwaltschaftsvertreter 1739.
Rudelsberger, Friedrich, Schullehrer 1596.
Rüger, Christian, Schullehrer 1264.
Rumpler, Heinrich, k. Appellationsgerichtsrath und Schwurgerichtspräsident 1847.
Rundorfer, Johann, Eisenbahn-Condukteur 642.
Rupprecht, Johann Konrad, Schulprovisor 512.
— Johann, Schullehrer 1328.
Rutsch, Johann, Landwehr-Unterlieutenant 1320.

S.

Salfner, Georg, Aufschlagseinnehmer 1263.
Sattes, Jakob Peter, Landwehr-Oberlieutenant 402.
Schäblen, Gottlieb Leonhard, Schullehrer 1264.
Schäfer, Leonhard, Gemeindebevollmächtigter 562.
Schäfer, August, Schullehrer 1134.
Schätzler, Heinrich August, k. Pfarrer 1416.
Scharf, Andreas, Assistent 1008.
Schauer, Johann, Lokomotivführerlehrling 1008.
Scheck, Joseph, Eisenbahn-Condukteur 642.

Scheidig, Lorenz, Landwehr-Unterlieutenant 1292.
Scheingraber, Joseph, Grenzoberkontroleur 681.
Schenk, Andreas, Thierarzt 690.
Scherber, Georg, k. Bezirksamtsassessor 1040.
Scheuerer, Franz Xaver, k. Bezirksgerichts-Sekretär 1398.
Schick, Sigmund, Landwehr-Unterlieutenant 674.
Schierlitz, Eduard, Schullehrer 1849.
Schiffner, k. Notar 1489.
Schindler, Christoph, Landwehr-Hauptmann 1072.
Schirmer, August, Staatsanwaltschafts-Vertreter 1848.
Schlegel, Johann Konrad, Schullehrer 1582.
Schlimbach, Max, Expeditor 24.
Schmid, Dr. Anton, Kanonikus, 1534.
Schmidmer, Christian, Kaufmann und Ergänzungsrichter beim Handelsgericht 224.
Schmidsiller, Konrad, Stadtgerichts-Assessor 935.
Schmidt, Dr., Wolfgang, prakt. Arzt 224.
— Franz Xaver, k. Bezirksgerichtsassessor 706.
— Johann, Lokomotivführer 1008.
— Joseph, Assistent 1574.
— Lorenz, Studienlehrer 1780.
Schmitt, Valentin, Gemeindebevollmächtigter 206.
— Joseph, k. Landgerichts-Assessor 1415.
Schneider, Heinrich, k. Pfarrer 936.
— Franz, Rechnungsführerverweser 1008.
— Schullehrer 1264.
Schnepper, Valentin, Schullehrer 435.
Scheck, Joseph, Eisenbahn-Condukteur 24.
Schöner, Johann, Schullehrer 1134.
— Wilhelm, Gerichtsschreiber 1604.
Schönhuber, Wilhelm, Schullehrer 1400.
Schöntag, Christoph Ferdinand Friedrich, k. Pfarrer 402.
Scholler, Friedrich, k Advokat 618, Landwehroberstlieutenant 1102.
Schramm, Johann, k. Landrichter 1692.

Digitized by Google

Schraß, Wilhelm Mathäus, k. Regierungsrath 1291
Schreiner, Joseph, Schullehrer 1118.
Schrott, Joseph, Assistent 1574.
Schwab, Georg Kaspar, k. Bezirksgerichtsarzt 706.
— Adam, Wagenwärter 1684.
Schwarzkopf, Juliane, Maria und Abraham 1526.
Schweininger, Johann, Eisenbahnkondukteur 1008.
Schweitzer, Johann Adam, Rentamtsdiener 1812.
Schwertfeger, Hugo, Amtsgehilfe 1008.
Schuler, Stephan, Lokomotivführer 1008. 1574.
Schüßler, Karl, Schullehrer 1692.
Schuh, Lorenz, Rentamtsdiener 1674.
Sebald, Christian Friedrich, Schullehrer 1596.
Seeholzer, Eduard, k. Rechnungskommissär 159.
Seel, Georg, Bahnmeister 1008.
Seidel, Ferdinand, Assistent 1119.
Sensburg, Karl, k. Appellationsgerichtsrath 1398.
Seuffert, Dr., Georg Karl von, k. Handels-Appellationsgerichts-Präsident 642.
Seybold, k. Pfarrer, Capitels-Senior und Distriktsschulinspektor 960.
Seyfried, Friedrich Ferdinand, k. Pfarrer 402.
Sicherer, Theodor von, k. Staatsanwalt 247.
Sichermann, Karl, k. Forstwart 944.
Simon, Michael, Landwehr-Unterlieutenant 690.
Singer, Georg, Amtsgehilfe 1104.
Sörgel, Michael, Landwehr-Unterlieutenant 690.
Sonntag, Johann Evangelist, Schullehrer 1264.
Späth, Georg, Bürgermeister 650.
Spelter, Johann Konrad, Assistent 1103.
Spiegel, Georg Ulrich, k. Pfarrer 681.
Spies, Friedrich Albert, k. Bezirksamts-Assessor 1755.
Spieß, Johann, Magistratsrath 206.
— Peter, Assistent 1104.
Stadelmann, Dr., k. Advokat 111. 1547.
Stadler, Sylvester, Aufschlagseinnehmer 1256.
Stähler, August, Sektionsingenieur 1609.
Stammberger, Lorenz, k. Pfarrer 1360.

Standhartinger, Heinrich, Schulprovisor 529.
Stark, Christian, Maschinenmeister 1676.
Staubitzer, Adam, Landwehr-Unterlieutenant 1756.
Steiger, Friedrich Gustav, Schullehrer 1119.
— Johann, Assistent 1119.
Steinberger, Georg, Lokomotivführer 1820.
Steinbrecher, Christian, Schulprovisor 1675.
Steinbrüchel, Gustav Friedrich Melchior, k. Bezirksgerichtsrath 1398. 1534.
Steinlein, k. Notar 1072.
Steinmetz, Georg, Postamtsgehilfe 1850.
Stengel, Georg, Schulverweser 863.
— Caroline, Privatierswittwe 1525.
Stern, Georg, Schulprovisor 1400.
Stettner, Wilhelm, k. Untersuchungsrichter und Bezirksgerichts-Assessor 241. 247.
Steurer, Georg Eduard Julius, k. Regierungsrath und Bezirksamtmann 434.
Stiefel, Eduard, Schullehrer 128.
Stöber, Wilhelm, k. Pfarrer 1292.
Stolz, Johann Georg, k. Pfarrer 1756.
Straub, Carl Friedrich Wilhelm, k. Pfarrer 1675.
Strobel, Xaver, Assistent 24.
— August, Schulprovisor 104.
Strobl, Mathias, Bahnmeister 24.
— Jakob, Assistent 1007.
Studtrucker, Theodor Friedrich, k. Pfarrer 1416.
Stumm, Joseph, k. Bezirksgerichts-Assessor 380.
Sturm, Florentine, Naturforscherstochter 682.

T.

Tauschek, Ferdinand, Assistent 1103.
Thiem, Georg, Schullehrer 112.
Thierauf, Leonhard, Landgerichts-Assessor 247.
Thoma, Georg, Schullehrer 1360.
Thüngen, Ludwig, Frhr. von, Oberkondukteur 1120. 1820.

Digitized by Google

Touſſaint, kgl. Notar 1489.
Traumfeldt, Adolph, Aufſchlagseinnehmer 1582.
Tremmel, Bezirksthierarzt 33.
Treſch, Johanna 682.

U.

Uhl, Friedrich, k. Revierförſter 473.
Ulmer, Wilhelm Chriſtian Auguſt, k. Pfarrer 682. 1360.
Ulrich, Joſeph, Landwehr-Unterlieutenant 1112.
Uſchold, Karl, Schullehrer 1684.

V.

Veith, Silverius, Schullehrer 1280.
Vierzigmann, Friedrich, Bierbrauereibeſitzer 1118.
Vill, Joſeph, Appellationsgerichts-Sekretär 160. 1415.
Vogel, Heinrich, Schulverweſer 862.
Vogelreuther, Ferdinand, Landwehr-Hauptmann 1756.
Volkammer, Friedrich, Aufſchlagseinnehmer 1582.
Volkert, Ferdinand, Sektionsingenieur 1608.
Vollrath, Carl, Flaſchnermeiſter 1605.

W.

Wagner, Max, Zimmergeſelle 1483.
— Adolph, k. Pfarrer 1675.
Wahler, Simon, k. Poſt-Offizial 1040.
Walchshöfer, Johann, Schulverweſer 862.
Walther, Johann, Schullehrer 1280.
Walzer, Friedrich, Schullehrer 1582.
Weber, Joſeph, Landwehr-Unterlieutenant 402.
Wecker, Karl, Schullehrer 1112.
Weghorn, Elias, k. Pfarrer 561.
Weigel, Carl, Landwehr-Oberlieutenant 160.
Weinländer, Friedrich Chriſtian, Schullehrer 1264.
Weinrich, Chriſtian, Schullehrer 1240.
Weislein, Georg, Schullehrer 1240.
Weiß, Johann Georg Friedrich und Johann 662.
— Johann Chriſtoph, Landwehr-Lieutenant 1007.
Weißmann, Georg, Schullehrer 1596.
Wenzel, Ignaz, Schreinergeſelle 1483.
Weſtermayer, Adolph, Studienlehrer 16. 1780.
— Philipp Jakob, k. Pfarrer 1103.
Widmann, Mathias, Eiſenbahn-Condukteur 1008.
Widemann, Karl, Landwehr-Oberlieutenant 1072.
Wibeking, Dr., Friedrich, k. Bezirksgerichtsrath 663.
Wieſend, Franz Anton, k. Regierungsrath 159.
Wiethaler, Gregor, k. Pfarrer 1103.
Will, Nikolaus, Eiſenbahnkondukteur 1820.
Winter, Wolfgang, Aufſchlagseinnehmer 1263.
Wirſching, J. M., Bataillons-Zeugwart 160.
Wiß, Oskar, Großhändler und Handelsgerichts-Aſſeſſor 224.
Wißligen, Johann, Expeditor 1008.
Witzleben, Adolph, Schulproviſor 1596.
Wörlein, Karl, Notariats-Amtsverweſer 1072. 1192.
Wörrlein, Johann, Schullehrer 56.
Wöſch, Karl Friedrich, k. Rentbeamte 935.
Wolf, Julius, Schullehrer 1328.
— Max, Aſſiſtent 1850.
Wolff, Georg Wilhelm, k. Pfarrer 224.

Digitized by Google

Z.

Zahn, Georg Benedikt Wilhelm, Großhändler und Handels-Appellationsgerichts-Assessor 224.
— Wilhelm, k. Forstmeister 663.
Zahnter, Peter, Assistent 1103.
Zeininger, Johann, Landwehr-Unterlieutenant 536.
Zeitler, k. Advokat 884.
Zenger, Albert, Sektionsingenieur 1608.
Ziegler, Johann, Eisenbahnkondukteur 1120.
— Elise, Expeditorswittwe 1120

Ziel, W., k. Landgerichts-Assessor 1674.
Zimmermann, Johann Friedrich, Appellationsgerichts-Accessist 959.
Zindel, Georg, Schullehrer 1200.
Zölch, Alois, k. Rechnungs-Commissär 935.
Zöller, August, k. Revierförster 248.
— Dr. Rudolph Philipp, k. ordentlicher Universitäts-Professor 1754.
Zoller, Ulrich, Benedikt von, k. Stadtkommissär und Bezirksamtmann 528.
Zuttel, Carl, Magistratsrath 1016.

Digitized by Google

C. Orts-Register.

A.

Abenberg, Schulprovisorats-Erledigung 1375. Besetzung 1675.

Adelschlag, Schulprovisorats-Erledigung 683. Besetzung 1080.

Aleppo, Kollektengesuch des Generalvikars M. Chaldani 1609.

Altdorf, Beförderungen beim Landwehrbataillon 112. 1007. 1724.

— Personaländerung bei den Kirchenverwaltungsmitgliedern 633.

— Besetzung der Bürgermeisterstelle 650.

— Ernennung des k. Landrichters 663.

— Verleihung einer Brief- und Fahrpost-Expedition 1200.

Altenthann, Pfarreibesetzung 1416.

Amberg, Besetzung einer kgl. Bezirksgerichts-Assessorstelle 380.

— Erledigung der Stelle eines Handelslehrers an der Gewerbschule 1057.

— Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 1495.

Amsterdam, eine daselbst entdeckte Schwindler-Gesellschaft 196.

Ansbach, Ernennungen und Versetzungen von Post- und Bahnbediensteten 24. 1120. 1676. 1820.

Ansbach, Abänderung der Statuten der Cigarren- und Tabakfabrik in Ansbach 35.

— Erledigung der Stelle eines Alumneums-Inspektors 73.

— Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen von Räthen bei der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen 159. 246. 935. 1291. 1674.

— desgleichen von Assessoren 159. 1674.

— desgleichen von Rechnungs-Commissären 159. 935. 1040. 1280.

— Beförderungen beim Landwehrbataillon 160. 618. 936. 1256. 1597.

— Erledigung von Schul- und Schulprovisoratsstellen. 219. Besetzungen 280. 536.

— Abhaltung von Prüfungen daselbst, siehe Prüfungen im Sachregister.

— die Abhaltung von Schwurgerichtssitzungen für Mittelfranken im Jahre 1865. 526. 1095. 1488, im Jahr 1866. 1847.

— Namens-Aenderungen 682. 1312.

— allerhöchste Bestätigung, die Gründung einer Aktiengesellschaft zur Errichtung einer Kunstdampfmühle daselbst 886. 1333.

— Besetzung der Stelle eines Controleurs am k. Oberaufschlagamte 1292.

Digitized by Google

Ansbach, Ernennung von k. Bezirksgerichtsräthen 1398, 1510. 1534.

— Enthebung von der Funktion und Uebertragung derselben eines pharmazeutischen Kreismedizinal-Ausschußmitgliedes 1415.

— Ernennung des II Staatsanwaltes am k. Bezirksgerichte 1510.

— Einziehung eines Gewerbsprivilegiums 1526.

— Besetzung der Assessorstelle am k. Landgerichte 1674.

— Besetzung der Assessorstelle am k. Bezirksamte 1755.

Appenfelden, Schulbesetzung 1849.

Arberg, Schulbesetzung 1119.

Aschaffenburg, Erledigung der Lehrstelle der Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Gewerbschule 1484.

— Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichtsarztes 1710.

Aub, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 669.

Augsburg, Besetzung der Stelle eines Rathes bei der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg 159.

— Erledigung der Zeichnungslehrerstelle an der k. Kreisgewerbeschule 1085.

— Besetzung der Obertelegraphistenstelle 1118. 1182.

— Besetzung einer Assistentenstelle am Post- und Bahnamt 1574.

B.

Bamberg, Ernennungen und Versetzungen von Post- und Bahnbediensteten 24. 513. 1850.

— Abhaltung eines Hebammenlehrkurses 57.

— Besetzung von Rathsstellen am k. Bezirksgerichte 401. 887.

— Besetzung einer Advokatenstelle 618.

Barthelmesaurach, Errichtung eines Posterpedition 1015.

Bayreuth, Ernennung des k. Oberbeamten am Oberaufschlagamte 1000.

— Erledigung der Collatur des Stelzer-Mobrach'schen Familien- und Wittwen-Stipendiums 1614.

Bechhofen, Schulerledigung 1283. Besetzung 1582.

Beerbach, Schulerledigung 1516. Besetzung 1706.

Behringersdorf, Pfarreibesetzung 1007.

Beilngries, Ordensverleihung 288.

— Beförderung beim Landwehrbataillon 546.

— Ernennung des k. Landgerichts-Assessors 706.

— Schulprovisorats-Erledigungen 1113. 1751.

Bellershausen, Schulprovisorats-Erledigung 960.

Benk, Pfarrei-Erledigung 527.

Berching, Beförderung beim Landwehrbataillon 402.

— Verleihung einer Brief- und Fahrposterpedition 1120.

Berg, Pfarreibesetzung 402. Erledigung 1239.

Bergel, siehe Markt-Bergel.

Bergen, Ordens-Verleihung 936.

Bettenfeld, Schulbesetzungen 618. 986.

Betzenstein, Pfarrei-Erledigung 1396.

Bieswang, Schulbesetzung 1134.

Breitenlohe, Schulerledigung 940. Besetzung 1312.

Bruckberg, Besetzung der Aufschlagsstation 248.

— Schulerledigung 1752.

Buch, Pfarreibesetzung 681.

Buchen, Schulerledigung 932. Besetzung 1264.

Buchheim-Pfaffenhofen, Pfarreibesetzung 402.

Bürglein, Schulerledigung 1374. Besetzung 1692.

Büttelbronn, Pfarreibesetzung 402.

Burgbernheim, Schulerledigung 362. Besetzung 912.

Burgfarrnbach, Schulbesetzung 16.

— Versetzung eines Post- und Bahnexpeditors 1008.

Burgoberbach, Ernennung eines k. Distriktsschul-Inspektors 1399.

Burk, Pfarrei-Erledigung 1109. Besetzung 1756.

Burtenbach, Pfarrei-Besetzung 664.

Burheim, Besetzung der Aufschlagsstation 1263.

Digitized by Google

C.

Cadolzburg, Besetzung der Aufschlagsstation 248.
— Ernennung des k. Landgerichts-Assessors 1674.
Cammerstein, Pfarreibesetzung 434.
Colmberg, Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes 280.

D.

Dambach, Pfarreibesetzung 681.
— Schulerledigung 897. Besetzung 1112.
Dannenfels, Ernennung eines k. Revierförsters 936.
Denkendorf, Schulerledigung 857. Besetzung 1030.
Dennenlohe, Schulprovisorats-Erledigung 612. Besetzung 960.
Deutenheim, Schulerledigung 1201. Besetzung 1264.
Dietenhofen, Schulbesetzung 16. Erledigung 952. Besetzung 1264.
Dietersheim, Schulerledigung 936.
Dinkelsbühl, Beförderungen beim Landwehrbataillon 104. 1526.
— Pfarreibesetzungen 224. 1675.
— Titelverleihungen 434.
— Schulbesetzungen 912. 1192. 1327.
— Ruhestands-Versetzung eines k. Landgerichts-Assessors 944.
— Personaländerung bei den Kirchenverwaltungsmitgliedern 1103.
— Besetzung der Aufschlagsstation 1256.
— Erledigung einer Lehrstelle an der höheren Bürgerschule 1610.
Dürndorf, Schulbesetzungen 1178. 1360.
Dollnstein, Besetzung der Aufschlagsstation 1263.
— Ernennung eines Eisenbahnbausektions-Ingenieurs 1608.
Donauwörth, Ernennung eines I. Staatsanwaltes am k. Bezirksgerichte 247.

Dürrnbuch, Bezirksamts Neustadt a/A., Schulerledigung 1274. Besetzung 1596.
— Bezirksamts Scheinfeld, Schulerledigung 1309. Besetzung 1582.
Dürrwangen, Schulbesetzung 1119.

E.

Ekersmühlen, Schulerledigung 939. Besetzung 1134.
Egenhausen, Schulbesetzung 863.
Egweil, Schulerledigung 152. Besetzung 435.
Eichstätt, Ernennungen und Quiescirungen von k. Appellationsgerichts-Sekretären 160. 512. 1415.
— Namens-Aenderung 176.
— Ernennung von Assessoren und eines Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte 241. 247. 1755.
— desgleichen eines II. Staatsanwaltes 247.
— Abhaltung der Anstellungsprüfung am k. Schullehrer-Seminar 439. 464.
— Ernennung und Quiescirung von k. Appellationsgerichtsräthen 511. 1398.
— Besetzung des achten Canonikats am bischöflichen Kapitel 512. 1534.
— Beförderungen beim Landwehrbataillon 536. 1320.
— Ernennung und Quiescirung von k. Bezirksgerichtsräthen 706.
— Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar 1267.
— Ernennung und Quiescirung von Gymnasial-Professoren 1510.
Einersheim, Markt, Ernennung eines k. Distrikts-Schulinspektors 960.
— Versetzung eines Billetenexpeditors 1008.
— Besetzung der Aufschlagsstation 1263.
Ellerstadt, Pfarreibesetzung 1675.
Ellingen, Ernennung des k. Landgerichts-Assessors 380.
— Beförderung beim Landwehrbataillon 1112.
— Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 1765.

Digitized by Google

Emskirchen, Versetzung von Post- und Bahnbediensteten 1008.
— Besetzung der Aufschlagsstation 1636.
Enkering, Pfarrei-Erledigung 1788.
Equarhofen, Pfarrei-Erledigung 507. Besetzung 1416.
Erasbach, Schulerledigung 1363. Besetzung 1684.
Ergersheim, Pfarrei-Erledigung 1778.
Erlangen, Aufstellung eines Professors für mikroscopische Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen für das Medizinal-Comité an der k. Universität 70.
— Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen von Post- und Bahnbediensteten 513. 1008. 1104. 1574.
— allerhöchste Anerkennung der durch den verstorbenen Bierbrauereibesitzer Friedrich Vierzigmann gemachten Legate 1118.
— kgl. allerhöchste Bestätigung der Wahl des Prorektors an der Universität 1118.
— Besetzung der Aufschlagsstation 1582.
— Gewerbsprivilegiums-Verleihung 1605.
— Ernennung eines ordentlichen Professors der Chemie, Pharmacie und Pharmacognosie an der k. Universität 1754.
— Ruhestands-Versetzung des I. rechtskundigen Bürgermeisters 1755.
Erlbach, Mkt., Schulerledigungen 533. 894.
— Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte 1848.

F.

Feucht, Besetzung der k. Revierförsterstelle 936.
Feuchtwangen, Besetzung der Aufschlagsstation 247.
— Titel-Verleihung 536.
— Ernennung des k. Forstmeisters 663.
— Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte 959.
Flachslanden, Schulprovisorats-Erledigung 407. Besetzung 862.

Forchheim, Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte 78.
Fürth, Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen von Post- und Bahnbediensteten 24. 1007. 1008. 1104. 1119. 1820. 1850.
— Besetzung der Lehrstelle an der Latein- und Realschule 70.
— Namens-Aenderung 70.
— Besetzungen von Schulen und Schulprovisoratsstellen 128. 512. 863. 1112. 1692.
Fürth, Beförderungen beim Landwehrregimente 370. 536. 674. 1030. 1292.
— Quiescirung eines k. Rathes am k. Bezirksgerichte 663.
— Aufstellung eines zweiten Handels-Mäklers 681.
— Ernennung eines Assessors am kgl. Stadt-Gerichte 935.
— Ernennung eines kgl. Hauptzollamts-Controleurs 1111.
— Erledigung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie, Technologie und Waarenkunde an der kgl. Gewerbeschule 1195. Besetzung 1416.
— Aufstellung eines Notariats-Amtsverwesers 1256.
— Belohnung an den Schreinergesellen Ignaz Wenzel von Riemes derzeit zu Fürth, wegen Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens 1483.
— Ernennung eines k. Landgerichts-Assessors 1510.
— Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 1516. Besetzung 1754.
— Ernennung eines k. Rektors an der Gewerbe- und Handelsschule 1534.
— Personaländerung bei den Magistratsräthen 1574.
Furth, Ernennung eines Gerichtsschreibers am k. Landgerichte 1604.

G.

Gailroth, Schul-Erledigung 1236. Besetzung 1400.
Gebsattel, Schul-Erledigung 1509. Besetzung 1706.

Digitized by Google

Gefrees, Pfarrei-Erledigung 571.
Geislohe, Schulbesetzung 1240.
Geißlingen, Vikariatserledigung 1753.
Gelsheim, Belohnung an den Müllerburschen Leonhard Hahn von Matzmannsdorf, derzeit in Gelsheim wegen Errettung eines fünfjährigen Knaben vom Tode des Ertrinkens 1781.
Georgen, St., bei Bayreuth, Erledigung der Stelle eines Hausgeistlichen an der Strafanstalt 998.
Georgensgmünd, Schulprovisorats-Erledigungen 1260. 1526.
— Ernennung eines Post- und Bahn-Expeditors 1820.
Geslau, Ernennung eines k. Distriktsschul-Inspektors 24.
Gesees, Pfarrei-Erledigung 78.
Gleißenberg, Pfarreibesetzung 1416.
Gnodstadt, Pfarreibesetzung 681.
Gostenhof, siehe Nürnberg.
Gräfenbuch, Schulprovisorats-Erledigung 1510. Besetzung 1820.
Gräfensteinberg, Schulprovisorats-Erledigung 1243. Besetzung 1582.
Grafenau, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 229.
Greding, Aufstellung eines Thierarztes 690.
Griesbach, ein falsches Amtssiegel des k. Bezirksamts Griesbach 1091.
Großbreitenbronn, Schulprovisorats-Erledigung 1235. Besetzung 1400.
Großhebing, Pfarreibesetzung 248.
Großenried, Pfarreibesetzung 1263.
Großohrenbrunn, Schul-Erledigung 1479. Besetzung 1740.
Günthersbühl, Schul-Erledigung 1049. Besetzung 1264.
Günzburg, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 678.
Gunzenhausen, Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes 303
— Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen von Post- und Eisenbahn-Bediensteten 513. 1008. 1104. 1820. 1850.
— Schulprovisorats-Erledigung 853. 1080.
— Quiescirung des k. Rentbeamten und Besetzung dieser Stelle 935.
— Beförderung beim Landwehrbataillon 960. 1182.
— Zutheilung der Gemeinden Hirschlach, Merkendorf, Heglau, Selgenstadt, Gebersdorf mit Waitzendorf und Biederbach zum k. Rentamte Gunzenhausen 1192.
— Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte 1594.
— Ernennung eines Eisenbahnbau-Sektions-Ingenieurs 1609.

H.

Hagenbüchach, Errichtung einer Post-Expedition 1015.
— Pfarrei-Erledigung 1110. Besetzung 1756.
Hagenhausen, Einpfarrung der Protestanten von da nach Altdorf 682.
Happurg, Schulprovisorats-Erledigung 557. Besetzung 936.
Harburg, Gewerbs-Privilegiums-Verleihung 1104.
Harlach, Ernennung des k. Forstwarts 944.
Haundorf, Schul-Erledigung 75. Besetzung 436.
Heidenheim, Besetzung der Revierförsters-Stelle 473.
Heilsbronn, siehe Kloster-Heilsbronn.
Hennenbach, Schulerledigung 678. Besetzung 1056.
Herboltsheim, Pfarreibesetzung 56.
Herrnneuses, Pfarrei-Erledigung 1005. Besetzung 1756.
Herrieden, Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 690.
— Enthebung von der Funktion eines Distriktsschul-Inspektors 1399.
Hersbruck, Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte 156.

Digitized by Google

Hersbruck, Ernennung eines Studienlehrers 536.
— Quiescirung des k. Landrichters und Besetzung dieser Stelle 663.
— Aufstellung eines Notariatsamts-Verwesers 1072.
— Enthebung von der Funktion und Ernennung eines Kirchenverwaltungs-Vorstandes 1675.
— Pfarrei-Erledigung 1740.
Hilders, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 444.
Himmelkron, Pfarrei-Erledigung 1395.
Hohenberg, Pfarrei-Erledigung 648.
Holnstein, Pfarreibesetzung 1102.
Hormersdorf, Schulprovisorats-Erledigung 1702.

J.

Ickelheim, Pfarrei-Erledigung 172.
Illenschwang, Schul-Erledigung 1131. Besetzung 1368.
Ingolstadt, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 867.
— Erledigung der protestantischen Schulstelle 1532.
Jobst, St., bei Nürnberg, Pfarrei-Erledigung 508. Besetzung 1007.
Josephshof, Ortsname der Besitzung des Gutsbesitzers Gustav Freiherrn von Habermann 1676.
Iphofen, Beförderung beim Landwehrbataillon 160.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 404.
— Versetzung eines Post- und Bahnexpeditors 1008.
— Errichtung einer Posterpedition 1015.
— Besetzung der Rentamtsdienerstelle 1812.
Ippesheim, Schulprovisoratsbesetzung 529. Schulbesetzung 1264.
Ismannsdorf, Schulerledigung 565. Besetzung 894.

K.

Kainsbach, Schulerledigung 645. Besetzung 1007. 1016.

Kattenhochstadt, Schulerledigung 386. Besetzung 682. 894.
Kempten, Abhaltung der IX. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe 625.
Kipfenberg, Besetzung der Stelle eines Bezirksarztes 159.
— Ordens-Verleihung 1674.
Kirchrimbach, Pfarreibesetzung 1103.
Kirchröttenbach, Schulprovisoratsbesetzung 104.
Kloster-Heilsbronn, Schulerledigung 539. Besetzung 863.
— Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte 1723.
Königsbrunn, Vikariats-Erledigung 1290.
Königshofen, Besetzung der Aufschlagsstation 1582.
— Pfarrei-Erledigung 1682.
Kohlberg, Pfarrei-Erledigung 1358.
Kottingwörth, Schulbesetzung 1280.
Kraftshof, Pfarreibesetzung 69.
Krassolzheim, Schulbesetzung 912.
Kronach, Ernennung eines k. Bezirksgerichts-Assessors 104.
Kurzenaltheim, Schulerledigung 933. Besetzung 1264.

L.

Landershofen, Schulerledigung 1308. Besetzung 1574.
Landerzhofen, Schulerledigung 1387. Besetzung 1676.
Landshut, Erledigung des protestantischen Schulprovisorats 1283.
— Ernennung des k. Landgerichts-Assessors 1415.
Langenfeld, Versetzung eines Post- und Bahnexpeditors 1008.
Langensteinach, Pfarrei-Erledigung 861. Besetzung 1292.

Digitized by Google

Langenzenn, Schulprovisorats-Erledigung 586. Besetzung 1056.
— Besetzung der Aufschlagsstation 1582.
Lauf, Schulprovisorats- und Schul-Erledigungen 53. 467. 469. Besetzungen 56. 436. 862. 863.
— Ernennung des k. Landgerichts-Assessors 247.
— Beförderung beim Landwehrbataillon 690.
Lechhausen, Schulerledigung 445.
Lehengütingen, Pfarrei-Erledigung 191. Besetzung 682.
Leinburg, Schulbesetzung 435.
Leonhard, St., bei Nürnberg, Errichtung eines ständigen Vikariats mit dem Sitze in Gostenhof 1289.
— Pfarrei-Erledigung 1357. Besetzung 1756.
Leutershausen, Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte 1382.
Lichtenau, Besetzung der k. Revierförsterstelle 552.
— Zutheilung einiger Höfe in der Gemeindeflur Volkersdorf zur protestantischen Pfarrei Lichtenau 1016.
— Schulerledigungen 1035. 1292.
— Erledigung der Hauslehrerstelle an der Gefangenanstalt 1627.
— Erledigung der Stelle eines Hausgeistlichen an der Gefangenanstalt 1752.
Lindau, Erledigung der zweiten Realienlehrerstelle an der k. Gewerbschule 1715.
Lisberg, Kirchenkollekte zur Erweiterung der katholischen Kirche 1711.
Lug in's Land, Ortsname des Fabrikbesitzers Karl von Löwenich'schen Anwesens 1279.

M.

Markt-Bergel, Besetzung der Aufschlagsstation 1263.
Markt-Bibart, Ernennung und Versetzung von Post- und Bahnbediensteten 1008.
Markt-Einersheim, siehe Einersheim.
Markt-Erlbach, siehe Erlbach.

Marktoffstein, Schulerledigung 565. Besetzung 888.
Memmingen, Besetzung der Assessorstelle am k. Bezirksgerichte 1510.
Miltenberg, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 1317. Besetzung 1812.
Mitteldachstetten, Enthebung von der Funktion eines k. Distrikts-Schulinspektors 24.
Mögeldorf bei Nürnberg, Gewerbsprivilegiums-Verleihung 529.
Monheim, Belohnung an den Zimmergesellen Max Wagner von Mariastein und an den Bäckergesellen Ignaz Kirchbauer wegen Errettung zweier Knaben vom Tode des Ertrinkens 1483.
Moosburg, Sammlung für die Abgebrannten daselbst 1561.
München, Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichtsarztes 59.
— Besetzung der Stelle eines Regierungs-Finanzkammer-Assessors 159.
— Ernennung eines Sekretärs im k. Staatsministerium des Innern 224.
— Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichtsarztes 525.
München, Gewerbsprivilegiums-Verleihung 562.
— Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen von Post- und Bahnbediensteten 642. 1008. 1850.
— Erledigung von Freiplätzen im Centraltaubstummen-Institute im Jahre 1865/66 667.
— Erledigung von Freiplätzen im kgl. Centralblinden-Institute 900.
— Abhaltung einer philologischen und mathematischen Lehramtsprüfung 1026. 1196. 1221.
— Erledigung der Lehrerstelle an der protestantischen Schule 1115.
— Ernennung des k. Stadtrichters rechts der Isar 1674.
Münchhof, Schulprovisorats-Erledigung 1281. Besetzung 1596.

Digitized by Google

Münchsteinach, Besetzung der k. Revierförsterstelle 562.
— Schul-Erledigung 1611.

N.

Neidhardswinden, Schul-Erledigung 1309. Besetzung 1596.
Neusling, Errichtung einer Posterpedition 1015.
Neuburg, Entwendung des Oblatensiegels des kgl. Stadt- und Landgerichts 857.
Neukirchen, Pfarrei-Erledigung 520.
Neumarkt a. d. N., Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 1667.
Neundorf, Schulprovisorats-Erledigung 1628.
Neunkirchen, Pfarrei-Erledigung 1318.
Neunstetten, Schul-Erledigung 503. Besetzung 664.
— Pfarreibesetzung 887.
Neustadt a/A., Besetzungen von Lehrstellen an der Lateinschule 16. 1780.
— Besetzung der II. Assessorstelle am k. Landgerichte 681.
— Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen von Post- und Bahnbediensteten 1008. 1040. 1574.
— Verleihung eines Poststalls und einer Posterpedition 1200.
— Autorisation des Thierarztes Hollenbach zum praktischen Unterricht für Absolventen der Thierarzneischule 1319.
— Erledigung einer Lehrstelle an der Lateinschule 1515.
— Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 1570.
— Ordens-Verleihung 1692.
Niederpappenheim, Pfarreibesetzung 1292.
Nördlingen, Versetzung eines Postamtsgehilfen 1008.

Nürnberg, Ernennungen, Versetzungen und Quiescirungen von Post- und Bahnbediensteten 24. 112. 513. 642. 1008. 1040. 1104. 1119. 1574. 1676. 1684. 1820. 1850.
— Besetzungen von Schul- und Schulprovisoratsstellen 70. 562. 664. 960. 1080. 1112. 1200. 1240. 1280. 1327. 1596. 1740.
Nürnberg, Namens-Aenderungen 70. 662. 1525.
— Aufstellung von Substituten bei den kgl. Advokaten daselbst 111. 884. 1015. 1134. 1547.
— Gewerbsprivilegiums-Verleihungen: 112. 562. 888. 1104. Einziehung eines solchen 864.
— Stelle-Enthebungen von und Ernennungen zu Assessoren am Handels-Appellations-Gerichte 224. 1112.
— Ernennungen von Assessoren und Ergänzungsrichtern am Handelsgerichte 224. 1112.
— Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes 224.
— Ernennung eines II. Untersuchungsrichters am kgl. Bezirksgerichte 241.
— Ernennungen und Quiescirung von k. Bezirksgerichtsräthen 247.
— Titel-Verleihungen 247.
— Aufstellung eines Vorstandes beim kgl. Stadtgerichte 618.
— Ordens-Verleihungen 642. 1102.
— Besetzung der k. Landrichterstelle 642.
— Großjährigkeits-Erklärung 682.
— Beförderungen beim Landwehr-Regimente 690. 886. 887. 1072.
— Besetzung einer Advokatenstelle 706.

Digitized by Google

Nürnberg, Betriebs-Eröffnung der Nürnberg-Würzburger-Bahn 891. 911.
— Erledigung der Stelle eines protestantischen Militärgeistlichen 893.
— Ruhestands-Versetzung des Buchhalters der k. Staatsschuldentilgungsspezialkasse 944. Ernennung eines solchen 1040.
— Zutheilung der Gemeinde Rennweg zur protestant. Pfarrei Wöhrd 1015.
— Aufstellung von Notariatsamtsverwesern 1040. 1182. 1192. 1232.
— Personaländerung bei den Kirchenverwaltungsmitgliedern 1102.
— Besetzungen der Obertelegraphistenstelle 1118. 1182.
— Besetzung der Aufschlagsstation 1263.
— Besetzung der I. und II. Malzaufsehers-, sowie der I. und II. Assistentenstelle 1263.
— Errichtung eines ständigen Pfarrvikariats bei St. Leonhard mit dem Sitze in Gostenhof 1289.
— Ernennung eines Professors der neueren Sprachen am k. Realgymnasium 1359.
— Ernennung eines kgl. Handels-Appellationsgerichts-Sekretärs 1398.
— Ernennung eines kgl. Bezirksgerichts-Assessors 1398.
— desgleichen von Bezirksgerichts-Sekretären 1398.
— die Wahl der Mitglieder der Notariatskammer von Mittelfranken 1489.
— Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wiederwahl eines rechtskundigen Magistratsrathes 1492.

Nürnberg, Königlich Allerhöchste Anerkennung der von der Privatierswittwe Caroline Stengel errichteten „Carolinenstiftung" 1525.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 1724.

O.

Oberasbach, Schul-Erledigung 168. Besetzung 460.
Oberbachstetten, Ernennung eines Bahnbediensteten 513.
Obereichenbach, Ordens-Verleihung 1692.
Oberfeldbrecht, Schul-Erledigung 1628.
Oberferrieden, Verleihung einer Post-Expedition 1120.
Oberheumödern, Schulprovisorats-Erledigung 379. Besetzung 650.
Oberhöchstadt, Schul-Erledigung 1273. Besetzung 1596.
Oberhochstadt, Schul-Erledigung 468. Besetzung 894.
Oberlindelburg, Schulprovisorats-Erledigung 1178. Besetzung 1368.
Obermichelbach, Schulprovisorats-Erledigung 1412. Besetzung 1780.
Obernzenn, Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes 104.
— Schulprovisorats-Erledigung 116. Besetzung 682.
Oberrannsbach, Ernennung des k. Forstwarts 960.
Oberstdorf, Sammlung für die durch Brand beschädigten Bewohner daselbst 921.

Digitized by Google

Obersulzbach, Ordens-Verleihung 160.
Ottensoos, Pfarrei-Erledigung 1365.

P.

Pappenheim, Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte 78.
— Großjährigkeits-Erklärung 104.
— Besetzung der Aufschlagsstation 112.
— Pfarreibesetzung 402.
— Personaländerung bei den Kirchenverwaltungsmitgliedern 513. 530.
— Personaländerung bei den Magistratsräthen 1016.
— Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters 1574.
— Ernennung eines Eisenbahnbausektions-Ingenieurs 1608.
— Ordens-Verleihung 1754.
Paris, Veranstaltung einer Lotterie zum Besten eines zu Paris für arme Deutsche zu gründenden Krankenhauses 237.
Peter, St., bei Nürnberg, Gewerbsprivilegiums-Verleihung 529.
Pfahldorf, Pfarrei-Erledigung 1532.
Pfalzpaint, Schul-Erledigung 1092. Besetzung 1400.
Pfarrkirchen, Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichts- und Bezirksarztes 1048.
Pfraumfeld, Schul-Erledigung 168. Besetzung 512.
Pfronten, Ernennung eines kgl. Hauptzollamts-Verwalters 1111.

Pirmasens, Hauskollekte der Schwestern der armen Franziskanerinnen zum Besten des kath. Armenkinderhauses daselbst 638.
Plankstetten, Schulprovisoratsbesetzung 912.
Plassenburg, Erledigung der Stelle eines Hausgeistlichen bei dem Zuchthause 1383.
Polsingen, Pfarrei-Erledigung 1079. Besetzung 1492.
Poppenlauer, Synagogenkollekte für die israelitische Cultusgemeinde daselbst 1075.
Possenheim, Aufhebung der Posterpedition 1015.
Prien, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 278.
Pühlheim, Schul-Erledigung 961. Besetzung 1182.

R.

Raitenbuch, Schul-Erledigung 1048. Besetzung 1264.
Regensburg, Besetzung der Stelle eines Rathes der k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern 1674.
— Ernennung eines Finanz-Rechnungs-Commissärs derselben k. Regierung 1812.
Reinhardshofen, Schul-Erledigung 1132. Besetzung 1400.
Rieden, Collektengesuch des Müllers Anton Waldmann von da 1505.
Riedheim, Pfarreibesetzung 1103.
Roding, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 639.

Digitized by Google

Röthenbach, Pfarrei-Erledigung 171. Besetzung 1292.

Roth, Erledigung der Pfarradjunktur und des damit verbundenen Subrektorats 688.

Rothenburg ajT., Personaländerung bei den Kirchenverwaltungsmitgliedern 16. 562.

— Beförderungen beim Landwehrbataillon 280. 618. 1007. 1232. 1492.

— Schulbesetzungen 436. 522.

— Pfarreibesetzungen und Ernennung eines k. Dekans 528. 1534.

Rothenstein, Schulbesetzung 56.

Rotthalmünster, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 1507.

Rüdisbronn, Schul-Erledigung 933. Besetzung 1264.

Ruppertsbuch, Schul-Erledigung 868. Besetzung 1072.

S.

Sachsen, Pfarreibesetzung 1103.

Schambach, Schulprovisorats-Erledigung 1612.

Schauenstein, das Brandunglück daselbst 873.

Scheinfeld, Personaländerungen bei den Magistratsräthen und den Gemeindebevollmächtigten 206.

— Verleihung einer Brief- und Fahrpost-Expedition 1120.

Schillingsfürst, Besetzung der Aufschlagsstation 1582.

Schmalnau, Gesuch der israelitischen Gemeinde daselbst um Bewilligung einer Collecte 612. 1297.

Schnaid, Pfarreibesetzung 936.

Schnaittach, Besetzung der kgl. Revierförsterstelle 552.

Schobdach, Schul-Erledigung 1611.

Schopfloch, Schul-Erledigung 857. Besetzung 1080.

Schwabach, Beförderungen beim Landwehrbataillon 304. 1756.

— Abhaltung der Anstellungsprüfung am k. Schullehrer-Seminar 383.

— Quiescirung und Ernennung eines kgl. Bezirksamtmannes und Stadtkommissärs 528.

— Titel-Verleihung 528.

— Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminar 1269.

— Ernennung eines Lehrers an der Lateinschule 1367.

— Schulprovisorats-Besetzung 1574. Schul-Besetzung 1596.

— Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft k Landgerichte 1723.

— Ernennung eines königl. Landgerichts-Assessors 1755.

Schwand, Schulprovisorats-Erledigung 407. Besetzung 674.

Schweinau, Gewerbs-Privilegiums-Verleihung 562.

Digitized by Google

Schweinfurt, Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichtsarztes 1190. Besetzung 1492.
— Ernennung eines königl. Bezirksgerichts-Assessors 1398.
— Erledigung der Lehrstelle für Handelskunde und neuere Sprachen an der Gewerbschule 1485
Schweinsdorf, Pfarreibesetzung 192.
— Schul-Erledigung 1323. Besetzung 1692.
Schwimmbach, Pfarreibesetzung 1416.
Seubersdorf, Pfarreibesetzung 528.
Siegelsdorf, Versetzung eines Post- und Bahnbediensteten 1008.
— Errichtung einer Posterpedition 1015.
Solnhofen, Schul-Erledigung 60. Besetzung 522.
Sondernohe, Schul-Erledigung 515. Besetzung 690.
Sondheim, Pfarrei-Erledigung 885.
Spalt, Belohnung an den 13jährigen Georg Meth wegen Errettung des 10jährigen Johann Heubusch vom Tode des Ertrinkens 669.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 1320.
Staffelstein, Ernennung eines kgl. Landgerichts-Assessors 1398.
Stadtsteinach, Ernennung des kgl. Rentbeamten 1040.
Stein, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 198.
Steinbühl, die Zutheilung der Gemeinde Steinbühl zum k. Rentamt Nürnberg 640.
Straubing, Erledigung der Lehrerstelle für specielle Landwirthschaft an der Gewerbeschule 1730.

Sulzbach, die Aufhebung der Commandantschaft daselbst 467.
— Ernennung eines königl. Bezirksamts-Assessors 1040.

T.

Tittmoning, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 145.
Traunstein, Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichts- und Bezirksarztes 1189.
Treuchtlingen, Pfarrei-Erledigung 173. Besetzung 682. 1360.
— Ernennung eines Eisenbahnbausektions-Ingenieurs 1608.
Triesdorf, Besetzung der königl. Revierförstersstelle 248.
Trogen, Erledigung der protest. Expositur 1006.

U.

Uehlfeld, Pfarrei-Erledigung 1109. Besetzung 1675.
Uffenheim, Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 56.
— Versetzung eines Rechnungsführerverwesers der Bahnsektion 1008.
— Ordens-Verleihungen 1072.
Unteraltenbernheim, Schul-Erledigung 17. Besetzung 435.
— Vikariats-Erledigung 1753.
Untersteinach, Versetzung eines Post- und Bahn-Expeditors 1008.

Digitized by Google

Untersteinach, Pfarrei-Erledigung 1489.
Unterwurmbach, Schul-Erledigung 1508. Besetzung 1740.
Uttenreuth, Pfarreibesetzung 1007.

V.

Bach, Schubesetzung 56. Erledigung 941. Besetzung 1264.
Veitsweiler, Pfarrei-Erledigung 860. Besetzung 1416.
— Schulbesetzung 1637.
Vilseck, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 1235.
Vinningen, Ernennung eines Grenzobercontroleurs 681.

W.

Waldthurn, Vermißung des kgl. Pfarramtssiegels 1729.
— Collecte für die Abgebrannten daselbst 1735.
Warzfelden, Schul-Erledigung 1324. Besetzung 1684.
Wassertrüdingen, Entlassung eines Bahnbediensteten 112.
— Schul-Erledigungen 220. 275. Besetzung 552.
— Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 562.
— Aufstellung eines Notariatsamtsverwesers 1072.
— Besetzung der Aufschlagsstation 1581.

Wassertrüdingen, Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte 1739.
Wattenbach, Schulprovisorats-Erledigung 611. Besetzung 1240.
Weiden, Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichtsarztes 219.
— Ernennung eines II. Staatsanwaltes am k. Bezirksgerichte 1398.
Weiltingen, Belobung des Essigfabrikantensohnes Heinrich Frey wegen Errettung des Müllergesellen Jakob Bach von da vom Tode des Ertrinkens 1033.
— Besetzung der Aufschlagsstation 1582.
Weinberg, Forstwarteibesetzung 960.
Weißenburg, Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte 1190.
— Gewerbsprivilegiums-Verleihung 1526.
— Ernennung eines Eisenbahnbausektions-Ingenieurs 1609.
Wemding, Entwendung des Arbeitsbuches des Hafnergesellen Thomas Schlemmer von da 236.
Wiebelsheim, Schul-Erledigung 1261. Besetzung 1582.
Wilburgstetten, Schulbesetzung 112.
Wilhermsdorf, Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes 403.
— Erledigung der Stelle eines ständigen Vikars 1230.
Windsbach, Schulbesetzung 546.
— Erledigung einer Freistelle im Pfarrwaisenhause 1239.
Windsfeld, Pfarreibesetzung 434.

Digitized by Google

Windsheim, Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten 248.
— Ernennung eines königl. Bezirksgerichts-Rathes 401.
— Ernennung eines k. Advokaten 618.
— Aufstellung des königl. Advokaten Dr. Plochmann von da als Communal- und Stiftungs-Anwalt für das k. Bezirksamt Uffenheim 640.
— Ernennung eines II. Staatsanwaltes am k. Bezirksgerichte 642.
— Collekte zum Bau einer katholischen Kirche daselbst 1020.
— Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 1102. 1200.
— Titelverleihung 1240.
— Ernennung eines königl. Bezirksgerichts-Sekretärs 1398.
— Ordensverleihung 1492.

Windsheim, Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte 1848.
Wöhrd bei Germersheim, Pfarreibesetzung 561.
Wolfrathshausen, Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes 1037.
Wülzburg, Pfarrei-Erledigung 1819.
Würzburg, Besetzung der k. Landgerichts-Assessorsstelle 247.
— Abhaltung einer Rabbinatsprüfung 579.
— Ernennungen und Versetzungen von Post- und Bahnbediensteten 1120. 1574. 1820.
— Abhaltung einer praktischen Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde 1354.

Z.

Zandt, Schulbesetzungen 435. 542. Erledigung 1177. Besetzung 1360.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte.

Constitutionsurkunde
der Lebensversicherungs-Gesellschaft Gresham.

Die vertragabschließenden Parteien bestehen aus den Aktienbesitzern einerseits, und dem Curator der Gesellschaft anderseits.

Dieser Vertrag wurde errichtet am 3. Juli 1848 zwischen den verschiedenen Personen, welche am Ende unterzeichnet und untersiegelt haben (mit Ausnahme des später erwähnten Stephen Olding des Aeltern) und welche Subscribenten des Capitals der zu errichtenden Gesellschaft sind, und zwar für Aktien von solchem Betrag, wie es neben ihren Unterschriften angegeben ist, auf der Einen Seite;

und Herrn Stephen Olding den Aeltern, wohnhaft in Clements Lane, Lombard Street, Altstadt London, auf der andern Seite.

Absicht eine Gesellschaft zu bilden.

Hienach haben die verschiedenen als die erste Partei bezeichneten Personen die Absicht eine Aktiengesellschaft zu den unten aufgeführten Zwecken und Bedingungen zu bilden.

Bemerkung über die Interpretation der gebrauchten Ausdrücke.

Ferner haben die Parteien beschlossen: daß wenn bei Abfassung dieser Urkunde der Singular gebraucht ist, so soll er auch den Plural in sich schließen und umgekehrt;

wenn bei Erwähnung von Personen das männliche Geschlecht gebraucht ist, so soll auch das weibliche Geschlecht gemeint sein;

die Bezeichnung „Gesellschaft" soll die hiemit gegründete Gesellschaft bedeuten;

die Bezeichnung „Aktiengesellschaftengesetz" soll die Parlamentsakte bedeuten, welche im 8. Jahr der Regierung der gegenwärtigen Majestät unter dem Titel: „Ein Gesetz über die Registrirung, Incorporirung und Regelung der Aktiengesellschaften erlassen" wurde.

Der Ausdruck „die Direktoren" soll die jeweiligen Direktoren der hiedurch gegründeten Gesellschaft bedeuten;

der Ausdruck „Curator (Trustee) der Gesellschaft" soll die Personen bedeuten, welche als Curatoren für die Zwecke der Gesellschaft eingesetzt sind oder werden.

Der Ausdruck „Rechnungsrevisor (auditor) der Gesellschaft" soll die bedeuten, welche Revisoren der Rechnungen der Gesellschaft sind; und der Ausdruck „Revisoren" soll die jeweiligen Revisoren der Rechnungen der Gesellschaft bedeuten.

Der Ausdruck „das Collegium der Direktoren" bedeutet die jeweilig der Gesellschaft angehörenden Directoren und bedeutet ferner eine so versammelte Anzahl derselben, welche nach den unten folgenden Bestimmungen das Collegium der Directoren bildet.

Der Ausdruck „Generalversammlung" bedeutet eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft, gebildet aus den Aktienbesitzern, zusammenberufen und gehalten nach den unten folgenden Bestimmungen, und gilt sowohl für die ordentlichen als für die außerordentlichen Generalversammlungen der Gesellschaft.

Der Ausdruck „Aktie" bedeutet einen Antheil an dem gegenwärtigen oder künftigen Capital, welches für die Gesellschaftszwecke gesammelt ist, und auch einen Antheil an dem jeweiligen der Gesellschaft gehörenden Grund- und Mobiliareigenthum.

Der Ausdruck „Register der Aktionäre" bedeutet jenes Register der Aktienbesitzer, welches nach Maßgabe des Aktiengesellschaftsgesetzes geführt werden muß.

Der Ausdruck „Aktionär" bedeutet jede Person, welche Eigenthümer oder Besitzer irgend einer Aktie der Gesellschaft wird, sei es durch Subscription, Kauf, Vermächtniß, Anheirathung, richterlichen Spruch oder auf irgend eine andre Weise. Der Name desselben soll nach den später folgenden Bestimmungen im Register der Aktionäre für die Zeit seines Besitzes als Name des Eigenthümers der Aktie eingetragen werden.

Jeder Direktor, Curator oder Beamter der Gesellschaft, wenn er auch Aktien besitzt, soll ebenfalls im Worte Aktionär mit eingeschlossen sein; und das Wort „Aktionär" soll alle diejenigen in sich schließen, welche nach Obigem der erste Vertrag schließende Theil sind.

Der Ausdruck „Person" soll jede Corporation oder Gesellschaft oder jede vereinte Zahl einzelner Individuen in sich schließen und bedeuten.

Der Ausdruck „Secretär" soll den jeweiligen Secretär der Gesellschaft bedeuten.

Das Wort „Monat" soll ein Kalender-Monat bedeuten.

Das Wort „Bureau der Gesellschaft" soll das jeweilige Hauptbureau oder den Geschäfts-Platz der Gesellschaft bedeuten.

Allgemeine Einleitung der Vereinbarung zwischen den sämmtlichen Aktionären und dem Curator.

Dieser Vertrag beurkundet daher, daß zum Zwecke der gehörigen Errichtung der Gesellschaft und in Erwägung der aus ihren Unternehmungen und Operationen zu erwartenden Vortheile die Parteien des ersten obenerwähnten Theiles sich mit dem genannten Stephen Olding dem Aeltern zu den unten folgenden Bestimmungen verpflichtet haben.

Die Parteien des oben erwähnten ersten Theiles verpflichten sich ein jeder für sich und seine Erben, Executoren und Administratoren; und einzig in Bezug auf die Akte, Vergleiche und Fehler, die von ihnen selbst, ihren Erben, Executoren und Administratoren unter den hier innen enthaltenen Bestimmungen geschehen; aber nicht weiter und anders.

Stephen Olding verpflichtet sich für sich und seine Executoren und Administratoren.

Hiefür verbürgen sich die genannten Theile der ersten Partei für einen Jeden und für die Gesammtheit von ihnen ihre Executoren und Administratoren.

Die vereinbarten Bestimmungen sind folgende:

§. 1.

Aktionäre, welche eine Gesellschaft für die genannten Zwecke bilden.

Die besagten Theilnehmer der ersten Partei, ihre Testamentsvollstrecker und Administratoren, welche weiter als Aktionäre in der Gesellschaft verbleiben, werden verbunden sein und bleiben mit einander und mit jeder Person oder Personen, welche unter den hiebei folgenden Bestimmungen Besitzer von Aktien werden, in eine Gesellschaft, in eine Genossenschaft als eine Aktiengesellschaft (Joint stock company) unter dem Namen und zu den Zwecken, Geschäften und Unternehmungen und gemäß den Bestimmungen und Bedingungen, welche hier innen ausgedrückt sind oder vorgeschrieben werden, durch irgend ein Privilegium, Patent oder Parlamentsakte, welche in der nachher bestimmten Weise erlangt werden kann.

§. 2.

Name der Gesellschaft.

Der Name der Gesellschaft soll sein: die **„Gresham Lebensversicherungsgesellschaft."**

§. 3.

Geschäfte der Gesellschaft.

Die Geschäfte der Gesellschaft sollen bestehen in der Versicherung des menschlichen Lebens auf dessen volle Dauer oder auf kürzere Zeit, in Versorgungsgeldern für Familien; in Verkauf von Leibrenten für Lebensdauer oder für kürzere Zeit; in Kauf und Verkauf von Renten auf bestimmte Zeit, Pensionen und Geldbezügen jeder Art von anwartschaftlichen oder künftigen und heimfallenden Gütern und Interessen, gleichviel ob sie unbestritten oder anfechtbar sind, sie mögen in Vermögensobjekten irgend welcher Art bestehen; in Ausleihen von Geld auf Interessen oder auf Annuitäten gegen sicheres Pfand und auf andere Weise, in Kauf und Verkauf von Versicherungen auf menschliches Leben und überhaupt in all den Sachen, Geschäften und Operationen, welche entweder zufällig sich darbieten oder mit dem erwähnten Geschäftszweige zusammenhängen, und welche gesetzlich von solchen Gesellschaften unternommen, weiter geführt und beendet werden dürfen, welche zu ähnlichen oder analogen Zwecken und Geschäftszweigen wie die hier zu gründende etablirt sind.

§. 4.

Geschäftssitz.

Der Hauptsitz des Geschäfts der Gesellschaft soll sich innerhalb der Altstadt von London befinden, oder in Westminster oder auch innerhalb 5 Meilen davon entfernt, wie es von Zeit zu Zeit vom Collegium der Direktoren festgestellt wird; bis auf weiteres soll er sein in dem Hause Nr. 37 Old Jewry London.

§. 5.

Capital 100000 £ in 5000 Aktien zu je 20 £ welche vermehrt und vermindert werden können.

Es soll die Summe von 100000 £ (Pfund Sterling) für die Zwecke der Gesellschaft aufgebracht werden, als ihr erstes und ursprüngliches Kapital in 5000 Aktien von je 20 Pfund die Aktie.

Diese sind einzahlbar in Folge der weiter unten bestimmten Aufforderungen und Fristen.

Das Capital der Gesellschaft ist dem Vermehren oder Vermindern, wie die Verhältnisse es erheischen und wie solches weiter unten vorgesehen ist, unterworfen.

§. 6.

Keine Person soll als Aktionär anerkannt werden, bevor sie im Register der Aktionäre eingetragen ist.

Niemand mit Ausnahme gesetzlicher Vertreter, Ehemänner und Massacuratoren ist berechtigt zur Registrirung bevor er die Verpflichtungen eines Aktionärs übernommen hat.

Keine Person, welche durch Originalsubscription, durch Kauf, Uebertragung, Rechtsakt oder irgend auf eine andere Art Eigenthümer einer Aktie zu sein behauptet, soll als solcher behandelt oder anerkannt werden oder irgend ein Recht oder Privilegium als solcher haben, bevor sie in dem Register der Aktionäre als Eigenthümer dieser Aktie eingetragen ist.

Mit Ausnahme des unmittelbaren Stellvertreters eines verstorbenen Aktionärs oder des Ehemannes einer Aktienbesitzerin oder des Massacurators eines bankrotten oder insolventen Aktionärs ist Niemand — er mag nun als erster Subscribent oder Käufer oder anderswie auftreten, — berechtigt sein, in das Register der Aktionäre als der Eigenthümer irgend einer Aktie eingetragen zu werden, bevor er zur Zufriedenheit des Collegiums der Direktoren der Gesellschaft alle Verbindlichkeiten, Pflichten und Obliegenheiten eines Aktionärs in Betreff dieser Aktien übernommen hat.

§. 7.

Die Direktoren können eine Bürgschaft von neueintretenden Aktionären gegen etwaige gegentheilige Ansprüche verlangen.

Keine Person, welche eine Aktie vermöge Kaufs, Uebertragung, Vertretung, Rechtsakt oder irgend ein abgeleitetes Recht irgend einer Art beansprucht, soll berechtigt sein, in das Register der Aktionäre als der Eigenthümer dieser Aktie eingetragen zu werden, bevor er auf desfallsiges Verlangen des Collegiums der Direktoren zu Gunsten und zu Handen der Gesellschaft eine Bürgschaftsurkunde zur Schadloshaltung ausgestellt hat. Dieselbe muß von dem Anwalte der Gesellschaft auf Kosten der Person, welche als Aktionär eingetragen zu werden verlangt, in der vom Collegium der Direktoren gebilligten Form entworfen worden sein und muß sich der Aussteller darin für einen Pönfall vom doppelten Betrag der betreffenden Aktie haftbar erklären, um dadurch die Gesellschaft gegen alle Forderungen oder Ansprüche sicher zu stellen, die nur immer von irgend einer andern Person in Betreff dieser Aktie erhoben werden könnten.

§. 8.

Das Register soll entscheidend sein für das rechtmäßige Eigenthum einer Aktie.

Jede Person, wie sie von Zeit zu Zeit in das Register der Aktionäre als Eigenthümer einer Aktie eingetragen werden, soll insolange, bis nicht seine Aktie durch einen Rechtsakt oder auf andere Art auf eine andere Person übertragen wurde, als der gesetzliche und rechtmäßige Eigenthümer dieser Aktie, sowohl im Verkehr zwischen ihm und der Gesellschaft als mit den andern Aktionären erachtet werden, ungeachtet er vielleicht in Wirklichkeit unrechtmäßiger Weise so eingetragen wurde, und keine andere Person, welche als Eigenthümer dieser Aktie sich gerirt oder als solcher berechtigt ist, soll irgend einen Anspruch gegen die Gesellschaft in Bezug hierauf haben, sondern einzig und allein gegen die Person und ihre Stellvertreter, die so eingetragen war.

§. 9.

Aktien von vereinigten Besitzern sollen in Bezug auf die Gesellschaft dem Ueberlebenden zufallen und untheilbar sein.

Wenn eine Aktie zwei oder mehreren vereinigten Eigenthümern gehört, so soll in Bezug auf das Verhältniß zwischen den vereinigten Eigenthümern und den andern Aktionären diese Aktie weder in Bruchtheile nach Verhältniß dieses Eigenthumsverhältnisses theilbar erachtet und behandelt werden, noch soll der Besitz durch solche vereinigte Eigenthümer als ein gemeinsames ideell getheiltes Eigenthum gelten, sondern eine jede von mehreren Eigenthümern besessene Aktie soll im Verhältniß zwischen diesen und den andern Aktionären als in gemeinsamen, ungetheilten Eigen-

thum beſeſſen, erachtet werden, und ſoll demgemäß bei Todesfällen den Ueberlebenden verbleiben, ungeachtet der zwiſchen den vereinigten Beſitzern ſonſt beſtehenden Rechtsverhältniſſe.

§. 10.

Die Geſellſchaft ſoll in keiner Weiſe durch die Nachricht von irgend einer Verpfändung, Beſchränkung, Arreſt, Proteſt oder irgend einem andern Anſpruch oder Verlangen in Betreff einer Aktie gebunden ſein, ſondern jede Perſon, welche zu der betreffenden Zeit in dem Verzeichniß der Aktionäre als Eigenthümer der Aktie eingetragen iſt, ſoll in Bezug auf die Geſellſchaft als der einzige und ausſchließende Eigenthümer dieſer Aktie nach Recht und Billigkeit erachtet werden, in ſo lange und bis nicht dieſe Aktie durch einen Rechtsakt oder auf andere Weiſe auf eine andere Perſon übertragen iſt, welche dann berechtigt iſt, gemäß der hier enthaltenen Beſtimmungen in das Regiſter der Aktionäre als Eigenthümer derſelben eingetragen zu werden.

Die Geſellſchaft iſt durch die Nachricht von einer Verpfändung nicht gebunden.

§. 11.

Niemand, auf den in ſeiner Eigenſchaft als Teſtamentsexecutor oder Adminiſtrator eines verſtorbenen Aktionärs oder als Ehemann einer Aktionärin oder als Maſſacurator eines bankrotten oder inſolventen Aktionärs eine Aktie übergehen ſoll, iſt berechtigt, als Eigenthümer dieſer Aktie in das Regiſter der Aktionäre eingetragen zu werden, bis und bevor er nicht dem Collegium der Direktoren oder dem Sekretär eine genügende Nachricht übergibt, beſtehend in einem Verzeichniß, welches die von der betreffenden Perſon verlangte Aktie und den Namen der zuletzt als Eigenthümer der Aktie eingetragenen Perſon ſpecificirt, und in den Urkunden und Beweiſen, wodurch der Antragſteller ſein Recht auf die Aktie darthut und beweiſt.

Stellvertreter, Ehegatten und Maſſacuratoren müſſen vor dem Eintrag den Beweis ihrer Bevollmächtigung bringen.

Wenn eine Perſon auf Grund einer oder mehrerer letztwilliger Verfügungen oder eines Inteſtaterbrechts auftritt, ſo ſoll ihr nicht ſtattgegeben werden, bevor ſie nicht dem Collegium der Direktoren auf die Dauer von fünf Tagen eine beglaubigte Abſchrift der betreffenden einen oder mehreren letztwilligen Verfügungen oder die Einweiſungsurkunde über die geſammte Inteſtat-Erbſchaft, oder einen beglaubigten Auszug aus den letztwilligen Verfügungen oder aus den Einweiſungs-Urkunden übergeben hat.

Wer auf Grund einer Heirath einen ſolchen Anſpruch erhebt, ſoll vorher dem Collegium der Direktoren oder dem Sekretär für die gleiche Zeit ein Zeugniß über die Heirath oder die Heirathen zur Verfügung ſtellen, auf Grund deren er den Anſpruch erhebt.

Wer als Maſſacurator eines bankrotten oder zahlungsunfähigen Aktionärs einen ſolchen Anſpruch erhebt, ſoll vorher dem Collegium der Direktoren oder dem Sekretär für eine gleiche Zeit das Zeugniß über ſeine Aufſtellung oder ſein Beſtallungsdocument oder eine andere Urkunde, auf Grund deren er den Anſpruch erhebt, zur Verfügung ſtellen.

Wenn nun ein ſolcher Anſpruch erhoben wird, wie er in dieſem 11. Paragraph bezeichnet iſt, ſo muß die den Anſpruch erhebende Perſon außer den hier erwähnten beſondern Nachweiſen, welche dem Collegium der Direktoren oder dem Sekretär überlaſſen werden müſſen, noch alle jene Nachweiſe zur Unterſtützung ihres Anſpruches beibringen, welche das Collegium der Direktoren verlangen ſollte.

§. 12.

Keine Perſon, welche irgend eine Aktie Kraft eines Vermächtniſſes oder als nächſter Blutsverwandter eines verſtorbenen Aktionärs beanſprucht, ſoll in Kraft des Vermächtniſſes oder der Inteſtaterbfolge allein zum Eintrag in das Regiſter der Aktionäre ermächtigt ſein, noch ſollen ſie irgendwie als Eigenthümer ſolcher Aktien behandelt oder erachtet werden, bevor die Teſtamentsexecutoren oder Adminiſtratoren — je nachdem der Anſpruch auf Grund einer Teſtaments- oder einer Inteſtat-Erbfolge erhoben wird — durch eine von ihnen eigenhändig gezeichnete Urkunde in einer der Direktoren entſprechenden Weiſe in die Uebertragung der Aktie auf die dieſelbe beanſpruchende Perſon eingewilligt haben, und bis nicht dieſe Perſon in einer vom Collegium der Direktoren verlangten und ihm genügenden Weiſe allen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Aktionärs in Betreff jener Aktie ſich unterzogen hat, welche ſeinem Erblaſſer im Falle längeren Lebens gehört hätte.

Legatare und nächſte Blutsverwandte haben die Zuſtimmung des Teſtamentsexecutors oder Adminiſtrators zu erlangen, und müſſen ſich den Pflichten eines Aktionärs unterziehen, bevor ſie eingetragen werden.

Für den Fall, als Jemand als Legatar oder nächster Verwandter eines mit oder ohne Testament verstorbenen Aktionärs ein Recht auf eine Aktie haben sollte und er zu gleicher Zeit Testaments-Executor oder Administrator des Erblassers ist, soll er kein Recht oder Anspruch auf diese Aktie in seiner Eigenschaft als Legatar oder Blutsverwandter haben, bevor er durch irgend eine geeignete eigenhändige Urkunde, die dem Collegium der Direktoren genügt und ihren Anforderungen entspricht, ausdrücklich in den Uebertrag auf ihn selbst zugestimmt hat.

§. 13.

Stellvertreter dürfen die Rechte eines Aktionärs nicht ausüben, ausgenommen das der Uebertragung, bevor sie die Pflichten eines Aktionärs übernommen haben.

Der Testamentsexecutor oder Administrator eines verstorbenen Aktionärs soll, wenn er auch im Register der Aktionäre als Eigenthümer der Aktie seines Erblassers eingetragen ist, doch nicht berechtigt sein, irgend eine Dividende oder Nutzen, welche für eine solche Aktie nach dem Tode eines solchen Erblassers fällig oder zahlbar wurde, zu erheben oder irgend ein Recht, Gewalt oder Privilegium als Aktionär auszuüben, — mit Ausnahme des Rechtes die Aktie seines Erblassers auf irgend einen andern Aktionär, oder auf den Legatar oder nächsten Verwandten des Erblassers oder auf eine andere Person mit Genehmigung des Collegiums der Direktoren zu übertragen — außer und bevor nicht dieser Testamentsexecutor oder Administrator in der dem Collegium der Direktoren entsprechenden und von ihnen verlangten Weise alle jene Verbindlichkeiten, Obliegenheiten und Pflichten eines Aktionärs in Betreff der Aktie übernommen hat, welche seinen Erblasser bei dessen längerem Leben getroffen hätten.

Die Dividenden und der Nutzen, welche auf eine solche Aktie fällig und zahlbar werden, sollen von der Gesellschaft zurückbehalten und die endgültige Auszahlung verschoben und damit so verfahren werden, wie hier unten in §. 91 bestimmt ist.

§. 14.

Die Rechte eines Ehemannes oder des Massacurators eines bankrotten oder insolventen Aktionärs werden in gleicher Weise beschränkt.

Der Ehemann einer Aktienbesitzerin oder der Massacurator eines bankrotten oder insolventen Aktionärs soll, — wenn er auch im Verzeichniß der Aktionäre als Besitzer der Aktie einer solchen Frau, bankerotten oder insolventen Aktionärs eingetragen ist — doch nicht berechtigt sein, irgend eine Dividende oder Nutzen, welche für diese Aktie nach dem Tag, an welchem die betreffende Frau oder der bankerotte oder insolvente Aktionär (je nachdem der Fall eben ist) von dieser Aktie entäußert wurde, fällig oder zahlbar geworden ist, einzuziehen oder irgend ein anderes Recht, Gewalt oder Privilegium als Aktionär auszuüben, — mit Ausnahme des Rechtes, die betreffende Aktie auf einen andern Aktionär oder eine andere Person mit Genehmigung des Collegiums der Direktoren zu übertragen, — außer und bevor nicht ein solcher Ehemann oder Massacurator — je nachdem der Fall eben ist — in der dem Collegium der Direktoren entsprechenden und von ihm verlangten Weise alle jene Verbindlichkeiten, Obliegenheiten und Pflichten eines Aktionärs in Betreff dieser Aktie übernommen hat, welche jene Person betroffen haben würde, welche ohne den Fall der Verehelichung, des Bankerotts oder der Insolvenz der Eigenthümer dieser Aktie geblieben wäre.

Die Dividenden und der Nutzen, welche auf eine solche Aktie fällig und zahlbar werden, sollen von der Gesellschaft zurückbehalten nnd die endgiltige Auszahlung verschoben und damit so verfahren werden, wie hier unten in §. 91 bestimmt ist.

§. 15.

Aktien von bankrotten, Insolventen, und verheiratheten Frauen sollen verfallen, wenn sie nicht auf den Namen irgend eines Eigenthümers innerhalb 6 Jahren eingetragen werden.

Wenn ein Aktionär stirbt, bankerott oder insolvent wird oder als Frau sich verheirathet und die Aktie wird nicht auf eine oder mehrere Personen übertragen, welche innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren von dem Tage des Todes, Bankerottes, Insolvenz oder Heirath an in Uebereinstimmung mit obigen Bestimmungen es beanspruchen und berechtigt sind, in das Register der Aktionäre als Eigenthümer der betreffenden Aktie eingetragen zu werden, so sollen die Aktie oder Aktien dieser Aktionäre, und die Dividenden und Nutzen, welche daraus von dem Tage des betreffenden Todes, Bankerottes, Insolvenz oder Heirath an fällig und zahlbar wurden, und alle übrigen Rechte und Ansprüche an die Gesellschaft von dem erwähnten Tage an zur Einziehung zu Gunsten der Gesellschaft fällig sein und wirklich eingezogen werden, in Gemäßheit dessen, was unten in §. 91 bestimmt ist.

Digitized by Google

§. 16.

Vormünder von Geistes-Kranken müssen vor der Registrirung ihre Legitimation vorweisen.

Wenn ein Aktionär nach gehöriger Untersuchung als geisteskrank erklärt wurde, so soll Niemand anders als die Vormünder eines solchen Geisteskranken oder der gesetzliche Vertreter dieser Vormünder berechtigt sein, irgend welche Dividenden oder Nutzen, welche in Bezug auf die Aktie des Geisteskranken fällig werden, zu erheben; noch soll ein für einen solchen Geisteskranken aufgestellter Vormund berechtigt sein, irgend welche Zinsen oder Nutzen, welche in Bezug auf die Aktie eines solchen Irren fällig und zahlbar werden, zu erheben oder die Aktie eines solchen Geisteskranken zu übertragen, bevor er nicht dem Collegium der Direktoren die Gültigkeit seiner Aufstellung als Vormund genügend dargethan und bevor er nicht die Verordnung oder das Zeugniß, wodurch seine Aufstellung als Vormund nachgewiesen wird, vorgezeigt oder auf Verlangen dem Collegium der Direktoren oder dem Sekretär in Händen gelassen hat, damit eine Vormerkung über diese Verordnung oder Zeugniß in das hiezu gehaltene Buch oder Bücher der Gesellschaft eingetragen werde.

§. 17.

Uebertragung von Aktien.

Gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen und auch gemäß der Bestimmungen des Aktiengesellschaftengesetzes, insoweit die Gesellschaft den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen ist, soll jeder Aktionär frei berechtigt sein, seine Aktien an irgend Jemand zu verkaufen oder zu übertragen, der entweder schon ein Aktionär ist, oder als solcher vom Collegium der Direktoren gebilligt wird. Auch soll Niemand, der nicht schon Aktionär oder Testamentsexecutor oder Administrator, Legatar oder nächster Verwandter eines Aktionärs ist, der Cessionar irgend einer Aktie zu werden berechtigt sein, bevor er vom Collegium gebilligt ist.

Wenn irgend eine Einzahlung oder Fristenzahlung oder die Zinsen einer Einzahlung oder Fristenzahlung in Betreff einer Aktie im Rückstande oder unbezahlt sind, so soll diese Aktie nicht anders als durch Gerichtsakt übertragbar sein, ausgenommen mit specieller Erlaubniß des Colleginms der Direktoren.

Jede Uebertragung einer Aktie, die nicht durch Gerichtsbeschluß bewirkt wird, muß mit dem Formular A in der ersten Liste hier unten übereinstimmen oder die gleiche Wirkung damit haben.

§. 18.

Die Verträge über die Uebertragung müssen beim Collegium hinterlegt und auf Verlangen registrirt werden.

Jeder Vertrag oder Urkunde, wodurch die Uebertragung einer Aktie bewirkt werden soll, muß auf Verlangen des Collegiums der Direktoren ihnen überlassen und in ihrem Gewahrsam hinterlegt werden; und sie sollen eine Vormerkung von jedem solchen Vertrag oder Urkunde in ein Buch oder in Bücher übertragen lassen, welches Register der Uebertragungen heißen soll; ebenso sollen sie eine Vormerkung von diesem Eintrag auf der Rückseite des Vertrags oder der Urkunde constatiren lassen, und es soll für jeden solchen Eintrag und Constatirung eine Summe, die einen Schilling nicht übersteigen darf, verlangt und zu Gunsten der Gesellschaft erhoben werden.

§. 19.

Aktionäre sollen kein Recht haben, einzeln die Gesellschaft zu verpflichten oder in die Leitung ihrer Angelegenheiten sich einzumischen.

Die Aktionäre, einzeln oder zusammen, haben keine Ermächtigung, die Gesellschaft zu verpflichten oder als Vertreter der Gesellschaft erachtet zu werden, und sie sollen kein Recht oder Gewalt irgend einer Art haben, blos in ihrer Eigenschaft als Aktionäre entweder die Direktoren zu controlliren, oder gegen irgend einen Befehl des Collegiums der Direktoren zu handeln oder in was immer nur für eine Weise sich einzumischen durch Dirigiren, Leiten, Anordnen, Ueberwachen oder Controlliren der Angelegenheiten, Geschäfte, Operationen, des Eigenthums oder der sonstigen Sachen der Gesellschaft.

Ausgenommen hievon ist, wenn sie in einer Generalversammlung versammelt sind, welche nach den hierin enthaltenen Bestimmungen zusammenberufen und gehalten ist, und insoweit sie eine solche Generalversammlung bilden.

Ausgenommen hievon ist ferner, insoweit den einzelnen Aktionären durch diese Statuten irgend ein Recht, Gewalt oder Privilegium ausdrücklich vorbehalten ist, und unbeschadet jener Rechte, welche sie gemäß des Aktiengesellschaftsgesetzes haben, wenn und insoweit die Gesellschaft den Bestimmungen dieser Akte unterworfen ist.

§. 20.

Alle Jahre muß eine ordentliche Generalversammlung gehalten werden.

Eine Generalversammlung soll gehalten werden im Monat Oktober des Jahres 1849 und in jedem folgenden Jahr oder innerhalb 10 Tagen vom Ablauf des erwähnten Monats.

Die s. bestimmte Versammlung soll „Ordentliche Generalversammlung" heißen und an einem Platz, nicht weiter als 5 Meilen vom Bureau der Gesellschaft entfernt, gehalten werden.

Die Direktoren sollen ermächtigt sein, von Zeit zu Zeit genau Zeit und Ort zur Abhaltung der Generalversammlung zu bestimmen.

Wenn von ihnen nicht eine andere Zeit oder Ort bestimmt werden sollte, so soll die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft am zweiten Donnerstag des genannten Monats um Ein Uhr Nachmittags im Bureau der Gesellschaft gehalten werden.

§. 21.

Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag der Direktoren gehalten.

Eine Generalversammlung soll als eine außerordentliche zusammenberufen und gehalten werden auf Befehl des Collegiums der Direktoren, so oft als sie es für geeignet erachten.

§. 22.

Generalversammlungen können für einen besondern Zweck zusammenberufen und gehalten werden, durch 5 oder mehr Aktionäre, welche nicht weniger als 100 Aktien besitzen nach erfolgter Aufforderung der Direktoren und Nichtbeachtung während 21 Tagen.

Wenn zu irgend einer Zeit eine von fünf oder mehr Aktionären unterzeichnete Aufforderung vorliegt, welche Aktionäre zusammen nicht weniger als 100 Aktien besitzen;

wenn diese Aufforderung an das Collegium der Direktoren gerichtet und drei oder mehreren der Direktoren oder dem Sekretär übergeben ist, in welcher Aufforderung das Collegium der Direktoren ersucht wird, zu irgend einem besonderen Zweck oder Absicht und innerhalb einer genau angegebenen Zeit eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen;

und wenn das Collegium der Direktoren es innerhalb ein und zwanzig Tagen versäumen oder zurückweisen sollte, dieser Aufforderung zu genügen, dann können die Erlasser dieser Aufforderung eine außerordentliche Generalversammlung für den in der Aufforderung specificirten Zweck und Absicht — aber für keinen andern — zusammenberufen, und die so zusammenberufene Versammlung kann demgemäß abgehalten werden, jedoch nur so, daß dieselbe innerhalb der unmittelbaren nächsten dreißig Tage nach der Periode, welche in der vorerwähnten Aufforderung an die Direktoren specificirt ist, abgehalten wird, und nicht nach diesen dreißig Tagen.

§. 23.

Außerordentliche General-Versammlungen müssen in London oder Westminster gehalten werden.

Jede außerordentliche Generalversammlung muß an irgend einem Platze in London oder Westminster gehalten werden, wo auch die ordentliche Generalversammlung von Zeit zu Zeit gehalten werden kann, und nicht anderswo.

§. 24.

Generalversammlungen sind genügend gebildet wenn nur der Secretär anwesend ist.

Sie kann geschlossen werden nach Ablauf einer Stunde wenn eine genügende Zahl nicht da ist.

Vertagt kann werden von Stunde zu Stunde und von Tag zu Tag.

Eine vertagte Versammlung soll als Fortsetzung der ursprünglichen Versammlung gelten und unzuständig zur Verhandlung anderer Geschäfte als der sein,

Jede Generalversammlung soll als zum Zwecke ihrer Vertagung als genügend gebildet gelten, wenn nur der Sekretär anwesend und wenn auch kein Aktionär dabei zugegen ist.

Sie kann geschlossen oder vertagt werden unmittelbar nach Ablauf einer Stunde nach der zu ihrer Abhaltung bestimmten Zeit, wenn die Zahl von Aktionären, welche hierinnen zur Vornahme von Geschäften — mit Ausnahme des Geschäfts der Vertagung und Wahl eines Vorsitzenden — verlangt wird, dann nicht versammelt ist.

Jede Generalversammlung kann vertagt werden von Stunde zu Stunde, und von Tag zu Tag oder bis zu irgend einem Tage, der nicht weiter als zwei Kalendermonate vom Tage der Vertagung oder vom letzten Tage der Vertagung entfernt ist, wenn mehrere Vertagungen als eine vorgekommen sind.

Ein einziger Aktionär oder der Sekretär in Abwesenheit irgend eines Aktionärs soll zuständig zur Vertagung sein.

Jede vertagte Generalversammlung soll als eine Verlängerung oder Fortsetzung jener ursprünglichen Versammlung gelten, von welcher aus sie vertagt wurde, und ist unzuständig, irgend ein anderes Geschäft vorzunehmen oder zu verhandeln, außer jenes, welches in der ursprünglichen Versammlung, wovon eine Verlängerung oder Vertagung vorliegt, unvollendet gelassen wurde oder dort hätte gehörig verhandelt werden können.

welche in der ursprünglichen Versammlung unbeendigt blieben, wenn nicht Nachricht hievon nach Vorschrift d. §. 25 gegeben werde.

Ausgenommen hievon ist der fernere Fall, wenn von der Zeit und dem Versammlungsort einer solchen vertagten Generalversammlung und von den Einzelheiten der nachträglich zur Verhandlung vorgeschlagenen oder schon vorgenommenen Geschäfte auf dieselbe Weise öffentliche Bekanntmachung erfolgte, wie bei Gelegenheit der Abhaltung einer ursprünglichen Generalversammlung; wie dieß hier unten in §. 25 verzeichnet ist.

§. 25.

Die Aufforderung zu Versammlungen muß durch Ankündigungen in den Morgenzeitungen 10 Tage vor der Zeit der Versammlung und durch Circular geschehen.

Andere als die hier bestimmten Geschäfte einer ordentlichen Versammlung und alle Geschäfte einer außerordentlichen Versammlung müssen speziell bekannt gemacht sein.

Oeffentliche Nachricht von jeder ursprünglichen Generalversammlung soll durch Anzeige in zwei täglich erscheinenden weit verbreiteten Morgenblättern in London geschehen, und durch ein an jeden Aktionär gerichtetes Circular, mindestens zehn Tage vor dem zur Abhaltung der Versammlung bestimmten Tage.

Alle Geschäfte, welche in einer ordentlichen Generalversammlung außer jenen unternommen und verhandelt werden sollen, welche nach den hierin enthaltenen Bestimmungen in jeder ordentlichen Generalversammlung vorzunehmen sind, und jedes Geschäft, welches in irgend einer außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden soll, muß in der Ankündigung der Generalversammlung, in welcher diese Geschäfte verhandelt werden sollen, speciell aufgeführt sein.

§. 26.

Vorbedingung einer Generalversammlung, 8 Aktionäre mit 250 Aktien.

Keine Generalversammlung, welche nicht wenigstens aus acht Aktionären besteht und zusammengesetzt ist, die nicht weniger als 250 Aktien in der Generalversammlung persönlich für sich und nicht als Stellvertreter für Andere repräsentiren, soll zuständig sein auf irgend eine Discussion einzugehen, irgend ein Geschäft zu unternehmen, zu verhandeln oder auszuführen, mit Ausnahme der Wahl eines Vorsitzenden und der Vertagung.

§. 27.

Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung.

Vorbehaltlich der hierin enthaltenen anderweitigen Bestimmungen soll das Geschäft einer ordentlichen Generalversammlung darin bestehen und darauf beschränkt sein, die Berichte und Constatirungen der Direktoren und Rechnungsrevisoren über die Rechnungen, Geschäfte, Angelegenheiten, Verhandlungen und Interessen der Gesellschaft entgegenzunehmen, und die Wahl der Direktoren und Revisoren in der unten bestimmten Weise vorzunehmen.

§. 28.

Geschäfte, die in einer außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden können.

Sie kann neue Unternehmungen, oder Abänderungen und Aufgeben einer Unternehmung autorisiren.

In Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen und in Gemäßheit der Bestimmungen und Beschränkungen des Aktiengesellschaftengesetzes, insoweit als die Gesellschaft den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen ist, sollen außerordentliche Generlversammlungen oder irgend eine ihrer Vertagungen volle Befugniß haben, die Unternehmung oder Fortsetzung irgend eines neuen Geschäftszweiges zu autorisiren, welche auf irgend eine Art mit dem Zwecke, wofür die Gesellschaft gemäß der Bestimmungen des hierin enthaltenen §. 3 gegründet ist, zusammenhängen; ferner die Ausdehnung, Beschränkung oder das Aufgeben eines Planes oder eine Abänderung in den Unternehmungen oder Operationen der Gesellschaft oder in den hiebei obwaltenden Zielen und Zwecken zu genehmigen.

Sie kann Vermehrung u. Verminderung des Capitals und Aufnahme von Anleihen bewilligen.

Sie ist berechtigt zu genehmigen und zu autorisiren die Vermehrung des jeweiligen Gesellschaftskapitals; die Verminderung desselben;

Kann Auflösung oder Veränderung der Gesellschaft in eine gegenseitige Versicherungsgesellschaft oder Verbündigung mit andern Gesellschaften genehmigen.

die Aufnahme von Anleihen für die Gesellschaftszwecke;

die Auflösung der Gesellschaft;

die Umwandlung oder Neuconstituirung der Gesellschaft in eine gegenseitige Versicherungsgesellschaft;

oder (insoweit dieß nach dem Gesetz und dem Aktiengesellschaftsgesetz insbesondere zulässig ist) die Verbindung mit irgend einem andern Vermögensbesitzer oder einer andern Gesellschaft die zu ähnlichen oder übereinstimmenden Zwecken und Absichten wie die gegenwärtige Gesellschaft gegründet und verbindet ist;

Neue, durch Verordnung oder sonstwie

die Annahme irgend neuer Statuten für die Gesellschaft, sei es, daß sie durch Regierungsentschließung, Verordnung oder Parlamentsakte oder anderswie erlassen sind;

die Annullirung, Abschaffung, Beseitigung, Verbesserung oder sonstige Veränderung derselben, sei es, daß alle der hierin enthaltenen Bestimmungen oder nur einzelne davon gemeint sind; oder daß andere jeweilig geltende Statuten und Bestimmungen der Gesellschaft davon betroffen werden.

gegebene Statuten annehmen.

Sie ist berechtigt von Zeit zu Zeit zu genehmigen, anzufertigen und festzustellen alle nützlichen und nöthigen Bestimmungen, Nebenbestimmungen, Regeln und Verordnungen für die Verwaltung, sowie Verordnungen über die Gesellschaft und ihre Interessen und über das Verfahren der einzelnen Mitglieder derselben, und diese Regeln von Zeit zu Zeit zu ändern, einzuschränken, aufzuheben oder zu modificiren.

Bestimmungen dieser Statuten aufheben oder ändern.

Nebenbestimmungen erlassen, aufheben, einschränken und verändern.

§. 29.

Kein Geschäft soll in einer Generalversammlung begonnen oder verhandelt werden — mit Ausnahme der Ernennung eines Vorsitzenden oder der Vertagung der Versammlung — insolange das Präsidium nicht besetzt ist.

Das Präsidium bei Generalversammlungen soll vom Präsidenten oder Vicepräsidenten des Collegiums der Direktoren eingenommen werden, ausgenommen in besonderen Fällen oder von einem Direktor oder einem Aktionär.

Der Präsident des Collegiums der Direktoren soll, wenn er in einer Generalversammlung zugegen ist, immer das Präsidium dort führen, ausgenommen, wenn seine eigene Geschäftsführung in Frage kommt, oder wenn er die Uebernahme des Präsidiums ablehnt, oder wenn seine Stelle nicht besetzt ist.

Wenn er nicht anwesend ist für die Dauer seiner Abwesenheit; oder wenn seine Geschäftsführung in Frage kommt, oder er die Uebernahme ablehnt, oder seine Stelle unbesetzt ist, so soll der Vicepräsident des Collegiums der Direktoren, wenn und insolange er bei der Generalversammlung anwesend ist, das Präsidium dort führen, außer wenn seine Geschäftsführung in Frage kommt, oder er die Uebernahme des Präsidiums ablehnt, oder seine Stelle frei ist.

Wenn weder der Präsident, noch der Vicepräsident des Collegiums der Direktoren in einer Generalversammlung anwesend, oder ihrer beider Geschäftsführung in Frage kommt, oder wenn sie beide oder irgend ein Aktionär, welcher nach den hier enthaltenen Bestimmungen zur Uebernahme des Präsidiums erwählt und bestimmt werden kann, ablehnen sollte, und hiernach das Präsidium nicht besetzt sein sollte, dann sollen die bei dieser Versammlung gegenwärtigen Aktionäre zur Uebernahme des Präsidiums einen aus ihrer Mitte wählen und bestimmen, der gegenwärtig und zur Uebernahme des Präsidiums bereit ist.

Hiebei sollen sie immer einem Direktor bei dem Vorsitz und der Uebernahme des Präsidiums der Versammlung den Vorzug geben.

Diese Person soll immer den Vorsitz zu Gunsten des Präsidenten des Collegiums der Direktoren abgeben, wenn nur immer derselbe gegenwärtig und seine Geschäftsführung nicht in Frage kommt, ausgenommen, wenn er die Uebernahme des Präsidiums ablehnt.

Er soll ferner den Vorsitz zu Gunsten des Vicepräsidenten abgeben, wenn dieser in Abwesenheit des Präsidenten zugegen ist, oder in Gegenwart des Präsidenten, wenn die Geschäftsführung desselben vor der Versammlung in Frage kommt, oder wenn er die Uebernahme des Präsidiums abgelehnt hat, ohne daß der Vicepräsident die Einnahme des Präsidiums ablehnte oder ohne daß dessen Geschäftsführung vor der Gesellschaft in Frage kommt.

§. 30.

Wenn in irgend einer Generalversammlung eine Meinungsverschiedenheit über irgend eine dieser Versammlung vorliegende Frage sich erhebt, und wenn drei persönlich bei der Versammlung anwesende Aktionäre, welche im Register der Aktionäre zusammen als Eigenthümer von nicht weniger als 50 Aktien eingetragen sind, einen von ihnen eigenhändig gezeichneten Antrag dem die Versammlung leitenden Präsidenten oder dem Sekretär vor dem Schluß oder der Vertagung der Versammlung übergeben, worin sie verlangen, daß eine Ballotage sämmtlicher Aktionäre der Gesellschaft in Betreff dieser Frage erholt werde, dann soll diese Ballotage wirklich erfolgen und gehalten werden, ohne Rücksicht darauf, welche Ansicht die Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Aktionäre hierüber vor der Beantragung dieser allgemeinen Ballotage gefaßt hat.

Durch schriftlichen Antrag dreier Aktionäre, welche zusammen mindestens 50 Aktien vertreten, kann eine Ballotage in jeder Generalversammlung verlangt werden.

Diese Ballotage soll an dem Ort, Zeit und in der Weise stattfinden, wie die hierüber zu erlassende Bekanntmachung bestimmt; in Betreff der Aufstellung der Stimmensammler dabei,

Die Ballotage muß den Beschlüssen der

Versammlung gemäß gehalten werden; ist hierüber nichts bestimmt, so soll sie im Bureau der Gesellschaft zwischen 12 und 4 Uhr jeden Tages — Sonntag ausgenommen — während der ganzen auf die Versammlung folgenden Woche gehalten werden.

Beim Mangel gegentheiliger Bestimmungen soll die Versammlung bis 12 Uhr des 7. Tages zur Entgegennahme des Resultats der Ballotage vertagt sein.

Jeder Aktionär der nicht unfähig ist, kann in der Generalversammlung stimmen.

Bei der Ballotage sollen für eine Aktie oder für mehrere bis zu 10 eine Stimme, und weitere Stimmen gemäß der vorgeschriebenen Skala abgegeben werden.

und in Betreff der Anordnung und Sachbehandlung soll es gehalten werden, wie es in der Versammlung, wo die Abstimmung beantragt, ausgemacht und bestimmt wurde.

Wenn jedoch hiebei über die Art der Vornahme dieser Ballotage keine Bestimmung getroffen wurde, dann soll diese Ballotage im Bureau der Gesellschaft unter der Stimmensammlung, Anordnung und Aufsicht der Direktoren oder des Secretärs oder anderer von den Direktoren aufgestellter Personen abgehalten werden, und zwar in der Zeit zwischen 12 und 4 Uhr an jedem Tag — Sonntage ausgenommen — während der ganzen Woche, welche dem Tag der Versammlung zunächst folgt.

Eine solche Versammlung soll bei dem Mangel eines gegentheiligen Beschlusses als bis 12 Uhr des siebenten Tages vertagt gelten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Ballotage beendet sein soll; dann soll das Resultat derselben bekannt gemacht werden.

§. 31.

Jeder Aktionär, der nicht durch die unten folgenden Bestimmungen für unfähig zum Stimmen erklärt ist, soll, in Bezug auf eine einzelne Aktie, die er besitzt, berechtigt sein, eine Stimme über alle Fragen, die den Generalversammlungen unterbreitet werden, abzugeben.

Aber wie groß auch die Zahl seiner Aktien sein mag, so soll er doch nicht berechtigt sein, mehr als eine Stimme über jede Frage abzugeben, welche irgend einer Generalversammlung unterbreitet werden kann, ausgenommen bei einer Ballotage, die von allen Aktionären vorgenommen wird.

Bei einer derartigen Ballotage soll er berechtigt sein, eine Stimme für eine einzelne Aktie oder für eine Mehrzahl von Aktien bis zu zehn Stück, welche er besitzt, abzugeben und eine weitere Stimme oder weitere Stimmen für ihm gehörige Aktien über 10 Stück, gemäß der hier folgenden Skala:

Für jede Zahl von Aktien über 10 und nicht über 15 eine weitere Stimme.
Für jede Zahl über 15 und nicht über 25 2 weitere Stimmen.

„	„	„	„	25	„	„	„	50	3	„	„
„	„	„	„	50	„	„	„	100	4	„	„
„	„	„	„	100	„	„	„	200	5	„	„
„	„	„	„	200	„	„	„	400	6	„	„
„	„	„	„	400	„	„	„	800	7	„	„

Kein Aktionär darf mehr als 8 Stimmen im Ganzen abgeben.

Kein Aktionär soll berechtigt sein, mehr als acht Stimmen im Ganzen abzugeben in irgend einer Frage, wie groß auch die Zahl seiner Aktien sein mag.

§. 32.

Kinder unter Vormundschaft, Irrsinnige und Blödsinnige müssen von ihren Vormündern, Curatoren und Stellvertretern vertreten werden.

Damit die Interessen aller jener Aktionäre, welche Kinder unter Vormundschaft, Irrsinnige und Blödsinnige sind, und abgesehen von Kindheit, Irrsinn oder Blödsinn zur Anwesenheit und Stimmabgabe in der Generalversammlung berechtigt wären, in den Generalversammlungen vertreten und für sie bei den vorgelegten Fragen eine Stimme abgegeben wird, so sollen sie von ihren betreffenden Vormündern, Curatoren und Stellvertretern vertreten werden, und diese Vormünder, Curatoren und Stellvertreter sollen berechtigt sein, entweder selbst oder durch Vollmacht über alle einer Generalversammlung vorgelegten Fragen in derselben Weise und eben so giltig — jedoch nicht anders und weiter — zu stimmen, als wie die unter Vormundschaft stehenden Kinder, Irrsinnige und Blödsinnige, abgesehen von ihrer Minderjährigkeit, Irrsinn oder Blödsinn, oder anderen Unzurechnungsfähigkeit oder Handlungsunfähigkeit würden stimmen können.

§. 33.

Mit gewissen Beschränkungen werden bei Generalversammlungen alle Fragen mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Mit Berücksichtigung der hierinnen folgenden Einschränkungen soll jede einer Generalversammlung vorgelegte Frage durch einfache Stimmenmehrheit der abstimmenden Aktionäre entschieden werden, die Abstimmung mag geschehen durch Handschau, mündlich oder durch Ballotage, wenn auch die Mehrheit nur aus einer einzigen Stimme oder aus der entscheidenden Stimme des Präsidenten besteht.

Eine durch eine solche Mehrheit ausgedrückte Entscheidung der Aktionäre soll — ausgenommen in den später aufgezählten Fällen — bindend sein für die Gesellschaft und für jeden

einzelnen Aktionär derselben, sei es, daß er mitgestimmt hat oder nicht, daß er anwesend war oder abwesend. Ausgenommen hievon sind Anträge, welche betreffen:

Die Auflösung der Gesellschaft;

Die Umwandlung der Gesellschaft in eine gegenseitige Versicherungsgesellschaft;

Die Auszahlung einer Dividende oder Bonification, welche den Nutzen oder die Einnahmen der Gesellschaft übersteigt;

Die Vornahme oder Genehmigung irgend einer Aenderung der jeweiligen Statuten der Gesellschaft;

Die Genehmigung oder Vornahme irgend einer Aenderung in dem Geschäfte, Unternehmungen oder Operationen der Gesellschaft;

Die Vermehrung oder Verminderung ihres Kapitals, die Erhebung von Geld mittelst einer Anleihe oder durch Contrahirung von Schulden für die Gesellschaftszwecke;

Das Annulliren, Abschaffen, Verlassen, Vermehren oder anderweitige Verändern der hierin enthaltenen Bestimmungen der Statuten und jeweiligen Bestimmungen der Gesellschaft;

Das Verfügen, Aufstellen, Abändern, Einschränken, Aufheben oder Modificiren irgend einer Nebenbestimmung über die Verwaltung der Gesellschaft oder über die Handlungen der einzelnen Mitglieder derselben.

Neue Vorschläge, die vom Collegium der Direktoren nicht empfohlen und die Auflösung oder Veränderung der Gesellschaft oder die Zahlung von Dividenden, oder die Aenderung der Statuten oder Unternehmungen, oder die Vermehrung oder Verminderung des Kapitals oder Borgen von Geld oder eine Aenderung dieses Vertrags betreffen, müssen mit einer Mehrheit von $^{3}/_{4}$ gefaßt werden.

Wenn ein solcher Antrag nicht in Uebereinstimmung und mit Mitwirkung und der zustimmenden Empfehlung des Collegiums der Direktoren geschehen ist und diese Empfehlung nicht in dem schriftlichen Bericht der Direktoren an die Aktionäre niedergelegt ist, so muß dieser Antrag von einer vollen Majorität, bestehend aus nicht weniger als zwei Drittheilen der ganzen, für oder gegen den Antrag abgegebenen Stimmenzahl unterstützt und bestätigt sein.

Ein derartiger Antrag, der nicht von der eben erwähnten Majorität unterstützt ist, soll als verworfen betrachtet werden.

§. 34.

Die Stimmen können persönlich oder durch Bevollmächtigte abgegeben werden.

Jeder stimmfähige Aktionär kann über jede einer Generalversammlung vorgelegte Frage seine Stimme entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgeben, vorausgesetzt, daß der Bevollmächtigte ein Aktionär und zur Abstimmung nicht untauglich ist.

Die Bevollmächtigten müssen durch eine Urkunde in vorgeschriebener Form aufgestellt sein.

Jeder stimmfähige Aktionär kann Bevollmächtigter für irgend eine Zahl von Aktionären sein.

Sie müssen Aktionäre sein und können eine beliebige Zahl von Vollmachten haben.

Jeder Aktionär soll einen Bevollmächtigten aufstellen können, damit derselbe für ihn überhaupt oder bei einer besonderen Gelegenheit stimme.

Kein Bevollmächtigter soll jedoch als gehörig aufgestellt oder zum Stimmen berechtigt behandelt und erachtet werden, wenn nicht seine Aufstellung in einer Urkunde von der Form ausgefertigt ist, welche das Collegium der Direktoren von Zeit zu Zeit verlangt und in der Zwischenzeit in oder ähnlich mit der Form, wie es im Formular B. im anliegenden ersten Verzeichniß mitgetheilt ist.

Die Aufstellung muß im Bureau der Gesellschaft vorgezeigt und auf Verlangen im Bureau der Gesellschaft sieben Tage bevor kraft derselben gehandelt wird, hinterlegt werden.

Es ist ferner bestimmt, daß jede Aufstellung als Bevollmächtigter im Bureau der Gesellschaft vorgezeigt und auf Verlangen dem Collegium der Direktoren oder dem Sekretär zur Eintragung in die betreffenden Bücher der Gesellschaft hinterlassen werde, mindestens sieben Tage, bevor die Person, welche als Bevollmächtigter kraft dieser Vollmacht handeln will, berechtigt ist, kraft derselben zu handeln.

§. 35.

Aktionäre dürfen nicht stimmen, solange Einzahlungen oder Zinsen davon unbezahlt sind.

Kein Aktionär soll berechtigt sein, bei irgend einer Generalversammlung zugegen zu sein, oder Antheil an irgend einer Besprechung dabei zu nehmen, oder darin bei der Entscheidung über irgend eine Frage zu stimmen, sei es persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, wenn und insolange in Betreff der Aktie dieses Aktionärs irgend eine Einzahlung oder Fristenzahlung oder die Zinsen einer Einzahlung oder Fristenzahlung an die Gesellschaft rückständig oder zahlbar sind.

§. 36.

Der erste Name von mehreren vereinigten Eigenthümern im Re-

Wenn und so oft als irgend eine Aktie von mehreren Personen zusammen besessen wird, dann soll die Person, deren Name in dem Register der Aktionäre als der erste unter

gister der Aktionäre soll abstimmen und Vollmacht ausstellen in Betreff der gemeinsam besessenen Aktie.

diesen vereinigten Eigenthümern eingetragen ist, als der einzige Eigenthümer und Besitzer dieser Aktie erachtet werden in Bezug auf die Anwesenheit bei den Generalversammlungen, Theilnahme an der Discussion dabei, Abstimmung über irgend eine Frage, Ausstellung einer Vollmacht oder Uebernahme einer Vollmacht für irgend einen andern Aktionär. Seine Stimme, sei sie nun persönlich oder durch einen Bevollmächtigten über irgend eine Frage abgegeben, soll allein als die für die betreffende Aktie zugelassen werden und den oder die anderen vereinigten Eigenthümer dieser Aktie binden.

§. 37.

Der Präsident der Generalversammlung hat eine entscheidende Stimme.

Wenn bei irgend einer einer Generalversammlung vorgelegten Frage Stimmengleichheit vorhanden ist, sei es, daß die Abstimmung durch Namensaufruf der Aktionäre, oder durch Händeschau, oder Ballotage während der Versammlung oder anderwärts erfolgte, so soll der den Vorsitz über diese Versammlung führende Präsident — wenn die Stimmengleichheit constatirt ist — noch außer seiner Stimme oder Stimmen als gewöhnlicher Aktionär zu einer entscheidenden Stimme berechtigt sein, und in den Fällen dieses §. 37 soll die Zeit, in welcher der Generalversammlung das Resultat einer Abstimmung erklärt wird, als jene Zeit gelten, in welcher diese Constatirung der Stimmengleichheit vorzunehmen ist.

§. 38.

Ein Generalversammlungsprotokollbuch muß gehalten werden und ist entscheidend.

Es soll ein Buch unter dem Titel „Generalversammlungs-Protokollbuch" angelegt und unter der Aufsicht des Collegiums der Direktoren immer im Gebrauch für die Generalversammlung gehalten werden.

Von den Verhandlungen, welche in einer Generalversammlung stattfinden, soll ein wahrer und verlässiger Bericht zusammengestellt und angefertigt, dieser Bericht in das Generalversammlungs-Protokollbuch eingetragen und von der Person oder einer der Personen unterzeichnet werden, welche darin als Präsident den Vorsitz führte.

Die Verhandlungen einer Generalversammlung, die auf diese Weise eingetragen sind, sollen aus einem der folgenden Gründe weder angefochten noch entkräftet werden:

weil diese Versammlung oder das Geschäft, welches als dort verhandelt eingetragen ist, gar nicht angekündigt oder erwähnt worden sei;

oder weil sie in irgend einer Weise ungenügend oder ungehörig den Aktionären angekündet oder erwähnt worden sei;

oder weil die bei dieser Versammlung gegenwärtigen oder über irgend eine Frage abstimmenden Personen zur Anwesenheit in der Versammlung oder Abstimmung über diese Frage nicht berechtigt gewesen wären;

oder auf Grund irgend eines Einwurfes gegen die Zusammensetzung oder Art oder Constituirung dieser Versammlung;

oder auf Grund einer Unregelmäßigkeit, die bei einer der als geschehen vorgetragenen Verhandlungen vorgekommen sei.

Von allen diesen Gründen soll keiner beachtet werden, wenn nicht der Mangel, das Ungenügende oder Ungehörige der Bekanntmachung oder der andere Grund einer der erwähnten Einwürfe aus dem nach obigen Bestimmungen eingetragenen und unterzeichneten Berichte erhellt.

Die Berichte von den Verhandlungen einer jeden Generalversammlung, welche nach obigen Bestimmungen eingetragen und unterzeichnet sind, sollen von den einzelnen Aktionären gegen einander selbst, und von den Aktionären — einzeln und zusammen — auf der einen Seite, und der Gesellschaft auf der andern Seite als bindender Beweis darüber anerkannt und erachtet werden, daß die so verzeichneten Verhandlungen wirklich in der Versammlung stattgefunden haben, in welchen sie nach dem Inhalte des Berichtes sich ereigneten;

daß die Person oder die Anzahl von Personen, deren Anwesenheit bei dieser Versammlung darin constatirt ist, dieser Versammlung wirklich angewohnt haben, und zur Anwesenheit dabei wirklich berechtigt und befähigt waren;

daß die Personen, welche darin als abstimmend angegeben, oder deren Stimmen als über irgend eine Frage als abgegeben erwähnt werden, zur Abstimmung wirklich berechtigt und befähigt waren, und wirklich, und zwar in der angeführten Weise gestimmt haben;

daß die Person, deren Name als diesem Bericht unterschrieben erscheint, Präsident der Versammlung war, in welcher die darin erwähnten Verhandlungen vorgenommen wurden, daß er die geeignete Person war, als Präsident den Vorsitz dieser Versammlung zu führen, und daß er als Präsident gehörig den Vorsitz führte;

daß dieser Bericht gehörig in das hiezu geführte Buch eingetragen sei.

Jede Generalversammlung, welche durch einen auf die erwähnte Weise eingetragenen und unterzeichneten Bericht constatirt ist, soll, bis das Gegentheil aus dem Wortlaut des Berichtes selbst erhellt, von allen Aktionären als gehörig nach den Bestimmungen dieser Statuten angekündet, zusammenberufen, versammelt und abgehalten betrachtet und anerkannt werden, und die Verhandlungen jeder Versammlung, die nach einander auf die oben erwähnte Weise berichtet sind, sollen — bis das Gegentheil aus dem Wortlaut des betreffenden Berichtes erhellt — von der Gesellschaft und allen ihren Aktionären als in jeder Beziehung regelmäßig und gehörig behandelt erachtet und anerkannt werden.

Jede Anordnung oder Beschluß, der als ein Theil dieser Verhandlungen berichtet erscheint, soll insolange als eine solche Anordnung oder Beschluß unwiderruflich bestehen, unanfechtbar sein, und als bindend für die Gesellschaft und die einzelnen Aktionäre erachtet und anerkannt werden, und eine vollgültige Autorität für alle damit gleichgelagerten Handlungen und Vorfälle sein, wenn auch diese Anordnung oder dieser Beschluß aus dem Grunde angefochten oder umgestossen werden könnte, weil die bei der Abstimmung oder Genehmigung betheiligten Personen oder eine derselben zur Abstimmung oder Genehmigung unberechtigt oder unbefähigt wären, oder aus irgend einem andern Grund.

§. 39.

Die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft sollen von einem Collegium von Direktoren geleitet und geführt werden, welches von den Aktionären zu bilden und zusammenzusetzen ist; die Aufstellung der Direktoren soll — vorbehaltlich der hier unten ausdrücklich vorgesehenen Fälle — ausschließlich Sache der ordentlichen Generalversammlungen sein.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem Collegium von Direktoren geführt.

§. 40.

Die Zahl der Direktoren soll von Zeit zu Zeit von den Generalversammlungen bestimmt und festgestellt werden, so daß die aufgestellte Zahl nicht weniger als acht ist und die Zahl 14 nicht übersteigt.

Das Collegium besteht aus der von der Generalversammlung bestimmten Zahl, nicht über 14, nicht unter 8.

Vorbehaltlich der hier besonders vorgesehenen Fälle sollen die Generalversammlungen volle Gewalt haben und ausschließlich berechtigt sein, die Zahl der Direktoren, die hiezu nöthigen Vorbedingungen und ihre Entschädigung zu bestimmen.

Die Generalversammlungen haben vorbehaltlich der hier getroffenen besondern Bestimmungen das ausschließende Recht, Zahl, Vorbedingungen und Entschädigung der Direktoren zu bestimmen.

Vorbehalten ist hiebei immer, daß, als eine Entschädigung der Direktoren für ihre Mühe bei Besorgung und Anordnung der Angelegenheiten und Interessen der Gesellschaft und beim Ueberwachen der Geschäfte und Interessen derselben dem Collegium der Direktoren gestattet und sie hiemit ermächtigt und bevollmächtigt sein sollen, jährlich und alle Jahre vom Tage der vollständigen Registrirung der Gesellschaft an eine solche Summe Geldes, wie sie für recht und billig halten, in den von ihnen bestimmten Verhältnissen und Bedingungen zurückzubehalten und unter sich zu vertheilen.

Doch soll den Direktoren gestattet sein, eine Summe nicht über 200 Guineen und $2\frac{1}{2}$% von dem aus Prämien fließenden Einkommen der Gesellschaft zu erheben, und unter sich in der von ihnen vorgeschriebenen Weise zu vertheilen.

Diese Summe darf für ein Jahr die Summe von 200 Guineen nicht übersteigen, wozu jedoch noch ein als Gehalt oder Bonification zu erachtender Betrag von 2 Pfd. Sterl. 10 sh. per Hundert ($2\frac{1}{2}$%) aus demjenigen jährlichen Gesammteinkommen der Gesellschaft hinzuzufügen ist, welches aus den Prämien aller mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen eingenommen wird.

§. 41.

Kein Aktionär soll zum Amte eines Direktors wählbar sein, wenn er nicht zur Zeit seiner Wahl im Register der Aktionäre als Eigenthümer von nicht weniger als 50 Aktien eingetragen ist.

Gegenwärtige Vorbedingung eines Direktors 50 Aktien.

Jeder, der als Direktor erwählt und aufgestellt wird, soll aufhören, Direktor zu sein und von selbst unfähig werden, als solcher zu handeln, wenn er aufhört Eigenthümer von

Fälle in denen er unfähig wird.

mindestens 50 Aktien zu sein; oder wenn er bankrott oder insolvent wird oder seine Zahlungen einstellt, oder mit seinen Gläubigern ein Arrangement eingeht, oder als irrsinnig erklärt wird, oder selbst von den Versammlungen des Collegiums während der vollen Dauer von sechs Kalendermonaten abwesend bleibt, ohne besonderen Urlaub vom Collegium der Direktoren zu haben.

Alle Handlungen jedoch, welche von Jemand in seiner Eigenschaft als Direktor und handelnd als Direktor kraft seiner Wahl zum Direktor, gemäß den hier enthaltenen Bestimmungen, vorgenommen hat, sollen, ungeachtet er ungehörig gewählt oder nicht fähig hiezu war oder aufhörte, zum Amte eines Direktors fähig zu sein, als giltig und bindend, wirksam und dienlich erachtet werden — ausgenommen zu seinen Gunsten — in beiden Fällen, sowohl zum Nachtheil oder Gunsten der Gesellschaft oder aller anderen Personen — mit Ausnahme von ihm selbst — gerade so, als wenn er gehörig aufgestellt und erwählt und in keiner Beziehung zur Stelle eines Direktors unfähig wäre.

§. 42.

Zwei Dritttheile der Direktoren scheiden im jährlichen Turnus aus.

Von Denjenigen, welche jeweilig das Collegium der Direktoren bilden, sollen so viele, als mit Berücksichtigung der etwa in diesem Collegium bestehenden einen oder mehreren Erledigungen ein Drittheil oder die einem Drittheil nächste Zahl der bestimmten Zahl von Direktoren bilden, von ihrer Stelle in jährlichem Turnus ausscheiden, und zwar in der im folgenden §. 44 erwähnten Weise.

§. 43.

Nachfolger sollen jährlich in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen gewählt werden.

Die Nachfolger an Statt oder an der Stelle der nach obiger Bestimmung jährlich ausscheidenden Direktoren sollen gemäß der hier vorgeschriebenen Bestimmungen in den ordentlichen Generalversammlungen der Gesellschaft gewählt werden, oder in einer folgenden außerordentlichen Generalversammlung, welche gehörig zusammenberufen werden muß, wenn aus irgend einem Grunde die jährliche Wahl in der vorgeschriebenen ordentlichen Generalversammlung unterlassen wurde.

Zurücktretende Direktoren wieder wählbar.

Jeder im Turnus zurücktretende Direktor soll unmittelbar wieder wählbar sein, und wenn er wieder erwählt wurde, so soll seine Reihenfolge zum Zwecke des künftigen Austrittes im Turnus von dem Datum seiner Wiederwahl gerechnet werden.

Drei Wochen vor jeder jährlichen ordentlichen General-Versammlung soll das Collegium eine Liste von den zur Wahl oder Wiederwahl empfohlenen Personen anfertigen, den Aktionären mittheilen und Keiner in dieser Liste nicht Inbegriffene soll als Direktor wählbar sein, wenn er nicht vom Secretär drei Wochen vorher Nachricht von seiner Bewerbung gegeben.

Wenigstens drei Wochen vor der jährlich ordentlichen Generalversammlung soll das Collegium der Direktoren eine Liste von den Personen anfertigen, welche vom Collegium zur Wahl oder Wiederwahl als Direktoren an die Stelle der zurücktretenden oder sonstwie ausscheidenden Direktoren empfohlen werden.

Diese Liste soll den Aktionären mindestens 8 Tage vor der betreffenden Versammlung mitgetheilt werden und kein Bewerber, welcher in dieser Liste nicht enthalten ist, soll bei der Wahl oder Wiederwahl wählbar sein, außer und wenn er nicht schriftlich dem Secretär von seiner Absicht als Bewerber hiefür aufzutreten, mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung Kenntniß gegeben hat.

§. 44.

Die am längsten im Dienste befindlichen Direktoren sollen zuerst ausscheiden.

Wenn alle oder einige der Direktoren von ungleichem Dienstalter sind, so sollen bei dem jährlichen obenbestimmten Turnus die ausscheiden, welche am längsten im Dienste sind.

Das Collegium soll entscheiden, welcher von mehreren Direktoren von gleichem Dienstalter ausscheiden soll, außerdem die Generalversammlung.

Wenn alle Direktoren in gleicher Dauer im Dienste sind oder die Zahl der sämmtlichen oder einiger der im gleichen Dienstalter befindlichen Direktoren die Zahl derjenigen Direktoren übersteigt, welche aus dem Collegium der Direktoren ausscheiden müssen, so soll unter ihnen durch das Loos oder auf andere Weise entschieden werden, wer von den gleichalterigen Direktoren ausscheiden soll.

Wenn es zum Zwecke einer jährlichen Direktorenwahl nöthig ist, daß das Collegium der Direktoren es bestimmt, wer von mehreren Direktoren vom gleichen Dienstalter ausscheiden soll, und sie dieß zu thun unterlassen, so soll vor der Vornahme der jährlichen Wahl die Generalversammlung, in welche dieselbe zu geschehen hat, entscheiden, welcher von den Direktoren von gleicher Dienstdauer ausscheiden soll, und diejenigen Direktoren, auf welche das Loos auszutreten fällt, sollen demgemäß austreten.

§. 45.

Die Direktoren können durch eigenhändige schriftliche Erklärung verzichten.

Einem jeden Direktor soll es freistehen, auf sein Amt nach Belieben zu verzichten; es soll jedoch von keinem Direktor angenommen werden, daß er nach obiger Bestimmung auf sein Amt als Direktor verzichtet habe, außer, und bis er nicht durch eine eigenhändig von ihm gefertigte Urkunde ausdrücklich erklärt hat, daß er auf dieses sein Amt verzichtet habe.

§. 46.

Das Collegium kann gelegentlich sich erledigende Stellen vorbehaltlich der Bestätigung der nächsten Generalversammlung besetzen.

Wenn ein Direktor stirbt, verzichtet, unfähig wird oder aus irgend einem anderen Grunde, außer dem Rücktritt in Folge des jährlichen Turnus, aufhört, Direktor zu sein, so können die verbleibenden Direktoren eine andere Person zur Ausfüllung der erledigten Stelle bis zu der nächsten nach diesem Tod Verzicht, Unfähigkeit oder Rücktritt stattfindenden ordentlichen Generalversammlung bestimmen, und diejenige Generalversammlung, welche zunächst auf diesen Tod, Verzicht, Unfähigkeit oder Rücktritt stattfindet, oder irgend eine folgende ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung soll ermächtigt sein, die so als Direktor aufgestellte Person an der Stelle der Person, an deren Statt sie aufgestellt war, zu bestätigen oder irgend eine andere Person an die Stelle der letztgenannten Person aufzustellen. Bei jeder Gelegenheit der Aufstellung eines Nachfolgers für einen Direktor, der aus irgend einem andern Grunde als dem des nach jährlichen Turnus erfolgenden Rücktrittes aufhört, Direktor zu sein, soll der Nachfolger in der Reihenfolge und in Bezug auf den Rücktritt im Turnus die Stelle seines Vorgängers einnehmen.

§. 47.

Zurücktretende Direktoren bleiben bis zur Aufstellung der Nachfolger im Dienst.

Die Funktion des Collegiums dauert so lang, als genug Direktoren zur Bildung einer beschlußfähigen Zahl da sind.

Beim Abgang und bis zur Wahl eines Direktors sollen an die Stelle und Platz derjenigen Direktoren, die es von Zeit zu Zeit trifft, im jährlichen Turnus nach obigen Bestimmungen auszutreten, die zuletzt ernannten Direktoren fortdauernd im Amte verbleiben, und die Ermächtigung und Funktion des Collegiums der Direktoren soll in solange nicht aufhören oder zerstört oder aufgehoben werden, als eine genügende Zahl von Direktoren zur Bildung einer beschlußfähigen Zahl oder einer Sitzung des Collegiums vorhanden ist, wenn auch die Zahl der Direktoren aus irgend einem Grunde unter die bestimmte Zahl von Direktoren gefallen ist.

§. 48.

Die ersten Direktoren.

Herr John Beadnell, der Jüngere, wohnhaft in West Green Road, Tottenham, Grafschaft Middleser; Herr Frederick Augustus Daviß, wohnhaft in Milk Streat, Cheapside, Altstadt London; Herr James Lyne Hancock, wohnhaft Goswell Road, Grafschaft Middleser; Herr Alfred Smee, wohnhaft in Finsbury Circus, in derselben Grafschaft, Mitglied der königl. Gesellschaft; Herr Edward Solly, wohnhaft in Bedford Place, Russel Square, in derselben Grafschaft, Mitglied der königl. Gesellschaft; Herr William Tabor, wohnhaft in Great-Trinity Lane in der genannten Altstadt London; Herr William Henry Thorntwaite, wohnhaft Newgate Streat, in der Altstadt London; Herr George Tyler, wohnhaft in Horton, in derselben Grafschaft Middleser; Herr Joseph Williams, wohnhaft Warwick Streat, Eccleston Square in derselben Grafschaft und Herr John Britten, wohnhaft Basinghall Streat in der genannten Altstadt London, sollen sein und werden hiemit aufgestellt und ernannt als die ersten und jetzigen Direktoren der Gesellschaft und sollen das Collegium der Direktoren werden und bilden.

Das Collegium kann zu seiner Zahl andere hinzuziehen bis zur ersten Generalversammlung.

Das Collegium der Direktoren soll das Recht und die Ermächtigung haben, bis zu dem letzten Tag vor der im Oktober 1849 zu haltenden General-Versammlung, aber nicht später, irgend eine oder mehrere, zur Stelle eines Direktors gehörig geeignete Person zu ihrer Zahl hinzuzufügen, jedoch nur so, daß die Zahl der Direktoren zu keiner Zeit im Ganzen mehr als 14 sein darf.

Die Zahl der Direktoren darf nie 14 übersteigen.

Die Zahl der auf diese Weise beigezogenen Personen soll mit der Zahl der hier innen ernannten Direktoren als die festgesetzte Zahl der Direktoren gelten, bis diese Zahl von einer Generalversammlung verändert wird.

Wird Niemand zugezogen, so soll die hier ernannte Zahl von Direktoren als die festgesetzte Zahl gelten, bis dieselbe von einer Generalversammlung verändert wird.

Jede Person oder alle Personen, welche vom Collegium der Direktoren gemäß der in diesem §. 48 ertheilten Vollmacht zu ihrer Zahl zugezogen ist oder sind, soll zum Zwecke der Ausscheidung im Turnus und im Uebrigen als von gleichem Dienstalter mit den verschiedenen hier als Direktoren bezeichneten Personen stehen und erachtet werden.

§. 49.

Sitzungen des Collegiums sollen einmal in jedem Monat und so oft als es die Interessen der Gesellschaft erfordern, gehalten werden; ebenso auf Verlangen zweier Direktoren; und zwar zu solcher Zeit und an dem Ort, wo es bestimmt und den Anordnungen des Collegiums entsprechend ist.

Einmal in jedem Monat und so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, soll eine Sitzung des Collegiums gehalten werden; eine Sitzung des Collegiums muß zu jeder Zeit gehalten werden, wenn es zwei der Direktoren verlangen.

Es soll ausschließlich in der Zuständigkeit des Collegiums der Direktoren liegen und das genannte Collegium soll volle Gewalt haben, den Tag, an welchem, und den oder die Orte, an welchen Sitzungen des Collegiums gehalten werden, festzustellen oder zu bestimmen; sowie auch — unter Berücksichtigung der in diesem Betreffe hierin enthaltenen Vorbehalte und Einschränkungen die Art und Weise festzustellen und zu bestimmen, in welcher Sitzungen des Collegiums der Direktoren — sei es eine ordentliche oder außerordentliche, zusammenzuberufen sind, und ob und welche Bekanntmachung hierüber und über das zu verhandelnde Geschäft zu erlassen ist, und überhaupt alle jene Regeln und Bestimmungen aufzustellen, welche rathsam scheinen, das Erscheinen der Direktoren dabei und ihre Kenntnißnahme von dem Geschäfte zu versichern, welches zur Vornahme und Verhandlung dabei beantragt ist.

§. 50.

Drei Direktoren bilden eine beschlußfähige Zahl.

Drei Direktoren bilden eine beschlußfähige Zahl und sind hinreichend, eine Sitzung eines Collegiums zu bilden.

Jede Akte, Verordnung, Beschluß oder andere Verhandlung einer Sitzung eines Collegiums, bei dem nur drei Direktoren zugegen sind, sollen unter Vorbehalt des hier innen anderweitig bestimmten ebenso gültig, genügend und wirksam sein, als wenn dasselbe in einer Sitzung des Collegiums wäre vollendet, gemacht, vereinbart oder beschlossen worden, in welcher die ganze Zahl der jeweiligen Direktoren gegenwärtig gewesen wäre.

§. 51.

Die Sitzungen des Collegiums können vertagt werden.

Die Sitzungen des Collegiums können in der Weise und unter den Bestimmungen vertagt werden, wie es das Collegium der Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmt.

§. 52.

Befugniß der Direktoren im Allgemeinen die Geschäfte der Gesellschaft zu führen.

Das Collegium der Direktoren soll im Allgemeinen die Gesammt-Verwaltung, Ueberwachung, Controlle, Anordnung und Leitung der Angelegenheiten, Geschäfte, Interessen und des Eigenthums der Gesellschaft haben.

In jedem Falle, welcher durch die Statuten oder durch irgend eine der hierin enthaltenen oder durch eine Generalversammlung aufgestellten Regeln gar nicht oder nicht genügend vorgesorgt wurde, soll das Collegium volle Gewalt haben, ihr eigenes Verfahren und die Art ihrer Geschäftsführung in der Weise zu regeln und so zu handeln, wie sie es am besten berechnet halten, um die Zwecke und Absichten, für welche die Gesellschaft gegründet wurde, zu erfüllen und die Wohlfahrt der Gesellschaft zu vermehren. Das Collegium der Direktoren soll und kann alle Gewalt haben und ausüben, welche Direktoren gemäß des Aktien-Gesellschaftsgesetzes ausüben können.

Alle Gewalt auszuüben gemäß dieses Vertrags und der Bestimmungen des Aktiengesellschaftsgesetzes.

Es soll auch alle Gewalt haben und an sich nehmen, welche nöthig und erforderlich ist, um die Zwecke und Absichten, wozu die Gesellschaft gegründet wurde, zur Geltung zu bringen, nichtsdestoweniger aber unter Beachtung der Vorbehalte und Einschränkung, die hier in diesen Statuten und in dem Aktien-Gesellschaftsgesetze enthalten sind, wenn und insoweit als die Gesellschaft diesem Gesetze unterworfen ist, und vorbehaltlich aller Einschränkungen, die hier innen durch besondere Verfügungen vorgeschrieben sind.

§. 53.

Kann bestimmen und verändern die Taxen und Bedingungen aller Versicherungen.

Die Bestimmungen und Bedingungen, nach welchen Versicherungen mit der Gesellschaft gemacht werden sollen, und wornach Renten oder Ausstattungen zu versichern, oder Käufe und

Anlehen von der Gesellschaft abzuschließen sind, sei es, daß sie nach Verhältniß des Nutzens oder eines bestimmten Zweiges des Nutzens der Gesellschaft überhaupt oder in jedem einzelnen Falle veränderlich sind oder nicht, sollen — vorbehaltlich der hierin enthaltenen Ausnahmen — vom Collegium der Direktoren festgesetzt und bestimmt werden.

Ebenso soll das Collegium der Direktoren volle Ermächtigung haben, durch eine oder mehrere hiezu geeignete und hiezu aufgestellte Personen Prämientafeln oder Wahrscheinlichkeits-Tabellen für Versicherungen oder Bedingungen und Scalen für Renten oder Ausstattungen anfertigen und alle übrigen mit dem Geschäfte der Gesellschaft verknüpften Gegenstände, welche zur Berechnnug geeignet oder wobei Berechnung nothwendig ist, und ebenso auch Scalen, die mit dem Nutzen eines Geschäftszweiges oder dem Nutzen der Gesellschaft überhaupt veränderlich oder hievon unabhängig sind, berechnen zu lassen; diese Taxen, Tabellen, Bestimmungen und Bedingungen, wie sie von Zeit zu Zeit normirt werden, wieder von Zeit zu Zeit zu ändern und zu variiren und an deren Stelle andere festzustellen und zu bestimmen: Das Collegium der Direktoren soll volle Gewalt haben, von den Taxen, Tabellen, Bestimmungen und Bedingungen, welche auf diese Weise von Zeit zu Zeit festgestellt und bestimmt werden, abzugehen.

Jeder Antrag einer Versicherung, Verbürgung oder Kauf einer Rente oder Aussteuer, oder eines Kaufes oder Anlehens innerhalb des im §. 3 dieser Statuten bestimmten Spielraumes der Operationen der Gesellschaft soll vom Collegium der Direktoren nach ihrem alleinigen und unverantwortlichen Gutdünken angenommen oder verworfen werden.

Ausgenommen bleibt hievon jedoch immer, daß es den Direktoren der Gesellschaft ohne die specielle Ermächtigung einer Generalversammlung nicht freistehen solle, die Auszahlung einer Summe, welche im Ganzen 5000 Pfd. Sterl. übersteigt, aus dem Gesellschaftsvermögen auf das Leben eines einzigen Individuums zu versichern.

Beschränkung der auf das Leben eines Einzigen zu versichernden Summe auf 5000 £.

§. 54.

Die Form aller Versicherungspolicen, der Renten- und Aussteuerbewilligungen oder anderer Certificate, Bon's, Pfandbriefe und aller Urkunden überhaupt, welche für die Zwecke der Geschäfte der Gesellschaft gebraucht und benöthigt werden, soll so sein, wie es das Collegium der Direktoren gemäß der hierinnen getroffenen Bestimmungen nach ihrem einzigen und unverantwortlichen Gutdünken bestimmen und festsetzen wird.

Die Form der Policen muß den Bestimmungen der Direktoren entsprechen.

Das Collegium der Direktoren soll volle Gewalt haben, Formulare von allen diesen Policen, Scheinen, Bon's, Pfandbriefen und andern Urkunden vorbereiten, ordnen und ausführen zu lassen, sie von Zeit zu Zeit zu verändern und zu variiren und von ihnen abzuweichen, wenn und so oft sie es für geeignet halten.

Hiebei ist jedoch bestimmt: Jede Police, wodurch eine Versicherung eines Lebens mit der Gesellschaft abgeschlossen werden soll, und jeder Vertrag, womit eine Rente oder eine andere Vergünstigung von der Gesellschaft gewährt wird, muß mit dem Gesellschaftssiegel gesiegelt und von drei der Direktoren oder einem Beamten der Gesellschaft, der zu diesem Zwecke ausdrücklich durch eine sich auf diesen speciellen Fall beziehende Verfügung oder Entschließung des Collegiums ermächtigt ist, unterzeichnet werden.

Alle Versicherungspolicen u. s. w. sollen von drei Direktoren unterzeichnet und gesiegelt und sonst in der Weise ausgefertigt sein, wie es das Collegium bestimmt.

Jede Versicherungspolice, welche von Seite der Gesellschaft ausgestellt wird, und jede Urkunde, wodurch eine Rente oder Aussteuer von der Gesellschaft gewährt oder versichert wurde, soll eine Erklärung oder Constatirung enthalten, daß das Eigenthum und Vermögen der Gesellschaft und nicht das der einzelnen die Gesellschaft bildenden Individuen — ausgenommen bis zum Betrag ihrer betreffenden Aktien — verpflichtet sei, für die Forderungen und Ansprüche, welche an die Gesellschaft in Betreff dieser Versicherungspolice oder dieser Leibrenten oder Aussteuervertrages — wie eben der Fall ist — erhoben werden mögen, gutzustehen haben.

Bestimmung, daß jede Police ꝛc. eine Bestimmung enthalte, wonach nur das Capital und Vermögen der Gesellschaft für die darauf erhobenen Ansprüche haftbar ist.

§. 55.

Das Collegium der Direktoren soll volle Gewalt haben, jede Lebensversicherungs-Police, welche aus irgend einem Grunde verfallen oder ungültig geworden, unter den ihm geeignet scheinenden Bedingungen und Bestimmungen und innerhalb einer Zeit wieder zu erneuern, welche 12 Kalendermonate von der Zeit des Verfalls oder der Ungültigkeit nicht übersteigt.

Erneuerung der Policen.

§. 56.

Kauf von Policen die die Gesellschaft ausstellte, oder Ausleihen von Geld auf Policen.

Insbesondere soll das Collegium der Direktoren volle Gewalt haben, die Einnahme von jeder Lebensversicherung, die mit der Gesellschaft abgeschlossen wurde, und ebenso jede Rente und Aussteuer, wozu die Gesellschaft sich verpflichtete, zu Gunsten der Gesellschaft und zur Löschung jeder Forderung und jedes Anspruches an die Gesellschaft wieder zu kaufen und abzulösen; es ist ermächtigt, gegen Verpfändung irgend einer von der Gesellschaft abgeschlossenen Lebensversicherungspolice überhaupt oder insbesondere als Zahlung oder Tilgung irgend einer Prämie, die in Bezug auf diese Police fällig ist oder fällig wird, unter den vom Collegium der Direktoren von Zeit zu Zeit als geeignet befundenen Bedingungen und Bestimmungen diejenige Summe oder Summen Geldes auszuleihen oder vorzuschießen, die dem Collegium der Direktoren geeignet scheint.

Ablösen und Rückkauf von allen von der Gesellschaft versicherten Renten, das Leben eines, der bei der Gesellschaft Versicherten bei einer anderen Gesellschaft zu versichern und die Prämie davon zu zahlen.

Es ist weiter ermächtigt, jede von der Gesellschaft versicherte Rente oder Aussteuer abzulösen oder zurückzukaufen. Ebenso darf das Collegium über ein oder mehrere Leben, welche bei der Gesellschaft versichert sind, oder an welche die Gesellschaft ein versicherbares Interesse hat, eine oder mehrere Versicherungen abzuschließen und fortzusetzen mittelst Rückversicherungen, Entschädigungsverträgen oder anderswie auf die Summe und für die Zeit und unter den Bedingungen und Bestimmungen, welche das Collegium für geeignet hält.

Mit Zustimmung einer außerordentlichen Generalversammlung mit den Interessen einer anderen Gesellschaft, die eine ähnliche Unternehmung bezweckt, sich verbinden oder dieselbe kaufen.

Ferner, mit Genehmigung einer außerordentlichen Generalversammlung und soweit es sich mit den Statuten und dem Aktiengesellschaftsgesetze verträgt (aber nicht anders) darf das Collegium mit den Interessen irgend anderer Personen, Eigenthümer oder schon gegründeter oder erst zu gründender Gesellschaften sich verbinden oder dieselben kaufen, wenn dieselben mit der Verfolgung ähnlicher Unternehmungen sich befassen oder mit der Unternehmung der hiemit gegründeten Gesellschaft concurriren, in Streit gerathen oder rivalisiren.

Es darf ferner zu Gunsten der hiemit gegründeten Gesellschaft Aktien oder andere Antheile an einem oder mehreren Unternehmungen, welche die Unternehmungen oder Operationen der hiemit gegründeten Gesellschaft unterstützen oder befördern, ankaufen oder darauf subscribiren, wie es das Collegium der Direktoren für geeignet hält.

Ferner darf es unter der oben erwähnten Zustimmung — jedoch nicht anders — an die Personen, Eigenthümer oder Gesellschaften, mit welchen eine solche Verbindung eingegangen wird, oder an die Eigenthümer, Gründer oder Leiter eines Unternehmens, welches die Unternehmungen oder Operationen der hiemit gegründeten Gesellschaft unterstützen oder befördern soll, so viel Aktien der erwähnten Gesellschaft und unter der Bedingung überlassen, wie es dem Collegium der Direktoren geeignet dünkt.

§. 57.

Befugniß der Direktoren, Geschäftslokalitäten zu erwerben.

Das Collegium der Direktoren soll vollkommen ermächtigt und verpflichtet sein, zu gehöriger Zeit innerhalb der Altstadt London oder in Westminster, oder innerhalb 5 Meilen davon, ein geeignetes Haus oder Geschäftslokalitäten für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft als Hauptbureau oder Geschäftsplatz der Gesellschaft zu erwerben.

§. 58.

Das Collegium kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse mit der Befugniß des Collegiums niedersetzen.

Das Collegium der Direktoren soll ermächtigt sein, zu geeigneter Zeit einige Mitglieder aus ihrer Mitte als ein oder mehrere Ausschüsse mit aller oder einem Theil der Gewalt aufzustellen, welche dem Collegium der Direktoren zugehört oder hiemit ertheilt wird.

Diese Ausschüsse können gesetzlich zur Verhandlung irgend eines Geschäftes abgeordnet werden, welches gesetzmäßig vom Collegium der Direktoren zu verhandeln ist. Nichtsdestoweniger muß jeder auf diese Weise niedergesetzte Ausschuß in jeder Beziehung unter der Aufsicht des Collegiums der Direktoren stehen und darf nicht über die Grenzen der Befugnisse handeln, die ihm vom Collegium der Direktoren übertragen sind.

§. 59.

Das Collegium kann Agenten aufstellen.

Das Collegium der Direktoren soll vollkommene Gewalt haben, in jeder großen oder kleinen Stadt, Ort oder Bezirk von Großbritannien oder Irland eine oder mehrere Personen (sie mögen Mitglieder der Gesellschaft sein oder nicht) als Agenten für die Zwecke der Gesell-

schaft und für die Ausbreitung und Behandlung ihrer Geschäfte in dieser Stadt, Ort oder Bezirk aufzustellen und sie mit der Gewalt und Vollmacht zu bekleiden, wie sie statutengemäß vom Collegium der Direktoren für diese Zwecke gegeben und übertragen werden können und ihnen aus dem Kapitale und Vermögen der Gesellschaft oder sonstwie eine solche Entschädigung für ihren Zeitverlust und Mühe zu bestimmen und zu gewähren, wie es das Collegium der Direktoren für geeignet hält.

§. 60.

Befugniß der Direktoren, mit Genehmigung einer Generalversammlung Aktien zu kaufen.

Das Collegium der Direktoren soll zu jeder Zeit die Befugniß haben, mit Genehmigung einer Generalversammlung, aber nicht ohne dieselbe, zu Gunsten der Gesellschaft und aus den Mitteln und Vermögen derselben die Aktie eines jeden Aktionärs, der nicht Direktor, Curator, Rechnungsrevisor oder bezahlter Beamter der Gesellschaft ist, der dieselbe verkaufen will, zu kaufen und zwar zu dem Preis, wie es dem Collegium der Direktoren geeignet und zweckmäßig erscheint, und eine solche Aktie bei Gelegenheit eines solchen Kaufes im Namen der Gesellschaft oder irgend einer Person als Curator für die Gesellschaft zu erwerben, und zur Vervollständigung eines jeden solchen Kaufs, einen solchen Eintrag hievon in den Registern der Aktionäre machen zu lassen, daß daraus hervorgeht, daß die Person, von der die Aktie gekauft ist, deren Eigenthümer zu sein aufhörte und daß dieselbe von der Gesellschaft gekauft wurde.

Nach der Perfection eines solchen Kaufs von Aktien sollen alle Dividenden, Erträgnisse, Bonificationen und Nutzen, die daraus entfallen, zum Nutzen der Gesellschaft erlöschen, bis das Collegium der Direktoren es anders bestimmt.

Hiebei ist bestimmt, daß unmittelbar von der Perfection eines solchen Kaufes einer Aktie an alle Dividenden, Erträgnisse, Bonificationen und Nutzen, welche überhaupt oder besonders in Folge dieser gegenwärtigen Statuten bis zu einem etwa zum Nutzen der Gesellschaft stattfindenden Wiederverkauf derselben anfallen oder zahlbar werden, vollkommen zum Nutzen der Gesellschaft erlöschen, insolange bis das Collegium der Direktoren es nicht anderweitig bestimmt, und es soll in dieser Beziehung keinerlei Anspruch gegen die Gesellschaft erhoben oder aufrecht erhalten werden können; das Recht zum Stimmen und alle übrigen Rechte, Befugnisse und Privilegien, die mit einer solchen Aktie verknüpft sind, sollen suspendirt und in der Schwebe bleiben, bis dieselbe nach den hierin enthaltenen Bestimmungen wieder zum Nutzen der Gesellschaft verkauft wird.

§. 61.

Die Anwesenheit der Direktoren soll verzeichnet und der jährlichen General-Versammlung berichtet werden.

Die Anwesenheit der Direktoren bei den Sitzungen des Collegiums soll in hiezu angelegte Bücher verzeichnet und die Anzahl des Erscheinens eines jeden der Direktoren bei den Sitzungen des Collegiums soll jeweilig in dem Bericht, den nach den hier innen enthaltenen Bestimmungen die Direktoren der ordentlichen Generalversammlung zu machen haben, constatirt werden.

§. 62.

Der Vorsitzende im Collegium hat eine entscheidende Stimme.

In dem Falle, wenn über irgend eine in einer Sitzung des Collegiums verhandelte Frage, worüber eine Meinungsverschiedenheit besteht, eine Gleichheit der Stimmen der Direktoren vorhanden ist, so soll der Präsident, welcher gerade zur Zeit der Constatirung der Stimmengleichheit in dieser Sitzung den Vorsitz führte, noch außer seiner Stimme als Direktor eine entscheidende Stimme als Präsident haben.

Kein Direktor soll jedoch über irgend einen Gegenstand, wobei er persönlich betheiligt ist, stimmen.

§. 63.

Jährlich soll ein Präsident und ein Vicepräsident des Collegiums der Direktoren ernannt und jede erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Bei der ersten Sitzung soll ein Präsident und ein Vicepräsident des Collegiums der Direktoren vom Collegium der Direktoren ernannt werden, und eine Wiederwahl zu dieser Stelle soll jährlich Platz greifen, und im Falle einer Erledigung in der Zwischenzeit soll eine neue Ernennung zur Ausfüllung dieser erledigten Stelle stattfinden.

§. 64.

Der Präsident oder Vicepräsident soll in der Sitzung des Collegiums den Vorsitz führen. In ihrer Abwe-

senheit soll an ihrer Stelle ein Anderer als Präsident ernannt werden.

die anwesenden Direktoren einen aus ihrer Zahl wählen, welcher als Präsident an deren Stelle den Vorsitz führen, jedoch den Sitz wieder dem Präsidenten oder Vicepräsidenten zu überlassen hat, sobald einer von diesen da ist.

§. 65.

Die Direktoren sollen ermächtigt sein, Beamte aufzustellen und zu entlassen und ihren Gehalt zu bestimmen.

Das Collegium der Direktoren soll ausdrücklich ermächtigt sein, und es soll ausschließend zu seiner Zuständigkeit gehören, zu gehöriger Zeit die Bankiers, Secretäre, Aktionäre, ärztliche Berichterstatter, Advokaten, Inspektoren, Geschäftsführer und alle Beamten, Bureau-Gehilfen, Boten und Diener der Gesellschaft mit Ausnahme der Rechnungsrevisoren und der Direktoren, zu wählen, zu ernennen und zu entlassen.

Das Collegium der Direktoren soll ermächtigt sein diesen zu gehöriger Zeit ernannten Personen solches Salair, Dienstlohn oder andern Gehalt zu bewilligen, wie es dem Collegium der Direktoren geeignet und genügend erscheint.

Das Collegium der Direktoren soll von jeder von ihnen zur Bekleidung eines Dienstes oder einer Stelle oder Beschäftigung bei der Gesellschaft ernannten oder gewählten Person eine solche Caution verlangen und erheben dürfen, daß dadurch die treuen und eifrigen Dienste der in dieser Weise ernannten Personen nach Ermessen des Collegiums der Direktoren sicher gestellt sind.

Jedoch weder von den gegenwärtigen noch von den künftigen Bankiers, Secretären, Aktuaren, ärztlichen Berichterstattern, Advokaten oder Inspektoren der Gesellschaft soll einer entlassen oder ein anderer angestellt werden, ausgenommen in einer besonderen Sitzung des Collegiums, wobei ¾ der sämmtlichen Direktoren zustimmen.

In allen diesen Fällen sind jedoch die Vorbehalte und Einschränkungen zu beachten, welche in dieser Urkunde oder in dem mehrerwähnten Aktiengesellschaftengesetz — wenn und insoweit als die Gesellschaft diesem Gesetze unterworfen ist — oder in einer andern besondern gesetzlichen Anordnung enthalten sind.

Ausgenommen bleibt hievon immer, daß weder von den jetzigen noch von den künftigen Bankiers, Secretären, Aktuaren, ärztlichen Berichterstattern, Advokaten oder Inspektoren der Gesellschaft oder einer oder mehrere entlassen und einer oder mehrere andere an deren Stelle aufgestellt oder erwählt werden sollen, außer in einer Sitzung des Collegiums der Direktoren, welche speciell zu diesem Zwecke zusammenberufen ist, und von dessen Zeit, Ort und Zweck mindestens 14 Tage vorher jedem Mitgliede des Collegiums Nachricht gegeben werden muß.

Vorbehalten ist ferner, daß mindestens drei Viertel der Gesammtzahl des Collegiums der Direktoren zu dieser Entlassung, Wahl oder Anstellung zustimmen müßen.

§. 66.

Ein Direktorial-Protokollbuch muß gehalten werden und ist entscheidend.

Es soll ein oder mehrere Bücher für die Zwecke der Gesellschaft und unter Ueberwachung des Collegiums der Direktoren und unter dem Titel: „Direktorial-Protokollbuch" angelegt und in Gebrauch gehalten und ein genauer und getreuer Bericht von allen Verhandlungen, welche in irgend einer Sitzung des Collegiums stattfinden, soll zusammengestellt, ausgefertigt und in das erwähnte Direktorial-Pratokollbuch eingetragen, und von der Person oder einer derjenigen Personen, welche bei der betreffenden Sitzung als Präsident den Vorsitz führten, unterzeichnet werden.

Die Verhandlungen einer Sitzung des Collegiums, welche auf diese Weise berichtet sind, sollen aus dem Grunde weder angefochten noch entkräftet werden, weil die Sitzung oder ein Geschäft, dessen Vornahme dabei vorgetragen ist, den Direktoren gar nicht oder in irgend einer Beziehung ungehörig bekannt gemacht worden sei; oder weil irgend ein Direktor, dessen Name als bei dieser Sitzung anwesend berichtet erscheine, unfähig war, als Direktor zu handeln, oder auf Grund irgend eines Einwandes gegen die Zusammensetzung oder die Art der Zusammenberufung der Sitzung oder wegen einer Unregelmäßigkeit bei irgend einer Verhandlung, die als dabei vorgenommen berichtet wird, oder aus irgend einem anderen Grund, wenn nicht der Mangel oder das Ungenügende oder das Ungeeignete einer solchen Bekanntgabe, oder der Mangel in der Befähigung eines Direktors oder der andere Grund der Beanstandung aus dem nach Obigem eingetragenen Berichte von der Verhandlung hervorgeht.

Es soll vielmehr der nach den obigen Bestimmungen eingetragene Bericht über die Verhandlungen einer Sitzung eines Collegiums von allen Aktionären der Gesellschaft als bindender Beweis dafür anerkannt und angenommen werden, daß die auf diese Weise berichteten Verhandlungen wirklich in der Sitzung stattfanden, in welcher sie durch diesen Bericht als abgehalten aufgeführt werden, daß die Direktoren und die Zahl von Direktoren, deren Anwesen-

heit bei dieser Sitzung des Collegiums darin berichtet ist, wirklich dabei anwesend waren und auch berechtigt und fähig waren, dabei als Direktoren zu erscheinen und zu handeln, und daß die Person, deren Name unter diesem Bericht als Präsident unterzeichnet war, wirklich Vorsitzender der Sitzung war, in welcher die berichteten Verhandlungen stattfanden, und daß er die geeignete Person war, als Präsident in dieser Sitzung den Vorsitz zu führen und daß er der rechtmäßige Präsident dieser Sitzung war.

Von jeder Sitzung des Collegiums, dessen Abhaltung durch einen auf die vorerwähnte Weise eingetragenen und unterzeichneten Bericht constatirt ist, soll, wenn nicht das Gegentheil aus dem Wortlaute dieses Berichtes erhellt, von allen Aktionären der Gesellschaft anerkannt und erachtet werden, daß sie gemäß der jeweilig über die Sitzungen des Collegiums zu Kraft bestehenden Regeln und Bestimmungen gehörig bekannt gemacht, angekündigt, zusammenberufen und abgehalten wurde.

Die Verhandlungen jeder Sitzung des Collegiums, welche zu gehöriger Zeit in der oben erwähnten Weise berichtet sind, sollen insolange, bis das Gegentheil aus dem Wortlaut des betreffenden Berichts erhellt, als in jeder Beziehung regelmäßig und gehörig angenommen, erachtet, behandelt, anerkannt und danach sich gerichtet werden, und jede Anordnung oder jeder Beschluß, welcher in der erwähnten Weise als Theil dieser Verhandlung berichtet ist, soll insolange, als dieselbe nicht wieder aufgehoben ist, als bindend für alle Aktionäre behandelt, anerkannt und darnach gehandelt werden, insoweit als eine Anordnung oder ein Beschluß des Collegiums der Direktoren genügt sie zu verpflichten; und ein solcher Beschluß soll eine genügende Entscheidung für alle Direktoren für alle gleiche Vorfälle und Verhandlungen sein, ungeachtet daß diese Anordnung oder Beschluß aus dem Grunde aufgehoben oder angefochten werden könnte, daß die bei der darüber gepflogenen Abstimmung oder bei der Genehmigung desselben betheiligten Personen ungeeignet oder unfähig waren, darüber zu stimmen oder demselben zu beschließen oder aus irgend einem andern Grund oder Ursache.

§. 67.

Ein gemeinsames Siegel soll angeschafft und in Verwahr des Collegiums gehalten werden.

Das Collegium der Direktoren soll vollkommen ermächtigt sein, ein Siegel graviren zu lassen, welches für die Zwecke der Gesellschaft als deren gemeinsames Siegel gebraucht werden soll; dieses Siegel soll in Bezug auf Inschrift, Devise, Motto und Wappen der Form und Anordnung, welche das Collegium der Direktoren bestimmt, entsprechen, nur muß der Name der Gesellschaft darauf eingegraben sein.

Dieses Siegel kann von Zeit zu Zeit verändert, zerschlagen und zerstört, und an dessen Statt ein neues vom Collegium der Direktoren angeschafft werden.

Das gemeinsame Siegel der Gesellschaft soll unter der Aufsicht des Collegiums der Direktoren und diese ermächtigt sein, solche der hierin enthaltenen Bestimmungen nach zuwiderlautende Regeln zu bestimmen, welche sie zur sichern Bewahrung desselben für geeignet halten.

§. 68.

Das Collegium der Direktoren soll dasselbe in Gemeinschaft mit der General-Versammlung gebrauchen, dasselbe soll aber nirgends beigedruckt werden, außer auf Befehl der General-Versammlung oder des Collegiums.

Das Collegium der Direktoren in Gemeinschaft mit der Generalversammlung soll volle Ermächtigung und Befugniß haben, den Gebrauch und das Beidrücken des gemeinsamen Gesellschaftssiegels zu bestimmen; dieses Siegel soll aber in keinem Falle und in keiner Weise irgend einer Urkunde oder Document beigedruckt werden, außer in Uebereinstimmung mit einer Anordnung und einem Beschluß einer Generalversammlung oder des Collegiums der Direktoren oder eines Ausschusses des Collegiums der Direktoren, welches vom Collegium der Direktoren zur Beidrückung dieses Siegels ermächtigt ist.

§. 69.

Zwei Rechnungs-Revisoren sollen immer im Dienste sein.

Es sollen immer mindestens zwei Rechnungs-Revisoren für die Zwecke der Gesellschaft vorhanden sein.

Namen der Rechnungs-Revisoren.

Herr George Herbert Ladbury, wohnhaft King Streat, Cheapside in der Altstadt London; Herr George Lowe, wohnhaft Finsbury Circus, in der Grafschaft Middleser, Mitglied der königl. Gesellschaft; Herr Thomas Perry, wohnhaft in Kings Arms Buildings, Cornhill, Altstadt London und Herr Thomas Stephen Davis, Mitglied der königl. Gesellschaft sollen die ersten und jetzigen Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft sein.

Die Rechnungs-Revisoren sollen ihr Amt bis zur nächsten jährlichen General-Versammlung nach ihrer Ernennung inne behalten, aber dann, wenn sie zurückgetreten sind, wieder wählbar sein.

Jeder Rechnungs-Revisor kann verzichten oder durch Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung entfernt werden.

Wenn nöthig, sollen ihre Nachfolger ernannt werden.

General-Versammlungen stellen sie an und bestimmen ihren Gehalt.

Direktoren sind nicht wählbar.

Ein oder mehrere Rechnungs-Revisoren sollen in den ordentlichen General-Versammlungen von Seite der Aktionäre und eine gleiche Zahl von Seite der Inhaber von Policen gewählt werden, welche zu diesem Behufe zum Stimmen berechtigt sind.

Wenn eine Stelle bei den Rechnungs-Revisoren erledigt und nicht besetzt ist, soll der eine oder zwei im Amt verbleibende handeln dürfen.

Pflichten der Rechnungs-Revisoren.

Die Gesellschaft muß durch das Collegium immer mit einem Secretär versehen werden.

§. 70.

Gemäß der Bestimmung, daß die Zahl der Rechnungs-Revisoren mindestens zwei sein müssen, sollen die jetzigen und die künftigen Rechnungs-Revisoren ihr Amt bis zur nächsten jährlichen General-Versammlung nach ihrer Ernennung inne behalten; bei dieser Versammlung aber sollen alle Rechnungs-Revisoren zurücktreten, aber unmittelbar zur Wiederwahl wählbar sein.

Jeder einzelne und alle Rechnungs-Revisoren miteinander können auf ihr Amt verzichten oder noch vor der jährlichen Generalversammlung durch Anordnung oder Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung entfernt werden.

§. 71.

In Gemäßheit der vorgehenden Bestimmungen sollen an die Stelle der jetzigen und künftigen Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft jedes Jahr in der ordentlichen Generalversammlung und öfter, wenn der Fall es verlangt, Nachfolger derselben aufgestellt werden.

Es soll die Anstellung der Rechnungs-Revisoren und die Bestimmung ihres Gehaltes zur ausschließlichen Zuständigkeit der Generalversammlungen, sowohl der ordentlichen als außerordentlichen, wie es eben die Lage erheischt, gehören.

Kein Direktor, Cassier, Secretär, Curator oder anderer Beamter der Gesellschaft soll zur Stelle eines Rechnungs-Revisors wählbar sein oder wie derselbe handeln können.

Einer oder mehrere der Rechnungs-Revisoren sollen in den ordentlichen Generalversammlungen von Seite der Aktionäre ernannt werden, und eine gleiche Anzahl soll von Seite der Polize-Inhaber in derselben Versammlung gewählt werden.

Zu diesem Behufe soll jeder Inhaber einer oder mehrerer Policen von Versicherung für die ganze Lebensdauer im Betrag von 200 £ und aufwärts berechtigt sein, diesen Versammlungen beizuwohnen und wie oben gesagt, eine Stimme bei der Wahl dieser Rechnungs-Revisoren abzugeben.

§. 72.

Wenn eine oder mehrere Stellen unter den Rechnungs-Revisoren erledigt und nicht besetzt sind, und insolange dieselben offen sind, sollen auch einer oder zwei von den Rechnungs-Revisoren, welche im Amte verbleiben und als solche zu handeln ermächtigt sind, die Geschäfte der Rechnungs-Revisoren versehen können, bis ein oder mehrere Hilfsarbeiter ihnen beigegeben sind.

§. 73.

Es soll die Aufgabe der Rechnungs-Revisoren sein, vom Collegium der Direktoren die Rechnungen der Gesellschaft und den Rechnungsabschluß, welcher nach den weiter folgenden Bestimmungen vom Collegium der Direktoren den Aktionären in der ordentlichen Generalversammlung jedes Jahr vorgelegt werden muß, entgegenzunehmen und zu prüfen.

Während des ganzen Jahres und zu jeder passenden Tageszeit soll es den Rechnungs-Revisoren erlaubt sein, die Rechnungen und Bücher der Gesellschaft einzusehen, und auf Kosten der Gesellschaft solche Rechnungsführer oder andere Personen zu verwenden, wie es zum Zwecke der vollständigen Erfüllung ihrer Pflichten bei Revision der Rechnungen erforderlich und nöthig sein mag.

Innerhalb 14 Tagen, nachdem sie von den Direktoren die besagten Rechnungen und Bücher erhalten haben, sollen die Rechnungs-Revisoren diese Rechnungen entweder bestätigen und im Allgemeinen einen Bericht darüber machen, oder über einzelne Punkte darin berichten und diese Rechnungen, Rechnungsabschluß und Bericht den Direktoren einhändigen, welche diesen Rechnungsabschluß und Bericht zugleich mit ihrem eigenen Bericht gemäß den Vorschriften des hier unten folgenden §. 78 und 108 vorlegen und vortragen müssen.

§. 74.

Die Gesellschaft soll immer mit einer passenden und geeigneten Person versehen sein, welche als ihr Secretär aufgestellt wird und als solcher handelt.

Thomas Alfred Pott, welcher als Gründer der Gesellschaft eingetragen ist, und zur Zeit als Secretär fungirt, soll auch jetzt deren Secretär bleiben.

Die Wahl und Aufstellung eines künftigen Secretärs soll zur ausschließenden Competenz des Collegiums der Direktoren gehören.

Digitized by Google

Der genannte Thomas Alfred Pott und jede andere künftig zur Stelle eines Secretärs ernannte Person soll zugleich Secretär oder Schriftführer des Collegiums der Direktoren sein, wenn nicht das Collegium der Direktoren es anders bestimmt oder entscheidet.

§. 75.

Das Collegium hat die Aufsicht über die Gesellschafts-Gelder.

Das Collegium der Direktoren soll für die Zwecke und für Rechnung der Gesellschaft die volle und unbeschränkte Aufsicht und Verfügung über alle entweder jetzt oder später der Gesellschaft gehörenden Gelder haben, sie mögen subscribirt und eingezahlt oder auf eine andere Weise für deren Zweck erworben sein.

Das Collegium hat die Art der Einnahme und Auszahlung zu bestimmen.

Das Collegium der Direktoren soll volle Ermächtigung haben und es soll zu ihrer ausschließlichen Zuständigkeit gehören, die Art des Einnehmens, Sammelns und Ausgebens der Gelder und Beträge, die der Gesellschaft gehören oder ihr geschuldet werden, sowie das Trassiren von Anweisungen und die anderweitige Verfügung über die Beträge und Gelder, welche zu irgend einer Zeit in den Händen der Bankiers oder des Cassiers oder in anderer Weise zur Verfügung der Gesellschaft sind, vorzuschreiben.

Das Collegium der Direktoren soll in jeder Beziehung, wie es dieß für rathsam hält, die Vereinnehmung, Aufbewahrung und Ausgabe, Anlage und Verwaltung, Versendung und Ausgabe der Gelder und des Vermögens der Gesellschaft, sowie die der Auszahlung vorhergehende Prüfung und Stattgebung der gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüche und Forderungen leiten, überwachen und dafür sorgen.

Vorbehalt, die Frist zur Befriedigung der Ansprüche aus Policen in gewissen Fällen auszudehnen.

Vorbehalten ist, daß in dem Falle, wenn in Folge einer großen und plötzlichen Zunahme der Sterblichkeit, hervorgerufen durch Pest, Cholera oder eine andere Krankheit oder durch auswärtige Invasion, oder Bürgerkrieg, oder ein anderes Unglück die Gelder und Fonds der Gesellschaft ungenügend wären, auf einmal allen Ansprüchen, welche auf Grund der von der Gesellschaft ausgestellten Policen erhoben werden, zu entsprechen, das Collegium der Direktoren ermächtigt ist, die Auszahlung und Befriedigung derselben auf eine solche billig zu ermessende Zeit zu verschieben, als ihnen nöthig scheint, um die Gesellschaft durch die am meisten wünschenswerthen Mittel in den Stand zu setzen, eine zur Zahlung und Befriedigung dieser Ansprüche genügende Summe zu erheben.

§. 76.

Die Ermächtigung für die Direktoren, die Gründer für ihre Ausgaben und übernommenen Verbindlichkeiten und Dienste zu entschädigen.

Das Collegium der Direktoren soll vollkommen ermächtigt sein, alle oder irgend einen der Gründer der Gesellschaft und jede andere Person für die Ausgaben, Verbindlichkeiten und Dienste vollständig zu entschädigen, welche sie bei Bildung der Gesellschaft oder bei irgend einer Angelegenheit, oder Geschäft, das hiezu vorbereitend, anbahnend oder damit verknüpft war, ausgelegt, übernommen oder geleistet haben, und diese Entschädigung oder Entgeltung entweder aus den Geldern oder Fonds der Gesellschaft oder durch Ueberreichung von Aktien zu leisten, welche so angesehen oder betrachtet werden sollen, als sei darauf eine gewisse Anzahl von Einzahlungen schon geleistet worden.

§. 77.

Geeignete Rechngs.-Bücher müssen gehalten werden.

Es sollen genügende und geeignete Bücher angelegt und für die Zwecke der Gesellschaft unter der Aufsicht des Collegiums der Direktoren und unter den vom Collegium bestimmten Bezeichnungen immer in Gebrauch gehalten werden.

In diese Bücher sollen vollständige und genügende Einträge gemacht werden von allen durch oder auf Rechnung der Gesellschaft geschehenen Zahlungen und Einnahmen, und von allen Angelegenheiten und Transaktionen, welche eigentlich die Grundlage der Berechnung des Soll und Habens sind, von jeder Einnahme und Zahlung, wobei die Gesellschaft oder ihr Vermögen betheiligt oder interessirt ist, so daß der Vermögensstand der Gesellschaft zu jeder Zeit so genau und so pünktlich dargelegt ist, wie die Umstände es erlauben.

§. 78.

Der 31. Juli soll das Ende des Rechnungsjahres sein.

Der 31. Juli jedes Jahres oder jener andere Tag, den das Collegium der Direktoren seiner Zeit bestimmt, soll als das Ende eines jeden Rechnungsjahres der Gesellschaft genommen und betrachtet werden, und mindestens 42 Tage vor der nächst folgenden ordentlichen General-Versammlung soll der Abschluß dieses Jahres in der Rechnung geschehen.

Die Bücher müssen abgeschlossen, ein Rechnungs-Abschluß angefertigt und von den Direktoren unterzeichnet und vorgetragen werden.

Die Direktoren sollen die Bücher der Gesellschaft abschließen und einen vollständigen und übersichtlichen Rechnungsabschluß anfertigen lassen; mindestens 28 Tage vor der Abhaltung der erwähnten Generalversammlung sollen die Direktoren den Rechnungs-Revisoren die Rechnungen und den Rechnungsabschluß des betreffenden Rechnungsjahres übergeben.

Vor der Uebergabe dieses Rechnungsabschlusses an die Rechnungs-Revisoren sollen aber die Direktoren oder drei von ihnen denselben zum Zeichen der Prüfung unterzeichnen.

Wenn der Rechnungs-Abschluß auf diese Weise geprüft ist, soll ihn auch der Präsident der Direktoren unterzeichnen und dann sollen ihn die Direktoren in die Bücher der Gesellschaft eintragen lassen.

Der Rechnungs-Abschluß soll den Aktionären in der jährlichen Generalversammlung vorgelegt werden.

Zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sollen die Direktoren eine gedruckte Copie dieses Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Rechnungs-Revisoren an einen jeden Aktionär unter dessen eingetragener Adresse übersenden oder übersenden lassen.

Sie sollen ferner diesen Rechnungsabschluß den in der erwähnten Generalversammlung versammelten Aktionären vorlegen und den erwähnten Bericht der Rechnungs-Revisoren zugleich mit dem von den Direktoren gemäß der Bestimmung des obigen §. 108 anzufertigenden Berichte vortragen lassen.

§. 79.

Die Urkunden und Geschäftspapiere müssen aufbewahrt werden.

Die Urkunden, Geschäftspapiere, Bücher, Rechnungen, Zeugniße, Briefe, Verträge, schriftlichen Erklärungen, Berichte, Gutachten und übrigen Documente, welche jeweilig der Gesellschaft gehören, sollen, wenn sie nicht gerade anderswo im Gebrauche sind, sorgfältig und sicher gemäß der Anordnungen und unter der Aufsicht des Collegiums der Direktoren aufbewahrt werden.

Kein Buch, Rechnung, Zeugniß, Vertrag, Geschäftspapier, Bericht, Gutachten oder anderes Document, welches der Gesellschaft oder zu dessen Eigenthum oder Geschäft gehört, darf zerstört werden, ausser auf Befehl des Collegiums der Direktoren oder einer Generalversammlung.

Ausgenommen sind ferner solche Briefe, Gutachten oder Urkunden, welche aufgehört haben, von irgend einem Interesse, Wichtigkeit oder Werth zu sein, oder die nie zur Aufbewahrung bestimmt, sondern nur für einen momentanen Gebrauch bestimmt waren.

§. 80.

Alle bezahlten Beamten müssen ihre vorgeschriebenen Pflichten erfüllen.

Der Secretär, Cassier, die Rechnungs-Revisoren, Direktoren und übrigen Beamten, welche jeweilig bei der Gesellschaft sind, sollen ihre betreffenden Pflichten, welche ihnen gemäß der Bestimmungen der Aktiengesellschafts-Gesetze oder dieser Statuten auferlegt sind oder obliegen, ausführen und erfüllen.

Die Direktoren sollen die für diese Stelle nöthigen Vorbedingungen bestimmen.

Das Collegium der Direktoren soll vollständig ermächtigt sein, die Vorbedingungen für die Stellen eines Secretärs, Bureaubediensteten, Boten oder anderen bezahlten Beamten oder Bediensteten der Gesellschaft mit Ausnahme der Rechnungs-Revisoren zu bestimmen und abzuändern.

Der gegenwärtige Secretär, Cassier und jeder bezahlte Beamte und Bedienstete der Gesellschaft haben den gesetzmäßigen Befehlen und Bestimmungen zu gehorchen und zu entsprechen, welche ihm jeweilig in Betreff seiner Handlungsweise von der Generalversammlung oder dem Collegium der Direktoren ertheilt werden.

Ihre Pflichten werden mit Ausnahme der hier enthaltenen Bestimmungen von den Direktoren geregelt.

Vorbehaltlich dessen, in wie weit die Pflichten des Secretärs, Cassiers oder irgend eines bezahlten Beamten der Gesellschaft durch diese Statuten oder durch das Aktiengesellschafts-Gesetz bestimmt sind, sollen ihre verschiedenen Pflichten, die Art und Weise ihrer Erfüllung und Ausübung, und alle hiemit verknüpften Angelegenheiten vom Collegium der Direktoren bestimmt und vorgeschrieben werden.

§. 81.

Abschrift des Gründungsaktes der Gesellschaft, Liste der Aktionäre, Liste der Direktoren und Beamten, beglaubigte Abschrift der Statuten-Zusätze

Eine Abschrift des Gründungsaktes der Gesellschaft, beglaubigt von dem in Gemäßheit des erwähnten Aktiengesellschaftsgesetzes mit Führung des Registers der Aktiengesellschaft beauftragten Beamten, eine Liste der Aktionäre und der Zahl der von jedem besessenen Aktien, ebenso eine Liste der Direktoren und Beamten der Gesellschaft und eine Abschrift der Nebenbestim-

mungen zu den Statuten — wenn mit dem Siegel der Gesellschaft deren Vorlage zu dem in Folge des erwähnten Gesetzes gegründeten Registrirungsbureau bestätigt ist — soll in dem Hauptgeschäftsplatz der Gesellschaft gehalten werden, und kann auf Ansuchen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von jedem Aktionär oder jeder von ihm eigenhändig ermächtigten Person dort eingesehen werden.

sollen im Gesellschafts-Bureau zur Einsichtnahme der Aktionäre in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, gehalten werden.

§. 82.

Die Bücher, worin die Verhandlungen der Gesellschaft verzeichnet sind, sollen im Bureau der Gesellschaft bereit gehalten werden und zu jeder angemessenen Zeit der Einsicht der Aktionäre offen stehen. Jedoch die Direktoren, oder einer derselben, oder ihr Secretär, oder irgend eine andere vom Collegium der Direktoren aufgestellte Person soll berechtigt sein, während dieser Einsichtnahme gegenwärtig zu sein, um einen Mißbrauch dieses Rechtes der Einsichtnahme zu verhindern.

Die Protokölle der Verhandlungen stehen der Einsichtnahme der Aktionäre offen, die Direktoren oder der Secretär oder eine andere v. Collegium aufgestell. Person ist berechtigt, bei dieser Einsichtnahme zugegen zu sein.

§. 83.

Die Geschäftsbücher und der Rechnungsabschluß der Gesellschaft, welcher jeweilig zur Vorlage bei den ordentlichen Generalversammlungen vorbereitet wird, sollen der Einsichtnahme der Aktionäre 14 Tage vor und ein Monat nach ihrer Vorlage bei dieser Versammlung offen stehen, und den Aktionären soll es frei stehen, sich Abschriften oder Auszüge daraus zu machen; und wenn zu irgend einer andern Zeit drei der Direktoren einen Aktionär schriftlich zu einer solchen Einsicht ermächtigen, so soll es ihm frei stehen, dies vorzunehmen.

Die Geschäftsbücher und der Rechnungs-Abschluß stehen der Einsichtnahme der Aktionäre 14 Tage vor und ein Monat nach der Generalversammlung offen.

§. 84.

Den Aktionären soll es frei stehen, zu jeder angemessenen Zeit das Register der Aktionäre unentgeltlich nachzuschlagen und eine Abschrift davon oder eines Theiles davon sich aushändigen zu lassen, gegen Bezahlung einer Gebühr, welche sechs Pence für jedes hundert Worte, deren Abschrift er verlangt, nicht übersteigen darf.

Aktionäre können das Register der Aktionäre nachschlagen u. eine Abschrift oder Auszug gegen Zahlung von 6 d. für je 100 Worte verlangen.

§. 85.

Das Collegium der Direktoren soll vollständig ermächtigt sein, die Aktien des gegenwärtigen Capitals der Gesellschaft, insoweit dieselben noch nicht genommen sind und darauf subscribirt ist, und mit Berücksichtigung der Rechte derjenigen Personen, welche zur Subscription und Uebernahme derselben berechtigt sind, zu verloosen und zu vertheilen unter diejenigen Personen, welche Aktionäre werden wollen, und welche das Collegium der Direktoren als solche genehmigt; es kann auch von Zeit zu Zeit den Aktionären Certificate für ihre betreffenden Aktien ausstellen.

Die Direktoren dürfen die Aktien verloosen.

§. 86.

Die Gelder, welche jeweilig an den Aktien des nunmehr für die Zwecke der Gesellschaft zusammenzuschießenden Capitals unbezahlt sind, sollen in solchen Einzahlungen und Raten und in solchen Fristen zahlbar sein, wie es das Collegium der Direktoren verlangt; jedoch es darf nicht mehr als ein Pfund Sterling von jeder Aktie innerhalb der nächsten drei Monate nach dem Datum dieser Urkunde zur Einzahlung verlangt werden, der Rest einer jeden Aktie soll in keiner Einzahlung oder Rate, die den Betrag von 10 Schillings per Aktie übersteigt, zur Einzahlung verlangt werden.

Die Direktoren können Zahlungs-Aufforderungen erlassen.

Nicht mehr als 1 £ soll zur Einzahlung innerhalb eines Monats verlangt werden.

Die früheste dieser weiteren Einzahlungen oder Fristen soll nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten von dem Tag, an dem die erste Einzahlung oder Frist zur Zahlung verlangt wurde, verlangt werden. Es muß der Ablauf von nicht weniger als sechs Monaten zwischen den für die Zahlung der folgenden Einzahlungen oder Fristen bestimmten Zeiten gewährt werden.

Es muß ein Zwischenraum von 6 Monaten bis zur nächsten Einzahlung sein.

§. 87.

Die Nachricht von jeder solchen Einzahlung oder Rate, und von dem zur Zahlung bestimmten Tag und Ort soll mindestens zweimal in zwei oder mehr der bedeutendsten in London oder Westmünster täglich erscheinenden Morgenblätter und durch ein Circular bekannt gemacht

Die Nachricht von den Einzahlungen muß in zwei Morgenblättern und durch Circu-

larschreiben angekündigt werden, wobei die Direktoren ermächtigt sind, die Zeit für auswärts wohnende Personen überhaupt auszudehnen.

werden, welches durch die Post an die Adresse eines jeden Aktionärs oder seines jeweiligen Stellvertreters gesendet werden muß.

Das Collegium der Direktoren soll ermächtigt sein, die für die Erlage dieser Einzahlungen oder Raten bestimmte oder festgesetzte Zeit auf einen entfernteren Tag auszudehnen und überhaupt diese Zeit in Betreff aller oder einiger Aktionäre auszudehnen, welche wegen ihres weit entfernten oder im Auslande liegenden Wohnsitzes oder aus ähnlichen guten Gründen das Collegium der Direktoren zu einer solchen Ausdehnung der Frist für berechtigt hält.

§. 88.

Die Aktionäre müssen 5% Zinsen für die rückständigen Einzahlungen bezahlen.

Wenn irgend eine Einzahlung oder Rate nach der zur Einzahlung bestimmten Zeit unbezahlt bleibt, so soll, unbeschadet der obigen Bestimmungen über Verlängerung dieser Frist, wenn eine solche gemäß obiger Bestimmungen genehmigt und gestattet ist, die zur Einzahlung verpflichtete Person hievon nach dem Verhältniß von Fünf vom Hundert per Jahr Zinsen zahlen, welche von dem für die Zahlung bestimmten Zeitpunkt an zu berechnen sind.

Wenn es nicht das Collegium der Direktoren anderweitig bestimmt, so sollen zu Gunsten der Gesellschaft alle diejenigen Dividenden und Zinsen verfallen, welche für und auf jene Aktien während der Zeit anfallen, treffen oder zahlbar werden, während welcher diese Einzahlung, Rate oder eine daraus erwachsende Zinszahlung unbezahlt bleibt.

§. 89.

Ermächtigung für die Direktoren, Einzahlungen im Voraus gegen Berechnung eines 5 Prozent jährlich nicht übersteigenden Disconto anzunehmen.

Es soll dem Collegium der Direktoren gestattet sein, zu jeder Zeit im Voraus für eine künftige Einzahlung oder Rate von einem Aktionär das Ganze oder einen Theil des jeweilig noch rückständigen Betrages seiner Aktie anzunehmen, und das Collegium der Direktoren soll aus den Fonds der Gesellschaft den Aktionären für die von ihnen auf Abschlag oder im Voraus für künftige Einzahlungen oder Raten in Betreff seiner Aktie bezahlten Betrage Zinsen nach dem Verhältniß von nicht mehr als Fünf vom Hundert per Jahr zu bezahlen, je nachdem sie es eben unter einander ausmachen; oder sie können auch den Aktionären einen Disconto auf ihre Einzahlung gewähren, der das obige Maß nicht übersteigt.

§. 90.

Wenn Einzahlungen 30 Tage lang unbezahlt bleiben, so können die Aktien eingezogen werden.

Wenn eine Einzahlung oder Rate oder Zinsen dafür oder ein Theil von all diesem von der zur Zahlung verbundenen Person in einem Zeitraume von dreißig Tagen von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselbe zur Zahlung verlangt war, nicht bezahlt wurde, — wobei jedoch der Fall einer etwa gewährten Fristverlängerung ausgenommen ist, — so soll die Aktie, in Rücksicht deren die Einzahlung, Rate, Zinsen oder dessen Theil im Rückstand sich befinden, sofort nach Ablauf der obigen dreißig Tage dem Einzuge zum Nutzen der Gesellschaft verfallen sein, und gemäß der unten folgenden Bestimmung wirklich eingezogen werden; ohne Rücksicht, ob Schritte gethan wurden, die Erlage einer solchen Einzahlung, Rate oder Zinsen zu ermöglichen oder nicht.

Der Einzug einer solchen Aktie soll jedoch — wenn nicht das Collegium der Direktoren es anders bestimmt — nicht als Erlöschung und Tilgung derjenigen Verpflichtung irgend einer Person gelten, wonach dieselbe zur Zeit der erfolgten Erklärung des Einzuges verbunden war, eine Einzahlungs-Rate oder Zinsen aus der Einzahlung oder Rate zu bezahlen oder beizutragen.

§. 91.

Die Aktien müssen durch einen Beschluß der Direktoren eingezogen werden.

Die Rechte des Aktionärs daran erlöschen.

Sowohl in dem im unmittelbar vorhergehenden §. 90 erwähnten Falle, als in irgend einem anderen Falle, in dem eine Aktie der Einzahlung verfällt, soll es dem Collegium der Direktoren gestattet sein, diese Aktie als verfallen zu erklären. Unmittelbar nachdem eine Verfügung oder Entschließung vom Collegium der Direktoren genehmigt wurde, wodurch eine dem Einzuge verfallene Aktie der Gesellschaft wirklich eingezogen wurde, soll sofort nach Erlassung oder Fassung einer solchen Verfügung oder Entschließung die betreffende Aktie und alle damit verbundenen Rechte und Interessen mit Einschluß aller für diese Aktie angefallenen Dividenden und Erträgnisse, welche von der Gesellschaft bis zu ihrer endgültigen Auszahlung gemäß der in den obigen §§. 13, 14 und 15 enthaltenen Bestimmungen in

der Schwebe zurückgehalten wurden, sowie alle Rechte, Befugnisse, Vorrechte und Vortheile, welche zu dieser Aktie gehören, oder welche ohne den Eintritt der Verfallerklärung bezahlt oder vom Subskribenten oder Käufer oder Eigenthümer dieser Aktien gebraucht, ausgeübt oder genossen worden wären, der Gesellschaft verfallen sein; alle diejenigen Rechte, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art, sollen insolange das Collegium der Direktoren es nicht anders bestimmt, erlöschen, welche gegen die Gesellschaft in Bezug und mit Rücksicht auf die so eingezogenen Dividenden, Zinsen, Bonifikationen und Erträgnisse erhoben werden könnten, und welche, abgesehen von dieser Bestimmung in Betreff der eingezogenen Aktie zahlbar oder fällig geworden waren, bevor dieselbe von der Gesellschaft wieder verkauft oder an den früheren Eigenthümer oder an die für denselben reklamirende Person zurückgestellt wurde, und es soll kein Anspruch gegen die Gesellschaft wegen der damit verbundenen Dividenden, Zinsen, Bonifikationen oder Erträgnisse, Stimmrechte und andere Rechte und Befugnisse erhoben und aufrecht erhalten werden.

Eine solche Aktie soll in der Schwebe und als herrenlos erachtet werden, bis diese Aktie zu Gunsten der Gesellschaft verkauft oder dem Eigenthümer oder der Person, die sie in dessen Namen beansprucht, zurückgestellt ist.

§. 92.

Die Direktoren können eingezogene Aktien wieder zurückstellen.

Ungeachtet der nach obigem §. 91 erfolgten Einziehung einer Aktie soll es dem Collegium der Direktoren doch gestattet sein, zu jeder Zeit bis zum Wiederverkauf der Aktie zu Gunsten der Gesellschaft derjenigen Person, von der dieselbe eingezogen wurde, oder jeder andern Person zurückzustellen, welche — wenn die Einziehung nicht stattgefunden hätte — zu dieser Aktie berechtigt gewesen wäre.

Mit oder ohne mittlerweile erwachsenen Dividenden, unter den Bedingungen, welche billig erscheinen.

Dies kann geschehen entweder mit oder ohne die mittlerweile entstandenen Dividenden und Erträgnisse, welche in Betreff dieser Aktie sich ergeben hätten oder fällig oder zahlbar geworden wären, wenn diese Aktie nicht eingezogen worden wäre; ferner unter den Bedingungen, welche dem Collegium der Direktoren passend und billig erscheinen.

Es ist dies eine Gnadensache.

Diese Bestimmung soll jedoch Niemand berechtigen, auf Rückgabe einer solchen Aktie einen Anspruch zu erheben und zu verfolgen; sondern die Zurückgabe einer Aktie in Gemäßheit dieser Bestimmungen soll einzig und allein eine Sache der Gnade und Begünstigung sein.

§. 93.

Die Direktoren können über unbezahlte Einzahlungen und verfallene Aktien einen Vergleich eingehen.

Wenn irgend eine Person, von der eine Einzahlung oder Rate oder Zinsen aus einer solchen Einzahlung oder Rate wegen Nichterlage dieser Einzahlung, Raten oder Zinsen verfallen ist, in einer dem Collegium der Direktoren entsprechenden Weise nachweist, daß er nicht in der Lage sei, den ganzen von ihm in Betreff dieser Einzahlung, Rate oder Zinsen schuldigen Betrag zu bezahlen, so soll es dem Collegium der Direktoren gestattet sein, von dieser Person auf dem Vergleichswege diejenige Summe Geldes anstatt des ganzen von ihm geschuldeten Betrages anzunehmen, wie es das Collegium der Direktoren bestimmt oder festsetzt, und auf Grund der Zahlung dieser Vergleichssumme diese Person von allen Ansprüchen und Forderungen zu entbinden und zu entlassen, welche auf Grund dieser Einzahlung, Rate oder Zinsen erhoben werden könnten.

Hiebei ist jedoch ausgenommen, daß keine solche Vergleichssumme von irgend Jemand angenommen werden darf, in solange derselbe seine Rechte als Aktionär in eigenem Namen auf Grund einer andern Aktie, als der nach obigen Bestimmungen zu Gunsten der Gesellschaft eingezogenen Aktie, fortsetzen sollte.

§. 94.

Die Direktoren können wegen nicht geleisteter Einzahlungen Klage stellen.

Sie können sie mit Zinsen beitreiben.

Wenn ein Aktionär es unterläßt, eine Einzahlung oder Rate in Betreff seiner Aktie oder Aktien zu der für die Erlage dieser Einzahlung oder Rate bestimmten Zeit zu leisten, so soll das Collegium der Direktoren ermächtigt sein, diesen Aktionär für den Betrag dieser Einzahlung oder Rate vor irgend einem Gerichtshofe, Schiedsgerichte oder anderem Gerichte, welches hiezu competent ist, zu verklagen und dasselbe beizutreiben und zwar mit fünfprozentigen jährlichen Zinsen von dem Tage an berechnet, an welchem die Einzahlung oder Rate hätte bezahlt werden sollen.

Digitized by Google

§. 95.

Bestimmungen über das Verfahren und die Beweisführung bei Klagen auf Leistung von Einzahlungen.

In jeder gerichtlichen Klage, welche gegen irgend eine Person erhoben wird, um eine Einzahlung, Rate oder Zinsen davon oder einen Theil davon beizutreiben, soll es nicht nöthig sein, die zu Grunde liegenden Verhältnisse speziell in der Klage anzuführen, wenn es nicht die Direktoren für dienlich erachten, sondern es soll die Behauptung genügen: daß der Beklagte in diesem Prozeß-Besitzer von einer oder mehreren Aktien der Gesellschaft sei — wobei die Zahl der Aktien anzugeben ist; daß er der Gesellschaft die Summe Geldes, welche man durch die Klage beitreiben will, mit Bezug auf eine oder mehrere gewiße Einzahlungen oder Raten — wie es sich eben trifft — schuldet; und daß in Folge dessen die Gesellschaft auf Grund dieser Statuten ein Klagerecht erworben hat.

Diese Statuten sollen den Beklagten in einem solchen Prozesse verhindern, irgend einen Mangel oder Irrthum in der Form dieser Klagsbehauptungen für sich zu benützen, um dadurch mit einer Einrede oder sonstwie die Klage zurückzuweisen oder zu verkürzen.

Wenn irgend eine solche Klage gegen eine Person in ihrer Eigenschaft als Aktionär zur Beitreibung irgend einer Rate, Einzahlung, Zinsen daraus oder eines Theiles davon erhoben wird, und wenn der Name dieser Person im Verzeichniß der Aktionäre als Eigenthümer und Besitzer der Aktie erscheint, in Betreff deren die Einzahlung oder Rate schuldig und fällig ist, so soll dieses Register der Aktionäre bei der Verhandlung über diese Klage als entscheidender Beweis gegen den Beklagten gelten bezüglich der einen oder mehrerer Aktien, welche darin als ihm gehörig erscheinen, und bezüglich der Zeit, wann er dieselbe erworben und bezüglich des Betrages dieser Aktien.

Die Vorlage dieses Registers der Aktionäre soll es jedoch nicht ausschließen, daß zu Gunsten der Gesellschaft auch ein Zeugenbeweis über die verschiedenen Sätze des Beweisthemas erhoben werde, wobei das Register der Aktionäre beigezogen werden kann.

Bei der Verhandlung über eine solche Klage kann gegen den Aktionär Zeugenbeweis über alle die Punkte erhoben werden, welche auch durch die Einträge im Register der Aktionäre bewiesen werden können; Zeugenbeweis kann in einer solchen Verhandlung gegen den Beklagten bezüglich jeder Verordnung und Entschließung des Collegiums der Direktoren erhoben werden, gemäß welcher die nun eingeklagte Rate oder Einzahlung oder Zinsen zu erlegen und beizutragen angeordnet wurde.

Diese Anordnung oder Verfügung kann in einer solchen Klage auch durch Vorlage des Berichtes im Direktorialprotokollbuch gemacht werden.

Wenn nun der Beweis dieser Anordnung und Entschließung in dieser Klage auf die eine oder andere dieser ebenerwähnten Arten geliefert und bewiesen wurde, daß der Beklagte zur Zeit der Erlassung dieser Anordnung oder Entschließung ein Aktionär war, so soll die Gesellschaft berechtigt sein, die mit dieser Klage verlangte Summe zu erhalten, ohne daß ein weiterer Beweis für die Verbindlichkeit des Beklagten, der Klage zu entsprechen, beigezogen zu werden braucht, ohne daß der Ausgang dieser Klage davon abhängt, daß der Beklagte darthut oder beweist, daß er der Klage nicht zu entsprechen verbunden ist.

Bei einer solchen Klage soll es in keiner Weise nöthig sein, daß die Gesellschaft beweist oder darthut, daß eine Nachricht von der Einzahlung oder Rate den betreffenden Beklagten ertheilt oder daß er in irgend einer Weise zur Bezahlung derselben aufgefordert wurde.

§. 96.

Die Direktoren können Aktien verkaufen, welche wegen Nichtleistung von Einzahlungen eingezogen sind.

Das gleiche mit Zustimmung einer Generalversammlung bezüglich der Aktien, welche aus einem anderen Grunde einge-

Das Collegium der Direktoren soll vollständig ermächtigt sein, alle oder einige der Aktien, welche zu irgend einer Zeit, wegen Nichtleistung einer Einzahlungsrate, Zinsen daraus oder eines Theils davon eingezogen wurden, zu verkaufen und darüber zu verfügen. Ebenso sollen sie mit Zustimmung und auf Anordnung einer Generalversammlung — aber nicht ohne dieselbe — alle oder einige von den Aktien verkaufen und darüber verfügen können, welche zu irgend einer Zeit aus einem anderen Grunde eingezogen wurden, oder welche zum Nutzen und zu Gunsten der Gesellschaft gemäß der im obigen §. 60 enthaltenen Ermächtigung gekauft wurden, oder welche in ihrer Hand verblieben, weil sie weder verloost noch zugetheilt wurden.

Digitized by Google

Sie dürfen diesen Verkauf und Uebergabe an solche Personen vollziehen, welche geneigt sind, Aktionäre der Gesellschaft zu werden, und welche das Collegium der Direktoren als solche genehmigt.

zogen oder von der Gesellschaft gekauft wurden.

Das Collegium der Direktoren soll ermächtigt sein, die Zeit und den Preis zu bestimmen und festzustellen, zu welchem diese Aktien verkauft oder zum Verkaufe ausgeboten werden, und dieselben in öffentlicher Versteigerung oder Einzelvertrag zu verkaufen, ebenso irgend eine zum Verkauf in obiger Weise ausgebotene Aktie zu kaufen, sie wieder dem Verkauf in öffentlicher Versteigerung zu unterstellen, oder sie wieder durch einen Einzelvertrag zu verkaufen, und den Verkauf solchen Bedingungen zu unterwerfen und den Verkauf in jeder Beziehung in der Weise in's Werk zu setzen, wie es das Collegium der Direktoren bestimmt oder festsetzt.

Die Direktoren sollen Zeit und Ort des Verkaufes ꝛc. bestimmen.

§. 97.

Jede Person, welche eine von oder zu Gunsten der Gesellschaft nach obigen Bestimmungen verkaufte Aktie kauft, soll sobald als der Kauf vollendet ist, in das Register der Aktionäre als der Eigenthümer der von ihm gekauften Aktie eingetragen werden.

Die Käufer von Aktien von der Gesellschaft müssen als Aktionäre registrirt werden.

Jedoch soll keine solche Person — es sei denn durch ausdrückliches Uebereinkommen über das Gegentheil — zu irgend einer Dividende oder einem angefallenen Nutzen berechtigt sein, welche — wenn diese Aktie nicht zu Gunsten der Gesellschaft verkauft oder eingezogen worden wäre — in Betreff dieser Aktie vor der Zeit der Erfüllung dieses Kaufes anfielen, ebensowenig soll derselbe verpflichtet sein, irgend eine Einzahlung oder Rate zu bezahlen, welche in Betreff dieser Aktie vor der Zeit des Uebereinkommens, wodurch er Käufer dieser Aktie wurde zahlbar oder fällig wurde.

Derselbe ist nicht berechtigt zu rückständigen Dividenden, noch verpflichtet zu rückständigen Einzahlungen, außer durch ausdrückliche Uebereinkunft.

§. 98.

Das Kapital der Gesellschaft kann zu jedem Betrag, der im Ganzen die Summe von 1,000,000 ℳ nicht übersteigt, vergrößert werden, sei es durch Creirung und Ausgabe neuer Aktien oder durch Umwandlung der Gelder in Kapital, welche nach den unten folgenden Bestimmungen für die Zwecke der Gesellschaft mittelst eines Anlehens aufgenommen werden dürfen, oder eines Theiles derselben.

Das Kapital kann zu jedem Betrag, nicht über 1,000,000 ℳ in Uebereinstimmung mit einem Beschluß der Generalversammlung vermehrt werden.

Hiebei gilt jedoch immer die Beschränkung, daß keine Vermehrung des Kapitals durch Creirung und Ausgabe neuer Aktien anders bewirkt werden darf, als in Gemäßheit einer Anordnung und Entschließung einer außerordentlichen Generalversammlung, und ebenso nicht anders, als in Uebereinstimmung und mit der Beihilfe und einem die Vermehrung begutachtenden Bericht und Empfehlung des Collegiums der Direktoren, wenn nicht diese Vermehrung von der in §. 33 vorgeschriebenen Stimmenmehrheit unterstützt ist.

Die Abstimmung muß mit einer Mehrheit von $^2/_3$ geschehen.

§. 99.

Wenn nicht das Gegentheil durch eine Abstimmung oder einen Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung, welcher sich auf die vorgängige Empfehlung des Collegiums der Direktoren gründen muß, bestimmt ist, so soll das hinzukommende Kapital, welches durch die Schaffung und Ausgabe neuer Aktien aufgenommen werden soll, in Aktien von solchem Betrag vertheilt werden, daß es dadurch ermöglicht ist, den ganzen Betrag dieses hinzukommenden Kapitals unter die bestehenden Aktionäre nach Maßgabe und Verhältniß ihrer betreffenden Aktien am schon bestehenden Kapital der Gesellschaft zu vertheilen.

Das hinzukommende Capital muß in Aktien vertheilt werden, welche eine Vertheilung an die bestehenden Aktionäre zuläßt.

Die bestehenden Aktionäre sollen das Vorrecht haben, die Aktien dieses neu hinzukommenden Kapitals nach dem oben bezeichneten Verhältniß zu nehmen und darauf zu subscribiren, und sollen den Betrag dieser Aktien in solchen Einzahlungen oder Raten leisten, wie es das Collegium der Direktoren bestimmt; es sollen diese Aktien auch den nämlichen Bestimmungen unterworfen sein, welche in Betreff des Verfalles oder in anderen Beziehungen in Betreff der Aktien des ursprünglichen Kapitals der Gesellschaft getroffen wurden.

Diese sollen das Vorrecht haben, auf dieselben zu subscribiren.

§. 100.

Unbeschadet der in obigen gemachten Bestimmungen soll es dem Collegium der Direktoren gestattet sein, zu irgend einer Zeit, zu Gunsten und für die Zwecke der Gesellschaft mittelst eines Anlehens irgend eine Summe zu borgen und gegen Zinsen aufzunehmen, welche in

Die Direktoren können Geld auf über $^1/_3$ des Capitalbetrages aufnehmen und kön-

nen das Vermögen der Gesellschaft verpfänden oder Schuldscheine ausstellen.

ihrem Betrag ein Drittheil des jeweilig genehmigten Kapitals der Gesellschaft nicht übersteigt, und zur Versicherung der Rückzahlung des auf diese Weise geborgten Geldes nebst Zinsen, soll es gestattet sein, das Eigenthum und die Aktien der Gesellschaft durch irgend einen entsprechenden Vertrag deßhalb zu verpfänden und zu belasten oder Obligationen oder Schuldscheine unter dem Siegel der Gesellschaft auszustellen; ferner dieses Geld entweder von einer einzelnen Person oder Genossenschaft oder Gesellschaft oder einer Mehrheit von Genossenschaften oder Gesellschaften zu entlehnen, entweder mit einem bestimmten oder einem mit den Einkünften oder Erträgnissen der Gesellschaft veränderlichen Zinsfuß oder gegen solche andere Bestimmungen, wie es das Collegium der Direktoren billigt und bestimmt.

Wenn es für passend erachtet wird, den Darleihern das Vorzugsrecht, in Bezug auf die vorgeschossenen Gelder Aktionär der Gesellschaft zu werden, einzuräumen oder zu garantiren, oder wenn ein Aktionär ein auf diese Weise geborgtes Geld darleiht, so soll derselbe alle Rechte eines Gläubigers in Bezug darauf in derselben Weise haben, als wenn er kein Aktionär wäre.

§. 101.

Die Darleiher brauchen nicht zu untersuchen, ob das Anlehen genügend genehmigt ist.

Auch sollen ihre Rechte nicht auf Grund eines Mangels in den Verhandlungen angefochten werden.

Niemand, welcher der Gesellschaft Geld leiht, soll verpflichtet sein, zu untersuchen, ob das Borgen dieses Geldes gehörig und genügend gestattet und genehmigt war oder nicht. Auch sollen seine Rechte als Gläubiger in Betreff der an ihm geliehenen Gelder aus dem Grunde weder in Frage gestellt noch dieselben angefochten werden können, weil das betreffende Anlehen noch gehörig oder genügend genehmigt oder weil in der That die Anordnung und der Beschluß, dasselbe zu entlehnen, aus irgend einem Grunde nicht gehörig oder genügend angenommen oder zu Stande gekommen war, oder weil die so geborgten Gelder noch zum Zwecke der Gesellschaft benöthigt wären, oder weil sie mehr waren, als was die Bedürfnisse der Gesellschaft benöthigten. Auch soll die Person, welche ein solches Geld darlieh und dem jeweiligen Bankier oder irgend einer andern vom Collegium der Direktoren zu dessen Annahme aufgestellten Person zahlte, verantwortlich oder haftbar dafür sein, ob dieses Geld gut oder schlecht oder gar nicht verwendet wurde.

Die Darleiher sind nicht verantwortlich für die Verwendung der geborgten Gelder.

§. 102.

Ermächtigung der Direktoren, Betriebs-Capital in Reserve-Capital zu verwandeln.

Die Aktien oder Antheile an dem zum Betriebe der jeweilig bestehenden Gesellschaft gehörenden Kapital können mit Zustimmung, Anordnung und Entschließung einer außerordentlichen Generalversammlung, welche mit einer empfehlenden Begutachtung oder Bericht der Direktoren an diese Generalversammlung versehen ist, jedoch nicht ohne denselben in ein allgemeines Reservekapital verwandelt und consolidirt werden, welches unter die Aktionäre nach Maßstab und Verhältniß ihrer Aktien vertheilt wird. Dieser Fond muß in Bezug auf die Uebertragung und Veräußerung von Aktien Regeln und Bestimmungen unterworfen sein, die jenen analog oder ähnlich sind, welche bezüglich der Uebertragung und Veräußerung von Aktien des Betriebskapitals der Gesellschaft bestehen, oder er muß in Bezug auf diese Uebertragung oder Veräußerung den Regeln und Bestimmungen unterworfen werden, welche eine außerordentliche Generalversammlung in Uebereinstimmung mit einem Bericht und einer Empfehlung des Collegiums der Direktoren bestimmt.

Diese Aktionäre sollen berechtigt sein an den Dividenden und dem Eigenthum der Gesellschaft nach Verhältniß ihres betreffenden Antheils (Zinsen) aus diesem Reservefond. Diese Antheile sollen den Besitzern derselben nur die nämlichen aber keine weitern oder höhern Rechte, Vorrechte und Vortheile in Betreff der Abstimmung und der Befähigung zur Stelle eines Direktors oder Rechnungs-Revisors oder sonstwie gewähren, als sonst die Besitzer einer gleichen Anzahl von Aktien des Betriebskapitals genossen hätten, wenn die Verwandlung oder Consolidation in ein Reservekapital nicht stattgefunden hätte.

§. 103.

Das Capital kann vermindert werden.

Das jeweilige Betriebscapital der Gesellschaft kann zur geeigneten Zeit bis zum Betrag und zur Höhe der nicht vertheilten oder verlosten Aktien des jeweiligen Betriebs-Capitals der Gesellschaft vermindert oder zurückgeführt werden und die Aktien davon, welche von der Gesellschaft gekauft wurden, sollen in Depot gelassen werden, doch ist hiebei immer zu beachten, daß das Capital der Gesellschaft nicht vermindert werden darf, außer in Gemäßheit einer An-

ordnung oder Entschließung einer außerordentlichen Generalversammlung, noch anders als in Uebereinstimmung und Stattgebung eines mit Begutachtung dieser Verminderung erlassenen Berichtes oder einer Empfehlung des Collegiums der Direktoren, es wäre denn diese Anordnung oder Entschließung von der im obigen §. 33 bestimmten Stimmenmehrheit unterstützt worden.

§. 104.

Die Direktoren haben die Ausgaben der Gesellschaft mit allen dienlichen Mitteln einzuschränken.

Es soll die Pflicht des Collegiums der Direktoren sein, zu jeder Zeit, bis durch eine Verordnung oder Entschließung einer Generalversammlung das Gegentheil bestimmt wird, die Ausgaben der besagten Gesellschaft zu beschränken, in soweit als das Collegium der Direktoren die Befugniß hat, diese Ausgabe zu controliren, und insoweit dieselben die Gelder betreffen, welche in Händen der Gesellschaft sind, oder welche das genannte Collegium der Direktoren gemäß seiner eigenen Machtbefugnisse — ohne erst auf eine Generalversammlung zurückzugreifen — zur Bestreitung solcher Ausgaben für geeignet erachten kann.

Wenn das Collegium der Direktoren entweder bei Einkäufen oder sonstigen Handlungen berechtigt ist, die Gesellschaft zur Zahlung irgend einer Summe zu verpflichten, welche unter den gegebenen Verhältnissen die genannten Direktoren entweder nicht zu bezahlen im Stande sind, oder wovon sie glauben, daß es nicht recht angehe, dieselben aus den bereiten Geldmitteln der genannten Gesellschaft zu bezahlen und zu befriedigen, so soll das genannte Collegium der Direktoren dafür Sorge tragen, daß die Fonds der Gesellschaft in Bereitschaft gehalten werden, dieser Verbindlichkeit in dem Zeitpunkte zu entsprechen und sie einzulösen, wann ihre Bezahlung und Einlösung fällig oder nöthig ist. Das Collegium der Direktoren soll die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, in soweit als ihre Befugniß und Aufgabe in Beziehung der Geschäftsführung und Leitung geht, führen und leiten, ohne eine Schuld zu contrahiren, deren Bezahlung ihnen nicht möglich wäre, ohne von der gewöhnlichen Verfolgung ihrer Befugnisse und Obliegenheit abzuweichen, ohne besondere Hilfsmittel zu erfordern und ohne die Zusammenberufung einer Generalversammlung zu dem Zwecke nöthig zu machen, um die Beischaffung der Mittel zur Tilgung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu ermöglichen und zu genehmigen.

Ist dies unmöglich, so muß einer General-Versammlung Bericht erstattet werden.

Wenn nur immer es nöthig oder unvermeidlich, oder räthlich erscheint, daß irgend welche Verbindlichkeiten für und auf Rechnung der Gesellschaft über den Betrag jener Mittel der Gesellschaft hinaus eingegangen werde, welche das genannte Collegium der Direktoren zur Tilgung dieser Verbindlichkeit flüssig machen kann, so soll es Pflicht des Collegiums der Direktoren sein, hierüber ausführlich einer Generalversammlung zu berichten, damit die Vorkehrungen getroffen werden können, welche diese Generalversammlung unter den vorliegenden Umständen für geeignet hält.

Hiebei ist jedoch zu beachten, daß der Inhalt dieser Paragraphen nicht darauf abzielt, die Ausdehnung der Verbindlichkeiten, welche vom Collegium der Direktoren im Namen der Gesellschaft in Bezug auf Versicherungspolicen eingegangen sind, weiter zu beschränken oder zu begrenzen, als diese Verbindlichkeiten durch die Bestimmungen des obigen §. 53 eingeschränkt sind.

§. 105.

Die Verträge u. s. w. können ausdrücken, daß das Eigenthum der Gesellschaft und nicht das der einzelnen Aktionäre allein haftbar ist.

Damit soweit als möglich kein Aktionär sowohl gegenüber der Gesellschaft als gegenüber der Gesellschaft auf mehr als auf den Betrag seiner Aktie haftbar ist, so soll keine Anordnung erlassen oder kein Kauf geschlossen, oder kein Vertrag oder Verbindlichkeit eingegangen werden, sei es von Seite der Gesellschaft oder von Seite des Collegiums der Direktoren, welche die Haftung irgend eines einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft zu binden oder zu begründen beabsichtigt, wenn dieser Aktionär nicht wirklich persönlich in diesen Vertrag oder in dieses Uebereinkommen eintritt und hiebei sich selbst verpflichtete.

Eine jede entweder von Seite der Gesellschaft oder von Seite des Collegiums der Direktoren zum Zwecke der Eingehung einer Verbindlichkeit durch die Gesellschaft erlassene Anordnung, abgeschlossener Kauf oder eingegangener Vertrag oder Vereinbarung kann, wenn nur immer eine Generalversammlung oder das Collegium der Direktoren es so verfügt — jedoch nicht gegen eine etwa bestehende Anordnung oder Verfügung einer Generalversammlung — eine Bemerkung enthalten und damit begleitet werden, daß nur die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft dafür bürgen, und daß kein Aktionär dafür in irgend einer Weise für diese Ver-

fügung, Kauf, Vertrag oder Vereinbarung haftbar gemacht werden kann, außer bis auf den Betrag seiner Aktie oder seines Antheiles an der Gesellschaft.

§. 106.

Die Direktoren sind nicht ermächtigt, ausgenommen mit Ermächtigung einer Generalversammlung oder im gehörigen Geschäftszug Solawechsel auszustellen, oder Tratten zu acceptiren.

Außer mit Genehmigung einer außerordentlichen Generalversammlung soll das Collegium der Direktoren nicht berechtigt sein, Solawechsel oder andere Wechsel, welche die Gesellschaft oder ihr Vermögen zu deren Zahlung verbinden, oder die Gesellschaft oder ihr Vermögen für deren richtige Zahlung haftbar machen, auszustellen oder in Umlauf zu setzen, oder im Namen der Gesellschaft und unter deren Haftbarkeit Wechsel zu acceptiren.

Ausgenommen ist jedoch, daß das Collegium der Direktoren und die von diesen angestellten Personen im Namen und für die Gesellschaft alle jene Solawechsel indossiren und negotiren, und alle Wechsel trassiren, indossiren oder negotiren dürfen, welche sie zum Gebrauche der Gesellschaft von ihren Kunden und Geschäftsfreunden gemäß des gewöhnlichen kaufmännischen Verfahrens und des gehörigen Ganges der Geschäfte erhalten haben.

§. 107.

Bestimmung über den Beweis in Bankrottfällen.

Bei einem Bankrott oder einer Insolvenz irgend einer Person, welche zur Zeit des Bankrotts oder der Insolvenz gerade der Gesellschaft verschuldet war, soll das Collegium der Direktoren berechtigt sein, irgend eine geeignete und taugliche Person — sei es einer der Direktoren oder Jemand anders — aufzustellen, welche bei der Masse dieser bankrotten oder insolventen Person den von ihm geschuldeten Betrag zu liquidiren hat; ebenso soll das Collegium der Direktoren vollständig ermächtigt sein, über Schulden, die der Gesellschaft geschuldet werden,

Ueber die Annahme von Arrangements bei Bankrottfällen.

einen Vergleich einzugehen und sie soll ermächtigt sein, jede geeignete und passende Person — sei es einer der Direktoren, der Secretär oder eine andere Person — aufzustellen und zu ermächtigen, um im Namen oder von Seite der Gesellschaft jede Arrangements-Urkunde zu unterzeichnen, und dadurch jede der Gesellschaft geschuldete Schuld gemäß der Bedingungen dieses Arrangements nachzulassen und darauf zu verzichten.

Erlassung der Schulden von Zeugen.

Das Collegium der Direktoren soll ebenso vollständig ermächtigt sein, einen allgemeinen oder irgend einen andern Erlaß der Schuldhaft von Seite der Gesellschaft irgend einer Person zu dem Zwecke zu gewähren, um sie zu befähigen, für die Gesellschaft Zeugschaft in irgend einer Klage, Prozeß oder anderem gerichtlichen Verfahren abzugeben, wobei die Gesellschaft als eine der Parteien erscheint, oder am Ausgange betheiligt ist.

§. 108.

Die Direktoren haben einen Bericht zu machen vor der ordentlichen Generalversammlung. Der Bericht für die Versammlung soll eine Darstellung der finanziellen Verhältnisse enthalten.

Unmittelbar vor jeder ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft soll ein allgemeiner schriftlicher Bericht von dem Bestande und den Angelegenheiten der Gesellschaft unter der Aufsicht des Collegiums der Direktoren ausgearbeitet werden zur Vorlage an diese Versammlung.

Dieser Bericht soll eine Constatirung und Darstellung der finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft am Schluße ihres letzten Finanzjahres enthalten.

§. 109.

Zinsen zu 5% sollen aus dem Baarvermögen der Gesellschaft auf das wirklich einbezahlte Vermögen zugestanden werden.

Die Summe von 5 Pfund per Hundert für das Jahr soll den verschiedenen Aktionären aus den Gemeinerträgnissen der Gesellschaft für den Betrag des Capitals zugestanden werden, welches jeweilig in Wirklichkeit von ihnen für ihre verschiedenen Aktien an dem Capital der Gesellschaft bezahlt and geleistet haben, und zwar im Verhältniß zu ihren verschiedenen Aktien und sollen solche Zinsen, ausgenommen, daß hierüber von dem Collegium der Direktoren oder von einer Generalversammlung andere Bestimmungen erlassen werden, am ersten Tage des Januar in einem jeden Jahre zahlbar sein und auch bezahlt werden.

§. 110.

Nach dem Ablauf von 7 Jahren von dem Datum der wirklichen Registrirung

Nach Ablauf von 7 Jahren von dem Datum der vollständigen Registrirung an, und ebenso nach Verlauf von allen folgenden 5 Jahren soll eine Prüfung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke sollen Rechnungsberichte

aufgestellt und in der Weise ausgearbeitet werden, daß dadurch die Aktiva und Passiva der Gesellschaft in jedem Zweig der Operationen dargelegt und gezeigt werden.

Es sind hiebei die Aktiva und Passiva zu unterscheiden in Betreff der Lebensversicherungen, welche nicht am Nutzen betheiligt sind und im Betreff der hiebei betheiligten Lebensversicherungen und im Betreff der Versorgungsgelder und Leibrenten.

Nach Verlauf von solchen 7 Jahren und von allen weiteren 5 Jahren soll, wie gesagt, eine Darstellung bezüglich der Gewinnerträgnisse und der Verpflichtungen und Verluste der Gesellschaft in jedem Zweige ihrer Operationen und über das laufende oder muthmaßliche daraus entspringende Einkommen aufgenommen werden.

und nach allen später folgenden 5 Jahren eine Prüfung vorgenommen werden, um die Activa und Passiva der Gesellschaft und ebenso jeden Zweig der Operationen und der Gemeinerträgnisse und Verluste darzulegen.

Diese Verbindlichkeiten und Einkommen soll, soweit als die Gesellschaft, das Lebensversicherungs- und Lebensrentengeschäft dabei betheiligt ist, veranschlagt und zu dem Netto-Erträgniß der Prämien, welche von der Gesellschaft berechnet werden, hinzu berechnet werden.

Bei Vornahme dieser Untersuchung sollen die Direktoren die Befugniß besitzen, darüber zu bestimmen, welche Antheile von den vorbereitenden oder außerordentlichen Ausgaben in die Rechnung gebracht werden und welcher Theil als Uebertrag mit den Gewinn-Erträgnissen einer späteren Periode abgerechnet werden soll.

§. 111.

Bei Anfertigung dieser Rechnungsberichte sollen die Direktoren nach den hier folgenden Bestimmungen volle Macht besitzen, darüber zu entscheiden, welcher Theil — im Falle daß einer da wäre — von den vorbereitenden Ausgaben der Gesellschaft oder von den von der Gesellschaft gemachten außerordentlichen Ausgaben in Rechnung gebracht werden sollen, und welcher Theil solcher Ausgaben sodann auf eine spätere Rechnung zu übertragen ist, damit dieser Uebertrag gegen die Gewinn-Erträgnisse eines späteren Zeitraumes in Abrechnung gebracht, oder mit zukünftigen Einnahmen der Geschäfte ausgeglichen werden kann.

Einschränkung, daß nicht mehr als $^3/_4$ solcher Ausgaben so übertragen werden sollen, bei Gelegenheit der Abrechnung am Ende der ersten 7 Jahre.

Vorausgesetzt wird jedoch, daß nicht mehr als $^3/_4$ des Betrages solcher vorbereitender oder außerordentlicher Ausgaben in dieser Weise bei Gelegenheit dieser wie gesagt nach Ablauf der ersten 7 Jahre abzuhaltenden Berechnung und Voranschlagung übertragen werden.

§. 112.

Nachdem bei der Berechnung, wie oben gesagt, die gewöhnlichen Geschäftsausgaben der Gesellschaft abgezogen und ein Theil der vorbereitenden und außerordentlichen Ausgaben der Gesellschaft nach der Bestimmung des Collegiums der Direktoren in Rechnung gebracht sind, so sind die einzelnen Posten der Gewinn-Erträgnisse von einem jeden besondern Zweige der Operationen der Gesellschaft zu ermitteln, und bei der Ermittelung solcher Gewinn-Erträgnisse die Berechnungen so aufzustellen, um von den Gewinn-Erträgnissen jene Summe zu Gunsten und zum Besten der Besitzer von den am Gewinn partizipirenden Lebensversicherungspolicen abzuziehen und auf die Seite zu stellen, welche den untenstehenden Bestimmungen entspricht und $^4/_5$ des Nettogewinnes gleichkommt, welcher durch die Gesellschaft aus solchen Policen erzielt und als Gewinn unter die Aktienbesitzer vertheilt wird.

Nach Abzug dieser Ausgaben sind die einzelnen Posten des Gewinnes in jedem Zweige der Operationen der Gesellschaft zu ermitteln, und wenn diese Gewinnerträgnisse abgeschätzt sind, sodann die Berechnungen anzustellen, um für die Besitzer der Versicherungspolicen, welche zu einem Gewinnantheil berechtigt sind, eine Summe gleich $^4/_5$ der Netto-Erträgnisse aus solchen Versicherungs-Policen auf die Seite zu setzen.

§. 113.

Mit Ausnahme der Summen Gelder, welche an die Aktionäre nach den Bestimmungen des §. 109 als Zinsen gezahlt werden müssen, sollen aus den Fonds der Gesellschaft keinerlei Antheil als Nutzen ertheilt werden können, ausgenommen auf Grund der Rechnungen, welche nach obigen Bestimmungen gemacht und angefertigt werden sollen. Das Collegium der Direktoren soll vollständig ermächtigt sein zu bestimmen, ob und welcher Theil des Gesammtbetrages der einzelnen Posten des Nutzens, der aus diesen Rechnungen erscheint, als Reservefond zurückbehalten werden soll und ihn wirklich zurückbehalten zu lassen, um den Nutzen auszugleichen und dem etwaigen Eintritt von Verlusten, die aus einer vermehrten Sterblichkeit unter dem versicherten Leben entspringen mögen, zu begegnen.

Mit Ausnahme der garantirten Zinsen soll kein Antheil aus den Gesellschaftsfonds als Nutzen vertheilt werden können, außer auf Grund der nach Obigem angefertigten

Rechnungen, u. d. Collegium der Direktoren soll ermächtigt sein, zu bestimmen, welcher Antheil am Gesammtbetrag der einzelnen Posten des Nutzens als Reservefond bei Seite gesetzt werden kann.

Sie bestimmen, welcher Theil als Nutzen vertheilt und ob der unter die Aktionäre vertheilte Nutzen in Baargeld bezahlt oder zur Zahlung einer Einzahlung oder Rate des Capitals verwendet werden soll.

Ferner zu bestimmen, ob das Aequivalent der als Nutzen-Antheil an die Policen-Inhaber zu vertheilenden Summen in Baargeld oder als Verminderung der künftigen Prämien oder als zu erwartende Bonification zur versicherten Summe zu entrichten sei.

Vorbehalt, daß die Besitzer von Policen, die am Gewinne Theil nehmen, deren Prämien jährlich während der ganzen Lebensdauer zahlbar sind, nicht berechtigt sind, an der bei Seite gesetzten Summe Antheil zu nehmen, außer nach Bezahlung von mindestens drei Prämien oder einer damit gleichen Summe, und daß die Inhaber von Policen, deren Prämien in Perioden, ohne Rücksicht auf Lebensdauer, zahlbar sind, zu Obigem auch nicht berechtigt sein sollen, bis sie nicht mindestens zwei dieser Prämien oder eine damit gleiche Summe bezahlten.

In der Zwischenzeit sollen diese Antheile aufbewahrt, aber beim Ausbleiben der Zahlung der vorgeschriebenen Zahl von Prämien oder der gleichen Summe zu Gunsten

Sie dürfen auch bestimmen, welche Antheile von diesem einzelnen Posten des Nutzens als Gewinn vertheilt werden soll; ebenso dürfen sie jeweilig bestimmen, ob der unter die Aktionäre zu vertheilende Nutzen an sie in Baargeld bezahlt, oder zurückbehalten und als Zahlung einer Einzahlung oder Rate des Kapitals genommen und gebraucht werden soll, und es demgemäß verwenden.

Ebenso dürfen sie bestimmen, ob die Besitzer von Lebensversicherungspolicen, welche am Nutzen Antheil nehmen, die Summe, welche zu ihren Gunsten aus dem Nutzen abgezogen und bei Seite gesetzt wurde, in Baargeld oder als eine Verminderung ihrer künftigen Prämien oder als eine zu erwartende Bonifikation oder als eine Vermehrung der versicherten Summe oder anderswie erhalten sollen, und sie sollen es demgemäß auch vertheilen dürfen.

Hiebei ist jedoch zu beachten, daß der Inhaber einer jeden am Nutzen Theil nehmenden Lebensversicherungs-Police, für welche Prämien von gleicher Größe jährlich während der ganzen Dauer seines Lebens zahlbar sind, nicht berechtigt sein soll, an den Summen, welche auf diese Weise nach der obigen Bestimmung bei Seite gesetzt werden, einen Antheil zu erhalten, wenn und bis er nicht mindestens drei solche Jahresprämien oder eine damit gleiche Summe bezahlt hat.

Jeder Besitzer einer solchen Police, worauf die Prämien in gewissen Perioden, welche mit der Lebensdauer nicht in Zusammenhang stehen, bezahlt werden müssen, soll nicht berechtigt sein, an der nach obiger Bestimmung bei Seite gesetzten Summe Theil zu nehmen, wenn und bis er nicht zwei der letzt erwähnten Prämien oder eine damit gleiche Summe bezahlt hat.

Der Antheil an der erwähnten Summe, wozu der Inhaber einer am Nutzen theilnehmenden Lebensversicherungspolice — abgesehen von diesem Vorbehalte — berechtigt gewesen wäre, soll für ihn in so lange aufbewahrt werden, bis er die vorgeschriebene Zahl von Prämien oder eine damit gleiche Summe einbezahlt hat.

In dem Falle, wenn ein solcher Prämienbesitzer es unterläßt, die oben vorgeschriebene Zahl von Prämien oder die gleiche Summe einzubezahlen, so soll der für ihn zurückbehaltene Antheil als zu Gunsten der Gesellschaft verfallen, behandelt werden.

§. 114.

Alle Zinsen und jede Dividende oder Bonification, welche an irgend einen Aktionär zahlbar werden, sollen in erster Linie und mit Vorgang vor jedem darauf erhobenen Anspruch oder Forderung als Pfand zu Gunsten der Gesellschaft für und in Betreff Alles dessen haftbar sein, was von diesem Aktionär der Gesellschaft geschuldet wird, sei es nun als rückständige Einzahlung oder Rate, oder als Zins aus einer solchen Einzahlung oder Rate, als Prozeß- oder Klagekosten oder aus irgend einem anderen Grunde, er heiße wie er wolle.

Das Collegium der Direktoren soll vollständig ermächtigt sein, das Ganze oder einen Theil dieser Zinsen, Dividenden oder Bonificationen als Vergütung von alle dem zurückzubehalten und zu verwenden, was nur immer der Gesellschaft nach Obigem von dem zu diesen Zinsen, Dividenden oder Bonificationen berechtigten Aktienär geschuldet wird.

Im Falle einer Klage vor einem Gerichtshofe oder Schiedsgerichte, welche von einem solchen Aktionär gegen die Gesellschaft wegen Erlangung dieser Zinsen, Dividenden oder Bonificationen erhoben werden sollte, kann die Gesellschaft diese gegenwärtige Bestimmung zur Aufrechthaltung ihrer Rechtfertigung dieses Abzuges oder Zurückbehaltung mittelst einer zerstörenden Einrede oder sonst, wie es der Gesellschaft gut dünkt, geltend machen.

Vorbehalten ist jedoch, daß aus dem Inhalte dieses §. 114 nicht eine solche Schluß-Folgerung gezogen werden darf, um damit die Dividenden oder Zinsen, welche zu Gunsten der Gesellschaft gegenüber säumigen Aktionären gemäß der Bestimmungen des §. 88 eingezogen werden oder zum Einzug reif sein sollen, vom Einzug zu schützen.

der Gesellschaft eingezogen werden.

Die Dividenden sind in erster Linie für Gegenansprüche aus unbezahlten Einzahlungen od. Zinsen haftbar.

§. 115.

Ebensowohl wie der erwähnte Stephan Olding der Aeltere und seine Testaments-Executoren und Administratoren in Bezug auf den hiedurch mit ihm von Seite der oben als erste paktirende Partei bezeichneten Personen abgeschlossenen und eingegangenen Vertrag und Uebereinkommen, als auch eine jede andere Person, mit denen als Stellvertreter der Gesellschaft irgend ein Vertrag oder Uebereinkunft abgeschlossen oder eingegangen wurde, sollen bei diesen Verträgen, Uebereinkünften und Vereinbarungen als Stellvertreter der Gesellschaft im Allgemeinen betheiligt sein.

Curatoren sind zur Vertretung der Gesellschaft gehalten.

Kein einzelner Aktionär soll irgend ein Recht haben, eine Klage oder Prozeß in Bezug auf diese Verträge, Uebereinkommen und Vereinbarungen oder wegen irgend einer Verletzung derselben anfangen oder fortsetzen dürfen, sondern das Recht, eine solche Klage anstellen und fortführen zu dürfen, soll ausschließlich dem Collegium der Direktoren in Vertretung der Gesellschaft obliegen, zugehören und von ihm geübt werden.

§. 116.

Sowie und soweit es für die Zwecke der Gesellschaft nöthig oder rathsam ist, soll das Collegium der Direktoren vollständig ermächtigt sein, das Ganze oder irgend einen Theil des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft auf irgend eine oder mehrere geeignete Personen übertragen, von ihnen in Empfang nehmen und besitzen zu lassen, welche sie als Curatoren für die Gesellschaft genehmigen und aufstellen.

Ermächtigung d. Direktoren, das Eigenthum der Gesellschaft, wenn nöthig, auf Curatoren zu übertragen.

Ebenso können sie jeden Vertrag, Uebereinkommen oder Verbindlichkeit, welche mit irgend einer Person zu Gunsten der Gesellschaft einzugehen ist, abschließen und ausfertigen lassen auf den Namen derselben oder irgend einer andern Person oder Personen, welche ebenfalls vom Collegium der Direktoren als Curator oder Curatoren für die Gesellschaft aufgestellt werden.

Verträge auf ihren Namen abzuschließen.

Das Collegium der Direktoren soll vollständig ermächtigt sein, zu irgend einer Zeit solche Personen — seien sie nun Aktionäre oder nicht — als Curatoren für die Gesellschaft zu ernennen und aufzustellen, entweder im Allgemeinen oder für einen speziellen Gegenstand oder Zweck, wie es das Collegium der Direktoren jeweilig für geeignet erachtet; ferner einen jeden Curator von seinem Amte zu entlassen, den Verzicht eines oder mehrerer Curatoren anzunehmen und eine oder mehrere andere Personen an die Stelle eines Curators aufzustellen, der durch Tod, Entlassung, Verzicht oder einen andern Grund jeweilig aufgehört hat, diese Stelle zu bekleiden.

Ermächtigung für d. Collegium der Direktoren, Curatoren zu entlassen, ihren Verzicht anzunehmen und neue aufzustellen.

§. 117.

Das Hauptgeschäft einer jeden im Namen der Gesellschaft einem Andern übertragenen Rechtshandlung soll unter der Aufsicht des Collegiums der Direktoren, und dieses vollständig ermächtigt sein, wenn und so oft hiezu Veranlassung geboten ist, alle nöthigen und dienlichen Rechtshandlungen, die von Stellvertretern oder Curatoren bei Vertragsabschlüssen oder anderswie zu geschehen haben, auf Kosten der Gesellschaft vorbereiten und auch von der oder von den Personen in Vollzug setzen zu lassen, auf den irgend ein Besitzthum oder Klagerecht, sei es einzeln oder vereint, als Curator der Gesellschaft übertragen wurde.

Die Direktoren sollen verlangen können, daß die ertheilten Vollmachten in Vollzug gesetzt werden.

Jedem Curator, der sich weigert, eine stellvertretende Rechtshandlung zu vollziehen, soll das auf ihn übertragene Eigenthum der Gesellschaft abgenommen und er entfernt werden.

Wenn irgend einer der Curatoren der Gesellschaft sich weigert, irgend eine Rechtshandlung im Namen und in Vertretung der Gesellschaft zu vollziehen, deren Vollzug das Collegium der Direktoren von ihm verlangt, oder, wenn irgend ein Curator der Gesellschaft entweder durch Tod, Verzicht, Unfähigkeit oder aus irgend einem andern Grund aufhört, Curator zu sein, so soll das Collegium der Direktoren ermächtigt sein, durch alle nöthigen Mittel und Wege diesen Curatoren das von ihnen einzeln oder gemeinsam innegehabte oder auf sie übertragene Eigenthum oder Klagerecht wieder abzunehmen und dasselbe auf eine oder mehrere andere Personen übertragen zu lassen, welche entweder schon Curatoren der Gesellschaft sind oder es noch nicht sind und zu diesem Zwecke vom Collegium der Direktoren als Curatoren genehmigt und aufgestellt werden.

§. 118.

Gesetzmäßige Verträge der Curatoren sind giltig.

Jeder Vertrag, Uebereinkunft und Vergleich, Vereinbarung und Versicherung, jeder Gegenstand und Sache, was nur immer von einem oder mehreren Curatoren der Gesellschaft oder ihren Erben, Testamentsexecutoren und Administratoren — wenn der betreffende Curator gestorben sein sollte — abgeschlossen, gemacht, vollendet, eingegangen oder ausgeführt ist, um irgend eine Versicherung, Verkauf, Kauf, Anlehen, Uebertragung, Verpfändung, Cession oder andere Transaktion oder Rechtshandlung von Seite der Gesellschaft ins Werk zu setzen, soll, insoweit irgend ein Versicherer, Käufer, Darleiher, Pfandgläubiger oder irgend eine andere dritte Person bei dieser Rechtshandlung betheiligt oder betroffen ist, eben so gut, giltig, wirksam und bindend für die Gesellschaft und die Aktionäre, ebenso vollgiltig und wirksam in jeder Beziehung und Richtung sein, als wenn dieser Vertrag, Uebereinkunft, Vergleich, Vereinbarung, Versicherung oder sonstiges Geschäft von der Gesellschaft unter ihrem Gesellschaftsnamen und unter deren gemeinsamem Siegel abgeschlossen, eingegangen oder ausgeführt worden wäre.

Quittungen von Curatoren sind giltig zur Tilgung der Verbindlichkeiten, ungeachtet eine Unfähigkeit oder sonstiger Mangel vorliegt, wenn nicht vor der erfolgten Zahlung hievon Nachricht gegeben war.

Schriftliche Quittungen einer jeden Person, die als Curator, Direktor, Sekretär oder Cassier der Gesellschaft handelt, über irgend welche Gelder, der Gesellschaft gehören oder an sie zahlbar sind, und welche dem jeweiligen Cassier oder Bankier der Gesellschaft gezahlt worden sind, sollen die dasselbe zahlenden Personen von jeder Verantwortung oder Haftbarkeit deshalb, daß diese Gelder schlecht oder gar nicht verwendet wurden, sowie von jeder Verbindlichkeit, die Verwendung desselben zu beachten, entbinden.

§. 119.

Direktoren und Curatoren sind nur für ihre eigenen Handlungen verantwortlich,

Kein Direktor oder Curator der Gesellschaft soll für etwas anderes als seine eigenen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich und haftbar sein.

Kein Direktor oder Curator soll verantwortlich oder haftbar sein in Bezug auf irgend eine Handlung, die er nur in Uebereinstimmung mit seinen Pflichten gethan, und kein Direktor oder Curator soll verantwortlich oder haftbar sein, für irgend welche Gelder oder Sicherheiten der Gesellschaft, wenn sie nicht in seine eigene Hand gekommen waren, noch für irgend einen Subscriptionensammler, Verwalter oder Geldeinnehmer, der von der Gesellschaft angestellt war, noch für die Ungenügendheit oder den Mangel einer Sicherheit, worauf irgend einmal ein Theil der Gelder der Gesellschaft hingegeben war, noch für die Ungiltigkeit oder Ungenügendheit des Eigenthums-Titels eines Landes, welches mit den Geldern und für die Zwecke der Gesellschaft gekauft oder welches der Gesellschaft verpfändet war, noch für irgend einen Verlust, Unglück oder Schaden, welcher die Gesellschaft in Folge irgend einer solchen Handlung oder eines Geschäftes trifft, oder ihr zustößt, die irgend ein Direktor oder Curator in der Ausübung seiner Pflicht oder in Bezug darauf begangen hat, sei es mit irrthümlicher Beurtheilung der Verhältnisse, sei es durch irgend eine Unachtsamkeit von Seite eines Direktors oder Curators in Ausübung oder Anwendung seiner ihm hiemit oder sonstwie anvertrauten Befugnisse und Pflichten.

nicht für das, was sie in Ausübung ihrer Pflicht thun,

noch für irrige Beurtheilung der Verhältnisse.

sondern nur für absichtlichen Betrug.

Ausgenommen hievon ist der absichtliche Betrug.

§. 120.

Ermächtigung der Direktoren, Klage u. Prozeß für die Gesellschaft zu beginnen u. Streitpunkte einem Schiedsgerichte zu unterwerfen und Advokaten und Anwälte aufzustellen.

Das Collegium der Direktoren soll vollständig ermächtigt sein, auf Kosten der Gesellschaft jede Klage, Prozeß, gerichtliche Verfolgung oder jedes ähnliche Verfahren von Seite und zum Nutzen und im Namen der Gesellschaft oder sonst, wie es das Bedürfniß erheischt, zu erheben, zu verfolgen, zu betreiben und aufrecht zu erhalten, und die Vertheidigung in jeder Klage, Prozeß, Rechtsverfolgung oder sonstigem Verfahren aufzunehmen und fortzuführen, bei dessen Ausgang die Gesellschaft betheiligt ist oder werden kann, und von Seite der Gesellschaft jeden Streit, Meinungsverschiedenheit, Verhältniß und Angelegenheit irgend welcher Art, wobei die Gesellschaft betheiligt ist, der Entscheidung eines Schiedsgerichtes zu unterwerfen und für diese erwähnten Zwecke die jeweiligen Sachwalter der Gesellschaft oder denjenigen Advokaten, den das Collegium der Direktoren für geeignet hält, zu instruiren.

§. 121.

Die Direktoren, Rechnungs-Revisoren und Curatoren sind berechtigt, sich als solche auf Kosten der Gesellschaft geschäftskundigen Rath vom Rechtsanwalte, Sachwalter oder Advokaten der Gesellschaft ertheilen z. lassen.

Jedoch nicht, wenn sie ihren eigenen Advokaten oder Anwalt berathen.

Jeder Direktor, Rechnungs-Revisor oder Curator, welcher von der Gesellschaft aufgestellt ist oder nach den obigen Bestimmungen für die Gesellschaft aufgestellt wird, soll in Bezug auf die Pflichten und Obliegenheiten seines Amtes, wenn er unter dem Rathe des vom Collegium der Direktoren für die Gesellschaft aufgestellten Rechtsanwaltes, Sachwalters oder Advokaten der Gesellschaft handelt, berechtigt sein, diesen Rath auf Kosten der Gesellschaft zu erholen.

Wenn aber ein Direktor, Rechnungs-Revisor oder Curator in Bezug auf die Pflichten und Obliegenheiten seines Amtes es für nöthig hält, irgend einen andern Rechtsanwalt, Sachwalter oder Advokaten zu consultiren und sich von ihm Rath zu erholen, dann soll der Direktor, Rechnungs-Revisor oder Curator, der auf die ebenerwähnte Weise consultirt und Rath erhält, die Taxen und Deserviten des von ihm berathenen oder consultirten Rechtsanwaltes, Sachwalters oder Advokaten aus seinen eigenen Mitteln bezahlen.

§. 122.

Direktoren und Andere, die für die Gesellschaft handeln, sollen entschädigt werden.

Jeder Direktor, Rechnungs-Revisor oder Curator, der nach den hier enthaltenen Bestimmungen für die Gesellschaft aufgestellt ist oder aufgestellt wird, und ihre resp. Erben, Testamentsexecutoren und Administratoren sollen zu jeder Zeit aus dem Vermögen und Eigenthum der Gesellschaft für alle Kosten, Lasten, Verluste, Schäden und Ausgaben irgendeiner Art entschädigt und schadlos gemacht werden, die sie in der gehörigen Ausübung ihrer verschiedenen Befugnisse, Pflichten, Dienste und Vertretungen erlitten haben.

Jeder Direktor, Rechnungs-Revisor, Curator, Aktionär, Bediensteter oder Beamter der Gesellschaft soll auf Kosten der Gesellschaft gegen alle Klagen, Prozeße, Ansprüche und Forderungen irgendwelcher Art beschützt und schadlos gehalten werden, welche gegen ihn in Bezug auf irgend eine Verbindlichkeit oder Verpflichtung der Gesellschaft vorgebracht, erhoben, aufrecht erhalten, verfolgt oder durchgesetzt werden möchten; ausgenommen, wenn er in diese Verbindlichkeit u. s. w. durch seine eigene persönliche wissentliche Schuld oder Vernachläßigung oder ungeeignetes Verfahren oder durch Ueberschreitung der hierinnen enthaltenen Bestimmungen oder der Nebenstatuten der Gesellschaft gerathen und gekommen ist.

Wenn und so oft es sich ereignet, daß eine solche Klage, Prozeß oder ähnliches Verfahren gegen einen Direktor, Rechnungs-Revisor, Curator, Aktionär, Bediensteten oder Beamten der Gesellschaft mit Bezug auf eine solche Verpflichtung oder Verbindlichkeit mit Beachtung der obenerwähnten Ausnahme erhoben, begonnen oder fortgeführt wurde;

oder wenn eine solche Klage gegen einen Direktor oder Curator erhoben wird mit Bezug auf irgend einen Rechtsakt, Vergleich, Transaktion, Geschäft oder sonstige Verhandlung irgend welcher Art, die er statutenmäßig in Erfüllung der mit seinem Amt verbundenen Pflichten

und Vollmachten oder in Befolgung und Ausführung einer entsprechenden Anordnung oder Entschließung des Collegiums der Direktoren oder einer Generalversammlung vollzogen, gethan und ausgeführt hat;

so soll das Collegium der Direktoren nach Empfang einer schriftlichen Anzeige über die Klage, Prozeß oder Verfahren von Seite der beklagten Partei — aber nicht ohne dieselbe, außer mit besonderer Zustimmung des Collegiums der Direktoren — entweder die Vertheidigung in diesem Prozeß im Namen des Beklagten auf sich nehmen und solche Schritte thun, sei es zur Durchführung dieser Vertheidigung oder zur Vergleichung des Prozesses oder zur Erhebung einer Wider- oder Gegenklage und überhaupt solche Maßregeln und solches Verfahren einschlagen; als rathsam oder nöthig erscheint, oder das Collegium der Direktoren soll aus dem Vermögen der Gesellschaft den Beklagten schadlos halten und entschädigen für alle Kosten, Taxen, Schäden, Verluste und Ausgaben, die nur immer in dieser Haupt- oder Widerklage, Prozeß oder Verfahren entstehen, verursacht oder eingeklagt werden, oder in irgend einer Weise damit zusammenhängend entspringen.

Aber nicht ohne daß der Beklagte dem Collegium der Direktoren Nachricht gab.

Hiebei ist jedoch zu beachten und wird hiemit ausdrücklich erklärt, daß kein Aktionär, sei er Beamter der Gesellschaft oder nicht, berechtigt sein soll, aus dem Vermögen und Eigenthum der Gesellschaft für eine solche Klage, Prozeß oder anderes Verfahren, das gegen ihn begonnen oder durchgeführt wurde, entschädigt zu werden, wenn er nicht dem Collegium der Direktoren Nachricht gegeben haben sollte, oder wenn er zwar Nachricht davon gegeben aber dem Collegium der Direktoren es nicht gestattet hatte, die betreffende Vertheidigung zu führen oder desfalls in jeder Beziehung so zu handeln, wie es dem Collegium der Direktoren für geeignet schien.

§. 123.

Die Gesellschaft soll nicht aufgelöst werden, bis ihre Geschäfte nicht abgewickelt sind.

Die Gesellschaft soll nicht aufgelöst werden, bis nicht alle Ansprüche und Verbindlichkeiten der Gesellschaft — sie mögen heißen wie sie wollen — vollständig bezahlt und befriedigt oder gänzlich nachgelassen und erloschen, und alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft von jeder Art endgültig abgewickelt, bereinigt und über das Eigenthum der Gesellschaft verfügt ist.

Die Auflösung kann von einer Generalversammlung nach obiger Bestimmung beschlossen und ausgeführt werden.

Die Auflösung der Gesellschaft kann in Befolgung oder Gemäßheit mit einer darauf zielenden Abstimmung oder Entschließung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen und ausgeführt werden, welche ausdrücklich zu dem Zwecke zusammenberufen wurde, die Angelegenheit dieser Auflösung in Erwägung zu ziehen, nicht aber auf andere Weise. Hiebei ist noch weiter zu beachten:

Diese Abstimmung oder Entschließung muß einem in diesem Betreffe vom Collegium der Direktoren gemachten begutachtenden Berichte entsprechen oder demselben statt geben, oder, wenn es nicht in Gemäßheit und Stattgebung eines solchen Gutachtens geschieht oder nicht auf ein solches Gutachten gegründet ist, so muß diese Abstimmung oder Entschließung von der im obigen §. 33 bestimmten Mehrheit genehmigt sein.

Die Direktoren können die Auflösung empfehlen

Das Collegium der Direktoren soll vollständig ermächtigt und aufgefordert sein, wenn sie es für wünschenswerth erachten oder dazu geneigt sind, es zu begutachten, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, eine entsprechende Abstimmung zu pflegen oder zu vereinbaren, welche in ihr Protokollbuch einzutragen ist und ihre Ansicht von der Angemessenheit einer solchen Auflösung und der Zeit, in welcher dieselbe Platz greifen soll, ausgedrückt wird, ferner einen Bericht anfertigen zu lassen in Uebereinstimmung mit dieser Entschließung und denselben der Erwägung einer außerordentlichen Generalversammlung, sobald sie es für passend erachten, vorzulegen.

und bei einer Auflösung dieselbe in Wirksamkeit setzen.

Im Falle, daß eine Auflösung der Gesellschaft gehörig vereinbart oder beschlossen werde, soll das Collegium der Direktoren vollständig ermächtigt sein, diese Auflösung durch alle zu diesem Behufe nöthigen Mittel und Wege in Wirksamkeit zu setzen.

Das Collegium der Direktoren soll — jedoch nicht gegen eine etwa bestehende Anordnung oder Beschluß einer Generalversammlung und mit Rücksicht auf die in Obigem der Ge-

neralversammlung ausdrücklich vorbehaltene Befugniß die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen — vollständig ermächtigt sein, alle die Rechtsakte, Verträge, Geschäfte und Verhandlung vorzunehmen, die nur immer nöthig, erforderlich oder von einem Advokaten angerathen ist, um über das Eigenthum der Gesellschaft zu verfügen, alle ihre Schulden und Verbindlichkeiten zu bereinigen, die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Aktionäre unter sich aufzuheben oder nachzulassen und die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft endgiltig abzuwickeln und derselben ein Ende zu setzen.

§. 124.

Ermächtigung der Gesellschaft, eine gegenseitige Versicherungs-Genossenschaft mit Zustimmung einer Generalversammlung u. der Gläubiger der Gesellschaft zu beschließen.

Wenn und sobald als eine dem wirklich einbezahlten Capital der Gesellschaft gleiche Summe und solch weitere Summen, welche nach den angestellten Berechnungen 25 Prozent über die jährlichen, nach §. 109 an die Aktionäre zu zahlenden Zinsen betragen, wirklich aus dem Nutzen der Gesellschaft an die Aktionäre bezahlt sind, dann und in diesem Falle kann die Umwandlung der Gesellschaft in eine gegenseitige Versicherungsgenossenschaft beschlossen werden.

Hiebei müssen jedoch zustimmen alle Personen, welche auf den Nutzen, der aus den mit der Gesellschaft geschlossenen Versicherungspolicen entspringt, oder auf den Nutzen, der aus den von der Gesellschaft versicherten Aussteuern und Leibrentenverträgen sich ergibt, irgend ein Recht haben, oder die irgend einen andern Anspruch oder Forderung gegen die Gesellschaft, sei es gegenwärtig oder künftig, besitzen; ohne deren Zustimmung kann es nicht geschehen.

Diese Umwandlung kann in Gemäßheit und Uebereinstimmung mit einer hierauf zielenden Abstimmung oder Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen und ausgeführt werden, welche eigens zu dem Zwecke, um die Angelegenheit dieser Umwandlung in Erwägung zu ziehen, zusammenberufen wurde, nicht aber auf andere Weise.

Zu beachten ist hiebei weiter: Diese Abstimmung oder Entschließung muß einem in diesem Betreffe vom Collegium der Direktoren gemachten begutachtenden Berichte entsprechen oder demselben stattgeben, oder, wenn es nicht in Gemäßheit und Stattgebung eines solchen Gutachtens geschieht oder nicht auf ein solches Gutachten gegründet ist, so muß diese Abstimmung oder Entschließung von der im obigen §. 33 bestimmten Mehrheit genehmigt sein.

Die Direktoren können eine solche Umwandlung empfehlen.

Das Collegium der Direktoren soll ermächtigt und befugt sein, wenn sie es für wünschenswerth erachten oder dafür sind, die Umwandlung der Gesellschaft zu begutachten, eine entsprechende Abstimmung zu pflegen und zu vereinbaren, welche in ihr Protokollbuch einzutragen ist, und ihre Ansicht von der Zweckmäßigkeit einer solchen Umwandlung, und von der Art und den Bedingungen, unter denen eine solche Umwandlung Platz greifen soll, darin niederzulegen, einen Bericht in Uebereinstimmung mit diesem Beschluße anfertigen zu lassen und denselben der Erwägung einer außerordentlichen Generalversammlung, so bald sie es für passend halten, zu unterbreiten.

Im Falle, daß diese Umwandlung der Gesellschaft gehörig vereinbart und beschlossen wurde, soll das Collegium der Direktoren ermächtigt sein, diese Umwandlung durch alle nöthigen Mittel und Wege in's Werk zu setzen.

Das Collegium der Direktoren soll — jedoch nicht gegen eine etwa bestehende Anordnung oder Entschließung einer Generalversammlung und mit Berücksichtigung der ausschließlich der Generalversammlung vorbehaltenen Befugniß, die Umwandlung der Gesellschaft zu beschließen — vollständig ermächtigt sein, alle Akten, Verträge, Uebereinkommen, Verhandlungen und Geschäfte zu verrichten, abzuschließen, zu verhandeln, einzugehen und auszuführen, um die erwähnte Genossenschaft an Stelle und Statt der jetzigen Gesellschaft zu constituiren, das Eigenthum der Gesellschaft auf die Genossenschaft zu übertragen, welche in dieser Weise sich bildet, und in Folge dessen den Verbindlichkeiten und Schulden der Gesellschaft sich unterzieht; über das Eigenthum der Gesellschaft zu verfügen, die Schulden und Verbindlichkeiten zu tilgen und ebenso alle Rechte und Obliegenheiten der Aktionäre unter sich und gegenüber dritten Personen zu befriedigen und zu tilgen, und Alles zu thun, was mit dieser Umwandlung verknüpft ist, oder für deren Durchführung nothwendig oder von einem Advokaten angerathen ist.

§. 125.

Nachrichten können mittelst Circulare bekannt gemacht werden, die nach dem Inhalte des Registers der Aktionäre adressirt werden.

In jedem Falle, in dem hier immer eine Nachricht an die Aktionäre zu erlassen verlangt oder sonst wie nöthig ist, soll es genügend sein, diese Nachricht an die in Großbritanien wohnenden Aktionäre oder an die in Großbritanien wohnenden Stellvertreter auswärts wohnender Aktionäre durch Circularschreiben zu schicken und mitzutheilen; diese Briefe an die Aktionäre oder deren Vertreter unter denjenigen Adressen abzusenden, welche im Register der Aktionäre eingetragen sind, diese aber entweder den betreffenden Aktionären oder ihren Vertretern persönlich zu übergeben oder an den in ihrer Adresse bezeichneten Ort abzuliefern oder durch die öffentliche Post zu übersenden.

Im Falle des gemeinsamen Besitzes einer Aktie durch Mehrere sollen alle Circulare, Briefe und andere Nachrichten, die auf die obenerwähnte Art an irgend einen oder mehrere der vereinigten Besitzer adressirt, gesendet oder überliefert wurden, als an einen jeden derselben adressirt und abgeliefert gelten und alle diese vereinigten Besitzer sollen hiedurch gebunden sein, und betrachtet werden, als hätten sie die betreffende Nachricht erhalten.

§. 126.

Bestimmungen über das formelle Verfahren bei Klagen, Prozeßen u. s. w.

Sowohl die Aktionäre gegen Aktionäre, als die Aktionäre gegen die Gesellschaft und die Gesellschaft gegen einen oder mehrere Aktonäre können gegeneinander jede Klage oder Prozeß in Betreff dieses Vertrages erheben und fortführen, ohne daß die hiemit geschaffene Verbindung irgend eine Schranke, Hinderniß oder Einwand für die Aufrechthaltung und Fortführung dieser Klage oder dieses Prozeßes wäre, oder ohne daß der Beklagte in dieser Klage oder Prozeß mit Hilfe einer darauf gestützten Einrede sich vertheidigt.

Ueberdies soll in jedem Prozeße oder gerichtlichen Verfahren, wobei die Gesellschaft oder einer ihrer Beamten auf der einen Seite und ein oder mehrere Aktionäre auf der andern Seite Partei ist, die Zustellung irgend eines Mandates, Decretes oder einer andern Prozeß-Schrift an den Secretär oder an drei Direktoren als giltige Zustellung an die Gesellschaft gelten.

Ferner können diese Statuten oder jede hiezu erlassene Zusatz- oder Erläuterungs-Bestimmung, welche von dem zur Registrirung der Aktiengesellschaft aufgestellten Beamten beglaubigt ist, bei jeder Gerichtsverhandlung oder Tagsfahrt, welche in einem solchen Prozeße stattfinden soll, vorgezeigt werden und kann der Inhalt dieser Statuten gelesen und als Beweis oder sonstwie zu den Zwecken dieses Verfahrens gebraucht werden, unter Berücksichtigung aller billigen Ausnahmen; es soll hiebei als Beweis gelten in Bezug auf die im erwähnten Prozeße sich ergebenden Vorfälle, und ohne daß die Parteien dabei erst noch den Beweis des Zustandekommens dieser Statuten zu führen brauchen.

§. 127.

Ermächtigung für die Direktoren, die vollständige Registrirung zu erwirken,

Patente oder Concessionen zu erwirken,

eine spezielle Parlamentsakte zu erwirken

Das Collegium der Direktoren soll vollständig ermächtigt sein, die Gesellschaft nach den Bestimmungen des Aktiengesellschaftsgesetzes vollständig registriren, diese Statuten sowohl in Großbritanien als auch sonst überall in die Matrikeln eintragen und registriren zu lassen; ferner von Ihrer Majestät Concessions-Urkunden oder ein Privilegium zu erbitten, zu erhalten zu suchen und entgegen zu nehmen, welche der Gesellschaft alle die Rechte, Befugnisse, Privilegien, Freiheiten und Vortheile übertragen, die nützlich oder vortheilhaft sind, die das Collegium der Direktoren für deren Zwecke für geeignet hält und die Ihre Majestät gewähren kann; ebenso von der gesetzgebenden Gewalt in Großbritanien eine solche Akte zu erbitten und erhalten zu suchen, wodurch solche Befugnisse, Vorrechte, Freiheiten, Rechte, Wohlthaten und Vortheile der Gesellschaft übertragen werden, die für deren Zwecke, nützlich oder vortheilhaft sind oder das Collegium der Direktoren für tauglich erachtet.

Um eine solche Concessionsurkunde, Privilegium oder Akte zu erhalten oder anzunehmen, darf das Collegium der Direktoren sowohl diese Akte als auch Alles dasjenige genehmigen und annehmen, wodurch die Constituirung der Gesellschaft ermöglicht wird.

Es ist hiebei gleichgiltig, ob diese Constituirung in Abänderung dieser Statuten und mit Aufhebung einer schon erfolgten und durch eine dem genannten Aktiengesellschafts-Gesetz entsprechenden Registrirung vollzogenen Constituirung oder als Zusatz und Bestätigung der hiemit vollzogenen Constituirung geschieht, und ob hiedurch alle oder einige der hierin enthaltenen Bestimmungen ganz oder theilweise beseitigt, gelöscht, verändert oder vernichtet, ausgedehnt, bestärkt oder bestätigt wird, oder ob durch die entwickelte und angenommene Akte, Concession oder Privilegium diese Statuten nicht berührt werden, bestehen und giltig bleiben.

§. 128.

Genehmigung der schon vom genannten Collegium vorgenommenen Handlungen.

Diese Urkunde beurkundet ferner, daß die verschiedenen, oben als erste vertragschließende Partei, bezeichneten Personen und ein jeder für sich alle Akte, Verträge, Anordnungen, Transaktionen, Vergleiche, Anstellungen, Verhandlungen, Geschäfte und Angelegenheiten ratificiren, bestätigen, genehmigen, billigen und gut heißen, welche bis herauf zum Datum dieser Urkunde von Seite und auf Befehl und Anordnung der verschiedenen hierinnen als Direktoren der Gesellschaft benannten Personen oder einem von ihnen abgeschlossen, verhandelt, gethan, ausgeführt, eingegangen oder vollendet wurde, entweder um die Gesellschaft zu gründen oder zu etabliren oder sonst wie in Bezug auf die Geschäfte, Angelegenheiten oder Interessen.

§. 129.

Vereinbarung der Aktionäre, daß sie für die neben ihren Namen beigesetzten Aktien subscribirt haben und dieselben inhaltlich dieser Statuten einzahlen wollen.

Dieser Vertrag beurkundet ferner, daß eine jede der als erste vertragschließende Partei erwähnten Personen für sich, ihre Erben, Testamentsexecutoren und Administratoren mit dem genannten Stephan Olding dem Aelteren und seinen Testamentsexecutoren oder Administratoren als Vertreter der Gesellschaft dahin übereinkommen und dieß erklären, daß ein jeder der Paciscenten eine solche Anzahl von Aktien genommen, gezeichnet und dafür Aktionär der Gesellschaft geworden ist, als neben seinem Namen am Fuße dieser Urkunde beigefügt ist.

Diese Paciscenten, ihre Erben, Testamentsexekutoren, Administratoren und Massa-Curatoren werden den Betrag der Einzahlungen oder Raten, welche sie nach obigen Bestimmungen in Betreff ihrer Aktien an die Gesellschaft zu zahlen verpflichtet sind, entrichten und werden in Betreff auf diese Aktien alle die Verbindlichkeiten und Unternehmungen ausführen, erfüllen, ertragen, durchführen und halten, welche nach obigen Bestimmungen von den Aktionären der Gesellschaft zu erfüllen, auszuführen, zu ertragen, durchzuführen und zu halten sind.

Ermächtigung, die Geschäfte zu beginnen, obwohl das ganze Capital noch nicht gezeichnet ist.

Die Geschäfte und Unternehmungen der Gesellschaft können unmittelbar begonnen und von da an in soweit fortgesetzt und durchgeführt werden, als es gesetzlicher Weise geschehen kann, ungeachtet ein Zeugniß über die vollzogene Registrirung der Gesellschaft noch nicht erlangt ist und ungeachtet der ganze Betrag des Capitals, welches für die Zwecke der Gesellschaft aufgenommen und gezeichnet werden soll, noch nicht unterzeichnet oder aufgenommen ist oder ungeachtet die Gesammtzahl der ursprünglichen Aktien noch nicht vertheilt oder verlooft ist.

Dessen zum Zeugniß hat eine jede der oben als erste vertragschließende Partei bezeichneten Personen unter diese Urkunde ihre Unterschrift und Siegel gesetzt und haben dies als ihre Vertrags- und Vergleichsurkunde an den verschiedenen unten bemerkten Tagen ausgefertigt, in Gegenwart derjenigen Person als Zeuge, deren Name immer auf derselben Linie und unmittelbar gegenüber dem Siegel und der Unterschrift der betreffenden Partei beigesetzt ist.

Ebenso hat Stephan Olding der Aeltere seine Unterschrift und Siegel an dem oben benannten Tage beigesetzt.

Unterzeichnet, gesiegelt und ausgefertigt vom genannten Stephan Olding dem Aelteren in Gegenwart von . . . . . (L. S.)

Wir bestätigen hiemit, daß der hierinnen enthaltene Vertrag der Gründungsvertrag der **Gresham Lebensversicherungs - Gesellschaft** sei und daß nach unserm besten Wissen und Gewissen die hierinnen enthaltenen Bestimmungen genau in Vollzug gesetzt sind.

Alfred Smee.
John Gradnell jun.
W. Tabor.
Georges Tyler.
W. H. Thornthwaite.
Frederik A. Daviss.

Druck von J. Gotteswinter & Mößl in München.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. N°

Digitized by Google